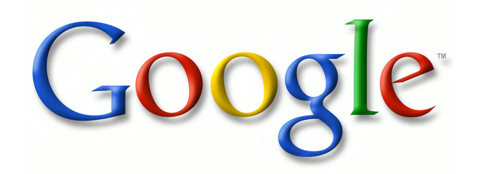
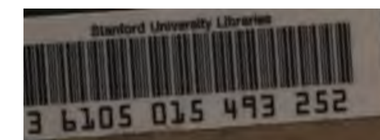




Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen

zugleich Organ des

Vereins für Geschichte und Altertümer

der

Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Jahrgang 1906.

Hannover 1906.
Hahn'sche Buchhandlung.


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES




STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES





Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen

zugleich Organ des

Vereins für Geschichte und Altertümer

der

Herzogtümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln.

Jahrgang 1906.

Hannover 1907.
Hahn'sche Buchhandlung.

Inhalt des Jahrgangs 1905/06.

Aufsätze.

Miszellen.

Verzeichnis der besprochenen Bücher.

I.

Der Streit um den Bischofssitz von Hildesheim (1331—1354).

Von H. Hoogeweg.

Als um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Gemeinwesen zu Städten heranwuchsen oder gewachsen waren, traten sie bald in Gegensatz zu ihren Landesherrn. Das Bedürfnis nach Selbsthülfe, hervorgerufen durch die Unfähigkeit der Reichsgewalten und genährt durch die Begehrlichkeit der Territorialherrn, die anstatt Beschützer Verfolger ihrer emporstrebenden Gemeinwesen waren, führte zu Reibungen zwischen Stadt und Herr. Auch in den Bischofstädten war das Verhältnis zwischen Stadt und Bischof gewöhnlich kein freundliches. Die nach Freiheit, ja Selbständigkeit strebenden Städte wahrten eifrig ihre Rechte und verlangten neue, während es dem Bischof nicht nur als geistlichem Oberhaupt, sondern auch als Landesherr darauf ankommen mußte, sich seine Untertanen als solche zu erhalten und nicht durch deren Freiheitsdrang seine eigenen Rechte schmälern zu lassen. Je mehr nun der Reichtum der tatkräftigen Bürger sich steigerte, um so mehr wuchs ihr Selbstbewußtsein.

In Hildesheim waren Ausschreitungen gegen den Bischof schon früher öfters vorgekommen, doch hatten sie keine weitere Bedeutung gehabt.[1]) Im Jahre 1256 erfahren wir zuerst, daß die Stadt in offenen Gegensatz zum Bischof trat, indem

[1]) Doebner, Urk.-Buch der Stadt Hildesheim I, Nr. 432, 433, 450. (Für die Folge zitiert mit D.)

sie gegen diesen ein Bündnis mit Herzog Albrecht von Braunschweig[2]) einging, der wegen Peine mit dem Bischof in Fehde lag. Die Stadt verpflichtete sich, den Bischof zwar in die Stadt aufzunehmen, aber nicht zum Nachteile des Herzogs, und ihm keine Hülfe gegen den Herzog zu leisten. Dieser aber versprach mit dem Bischof nur einen Frieden zu schließen, in den die Stadt ebenfalls mit aufgenommen werde. Der Kampf zog sich lange hin, ohne daß wir das Verhalten der Stadt genauer beobachten können. Daß aber der Bischof in dem Kampfe den kürzeren gezogen, ergibt sich aus den Zugeständnissen, die Bischof Siegfried 1281 der Stadt machen mußte.[3]) Er anerkannte nämlich alle Rechte, die der Stadt von seinen Vorgängern bewilligt waren, und versprach sie zu erhalten und zu beobachten. Sollten Streitigkeiten zwischen den Bürgern und dem Bischof über Recht und Rechtsgrundsätze sich erheben, so sollte das für Recht gelten, was nach eidlicher Aussage von zwölf Ratsherrn für Recht erklärt würde. Bei Angriffen auf die Stadt versichert der Bischof sie seines Beistandes, „ut tenemur".

Diesem Versuche der Stadt, zu einer größeren Selbständigkeit gegenüber dem Landesherrn zu gelangen, folgten andere. Als Heinrich II. von Wohldenberg 1310 den bischöflichen Stuhl bestieg, verweigerte ihm die Stadt die Huldigung. Heinrich fügte sich zunächst, um Zeit zu gewinnen, und begann den Bau der Feste Steuerwald, von der aus er die Stadt demütigen zu können hoffte. Dies gelang ihm vollständig. Der Rat leistete die Huldigung[4]) und anerkannte die Freiheiten der Kirche, ja er sah sich sogar genötigt, bei Streitigkeiten über kirchliche Freiheiten und Immunitätsrechte sich der eidlichen Aussage der Domherrn zu fügen. Er versprach ferner das Tor hinter der Burg den Domherren stets offen zu halten und es zu bewahren wie alle anderen Stadttore. Dies geschah im Juli 1311.[5]) Das war ein harter Schlag für die Stadt.

---

[2]) D. 241. — [3]) D. 372. — [4]) D. 628. — [5]) Lüntzel, Gesch. der Diözese und Stadt Hildesheim II, S. 286 und auch Bertram, Gesch. des Bistums Hildesheim, S. 316 fügen noch hinzu, die Ratsherrn sollten in jedem Jahre vierzehn Tage nach der Neuwahl

Doch tat sie vorerst nichts, um sich von dieser Einengung zu befreien. Die Regierungszeit Ottos II. (1319—31) verlief friedlich, aber war nur die Stille vor dem Sturm.

Diese fast durch ein Jahrhundert sich hinziehende Spannung zwischen Stadt und Bischof wurde nun durch einen anderen Faktor noch besonders vergrößert, die Dammstadt. Diese verdankte ihre Entstehung der Ansiedelung von Flanderern durch das Moritzstift an der Nordseite des Bergsteinweges vor dem Dammtore im Jahre 1196.[6]) In weltlichen Angelegenheiten wurde ihnen das Recht der flandrischen Ansiedelungen in Braunschweig und an der Elbe gewährt. Der Vogt führte einmal im Jahre den Vorsitz im Gericht, einen Bürgermeister wählten die Kolonisten sich selbst. Das Moritzstift bestellte einen Priester, der dem Archidiakon des Altklosters unterstand. Die neue Ansiedlung blühte schnell empor. Ein Menschenalter später genügte der ihr angewiesene Raum nicht mehr, sie setzte sich auch auf der anderen Seite des Bergsteinweges fest, wo ihr der Vogt Lippold des Moritzstiftes auf seinem Eigentum Land anwies.[7]) Dieser verlieh den Ansiedlern auch städtisches Recht.

vor dem Bischof und dem Domkapitel auf die Reliquien der Heiligen schwören, alle Tore der Stadt treu zu bewachen und besonders das Pantaleonstor und die Stinekenpforte am kleinen Domhof dem Bischof und dem Domkapitel bei Tag und Nacht geöffnet zu halten. Endlich sollten die Ratsherrn jeden ersten Montag in der Adventszeit dem Generalkapitel schwören, die Freiheiten und Rechte der Kirche nach Kräften zu verteidigen. — Beide Autoren schöpfen wohl aus den Speculum veritat. et just., einem alten Drucke, der mir nicht vorgelegen hat und der nach Lüntzel eine ältere Erzählung dieser Vorgänge enthält. Lüntzel fügt hinzu: „Auffallend ist, daß man fürstlicher Seits den Vertrag nicht hat vorlegen können.“ Ich möchte annehmen, daß ein so eingehender Vertrag überhaupt nicht zustande gekommen ist. Aus dem heute noch vorliegenden Vertrage vom Februar 1311 (D. 622) ergibt sich nur, daß der Bischof eine Besserung des Münzwesens vornahm; die hierbei festgesetzten Statuten sollte der neue Rat vierzehn Tage nach seiner Wahl jährlich beschwören. (Wir kommen wegen der Münze weiter unten noch auf diesen Vertrag zurück.) Von diesem Eide ist zu unterscheiden der wegen der Freiheiten, der zur Fastenzeit geleistet werden sollte. — [6]) D. 49, Janicke, U.-B. I, 524. — [7]) D. 122, im Jahre 1232.

Die rührige Bevölkerung des Dammes betrieb besonders Tuchhandel und Tuchweberei und erwarb sich hierin bald einen solchen Absatz, daß die Stadt Hildesheim voll Eifersucht und Neid auf die emporblühende Nachbarin herabsah. 1298 wußte sie einen Vertrag[8]) mit der Dammstadt durchzusetzen, wonach mit einer schweren Strafe belegt wurde, wer Tuch im Ausschnitt verkaufte. Nur zum Gebrauch der eigenen Familie sollte den Webern gestattet sein, die Stücke zu zerteilen.

Daß hier ein Gewaltakt vorlag, eine Knebelung des schwächeren Dammes durch die Altstadt, war auch die Ansicht Bischof Heinrichs II. Er bezeichnete diesen Vertrag außerdem als einen Eingriff in seine Rechte und machte ihn 1317 wieder rückgängig.[9])

Die Altstadt, noch geschwächt durch die Niederlage der Jahre vorher und gebunden durch den Vertrag von 1311, mußte sich fügen. Die Demütigung, die sie durch den Bischof der Rivalin gegenüber erlitten hatte, veranlaßte sie, sich unter den benachbarten Fürsten nach einem Bundesgenossen umzusehen. Noch im Jahre 1317 bevollmächtigte sie eine Kommission, mit „einem Fürsten“ in Verbindung zu treten, der „die Stadt verteidigen soll zu all' ihren Rechten und all' ihren Nöten“.[10]) Vorerst aber scheint ein solches Bündnis nicht zustande gekommen zu sein, wenigstens erfahren wir nichts darüber. Zweifellos aber war die Dammstadt bekannt mit den Absichten der Stadt und auf der Hut.

Bischof Heinrich, der, wie wir sahen, ein eifriger Förderer der Dammstadt gewesen war, starb 1318. Sein Nachfolger war Otto Graf von Wohldenberg, vorher Propst des Moritzstiftes. Während seiner nur kurzen Regierung herrschte Ruhe und hob sich der Wohlstand im Stifte. In den letzten Jahren seines Lebens nahm er einen Plan des Bischofs Siegfried wieder auf, vor dem Damme eine neue Vorstadt anzulegen, und trat deshalb mit der Dammstadt wegen Erwerbung eines Grundstückes vor dem Steintore nach Luzienförde zu in Unterhandlung.[11]) Er selbst erhoffte wohl kaum die Verwirklichung

---

[8]) D. 524. — [9]) D. 684. — [10]) D. 687. — [11]) D. 798.

dieses Planes,[12]) aber die Stadt Hildesheim konnte immerhin befürchten, daß ihr mit dieser neuen Anlage eine weitere Rivalin erwachsen würde, während die Dammstadt, die den Grund und Boden hergab, eine Verstärkung ihrer Lage erwarten mochte. Die Stadt erhob zwar keine Einwendungen, aber daß die Angelegenheit sich nicht so glatt abwickelte, ersehen wir daraus, daß die Dammstadt eine Erweiterung ihrer Befestigungen nach der Stadt zu vornahm und eine neue Stadtmauer auf dem Grund und Boden des Johannishospitals aufführte.[13])

Die Stadt fühlte sich dadurch „verbaut“ und „geschädigt“. Sollte die Dammstadt nicht weiterhin erstarken und der Stadt immer mehr Konkurrenz machen, so mußte etwas Besonderes vorgenommen werden. Die Stadt war dazu bereit, sobald sie sich mächtig genug fühlte und eine Veranlassung dazu gegeben wurde. Im Juni 1331 schloß sie mit dem Herzog Otto einen fünfjährigen Schutzvertrag ab.[14]) Sein Inhalt läßt keine Täuschung darüber aufkommen, gegen wen der Vertrag gerichtet war und was die Stadt bezweckte. Der Herzog sagte der Stadt Hülfe zu in allen ihren Nöten, besonders aber wollte er ihr helfen zu verhindern, daß der Damm die Altstadt „verbaue, was ihr schädlich ist“, d. h. daß jener angefangene Mauerbau in der Nähe des Johannishospitales nicht ausgeführt werde. Ferner sollte der Herzog ihr dazu behülflich sein, daß die in den Urkunden gegebenen Versprechungen der Dammstadt von dieser gehalten werden, und der Herzog die Entscheidung über Urkunden haben, die der Stadt abgezwungen (afgewunnen) seien. Zweifellos waren hiermit jene Urkunden gemeint, die das Verbot des Tuchhandels bzw. die Aufhebung dieses Verbotes enthielten. Der nächste Punkt ist sehr allgemein gehalten. Wenn die Stadt etwas erreicht, was ihr Not ist, mit Worten oder mit Werken, so soll der Herzog, falls sein Bruder Heinrich Bischof wird, dafür gut stehen, daß der Bischof die Stadt nicht um dessentwegen, das geschehen

[12]) A. a. O. — [13]) D. 825. — [14]) D. 830. Im Februar hatte Ritter Lippold von Rössing sich der Stadt auf fünf Jahre verpflichtet, D. 823.

wäre, ehe er Bischof wurde, anklagt. Sollte die Stadt aber (später) noch mehr bedürfen, so wird der Herzog ihr 200 Mann auf Pferden zu Hülfe senden; von diesen sollten 50 auf seine Kosten in der Stadt liegen, und die Stadt sollte diesen noch 100 hinzufügen. Kommt es aber zur Belagerung der Stadt, so wird der Herzog ihr mit seiner ganzen Macht beistehen und keine Sühne machen ohne Willen der Stadt. Hierfür wird die Stadt ihm jährlich auf Weihnachten 100 Mark zahlen.

Es geht aus diesem Vertrage unzweifelhaft hervor, daß die Stadt einen feindlichen Angriff auf den Damm plante, der zunächst vielleicht nur der Vernichtung seines aufstrebenden Handels galt, vielleicht aber auch sofort mehr bezweckte. So war die Spannung aufs höchste gediehen, es bedurfte nur noch eines äußeren Anstoßes, und der Kampf zwischen den beiden Städten mußte entbrennen.

Dieser aber sollte nicht lange mehr ausbleiben. Wir müssen, um die weitere Entwicklung des Kampfes verstehen zu können, etwas weiter ausholen.

Im August 1331 starb Bischof Otto. Schon vorher hatte er sein Bistum in die Hände des Papstes Johann XXII. resigniert.[15]) Der regelmäßige Gang bei der Bischofswahl war nun der, daß das Domkapitel den Kandidaten wählte, wodurch dieser electus wurde, darauf erfolgte die Bestätigung durch den Metropoliten, durch die er electus et confirmatus wurde, sodann die Weihe durch den Papst, die ihn zum episcopus machte. Dieser regelmäßige Gang wurde nun schon früh durchbrochen durch die päpstlichen Reservationen und Provisionen. Zunächst hatten sich diese nur auf diejenigen Vakanzen beschränkt, die dadurch entstanden, daß der Bischof oder sonst ein geistlicher Würdenträger an dem Aufenthaltsorte des Papstes starb,[16]) und auf diejenigen Fälle, in denen jemand sein Benefizium

---

[15]) Hoogeweg, Urk.-Buch des Hochstifts Hildesheim IV, Nr. 1216 (für die Folge kurz mit H. und folgender Nummer zitiert). Nach den Urk. von 1354 Juli 25, Schmidt, Päpstl. Urk. u. Reg. II (Gesch.-Quellen der Provinz Sachsen XXII), S. 14, Nr. 44 durch Dietrich Hoylie aus Goslar. — [16]) Clemens IV., 1265.

in die Hände des Papstes resignierte.[17]) Johann XXII. erweiterte aber das Provisionsrecht dahin, daß er alle Sitze, Kirchen, Klöster und kirchliche Benefizien, die in irgend einer Weise erledigt wurden, sich reservierte. Dadurch nun, daß der Papst fast niemals die Wahl eines Prälaten bestätigte, sondern einen andern auf die vakante Stelle versetzte, erreichte er, daß die Erledigung einer Stelle sogleich die mehrerer anderer nach sich zog. Das Wahlrecht des Domkapitels wurde hierdurch ebenso wie das Bestätigungsrecht des Metropoliten stark eingeschränkt. Der Papst hatte es in seiner Hand, die Stellen mit ihm ergebenen Personen zu besetzen und erschloß aus diesen Ernennungen der Kurie eine reiche Einnahmequelle. Ergebene Kleriker aber und Geld brauchte der Papst vor allem, wenn er den Kampf der Kurie mit Ludwig dem Bayern, der gerade damals die europäische Christenheit in Spannung hielt, siegreich durchführen wollte.

Nun hatte, wie wir sahen, Bischof Otto tatsächlich sein Bistum in die Hände des Papstes resigniert. Johann XXII. konnte also mit gutem Rechte die Provision auf Grund der von ihm festgesetzten Bestimmungen in Anwendung bringen. Und er tat es. Nach den angestellten Erkundigungen und erhaltenen Empfehlungen fiel seine Wahl auf den Hamburger Propst Erich Grafen von Holstein-Schaumburg.[18]) Dieser war ein junger Herr von 27 Jahren, also noch nicht im Besitz des vorgeschriebenen Alters, doch wurde er von diesem Altersdefekt durch ein besonderes päpstliches Schreiben dispensiert.[19]) Die ganze Angelegenheit scheint außerordentlich beschleunigt worden zu sein, wie es ja die Umstände erforderten.

Das Domkapitel in Hildesheim war nämlich, obwohl die Provision Erichs ihm bereits bekannt war — sie datiert vom 31. Juli — Ende August zur Bischofswahl geschritten. Jedenfalls war diese schon von langer Hand vorbereitet und über den Kandidaten Einigung erzielt worden. Schon 1329 rechnete Heinrich mit der Möglichkeit, Bischof von Hildesheim

---

[17]) Honorius IV., 1286, Würdtwein, Nova subsid. IX, 49. — [18]) H. 1216. — [19]) H. 1217.

zu werden,[20]) und gewiß nicht zufällig gab er gerade um die Zeit, in der Otto resignierte, die Propstei am Cyriacistifte in Braunschweig auf.[21]) Die Absicht Ottos zu resignieren dürfte schon im Anfange des Jahres 1331 bekannt gewesen sein und das Domkapitel wird sich gesagt haben, daß infolge dieser Resignation der Papst von seinem Provisionsrecht Gebrauch machen werde.[22]) Wer der päpstliche Kandidat sein würde, hatte man vielleicht schon erfahren, vielleicht wußte man es auch nicht, immerhin rechnete man damit, daß dieser nicht geneigt und zuletzt auch nicht verpflichtet sei, die umfangreiche Wahlkapitulation,[23]) die das Domkapitel aufgesetzt hatte, anzuerkennen und zu beschwören. Dies mußte vermieden werden — wie denn im Domkapitel überhaupt wohl wenig Neigung vorhanden war, sich das althergebrachte Wahlrecht durch die päpstliche Provision verkürzen zu lassen. So hatte das Domkapitel sich schon im April vorgesehen und den Beschluß gefaßt,[24]) dem eventuellen Nachfolger Ottos nur gegen gewisse Sicherstellungen die Befestigungen des Landes zu überlassen.

Die Wahl des Domkapitels fiel auf den Domherrn Heinrich, Sohn des Herzogs Albrecht von Braunschweig.[25]) Da seine Wahl auch die Stadt Hildesheim gefördert hatte, ihm huldigte und den Treueid schwor,[26]) so waren die Aussichten für Erich nicht gerade glänzend. Der Papst unterstützte naturgemäß seinen Kandidaten mit allen Kräften. Außer daß er ihn vom Altersdefekte befreite, gestattete er ihm auch, die Verwaltung des Stiftes zu übernehmen, ohne im Besitz der Provisionsbulle zu sein.[27]) Trotzdem vermochte sich Erich

---

[20]) H. 1083. — [21]) H. 1201. Vgl. auch D. 830, wo auf die Wahl Heinrichs angespielt wird. — [22]) Wie auch 1318, nur lag damals der Fall insofern günstiger, als der Papst den vom Kapitel Gewählten providierte, H. 469. — [23]) H. 1220. — [24]) H. 1182. — [25]) Ich verweise hier auf den ausführlichen Bericht über die Vorgänge bei der Wahl in dem Liber de rebus memorab. des Heinrich von Herford, herausgeg. von Potthorst, S. 288. Da die vorhergehende Erzählung desselben Chronisten über die Auslieferung des Schlosses Wohldenberg an Heinrich durch H. 1083 und 1093 als entstellt erwiesen wird, darf man dem anderen Bericht wohl auch nicht allzuviel Glauben schenken. — [26]) H. 1271, D. 853. — [27]) H. 1223.

nicht in den Besitz des Bistums zu setzen. Der Erwählte Heinrich erhielt seine Bestätigung durch den Erzbischof von Mainz, dem Hildesheim unterstand. Hatte Heinrich sich schon durch die Annahme seiner Wahl in bewußten Gegensatz zur Kurie gesetzt, so tat er es hiermit zum zweiten Male. In Mainz hatte nämlich nach dem Tode des streng-päpstlichen Mathias von Buchegg das Domkapitel einstimmig den Erzbischof Balduin von Trier zum Erzbischof gewählt, und dieser hatte die Wahl auch angenommen. Der Papst aber übertrug das Erzstift dem Grafen Heinrich von Virneburg, Propst in Bonn. Balduin jedoch behauptete sich gegen Heinrich auf dem Stuhle und verwaltete das Stift mit großem Erfolge.[28]) Er war es auch, der, selbst ein Gegner des Papstes, dem Erwählten Heinrich von Hildesheim die Konfirmation erteilte.

So war Heinrich tatsächlich im Besitze des Stiftes. Ohne große Kosten hatte er es natürlich nicht erreicht[29]) und eine paragraphenreiche Kapitulation band ihn dem Domkapitel gegenüber doch sehr. Im übrigen aber erfreute er sich des ungestörten Besitzes seines Stiftes. Sein Gegner weilte noch fern in der Grafschaft seiner Väter, die Stadt war ihm ergeben, ebenso das Domkapitel, das ihn gewählt hatte, seiner Vettern, der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, hatte er sich für die nächsten drei Jahre versichert,[30]) die Hülfsquellen des Landes standen ihm zur Verfügung. Die Fäden der Verwaltung liefen in seinen Händen zusammen,[31]) im Stifte herrschte, vielleicht abgesehen von einigen Fehden der Ritter,[32]) die ja nie ruhten, Friede.

Doch nicht lange sollte es so bleiben. Nicht alle hatten sofort für Heinrich Partei ergriffen. Unter dem Adel waren es die von Steinberg, von Rautenberg und von Oberg, die mit den Verhältnissen nicht zufrieden waren. Von den Domherrn hatten ihm Burchard von Querfurt, der Archidiakon der Stadt, Bernhard von Zuden und Gerhard von Schaumburg, der Bruder Erichs, ihre Stimme nicht gegeben.[33]) Zur

---

[28]) Vgl. Dominicus, Balduin v. Lützelburg, S. 253 ff. — [29]) H. 1253. — [30]) H. 1251, 1260. — [31]) H. 1257—58, 1267—68. [32]) H. 1249. — [33]) H. 1240, D. 837, Chron. Marienrod. bei Leibniz, SS. rer. Brunsv. II, 440.

offenen Fehde kam es aber vorerst noch nicht. Fast ein Jahr verging, ehe Erich mit seinen Ansprüchen an das Stift öffentlich hervortrat. Im Juni 1332[34]) wandte er sich von Stadthagen aus an alle Angehörigen „seines“ Stiftes mit einem Schreiben, worin er sie zum Abfall von Heinrich von Braunschweig aufforderte, der wie Judas die wahren Diener der Kirche verlassen habe und diejenigen in die Irre führe, die nicht ihm, Erich, den Gott gleichsam als Aaron gesandt habe, nachfolgten. Er entbindet sie vom Untertaneneide und erklärt alle Handlungen Heinrichs, des Pseudobischofs, der ein Verfluchter, nicht Gewählter[35]) sei, für nichtig. Wenige Wochen darauf traf auch ein Schreiben Johanns XXII. ein, in welchem er dem Bischof von Paderborn und einigen anderen geistlichen Würdenträgern befahl, die Absetzung Heinrichs zu bewirken und den Bann über alle auszusprechen, die fernerhin zu ihm halten würden.[36])

Diese Schreiben wurden öffentlich verlesen und an die Kirchentüren angeheftet und so zur Kenntnis derer gebracht, an die sie gerichtet waren. Außerhalb der Stadt werden sie wenig bekannt geworden sein. Innerhalb der Stadt aber blieben die Schreiben nicht unbeachtet, ja sie übten eine größere Wirkung aus, als man vielleicht anzunehmen bereit ist. Der Rat der Stadt trat, trotz Huldigung und Treueid, bald in Verbindung mit Erich. Heimlich kamen dessen Boten in die Stadt,[37]) ebenso gingen Boten des Rates an Erich ab, die Vollmacht hatten, mit ihm zu verhandeln. Es fragt sich nur, was den Rat bewog, so schnell seine Ansicht zu ändern? Mehr als jene Schreiben zweifellos die inneren städtischen Angelegenheiten. Die Ratswahlen hatten im November vorgenommen werden müssen und den neu ernannten Ratsherrn lag es ob, auf Fastnacht dem Domkapitel und dem Bischof den Eid wegen Schirmung der Freiheiten des Domkapitels zu leisten. Ein urkundlicher Beleg für diesen Akt liegt nicht vor. Ist er trotzdem erfolgt, so war er nur mit Widerstreben vollzogen und als Last empfunden worden. Zu diesem Eide

[34]) H. 1272. — [35]) Execratus non consecratus. — [36]) H. 1277. — [36]) D. 837—838, H. 1240.

kam nun noch ein anderer, der wegen der Münze. Die Münze war schon 1289 in den Besitz der Stadt gekommen, wenigstens pfandweise.[38]) Der Münzfuß war 1300, 1311 und 1321[39]) in gleicher Weise festgesetzt worden. Schon diese erneuten Festsetzungen von zehn zu zehn Jahren lassen darauf schließen, daß eine Kontrolle notwendig war, aus dem Grunde doch wohl, weil der Rat bzw. der Münzmeister die Bestimmungen nicht innehielt. Wie an vielen anderen Orten, so wird auch in Hildesheim die Münze seitens der Stadt als Mittel verwandt worden sein, das Einkommen zu erhöhen. Gerade waren wieder zehn Jahre seit der letzten Münzaufbesserung vergangen; es stand zu erwarten, daß der neue Gewählte gemäß den Bestimmungen seiner Wahlkapitulation die Verschlechterung der Münze zu beseitigen energisch bestrebt sein werde. Der Eid also, der sich auf die Erhaltung geordneter Münzverhältnisse bezog, mußte geleistet werden. Die Stadt aber hatte in diesem Punkte kein reines Gewissen dem neuen Herrn gegenüber. Außerdem aber war dieser Eid an sich für die nach Freiheit strebende Stadt eine harte Nuß, denn die Münze war Regal und deshalb mußte gerade dieser Eid die Stadt an das Untertanenverhältnis erinnern, und gar einem Herrn gegenüber, der, wie Heinrich, aus dem mächtigsten Hause der Gegend, dem der Herzöge von Braunschweig, zu entstammen sich rühmen konnte.[40]) Da nun Heinrich, wie wir aus seinem Auftreten ersehen werden und wie auch der Geschichtsschreiber Heinrich von Herford berichtet,[41]) ein herrschsüchtiger und gewalttätiger Mensch war, so wird die Stadt schon bei den ersten Verhandlungen[42]) mit ihm eingesehen haben, daß er für ihre Pläne nicht zu haben und von besonderer Berücksichtigung ihrer selbstischen Wünsche weit entfernt war. Der Schutz der Dammstadt war einer der Punkte der

---

[38]) D. 433. — [39]) D. 545, 622, 726. — [40]) Der gleichzeitige Verfasser des Chronicon Hildens. in Mon. Germ. SS. VI, S. 869 sagt ausdrücklich, die Bürger wandten sich gegen Heinrich tum propter ipsius domini potentiam tum propter depravationem monete nostre per illos [cives] forte factam. — [41]) A. a. O. S. 289. — [42]) Nach D. 853 können diese sehr eingehend nicht gewesen sein.

Wahlkapitulation gewesen; hier konnte die Stadt auf kein Entgegenkommen Heinrichs rechnen, um so weniger, als eine Unterdrückung des Dammes einer Stärkung der Altstadt gleichkam, und an dieser konnte Heinrich nichts gelegen sein.

Kaum nun erkannte die Stadt die Verhandlungen mit Heinrich als zwecklos, so war sie auch bereit, es mit der Gegenpartei zu versuchen. Hier fand sie bereitwilligste Aufnahme. Verhandlungen mit dem unzufriedenen Adel führten dazu, daß im Mai 1332 Mitglieder mehrerer alter Geschlechter, nämlich außer den genannten von Steinberg, von Rautenberg und v. Oberg auch v. Bortfelds und Burchard v. Salder[43]) sich unter die Bürger der Stadt aufnehmen ließen und mit dem Rate ein Bündnis zu gegenseitigem Schutze und Beistand auf 20 Jahre eingingen.[44]) Dieses Bündnis war aber keineswegs gegen den Erwählten Heinrich gerichtet, sondern gegen den „Bischof", wer er auch sei. Der Name des Bischofs wird in der Urkunde nicht genannt, vielmehr ist für ihn ein leerer Raum gelassen. Man ersieht deutlich, daß es der Stadt durchaus nicht um die Parteiergreifung für den einen der beiden bischöflichen Gegner zu tun war, sondern lediglich um Wahrung ihres eigenen Vorteiles, er komme, von welcher Seite er wolle.

Unter diesem Gesichtspunkte wurden nun auch die Verhandlungen mit Erich geführt. Durch geschickte Ausnutzung der augenblicklichen Verhältnisse erreicht die Stadt gerade das, worauf es ihr ankam.[45]) Am 22. November 1332 verpflichtete sich Erich, falls er die Dammstadt in seine Gewalt bekommt, die Mauern nach der Altstadt zu brechen und den Damm mit der Stadt derart zu vereinigen, daß beide *ein* Gemeinwesen bilden und *eine* Befestigung haben. Ferner versprach Erich, zwei Urkunden des Rates, die im Besitz des Domkapitels sind, zu vernichten. Von diesen verpflichtete die eine den Rat und die Bürger, die Domherrn bei allen ihren Rechten, die sie von Päpsten oder Kaisern haben, zu belassen und bei Streitigkeiten die eidliche Aussage der Domherrn als Entscheidung anzuerkennen, die andere forderte von dem Rate nach der Neuwahl

[43]) D. 847, H. 1270, D. III, Nachtr. 7. — [44]) Auch einige Domherrn traten mit der Stadt in Bündnis, D. 853. — [45]) D. 851.

vor den Domherrn den Eid wegen der Münze. Ist Erich aber nicht imstande, die Vernichtung dieser Urkunden herbeizuführen, so wird er dahin wirken, daß die Domherrn von ihrer Erfüllung abstehen. Auch wird er zu verhindern suchen, daß eine Burg näher als eine halbe Meile vor der Stadt errichtet werde.

Bischof Erich war also bereit, die Vorteile, die seine Vorgänger in jahrhundertlangem Kampfe der Stadt abgerungen hatten, preiszugeben, um die Stelle zu erlangen, die ihm vom Papste zuerkannt war. Die Nachgiebigkeit Erichs war so weitgehend, daß man fast daran zweifeln möchte, ob sie wirklich aufrichtig gemeint war. Wenn er auch dem Fall der Mauer zwischen dem Damm und der Stadt zustimmte, den Verzicht auf die beiden den Bischof und das Domkapitel direkt treffenden Urkunden mußten ihm als Bischof Stand und Gewissen verbieten.

Die Stadt konnte zufrieden sein, sie erreichte alles, was sie nur wünschte. Es fehlte nur noch der Sieg Erichs, dann war das Schicksal der Dammstadt besiegelt und die die Freiheit des Rates einengenden Verpflichtungen dem Domkapitel gegenüber fielen. Der Vermittlung Erichs war es wohl zuzuschreiben, daß schon vor diesem Abkommen ein Bündnis zwischen der Stadt und dem Grafen Adolf von Holstein-Schaumburg, dem Bruder Erichs, auf drei Jahre zustande gekommen war, in welchem Adolf der Stadt Hülfe mit 50 bewaffneten Reitern zusagte.[46]) Die Stadt war guter Hoffnung und machte sich daran, zur Abwehr eines Angriffs von außen das Godehardikloster und die Sülte zu befestigen und mehrere Tore zu besetzen.[47])

Dem Bischof Heinrich kam der plötzliche Umschwung in der Gesinnung der Stadt ganz überraschend. Er war sich keiner Schuld bewußt und meinte, daß eine rechtzeitige Aussprache mit der Stadt leicht zu einer Einigung hätte führen können. Er versuchte, auf friedlichem Wege die Mißhelligkeiten zu beseitigen, und bat den Rat von Hannover um Vermittlung.[48]) Erich dagegen richtete an den Rat von Hildesheim die Aufforderung, den Befehlen des päpstlichen Stuhles und

46) D. 849. — 47) D. 853. — 48) D. 853.

den seinigen zu folgen [illegible] die Bürger wieder
Braunschweig, der das [illegible] seine Mannen auf den
Wie weit und ob das [illegible] des Verweisens von
Heinrichs und des [illegible] Steinbruch am Stein-
Jedenfalls wurde [illegible] keine Burg innerhalb
als um jene Zeit [illegible] und die neue Befestigung
den Bischof [illegible] zu brechen. Er verzichtet
zu bewirken [illegible] jedes Recht an dem Damme,
zu bedrohen [illegible] afgewunen is in eyneme
daß er [illegible] der Stadt und bei der Stadt
das Stift [illegible] der Stadt freie Hand, den
Schreibe[illegible] [illegible]. Doch räumt der Rat
Stadt [illegible] Gericht, Zoll und Fronzins
Hein[illegible] [illegible] Geistliche, Ritter, Knappen und
[illegible] Wurtzins im Damme haben, das
[illegible] (Grundstücke), die Wurtzins
[illegible] verpflichtet sind, sollen die nächsten
[illegible] ad davon befreit bleiben, uppe
[illegible] besat werden. Keiner aber darf die
[illegible] Wissen des Rates; nur der Spitalshof
[illegible] des Johannisstiftes sowie das Pfarrhaus
[illegible] können wieder bebaut werden, doch ohne
[illegible] der Stadt. Niemand darf ohne Willen des Rates
[illegible] anlegen, die Domherrn können ihren Wein frei
[illegible], wenn sie ihn — außer an Domherrn —

[illegible] Braunschweig, der Deutschordensritter Gebhard von
[illegible] die Archidiakonen in Borsum
[illegible] Minden und Albrecht von
[illegible] und von Lüneburg, vom
[illegible] von Harbenberg, Bertold
[illegible] Konrad von Linde,
[illegible] Bruno von Jerze,
[illegible] und die genannten
[illegible] die Domherrn Burchard von
[illegible] von Schaumburg,
[illegible] Rössing, der Junker
[illegible] Sohn, Aschwin, Hilmar
[illegible] von Rautenberg und Söhne
[illegible] Siegfried Bock, Burchard
[illegible]

lich beabsichtigt gewesen — in die Stadt zu kommen. Heinrich kam zu spät, um seiner Dammstadt Hülfe zu leisten. Ein Versuch, den er machte, die Innerste abzuleiten und der Stadt das Wasser zu entziehen, wurde durch einen unerwarteten Ausfall der Bürger vereitelt. Dagegen gelang es Heinrich, seinem Gegner Erich, der von Norden her herankam und von vielen ihm entgegenrückenden Hildesheimern in Empfang genommen wurde, bei Hasede eine Niederlage beizubringen.[55])

Alsdann trat man in Unterhandlungen.[56]) Bischof Heinrich bevollmächtigte den Rat von Goslar und Braunschweig und die Stadt Hildesheim ebendiese und den Deutschordensritter Gebhard von Bortfeld mit der Entscheidung. Beide Parteien versprachen, sich den Aussprüchen der Schiedsrichter zu fügen.[57]) Durch die Vermittlung jener kam am 26. März 1333 ein Vergleich zustande, der unter dem Namen der Dammsühne, Sona Dammonis, bekannt ist[58]): Alle Feindseligkeiten und Unbill, die während der Fehde geschehen sind, sollen vergessen und vergeben sein. Geistliche und Laien bleiben bei ihren Lehen, Gütern und Ehren, die sie vor dem Kriege hatten. Die Anhänger Erichs und die Heinrichs sollen friedlich in der Stadt beisammen wohnen. Der Rat liefert dem Bischof Heinrich und dessen Verbündeten[59]) die Gefangenen aus, die aber in den Händen von Bürgen bleiben, bis die Sühne vollzogen ist. Der Rat zahlt dem Bischof 1000 Mark, um mit ihnen Wohldenberg zu lösen „und seinen Hof und

---

[55]) Chron. Hild. S. 869—870. — [56]) Noch während dieser wurde gebrannt und geraubt, D. 857. — [57]) D. 856, Bode, Urk.-Buch der Stadt Goslar III, 944—945. — [58]) D. 858. — [59]) Es mögen hier die Anhänger der beiden Gegner aufgezählt werden, soweit sie bis 1333 urkundlich nachweisbar sind. Anhänger Heinrichs: der Dompropst, der Domdechant und die Domherrn Heinr. von Wohldenberg, Bernhard von Meinersen, Otto von Eberstein, Volrad von Dreileben, Ludolf von Warberg, Heinrich von Steinberg, Dietrich von Rössing, Günther von Bartensleben, Dietrich von Stöckheim; Bernhard von Hardenberg Propst und Konrad Kronsben Scholaster des Kreuzstiftes; Hildebrand Dechant und Albert Trobe, Johann von Köln, Konrad Marschalk, Wilbrand von Gadenstedt, Hermann von Lengde und Heinrich von Quedlinburg, Kanoniker des Moritzstiftes; Anno Dechant, Volmar vom Werder und Dietrich von Mansfeld Kanoniker des Domes in Goslar, das Blasii- und

andere Höfe zu bauen". Heinrich belehnt die Bürger wieder mit ihren Lehngütern und wird auch seine Mannen auf den Schlössern hierzu anhalten bei Strafe des Verweisens von dem Schlosse. Die Stadt behält den Steinbruch am Steinberge, und der Bischof verpflichtet sich, keine Burg innerhalb einer Meile um die Stadt anzulegen und die neue Befestigung in Dinklar vor kommenden Ostern zu brechen. Er verzichtet zugleich mit dem Domkapitel auf jedes Recht an dem Damme, de on unde oren hulperen afgewunen is in eyneme openen orlege und der bei der Stadt und bei der Stadt Recht ewig bleiben soll, und läßt der Stadt freie Hand, den Damm nach Belieben zu befestigen. Doch räumt der Rat dem Bischof in der Dammstadt Gericht, Zoll und Fronzins ein. Was aber Kirchen, Geistliche, Ritter, Knappen und Bürger aus der Stadt an Wurtzins im Damme haben, das sollen sie behalten. Alle Wurte (Grundstücke), die Wurtzins oder Frohnzins zu entrichten verpflichtet sind, sollen die nächsten fünf Jahre von Michaelis ab davon befreit bleiben, uppe dat de worde deste er besat werden. Keiner aber darf die Wurte bebauen ohne Wissen des Rates; nur der Spitalshof und die acht Wurte des Johannisstiftes sowie das Pfarrhaus der Nikolaikirche können wieder bebaut werden, doch ohne Schädigung der Stadt. Niemand darf ohne Willen des Rates Weintabernen anlegen, die Domherrn können ihren Wein frei beziehen, zahlen aber, wenn sie ihn — außer an Domherrn —

Cyriacistift in Braunschweig, der Deutschordensritter Gebhard von Bortfeld, mag. Albert von Geitelde, die Archidiakonen in Borsum und Peine, die Bischöfe Ludwig von Minden und Albrecht von Halberstadt, die Herzöge von Braunschweig und von Lüneburg, vom Adel Dietrich von Wallmoden, Hildebrand von Hardenberg, Bertold von Nettlingen, Johann von Mandelsloh, Konrad von Linde, Heinrich von Barfelde, Werner von Oldershusen, Bruno von Jerze, Gerhard von Berel, die Grafen von Wohldenberg und die genannten Städte. Anhänger Erichs: die Domherrn Burchard von Querfurt, Bernhard von Zuden und Gerhard von Schaumburg, Graf Adolf von Schaumburg, Lippold Röffing, der Junker von Diepholz, Johann von Oberg und Sohn, Aschwin, Hilmar und Burchard von Steinberg, Siegfried von Rautenberg und Söhne Siegfried und Hilmar, die von Salder, Siegfried Bock, Burchard von Vechelde und ein Korlehake.

verkaufen, zwei Schillinge vom Ohm. Der Bischof gestattet den Bürgern, Lehm, Sand, Kalk und Steine zu graben oder zu brechen, wo sie wollen. Kommen Briefe oder Befehle vom Papste, so wird der Rat sie dem Bischof und dem Domkapitel zusenden gegen Rückgabe. Was das Domkapitel oder dessen Mehrzahl alsdann beschließt, ist maßgebend für Geistliche und Laien des Stiftes. Die Stadt aber wird sich nach dem Verhalten der Städte Goslar und Braunschweig richten ohne Unwillen des Bischofs, der Fürsten, seiner Freunde und seiner Mannen. Streitigkeiten des Bischofs mit dem Rat und den Bürgern werden nicht durch Krieg entschieden, sondern durch Schiedsspruch der Städte Braunschweig und Goslar. Wer sich dieser Entscheidung nicht fügt, dem sollen die Herzöge Otto und Magnus und die Städte Braunschweig, Goslar und Alfeld, und wenn möglich, auch Hannover ihre Hülfe versagen. Bischof Heinrich wird versuchen, die Urkunden hierüber bei den Städten zu erwirken. Er selbst wird „mit der Hand geloben", diese Entscheidung der Städte zu halten, und auch seine Brüder, die Herzöge Otto und Magnus, zu demselben Gelöbnis bewegen, ebenso wie der Rat geloben wird, sie bei Strafe des Einlagers zu halten. Vollziehen Bischof oder Domkapitel einige Punkte der Dammsühne nicht, so sind die drei Urkunden, die sie als Pfand gegeben, verfallen. Verfehlt der Rat sich dagegen, so zahlt er dem Bischofe 300 Mark Silbers. Der Bischof verspricht, der Stadt ein gnädiger Herr, der Rat, sein treuer Diener zu sein. An diesen Sühnebrief sollen die Herzöge Otto und Magnus und Herzog Wilhelm von Lüneburg, diejenigen Mannen des Bischofs und der Herzöge, die man auffordert, diejenigen Kapitel und Prälaten der Stifter, die man auffordert, und die Städte Goslar, Braunschweig, Hannover und Alfeld ihre Siegel hängen. Wer von den Kapiteln und Prälaten die Besiegelung verweigert, den sollen Bischof und Domkapitel nicht unterstützen, hegen oder verteidigen, bis er der Aufforderung nachgekommen ist.[60])

[60]) Die Dammsühne liegt jetzt nur in gleichzeitiger Abschrift auf Pergament vor. Die Urkunden der Parteien und Schiedsrichter s. D. 860—862, H. 1333 = Bode III, 970.

Aus dem Entwurfe eines Vertrages des Bischofs Heinrich mit dem Domkapitel und der Stadt[61]) erfahren wir, daß um diese Zeit auch ein Vergleich mit Bischof Erich in Sarstedt durch Vermittlung seines Bruders, des Grafen Adolf, und des Herzogs Otto von Braunschweig angebahnt worden ist, der sich aber zerschlug. Durch Herzog Otto von Lüneburg wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen und führten zu einem Waffenstillstand auf zehn Jahre.[62])

Der Friede war damit geschlossen, aber doch nur äußerlich. Ruhe fand deshalb Heinrich in seinem Stifte noch lange nicht. Bereits im April traf ein neues Schreiben des Papstes ein, worin den Erzbischöfen von Köln und Bremen und dem Bischofe von Paderborn befohlen wurde, Heinrich zur Herausgabe der Stiftseinkünfte und Tafelgüter an Erich zu veranlassen und eventuell ihn und seinen Anhang zu exkommunizieren und an den Orten, an denen Heinrich oder seine Anhänger sich befänden, den Gottesdienst einstellen zu lassen.[63]) Zugleich verhängte der Papst über die Städte Goslar und Braunschweig das Interdikt.[64]) Trotzdem blieb das Verhältnis zwischen Heinrich und der Stadt noch normal, der Bischof konnte noch eine Schuld von 110 Mark bei der Stadt anlegen.[65]) Die Bürgschaft mehrerer Domherrn beweist, daß das Kapitel noch zu Heinrich hielt trotz der päpstlichen Schreiben. Auch sonst war Heinrich genötigt, Geld aufzunehmen,[66]) denn der Krieg hatte Geld gekostet, die Auslösung der Gefangenen,[67]) soweit sie nicht ausgewechselt wurden, und der Ersatz des Schadens, den seine Verbündeten erlitten hatten,[68]) leerten seine Kasse. Auch der Gottesdienst wurde vorerst nicht unterbrochen, und der Rat bestimmte für eine durch ihn im Dome gegründete Kapelle zehn Schilling zu einer Kerze.[69])

[61]) D. 859, § 4. In diesem Entwurf findet man auch die Bedingungen der Sühne zwischen Heinrich und den Adeligen sowie sonstigen persönlichen Gegnern, auf die ich nicht genauer eingehe. Auf Einzelheiten komme ich später zurück. — [62]) Chron. Hild. S. 870: facta sunt treuga ad decem annos. Erich war nach der Dammsühne in Hildesheim, D. 870, am 10. August finden wir ihn in Hamburg, H. 1321. — [63]) H. 1309. — [64]) H. 1310. — [65]) D. 864 u. a. vgl. auch 865. — [66]) H. 1322, 1330, 1361. — [67]) D. 859. — [68]) H. 1329. — [69]) D. 863.

Doch war das Jahr 1333 noch nicht zur Neige gegangen, als neue Spannungen entstanden. Die Ratifizierung des Vertrages zog sich hin und damit die Auswechselung und Auslösung der Gefangenen. Bald zeigte sich auch, wie unhaltbar manche Bestimmungen der Dammsühne waren. Das friedliche Zusammenleben der feindlichen Parteien erwies sich recht bald als unmöglich.[70]) Bischof Erich hatte von dieser Bestimmung der Dammsühne ebenfalls Gebrauch gemacht und war nach Hildesheim gekommen. Er hatte sein Quartier im Hause des Siegfried von Rautenberg aufgeschlagen, und dieses wurde naturgemäß bald der Mittelpunkt aller Heinrich feindlichen Elemente. Es wird sich kaum leugnen lassen, daß bei diesen Zusammenkünften mehr oder weniger heimlich gegen Heinrich agitiert wurde. Wenn Heinrich darüber sich beklagt, daß Erich mit seinen Anhängern Synoden abhielt und in diesen päpstliche Schreiben, die gegen ihn gerichtet waren, veröffentlichen ließ, daß man seine Bannung verkünde und auch die Beichte benutze, um die Laien von ihm abtrünnig zu machen, so mögen darin wohl einige Übertreibungen enthalten sein. Wenn aber Erich und seine Parteigänger bestritten, öffentlich Briefe gegen Heinrich verlesen zu haben, in betreff des Bannes erklärten, hierin gar keine Macht zu besitzen, sondern daß dies Sache des Papstes und seiner Exekutoren sei, wenn sie ferner behaupteten, das Gerede von den Synoden sei daraus entstanden, daß eben viele Leute, Geistliche und Laien, ungeladen in das Haus des Siegfried von Rautenberg kämen, Erichs Briefe zu sehen und zu hören verlangten und sich alsdann nach ihnen richteten, so liegt darin doch wohl eine recht naive Abschwächung der Handlungsweise Erichs. Jedenfalls kann ihm der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß er gegen die Bestimmung der Dammsühne verstieß, die das friedliche Zusammenleben der Parteien vorschrieb.

Ebensowenig ließ sich der Paragraph über Gottesdienst und Sakramente aufrecht erhalten. Die päpstlichen Schreiben verfehlten ihren Eindruck auf die Geistlichkeit der Stadt nicht.

---

[70]) Vgl. D. 869—71.

Der Gottesdienst wurde meistens eingestellt, die Glocken schwiegen, weil der gebannte Heinrich oder dessen Anhänger, vor allen das Domkapitel, sich innerhalb der Stadtmauern befanden. Das Kapitel des Kreuz-, des Andreas- und des Maria-Magdalenenstiftes, die Konvente des Michaelis-, Godehardi- und Sültеklosters, Propst und Konvent des Maria-Magdalenenklosters, die Prediger und die Barfüßer wandten sich von Heinrich ab,[71]) wollten ihn nicht als Bischof anerkennen und agitierten gegen ihn mit Worten und Werken. Messen wurden nicht gelesen, Sakramente nicht gespendet. Nur das Domkapitel hielt zu Heinrich und las auf der „Burg“ täglich eine Messe.[72]) Als Heinrich sich beklagte, erhielt er zur Antwort: Würde man Messen in den Pfarrkirchen lesen, zu denen das Volk gehöre und in denen es verpflichtet sei die Messe zu hören, so würde es sich dort auch einfinden. Während also Heinrich gemäß der Dammsühne verlangte, daß Gottesdienst gehalten werde, warf ihm die Geistlichkeit der Stifter indirekt vor, daß er an den unhaltbaren Zuständen Schuld sei, deren Beseitigung allein von seiner und seiner Anhänger Entfernung aus der Stadt abhinge.

Auch Raub und Mord sollten vorgekommen sein, doch lehnte Erich jede Verantwortung dafür ab, da sein Gesinde daran nicht beteiligt sei. Ferner klagte Heinrich, daß die Gefangenen nicht ausgeliefert würden. Der Rat aber erklärte: wenn ihm der Sühnebrief und die Urkunden der Städte überantwortet, 100 Mark sichergestellt und die einzelnen Artikel vollzogen seien, so sei er bereit, mit den Gefangenen nach Billigkeit zu verfahren.

Als ein besonders grimmiger Feind Heinrichs erwies sich der Domherr und Stadtarchidiakon Burchard von Querfurt. Wie wir oben gesehen, gehörte er zu den wenigen Domherren, die sich gegen Heinrichs Wahl erklärt hatten. Bald nach der Wahl hatte er die Stadt verlassen, dann aber mit dem Bischof sich ausgesöhnt und Lehn und Güter zurückerhalten. Heinrich hatte ihm gestattet, abwesend zu sein und doch seine Präbende

---

71) D. 869. — 72) D. 870.

zu beziehen. Er besaß nämlich auch eine Kapelle in Aschersleben. Diese war zwar durch den Bischof von Halberstadt anderwärts vergeben worden, doch hatte Heinrich mit seinem Bruder Otto sich verpflichtet, sie ihm wiederzuverschaffen oder ihm ein anderes kirchliches Lehn zu geben.[73]) Burchard hatte also Heinrich als seinem Bischof eine rechte Sühne gelobt. Trotzdem aber stand er in dem Dienste[74]) Erichs von Schaumburg und erklärte, er wolle lieber des Gutes los sein als der Ehre; den Dompropst und den Domdechanten erkenne er als solche an, aber Heinrich könne er für seinen Bischof nicht halten.

Der Bischof erblickte hierin ebenso einen Bruch der Dammsühne wie in dem Verhalten der Bürger und der Kapitel und Konvente und klagte gegen sie beim Rate von Goslar und Braunschweig. Der Rat von Hildesheim reichte eine Verteidigungsschrift ein.[75])

Die Entscheidung der Schiedsrichter fiel folgendermaßen aus: Der von Querfurt habe in Steuerwald vor vielen Zeugen mit dem Bischof Heinrich Friede geschlossen; er solle ihn deshalb bei seinen bischöflichen Ehren halten und sein treuer Diener sein, wie Bischof Heinrich sein treuer Herr. Halte er aber den Bischof nicht für seinen Herrn, so sei er ein Friedebrecher und gehe als solcher des Schutzes der Stadt verlustig, und dem Bischof stehe es frei, ihn nach Landrecht oder nach geistlichem Rechte verfolgen zu lassen. Wegen der Stifter und Klöster erklärten die Schiedsrichter, daß sie alle gesühnt hätten, die gesühnt werden wollten. Von diesen aber hätten sie keine besondere Vollmacht zur Sühne erhalten, darum könnten sie sie auch nicht als Friedensbrecher ansprechen. Wer die Sühne genießen wolle, der halte das, was ihn an der Sühne betreffe. Wer das nicht wolle, genieße seines Rechtes, und auch Bischof Heinrich genieße seines Rechtes, nicht infolge des Abschiedes der Räte, sondern von seines eigenen Rechtes

---

[73]) D. 859, S. 479. — [74]) D. 869, S. 489: Hir enboven so heft de van Querenvorde des van Scowenborch cledere ghenomen. Lüntzel, Geschichte II, S. 306 erklärt die Stelle: er habe Erichs Farben angenommen. Vgl. dagegen Schiller-Lübben VI, S. 177. — [75]) D. 870.

wegen. Haben der von Schaumburg, der von Querfurt und der von Rautenberg gegen die Verträge verstoßen, die die von Hildesheim ihnen zum besten abgeschlossen haben, so sollen die letzteren dem Bischof und den Seinen hierin zum Ersatz verhelfen und im Fall des Unvermögens jenen die Verträge aufsagen und dem Bischof und den Seinen ihr Recht gegen ihre Feinde gestatten. Wegen des Gottesdienstes solle die Stadt sich nach den Städten Goslar und Braunschweig richten.[77])

Eine Klarstellung wurde durch diese Entscheidung nicht erzielt. Außer der Angelegenheit Burchards von Querfurt blieb eigentlich alles in der Schwebe. Heinrich war in einer üblen Lage. Der Stiftsgeistlichkeit und wohl auch dem Weltklerus blieb er der Gebannte. Und wenn diese auch nicht direkt für Erich Partei ergriffen, so machten sie Heinrich doch Schwierigkeiten über Schwierigkeiten. Die Laien vermißten ungern die Messen und Tröstungen der Kirche und sollten sich doch durch die Dammsühne gebunden fühlen und den Gebannten als ihren Herren anerkennen. Der Bann aber war ein Makel Heinrichs, über den die Laien ebensowenig wie die Geistlichen hinwegsehen konnten. Bischof Heinrich selbst klagt bitter über die Geistlichkeit: „Vor dem Kriege haben sie uns für einen Bischof gehalten und jetzt, da wir gesühnt sind, wollen sie uns nicht als Bischof anerkennen“.[78])

Heinrich vertrat nun diese Ansicht: die Dammsühne sei vor Ostern geschlossen, die päpstlichen Schreiben, die Bann und Interdikt verhängen, seien erst Pfingsten gekommen. Gegen die päpstlichen Schreiben habe er appelliert, ebenso die Geistlichkeit von Goslar und Braunschweig — wenigstens hätten sie die Absicht gehabt. Nach der Appellation sei in

---

[77]) Ein letzter Paragraph wegen „der neuen Verbindung der Pfaffheit“ und „des neuen Siegels“, dar men umme vordenket den van Querenvorde, bleibt aus Mangel weiterer Nachrichten unklar. 1334 würdigt der Papst den Burchard nebst Erich und dem Bischof von Ratzeburg noch des Auftrages, Gieselbert von Holstein in den Besitz des Bistums Halberstadt zu setzen. H. 1341. Burchard befand sich damals also wohl in der Diözese Halberstadt. — [78]) D. 869, S. 488.

Goslar und Braunschweig Gottesdienst gehalten worden, wie auch noch zurzeit. Vor der Sühne aber seien, soviel er wüßte, keine päpstlichen Verbote des Gottesdienstes eingetroffen. Wäre dies dennoch der Fall, so seien diese eben kraft des ersten Paragraphen der Dammsühne tot und vergessen. Da der Rat bzw. die Bürgerschaft sich hiernach nicht richteten, so sei der Rat verpflichtet, sich zum Einlager in Goslar oder Braunschweig zu bequemen, bis dieser Bestimmung Genüge geschehen sei.[79])

So hoffte er die Wiederaufnahme des Gottesdienstes durchzusetzen.

Die Räte von Goslar und Braunschweig schlossen sich dieser Ansicht allerdings nicht an, sondern entschieden, daß, wenn die Geistlichen Gottesdienst in den Pfarreien ausübten, die Bürger den Gottesdienst nicht meiden sollten. Hätten die Bürger aber päpstliche Briefe dahinlautend, daß sie den Gottesdienst meiden sollen, so könnten die Schiedsrichter dagegen nicht sprechen.[80])

Was half diese Entscheidung? Mochten die Bürger immerhin den Gottesdienst verlangen, schon aus Gewissensbedenken, weil die Kirche sie zum Hören der Messe verpflichtete und weil sie besonders bei Todesfällen die Sakramente nicht entbehren wollten, die Geistlichkeit — außer der des Domes — hielt keinen Gottesdienst ab, ebenfalls aus Gewissensbedenken, wegen des päpstlichen Verbotes.

Dazu kam, daß gerade aus der Reihe der Anhänger Heinrichs, wie durch den Domdechanten Hermann Edeln von Warberg, Feindseligkeiten gegen Bürger und Verletzungen der bürgerlichen Freiheit gröbster Art begangen wurden,[81]) ja daß es unter den Domherrn selbst zu Tätlichkeiten kam. Auch die Laienschaft verübte noch nach der Beilegung der Streitigkeiten durch die Dammsühne Roheiten gegen die Stifter.[82])

So vergingen die Jahre unter steten Reibereien zwischen Bischof Heinrich und der Stadt.[83]) Überall witterte man

[79]) D. 885, vgl. auch 888. — [80]) D. 886. — [81]) D. 875, auch Bode III, 985. — [82]) D. 876: gwerra pacata usw. Vgl. auch 883. — [83]) D. 881—83, 885—89. Die Einzelheiten können wir übergehen. Und mitten in diesen Händeln die Gründung des H. Geisthospitales! D. 879, Bertram S. 335.

Verletzungen der Dammsühne, bei jeder Gelegenheit suchte die eine Partei der anderen etwas anzuhängen oder Ärgernis zu bereiten. Nicht immer ging es dabei ohne Prügelei, auch nicht ohne Totschlag ab, aber vorerst erwiesen sich die Parteien noch immer friedebedürftig und die Räte von Goslar und Braunschweig geschickt genug, daß die Streitigkeiten durch schiedsrichterliche Entscheidungen beigelegt werden konnten.

Von Erich erfahren wir während dieser Zeit wenig. Er hatte Hildesheim noch 1333 verlassen[84]) und scheint auch nicht wieder dorthin zurückgekehrt zu sein, da in den vielfachen Klagen und Gegenklagen seiner nicht mehr gedacht wird. Untätig war er aber keineswegs. Noch 1334 gelang es ihm, für sich und seine Brüder, den Grafen Adolf und den Domherrn Gerhard, einen Frieden mit der Stadt Goslar abzuschließen, der so lange dauern sollte, bis der Streit zwischen Erich und Heinrich entschieden sei. Sie gelobten den Bürgern von Goslar Sicherheit an Leib und Gut und Freiheit von weltlichen und kirchlichen Strafen, sei es daß sie der Papst oder Bischof Erich verhängt. Auch von dem Verfahren, das bereits (gegen Heinrich) angewendet ist, soll die Stadt ausgeschlossen bleiben.[85])

Dieser Vertrag beweist eine Schwenkung in der Politik Goslars. Aus der unbedingten Bundesgenossenschaft mit Heinrich trat sie in eine mehr neutrale Stellung. Heinrichs Partei wurde hierdurch geschwächt, denn auf eine direkte Hülfe Goslars gegen Erich konnte sie kaum noch rechnen.[86])

Unterdes starb Papst Johann XXII. Ihm folgte Benedikt XII. (1334). Dieser Thronwechsel und der Kampf mit Ludwig dem Bayern, den fortzuführen Benedikt gezwungen

---

[84]) H. 1321. — [85]) Bode 983—84. — [86]) Auch Herzog Erich von Sachsen wird um diese Zeit dem Bischof Erich nähergetreten sein, H. 1353. Auch sonst scheint es in der Partei Heinrichs gebröckelt zu haben. Das Domkapitel verwahrt sich zwar gegen den Verdacht, daß es gewillt sei, sich mit Erich in Verträge einzulassen, Bode 985. Aber das Andreasstift läßt sich das alte Privileg des Bischofs Siegfried III. betr. die Almosen in der Stadt durch Erich bestätigen. H. 1424. Erich war damals in Stadthagen.

war, ließen die Hildesheimer Angelegenheiten bei der Kurie zunächst in den Hintergrund treten. Dann gab vielleicht Heinrichs Partei selbst den Anlaß, die Frage auch in Avignon wieder in Fluß zu bringen. Im Mai 1337 nämlich bestellte die Mehrheit des Klerus und der Rat zu Braunschweig den Hermann von Gandra und Johann von Göttingen zu ihren Prokuratoren bei der päpstlichen Kurie.[87]) Wir werden annehmen können, daß diese beiden mit Vollmacht nach Avignon abreisten.

Heinrich und das Domkapitel hatten nach dem Eintreffen der päpstlichen Schreiben vom April 1333,[88]) die Bann und Interdikt enthielten, an den Papst appelliert, und dieser hatte die Angelegenheit dem Kardinaldiakon Bertrand zur Untersuchung überwiesen.[89]) Der Kardinal hatte Heinrich vor sich zitiert nach Avignon. Heinrich war weder selbst erschienen noch hatte er einen Bevollmächtigten geschickt, aber sein Nichterscheinen mit der Fehde und der weiten Entfernung[90]) entschuldigt. Nachdem wegen Untersuchung dieser Gründe und aus anderen Ursachen der Kardinal mehrere Termine erfolglos angesetzt hatte, war Heinrich in contumaciam verurteilt worden. Hiergegen hatte er und das Domkapitel wiederum appelliert. Unterdes war Johann XXII. gestorben und Benedikt XII. hatte den Prozeß in die Hände des Kardinalbischofs Gaucelinus von Albano gelegt. Vor diesem erschienen nun auch die Prokuratoren Heinrichs und Erichs, und die Entscheidung fiel endlich dahin, daß Erich in den Besitz des Stiftes mit allen Einkünften zu setzen sei, Heinrich und das Domkapitel aber ferner Stillschweigen zu beobachten, die Kosten des Verfahrens zu tragen und alle Einkünfte, die sie seit Beginn der widerrechtlichen Aneignung des Stiftes bezogen,

---

[87]) H. 1431. Domherr Bernhard von Zuden, der 1336 in Avignon nachweisbar ist, H. 1413, war ein Gegner Heinrichs, wie wir sahen. — [88]) H. 1309—10. — [89]) H. 1454. In diesem Schreiben liegt insofern ein Versehen vor, als die Appellation erst nach dem Schreiben vom April 1333 erfolgte, nicht schon bei dem vom Juni 1332, H. 1277, wie hier gesagt wird. Letzteres erwähnt auch die Appellation nicht. — [90]) propter capitales inimicicias et viarum discrimina, H. 1454, S. 798.

zurückzuerstatten hätten. Darauf erging an den Bischof von Lübeck[91]) und andere geistliche Würdenträger der päpstliche Befehl, obige Entscheidung durchzuführen, und eventuell die Hülfe des weltlichen Armes in Anspruch zu nehmen.[92]) Dies geschah im Mai 1338.

Anfang des Jahres 1339 teilte der Papst in einem besonderen Schreiben noch den Herzögen von Braunschweig und von Lüneburg und den Städten Goslar, Braunschweig, Alfeld, Gronau, Peine, Sarstedt, Gandersheim, Bockenem und Dassel den Ausgang des Prozesses mit und ermahnte sie, sich zum Gehorsam gegen Erich als ihren wahren Bischof zu entschließen.[93])

Diese Ermahnungen blieben nicht ohne Erfolg. Das Bedürfnis der Ruhe und die Sehnsucht nach geordneten Verhältnissen machten sich wohl auch geltend, und es vollzog sich eine wesentliche Schwenkung zugunsten Erichs. Wir erfahren, daß eine ganze Reihe von Kapiteln, Klöster und Städte den Wunsch zu erkennen gaben, in den Schoß der Kirche zurückzukehren und durch das Versprechen des Gehorsams gegen Erich von Bann und Interdikt befreit zu werden. Erich erhielt vom Papste die Erlaubnis, den Wünschen dieser zu willfahren und sie nach Leistung des Treueides von den kirchlichen Strafen freizusprechen.[94])

Wenn uns die bestimmten Namen jener Stifter und Städte auch nicht angegeben werden, so ergeben doch die Urkunden gewisse Anhaltspunkte, wie weit die Lossage von Heinrich ging. Die Stiftsgeistlichkeit in der Stadt war ja, wie wir sahen, seit Verhängung des Bannes über Heinrich nicht mehr zuverlässig. In manchen der Stifter spiegelte sich der Kampf im Kleinen wieder. So hielten im Kreuzstift der Propst Hermann von Hardenberg, der ja zugleich Domherr war, und der Scholaster Konrad Kronsben noch 1338 zu Heinrich, die Kanoniker waren entweder aus der Stadt ent-

[91]) Dieser vorsichtige Herr ließ sich von Erich erst den Ersatz des Schadens, den er bei Ausführung des Befehles erleiden könnte, geloben. H. 1485. — [92]) H. 1454. — [93]) H. 1472. — [94]) H. 1471.

wichen[95]) oder Anhänger Heinrichs. Jetzt vollzog sich hier die Schwenkung vollständig. Außer dem Propst sind sie 1339 alle ausgesprochene Gegner Heinrichs, „de sek scrift vor eynen biscop to Hildensem“,[96]) und erklären den Propst Hermann direkt für abgesetzt.[97]) Eine Neuwahl konnten sie allerdings nicht vornehmen, weil „von denen, die dem apostolischen Stuhle und dem Erwählten Erich gehorsam sind, keiner wahlfähig wäre“ und sonstige Umstände sie daran hinderten.[98]) Wir erfahren zugleich, daß das Stift im Bunde mit der Stadt ist, der es den Ersatz des im Streite mit Heinrich erlittenen Schadens erläßt.[99]) Man kann daraus vielleicht schließen, daß auch der Rat Heinrich nicht mehr als Bischof anerkannte, wenn auch der offizielle Übertritt zu Erich noch nicht erfolgt war.

Das Bartholomäistift läßt sich schon im Juni 1339 eine Bestimmung über Hausstellen in Hotteln durch den venerabilis pater et dominus Ericus Hild. ecclesie electus bestätigen.[100]) Der Minoritenkonvent, von dem man nach der ganzen Haltung des Ordens in dem Kampfe des Papsttums mit Ludwig dem Bayern annehmen müßte, daß er ein Anhänger Heinrichs als Gegner des Papstes sein würde, erscheint, wenigstens in einzelnen seiner Mitglieder, als befreundet mit Heinrichs erbittertsten Feinden.[101]) Dasselbe gilt vom Kloster Marienrode.

Heinrich ging rücksichtslos gegen diese vor. Den Abfall von ihm bestrafte er, wie wir sehen werden, damit, daß er große Teile ihrer Besitzungen einzog und verpfändete, um seine leere Kasse zu füllen.

Das Domkapitel hielt auch fernerhin fest zu Heinrich. Nur der Domthesaurar Basil von Rautenberg hatte sich im Laufe der Zeit zu Erich geschlagen.[102]) Unter den anderen

---

[95]) H. 1499, 1500. — [96]) D. 899, vgl. auch 905, H. 1532. — [97]) April urkundet der Propst noch mit dem Kreuzstifte, H. 1484, Ende Mai ist der Umschwung erfolgt, August wird Hermann nicht mehr als Propst anerkannt. — [98]) H. 1499. — [99]) D. 899. Vgl. auch D. III, Nachtr. 113. — [100]) H. 1493. — [101]) H. 1538—39, nämlich mit den von Salder. — [102]) H. 1518, 1540. Er war also der vierte Domherr neben Burchard von Querfurt, Bernhard von Zuden und Gerhard von Schaumburg, der nicht zu Heinrich hielt.

herrschte zwar auch keine musterhafte Einigkeit,[103]) aber in der Anhänglichkeit an Heinrich scheinen sie doch immer wieder einen gemeinsamen Boden gefunden zu haben.[104]) Es läßt sich das einmal daraus erklären, daß das Domkapitel Heinrich gewählt hatte, dann aber auch daraus, daß es pro domo kämpfte, denn für dieses handelte es sich noch um die grundsätzliche Frage der Aufrechterhaltung seines Wahlrechtes gegenüber den Eingriffen der Kurie.

Von den Städten hielt Goslar trotz des Bündnisses mit Erich noch zu Heinrich,[105]) ebenso die kleineren Städte des Stiftes, Alfeld, Peine, Gronau, Dassel, Sarstedt und Bockenem,[106]) so daß von den Ortschaften, die in dem päpstlichen Schreiben als besonders friedebedürftig bezeichnet wurden, nicht mehr viele übrig blieben. Dagegen schwenkte Braunschweig mit dem gesamten Klerus der Stadt ins andere Lager über. Nur der Pfarrer der Lambertikirche, Albert von Geitelde, hielt mit einem kleinen Anhange noch aus. Alle anderen, Klerus und Volk, wurden 1340, nachdem sie eidlich versichert hatten, dem Papst sich zu unterwerfen, und nachdem Erich die Genehmigung erteilt hatte, von Bann und Interdikt freigesprochen.[107])

Die Herzöge von Braunschweig und von Lüneburg mußten ein natürliches Interesse an dem Schicksal ihres Bruders resp. Vetters haben, einmal aus familiären, dann aus politischen Gründen; denn der Hildesheimer Bischofssitz in der Hand eines Braunschweiger Herzogs bedeutete immerhin einen Zuwachs der Macht dieses ohnehin mächtigsten Fürstenhauses der

---

[103]) Vgl. oben u. H. 1492. — [104]) Wenn Urk.-Buch der Stadt Hannover 210 (H. 1483) Bischof Erich 1339 in Stadthagen de consensu capituli nostri Hildesemensis eine Freilassung vornimmt, so liegt hier wohl nur eine Gedankenlosigkeit des das Formelbuch benutzenden Schreibers vor. — [105]) H. 1514, 1535. Dem Einfluß Goslars war es wohl zuzuschreiben, wenn der Landklerus jener Gegend, wie die Pfarrer in Klein-Schladen, Groß-Flöthe, Dörnten und Haverlah noch zu Heinrich hielten, H. 1535. — [106]) H. 1522. — [107]) Hänselmann, Urk.-Buch der Stadt Braunschweig III, 630, 634—36, H. 1518, 1521—23. Das Schreiben D. 936 kann deshalb kaum nach dieser Zeit gesetzt werden.

Gegend und sicherte ihnen auch fernerhin einen Einfluß auf die Besetzung des Stuhles. Auf die Mahnungen aus Avignon hin beschlossen sie, sich mit der Kurie direkt in Verbindung zu setzen und fertigten zwei Bevollmächtigte dorthin ab,[108]) die zugleich Vertreter des Klerus und der Gemeinheit Braunschweigs waren.[109]) Die Herzöge lenkten nicht so schnell ein. Bald nach Entsendung der Boten kam ein Bündnis zwischen Heinrich und seinem Bruder Otto zustande, worin Heinrich gelobte, nie dessen Feind werden zu wollen, wenn ihn nicht die früher eingegangenen Verpflichtungen dazu zwängen, und Zwistigkeiten mit ihm durch Schiedsrichter beizulegen.[110])

So stand das mächtige Fürstenhaus noch zu Heinrich. Und überhaupt hielt der hohe Adel noch fest an ihm. Die Grafen von Wernigerode, von Reinstein, Eberstein, Wohldenberg, Schladen und Hallermund, die Edeln von Stolberg, Blankenburg, Homburg, Meinersen und Dorstadt nannte Heinrich noch seine Freunde,[111]) und leicht konnte er mit deren Hülfe durch die Wucht der Waffen wiedererlangen, was ihm die Geistlichkeit durch Bann und Interdikt zu entreißen gewußt hatte.

Viel hing naturgemäß von der Haltung der Stadt Hildesheim ab. Wie wir oben bemerkten, scheint die Stadt sich von Heinrich abgewandt zu haben.[112]) Eine bestimmte Angabe über ihre Stellung um diese Zeit liegt nicht vor, wir werden aber annehmen können, daß der alte Haß gegen Heinrich weiter glimmte, vorerst aber noch nicht zur lodernden Flamme wurde.

Diese Angaben, wenn auch nicht zahlreich, werden doch genügen, um ungefähr übersehen zu können, wie die Verhältnisse um jene Zeit lagen, als der zehnjährige Waffenstillstand sich seinem Ende näherte. Daß die Sache Heinrichs besonders schlecht stand seinem Gegner gegenüber, wird man nicht behaupten können. Ich möchte auch daraus, daß Heinrich fortwährend Klagen gegen die Stadt erhob oder erheben mußte,

---

[108]) Hänselmann 611, H. 1504. — [109]) Hänselmann 626, H. 1512. — [110]) H. 1511. — [111]) H. 1522. Die Grafen von Schaumburg, die hier auch als Anhänger Heinrichs genannt werden, sind doch wohl Irrtum oder Schreibfehler. — [112]) D. 899.

nicht auf ein besonderes Übergewicht der Stadt schließen,[113]) vielmehr scheint mir daraus hervorzugehen, daß die bischöfliche Partei sich bemühte, den Bestimmungen der Dammsühne nach Kräften nachzukommen, die Bürger es aber nicht so genau damit nahmen. Und wenn das Domkapitel dem Rate gegenüber sich verpflichtet, falls Heinrich das, was Dietrich von Wallmoden dem Rate und den Bürgern während der Fehde genommen hat, bis Mittfasten nicht zurückerstattet, selbst dafür aufzukommen,[114]) so scheint mir auch hierin ein Entgegenkommen zu liegen, das mehr auf dem Wunsche Frieden zu halten als auf Schwäche begründet ist.

So näherte sich denn der Zeitpunkt, da der zehnjährige Waffenstillstand sein Ende erreichte. Die Frist war noch nicht abgelaufen, als die Feindseligkeiten aufs neue begannen. Noch im ersten Viertel des Jahres 1341 errangen die Vasallen des Stiftes, Ritter und Knappen, einen Sieg.[115]) Ein bei dieser Gelegenheit erbeutetes sehr wertvolles Pferd schenkten die Sieger der hl. Maria, in deren Dienst sie es gewonnen hatten. Das Domkapitel stiftete aus dem Verkaufspreise dieses edlen Rosses — 12 Mark — ein Jahrgedächtnis für alle jenen, die im Dienste der hl. Maria gefallen waren oder noch ihr Leben lassen würden, auf die Vigilie der hl. Cosmas und Damianus (September 26).[116])

Es hat doch den Anschein, als ob dieser Sieg, von dem wir nicht genau wissen, wann und wo er erfochten wurde, von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen ist. Über wen aber wurde er erfochten? Man wird nicht fehlgehen mit der Annahme, daß die von Salder die Unterliegenden waren.[117]) Diese hatten, wie oben bemerkt wurde, Schloß Ruthe inne. Im März dieses Jahres (1341) wurden Unterhandlungen gepflogen zwischen Bischof Heinrich und den Herzögen Otto und Wilhelm über den Abbruch des Schlosses Redburg in Sarstedt.[118]) Heinrich verpflichtete sich, von Michaelis inner-

[113]) Wie Lüntzel, S. 309. — [114]) D. III, Nachtr. 112. — [115]) Vgl. auch den Bericht des Gerhard von Berel, Bannerträger des Bischofs, D. 944. — [116]) Sudendorf, Urk.-Buch I, Nr. 699. — [117]) Bertram, Geschichte S. 330. — [118]) Sudendorf I, 693—95.

halb eines Jahres das Schloß zu brechen. „Sühnen wir uns aber eher mit den von Salder", heißt es ferner, „so sollen wir, wenn die Sühne geschlossen ist,[119]) die Burg innerhalb sechs Wochen brechen." Man wird daraus schließen können, daß die von Salder von Ruthe aus die Feindseligkeiten wieder eröffnet hatten und Heinrich mit ihnen durch Vermittlung der Herzöge in Unterhandlung trat. Der Preis, um den man dieser mächtigen Gegner sich entledigte, sollte die Redburg sein. Der Sieg der Partei Heinrichs änderte nun die Sachlage. Die Sühne kam zwar zustande, aber auf anderer Grundlage.[120]) Die von Salder verpflichteten sich, das Haus Ruthe und Vorwerk Hohenhameln mit allem Zubehör für 1150 Mark vor Weihnachten unter der Bedingung zu übergeben, daß Ruthe nicht gegen Erich benutzt wird. Ist der Streit um den Bischofssitz beendet, so soll derjenige, der Bischof bleibt, das Schloß zur Löse erhalten. Greift aber Erich Ruthe an, so sollen die von Salder es verteidigen helfen. Das Domkapitel darf Ruthe nicht einem anderen überantworten.

Mit diesem Zwischenfall begann das Blutvergießen von neuem. „Der Krieg entbrannte jetzt heftiger als früher und dauerte drei Jahre, in denen viele Schlösser des Stiftes und viele Güter des Bischofs, der Klöster und Kirchen verpfändet und für immer verloren wurden", sagt der Chronist.[121]) Und wir werden ihm glauben dürfen.

Die Erneuerung des Krieges erforderte wieder die Anspannung aller Kräfte. Vor allem mußte Geld herbeigeschafft werden. Das Domkapitel,[122]) das Kreuzstift[123]) und andere Stifter ersannen Mittel, wie sie dies ermöglichten. Ohne zeitweilige Aufgabe von Besitzungen konnte es nicht erreicht werden. Hierdurch wurde die ohnehin drückende Schuldenlast noch vermehrt.[124]) Dazu kam, daß Heinrich seine Kräfte zersplitterte. Seinen Bruder Albrecht, der in Halberstadt unter denselben

[119]) wanne de sone togan were. — [120]) Sudendorf I, 700. — [121]) Chron. Hild. S. 870. — [122]) Or. im Kgl. Staatsarchiv, Domstift Hildesh. Nr. 716. Vgl. D. 923, Baring, Clavis diplom. S. 514. — [123]) Or. a. a. O. Kreuzstift 316, D. 919, 922. — [124]) Die Stadt berechnete 1343—44 über 8000 Mark Schulden, D. 873 Ende.

Verhältnissen wie Heinrich selbst den bischöflichen Stuhl inne hatte und in Fehde lag mit dem vom Papst Johann XXII. providierten Gieselbert von Holstein, unterstützte er mit seinem Bruder, dem Herzog Otto, und anderen, und beteiligte sich, wenn auch nicht persönlich, an der Verwüstung der Grafschaft Mansfeld und der Zerstörung des Klosters Helfta.[125])

Ob dieses Eingreifen Heinrichs in die Halberstädter Angelegenheiten politisch richtig oder notwendig war, kann man nicht ermessen. Jedenfalls lenkte er seine Aufmerksamkeit von dem eigenen Gegner ab und ließ diesem Zeit. In der Stadt vollzog sich unterdes langsam, aber stetig der völlige Übergang zu Erich. Mehrere angesehene Bürgerfamilien, wie die Luzeke, Friese, Pepersack, von Heyersum, wurden aus der Stadt vertrieben und Heinrich selbst aus der Stadt ausgeschlossen.[126]) Es mochte wohl wenig fruchten, daß diese sofort ein Bündnis mit Heinrich eingingen und sich verpflichteten, dahin zu wirken, daß der Bischof mit Gewalt in die Stadt komme, darin Gericht halte und die Huldigung empfange. Heinrich unternahm, vielleicht infolge dieses Abkommens und weiterer Nachrichten, die die Vertriebenen aus der Stadt mitbrachten, eine Belagerung Hildesheims;[127]) diese muß aber ganz resultatlos verlaufen sein.

Um so bedenklicher mußte es für Heinrich sein, daß etwa in derselben Zeit Herzog Erich von Sachsen, ein Neffe des Erwählten Erich, für seinen Oheim offen Partei ergriff und zu dessen Unterstützung gegen Heinrich aufforderte.[128]) Die Form, in der dies geschah, läßt darauf schließen, daß Herzog Erich als Schiedsrichter angerufen worden war und nun „vor Recht spricht und vor Recht beweisen will", daß die Stadt sowohl wie jeder aus dem Stifte verpflichtet sei, dem

[125]) Gesch.-Quellen der Prov. Sachsen XX, Nr. 96. Mehrmann in Zeitschrift des Harzvereins XXVI (1893), S. 176 ff. — [126]) D. 933. Andere Flüchtlinge und Anhänger Heinrichs s. D. 940. — [127]) D. 873 Ende: quia civitas nostra de gwerra et obsidione occupata fuerat, nämlich 1344. — [128]) D. 938. Vgl. auch die Aufforderung des Papstes an Herzog Erich zur Unterstützung des Bischofs Erich, H. 1353, schon vom Jahre 1334.

Bischof Erich bischöfliche Ehren und Würden zu bieten und ihn als rechten Herrn und Bischof anzunehmen, niemand aber an die Heinrich geleisteten Gelübde, Treueide und Verträge gebunden sei.

Zweifellos war die Entscheidung des Herzogs von Sachsen durch die Stadt oder durch Bischof Erich oder durch beide gemeinsam veranlaßt worden. Dadurch, daß Braunschweig zu Bischof Erich direkt abgeschwenkt war und Goslar sich ihm wenigstens genähert hatte, war das Schiedsrichteramt dieser beiden Städte hinfällig geworden. Die Stadt Hildesheim, wie wir sahen, nie eine Freundin Heinrichs, wird, bevor sie sich definitiv zum Abfall von Heinrich entschloß, noch einmal einen Schiedsspruch eingeholt haben, um für alle Eventualitäten geschützt zu sein, vor allem, um etwaigen Strafen, die aus diesem ihrem Treubruch Heinrich gegenüber folgen konnten, vorzubeugen. Der Schiedsspruch fiel so aus, wie er unter den obwaltenden Verhältnissen ausfallen mußte: der wahre Bischof ist der vom Papste ernannte, also Erich.

Die Verhandlungen mit Erich, die die Stadt zweifellos schon vorher eingeleitet hatte, fanden nun schnell ihren Abschluß. Erich selbst kam nach Hildesheim.[129]) In der Andreaskirche erschienen vor ihm unter Glockengeläute die Ratsherren des Jahres und eine Reihe gewesener Ratsherren, dann Bürger und die Vorsteher der Ämter und Gilden und baten für sich und die Stadt den Bischof um Befreiung von Bann und Interdikt, da sie bereit wären, zur Einigung mit der Kirche zurückzukehren und ihn als den wahren Bischof und Seelenhirten anzuerkennen. Nachdem Heinrich Friese namens der Bürgerschaft und jeder der Ratsherren und Vorsteher für sich und sein Kollegium Gehorsam gegen die Befehle des Papstes und Erichs geschworen hatten, befreite sie Erich von den kirchlichen Strafen, doch mit Ausschluß aller derjenigen, die aus der Stadt gewichen oder vertrieben waren, und aller anderen aus der Stadt, die sich noch als Anhänger Heinrichs bekannten, sowie des Domes, ad quam potestatem

---

129) D. 940 sagt er coram nobis.

nostram extendi non credimus. Der Abt des Michaelisklosters, Vertreter des Kreuzstiftes und des Andreasstiftes, Domvikare und andere Geistliche und Laien waren Zeugen dieser feierlichen, aber unwürdigen Unterwerfung der Stadt unter Bischof Erich.130) Dies geschah am 13. März 1344, also fast am elften Jahrestage der Dammsühne.

Es schien der Zeitpunkt gekommen zu sein, an dem, wie der Chronist sagt, Heinrich der Verzweiflung nahe gewesen ist.131) Galt es doch jetzt den Kampf mit Erich und der Stadt aufzunehmen. Da wandte sich das Glück Heinrich plötzlich wieder zu. In einer heißen Schlacht auf der Wiese zwischen Steuerwald und der Stadt wurden seine Gegner vollständig geschlagen, viele gerieten in Gefangenschaft, viele ertranken in der Innerste (Juni 1345).132) Wiederum stifteten die Vasallen des Stiftes der hl. Jungfrau mehrere in der Schlacht erbeutete edle Rosse, mit deren Erlös das Domkapitel seine erste Stiftung des Jahrgedächtnisses für die im Dienste der hl. Maria Gefallenen erweiterte.133)

Die Überlegenheit Heinrichs in der offenen Feldschlacht begründete sich, wie wir sahen, hauptsächlich darauf, daß der hohe Adel vollzählig, der niedere doch zum Teil noch zu Heinrich hielt. Und dieser Umstand gab den Ausschlag. Die Stadt bemühte sich noch, die Befestigungen auszubessern und neue anzulegen. Zwischen dem Ostertor und dem Kreuztor wurde ein neuer Graben ausgeworfen,134) ein anderer bereits vorhandener zwischen der Innerste und dem Weingarten des Michaelisklosters wurde instand gesetzt und dessen Unterhaltung dem Kloster zur Pflicht gemacht.135) Aber es traten

---

130) Im Juli verbürgt sich der Rat für dem Bischof Erich geliehene 100 Mark, D. III, Nachtr. 117. Eine gleiche Summe wurde an Graf Adolf, Erichs Bruder, gezahlt, D. 873, Ende. Man scheint nun auch die Auslösung der Gefangenen vorgenommen zu haben, D. 943—45. — 131) Chron. Hild. S. 870 Henrico in huiusmodi gwerra deficiente et quasi desperante deus victoriam sibi contulit de inimicis suis. — 132) Chron. Hild. a. a. O. — 133) Sudendorf III, Nr. 123 von Juni 20. — 134) D. 947, vgl. auch II, 23. — 135) D. 952.

wieder jene Elemente der Bürgerschaft hervor, die des langen Haders müde einen endgültigen Abschluß wünschten. Die Uneinigkeit unter den Bürgern wuchs, die Bürgerschaft spaltete sich.[136]) Erich selbst erschien in Hildesheim,[137]) um durch seine Anwesenheit den sinkenden Mut der Einwohner anzufeuern und Einigkeit unter ihnen herzustellen, aber es war zu spät. Erichs Kraft war gerade in dem Augenblick, als er an sein Ziel gelangt zu sein schien, durch die eine Schlacht gebrochen worden. Die Stadt beugte sich der Übermacht Heinrichs und trat mit ihm in Unterhandlungen. Am 10. November 1346 kam der Vertrag zustande, die sogenannte Concordia Henrici.[138]) Dieser bestimmte: 1. Aller Schaden, der während der Fehde an Leib und Gut, mit Worten und Werken zugefügt worden ist, ist vergeben und vergessen. 2. Bischof- und Domkapitel geben den Bürgern die Mann- und Lehngüter, deren Mutung versäumt ist, falls die Bürger die Belehnung innerhalb Jahr und Tag nachsuchen, wieder und werden sich bei anderen Lehnsherren für die Bürger verwenden. 3. Bürger und Bürgerinnen erhalten das ihnen abgenommene Gut wieder, ebenso Bischof und Domkapitel, doch beiderseits ohne Ersatz des dem Gute zugefügten Schadens. 4. Bei Klagen der Untertanen und Mannen des Bischofs, die in den Schlössern und auf dem Lande wohnen, gegen die Bürger oder umgekehrt wird der Bischof sich des Rechtes der Bürger annehmen. Einigt Heinrich sich mit Bischof Erich, so wird er den Rat und die Bürgerschaft in den Vertrag mit einschließen gleich seinen anderen Untertanen. 5. Die Steingrube an dem Steinberg vor dem Damm verbleibt für alle Zeiten dem Rate. 6. Es steht den Bürgern frei, Lehm, Sand, Kalk und Steine zu graben oder zu brechen an den Stellen, wo es üblich ist, ohne Strafe (broke) an Herrschaft oder Gericht. Werden andere dadurch geschädigt, so ist den Betroffenen der Schaden zu ersetzen. 7. Geistliche und Mönche, die Gegner Heinrichs sind, sollen in der Stadt, auf dem Brühl zwischen den beiden Toren, bei

[136]) D. 955. — [137]) v. Hodenberg, Lüneburger Urk.-Buch V (Isenhagen), Nr. 218, Zeitschrift 1867, S. 142. — [138]) D. 958.

den Paulinern, auf den Steinen und auf der Steinbrücke sicher sein an Leib und Gut, falls sie geloben, nicht gegen Heinrich zu agitieren, und dürfen ihn in der Stadt nicht bannen, bei Strafe der Ausweisung. 8. Der Rat gibt die Fischerei im Dammgraben dem Moritzstift wieder und entschädigt es für das Stück Garten, das ihm in dem neuen Ostergraben abgegraben ist. 9. Die Domherrn können auf der Burg Wein verkaufen, ohne Abgabe des Ohmpfennigs an den Rat. Dieser läßt durch das Tor hinter der Burg eine Pforte machen, durch die ein Mann bequem gehen kann und die der Rat wie die anderen Tore bewacht, öffnet und schließt. 10. Wegen der Domfreiheit sollen Basil und Siegfried Bock und Basil und Albert von Rössing innerhalb dreier Monate zwischen Rat und Bischof entscheiden. Tun sie das nicht, so soll der Rat die Domherrn bei den Freiheiten lassen, die sie hatten, als Heinrich zum Bischof gewählt wurde. 11. Zwietracht unter dem Bischof und den Bürgern soll durch zwei Domherren und zwei Mannen des Bischofs einer- und vier Bürger andererseits als Schiedsrichter geschlichtet werden. Können diese acht nicht einig werden, so sollen der Rat von Goslar und der von Braunschweig entscheiden.[139]) 12. Jede der Parteien gewährleistet der anderen die Rechte und Freiheiten, die sie hatte zur Zeit der Wahl Heinrichs. 13. Die Urkunden, die der Rat vom Bischof und vom Domkapitel seit der Zeit der Wahl Heinrichs besitzt, sollen unmächtig sein, ausgenommen diejenigen, welche über Verzicht auf Schadenersatz seitens des Domkapitels und über Schuld handeln. 14. Der Rat wird den Bischof in seinen Nöten unterstützen, außer gegen Erich und diejenigen, mit denen der Rat im Bündnis ist, ebenso wird Heinrich die Stadt verteidigen, wenn es nottut. Dieser Artikel ist nichtig, wenn die Stadt dem Bischof gehuldigt hat.

Der Dammstadt blieb ein besonderer Vertrag vorbehalten, der an demselben Tage abgeschlossen wurde. In diesem Vertrage[140]) zwischen Bischof und Domkapitel einerseits und

[139]) Bischof Erich entbindet für diesen Fall die Räte von der Strafe des Einlagers, D. 960, an demselben Tage. — [140]) D. 950.

dem Rat andererseits wurde festgesetzt: Der Damm darf nicht befestigt und wehrhaft gemacht werden, doch dürfen die Kanoniker des Johannisstiftes, der Pfarrer der Nikolaikirche und das Hospital bei der Steinbrücke auf ihrem Grund und Boden wieder bauen, aber nur von Holz; aus Steinen nur Untergrund, Keller und Dach. Niemand darf bauen, was Planken, Erker, Bergfried oder Graben hat. Wer Hausstellen auf dem Damme hatte, die ihm mit Gewalt entrissen sind, der möge diese bebauen, aber nur mit Holzhäusern, wie man sie in den Dörfern hat. Wer aber Hausstellen auf dem Damme hatte, als dieser noch bestand, und von diesen einige versetzt oder verkauft hat, der soll, wenn er die Hausstellen wieder nützen oder bebauen will, die Kauf- oder Versatzsumme zurückerstatten und etwaige Bauunkosten, die der Käufer daran gewendet hat, ersetzen und alsdann die Stelle bebauen, wie angegeben ist. Wer daselbst wohnt, soll nichts feil haben zum Kaufen oder Verkaufen, außer was er in seiner Wohnung zu seiner und seines Gesindes Zehrung bedarf. Auch die Kirchen St. Johannis und St. Nikolaus soll man bauen und bessern, wie man Gotteshäuser gewöhnlich zu bauen und zu bessern pflegt. Die Trift und Weide, die zum Damm gehören, mögen die von Hildesheim und wer auf dem Damme wohnt benutzen. Die Mauer, welche zwischen St. Johann und den Steinen steht, soll der Stadt verbleiben. Die Stadt kann Befestigungen anlegen auf ihrem Grund und Boden ohne Strafe (broke) an Herrschaft oder Gerichte, und wo Schlagbäume und Zingeln sind oder gewesen sind, solche wieder errichten, auch die Steinwege auf dem Damm und die Steinwege und Brücken, die von ihm abführen, bessern und neu bauen.

Die Stadt hatte sich der Macht des verhaßten Heinrich gebeugt, und doch, das Ziel, um dessentwillen sie den ganzen Streit begonnen, hatte sie erreicht. Umsonst waren die Opfer nicht gebracht. Der Handel des Dammes war für alle Zeiten vernichtet, die Befestigung der Dammstadt verboten. Die beiden Haupterfordernisse der mittelalterlichen Stadt, Mauer und Markt, blieben der Dammstadt für immer

versagt und damit jede Hoffnung, jemals mehr als ein Dorf zu werden. Insofern konnte die Gegnerin trotz der Niederlage zufrieden sein. Von der Dammsühne wurde der Artikel, der dem Bischof Gericht, Zoll und Fronzins eingeräumt hatte, nicht wieder aufgenommen. Der Bischof wird diesen Verlust zu verschmerzen gewußt haben, denn es war vorauszusehen, daß der Damm keine Bedeutung wiedererlangen würde, die dem Bischof aus diesen Vorrechten besondere Einnahmen versprach, zumal von einer Erleichterung der Zahlung des Wurtzinses, wie sie die Dammsühne vorsah, nicht mehr die Rede ist. Einer Verschmelzung des Dammes mit der Stadt wurde dadurch vorgebeugt, daß die Befestigung der Dammstadt verboten wurde. In diesem Punkt hat die Stadt nachgeben müssen, denn die Dammsühne hatte ihr noch die Befestigung nach freiem Ermessen gestattet. Das könnte man im Interesse der Stadt beklagen, denn wurde der Damm durch die Befestigungen der Altstadt mit umschlossen, so war ein schnelles Bebauen und Wiederaufblühen des Dammes als Stadtteil wahrscheinlich, eine wesentliche Vergrößerung und damit Erstarkung der Stadt sicher. Das aber wollte und mußte Heinrich von seinem Standpunkte aus gerade verhindern. Die Dammstadt teilte deshalb das Schicksal von Lotingessen, Lützingevorde und anderer Ortschaften in der Nähe Hildesheims, sie ging ganz ein.

Ein sehr wesentlicher Nachteil[141]) mußte der Stadt daraus erwachsen, daß nach § 13 der Concordia Henrici Bischof Heinrich seines Versprechens entbunden wurde, keine Burg innerhalb einer Meile um die Stadt anzulegen. Und Heinrich machte hiervon bald Gebrauch. Auf dem Grunde des Dorfes Tossum im Süden der Stadt erhoben sich bald die starken Mauern der Marienburg. Die Bürger selbst sahen sich gezwungen, beim Bau dieser Zwingburg mitzuhelfen und wöchentlich zwölf Pfund zur Bezahlung der Steinmetze, Zimmerleute und anderer Arbeiter beizusteuern.[142])

---

[141]) Vgl. Lüntzel, S. 313. — [142]) Chron. Hild. S. 870. Eine Handschrift des 15. Jahrhunderts fügt hinzu, daß noch in dieser Zeit ein Wortzins von einzelnen Häusern zur Burg beigesteuert wurde.

In einem besonderen Abkommen mit dem Domkapitel versprach die Stadt noch, falls Bischof Heinrich stirbt, dem Domkapitel nicht feindlich entgegenzutreten oder mit Raub und Brand zu kränken, bis es einen einträchtigen Bischof zu Hildesheim gäbe, und diesem Einträchtigen zu huldigen.[143]) Das war vorsorglich gemeint vom Domkapitel, aber irgend welche Garantie hatte es dadurch kaum. Wie, wenn Heinrich vor Erich starb und Erich mit seinen Ansprüchen von neuem hervortrat? Würde das Domkapitel keine Neuwahl vornehmen, sondern Erich anerkennen? Und wenn es zur Neuwahl schritt, würde die Stadt still zusehen oder auch nur zusehen können, bis der Kampf zwischen Erich und dem neuen Gegner ausgefochten war? Das konnte sie unmöglich, sie hätte Partei ergreifen müssen, und es wären dieselben Verhältnisse geschaffen worden, wie zur Zeit der Wahl Heinrichs. Dieser Vertrag läßt sich deshalb nur dann verstehen, wenn Stadt und Domkapitel einig waren in der Anerkennung Erichs, falls dieser Heinrich überlebte. Ein solches Abkommen ist urkundlich nicht zu belegen, aber nach den vorhergegangenen Ereignissen durchaus wahrscheinlich, soweit die Stadt in Frage kam.

Die Widerstandsfähigkeit der Stadt war gebrochen. Ein energischer Angriff von seiten Erichs erfolgte nicht mehr. Zwar die mächtige Familie der von Salder erhob noch einmal das Haupt und schloß einen Vertrag [144]) mit den Herzögen Ernst dem Älteren und dessen Sohne Albert, Ernst dem Jüngeren und dessen Sohne Otto und trat in deren Dienst gegen Bischof Heinrich und das Stift und gegen den eventuellen Nachfolger Heinrichs außer gegen „den von Schaumburg“, aber von einer tatsächlichen Wirkung dieses Vertrages erfahren wir nichts.

Das Domkapitel regelte noch 1347 mit dem Rate die Bezahlung der Schulden, die zwischen Bürgern und Domkapitel gemacht waren [145]), und der Rat verpflichtete sich wiederum, jährlich am ersten Montage in den Fasten auf dem

[143]) D. 961. — [144]) Sudendorf II, 367. — [145]) D. II 3.

Kapitelshause zu schwören, den Domherrn zur Erhaltung ihrer Freiheiten beizustehen.[146])

Nachdem dann noch im Mai 1350 die Stadt mit Bischof Heinrich übereingekommen war, Streitigkeiten unter ihnen durch den Rat von Goslar und den von Braunschweig als Schiedsrichter zu regeln, und jeder von ihnen eine betreffende Urkunde bei dem Rate von Hameln hinterlegt hatte,[147]) erfolgte im Dezember desselben Jahres die Huldigung des Rates[148]) und damit die Anerkennung Heinrichs als Landesherr und rechtmäßigen Bischof.

Ein wesentlicher Grund für die so beschleunigte Anerkennung Heinrichs durch die Stadt war wohl auch der Tod Erichs, der wenige Monate vorher erfolgte.[149]) Da das Domkapitel keine Veranlassung hatte, zu einer Neuwahl zu schreiten und die Nachrichten aus Avignon wohl auch nicht beunruhigend lauteten, so lag es für die Stadt nahe, dem wenig beliebten Heinrich die Huldigung zu leisten.

Nachdem der Tod Erichs Heinrich von seinem Gegner befreit hatte, kam alles darauf an, wie sich der Papst zu dieser Tatsache stellen würde. Zweifellos hatte Heinrich bald nach der Nachricht vom Tode Erichs Schritte getan, um eine Aussöhnung mit der Kurie herbeizuführen. Er versuchte nachzuweisen,[150]) daß das Domkapitel unbekannt mit der päpst-

---

[146]) D. II, 4. Die Sühne des Rates mit den entwichenen oder vertriebenen Bürgern Nr. 8. — [147]) D. 38. — [148]) D. 53. — [149]) Sein Todesjahr wurde bisher verschieden zwischen 1346 und 1354 angesetzt. Urkundlich erscheint Erich zuletzt 1349 November 2, Urk.-Buch der Stadt Hannover, Nr. 278. Nach der Urk. von 1350 Juli 12 bei Sudendorf II, Nr. 367 kann man aber auch annehmen, daß er noch am Leben war (Were aver . . . ane weder den van Schowenborch). Da 1351 Mai 8 (Scheidt, Vom Adel, Mantissa 418 Anm.) die Grafen von Schaumburg in einem Bündnis mit Siegfried von Homburg und Bischof Gerhard von Minden unter andern auch Bischof Heinrich ausnehmen, so dürfte die Aussöhnung Heinrichs mit den Grafen von Schaumburg erfolgt sein, was für den Tod Erichs spricht. Heinrich von Herford sagte S. 289: in pestilencia communi rebus humanis eximitur. — [150]) Der Versuch soll ihm nach Heinrich von Herford S. 288 22000 scutatorum aureorum gekostet haben. Das Chron. Marienrod. a. a. O. S. 440 erwähnt ebenfalls Bestechungsversuche Heinrichs bei den Romani avari.

lichen Reservation und der Provision Erichs seine Wahl vollzogen, und daß er selbst ebenso unbekannt mit der Reservation und Provision die Wahl angenommen und die Verwaltung des Stiftes übernommen habe. Papst Clemens VI. konnte hiervon zwar nicht überzeugt werden,[151]) dennoch beauftragte er die Äbte von Riddagshausen und Marienrode, in seinem Namen den Verzicht Heinrichs auf die Befestigungen, Schlösser, Rechte und Tafelgüter, wie dieser versprochen hatte, entgegenzunehmen, ihm Absolution von Bann und anderen kirchlichen Sentenzen zu erteilen, ihn von den weltlichen und geistlichen Strafen zu befreien und in den Zustand der habilitas zu versetzen, in dem er sich vor seiner Wahl befunden hatte.

Den Frieden mit Heinrich vollständig herzustellen, blieb dem Nachfolger Clemens' VI., Innocenz VI.,[152]) vorbehalten. Auch dieser behielt sich nach dem Tode Erichs ausdrücklich die Provision des Nachfolgers vor[153]) nach den von seinen Vorgängern getroffenen Bestimmungen. Da aber das Domkapitel sich ausdrücklich für Heinrich bei der Kurie verwendet hatte und die Erkundigungen über Heinrich für diesen günstig lauteten,[154]) der Papst auch den dringenden Wunsch hatte, dem Stifte Hildesheim den Frieden wiederzugeben, so war Innocenz nicht abgeneigt, ihn zu providieren. Eine allerdings recht drückende Bedingung knüpfte er daran, nämlich, daß Heinrich sich vorher mit den Stiftern und Klöstern, deren Besitzungen er während der Fehde gewaltsam an sich ge-

---

[151]) Nach dem Schreiben Johanns XXII. von 1332 Juni 28, H. 1277 sind Dompropst und Domkapitel reservationis huiusmodi non ignari und Heinrich non ignarus reservationis predicte. In dem Schreiben Clemens VI. von 1352 Juli 1 heißt es: capitulum reservationis ... et provisionis ut fertur ignari. Innocenz VI. sagt 1354 Juni 25: capitulum ... forsan ignari. — [152]) Schon 1354 Juni 21 gestattete er Heinrich, Kanonikate am Dom, dem Kreuz- und dem Moritzstifte zu verleihen, Schmidt, Päpstl. Urk. u. Reg. II (Gesch.-Quellen der Prov. Sachsen XXII), S. 14, Nr. 41. — [153]) Schmidt a. a. O. Nr. 44. — [154]) sciencia preditum, vite ac morum honestate decorum et aliis virtutum meritis multipliciter insignitum, worauf aber nicht allzu großer Wert zu legen ist, da dies eine feststehende Formel in den päpstlichen Schreiben ist.

nommen, verpfändet und zerstreut hatte, einigte. Besonders das Kreuzstift,[155]) das Andreasstift,[156]) Wienhausen und Marienrode kamen hierbei in Frage. Heinrich wird die nötigen Versicherungen gegeben haben, und so bestätigte denn Innocenz Heinrich als Bischof von Hildesheim, forderte Klerus und Volk der Stadt und der Diözese, das Domkapitel und die Vasallen des Stiftes zum Gehorsam gegen Heinrich auf und benachrichtigte den Metropoliten in Mainz sowie Kaiser Karl IV. von dieser Tatsache.

Nachdem der Bann von Heinrich genommen war,[157]) traten geordnetere Verhältnisse auch im Gottesdienste wieder ein. Heinrich selbst durfte entweihte Kirchen und Kirchhöfe durch geeignete Personen sühnen lassen.[158]) Die während des Interdikts und der Suspension durch Heinrich vorgenommenen Amtshandlungen und Verleihungen geistlicher Ämter und Würden wurden nachträglich bestätigt,[159]) und denjenigen, die wegen ihres Ungehorsams gegen Erich Ämter und Würden verloren hatten, diese zurückgegeben. Kaiser Karl verlieh dem zu Gnaden aufgenommenen die Regalien.[160])

So hatte Heinrich gegen Erich, gegen die Stadt und zuletzt auch gegen die Kurie sich behauptet. Er war tatsächlich der von allen Seiten anerkannte Bischof von Hildesheim.

Aber wie sah es im Stifte aus, als er dieses Ziel endlich erreicht hatte!

Wir wollen versuchen, auf Grund des urkundlichen Materiales ein Bild zu entwerfen von dem Zustande, in dem die geistlichen Korporationen sich befanden. Vom platten Lande liegen uns keine Nachrichten vor, aber ein Rückschluß auf dieses von dem Zustande der Kirchen und Klöster wird berechtigt sein wenigstens für die Gegend, in der der Kampf ausgefochten wurde, d. h. die Umgebung der Stadt Hildesheim. Wie weit die entlegeneren Gebiete in Mitleidenschaft gezogen wurden, entzieht sich unserer Kenntnis fast gänzlich.

---

[155]) Or. Kreuzstift Nr. 336 im Kgl. St.-A. zu Hannover. — [156]) Domstift Or. 854 ebenda. — [157]) Sudendorf II, Nr. 479. — [158]) Schmidt, S. 19, Nr. 63. — [159]) Sudendorf II, Nr. 482. — [160]) Sudendorf II, Nr. 485.

Am meisten wohl hatte das Johannisstift zu leiden gehabt. Schon gleich der erste Ansturm der Gegner auf die Dammstadt an jenem unglückseligen Weihnachtsabende legte, wie wir sahen, seine Gebäude in Trümmer und ließ die Habe der Kanoniker in die Hände des Feindes fallen. Auch nach der Dammsühne noch hatte sich die Wut nicht soweit gelegt, daß nicht noch Verwüstungen vorkamen. Das Stift berechnete schon 1332 den Schaden — abgesehen von den Gebäuden — auf mehr als 50 Schilling.[161]) Ohne Kirche und ohne Wohnungen hatten sich die Kanoniker zerstreut, der Gottesdienst war unmöglich gemacht worden. Um dem Stifte aufzuhelfen, überließ ihm das Domkapitel einen Raum zwischen der Johanniskirche und der Innerste, damit sie Wohnungen bauten und den Gottesdienst wieder aufnähmen.[162]) Auch das Stift Gandersheim schenkte neun Hufen in Barfelde dem Domkapitel zugunsten des Spitales.[163]) Aber noch 1351 stand die Kirche „verwaist wie eine verlassene Braut".[164]) Da trat das Domkapitel und vor allen der Domdechant, der als Vorsteher des Spitales ein besonderes Interesse an dem Wiederaufbau haben mußte, energisch für ihn ein und forderte die Kanoniker auf, bis zum 5. Mai zurückzukehren und den Gottesdienst wieder aufzunehmen. Es muß der Neubau, der schon in der Dammsühne vorgesehen worden war, also wohl soweit gediehen gewesen sein, daß man hieran denken konnte.

Das Kreuzstift befand sich, wie wir sahen, durch den inneren Zwiespalt schon in einer traurigen Lage. Dieser mußte auch nach außen wirken, und nachdem noch Bischof Heinrich gewaltsam einen Teil der Stiftsgüter an sich gerissen und verpfändet hatte,[165]) war es fast aller Einkünfte beraubt, so daß es nicht drei Mark im Jahre aus allen Besitzungen auftreiben konnte.[166]) Schon Erich hatte den Versuch gemacht, durch Verlegung des Dedikationstages der Allerheiligenkapelle auf Peter und Paul den Besuch dieser und damit die Spenden

[161]) D. 876. — [162]) D. II 14, 15. — [163]) Cop. VI, 11, Nr. 852 im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover. — [164]) D. II, 69. — [165]) Vgl. D. 84 für Andreasstift. Das Or. Kreuzstift Nr. 336 im Kgl. Staatsarchiv im wesentlichen gleichlautend mit diesem. — [166]) D. 902.

zu erhöhen.[167]) Doch das half wohl nicht viel, und 1342 wurde die Lage so drückend, daß die Einkünfte der Kanoniker auf die Hälfte festgesetzt wurden (55 Schillinge statt 110),[168]) um die notwendigsten Abtragungen an Schulden vornehmen zu können. Die innere Lage wurde mit der Entfernung[169]) des Propstes Hermann von Hardenberg gebessert. Sein Nachfolger bestimmte, daß, weil Besitzungen des Stiftes oft dadurch verloren gegangen waren, daß die Kanoniker Einkünfte an Fremde verpfändeten und wegstarben, ehe sie sie eingelöst, kein Kanoniker Einkünfte des Stiftes ohne Zustimmung des Kapitels verpfänden dürfe.[170]) Der Vertrag mit Heinrich vor seiner Provision sicherte dann dem Stifte die Wiedererlangung der meisten Güter, so daß auch hier langsam normale Verhältnisse eintraten.

Im Maria-Magdalenenkloster griffen schon 1340, also zu einer Zeit, da der schwerste Kampf noch bevorstand, zwei Nonnen helfend ein, um die Schuldenlast zu erleichtern.[171]) Bischof Heinrich befreite sie nach seiner Anerkennung von dem Wagendienste nach Schloß Steuerwald.[172])

Das Andreasstift war auch arg mitgenommen worden und konnte seinen Verpflichtungen nicht nachkommen. 1347 schuldete es schon über zehn Jahre eine Getreiderente und konnte doch nicht mehr tun als versprechen, durch Gottesdienste und Akte der Barmherzigkeit dies wieder gut zu machen.[173]) Das Stift war immer ein besonders heftiger Gegner Heinrichs gewesen und agitierte in Avignon selbst dann noch gegen Heinrich, als dieser schon in Unterhandlungen mit der Kurie wegen seiner Anerkennung stand.[174]) Es kann deshalb nicht befremden, daß Heinrich das Stift vieler seiner Besitzungen beraubte und sie verpfändete, als er Geld brauchte. Bevor er die Provision erlangte, mußte er versprechen, innerhalb eines Jahres die eine, im zweiten Jahre die andere Hälfte der von ihm versetzten Güter auf eigene Kosten zurück-

---

[167]) H. 1532 (1340). — [168]) D. 319. — [169]) H. 1498. — [170]) Or. 326 des Kreuzstiftes im Staatsarchiv zu Hannover. — [171]) H. 1531. — [172]) Or. in der Beverinischen Bibl. zu Hildesheim. — [173]) D. II, 9. — [174]) D. II, 84.

zukaufen.[175]) Gegen die Versicherung, nichts gegen ihn bei der Kurie oder sonst wo zu unternehmen, sichert er ihnen seinen Schutz zu. Aber wie wenig dadurch die Spannung beseitigt wurde, ergibt sich aus dem gleichzeitigen Übereinkommen, daß, falls Heinrich die Provision nicht erhalten sollte „und er sie (die Kanoniker) nicht leiden wollte", er ihnen innerhalb vier Wochen freien Abzug mit ihrer Habe gestatten werde „wohin sie wollten".[176])

Fast das gleiche Schicksal wie das Johannisstift hatte das Moritzstift betroffen. Die Klostergebäude waren durch die Bürger verbrannt und von der Stiftskirche alles, was von Holz war, losgerissen und weggeschleppt worden. Die Bergmühle lag in Trümmer,[177]) eine Hofstelle in Lotingessen, die jährlich 14 Schilling abwarf, war eine Wüstung,[178]) die Kanoniker waren zerstreut, die Mittel zur Wiederherstellung des Zerstörten schwer zu beschaffen.[179]) Propst Bodo von Homburg schenkte dem Stifte seinen Anteil von einem Hause und einen Raum daneben, um Wohnungen für die geflohenen Kanoniker zu errichten und diese zur Rückkehr zu bewegen. Zugleich war man bedacht, Raum für Schule und Schulmeisterwohnung zu schaffen.[180]) Durch neue Bestimmungen über das Amt des Kellners hoffte man die Einkünfte des Stiftes zu regeln und zu heben.[181])

Im Michaeliskloster war ebenfalls durch inneren Zwiespalt Unglück heraufbeschworen worden. Abt Konrad von Steinberg hatte treu zu Erich gehalten. 1348 wurde er endlich bewogen, wie Heinrich sagt, „ons to leve unde to eren" sein Amt niederzulegen, doch nicht ohne daß das Kloster ihm eine außerordentlich reichlich bemessene Leibzucht aus den Klostergütern zusagte.[182])

Die Gebäude des Godehardiklosters waren baufällig und verbesserungsbedürftig, allerdings wird nicht angegeben,

---

[175]) D. 84. Er schenkte dem Spital auf dem Andreaskirchhof auch einen Garten, D. 85. — [176]) D. III, Nachtr. 128. — [177]) A. a. O. 124. — [178]) A. a. O. 126. — [179]) D. II, 32. — [180]) D. II, 16 und 18. — [181]) D. II, 30. — [182]) D. II, 27. Seine Mühle, die Lamühle, lag in Trümmern, a. a. O. 35.

ob infolge des Krieges oder des hohen Alters.[183]) Man verschaffte sich Geld durch Verkauf der sogen. Godehardimühle zwischen der Innerste und der Beltriede und erhielt einen Indulgenzbrief von mehreren ausländischen Erzbischöfen und Bischöfen.[184]) Verhältnismäßig schwer dürfte dieses Kloster nicht gelitten haben, was vielleicht dem Umstande zuzuschreiben ist, daß es von der Stadt zur Festung ausgebaut worden war[185]) und einen Sturm nicht auszuhalten hatte.

Gehen wir nun zu den außerhalb der Stadt gelegenen Klöster über. Das Kloster Marienrode scheint, obwohl nahe bei Hildesheim gelegen, direkt nicht betroffen worden zu sein. Aber die Mönche waren geflohen, die Schätze nach Loccum in Sicherheit gebracht, und von seinen Gütern hatte das Kloster manches eingebüßt. Tossum war ihm von Heinrich genommen worden und hatte der Marienburg Platz machen müssen. Der Friede mit Heinrich wurde erst nach langwierigen Prozessen in Avignon hergestellt.[186]) Um die Armut des Klosters zu bannen, einverleibte Heinrich ihm die Kirchen in Bockenem und Alfeld.[187])

Das Kloster Wöltingerode war so verarmt, daß viele seiner Nonnen, die keinen Zuschuß von Eltern oder Verwandten erhielten, sich tagelang von Kräutern und Wasser „sicut bestie" unterhalten mußten.[188]) Heinrich einverleibte ihm die Kirche in Lengde und schenkte ihm 40 Mark, wofür es dem Bischof einen Hof in Olstede überließ.[189])

Vom Kloster Wienhausen hatte Heinrich ebenfalls Güter an sich gerissen und sie „bekümmert". Er mußte sich verpflichten, sie wieder zu lösen und dem Kloster frei zu überliefern.[190])

Ebensowenig wie Wöltingerode und Wienhausen ist auch das Kloster Dorstadt in dem Kampfe irgendwie hervor=

---

[183]) D. II, 111. — [184]) Or. 116 des Godehardiklosters im Staatsarchiv. — [185]) Vgl. oben S. 13. — [186]) Das Chron. Marienrod. a. a. O. S. 440 ist hier sehr ausführlich. Kontrollieren lassen sich seine Angaben aber nicht. — [187]) Marienroder Urk.=Buch 341. — [188]) H. 1428. — [189]) Or. im Staatsarchiv, Domstift Hildesheim 787. Olstede ist wüst bei Salzdethfurt. — [190]) Or. in Wienhausen 267.

getreten. Wenn es 1353 trotzdem sich gezwungen sah, einen Kelch mit Monstranz für zehn Mark zu verpfänden und dabei besonders hervorhebt, daß keine Not je wieder so groß sein könne, daß sie das Kloster zwingen werde, zum Versatz seiner Kleinodien zu schreiten,[191]) so kann man ermessen, wie drückend die Armut und Not auch hier gewesen ist, die Güter müssen tatsächlich nichts mehr abgeworfen haben.

In den Goslarer Stiftern und Klöstern bietet sich uns ein anderes Bild. Hier merkte man von Geldnot und Armut nichts. Trotz des Interdiktes, der jahrelang auf der Stadt lastete, scheinen die geistlichen Körperschaften in und bei der Stadt zu Heinrich gehalten zu haben, auch nach dem Bunde der Stadt mit Erich im Jahre 1334. Zahlreiche Urkunden Heinrichs, aber keine einzige Erichs sind auf uns gekommen. In Riechenberg hören wir von offener Auflehnung gegen den Propst,[192]) doch können wir nicht entscheiden, ob sie mit dem Hildesheimer Bischofsstreit in Verbindung steht und durch ihn veranlaßt worden ist. Erst 1355 erfolgte die Lossprechung von Bann und Interdikt.[193])

Die Stadt Hildesheim seufzte unter der Schuldenlast, die nach Beendigung des Krieges durch die Löse der Gefangenen, die Entschädigungen der vom Kriege Betroffenen und Ausbesserung der Befestigungen noch drückender wurde. Schon 1342 sah sie sich gezwungen, eine allgemeine Abgabe des zehnten Pfennigs von allem Gut der Bürger und Bürgerinnen und allen, die der Stadt dingpflichtig waren, zur Erleichterung dieser Last einzuführen.[194])

Ihr Los teilten Domkapitel und Bischof. Während ersteres durch Einschränkungen aller Art[195]) eine gesundere Finanzlage zu schaffen sich bemühte, versuchte es Bischof Heinrich mit Verpfändungen und Steuern, zu denen auch die geistlichen Korporationen stark herangezogen wurden.[196]) Dem fühlbaren

---

[191]) Ms. 545 Fol. 82 der Beverinischen Bibl. zu Hildesheim. — [192]) Bode IV, 68. H. 1456. — [193]) Bode 521. — [194]) D. 918. Vgl. auch II, 119. — [195]) Or. Domstift Nr. 716 und 747 im Staatsarchiv zu Hannover. — [196]) D. II, 132, Ms. 311 Fol. 95 der Beverin. Bibl. zu Hildesheim.

Mangel an Geistlichen suchte er durch päpstliche Provisionen abzuhelfen.[197] Wie wir sahen, war er bemüht, trotz seiner eigenen bedrängten Lage, helfend und fördernd einzugreifen, wo die Not am größten. Aber die Geschichte seines Nachfolgers lehrt, daß die Bedrängnis zu groß war und sein Können hinter seinem Wollen weit zurückblieb. Trotzdem werden wir ihm die Anerkennung nicht versagen können, daß er die neun Jahre seiner Regierung, die ihm seit seiner Anerkennung durch die Kurie noch beschieden waren, gewissenhaft dazu benutzt hat, die Wunden zu heilen, die er zum großen Teile selbst seinem Lande geschlagen hatte.

[197] Schmidt, a. a. O. II, S. 14 Nr. 41 Anm.

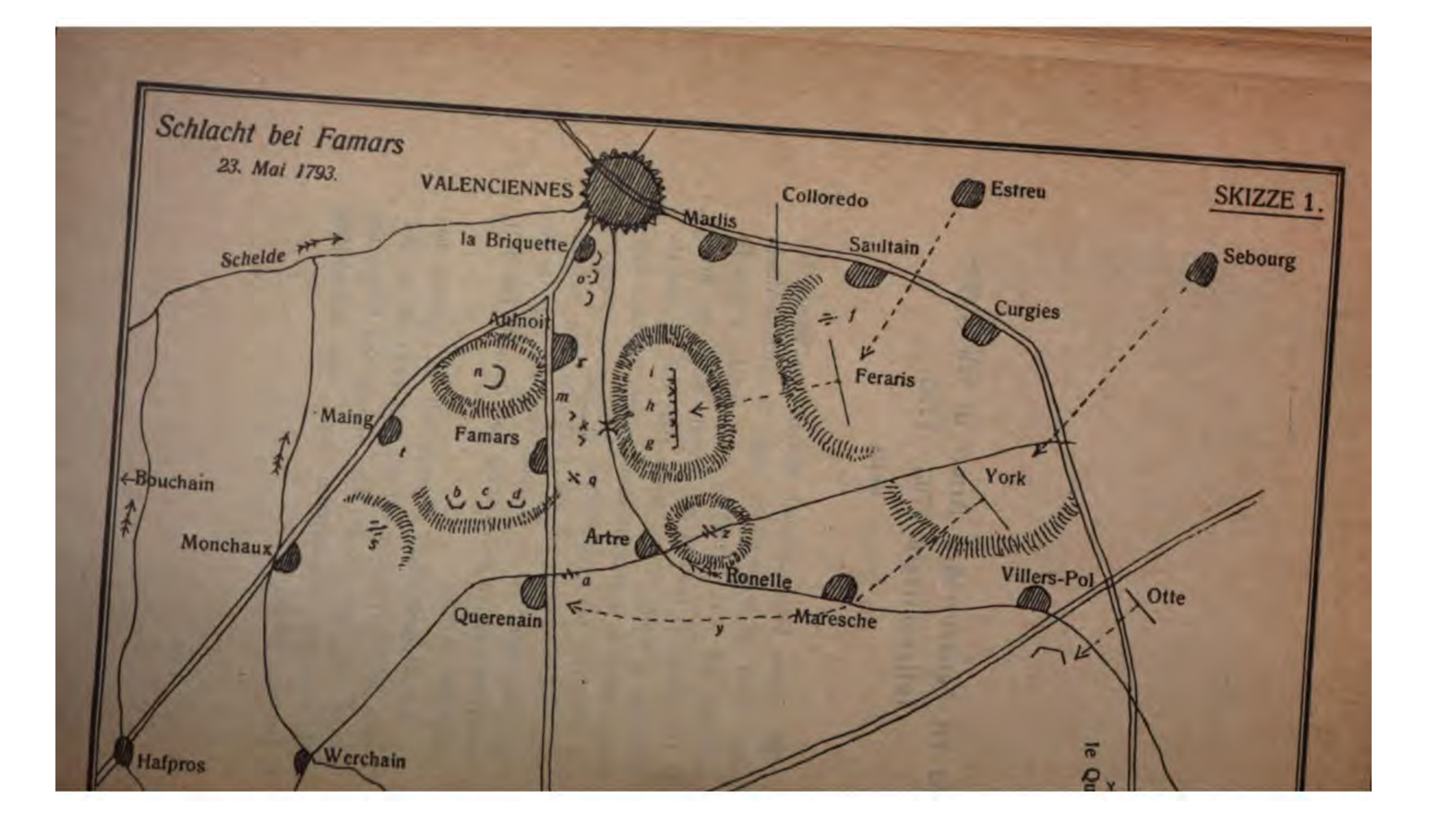
II.

Von der hannoverschen Armee in den Revolutionskriegen 1793—1795.

Von Major v. Estorff.

Der spätere Generalleutnant Albrecht von Estorff, der besonders 1813 bei der Erhebung gegen die Fremdherrschaft in Lüneburg sich durch Errichtung eines Husaren-Regiments (jetzt 16. Dragoner) einen Namen erwarb, machte die Revolutionskriege zunächst in den Reihen des vom 9. und 10. Dragoner-Regiment zusammengestellten leichten Kavallerie-Regiments, dann aber als Brigade-Major im Stabe des Generals Grafen Wallmoden mit und hat aus dieser Zeit Aufzeichnungen hinterlassen, die ein klärendes Licht auf diese für die hannoverschen Truppen zwar traurige aber ehrenvolle (Menin!) Kriegsperiode werfen.

Diese Aufzeichnungen beginnen mit der Schlacht von Famars, wo die Franzosen am 23. Mai 1793 sich den Verbündeten unter dem Prinzen von Coburg, dem Herzog von York usw. (die Hannoveraner unter dem Feldmarschall v. Freytag), stellten.


Schlacht bei Famars
23. Mai 1793.
SKIZZE 1.
VALENCIENNES
Marlis
Colloredo
Estreu
Saultain
Sebourg
Curgies
Feraris
York
la Briquette
Schelde
Aulnoit
Maing
Famars
Bouchain
Monchaux
Artre
Ronelle
Villers-Pol
Otte
Querenain
Maresche
Hafpros
Werchain

I.

Relation der Schlacht bei Famars den 23. Mai 1793
zwischen der verbundenen Armee unter Anführung des Prinzen von Coburg und der Französischen unter dem Befehle des Generals de la Marck.[1])

Bei dieser Schlacht hatten die Alliierten die Absicht, die Franzosen unerwartet von vorne und in Flanke und Rücken anzugreifen. Diese standen mit der linken Flanke an Valenciennes, mit der rechten 1200 Schritte über Famars hinaus. Sie hatten vor ihrer Front die Ronelle, einen allerwärts mit Infanterie und an vielen Orten mit Kavallerie zu passierenden Fluß, und hinter sich die Schelde.

Über die Ronelle hatten sie vor dem rechten Flügel ein Retranchement *g h i* (s. Skizze 1) auf 2500 Schritt von Famars. Es bestand aus einer 1500 Schritt langen Brustwehr, in der drei Redouten und zwei Fleschen gelegt waren. Zwischen diesem Retranchement und Famars befanden sich noch zwei Fleschen *k*, um den Feind, welcher das Retranchement nehmen möchte, wieder von hier zu vertreiben.

Auf der rechten Flanke gegen Querenain waren drei andere Redouten *b c d* auf Anhöhen vorteilhaft gelegt. Hierdurch war der rechte Flügel gut gedeckt, allein es blieb zwischen diesen Redouten und dem Retranchement *g h i* vor Famars noch ein nicht verschanzter Raum von 3500 Schritte übrig.

Endlich befanden sich weiterhin, beinahe vor dem linken Flügel der französischen Armee ohnweit la Briquette, drei offene Redouten *o*.

Alle diese Werke, außer den drei Redouten bei Querenain, waren noch nicht fertig. Mitten in der Armee zwischen Aulnoit und der Schelde war die größte Höhe in dieser ganzen Gegend und auf derselben eine halbkreisförmige Schanze *n*. Sie bestrich die Défiléen der Ronelle bei Famars und Aulnoit, es war von großem Nutzen, wenn das Retranchement vor

[1]) Staatsarchiv Hannover. Hannover Des. 41 Bd. XXI, n. Nr. 11, Bl. 212—219.

Famars oder die Redouten bei Querenain genommen wurden. Sie hatte vier Bettungen und Schießscharten für starkes Kaliber. Zwischen den drei Redouten *b c d*, bei Querenain und von da gerade auf Valenciennes zu, stand die französische Armee, etwa 25000 im Lager. Die ganze Front betrug 5000 Schritte. In den Retranchement *g h i*, vor Famars hatte man 7, in den Redouten *b c d* bei Querenain 6 Stück 12= und 16=pfündige Kanonen, in den Redouten bei Briquette sah man den 23. Mai sechs Kanonen und einige Haubitzen; die vier Geschütze der runden Schanze *n* bestanden aus 16=Pfündern.

Die österreichische Armee unter dem Prinzen von Coburg stand bei Estreu etwa parallel mit einer Linie von Marlis nach Saultain, dreiviertel Stunde von diesen Örtern. Sie war wenigstens 25000 Mann stark. Den 22. Mai kamen hinter dieser Armee bei Sebourg 8000 Engländer und 14000 Hannoveraner an.

Nach der Disposition zu dem Angriff des verschanzten Lagers bei Famars sollte ein Korps der Armee von 16 Bataillonen und ebenso vielen Eskadrons mit Anbruch des Tages in der Gegend von Artre die Ronelle passieren und den Feind bei Querenain in Flanke und Rücken angreifen. Dieses Korps führte Ihro Königliche Hoheit der Herzog von York persönlich.

Während des Übergangs über die Ronelle und des Angriffs des rechten französischen Flügels sollte ein anderes fast ebenso starkes Korps unter dem General Graf Feraris die feindlichen Verschanzungen *g h i* diesseits der Ronelle angreifen und nachher auf Famars weiter vordringen, so wie es die Umstände leiden würden.

Ein drittes Korps unter General Colloredo sollte unterdessen Valenciennes und die Verschanzungen vor diesem Orte beobachten.

Um 11 Uhr in der Nacht marschierten die beiden ersten Korps ab und mit Anbruch des Tages befand sich das Korps, welches unter der persönlichen Anführung des Herzogs von York stand und den Feind auf seiner rechten Flanke tournieren sollte, auf den Höhen zwischen Maresche und Villers=Pol.

Das zweite Korps unter der Anführung des Generals Feraris stand dem erstern rechts nach Curgies zu.

Es war ein starker Nebel, der erst um 6 Uhr fiel und bis dahin blieb alles hier stehen, allein nur die Flankeurs charmuzierten.

Ein Korps leichter Kavallerie unter dem Befehl des Generals Otte hatte den Auftrag, le Quenoy zu beobachten. Nicht weit von Villers=Pol hatten die Franzosen von le Quenoy aus eine Redoute mit Kanonen besetzt; kaum war der Nebel gefallen, so ließ der General Otte diese mit einer Batterie kaiserlicher reitender Artillerie beschießen, wobei die hannoversche geschwinde Artillerie sehr gut sekondierte, Villers=Pol in Brand schoß. Die Husaren griffen während dessen die Schanze im Rücken an, und da sie hinten offen war, solche wegnahmen.

Während dieses Vorfalls, der etwa eine Stunde dauerte, blieb das Korps des Herzogs auf den erwähnten Anhöhen, man weiß nicht warum, stehen. Gleich darauf rückte es bis Maresche vor, die Artillerie fuhr vor Artre in *z* auf und fing hier an, gegen das feindliche Retranchement *g h i* vor Famars und auf ein paar Kanonen, welche auf den Höhen zwischen Artre und Famars in *q* standen, zu agieren. Von der hannoverschen Artillerie feuerten nur einige Haubitzen, von der kaiserlichen agierten zugleich mehrere Kanonen. Beim Anfange dieses Feuers wurde das Retranchement *i h g* von den Korps des Generals Feraris erobert, und da die feindlichen Kanonen *q* zwischen Artre und Famars zu weit entfernt waren, als daß man etwas gegen sie ausrichten konnte, so feuerte nun die Artillerie *z* nicht weiter.

Bald darauf ging erst die Hälfte und hernach der übrige Teil des Korps unter dem Herzoge von York bei Maresche über die Ronelle und kam gegen 11 Uhr durch einen Umweg *y* bei Querenain in der feindlichen rechten Flanke an.

Die feindlichen Detachements, welche sich zwischen dem Lager und le Quenoy noch sehen ließen, wurden nun gezwungen, sich nach le Quenoy, Bouchain und dem verschanzten Lager von Famars zurückzuziehen; man nahm ihnen verschiedene Wagen und ihre Eskorte weg, verfolgte sie mit der leichten Kavallerie bis Maing, Monchaux und Werchain.

Nach der Disposition zum Angriffe sollte, wie schon erwähnt, der Übergang über die Ronelle bei Artre geschehen, und man weiß nicht, warum es hier nicht geschah. Die feindliche unbedeutende Batterie in *q* von zwei Kanonen konnte ihn nicht hindern; auch weiß man nicht, warum nicht während der Kanonade Artre mit Infanterie angegriffen wurde. Vielleicht glaubte man hier den Feind stärker oder man hielt auch wohl die Passage der Ronelle beschwerlicher als sie war.

Das Korps des Generals Feraris griff gleich anfangs das Retranchement in drei Kolonnen an, nachdem es von den Höhen *f*, links Saultain eine Zeit von der Artillerie beschossen war. Eine Kolonne des Korps umging es rechts, eine links, und die dritte griff es von vorne an. Jede bestand aus Infanterie und Kavallerie. Die österreichischen Husaren und die ungarische Infanterie, welche die Teten bei den Flügel-Kolonnen hatten, nahmen es bei *g* im Rücken und drangen in die Eingänge *g*. Die Franzosen der anderen Redouten *h* und *i* liefen, als sie das sahen, nach Famars und Aulnoit. Kaum war das Retranchement mit einem nicht über 200 Mann großen Verlust an Toten und Blessierten weggenommen, so zeigten sich in der Gegend der Brücke, über die man von dem Retranchement nach Famars gehet, vier Eskadrons französische Kavallerie, jede zu 100 Mann; zwei Eskadrons hannoversche Garde du Corps, jede zu 120 Mann und ein Trupp österreichischer Husaren von 36 Mann, gingen mitten durch das Retranchement, formierten sich, und griffen die feindliche ihr entgegenkommende Kavallerie an. Es kam zum einbrechenden Choq; von beiden Teilen drängte man sich einzeln zwischen einander durch, und es entstand ein einzelnes Gefecht. Die Franzosen mußten ohngeachtet sie stärker waren, doch zuletzt der Truppen Bravour weichen. Ein Teil der Garde du Corps verfolgte den fliehenden Feind bis über die Brücke der Ronelle und selbst einzeln bis in Famars; er fiel in das Feuer der feindlichen Jäger bei der Brücke, und von den vier herübergegangenen Offizieren blieben zwei auf dem Platz und zwei wurden gefangen gemacht. Die feindliche Artillerie in der Redoute *o* neben Briquette hatte schon vorher agiert und

fing nun an lebhafter zu werden; man fuhr gegen sie acht österreichische und 16 hannoversche Kanonen und Haubitzen bei der Redoute *i* auf und ließ sie gegen obige feindliche Artillerie in den Schanzen *o* agieren. Man weiß nicht eigentlich, in welcher Absicht dies geschah. Die österreichische und hannoversche Artillerie büßte Menschen und Pferde ein, unter andern auch einen Offizier von der hannoverschen Artillerie. Diese Kanonade dauerte bis in die finstere Nacht, so daß bei verschiedenen Kanonen sogar die Zündlöcher ruiniert wurden.

Als den Nachmittag 3 Uhr die hannoversche Artillerie des Corps vom Herzoge von York bei Querenain ankam, wurden sechs Haubitzen vor diesen Ort in den hohlen Weg bei *a* placiert, um von da die drei französischen Redouten *c b d*, welche die feindliche rechte Flanke deckten, zu beschießen, dies geschah bis an den Abend, ohne daß man wesentlichen Effekt bemerkte. Der Feind stand bedeckt und die Haubitzen im Freien, sie konnten also hier nichts, zumal in so geringer Anzahl, ausrichten.

Es schien anfangs, es sei bloß die Absicht, das Feuer auf die Artillerie zu ziehen, um mit der Infanterie und Kavallerie desto sicherer die Redouten stürmen zu können. Allein dies geschah nicht.

Am 24. Mai des Morgens mit Tagesanbruch sollte der Angriff auf die Redouten bei Querenain von dem Korps des Herzogs zwischen Querenain und Maing und von einem Teil des Ferarischen Korps zwischen Famars und Artre geschehen.

16 Kanonen der hannoverschen schweren Artillerie fuhren auf der Höhe zwischen Maing und Querenain einige tausend Schritte von Maing in *s* schon auf, um die erwähnten Redouten zu beschießen, als man, wie der Nebel fiel, sah, daß der Feind sein Lager verlassen hatte.

Der Verlust des Feindes mag in allem an Toten, Blessierten und Gefangenen 350 betragen haben, unser etwa 250.

Wir bekamen 13 Stück 12-Pfünder und 15 Munitionskarren.

Wir hatten am 23. Mai Fehler gemacht, im ganzen aber doch den Angriff ohne Unordnung nach dem entworfenen Plan gemacht.

Ein Fehler war es

1) daß die Avantgarden nicht rasch genug vorgingen, nicht Artre gleich rekognoszierten, nicht, ehe wir dahin kamen, von der Beschaffenheit der Ronelle, die man viel größer hielt, sichere Nachrichten gaben usw. Wäre dies geschehen, so wären wir bei Artre über die Ronelle vielleicht gegangen und dadurch dem Feind drei Stunden früher in die Flanke gekommen.
2) Hätten wir uns nicht bei dem Gefechte bei Villers-Pol aufhalten müssen, denn es war eine Hauptsache, den Feind unerwartet in die Flanke zu kommen.
3) Ließen wir uns auf große Weiten in Kanonaden, zumal gegen gedeckte Geschütze ein, ohne zugleich mit Truppen den Feind anzugreifen. Dies war besonders bei einem Flankenangriff gegen die Franzosen wider die Regel. Hätten wir, während die Redouten bei Querenain mit mehreren Batterien beschossen wurden, das feindliche Lager zwischen Maing und Querenain angegriffen, so hätten wir gewiß das Geschütz dieser Redouten bekommen und vielleicht dem Feind den Rückzug über die Schelde abgeschnitten, wenn von dem Ferarischen Korps über Famars zugleich dieser Angriff unterstützt worden wäre. Ohne Zweifel hätte hier die hannoversche und englische Kavallerie große Dinge getan. Nichts hätte sie aufgehalten, sobald die Redouten, die man im Rücken gehen konnte, genommen waren. Man muß bei allen diesen Bemerkungen voll bedenken, daß die geprüften Fehler nicht aus Mangel der Einsicht der Befehlshaber, sondern aus Mangel sicherer Nachrichten, daher entstandenen falschen Voraussetzungen usw. entstanden und daß in jeder Schlacht Fehler mancher Art unvermeidlich sind.

Die Franzosen hatten sich mit ihren Verschanzungen zu weit ausgedehnt. Ihr Retranchement *g h i* war zu weit von den übrigen Werken und dem Lager entfernt und konnte an

beiden Seiten umgangen werden. Hätten sie statt dieses einige gute geschlossene Redouten zwischen Artre, Famars und Aulnoit in *q m* und *x* gelegt, die Ronelle bei Marlis, Aulnoit und Famars abgedämmt und dadurch eine kleine Überschwemmung hervorgebracht, gegen Maing noch eine Redoute in *t* gelegt und zwei Reihen Wolfsgruben oder ein Verhack gemacht, welches sich an den tiefsten hohlen Weg angeschlossen, so wäre ein Angriff dieses verschanzten Lagers nicht so leicht auszuführen gewesen. Daß wir in dem Fall von der Höhe, worauf das Retranchement *g h i* von Famars lag, das Terrain um Famars beschießen konnten, war hier gar nicht wichtig; erstens konnten die französischen Truppen an der Schelde herunter gegen alle Schüsse bedeckt stehen; zweitens mußte dieses Geschütz gegen das verdeckt stehende Geschütz agieren und gewiß unter diesen Umständen den Kürzesten ziehen. Außerdem war hier wegen der angeschwollenen Ronelle kein Angriff möglich.

Übrigens kann man nicht leugnen, daß die Franzosen den 23. Mai sich doch im ganzen nach der Regel der Klugheit betragen haben.

Daß das Retranchement *g h i* diesseits der Ronelle genommen wurde, macht ihnen eben keine Schande; es war nicht fertig. Ihre Kavallerie tat alles, was sie konnte, es wieder zu erobern, und das war in solchen Fällen der beste Entschluß.

Daß die französische Armee in der Nacht vom 23. auf den 24. Mai das Lager und die Verschanzungen verließ und über die Schelde ging, war der Klugheit gemäß; sie sah eine Übermacht vor sich und war nicht in der Lage, ihr Widerstand leisten zu können; sie konnte ferner, wenn es wieder zur Aktion kam, sich nicht ohne große Gefahr über die Schelde zurückziehen.

Nichts aber ist auffallender, als daß die Franzosen die Schanzen im Rücken offen lassen, da sie doch an so vielen Ortern für diesen Fehler haben büßen müssen.

Selbst am 23. Mai gingen ihnen wegen dieses Fehlers bei Villers-Pol sechs Kanonen verloren, und wären in den

Retranchements die Eingänge gut verwahrt gewesen, so wäre es vielleicht auch nicht gleich erobert.

Das Terrain an sich war zu den Schanzen sehr gut gewählt, sie bestrichen die ganze Gegend; nur war der Umfang, in denen sie lagen, zu groß. Das Profil war durchgehends, wie es sein muß; die Brustwehr 16 Fuß dick, der Graben 12 Fuß tief. Die angelegten Wolfsgruben waren nicht zu passieren, nahe beieinander und acht Fuß tief.

Nach einer schwächlichen Verfolgung trennten sich die Verbündeten wieder. Der Herzog von York marschierte auf Dunkerke und ließ seine linke Flanke durch ein Korps unter Freytag decken, das zwischen Roesbrugghe und Hondtschote im August 1793 einige erfolgreiche Gefechte hatte.

* * *

II.

Disposition am 18. August 1793

und demnächstige Operation des Korps unter Sr. Exzellenz des Herrn Feldmarschalls von Freytag.[2])

In dem Lager zwischen Menin und Gheluve beschlossen Ihro Königliche Hoheit der Herzog von York, daß der Herr Feldmarschall von Freytag mit den Hannoveranern, zwei Bataillone österreicher Infanterie, ein Bataillon österreicher leichten Infanterie, zwei Kompagnien hessische Jäger, vier Eskadron österreicher leichten Kavallerie, zwei Eskadron englische schwere Kavallerie, während der vorhabenden Belagerung von Dunkerke, zum Observationskorps dienen sollte.

Um den Feind aus der Gegend von Dunkerke zu vertreiben, sollte das Korps des Feldmarschalls von Freytag über Poperinghe, Roesbrugghe auf Bergues ziehen, wärend dessen sich der Herzog mit der Hauptarmee über Ypres gegen das französische Lager bei Gyvelde in Marsch setzte.

---

[2]) Staats-Archiv Hannover. Hannover, Des. 41, Bd. XXI, n. Nr. 11, Bl. 231. Vgl. auch Skizze zu Busches Tagebuch aus dem Feldzuge 1793/95. Jahrg. 1905 dieser Zeitschrift S. 145 und Karte von Belgien.

Skizze zu den Feldzügen 1793 und 1794. SKIZZE 2.



Den 19. August brach der Feldmarschall mit dem ihm ugeteilten Korps aus dem Lager auf, marschierte über Ghelavelt nd Ypres ins Lager bei Vlamertinge, die Avantgarde, so bei Ghelavelt stand, marschierte über Ypres, Vlamertinge bis vor Poperinghe, welches von holländischen Truppen besetzt war.

Den 20. August des Mittags setzte sich das Korps im Marsche und schlug zwischen Poperinghe und Proven die Zelte uf; die Avantgarde ging bis Proven.

Der Feldmarschall hatte die Nachricht erhalten, daß in Roesbrugghe die Brücke über die Yser ruiniert wäre, und die Franzosen nicht weit davon eine mit Kanonen besetzte Schanze hätten, ferner daß in Oost-Capelle ein verschanzter Posten wäre und daß der Feind verschiedene andere Dörfer und auch den Flecken Hondtschote besetzt hätten. Er beschloß in zwei Kolonnen den Feind in diesen Örtern anzugreifen; die eine unter seiner eigenen Anführung bestand aus dem ersten Treffen und ging auf Roesbrugghe, und die zweite stand unter dem Befehl des General von Wallmoden und ging auf Hondtschote.

In der Nacht vom 20. auf den 21. August um 12 Uhr brachen beide Kolonnen auf.

Von der ersten Kolonne ging ein Teil der Avantgarde links und passierte mittels einer geschwind verfertigten kleinen Brücke in der Gegend Haringhe die Yser, kam dadurch dem verschanzten Posten bei Oost-Capelle unerwartet in der rechten Flanke; der andere Teil der Avantgarde ging gerade auf Roesbrugghe, stellte soweit die Brücke her, daß Infanterie übergehen konnte; dieser Teil der Avantgarde avancierte sogleich gegen eine Schanze, welche etwa 1000 Schritt von der Brücke auf der Chaussee gegen Oost-Capelle lag, nahm solche weg, erhielt darin drei Kanonen und gegen 30 Gefangene; beide Teile der Avantgarde trafen zugleich, so daß also in kurzer Zeit jene Verschanzung und das kleine Lager eingenommen war; die Jäger und Grenadiere griffen ihn teils von vorne an und andere umgingen unterdessen die Schanzen; viele Volontäre wurden niedergestoßen, andere gefangen gemacht, andere verkrochen sich in die Gebüsche und der größte Teil zog sich schnell auf der Chaussee zurück.

Erst 9 Uhr war die Brücke bei Roesbrugghe so weit fertig, daß die Kavallerie und Artillerie übergehen konnte.

Man verfolgte den Feind nach les 5 chemins, da er sich von Oost-Capelle dahin zurückgezogen hatte — er tat einigen Widerstand — indessen die geschwinde Artillerie und die Grenadiere vertrieben ihn bald. Der Feind zog sich weiter hinauf nach Rexpoede, wo an zwei Stellen im Dorfe noch Traversen waren.

Der Feldmarschall ließ weiter vorrücken, die geschwinde Artillerie in der Front auf die Schanzen agieren, die hannoverschen leichten Dragoner, österreichische leichte Kavallerie und hannoversche Grenadiere teils in Flanke und Rücken gehen. Man vertrieb den Feind hierdurch endlich aus dem Dorfe, bekam noch vier Kanonen und 193 Gefangene, fast ebenso viele wurden niedergemacht oder doch schwer blessiert. Unser Verlust war nicht über 30 Tote und Blessierte.

Oost-Capelle, les 5 chemins und Rexpoede ist gewissermaßen ein eine Stunde langes Dorf. Den Eingang nach Roesbrugghe zu hatten die Franzosen so wie auch die Seiten mit einzelnen Schanzen, die schlecht angelegt waren, umgeben. Dieser Posten wurde daher bald weggenommen.

Der Feind zog sich endlich ganz nach Bergues, der Feldmarschall von Freytag lagerte sich bei Rexpoede, postierte ein Teil der Avantgarde gegen Bergues und besetzte die linke Flanke zu Bambeke an der Yser.

Die Winterquartiere 1793/94 konnten die Verbündeten zwar noch in Flandern beziehen, wichen aber im Frühjahr 1794 den Angriffen der Franzosen aus, bis sie im September hinter die Maas gelangten, wo Estorff dann fortfährt:

III.

Zweite Campagne 1794.[3])

Nachdem bereits im Monat September die alliierte Armee unter dem Befehle des Herzogs von York, K. H. die Maas bei Grave passiert war und das rechte Ufer dieses Flusses von Venlo abwärts besetzet hatte, so war zu Anfang des Monats die Postierung folgendermaßen:

Von dem Orte, wo die Maas und Waal sich vereinigt, bis Grave ein Korps Engländer und die leichten Truppen des Hessen-Kasselschen Korps, unter Erskine, auf den Höhen von Mook bis über Gennep hinauf das Hauptkorps der Engländer unter dem Herzog von York.

Von Bergen bis oberhalb Well nach der Roobek ein Teil des hannoverschen Korps unter dem Befehle des Generals von Wallmoden, der noch ein detachiertes Korps der Engländer unter Generalleutnant Abercomby bei sich hatte.

Von der Roobek bis Venlo stand endlich der Generalmajor von Bothmer mit dem größten Teil der hannoverschen Truppen. Längs der Maas hatte man Fleschen aufgeworfen, um dem Feind den Übergang über den Fluß zu verhindern.

Die Festungen Grave und Venlo waren von holländischen Truppen sehr schwach besetzt.

Die kaiserliche Armee, welche von Roermond hinauf die Maas bereits verlassen hatte, stand mit dem Centro zu Jülich hinter der Roer. Der rechte Flügel bei Waßenberg unter General Werneck, war über Roermond bis gegen Venlo ausgedehnt; der linke unter General Latour, stand von Düren gegen Köln.

Man bekam am 1. Oktober die Nachricht, daß der Feind aus der Gegend Hertogenbosch gegen Venlo oder gegen Roermond etwas unternehmen wolle, weil dahin eine starke Kolonne mit schweren Geschützen sich in Marsch gesetzt habe.

Der General von Werneck verstärkte daher um einige Batterien und Eskadrons das Korps des Generals von Bothmer, befahl, daß die Posten gegen Venlo verdoppelt werden sollten, und daß eine starke Kavallerie-Patrouille am 2. Oktober vor Tagesanbruch durch Venlo zu senden sei, welche zu untersuchen hätte, ob der Feind gegen Venlo anrücke und ob die Dörfer am Peel besetzet wären. Die Patrouille entdeckte nichts vom Feinde in der Gegend; eine starke Kanonade, so man selbigen Tages gegen Roermond hörte, enthüllte auch schon genug, wohin der Zweck der feindlichen Bewegungen gerichtet war.

Tages darauf, als am 3. Oktober ging auch die Anzeige ein, daß der Feind Roermond vorzüglich attakiert habe, die Kaiserlichen dieserhalb genötigt gewesen wären, sich von da

---

[3]) Staats-Archiv Hannover. Hannover Des. 41 Bd. XXI, u. Nr. 11, Bl. 15. Vgl. auch Skizze zu Busches Tagebuch aus dem Feldzuge 1793/95. Jahrg. 1905 dieser Zeitschrift S. 145 und Karte der Niederlande.

zurückzuziehen und da der Angriff gleichwohl aufs Zentrum geschehen sei und vom Feinde die Roer passiert worden, so stehe die kaiserliche Armee für jetzt hinter der Erft. Da nun jene ziemlich vorteilhafte Position durch die Franzosen forciert worden, so konnte man sich leicht denken, daß die nunmehro von den Kaiserlichen gewählte Postierung nicht lange gehalten werden würde, sondern daß ein baldiger Rückzug über den Rhein wahrscheinlich sei.

Auf jede Weise war dadurch die linke Flanke der alliierten Armee unter dem Herzog von York ganz entblößt und obgleich diese General von Bothmer nach dem Rückzuge der Kaiserlichen Straelen und Wachtendonk besetzte, so stand es doch in dem Augenblicke dem Feinde frei, dieses Korps zugleich in Flanke und Rücken angreifen zu können.

Der glückliche Erfolg der feindlichen Operation bei Roermond bewog ihn, seine Progressen in der Gegend fortzusetzen und Venlo nunmehr anzugreifen. Es zog sich daher am 9. Oktober längs dem rechten Ufer der Maas ein Teil des Korps, so vor Grave gestanden hatte, über Geldern gegen Venlo.

Der Herzog von York hatte indessen auch schon den Befehl erteilt, daß sich der linke Flügel der alliierten Armee hinter der Niers ziehen sollte. Am 4. Oktober des Abends, marschierte daher das Korps von General v. Bothmer nach Geldern und ging am 5. Oktober in ein Lager bei Goch. Das bei Well detachierte englische Korps unter Generalleutnant Abercromby zog sich am 4. Oktober des Abends nach Groesbeck. Der Herr General v. Werneck ging mit seinen bei sich habenden Truppen selbigen Abends in ein Lager bei Gennep.

Am 7. Oktober zog sich die alliierte Armee zusammen. Der Herzog mit seinem Korps, welches noch beständig bei Groesbeek auf den Höhen vor Mook gestanden hatte, und die drei vorhin genannten Korps längs der Niers gingen in ein Lager vor Nijmegen. Der Herr General v. Hammerstein erhielt alle leichten Truppen zur Besetzung der Vorposten, deren linker Flügel bei Beek zu stehen kam und sich hinter Groesbeck über Heumen längs der Maas bis Druten an der Waal ausdehnten.

Durch ein Mißverständnis hatte bei jener Veränderung der Generalleutnant Erskine das Fort St. Andries und die Posten zu Alphen und Maasbommel früher verlassen als sie vom General v. Hammerstein besetzet werden konnten; der Feind benutzte den Zeitpunkt und okkupierte solches. Dadurch, daß der Feind das Fort St. Andries besaß, konnte er leicht Meister des rechten Ufers der Waal werden, weshalb der Generalleutnant Abercromby am 11. Oktober mit einigen Regimentern Engländern den Feind aus dem Fort vertrieb und es wiederum besetzen ließ.

Das hessische Korps stand während dieser Zeit bei Tiel und Bommel.

Seitdem der Feind Crèvecoeur eingenommen hatte, war Hertogenbosch völlig eingeschlossen und belagert. Die niedere Anzahl der Garnison in dieser Festung war nicht imstande, sich länger zu verteidigen, weshalb der Ort am 9. Oktober mit Kapitulation überging. Die Garnison erhielt bis zur Auswechslung freien Abzug, durfte Bagage, Gewehr und Waffen mit sich nehmen; allein 140 Geschütze und ein ansehnlicher Vorrat an Munition blieb zurück.

Dem Feinde war der baldige Gewinnst dieser Festung zu den schnellen Fortschritten seiner ferneren Operation sehr günstig; er nahm nicht allein das gegen den Ort gebrauchte Belagerungsgeschütz, sondern auch dasjenige, so er in der Festung bekam, zu der gleich darauf folgenden Belagerung von Venlo und Maastricht.

Am 15. Oktober hatte der Feind eine Schiffsbrücke über die Maas bei Tegelen geschlagen, die er aber wiederum weiter hinauf verlegen mußte, weil sie mit dem Geschütze aus Venlo erreicht werden konnte; diesen Veranstaltungen folgte die völlige Einschließung von Venlo.

Am 17. Oktober zog das feindliche Lager von Nestelrode und Beek, links gegen Oß, und unter der begünstigten Postierung am rechten Ufer der Maas zu Alphen und Maasbommel ging daselbst am 19. Oktober der Feind über den Fluß, forcierte den Posten zu Druten, so mit dem 37. englischen Infanterie-

Regimente besetzt war, und griff zugleich die Posten weiter östlich an, woselbst ein Teil des Korps von Rohan stand.

Das 37. englische Infanterie-Regiment wurde auf dem Rückzuge über die Hälfte gefangen und würde völlig dem Feinde in die Hände gefallen sein, wenn nicht die zunächst postiert gewesenen Schwadronen 7. Hannoverschen Dragonerregiments einen raschen Angriff auf die feindliche Kavallerie gemacht hätten. Der Verlust des Korps von Rohan, so sich bei der blauen Schanze besonders tapfer gezeigt hatte, war über 200 Mann.

Ihro Königliche Hoheit der Herzog von York detachierte des Vormittags einige Infanterieregimenter aus dem Lager zur Unterstützung der Vorposten des rechten Flügels, da aber diese der feindlichen Übermacht hatte bereits weichen müssen, so zog man auch die Posten bis zum linken Flügel zurück und stellte des Abends die Vorpostenkette von Beuningen auf Neerbosch usw.

Am 20. Oktober des Morgens machte der Feind eine Rekognoszierung vor unserer Vorpostenchaine bis gegen Grave; bei Wijchen kam es bei dieser Gelegenheit zu einem Postengefecht, so aber unentscheidend war.

Grave sah sich nunmehr von aller Kommunikation mit mit Nijmegen abgeschnitten, weshalb die alsdort befindliche Schiffbrücke abgebrannt wurde.

Da sich nun die Vorposten bis auf das Lager bei Nijmegen replizieret hatten und dadurch von ihnen die Besetzung der Waal zu beiden Seiten von Nijmegen aufhörte und nunmehro ein Übergang über diesen Fluß dem Feinde möglich war, so wurde der größte Teil des Korps am 20. Oktober des Abends über die Waal gezogen, wo die Engländer das rechte Ufer abwärts und die Hannoveraner solches aufwärts besetzten.

Am 21. Oktober verlegte der Herzog sein Hauptquartier nach Arnhem und ließ dem General von Wallmoden das Kommando zu Nijmegen.

Der Herzog von York hielt den Feldzug wohl für beendet und reiste nach England ab, dem Grafen Wallmoden

den Oberbefehl überlassend, dem die englischen Truppen aber nur bedingt unterstellt waren. Nijmegen hatte aufgegeben werden müssen und das Hauptquartier befand sich am 26. Dezember 1794 in Arnhem. Hier schließt sich die Schilderung Estorffs wieder an.

IV.[4])

Die Lage worin sich die alliierte Armee zu Ende dieses Jahres (1794) befand, war so kritisch als möglich und man sagt nicht zu viel, wenn man sagt, daß sie es in aller Rücksicht war; sie ist Kennern bekannt und daher übergehe ich die Beschreibung unserer damaligen Existenz — so wie ich mich auf der anderen Seite das Urteil enthalte, wodurch dieses alles bis dahin veranlaßt worden; indem mir vielleicht nicht alle die dazu gewirkten Ursachen bekannt sind.

Der General Rgr. v. Wallmoden hatte ganz zu Ende dieses Jahres ad interim das Oberkommando über die alliierte Armee erhalten.

Gleich darauf am 27. Dezember ging durch nachlässige Verteidigung der Holländer die Bommeler Wart und der dasige Teil des rechten Ufers der Waal verloren und obgleich letztere Position durch Engländer und Hessen ein paar Tage darauf am 30. Dezember wiederum dem Feinde genommen und auch selbst Tiel besetzt wurde, so war es doch nicht möglich, sich am rechten Ufer der Waal zu halten, indem diese völlig zugefroren und also dem Feind kein Hindernis mehr blieb — an jedem Orte und zu jeder Zeit überzugehen.

Hätte man bei der Beschaffenheit der Postierung mehr Unterstützung geben wollen, so wäre die ohndessen schon aufs äußerste fatiguierte Infanterie noch mehr geschwächt worden, und man wäre außerdem Gefahr gelaufen, daß irgend ein Teil gänzlich aufgerieben sei.

Durch Mißverständnisse oder wohl gar absichtlich wurde die, bei den Umständen vom General Wallmoden erteilte An-

[4]) Staatsarchiv Hannover. Hannover, Des. 41, Bd. XXI n. Nr. 11, Bl. 73.

ordnung zu einer in der Lage zweckmäßigen Position nicht völlig ausgeführt.

Man sah an allen Orten die größte Unordnung und Hindernisse, welche Ausführung der Befehle untunlich machten. So fand es sich z. B. als der General Graf Wallmoden das Kommando übernahm, daß bei den wenigen Bataillonen Engländern, welche zwischen Arnhem und Nijmegen standen, und auf gewisse Weise die äußersten Posten gaben oder doch zum wenigstens zu deren Unterstützung dienten, ein solches großes Lazareth von anhero Hundert Kranke und soviel Bagage war, daß allein mit dem Transport der Kranken über den Rhein bei Arnhem zwei Tage und mit der Überfahrt der Bagage noch mehrere Tage vergingen. Geschah zu der Zeit ein Angriff des Feindes, so war ohne Zweifel alles jenes verloren.

Fast jede Sache mußte der General von Wallmoden anordnen, und vorzüglich fand er viele Schwierigkeit mit dem Kommissariate.

Von den fremden Truppen waren die Hessen am pünktlichsten und ordentlichsten in der Ausrichtung der Befehle des Oberkommandos, die Engländer am langsamsten, welches durch unzweckmäßige Einrichtung in dem Gange der Geschäfte, durch Mangel sachkundiger praktischer Offiziere beim Generalstabe und bei den verschiedentlich angestellten Generals herrührte, und diese Untätigkeit nun bei Abwesenheit des Herzogs, wo sie unter einem fremden Befehlshaber standen, aus übel angebrachtem Nationalstolz noch vermehrte.

Auf die Beihülfe der Kaiserlichen konnte man auch nicht sichere Rechnung machen; die Verbindlichkeit, wodurch ein Teil derselben bei der Englischen alliierten Armee dienen sollte, war zu unbestimmt.

Nach langen Konferenzen mit den Kaiserlichen Generalen, verstanden sie sich immer erst zur Übernahme einer Position und wußten demnächst danach solche Schwierigkeiten und Auswege zu finden, daß es nie bei der ersten Verabredung blieb.

Auf den Beistand der Holländer konnte man sich um so weniger verlassen, obgleich es hier auf die Verteidigung ihres eigenen Landes ankam — die beiden jungen Prinzen und

vorzüglich der Prinz Friedrich bemühte sich, alles anzuwenden, um seine trägen Soldaten und größtenteils unerfahrenen Offiziere zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und Anordnungen zur Defension der festen Plätze zu machen. Allein der übele Same französischer Freiheit zur Ausrottung der Herrschaft des Statthalters, welcher schon lange in den Einwohnern Hollands gekeimt hatte, schien sich auch jetzt in den Truppen fortzupflanzen und vorzüglich durch den Gedanken zu nähren, daß nach Vollendung jener Wünsche, die Ruhe ihr Los sein würde.

Auch standen diese Truppen nicht direkt unter dem Befehl des Generals von Wallmoden, durch Verabredung mußte nur das betrieben werden, was unumgänglich zur Beiwirkung notwendig war.

Die Verteidigung der festen Plätze Hollands gründete sich hauptsächlich auf der Inundation — indessen der starke und beispiellose lange Frost räumte dies Hindernis dem Feinde zum Angriff der Festungen weg.

Wollten also die holländischen Truppen bei diesen Umständen nicht ganz besonders ihre Schuldigkeit beobachten, so war es natürlich, daß ein Ort nach dem andern fallen und endlich ganz Holland dem Feinde preis werden mußte.

Diese teils untätigen, teils übelgesinnten Menschen länger zu unterstützen und Holland zu retten, war zwar das Ansinnen des Statthalters, welcher mit dem wahren Zustande der Staaten, den Verhältnissen der verbundenen Mächte und der jetzigen Lage der Dinge unbekannt zu sein schien.

In der Hoffnung, daß ein Tauwetter noch die Verteidigung Hollands möglich machte und nachdem mehrere Truppen den linken Flügel zu unterstützen versprachen — zog sich der General Graf Wallmoden mehr längst des Lecks in Holland und nahm anfänglich am 3. Januar sein Hauptquartier in Amerongen und darauf am 7. Januar in Driebergen.

Die Kaiserlichen besetzten nunmehro ganz den linken Flügel über Arnhem — und ferner Engländer, Hannoveraner und Hessen bis Culenborg, worauf die Postierung der Holländer anfing.

Am 7. Januar wurde zu Utrecht eine Art von Kriegsrat gehalten, in welchem der Erbstatthalter, der englische Gesandte aus dem Haag, der General Graf Wallmoden und der erste englische General Harcourt versammelt waren.

Das Resultat ihrer Beratschlagungen ist zwar nicht bekannt, jedoch weiß man soviel, daß es auf die Entscheidung ankam, ob man noch ferner Holland verteidigen könne? Mit Gewißheit war dieses nicht zu bestimmen. Trat ein Tauwetter ein, so war es noch möglich, den Feind an der Waal zu halten; bei anhaltendem Frost konnte aber dem Verlangen des Erbstatthalters kein Genüge geschehen, wenn man die alliierte Armee nicht gänzlich preisgeben wollte.

Es wurde aber beschlossen, um Zeit zu gewinnen, in welcher eine Veränderung der Witterung eintreten könnte, den Feind anzugreifen und die Linge zu besetzen, um ihn solange als möglich vom Leck abzuhalten.

Dies sollte Tages darauf als am 8. Januar geschehen, wurde jedoch erst am 10. Januar ausgeführt.

Auf dem rechten Flügel der alliierten Armee sollte der Angriff unterm Befehl des hessischen Herrn Generals von Wurmb geschehen, welcher zu Buren, seit der am 8. Januar in der Gegend vorgefallenen Affäre mit einem kleinen Avantkorps stand.

Der kommandierende General Rgr. von Wallmoden wählte den Brigademajor von Estorff, um auf dem rechten Flügel bei dem Angriffe gegenwärtig zu sein, damit er ihn von wichtigen Ereignissen sogleich berichten und nach der Beendigung sofort die mündliche Relation machen könnte.

Am 9. Januar sandte er ihn daher aus dem Hauptquartier Driebergen ab, dem General von Wurmb den schriftlichen Befehl zu dem beabsichtigten Angriff zu überbringen, und ihn mündlich von der ganzen Lage zu benachrichtigen. Ferner mußte er ebengenanntem General die Ordre bekannt machen, das Schloß zu Buren in einigen Verteidigungsstand zu setzen, solches zu verproviantieren, damit es demnächst mit einigen hundert Mann seines Korps besetzt werden könnte. Der Befehl zum Angriffe auf diesen Flügel ging hauptsächlich

dahin, den Feind von der Linge zu vertreiben, nach Maßgabe, wie das Zentrum der Armee avanciere, vorzugehen, sodann Tiel zu nehmen und in Verbindung des Generals Abercromby einstweilig die Waal zu besetzen.

Bei der Ankunft des Brigademajors von Estorff am 9. Januar des Abends spät in Buren, wußte man daselbst, daß der Feind zwei Brücken über die Linge besetzt hatte.

Am 10. Januar rückte der General von Wurmb mit seinem Korps, einige Stunden vor Tagesanbruch aus, teilte solches in eine Reserve und zwei Kolonnen, wovon die eine Kolonne rechts nach der Brücke, die andere links auf dem großen Weg nach Tiel ging. Erstere Brücke mußte der Feind des Nachts verlassen haben und nun mit dem Tagwerden erst wieder besetzen wollen, indem die Avantgarde dieser Kolonne zugleich mit jenem feindlichen Kommando bei der Brücke ankam; sehr bald wurde dieses zurückgetrieben, etwas verfolgt und darauf dieser Paß besetzt.

Die Avantgarde der zweiten Kolonne fand indessen die andere Brücke mit einer Kanone und einem starken Kommando besetzt, jedoch nach einer kurzen Dauer zog sich der Feind auch hier zurück, setzte sich indessen abermals, bis er auch aus dieser Position durch den Hauptmann Ochs verdrängt und ganz in Tiel getrieben wurde.

Mit den Plänkners kam man dadurch bis nahe vor den Toren dieser kleinen Stadt und konnte aus dem Rückzuge wahrnehmen, daß der Ort wohl nicht stark besetzt und ohne große Aufopferung bei dem ferneren Vorrücken an dem Tage zu erhalten sein möchte.

Die Linge wurde hiernächst gehörig besetzt und gegen Tiel blieben einige avancierte Posten stehen. Man hörte nun deutlich, daß das Zentrum der alliierten Armee im kleinen Gewehr- und Kanonenfeuer engagiert war, und man glaubte, daß es gegen den Feind immer mehr avancierte. Zur gewissen Überzeugung von der Beschaffenheit der Umstände sandte der General von Wurmb deshalb einen seiner Ober-Adjutanten mit einer Patrouille ab. Im mittelst erschien gegen den rechten Flügel abermals der Feind aus Tiel, trieb die avancierten

Posten etwas zurück, nachdem aber von der Linge einige Unterstützung vorrückte, zog er sich wieder gegen die Waal. Hätte man in diesem Augenblick vom Zentrum zuverlässige Nachricht gehabt, so wäre in jedem Fall hier etwas zum allgemeinen Vorteil des ganzen Angriffs zu unternehmen gewesen; einmal war der Feind siegend: so machte man durch einen forcierten Angriff auf Tiel ihm nun Diversion und schaffte dem General Abercromby Luft, und im anderen Falle, wenn das Zentrum glücklich avancierte, so brachte man durch diese Flanken-Attacke den Feind gänzlich in Unordnung und gewiß dahin, daß er das rechte Waalufer noch am selbigen Nachmittag zu verlassen hätte.

Nach einigen Stunden kam indessen wiederum der Feind mit Geschütz und in größerer Truppenzahl; mit ersteren kanonierte er nur aus der Ferne, während dessen er mit Kavallerie und Infanterie uns anfänglich rechts zu umgehen gedachte, darauf vor Kirchavesat überzog und zwischen diesen Posten und der anderen Brücke sich setzte, um, wenn es möglich sei, über die Linge zu gehen. Obgleich nun hierzu die schnellsten Gegenanstalten getroffen wurden, so dauerte das Feuer doch mehrere Stunden, bevor man den Feind nötigen konnte, sein Vorhaben hier aufzugeben und zurückzugehen.

Der Herr General von Wurmb schickte nochmals einen Adjutanten ab — beide Offiziere kamen nach Verlauf einer Stunde zurück, ohne daß es ihnen möglich gewesen wäre, von den Truppen unter General Abercromby etwas aufzufinden und zuverlässige Nachricht von der Lage der Sache zu erfahren; der zuerst abgesandte Adjutant war dem Schall des Feuers nachgeritten, welches wir im Zentrum vermuteten; als er aber in die Gegend kommt, hört er deutlich, daß das Feuer fast nach dem linken Flügel zu sei und erfährt durch Bauern, wie die englischen Truppen sich zurückgezogen hätten.

In dieser ungewissen Lage blieb der General v. Wurmb mit seinem Korps den ganzen Tag fast in ununterbrochenem Feuer, das bald hier bald da stärker wurde, der größte Teil der Infanterie hatte zweimal seine Patronen verschossen und die hessischen Jäger ihre sämtliche Munition verbraucht; allein vom anfänglich okkupierten Terrain war nichts verloren.

Da aber das ganze Korps des Nachts in dieser Position nicht bleiben konnte, so traf der General von Wurmb die Veranstaltung, daß die beiden Brücken mit starken Kommandos besetzt würden, diese mit Kommunikation zwischen sich besonders unterhalten sollten, ferner ein Soutien von einem Bataillon und einer Eskadron in Kirchavesat verbleibe und der übrige Teil bis Buren zurückmarschiere.

So bald es dunkel wurde, geschah die Ausführung dieser Disposition, und als man mit den Truppen auf Buren bereits im Marsche war, sandten die zunächst stehenden Engländer einen Offizier der Kavallerie, um den General von Wurmb zu benachrichtigen, wie das Korps unter General Abercromby schon zum Teil den Leck passiert, nur wenig Truppen am linken Ufer dieses Flusses blieben, die Linge aber gänzlich verlassen wäre.

Würde man dieser Nachricht völligen Glauben haben beimessen können, so wäre es wohl ratsam gewesen, auch hier die Posten von der Linge und Kirchavesat zurückzuziehen. Man ließ sie aber stehen und gab ihnen nur auf, ihre linke Flanke zu beobachten.

Bei der Ankunft in Buren fand man indessen leider die Bestätigung jener Nachricht. Durch einen Befehl vom General-Kommando, so der General v. Dalwigk aus Wijk dem General von Wurmb zukommen ließ, dessen Inhalt war, des Nachts die Position von Buren zu verlassen, über den Leck bei Wijk zu gehen und nur mit einigen leichten Truppen das linke Ufer zu besetzen.

Nachdem die Posten von der Linge eingeholt wurden, setzte sich der General v. Wurmb des Abends 11 Uhr in Marsch, vereinigte sich mit dem hinter Buren stehenden englischen General Burgh — und ging nach Wijk.

Das Hauptquartier war inzwischen nach Amerongen abermals gelegt, wohin sich der Brigademajor v. Estorff verfügte und des Morgens dem kommandirenden General Reichsgrafen v. Wallmoden mündlich die Relation vom ganzen Vorgange am rechten Flügel erstattete.

Die Armee zog sich teils am Abend, teils des Nachts über den Rhein und den Leck, und nur von den leichten Truppen blieb eine Vorpostenkette am linken Ufer.

In dieser Position, worin zwar einige Veränderungen vorgenommen wurden, blieb man, kleine Vorpostengefechte abgerechnet, bis zum 14. Dezember ziemlich ruhig.

An diesem Tage aber suchten die Franzosen, auch die Vorposten am linken Ufer des Lecks und besonders Rhenen und Wageningen gegenüber bei Huissen zu vertreiben.

Das Frostwetter blieb anhaltend. Die Truppen waren aufs äußerste fatiguiert, dem Feinde war es sehr tunlich, diesen Fluß an jedwedem Orte zu passieren; nur beobachten aber nicht verteidigen konnte man ihn in der ausgedehnten Verteidigungslinie. Ein nachdrücklicher Angriff zwischen Wageningen und Arnhem stand zu vermuten, indem der Feind dadurch die alliierte von der kaiserlichen Armee trennte; jene war bereits durch Abgang und Krankheit und durch die mühselige Kampagne — die ununterbrochen zehn Monate ohne irgend eine Ruhe und Erholung gedauert hatte — so geschwächt, daß ein Widerstand unmöglich und nur ein Rückzug in das Innere von Holland übrig blieb.

Alles dieses war mit der größten Überlegung vom General Reichsgrafen Wallmoden geprüft und erwogen und von ihm das einzige zweckmäßige Mittel in dieser Lage gewählt: die alliierte Armee nach der Ijssel zu führen.

Durch diesen Schritt wurde zwar Holland dem Feinde preisgegeben, daher tadelte man die genommene Maßregel des General Graf Wallmoden. Aber nur diejenigen konnten dieses tadeln, welchen die Umstände unbekannt waren; man kann daher mit völligem Recht sagen, es waren Unkenner, die die Operation aus der Form beurteilten. Man erwäge aus alle den vorhin gesagten Tatsachen die ganze Lage, worin sich der General Graf Wallmoden in einem Zeitraum von sechs Wochen befand, in welchem Zustand er das Kommando erhielt — in welchen Verhältnissen er mit den Truppen bei der alliierten Armee stand, mit welchen Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen war, in welchem Zustande besonders die Infanterie sich befand,

die Hindernisse, die die Elemente machten, wodurch die durch Natur und Kunst mögliche Verteidigung untunlich wurde — und man wird beistimmig sein, daß bei diesen Umständen nicht anders zu handeln war.

Der Rückzug der Armee fing in der Nacht vom 14. auf den 15. Januar an; es wurde auf gewisse Weise rechts rückwärts die Position genommen, daher der rechte Flügel von Eulenborg und Wijk in vorbesagter Nacht zuerst aufbrach und über Amersfoort ging. Die zweite Kolonne von Amerongen und Rhenen den 15. Januar des Morgens abzog; die dritte von Wageningen am 15. Januar des Abends gegen Doesborgh sich zog. Das Hauptquartier war am 16. Januar in Apeldoorn. Am 17. Januar, wo die marschierten Kolonnen sich ruhten, um die zerstreuten Kommandos und wegen des tiefen Schnees zurückgebliebenen Kanonen und Munition an sich zu ziehen, verließen die Kaiserlichen Arnhem ohne große Verteidigung. Der holländische General Graf Rechtern war in dem Ort mit einem Teil seiner Truppen geblieben und hatte dem Feind die Festung durch Kapitulation übergeben.

Doesborgh wurd nunmehro besonders von Kaiserlichen, ferner von den Hessen-Darmstädtern und einigen Hannoveranern besetzt.

Am 18. Januar kam das Hauptquartier nach Deventer; die Hessen besetzten Zutfen, die Engländer den rechten Flügel von Deventer bis Kampen — die Armee war nunmehro am rechten Ufer der Ijssel, und eine Kette von leichten Truppen blieb am linken Ufer dieses Flusses.

Der Feind hat den Rückzug nicht beunruhigt — auch gegen die jetzige Position unternahm er nichts, nur allein bei Velp, woselbst er aber durch den R. v. Ende und v. Scheither mit einem ansehnlichen Verlust wiederum gegen Arnhem zurückgetrieben wurde.

Den 20. und 21. Januar bezog derjenige Teil der Truppen, welcher nicht eigens die Ijssel besetzte, etwas mehr rückwärts die Kantonnierungsquartiere, und der General von Wallmoden nahm am 24. Januar sein Hauptquartier in Lochem, um sich dadurch mehr im Centro der Armee zu finden.

In dieser Position fing nunmehro an, die Subsistenz zu mangeln; das englische Kommissariat wußte keine Anstalten mehr zu machen, um Fourage und dergleichen aus der Entfernung herbeizuschaffen; die Armee lebte nur von demjenigen, was sich in der Gegend fand; außerdem war auch die Ijssel ganz mit Eis bedeckt und wo man wollte zu passieren möglich. Die Stellung der Truppen blieb also keineswegs gesichert. Eine Erholung mußte durchaus die Armee haben und wurde es daher notwendig, mit derselben weiter zurückzugehen.

Den 29. Januar mußten daher die Vorposten von Deventer, Zutfen und Doesborgh sich über diesen Fluß ziehen und diese drei Orte nebst dem Soutienkorps noch einige Tage besetzt halten; das Hauptkorps, dessen rechter Flügel sich bis Kampen ausdehnte, sollte aber an diesem Tage seinen Rückmarsch antreten.

Der kommandierende General Reichsgraf v. Wallmoden fand hierbei erforderlich, den rechten Flügel der Armee, so aus den englischen Truppen bestand und aus der Gegend von Kampen und Zwolle auf Coevorden zurückging, die Retraite zu decken und besonders jene beiden genannten Städte womöglich noch besetzen zu lassen.

Bücher- und Zeitschriftenschau.

Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen. Bearbeitet von Landgerichtsdirektor Georg Bode. Vierter Teil (1336—1365). Mit acht Siegeltafeln (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. 32). Halle 1905.

Der vierte Band des Goslarer Urkundenbuches liegt vor uns. Er umfaßt dreißig Jahre mit beinahe 900 Nummern, von denen etwa 100 bisher durch den Druck veröffentlicht waren. Welche Fülle von Material für einen geringen Zeitabschnitt! Den größten Raum nehmen die Urkunden ein, welche den Bergbau und die äußeren Verhältnisse betreffen, und naturgemäß, da der Rat „den roten Faden, welchen die Altvordern im Ratsamte als leitend erkannt und benutzt hatten, weiter zu spinnen und ihm nachzugehen" bemüht waren, ein Bestreben, das die Stadt zu Reichtum und Macht führte durch die Erwerbung des Landes zwischen der Stadt und dem Rammelsberg und die Erwerbung des Berges selbst mit seinen Silbergruben, wenigstens als Lehnsgut. In übersichtlicher Weise führt der Herausgeber in der „geschichtlichen Einteilung" auf Grund seines Materials uns vor Augen, durch welche Mittel und Wege der Rat zu diesem längst ersehnten Ziele gelangte. – Für die Gerichtsverhältnisse liegt ein großes Material vor, ebenso für die innere Angelegenheiten der Stadt, für Verfassung, Verwaltung, Handel und Gewerbe (655, 697, 719, 720), für den Güterbesitz der Stadt (406 Verzeichnis der Einnahmen der Stadt, 405 Verzeichnis von Schoßpflichtigen, 404 der neu aufgenommenen Bürger), über Bergwerke und Bergleute, über adelige und Patrizierfamilien (449). — Die Überlieferung der geistlichen Körperschaften ist für die einzelnen von verschiedenem Werte, ihre Entwicklung ungleichmäßig, aber doch nicht so, daß man einen besonderen Aufschwung der einen vor der anderen feststellen könnte. Von Kloster Neuwerk ist ein großes Güterverzeichnis von 1355 erhalten (525/6), vgl. auch 126 Verzeichnis der Bergwerksteile am Harz und am

Rammelsberge, eine Einnahme der Baukasse des Doms 859. — Das ausführliche Personen- und Ortsregister erweitert sich stellenweise schon zum Sachregister, trotzdem fehlt ein Sachregister und Glossar nicht. Beigegeben sind acht Siegeltafeln, meist die Siegel bürgerlicher Familien enthaltend, doch auch einige geistlicher und adeliger Herren. Die Beschreibung der Siegel enthält heraldische und genealogische Erörterungen über sehr interessante Fragen. — Nr. 506 ergänzt trefflich III, 234. In 631 ist doch wohl **accensis** statt **aversis** zu ergänzen, vgl. 520 denselben Ausdruck.

Hoogeweg.

G. H. Müller, Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. XXIII). Hannover und Leipzig, Hahn. 1905. XII und 619 S., 12 Mk.

In seiner gedankenvollen Parallelisierung der taktischen und der Architekturformen hat Jähns darauf hingewiesen, daß in beiden die Reaktion der realen Mächte zur Abkehr vom Mittelalter führte — das Prinzip der Renaissance. Gerade an dieser Stelle reizt der Vergleich zu weiterer Ausführung. Wir wissen, daß die nordwestdeutsche Holzarchitektur in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts zwischen Gotik und Renaissance ein entschiedenes Hervortreten nationaler Formen aufweist, die man als niedersächsischen Stil bezeichnet hat. In der gleichen Zeit werden überall Bemühungen rege, den Schäden des Söldnerwesens durch eine zweckmäßige Organisation des Aufgebots aller Untertanen zu begegnen, auf das die Fürsten ja theoretisch nie verzichtet hatten. Die treibende Kraft war im Westen des Reiches die Furcht vor einem Herüberschlagen der niederländischen Kriegsflammen, bald auch vor dem drohenden Religionskrieg, im Südosten die Türkengefahr. Das Resultat war überall die Einrichtung des Defensionswesens mit dem Erfolg schmachvollen Versagens im Ernstfalle.

Seitdem Jähns diese Versuche, besonders den weitreichenden Einfluß der Schriften Graf Johanns von Nassau-Siegen, eingehend gewürdigt hat, ist ihnen in wachsendem Maße Aufmerksamkeit geschenkt. In der sehr sorgfältigen Übersicht, die der gegenwärtigen Darstellung vorangeht, wäre nur Krollmanns Arbeit über das Defensionswerk im Herzogtum Preußen nachzutragen, wohin die Idee durch den in pfälzischen Diensten gestandenen Fabian zu Dohna übertragen wurde. Pfälzische Einflüsse sind auch bei Heinrich Julius nachweisbar, als entscheidend aber nimmt der Verfasser mit Recht des Herzogs Pläne wider die Stadt Braunschweig an. Eine zeitweilige Aufbietung von Lehns- und Landfolge hat schon unter seinen Vorgängern stattgefunden wie sie für Philipps

Zeit in Hessen, 1537 im Erzstift Magdeburg behandelt worden ist.[1]) Während das Lehnsaufgebot wie überall sich unter zähem Widerstand des Adels in überlebten Formen weiter schleppte, wußte Heinrich Julius die Dienste seiner Untertanen in wenigen Jahren für seine Zwecke zu organisieren. Den Ausgangspunkt bildete eine 1600 entworfene Denkschrift, als deren Verfasser M. wohl mit Recht den Kriegskommissarius Sachse annimmt, dem bei den 1605 durchgeführten Maßregeln eine Haupttätigkeit zufiel. Fruchtbare Gedanken treten dabei nicht hervor; das Soldheer, das man entbehrlich machen wollte, blieb doch das Vorbild. Auch die Kriegsartikel, für die eine direkte Vorlage nicht nachweisbar ist, lehnten sich an die gegebenen Muster an. M.'s Darstellung der geographischen Verteilung des Ausschusses, der Ausrüstung und des Drills nach holländischem Muster lassen gründliche und umsichtige Ausschöpfung des archivalischen Materials erkennen. Daß Heinrich Julius es durchsetzen konnte, im Herbst 1605 vor Hannover 1500 Reiter und 16000 Fußsoldaten in Uniform zu mustern, ist wohl die höchste Leistung, zu der es das Defensionswesen je gebracht hat, — die gleich darauf abgelegte Probe, der mißlungene Überfall auf Braunschweig, erwies nur zu deutlich das Trügerische der ganzen Veranstaltung. Wiederholte Ansätze zur Verbesserung hatten keinen Erfolg gezeitigt, als unerwartet der Tod den Herzog hinwegraffte. Die Begründung des typischen Mißlingens muß als der wertvollste Teil des Buches betrachtet werden. Wie den Fürsten an Stelle der großzügigen politischen Erwägungen, die in den Schriften Johanns von Nassau und Moriz' von Hessen hervortreten, nur egoistische Motive leiteten, so faßten seine Untertanen die Zumutung nur als Last auf, bei der die ungleiche Verteilung bitter empfunden wurde. Durch „Finanzerei" wurde gesetzlicher und ungesetzlicher Loskauf ermöglicht. Das Auftreten der Offiziere gegen Soldaten und Untertanen erinnerte nur zu sehr an die Sitten des Soldheeres. Endlich war für die Deckung der Kosten nicht genügend Fürsorge getroffen; finanzielle Schwierigkeiten und Steuerdruck waren die Folge. Der ganze Verlauf des Unternehmens läßt bei Fürst und Untertanen ein mangelndes Gefühl für die Aufgaben des Staates erkennen, das erst durch schwere Zeiten unserem Volke anerzogen werden mußte. Es läßt sich nicht verhehlen, daß dies trostlose Resultat in gedrängterer Form zu gewinnen gewesen wäre. Wie viele unserer quellenmäßigen Darstellungen leidet auch diese an der übergroßen Gewissenhaftigkeit, die den ganzen Gang der Forschung vor Augen führen will. Auch in den sorgfältig bearbeiteten Beilagen erscheint die Wiedergabe der gesamten Statistik

[1]) Paetel, Organisation des hessischen Heeres 1897, mein Aufsatz in Magdeburger Geschichtsblätter 1902.

der Aufgebote nicht notwendig. Eine Beschränkung des Überflüssigen hätte den Wert der Untersuchung nicht nur für die braunschweigische Landesgeschichte, sondern für eine entscheidende Frage der inneren Politik noch mehr hervortreten lassen. Liebe.

Sigurd Schartau. Förhallandet mellan Sverige och Hannover 1709—1715. (S. VII + 202). Lund 1905.

Die Geschichte des großen nordischen Krieges berührt sehr nahe auch Niedersachsen und zwar nicht nur in den Jahren 1700 und von 1710 ab. Die gegen Dänemark gerichtete Freundschaft zwischen Schweden, Holstein-Gottorp und Hannover war ein Eckstein der damaligen schwedischen Politik. Zur Zeit Karls XII. war die Freundschaft Hannovers besonders wertvoll infolge der nahen Beziehungen des Kurfürsten zu England. Deshalb suchten auch die gegen Schweden Verbündeten Hannover für sich zu gewinnen, um Dänemark freiere Hände zu geben. In der Tat gab es hier ein doppeltes Ziel für die hannoversche Politik: sie mußte die drohende Übermacht Dänemarks durch Verbindungen mit Schweden und Gottorp balancieren; aber sie wollte auch gern das schwedische Land Bremen-Verden gewinnen, was eine Alliance mit Dänemark, Sachsen-Polen und Rußland forderte. Die von Dr. S. Schartau publizierte Dissertation zeigt, wie der Kurfürst und Bernstorff sich behutsam alle Wege offen hielten, bis das Glück der Waffen sich definitiv gegen Schweden wandte. Dann schlossen sie sich der Koalition an, nutzten aber die günstige Stellung Hannovers aus, um ihre Dienste sehr teuer erkaufen zu lassen.

Durch sehr eingehende Forschungen besonders in den Archiven zu Stockholm und Hannover, dazu auch in Wolfenbüttel, Berlin und Kopenhagen, ist der Verfasser imstande, die verschlungenen Verhandlungen zu schildern, welche zuletzt die Verträge des Jahres 1715 zwischen Hannover und Schwedens Feinden hervorriefen. Dabei beleuchtet er auch einige Spezialpunkte, die mit seinem Thema in naher Beziehung stehen, z. B. den gescheiterten Versuch die deutschen Provinzen Schwedens zu neutralisieren, die Kriegsereignisse im Bremischen Lande i. J. 1712 und den ergebnislosen Braunschweiger Kongreß 1714. Die Ausführungen des Verfassers scheinen im allgemeinen gut begründet zu sein. Er wittert doch zuweilen ein bißchen zu schnell schwedenfeindliche Absichten bei dem Kurfürsten, da dieser eigentlich nur „temporisierte", um die Wendung für oder gegen Schweden abzuwarten. Die Pläne der verschiedenen Mächte bei der planierten Neutralität hat er kaum zureichend gewürdigt. Vor allen Dingen aber, ist es schade, daß er nicht von Anfang an eine wirkliche Orientierung über die allgemeine politische Lage und die Ziele Hannovers gibt. Dann wäre es ihm leichter gewesen,

die einschlägigen Punkte der diplomatischen Verhandlungen hervorzuheben. Jetzt wird es ziemlich unbequem sein, die immerhin wertvolle Abhandlung zu benutzen.

Stockholm. Hallendorff.

Erich Hornung, Entwicklung und Niedergang der hannoverschen Leineindustrie. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung 1905. VIII u. 147 S. 8⁰. Mk. 4.

Die Abhandlung gibt eine wertvolle Übersicht über die hannoversche Leinenindustrie vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Aus kleinen Anfängen ist dieses Gewerbe in Hannover emporgewachsen und hat eine Zeitlang einen Haupterwerbszweig der Bevölkerung gebildet, bis es im 19. Jahrhundert dem Wettbewerb der Maschine erlag. Die Leinenindustrie zeigt in Hannover dieselben Entwicklungszustände und diese auch etwa zu gleicher Zeit wie in Westfalen — Emporwachen im 15. und 16., Blüte im 18. und Welken in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. H. teilt seine Arbeit in sechs Abschnitte mit 25 Paragraphen. Im ersten Abschnitt gibt er eine Übersicht über die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung Hannovers während der Zeit, die für die Leinenindustrie in Betracht kommt. Die für die Leinenindustrie in Frage kommenden wirtschafttichen Betriebsformen der Hausindustrie und des Verlagssystems werden nach den Artikeln von Bücher über Gewerbe und Sombart über Hausindustrie im Handwörterbuch der Staatswissenschaften eingehend erläutert und umschrieben. H. scheidet beide Formen S. 9 als Teile der Hausindustrie im allgemeinen. Unter Hausindustrie im allgemeinen versteht er „die Art des gewerblichen Betriebes, bei welcher die Arbeiter in ihren eigenen Wohnungen oder Werkstätten mit oder ohne Hülfspersonen Produkte für Zwischenhändler bestellen, und zwar in der Weise, daß

1) entweder ein kapitalistischer Unternehmer (Verleger) Richtung und Maß der Produktion bestimmt und den Absatz der Ware besorgt (Verlagssystem) oder daß
2) der Heimarbeiter selbständig diese Unternehmerfunktionen versieht (Hausindustrie im engeren Sinne, reine Hausindustrie)."

Dieser Teilung des Begriffes Hausindustrie kann man nur zustimmen.

Im dritten Paragraphen dieses Abschnittes werden die Arbeiten zur Bereitung der Flachsfaser beschrieben. Es mag hinzugefügt werden, daß im südlichen Hannover zur Trennung des Samenknotens vom Stengel der „Busch" verwandt wurde. Er besteht aus einem Brett mit einer Reihe so dicht nebeneinander stehender Zacken, daß wohl die Stengel, aber nicht die Samenknoten hindurch

gleiten konnten. In derselben Gegend wurde zum Brechen ein gerilltes Brett von etwa 30 cm Länge und 20 cm Breite gebraucht. Ein langer, krummer Stiel daran ermöglichte die Arbeit des Brechens im Stehen. Dieses Werkzeug ward Trete oder Treite genannt. Auch ist mir noch die „Breche" in Erinnerung, zwei gleichlaufende Bretter auf einem Holzgerüst von etwa 1 m Höhe, zwischen denen ein drittes mit langem Handgriff bewegt werden konnte etwa wie die Klinge eines Taschenmessers zwischen den beiden Schalen. Das bewegliche Brett, gleichsam eine hölzerne Klinge, wurde gehoben, eine Handvoll Flachs über die Schalen gelegt und durch Druck der Klinge vielfach geknickt. Zum Schwingen ward die „Schwinge" gebraucht, ein etwa 1½ m hohes Brett mit rundlichem Ausschnitt, in den der Flachs gehalten ward. So wurde die den Flachs haltende Hand vor Verletzung durch das hölzerne Schwingmesser geschützt, auch die Entschäbung, d. i. die Beseitigung der Strohteilchen des Stengels, erleichtert.

Daß Flachs meist nach Halmfrüchten gebaut wurde, erklärt sich aus dem in einigen Gegenden mit gutem Boden üblichen Fruchtwechsel. Dort folgen nach der Düngung Halmfrüchte ein- oder zweimal, je nach Ergiebigkeit des Bodens, darnach Hackfrüchte oder Flachs, darnach wieder Düngung.

Der zweite Abschnitt behandelt die Flachskultur und den Flachshandel, der dritte Garnfabrikation und Garnhandel, der vierte Entwicklung und Niedergang der Leinenweberei und des Leggewesens, der fünfte das Bleichwesen, ein kurzer sechster endlich gibt einen Rückblick. Eine Anzahl von Tabellen veranschaulichen die Ausführungen in übersichtlicher Weise. S. 48 scheint der Verfasser den Rückgang der Handgarnfabrikation als Folge des Rückganges des Flachsbaues bezeichnen zu wollen. Dem kann man nicht zustimmen. Es ist umgekehrt der Flachsbau zurückgegangen, weil die Handgarnspinnerei zurückging. So führt auch der Verfasser gleich im folgenden Satze S. 48 aus: Etwa seit 1846 begannen sich die Maschinengarne . . . Eingang zu verschaffen. Vgl. damit auch S. 50 Anm. 2, S. 101 und bes. S. 106, wo als Hauptgrund für den Rückgang dieser Hausindustrie der Wettbewerb der englischen Maschinen und der Baumwolle angeführt wird. Von besonderem Interesse und für die meisten Leser wohl überraschend ist es, daß trotzdem in der Provinz Hannover in der Hausweberei jährlich für eigenen Bedarf noch heute über 6 Millionen Meter Leinen im Werte von etwa 4 Millionen Mark hergestellt werden.

Die auf S. 68 und 69 gegebene Ableitung des Wortes Legge von „Hinlegen = Ausbreiten" berichtigt der Verfasser nach den S. 69 Anm. 1 gegebenen Andeutungen in einer mir übersandten Zuschrift, die wohl der Erwägung wert erscheint und hoffentlich

bald veröffentlicht wird. Ich will daraus nur hervorheben, daß H. das Wort aus der osnabrückischen Mundart, wo es zuerst im 15. Jahrhundert vorkommt, erläutert und auf „leia" = Fels, Schieferfels, „leie" im osnabrückischen = „Schiefertafel" zurückführt.

Bielefeld. Reese.

Briefe von Hans von Bülow, herausgegeben von Marie von Bülow. 5. Band. 1872—1880. Mit zwei Bildnissen. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1904.

Als Clara Schumann mit 16 Jahren in Hannover konzertierte, schrieb sie in eine Autographensammlung: „Wer sein Leben höher achtet, als seine Kunst, wird nimmermehr ein Künstler." Und Bülow, umringt von feindlichen Elementen im Beginn seiner hiesigen Tätigkeit als Kapellmeister, rief aus: „Hannover ist mir unersetzlich in der Welt, weil Du mir den Cellini zugesagt hast. Für dessen Aufführung gebe ich gern mein letztes Herzblut." Das sind Umschreibungen eines himmlischen Idealismus! Wer sich dazu emporheben lassen will, nehme einen Band von Bülows Briefen zur Hand; gleichviel welchen.

Jetzt liegt der 5. Band vor, welchen anzuzeigen die Redaktion dieser Zeitschrift mich gütigst aufgefordert hat. 406 Briefe sind in vier Kapiteln untergebracht: Kreuz und quer durch Europa. 1872 bis 1875 (178 Briefe). — Amerika. Oktober 1875 bis Juni 1876 (56 Briefe). — Tiefstand. Juni 1876 bis September 1877 (37 Briefe). — Hannover. September 1877 bis Dezember 1879 (135 Briefe). Nachdem Bülow auf die königliche Pension in München freiwillig verzichtet hatte (1872), war eine einjährige musikalische Direktion in Mannheim in Aussicht genommen. Seine Bedingung lautete: Gründung einer Nationaloper, d. h. solange nicht die Opern deutscher Heroen würdig dargestellt seien, dürfe kein ausländisches, noch so gediegenes Werk vor das Lampenlicht kommen. Die Sache zerschlug sich. Bülow nahm nun die Virtuosenkarriere wieder auf, um seinen schweren Pflichten als Familienvater nachzukommen. Die Reise ging durch Deutschland, Österreich, Holland, Belgien; von neun Nächten sieben auf Eisenbahn und Post war nichts ungewöhnliches. Dabei gedachte er seiner Freunde v. Bronsart und Raff, deren Klavierkonzerte er einführte. Im Frühjahr 1873 spielte er in London und saß trotz einer Grippe täglich 6, 7 Stunden am Klavier, um Neues zu studieren. Zwischendurch wünschte der Herzog von Meiningen, dessen Gattin eine frühere Schülerin von ihm war, seine Bekanntschaft zu machen, und er verlebte dort reizende Stunden im engsten Familienkreise. Im Winter nach England zurückgekehrt, wuchs seine Popularität von Woche zu Woche, und man rechnete es ihm als Anhänger des Zukunftsbanners hoch an, auch den

göttlichen Funken eines Haydn, Mozart und Beethoven anzuerkennen. Er machte sich ein Modellprogramm aus Bach, Händel, Beethoven, Mendelssohn, Chopin und Liszt, welches er mit geringen Abweichungen überall spielte. Anfangs fürchtete er dabei eine tödliche Langeweile, gelangte aber zu stets neuen Detailfeinheiten und spielte dieselben Stücke immer besser. Dienstagabend Konzert in Liverpool, nachts nach Manchester, Mittwochmorgen Orchesterprobe, nachmittags Konzert, Donnerstagmorgen Probe und abends Konzert, nachts nach Bradford. Auf der Reise las er viel französische Belletristik, studierte auch das Triumphlied von Brahms, welches er als bedeutendes Werk erkannte. Im Februar 1874 gings über Warschau nach Petersburg, Moskau bis hinab nach Odessa. Überall dieselben großen Triumphe, aber auch dieselben Ärgernisse und Strapazen; man nannte ihn wegen seiner Zähigkeit den kleinen eisernen Teufel. Das pekuniäre Resultat entsprach, zumal bei einem unbrauchbaren, polnischen Sekretär, den er mit großen Opfern entlassen mußte, nicht seinen Erwartungen, wohl aber Publikum und Kritik; trotz der Götzendienerei mit den beiden Rubinsteins, unter denen er vor Nikolaus den Hut viel tiefer zog als vor Anton. Auch jetzt lernte er im Eisenbahnwaggon ein neues Konzertstück von Tschaikowsky. Nach 2½ Jahren angestrengtesten Lebens mit 115 öffentlichen Konzerten binnen einem Jahre bedurfte er, körperlich und geistig wie gelähmt, einer mehrmonatlichen Erholung; es zog ihn mit Macht nach Italien. Nachdem er in Mailand sich an Glinkas „Das Leben für den Zar“ begeistert und darüber Musikbriefe veröffentlicht hatte, suchte er die thüringischen Bäder Salzungen und Liebenstein auf. Aber neben seinen Kuren unterrichtete er zwei Schülerinnen, wobei er sich wieder einmal bewußt wurde, daß trotz aller Technik ohne sonstige Bildung die großen Meister nicht interpretiert werden können. Obschon noch in jeder Beziehung geschwächt, ging Bülow im Herbst wieder auf ein halbes Jahr nach England zu Konzerten. Da er von Geschäften gar nichts verstand, ihm überhaupt jede andere als spezifisch-musikalische Tätigkeit total verhaßt war, wurde es seinem Agenten um so leichter, ihn um 10000 Taler zu beschwindeln. Trotzdem er den Betrug schon wußte oder ahnte, schenkte er einem Freunde einige Tausend Fr. zur Herstellung des Druckes dramatischer Arbeiten. Dann schloß er mit Ullman einen Kontrakt für Amerika ab: 100000 Fr. auf 8 Monate für 172 Konzerte, alles frei.

Im Oktober 1875 begann die amerikanische Tournee. Bülow lebte auf, fühlte sich als neuer Mensch und sah Ullman als seinen Erretter an; seine Kräfte verdreifachten sich. Rasch wurde er über alle europäische Vorstellung hinaus populär, und noch nie waren die Erfolge in seiner Virtuosenkarriere so kolossal gewesen wie jetzt.

Er verliebte sich; kurz, er war einmal „Hans im Glück". Die deutsche Presse, welche ihn zum Willkommen angegrunzt hatte, wurde bald von ihm zahm gemacht. Nach Europa zurückzukehren, erschien ihm als Selbstmord. Wohl waren hier und da die Konzerte nicht sehr besucht, da er kein Spieler von Bagatellen war und das Interesse für klassische Klaviervorträge noch fehlte; allein solches zu erwecken, hielt er für seine Mission. Halb Amerika hatte er durchjagt, 139 Konzerte gegeben und in jeder der 28 Wochen fünfmal gespielt. Da, im April 1876, brach er plötzlich zusammen; er hatte bei Abschluß des Kontraktes vergessen, sich eine Ruhezeit auszubedingen. Die Strapazen, sowie gute Musik vor unmusikalischen Menschen oder leeren Bänken zu machen, diese Galeerenarbeit wurde ihm über alle Begriffe verhaßt. Er litt fortwährend an Schwindel, was seinem berühmten Gedächtnis Abbruch tat. Als er nun Ullman fragte, was es kosten würde, wenn er die Arbeit plötzlich einstellte, antwortete dieser: „Renoncez aux idées de **mission**. Vous y échouerez. Prenez l'Amérique telle comme elle est: le pays pour faire de l'argent et non autre chose." Es war zu spät, der anhaltende Kopfschwindel machte das Abbrechen des Engagements notwendig. Er hatte mehr als 20000 Rb. eingenommen, mußte aber auf 25000 Fr. verzichten.

Mit totaler Nervenzerrüttung, fast unfähig zu gehen, sprechen, lesen und denken, suchte Bülow im Juni 1876 die Wasserheilanstalt Godesberg bei Bonn auf. Die Eröffnung der Bayreuther Festspiele stand bevor. „Ich bin durch Schicksale und Welttücke als ein Verdammter ausgeschlossen, dem wichtigsten Kunstgeschichtsereignisse des Jahrhunderts beizuwohnen... Ich hegte den Plan einer vollständigen Auswanderung, schon um nicht in der Nachbarschaft des Bayreuther Festtheaters zu sein. Wäre nur erst dieser Monat vorüber. Ein martervolles Pendant zum Augustmonate 1869... Ach, wenn man doch mit der Vergangenheit brechen könnte, es scheint aber unmöglich." In diesem Zustand tiefster seelischer Depression und physisch gebrochen nahm ihn sein Freund, der Intendant Hans von Bronsart, zur Pflege mit nach Hannover. Liszt, welchen er seit 2½ Jahren nicht gesehen hatte, kam zu Besuch; allein Bülow war geistig so apathisch, daß er die Proteusnatur seines Schwiegervaters geradezu unheimlich fand und sich ihm total entfremdet fühlte. Schon damals dachte Bronsart daran, den Freund später in irgend einer Weise an Hannover zu fesseln. Bülow erholte sich langsam, ging nach einem halben Jahre in die Schweiz und schloß für den Winter einen Kontrakt mit Glasgow ab. Dann besuchte er die Bäder von Kreuznach, Baden-Baden und fühlte sich nun wieder ganz wohl. Als am 15. August 1877 der Hofkapellmeister Fischer in Hannover starb, trug Bronsart noch an demselben Tage Bülow

die Stelle an: „Lieber einziger Freund! ich bitte Dich von ganzem Herzen, komm zu mir! ...ich würde mich Dir gegenüber bei jeder Entscheidung in künstlerischen Angelegenheiten der Oper und der Konzerte unbedingt unterordnen." Und Bülow: „Deine Ansichten von Koordination teile ich nicht; mit Freude und Überzeugung subordiniere ich mich Dir, niemanden sonst." Eine seiner ersten Fragen war, ob er einen gerade ein Vierteljahrhundert lang heißersehnten Lieblingswunsch erfüllt sehen könne: „Benvenuto Cellini". Bülow machte sich anheischig, binnen drei Wochen zwei Repertoiropern neu einzustudieren; er wolle den Hannoveranern zeigen, was Arbeiten heißt, und wie schnell das fleckt, wenn man das Trägheitsgift mit Quecksilberinjektionen auszutreiben versuche.

Am 29. September 1877 leitete Bülow in Hannover das erste Konzert und am 4. Oktober als erste Oper „Fidelio". Alles aus dem Kopfe; er fühlte sich frisch wie nie. Aber schon sechs Tage nach seinem Operndebut bat ihn der Intendant in zartester Form, doch sorgfältig jeden Ausdruck zu vermeiden, dem irgendwie ein beleidigender Charakter untergelegt werden könne (Eseleien, Blödsinn). Bülow antwortete: „Mildern, vielleicht zähmen kann ich meine Heftigkeit (den schlimmsten meiner Fehler), kastrieren niemals. Gern werde ich täglich Deinen schönen Brief zum Frühstück lesen und mich zusammennehmen; ob mich aber drei Stunden darauf nicht der Teufel wieder reitet, darauf oder vielmehr dagegen kann ich nicht bürgen." Heute zu Tode betrübt, morgen himmelhoch kalauernd, war nun einmal der unabänderliche Charakter seiner Quecksilbernatur. Publikum und Presse (letztere mit nur einer Ausnahme) jubelten über die herrlichen Opern- und Konzertaufführungen, sowie über das frische Musikleben, welches in die Stadt („Welfenheim") eingezogen war. Aber vor und hinter dem Vorhang klagte man über allzu große Anstrengungen und begann zu intrigieren. Als Bülow nach vier Wochen seinen zweimonatlichen Kontrakt in Glasgow einlöste, wurde er schwankend, ob er auf eine definitive Anstellung eingehen solle; aber vierzehn Tage später schrieb er doch, wie erwähnt, an Bronsart: „Hannover ist mir unersetzlich in der Welt, weil Du mir den Cellini zugesagt hast." Wiederum nach vierzehn Tagen hatte er einen Brief nach Berlin mit der Bitte um Entlassung zum Einstecken bereit, als zufällig ein Schreiben Bronsarts die Absendung verhinderte. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden fingen an sich zuzuspitzen. Der Intendant erinnerte an die amtlichen Anforderungen der neuen Stellung und ärgerte sich über Bülows Reiserezensionen aus England; dieser hingegen ärgerte sich über den Ausdruck „Probejahr" im Anstellungsdekret, obwohl ihm der Freund versicherte, es sei nur leere Förmlichkeit. Bureaukratie und Künstlertum! Binnen fünf Wochen kamen fünf neueinstudierte Opern

heraus, und Bülow dirigierte zum erstenmal im Leben den „Rienzi“. Eine kalte Douche folgte, als er in „Jessonda“ beim falschen Einsatz des Chors zweimal abklopfte und dafür ausgezischt wurde. Dazu machte er die Notiz: „Dieser kleine Terrorismus war sehr notwendig und wird sich heilsam bewähren.“ Trotz alledem staunte Bronsart, wie populär sein Freund wurde. Liszt kam an. Da Bülow gerade vor 34 Jahren in Dresden nach einer Aufführung des „Rienzi“ Liszts Bekanntschaft im Hotel de Saxe, eingeführt durch Lola Montez (!), gemacht hatte, dirigierte er ihm am Gedenktage, als Schwiegersohn Nr. 1, dasselbe Werk des Schwiegersohnes Nr. 2 vor; feierlich in weißer Krawatte nebst Orden. Liszts Orchesterkompositionen gefielen ihm damals nicht sehr. Auch für Bronsart hatte er Aufmerksamkeiten, indem er dessen Konzert in Hamburg und das Trio in London spielte. „Verflucht, binnen kurzem bist Du weit berühmter und gefeierter als ich. Mit freundlichsten Flüchen Dein getreuer Hans v. B. II b.“ Auf seine Veranlassung ließ man bei Trauer- und Schauspielen die Zwischenaktsmusik fortfallen. Die Abonnementskonzerte brachten unter seiner Leitung viele interessante Novitäten, darunter die Uraufführung der 1. Symphonie von Brahms in ihrer definitiven Gestalt, von Bülow die „Zehnte“ genannt. — Im Anfang der neuen Saison 1878/79 brachte Bülow, der Wagner-Dirigent par excellence, neu einstudiert den „Tannhäuser“, und zwar mit kolossalem Erfolg; die Oper erschien fast als Novität. Ein Kapellmeister muß nun einmal, wie er meinte, eine elektrische Batterie im Leibe haben. Er fühlte sich sehr glücklich. „Arbeit klappt ganz vortrefflich. Kammermusik, Orchester- und Singakademiekonzerte, und vor allem die wirklich jetzt neu aufblühende Oper. Ein frischer reger Geist durchweht alles von oben bis unten. Bronsart ist so vergnügt wie nie und rührend in seinem Eifer, mir jedes Hindernis aus dem Wege zu räumen.“ Bülow hatte gedroht, daß, wenn am Ende der Saison das Institut nicht das erste des deutschen Reiches geworden sein sollte, er den Musentempel eigenhändig in Brand stecken würde. Er führte nun Glinkas Oper „Das Leben für den Zar“ zum erstenmal in Deutschland auf, wobei leider der Held total heiser wurde. Dann dirigierte er überhaupt zum ersten Mal den „Don Juan“. Endlich ging sein heißersehnter Wunsch in Erfüllung: „Benvenuto Cellini“ von Berlioz kam am 2. Februar 1879 heraus! Eine große künstlerische, kunsthistorische Tat nannte Rubinstein, welcher eigens dazu gekommen war, die Auferstehung des Cellini, und Bronsart richtete an Bülow ein Sonett. Als bald darauf Saint-Saëns und Rubinstein in den Abonnementskonzerten gespielt hatten — „es ist doch das Wenigste, was ich verlangen kann, daß ich mir ein Paar ordentliche Pianisten einladen darf“ — rief Bülow beglückt aus: „Ist Hannover nicht

Musikmetropole geworden?" Trotz dieser Siege war er bescheiden genug, einem welfischen Rezensenten für dessen berechtigten Tadel, im „Vampyr" (der nach seiner eigenen Ansicht genialsten Oper Marschners) die Tempi überhetzt zu haben, zu danken. Dann zogen wieder graue Wolken heran. Die beiden neuen Opern waren Kaviar fürs Volk und hatten schlechte Einnahmen gebracht, so daß aller Aufwand an Zeit und Lebenskraft vergeblich gewesen war. Dagegen machte Goldschmidts Komposition „Die sieben Todsünden", ein von Bülow verurteiltes Werk, ein ausverkauftes Haus. Daß der hiesige Tenorist Anton Schott zu diesem Erfolge beigetragen hatte, veranlaßte Bülow zu einem Brief an denselben, infolgedessen beide ihre Entlassung einreichten. Zwischendurch entstanden kleine Reibungen mit jenem Sänger wegen dessen Pferdesport auf der Bühne und mit dem Konzertmeister. Für den Augenblick gelang es, die Konflikte beizulegen. Bronsart schrieb an Bülow: „Ich fange an zu begreifen, daß Liszt recht hatte, als er mir prophezeite, Du würdest hier nicht aushalten. Es ist zu einengend für Deinen Geist, eine solche Stellung mit all den unvermeidlichen Trivialitäten und Kleinigkeiten dauernd auszufüllen." Nachdem Bülow dem Ballettkorps nach einer von ihm dirigierten Aufführung von „Coppelia" ein lukullisches Souper gegeben hatte, ging er während der Ferien mit Schott zu gemeinschaftlichen Konzerten nach London, und beide standen im besten Einvernehmen. Dort sah er „Carmen" — „himmlisch". In der hohen Wertschätzung von Bizets Meisterwerk stimmten Wagner und Brahms ebenso gleichmäßig überein, wie in der Freude an den Walzern von Johann Strauß, welche dieser mit so einziger Grazie und rhythmischer Feinfühligkeit leitete, daß Bülow ihn für ein Dirigentengenie erklärte, von dem man lernen könne. (In dieser Saison hatte er in acht Abonnementskonzerten 18 Novitäten gebracht. In einem derselben dirigierte er eine Symphonie, zwei Ouvertüren, eine Arienbegleitung und spielte außerdem noch zwei Klavierkonzerte! Hinzu kamen sein Spiel in Privat- und Wohltätigkeitskonzerten, in der Kammermusik, seine Direktion der Musikakademie und die Konzertreisen.) Er begann damals, die fünf letzten Sonaten Beethovens zum Besten des Bayreuther Fonds in größeren Städten zu spielen; aber eine solche „Verbaireitknechtung", wie z. B. bei dem vorzüglichen Dirigenten Levi, welcher absolut nichts anderes gelten ließ als die Trilogie, war ihm zuwider. — Nachdem zu Anfang der Saison 1879/80 im tiefer gelegten Orchesterraum Bülow die Instrumente neu placiert hatte, kam es zur Aufführung des „Lohengrin". Er hatte sich lange gesträubt, die Oper zu übernehmen, aber schließlich den Bitten Bronsarts und Schotts nachgegeben. Schon sehr reizbar bei der Neueinstudierung, wohl infolge permanenter Überanstrengung, war er vor der Aufführung

ungewöhnlich erregt, da er dieselbe für verfrüht hielt. (Hatte er doch 1867 in München eine Musteraufführung unter Wagners Kontrolle zustande gebracht.) Bei der Wiederholung am 26. September gelangte das große Liebesduett durch Schotts rhythmische Inkorrektheit resp. zu große Freiheit des Vortrages zu einer weniger guten Ausführung. Bülow konnte seiner Aufregung darüber nicht Herr werden, gab durch Gesichterschneiden und Ohrzuhalten seine Unzufriedenheit kund, beschleunigte die Schlußtakte, warf den Taktstock heftig zu Boden und verließ mit den Worten „nun habe ich die Sauerei satt" oder ähnlichen das Dirigentenpult. Der öffentliche Skandal war da. 100 ℳ Geldstrafe. Schott erklärte, unter Bülow nicht mehr singen zu wollen, und der Generalintendant v. Hülsen in Berlin stand dem Sänger bei. Auf der Stelle reichte Bronsart seine eigene sofortige Entlassung ein, worauf Hülsen sich bereit erklärte, das Zugeständnis an Schott zurückzunehmen. Inzwischen aber hatte Bülow, welcher den Freund nicht auf seiner Seite fühlte, die sofortige Entlassung gefordert und erhielt sie (13. November). Eine aus der Stadt an den Kaiser gerichtete Petition, ihm die Leitung der Abonnementskonzerte zu übertragen, wurde abgelehnt. Der Herzog von Meiningen, außer sich über den Ausgang der Affaire Schott, wollte Bülow, wenn der Ruhe bedürftig, sogleich im Freundeshause mit offenen Armen aufnehmen. In einem der letzten Briefe Bronsarts an Bülow, kurz vor dem Abschied für viele Jahre heißt es: „Ich habe mit Erledigung dieser Angelegenheit den letzten Rest von Liebe und Lust zu meinem Berufe verloren... Du hast schwere Zeiten durchlebt, aber glaube mir, ich wahrlich keine leichteren; und das alles ist nichts gegen die tiefe Niedergeschlagenheit, mit der ich die so großartig begonnene Schöpfung nun in Trümmer geschlagen vor mir liegen sehe." Mit diesem Musikdrama in Hannover schließt der 5. Band der Briefsammlung.

In Bülows Briefen erscheint seine geniale Künstlerschaft am Klavier und Dirigentenpult als das ausstrahlende Licht einer großartig angelegten Natur, aufgehend in einem höchsten Idealismus. Daraus entsprangen eine fast übermenschliche Arbeitskraft und eiserne Energie im Kampf mit Schwierigkeiten, sowie eine absolute Rücksichtslosigkeit gegen die eigene Person. Hinzu kamen eine beispiellose Uneigennützigkeit und Aufopferung für seine Freunde, ein treues Festhalten an Wagners Schöpfungen trotz schwerer Seelenkämpfe. Urvornehm zeigte er sich in Anerkennung der Verdienste Anderer, in Geldsachen, wie in Gleichgültigkeit gegen äußere Ehren. Allumfassend war seine musikalische Bildung, groß seine Sprach- und Literaturkenntnis, unerschöpflich seine Virtuosität in lustigen Wortwitzen, welche jedoch mitunter schwer verständlich sind. **Regardez,**

mais ne touchez pas, denn gegenüber diesen glänzenden Lichtseiten stehen Bülows hochgradigste Nervosität mit blitzartigem Wechsel im Temperament und einem fast willenlosen Sichhingeben in Stimmungen, ein schroffer Sarkasmus, übergroße Anforderungen und Mangel an Rücksicht gegen Andere, an deren Befähigung er seinen eigenen Maßstab legte und damit Nichtkönnen mit Nichtwollen identifizierte. Bei solchen Gegensätzen konnte Bülows Leben nicht zu einer einheitlichen, vollkommenen Harmonie gelangen. Es ist ein Verdienst der Herausgeberin, aus dem vorhandenen Material nicht etwa einen Ideal-Bülow herausgearbeitet, sondern den „echten Bülow" gezeigt zu haben. — Seine Tätigkeit in Hannover habe ich in einer Broschüre „Hans von Bülow in Hannover" (Hahnsche Buchhandlung, Hannover 1902) zu schildern versucht.

Dr. med. Georg Fischer.

Im Hohenzollern-Jahrbuch, Jahrg. 1905 (S. 219 bis 251), veröffentlicht Paul Zimmermann unter dem Titel „Brandenburg und Braunschweig" einen mit Abbildungen und Autographen reichgeschmückten Aufsatz über die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem hohenzollernschen und dem welfischen, speziell dem braunschweig-wolfenbüttelschen Fürstenhause. Es haben nicht weniger als 20 Ehen binnen vier Jahrhunderten zwischen Sprossen beider Fürstenstämme stattgefunden. Die ruhmreichste unter den brandenburgischen Prinzessinnen, die in unsere engere Heimat kamen, ist wohl die Tochter Kurfürst Joachims I. gewesen, die hochbelobte Elisabeth, die als Gönnerin und Freundin von Antonius Corvinus der Reformation in dem Fürstentum Calenberg zum Siege verhalf. Unter den späteren Ehebündnissen hohenzollernscher Prinzessinnen mit Welfenfürsten nennen wir nur Hedwig, Tochter Kurfürst Joachims II., die dem verdienten Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel die Hand reichte, Karoline von Brandenburg-Ansbach, die als Gemahlin des Kurprinzen Georg August später den englischen Königsthron bestieg, und Philippine Charlotte, die Schwester Friedrichs des Großen, die Gattin des kunstsinnigen Herzogs Carl von Braunschweig-Wolfenbüttel. Aus dem reichen Kranze der braunschweig-lüneburgischen Prinzessinnen, die in Preußen eine zweite Heimat fanden, fallen vor allen Preußens drei erste Königinnen in die Augen: Sophie Charlotte, die Tochter und Geistesverwandte der Kurfürstin Sophie von Hannover, Sophie Charlotte, die Tochter der bedauernswerten Prinzessin von Ahlden, und als Gemahlin Friedrichs des Großen, neben dessen überwältigender Größe ihr anmutiges Bildnis freilich in dem Gedenken der Menschen stark verblaßt ist, Prinzessin Elisabeth Christine von Braunschweig-Wolfenbüttel. — Es braucht nicht erst versichert zu werden, daß P. Zimmermann in seinem

Aufsatze sich nicht mit einer trockenen Aufzählung der verschiedenen Ehebündnisse begnügt, sondern seine Darstellung durch eine feinsinnige Charakteristik derselben und durch zahlreiche Ausblicke auf die politischen Wechselbeziehungen zwischen Brandenburg und Hannover-Braunschweig farbig und reizvoll zu gestalten weiß. Sehr „aktuell", aber keineswegs unsympathisch mutet der Schluß des Aufsatzes an, wo Z. es beklagt, daß die Fäden zwischen den beiden so oft und so eng verbundenen Fürstenhäusern, „die in den Zeiten einer großen Entscheidung gewaltsam zerrissen", noch immer nicht wieder angeknüpft seien. „Blicken wir zurück auf jene lange Reihe fester Verbindungen, die die beiden Häuser seit fast einem halben Jahrtausend unter sich schlossen, ermessen wir den reichen Segen, der herüber und hinüber daraus entsprossen, so wird der Wunsch gewiß nicht ganz unberechtigt erscheinen, daß eine friedliche Zukunft ähnliche glückliche Bündnisse wieder herbeiführen möge." Fr. Th.

In der „English Historical Review" setzt J. F. Chance seine Studien über den nordischen Krieg zu Anfang des 18. Jahrhunderts fort (vgl. Jahrgang 1904 unserer Zeitschrift, S. 124). Es ist bekannt, daß auch Hannover in den nordischen Wirren, die ihm in den Herzogtümern Bremen und Verden einen stattlichen Gewinn eingetragen haben, eine markante Rolle gespielt hat. Infolgedessen ist in den Aufsätzen des englischen Historikers auch von Hannovers Politik, zumal seit der englischen Thronbesteigung, viel die Rede. In Nr. 77 und 78 (Januar und April 1905) behandelt Chance „The Northern Question in 1717", in Nr. 81 (Januar 1906), „The Mission of Fabrice to Sweden 1717—1718". Im Frühjahr 1717 drohte das Bündnis der bisherigen Gegner Schwedens sich in ein bellum omnium contra omnes zu verwandeln. Namentlich spitzten sich die Verhältnisse zwischen dem Zaren Peter dem Großen und dem König Kurfürsten Georg I. so zu, daß ein Einfall der Russen, die sich in Mecklenburg festgesetzt hatten, in das Hannoversche befürchtet wurde. Es setzten nun eine Reihe von Vermittlungs- und Friedensverhandlungen ein, die bald hier, bald dort spielten und sich gegenseitig mehr oder weniger konterkarierten. Chance bringt über diese bisher nur unzureichend bekannten Verhandlungen eine Fülle neuer Mitteilungen aus dem Record Office zu London, dem schwedischen Riksarkiv, dem hannoverschen Staatsarchiv usw. bei; zumal die Erzählung von Fabrices Sendung nach Schweden als Unterhändler Georgs I. beruht fast ganz auf neugehobenem Material. An Fabrices Verhandlungen hat auch die hannoversche Diplomatie insofern einen genaueren Anteil, als ihm in der Person des hannoverschen Geheimrats von Schrader noch ein zweiter Unterhändler nachgesandt wurde, freilich ohne daß beide gegen den Eigensinn

Karls XII. etwas auszurichten vermochten. Erst der Tod des starrsinnigen Schwedenkönigs ließ Georg I. zum Ziele kommen.

Fr. Th.

In den Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-hist. Klasse, N. F. Bd. 8 Nr. 2 veröffentlicht F. Frensdorff G. A. von Münchhausens Berichte über seine Mission nach Berlin im Juni 1740.

Münchhausen hatte von Georg II. einige Monate vor dessen Reise nach Hannover den Befehl erhalten, sobald sichere Nachricht von dem Tode Friedrich Wilhelms I. einträfe, sich nach Berlin zu begeben. Außer Beileidsbezeugungen und Glückwünschen solle er das Einvernehmen zwischen beiden Herrschern auf jede Weise zu fördern suchen, besonders damit die französische Politik in Berlin keinen Erfolg hätte, und dabei die Gesinnungen des neuen Königs gegen die auswärtigen Mächte erforschen. Nachträglich wurde ihm noch aufgegeben, Schritte zu tun wegen einer Erneuerung des foedus perpetuum von 1693. Münchhausen weilte vom 7. bis 22. Juni 1740 in Berlin. Die Berichte, die er während dieser Zeit nach Hannover sandte, hat F. nach Akten des Kgl. Staatsarchivs zu Hannover zum großen Teil abgedruckt und durch einen verbindenden Text, dem auch sonstige Stücke aus seiner Korrespondenz während dieser Gesandtschaft eingefügt sind, in Zusammenhang gebracht (S. 1—61), und dann dies Material zu einer zusammenfassenden Darstellung (S. 62—86) verarbeitet. Münchhausens Sendung blieb erfolglos. Zwar erhielt er allgemeine Versicherungen der Freundschaft des Königs von Preußen für Georg II., aber er konnte über Friedrichs politische Absichten nichts Gewisses erfahren, weder vom ihm selbst, noch auf Umwegen durch die Königin Mutter und die Minister. Das foedus perpetuum konnte in seiner alten Form nicht erneuert werden, da es den Interessen beider Staaten nicht mehr entsprach; aber da Münchhausen keine bestimmten Erklärungen über die Grundlagen eines neuen Bündnisses abgeben konnte, so wurde er von Friedrich dem Großen mit allgemein gehaltenen Versicherungen hingehalten und mußte schließlich unverrichteter Sache zurückkehren. Seine Berichte schildern die Persönlichkeit Friedrich des Großen, die Reformen, die er sogleich bei dem Antritt der Regierung ins Werk gesetzt habe, seine „persönliche inclinationes sowohl, als dessen eigentliche sentimens in Ansehung Ew. K. M. und anderer Puissancen“, sodann namentlich die Minister und Gesandten, immer von dem Gesichtspunkte aus, was von ihnen zu hoffen oder zu fürchten sei. — In seiner Darstellung betrachtet F. die Sendung Münchhausens im Rahmen der preußischen und

englisch-hannoverschen Politik, besonders der Jahre 1740—1741. Den Hauptgrund für den Mißerfolg Hannovers sieht er in der durch die Verbindung mit England geschaffenen staatsrechtlichen Stellung des Landes, indem König Georg als Kurfürst von Hannover mit Preußen sich zu einigen suchte, während er als König von England zugleich Österreich unterstützte. Dieses Doppelspiel veranlaßte Friedrich den Großen, sich entschieden auf Frankreichs Seite zu stellen. K. M.

Ebenfalls im Hohenzollern-Jahrbuch 1905 finden wir zwei Publikationen über die Königin Luise von Preußen, die auch für hannoversche Leser von Interesse sind. Die erste, „Königin Luise im Bilde ihrer Zeit" von Paul Seidel insofern, als eine Reihe der prachtvoll wiedergegebenen Bildnisse uns auch die liebreizende Gestalt der Schwester Luisens, Friederikes, späteren Königin von Hannover, vor Augen führen; die zweite, „Königin Luisens Kindheit und Jugend" von P. Bailleu, weil sich bekanntlich die Anfänge der Kindheit in Hannover abgespielt haben. Bailleus Aufsatz ist ein etwas gekürztes Kapitel einer demnächst erscheinenden großen Biographie der Königin Luise, die trotz, man möchte sagen z. T. gerade wegen der letzthin erschienenen Lebensbilder von A. Lonke und H. v. Petersdorff ein dringendes Bedürfnis geblieben ist. Es ist ja nicht eben ein detailliertes Bild, welches Bailleu von dem Leben der Eltern Luisens, des seit den 50er Jahren des 18. Jahrhunderts in hannoverschen Militärdiensten stehenden Prinzen Karl von Mecklenburg-Strelitz und der Prinzessin Friederike von Hessen-Darmstadt, in Hannover entwirft. Dem Autor darf man deswegen nicht Schuld geben, denn noch immer gilt die alte Wahrheit: wo nichts ist (d. h. hier an einschlägigem Akten- und sonstigem Material), hat der Kaiser sein Recht verloren. Wir besitzen leider aus den 10 Jahren von Luisens Aufenthalt in Hannover (1776—1786) nur sehr spärliche Nachrichten über die geselligen Verhältnisse Hannovers, die eine breitere Untermalung nirgends gestatten. Wie das Elternpaar Luisens inmitten dieser Verhältnisse miteinander gelebt hat, hat uns niemand geschildert; nur ein leider wenig gesprächiges Tagebuch der Prinzessin Friederike von 1774—1782 gewährt einen „freundlichen Einblick in das nur zu kurze Glück dieser Ehe", ohne von der kleinen Luise irgend eingehender zu reden. Vollere Farben erhält Bailleu erst auf seine Palette mit der Übersiedlung der verwaisten jungen Prinzessinnen an den großmütterlichen Hof in Darmstadt. Bei der Schilderung des heiteren Lebens im Alten Palais zu Darmstadt kann Bailleu bereits seine vielgerühmte Kunst entfalten, die seine Biographie als Ganzes zu einer Leistung von hohem ästhetischen Reiz zu gestalten verheißt. Fr. Th.

Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. Jg. 10. Braunschweig: A. Limbach 1905.

Seite 1—72 handelt Kayser über Hannoversche Enthusiasten des siebzehnten Jahrhunderts. Nach einleitenden Bemerkungen über die Entwicklung des kirchlichen Lebens in der Zeit von der Reformation, die sich in Niedersachsen ohne allseitige Anteilnahme des Volkes vollzogen habe, bis zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, wo sich zuerst durch breite Schichten der Bevölkerung eine Opposition gegen die Kirche, speziell gegen die schulmäßige Auffassung der Frömmigkeit und gegen das Staats- und Polizeikirchentum geltend gemacht habe, schildert K. die fast das ganze 17. Jahrhundert ausfüllende kirchliche Bewegung des Enthusiasmus, die an Stelle von Schrift und Bekenntnis das innere Licht als Autorität setzt. Er unterscheidet drei Stadien der Bewegung: zuerst treten einfache Laien auf, dann übernehmen auch Gelehrte und Geistliche die Führung und versuchen ein eigenes Lehrsystem aufzustellen, die dritte Stufe zeigt die radikalen Ausläufer, die zum Bruche mit der Landeskirche gelangen. Die Hauptvertreter werden nach ihrer Persönlichkeit und ihrem Wirken charakterisiert, ihre Lehre und deren Bekämpfung durch die Landeskirche geschildert. So werden uns eingehend vorgeführt: Hans Engelbrecht, Christoph Martens, Hermann von der Hude, Hans Sievers, Tile Uder; ferner Konrad Potinius, Christoph Raselius, Adolf Helt, Christian Hohburg, Paul Felgenhauer; endlich die Ausläufer der Bewegung in Harburg (Ch. A. Römeling) und im Harz (B. Ch. Tuchtfeld und J. Ch. Schnädler). Außerdem werden viele Schwärmer nebenbei behandelt.

S. 73—95 gibt K. Knoke einen Nachtrag zu seinem früheren Artikel über: Die deutschen lutherischen Katechismen in den braunschweig-hannoverschen Landen während des siebzehnten Jahrhunderts.

S. 96—123 untersucht K. Heussi in dem Aufsatze: zur Lebensgeschichte Johann Lorenz von Mosheims als Vorarbeit zu einer Biographie Mosheims eine in Wolfenbüttel handschriftlich vorhandene Abhandlung von dem Kriegssekretär Prätorius „Die Abkunft des berühmten Abtes Mosheim", und kommt zu dem Resultate, daß sie keinen Glauben verdiene.

S. 124—143 teilt P. Tschackert Handschriftliche Briefe Joachim Mörlins vom Jahre 1543 bis 1550 mit, von seiner Berufung aus Arnstadt nach Göttingen bis zu seiner Berufung nach Preußen, teils im Regest, teils in vollständigem Abdruck, nach Handschriften in Hannover, Königsberg und Heiligenstadt.

S. 144—196 veröffentlicht R. Steinmetz die erste Hälfte eines Aufsatzes über die Generalsuperintendenten in den

Geschäfts-Bericht

des

Vereins für Geschichte und Altertümer

der Herzogtümer

Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade

für das Jahr 1905.

Während der Zeit, welche der Berichterstattung unterliegt, hat sich der Verein im ganzen einer gleichen Mitgliederzahl zu erfreuen gehabt wie vorher, dagegen ist er im März 1905 von einem besonders schweren Verlust betroffen worden durch den Tod seines langjährigen und allverehrten Vorsitzenden, des Herrn Regierungspräsidenten a. D. Himly. Seit Dezember 1895 hat der Verewigte die Geschäfte des Vereins mit großer Sachkenntnis und tatkräftiger Initiative geleitet und sich nicht nur um seine innere Organisation, sondern auch um die Förderung aller seiner Aufgaben in hohem Maße verdient gemacht. Im besonderen war sein Bestreben darauf gerichtet, für die beträchtlichen Sammlungen des Vereins eine Unterkunft nicht, wie bisher, in unzulänglichen Mietsräumen zu suchen, sondern durch Errichtung eines Museumsgebäudes ein eigenes Heim in würdiger Ausstattung zu beschaffen, und obwohl für diesen Zweck dem Verein ursprünglich nur die geringe Summe von 4000 *M* zu Gebote stand, wußte er doch weite Kreise in der Nähe und Ferne derartig für seinen Gedanken zu erwärmen, daß von Behörden, Instituten, Vereinen und Privatpersonen in dankenswertester Weise reiche Spenden eingingen und in verhältnismäßig wenigen Jahren ein Baufonds vorhanden war, der es erlaubte, unter Zuhülfenahme einer Hypothek auf einem von der Stadt Stade freundlichst überlassenen Platze mit schöner Umgebung ein Gebäude aufzuführen, dessen Kosten sich auf etwas über 45 000 *M* belaufen. Und wie Herr Regierungspräsident a. D. Himly durch Ermöglichung eines solchen Baues, zu dessen äußerer und innerer Ausstattung übrigens auch die Ritterschaft

und Landschaft der Herzogtümer Bremen und Verden sowie die Städte Stade, Verden, Buxtehude, Bremervörde und Otterndorf beigetragen haben, den Dank des Vereins in hervorragender Weise beanspruchen darf, so hat er noch in den letzten Lebenstagen seine Teilnahme für die Vereinsinteressen durch die testamentarische Bestimmung bekundet, daß sein Nachlaß nach Abzug gewisser Legate dem Verein als Gesamterben zuteil werden solle. Für alles, was er in dieser Weise für den Verein während einer Reihe von Jahren gewesen ist und getan hat, werden ihm die Vereinsmitglieder jederzeit ein ehrendes und treues Gedenken bewahren.

Eine andere Lücke entstand im Vorstande leider dadurch, daß Herr Erbmarschall Marschalck v. Bachtenbrock aus Gesundheitsrücksichten freiwillig ausschied; für ihn trat Herr Rentier Aug. Steudel in den Vorstand ein, während zum Vorsitzenden des Vereins der bisherige stellvertretende Vorsitzende Herr Senator a. D. und Landtagsabgeordneter Holtermann und zum Stellvertreter desselben der unterzeichnete bisherige Schriftführer gewählt wurde; um das Amt des letzteren zu übernehmen, wurde dann Herr Gymnasialoberlehrer Dr. Prasse zum Vorstandsmitglied ernannt.

Von den Sammlungen des Vereins hat die Bibliothek durch einige Ankäufe oder Geschenke, vereinzelt auch durch Schriftenaustausch eine entsprechende Vermehrung gefunden; aber umfangreicher war der Zuwachs der altertümlichen Gegenstände, da seit Herstellung des Museumsgebäudes erfreulicherweise die Zahl der Personen gestiegen ist, welche in ihrem Besitz befindliche Altertumsgegenstände dem Museum überweisen oder unter Vorbehalt ihres Eigentumsrechts zur Aufbewahrung übergeben. Ein Verzeichnis der dem Verein während des Berichtsjahres geschenkten oder anvertrauten Antiquitäten folgt unten, hier aber wird allen darin Genannten für ihr freundlich bewiesenes Wohlwollen herzlicher Dank gesagt. In Verbindung hiermit sei erwähnt, daß die Provinzial-Kommission für die Denkmalpflege in Hannover den Regierungsbezirk Stade vom 4. bis 7. Juli 1905 bereiste und außer den übrigen Städten des Bezirks auch unsere Stadt besuchte,

wo sie nach Besichtigung der Kirche, des Rathauses, der bemerkenswerten Häuser und der noch vorhandenen Altertümer der Brauergilde auch das neuerbaute Museum besichtigte. In einem schriftlichen Bericht hierüber hat dann der Herr Museumsdirektor Dr. Reimers in Hannover sein Urteil über das Stader Museum in die Worte gefaßt: „Der Bau ist von erfreulicher Einfachheit mit sehr guter Raumdisposition, und die ansehnlichen Sammlungen kommen durch geschickte Aufstellung ausgezeichnet zur Geltung.“ — Ebenso wie die Sammlung der Altertümer, hat auch die der Münzen eine reiche und besonders dankenswerte Vermehrung insofern erfahren, als das in Brack bei Oberndorf verstorbene Fräulein von Ahn seinen ganzen Besitz an wertvollen Münzen durch letztwillige Verfügung für den Verein bestimmte.

In den Vorstandsversammlungen galten die Verhandlungen hauptsächlich der durch das Vermächtnis des Herrn Regierungspräsidenten a. D. Himly eingetretenen Erbschaftsangelegenheit, welche jetzt indes ihren Abschluß gefunden hat, da dem Verein durch die hiesige Königliche Regierung die Erlaubnis zur Annahme der Erbschaft erwirkt und durch das Königliche Erbschaftssteueramt in Hannover mitgeteilt ist, daß diese Zuwendung der Erbschaftssteuer nicht unterliegt.

Über die Vermögenslage des Vereins gibt die als Anlage Nr. 1 abgedruckte Rechnung für 1905 Aufklärung. Jedoch bedürfen hier die beiden erfreulichen Tatsachen noch einer besonderen Erwähnung, daß der Verein auch im abgelaufenen Jahre von dem Landesdirektorium der Provinz Hannover durch eine Beihülfe von 700 ℳ wirksam unterstützt und ihm von der Landschaft der Herzogtümer Bremen und Verden wieder ein Zuschuß von 300 ℳ für das Jahr 1906 gewährt wurde. Für beide gütige Bewilligungen verfehlt der Verein nicht, seinen ergebensten Dank hiermit zum Ausdruck zu bringen.

Bartsch.

An Gaben sind für das Museum eingegangen:

Bücher und Bilder:

Herr Klempner Mühlenkamp: 1 alter Atlas.

Herr Landschaftsrat v. d. Decken: 1 großes Photogramm des früheren Ritterschaftspräsidenten v. d. Decken.

Herr Schriftsetzer Wilhelm: 8 alte Andachtsbücher.
Herr Landgerichtsdirektor Boyer: 46 Bücher juristischen Inhalts.
Herr Senator Holtermann: Bild des Generalsuperintendenten Pratje; 8 Bilder der Steindenkmäler der Provinz Hannover; 1 Tafelkalender von 1702 mit Abbildung Stades.
Frau Senior Mathias: 1 Rechnungsbuch der Kaufleute und Schiffergesellschaft von 1757; 1 eingerahmtes Bild des Herrn Senior Mathias in Stade.
Herr Verwaltungsgerichts-Direktor Ebmeyer: 3 größere eingerahmte Porträts.
Herr Rittmeister von Düring in Sandershausen: 1 Landkarte von Braunschweig-Lüneburg 1765.
Herr Schlossermeister Petersen: 1 Pergamentband, enthaltend die Statuten der Schmiede und Kleinschmiede 1475; Innungsbuch der Stader Schlosserinnung 1660; 1 Meisterbrief von 1779.
Frau Witwe Bock: 1 Paar „Stammblätter" von 1814 mit Handmalerei.
Frau Pastor Haddorp in Grünendeich: 3 große eingerahmte Kupferstiche der englischen Insel Helgoland 1812; 1 Band „Denkwürdigkeiten der französischen Revolution 1812" mit 26 vorzüglichen Kupfern.
Herr Konrad Steudel: 5 große Bilder von geschichtlicher und lokaler Bedeutung.
Herr Mandatar Robohm: Stader Hypothekenordnung 1824.
Herr Buchhändler Hans Haack: Die ganze Serie der in seinem Verlage erschienenen Stader Ansichtskarten.
Herr Bahnhofsvorsteher Sompfleth: Lehrbrief der Stader Schlachter-Innung 1842.
Herr Rentier Aug. Ehlers: 1 Buch ärztlichen Inhalts.
Herr Kaufmann Christians: 1 Bild mit Rahmen.
Herr Regierungsrat Hattendorff: Das eingerahmte Ehrendiplom seines verstorbenen Herrn Vaters; eine Sammlung von Hexenprozessen; die Patenturkunde des Herrn Major Arnold Gerber.
Herr Klempnermeister Fuhrmann: 1 eingerahmtes Bild.
Frl. M. Mahler in Freiburg: 1 Geburtstagspoem 1784.
Frl. Bargewitz: 1 Bilderbogen.
Herr Maler Weselmann: Sämtliche Schriften, Bücher und Zeichnungen des früheren Maleramtes zu Stade, nebst der Innungslade im Barockstil.
Frau Oberamtmann Müller in Scheeßel: 2 eingerahmte Bilder.
Herr Hofbesitzer Cordes in Schölisch deponierte: 1 Pergamentband handschriftlicher historischer Lokalberichte des Hausmanns Jakob Semmelhaak in Brunshausen, angefangen 1636.

Anzüge:

Herr Landgerichtsdirektor Boyer: Hofgalaanzug des Obergerichtsrats E. Peters in Aurich.
Herr Regierungsrat Hattendorff: 1 Paar hannoversche Major-Schulterschmuckstücke mit silbernen Raupenfransen (Epaulettes).

Schmucksachen und Münzen:

Herr Oberstleutnant von Düring: 1 Perlenhalsband der Frau Priorin von D. in Altenwalde.
Herr Wilhelm Ramm in St. Francisco: Mexikanische Schmucksachen.
Herr Schriftsetzer Ropers in Blankenese: 1 Bronzemedaille Hamburgs „Seinen Freunden in der Noth am 8. Mai 1842".

Frl. von Ahn in Braak bei Oberndorf: Laut testamentarischer Verfügung eine Münzsammlung im Werte von ca. 1200 ℳ.
Frau Sophie Joerden: 1 Kriegermedaille 1870.
Herr Senator Holtermann: 1 Kölner Dombaumedaille; 1 Konfirmations-Denkmünze.

Waffen:

Königl. Wasserbauamt Stade: 1 beim Baggern gefundenes Ritterschwert mit plastischer Majuskelinschrift des XII. Jahrhunderts.
Herr Dr. Ruckert: 4 Bajonette.
Herr Ziegeleibesitzer Plate: 1 Kanonenkugel.
Herr Rittmeister v. Düring: 1 altes Pulverhorn.
Herr Leutnant Simon deponierte: Eine Waffensammlung, bestehend in 19 Schuß- und Hiebwaffen und 1 Käppi.

Kirchengeräte:

Herr Medizinalrat Dr. Roehrs: 2 schön geschnitzte Christusfiguren aus der 1862 abgebrochenen Kirche zu Rotenburg.

Alte Gebrauchsgegenstände:

Frau Dr. Mügge: 1 uraltes Quecksilberbarometer.
Frau Anne Elfers: 1 kleiner Nähkasten.
Frau Sophie Joerden: 1 blau bemalter Teller und Milchtöpfe.
Frau Wwe. Waller (Kirchenstraße): 1 Spiegel, 2 Lampen, 1 Leuchter, 2 Zinnleuchter, 1 Basalttopf, 1 Basaltmilchtopf und do. Kanne, 1 Schlüsselkorb, 1 durchbrochener Kuchenteller, 1 mess. Wasserkessel, 1 Mangelholz, 1 Tabaksbeutel und 2 Glasleuchter.
Frau Geißler in Campe: 1 geschnitztes Mangelholz.
Frau Senior Matthias: 1 zusammenlegbare Handlaterne.
Herr Medizinalrat Dr. Roehrs: 1 silberbeschlagene Meerschaumpfeife aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts.
Frau Wwe. Bock: 1 Nähschraube.
Herr Bau-Inspektor Erdmann: 2 geschnitzte Herdrähme aus Essel bei Mulsum.
Herr Geheimer Reg.-Rat Peltz: Dienstsiegel des Kaiserl. französischen Notars Joh. Scherder zu Altenbruch, als Friedensrichter zu Ritzebüttel 1813.
Frau Wwe. des Wegbauaufsehers Herrn Hamann: 1 zweitausend Jahre alten Steinhammer, 1 zinnerne Zuckerdose und 1 Zinnteller von 1838.
Herr Sattlermeister Wilhelm Oeters: 1 Studententornister von 1838.
Herr Rentner Aug. Ehlers: 1 großes Vorhängeschloß, das 1866 vor dem Holzgatter des Hohentors zu Stade hing.
Herr Dr. Ruckert: 1 schmiedeeisernen Trankrüsel.
Herr Senator Holtermann: 1 Schwarzwälder Wanduhr, 1 Mörser aus Messingguß, eine Partie Briefmarken des Königreichs Hannovers.

Nachtrag zur Gabenliste des Museums.

Herr Medizinalrat Dr. Roehrs: 1 Geschichte des Landes Wursten von Dr. v. d. Osten; 1 die Kaiserkrönung Karls des Großen von Dr. W. Ohr.
Herr Böttchermeister Bergmann: 5 Bücher religiösen Inhalts.
Herr Gastwirt Heinr. Haack deponierte als Vorsitzender des Kegelklubs „Zum Ratsweinkeller“ 1 großen Silberpokal mit Deckel, Fahne und Mahagonikasten.
Herr Geh. Oberjustizrat von Schmidt-Phiseldeck als Vorsitzender des Königlichen Landgerichts deponierte 1 schmiedeeiserne Geldkiste „Justiz-Canzley 1791“.

Herr Glasermeister Kempin deponierte 1 Bild.

Herr Rechtsanwalt Hausmann deponierte 1 große Standuhr in Mahagonigehäuse.

Frau Gräfin Oenhausen-Dötzingen, geb. Freiin von dem Bussche-Ippenburg: 1 Handzeichnung der dänischen Belagerung Stades 1712, gezeichnet von dem Großvater der Geschenkgeberin, dem Generalleutnant Freiherr Frd. Aug. von dem Bussche, demselben, welcher sich durch Stiftungen zugunsten unseres Krankenhauses ein dauernd dankbares Andenken in Stade gesichert hat.

Die verehrl. Provinzialverwaltung ließ überreichen durch Herrn Professor Schuchhardt in Hannover: 1 tönernes Gefäß und 1 Tonlöffel aus den Steindenkmälern bei Grundoldendorf.

Die uradelige Familie von Marschalck verehrte: Eine, vom Bildhauer Wälger in Hollern angefertigte Holzpuppe, in Lebensgröße, die mit der jetzt verschwindenden Natonaltracht der Einwohnerinnen des Dorfes Kranenburg a. d. Oste bekleidet ist. Das Schloß Kranenburg, das (nach Mushard) 1375 von Bertold und Curt de borch erbauet wurde, war der Stammsitz der obengenannten Familie; 1435 beim Einzuge des neugewählten Erzbischofs Balduwin in Bremen wird genannt: „**Marchalcus Segebodus a Kransbarg etc.**"

Anlage Nr. 1.

Rechnung für das Jahr 1904.

Einnahme.

A. Überschuß aus der Rechnung vom Jahre 1903 .... 184,30 ℳ

B. Ordentliche Einnahmen:

a. Beiträge

1) von 106 Mitgliedern à 4,— ℳ .... = 424,— ℳ
2) „ 229 „ à 2,— „ .... = 458,— „ 882,— „

C. Außerordentliche Einnahmen:

1) an Beihülfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1904 .... 700,— ℳ
2) von der hiesigen Landschaft die fünfte Rate mit .... 300,— „
3) vom Stader Herrenklub .... 45,15 „
4) vom Herrn Regierungspräsident a. D. Himly........................ 3,— „
5) vom Herrn Regierungsassessor Cornelsen in Schleswig 60 und 30 ℳ 90,— „
6) von Frhr. v. Lipperheide in Berlin 300,— „
7) für Archivhefte .... 11,— „
8) die von dem Königlichen Regierungspräsidenten hiers. bewilligten...... 100,— „
9) an Zinsen auf Sparkassenbuch Nr. 15961 pro 1904................ 1,25 „ 1550,40 ℳ

D. An belegten Geldern:

Auf Sparkassenbuch Nr. 1668 gehoben .... 1400,— „

Summa der Einnahme ... 4016,70 ℳ

Ausgabe.

A. Für die Bibliothek und das Archiv:
1) an den Historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. November 1891,
a. für 125 Exempl. der Zeitschrift à 3 *M*........ = 375,— *M*
b. „ 230 Geschäftsberichte = 23,80 „ — 398,80 *M*
2) Anschaffung von Büchern .... 168,32 „
B. Für das Museum und die Münzsammlung ....2250,40 „
C. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten als Rechnungsführung und Expedition, Aufwartung, Feuerversicherungsprämie, Porto ꝛc........................ 531,46 „
D. An belegten Geldern .... 604,25 „

Summa der Ausgabe ...3953,23 *M*

Resultat der Rechnung.

Einnahme	4016,70 *M*
Ausgabe	3953,23 „
Bleibt Überschuß ...	63,47 *M*

Anlage Nr. 2.

Verzeichnis der Vereins-Mitglieder.

a. Geschäftsführender Vorstand.

Die Herren:
1. Holtermann, Senator a. D. in Stade, Vorsitzender.
2. Bartsch, Professor am Gymnasium in Stade, stellvertretender Vorsitzender.
3. Dr. Prasse, Gymnasial-Oberlehrer in Stade, Schriftführer.
4. Reibstein, Professor am Gymnasium in Stade, Bibliothekar.
5. Jarck, Uhrmacher in Stade, Konservator.
6. Pockwitz, L., Buchdruckereibesitzer in Stade.
7. von Schmidt-Phiseldeck, Landgerichts-Präsident, Geh. Ober-Justizrat in Stade.
8. Dr. Schrader, Bürgermeister und Landschaftsrat in Stade.
9. Peltz, Regierungs- und Baurat in Stade.
10. Remmers, Johs., Generalsuperintendent in Stade.
11. Steudel, August, Rentier in Stade.

b. Vertrauensmänner.

1. Bayer, Landrat in Otterndorf.
2. Müller, Landesökonomierat in Scheeßeler Mühle bei Scheeßel.
3. v. Hanffstengel, Superintendent in Bremervörde.
4. v. Hammerstein, Baron, Landrat in Zeven.
5. Kerstens, Königlicher Lotterie-Einnehmer und Ziegeleibesitzer in Stade.
6. Rüther, Pastor in Neuenwalde.

c. Ehrenmitglieder.

Bahrfeldt, Oberst in Gumbinnen.
Dr. Weiß, General-Oberarzt a. D. in Meiningen.

d. Ordentliche Mitglieder.

1. Ahlers, C., Gemeindevorsteher in Hamfehr bei Meyenburg (Hannover).
2. Albers, Steuerrat in Stade.
3. Allers, J., Gemeindevorsteher in Altkloster bei Buxtehude.
4. Arkken, Pastor in Ahlerstedt.
5. Bartsch, Professor am Gymnasium in Stade.
6. Bäsmann, Senator in Bremervörde.
7. Bayer, Landrat in Otterndorf.
8. Becker, Hotelbesitzer in Neukloster (Hannover).
9. Bennemann, Buchbinder in Stade.
10. v. Bergen, Regierungsrat in Kassel.
11. Berthold, Landrat in Blumenthal (Hannover).
12. Beyermann, Lehrer in Dornbusch.
13. Dr. phil. Biermann, Oberlehrer in Brandenburg.
14. Bischoff, D., Kreisausschußmitglied in Rekum bei Farge.
15. Bischoff, Brüne, Baumann und Holzhändler in Baden bei Achim.
16. Blohme, Friedr., Baumann in Hagen bei Etelsen.
17. Bode, Julius, Pastor in Stade.
18. Borchers, Tischlermeister in Stade.
19. Borcholte, Senator in Stade.
20. v. Borries, Graf, Geh. Reg.-Rat und Landrat a. D. in Stade.
21. von Borstel, Fr., Hofbesitzer in Brunshausen.
22. von Borstel, Heinr., Gutsbesitzer und Kreisdeputierter in Drochtersen.
23. v. d. Borstell, K. K. Kammerherr in Stade.
24. Bömermann, L., Gemeindevorsteher in Lüßum bei Blumenthal (Hann.).
25. Bösch, J., Zimmermeister in Stade.
26. Bösch, Ferd., Zimmermeister in Stade.
27. Dr. med. Brackmann, praktischer Arzt in Bremervörde.
28. Brandt, Professor a. D. in Stade.
29. Bremer, Buchhändler in Stade.
30. Dr. Brockhoff, Regierungsrat in Hannover.
31. Brockmann, Landgerichtsrat in Stade.
32. Dr. ph. Buchholz, G., Universitäts-Professor in Leipzig, Südstraße 72 III.
33. Bültzing, H., Maurermeister in Stade.
34. Dr. Büttner, Kreisphysikus, Sanitätsrat in Hagen.
35. Caemmerer, Oberstleutnant und Brigadier in Posen.
36. de la Chaux, Professor in Stade.
37. Clausen, Steuer-Inspektor in Geestemünde.
38. Clemens, D., Unternehmer in Campe.
39. Contag, Baurat in Wilmersdorf-Berlin.
40. Dr. Cornelsen, Regierungs-Assessor in Schleswig.
41. Dammann, J., Gemeindevorsteher in Nottensdorf bei Neukloster. (Hannover).
42. Dankers, H., Senator in Stade.
43. v. d. Decken, Ad., Rittergutsbesitzer und Landschaftsrat in Deckenhausen b. Krummendeich.
44. v. d. Decken, Major a. D., Kammerherr in Hof Stauchitz b. Oschatz.
45. v. d. Decken, O., Landschaftsrat auf Rutenstein b. Freiburg a. E.
46. v. d. Decken, B., Rittergutsbesitzer auf Ritterhof bei Krummendeich.
47. v. d. Decken, A., Rittergutsbesitzer in Hörne bei Balje.
48. Degener, Pastor em. in Geestemünde.
49. Degener, Pastor in Ritterhude.
50. Delius, C., Weinhändler in Stade.

51. Dening, Postverwalter in Harsefeld.
52. Dröge, Ober-Regierungsrat a. D. in Hildesheim.
53. Dubbels, N., Schlossermeister in Stade.
54. Dr. Dumrath, Landrat in Stade.
55. Dunker, A., Kreisausschuß-Mitglied in Blumenthal (Hannover).
56. v. Düring, Oberstleutnant a. D. in Stade.
57. Freiherr v. Düring, Major in Dresden N., Bachstr. 13 II.
58. Dr. Dyes, Landrat in Geestemünde.
59. Ebmeier, Verwaltungs-Gerichts-Direktor in Stade.
60. Ehlers, Heinr., Hofpächter in Esch bei Freiburg (Elbe).
61. Ehlers, Tierarzt in Soltau.
62. Eichstaedt, Apothekenbesitzer in Stade.
63. Elfers, Heinr., Hofbesitzer und Kreisausschuß-Mitglied in Baljer-Außendeich bei Balje (Elbe).
64. Erdmann, Kreisbauinspector in Stade.
65. Dr. med. Erythropel, praktischer Arzt in Stade.
66. Eylmann, Gutsbesitzer in Döseh of bei Stade.
67. Finger, Dr., Regierungs- und Medizinalrat in Stade.
68. Fischer, Seminar-Oberlehrer in Stade.
69. Fittschen, Ch., Mühlenbesitzer in Bokel bei Ahlerstedt.
70. Frank, Amtsgerichtsrat in Buxtehude.
71. Freise, L., Rentier in Stade.
72. Freudenthal, H., Schlossermeister in Stade.
73. Dr. Freudentheil, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Stade.
74. Fromme, Pastor emer. in Stade.
75. Fuhrmann, Jul., Mechaniker in Stade.
76. Dr. Gaehde, Medizinalrat in Blumenthal (Hannover).
77. Garbade, Rittergutsbesitzer in Ritterhude.
78. Giese, Pet., Hofbesitzer in Mittelnkirchen, Kr. Jork.
79. Dr. med. Glawatz, praktischer Arzt in Harsefeld.
80. v. Glahn, Cl., Kaufmann in Stade.
81. Goetze, Direktor der Landes-Kredit-Anstalt, Geheimer Regierungsrat in Hannover, Herrenstr. 3.
82. Goldbeck, Pastor in Großenwörden.
83. v. Gröning, Rittergutsbesitzer in Ritterhude.
84. Grothmann, Mühlenbauer in Stade.
85. Grotz, Johs., Schlossermeister in Stade.
86. Grube, Weinhändler in Stade.
87. Günther, Fleckensvorsteher in Harsefeld.
88. Hagedorn, Oberstleutnant a. D. in Stade.
89. Hagenah, Kommerzienrat in Bremervörde.
90. Dr. ph. Hahn, Diedr., Landtagsabgeordneter, Berlin W., Elßholzstraße 18, I.
91. Hanken, M., Gastwirt in Himmelpforten.
92. v. Hammerstein, Baron, Landrat in Zeven.
93. Hain, F., Malermeister in Stade.
94. Hartmann, Hauptmann und Kompagniechef in Stade.
95. Hattendorff, Regierungsrat in Stade.
96. Heinsohn, Gutsbesitzer in Wolfsbruch bei Dornbusch.
97. Heitmann, Bürgermeister a. D. in Horneburg (Hannover).
98. Dr. med. Henkel, praktischer Arzt in Himmelpforten.
99. Hertz, G., Salinenbesitzer in Stade.
100. Heumann, Joh., Hofbesitzer in Stendorf bei Lesum.
101. Herweg, W., Friseur in Stade.
102. Heyderich, Senator in Stade.

103. Freiherr v. Hodenberg, Geheimer Regierungsrat a. D. und Rittergutsbesitzer in Sandbeck bei Osterholz-Scharmbeck.
104. Dr. Höltje, Landrichter in Hildesheim.
105. Hogrefe, Landrentmeister in Stade.
106. Hölting, Wilhelm, Kaufmann in Stade.
107. v. Holleuffer, Amtsgerichtsrat in Lüneburg.
108. Holm, Regierungs-Baumeister in Lehrte.
109. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
110. Dr. jur. Hoppe, Hofbesitzer in Süderdeich bei Balje (Elbe).
111. Jarck, Uhrmacher in Stade.
112. Jobmann, Gemeindevorsteher in Hedendorf bei Neukloster (Hann.).
113. Jöhnck, Fabrikbesitzer in Brunshausen.
114. Jünemann, Lehrer in Gröpelingen bei Bremen.
115. Jürgens, Zimmerpolier in Stade.
116. v. Issendorff, Pastor in Oldendorf, Kr. Stade.
117. v. Issendorff, General-Leutnant z. D., Erbmarschall in Warstade.
118. Junge, G. A., Hofbesitzer in Allwörden bei Freiburg (Elbe).
119. Dr. jur. Juzi, Regierungsrat in Stade.
120. v. Kemnitz, Landrat in Achim.
121. Kerstens, Königlicher Lotterie-Einnehmer in Stade.
122. Klöfkorn, Herm., Hofpächter in Schwinge bei Deinste.
123. v. d. Knesebeck, Generalleutnant z. D., Exzellenz in Stade.
124. Köncke, cand. min. auf der Erichsburg b. Markoldendorf.
125. Dr. ph. König, Apothekenbesitzer in Harsefeld.
126. Körner, Bankier in Stade.
127. Köster, Gutsbesitzer in Vogelsang, Kreis Jork.
128. Koll, Amtsgerichts-Sekretär in Verden (Aller).
129. Kramer, Dr., Regierungs-Assessor in Stade.
130. Krancke, Pastor zu Krautsand.
131. Kröger, Joh., Gemeindevorsteher in Schwinge bei Deinste.
132. Kröncke, H., Gutsbesitzer in Wolfsbruch bei Dornbusch.
133. Kröncke, Joh., Rentier in Sietwende bei Drochtersen.
134. Kromschröder, Pastor in Osterholz-Scharmbeck.
135. Krull, Superintendent in Trupe bei Lilienthal.
136. Kruse, Hauptlehrer in Assel.
137. Kruse, Lehrer in Stade.
138. Kunze, Ed., Kaiserlicher Rechnungsrat in Zarrentin i. Meckl.
139. Kuntze, Major und Bezirksoffizier in Stade.
140. Laackman, Heinr., Eisenbahn-Betriebssekretär in Münster i. W.
141. Langelotz, Pastor in Geestemünde.
142. Dr. med. Lauenstein, praktischer Arzt in Freiburg (Elbe).
143. D. Lauer, Geh. Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat in Stade.
144. Lemcke, Lehrer in Campe bei Stade.
145. Lemmermann, Organist in Apensen.
146. Lohmann, Fr., Ingenieur in Rostock i. M.
147. Lührs, Kanzleirat in Freiburg (Elbe).
148. v. Lücken, Landgerichts-Direktor in Hannover.
149. Magistrat in Buxtehude.
150. Mahlstedt, Gemeindevorsteher in St. Magnus.
151. Mahlstedt, Hofbesitzer in Lesum.
152. Marschalck von Bachtenbrock, Erbmarschall in Stade und auf Laumühlen.
153. Marschalck von Bachtenbrock, Major a. D. in Karlsruhe.
154. Marschalck von Bachtenbrock, Leutnant a. D. und Rittergutsbesitzer in Ovelgönne bei Hechthausen.

155. Marschalk v. Bachtenbrock, Freiherr, Leutnant im reitenden Feldjägerkorps in Hutloh b. Hechthausen.
156. Matthies, Dekorationsmaler in Stade.
157. Meiners, Pastor in Horneburg (Hannover).
158. Meinke, Joh., Vollhöfner in Apensen.
159. Metzig, Hauptmann a. D. in Görlitz.
160. Meyer, Superintendent in Zeven.
161. Meyer, Konditor in Stade.
162. Meyer, Pastor in Hollern.
163. Moje, Lehrer in Horneburg (Hannover).
164. Mügge, Ober-Landesgerichtsrat in Stettin 11, Friedrich Carlstr. 76, II.
165. Dr. ph. Müller, Professor in Hildesheim.
166. Müller, W., Oberlehrer in Stade.
167. Müller, G., Seminarlehrer in Campe bei Stade.
168. Müller, J., Hauptlehrer in Hamburg, Tonistraße 1, III.
169. Müller, W., Landes-Ökonomierat zu Scheeßeler Mühle b. Scheeßel.
170. Müller, Fr., Rittergutsbesitzer zu Veerse bei Scheeßel.
171. Müller, W., Uhrmacher in Warstade.
172. Müller, Direktor der landwirtschaftlichen Schule in Siegen.
173. Müller-Brauel, Hans, Schriftsteller und Landwirt, Haus Sachsenheim bei Zeven.
174. Nagel, J., Justizrat und Notar in Stade.
175. Nagel, C., Hofbesitzer in Bassenfleth bei Stade.
176. Naumann, Ober-Regierungsrat in Erfurt.
177. Neubourg, Professor an der Kadetten-Anstalt in Potsdam.
178. Niemann, D., Tischlermeister in Stade.
179. Nuttbohm, Lehrer in Neuenfelde, Kreis Jork.
180. Oeters, Wilh., Bürgervorsteher in Stade.
181. Olters, P., jun., Hofbesitzer in Jork.
182. Oltmann, Jul., in Dornbusch.
183. Ortlepp, Aug., Tischlermeister in Stade.
184. Pape, Johs., Hofbesitzer in Hollern, Kreis Jork.
185. Parisius, Pastor in Bevern, Kreis Bremervörde.
186. Peine, Konrad, Kaufmann in Stade.
187. Peltz, Regierungs- und Baurat in Stade.
188. Peper, Gastwirt in Buxtehude.
189. Peters, W., Gastwirt in Altkloster bei Buxtehude.
190. Dr. med. Pfannkuche, praktischer Arzt in Harburg (Elbe).
191. v. Plate, Th., Rittergutsbesitzer zu Stellenfleth bei Freiburg (Elbe).
192. Plate, H., Kaufmann in Stade.
193. Dr. med. Plate in Hamburg 5, Beim Strohhause 78.
194. Pockwitz, L., Buchdruckereibesitzer in Stade.
195. Plötzky, Kaufmann in Horneburg (Hannover).
196. Prasse, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
197. Prüssing, Fabrikdirektor in Hamburg.
198. Rabbe, Apothekenbesitzer in Horneburg (Hannover).
199. Rath, Cl., Gutsbesitzer und Kreisdeputierter zu Augustenhof (Kreis Kehdingen).
200. Rathjens, Gemeindevorsteher zu Dollern bei Horneburg (Hannover).
201. Rebetje, Gemeindevorsteher zu Grohn bei Vegesack.
202. Rechten, Lehrer am Gymnasium in Stade.
203. Reeck, E., Glasermeister in Stade.
204. Reibstein, Professor am Gymnasium in Stade.
205. v. Reiswitz u. Kaderzin, Freiherr, Regierungspräsident in Stade.
206. Dr. Richter, Oberlehrer in Hamburg, Eilbeck, Peterskampweg 19 I.

207. Dr. med. Rieckenberg, praktischer Arzt in Achim.
208. Rieper, Jac., Hofbesitzer in Jork.
209. Ringleben, Johs., Gutsbesitzer in Götzdorf bei Bützfleth.
210. Ringleben, Johs., Hofbesitzer zu Bützflether Außendeich b. Bützfleth.
211. Remmers, Johs., Generalsuperintendent in Stade.
212. von Roden, A., Apothekenbesitzer in Scheeßel.
213. Rodewoldt, Schlossermeister in Stade.
214. Freiherr von Rössing, Regierungsrat in Breslau.
215. Dr. Rohde, Ober-Verwaltungsgerichtsrat in Berlin.
216. Rohde, Ober-Regierungsrat in Stade.
217. Dr. Röhrs, Medizinalrat in Stade.
218. Rovers, Lehrer in Kutenholz bei Mulsum.
219. Rovers, J., Salineninspektor in Campe b. Stade.
220. Roscher, Regierungsrat in Stade.
221. Ruckert, E., Dr. med. in Stade.
222. Dr. Ruckert, Sanitätsrat in Lilienthal.
223. Dr. Rusak, Regierungs- und Medizinalrat in Köln a. Rh.
224. Rüther, H., Pastor, Neuenwalde.
225. Rüther, E., Dr. phil., Oberlehrer in Hamburg.
226. Dr. phil. Sander, Gymnasial-Oberlehrer a. D. in Barsinghausen.
227. Sattler, Pastor emer. in Stade.
228. Sauer, H., Fabrikant in Altkloster bei Buxtehude.
229. Scheele, Rechtsanwalt in Stade.
230. Schering, Kaufmann in Horneburg (Hannover).
231. Dr. med. Scherf, praktischer Arzt in Bremervörde.
232. v. Schmidt-Phiseldeck, Landgerichts-Präsident Geh. Ober-Justizrat in Stade.
233. Schmidt, Bürgermeister a. D. in Hannover.
234. Dr. med. Schmidt, H., praktischer Arzt in Ohrensen bei Harsefeld.
235. Schorcht, Bürgermeister und Landschaftsrat in Verden (Aller).
236. Dr. Schrader, Bürgermeister und Landschaftsrat in Stade.
237. Schröder, Seminarlehrer in Stade.
238. Schröder, Lehrer emer. in Bredorf.
239. Schröder, H., Lehrer in Lehe.
240. Schubert, I. Staatsanwalt in Stade.
241. v. Schulte, Frau Baronin auf Esteburg bei Estebrügge.
242. Schütte, F. E., in Bremen.
243. Schumacher, M., Zimmermeister bei Stade.
244. Schwaegermann, Baurat a. D. in Stade.
245. v. Schwanewede, Oberst z. D. in Bautzen i. S.
246. Seebeck, Gemeindevorsteher in Vorbruch bei Farge.
247. Seegelken, Gemeindevorsteher in Lesum.
248. Seekamp, Pastor in Zeven.
249. Dr. Seifert, Landrat in Verden (Aller).
250. von Seht, Ferd., Gutsbesitzer in Wester-Ende-Otterndorf bei Otterndorf.
251. Sichart, H., Töpfermeister in Stade.
252. Sierke, G., Rektor in Stade.
253. Simon, Detl., Leutnant in Bremen.
254. Somfleth, Hotelbesitzer in Steinkirchen, Kreis Jork.
255. Spickendorff, Regierungsrat in Stade.
256. Spreckels sen., Rentier in Stade.
257. Spreckels jun., Juwelier in Stade.
258. v. Staden, Senior in Stade.
259. Stahl, Regierungs-Baumeister in Elze.

260. Stecher, Apothekenbesitzer in Stade.
261. Steffens, Mühlenbesitzer zu Deinstermühle bei Deinste.
262. Stelling, Staatsanwaltschaftsrat in Hildesheim.
263 Stelling, Amtsgerichtsrat in Rotenburg (Hannover).
264. Steinbach, Stadtbaumeister in Stade.
265. von Stemmen, Hofbesitzer zu Brunshausen.
266. Sternberg, Kaufmann in Stade.
267. Steudel, Aug., Rentier in Stade.
268. Dr. Stille, Sanitätsrat in Stade.
269. Stosch, Regierungs- und Baurat in Stade.
270. Strube, Malermeister in Campe bei Stade.
271. Stubbe, Hotelbesitzer zu Stade.
272. Stümcke, Gymnasial-Professor in Stade.
273. Dr. med. Stünker, praktischer Arzt in Verden (Aller).
274. Thiemann, L., Kaufmann in Stade.
275. Thölecke, Uhrmacher in Stade.
276. Thom Forde, Lehrer emer. in Himmelpforten.
277. Dr. med. Tiedemann, praktischer Arzt in Stade.
278. v. Ulmenstein, Freiherr, Fürstl. Oberhofmarschall und Kammerherr in Bückeburg.
279. Ulrichs, Hofbesitzer in Buschhausen bei Osterholz-Scharmbeck.
280. Ubbelohde, Th., Rechtsanwalt in Stade.
281. Dr. jur., Voigt, Joh. Friedr., in Hamburg, Pulverteich 18 III.
282. Vollmer, Mühlenbesitzer in Dollern bei Horneburg (Hannover).
283. Vollmer, Seminaroberlehrer in Lüneburg.
284. Vollmers, Tischlermeister in Stade.
295. Wahls, G. H., Hofbesitzer in Rade bei Aschwarden.
286. Walther, Hutfabrikant in Stade.
287. Freiherr v. Wangenheim, Landgerichtsrat a. D. in Stade.
288. Wasmann, Regierungs-Baumeister in Osnabrück.
289. Wedekind, Major a. D. in Stade.
290. Wedekind, Superintendent in Neukloster.
291. v. Wedelstaedt, Hauptmann in Bremen.
292. Wehber, Mühlenbesitzer in Himmelpforten.
293. Weidenhöfer, G., Witwe in Achim.
294. Dr. med. Weise, Stabsarzt a. D., praktischer Arzt in Stade.
295. Wendig, Pastor in Bützfleth.
296. Wendt, Hinr., Baumann und Gemeindevorsteher in Baden b. Achim.
297. Werner, Taubstummen-Anstaltsdirektor in Stade.
298. v. Wersebe, Ritterschafts-Präsident in Stade und Mayenburg (Hann.).
299. Weselmann, Gottl., Malermeister in Stade.
300. Weseloh, Fritz, Gastwirt in Apensen.
301. Wettwer, Kreis-Sekretär a. D. in Otterndorf.
302. v. Weyhe, Amtsgerichtsrat in Buxtehude.
303. Windeler, Rektor in Stade.
304. Wilkens, Martin, Kommerzienrat in Hemelingen.
305. Willemer, A., Rentier in Stade.
306. Willers, J., Gemeindevorsteher in Apensen.
307. Witt, Lehrer in Horst bei Himmelpforten.
308. Wittkopf, Landgerichtsrat in Hildesheim, Helmerstraße 4.
309. Wittkopf, Pastor in Neuenkirchen i. Lüneburgischen.
310. Wolff, Wilh., Brauerei-Direktor in Hemelingen.
311. Wonneberg, Oberstleutnant a. D. in Freiburg i. Breisgau.
312. Wülper, Bildhauer in Hollern.
313. Dr. ph. Zechlin, Schuldirektor in Lüneburg.

V.

Die Heimat der Indogermanen.[1])

Von Reinhold Agahd.

Die Frage nach der Herkunft und Heimat der Indogermanen hat ein doppeltes Interesse, ein theoretisch-wissenschaftliches und ein praktisches. Denn wie es für das Verständnis der Eigenart eines jeden Volks von größter Wichtigkeit ist, seine Entwicklung wissenschaftlich bis in die entferntesten Zeiten rückwärts zu verfolgen, so ist es von eminenter erzieherischer, nationaler, ja auch politischer Bedeutung, Herkunft, Heimat und Art desjenigen Volksstammes kennen zu lernen, von dem seit mehr als 2500 Jahren alle, oder doch wenigstens fast alle Kulturfortschritte ausgehen oder ihr Gepräge erhalten haben. Und auch heute noch wird sich dasjenige Volk kulturell am meisten verpflichtet fühlen, das sich rühmen darf, den indogermanischen Stamm am direktesten und reinsten fortgeführt zu haben. Wie eng aber diese Frage gerade uns Deutsche angeht, mag man sie auch beantworten, wie man will, dessen werden wir inne, wenn wir uns z. B. erinnern, welche weit-

[1]) Der nachfolgende Aufsatz wurde am 26. März d. J. im Historischen Verein für Niedersachsen vorgetragen und soll hier einem größeren nichtfachmännischen Kreis bekannt gegeben werden. Diesem Leserkreis entsprechend verzichte ich darauf, für die Einzelheiten die wissenschaftlichen Belege zu geben, und verweise im allmeinen auf: Hirt, Die Indogermanen (Straßburg 1905); Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde (Straßburg 1901); M. Much, Die Heimat der Indogermanen ² (Jena 1904).

tragenden Folgerungen H. St. Chamberlain in seinem Buche: „Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts“ aus ihrer Beantwortung gezogen hat.

Die Existenz von Indogermanen ist nicht durch die Geschichte, sondern durch die Sprachwissenschaft entdeckt worden. Schon dem 18. Jahrhundert dämmerte das Bewußtsein auf, daß eine Reihe europäischer Sprachen und damit auch europäischer Völker nahe miteinander verwandt seien; so identifizierte unser erster klassischer Dichter, Klopstock, die Kelten, Deutschen und Nordgermanen. Der Anfang des 19. Jahrhunderts brachte dann die weitere Entdeckung, daß die indischen Dialekte der alten vedischen Hymnen und des Sanskrit, sowie die Sprache der altpersischen Keilschriften des 6. vorchristlichen Jahrhunderts und der in den sogenannten Zendavesta niedergelegten Lehren des Zarathustra nicht nur untereinander, sondern auch mit dem Griechischen verwandt waren, eine Entdeckung, die die wissenschaftliche Grammatik und die gesamte Sprachforschung auf einen ganz neuen Boden gestellt hat. Es sind dann hauptsächlich deutsche Gelehrte gewesen, die es sich angelegen sein ließen, einerseits den Gesamtkreis der indogermanischen Sprachen und deren Verwandtschaftsverhältnisse festzustellen und andererseits das für jede einzelne Sprache Charakteristische aufzusuchen.

Wir wissen heute, daß folgende Völker indogermanische Sprachen sei es früher gesprochen haben, sei es heute noch sprechen: In Indien eine große Zahl indischer Stämme; in Iran früher die alten Meder und Perser, heute die Perser, Afghanen und Balutschen; im Kaukasus die Osseten, deren Vorfahren sich in vorchristlicher Zeit auch über ein großes Gebiet nördlich des Schwarzen Meeres bis weit nach Westen verbreiteten; ferner skythische Völker in Südrußland, von denen wir aus dem 7. und 6. vorchristlichen Jahrhundert Kunde haben; sodann die slawischen Völker Rußlands, Österreichs und der Balkan-Halbinsel; mit ihnen sind am nächsten verwandt die Litauer und die alten Preußen, und zwar so eng, daß wir sie alle unter dem Namen Baltoslawen oder Lituslawen als Einheit zusammen-

fassen. Weiterhin sind zu nennen die Germanen, zu denen auch die Dänen, Schweden, Norweger, Niederländer und Engländer gehören; die Kelten, die uns aus Cäsar am bekanntesten sind; die Italiker, die in Umbrer, Sabeller und Latiner zerfielen; die alten Veneter im heutigen Venetien und weiter nördlich, sowie ihre Nachbarn auf der Balkanhalbinsel, die Illyrier; an diese schließen sich die Albanesen und die Griechen. Endlich sind noch zu nennen die alten Thraker, die nach Herodot (um die Mitte des 5. vorchristlichen Jahrhunderts) neben den Indern das größte Volk der Erde waren. In der Tat wohnten die nördlichsten thrakischen Stämme, wie die Daken und Geten, bis nach Südrußland, Siebenbürgen und Rumänien hinein, die mittleren bewohnten die östliche Balkanhalbinsel, und die östlichen thrakischen Völker, die Myser, Bithyner und Phryger zogen sich tief nach Kleinasien hinein; ihren am weitesten vorgeschobenen Posten bildeten die Armenier. So zieht sich das Gebiet der indogermanischen Völker — wenn wir von den erst in späthistorischer Zeit entstandenen romanischen und germanischen Tochtervölkern absehen — als breiter Gürtel von den Küsten des indischen Ozeans durch Mittelasien zum Kaukasus und von dort durch Europa bis an die Gestade des Atlantischen Ozeans.

Daß eine Reihe der genannten Länder nicht von Urzeiten her indogermanische Bevölkerung gehabt haben, liegt an sich auf der Hand und läßt sich historisch nachweisen. So waren die Inder zur Zeit der Entstehung ihres ältesten Literaturdenkmals, der Veden (die wir wahrscheinlich um 1500 v. Chr. oder etwas später anzusetzen haben), eben erst aus der Hochebene von Iran nach Süden in das Pandschab eingedrungen und hatten sich damals erst von ihren Brüdern, den Iraniern, abgetrennt.[2]) So sind ferner die eben genannten in Kleinasien

[1]) Beide Völker sind übrigens so eng miteinander verwandt, daß ihre Sprachen zwei verschiedene Dialekte desselben Volkes bilden. Dies Volk nennen wir Indoiranier; es nannte sich selbst Arier. Da die Wissenschaft in diesem indoiranischen Volk lange Zeit das Grundvolk der Indogermanen sah, übertrug man

und Armenien wohnenden Ostzweige der Thraker nachweislich von Europa über den Bosporus und Hellespont gekommen. Auch die Slawen haben sich nach Osten hin über ursprünglich finnisches Gebiet ausgedehnt. Ebenso lassen sich in Süd- und Mitteleuropa eine Anzahl von Ländern feststellen, die erst im Lauf der Zeit von Indogermanen besiedelt sind. In Spanien, auf Korsika und im westlichen Südfrankreich war die Urbevölkerung von Iberern gebildet, deren Reste heute noch in den Basken existieren. Im östlichen Südfrankreich, wahrscheinlich auch in Mittelfrankreich, sodann in den Alpen bis nach Tirol und in Italien bis zur Mitte hin wohnten ursprünglich Ligurer. In Mittelitalien begegnet uns auch das Volk der nicht indogermanischen Etrusker, die nach den Zeugnissen der Alten zur See aus Asien gekommen waren und sicher mit einer vorhellenischen Bevölkerung von Lemnos in irgendwelchem Zusammenhang stehen. Auch die dritte der drei Halbinseln Südeuropas besaß vor der griechischen eine nicht indogermanische Kultur, deren Spuren in neuester Zeit in stattlichen Resten in Griechenland und den ägäischen Inseln aufgedeckt sind. Wenn es nun feststeht, daß die eben genannten Länder erst im Lauf der Zeit von indogermanischen Einzelvölkern besetzt sind, so ergibt sich methodisch daraus, daß sie für die Frage nach der Heimat der Indogermanen nicht in Betracht kommen, und eben dies lehrt in den meisten Fällen auch schon ein Blick auf die Karte. Demnach verengert sich für uns der Kreis der in Betracht kommenden Länder auf: Iran, das Kaukasusgebiet, Südwestrußland, Österreich-Ungarn, Deutschland, Dänemark, Südschweden und Nordfrankreich.

Wo liegt nun das Land, in dem sich das indogermanische Urvolk entwickelt und von dem aus es seine überschüssige Volkskraft abgeschoben und neue Völker gegründet hat, d. h. das Land, das wir als das Heimatland der Indogermanen bezeichnen dürfen? Methodisch am

---

den Namen „Arier“ auf alle Indogermanen, eine Bezeichnung, die populär geworden ist. In den folgenden Ausführungen wird jedoch der populäre Gebrauch des Wortes „Arier“ nicht angewandt; vielmehr verstehen wir unter Ariern nur Indoiranier.

richtigsten ist es, dasselbe im Kreis der eben genannten Länder zu suchen; theoretisch möglich aber ist es auch, es in einer Gegend zu suchen, die jenem Umkreis benachbart ist, und die demnach ihre indogermanische Urbevölkerung später ganz verloren haben müßte. Eine solche Annahme ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn für sie schlagende Argumente beigebracht werden können, und wenn sich von einem solchen Lande aus die historische Sprachen- und Völkerverteilung befriedigend erklären läßt. Daß nun irgend ein Teil Europas hier in Frage kommt, ist nach dem ausgeschlossen, was oben über vorindogermanische Urbevölkerung später indogermanisierter Landstriche gesagt worden ist; es bliebe hypothetisch denkbar nur ein dem asiatischen Iran benachbartes Land, und zwar entweder das westlich vorgelagerte, später semitisierte, Gebiet am Tigris und Euphrat, oder das östlich benachbarte, turanische Land am Oberlauf des Amu und Syr. Nun fließen für die Euphrat- und Tigrisländer die historischen Quellen sehr früh und sehr reichlich, aber für die Annahme, daß hier das Heimatland der Indogermanen sei, spricht keine einzige Angabe, und die vorsemitische Kultur in Babylonien, die sog. sumero-akkadische, ist nach Ausweis der Sprache nicht indogermanisch. Vielmehr treten die ersten indogermanischen Völker erst verhältnismäßig spät in den Gesichtskreis dieser Länder, nämlich im 16. Jahrhundert, wenn die Mitani Indogermanen sind, oder sogar erst im 8. Jahrhundert gelegentlich des Vordringens der indogermanischen Meder. So scheiden die Euphrat- und Tigrisländer aus; wie steht es nun aber mit den Amu- und Syrländern? Denn diese hat man tatsächlich lange Zeit in den weitesten Kreisen für das Heimatland der Indogermanen erklärt.

Diese Auffassung beruht zunächst auf der Vorstellung: „ex oriente lux“. Daß nun aus dem Osten Licht, Kultur kommt, soll nicht bestritten werden, aber daß indogermanische Stämme auf ihren Wanderungen nach Europa beides mitgebracht haben, müßte doch durch irgend ein positives Argument bewiesen werden.[3]) Umgekehrt aber mache

[3]) Vgl. u. S. 136 f.

ich darauf aufmerksam, daß die indogermanischen Völker die großen kulturellen Werte, die sie geschaffen haben, tatsächlich alle erst nach einer Periode relativ niedriger Kultur in den Ländern ihrer Einzelentwicklung hervorgebracht haben, nachdem sie hier durch fremde Kulturen befruchtet waren. Sie haben also das Licht der Kultur nicht aus dem Osten gebracht, selbst wenn sie aus dem Osten gekommen sein sollten. Man behauptet ferner, daß alle großen Wanderungen dem Zuge der Sonne von Ost nach West folgten. Diese Behauptung ist durchaus unkritisch und unhistorisch. So ziehen in historischer Zeit, um die Wende des 4. und 3. Jahrhunderts, Keltenscharen von Westen nach Osten und gründen in Kleinasien ein Reich, das seine keltische Eigenart lange bewahrt hat; so gründen thrakische Völker, von Europa aus nach Osten vorstoßend, Reiche in Kleinasien und Armenien, so sind die Griechen nach Osten über die See gegangen und hellenisieren in der Diadochenzeit das ganze Vorderasien; es gehen also nicht alle Völker- und Sprachenwanderungen von West nach Ost, von Asien nach Europa. Hingegen sind diejenigen Ost-West-Bewegungen, die wir aus geschichtlicher Zeit kennen, ich meine die Perser-, Hunnen-, Mongolen- und Türkenzüge, entweder an der Schwelle des Abendlandes zum Stillstand gekommen, oder sie sind wie verheerende kulturvernichtende Ungewitter über die Westwelt dahingebraust, und weder jene, noch diese haben von sich aus die Weltkultur irgendwie fördernd beeinflußt. So sind die beiden Argumente vom Licht aus dem Osten und von der Sonne als Führerin der Völker nichts als Redensarten und beweisen weder für den Osten im allgemeinen etwas, noch für Turan im besonderen. Wenn man dann endlich gemeint hat, das Alter des Sanskrit erheische es, daß man die Heimat der Indogermanen in der Nähe Indiens oder Irans suche, und da komme in erster Linie Turan in Betracht, so ist diese Deduktion teils schief, teils falsch. Denn erstens ist es doch sehr wohl möglich, daß ein Volk mit einer früh von der Ursprache abgezweigten Sprache aus weiter Ferne gekommen ist, und sodann weist die altindische Sprache, wenn sie auch in vieler Beziehung das Alte bewahrt hat, doch auch zwei wichtige

Neuerungen auf, mit bezug auf die man der Sprache geradezu den Typus einer jungen Sprache zuschreiben darf. Ich werde weiter unter (S. 123) Gelegenheit haben, hierauf nochmals einzugehen, und werde ebenso (S. 119 f.) zeigen, daß aus Gründen, die wir aus der grammatischen Form der einzelnen indogermanischen Sprachen erschließen, mit Sicherheit zu folgern ist, daß das Ausgangsland der Indogermanen nicht soweit im Osten gelegen haben kann. Auf diese Verweisung kann ich mich an dieser Stelle um so mehr beschränken, als alle geographischen Tatsachen es geradezu verwehren, Turan als die Heimat des Urvolkes anzunehmen [4]). Turan kann infolge seiner klimatischen Verhältnisse nicht die Wiege solcher Völker sein, die sich, solange wir sie geschichtlich kennen, durch Schaffensfreudigkeit, Energie und geistige Spannkraft ausgezeichnet haben. Das Klima Turans führt zu Stumpfheit, Apathie und Teilnahmlosigkeit selbst in den höher gelegenen Strichen, und wie es heute ist, so ist es, nach den Aussagen der Geographen, stets gewesen.

Demnach bleibt nur übrig, das Heimatland der Indogermanen innerhalb des oben angegebenen Länderstreifens von Iran bis nach Nordfrankreich zu suchen. Führerin auf der Suche soll uns die Sprachform sein; zunächst aber müssen wir eine Vorstellung von der Art und Weise zu gewinnen suchen, in der sich die indogermanischen Sprachen gebildet haben, und der Form, in der die indogermanischen Wanderungen stattgefunden und zur Bildung neuer Völker geführt haben. Wir gewinnen diese Vorstellung durch Betrachtung analoger Erscheinungen, die sich im Licht der Geschichte vollzogen haben, nämlich durch die Betrachtung der Entstehung der romanischen Sprachen und Völker und durch die Beobachtung der sogenannten germanischen Völkerwanderung.

Die Betrachtung der romanischen Sprachen lehrt nun folgendes: 1) Es gelingt einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Eroberern, bei genügender Kraft und Konsequenz ihre Sprache einer starken Majorität von Unterworfenen auf-

---

[4]) Das Nähere s. bei M. Much a. a. O. S. 367 ff.

zuzwingen; 2) die aufgezwungene Sprache wird im Munde der unterworfenen Bevölkerung in der Aussprache, in der grammatischen Behandlung und durch Aufnahme neuer Worte vielfach verändert: es entstehen „Tochtersprachen“; 3) die einzelnen Tochtersprachen bewahren (resp. bilden eigenartig fort) eine Reihe von solchen Eigentümlichkeiten der Muttersprache, die in dieser gerade in der Periode der Abtrennung herrschten, später aber verloren gegangen sind. So entspricht in dieser Beziehung das Sizilische dem Lateinischen von ca. 250 v. Chr., das südöstliche Spanisch dem Lateinischen von ca. 200, das Provenzalische dem von ca. 125, das Mittel- und Nordfranzösische dem Lateinischen der klassischen Zeit usw. Die Tochtersprachen enthalten demnach in Form und Worten Momente, aus denen wir die Reihenfolge ihrer Loslösung von der Muttersprache, ihre Entstehung chronologisch bestimmen können. Dies letztere trifft auch mutatis mutandis für die einzelnen indogermanischen Sprachen zu; nur liegen hier die Dinge insofern viel schwieriger, als die Muttersprache, d. h. die indogermanische Ursprache, nicht mehr zum Vergleich vorliegt, sondern nur durch Rückschlüsse aus den Einzelsprachen zu gewinnen ist, und das auch nur bruchstückweise.

Ein Unterschied zwischen der Romanisierung und der Indogermanisierung fremder Völker liegt nun darin, daß jene auf einheitlicher und mehr oder weniger bewußter Kolonisationspolitik beruht, diese aber nicht. Hier kommt uns jedoch die Analogie der großen germanischen Stammbewegungen zu Hülfe. In der sogenannten Völkerwanderung schoben sich verhältnismäßig schwache Germanenscharen entweder, wie Franken und Alemannen, über die Grenze in das benachbarte Kulturgebiet, oder sie ergossen sich, wie die Ostgermanen (Goten, Vandalen), nach weiten Zügen tief in das römische Reich hinein. Wenn diese Bewegungen zwar überall zu germanischen Staats-, aber nicht überall zu neuen germanischen Völkerbildungen führten (die augenfälligste und folgenreichste Neubildung eines germanischen Tochtervolks ist die angelsächsische oder englische), so lag dies in erster Linie daran, daß die Germanen in den meisten Fällen in das Gebiet einer zu hohen Kultur und

Zivilisation eindrangen und den korrumpierenden Einflüssen derselben auf die Dauer nicht widerstehen konnten.

Nach diesen Vorbemerkungen gehe ich dazu über, zu zeigen, welche Schlüsse wir aus der Entstehung der einzelnen indogermanischen Sprachen und ihrer Gruppierung auf das Heimatland der Indogermanen ziehen können.

Es ist festgestellt, daß schon das indogermanische Urvolk in seinem am frühsten erreichbaren Stadium zur Zeit seines Samtlebens dialektisch differenziert gewesen ist, wie ja auch heute noch keine lebendige Sprache existiert, die nicht verschiedene Dialekte aufwiese. Die Gründe für die Entstehung der sprachlichen Eigentümlichkeiten sind sehr verschieden und beruhen auf Umständen, wie Blutsverwandtschaft und räumlichem Zusammenwohnen einerseits, Trennung durch Ströme, Sümpfe, Wälder, Bergzüge andererseits, auf Wanderungen, historischen Ereignissen usw. Sprachliche Besonderheiten können sich an verschiedenen Stellen bilden, und jede einzelne verbreitet sich über einen bestimmten Kreis, derart, daß diese Verbreitungskreise einander vielfach schneiden oder kreuzen können. So kommt es, daß ein Dialekt an einzelnen Eigentümlichkeiten nicht bloß eines anderen, sondern auch eines dritten und vierten teilnehmen kann, und wir sagen dann, er sei mit einem oder mehreren anderen Dialekten verwandt. Immer aber dürfen wir aus dialektischer Verwandtschaft auf ursprünglichen räumlichen Zusammenhang schließen. Wenn sich nun von dem Gesamtstamm ein Teil räumlich abzweigt, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Loslösung am leichtesten in der Dialektgrenze erfolgt, d. h. daß sich ein Teilstamm abgliedert, wobei natürlich an sich nicht ausgeschlossen ist, daß auch fremddialektische Bestandteile mitziehen. Es ist ferner natürlich, daß sich am ersten und leichtesten Grenzstämme absondern, nachdem sie eine Zeitlang über die Grenze des ursprünglichen Gebiets hinübergeflutet sind, und daß sie nach der Seite des geringsten Widerstands, also nach außen hin, abströmen.

Nun sind für die Dialektentwicklung der indogermanischen Sprache folgende fundamentale Tatsachen sichergestellt: Zuerst

entstand an einer Stelle des Urgebiets die Eigentümlichkeit, das k in einen Zischlaut (etwa scharfes s) und das qu (urspr. mit dem weichen, hinteren Gaumen gesprochen) in ein k zu verwandeln.[5]) An dieser Neuerung nahmen diejenigen Gegenden teil, aus denen das Baltoslawische, das Thrakische[6]) und das Skythisch-Iranisch-Indische hervorgegangen ist. Wir nennen diese Völker kurz die s-Völker, diejenigen aber, die das k und qu länger oder immer beibehalten haben, die k-Völker. Ich mache schon hier darauf aufmerksam, daß in historischer Zeit die s-Völker sämtlich östlich von den k-Völkern wohnen, eine Tatsache, die sicherlich nicht auf Zufall beruht. Ein zweiter Lautwandel ist dann der, daß die in der Ursprache neben i und u existierenden Vokale e, a, o in den einen Vokal a zusammenfließen. An ihm nahmen nur die skythisch-iranisch-indischen Stämme teil, d. i. die südöstlichen s-Völker.

Auch der das k und qu beibehaltende Teil des Urstamms differenzierte sich mannigfach dialektisch und gliederte sich in Einzelstämme, und zwar in der Weise, daß immer je zwei oder mehrere Stämme gemeinsame Eigentümlichkeiten zeigen, also in einzelnen Beziehungen näher untereinander verwandt sind, nämlich Kelten mit Germanen und Italikern, Italiker mit Kelten, Germanen und Griechen, Griechen mit Italikern. Aus dem Grad und der Art ihrer Verwandtschaft können wir schließen, daß diese Stämme ziemlich lange miteinander im räumlichen Zusammenhang geblieben sind, und daß sich von ihnen am frühesten die Griechen losgelöst haben. Endlich aber dürfen wir annehmen, daß der räumliche Zusammenhang zwischen den s-Stämmen und k-Stämmen nicht allzufrüh völlig abgebrochen ist, da das Baltoslawische mit den k-Stämmen im allgemeinen,

---

[5]) Dieser Wechsel hat sich in weit späteren Zeiten auf dem Gebiet der romanischen Sprachen wiederholt. So wurde im Lateinischen der mit c bezeichnete Laut bis tief in die nachchristliche Zeit hinein durchgängig k gesprochen (z. B. Caesar, sprich: Kaesar, vgl. griechisch Καῖσαρ, Kaiser), dann verwandelte er sich vor ae, e, i in den bekannten dem z ähnlichen Zischlaut; im Französischen wurde daraus scharfer s-Laut (z. B. César). Ebenso wird lateinisches qu im Französischen wie k gesprochen. — [6]) Man beachte, daß zum Thrakischen auch das Bithynische, Phrygische und Armenische gehört.

und das Thrakische und Indische speziell mit dem Griechischen mancherlei Berührungspunkte aufweist.

Geht man nun von der Ansicht aus, Iran sei das Heimatland der Indogermanen, d. h., um es nochmals zu wiederholen, das Land, in dem sich die indogermanische Ursprache in Dialekte zerlegt hat, und aus dem die einzelnen indogermanischen Stämme abgeströmt sind, so käme man unter Berücksichtigung der eben erwähnten sprachlichen Tatsachen zu folgender Annahme: Zuerst hätten sich die Vorfahren der späteren k-Völker abgezweigt, und zwar, was sehr wichtig ist, als einheitliche, kompakte Masse. Denn hätten sich die k-Dialekte einzeln abgezweigt und wäre ein Stamm hinter dem andern nach Europa gezogen (etwa in der Reihenfolge: Kelten, Germanen, Italiker, Griechen, oder in sonst beliebiger Folge), so bliebe unerklärlich, wie es kommt, daß die Italiker mit den drei übrigen Stämmen, und nicht bloß mit je zwei, in nahen Beziehungen stehen. Dieser kompakten Masse der k-Stämme wären dann in derselben Richtung diejenigen s-Stämme gefolgt, aus denen die Baltoslawen und die Thraker hervorgegangen sind. Da nun die Baltoslaven mit den k-Stämmen im allgemeinen Beziehungen haben, so müßten sie als erster s-Stamm ausgezogen sein; dann aber bliebe auffällig, daß der andere genannte s-Stamm, die Thraker, gerade allein mit den Griechen eine auf ursprünglichen Zusammenhang hindeutende Verwandtschaft aufweisen. Wollte man aber um eben dieser Verwandtschaft willen annehmen, die Thraker seien zuerst und die Baltoslawen zu zweit ausgezogen, so bliebe wieder die besondere Beziehung der Baltoslawen zu den k-Stämmen unerklärlich. In jedem Fall aber wäre, wenn man Iran als Ausgangsland betrachtet, bei der geographischen Lage dieses Landes im Osten anzunehmen, daß der räumliche Zusammenhang der nach Nordwesten abgezogenen k-Völker sehr früh abgerissen ist, und so blieben die Beziehungen zwischen dem Indischen und Griechischen völlig im Dunkel. Schließlich aber bliebe unerklärlich, auf welchem Wege die in Europa lebenden Finnen eine Anzahl von Worten aus dem Indoiranischen entlehnt haben. Alle diese Schwierig-

keiten, denen meines Wissens kein einziges positiv für Iran sprechendes Moment gegenübersteht, verhindern die Annahme, daß wir Iran oder sonst ein Land Asiens als Heimatland der Indogermanen zu betrachten haben.

Umgekehrt aber weisen alle positiven Argumente und Erwägungen nach Europa. Die Hauptmasse der indogermanischen Völker hat, soweit unsere Geschichte zurückreicht, in Europa gewohnt, und die in Kleinasien bis nach Armenien wohnenden Indogermanen sind nachweislich eine Abzweigung der thrakischen Stämme Europas. Warum können die Indoiranier nicht auch eine Abzweigung europäischer Indogermanen sein? Ist es ferner nicht methodisch viel richtiger, das Entwicklungsland einer großen Völkergruppe eher im Hauptgebiet dieser Gruppe zu suchen, als an einer von dort weit entfernten Stelle auf einem schmalen Streifen, der vom Hauptgebiet nach einer Richtung verläuft und überdies von ihm durch ein mächtiges Gebirge getrennt ist? Weiter: wo anders werden die Finnen ihre indoiranischen Worte entlehnt haben, als in Europa? Sind sie doch nie aus Europa herausgekommen! Oder wollen wir annehmen, daß diese Entlehnungen durch ein drittes, zwischen Finnen und Indoiraniern wohnendes Volk vermittelt sind? Endlich — und das dürfte den Ausschlag geben —: während die eigentümliche Sprachgruppierung und Sprachverwandtschaft unerklärlich bleibt bei der Annahme einer Hauptrichtung der Wanderungen (von Südost nach Nordwest und West), läßt sie sich leicht erklären und allein erklären durch die Annahme, daß die Wanderungen aus dem Ursprungsland fächerförmige Richtung gehabt und nach mehreren Seiten hin die Grenzen überflutet haben, eine Bewegung, die ich schon oben als die an sich naturgemäß vorauszusetzende hingestellt habe. Die s-Völker wohnen alle im Osten, die k-Völker alle im Westen, und von diesen wohnen die Italiker geographisch in der Mitte zwischen den ihnen in einzelnen Beziehungen besonders verwandten Kelten, Germanen und Griechen. Das östlichste k-Volk, die Griechen, stellt den Übergang her zu den beiden südlichen Zweigen der

s=Völker, und zwar stehen sie näher den ihnen zunächst wohnenden Thrakern, weniger nahe den weiter wohnenden Indoiraniern. Es liegt auf der Hand, daß sich in dieser Gruppierung der indogermanischen Völker, wie wir sie in frühhistorischer, ja im großen und ganzen noch in heutiger Zeit vorfinden, die alte Lagerung der Dialekte abspiegelt, und daß demnach die Wanderungen tatsächlich zentrifugal gewesen sind. Das Land, in dem sich der indogermanische Urstamm zum Volk entwickelt und von dem aus dies Volk seine überschüssige Menge in die Welt geschickt hat, kann also weder im äußersten Osten, noch im äußersten Westen, noch im hohen Norden liegen: ausgeschlossen sind daher unter den oben S. 112 genannten Ländern: Iran und Frankreich, und es bleiben nur übrig: Deutschland[7]), Österreich=Ungarn und Südwestrußland.

Auch den Kreis dieser Länder vermögen wir noch einzuschränken. Daß die drei Hauptzweige der s=Völker in Südwestrußland ihre erste gemeinsame Entwicklung gehabt haben, dürfte nach dem Gesagten klar sein. Von hier aus verbreiteten sich die Baltoslawen nach Nordost und Ost; von hier zogen die Indoiranier nach Südost und, wahrscheinlich an der Ostseite des Kaukasus vorbei, nach Asien; von hier zogen die Thraker in den Osten der Balkanhalbinsel und weiter über den Hellespont nach Kleinasien bis über den Taurus. Wo aber haben die k=Völker ursprünglich als einheitliche Masse gesessen? Die Frage läßt sich beantworten, wenn wir im Geiste die Wege zurückgehen, auf denen die einzelnen k=Völker in ihre historischen Sitze gewandert sind. Die Griechen sind, und zwar in mehreren Vorstößen, durch den Westen der Balkanhalbinsel nach Griechenland gezogen, wie sich noch geschichtlich erweisen läßt. In den Westen der Balkanhalbinsel können sie aber nur, wie sich aus geographischen Tatsachen ergibt, aus dem Tal der mittleren Donau gekommen sein und so

---

[7]) Jütland, die dänischen Inseln und Südschweden können, als altgermanische Gebiete, in diesem Zusammenhang zu Deutschland gezogen werden; für sich allein kommen sie als Heimatland der Indogermanen wegen ihrer Abgelegenheit und ihres geringen Umfangs keinesfalls in Betracht.

dürfen wir denn mit einer gewissen Sicherheit Ungarn als das Land bezeichnen, in dem sie ihre ersten gesonderten Stammsitze gehabt haben. Von hier aus lassen sich auch ihre Beziehungen zu den ihnen in Südwestrußland benachbarten Thrakern und Indoiraniern begreifen. Die von ihnen dann verlassenen Sitze in Ungarn und den Ländern am adriatischen Meer wurden später von den wahrscheinlich vom weiteren Norden herkommenden Venetern[8]) und Illyriern eingenommen. Die Italiker sind, da der Westen Oberitaliens bis spät in die historische Zeit hinein von Ligurern bewohnt gewesen ist, über die Ostalpen gekommen. Wegen ihrer sprachlichen Beziehungen zu den Germanen müssen wir ihre ersten Sondersitze ziemlich weit nach Norden, wegen ihrer Beziehungen zu den Griechen nach Osten legen, also etwa nach Böhmen und Mähren. Die Kelten bewohnten in geschichtlicher Zeit, außer einem Teil Spaniens, Frankreich, England und Westdeutschland bis über das rechte Weserufer und noch zur Zeit Cäsars ganz Süddeutschland (einschl. Böhmens). Von hier aus haben sie auch Oberitalien erobert. Wir werden als ihr ursprüngliches Kernland etwa Ostbayern und Thüringen anzusehen haben, ein Gebiet, das den Germanen und Italikern benachbart war. Die Germanen haben sich in vorhistorischer Zeit höchstens nach Norden hin ausgebreitet; ihr frühhistorisches Gebiet ist die norddeutsche Tiefebene im Westen bis in die Nähe der Weser, im Süden bis an das Mittelgebirge. Im Osten können wir keine bestimmte Grenze gegen das baltoslawische Gebiet angeben. So liegen die Länder, in denen die Urkelten, Uritaliker und Urgriechen aller Wahrscheinlichkeit nach ihre ersten Sonderwohnsitze gehabt haben, wie ein Kranz um das älteste Germanengebiet herum, im wesentlichen durch das Mittelgebirge von ihm abgesondert. Da nun die

[8]) Hirt a. a. O. S. 152, macht darauf aufmerksam, daß die Germanen die ihnen in historischer Zeit benachbarten Slawen Wenden, Venedi, nannten, ein Name, der weder slawisch noch germanisch ist. Er vermutet sehr ansprechend, daß der Name der ursprünglichen Nachbarn von den Germanen auf ihre späteren Nachbarn übertragen ist.

vier Haupt-k-Völker nach Ausweis der Sprachform ursprünglich eine geschlossene Einheit gebildet und als solche mit der Gesamtheit der s-Völker in Verbindung gestanden haben, so bleibt nur übrig anzunehmen, daß der östliche Teil der norddeutschen Tiefebene das Entwicklungsland der geschlossenen k-Gruppe gewesen ist, und daß die Zerlegung in Sonderstämme in erster Linie eine Folge der Überschreitung des Mittelgebirges gewesen ist.

Die Frage nun, wo die Urindogermanen vor ihrer Zerlegung in die k- und s-Gruppe gewohnt haben, ob mehr im Osten Deutschlands oder mehr im Westen Rußlands, läßt sich aus Argumenten der Sprachform allein nicht mit Sicherheit beantworten. Da jedoch der s-Dialekt gegenüber dem k-Dialekt eine Neuerung bildet, so werden wir geneigt sein, den s-Dialekt als eine Abzweigung vom Urstamm anzusehen und dementsprechend das Heimatland der Indogermanen nach Ostdeutschland zu legen.

Demjenigen, der in der Vorstellung befangen ist, daß das Altindische die älteste indogermanische Sprache sei, und der um dessentwillen das Heimatland der Indogermanen in der Nähe Indiens sucht, wird dies Resultat freilich sehr überraschend und fast unwahrscheinlich vorkommen. Ich habe nun schon oben S. 114 darauf hingewiesen, daß an sich allein aus dem Alter einer Sprache auf die Urheimat direkt nichts zu erschließen ist, und ferner darauf, daß das Indische neben uralten Elementen auch solche darbietet, die gegenüber den westindogermanischen Sprachen grundlegende Neuerungen bilden, nämlich den Wandel von k in den Zischlaut und von qu in k, sowie das Zusammenfließen von e, a, o in a. Weiterhin haben wir gesehen, daß die Sprache eines erobernden Volkes durch Einwirkung der Unterjochten mannigfache Änderungen erleidet, und daher ist denn die Annahme sehr wahrscheinlich, daß die eben genannten Neuerungen wenigstens zum Teil auf Berührung mit fremden Völkern zurückzuführen sind. Und so harmoniert der sprachliche Bestand des Indischen (resp. Indoiranischen) mit dem oben angegebenen Resultat vorzüglich: Das indoiranische Volk hat sich früh abgetrennt, wie die

uralten Elemente seiner Sprache beweisen, und es gebrauchte naturgemäß lange Zeit, ehe es aus dem fernen Westen bis in seine Sitze im äußersten Osten gelangte. Unterwegs kam es mit mannigfachen Völkern in Berührung, und aus dieser Berührung entsprangen die Neuerungen auf sprachlichem Gebiet. Übrigens ist es auch interessant, zu beobachten, wie in nächster Nähe unseres indogermanischen Heimatlandes ein Volk wohnt, das in seiner Sprache viel uraltes Gut bewahrt hat und auf dem so leicht zu affizierenden Gebiet der Betonung heute noch auf altindogermanischem Standpunkt steht: Die Litauer, die allerdings die s-Neuerung mitgemacht haben. So beweist uns also das Beispiel der Inder, daß weite Wanderung frühe Abtrennung voraussetzt, und die Sprache der Litauer zeigt uns, daß nicht umgekehrt behauptet werden darf, jede frühe Abtrennung müsse auch zu weiter Wanderung führen. Beide aber beweisen, daß sich in jeder Sprache alte und junge Elemente mischen, und daß man daher von alten und jungen Sprachen schlechthin nicht reden und noch weniger auf einer solchen Unterscheidung weitgehende Schlüsse aufbauen darf. Soviel glaubte ich über das Indische an dieser Stelle mit Rücksicht darauf sagen zu müssen, daß auch heute noch in weiten Kreisen auf Grund irriger Anschauungen über diese Sprache das Heimatland der Indogermanen in der Nähe Indiens angenommen wird.

Mit dem oben aus der Betrachtung der Sprachgruppierung und Sprachverwandtschaft gewonnenen Resultat stimmen nun aufs genaueste die Schlüsse zusammen, die wir über die Kultur der Indogermanen durch Vergleichung des Sprachguts, der Worte und Begriffe, gewinnen.[9])

Das indogermanische Urvolk war schon in Stämme, Sippen und Familien gegliedert, und diese Verwandtschaftsbegriffe entsprachen den lokalen Begriffen Gau, Dorf und Haus. Aber es besteht in dieser Entsprechung ein Unterschied zwischen den europäischen und den arischen

[9]) Die folgenden Thatsachen sind gewonnen aus: Schrader, Reallexikon der idg. Altertumskunde.

Völkern.[10]) Während nämlich bei jenen der betreffende, von der Wurzel vik- abgeleitete Ausdruck sowohl „Sippe", als „Dorf" bedeutet, bedeutet er bei den Ariern nur „Sippe". Haben diese den Begriff „Dorf" nicht mehr in der Urzeit mit jenen gemeinsam kennen gelernt, oder haben sie ihn auf ihren Wanderungen verloren? Ich lasse die Frage offen. Sicher aber ist, daß alle Indogermanen in ihrem Samtleben das „Haus" gekannt haben, und zwar werden die Bezeichnungen dafür entweder von der Wurzel dem- „zwängen" oder von kel- „bergen" abgeleitet. Auch in die Erde eingegrabene Wohnungen kannte man. Hingegen fehlt jeder gemeinsame Ausdruck für „Zelt". Dieser Umstand verbunden mit der Tatsache, daß die Begriffe Familie und Haus genau miteinander korrespondieren, beweist schon allein eine relative Seßhaftigkeit der Indogermanen zurzeit ihrer Vereinigung. Im wirtschaftlichen Leben der ältesten Zeit spielt die Viehzucht eine besondere Rolle. Man kennt die Begriffe „Heerde" und „Heerdenvieh", man benennt eine Anzahl von Haustieren (z. B. Rind), man unterscheidet männliche und weibliche Tiere derselben Art mit besonderen Namen (z. B. Kuh, Stier) und ebenso auch Jungtiere (z. B. Kalb); genau bekannt sind die einzelnen Körperteile, besonders auch die inneren, woraus hervorgeht, daß das Schlachtvieh eine besondere Bedeutung hat. Als Haustiere hatte man das Schaf, das Rind und die Ziege, sowie das Pferd und das Schwein. Freilich bedeutet das indogermanische Wort für Schwein bei den Ariern Wildschwein, und es läßt sich daher durch rein sprachliche Mittel nicht entscheiden, ob die Indogermanen zur Zeit der Abtrennung der Arier das Schwein noch nicht gezähmt hatten, oder ob die Arier auf ihren Wanderungen durch Steppen und Gebirge und infolge ihrer Berührung mit orientalischen Vorstellungen das Schwein als Haustier verloren haben. Vom sprachlichen Standpunkt aus

[10]) Unter den „europäischen" Völkern verstehe ich hier und im folgenden natürlich nur die indogermanischen Völker Europas, ich rechne jedoch zu ihnen die aus den europäischen Thrakern hervorgegangenen Bithyner, Phryger, Armenier. Außer den (in diesem weiten Sinne gebrauchten) europäischen Indogermanen gibt es also im wesentlichen nur noch die Indoiranier oder „Arier."

gesehen ist beides möglich, der *archäologische* Befund gibt der zweiten Annahme Recht. Das *Pferd* wurde *nicht* als Reittier oder Zugtier, sondern als Schlachttier gehalten; wir haben uns demnach *die Indogermanen nicht als Reitervolk* zu denken. Auch der *Hund*, der Hüter von Haus und Herde, ist gezähmt.

Während nun auf dem Gebiet der Viehzucht alle Indogermanen im wesentlichen gleichmäßig an dem Sprachgut teilnehmen, ist der Sachverhalt auf dem Gebiet des *Ackerbaues* anders. Die *europäischen* Indogermanen kannten die Begriffe: Acker, Pflug, Pflugschar, Furche, Egge; Gerste, Weizen, Spelt oder Emmer; Säen, Mähen, Worfeln, Sieb, Mahle, Mühlen.

Die *Arier* hingegen besitzen diese Worte entweder überhaupt nicht, oder in einer ursprünglicheren Bedeutung; z. B. heißt das dem europäischen „Säen" entsprechende Wort bei ihnen noch „Werfen", das dem „Mahlen" entsprechende noch „Zermalmen". Aber andererseits haben sie doch auch einige Ackerbaubegriffe mit den europäischen Indogermanen gemein. So kennen sie z. B. eine Feldfrucht: yáva, ein Wort, das bald Gerste, bald Hirse[11]) bedeutet; es kehrt im Griechischen, Litauischen und Irischen wieder. Das griechische Wort (ζέα) ist aus Homer bekannt und wird von uns gewöhnlich mit „Spelt" wiedergegeben; die Griechen erblickten in ihm den Namen für das älteste Getreide. Die Arier hingen also mit dem Gesamtvolk im Anfangsstadium des Ackerbaues noch zusammen, aber höchst wahrscheinlich auch nur in diesem Stadium. Denn bei entgegengesetzter Annahme wäre es auffällig, wenn sie auf ihren Wanderungen gerade die Ausdrücke des *primitiven* Ackerbaues bewahrt, die des vorgeschritteneren aber aufgegeben hätten.

Sowohl die Arier, wie die indogermanischen Europäer kennen den — von Rindern gezogenen — *Wagen* und be-

---

[11]) Noch in der heutigen deutschen Sprache existiert auf diesem Gebiet ein Ausdruck, der eine ähnlich unbestimmte Bedeutung hat: „Korn". Unter Korn versteht man bald Weizen und Roggen (meines Wissens jedoch nicht Hafer und kaum Gerste), bald allein Weizen, bald allein Roggen.

zeichnen seine einzelnen Teile in übereinstimmender Weise. Hirt schließt daraus, daß auch die Arier schon am vorgeschrittenen Ackerbau der Indogermanen teilgenommen haben. Kaum mit Recht. Denn er sieht im Wagen zu einseitig und ausschließlich ein Ackergerät. Auch ein in erster Linie Viehzucht treibendes Volk kann sich des Wagens durchaus bedient haben. Die europäischen Indogermanen bauten außer Getreide auch Flachs, und sie verstanden aus den Fasern des Flachses, wie auch aus der ausgerupften (nicht abgeschorenen) Wolle des Schafs Fäden zu spinnen und das Gespinst zu Stoffen zu verweben.

Daß die Indogermanen als Samtvolk den Wald gekannt haben, ist sicher, obgleich sie, wie es scheint, für den Kollektivbegriff selbst keinen gemeinsamen Ausdruck gehabt haben.[12]) Denn alle indogermanischen Völker verehren ursprünglich ihre Götter im Walde, auch besitzen sie für eine Reihe von Waldbäumen gemeinsame Namen; so sind gemeinindogermanisch die Birke, Fichte und Weide. Auffällig aber ist, daß Worte, die auf dieselbe Wurzel zurückgehen, in den Einzelsprachen verschiedene Bedeutung angenommen haben.[13]) Ich gehe hier auf ein Wort ein, aus dessen Existenz man unmittelbare Schlüsse auf die Heimat der Indogermanen gezogen hat. Die europäischen Sprachen, nämlich das Germanische, Keltische, Lateinische, Griechische und Armenische, besitzen einen Baumnamen, der wahrscheinlich von vornherein die Bedeutung hatte: „Baum mit eßbaren Früchten:“ buocha, bac-, fagus,

---

[12]) Ähnlich liegen die Dinge heute noch im Deutschen: das Wort „Wald“ ist nur hochdeutsch; wo es im Niederdeutschen gebraucht wird, ist es aus dem Hochdeutschen entlehnt. Im Plattdeutschen meiner Heimat Mittelpommern gebraucht man für „Wald“ besonders für „Laubwald“, das Wort „Heide“, oder man ersetzt es durch die Plurale Böken, Eeken, Dannen, Fichten, Kusseln (niedrige Kiefern). In den Acker eingestreute Waldparzellen, die vornehmlich aus Nadelwald bestehen, heißen „Tanger“. — [13]) Zum Verständnis dieser Erscheinung vergleiche man den Gebrauch der deutschen Ausdrücke „Tanne“ und „Fichte“. In meiner Heimat bezeichnet man mit Tanne nicht die echte Tanne (die dort als Waldbaum unbekannt ist), sondern die Fichte, und mit dem Namen „Fichte“ bezeichnet man die Kiefer.

φηγός, būz. Dies Wort bezeichnet im Germanischen und Lateinischen „Buche“, im Griechischen „Eiche“, im Armenischen „Ulme“; seine Bedeutung im Keltischen ist nicht bekannt. Nun ist es möglich, daß dies Wort im Samtleben des europäischen Urvolkes die „Buche“ bezeichnet hat, und daß die Griechen und Armenier, in deren Ländern es keine Buchen gab, es auf andere Bäume übertragen haben. Wenn diese Annahme richtig ist, so müssen die Westindogermanen und derjenige Teil der Ostindogermanen, aus dem die Armenier hervorgegangen sind, westlich der Linie Königsberg-Odessa zusammengewohnt haben, denn östlich dieser Linie hört die Vegetation der Buche auf. Aber es ist doch auch ebensogut möglich, daß zur Zeit jenes Zusammenwohnens das Wort noch seinen alten, allgemeinen Sinn gehabt hat: „Baum mit eßbaren Früchten“, daß also noch Buche und Eiche unter diesen Begriff fallen, und daß sich dieser allgemeine Begriff erst im Sonderleben der Einzelsprachen einerseits in „Buche“, andererseits in „Eiche“ zerlegt hat. (Im Armenischen ist er ja auf jeden Fall auf einen fremden Baum übertragen worden.) Wenn die Dinge so liegen, läßt sich nichts weiter schließen, als daß die Germanen und Italiker einmal diesseits der Buchengrenze zusammengewohnt haben müssen; aber auf das Heimatland der gesamten Indogermanen können wir dann keinen Schluß mehr ziehen.

Ich kehre wieder zur Betrachtung des indogermanischen Kulturzustandes zurück. Im Walde jagten die Indogermanen den Hirsch und das Reh, den Bären, den Wolf und den wilden Ochsen. Aber alle technischen Jagdausdrücke, einschließlich der Bezeichnungen für „Jäger“ und „Jagd“, sind erst im einzelsprachlichen Leben geformt und aus den verschiedensten allgemeinen Begriffen abgeleitet. Wenn wir nun dazu beobachten, daß kein indogermanisches Volk seinen Göttern jemals Wildpret geopfert hat, so können wir aus beiden Tatsachen mit Sicherheit folgern, daß das Urvolk kein Jägervolk gewesen ist. Und das entspricht genau der oben gefundenen Tatsache, daß seine Hauptbeschäftigung in Viehzucht und Ackerbau bestand. Übrigens möchte ich in diesem Zusammen-

hang darauf hinweisen, daß auch über unsere Vorfahren, die Germanen, Tacitus im bewußten Gegensatz zu Cäsar berichtet, sie seien der Jagd nicht sehr ergeben gewesen.

Die Begriffe „Fluß“ und „Wasser“ sind gemein-indogermanisch. Für „Meer“ haben ein gemeinsames Wort: die Lateiner, Kelten, Germanen, Baltoslawen; abseits stehen wahrscheinlich die Arier und Griechen. Ein gemeinsames Wort für „Schiff“, das ursprünglich vielleicht „Schwimmerin“, vielleicht aber auch „Baumstamm“, „Einbaum“ bedeutete, kehrt in allen Sprachen, außer dem Baltoslawischen, wieder; alle ohne Ausnahme haben aber für das „Ruder“ denselben Namen, woraus zu folgern ist, daß auch die Baltoslawen das Schiff gekannt haben. Weitere gemeinsame Kenntnis von Schiffsgeräten läßt sich nicht nachweisen, auch kennen wir keinen gemeinindogermanischen Ausdruck für Fisch, Fischerei oder Fischereigerätschaften. Sicher also hat das Wasser zwar im Leben der großen Masse der Indogermanen keine bedeutsame Rolle gespielt, aber das Meer hat der größte Teil von ihnen dem Begriff nach gekannt. Beides scheint sich zu widersprechen, und doch liegen die Dinge heute noch ebenso. Ein Viehzucht und Ackerbau treibendes Volk interessiert sich in seiner Hauptmasse nicht für Seefahrt; auch heute noch fällt es einem binnenländischen Bauernsohn nicht ein, Seemann zu werden. Die See verliert ihre unmittelbare Bedeutung für das persönliche Leben des einzelnen schon in der Entfernung weniger Meilen von der Küste. Dabei kann die See im Küstengebiet selbst eine hervorragende Rolle gespielt haben, und es werden wahrscheinlich so manche der zahlreichen seemännisch-technischen Begriffe und Ausdrücke des Germanischen ins Urindogermanische zurückgehen, aber, wie gesagt, aus der indogermanischen Sprache selbst, die wir ja zum größten Teil aus binnenländischen Dialekten erschließen müssen, erfahren wir hierüber nichts Sicheres.

Daß die von mir in großen Zügen geschilderte Kultur, die vornehmlich auf Viehzucht und Ackerbau basiert, gerade im norddeutschen Tiefland ihren Sitz gehabt haben kann, brauche ich nicht des längeren darzulegen. Wir haben dann in der

Ostsee dasjenige „Meer“ zu sehen, das den weitaus meisten Indogermanen begrifflich bekannt gewesen ist, und diese Annahme vertritt Hirt. Schrader hingegen legt den Nachdruck darauf, daß das früheste Stadium der gemeinsamen wirtschaftlichen Entwicklung der Indogermanen durch reine Viehzucht repräsentiert wird. Er verlegt daher das Heimatland der Indogermanen in die Steppe Rußlands oder doch in das Übergangsgebiet von der Steppe in den Wald, und er erblickt demgemäß in dem im Gesichtskreis der Indogermanen befindlichen Meer das Schwarze Meer. Schrader hat aber bei seiner Ansicht die aus der Sprachenlagerung zu ziehenden Schlüsse, die im ersten Teil meiner Ausführungen dargestellt sind, nicht in Betracht gezogen; er überspannt ferner das ursprüngliche Hirtentum der Indogermanen und berücksichtigt deren relative Seßhaftigkeit zu wenig. Ferner ist es höchst auffällig, daß gerade die beiden indogermanischen Völker, die bei Schraders Hypothese doch am ersten und unmittelbarsten das Meer kennen gelernt haben müßten, die Arier und Griechen, an dem im übrigen gemeinindogermanischen Wort nicht mehr teil haben, während die Völker, die, vom Schwarzen Meer aus gesehen, Binnenvölker sind, es bewahrt haben. Vielmehr ist umgekehrt auf die Ostsee als das indogermanische Meer aus dem Umstande zu schließen, daß von den das gemeinsame Wort bewahrenden Stämmen die Germanen und Baltoslawen seit frühster Zeit die Ostseee berührt haben und die Kelten und Italiker mit den Germanen nach Ausweis der Sprachengruppierung und Dialektentstehung im engeren Zusammenhang gestanden haben. So gelangen wir also auch durch die Beobachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse in das norddeutsche Tiefland als in das Heimatland der Indogermanen.

Es wäre nun höchst auffällig, wenn sich von einer so geschlossenen Kultur keine positiven, materiellen Überbleibsel und Spuren in der Erde erhalten hätten; jedenfalls haben wir, nachdem wir zunächst rein aus sprachlichem Material das Heimatland der Indogermanen zu bestimmen gesucht haben, nunmehr die Pflicht zuzusehen, ob und wie weit dies Resultat

durch die *Archäologie* bestätigt wird. Da ist es nun für uns außerordentlich wertvoll, daß M. *Much* in seinem oben (S. 109 Anm.) erwähnten Buch: „Die Heimat der Indogermanen" auf Grund *rein archäologischen* Materials zu annähernd dem gleichen Resultat kommt. Lange Zeit ist die Archäologie, und zwar grade die tonangebende nordische, ohne Bedenken und ohne jede Kritik von dem Dogma der Herkunft der Indogermanen aus Asien ausgegangen, und sie hat infolgedessen kulturelle Einwirkungen des Orients auf den Okzident durch indogermanische Wanderungen zu erklären gesucht, ohne einen scharfen Unterschied zwischen Kulturwellen und Völkerbewegungen zu machen. Es ist ein Verdienst Muchs, daß er diesen dogmatischen Standpunkt aufgegeben hat und allein das archäologische Material als solches zu uns reden läßt. Andererseits scheint Much leicht geneigt zu sein, kulturelle Besitztümer der Indogermanen als ihre eigenste Errungenschaft zu betrachten und die Tatsache zu unterschätzen, daß die Kultur einer unterworfenen Majorität auf die aus der Heimat mitgebrachte Kultur der erobernden Minorität einen starken Einfluß ausübt, und daß beide ihrerseits von dritter Seite beeinflußt werden können. So werden Muchs Ansichten im einzelnen wohl noch zu modifizieren sein, sein Hauptresultat aber scheint mir unanfechtbar zu sein. Ich werde mich im folgenden möglichst darauf beschränken, das *rein Tatsächliche* aus Muchs archäologischen Angaben mit den Resultaten der Sprachforschung in Beziehung zu setzen; es ist also für uns an sich ganz gleichgültig, ob Much aus seinem Material im einzelnen richtige oder falsche Schlüsse gezogen hat.

Zunächst fragt es sich, welcher prähistorischen Periode die Indogermanen angehört haben, von denen wir oben sahen, daß sie relativ seßhaft waren, Viehzucht und Ackerbau trieben, Korn mahlten, Wild im Walde jagten, Flachs und Wolle spannen und das Gespinst verwebten. Eine Antwort gibt uns vorerst die Sprache, indem sie uns lehrt, welche Waffen und Geräte jene Menschen gebrauchten. Es sind vornehmlich Axt, Hammer, Messer, Spieß, Pfeil, Ahle, Bohrer, Säge, Nagel, Nadel, Meißel, d. h. *Geräte, die sich aus Stein ver-*

fertigen lassen. Von Metallen ist im Samtleben nur eins bekannt, sein Name (altindisch ayas, iran. ayah, lat. aes, gotisch aiz) bedeutet im Sonderleben bald Kupfer, bald Bronze, bald beides. Da aber keine Bezeichnung auch nur eines einzigen aus Kupfer oder Bronze hergestellten Geräts sich als gemeinindogermanisch erweisen läßt, so folgt daraus sicher, daß das in der Urzeit bekannte Metall, mag es nun Kupfer, was wahrscheinlicher ist, oder Bronze gewesen sein, nur als Schmuck-, aber nicht als Nutzmetall Verwendung gefunden hat. Wir befinden uns demnach in der Steinzeit, die ja in ihrem jüngeren Stadium nachweislich von Kupferspuren begleitet war, ohne darum ihren Charakter als reine Steinzeit einzubüßen. Vergleichen wir nun hiermit, was Much uns S. 22 mitteilt: „Überblicken wir den Schatz des gesamten Hausrats der jüngeren Steinzeit, so finden wir außer den zahlreichen und verschiedenen Gefäßen an Waffen aus Stein: Lanzen und Pfeilspitzen, Dolche, Streithämmer; an eigentlichen Werkzeugen: Beile, Hohlbeile, Schmalmeißel, Bohrer, Messer, Schaber, Hämmer, Glättsteine, Klopfsteine, Mühlen, Spinnwirtel. Von den Geräten aus Holz, aus den Häuten und der Wolle der Tiere und aus Pflanzenfasern haben wir wegen ihrer Vergänglichkeit nur geringe Kenntnis; doch wissen wir, daß man Schnüre und Stricke aus Bast und Gewebe aus Lein hatte; man konnte zimmern, Häuser und Schiffe bauen; man verstand zu ackern, zu ernten, die Tiere zur Hülfeleistung herbeizuziehen, und zwar den Hund, das Schaf, die Ziege, das Rind, Schwein und Pferd, Getreide zu mahlen, Brot zu backen." So deckt sich das Ergebnis der archäologischen Funde genau mit der aus dem Sprachgut erschlossenen Kultur. Es ist ferner archäologisch gesichert, daß es wenigstens in einer jüngeren Epoche der Steinzeit Dörfer gab. Dies beweisen nicht bloß die zahlreichen Pfahlbauten und die Kolonien von Wohngruben, dies geht vor allem auch aus der Begräbnisweise hervor. Ich verweise hierfür auf das, was Schuchhardt u. a. aus dem Befunde der großen steinzeitlichen Steingräber bei Grundoldendorf und anderwärts gefolgert und in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1905, Heft 4, S. 498 f. gesagt hat.

Ich zitiere weiter aus Much: „Die Hinterlassenschaft des jüngeren Steinzeitalters liegt uns im größten Teile Europas klar vor Augen. Sie ist eine völlig gleichartige, so daß man sagen muß, daß die damals hier wohnenden Völkerstämme in sehr engen Beziehungen zueinander gestanden sein müssen. Das südliche Schweden und ein beschränkter Teil von Norwegen, ganz Dänemark, das heutige Deutsche Reich, die Niederlande und Belgien, Großbritannien und Irland, das nördliche Frankreich, die Schweiz und Oberitalien, Österreich-Ungarn, Russisch Polen und das ganze Quellengebiet des Dniesters und der oberen Wolga, die Balkanhalbinsel mit Griechenland und den Inseln, endlich die gegenüberliegenden Gestade von Kleinasien zeigen in dem zutage getretenen Steingerät eine solche Verwandtschaft, daß man häufig gar nicht sagen könnte, aus welchem Lande das eine oder das andere Fundstück stamme." Es ist dies Gebiet gleichartiger Gerätefunde genau dasjenige, in dem wir durch Schlüsse aus Sprache und Geschichte indogermanische Völkerschaften in prähistorischer und frühhistorischer Zeit festgestellt haben.[14])

Die Analogie geht aber noch weiter: „Ganz deutlich", so sagt Much S. 45, „hebt sich aus jenem vom Sund bis zum ägäischen Meer reichenden größeren Gebiet ein enger umgrenzter heraus, welches das südliche Schweden, einen kleinen Strich Norwegens, Dänemark sowie Norddeutschland bis an den Harz und an die Oder, wahrscheinlicher bis an die Weichsel umfaßt und eine Hinterlassenschaft aufzuweisen hat, so alt, so reich, so mannigfaltig entwickelt und zugleich in sich so einheitlich, wie kein anderes Gebiet außer ihm. Wir dürfen also auch eine sehr frühe, während einer langen Zeit ununterbrochen andauernde und verhältnismäßig dichte Besiedlung voraussetzen, und zwar eine so dichte, als zu dieser Zeit in keinem anderen

[14]) Über die Steinkultur der Völker Irans und Indiens ist archäologisch bisher nichts Sicheres ermittelt. Sie bleiben demnach hier außer Betracht.

Teile Europas, und wir werden keinen Fehler begehen, wenn wir annehmen, daß es die von hier überströmende Bevölkerung gewesen ist, welche von ihrer Habe alles Tragbare mitgenommen und damit die Muster in die neuen Wohnsitze gebracht hat, nach denen sie sich gerichtet und ihren weiteren Bedarf an Werkzeugen hergestellt hat.“ Auch hier liegt klar auf der Hand, daß dieselben Gegenden sich archäologisch als Kernland einer eigenartigen Steinzeitkultur herausstellen, die wir oben auf sprachwissenschaftlichem Wege als Ausgangsland der Indogermanen gewonnen haben. Und wenn wir es oben noch als relativ ungewiß hinstellen mußten, ob wir dies Ursprungsgebiet mehr in das östliche Deutschland oder in das westliche Rußland verlegen sollten, den Vorzug aber dem östlichen Deutschland gaben, so wird diese Frage nunmehr durch den archäologischen Befund endgültig zugunsten Deutschlands entschieden.

Die Beweiskette würde nun aufs schönste geschlossen werden, wenn sich zwischen diesem Kernland und den peripherischen Gebieten einzelne archäologische Provinzen feststellen ließen, die den ersten Gebieten der abgesonderten Einzelstämme entsprächen. Es ist hier noch sehr vieles streitig und dunkel, zumal da unsere Funde noch in jeder Beziehung lückenhaft sind. Manches scheint sich aber doch schon als annähernd sicher herausgestellt zu haben. So läßt sich nach G. Kossinna (Zeitschrift f. Ethnologie, Jahrg. 1902, S. 167 ff.) eine gewisse eigenartige Steinzeitkultur, die Saale aufwärts nach Thüringen und von da südlich nach Baiern, westlich nach Hessen hin verfolgen, also in dem Gebiet, das wir oben als Sondergebiet der Urkelten in Anspruch nahmen, eine andere Sondersteinkultur findet man in Sachsen und elbaufwärts in Böhmen (Uritaliker?), eine dritte oderaufwärts bis nach Galizien und Ungarn hinein (Urgriechen?); endlich läßt sich eine eigenartige Gefäßform und Dekoration in dem Gebiet konstatieren, das die thrakisch-phrygischen Stämme bewohnt haben, nämlich in Siebenbürgen, Rumänien, der östlichen Balkanhalbinsel und in den untersten Schichten von Troja. Indes, wie gesagt, hier ist noch vieles unsicher, aber

auch ohnedies steht die Identität des archäologisch bestimmten Kernlandes der Steinzeitkultur mit dem sprachlich gefundenen Entwicklungs- und Ausgangsland der Indogermanen fest, nämlich Nordostdeutschland, vermehrt um Jütland, die dänischen Inseln, Südschweden und einen Strich Südnorwegens, also um Länder, die germanisch sind und bis in die historische Zeit im engsten Zusammenhang mit den südbaltischen Germanenländern gestanden haben, die wir also für die Frühzeit als Annex Norddeutschlands ansehen dürfen. Über die Bedeutung dieser nordbaltischen Länder für unsere Frage bitte ich die Anmerkung auf S. 121 zu vergleichen.

Zu diesen Ländern um das Westbecken der Ostsee führt uns auch die historische und vergleichende Anthropologie, soweit sie zu einigermaßen sicheren Ergebnissen gekommen ist. Aus den Nachrichten der Alten über Germanen, Kelten, Thraker und manche Slawenstämme ergibt sich, daß diese Völker sich, sei es ihrer großen Masse, sei es in ihren herrschenden Oberschichten, durch hohen Wuchs, helle Hautfarbe und blondes Haar ausgezeichnet haben; ja selbst bei den ältesten Griechen müssen, wie wir aus manchen Angaben der homerischen Gedichte entnehmen, diese Eigenschaften in den Herrscherkreisen nicht selten getroffen worden seien. Wir dürfen sie also als körperliche Charakteristika der Indogermanen betrachten. Wenn die meisten indogermanisch sprechenden Völker sie in historischer oder heutiger Zeit nicht mehr besitzen, so liegt das daran, daß diese Völker durch Vermischung einer dünnen Oberschicht reiner Indogermanen mit einer starken fremdvölkischen Unterschicht entstanden sind; auch mag eine Veränderung der Lebensweise und der Wechsel des Klimas die Körperbildung beeinflußt haben. Verhältnismäßig am reinsten aber treffen wir, wie die Anthropologen lehren und auch die Erfahrung wohl beweist, den indogermanischen Typus in den Ländern um das Westbaltische Meer, und auch durch steinzeitliche Gräberfunde ist hier starke Körpergröße und Flachshaarigkeit schon in urältester Zeit konstatiert worden.

Nach den Lehren der meisten Anthropologen galt bis vor kurzer Zeit auch die Langschädligkeit als ein sicheres Kenn-

zeichen des indogermanischen Typus. Man glaubte, daß die beiden Retzius, Vater und Sohn, diese durch Messungen von nordischen Schädeln, die aus den frühesten Perioden bis zur Gegenwart reichten, bewiesen hätten. Neuerdings aber wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Retziusschen Messungen von Nyström u. a. bestritten (s. Zeitschr. für Ethnologie, Jahrg. 1902, S. 159 f.), und es wird behauptet, daß die Langschädligkeit überhaupt nicht als etwas Konstantes anzusehen ist. Bei den vielen Schwierigkeiten, die die Anthropologie zu überwinden, und den dunkeln Rätseln, die die Rassenlehre noch zu lösen hat, ist es meiner Ansicht nach überhaupt unmöglich, aus anthropologischen Gründen allein die Heimat der Indogermanen festzustellen. Die mehr oder weniger sicheren Ergebnisse der Anthropologie können wohl anderweit gefundenen Resultaten zur Bestätigung, vielleicht auch zur Ergänzung dienen, sie können sie aber nimmermehr ersetzen.

Nachdem wir das Heimatland der Indogermanen kennen gelernt haben, d. h. den Landstrich, in dem sich der indogermanische Urstamm zum Urvolk ausgelebt hat, bleibt schließlich noch die Frage zu beantworten, ob dieser Urstamm an irgend einer Stelle dieses Gebiets entstanden ist, und wo? oder ob er — wohlgemerkt als Urstamm — dorthin eingewandert ist, und von wo? Wenn man nun den Urstamm von irgend einer Stelle des Ostens eingewandert sein lassen will, so muß man positive Gründe dafür angeben. Wie weit solche vorliegen, ist mir nicht bekannt. Sprachliche Gründe liegen jedenfalls nicht vor, denn die Urverwandtschaft der indogermanischen Grundsprache mit dem Semitischen ist nicht zu beweisen. Und wenn man das Vorkommen der Bronze in Europa durch Einwanderung des indogermanischen Urstammes aus Asien erklärt hat, so ist das nach dem, was ich oben gesagt habe, falsch. Denn noch das Urvolk lebte in der Steinzeit, erst recht also der Urstamm. Ebensowenig können in Europa gefundene Werkzeuge aus Nephrit und Jadeit etwas beweisen. Denn selbst wenn nicht festgestellt wäre, daß diese Steinarten auch in Europa vorkommen und

daß die in Europa gefundenen Werkzeuge aus solchem Nephrit und Jadeit verfertigt sind, der dem asiatischen morphologisch nicht entspricht, selbst dann wäre es viel plausibler, das Vorkommen dieser Geräte bei uns durch uralten Tauschhandel von Volk zu Volk, als durch Völkerwanderung zu erklären. Überdies fragt M. Much mit Recht, von wo denn nun der Urstamm ausgezogen sein soll, von Ostturkestan, wo der Nephrit, oder von Birma, wo der Jadeit gefunden wird. Endlich hat man auch einen östlichen Wohnort des Urstammes daraus herleiten wollen, daß die duodezimale Rechnungsweise der Semiten die dezimale der Indogermanen beeinflußt hat. Aber da die Beeinflussung durch die semitische Art bei den Indoiraniern überhaupt nicht nachgewiesen ist und bei den Griechen-Lateinern-Kelten eine andere ist, als bei den Germanen und Litauern, so folgt daraus mit Sicherheit, daß der Urstamm als solcher auf diesem Gebiet überhaupt keine Beeinflussung seitens der Semiten erfahren hat.

Mit einem Wort: die oben aufgeworfene Frage, ob der Urstamm im Lande seiner späteren Entwicklung entstanden ist oder nicht, läßt sich auf sprachwissenschaftlich-archäologisch-historischem Wege überhaupt nicht lösen. Soweit auf sie eine Antwort überhaupt gegeben werden kann, ist sie allein von der paläontologischen Anthropologie zu erhoffen. Wenn wir erst wissen werden — was wir jetzt nicht wissen —, ob und in welchem Zusammenhange die paläolithische und neolithische Zeit miteinander stehen und wie sich die Menschen oder Menschenrassen der Eiszeit oder der Eiszeiten zu den neolithischen verhalten, erst dann wird es möglich sein, etwas Sicheres über die Entstehung des indogermanischen Urstammes und über sein Urgebiet zu sagen.

Wie wir aber das Haus, in dem der Vater eine Familie begründet und erzogen hat und aus dem er seine Söhne und Töchter ausgesendet hat, mit Recht das Heim dieser Familie nennen, mag der Vater selbst auch nicht in ihm geboren sein: so dürfen wir auch denjenigen Ländern den Ehrentitel eines Heimatlandes der Indogermanen geben, in denen sich der indogermanische Urstamm zum Urvolk entwickelt hat und aus

dem dies Urvolk seine Tochterstämme zur Begründung neuer Völker in die Welt gesandt hat, und dies Heimatland der Indogermanen wird gebildet durch die Länder um das westliche Becken der Ostsee, insonderheit durch die norddeutsche Tiefebene, im Westen etwa bis zur Weser, im Süden bis zum Mittelgebirge, im Osten wahrscheinlich bis zur Weichsel.

VI.

Napoleons Kanalprojekte
zur
Verbindung des Rheines mit der Elbe und Ostsee.

Von Joh. Kretzschmar.

Wasserstraßen haben in früherer Zeit eine ungleich größere Bedeutung als heute gehabt, da es an guten Landstraßen so gut wie ganz gebrach, selbst die bevorzugten Poststraßen waren so mangelhaft, daß die Reisenden beständig zu klagen hatten. In Hannover gab es bis zum Jahre 1800 nur zwei große Chausseen, die diesen Namen mit Recht trugen, die von Hannover über Göttingen und Münden nach Kassel und die von Hannover nach Hameln.

Aber nicht nur in seinen Landstraßen war Hannover rückständig, auch auf dem Gebiete der Wasserstraßen machte sich die allgemeine Stagnation bemerkbar. Und das ist um so bemerkenswerter, als die Holländer, mit denen man doch vielfach Handelsbeziehungen hatte, ihr Land bereits damals mit einem ausgedehnten Netze von Kanälen bedeckt hatten, und auch Preußens Könige auf diesem Gebiete schon großes geleistet hatten, zu geschweigen der mächtigen Bauten, die die französischen Ingenieure ausgeführt hatten. Von der alten Tatkraft der Lüneburger war nichts mehr übrig geblieben, die einst einen Kanal von der Ilmenau nach der Elbe gegraben hatten, nur um den Zoll am Zollenspieker zu umgehen, oder die zur Förderung ihrer Fahrt nach Wismar die

Schaale kanalisierten und von dem Schaalsee aus einen Kanal bauen wollten, nur um an dem Lübecker Stapelrecht vorbei zu kommen.[1])

Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden auch diese Fragen wieder aufgenommen. Man erörterte die Möglichkeit einer Weser-Elbe-Verbindung durch die Moore, die man etwa seit der Mitte des Jahrhunderts zu kolonisieren begonnen hatte; wie bekannt, ist dieser Plan der Ausgangspunkt der ersten allgemeinen Landesvermessung geworden. Besonderes Interesse erregte aber in Hannover das Projekt die Stecknitz zu kanalisieren, um den Handel mit Lübeck zu erleichtern.

Als dann die Franzosen ins Land kamen, brachte merkwürdigerweise König Jerôme den Wasserstraßen besonderes Interesse entgegen.[2]) Er dachte zunächst an eine Verbindung der Elbe mit der Weser unter Benutzung der Ohre und der Aller; beide Flüsse kommen sich bei Oebisfelde und Calvörde sehr nahe und werden nur durch eine sumpfige Niederung, den Drömling, getrennt, so daß eine Kanalverbindung keine allzu großen Schwierigkeiten bereitete. Jerôme ließ 1808 durch den bayerischen Ingenieur F. v. Wiebeking das Terrain untersuchen und einen Plan ausarbeiten.[3]) Wiebeking war bereit, das Werk innerhalb drei Jahren mit einem Kostenaufwand von 2730000 Fr. auszuführen. Der Kanal ist nicht ausgeführt worden; warum — ist nicht bekannt.

Als dann im Januar 1810 Hannover mit dem Königreich Westfalen vereinigt worden war, erregten des Königs Interesse die alten hannoverschen Projekte im Herzogtum Bremen.[4]) Hier waren es besonders drei Kanäle, die in

---

[1]) Versuche des Mittelalters, die Nord- und Ostsee durch Kanäle zu vereinigen, oder Geschichte der Lüneburger Schaalfahrt. Annalen der Braunschweig-Lüneburg. Kurlande. 1. Jahrg. 1787. — [2]) Vgl. H. Ulmann in der Beilage zur Münch. Allg. Ztg. Nr. 93, vom 27. April 1903. — [3]) Denkschrift des F. v. Wiebeking im Geh. St.-A. zu Berlin (Westf. Rep. I C. II Nr. 12), veröffentlicht von ihm in seiner theoretisch-praktischen Wasserbaukunde, woselbst sich auch eine Karte befindet. — [4]) An. betr. die Vollendung des Schiffskanals zwischen Oste und Hamme im Norddepartement. 1810. (Hannov. 51, XXI Nr. 15.)

Frage kamen: 1) eine Verbindung der Schwinge mit der Oste, 2) eine Verbindung der Geeste mit der Oste (unterhalb Köhlen nach Brobergen, unter Benutzung der kleinen Seitenbäche) und 3) ein Hamme-Oste-Kanal über Gnarrenburg nach Spreckens durch die Moore. Allein letzterer kam ernstlich in Betracht, da er von beiden Seiten für die Moorkolonien bereits ausgeführt worden war. Aber auch dieser Plan kam nicht zur Ausführung. Der Grund war die Abtrennung dieser Gebiete vom Königreich Westfalen, die als Teile der hanseatischen Departements im Dezember 1810 dem Kaiserreich Frankreich selbst einverleibt wurden.

Immerhin ist zu beachten, daß König Jerôme mit seinem kaiserlichen Bruder über diese Kanalprojekte korrespondiert hat, so daß es nicht ausgeschlossen ist, daß er auch der intellektuelle Urheber des großen canal de la Seine-Baltique ist, der nunmehr auftauchte. Die Königin Katharina hat sogar behauptet, daß ihr Gatte Jerôme die Anregung dazu gegeben habe.[5]) Doch scheint es, als ob das große Projekt bereits aus früherer Zeit stamme.

Wir wissen wenigstens aus einem Promemoria,[6]) das schon in die Zeiten des Rastatter Kongresses zurückgeht, daß damals bereits die Errichtung einer Republik Hannover und die Verbindung dieser Gebiete mit Paris durch eine Wasserstraße in Erwägung gezogen worden ist. Der Grundgedanke — der denn auch geblieben ist — war der: einmal Paris zum Zentralstapelplatz des Kontinents zu erheben, und dann: Unabhängigkeit des Wasserverkehrs von England zu gewinnen, mit dem man sich beständig im Kriege befand.

Schon die Botschaft des Kaisers vom 10. Dezember 1810 an den Senat, der die Einverleibung Nordwestdeutschlands mit dem Kaiserreich ankündigte, enthielt auch den Passus: Ich habe den Plan zu einem Kanal entwerfen lassen, welcher

[5]) Vgl. Ulmann l. c. — [6]) Wohlwill, Verbindung zwischen Elbe und Rhein durch Landstraßen und Kanäle nach dem Projekte Napoleons I. (Mitteilungen des Vereins für Hamburger Geschichte VII, 43 und in der Histor. Zeitschrift v. Sybel Bd. 51, S. 424.)

Schaale kanalisierten und von dem Schaalsee aus einen Kanal bauen wollten, nur um an dem Lübecker Stapelrecht vorbei zu kommen.[1])

Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden auch diese Fragen wieder aufgenommen. Man erörterte die Möglichkeit einer Weser-Elbe-Verbindung durch die Moore, die man etwa seit der Mitte des Jahrhunderts zu kolonisieren begonnen hatte; wie bekannt, ist dieser Plan der Ausgangspunkt der ersten allgemeinen Landesvermessung geworden. Besonderes Interesse erregte aber in Hannover das Projekt die Stecknitz zu kanalisieren, um den Handel mit Lübeck zu erleichtern.

Als dann die Franzosen ins Land kamen, brachte merkwürdigerweise König Jerôme den Wasserstraßen besonderes Interesse entgegen.[2]) Er dachte zunächst an eine Verbindung der Elbe mit der Weser unter Benutzung der Ohre und der Aller; beide Flüsse kommen sich bei Oebisfelde und Calvörde sehr nahe und werden nur durch eine sumpfige Niederung, den Drömling, getrennt, so daß eine Kanalverbindung keine allzu großen Schwierigkeiten bereitete. Jerôme ließ 1808 durch den bayerischen Ingenieur F. v. Wiebeking das Terrain untersuchen und einen Plan ausarbeiten.[3]) Wiebeking war bereit, das Werk innerhalb drei Jahren mit einem Kostenaufwand von 2730000 Fr. auszuführen. Der Kanal ist nicht ausgeführt worden; warum — ist nicht bekannt.

Als dann im Januar 1810 Hannover mit dem Königreich Westfalen vereinigt worden war, erregten des Königs Interesse die alten hannoverschen Projekte im Herzogtum Bremen.[4]) Hier waren es besonders drei Kanäle, die in

---

[1]) Versuche des Mittelalters, die Nord- und Ostsee durch Kanäle zu vereinigen, oder Geschichte der Lüneburger Schaalfahrt. Annalen der Braunschweig-Lüneburg. Kurlande. 1. Jahrg. 1787. — [2]) Vgl. H. Ulmann in der Beilage zur Münch. Allg. Ztg. Nr. 93, vom 27. April 1903. — [3]) Denkschrift des F. v. Wiebeking im Geh. St.-A. zu Berlin (Westf. Rep. I C. II Nr. 12), veröffentlicht von ihm in seiner theoretisch-praktischen Wasserbaukunde, woselbst sich auch eine Karte befindet. — [4]) Aa. betr. die Vollendung des Schiffskanals zwischen Oste und Hamme im Norddepartement. 1810. (Hannov. 51, XXI Nr. 15.)

Frage kamen: 1) eine Verbindung der Schwinge mit der Oste, 2) eine Verbindung der Geeste mit der Oste (unterhalb Köhlen nach Brobergen, unter Benutzung der kleinen Seitenbäche) und 3) ein Hamme-Oste-Kanal über Gnarrenburg nach Spreckens durch die Moore. Allein letzterer kam ernstlich in Betracht, da er von beiden Seiten für die Moorkolonien bereits ausgeführt worden war. Aber auch dieser Plan kam nicht zur Ausführung. Der Grund war die Abtrennung dieser Gebiete vom Königreich Westfalen, die als Teile der hanseatischen Departements im Dezember 1810 dem Kaiserreich Frankreich selbst einverleibt wurden.

Immerhin ist zu beachten, daß König Jerôme mit seinem kaiserlichen Bruder über diese Kanalprojekte korrespondiert hat, so daß es nicht ausgeschlossen ist, daß er auch der intellektuelle Urheber des großen canal de la Seine-Baltique ist, der nunmehr auftauchte. Die Königin Katharina hat sogar behauptet, daß ihr Gatte Jerôme die Anregung dazu gegeben habe.[5]) Doch scheint es, als ob das große Projekt bereits aus früherer Zeit stamme.

Wir wissen wenigstens aus einem Promemoria,[6]) das schon in die Zeiten des Rastatter Kongresses zurückgeht, daß damals bereits die Errichtung einer Republik Hannover und die Verbindung dieser Gebiete mit Paris durch eine Wasserstraße in Erwägung gezogen worden ist. Der Grundgedanke — der denn auch geblieben ist — war der: einmal Paris zum Zentralstapelplatz des Kontinents zu erheben, und dann: Unabhängigkeit des Wasserverkehrs von England zu gewinnen, mit dem man sich beständig im Kriege befand.

Schon die Botschaft des Kaisers vom 10. Dezember 1810 an den Senat, der die Einverleibung Nordwestdeutschlands mit dem Kaiserreich ankündigte, enthielt auch den Passus: Ich habe den Plan zu einem Kanal entwerfen lassen, welcher

[5]) Vgl. Ulmann l. c. — [6]) Wohlwill, Verbindung zwischen Elbe und Rhein durch Landstraßen und Kanäle nach dem Projekte Napoleons I. (Mitteilungen des Vereins für Hamburger Geschichte VII, 43 und in der Histor. Zeitschrift v. Sybel Bd. 51, S. 424.)

die Ostsee mit der Seine verbinden soll und spätestens in 5 Jahren vollendet sein wird.[7])

Zunächst ward eine Kommission eingesetzt, die die nötigen Studien im Terrain vornehmen mußte. Sie erstattete im April 1811 ihren ersten Bericht, der aber noch lückenhaft ausfiel, so daß Napoleon erneute Studien und Messungen befahl.

Der zweite Bericht, der im Januar 1812 erstattet wurde, enthält dann das ganze große Projekt der französischen Ingenieure.[8]) Hier wird der Hauptnachdruck auf die Verbindung des äußersten Nordostzipfels des Reiches mit der Reichshauptstadt gelegt. Paris sollte das Warenzentrum des ungeheuren Kaiserreiches werden, hier sollten sich Norden und Süden, Osten und Westen zusammenfinden und ihre Waren gegenseitig austauschen. Die Wahrheit stand aber bereits in dem ältesten Promemoria zu lesen: das war die Sicherheit des Handels vor England, das das Meer beherrschte und jede Seeverbindung mit Frankreich vernichtet hatte. Deshalb sollte die Binnenschiffahrt gefördert werden, und wie sich zeigen wird, ist dieser Gedanke auch maßgebend für die Wahl der Kanallinie geworden.

Da Paris durch verschiedene Wasserstraßen bereits mit dem Rheine verbunden war — im Norden durch den Kanal St. Quentin zwischen Oise und Schelde, im Süden durch den Kanal du Bourgogne zwischen (Seine) Yonne und Saone, und den Kanal Napoléon zwischen (Rhone) Doubs und Rhein; auch war der Kanal du Nord im Bau — so untersuchten die

---

[7]) Wohlwill, l. c. — [8]) St.-A. Hannover Des. 1, XVII, Nr. 13. Wir verdanken die Kenntnis dieses sehr interessanten Berichts, der uns bisher allein über den Verlauf der geplanten Kanäle und die Art der Ausführung Kenntnis gibt, dem Major Müller, der in Paris nach den von den Franzosen aufgenommenen Karten der Elbe-, Weser- und Ems-Mündungen u. a. Nachforschungen anstellte. Graf Münster sandte das Promemoria mit der dazugehörigen Karte (jetzt im St.-A.) am 11. Sept. 1829 nach Hannover an das Ministerium „da diese Mitteilung dereinst vielleicht mit Nutzen zu Rate gezogen werden könnte". Nach der Karte ist die beigegebene Skizze entworfen worden.

Ingenieure nur die Strecke vom Rhein nach der Ostsee. Der Lauf des Kanals mußte sich natürlich nach den Grenzen des Reiches richten, dem im Süden das Großherzogtum Berg, im Osten das Königreich Westfalen und Mecklenburg, und im Norden Holstein (Dänemark) benachbart waren. Das natürliche Ende des Kanals war Lübeck an der Ostsee, und Hamburg der Treffpunkt der verschiedenen Tracen an der Elbe.

Die Ingenieure schlugen folgende drei Linien zur Entscheidung vor: 1) einen Kanal in der Nähe der Küste; 2) einen Kanal im Zentrum und 3) einen an der Südgrenze. Für alle drei Linien diente dann 4) die Fortsetzung zwischen Hamburg und Lübeck gemeinsam.

Der Küstenkanal zerfiel durch die Ströme Rhein-Ems-Weser-Elbe in drei natürliche Abschnitte. Zwischen Rhein und Zuydersee boten die natürlichen und schon vorhandenen künstlichen Wasserwege (die Yssel von Arnheim aus, oder die Kanäle von Rotterdam durch das damals noch vorhandene Harlemer Meer, und von Utrecht nach Muiden) bequeme Verbindungen. Der Zuydersee war durch verschiedene Kanäle über Leeuwarden auch schon mit Groningen und Delfzyl am Dollart — Emden gegenüber — verbunden: so daß also die Ems vom Rhein aus auf dem Wasserwege bereits zu erreichen war. Doch war die Verbindung unbequem und weit. Die Ingenieure schlugen deshalb einen kurzen Kanal zwischen der Yssel und Vechte bei Zwolle vor, von wo aus man durch Benutzung eines schon vorhandenen Kanals Assen erreichen konnte. Von dort sollte eine Verbindung mit der Peckel-Aa hergestellt werden, einem Kanale, der in Nieuwe Schans endigte, 11 km von Leer an der Ems entfernt. Technische Schwierigkeiten gab es hier keine, der Fall zwischen Assel und der Peckel-Aa war leicht durch drei Schleusen zu überwinden.

Zwischen Dollart und Jadebusen konnte man von Emden bis Aurich einen bereits vorhandenen Kanal benutzen, der freilich soweit vergrößert werden mußte, daß er für die holländischen Tjalken, die gebräuchlichen Fahrzeuge für den Küstenverkehr, befahrbar wurde. Der Kanal sollte dann über Wittmund und Jever fortgesetzt werden und beim heutigen

10*

Wilhelmshaven etwa den Jadebusen erreichen. Ein kurzer Durchstich durch das Butjadinger Land war dann noch erforderlich, um an die Weser der Geestemündung gegenüber zu gelangen.

Die natürliche Fortsetzung dieser Linie war nun die Geeste aufwärts bis Alt-Luneberg und ein Kanal nach Bremervörde an der Oste, die bei Neuhaus in die Elbe mündet. Oder man konnte von der Geeste einen Kanal nach dem See von Bederkesa bauen und von hier eine Verbindung nach Kuxhaven oder Neuhaus (Oste) herstellen; außerdem hatte der See in dem Medemflusse einen natürlichen Abfluß, der bei Otterndorf in die Elbe mündet.

Diese ganze Linie hatte den Vorzug der Kürze und technischen Mühelosigkeit, auch erschloß sie ein großes Gebiet, das durch seine mächtigen Moore bisher ziemlich bedeutungslos war. Die Städte Emden, Aurich, Norden, Jever, Wittmund usw. hätten davon Vorteil gehabt. Es standen dem aber doch große Bedenken entgegen; vor allem die allzugroße Nähe des Meeres und die Passagen des Dollart, der Jade-, Weser- und Elbmündung, die vor dem Feinde (England) und den Stürmen der offenen See nicht geschützt waren. Deshalb schlugen die Ingenieure vor, die Linie von Nieuwe Schanz und Leer die Leda und Jümme aufwärts fortzusetzen und von Detern aus einen Kanal nach Oldenburg zu bauen, unter Benutzung des Zwischenahner Meeres als Teilpunkt und Reservoir. Oldenburg war mit der Weser durch die Hunte verbunden. Dann mußte die Hamme, die bei Vegesack in die Weser fiel, durch einen Kanal mit Bremervörde an der Oste verbunden werden, die wieder durch einen kurzen Kanal mit der Schwinge verbunden wurde; damit gelangte man bei Stade in die Elbe. Auch hier gab es nennenswerte technische Schwierigkeiten nicht, nur zwischen Detern und Oldenburg war eine geringe Steigung zu überwinden. Die große Linie von Arnheim nach Hamburg vermied damit die gefährliche Nähe des Meeres und zog vor allem Bremen und Oldenburg in den Verkehr.

Bot diese zweite Trace des Küstenkanals schon den Vorzug, ein größeres Gebiet zu erschließen als die erste, so vergrößerte sich dieser Vorteil natürlich, je mehr man landeinwärts ging.

Als Zentralkanal war folgender Weg vorgeschlagen: von Zwolle die Vechte aufwärts, die vermittels eines Kanals über Coevorden durch das mächtige Burtanger Moor mit der Ems bei der Hasenmündung (Meppen) verbunden werden sollte. Die Hase war zwar schiffbar bis Quackenbrück, doch machten ihre unendlich vielen Windungen und ihre schlechten Ufer einen Seitenkanal erforderlich, der fortgesetzt werden mußte bis zur Hunte bei Diepholz: hier gab der etwas oberhalb gelegene Dümmersee ein ausgezeichnetes Reservoir ab.

Auf dieser Strecke waren schon mehrere Höhenrücken zu überwinden: zwischen Vechte und Ems eine Höhe von 12 m und zwischen Hase und Vechte eine Steigung von 26 m, letztere erforderte schon 9 Schleusen und einen Durchstich von 25 m Tiefe auf 6,6 km.

Als Fortsetzung konnte man die Hunte bis zu ihrer Mündung benutzen, wenn man es nicht vorzog, von Wildeshausen über Delmenhorst einen Kanal nach Bremen zu graben, der freilich bei 14,5 m Abfall wieder 5 Schleusen erforderte. Bremen mußte dann durch einen Kanal entweder mit Bremervörde (Oste) und Stade verbunden werden, wobei man sich dem Netze des Küstenkanalprojektes anschloß, oder man stellte durch einen anderen Kanal die Wümme aufwärts die Verbindung mit der Este her, die unterhalb Buxtehude in die Elbe fällt.

Noch weiter landeinwärts ging der Grenzkanal, der von Wesel aus die Lippe benutzte, deren Schiffahrt sich durch Schleusenbauten leicht bis Lippstadt und Neuhaus bei Paderborn regulieren ließ. Damit wäre man freilich schon von Haltern aus auf fremdes Gebiet gekommen. Das ließ sich vermeiden, wenn man von Haltern aus unter Benutzung der Stever einen Kanal nach Münster baute, der unterhalb Telgte die Ems erreichte.

Bei diesem Grenzprojekt gab es nun aber sehr ernstliche technische Schwierigkeiten zu überwinden. Schon von Wesel nach Haltern betrug die Steigung 17,5 m, die 3 Schleusen erforderlich machte. Von Haltern bis Münster betrug die Steigung 24,7 m, wobei 8 Schleusen und ein Durchstich von 12 m Tiefe auf 11 km nötig waren. Die größte

Schwierigkeit bildete aber die Überwindung des nun vor
lagerten Teutoburger Waldes; hier blieb nur ein Weg üb
das natürliche Tor bei Bielefeld, das außerdem den Vor
bot, daß auf der Wasserscheide selbst unmittelbar nebene
ander zwei wasserreiche Bäche entstanden, beide Lutter genan
von denen der eine nach Süden zur Ems, der andere n
Norden zur Weser floß. Fing man durch Kanäle noch
übrigen von den Bergen abfließenden Bäche auf, so erhi
man genug Wasser, den Kanal zu speisen. Dann galt
noch die ziemlich beträchtliche Steigung zu überwinden,
zwischen Münster und der Paßhöhe 72 m betrug. Zunäc
gedachte man sie durch Niedriglegung auf der Paßhöhe
13,5 m auf 58,5 m zu vermindern; dann schlug man v
den Kanal bei Münster 12 m höher zu legen, wodurch m
den beschwerlichen Durchstich zwischen der Stever und Müns
vermied und vier Schleusen ersparte. Alles in allem wa
von Haltern bis zur Lutterquelle 28 Schleusen erforderlich.

Der Abstieg sollte durch die Lutter und Werre zur We
erfolgen mit 93 m Fall, der auf 79,5 m reduziert 26 Schleus
erforderte. Die Weser selbst bot ja, mit Ausnahme v
Zeiten großer Trockenheit eine ausgezeichnete Wasserstra
bis Bremen.

Zwischen Weser und Elbe schlug man vor, einen Kan
von der Allermündung (Verden) nach der Este zu bauen, d
sich mit dem vorhin schon erwähnten Wümme-Estekanal b
rührte. Die höchste Erhebung lag hier 34 m über der Wes
und 53 m über der Elbe bei Niedrigwasser in der Nähe v
Wüstenhofen bei Tostedt. Um diesen Teilpunkt mit Wass
aus den benachbarten Bächen und Flüßchen zu versorge
war ein 12 m tiefer Einschnitt auf 10,5 km erforderli
Außerdem waren 8 Schleusen nötig.

Der letzte Teil des ganzen großen Unternehmens w
die Verbindung zwischen Elbe und Ostsee, wobei es si
nur um die Alster oder die Stecknitz handelte. Das Alste
projekt erregte das Interesse der Franzosen sehr, da es d
nächste Verbindung der großen Handelsstädte Hamburg u
Lübeck darstellte; auch hatten die Hansastädte selbst schon i

14. Jahrhundert einen Graben zwischen Stegen und Sülfeld hergestellt gehabt, der noch vorhanden war. Aber eine Schwierigkeit bestand vor allem: die Unsicherheit, das nötige Wasser zu beschaffen. Auch ging der Kanal zumeist durch dänisches Gebiet. Das alles führte dazu, schließlich doch dem Stecknitzprojekte den Vorzug zu geben.

Die Stecknitz verbindet Lübeck mit der Elbe bei Lauenburg, in der Mitte liegt etwa der See von Mölln, der sich gut zum Teilungspunkt einrichten ließ. Lauenburg lag 13,5 m tiefer als der Teilungspunkt und Lübeck 18,7 m (bei Niedrigwasser). Um den See wirklich zum Teilungspunkt zu machen, mußte sein Spiegel um 1 m erhöht werden und der Kanal auf 13 km in einem Einschnitt von 3 m Tiefe geführt werden. Der Kanal würde die vielen Krümmungen des Flusses verschwinden lassen und die Steigungen gedachte man mit 8 Schleusen zu überwinden: 3 auf der Elbseite und 5 nach der Trave zu.

Die Kosten berechneten die Ingenieure folgendermaßen, indem sie eine Lieue Kanalbau (4 km) mit 175000 Fr. veranschlagten, außerdem für jede Schleuse 120000 Fr. annahmen.

I. 1) vom Zuyder See nach der Elbe an der Küste hin	ca.	9	Mill.	Fr.
2) (A) von Zwartsluis über Assen, Leer, Oldenburg, Vegesack, Bremervörde nach Stade	"	10½	"	"
3) dasselbe, aber von Vegesack nach Buxtehude	"	15	"	"
II. der Zentralkanal:				
1) (B) Zwolle, Meppen, Delmenhorst, Bremen, Stade	"	26¾	"	"
2) dasselbe nach Buxtehude	"	30½	"	"
III. der Grenzkanal über Münster (C)	"	26¾	"	"
über Lippstadt	"	26½	"	"
IV. Elbe–Ostsee	"	5½	"	"

Dabei wurden folgende Dimensionen angenommen: 10 m Breite auf der Sohle, 16–20 m am Wasserspiegel, 2 m Wasserhöhe und 2,75 m totale Höhe. Der Leinpfad sollte

5 m breit sein. Für die Schleusen war eine Breite von 5,20 m, und eine Länge von 37,5 m vorgesehen. Es waren das dieselben Dimensionen wie bei den französischen Kanälen Napoléon oder St. Quentin.[9])

Unter Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse kamen die Ingenieure dazu, folgende Projekte zu empfehlen:

I. Küstenkanal Nr. 2 (A). Zwartsluis, Assen, Leer, Oldenburg, Vegesack, Bremervörde, Stade, der 18 Schleusen und 185 km Kanalneubau erforderte; drei Teilpunkte waren vorgesehen.

II. Zentralkanal Nr. 1 (B). Kampen, Zwolle, Meppen, Diepholz, Wildeshausen, Delmenhorst, Bremen, Stade: hier waren 41 Schleusen, 344 km Kanalneubau und drei Teilpunkte erforderlich.

III. Grenzkanal Nr 1 (C). Wesel, Haltern, Münster, Bielefeld, Minden, Buxtehude: er erforderte 75 Schleusen, 268 km Kanalneubau und zwei Teilpunkte.

Ein jedes dieser Projekte hatte seine Vorteile. Es war gewiß, daß in Friedenszeiten der Rhein-Ostseekanal sehr viel von seiner Bedeutung verlieren mußte, da man dann immer die See bevorzugen würde; dann würde aber derjenige Kanal den größten Nutzen stiften, der am weitesten vom Meere entfernt lag, der also das meiste Land aufschließen würde. Auf der anderen Seite steigerten sich wieder die Kosten außerordentlich für einen solchen Kanal infolge der größeren Länge und der schwierigeren Bodenverhältnisse. Deswegen empfahlen die Ingenieure schließlich als den besten Weg den zweiten Küstenkanal (A): Zwolle, Zwartsluis, Assen, Nieuwe Schans, Leer, Detern, Oldenburg, Vegesack, Bremervörde, Stade. Das Alster- oder Stecknitzprojekt stellten sie dem Kaiser zur Entscheidung anheim. Die Kosten berechneten sich auf rd. 16 Mill. Fr. Diesen Kanal glaubten sie in 10 Jahren fertigstellen zu können, bei einem jährlichen Kostenaufwand von 1 600 000 Fr. Doch

[9]) Zum Vergleiche seien die Dimensionen des projektierten Mittellandkanals beigefügt: 18 m Breite auf der Sohle, 30 m am Wasserspiegel, 2,5 m Wasserhöhe, 4 m totale Höhe; Breite des Leinpfades 3,5 m.

hielten sie es für erforderlich, die Einzelprojekte noch genauer zu studieren, wofür sie sich den Sommer 1812 ausbaten, im Winter 1812/13 wollten sie der Generaldirektion diese Spezial-Untersuchungen vorlegen, so daß im Sommer 1813 die Arbeiten im Terrain beginnen konnten.

Wie sich der Kaiser zu diesen ganzen Projekten stellte, wissen wir nicht bestimmt.[10]) Napoleon hatte sich im Januar 1811 dahin geäußert, daß der einfachste Weg von Hamburg nach Cuxhaven und durch die Watten nach Delfzyl sei, von wo aus Kanalverbindung bis zur Seine bereits vorhanden sei. Zum Schutze der Wattenfahrt wollte er die vorgelagerten Inseln befestigen. Auf diese Gedanken ist er auch später noch zurückgekommen.

So scheint es fast, als ob sich der Kaiser selbst nicht sehr für das große Kanalprojekt begeistert habe; er sagte sich natürlich auch selbst, daß in Friedenszeiten der Weg zur See vor der langwierigen und umständlichen Kanalfahrt vorgezogen werden würde, so daß es fraglich war, ob die immerhin hohen Kosten sich rechtfertigen ließen.

Schließlich wurde die Kanalfrage noch mit der Anlage eines Marine-Etablissements an der Elbemündung in Zusammenhang gebracht, das Napoleon dringend wünschte.[11]) Auch hier wurden Kommissionen eingesetzt, die die Unterelbe gründlich studierten. Schließlich entschied man sich für eine Anlage bei Altenbruch, östlich von Cuxhaven und schlug dabei zugleich vor, den Kanal hier münden zu lassen.

Zur Ausführung ist dann weder das eine noch das andere gekommen. Die Stürme des Jahres 1813 haben auch diese gewaltigen Projekte hinweggefegt. Von Interesse ist es, zu beobachten, wie sich die damals geplanten Kanäle von den heutigen Projekten unterscheiden. Damals nahm man die natürlichen Wasserwege vielmehr in Anspruch als heute. Die damaligen Kanäle sind im Grunde genommen weiter nichts als Verbindungen eines Wasserlaufs mit dem anderen und

---

[10]) Vgl. Ullmann l. c. — [11]) Thimme, Hannover unter französisch-westfälischer Herrschaft II, S. 628 ff.

dann Regulierung dieser Wasserläufe selbst. Heute baut man die Kanäle selbständig neben den natürlichen Wasserläufen, und benutzt diese nur als Wasserzubringer.

Man muß bewundern, wie rasch die französischen Ingenieure ihre Studien erledigt haben, wobei sie sich freilich — wie sie selbst sagen — zumeist auf das Urteil der einheimischen Sachverständigen stützten. Und wenn sich auch bei der Ausführung wahrscheinlich noch manches geändert haben würde — sie selbst beantragten ja noch Zeit für weitere Untersuchungen — so haben doch die später ausgeführten Kanäle bewiesen, daß die Franzosen im wesentlichen doch das Richtige getroffen hatten. Eine ganze Reihe der damals projektierten Kanäle ist seitdem ausgeführt worden: der Ems-Jade-Kanal über Aurich und der Hunte-Ems-Kanal bei Oldenburg sind jetzt vorhanden; ebenso die Verbindungen der Geeste mit der Elbe über den Bederkesaer See, der Hamme mit der Oste bei Bremervörde sowie der Oste mit der Schwinge oberhalb Stade. Der erst vor wenigen Jahren eröffnete Elbe-Trave-Kanal ist nichts anderes als der alte Stecknitzkanal.

VII.

Verbrennungsstätten beim Darzauer Urnenfriedhofe.

Von Carl Schuchhardt.

Am 8. und 9. Mai d. J. (1906) habe ich im Auftrage Sr. Exzellenz des Preußischen Herrn Kultusministers beim Darzauer Urnenfriedhofe mehrere Brandstätten untersucht, über die vorher verschiedene Hypothesen aufgestellt waren.

Den Friedhof hat bekanntlich 1871 Dr. Hostmann ausgegraben und 1874 in einem prächtigen Tafelwerke veröffentlicht.[1]) Die damaligen Funde hat er geschlossen der Sammlung unseres Vereins geschenkt, so daß sie sich heute im hannoverschen Provinzialmuseum befinden. Sie charakterisieren sich durch die glänzend schwarzen Urnen mit Mäanderverzierung und die bronzenen — gelegentlich auch silbernen oder mit Silber tauschierten — römischen Provinzialfibeln in Armbrustform und vertreten diese eigenartige, auch weiterhin an der unteren Elbe, wie in Mecklenburg vielfach vorkommende Kultur so reich und einheitlich, daß man diese gemeiniglich die „Darzau-Kultur" zu nennen pflegt. Sie umfaßt die Zeit von etwa 50—250 nach Christi Geburt.

Auf und an diesem Urnenfriedhofe bemerkte nun bereits Hostmann zwei Brandstellen.[2]) Die erste, „in der Mitte desselben," war „ein bis auf drei Fuß Tiefe mit größeren

---

[1]) Der Urnenfriedhof bei Darzau, Braunschweig, Vieweg 1874. — [2]) A. a. O. S. 5 fg.

Granitsteinen eingefaßter Raum. Er war 6 Fuß lang und 4 Fuß breit; der weiße Sand bis unten hin stark durch Feuer gerötet, die Steine durch die Hitze mürbe gemacht und von Rauch geschwärzt. Bei sorgfältigster Nachsuchung, da ich diesen Platz für die alte Ustrina hielt, zeigten sich indessen doch keine Spuren von Knochenresten, sondern nur einzelne sehr grobe, von den eigentlichen Urnen durchaus abweichende Topfscherben, darunter eine mit kräftigem Henkel versehene, und ein kleines Stückchen wohlriechendes Harz. Mußte man hieraus schließen, daß dieser Behälter früher als Opferplatz gedient hatte, so ließen außerdem noch kleinere Brandstellen, die sich ziemlich oft im Erdboden vorfanden, vermuten, daß über den Gräbern von Zeit zu Zeit Brandopfer für die Seelen der Verstorbenen dargebracht wurden".

Die zweite Stelle[3]) fand sich „in der nordwestlichen Ecke des Friedhofs als ein aus gebranntem Lehm bestehender Estrich von 6 Fuß Länge und 3 Fuß Breite, um dessen Rand zwei nebeneinanderliegende Rinnen, jede von etwa 2 Zoll Durchmesser sich hinzogen; der sandige Lehm war bis auf 2 Fuß Tiefe stark gebrannt, z. T. durch die Hitze förmlich zusammengesintert. Diese eigentümliche Substruktion war, da sie mitten im Fahrwege lag, leider zu sehr zerstört, um ihre ursprüngliche Bestimmung noch erkennen zu lassen".

Hiernach ließ sich nichts Bestimmtes ausmachen, auffällig war aber, daß Hostmann selbst diese großen Brandstellen von den von ihm klar erkannten kleinen Totenopfern unterschied.

Im Jahre 1904 hat dann Wilhelm Keetz den westlichen Rand des Friedhofs, einen nur einige Meter breiten Streifen zwischen dem Grenzgräbchen und dem Wege, noch ausgebeutet[4]) und hier drei weitere Brandstellen der von Hostmann beschriebenen Art und Größe gefunden. Ihm fiel sehr auf, daß die Scherben auf diesen Stellen gröber waren und härter (z. T. rötlich) gebrannt als die der Urnen des Friedhofs; er

[3]) Ebenda S. 5, Anm. 3. — [4]) Die Funde sind zum geringeren Teil in das Hannov. Provinzialmuseum, zum größeren in das Hamburger Naturwissenschaftliche Museum gekommen.

glaubte auch zu bemerken, daß die Stellen zusammen mit denen von Hostmann, deren ungefährer Lage die Arbeiter sich noch erinnerten, einen großen Halbkreis bildeten, und er entschied sich somit dahin, daß es die Herdstellen eines slawischen Rundlingdorfes seien, für das er in etwas kühner aber bestechend durchgeführter etymologischer Konstruktion den nach Urkunden des 13. Jh. in die dortige Gegend fallenden Namen Gorentin („goreti = brennen, Gorentin etwa der Brandplatz") in Anspruch nahm.[5])

Infolge dieses Artikels von Keetz wurde ich um ein Gutachten über die Sache ersucht, und als ich erklärte, daß eine Entscheidung nur durch eine Nachuntersuchung an Ort und Stelle herbeigeführt werden könne, mit dieser Nachuntersuchung betraut.

Wie gesagt, ist sie am 8. und 9. Mai vorgenommen worden, und zwar in Gegenwart des Herrn Keetz, der auf meine Bitte sich eingefunden und alle Vorbereitungen freundlichst getroffen hatte. Es ist auch über die Schlüsse, die aus dem neu zutage gelegten Befunde zu ziehen seien, ein völliges Einvernehmen zwischen uns an Ort und Stelle erzielt worden.

Die beiden Hostmannschen Stellen konnten wir nicht mehr untersuchen, da die eine in jetzt aufgeforstetem Gebiete liegt, die andere durch den Weg gänzlich beseitigt zu sein scheint. Aber die drei Keetzschen Stellen haben wir sorgfältig aufgegraben und noch eine vierte, die wir neu entdeckten, und die noch gänzlich unberührt war, dazu. Diese vier Stätten bilden, wie der umstehende Gesamtplan (Abb. 1) zeigt, keineswegs den Halbkreis eines Rundlingdorfes, auch liegen III und IV so nahe beieinander — mit nur 1,70 m Zwischenraum —, daß sie unmöglich die Herdstellen zweier Häuser gewesen sein können. Die Linie, auf der die Stellen liegen, ist dagegen, wie wir beobachten konnten, die westliche Grenze des alten Urnenfriedhofes, denn weiter westlich, jenseits des Hohlweges, wo wir ein paar lange Gräben zogen, war keinerlei Urnenscherbe oder

---

[5]) Hannov. Courier 4. Dez. 1905. Frühgeschichtliche wendische Herdstätten im Kreise Dannenberg von Wilh. Keetz.

Brandrest mehr zu entdecken, und außerdem fanden sich auch von der Stelle I gegen Norden und von den Stellen III und IV gegen Süden keine Bestattungen mehr, so daß diese Stellen also die nordwestliche und südwestliche Ecke des Friedhofes bezeichnen.

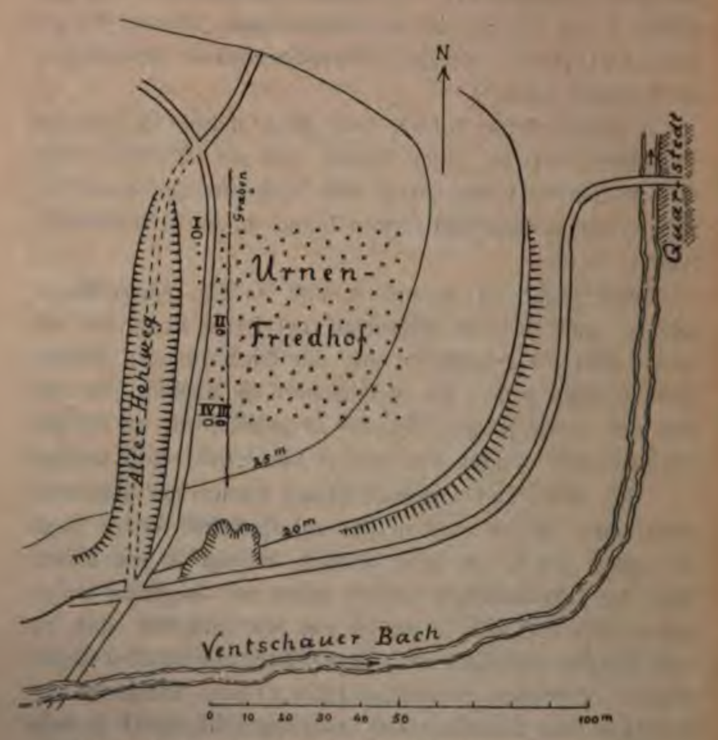


Abb. 1. Plan des Urnenfriedhofes mit den Verbrennungsstätten I—IV. Maßstab 1 : 2000.

Die vier Brandstellen selbst waren im wesentlichen gleichartig beschaffen. Es war bei I eine oblonge Grube von 2 : 1,50 m, bei II, III, IV eine fast kreisförmige von 1,20—1,30 m Durchmesser und jedesmal 0,40—0,50 m größter Tiefe ausgehoben. (Alles nach Abräumung des Humus auf dem gewachsenen Boden gemessen.) In gleicher Weise erstreckte sich aber über

jeder Grube die Brandschicht von Osten nach Westen 2 m lang und war etwa 1,50 m breit.

Bei I und III fanden wir in der Grube an ihrem Rande noch ein paar Granitsteine an ihrem Platze, Findlinge von rd. 30 cm Dm. mit kleineren dazwischen; bei I bildeten sie noch eine Linie von 1 m Länge, bei III waren es nur ihrer zwei. Nach den Berichten über die früheren Durchwühlungen

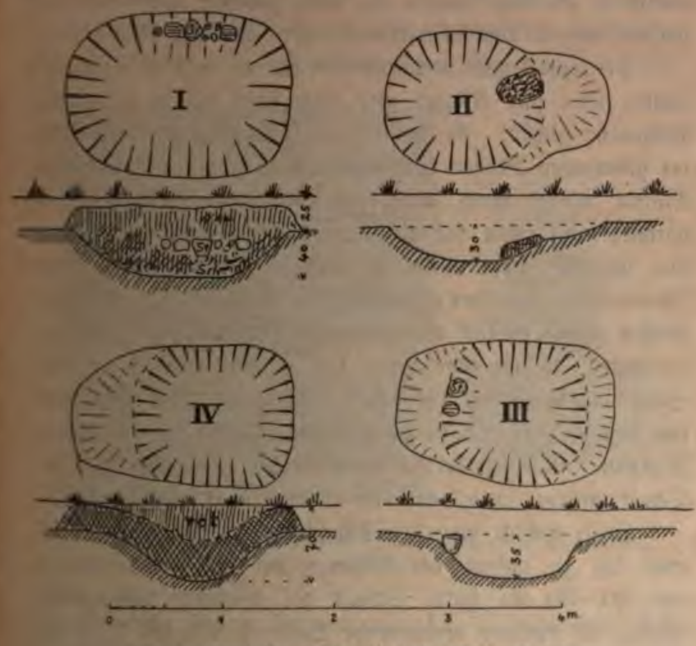


Abb. 2. Grundriß und Längsschnitt der Gruben I—IV.
Maßstab 1 : 66⅔.

dieser Stellen und nach den neben ihnen noch umherliegenden Steinen, die infolge des Brandes z. T. sehr rissig und morsch waren, müssen die Gruben I, II, III ursprünglich mit einem vollen Steinkranze ausgekleidet gewesen sein, nur die Grube IV, die wir unberührt vorfanden, enthielt keinen einzigen Stein. Von einem Pflaster, das den ganzen Boden der Grube bedeckt hätte, kann aber nicht die Rede sein, das verbietet der sonstige Befund in den Gruben. Bei I nämlich, von dem nur eine

Ecke abgestochen, und bei IV, das ganz intakt war, fand sich in gleicher Weise die Grube bis untenhin mit hartem Brandschutt gefüllt, mit einem Schutt, der seit dem Zusammensturz des verbrannten Objekts nicht mehr bewegt war; und in diesem Schutt lagen bei I bis unten hin die Knochenreste und Scherben; auch stand bei I vor den Steinen, nach der Grube zu, noch eine dünne Wand reinen, nicht gebrannten Sandes. Die Grube ist bei dem Brande also offen gewesen, und der Brand hat bei weitem nicht so stark nach unten als noch oben gewirkt.

Der Schutt quoll aus der Grube heraus, er stand nach allen Seiten über ihre Ränder und nach oben bis in die heutige Heidnarbe hinein. Er bestand aus teils schwarz, teils völlig rot gebrannten Massen von lehmigem Sande. Die schwarzen Massen waren weich und noch stellenweise mit Holzkohle durchsetzt, die roten fast ziegelhart. Der lehmige Sand, der hier schwächer oder stärker im Brande gewesen war, ist das Material, aus dem der ganze Platz besteht. In den gebrannten Klößen waren vielfach Pflanzenfasern zu erkennen, so daß wir überlegten, ob wir etwa Lehm mit geschnittenem Stroh oder Schilf angemengt vor uns hätten. Aber mehr und mehr zeigte sich, daß die Fasern dazu zu klein sind, daß sie am meisten den Wurzeln und Ästen der Calluna gleichen, und daß somit der Schutt offenbar aus verbrannten Heidplaggen besteht.

Sehr einfach war die Schichtung des Schuttes bei IV. Hier lag zu unterst, der Wölbung der Grube angeschmiegt, eine 20—30 cm starke Schicht der weicheren schwärzlichen Masse, die darüber verbleibende Senkung war mit bröckeliger roter angefüllt. Bei I ging Schwarz und Rot mehr durcheinander; ganz unten herrschte allerdings Schwarz, dann folgten aber schon starke rote Klöße durchmischt mit schwarzen, weiter hier und da ganze rote Massen mit nur wenig Schwarzem darin, weiter oben wieder spärliches Rot und viel Schwarz.

In Grube I fanden sich mehrfach Holzkohlenstücke und auch kleine Teile gebrannter Menschenknochen dazu. Ziemlich tief unten, zwischen den starken roten Massen, Scherben von einem sehr großen und einem kleineren Gefäße (Abb. 3), die zwar einen ziemlich groben Typus, aber doch entschieden den

darstellen, die durch ihr eigenes Verbrennen den sie umgebenden lehmigen Sand in Ziegel verwandelt haben, wird über allen Zweifel erhoben dadurch, daß die dreieckigen Klötze an den gerundeten Seiten am tiefsten rot gebrannt sind, an der flachen Seite dünner und im Innern gar nicht, sondern hier schwärzlich geblieben sind. (S. Abb. 5 das erste Stück.)



Abb. 5. Querschnitt der gebrannten Lehmklötze.
Maßstab 1 : 4.

Die Frage, wie diese dreieckigen Ziegelklötze entstanden sind, wo sie im Bau des verbrannten Objekts gesessen haben, fällt schon zusammen mit der allgemeinen Frage, was dies Objekt überhaupt war. Die Klötze sind nur der schärfst gebrannte und daher in bestimmter Form erhaltene Teil der großen schwärzlichen oder rötlichen Masse, die $1^1/_2$ bis 2 cbm stark in und über jeder Grube lagert. Diese Massen sind nicht am Boden der Grube verbrannt, die Grube war frei, das beweisen die bis unten hin gefundenen Topfscherben; sie müssen also oberhalb der Grube verbrannt sein, und zwar in fester absichtlicher Zusammenpackung mit Rundhölzern, nicht in zufälliger Berührung mit ihnen, dazu kehrt die Doppelrille zu regelmäßig wieder. Es fragt sich also nur, ob über der Grube eine regelmäßige Schichtung aus abwechselnd Hölzern und Plaggen gelegen hat oder ob die Plaggen seitlich über dem Steinkranze aufgehäuft waren und die Hölzer in diese Wand eingriffen. Das erste würde ein Schwelfeuer ergeben, wie bei einem Kohlenmeiler, und das ist hier ausgeschlossen, da alles Holz bis auf ganz wenige Bröckchen Kohle total verbrannt ist; es bleibt also zur Unterbringung der Erdmasse nur ihre seitliche Aufhäufung übrig.

Ecke abgestochen, und bei IV, das ganz intakt war, fand sich in gleicher Weise die Grube bis unten hin mit hartem Brandschutt gefüllt, mit einem Schutt, der seit dem Zusammensturz des verbrannten Objekts nicht mehr bewegt war; und in diesem Schutt lagen bei I bis unten hin die Knochenreste und Scherben; auch stand bei I vor den Steinen, nach der Grube zu, noch eine dünne Wand reinen, nicht gebrannten Sandes. Die Grube ist bei dem Brande also offen gewesen, und der Brand hat bei weitem nicht so stark nach unten als noch oben gewirkt.

Der Schutt quoll aus der Grube heraus, er stand nach allen Seiten über ihre Ränder und nach oben bis in die heutige Heidnarbe hinein. Er bestand aus teils schwarz, teils völlig rot gebrannten Massen von lehmigem Sande. Die schwarzen Massen waren weich und noch stellenweise mit Holzkohle durchsetzt, die roten fast ziegelhart. Der lehmige Sand, der hier schwächer oder stärker im Brande gewesen war, ist das Material, aus dem der ganze Platz besteht. In den gebrannten Klößen waren vielfach Pflanzenfasern zu erkennen, so daß wir überlegten, ob wir etwa Lehm mit geschnittenem Stroh oder Schilf angemengt vor uns hätten. Aber mehr und mehr zeigte sich, daß die Fasern dazu zu klein sind, daß sie am meisten den Wurzeln und Ästen der Calluna gleichen, und daß somit der Schutt offenbar aus verbrannten Heidplaggen besteht.

Sehr einfach war die Schichtung des Schuttes bei IV. Hier lag zu unterst, der Wölbung der Grube angeschmiegt, eine 20—30 cm starke Schicht der weicheren schwärzlichen Masse, die darüber verbleibende Senkung war mit bröckeliger roter angefüllt. Bei I ging Schwarz und Rot mehr durcheinander; ganz unten herrschte allerdings Schwarz, dann folgten aber schon starke rote Klöße durchmischt mit schwarzen, weiter hier und da ganze rote Massen mit nur wenig Schwarzem darin, weiter oben wieder spärliches Rot und viel Schwarz.

In Grube I fanden sich mehrfach Holzkohlenstücke und auch kleine Teile gebrannter Menschenknochen dazu. Ziemlich tief unten, zwischen den starken roten Massen, Scherben von einem sehr großen und einem kleineren Gefäße (Abb. 3), die zwar einen ziemlich groben Typus, aber doch entschieden den

der Darzauer Keramik zeigten. Von dem großen waren verschiedene Scherben — aber nicht alle! — rötlich gebrannt. Dieser Brand ist also erst an dieser Stelle, je nach der Lage der Teile des zerbrochenen Topfes erfolgt. Was aber die sonstige Rohheit betrifft, so habe ich immer die Überzeugung gehabt, daß es sich bei den feinen schwarzen Mäander-Urnen des Darzauer Friedhofs um Prunkgefäße handelt, die nur für den Leichengebrauch hergestellt sind — auf Wohnstätten sind sie nie gefunden — während die mitvorkommenden einfacheren und gröberen Töpfe das Geschirr des täglichen Gebrauchs





Abb. 3. Tonscherben, links 3 von einem größeren, rechts 2 von einem kleineren Gefäße aus Grube I.

darstellen. Zu diesem stimmen nun die auf der Brandstelle gefundenen Scherben. Sie beweisen aber vor allem, daß die Brandstellen in dieselbe Zeit gehören wie der Urnenfriedhof, und dann liegt es nahe zu fragen, ob sie mit ihm nicht auch im Wesen zusammengehören.

In Grube II war nur im nordöstlichen Viertel noch ein Stück unberührten Brandschuttes erhalten, dessen feste Lagerung aber bis auf die Sohle der Grube reichte und somit bewies, daß auch hier kein Pflaster gelegen hat; in Grube III war außer den beiden Steinen nichts mehr in situ. Neben Grube II aber fanden sich neben vielen herausgeworfenen Steinen, die

Brandsprünge hatten, auch besonders große verziegelte Erdklötze mit deutlichem Abdruck von Rundhölzern. Waren aus Grube I und IV schon kleine Stücke mit ähnlichen Abdrücken zutage gekommen, und zwar aus allen Teilen dieser Gruben, so waren doch die noch vorhandenen großen Klötze aus II besonders erwünscht, sowohl zur Vollendung des Bildes wie zur Aufklärung des Irrtums, dem

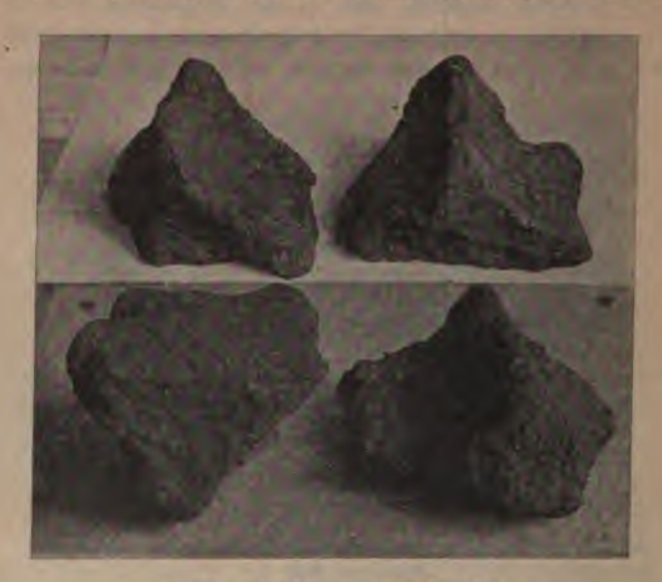


Abb. 4. Ansicht der gebrannten Lehmklötze.
Maßstab 1:4.

vorher Hostmann und Keetz in bezug auf die Deutung gerade dieser Stücke verfallen sind. Sie sprechen beide von tönernen Rinnen, die um die Brandstätten gelaufen seien. Die Brandklötze, die wie gesagt auch im ganzen Innern gefunden sind, zeigen im Querschnitt aber ein Dreieck mit einer Seite als Fläche und den zwei anderen als einspringenden Bogen (Abb. 4). Die Bogen ergeben durchweg einen Kreis von 10—12 cm Durchmesser, zuweilen sind sie auch unregelmäßig, zeigen Knorren und Knubben und zuweilen sind sie ganz klein (3 cm Durchmesser). Daß sie damit Abdrücke von Hölzern

darstellen, die durch ihr eigenes Verbrennen den sie umgebenden lehmigen Sand in Ziegel verwandelt haben, wird über allen Zweifel erhoben dadurch, daß die dreieckigen Klötze an den gerundeten Seiten am tiefsten rot gebrannt sind, an der flachen Seite dünner und im Innern gar nicht, sondern hier schwärzlich geblieben sind. (S. Abb. 5 das erste Stück.)



Abb. 5. Querschnitt der gebrannten Lehmklöße. Maßstab 1 : 4.

Die Frage, wie diese dreieckigen Ziegelklötze entstanden sind, wo sie im Bau des verbrannten Objekts gesessen haben, fällt schon zusammen mit der allgemeinen Frage, was dies Objekt überhaupt war. Die Klötze sind nur der schärfst gebrannte und daher in bestimmter Form erhaltene Teil der großen schwärzlichen oder rötlichen Masse, die $1^1/_2$ bis 2 cbm stark in und über jeder Grube lagert. Diese Massen sind nicht am Boden der Grube verbrannt, die Grube war frei, das beweisen die bis unten hin gefundenen Topfscherben; sie müssen also oberhalb der Grube verbrannt sein, und zwar in fester absichtlicher Zusammenpackung mit Rundhölzern, nicht in zufälliger Berührung mit ihnen, dazu kehrt die Doppelrille zu regelmäßig wieder. Es fragt sich also nur, ob über der Grube eine regelmäßige Schichtung aus abwechselnd Hölzern und Plaggen gelegen hat oder ob die Plaggen seitlich über dem Steinkranze aufgehäuft waren und die Hölzer in diese Wand eingriffen. Das erste würde ein Schwelfeuer ergeben, wie bei einem Kohlenmeiler, und das ist hier ausgeschlossen, da alles Holz bis auf ganz wenige Bröckchen Kohle total verbrannt ist; es bleibt also zur Unterbringung der Erdmasse nur ihre seitliche Aufhäufung übrig.

Hostmanns Auffassung von Opferplätzen war ein Notbehelf, weil er keine Menschenknochen gefunden hatte, die wir jetzt haben; Keetz' slawischer Rundling ist aus den verschiedensten Gründen unmöglich und von ihm selbst aufgegeben. So kommen wir zurück zu dem, was schon Hostmann zu Anfang selbst gern angenommen hätte, daß es sich um Ustrinen, um Leichenverbrennungsplätze handelt. Über einer Grube, die den Luftzuzug sicherte, wäre auf einem Rost der Holzstoß errichtet worden und hätte seitlich eine Einhegung durch Plaggen erhalten. Nur die Form unserer Lehmbrocken macht noch Skrupel. Der Abdruck von zwei Rundhölzern auf der einen, die glatte,

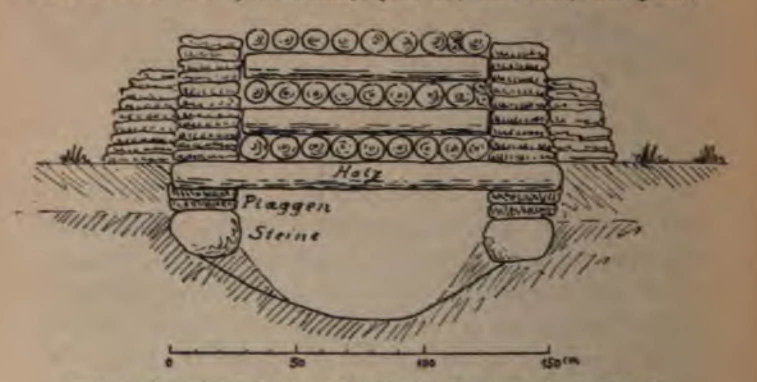


Abb. 6. Vermutlicher Bau des Scheiterhaufens über Grube I. Querschnitt. Maßstab 1:25.

aber doch nicht durch einen Abdruck entstandene, sondern etwas rauhe Fläche auf der anderen Seite, schließt das Lagern zwischen Hölzern darüber und darunter aus. Ich habe hierneben (Abb. 6) die vielleicht annehmbarste Möglichkeit skizziert, nach der auf dem Steinkranze zur Abgleichung zunächst ein paar Lagen Plaggen sich befanden und auf diesen die unterste Holzlage als Rost auflag. Dabei würde der von den Hölzern bedrückte obere Teil der Plaggen ausgerundet gebrannt, der untere aber flach geblieben sein. Es ließe sich auch denken, daß der Scheiterhaufen obenauf eine Decke von Plaggen oder lehmigem Sande erhalten hätte, die sich nach unten in die Rillen zwischen den Hölzern eindrückte, obenauf aber glatt blieb. Eine solche Decke herzustellen, konnte sich aus Rücksichten

der Pietät wie der Nützlichkeit empfehlen: der Körper wurde vor dem unmittelbaren Angriff der Flamme geschützt, er zerschmolz nur in der allgemeinen Glut. Die Decke wurde im Brande immer nur fester und erleichterte so nachher wesentlich das Aufsammeln der Knochenreste, von denen ja auffällig wenige am Verbrennungsplatze geblieben sind. Aber diese Decke könnte nie allein, sondern immer nur nebenher in Betracht kommen; die seitlichen Anhäufungen muß man auf jeden Fall annehmen, um die vorhandenen großen Brandmassen unterzubringen.

Das Ergebnis unserer örtlichen Untersuchung wäre also dies: Die Brandstätten am Rande des Darzauer Urnenfriedhofes gehören nach Zeit und Wesen zu diesem Friedhofe. Es sind die Reste der Scheiterhaufen, auf denen die Toten verbrannt wurden. Der Scheiterhaufen war über einer Grube gebaut, die den Luftzuzug vermittelte, und hatte seitlich auf einem Fundament von Findlingen wahrscheinlich Plaggenwände, vielleicht auch obenauf eine im Brande ziegelhart werdende Lehm- oder Plaggendecke, auf der die Leiche ruhte.

Die Leiche war regelmäßig von Osten nach Westen gebettet. Zu ihr waren Speise und Trank schon auf den Scheiterhaufen gestellt, daher auf dem zugehörigen Friedhofe die (knochenlosen) Beigefäße fehlen.

* * *

Es fragt sich nun, wie sich dieses Ergebnis zu den Beobachtungen auf anderen Verbrennungsplätzen verhält, und was diese etwa zur Vervollständigung und Sicherung des Bildes in Darzau beitragen können. Schon für die Hauptfrage, ob die Darzauer Stellen denn wirklich Verbrennungsplätze sind, möchte man gern noch größere Gewißheit haben, d. h. man möchte wissen erstens, ob die Alten auf dem kleinen Raume von 3—4 qm die nötige hohe Glut zu erzielen verstanden und zweitens, ob die Verbrennung jeder Leiche auf be-

sonderem Platze öfter vorkommt und nicht vielmehr ein allgemeiner Verbrennungsplatz üblich ist. Daneben verbleiben dann noch die kleineren Fragen, ob viel oder wenig Knochenreste sich finden — mit welcher Genauigkeit also deren Aufsammeln aus der Asche möglich war — und was an sonstigen Resten auftritt als Beweis der mit auf den Holzstoß gelegten oder nachher in den Brand geworfenen Gegenstände.

Ich beginne den Rundblick bei zwei praktischen Erfahrungen.

Dr. Hostmann schreibt[6]: „Nach den von mir angestellten Versuchen genügt ein Scheiterhaufen von 800 Kubikfuß (= 22 cbm) Holz noch nicht zur vollständigen Verbrennung der organischen Bestandteile eines Kadavers; es scheint solche bei offenem Feuer überhaupt nur möglich zu sein, wenn die Leiche vorher ausgenommen und namentlich auch das Gehirn extrahiert wurde. Die in unseren Urnen enthaltenen Knochenreste sind, nach meiner Überzeugung, nach dem Zerkleinern nochmals ausgeglüht worden."

Dem hielt Olshausen in einer großen Abhandlung über Leichenverbrennung im Norden[7]) die neueren Berichte von deutschen wissenschaftlichen Reisenden über die sehr einfache und wenig Aufwand erfordernde Verbrennung in Japan entgegen. „Die Leichen, heißt es, verbrennen bei kleinem freien Feuer, ohne daß Weichteile vorher entfernt werden. Man legt sie auf einen Rost von Holzscheiten, der sich über einer Grube von 3½ Fuß Länge und reichlich einem Fuß Breite und Tiefe befindet, umstellt sie mit einigen Scheiten von 5/4 Fuß Länge, deckt das Ganze mit dicken Strohmatten, die zweckmäßig vorher in Salzwasser getränkt sind, zu und entzündet nun von unten her ein anfangs allerdings etwas lebhafteres, später aber nur ganz langsam fortglimmendes Feuer, wobei, wenn die erste Holzmasse niedergebrannt und der Leichnam schon stark eingetrocknet ist, das Ganze neu hergerichtet und dann sich selbst überlassen wird. Für eine gewöhnliche Leiche genügen 75 kg Tannen- oder Fichtenholz vollständig; wahrscheinlich wird oft noch weniger, bis hinab zu 45 kg ange-

[6]) Der Urnenfriedhof bei Darzau, 1874, S. 6, Anm. 2. — [7]) Ztschr. f. Ethnol. 1892, S. 137, Abhdlg.

wendet. Das Fett der Leiche nährt teilweise die Flamme; fette Leichen verbrennen daher leichter als magere[8]); sobald ferner ein gewisser Grad von Eintrocknung und Verkohlung erzielt ist, bildet die Leiche selbst ein vorzügliches Brennmaterial, das selbständig fortbrennt bis zum Verschwinden sämtlicher organischer Bestandteile. Das langsame Verbrennen ist wesentlich, um Wärmeverlust zu vermeiden; es wird dies eben durch die Reisstrohmatten bewirkt, deren Asche nach Beendigung der Operation eine dicke noch die ursprüngliche Gestalt erkennen lassende Lage über der Grube bildet; nötigenfalls verlangsamt man auch das Feuer durch Befeuchten des Holzes. Die Grube aber ist notwendig, um unter diesen Umständen das Feuer überhaupt in Gang zu halten . . . Die Knochen werden weiß oder wenigstens grau gebrannt; viele kleine Knochen sind indes nicht mehr erkennbar. Eine Urne von 35 cm Höhe und 12 cm Breite faßte bequem die Überreste der Leiche einer erwachsenen Person."

Der Versuch Hostmanns neben dem Verfahren der Japaner zeigt deutlich die erstaunlich verschiedene Wirkung von offenem und gedecktem Feuer.

Was nun die Verbrennungsplätze der Alten selbst anlangt, so wird in deutschen Ausgrabungsberichten unsäglich oft von „Ustrinen" gesprochen, aber nur sehr selten erhält man die Gewißheit, daß es sich auch wirklich um solche handelt, geschweige denn ein Bild, wie auf ihnen verbrannt wurde. Oft ist rein nach dem Vorkommen von Holzkohle die Diagnose gestellt, wo sicher weit eher die so häufigen kleinen Totenopfer in Frage kommen; fast nie ist von dem wichtigen Kriterium des Vorhandenseins von Menschenknochen die Rede. So sind denn sichere Brandplätze rar wie Gold.

Aber doch läßt sich erkennen, daß es solche zu allgemeiner, wie zu nur einmaliger Benutzung gegeben hat. Von den allgemeinen spricht schon v. Estorff[9]) als Brandhügeln von ca. 8 Fuß Höhe und 100 Schritt Umfang, ohne aber

---

[8]) Bei Homer (Ilias 23, 167 fg.) wird die Leiche des Patroklos ganz in Fett eingepackt. — [9]) Heidn. Altert. bei Uelzen. Hannover 1846, S. 23, 25, 27, 39.

sonderem Platze öfter vorkommt und nicht vielmehr ein allgemeiner Verbrennungsplatz üblich ist. Daneben verbleiben dann noch die kleineren Fragen, ob viel oder wenig Knochenreste sich finden — mit welcher Genauigkeit also deren Aufsammeln aus der Asche möglich war — und was an sonstigen Resten auftritt als Beweis der mit auf den Holzstoß gelegten oder nachher in den Brand geworfenen Gegenstände.

Ich beginne den Rundblick bei zwei praktischen Erfahrungen.

Dr. Hostmann schreibt[6]: „Nach den von mir angestellten Versuchen genügt ein Scheiterhaufen von 800 Kubikfuß (= 22 cbm) Holz noch nicht zur vollständigen Verbrennung der organischen Bestandteile eines Kadavers; es scheint solche bei offenem Feuer überhaupt nur möglich zu sein, wenn die Leiche vorher ausgenommen und namentlich auch das Gehirn extrahiert wurde. Die in unseren Urnen enthaltenen Knochenreste sind, nach meiner Überzeugung, nach dem Zerkleinern nochmals ausgeglüht worden."

Dem hielt Olshausen in einer großen Abhandlung über Leichenverbrennung im Norden[7]) die neueren Berichte von deutschen wissenschaftlichen Reisenden über die sehr einfache und wenig Aufwand erfordernde Verbrennung in Japan entgegen. „Die Leichen, heißt es, verbrennen bei kleinem freien Feuer, ohne daß Weichteile vorher entfernt werden. Man legt sie auf einen Rost von Holzscheiten, der sich über einer Grube von $3^1/_2$ Fuß Länge und reichlich einem Fuß Breite und Tiefe befindet, umstellt sie mit einigen Scheiten von $^5/_4$ Fuß Länge, deckt das Ganze mit dicken Strohmatten, die zweckmäßig vorher in Salzwasser getränkt sind, zu und entzündet nun von unten her ein anfangs allerdings etwas lebhafteres, später aber nur ganz langsam fortglimmendes Feuer, wobei, wenn die erste Holzmasse niedergebrannt und der Leichnam schon stark eingetrocknet ist, das Ganze neu hergerichtet und dann sich selbst überlassen wird. Für eine gewöhnliche Leiche genügen 75 kg Tannen- oder Fichtenholz vollständig; wahrscheinlich wird oft noch weniger, bis hinab zu 45 kg ange-

[6]) Der Urnenfriedhof bei Darzau, 1874, S. 6, Anm. 2. — [7]) Ztschr. f. Ethnol. 1892, S. 137, Abhdlg.

wendet. Das Fett der Leiche nährt teilweise die Flamme; fette Leichen verbrennen daher leichter als magere[8]); sobald ferner ein gewisser Grad von Eintrocknung und Verkohlung erzielt ist, bildet die Leiche selbst ein vorzügliches Brennmaterial, das selbständig fortbrennt bis zum Verschwinden sämtlicher organischer Bestandteile. Das langsame Verbrennen ist wesentlich, um Wärmeverlust zu vermeiden; es wird dies eben durch die Reisstrohmatten bewirkt, deren Asche nach Beendigung der Operation eine dicke noch die ursprüngliche Gestalt erkennen lassende Lage über der Grube bildet; nötigenfalls verlangsamt man auch das Feuer durch Befeuchten des Holzes. Die Grube aber ist notwendig, um unter diesen Umständen das Feuer überhaupt in Gang zu halten . . . Die Knochen werden weiß oder wenigstens grau gebrannt; viele kleine Knochen sind indes nicht mehr erkennbar. Eine Urne von 35 cm Höhe und 12 cm Breite faßte bequem die Überreste der Leiche einer erwachsenen Person."

Der Versuch Hostmanns neben dem Verfahren der Japaner zeigt deutlich die erstaunlich verschiedene Wirkung von offenem und gedecktem Feuer.

Was nun die Verbrennungsplätze der Alten selbst anlangt, so wird in deutschen Ausgrabungsberichten unsäglich oft von „Ustrinen" gesprochen, aber nur sehr selten erhält man die Gewißheit, daß es sich auch wirklich um solche handelt, geschweige denn ein Bild, wie auf ihnen verbrannt wurde. Oft ist rein nach dem Vorkommen von Holzkohle die Diagnose gestellt, wo sicher weit eher die so häufigen kleinen Totenopfer in Frage kommen; fast nie ist von dem wichtigen Kriterium des Vorhandenseins von Menschenknochen die Rede. So sind denn sichere Brandplätze rar wie Gold.

Aber doch läßt sich erkennen, daß es solche zu allgemeiner, wie zu nur einmaliger Benutzung gegeben hat. Von den allgemeinen spricht schon v. Estorff[9]) als Brandhügeln von ca. 8 Fuß Höhe und 100 Schritt Umfang, ohne aber

---

[8]) Bei Homer (Ilias 23, 167 fg.) wird die Leiche des Patroklos ganz in Fett eingepackt. — [9]) Heidn. Altert. bei Uelzen. Hannover 1846, S. 23, 25, 27, 39.

etwas weiteres mitzuteilen, als daß sie nur Holzkohlen, Asche, einige gebrannte Menschenknochen und geschmolzene Antikaglien enthalten. Noch 1892 wußte Olshausen (s. oben) außerdem keine einzige sichere allgemeine Ustrina zu nennen. Das beste hat auf diesem Gebiete m. W. Schliz in der Gegend von Heilbronn in den letzten Jahren beobachtet.[10]) Er beschreibt eine Ustrina unter der Mitte eines Hügels, die 2,70:1,70 m mißt und von Osten nach Westen gerichtet ist. Sie hat ein Pflaster aus Bruchplatten und am Rande des Pflasters läuft ringsum eine Trockenmauer von 30 cm Höhe aus flachen dicken Steinen; am oberen Ende ist ein Zugkanal freigelassen. „Da diese Mauer zugleich die Glut zurückzustrahlen hatte, ... so ist der eigentliche Verbrennungsraum nur noch 1,80:0,90 m weit.“ Neben dieser Ustrina befinden sich zwei große und gewölbte Hügel, die ganz aus der von der Brandstätte regelmäßig weggeschafften Asche bestehen.

Eine zweite Ustrina nennt Schliz direkt einen „Verbrennungsofen“, sie hat einen kreisrunden Plattenboden von 7 m Dm. An dessen Rande läuft „ein Wall von senkrecht gestellten, nach außen geneigten zyklopenmauerförmig aneinander gefügten Steinplatten und Blöcken von 60 cm Höhe. In ihrer Lage wurden diese durch von außen dagegen gestemmte Steinbrocken festgehalten und wohl auch gleich von Anfang an mit einem Erdwall umgeben. So entstand ein trichterförmiger, den Kalköfen ähnlicher runder, Verbrennungsofen von 5 m Innendurchmesser, der wohl lange seinem Zwecke gedient hat, denn die Asche ist in zwei mächtigen daneben liegenden Hügeln aufgeschüttet“. Von ähnlicher Art und Größe wird dann noch eine weitere Stelle beschrieben.

Schliz glaubte auf seinem Gräberfelde zu erkennen, daß diese Form der allgemeinen Ustrina sich entwickelt habe aus dem vorübergehenden Gebrauche, den Toten in seinem Grabe zu verbrennen. Er fand in einem nach neolithischer Weise

---

[10]) Historischer Verein Heilbronn, Bericht 1896—1900: Der Entwicklungsgang der Erd- und Feuerbestattung in der Bronze- und Hallstattzeit i. d. Heilbronner Gegend. S. 1—18.

aus Findlingen gebauten Grabe die Leiche von einer Lehmdecke, die man an Ort und Stelle gebrannt hatte, überdeckt. In wenig späteren Gräbern war die Leiche einem sie völlig verzehrenden Feuer ausgesetzt gewesen, wobei einmal das Grab schon als Feuerstätte, mit einem Zugloch versehen, gebaut war.[11])

Von dieser lehrreichen Exkursion nach Süddeutschland kehre ich in unsere Gegenden zurück, um noch zwei dem Darzauer Befunde besonders nahe kommende Berichte anzuführen. Der eine stammt von einem einfachen Manne und ist ganz kurz. Im Jahre 1892, heißt es, ist beim Altenwalder Urnenfriedhof auf dem Grundstücke des Weinhändlers Schleyer-Cuxhaven eine besondere Beobachtung gemacht worden. „Zwei Steinkreise", nicht weit voneinander, von Feldsteinen in Höhe von 25 cm regelrecht zusammengesetzt, mit Zügen nach zwei Seiten, inwendig mit Holzkohlen und Asche gefüllt, charakterisieren sich als Brandöfen, in denen die Gebeine der Verstorbenen verbrannt wurden, die in den Urnen ringsumher beigesetzt sind. Der eine Steinkreis hatte etwa 2 m, der andere vielleicht 1 m im Durchmesser. Leider können diese Aufzeichnungen sich nur auf die Aussagen des

---

[11]) Das Verbrennen im Grabe ist neuerdings in Griechenland ausgezeichnet beobachtet worden von Brückner und Pernice. Vor dem athenischen Dipylon haben sich ein Dutzend Beispiele dafür gefunden. (Athen. Mitt. 1893, Ein attischer Friedhof. S. 157 fg.) Auch in Italien war das Brandgrab bustum gebräuchlich (Marquardt, Privatleben der Römer, 2. Aufl. 1886, S. 380), und auch in Deutschland haben die Römer es verwendet. Fuchs, Alte Gesch. von Mainz 1771, S. 369 sagt: „Für die gemeinen Leute machte man tiefe runde Gruben in die Erde, nagelte den Körper an ein starkes Holz, stellte solches in die Mitte der Grube, um selbiges rund herum steckte man noch mehr Holz und verbrannte auf diese Weise mit wenigen Kosten die Leichen bei geschlossenem Feuer." Für die auffällige Behauptung der Annagelung der Leiche führt er nachher an, daß er in der Grube Nägel fand, „deren etliche durch die Knochen geschlagen waren".

Feldarbeiters, der die Brandöfen aufgedeckt hatte, stützen, da der Eigentümer des Grundstücks gleich darauf die seltenen Funde hatte zerstören und die Steine abfahren lassen."[12])

Hier lag offenbar ganz dasselbe vor wie in Darzau; es fehlt nur die Grube, aber an ihrer Stelle sind eben die „Züge" da, und sie haben offenbar den Arbeiter zu der Bezeichnung „Brandöfen" veranlaßt.

Und noch eine weitere solche Anlage ist in der Literatur überliefert.[13]) Im Jahre 1822 hat Professor Hausmann am Hainberge bei Göttingen neben einem ostwestlich ziehenden Wasserriß, „die lange Nacht" genannt, der schon viele Urnen bloßgespült hatte, einen Brandplatz gefunden unter einer durch die Abschwemmungen vom Hügel entstandenen 8 Fuß dicken Lehmschicht. Von dem Brandplatze selbst war auch durch den Wasserriß schon ein Teil weggefressen; das erhaltene Stück war „ein aus kleinen unbehauenen Kalksteinen zusammengefügter horizontaler Herd", noch 4 Fuß lang und 2 Fuß breit, durchweg 1 Fuß dick. Am Rande war der Herd „mit größeren Steinen eingefaßt", von denen „drei sich noch in ihrer ursprünglichen festen Stellung befanden". „Die inwendige Höhe der Einfassung betrug $^1/_2$ Fuß und ihre Breite im Durchschnitt 1 Fuß." „Nicht nur die horizontale Masse des Herdes, sondern auch die Steine der Einfassung zeigten unverkennbare Spuren einer starken Feuereinwirkung. Die kleineren Steine in jener waren ganz und gar gebrannt. Sie waren nicht allein fast locker, oft sogar zerreiblich, sondern z. T. auch von ziegelroter Farbe; wogegen der ungebrannte Kalkstein des Hainberges fest und von grauer Farbe ist. Dieselbe Veränderung zeigten die größeren Steine der Einfassung an ihrer inwendigen Seite. Bei diesen hatte die Hitze ungefähr nur bis auf die Hälfte ihrer Stärke eingewirkt. Diese Beschaffenheiten gestatten den sicheren Schluß, daß ein starkes Feuer im Innern des Herdes gewirkt hat und

[12]) Müller-Reimers, Altert. d. Prov. Hannover 1893, S. 198 fg. — [13]) Neues Vaterl. Archiv, Bd. III, Lüneburg 1823, S. 295 bis 303.

daß jene Umänderung nicht etwa zufällig von außen, z. B. durch einen Waldbrand, verursacht worden."

„Der innere Raum des Herdes war gleichförmig mit einer überaus dichten Erdmasse gefüllt, die im feuchten Zustande eine schwärzlich-braune, im trockenen hingegen eine bräunlich-graue Farbe besitzt, durch den Stich oder Schnitt einigen Glanz annimmt und etwas fest im Anfühlen ist. . . Diese dunkle Erdmasse, welche ein Mittelding von Bergseife und Lehm ist und in gleicher Beschaffenheit an anderen Orten der Gegend von Göttingen mir noch nicht vorgekommen war, bedeckte den Herd bis zu einer Höhe von zwei



Abb. 7. Bei Göttingen 1822 gefundene Verbrennungsstätte. Nach dem Aquarell des stud. Oesterley.

Fuß und war auch seitwärts mehrere Fuß weit um ihn her verbreitet. Die größte Höhe war gerade über dem Herde, nach den Seiten verminderte sie sich dagegen allmählich". Diese dunkle Masse war nun von der acht Fuß dicken Schwemmschicht gewöhnlichen Lehms, „wie er überall im Leinetale vorkommt", überdeckt, und dieser selbe gewöhnliche Lehm fand sich auch unter dem Herde.

In der dunkeln Masse über dem Herde lagen zahlreiche Gefäßscherben, z. T. mit eingeritzten Verzierungen, ferner Holzkohlenstücke und Bruchstücke gebrannter Menschenknochen, darunter ein Backenzahn, dazu größere ungebrannte Tierknochen, mit mehreren Pferdezähnen und „kleinere und größere abgerundete Stücke von ziegelrot gebranntem Ton" . . . „hin und wieder zeigte sich eine schmierige, graue, aschen-

artige Masse". In der Umgebung des Herdes fand sich das Stück eines bronzenen Armringes. Prof. Hausmann zieht den Schluß: „das aufgefundene Mauerwerk war vermutlich ein zum Verbrennen der Leichen bestimmter Herd", und er hat damit sicherlich recht.[14])

Die Verwandtschaft aber dieser Anlage mit den Darzauern ist augenfällig. Am interessantesten ist die dunkle Masse über dem Herde, in der die graue Asche von dem verbrannten Holze stammt, die ziegelroten abgerundeten Tonstücke aber von dem mit dem Holz in unmittelbare Berührung gekommenen Lehm, während die Hauptmasse, die schwarz ist und sich fettig anfühlt, von den nicht ganz durchgebrannten Wandteilen stammen dürfte, die also wohl aus einer besonders herbeigeschafften Erdart bestanden.

Was wir nach alledem von den Darzauer Brandstätten zu halten haben, ist wohl klar. Wenn man sich zuerst sträubte, in ihnen die Reste von Scheiterhaufen anzuerkennen, so ist das Homers Schuld und Verdienst. Neun Tage fahren die Trojaner Holz für den Scheiterhaufen, den sie ihrem Helden errichten wollen; den des Patroklos machen die Griechen 100 Fuß im Gevierte, und als freier Brand, mächtig knatternd, mit wühlenden und zuckenden Flammen, brennt er dann die ganze Nacht hindurch. Achill gießt unaufhörlich Opfer und ruft die Seele des Freundes, und am Morgen sinkt er tot-

[14]) Prof. Hausmann sagt (S. 302), daß er bei anderer Gelegenheit noch ausführlichere Mitteilung mit Abbildungen über die Grabungen geben werde und spricht besonders von der Zeichnung, die der hoffnungsvolle Stud. C. F. W. Oesterley von dem freigelegten Herde aufgenommen habe. Er ist dazu nicht gekommen. Die Zeichnung Oesterleys aber findet sich mit einem Begleitbriefe Hausmanns vom 13. September 1822 in den Kollektaneen des Geh. Kanzleirats Blumenbach (Bd. III, S. 211) — die in 12 Foliobänden überhaupt für all dergleichen Fragen ein unschätzbares Material bieten — und ist mir von dessen Sohne, Herrn Oberst a. D. Blumenbach, nachgewiesen und freundlichst zur Verfügung gestellt worden. So kann unsere Zeitschrift ein in ihrer frühesten Kindheit gegebenes Versprechen nach 84 Jahren glücklich noch einlösen. (S. Abb. 7.)

müde auf sein Lager. Diese älteste und zugleich anschaulichste und ergreifendste Schilderung, die wir in der ganzen Literatur haben, hat sich die Welt erobert; wie sollte sich jemand einen Scheiterhaufen anders vorstellen, besonders solange es eine beobachtende Archäologie noch nicht gab, und wie lange braucht die wieder, um die allgemeine Anschauung zu wenden.



Abb. 8. Scheiterhaufen des Patroklos. Von einer großen unteritalischen Vase des 4. Jh. v. Chr. Nach Mon. dell'Inst. IV 32. 33. Maßstab 1:2.

In der Blütezeit des Griechentums findet sich auf Vasen und Bronzegefäßen öfter die Darstellung des Scheiterhaufens des Patroklos. Ich bilde eine davon ab, weil sie ein Bild der Holzschichtung gibt, wie ich sie für die Deutung der Darzauer Lehmbrocken vorausgesetzt habe. Gleichmäßige Rundhölzer liegen in diesem Scheiterhaufen in abwechselnden Schichten bald lang und bald quer. In die Zwickel zwischen

ihnen muß die erdige Masse eingedrückt gewesen sein, die in jenen Brocken ziegelrot gebrannt ist. Daß zu Seiten des Holzstoßes erdige Massen aufgehäuft waren, erheben die Beobachtungen von Hausmann und Schliz zur Gewißheit; ob auch obenauf eine dünne Decke lag, bleibt zweifelhaft.

Die allgemeine Erkenntnis aber, daß die Germanen mit eingehegtem Feuer auf geringem Raume und mit unerheblichem Aufwande ihre Toten zu verbrennen verstanden, erklärt wie die Leichenverbrennung bei dem ganzen Volke durchgeführt sein konnte und befreit uns in erwünschter Weise, von den unästhetischen Auskunftsmitteln, die Hostmann und andere für nötig hielten.

VIII.

Bücher- und Zeitschriftenschau.

Die braunschweigischen Stadtrechte.

Von G. Hassebrauk.

Nicht allzulange ist es her, daß die juristische und historische Wissenschaft begonnen hat, sich mit den von J. Grimm vornehm als unpoetisch und interesselos verurteilten Stadtrechten des deutschen Mittelalters zu beschäftigen, und erst seit wenigen Dezennien hat man sich von der Besprechung der Äußerlichkeiten, Diplomatik, Schrift, Sprache usw. der Betrachtung auch des Inhalts zugewandt und den Stadtrechten die ihnen gebührende Stellung in der deutschen Rechtsgeschichte zu verschaffen gesucht.

Was nun speziell die Braunschweiger Stadtrechte anbetrifft, so sind die früheren Arbeiten darüber[1]) hauptsächlich den ältesten, dem Ottonianum (O.) und den Iura Indaginis (Rechte des Hagens, I. I.) zugute gekommen; erst vor kurzem sind rasch hintereinander drei Schriften erschienen, die einen größeren Kreis umspannen. Es sind dies:

1) W. Schottelius, Das Ottonische Stadtrecht und seine Fortwirkung im Rechte der Stadt Braunschweig. Dissertation, Göttingen 1904. (Dazu eine Besprechung vom Stadtarchivar Dr. Mack in Braunschweig: Das Ottonische Recht der Stadt Braunschweig und seine Ausgestaltung. Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig, 1904 p. 157 ff.)

2) F. Frensdorff, Studien zum Braunschweigschen Stadtrecht. Erster Beitrag. Nachr. der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-histor. Klasse 1905, Heft 1. (Dazu eine Besprechung von Dr. Mack in den Hansischen Geschichtsblättern 1905, p. 157 ff.)

---

[1]) Frensdorff, Über das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen. Hansische Geschichtsblätter 1876 p. 117 ff. — Doebner, Die Städteprivilegien Ottos des Kindes usw. Hannover 1882. — Varges, Die Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig bis 1374. Marburg 1890. — Hänselmann, Die ältesten Stadtrechte Braunschweigs. Hansische Geschichtsblätter 1892, p. 43 ff.

[illegible] Frensdorff. Das Braunschweigische Stadtrecht bis zur Rezeption. Sonder-Abdruck aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. XXVI, Germanische Abteilung p. [illegible]

Zur ersten Arbeit ist vorweg zu bemerken, daß Schottelius ein Schüler Frensdorffs ist und seine Arbeit unter dessen Ägide verfaßt hat. Selbstverständlich ist sie deshalb nicht geringer zu schätzen und verdient auch jetzt noch, wo sie durch Mack in einigen Punkten ergänzt oder widerlegt, sowie durch die beiden Frensdorffschen Schriften überholt ist, die aufmerksamste Beachtung. Man darf sagen, daß sie die Grundlage der beiden folgenden Aufsätze gebildet hat und für alle, die sich hinfort mit dem Braunschweigischen Stadtrechte befassen, auch bilden wird.

Der erste Hauptteil der Schrift behandelt das Ottonische Stadtrecht an sich. Mit Recht übergeht der Verf. die Frage nach der Echtheit des Dokumentes, da diese besonders durch die eingehende Beweisführung Hänselmanns (1892) so evident gemacht ist, daß einige neuerdings (von Jena aus) erhobene Anzweiflungen sehr gering wiegen. Ebenso hält S. mit Recht an dem Entstehungsjahre 1227 fest. Ob aber das Ottonianum älter ist als die Iura Indaginis, wie Hänselmann und Mack annehmen, oder jünger, wie Schottelius (nach Frensdorff) behauptet, läßt sich m. E. noch gar nicht entscheiden, da uns ein sicheres tertium comparationis fehlt. — Der Inhalt von O. ist nicht logisch geordnet; doch hebt Sch. eine Reihe von in sich zusammenhängenden Gruppen hervor: § 4—11 Strafprozeß, § 14—19 Schuldklagen, § 23—26 Anefangsprozeß, § 33—38 Erbrecht und eheliches Güterrecht, endlich § 16—51 Zollfreiheit der Bürger. Die Einzelbesprechung zerfällt in die Abschnitte I Stadt- und Gerichtsverfassung, II Strafrecht und Strafprozeß, III Anefangsprozeß, IV Zivilrecht und Zivilprozeß, V Verwaltungsrecht.

Zu I möchte ich folgendes bemerken: Sch. faßt die den Vogt betreffenden Bestimmungen (§ 1 Stellvertretung, § 15 Selbsthilfe in Schuldsachen, wo der Vogt nicht erreichbar ist), so auf, daß durch sie ein Amtsmißbrauch durch den Vogt verhindert werden sollte. Mack p. 2 f. verficht dagegen die Meinung, es seien nur Vorsichtsmaßregeln für den Fall, daß der ordentliche Richter behindert oder nicht vorhanden sein sollte. Ich schließe mich entschieden der letzten Ansicht an und möchte noch auf die Parallele (mutatis mutandis!) mit den altrömischen Volkstribunen und ihren Ädilen hinweisen. Außerdem sprach zwar der Vogt bis an die Mitte des 15. Jahrhunderts im Namen des Herzogs Recht, war aber seit der Donatio advocatus 1227 nicht mehr ein Dienstmann des Fürsten (wie die Herren von Dahlum oder Wenden), sondern

ein städtischer Bürger, der weder Grund noch Möglichkeit hatte, den Bürgern Recht zu weigern oder zu mindern. Dazu kommt noch, wie Sch. selber hervorhebt, daß ja der Vogt das Ting nicht allein abhielt sondern mit den „dingluden" (etwa den Schöffen in andern Städten entsprechend; die Sache ohne den Namen O. § 59 und 60), die das Urteil finden mußten. — Anders war es mit dem Marschallsgerichte (§ 17), vor dem der Bürger einen herzoglichen Mann verklagte; denn der Marschall war und blieb unabhängig von der Stadt. — Auch die § 22 erwähnte Gerichtsbarkeit des Rates braucht nicht geradezu auf einen „Kampf zwischen beiden Faktoren", d. h. zwischen der Gerichtsbarkeit des Herzogs und der Stadt schließen zu lassen, denn das Ratsgericht ist so alt wie die durch die Einsetzung des herzoglichen Vogtes geschehene Exemption vom Gaugerichte, da die Altstadt, von der hier allein die Rede ist, schon seit undenklichen Zeiten ein Marktort war und als solcher schon vor der Erteilung des Stadtrechtes eigene Gerichtsbarkeit besaß. Der Königsbann, den sonst der Vogt ausübte, war hier schon zur Brunonenzeit durch den landesherrlichen ersetzt. Daß die Kompetenzen der beiden Gerichte bisweilen kollidieren (z. B. § 13, Absatz 2), ist nicht auffallend und begegnet im frühen Mittelalter sehr oft; aber es ist in Braunschweig wie überall: im Zweifel hat das fürstliche noch den Vorrang vor dem Markt- oder landstädtischen Gerichte. Das weist auch Sch. durch den § 64 (Auflassung städtischer Grundstücke vor dem Vogte, subsidiär vor dem Rate) nach; gleichberechtigt sind die beiden Foren für Verpfändungen (§ 22).

Ein Unterschied zwischen dem alle 6 Wochen abgehaltenen Echteding (§ 12) und dem alle 14 Tage stattfindenden gebotenen Ding (§ 21, 24) ist nicht festzustellen; Sch. vermutet aus dem späteren Sprachgebrauche, daß das erstere sich mehr mit polizeilichen Anordnungen beschäftigt habe. Endlich ist das Sendgericht, d. h. das bischöfliche, vor dem die Geistlichen Recht zu nehmen verpflichtet waren (§ 19), mit der Exemption Braunschweigs von die bischöflichen Gerichtsgewalt vom 12./8. 1256 überflüssig geworden und fehlt deshalb in allen folgenden Stadtrechten.[2])

Im zweiten und dritten Abschnitte behandelt Sch. Strafrecht und Strafprozeß, davon besonders den Anefangsprozeß. Die Darstellung bietet viele Hinweise und Ausblicke auf den Prozeßgang, Verfassung, Gottesurteil u. dergl., besonders aber auf die Vermögenslage des 13. Jahrhunderts. Aus dem vierten Abschnitte

[2]) Nur in dem durch die Herzöge Albrecht und Johann 10., 10. 1265 erteilten Rechte, das nichts als eine Abschrift von O. ist, steht noch die betreffende Bemerkung. (Urkb. I Nr. 6.)

(Zivilrecht und Zivilprozeß) ist als besonders wichtig hervorzuheben die Behandlung des Erbrechts, aus dem fünften (Verwaltungsrecht) die Zollverhältnisse. Einige kleinere Ungenauigkeiten werden durch Mack p. 4 verbessert. Im ganzen stellt Sch. fest, daß O. etwa auf dem Standpunkte des Sachsenspiegels steht, aber ganz unabhängig von ihm ist.

Im zweiten Hauptteile verfolgt Sch. den Einfluß von O. auf die folgenden Stadtrechte:

I. Das nächste derselben ist das **Albertinum** (A.) von 1265, lediglich eine (nur hier und da stilistisch korrigierte) Abschrift von O., wie diese auch ursprünglich nur für die Altstadt bestimmt. Wenn Mack p. 5 dazu bemerkt, daß „deren Recht erst nach Einung mit Hagen und Neustadt im Jahre 1269 auch auf die beiden jüngeren Weichbilder übergegangen sein dürfte", so kann man ihm darin ohne weiteres zustimmen, nur muß m. E. für diesen Übergang ein längerer Zeitraum in Anspruch genommen werden. Denn die betreffende Urkunde[3]) gibt deutlich an, daß die Einung zunächst nur für Verwaltung und Finanzen hergestellt ist, daß also Polizei, Recht usw. zunächst für die einzelnen Weichbilder selbständig bleiben. Nach außen hin treten die drei Städte wohl schon 1279 als Einheit auf,[4]) im Innern aber stehen Hagen und Neustadt noch lange der mächtigeren Altstadt in manchmal schroffer Opposition gegenüber, wie besonders die Zeit von 1294—1299 erweist. Gerade um noch einen Rest der Selbständigkeit gegen die stolzen Kaufleute der Altstadt zu behaupten, behielt der Hagen seine **Iura Indaginis**; gerade deshalb ließ die Neustadt noch nach 1300 für sich ein Statut ausarbeiten, das wohl O. als Grundstock benutzte, aber manches, das für die Neustädter nicht paßte (§ 39 Narrenfest von St. Blasien; § 20 Luxus bei Hochzeiten; § 54 **sweliken prester** usw.; denn die Neustadt hatte nicht das Präsentationsrecht wie Altstadt und Hagen), wegließ und anderes hinzufügte.[5]) Von Altewiek und Sack wird später die Rede sein.

---

[3]) Urkb. I Nr. 8. — [4]) Bei der Huldigung. Urkb. I Nr. 9. Hierher gehört auch der von Mack p. 6 angezogene § 48 aus D., der dem „**Rade van den dren steden**" die Vertretung des Vogts, im Fall dieser nicht richten will, zuspricht. Denn der Vogt sprach im Namen des Herzogs Recht, und diesem gegenüber traten die drei Städte immer als Einheit auf. — Daß N. allein die Zollrolle bietet, ist ebenfalls kein Gegenbeweis; sie beruht sicher auf einem verloren gegangenen Statute, das als Finanzgesetz für alle drei Weichbilde galt. — [5]) Vgl. hierzu die ähnliche, aber z. T. anders begründete Ansicht von Hänel in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte I (1861) p. 360.

II. Als 1279 Herzog Heinrich der Wunderliche an Duderstadt Braunschweiger Recht verlieh, wurde dieser Stadt eine Rechtsabschrift (D.) übersandt, die dem Herzoglichen Privileg als Grundlage gedient hatte oder dienen sollte. In dieser Abschrift[6]) ist O. fast ganz enthalten; es fehlt nur § 20; einige andere, kampfbare Wunden, Schulden und Verpfändungen betreffend, sind etwas geändert.[7]) Neu sind vornehmlich Bestimmungen über das Zeugnisverfahren, über Hinterlassenschaften und Vergabungen von Todes wegen. Da im § 48 von dem Rate der „drei Städte“ die Rede ist, so ist damit bewiesen, daß der früheste Termin dieser Neuformulierung des Stadtrechtes das Jahr 1269 ist. Ergänzend möchte ich dazu bemerken: Da sich keine Spur davon findet, das städtische Recht gegenüber dem herzoglichen freier zu gestalten, sogar nach D. 20 im Vergleich zu O. 22 ein kleiner Rückschritt zu verzeichnen ist (Auflassungen städtischer Grundstücke dürfen nicht wie bisher vor Vogt oder Rat, sondern nur vom Vogte vorgenommen werden) so wird D. vor dem Tode Albrechts des Großen (Longus, 1279) verfaßt sein, da mit diesem Ereignisse das Streben nach Selbständigkeit bemerkbar und, wie die Huldigungsformel zeigt, auch erfolgreich wird. — Der Hinweis auf das Cellische Privileg Ottos des Strengen wird durch die Frensdorffschen Aufsätze vervollständigt, kann also hier unberücksichtigt bleiben.

III. Aus dem ältesten Stadtbuche des Weichbildes Sack vom Ende des 13. Jahrhunderts[8]) (S.). Die Urkunde beruht auf O. in der Weiterbildung von D., läßt aber vier Paragraphen aus[9]): 12 und 31 (Recht eigenmächtiger Pfändung gegen den säumigen Hauszinsschuldner), § 48 (Vertretung des Vogts durch den Rat der drei Städte) und § 76 (der Stadt „gemeyne“, d. i. die Einung von 1269, kann niemals verjähren). 7 Paragraphen, meist prozessualische Bestimmungen enthaltend, sind zugefügt, haben aber für die Weiterbildung keine Folgen gehabt.

Ist die Datierung der Abfassung, wie kaum zu bezweifeln ist, richtig, so fällt diese kurz vor die Zeit, in der zum ersten Male Ratsherrn im Sack erwähnt werden (1299), also in die ersten Zeiten, nachdem dies Weichbild überhaupt Stadtrecht bekommen hat. Dabei ist zu bemerken, daß vor 1296 Sack und Altewiek mit den drei alten Weichbilden rechtlich noch gar nichts zu tun hatten, sondern durchweg unter fürstlicher Hoheit standen. So erklärt sich die Auslassung von § 48 und 76 von selbst, während die von § 12 und 31, sowie die prozessualischen Zufügungen wohl durch den

---

[6]) Urkb. II Nr. 294. — [7]) Der Vergleich der städtischen mit der fürstlichen Urkunde ist p. 33 durchgeführt. — [8]) Urkb. II Nr. 452. — [9]) Mack p. 6 f. Nicht zwei, wie Sch. p. 38 behauptet.

Einfluß des Landrechts entstanden sind. Wir haben also auch hier ein Recht, daß den Bedürfnissen des Weichbildes allein angepaßt ist. Ich vermute, daß auch die Altewiek ein spezielles Stadtrecht besessen hat, das verloren gegangen ist. Erst 1296 (wiederholt 1299) kamen Altewiek und Sack mit den ältern Weichbilden insofern zusammen, als sie dem Rate derselben verpfändet wurden.[10]) In der betreffenden Urkunde (13 § 2) steht aber ausdrücklich die Bemerkung: Aduocatus noster . . . jura civitatis, sicud moris est, manutenebit et servabit consuetudines approbatas. Daraus geht klar hervor, daß mit der Verpfändung der Einkünfte nicht auch zugleich alle Rechte an den Rat der Dreistadt übertragen sind und daß eine Zusammenstellung des im Sack geltenden Rechtes durchaus nicht zwecklos war. — Das Streben dieser „Bürger zweiter Klasse“ nach Gleichstellung mit den alten Weichbilden begann allerdings sehr bald; z. B. versuchten die Säcker 1314, sich von der Verpflichtung des Wortzinses an St. Blasien zu befreien[11]) und erlangten mit den Altewiekern zusammen 1317 wirklich die Befreiung von jeder dinglichen Last an die Herrschaft.[12]) Die Entwicklung ging ziemlich schnell; denn wenn auch noch lange von den „fiv steden“ im Sinne selbständiger Existenz die Rede ist, so kommt doch auch schon 1318 der die Gemeinsamkeit bezeichnende Ausdruck „Fünfstädtestadt“ vor.

IV. Aus dem Stadtbuche der Neustadt c. 1300 (N.). Ich kann hier auf das unter I Gesagte verweisen und füge nur hinzu, daß gerade der Umstand, daß weder S. noch N. auf die folgenden Redaktionen wesentlich eingewirkt haben, ihren Charakter als Sonderrechte bestätigt.

V. Das Leibnitianum (L.) Ausführlich wird von diesem Rechte später die Rede sein;. hier soll nur betont werden. daß ihm Sch. zum ersten Male die gebührende Stelle angewiesen hat, während noch Hänselmann es als eine „Privatarbeit“ der Aufnahme ins Urkundenbuch für unwürdig erachtet hatte.

VI. Das Stadtrecht von 1402 (St.). Während L. sich noch begnügt hatte, den mächtig angewachsenen Stoff in fünf große Abschnitte zu zerlegen, ohne Rücksicht auf den Inhalt, versuchte es St. bereits mit einer systematischen Einteilung, die natürlich noch viel zu wünschen übrig läßt. Die Redaktion beruht fast ganz auf L.; jedoch aus dem Umstande, daß St. im Zusammenhange mit dem Echtedinge (Polizeivorschriften) und dem Ordinarius (Notitia dignitatum) entworfen ist, erklärt es sich, daß jetzt einiges aus dem alten Bestande ins Echteding verwiesen, auch wohl ausgemerzt ist. Neu sind einige Bestimmungen über Herwede, inkonsequenterweise

[10]) Urkb. I Nr. 13 und 15. — [11]) Urkb. II Nr. 750. — [12]) Urkb. II Nr. 820.

auch einige polizeiliche und Zollvorschriften; die das Erbrecht betreffenden Paragraphen von L. sind etwas verändert. Sch. macht darauf aufmerksam, daß hier zum ersten Male für einige Abschnitte der Sachsenspiegel wirklich benutzt ist. — Bei dem neuen § 5, der für alles, worüber der Rat sich „myt den wysesten unde myt den mesteren“ geeinigt hat, Gehorsam fordert, faßt Sch. das Wort „mestere“ als „Gildemeister“. Mack dagegen p. 10 will darunter die „magistri“, d. i. die Gelehrtesten, verstehen. Mit Rücksicht auf den bald entwickelten Sprachgebrauch (vgl. mester Hinrik Wunstorp secretarius 1495) und auf die eben jetzt beginnende Benutzung des Sachsenspiegels möchte ich mich Macks Ansicht anschließen.

Sch. fügt noch einen kurzen Hinweis auf das 1532 nach dem modernen römischen Rechte umgearbeitete Stadtrecht und dessen Aufhebung durch Herzog Rudolf August 1675 hinzu. Eine Konkordanz zwischen O., L. und St. bildet den Schluß der Arbeit.

Der von Sch. p. 57 ausgesprochene Wunsch, es möge besonders L. nach Herkunft, Geltung und Inhalt genauer untersucht werden, wird nun durch die erste Arbeit Frensdorffs „Studien zum Braunschweigischen Stadtrecht“ über Erwarten erfüllt. Es ist nämlich F. gelungen, den Pergamentkodex des Stadtbrauschweigischen Sekretärs Avemann (1637—1699), auf dem Leibnizens Druck und eine hannoversche Papierhandschrift[13]) beruhen, in Gießen wiederzufinden. Die ersten beiden Abschnitte behandeln daher eingehend Herkunft und Zustand der Avemannschen Handschrift und bieten zu Bemerkungen keinen Anlaß. Dazu kommt (im 3. Abschnitt) eine neue Fassung des Braunschweigischen Stadtrechtes, wie sie im Stadtbuche von Celle hinter dem durch Otto den Strengen der Stadt verliehenen Privilegium[14]) von 1301 steht. Wenn auch schon Th. Hagemann darauf aufmerksam gemacht hat, so ist doch F. der erste, der dieselbe im Zusammenhange mit den übrigen Rechten bespricht. (C). F. weist zunächst darauf hin, daß sich hier, also c. 1300, derselbe Vorgang abgespielt hat wie 1279 zwischen Braunschweig und Duderstadt. Der fremden Stadt wird Braunschweiger Recht verliehen, also ist es den Begnadeten von Wert, eine Abschrift des zurzeit geltenden Rechtes als sichere Grundlage und Korrektiv zu besitzen. Leider ist aber C. nicht das übersandte Original wie D., sondern eine spätere, hier und da fehlerhafte Abschrift. C. beruht auf O.; es fehlen § 4 Totschlag, § 20 Luxus bei Hochzeiten § 30 Pfändung von Hausgeld, § 34 Entführung, § 54 Patronat, § 66 Schlußsatz. Die 23 Zusatzartikel stammen vornehmlich aus D., einige auch aus S. und N. sowie aus Spezialgesetzen und beweisen die Entstehung von C. etwa zwischen 1303 und 1330.

---

[13]) Bodemann, Die Hss. der Kgl. öffentl. Bibliothek. Hannover 1867, Nr. 488. — [14]) Bei Sch. p. 37 erwähnt.

Danach kennen wir (Abschn. 4) jetzt 7 Formen der Braunschw. Rechte: O., D, S., N., C., L. und St. Den Grundstock bildet immerfort O.; D. läßt nur einen Artikel aus, schiebt aber methodisch 15 ein. Letztere haben sämtlich auf die folgenden Statuten weitergewirkt, was man von denen in S. und N. nicht sagen kann. Eine Tabelle weist dies im einzelnen nach. Von den 23 Zusätzen, die C. zu O. macht, gehen nur 6 verloren; doch sind von den bleibenden 17 schon 13 in D. vorhanden.

Somit ist es möglich, besser als es Sch. gelingen konnte, das Verhältnis von L zu seinen Vorgängern zu bestimmen (Abschn. 5).

Zunächst ist das ausführliche Statut über das Herwede (bis auf den Schlußsatz) übernommen aus einem Spezialgesetz von 1303, das auch in C. übergegangen ist, aus dem ältesten Echteding[15]) und dem Ottonianum. Eine Verwandtschaft mit den betreffenden Artikeln des Sachsenspiegels ist dagegen nicht nachzuweisen. — Was weiter I 2—I 56 folgt, stammt alles aus O.,[16]) 57—60 aus C. Im ganzen sind von den 23 Zusätzen C's. 16 in L. zur Verwendung gekommen. Von den 17 Artikeln, die D. in O. eingeschoben hat, sind 10 in L übergegangen. — Aus dem ältesten Echtedinge stammen (außer den oben erwähnten) L II 1, II 42, II 50, IV 47, IV 48, V 23, z. T. etwas verändert. — Von Einzelstatuten sind außer dem vom Herwede benutzt das vom Brautlauf 1331[17]) (IV 53 ff.), die aus N. stammende Zollrolle (I 38—43 und III 5—11), ein Teil des Bäckerstatuts aus N., endlich das im Urkb. III 1 veröffentlichte Statut von c. 1320 über Vergabungen im Siechbette und Veräußerungen von Erbzins an städtischen Grundstücken (II 34 f.). — Auch landesherrliche Bestimmungen haben Stoff geliefert, so „de seven sake" aus dem Sühnebriefe von 1299[18]) als L. IV 50—52, so auch der Schluß von L III aus dem Huldebriefe. — Natürlich bleibt dabei die Herkunft einer großen Anzahl von Paragraphen doch noch dunkel.

Die Frage, wie sich L. zu der folgenden Redaktion St. verhalte, wird in Abschnitt 6 dahin beantwortet, daß St. L. benutzt hat, aber sehr selbständig. In die Einzelheiten einzugehen, ist nicht

[15]) So nennt F. die „Sammlung von Stadtgesetzen" Urkb. I Nr. 39 mit Recht. Hänselman gibt als spätesten Termin für die Sammlung 1349 an. — [16]) Lehrreich ist folgende Zusammenstellung F's. p. 29: Aus O. lassen weg

D. § 20.
S. § 12. 20. 30.
N. § 4. 11. 20. 39. 54.
C. § 4. 20. 30. 34. 54. 66. (p. 19).
L. § 4—6. 19. 20. 22. 37—39. 54.

[17]) Urkb. I Nr. 38. — [18]) Urkb. I Nr. 15. Vgl. mit II Nr. 438 —

mehr nötig, da Mack p. 166 ff. schon die wenigen Korrekturen gegeben hat. Von den 263 Artikeln L's fehlen in St. 4, neuer Art. zählt St. 8. Die Differenz in der Artikelzahl (St. hat 293 A.) erklärt sich aus der verschiedenen Zahl der Numerierung.

Den Schluß bildet (Abschn. 7) die Zeitbestimmung von L. Der terminus ad quem ist durch das Stadtrecht von 1402, der a quo durch die benutzten Einzelstatute gegeben, die bis 1331 erlassen sind. Jenen glaubt F. noch herunterrücken zu können, weil St. die Landwehr (1376 begonnen) erwähnt, L. dagegen nicht. Ich kann dem nur zustimmen, wenn auch, wie Mack p. 170 angibt, der Huldebrief von 1384 die Landwehr ebenfalls noch nicht nennt. Denn einmal sind die Huldebriefe aus guten Gründen stereotyp und ändern an ihren Vorgängern nicht gern, dann aber war der Bau der Landwehr damals erst „im vollen Gange", also noch nicht vollendet.[19] Die Kontroverse ist aber nicht wesentlich, da M. in seiner Besprechung der Schotteliusschen Schrift aus anderen Gründen zu demselben Resultate kommt. Daß die Entstellung von L. näher an 1380 als an 1330 heranzurücken sei, geht schon aus der Benutzung des ältesten Echtedings hervor, das (nach Hänselmann erst 1349 vollendet ist. Dazu kommt, daß Umfang und Methode von L. St. viel näher steht als den früheren Sammlungen. Der Wunsch F.'s, daß L. und C. nun auch im Braunschweiger Urkundenbuche Aufnahme finden möchten, ist bereits erfüllt.

Noch weiter ist der Horizont der dritten Schrift, die wir zu betrachten haben: Das Braunschweigische Stadtrecht bis zur Rezeption, gleichfalls von Frensdorff. Bevor ich zur Besprechung übergehe, will ich zunächst kurz den Inhalt der einzelnen Abschnitte angeben, da eine Inhaltsangabe fehlt.

I. Allgemeiner Teil: Weshalb hat man sich so lange von der Beschäftigung mit den Stadtrechten ferngehalten, und weshalb sind sie eines eingehenden Studiums würdig?

II. Das Braunschweigische Stadtrecht, historischer Teil.
- a) Seine Bedeutung.
- b) Seine Grundlage, das Ottonianum.
- c) Seine Entwicklung als das „wilkorde" Stadtrecht.

III. Das Braunschweigische Stadtrecht juristischer Teil.
- a) Stadtrecht, Echteding, Ordinarius.
- b) Entwicklung des „ehelichen Güterrechtes".
- c) Die Geschäfte von Todes wegen.

IV. Die Romanisierung des Stadtrechtes 1532.

---

[19]) Ganz genau genommen ist sie nur von Rüningen um den Westen und Norden bis zum Gliesmaroder Turme vollendet; für das Stück von da bis Melverode sind erst im 16. Jahrhundert Ansätze gemacht.

Ausführlicher ist die Darstellung der „Geschäfte von Todes wegen". Sie gehen aus von den Schulderklärungen im Siechbette O. 14. Die „guden lude", die dort als Zeugen verlangt werden, sind in D. durch drei Ratmannen ersetzt, die durch ein Statut von 1320[21] (und nachträglich in N.!) auf zwei reduziert werden. Diese Art der Testierungen ist in Braunschweig viel leichter gemacht als im Sachsenspiegel oder den Goslarschen, Hildesheimischen und Magdeburgischen Rechten, dasselbe gilt von den c. 1300 hier aufkommenden Testamenten. Die Ratmannen sind gewählt, weil die Ansicht herrscht, der Rat und nicht etwa die Geistlichkeit müsse Erblasser und Erben schützen: we meynen, we moghen dat wol hebben ghedan na dem male dat we unser borghere vormundere syn unde ore beste raden, wur we kunnen.[22]) Erst später gilt die Gegenwart derselben als Beweis, daß der Testierende bei vollen Geisteskräften war.

Durch die Testamente wurden die Vermächtnisse auf dem „Suchtbedde" keineswegs abgeschafft, wenn auch jene allmählich die Oberhand gewannen. Doch bei den Testamenten war in Braunschweig die Teilnahme eines Geistlichen niemals unbedingt nötig, so oft sie auch vom Klerus gefordert wurde. „Materielle Beschränkungen der Verfügungen von Todes wegen hat das Recht schon früh im Interesse der Stadt getroffen. . . . Jede Verkürzung der Rechte der Stadt auf Steuern und persönliche Dienste, wie sie durch Zuwendungen an Gotteshäuser oder „utlude" von Todes wegen geschieht, ist deshalb verboten." Schon Ende des 14. Jahrhunderts verlangte daher der Rat von allem Vermögen, das durch Testament oder Erbgang die Stadt verließ, den dritten Pfennig.

Der letzte Hauptteil, der die Reformation (Romanisierung) des Stadtrechtes behandelt, beruht in seinen historischen Partien zum Teil auf der trefflichen Schrift von Merkel: Der Kampf des Fremdrechtes mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg, Hannover und Leipzig 1904. Römische Juristen (Doktoren) erscheinen in Braunschweig schon im 15. Jahrhundert und haben den Titel Syndikus und Sekretär (Schreiber). Die sog. Hollandsche Schicht von 1488 richtete sich z. T. schon gegen die Versuche, das deutsche Recht durch das römische zu ersetzen: de rad scholde neynen doctor hebben. Natürlich konnte dieser Aufstand den Gang der Geschichte nicht aufhalten. F. schreibt die große Reform des Stadtrechtes von 1532 mit größter Wahrscheinlichkeit dem berühmten Rechtslehrer Levin van Em(b)den (E. bei Magdeburg) zu, der in dieser Zeit Syndikus in Braunschweig war. Die Neuerungen betreffen vorzugsweise das Familien- und Erbrecht, ersteres im Anschluß an Novella 118 und 126, letzteres nach Nov. 115. Außer

[21]) Urkb. III Nr. 1. — [22]) Städtechron. XVI 65.

der Lehre von der Intestaterbfolge hat die vom Pflichtteile Eingang ins Braunschweiger Recht gefunden. In der Vormundschaftslehre dagegen ist am alten Rechte wenig geändert; nur die Vormundschaft der Großmutter wird nach F.'s Meinung auf römischen Ursprung zurückzuführen sein. — Das reformierte Stadtrecht ist also weit davon entfernt, nur römisches Recht zu bieten; der bei weitem größte Teil seiner Bestimmungen stimmt, wenn auch nicht in Anordnung und Sprache, so doch dem Inhalte nach mit dem alten deutschen Rechte, auch dem Sachsenspiegel, überein, der neben den alten Statuten und den kaiserlichen Rechten als Quelle anzusehen ist. Die Folge davon ist, daß der Aufbau logischer und die Abstraktion größer geworden ist; es wird fortan auch im Braunschweigischen Rechte weniger gedroht und mehr gelehrt als früher. Eigen ist es, daß 1579 die Bestimmungen über die Haftpflicht der Ehefrau für die Schulden ihres Mannes im Sinne des Sachsenrechtes zurückgebildet wurden, was sich z. T. bis auf die neueste Zeit erhalten hat, selbst über die Aufhebung des Stadtrechtes durch Rudolf August 24. 9. 1675 hinaus.

* * *

Fragen wir zum Schluß, was durch die Arbeiten von Schottelius und Frensdorff erreicht ist. Zunächst ist es gelungen, den Stoff, der bisher in den Urkundenbüchern sehr lückenhaft vorhanden war, in ungeahnter Weise zu vermehren und wie es scheint, ziemlich lückenlos zusammenzubringen. Zweitens haben die Verfasser die vorliegenden Redaktionen nach Entstehung und Wert geprüft und den Zusammenhang unter ihnen sicher entwickelt. Endlich ist auch schon ein guter Anfang gemacht, die einzelnen Rechtsgrundsätze, ihr Werden, Schwanken und Vergehen, klar zu legen. Ich brauche kaum zu bemerken, daß die Resultate dieser mühevollen Studien nicht allein der Braunschweigischen, sondern auch der allgemeinen Rechts- und Kulturgeschichte zugute kommen werden.

Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Vierter Teil. 1310—1340. Mit 6 Siegeltafeln. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Herausgegeben vom Histor. Verein für Niedersachsen. Bd. XXII.) Hannover und Leipzig. Hahnsche Buchhandlung 1905. 19 *M.*

Der neue Band dieses namentlich für die Geschichte Niedersachsens überaus wichtigen und durch Vollständigkeit des gesammelten Materials sich auszeichnenden Urkundenbuches ist sehr pünktlich wiederum nach blos zweijähriger Pause erschienen, woraus man sieht, daß der Bearbeiter nach wie vor unverdrossenen Eifer an sein

mühe- und entsagungsvolles Werk setzt. Während die Seitenzahl des vierten Bandes dem dritten gegenüber noch ein wenig gestiegen ist, von 949 auf 962, ist die Zahl der Urkundennummern ganz beträchtlich, von 1741 auf 1552[1]) gesunken. Da nun der besonders langen Urkunden keineswegs mehr geworden sind, so weist jenes Verhältnis darauf hin, daß Hoogeweg in dem früher so stark betonten Bestreben nach Zusammendrängung des Stoffes etwas nachgelassen hat. Dafür sprechen auch folgende Zahlen. Unter den 749 Nummern des vierten Bandes, die, weil bislang ungedruckt, als neu bezeichnet werden dürfen, sind nur 112 bloße Regesten oder Auszüge, im dritten waren es 270 unter 915. Es würde zu weit führen, wollten wir den aus unsrer sehr allgemeinen Statistik gezogenen Schluß im Wege ausgiebigen Einzelvergleichs bekräftigen. Nur ein Beispiel sei angeführt. Während Hoogeweg in den ältern Bänden nur ausnahmsweise eine Urkunde wieder abgedruckt hat, von der es schon einen leidlich guten Druck gab, hat er in dem neuen Bande ziemlich zahlreiche Urkunden, die schon im Sudendorf stehen, ihrem vollen Wortlaute nach wiederholt. Ref. ist natürlich seinen bei frühern Gelegenheiten zur Genüge bekundeten Ansichten gemäß mit der Wandlung, die er bemerkt zu haben glaubt, sehr einverstanden, nur wünschte er, daß sie noch weitergegangen wäre. Seines Erachtens fertigt Hoogeweg noch immer zu viele Urkunden durch kurze Erwähnung in den Anmerkungen ab. Ref. will diesem Mittel durchaus nicht jede Berechtigung abstreiten, nur meint er, eine Urkunde, die für sich betrachtet Anspruch auf eine eigene Nummer haben würde, dürfe nur dann in die Anmerkung zu einer andern Urkunde verwiesen werden, wenn sie mit dieser andern sowohl der Zeit als dem Inhalte nach zusammengehört. Von solchem Standpunkt aus kann er es, um ein paar Fälle herauszuheben, nicht billigen, daß den Nummern 1156 und 1166, päpstlichen Provisionen, anmerkungsweise zahlreiche weitere Provisionen für ganz andere Personen und teilweise mit andern Daten angereiht sind, daß bei den Nummern 670 und 1053, Urkunden über Güter Güter des Godehardiklosters, die in die Regierungszeiten der darin genannten Äbte fallenden Professe abgefertigt werden, und daß in die Anmerkung zu Nr. 1240, der Beglaubigung des Erwählten Erich für einen Boten an verschiedene weltliche und geistliche Herren und den Hildesheimer Rat, drei Briefe Erichs an den letztgenannten eingeschachtelt sind, deren Zusammenhang mit jener Beglaubigung mindestens nicht ersichtlich ist. Übrigens weiß

---

[1]) Neben den Nummern 289, 497, 1153 und 1502 treffen wir auch 289 a, 497 a, 1153 a und 1502 a, so daß die Gesamtzahl nicht 1548, sondern 1552 ist.

Ref. sehr wohl, daß in manchen neueren allgemein anerkannten Publikationen, z. B. in Höhlbaums Inventar der Kölner Hanseakten des 16. Jahrhunderts, die organische Verbindung zwischen der Anmerkung und dem Haupttexte noch viel häufiger und auffallender hintangesetzt ist als in Hoogewegs Urkundenbuche.

Wie bei den früheren Bänden, so hat auch bei diesem der Herausgeber volle Sorgfalt auf die Darbietung reiner und lesbarer Texte verwandt. Dies vorausgeschickt, wird Ref. nicht dem Vorwurfe der Splitterrichterei verfallen, wenn er im folgenden um der Sache willen einige kleine Anstöße bezeichnet. Der Name Bolemast kommt im Urkundenbuche der Stadt Braunschweig III, S. 478 Z. 22 in der vermutlich besseren Form Bokmast vor. In Nr. 1207 muß wohl mandamus, quatinus . . . non presumatis coram aliquo iudicio preterquam coram nobis . . . respondere für . . . non presumatis . . . respondetis gelesen werden. Nicht ganz so sicher möchte Ref. behaupten, daß in Nr. 933 in penam sue negligencie cedent ab omni iure und nicht cadent ab omni iure das Richtige sei. Einigermaßen befremdlich ist ihm in Nr. 808 . . . quedam alia bona . . . quibusdam . . . ad non modicum tempus et aliis perpetuo ad firmam vel sub censu annuo concesserunt; sollte vielleicht in der Vorlage, einer Abschrift des 16. Jahrhunderts, hinter firmam possessionem ausgefallen sein? Sodann ein paar Vorschläge zur Änderung der Interpunktion. In Nr. 489 würde Ref. setzen Ego Conradus miles . . . recognosco, quod area, quam . . . Hildebrandus . . . locavit matri mee . . . pro . . . censu persolvendo, post . . . matris mee obitum . . . libera revertetur, statt . . . persolvendo. Post . . ., in Nr. 1420 . . . desulve teghede scal ghelden der samnighe in dat closter, also dat se scolet singhen . . . viligen unde selmissen Godeken van der Helle, unde den, de des van rechte lon hebben scolet, statt . . . Godeken van der Helle unde den . . . Besonders viel wird für das Verständnis durch andre Interpungierung in der Einleitung von Nr. 1155 gewonnen. Das Stück gibt sich als Abschrift von zwei Pergamentrollen (rulle pergamenee) und sagt über deren Inhalt im allgemeinen: In prima (sc. rulla) habentur que sequuntur immediate, in alia que est scripta intus, et foris habentur ea que sequuntur mediate. So ist gedruckt und zu est bemerkt: So das Cop., offenbar um anzudeuten, daß man sunt erwarten müsse. est wird aber sofort gerechtfertigt, wenn wir das Komma hinter intus tilgen und dafür eins nach foris einschalten. Dann können wir anstandslos übersetzen: Auf der ersten (Rolle) steht das, was hier zunächst folgt, auf der andern, die auf der Innen- und der Außenseite beschrieben ist, das, was dann kommt. Diese Interpretation wird bestätigt durch die beiden

Sätze auf S. 620 bzw. S. 621: Hec habentur in alia rulla . .
et hoc in interiori parte rulle und Sequencia habentur i
exteriori parte ejusdem rulle. Am Wortlaute der Vorlage fest
zuhalten ist auch in Nr. 1153, einem Verzeichnisse der seitens de
Klosters Derneburg zu leistenden Kornleibgedinge, wo der Heraus
geber zu den Worten hospite in Brunswik et Alheid Scutten i
plaustra die Änderung hospitali anregt. Ein Hospital kann doc
kein Leibgedinge beziehen, wohl aber eine hospita, eine Wirtin, an
deren genauere Bestimmung wir freilich verzichten müssen.

Die Regesten würde Ref. öfter anders gefaßt haben. Ihr
Knappheit, die ihnen ebenso wie ihre große Klarheit im allge
gemeinen nur zum Vorteile gereicht, scheint ihm mehrfach zu wei
zu gehen, namentlich dann, wenn lediglich ein Regest ohne Tex
gegeben ist. So hätte seines Erachtens z. B. in Nr. 100 der Leib
gedingscharakter der den beiden Schwestern Boneke im Klost
Dorstadt zu zahlenden Rente erwähnt werden müssen, denn es la
doch durchaus im Bereiche der Möglichkeit, daß Nonnen auc
andersartige Renten bezogen, wenngleich das ziemlich selten vor
gekommen sein mag. Ebenso sind in Nr. 972 die zwei Pfund, di
von den Brüdern v. d. Kerkhove an ihre Schwester in Dorstad
gezahlt werden sollen, nicht als Rente gekennzeichnet, so daß de
Leser, der nicht den vollen Text im Urkundenbuche der Stad
Braunschweig heranzieht, in den Irrtum verfallen kann, es handel
sich hier um eine Kapitalabfindung. Von größerem Belang ist de
Widerspruch, den Ref. gegen das Regest in Nr. 289 (1315 Sept. 14
erheben zu müssen glaubt. Hoogeweg sagt: Bischof Heinrich l e i h
vom Domkapitel 150 Mark unter angegebenen Bedingungen, in de
Urkunde steht aber: prepositus, ... decanus ac capitulum ecclesi
nostre . . . nostre indigentie succurentes centum et quinqua
ginta marcas . . . nobis liberaliter d o n a v e r u n t. Es ist ein
Steuer, die das Domkapitel zur Tilgung der Schulden des Bischof
bewilligt mit der Maßgabe, daß Propst, Dekan und Scholaster de
Kapitels die Befugnis erhalten, für jenen Zweck auch die übrige
Stifter und Klöster des Hochstifts sowie die bischöflichen Güte
und Laten zu besteuern, ferner die Visitationseinkünfte des Bischof
hinzunehmen und über die Verwendung sämtlicher aufgebrachte
Mittel zu bestimmen. Die Urkunde ist also von großer Bedeutun
für die Entwicklung der ständischen Rechte im Hochstifte, doc
kommt diese Bedeutung in dem fraglichen Regeste nicht zum Aus
druck. — Ganz beiläufig sei erwähnt, daß in Nr. 1466 Hans mi
dem Kruge in Hans mit der Krücke zu ändern sein dürfte. Im
Texte (Braunschw. Urkdb. III, S. 423) steht Hannes mit der kruk
Das kann freilich beides heißen, aber eine Krücke ist doch wohl ei
bezeichnenderes Merkmal einer Person als ein Krug.

Die Register sind mit großer Genauigkeit gearbeitet. Doch führt es irre, wenn unter den Dompröpsten S. 892 aufgeführt wird: Otto Graf v. Wohldenberg (1315—40). Das sieht so aus, als ob es sich hier um eine Person handle, während es in Wahrheit deren zwei sind. 1320 April. 13 (Nr. 519) hat noch der Erwählte Otto die Dompropstei inne, 1322 Mai 17 (Nr. 662) dagegen treten Bischof Otto und Dompropst Otto, des Bischofs Neffe (vgl. Nr. 773, 1197), nebeneinander auf, aber schon der 1322 Februar 24 (Nr. 649) genannt Dompropst Otto ist jedenfalls nicht mehr der Bischof Otto, da sonst die Identität ausdrücklich angegeben sein würde. — Unter den v. Wolfenbüttel-Asseburg (S. 939) sind Adelheid, Gunzelin und Mathilde v. Leghede (Nr. 311) zu streichen. Denn wie durch Nr. 345 und Nr. 1327 dargetan wird, ist unter Leghede Lengede zu verstehen und nicht, wie zuerst im Asseburger Urkundenbuche angenommen ist, Lechede, das allerdings ein Sitz der v. d. Asseburg war.

Wie nicht anders zu erwarten, bietet auch dieser vierte Band unter den hier zum ersten Male gedruckten Stücken eine große Anzahl, die besonderer Beachtung wert sind. Einige davon seien hier namhaft gemacht, ohne daß wir behaupten wollen, wirklich die wichtigsten herausgefunden zu haben. In die drei Jahrzehnte (1310 bis 1340),die der Band umfaßt, fallen die Episkopate Heinrichs II. (1310—18), Ottos II. (1318—31) und ein Teil (1331—40) des Doppelepiskopats Heinrichs III. und Erichs v. Schaumburg. Auf die Wahl Heinrichs II. beziehen sich die Nummern 6 und 11, jene die Zitation der Wähler und des Erwählten vor den Erzbischof nach Mainz (1310 Juni 16), diese die Bestätigung der Wahl durch die Deputierten des Metropolitans (1310 Juli 11). Über die Finanzen dieses Bischofs geben Aufschluß Nr 152 (1312), worin Grundsätze für Rückerstattung der Auslagen der Domherren in Sachen des Bischofs aufgestellt werden, und vor allem die schon früher besprochene Nr. 289 (1315 Sept. 14) und Nr. 336 (1316 Okt. 18), wonach der Bischof bei der Stadt Alfeld 300 Mark aufnimmt. Nr. 469 bietet uns die Bestätigung der Wahl Bischof Ottos II. durch Papst Johann XXII. d. d. 1319 Mai 23, Nr. 825 (1325 Febr. 20) den interessanten Verkauf einer Rente aus der Beede in Bockenem seitens Ottos, Nr. 1202 sein Testament vom 11. Juni 1331. Das urkundliche Material zur Geschichte des Kampfes zwischen Heinrich III. und Erich, wovon mancherlei schon anderwärts, namentlich in Doebners Urkundenbuche der Stadt Hildesheim, gedruckt war, erfährt durch den vorliegenden Band sehr erwünschte Vervollständigung. Insbesondere lernen wir durch ihn die nur in den Vatikanischen Registern erhaltenen einschlägigen Stücke jetzt im vollen Wortlaute kennen. Nähere Angaben sind

unnötig, da man sie in Hoogewegs ganz kürzlich in dieser Zeitschrift[2]) veröffentlichten sehr lehrreichen Abhandlung über den Gegenstand finden kann. — Unsre Kenntnis von den hildesheimschen Erbämtern sieht sich durch Nr. 311 bereichert, wo das im Stifte bisher nicht nachgewiesene Amt des Vitztums bezeugt wird, indem 1310 Graf Otto von Everstein das Eigentum daran dem Bischof und dem Domkapitel resigniert. — Von den die Stifter angehenden Urkunden seien erwähnt: die Verpfändung von Gütern durch das Domkapitel in Rücksicht auf seine Schuldenlast 1311 April 20 (Nr. 56), die Beauftragung von sechs Prälaten mit Tilgung dieser Schulden 1322 Dez. 20 (Nr. 696), der Vergleich wegen Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Dompropste und seinem Kapitel 1339 Juni 18 (Nr. 1492), die Entscheidung über die Obedienzienwahl im Moritzstifte um 1339 (Nr. 1510), der Eid des Propstes zum Hl. Kreuze 1324 April 6 (Nr. 783), die bischöflichen Verfügungen gegen die Absenz von Kanonikern dieses Stiftes 1325 Okt. 21 und Nov. 14 (Nr. 851, 856), endlich die Bestimmungen des Bartholomäistiftes gegen unregelmäßige Zinszahlungen zweier ihm untergebener Kirchen 1318 Aug. 1 (Nr. 433). — Um zuletzt noch der Klöster zu gedenken, so finden wir in Nr. 154 eine interessante Gebetsbrüderschaft von Lamspringe mit dem Kloster Grammont (1312), in Nr. 230 den Befehl des Generalpropstes der Marien-Magdalenenklöster an das Kloster zu Hildesheim Bürgerstöchtern bei ihrem Eintritte keine stärkern Leistungen aufzuerlegen als den Töchtern des Adels (1314 Mai 1). Nr. 638 ist der erste vollständige Abdruck eines sehr eingehenden Güterverzeichnisses des Michaelisklosters, 1321 durch Abt Heinrich v. Wendhausen angefertigt, wozu sich in Nr. 1155 ein undatiertes Verzeichnis der vergabten Lehngüter dieses Klosters und der Erwerbungen desselben Abtes gesellt. Sehr merkwürdig sind die Urkunden, die von dem wirtschaftlichen Rückgange gewisser Klöster reden. Schon 1312 sagt Bischof Heinrich II., daß die Nonnen von Derneburg fame et inedia cruciate ihr Kloster verlassen und bei den Ihrigen Nahrung suchen müßten (Nr. 122), 1333 verkauft das Kloster seine Güter zu Gustedt behufs Verminderung seiner Schuldenlast (Nr. 1325) und um dieselbe Zeit muß es sich mit Kurd von Holle vertragen, weil es ihm van not wegene manches Jahr eine Rente schuldig geblieben ist (Nr. 1358). Und nicht besser steht's mit dem Kloster Wöltingerode. 1334 verkauft es eine Hufe zu Debeleben um seiner Not willen (Nr. 1360), 1336 aus dem gleichen Grunde fünftehalb Hufen zu Doringerode (Nr. 1398), im selben Jahre vier Hufen zu Lengede (Nr. 1404), und 1337 gewährt Bischof Heinrich III. allen Guttätern des Klosters

---

[2]) Jahrg. 1906, S. 1 ff.

Ablaß, dessen völlige Verarmung durch den Hinweis veranschaulicht wird, daß die von ihren Verwandten nicht unterstützten Nonnen zwei, ja drei Tage lang kein Brot bekommen und wie die Tiere nur von Kräutern (olera) und Wasser leben (Nr. 1428). Hoogeweg führt a. a. O. S. 46 diese Notlage Wöltingerodes wie die anderer Stifte und Klöster auf den Bischofsstreit zurück.

Noch nach anderen Richtungen hin ließe sich der Inhaltsreichtum des Bandes dartun, doch müssen wir noch ein paar Zeilen übrig behalten, um auch von der Sprache der Urkunden ein Wort zu sagen. Noch immer hat das Lateinische die entschiedene Vorherrschaft vor dem Deutschen, aber es ist interessant zu sehen, wie mit einem Male die Zahl der deutschen Urkunden beträchtlich wächst und zwar ziemlich genau mit dem Beginne des Jahres 1333. Während wir vorher durchschnittlich 10 Proz. deutsche Stücke im Jahre finden, sind es von nun ab etwa 33 Proz. Die Bedeutung dieses plötzlichen Wandels, der doch sehr auffällig ist, abzumessen muß denen überlassen bleiben, die über ein größeres statistisches Vergleichsmaterial verfügen als der Referent.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß der Herausgeber sich für seinen zielbewußten, eindringlichen Fleiß durch recht vielseitige Benutzung des von ihm so trefflich zugänglich gemachten Materials belohnt sehen möge. Ein erfreulicher Anfang dazu ist schon gemacht worden. Außer Hoogeweg selbst ist hier W. Wittich zu nennen, dessen ausführliche Arbeit über Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen [3]) zweifellos sehr anregend ist, wenn sie auch manche vielleicht nicht genügend begründete Vermutungen aufweist. Vivant sequentes!

---

[3]) Vierteljahrsschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. IV Heft 1, 1905, S. 1 ff., auch als selbständiges Buch, um eine auf das Geschlecht v. Alten bezügliche Beilage erweitert, Berlin und Leipzig 1906.

Braunschweig. H. Mack.

IX.

Vereinsnachrichten.

Am 17., 18. und 19. Mai d. J. fand in Detmold die zweite Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung statt, an der sich zahlreiche Vertreter und Gäste beteiligten, u. a. der Direktor der Röm.-Germ. Kommission in Frankfurt, Prof. Dr. Dragendorff und der Vorsitzende des Verbandes der west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Forschung, Herr Prof. Anthes-Darmstadt. Seitens unseres Vereins waren entsandt: Herr Prof. Dr. Schuchhardt (dieser auch zugleich für das Kestnermuseum und den Verein für Geschichte der Stadt Hannover) und der Unterzeichnete (in Vertretung des behinderten Schriftführers des Verbandes, Herrn Archivar Dr. Kretzschmar).

Dem Verbande sind im Laufe des letzten Jahres 7 Vereine und Institute neu beigetreten, und zwar in den Städten: Arolsen, Braunschweig (Naturw. V.), Bückeburg, Geestemünde, Hannover (Landesdirektorium), Kiel, Wernigerode. Die Zahl der Mitglieder beläuft sich demnach auf 39; von ihnen waren offiziell 27 durch Delegierte vertreten.

Wie schon im Vorjahre zerfiel die Tagung in einen geschäftlichen Teil, einen wissenschaftlichen Teil und eine Exkursion. Die geschäftlichen Angelegenheiten wurden teils in der Vorstandssitzung am 17., teils in der Vertreterversammlung am 18. Mai erledigt. In erster Linie mag hier die Schließung des Kartells mit dem „Verbande der west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Forschung" hervorgehoben werden. Nach den einstimmig angenommenen Kartellsatzungen wird hinfort jeder Verband auf den Sitzungen des anderen durch einen Delegierten mit beratender Stimme vertreten sein, auch dürfen Vertreter der einzelnen Vereine jedes Verbandes an den Sitzungen des anderen teilnehmen. Die Berichte über die Tagungen beider Verbände sollen im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins veröffentlicht und sonstige Publikationen nach Kräften ausgetauscht werden.

Die Kassenlage ist durchaus befriedigend, so daß auch die Kosten der am 22. Oktober 1904 in Hannover tagenden Vorversammlung, die den Zusammenschluß zum Verbande vorberiet, auf die Verbandskasse übernommen werden konnten. Sodann wurden Maßnahmen für eine stärkere Verbreitung der Druckschriften beschlossen, und es dürfte hierbei von Interesse sein zu erfahren, daß z. B. der von Herrn Prof. Dragendorff gelieferte Jahresbericht der Röm.-Germ. Kommission, der im Buchhandel 3 ℳ kostet, sich bei Abnahme durch die Vereine nur auf 0,30 ℳ stellt. Zum Ort der nächsten Tagung wurde Bremen bestimmt; die Exkursion soll nach Geestemünde in das Gebiet der sächsischen Ringwälle gemacht werden, die im Laufe dieses Sommers von Herrn Prof. Schuchhardt untersucht werden werden. Schließlich wurde der bisherige Vorstand durch Zuruf wiedergewählt.

Der allgemeinen Sitzung am 18. Mai wohnte im Auftrage Sr. Durchlaucht des Fürsten Leopold zur Lippe Herr Staatsminister Gevekot bei. Hier erstattete Herr Prof. Schuchhardt zunächst den wissenschaftlichen Jahresbericht. Aus diesem ist hervorzuheben, daß die Inventarisation der im Verbandsgebiet gefundenen römischen Münzen überall in gutem Fortgange ist, daß auf römischem Gebiete die Entdeckung eines neuen römischen Lagers (offenbar Marschlagers) an der Lippe bei Oberaden (Lünen) das Hauptereignis bildet, und daß auch auf fränkischem und sächsischem Gebiete erfreuliche, wenn auch noch nicht abgeschlossene Fortschritte gemacht sind.

Den ersten Vortrag hielt Herr Professor Weerth-Detmold über „Landwehren und Knicke". Beide Begriffe wurden ursprünglich ohne wesentlichen Unterschied im Sinne eines mit einer Hecke bewehrten Walles gebraucht. Dieser Heckenwall oder auch die Hecke allein stellt eine der ältesten Befestigungsarten dar und wird auf nordkeltischem Boden schon von Cäsar erwähnt; sie ist als solche in Niedersachsen noch im späteren Mittelalter nachweisbar und muß hier demnach auch schon für die Sachsen- und Frankenzeit vorausgesetzt werden. Jüngere Landwehren sind in großer Zahl als Wegsperren gebaut worden; und zwar sind sie zum kleineren Teil Zwangsmittel, um den Verkehr in bestimmte Wege zu leiten, zum größeren Teil stehen sie im engsten Zusammenhang mit dem Fehdewesen. Diese Landwehren und Knicke waren nämlich dazu bestimmt, nicht bloß den reisigen Zug des Feindes womöglich schon an der Grenze vom eigenen Gebiet fernzuhalten, sondern auch im Lande selbst aufzuhalten; vor allem aber sollten sie, wenn der Feind bei überraschendem Einfall die Wege ungesperrt gefunden hatte, nach nunmehriger Sperrung den beutebeladenen Zug an seiner Rückkehr hindern, so daß es wenigstens möglich war, ihm die Beute

wieder abzujagen. Der Vortragende bat darum, bei etwaigen archivalischen Forschungen auf einschlägiges Material zu achten, zumal da die Existenz alter Heckenbefestigung auf archäologischem Wege durch den Spaten wohl kaum nachweisbar sei. Im Anschluß an den anregenden Vortrag wies Herr Schuchhardt darauf hin, daß der Heckenwall als Befestigung von curtes mehrmals in Kapitularien Karls d. Gr. erwähnt sei, und zwar als tunimus saepe oder spinis munitus; auch sei für die Vorburg der Skidroburg eine Heckenumwallung durch Grabung nachgewiesen. Herr Grotefend-Schwerin ergänzte den Vortrag durch Hinweis darauf, daß in Schlesien das Kloster Heinrichsau (ca. 1300) durch Hecke befestigt worden sei, und daß die Herstellungsart dieser Befestigung von den Mönchen in uns erhaltenen Schriften beschrieben sei.

Herr Professor Edward Schröder-Göttingen sprach sodann über „Flußnamen und Ortsnamen in ihrem gegenseitigen Verhältnis". Mit Rücksicht darauf, daß in der den Vereinen zugegangenen Einladung für „Flußnamen": „Flurnamen" gedruckt war, legte der Vortragende zunächst seine Ansicht über den Nutzen der Flurnamenforschung dar; er stellte ihre Resultate als unsicher und wissenschaftlich wenig brauchbar hin und warnte vor laienhafter Ausdeutung der Namen. Zum Thema selbst führte er aus, daß die Flußnamengebung nicht nach bestimmten, durch apriorische Schlüsse zu gewinnenden Prinzipien stattgefunden habe, sondern aus vielfach rein zufälligen Anlässen. Er machte darauf aufmerksam, daß ein und derselbe Fluß in den verschiedenen Teilen seines Laufes durchaus nicht einheitlich benannt gewesen zu sein brauche, und daß sich erst im Laufe der Zeit infolge Vereinheitlichung des geographischen Bewußtseins ein Name durchgesetzt habe. Umgekehrt könne auch die Tatsache beobachtet werden, daß ein und derselbe Name in den verschiedenen Landesteilen sich mundartlich verschieden entwickelt habe (Werra—Weser aus Wisar—aha). Vielfach lägen ferner auch Namen vor, die die Eroberer des Landstriches von den früheren Bewohnern übernommen hätten (z. B. Germanen von Kelten). Wenn nun auch bestimmte Prinzipien der Namengebung sich nicht aufstellen ließen, so sei es doch möglich, verschiedene Schichten und Gruppen von Namen festzulegen, da auch auf diesem Gebiete der Namengebung wechselnde Moden gewaltet hätten. So enthielten z. B. die ursprünglich auf -ana endigenden, keltogermanischen Flußnamen in ihrem ersten Teil nie Bezeichnungen, die von Tieren, Bäumen oder Bodenbeschaffenheit hergenommen seien, wohl aber die auf -affa endigenden. Vielfach enthielten die Flußnamen auch mythologisches Gut. Flußnamen seien sodann auf Ortsnamen übertragen worden, und so seien häufig aus heutigen Ortsnamen die ursprünglichen, seither verschwundenen Flußnamen wiederzugewinnen. In diesem

Zusammenhang sprach Herr Professor Schröder dann über die Möglichkeit der Deutung des Namens Aliso. Auch an diesen Vortrag schloß sich eine anregende Besprechung, in deren Verlauf u. a. Herr Geheimrat Weiß-Bückeburg in eindrucksvoller Weise betonte, daß man auf die Deutung der Ortsnamen nicht verzichten könne, da von ihr sehr viel abhänge, und daß sowohl für die örtliche Forschung die Mitwirkung des Laienelements dringend notwendig, wie andererseits die Lokalforschung trotz ihrer Mängel doch der rein wissenschaftlichen Forschung unentbehrlich sei.

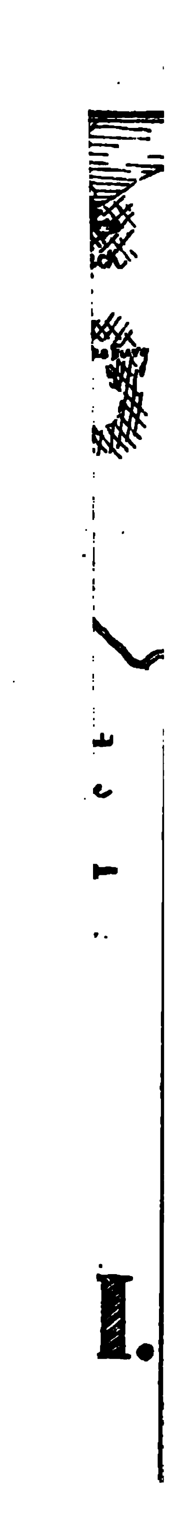
Bei dem nun folgenden gemeinschaftlichen Mahl überbrachte Herr Staatsminister Exz. Gevekot der Versammlung den Gruß des Landesfürsten und wünschte ihr für ihre Tagung guten Erfolg, worauf der Vorsitzende Prof. Schuchhardt ein Hoch auf den Fürsten Leopold ausbrachte. Herr Geheimrat Overbeck sprach sodann auf den Verband und Prof. Löschcke-Bonn erwiderte auf das Lippische Land.

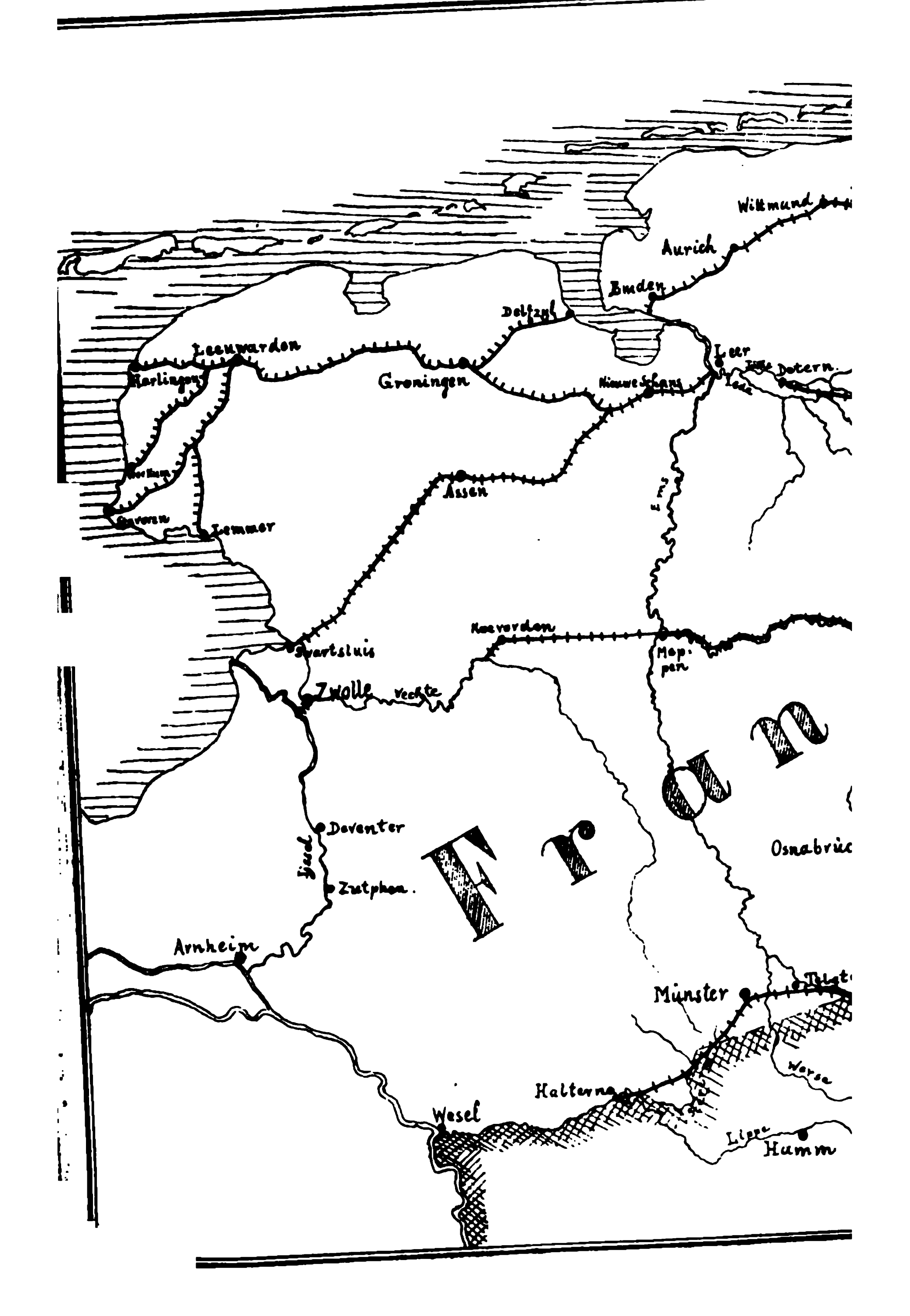
Am Abend versuchte Herr Prof. Jostes-Münster in sehr anregender humorvoller Weise eine neue Deutung der winileodes, die in einem Kapitular Karls d. Gr. vorkommen.

Endlich sprach Herr Prof. Schuchhardt über den großen und kleinen Hünenring, indem er darlegte, daß der große den einfachen Steinringwällen, ohne Graben, der Zeit um Christi Geburt entspreche, während der kleine wahrscheinlich eine sächsische Zutat späterer Zeit sei, wie sie auch bei anderen großen Volksburgen am Abhang des Berges zur Sicherung einer Quelle oder gelegentlich auch des Aufganges sich finde.

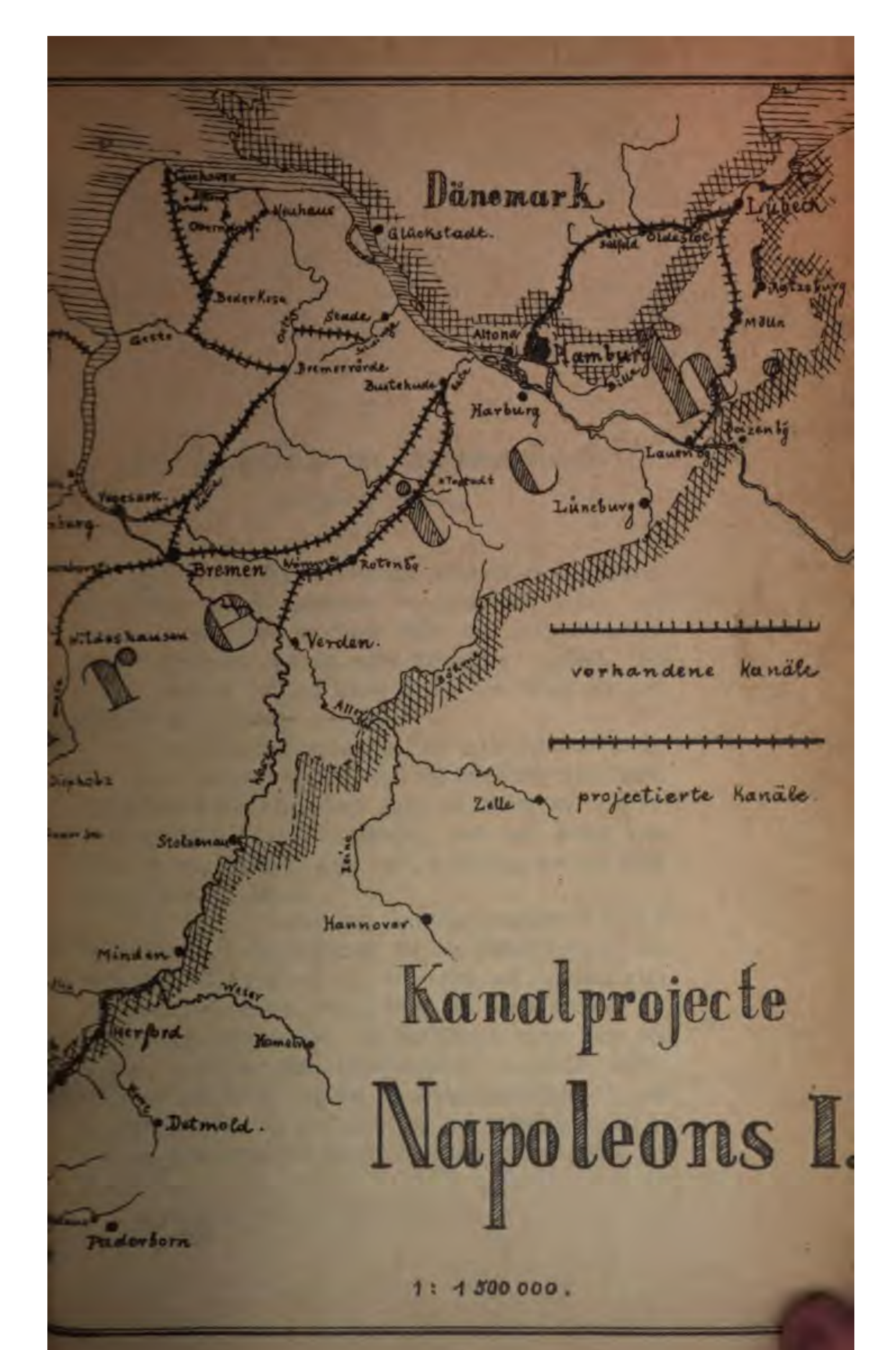
Am dritten Tage bestiegen die Teilnehmer die Grotenburg, besichtigten den kleinen und umschritten den großen Hünenring, eine altgermanische Volksburg, an der schon im vorigen Jahre gegraben ist, und die in diesem Sommer weiter erforscht werden soll. Von dort wanderte man durch Wald und Berge zu den Externsteinen. Hier wurden unter Leitung des Herrn Prof. Thorbecke die frühmittelalterlichen Skulpturen an dem äußersten und größten Felsen in Augenschein genommen. Zum Schluß versammelten sich alle Herren beim gemeinsamen Abschiedsmahl. Trotz der Anstrengungen der drei Tage war die Stimmung recht angeregt, und sie erreichte gerade hier ihren Höhepunkt. Die gemeinsame Arbeit hatte die Teilnehmer einander persönlich nahe gebracht. Und wenn es wahr ist, daß die Lösung gemeinsamer wissenschaftlicher Aufgaben nicht bloß durch rein wissenschaftliche Tätigkeit am Schreibtisch, sondern vor allem auch durch gegenseitige persönliche Berührung und Anregung gefördert wird, so dürfen wir von der so harmonisch verlaufenen zweiten Tagung des nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung die schönsten Früchte erhoffen. Agahd.







Aurich
Emden
Leeuwarden
Harlingen
Groningen
Leer
Assen
Ems
Lemmer
Coevorden
Zwartsluis
Zwolle
Vechte
Meppen
Deventer
Ijsel
Zutphen
Arnheim
Münster
Wesel
Lippe
Werse


Dänemark
Glückstadt.
Lübeck
Oldesloe
Hamburg
Altona
Stade
Bremervörde
Buxtehude
Harburg
Neuhaus
Lauenbg.
Lüneburg
Mölln
Bremen
Rotenbg.
Verden.
Wildeshausen
Aller
vorhandene Kanäle
projectierte Kanäle
Zelle
Stolzenau
Hannover
Minden
Weser
Herford
Detmold.
Paderborn
Kanalprojecte
Napoleons I.
1 : 1 500 000.



X.

Die Bilderreihe der Bernwardssäule.

Von Franz Dibelius.

An der nach Bischof Bernward genannten ehernen Säule, die ehemals der Michaelskirche in Hildesheim gehörte, seit einigen Jahren aber im Dome steht, sind in fortlaufenden Reliefs Geschichten aus dem neuen Testamente dargestellt. Die Bilder beginnen mit der Taufe Christi und führen bis zum Einzuge in Jerusalem.

Diese Abgrenzung erscheint auf den ersten Blick befremdlich. Die bedeutsamsten und von der kirchlichen Kunst stets bevorzugten Abschnitte des Lebens Jesu, die Kindheits- und die Leidensgeschichte, sind ausgeschlossen, und das Ganze sieht mehr wie ein Bruchstück aus, das am Anfang wie am Ende einer Ergänzung bedarf.

Vor einigen Jahren trug in dieser Zeitschrift [1]) Hans Gräven eine neue Erklärung für die Unvollständigkeit des Bilderschmucks der Säule vor. Er meint, daß eigentlich vier eherne Säulen geplant gewesen seien, von denen nur eine zur Ausführung gekommen sei. An den übrigen dreien hätte der sonstige neutestamentliche Erzählungsstoff dargestellt werden sollen, in der Weise, daß sich die Kindheitsgeschichte, die Leidensgeschichte und die Ereignisse nach der Auferstehung auf je eine der Säulen verteilt hätten. Die vier Säulen hätten zu-

[1]) Jahrgang 1901, S. 322.

sammen ein Ziborium tragen sollen, und so hätte das Werk, wenn es vollendet worden wäre, ein Gegenstück zu dem Ziborium von San Marko in Venedig gebildet, dessen Stützen bekanntlich reich mit Reliefs verziert sind.

Gegen diese Ansicht erheben sich mancherlei Bedenken. Mit den venezianischen Reliefsäulen läßt sich die in Hildesheim schon ihrer Größe wegen schlecht vergleichen. Bernward müßte ein geradezu riesenhaftes Altarzelt haben schaffen wollen, wie es sonst nirgends vorkommt. Es wäre auch merkwürdig, daß der Künstler gerade mit der zweiten Säule begonnen haben sollte und nicht mit der ersten. Besonders groß sind die Schwierigkeiten, sobald man versucht, sich die angeblich geplanten übrigen Säulen in ihren Einzelheiten ungefähr vorzustellen. Die Bernwardssäule trägt auf den Ecken ihrer Basis vier Figürchen, die Urnen ausgießen; es sind Verkörperungen der Paradiesesflüsse. Was sollten die anderen drei an dieser Stelle gehabt haben? An der einen könnte man sich zur Not die vier Evangelistensymbole denken; für die übrigen aber würde es kaum gelingen, gleichwertige Gegenstücke zu nennen. Oder sollte man beabsichtigt haben, an allen vier Säulen die vier Paradiesesströme darzustellen, so daß es im ganzen sechzehn geworden wären? Das ist doch auch schwer denkbar. Ganz unmöglich aber ist die Verteilung des Bilderschmuckes, wie sie Gräven vermutet. Der neutestamentliche Bilderkreis ist im 11. Jahrhundert noch gar nicht so weit entwickelt, daß sich drei Säulen von der Größe der Bernwardssäule in der angegebenen Weise mit Reliefs ausstatten ließen. Die Zahl der Bilder an der erhaltenen Säule beträgt 24. Dabei sind die zusammengesetzten Darstellungen immer nur als eine gerechnet; zählte man alle Untergruppen einzeln, so wäre die Summe noch größer. Die anderen Säulen müßten in der Anordnung und Ausführung der Reliefs, in der Größe der Figuren usw. unserer Bernwardssäule doch genau entsprechen, d. h. sie müßten ebenfalls etwa 24 Reliefs enthalten. Denken wir uns z. B. die erste der angeblich geplanten Säulen, diejenige mit den Darstellungen aus der Kindheit Christi. Wenn die Bilderreihe für jene Zeit besonders reich und lückenlos wäre, so

könnte sie etwa umfassen: Verkündigung an Maria, Heimsuchung, Reise nach Bethlehem, Verkündigung an die Hirten, Geburt, die drei Könige vor Herodes, Anbetung der drei Könige, Traum und Heimkehr der Könige, Darstellung im Tempel, Josefs Traum, Flucht nach Ägypten, Kindermord, der zwölfjährige Jesus im Tempel. Das sind nur 14 Bilder, und dabei sind Gruppen, die man besser als Einheit zusammenfassen würde, einzeln gezählt. Nun mag es sein, daß in dieser Aufzählung einige Darstellungen vergessen sind, die zu Bernwards Zeit auch noch denkbar wären: es würde aber gewiß nicht gelingen, die Reihe so zu vermehren, daß eine der Bilderfolge der erhaltenen Säule annähernd entsprechende Zahl herauskäme. Noch schwieriger wird dies bei der Leidensgeschichte und vollends bei der Oster- und Pfingstgeschichte. Mit dem Bestande an neutestamentlichen Darstellungen, den uns die gleichzeitige Buchmalerei bietet, lassen sich Bilderreihen, wie sie Gräven für die angeblichen Ziboriumssäulen voraussetzt, einfach nicht herstellen. Daß aber für die anderen Säulen zahlreiche sonst nicht vorkommende Darstellungen geplant gewesen sein sollten, ist nicht gut denkbar, besonders deshalb nicht, weil die Reliefs der erhaltenen Säule in nichts über den Bilderkreis der gleichzeitigen Buchmalerei hinausgehen.

Aus diesen Gründen scheint mir die Ansicht, daß die Bernwardssäule zur Stütze eines Ziboriums bestimmt gewesen sei, unhaltbar zu sein. Nach der Überlieferung trug sie in früheren Zeiten ein Kruzifix, und es ist nicht einzusehen, weshalb sie nicht zu diesem Zweck geschaffen sein soll. Die Unvollständigkeit des Bilderschmuckes läßt sich auch so ganz einfach erklären. Die Bilder der Bernwardssäule ergänzen die Bilder der Bernwardstür. An der Tür ist aus dem neuen Testament nur die Kindheit Christi und die Leidens- und Auferstehungsgeschichte zur Darstellung gekommen. Was dort ausgeschlossen blieb, die dazwischen liegende Lehr- und Wundertätigkeit Christi, bildet den Gegenstand für die Reliefs des anderen großen Bronzewerkes, der Säule. So geben beide Gußwerke zusammen eine vollständige Darstellung der evan-

gelischen Geschichte.[2]) Das ist die herkömmliche Anschauung, und ich wüßte nicht, was man Triftiges dagegen einwenden wollte.

Ist so die äußere Begrenzung der Bilderreihe der Säule erklärt, so erhebt sich weiter die Frage, worauf sich die Auswahl der einzelnen Darstellungen innerhalb dieser Reihe gründet. Hat der Künstler ganz willkürlich die Bilder aneinandergefügt, wie sie ihm gerade einfielen oder durch zufällige Umstände an die Hand gegeben wurden, oder folgte er einem bestimmten Plane, der ihn veranlaßte, gerade diese Vorgänge darzustellen und andere auszuschließen?

Die Frage ist schon öfter aufgeworfen worden. „Dem Bildschmucke soll nach der Ansicht eines gründlichen Kenners Bernwardinischer Kunst und Lehre der Gedanke eines dreifachen Triumphes Christi als Prophet, König und Hoherpriester zugrunde liegen, welcher in dreimal acht Bildern zur

---

[2]) Dies gegenseitige Verhältnis der Bilderkreise gibt den sichersten Anhalt für die zeitliche Ansetzung der beiden Bronzedenkmäler. Da die Reliefs der Tür ein inhaltlich geschlossenes Ganzes bilden, die Bilder der Säule dagegen nach einer Ergänzung durch die der Tür verlangen, muß die Säule später entstanden sein als die Tür. Zu demselben Schlusse gelangt man, wenn man die beiden Erzgüsse in bezug auf die technische Ausführung und auf den Stil der Darstellungen vergleicht. Die Tür wurde laut Inschrift 1015 vollendet. Für die Säule läßt sich eine Jahreszahl nicht angeben. Die in den kunstgeschichtlichen Handbüchern immer aufs neue wiederholte Behauptung, sie sei 1022 gegossen worden, entbehrt jeder Begründung, und es wäre wirklich an der Zeit, daß mit dieser Sage endlich aufgeräumt würde. Entstanden ist sie offenbar durch ein Mißverständnis einer Stelle bei Kratz. Dieser sagt (Der Dom zu Hildesheim. Hildesheim 1840. S. 62), die Säule sei am 29. September 1022 mit dem Kreuzaltar der Michaelskirche geweiht worden. Das ist eine ziemlich müßige Bemerkung, mit der im Grunde gar nichts gesagt ist. Wir wissen eben, daß die Säule der Michaelskirche gehörte, und daß diese an dem genannten Tage geweiht wurde; das ist aber auch alles. Es ist ja nun einigermaßen wahrscheinlich, daß die Erzsäule bis zur Einweihung der Kirche fertig war, aber sicher ist es nicht, und noch viel weniger muß sie gerade im Jahre der Kirchweihe gegossen worden sein.

Darstellung gebracht ist.“[3]) Ich weiß nicht, wie man das im einzelnen begründen will. Ohne allegorisches Hineindeuten wird es jedenfalls nicht abgehen, und diese Erklärungsweise ist grundsätzlich abzulehnen. Beissel[4]) findet in den Bildern der Säule die wichtigeren, aber chronologisch geordneten und ergänzten Perikopen der Zeit von Theophanie bis zum Palmsonntage dargestellt. Die Einschränkung, die darin liegt, daß es bloß die wichtigeren sein sollen und nicht einmal alle Bilder in jener Perikopenreihe unterzubringen sind, macht es meines Erachtens überhaupt unmöglich, den Grund der Auswahl in dieser Richtung zu suchen. Es ist gewiß nichts weiter als ein unvermeidliches, aber unbeabsichtigtes Zusammentreffen, wenn eine Bilderreihe, die mit der Taufe Christi beginnt und mit dem Einzuge in Jerusalem endet, zu einem großen Teile den Leseabschnitten von Epiphanien bis Ostern entspricht. Wiecker[5]) schließlich erklärt, vergebens in alten lateinischen und deutschen Werken nach einem Vorbilde für die Auswahl der Szenen gesucht zu haben.

Ich mache einen neuen Versuch, die Frage zu lösen, und gebe zu diesem Zwecke zunächst eine Übersicht über die an der Bernwardssäule dargestellten Vorgänge[6]):

1) Taufe Christi.
2) Versuchung Christi.
3) Berufung des Petrus und Andreas.
4) Berufung des Jakobus und Johannes.
5) Hochzeit zu Kana.
6) Heilung des Aussätzigen.
7) Aussendung der Jünger.

---

[3]) A. v. Behr, Führer durch Hildesheim und Umgebung. 5. Auflage. Hildesheim 1896. S. 59. — [4]) Der heilige Bernward von Hildesheim als Künstler und Förderer der deutschen Kunst. Hildesheim 1895. S. 47 f. — [5]) Die Bernwardsäule zu Hildesheim. Eine archäologische Abhandlung. Hildesheim 1874. S. 19. — [6]) Man vgl. die Eltermannschen Zeichnungen bei Wiecker (a. a. O.) und Adolf Bertram (Geschichte des Bistums Hildesheim I. Hildesheim 1899. Abb. 15 S. 79), oder die Tafel nach photographischen Aufnahmen bei Heinrich Bergner (Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland. Leipzig 1905. S. 491).

8) Samariterin.
9) Ende Johannes des Täufers.
   a. Johannes vor Herodes.
   b. Enthauptung des Johannes.
   c. Gastmahl des Herodes.
10) Heilung der Blutflüssigen.
11) Heilung des Blinden.
12) Ehebrecherin.
13) Jüngling zu Nain.
14) Verklärung.
15) Christus mit Pharisäern.[7])
16) Gleichnis vom reichen Mann und armen Lazarus.
   a. Der reiche Mann und Lazarus auf Erden.
   b. Der reiche Mann und Lazarus im Jenseits.
17) Zachäus.
18) Verfluchung des Feigenbaumes.
19) Heilung der Blinden von Jericho.
20) Seewandel.
21) Speisung der Fünftausend.

[7]) Das Bild, das Christus in lebhaftem Gespräche mit einem Haufen von Männern zeigt, ist verschieden gedeutet worden. Kratz (a. a. O. S. 72) und Wiecker (a. a. O. S. 14) sehen darin die Bitte des Vaters um Heilung des mondsüchtigen Sohnes, Beissel (a. a. O. S. 48) und Bertram (a. a. O. S. 79) die Aussendung der 72 Jünger. Ich glaube mit Otte (Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters, 5. Aufl., 1. Band. Leipzig 1883, S. 546) und Bergner (a. a. O. S. 491), daß hier Christus im Gespräche mit Pharisäern dargestellt ist. Der Gegenstand läßt sich aber noch genauer bestimmen. Es ist das Gespräch, das Luk. 16, 14—18 berichtet wird, in dessen Verlaufe Jesus das Gleichnis vom reichen Manne und armen Lazarus erzählt. Darauf deutet der Zusammenhang; denn in unmittelbarem Anschluß an diese Gruppe wird eben jenes Gleichnis dargestellt. Auch die Geberden der handelnden Personen werden erst durch diese Erklärung verständlich. „Die Pharisäer spotteten seiner", heißt es im Texte; das ist im Bilde dadurch dargestellt, daß der Christo zunächst stehende Pharisäer in die Hände klatscht. Im Texte redet Christus von der Unverbrüchlichkeit des Gesetzes; „es ist leichter, daß Himmel und Erde vergehen, denn daß ein Tüttel vom Gesetze falle". Im Bilde zeigt er dementsprechend auf das Buch, das er im linken Arme trägt.

22) Erweckung des Lazarus.

23) Salbung in Bethanien.

24) Einzug in Jerusalem.

Dreierlei fällt an dieser Bilderreihe auf:

1) An verschiedenen Stellen finden sich Ansätze zu einer Ordnung der Bilder in Paaren. So gleich zu Anfang. Taufe (1) und Versuchung (2) gehören ebenso zusammen wie die beiden folgenden Gruppen, die Jüngerberufungen (3 u. 4). Auch das Wunder auf der Hochzeit zu Kana (5) und die Heilung des Aussätzigen (6) stehen nicht zufällig nebeneinander. Das eine ist das erste Wunder Jesu nach Johannes, das andere das erste Wunder nach Matthäus; jenes bildet das Evangelium des zweiten, dieses das des dritten Sonntags nach Epiphanien. Die Darstellung des Pharisäergesprächs (15) ist eine Einleitung zu dem folgenden Bilde, dem Gleichnis (16). Nach den Evangelien (Matth. 14, Mark. 6, Joh. 6) stehen der Seewandel (20) und die Speisung (21) in unmittelbarem Zusammenhange. Bei der Erweckung des Lazarus (22) und der Salbung in Bethanien (23) ist es die Gemeinsamkeit des Schauplatzes, was die Darstellungen verbindet. Ja, sobald sich der Blick für solche Zusammenstellungen geschärft hat, wird man leicht noch andere Fälle finden. So lassen sich die Heilung der Blutflüssigen (10) und die des Blinden (11) als ein Paar auffassen, da es zwei Wundergeschichten sind, die inmitten einer andersartigen Umgebung auftreten. Dasselbe gilt von der Erweckung des Jünglings von Nain (13) und der Verklärung (14). Weiter aber kommt man mit dieser Einteilung nicht. Immer wieder schieben sich Einzelbilder zwischen die Paare. Dennoch sind die Ansätze zur Gruppenbildung so augenfällig, daß sie kaum auf Zufall beruhen können. Die Frage ist, wie sie zu erklären sind und warum es bei den bloßen Ansätzen geblieben ist.

2) Unter den zahlreichen Darstellungen treten zwei besonders hervor; es sind der Tod Johannes des Täufers (9) und das Gleichnis vom armen Lazarus (16). Schon äußerlich zeichnen sie sich dadurch aus, daß sie am meisten Raum einnehmen und noch in selbständige, auf verschiedenen Schau=

plätzen zu denkende Untergruppen zerfallen. Aber auch inhaltlich unterscheiden sie sich von den übrigen. Die eine ist nicht dem Leben Jesu entnommen, sondern dem des Johannes; die andere hat kein geschichtliches Ereignis, sondern eine erdichtete Geschichte, ein Gleichnis, zum Gegenstande.[8]) Ferner ist ihre Anordnung bemerkenswert. Sie stehen so, daß durch sie der ganze Bilderkreis ungefähr in drei gleiche Teile geteilt wird. Ja es scheint fast, als sei diese Gliederung nicht nur äußerlich gemeint. Wenn auf das Gleichnis vom armen Lazarus die Zachäusgeschichte folgt, die auf der letzten Osterfahrt Jesu, beim Einzuge in Jericho, spielt, so möchte man meinen, daß an dieser Stelle ein Übergang zur Leidensgeschichte — im weiteren Sinne genommen — beabsichtigt sei. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, daß vor dem Gleichnis die Verklärung dargestellt ist; sie ließe sich als krönender Abschluß des vorhergehenden Abschnittes des Lebens Jesu auffassen. Ebenso könnte der Tod des Vorläufers als Ausklang eines einleitenden Teiles gedacht sein. Jedoch ist diese Gliederung nicht mit einer jeden Zweifel ausschließenden Klarheit durchgeführt; es bleibt auch hier bei unsicheren Andeutungen. Die Vermutung aber, daß dabei irgend eine Absicht vorliegen möchte, läßt sich nicht abweisen.

3) Das Befremdlichste an der Bilderreihe der Bernwardssäule ist, daß einige Darstellungen in einem Zusammenhange erscheinen, in den sie nicht gehören. Nach der Zachäusgeschichte, die in Jericho spielt (17), stößt man plötzlich auf die Verfluchung des Feigenbaumes (18), einen Vorgang, der sich nach den Evangelien erst in Jerusalem ereignete (Matth. 21, 18 ff., Mark. 11, 12 ff.). Danach aber wird

---

[8]) Ernst Förster, Geschichte der deutschen Kunst, 1. Teil, Leipzig 1851, S. 54: „Bei den Darstellungen kann auffallen, daß zwischen den Reliefs, welche die Berufung der Apostel, die Verklärung auf Tabor, die Heilungen von Blinden, Lahmen und sonstigen Kranken, die Erweckungen Toter und andere Wundertaten zum Gegenstande haben, auch das traurige Ende des Täufers Johannes, ja sogar die Parabel von Lazarus und dem reichen Manne eingeflochten ist."

mit der Heilung der Blinden von Jericho (19) der ursprüngliche Faden ruhig wieder aufgenommen. Das Bild der Verfluchung des Feigenbaumes wirkt hier wie ein störender Eindringling; in eine Bilderreihe, die mit dem Einzuge in Jerusalem schließt, gehört es überhaupt nicht hinein.

Auf die Heilung der Blinden von Jericho (19) folgt ebenfalls ein Bilderpaar, das man an dieser Stelle nicht zu finden erwartet. Es ist der Seewandel (20) und die Speisung der Fünftausend (21). Die natürliche Fortsetzung jener Darstellung bildet vielmehr das nächstfolgende Relief, die Erweckung des Lazarus (22), denn die Reise geht von Jericho nach Bethanien. Es ist ein Unding, daß man dazwischen plötzlich wieder an den See Genezareth zurückversetzt wird. Die beiden Bilder hätten früher gebracht werden müssen. Aber auch unter sich sind sie falsch geordnet. Die Speisung der Fünftausend ging dem nächtlichen Wandeln über See voraus (Matth. 14, Mark. 6, Joh. 6).

Diese Erscheinung läßt sich nicht so erklären, daß der Künstler etwa gegen das Ende hin zu viel Raum übrig gehabt hätte, und um ihn auszufüllen, andere Darstellungen, die ursprünglich nicht beabsichtigt waren, hätte herbeiziehen müssen. Es ist kein Anzeichen für solchen Platzüberschuß zu entdecken, im Gegenteil drängen sich die Gruppen nach oben zu immer dichter zusammen, so daß sie schließlich an den Rändern einander überschneiden. Der Raum wird dem Künstler sichtlich zu enge. Das deutet darauf hin, daß er eine gegebene Anzahl von Bildern in diesem Raume unterzubringen hatte. Es ist demnach das Wahrscheinlichste, daß die Bilder sämtlich von Anfang an für die Säule geplant waren. Nur können natürlich die Verstöße gegen die geschichtliche Reihenfolge nicht im ursprünglichen Plan gelegen haben. Sie lassen sich nicht anders erklären, als daß bei der Ausführung einige Bilder an einen anderen als den anfänglich für sie bestimmten Platz gekommen sind.

Dann gilt es zu versuchen, ob sich die ursprünglich in Aussicht genommene Reihenfolge wiederherstellen läßt. Bei einer der versprengten Darstellungen kann über die richtige

Stelle kein Zweifel sein, nämlich bei der Verfluchung des Feigenbaumes. Sie gehört hinter den Einzug in Jerusalem. An diesen schließt sie sich aber auch innig an, denn sie geschah am Morgen nach dem Einzugstage, ebenfalls an der Straße von Bethanien nach Jerusalem. Markus bringt beide Erzählungen unmittelbar hintereinander (11, 1—14), Matthäus setzt nur die Geschichte von der Tempelreinigung dazwischen (21, 1—22). Die Bilderreihe der Bernwardssäule sollte also eigentlich nicht mit dem Einzug schließen, sondern mit der Verfluchung des Feigenbaumes. Das mag zunächst überraschend klingen; wir sind eben zu sehr gewohnt, den Einzug an letzter Stelle zu sehen. Aber bei näherer Überlegung erweist sich die Verfluchung des Feigenbaumes als ein nicht minder passender Abschluß. Wir müssen uns nur erinnern, wie die alte kirchliche Auslegung jenen Vorgang auffaßt Sie sieht in ihm einen sinnbildlichen Ausdruck der Verwerfung des jüdischen Volkes, das die erwartete Frucht nicht gebracht hatte. Ebenso wird unser Relief zu verstehen sein. Der Wirksamkeit Christi am jüdischen Volke ist der ganze Bilderkreis der Bernwardssäule gewidmet. In dem endgültigen Urteilsspruche über dies Volk findet er einen natürlichen Abschluß.

Bei der Speisung und dem Seewandel ist die Umordnung nicht ganz so einfach, doch handelt es sich auch hier nur um einen kleinen Spielraum. Nach dem gemeinsamen Gange der Evangelien gehören beide Darstellungen vor die Verklärung, aber hinter die Heilung der Blutflüssigen. Wir erinnern uns nun der vorhin ausgesprochenen Vermutung, die Verklärung solle den Abschluß des vor der Leidensgeschichte liegenden Abschnittes des Lebens Jesu bilden. Unmittelbar davor ist ein Totenerweckung gegeben. Es scheint, als sollten hier, gegen Ende des der Masse der Wundertaten vorbehaltenen Teiles, die größten Wunder in ansteigender Reihe zusammengestellt werden. Daher hat es am meisten für sich, die Speisung und den Seewandel — natürlich in dieser Ordnung — vor die Erweckung des Jünglings von Nain zu setzen. So ergibt sich die Reihenfolge: Speisung, Seewandel, Totenerweckung, Verklärung. Das ist eine schöne Steigerung.

Diese Umstellungen haben zur Folge, daß einerseits die Darstellung des Einzuges in Jerusalem, die bisher für sich allein stand, in der Verfluchung des Feigenbaumes ein Seitenstück bekommt, mit dem sie sich ungezwungen zu einem Paar verbindet, daß sich andererseits die Zachäusdarstellung und die Heilung der Blinden von Jericho, die durch die Verfluchung des Feigenbaumes getrennt waren, zu einer Gruppe zusammenschließen. Damit ist die Einteilung in Paare für die ganze obere Hälfte der Säule durchgeführt. Es ergibt sich, von oben rückwärts gelesen, die folgende fortlaufende Reihe von Doppelbildern: Zwei Ereignisse vor den Toren Jerusalems (Einzug und Verfluchung des Feigenbaumes), zwei in Bethanien (Lazarus und Salbung), zwei in Jericho (Zachäus und Blindenheilung), das Gleichnis mit der einleitenden Darstellung, zwei Wunder (Totenerweckung und Verklärung), nochmals zwei Wunder (Speisung und Seewandel). Nehmen wir dazu, daß auch die untere Hälfte zum größeren Teile diese Gruppenbildung zeigte, so kann es wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, daß ursprünglich für die ganze Säule die Einteilung nach Paaren geplant war. Wenn sie in der unteren Hälfte nicht völlig durchgeführt erscheint, so kann es nur daran liegen, daß noch weitere Änderungen und Verschiebungen gegen den ersten Entwurf eingetreten sind.

Es sind nur noch zwei Stellen, an denen die Gliederung nach Paaren in die Brüche geht. Einmal stehen drei Darstellungen als formlose Gruppe zwischen den Bilderpaaren: Die Aussendung der Jünger (7), die Samariterin (8) und das Ende Johannes des Täufers (9); ein andermal findet sich ein Bild vereinzelt: Die Ehebrecherin (12). Der Schluß liegt nahe, daß eines von jenen drei Bildern eigentlich zu diesem gehört. Ein Versuch bestätigt diese Vermutung. Wir denken uns die Darstellung der Samariterin aus jener Gruppe herausgenommen und vor die der Ehebrecherin gestellt. Dann haben wir dort in der Aussendung der Jünger und dem Ende Johannes des Täufers ein neues, innerlich zusammengehöriges Bilderpaar. Bei Markus (6, 7—30) wird ja die Jüngersendung in engstem Zusammenhang mit der Geschichte vom

Tode des Johannes erzählt, und auch bei Matthäus (11,1 ff.) und Lukas (9,1—10) ist mit der Aussendung ein Abschnitt verbunden, in dem von dem Schicksal des Täufers die Rede ist. Andererseits ließe sich für die Geschichte von der Ehebrecherin keine passendere Ergänzung finden, als die von der Samariterin. Beide handeln von einem Weibe, beide Male ist es eine Ehebrecherin. Beide Erzählungen sind nur bei Johannes überliefert (4,1—42 und 8,1—11). In der gottesdienstlichen Ordnung sind sie von altersher verbunden; sie bilden die Schriftabschnitte für den Freitag und Sonnabend nach dem dritten Fastensonntage.[9]) Auch in der Kunst erscheinen sie mehrmals nebeneinander. Schon in den Wandmosaiken von San Apollinare nuovo zu Ravenna ist diese Verbindung zu finden, und sie kehrt wieder in zwei bekannten Evangelien-Handschriften aus Bernwards Zeit, dem Egbertkodex in Trier und dem Echternacher Kodex in Gotha.

Nunmehr bilden die sämtlichen Reliefs der Bernwardsäule von unten bis oben eine ununterbrochene Kette von Bilderpaaren. Zugleich aber sondern sich drei gleiche Teile klar voneinander ab. Jeder umfaßt acht Bilder oder vier Paare. An den Wendepunkten stehen die beiden großen Darstellungen, das Ende Johannes des Täufers und die Gleichniserzählung.

Der erste Teil ist dadurch als ein in sich geschlossenes Ganze gekennzeichnet, daß seine letzte Darstellung ebenso wie seine erste von dem Vorläufer Johannes handelt. Das gibt diesem Stück auch inhaltlich sein Gepräge. Es ist ein vorbereitender Teil, eine Art Einleitung. Dem entspricht der übrige Inhalt, die Versuchung in der Wüste, die Berufung und Entsendung der Jünger und die beiden ersten Wunder des Herrn.

Im mittleren Teile sehen wir Christi irdische Wirksamkeit auf ihrer Höhe. Es werden sechs Wunder dargestellt, die sich allmählich steigern bis zur Verklärung. Daneben sind zwei Redestücke aufgenommen, die Geschichten von der Samariterin und der Ehebrecherin.

[9]) Nach Stephan Beissel, Die Bilder der Handschrift des Kaisers Otto im Münster zu Aachen. Aachen 1886, S. 23.

Der Schlußteil leitet zur Leidensgeschichte über. Wir sehen Christus im Streite mit seinen Feinden, den Pharisäern, und begleiten seine letzte Fahrt über Jericho und Bethanien bis nach Jerusalem. Da nach dem Evangelium (Luk. 13, 22; 16, 14—31) auch schon jenes Zusammentreffen mit den Pharisäern auf dieser Reise stattfand, läßt sich der ganze Abschnitt auch unter der Überschrift „Die Fahrt nach Jerusalem“ zusammenfassen. Die letzte Darstellung, die Verfluchung des unfruchtbaren Feigenbaumes, ist in ihrer sinnbildlichen Bedeutung ein Gegenstück zu dem ersten, dem Pharisäerstreit. Erstes und letztes Bild schließen sich hier ebenso zusammen wie im ersten Teil.

Der bequemen Übersicht halber seien die Bilder noch einmal in dieser ursprünglich geplanten Anordnung zusammengestellt:

I. Beginn der Wirksamkeit Christi.
1) Taufe.
2) Versuchung.
3) Jüngerberufung.
4) Jüngerberufung.
5) Hochzeit zu Kana.
6) Aussätziger.
7) Jüngersendung.
8) Tod des Täufers.

II. Hauptwirksamkeit Christi.
9) Blutflüssige.
10) Blinder.
11) Samariterin.
12) Ehebrecherin.
13) Speisung.
14) Seewandel.
15) Jüngling von Nain.
16) Verklärung.

III. Übergang zur Leidensgeschichte (Reise nach Jerusalem).
17) Pharisäerrede.
18) Gleichnis.[10])

[10]) Im Echternacher Kodex sind die Gleichnisse ebenfalls an dieser Stelle, zwischen den Wundern und der Leidensgeschichte, eingeschaltet.

19) Zachäus.
20) Blinde von Jericho.
21) Lazarus.
22) Salbung.
23) Einzug.
24) Verfluchung des Feigenbaumes.

Diese Übersicht bietet ein genaues Gegenbild zu dem Reliefschmucke der Bernwardstür. Dort haben wir zweimal acht Bilder; je acht nehmen einen Flügel ein. Die dargestellten Vorgänge sind

Links:

1) Erschaffung Adams.
2) Zuführung Evas.
3) Sündenfall.
4) Strafgericht.
5) Vertreibung.
6) Arbeit.
7) Opfer Kains und Abels.
8) Brudermord.

Rechts:

9) Verkündigung.
10) Geburt.
11) Anbetung der Könige.
12) Darstellung.
13) Verurteilung.
14) Kreuzigung.
15) Frauen am Grabe.
16) Rühre mich nicht an.

Man sieht, daß auch hier immer zwei Reliefs innerlich zusammengehören. Links beziehen sich zwei Bilder auf die Erschaffung der ersten Menschen, zwei auf ihren Fall, zwei auf das Schicksal der Eltern, zwei auf das der Kinder. Rechts ist Christi Erscheinen in der Welt, seine Begrüßung durch die Menschen, sein Leiden und seine Erhöhung in je einem Felderpaare dargestellt. Nur ist hier die Gruppenbildung noch etwas feiner und reicher als an der Bernwardssäule. Denn offenbar bilden auch die vier oberen Reliefs

des linken Flügels, die die ersten Menschen im Paradiese zeigen, in ihrer Gesamtheit einen Gegensatz zu den vier unteren, die mit der Vertreibung aus dem Paradiese anheben, und ebenso treten auf dem rechten Flügel die vier Darstellungen, die den Anfang des Lebens Jesu behandeln, den anderen vier, die den Ausgang schildern, als eine besondere Einheit gegenüber. Die acht Bilder jeder Reihe sondern sich also erst in zwei Gruppen zu vieren, und die vier gliedern sich dann weiter in zwei Paare. An der Säule dagegen zerfallen die Achterreihen gleich in vier Paare, ohne daß Zwischengruppen zu erkennen sind. Das liegt aber in der Natur der Sache. Denn hier handelt es sich um eine ununterbrochen fortlaufende Erzählung, die sich gegen innere Gruppenbildung natürlich viel spröder verhält als eine sinnvolle Auswahl gegensätzlicher Ereignisse, wie wir sie an den Türflügeln finden. Die regelmäßige Gliederung, die sich an der Tür so ungezwungen aus dem Inhalte zu ergeben scheint, hat sich an der Säule nicht mehr in ganz gleicher Vollkommenheit durchführen lassen. Das Bestreben aber, die Einteilung des Reliefschmuckes der Tür an der Säule so weit als möglich nachzuahmen, läßt sich nicht verkennen, und damit ist die Antwort auf die Frage, die uns beschäftigt, gefunden. Nicht nur für die Begrenzung des Bilderkreises der Säule, sondern auch für die Auswahl und Anordnung der einzelnen Darstellungen war das Vorbild der Tür maßgebend.

Der wohl durchdachte Aufbau der dreimal vier Bilderpaare ist bei der Ausführung des Werkes in Verwirrung gekommen. Daraus folgt, daß der Künstler, der die Reliefs im Wachsmodell formte, nicht selbst die Reihenfolge der Darstellungen ersonnen hatte. Der Plan für den Bilderschmuck muß von einem anderen stammen. Er läßt auf eine feinsinnige, theologisch gebildete und in der Bibel bewanderte Persönlichkeit als Urheber schließen. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir ihn dem Bischof Bernward selber zuschreiben. Die Ausführung aber wurde einem Künstler anvertraut, der, anscheinend ohne besondere litterarische und theologische Bildung, für die Feinheit der Anordnung in dem ihm übergebenen

n. Wenn der Künstler einzelne Bilder
tauschte und sich bei der Umstellung von
r äußeren Ähnlichkeit leiten ließ, so muß
e er an der Säule in Relief formen sollte,
Grundzügen vor sich gehabt haben, so daß
ang und allgemeinen Umrissen ungefähr ver-
Ich möchte daher annehmen, daß der Bischof,
nstler für seine Darstellung einen Anhalt zu
m seiner Buchmaler Vorzeichnungen auf ein-
entwerfen ließ. Lagen dem Künstler solche
ist es denkbar, daß im Laufe der langen
oder andere durch Zufall aus der Reihe kam
einer falschen Stelle wieder eingeordnet wurde.
der Vorzeichnungen dürfte seine Anregungen
r Dombücherei vorhandenen Bilderhandschriften
. Die inhaltliche und stilistische Verwandtschaft
Bernwardsäule mit der Buchmalerei jener Zeit
re Erklärung.

Entwurfe wenig Verständnis besaß, vielleicht nicht einmal darauf aufmerksam gemacht worden war. Unter seinen Händen erlitt der ursprüngliche Plan mehrere störende Änderungen.

Es fragt sich, wie diese Änderungen zu erklären sind. In einem Falle scheint sich der Künstler mit voller Überlegung eine Freiheit gegenüber dem Entwurfe erlaubt zu haben, nämlich als er die Darstellung der Verfluchung des Feigenbaumes, die den Abschluß der Reihe bilden sollte, an einer anderen Stelle einschaltete. Der rund um den Säulenschaft gleichmäßig ansteigende Bilderstreifen endet oben, wo er an das Kapitell anstößt, in einem langen, spitzen Winkel. Das letzte Bild der Reihe mußte irgendwie dieser Enge angepaßt werden. Ein Baum mit einer aufrechten menschlichen Gestalt davor war auf keine Weise dort hineinzubringen, um so leichter aber die Stadt Jerusalem aus der Darstellung des Einzuges. So half sich der Künstler einfach dadurch aus der Verlegenheit, daß er die Anordnung änderte, den Einzug in Jerusalem zum Schlußbilde machte und für den Feigenbaum einen anderen Platz suchte. Daß er gerade die Stelle zwischen Zachäus und den Blinden von Jericho wählte, wird darin seinen Grund haben, daß diese beiden Bilder mit dem der Verfluchung des Feigenbaumes äußerlich eine allgemeine Ähnlichkeit aufweisen, da auch in ihnen Christus neben einem Baume erscheint. Das zweite zeigt sogar fast übereinstimmende Grundzüge.

Für die übrigen Änderungen lassen sich Gründe nicht angeben. Sie beruhen höchstwahrscheinlich auf bloßem Versehen. Das Gespräch mit der Samariterin wurde anstatt in Verbindung mit der Ehebrecherin irrtümlicherweise bereits nach der Jüngeraussendung dargestellt; Speisung und Seewandel fielen an ihrem Orte aus und wurden später in falschem Zusammenhange nachgeholt.

In der Möglichkeit solcher Versehen ist ein Fingerzeig gegeben, wie wir uns den Entwurf, der dem Künstler zur Ausführung übergeben wurde, etwa vorzustellen haben. Ein schriftliches Verzeichnis der darzustellenden Vorgänge kann es nicht gewesen sein, denn dann wären Irrtümer in der Reihen-

folge ausgeschlossen. Wenn der Künstler einzelne Bilder verschob und vertauschte und sich bei der Umstellung von dem Eindrucke der äußeren Ähnlichkeit leiten ließ, so muß er die Bilder, die er an der Säule in Relief formen sollte, wenigstens in den Grundzügen vor sich gehabt haben, so daß er sie nach Umfang und allgemeinen Umrissen ungefähr vergleichen konnte. Ich möchte daher annehmen, daß der Bischof, um dem Reliefkünstler für seine Darstellung einen Anhalt zu bieten, von einem seiner Buchmaler Vorzeichnungen auf einzelnen Blättern entwerfen ließ. Lagen dem Künstler solche Skizzen vor, so ist es denkbar, daß im Laufe der langen Arbeit die eine oder andere durch Zufall aus der Reihe kam und nachher an einer falschen Stelle wieder eingeordnet wurde. Der Verfertiger der Vorzeichnungen dürfte seine Anregungen aus den in der Dombücherei vorhandenen Bilderhandschriften geschöpft haben. Die inhaltliche und stilistische Verwandtschaft der Reliefs der Bernwardsäule mit der Buchmalerei jener Zeit fände damit ihre Erklärung.

XI.

Die Ausführung des Restitutionsedikts von 1629 im Erzbistum Bremen.

Von Victor Stork.

A. Das Restitutionsedikt und seine Bedeutung für das Erzstift Bremen.

Der Augsburger Religionsfriede hatte zwar die vorausgegangenen Kämpfe der Religionsparteien zum Abschluß gebracht, aber zugleich legte er auch wieder den Keim zu neuer Zwietracht.[1]) Zumal die verschiedene Auslegung des unklaren 18. Artikels des Friedensvertrages mußte über kurz oder lang Ausgangspunkt erbitterter Streitigkeiten werden.

In der ersten Epoche nach 1555 hatten die Protestanten, ihrer Auffassung des geistlichen Vorbehalts getreu, gewaltige Erfolge erzielt. So waren z. B. die Mehrzahl der Bistümer und reichsunmittelbaren Stifter Norddeutschlands durchweg für protestantische Administratoren gewonnen worden.[2])

Es war vorauszusehen, daß mit dem Wiedererstarken der katholischen Partei ein Rückschlag eintreten mußte, hatten doch besonders die geistlichen Fürsten das größte Interesse daran,

---

[1]) Vgl. M. Ritter, der Ursprung des Restitutionsediktes. Histor. Ztschr. Bd. 76. O. Klopp, das Restitutionsedikt im nordwestlichen Deutschland. (Forschungen zur deutschen Gesch., Bd. 1 S. 77 ff. — [2]) Tupetz, der Streit um die geistlichen Güter und das Restitutionsedikt (1629). Wien 1883, S. 63.

[illegible] Übergewicht im Fürstenrat zu wahren, dem damals [illegible] über die wichtigsten Reichsangelegenheiten oblag.[1])

[illegible] Siege Tillys bei Lutter am Barenberge [illegible] gekommen. Die [illegible] Herzen Norddeutschlands [illegible] des Protestantismus, die katholische Macht [illegible].

[illegible] Im Jahre 1627 [illegible] der Kaiser [illegible]

[illegible]

IV. Nur die Katholiken und die Anhänger der „invariata Augustana“ haben ein Recht auf Schutz des Religions-friedens.[6])

Durch das Edikt wurden zahlreiche protestantische Stände in ihrem Besitz und ihrer religiösen Überzeugung bedroht.[7])

Wohl am schwersten wurden von der Restitution die geistlichen Stifter Norddeutschlands betroffen, die großen Gebiete, von denen Gustav Adolf sagte, sie hätten einen derart starken Klang, daß man die übrigen wenig hören werde.[8])

Besonders auf die Restitution des reichen Erzstifts Bremen hatte man es in Wien abgesehen. Es gewährte eine treffliche Stellung an der Nordsee: für den Plan einer kaiserlichen Meeresherrschaft gab es kaum einen geeigneteren Stützpunkt, zumal man gerade von hier aus auch die anderen Hansastädte unter kaiserliche Botmäßigkeit bringen konnte.[9])

B. Bestrebungen, das Erzstift Bremen schon vor Erlaß des Restitutionsedikts den Katholiken wieder zu überantworten.

1. Undurchführbarkeit der Vorschläge der kaiserlichen Ratgeber, Bremen wegen seiner Haltung im niedersächsisch-dänischen Krieg als erobertes Reichsgut zu behandeln.

Schon vor Erlaß des Restitutionsedikts hatte Wallenstein dem Kaiser geraten, die norddeutschen Stifter — insbesondere auch das Erzstift Bremen — als erobertes Land zu betrachten

[6]) Stieve, Kaiser Ferdinand II. Allg. deutsch. Biogr. VI, 654 Genaue Fassung bei Khevenhiller, Annales Ferdinandei XI, 438 bis 450. — [7]) Gindely, Gesch. des 30jähr. Krieges, 3. Abteilung im 1. Bd. Prag und Leipzig 1882/84, 2. Abteilung III. Kap. S. 132. — [8]) Schweitzer, die Wahl des Grafen von Königseck zum Bischof von Verden im Jahre 1629. Röm. Quart.-Schrift 19. Teil 1 u. 2 S. 3. — [9]) Tupetz a. a. O. S. 62. Über die maritimen Pläne des Kaisers vgl. Reichard, die maritime Politik der Habsburger im 17. Jahrh. Berlin 1867. Gindely, die maritimen Pläne der Habsburger und die Anteilnahme Kaiser Ferdinands am polnisch-schwedischen Krieg während der Jahre 1627—1629. Wien 1891 (Bd. 39 der Denkschr. der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften.) Mares, die maritime Politik der Habsburger in den Jahren 1625—1628. (M. J. Ö. G. Nr. 874, II.) O. Schmitz, die maritime Politik der Habsburger in den Jahren 1625—1628. Diss. Bonn 1903

und damit beliebig zu verfahren.[10]) Denselben Rat gab der Reichshofrat von Hyen, der später Kommissar zur Ausführung des Restitutionsedikts in Niedersachsen wurde. Er suchte den Kaiser zu veranlassen, Bremen, Verden und Minden als erobertes Reichsgut zu behandeln und dann als deren Landesherr auch die Religion zu bestimmen.[11])

Ein solches Verfahren wäre höchstens dann gerechtfertigt gewesen, wenn die betreffenden Stifter in den vorausgegangenen Kämpfen eine kaiserfeindliche Politik eingeschlagen hätten. Der Kaiser schien nicht dieser Ansicht zu sein; denn von den „guten Ratschlägen“ Wallensteins und Hyens wollte er nichts wissen.[12])

Zunächst hatte Bremen gegen Christian von Braunschweig eine entschieden feindliche Stellung eingenommen.[13])

In eine schwierige Lage kam das Erzstift im dänischen Kriege. Es brauchte damals an seiner Spitze einen ganzen Mann, wenn es nicht zwischen Hammer und Ambos geraten wollte. Erzbischof Johann Friedrich war eine fein gebildete, liebenswürdige Persönlichkeit, aber kein Charakter.[14])

Im Beginn des Krieges spielte er noch eine unzweideutige Rolle, indem er auf dem Kreistag zu Lüneburg für die Führung des niedersächsischen Kreisheeres durch König Christian IV. stimmte.[15])

Einige abmahnende Schreiben des Kaisers begeisterten den schwachen Fürsten noch vor der Schlacht bei Lutter am Barenberge zu den heiligsten und demütigsten Versicherungen seiner Treue gegenüber dem Kaiser.[16]) Nach der Schlacht sehen wir ihn eifrig bemüht, eine neutrale Rolle zu spielen,

---

[10]) Vgl. Tupetz S. 65. — [11]) Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II. Schaffhausen, 1861 X, S. 63. — [12]) Hurter a. a. O. 63. — [13]) Näheres bei Plaß, „Aus der Korrespondenz von Johann Friedrich, Erzbischof von Bremen“. (Im Archiv des Stader Vereins für Geschichte des Herzogtums Bremen III, S. 346.) — [14]) Wiedemann, Geschichte des Herzogtums Bremen. Stade 1866. II, 219. — [15]) Plaß, a. a. O. S. 348. — [16]) Opel, der niedersächsisch-dänische Krieg, III. Bd. Magdeburg 1894. S. 36.

XI.

Die Ausführung des Restitutionsedikts von 1629 im Erzbistum Bremen.

Von Victor Stork.

A. Das Restitutionsedikt und seine Bedeutung für das Erzstift Bremen.

Der Augsburger Religionsfriede hatte zwar die vorausgegangenen Kämpfe der Religionsparteien zum Abschluß gebracht, aber zugleich legte er auch wieder den Keim zu neuer Zwietracht.[1] Zumal die verschiedene Auslegung des unklaren 18. Artikels des Friedensvertrages mußte über kurz oder lang Ausgangspunkt erbitterter Streitigkeiten werden.

In der ersten Epoche nach 1555 hatten die Protestanten, ihrer Auffassung des geistlichen Vorbehalts getreu, gewaltige Erfolge erzielt. So waren z. B. die Mehrzahl der Bistümer und reichsunmittelbaren Stifter Norddeutschlands durchweg für protestantische Administratoren gewonnen worden.[2]

Es war vorauszusehen, daß mit dem Wiedererstarken der katholischen Partei ein Rückschlag eintreten mußte, hatten doch besonders die geistlichen Fürsten das größte Interesse daran,

---

[1] Vgl. M. Ritter, der Ursprung des Restitutionsediktes. Histor. Ztschr. Bd. 76. O. Klopp, das Restitutionsedikt im nordwestlichen Deutschland. (Forschungen zur deutschen Gesch., Bd. I S. 77 ff. — [2] Tupetz, der Streit um die geistlichen Güter und das Restitutionsedikt (1629). Wien 1883, S. 63.

ihr bisheriges Übergewicht im Fürstenrat zu wahren, dem damals die Entscheidung über die wichtigsten Reichsangelegenheiten oblag.[3])

Mit dem Siege Tillys bei Lutter am Barenberge war der günstige Augenblick gekommen. Die ligistischen und kaiserlichen Truppen standen im Herzen Norddeutschlands, der starken Feste des Protestantismus, die katholische Macht hatte ihren Höhepunkt erreicht.

Dazu kam noch ein anderes. Im Jahre 1627 hatte das Kurfürstenkollegium, auf dessen Rat der Kaiser verfassungsmäßig angewiesen war, von Mühlhausen aus diesen ersucht, durch eine Verfügung sämtliche Beschwerden der Katholiken auf einmal abzustellen.

Es dauerte noch geraume Zeit, bis man sich in Wien zu dem bedeutungsvollen Schritt entschloß. Es fehlte dem Kaiser nicht an einflußreichen Ratgebern, die ihn dringend vor Übereilung warnten. Doch mehr und mehr geriet er unter dem Einfluß der ligistischen Strömung zu der Erkenntnis, daß die ganze Frucht seiner Siege an dem Restitutionsedikt hinge.[4])

Am 6. März 1629 wurde es vom Kaiser unterzeichnet und am 22. bekannt gegeben.[5])

Es verfügte in der Hauptsache:

I. Die protestantischen Territorialgewalten haben alle seit dem Passauer Vertrag eingezogenen nicht-reichsunmittelbaren Kirchengüter den Katholiken zurückzugeben.

II. Den Protestanten wird prinzipiell jedes Recht auf den Besitz reichsständischer Stifter abgesprochen.

III. Auch den geistlichen Ständen wird das Recht zugestanden, ihre Untertanen zu ihrem Bekenntnis zu zwingen — also eine Aufhebung der „Declaratio Ferdinandea" von 1555.

[3]) Ranke, zur deutschen Geschichte vom Religionsfrieden bis zum 30jährigen Kriege. Werke Bd. 7, S 7. — [4]) Gebauer, Kurbrandenburg und das Restitutionsedikt von 1629. Halle 1899, S. 32. — [5]) Günter, das Restitutionsedikt von 1629 und die katholische Restauration Alt-Wirtenbergs. Stuttgart 1901, S. 50.

doch schon bald darauf trat er offen für die kaiserliche Sache ein; ein Belobigungsschreiben Ferdinands II. vom 30. April 1627 war der Dank dafür.[17])

Die Folge dieser Treue war ein Edikt des Dänenkönigs vom August 1627, in dem Johann Friedrich seines Stiftes für verlustig erklärt wurde.[18]) Natürlich blieb diese Verordnung wirkungslos, da Tillys starker Arm in Bremen waltete.

Eine ähnliche Haltung hatten die bremischen Stiftsstände gezeigt. Ihre ursprüngliche Absicht neutral zu bleiben, mußten sie bald unter dem Druck der ligistischen Fortschritte mit einer kräftigen Offensive gegen die Dänen vertauschen. Ihrer Mitwirkung war es nicht zum geringsten zu verdanken, daß Ende November 1627 das ganze Erzstift mit Ausnahme Stades von den Feinden gesäubert war.[19]) Dies gilt zumal von der starken Hauptstadt des Landes, deren äußere Haltung durchaus korrekt war, wenn sie auch im Herzen antikaiserlich war und am liebsten holländische Politik getrieben hätte.[20])

Am rückhaltlosesten gab die Bevölkerung des Stifts ihrem Lieben und Hassen Ausdruck. Es ist bezeichnend, daß Tilly nach seinem Siege über Christian sich nicht getraute, dem geschlagenen König sofort ins Bremische zu folgen; denn das Volk war — wie der General selbst gesteht — in einer solch heftigen Aufregung, daß er nichts Gutes davon erhoffen konnte.[21]) Aber auf die Gesinnung des Volkes kam es weniger an; die maßgebenden Körperschaften waren eben durchaus loyal.

Der Kaiser sah ein, daß seine Ratgeber ihm etwas Unmögliches zumuten wollten. Den bremischen Erzbischof hatte er zu oft wegen der erwiesenen Treue seines Wohlwollens versichert, um nunmehr einfach über dessen Land als erobertes Reichsgut verfügen zu können.

Und dennoch konnte er den Blick nicht von dem reichen Erzstift wenden. Ein gütiges Geschick schien seinen Wünschen baldige Erfüllung zu verheißen, ohne daß er von der Bahn des Rechts abzuweichen brauchte.

---

[17]) Blaß, S. 374–386. — [18]) Blaß, a. a. O. S. 380. — [19]) Vgl. Blaß S. 384. — [20]) Wiedemann, a. a. O. II, 232. — [21]) Vgl. über die Volksstimmung Wiedemann II, 230 f.

2. Verhandlungen des Kaisers mit dem bremischen Erzbischof zwecks Annahme des Erzherzogs Leopold Wilhelm als Koadjutor.

Als beim Ausbruch des dänischen Krieges ein kaiserliches Heer von Eger nach Göttingen aufbrach (September 1625), wußten die beiden vertrauten Ratgeber des Kaisers, Carafa, und Lamormain, eine an Wallenstein und Colalto gerichtete Weisung zu erwirken, sie sollten die Domherren der niedersächsischen Bistümer veranlassen, sich katholische Häupter zu wählen, und zwar womöglich den zweiten Sohn des Kaisers, Leopold Wilhelm, der bereits, obwohl erst elf Jahre alt, Bischof von Passau und Straßburg war. Dieselbe Weisung ging an Tilly mit der Aufforderung zu einem Gutachten, ob man für den Erzherzog sämtliche Bistümer des niedersächsischen Kreises oder nur eins oder zwei erwerben könne.[22])

Bereits im Dezember 1627 war es bekannt, daß Johann Friedrich die Koadjutorie des Herzogs Friedrich von Holstein (Sohn Christians IV.) gern beseitigt sähe und nicht abgeneigt sei, einen Katholiken an dessen Stelle anzunehmen.[23])

Diese günstige Gelegenheit ließ der Kaiser nicht unbenutzt. Im März 1628 wandte sich sein Kommissar für den niedersächsischen Kreis, von Walmerode, an den Erzbischof mit dem Ersuchen, Erzherzog Leopold Wilhelm als seinen Koadjutor anzunehmen.[24])

Johann Friedrich ging darauf ein. Schon am 25. März konnte v. Walmerode dem Kaiser die frohe Botschaft überbringen.[25])

Das Domkapitel geriet in die größte Verlegenheit. Hatte die Sache denn nicht ihre großen rechtlichen Bedenken? Es war doch schon seit 1621 ein Koadjutor da, und dessen Wahl war unstreitig in aller Form erfolgt, also rechtlich unanfechtbar.[26])

---

[22]) Vgl. Ritter a. a. O. S. 91. — [23]) Forst, Politische Korrespondenz des Grafen Franz Wilhelm v. Wartemberg, Bischofs von Osnabrück. In den „Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven" Bd. 68, S. 179. Brief Fr. Wilhelms vom 26. Dezember 1627 an den Weihbischof Pelking von Paderborn. Der Dänenkönig hatte bekanntlich im Oktober 1627 Johann Friedrich für abgesetzt erklärt, und obiger Wunsch sollte daher ein Gegenschachzug des Erzbischofs sein. — [24]) Opel III, 468. — [25]) Opel a. a. O. III, 468 ff. — [26]) Wiedemann a. a. O. II, 264.

Und eine andere Befürchtung wurde im Domkapitel laut: „Was, wenn der Dänenkönig wieder auf die Beine käme“!? Man einigte sich dahin, dem Kaiser Hoffnungen zu machen, den Ausgang aber mit immer neuen Gründen zu verzögern. Gründe waren ja genug vorhanden, und zudem war der Kaiser auch nicht amtlich für die Wahl seines Sohnes beim Domkapitel eingekommen; offenbar weil er dieselbe nicht als zu Recht bestehend charakterisieren wollte.[27])

Endlose Verhandlungen führte im Namen Johann Friedrichs sein Rat und Amtmann in Eutin, Gottlieb v. Hagen, mit dem Domkapitel. Mindestens fünfzig Briefe hat er in dieser Angelegenheit verfaßt — sie führten zu keinem festen Ergebnis. Die Domherren hielten die Angelegenheit hin,[28]) bis das Restitutionsedikt dem Kaiser Mittel und Wege wies, seine Absichten in radikalerer Weise durchzusetzen.

3. Aussichten des Hauses Bayern auf das Erzstift.

Parallel mit den Bewerbungen des Kaisers liefen die des Hauses Bayern um das Erzstift Bremen, und zwar arbeiteten die beiden Kurfürsten Maximilian von Bayern und Ferdinand von Köln für die Kandidatur ihres Vetters, des Osnabrücker Bischofs Franz Wilhelm v. Wartemberg.[29])

Die Beweggründe der Bayern waren wie die des Kaisers[30]) zum großen Teil materieller Natur. Habsburg war auf dem besten Wege, sich in Norddeutschland eine starke Hausmacht zu gründen; Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Verden und Bremen sollte in seinen Machtbereich gezogen werden.[31])

---

27) Wiedemann a. a. O. II, 265. — 28) Wiedemann a. a. O. II, S. 65. — 29) Der Gedanke ging von Ferdinand von Köln aus und wurde von seinem Bruder Maximilian mit Freuden aufgenommen. Vgl. Osnabrücker Staatsarchiv Abschn. I, Rep. I Nr. 65, Fasc. 3. — 30) Selbst Hurter, der Lobredner des Kaisers und seiner Politik, findet a. a. O., X S. 65 scharfe Worte des Tadels über die kaiserlichen Eroberungsgelüste: „sie sind weder vom politischen, noch vom kirchlichen Standpunkt zu rechtfertigen, vor dem zeitlichen Erträgnis trat die geistliche Verpflichtung in den Hintergrund“. — 31) Franz Wilhelm sprach von einer Laute, die hoffentlich nicht sobald vom Kaiser mit einer fünften Saite bespannt werden möchte. Vgl. Forst, Politische Korrespondenz des Grafen Franz Wilhelm S. 208.

Das Haus Bayern hatte sich im Westen Norddeutschlands eine starke Sekundogenitur geschaffen: Lüttich, Köln, Osnabrück, Paderborn, und Hildesheim wurden von ihm beherrscht.[32])

Das reiche Erzstift Bremen lag zwischen den Interessensphären der beiden Parteien. Wem sollte es zufallen? —

Offenbar mußte der die beste Aussicht haben, der willens und vor allem imstande war, das Erzstift zu rekatholisieren, gab man doch immer vor, nur der Religion halber nach Machterweiterungen zu streben.[33])

Da hätte denn nur Franz Wilhelm in Betacht kommen können, hatte er doch in Osnabrück glänzende Proben seines reformatorischen Talentes und Übereifers abgelegt,[34]) und war er persönlich in der Tat überall da, wo er weltliche Interessen zu verfolgen schien, Verfechter seiner Kirche und des Papsttums.[35])

Maximilian und Ferdinand unterließen es denn auch nicht, die Persönlichkeit des Bischofs in Wien ins rechte Licht zu setzen.[36]) Der Kaiser hatte also zu zeigen, ob es ihm mehr um die Ausbreitung der katholischen Religion oder um Vergrößerung seiner Hausmacht zu tun sei. Er sollte die Probe schlecht bestehen!

Vorläufig hütete er sich, die Ligisten vor den Kopf zu stoßen. Er scheint ihnen sogar Hoffnung gemacht zu haben; denn Franz Wilhelm schreibt in einem Briefe an Tilly von „sonderbaren Reflexionen, die am kaiserlichen Hofe auf seine Person bestehen".[37])

---

[32]) Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück — [33]) Franz Wilhelm wollte Gelegenheit haben, „die uralte katholische Religion, die vor vielen Jahren im Erzstift Bremen unterdrückt worden war, wiederherzustellen und die verführten armen Seelen wieder auf den rechten Weg zu bringen." Osn. St.-Arch. Abschn. I, Rep. I, Nr. 65. — [34]) Daß er in seinem Bekehrungseifer das Menschenmögliche geleistet hat, erhellt aus der Tatsache, daß selbst Maximilian und Tilly sich ins Mittel legen mußten, um ihn von den allerhärtesten Zwangsmaßregeln abzuhalten. Vgl. Stüve a. a. O. — [35]) Philippi, Franz Wilhelm v. Wartemberg. A. D. B. — [36]) Osnabrücker Staats-Arch. Abschn. I, Rep. I, Nr. 65, Fasc. 3. (Abschrift eines Briefes Maximilians an Tilly vom 10. März 1628.) — [37]) Abschn. I, Rep. I, Nr. 65, Fasc. 3. Auch der päpstliche Nuntius hatte dem bayerischen Gesandten in Wien die Versicherung gegeben, daß er einer Verleihung Bremens an das Haus Bayern nicht abgeneigt sein würde. Vgl. Tupetz a. a. O. S. 122.

Daraufhin setzte dann die Aktion des Bischofs tatkräftig ein.[38]) Tilly, der mit Leib und Seele bei der Sache war, und direkte Unterhandlungen mit dem Erzbischof führte, konnte Franz Wilhelm bald die besten Hoffnungen machen.[39])

Man dachte sich den Gang der Dinge so: Schate, ein katholischer Kanoniker in Bremen, tritt zugunsten Franz Wilhelms zurück; als Mitglied des Domkapitels würde es diesem dann nicht schwer fallen, bald sein Ziel zu erreichen.[40]) Zumal da Aussicht vorhanden war, daß sich eine Reihe von Stimmen sofort auf seine Person vereinigen würden.[41])

Zum Teil hoffte man diese dadurch zu erwerben, daß man fünf katholischen Domherren, welche vom Papst ernannt, vom Kapitel bisher aber immer an der Ausübung ihres Amtes gehindert worden waren, zu ihrer Possession verhülfe. Von den protestantischen Stimmen standen drei in Aussicht.[42]) Vor allem fiel die des Erzbischofs in die Wagschale, der die Erklärung abgegeben hatte, „die von Tilly vorgeschlagene Person möchte er vor allen anderen akzeptieren.“ [43])

Doch bald sollte der schöne Traum Franz Wilhelms zerrinnen. Mitte März ging von Wien aus über München die Weisung an Tilly, sich ohne kaiserliches Vorwissen mit dem Erzbischof in keinerlei Abmachungen einzulassen.[44])

---

[38]) Es war eine seltsame Ironie des Schicksals, daß Franz Wilhelm noch am Anfang des Jahres, am 21. Jan. 1628, durch seinen Gesandten, den Drosten Kaspar Dietrich v. Schorlemer, dem Erzbischof ein „glückliches neues Jahr und langwierige, friedliche Regierung“ wünschen ließ. Abschn. I, Rep. I, Fasc. 3. Fol. 27. — [39]) Forst a. a. O. — [40]) Forst S. 208. — [41]) Von ligistischer Seite hatte man den Domherrn klar gemacht, daß sie infolge der katholischen Siege über kurz oder lang einen katholischen Bischof bekommen würden, und somit sei es das beste, daß sie die Wahl auf Franz Wilhelm lenkten; denn er werde selbst ins Stift kommen und dort residieren, wohingegen der kaiserliche Prinz die Einkünfte des Erzstifts in Wien verzehren werde. Tupetz, S. 124. — [42]) Forst, S. 231. Das Domkapitel war gegen den Erzherzog, weil es die Macht der Österreicher und Spanier fürchtete. — [43]) Abschn. I, Rep. I, Nr. 65, Fasc. 3, Fol. 6. Allerdings mit der Einschränkung, daß er ohne Zustimmung des Kaisers keine bindenden Zusagen machen könne. — [44]) Forst, S. 216.

Der Kaiser hatte sich nicht entschließen können, das Haus Bayern, seinen gefährlichsten Rivalen, noch zu vergrößern. Da wollte er noch lieber den treu bewährten Johann Friedrich am Ruder lassen.[45])

Bereits am 25. März hatte sich der Erzbischof endgültig für die Koadjutorie des Erzherzogs entschieden.[46])

Franz Wilhelm beugte sich dem Willen des Kaisers und ergab sich gefaßt in das Unabänderliche. „Ich sehe jetzt keinen Weg mehr, was in dieser Sache zu tun sei, weil am Hof andere Intentionen vorgehen", schreibt er am 24. Mai an den Kurfürsten von Köln.[47])

Papst Urban VIII. stellte sich nach längerem Schwanken auf die Seite Österreichs. Im Juli 1629 erteilte er dem jungen Erzherzog durch Provision die Koadjutorie in Bremen.[48])

So wurde das Haus Bayern durch den Kaiser, dieser wiederum durch das Domkapitel hingehalten, bis der Erlaß des Restitutionsedikts vom 6. März 1629 die Frage wieder aufs lebhafteste in Fluß brachte.

C. Die Restitutionsverhandlungen im Bremischen.

1. Absetzung des Erzbischofs auf Grund des Edikts.

Mit der Ausführung des Edikts im ober- und niedersächsischen Kreise wurden vom Kaiser noch im März 1629[49]) drei Kommissare betraut: Franz Wilhelm von Wartemberg, Fürstbischof von Osnabrück, Hans Caspar von Stadion, Administrator des Hochmeistertums Preußen, und der Reichshofrat von Hyen.[50])

Die Seele des Ganzen war der Osnabrücker Bischof. In der Jesuitenschule zu Ingolstadt und im deutsch-ungarischen Kollegium zu Rom hatte er eine glühende Begeisterung für die katholische Kirche in sein Herz aufgenommen und war dort mit den Mitteln und Wegen vertraut geworden, wie

[45]) Vgl. Tupetz, S. 125. — [46]) Vgl. S. 6. — [47]) Forst, S. 245. — [48]) Näheres bei Kiewening, Nuntiaturberichte aus Deutschland. 4. Abtlg., 2. Bd., S. 126 ff. und 157. — [49]) Nicht im Juni, wie Stüve a. a. O. sagt. — [50]) Klopp III[1], S. 416.

der Katholizismus wieder zu Macht und Herrlichkeit geführt werden könne. Mit jener starken Leidenschaft paarte sich bei ihm eine überraschende Nüchternheit und Besonnenheit bei Ausführung seiner reformatorischen Pläne.[51])

Hans Caspar von Stadion trat von der Kommission zurück, nicht weil er durch „erhebliche Geschäfte verhindert“ war, wie in den Zitationen der Kommission an die Inhaber geistlicher Güter zu lesen ist, sondern aus Unwillen über die Verleihung der „Direktion“ an Franz Wilhelm.[52])

Im September trat an seine Stelle der Graf von der Mark der Kommission bei.[53])

Am kaiserlichen Hof herrschten Meinungsverschiedenheiten über die Ausführung des Edikts. Die einen glaubten, man müsse, um des Erfolges sicher zu sein, mit kleineren Gebieten den Anfang machen, während die anderen die Notwendigkeit betonten, zuerst die großen Stifter zu reformieren.[54])

Nicht anders stand es mit der Kommission des niedersächsischen Kreises, bei der endlich Tilly mit seinem Rat den Ausschlag gab, nicht mit Ostfriesland und Oldenburg, wie ursprünglich geplant war, zu beginnen, da für die Wiedereinführung katholischen Lebens die Erwerbung eines bedeutenden Komplexes ins Auge gefaßt werden müsse.[55])

Es gehörte aber in der Tat ein großer Mut dazu, ein Land wie Bremen wieder katholisch machen zu wollen.

---

[51]) Vgl. über ihn: Goldschmidt, das Leben des Kardinalpriesters Franz Wilhelm v. Wartemberg. Osnabrück 1866. Meurer, In den Mitteilungen des Osnabrücker Geschichtsvereins Bd. X, XI, XXI, den Artikel von Philippi in der Allg. D. Biogr., die Einleitung zu Forst und Wiedemann II, 254. — [52]) Forst, S. 234. Es waren auch nicht Gesundheitsrücksichten, die ihn zurückhielten, wie bei Meurer, Franz Wilhelm, Bischof von Osnabrück, zu lesen ist. (Mitteil. des histor. Vereins zu Osnabrück Bd. XI, S. 385.) — [53]) Forst, S. 354. Der Graf hat aber sein Kommissariat nicht praktisch ausgeübt; denn in den Akten kommt sein Name neben denen Franz Wilhelms und Hyens nicht vor. Im Dezember 1630 schied auch von Hyen aus, da er zu Köln von einer holländischen Streifwache ermordet wurde. Hurter a. a. O. X., S. 52. — [54]) Hurter S. 38. — [55]) O. Klopp (Forsch. z. D. Gesch. Bd. I, S. 114).

Abgesehen von vier katholisch gebliebenen Klöstern, war der alte Glaube in Bremen ausgestorben. Seit fast 100 Jahren hatte der Protestantismus Eingang gefunden, und es war wohl schwerlich noch jemand zu finden, der katholisch getauft war.[56])

Dazu herrschte bei den Bremern ein reger Glaubensmut. „Was an Idealismus in ihrem Herzen wohnte, fand seine Befriedigung mehr als anderswo in der Religion. Von der Einführung des Christentums an hat eine warme Teilnahme am kirchlichen Leben, an Inhalt und Form der christlichen Religion alle Epochen der bremischen Geschichte in hervorragender Weise beherrscht."[57])

Das Papsttum kannte man nur als Schreckbild und es war so zum Zerrbild geworden. Die Predigten der evangelischen Geistlichen des Erzstifts trieften von den unglaublichsten Entstellungen alles Katholischen[58]) — und ein solches Land glaubte man für die verhaßte alte Lehre wieder erwerben zu können?

Dennoch entschlossen sich die Kommissare mit der Restitution Bremens zu beginnen. Schon im August 1629 hatte Franz Wilhelm von Arnsberg aus Johann Friedrich von seiner Absicht Kenntnis gegeben und das Ansinnen an ihn gestellt, die ihm zugehenden Zitationen[59]) in seinem Lande bekannt zu machen.[60])

Die jährlichen Einkünfte des Erzbischofs aus dem Bremischen betrugen 120000 Taler, wovon allerdings die Hälfte für notwendige Ausgaben abzurechnen ist. Aus seinem Bistum Lübeck bezog Johann Friedrich 80000 Taler. Nach Abzug der Verwaltungskosten, der Auslagen für den notwendigen Hofstaat usw.

---

[56]) Wiedemann II, 255. — [57]) v. Bippen, „Die Pfarr- und Ordenskirchen zu Bremen". In: „Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen". Bremen 1876. III. Abtlg., II. Teil, S. 2. — [58]) Wiedemann II, a. a. O. — [59]) Wortlaut derselben Abschn. I, Rep. I, Nr. 65, Fol. 3, welche bestimmten, daß alle Inhaber geistlicher Güter am 9. Oktober des Jahres vor dem Richterstuhl der Kommission in Verden erscheinen sollten mit genauen Verzeichnissen der in ihrem Besitz befindlichen Güter und deren Einkünfte. — [60]) Rep. I, Nr. 65, Fol. 4. Arnsberg, 25. Aug. 1629.

blieb ihm eine Summe von mehr als 100000 Talern zur freien Verfügung.[61])

Auf dem Wege gütlicher Verhandlungen waren Habsburg und Wittelsbach nicht in den Besitz des ersehnten Landes gekommen, vielleicht konnte der Erlaß vom 6. März nun ihren Wünschen entgegenkommen.

Ohne Zweifel ließen sich die Bestimmungen des Edikts auf Bremen anwenden. Es hatte ja trotz des geistlichen Vorbehaltes protestantische Erzbischöfe an seiner Spitze geduldet.[62])

Johann Friedrich machte denn auch bezüglich der Tragweite des kaiserlichen Erlasses kaum sachliche Einwendungen, sondern verlegte sich in einer Eingabe[63]) an den Kaiser aufs Bitten unter Berufung auf das gute Verhältnis, das stets zwischen den bremischen Erzbischöfen und den römischen Kaisern geherrscht habe. Mit Recht konnte er darauf hinweisen, daß die römischen Kaiser nach dem Passauer Vertrag die Domkapitel für rechtmäßig angesehen und für befugt gehalten hätten, in „sedis vacantia“ wie Reichsstände die Erz- und Stifter zu regieren und gegebenenfalls zu eligieren und zu postulieren.[64]) Damit hätten sie denn auch anerkannt, daß die protestantische Regierung des Erzstifts zu Recht bestehe, besonders sei dies, wie die Denkschrift ausführt, unter Rudolf und Matthias geschehen.

Ebenso unangenehm mußte für den Kaiser die Berufung Johann Friedrichs auf seine Treue zum Reich und die „wieder-

---

[61]) Diese Angaben bei Wiedemann II, 214. — [62]) Der letzte katholische Erzbischof Bremens, Christoph, war 1558 gestorben, sein Nachfolger war wohl im Herzen protestantisch und begünstigte die neue Lehre, wo er nur konnte, ist aber wahrscheinlich nicht offiziell zu ihr übergetreten. (Vgl. Bippen, Gesch. der Stadt Bremen Bd. II.) — [63]) Rep. I, Fasc. 4, Fol. 14 unter dem Titel: „Ursachen, durch welche der Kaiser bewogen werden möchte, den Erzbischof von Bremen bei seinen Erz- und Stiftern zu lassen.“ — [64]) So hatte sich z. B. Kaiser Rudolf II. am 9. Mai 1589 an den Papst Sixtus V. um Bestätigung der Postulation des Protestanten Johann Adolf von Schleswig-Holstein zum bremischen Erzbischof gewandt. Vgl. „Bremensia“, II, 364. Johann Friedrich hatte selbst einige Jahre nach seinem Regierungsantritt vom Kaiser die Regalien erlangt. S. Wiedemann, II, 213.

es in Bremen nicht Sitte sei, daß das Domkapitel das, was judizial oder extrajudizial ein oder das andere Glied des Erzstifts oder die Gesamtheit angehe, durch Anschlag an den Kirchtüren bekannt mache, sondern das (bei alten Prozessen, öffentlichen Zitationen, Edikten, Proklamationen usw.) Sache des maßgebenden Magistrates sei. Zurzeit sei es aber äußerst schwierig, sich hierüber mit dem Senat ins Einvernehmen zu setzen, da das Verhältnis des Domkapitels wie überhaupt des ganzen Klerus zum Rat ein derartig getrübtes sei, daß eine Verständigung in einer so wichtigen Sache nicht erwartet werden könne.[79]) Indes erklärten die Domherren sich bereit, der Zitation zufolge, in Verden zu erscheinen, doch baten sie um Verlängerung des Termins und wegen der herrschenden Unsicherheit um freies Geleit.

Die Kommissare zeigten sich über diese Verzögerung natürlich sehr ungehalten. Sie hatten gehofft, „die angegebenen Kapitulare hätten die Zitation in anderen Respekt und Obacht genommen", gewährten aber einen weiteren Termin bis zum 20. Oktober, „wann sie selbst oder ein genügend Bevollmächtigter in Verden zu erscheinen, ihre geistlichen Güter und Renten zu spezifizieren und die Register vorzuzeigen hätten". Im Weigerungsfall erklärten sie „nach schuldigem Obliegen" verfahren zu wollen.

Die Drohung wirkte. Am bestimmten Tage fand sich der Sekretär des Domkapitels, Andreas v. Mandelsloh, mit den in Eile zusammengestellten Registern und einem langen Schreiben (vom 17. Oktober 1629) seiner Auftraggeber ein.

In dieser Eingabe suchten die Kapitulare zu retten, was vielleicht noch zu retten war. Sachlich greifen sie das Restitutionsedikt und seine Tragweite kaum an: „Wir wollen hierüber nicht disputieren". Nur einen schüchternen Einwand

[79]) In der Tat scheint das Verhältnis der Domkapitulare zum Rat ein sehr schlechtes gewesen zu sein. Zwei evangelische Geistliche behaupteten, nur unter stetem Widerstreit gegen den Rat hätten die Domherren das Kapitel halten können; träten sie ab, so würde jener die Meierhöfe besetzen, Archive und Kirchengüter an sich reißen, wie er auch über die Kollegiatkirchen mancherlei Rechte sich angemaßt habe. Vgl. Hurter a. a. O., S. 64.

wagen sie zu erheben. [illegible] Brünner Vertrag [illegible] katholischen Erzbischofs [illegible] den Kaiser zu Kaiser gleichen [illegible] et reformationes [illegible]

[illegible]

Die Überweisung der Register wollte sie als „schuldige Parition“ ansehen und den Kapitularen die Verwaltung alles zur Kirche und geistlichen Sachen und Gütern an Mobilien und sonsten Gehörigen bis zu einer weiteren Verordnung überlassen.

Nach einigen Verhandlungen ließen sich am 17. November 1629 vier Kapitulare bewegen, in Verden zu erscheinen. Es waren dies der Senior Theodor Klüver, der Dekan Franz Marschalk, Otto Askanius Frese und Laurentius Heistermann. Dort wurden sie in ein regelrechtes „Verhör“ genommen; sie erklärten, der Augsburger Konfession anzugehören, und wurden sonst vermöge des Religionsfriedens für unqualifiziert befunden.

Ebenso wie der Erzbischof wurden nunmehr die vier Domherren[82]) mit der einen Hand geliebkost und mit der anderen gezüchtigt. Ein Erlaß der Kommission vom 19. November lobte ihren Gehorsam und „schuldige Devotion“ und sprach die Erwartung aus, sie würden „in solch aufrichtigem Gehorsam gegen den Kaiser“ beharren. Doch zugleich wurde ihnen die Verwaltung der „Archive, Kirchenzieraten, Tage- und anderer Bücher, Schlüssel, Häuser, Mobilien usw., die der Kirche oder dem Domstift angehören“, zwar belassen, aber im Namen des Kaisers!

Über die Hauptsache, die Verwaltung der Einkünfte, verlautete sonderbarerweise nichts.

Durchgreifender war die Regelung der Geschäftsordnung des Domkapitels. Die Abhaltung von Konventen wurde gestattet, „wenn es der Kirche Notdurft erfordert“, doch — und das war das Wichtige — müßten die katholischen Kanoniker dabei Sitz und Stimme haben, und ohne deren Beisein dürfe in wichtigen Sachen nichts vorgenommen und beschlossen werden, „widrigenfalls ein solcher Beschluß nicht nur null und nichtig, sondern auch mit Strafen eingeschritten werden würde“.

Damit waren die katholischen Mitglieder des Kapitels, die bisher von der Ausführung ihres Amtes ausgeschlossen

[82]) Die anderen, welche nicht erschienen waren, wurden in die weiteren Verhandlungen nicht mit eingeschlossen.

nicht in der Stadt nehmen konnten. Die Domkirche war ohne jeglichen Gottesdienst und die Schlüssel dazu in den Händen des Senats.[76])

Das Domkapitel verfügte über reiche liegende Gründe, Zehnten und sonstige Einnahmen in den Stiftern Bremen und Verden, in der Stadt Bremen, im Lande Hadeln, im Herzogtum Oldenburg, im Amt Thedinghausen und in der Grafschaft Hoya.[77]) Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges betrugen die Einnahmen des Kapitels 12014 Reichstaler 20 Grote.[78])

Am 24. September 1629 überreichte der ligistische Hauptmann von Detling den Domherren im Auftrage der kaiserlichen Kommission eine versiegelte Zitation d. d. Minden, 20. September 1629 und gab dabei im Namen Tillys die Anweisung, sie an den Kirchtüren anzuschlagen.

In einer Antwort vom 6. Oktober bedauerte das Domkapitel, der Aufforderung der Kommission nicht Folge leisten zu können, und zwar zunächst aus formellen Gründen, da v. Detling keinerlei Legitimation aufzuweisen habe und nicht einzusehen wäre, was Tilly mit dem Restitutionsgeschäft zu schaffen habe, „da er doch in der bewußten Sache weder Ordinarius noch Delegatus ist". Sodann betont die Eingabe, daß die Forderung praktisch nicht durchführbar sei, „da

---

76) Vgl. Goldschmidt a. a. O. Goldschmidt spricht nur von vier katholischen Kanonikern. Nach Forst a. a. O., S. 231, gab es deren fünf. — 77) Schlichthorst, Beiträge zur Erläuterung der älteren und neueren Geschichte des Herzogtums Bremen und Verden. Hannover, 1806, IV, S. 4. — 78) Kohlmann, Beiträge zur bremischen Kirchengeschichte. Bremen, 1844. 1. Heft. Ein Blick auf die Verteilung eines Römerzuges auf die einzelnen Stiftsstände kann auch ein oberflächliches Bild von dem Verhältnis der Leistungsfähigkeit der Beteiligten geben. So zahlten von 111 Reichstalern 32 Gulden, welche die freien Stände des Erzstifts aufzubringen hatten, das Domkapitel 7 Reichstaler 12 Gulden, das größte Kloster des Landes, Harsefeld, nur 3 Reichstaler 6 Gulden, die drei Klöster in Stade zusammen ebensoviel, wie das Domkapitel. Die Stadt Buxtehude sogar weniger, nämlich 6 Reichstaler 32 Gulden. Vgl. v. Kobbe a. a. O., II, S. 279.

es in Bremen nicht Sitte sei, daß das Domkapitel das, was judizial oder extrajudizial ein oder das andere Glied des Erzstifts oder die Gesamtheit angehe, durch Anschlag an den Kirchtüren bekannt mache, sondern das (bei alten Prozessen, öffentlichen Zitationen, Edikten, Proklamationen usw.) Sache des maßgebenden Magistrates sei. Zurzeit sei es aber äußerst schwierig, sich hierüber mit dem Senat ins Einvernehmen zu setzen, da das Verhältnis des Domkapitels wie überhaupt des ganzen Klerus zum Rat ein derartig getrübtes sei, daß eine Verständigung in einer so wichtigen Sache nicht erwartet werden könne.[79]) Indes erklärten die Domherren sich bereit, der Zitation zufolge, in Verden zu erscheinen, doch baten sie um Verlängerung des Termins und wegen der herrschenden Unsicherheit um freies Geleit.

Die Kommissare zeigten sich über diese Verzögerung natürlich sehr ungehalten. Sie hatten gehofft, „die angegebenen Kapitulare hätten die Zitation in anderen Respekt und Obacht genommen“, gewährten aber einen weiteren Termin bis zum 20. Oktober, „wann sie selbst oder ein genügend Bevollmächtigter in Verden zu erscheinen, ihre geistlichen Güter und Renten zu spezifizieren und die Register vorzuzeigen hätten“. Im Weigerungsfall erklärten sie „nach schuldigem Obliegen“ verfahren zu wollen.

Die Drohung wirkte. Am bestimmten Tage fand sich der Sekretär des Domkapitels, Andreas v. Mandelsloh, mit den in Eile zusammengestellten Registern und einem langen Schreiben (vom 17. Oktober 1629) seiner Auftraggeber ein.

In dieser Eingabe suchten die Kapitulare zu retten, was vielleicht noch zu retten war. Sachlich greifen sie das Restitutionsedikt und seine Tragweite kaum an: „Wir wollen hierüber nicht disputieren“. Nur einen schüchternen Einwand

[79]) In der Tat scheint das Verhältnis der Domkapitulare zum Rat ein sehr schlechtes gewesen zu sein. Zwei evangelische Geistliche behaupteten, nur unter stetem Widerstreit gegen den Rat hätten die Domherren das Kapitel halten können; träten sie ab, so würde jener die Meierhöfe besetzen, Archive und Kirchengüter an sich reißen, wie er auch über die Kollegiatkirchen mancherlei Rechte sich angemaßt habe. Vgl. Hurter a. a. O., S. 64.

wagen sie zu erheben: das Domkapitel sei schon vor dem Passauer Vertrag reformiert worden, und die beiden letzten katholischen Erzbischöfe hätten einen Kontrakt mit ihnen ratifiziert, worin sie die Umwandlung bestätigten. Dies sei auch von Kaiser zu Kaiser geschehen „non obstante tali mutatione et reformatione".[80]) Selbst Ferdinand II. habe mit ihnen als „Domkapitel" unterhandelt.[81])

Sie mochten aber wohl selbst fühlen, daß sie mit diesem Einwand wenig Eindruck machen würden, denn sie nahmen ebenso wie ihr Erzbischof die Zuflucht zum Bitten unter Hinweis auf ihre stets loyale Haltung und die Opfer, welche sie im Dienste des Kaisers gebracht hätten. „Wir haben allezeit dem Kaiser gegenüber unsere Verpflichtungen so gut erfüllt, daß wir nunmehr für unseren eigenen Unterhalt nichts mehr übrig haben."

Für diesen Appell hatte die Kommission kein Verständnis. In einem Antwortschreiben (vom 28. Oktober 1629) weist sie den sachlichen Einwand mit der einfachen Behauptung zurück, ein protestantisches Domkapitel sei niemals vom Kaiser und den katholischen Ständen anerkannt worden.

Das war ja leicht ausgesprochen, einen Beweis schenkte man sich. Das Konkordat des Kapitels mit den beiden letzten katholischen Bischöfen glaubte sie für null und nichtig und für eine Abmachung „inter privatos" erklären zu müssen, da die Kirchenfürsten solche „in praeiudicium fundationis et successorum" nicht hätten schließen können.

Den Kernpunkt der Sachlage trafen die Kommissare aber mit der Bemerkung, daß der Hinweis, die Reformation des Domkapitels sei schon vor dem Passauer Vertrag erfolgt, belanglos sei, da, „wenn der Bischofssitz nicht erledigt sei, das Kapitel kein Reichsstand und also auch des Augsburger Religionsfriedens nicht fähig sei". Ein weiteres Disputieren lehnte die Kommission überhaupt ab, „da die Sache mehr als klar ist".

---

[80]) Vgl. S. 13. — [81]) Bei den Verhandlungen des Kaisers mit dem Erzbischof, im Jahre 1628, hatte man es in Wien aber geflissentlich unterlassen, mit dem Domkapitel als solchem in Verbindung zu treten, um ihm nicht den Schein der Rechtmäßigkeit zu verleihen. Vgl. Wiedemann, II, S. 265.

Die Überweisung der Register wollte sie als „schuldige Parition" ansehen und den Kapitularen die Verwaltung alles zur Kirche und geistlichen Sachen und Gütern an Mobilien und sonsten Gehörigen bis zu einer weiteren Verordnung überlassen.

Nach einigen Verhandlungen ließen sich am 17. November 1629 vier Kapitulare bewegen, in Verden zu erscheinen. Es waren dies der Senior Theodor Klüver, der Dekan Franz Marschalk, Otto Askanius Frese und Laurentius Heistermann. Dort wurden sie in ein regelrechtes „Verhör" genommen; sie erklärten, der Augsburger Konfession anzugehören, und wurden sonst vermöge des Religionsfriedens für unqualifiziert befunden.

Ebenso wie der Erzbischof wurden nunmehr die vier Domherren[82]) mit der einen Hand geliebkost und mit der anderen gezüchtigt. Ein Erlaß der Kommission vom 19. November lobte ihren Gehorsam und „schuldige Devotion" und sprach die Erwartung aus, sie würden „in solch aufrichtigem Gehorsam gegen den Kaiser" beharren. Doch zugleich wurde ihnen die Verwaltung der „Archive, Kirchenzieraten, Tage- und anderer Bücher, Schlüssel, Häuser, Mobilien usw., die der Kirche oder dem Domstift angehören", zwar belassen, aber im Namen des Kaisers!

Über die Hauptsache, die Verwaltung der Einkünfte, verlautete sonderbarerweise nichts.

Durchgreifender war die Regelung der Geschäftsordnung des Domkapitels. Die Abhaltung von Konventen wurde gestattet, „wenn es der Kirche Notdurft erfordert", doch — und das war das Wichtige — müßten die katholischen Kanoniker dabei Sitz und Stimme haben, und ohne deren Beisein dürfe in wichtigen Sachen nichts vorgenommen und beschlossen werden, „widrigenfalls ein solcher Beschluß nicht nur null und nichtig, sondern auch mit Strafen eingeschritten werden würde".

Damit waren die katholischen Mitglieder des Kapitels, die bisher von der Ausführung ihres Amtes ausgeschlossen

---

[82]) Die anderen, welche nicht erschienen waren, wurden in die weiteren Verhandlungen nicht mit eingeschlossen.

waren, zu ungeahntem Einfluß gekommen und ein bedeutsamer Schritt zur Rekatholisierung des Domkapitels getan.

Völlig vernichtet wurde aber die Selbständigkeit des Kollegiums durch die Forderung, über alle Beschlüsse die „Meinung“ der kaiserlichen Kommission einzuholen, und der protestantische Charakter ihm genommen durch den Befehl, sich allen Anordnungen des Papstes, „die lange Zeit wider Recht und Billigkeit nicht befolgt worden sind“, zu fügen.

Zur gänzlichen Restitution fehlte immer noch das Wichtigste: Die Entziehung der Güter und Einkünfte, die Absetzung der protestantischen Mitglieder und die Erwerbung der Domkirche für den katholischen Kultus.

Den ersten Punkt regelte nur zum Teil eine zweite Verordnung vom 19. November, in der an die genannten vier Kanoniker die Aufforderung erging, „ohne vorherigen Befehl der kaiserlichen Kommission niemanden etwas auszufolgen“. Die Befugnis zu selbständigen Auslagen wurde genau festgelegt und erstreckte sich auf Kirchenstruktur, Armenverpflegung, Reparation und Unterhaltung der Deiche.

Die Möglichkeit, daß den Domherren ihr Einkommen ausgezahlt werde, war also immer noch vorhanden, hing aber von der besonderen Genehmigung der Kommission ab.

Diese scheint jedoch gegebenenfalls nicht erteilt worden zu sein, wie sich aus einer Bittschrift des Domkapitels vom 19. Februar 1630 entnehmen läßt, worin über die Vorenthaltung der Einkünfte Klage geführt wird. Ein solches Vorgehen widerspreche den in Verden getroffenen Vereinbarungen, wonach vier Kanoniker mit der Verwaltung der Güter beauftragt worden seien. Die Bittsteller setzten also voraus, daß ihnen die Arbeit nicht zugemutet worden wäre, wenn die Kommission eine Gehaltssperrung beabsichtigt hätte.

Ferner geht aus der Eingabe hervor, daß die Domherren sich an den Kaiser zwecks Belassung in Amt und Einkommen gewandt haben, und es wird die dringende Bitte ausgesprochen, sie im Besitz der hergebrachten Rechte bis zum Eintreffen einer Allerhöchsten Be[illegible]g zu lassen.

Seltsam genug war die Stellung „der wenigen übrigen capitulares“, die nicht in Verden erschienen waren.

Aus ihrer Eingabe vom 28. Februar 1630 geht hervor, daß sie völlig im Zweifel waren, ob man mit ihnen überhaupt nicht mehr rechnete, oder ob — wie man sich naiv ausdrückte — mit ihnen noch alles in vorigem „statu et esse“ sei.

Sie hatten allerdings schon die Erfahrung gemacht, daß ihnen ihre Gefälle und Präbenden nicht mehr ausgezahlt wurden, und erbaten nun von der Kommission Milderung der Verordnungen und Belassung der „wenigen Intraden, die im Erzstift oder bei der Domkirche noch zu erheben sind“.

Wie zu erwarten war, blieb die vom Kapitel ersehnte Antwort des Kaisers aus, und die Kommission entschloß sich nunmehr, energisch durchzugreifen.

Am 16. Mai 1630 ging dem „angemaßten Domkapitel“ die Mitteilung zu, daß der Kammerrat des Osnabrücker Bischofs, Thomas Runge, die Verwaltung der Güter des Kapitels übernommen habe; er würde „alle Renten, Pachtgelder, Einkömmen der Domkirche mit Fleiß einfordern, in Verwahrsam nehmen, darüber quittieren und sie an einen sicheren Ort schaffen“. Die Verfügung über die Ämter und Güter sei nunmehr in die Hände des Kaisers und Papstes gelegt.[83])

Der Papst hatte die bremischen Verhältnisse nicht aus dem Auge gelassen. Bereits am 17. März 1630 konnte Franz Wilhelm den katholischen Kanoniker Sintzig zu seiner vom Papst erfolgten Ernennung zum Dompropsten beglückwünschen. Die Leitung des Kapitels lag also schon in katholischen Händen. In klaren Worten ist die Absetzung der protestantischen Mitglieder nicht ausgesprochen worden, und sie behaupteten sich auch noch fernerhin in ihrem Amt, selbst als sie im September 1630 durch den Oberst Reinach zu

[83]) Alle Kommissare zur Ausführung des Restitutionsedikts hatten Anweisung, mit den Dom- und Kollegiatkirchen bis zu des Papstes fernerer Anordnung nichts vorzunehmen, sondern nach Erledigung ihrer Aufgabe „ad interim“ mit tauglichen Personen zu besetzen. Khevenhiller, XI, S. 445 ff.

ihrer „größten Bestürzung" erfuhren, die kaiserlichen Kommissare verlangten Hergabe der Domkirche und Auslieferung der „iura et status" des Erzstifts samt den Archiven, Siegeln und Briefen, Reliquien und Kirchenornamenten".

Wie wenig durchgreifend die Neugestaltung war, geht aus einem Brief vom 1. September 1631 des von der Kommission im Kloster Liliental eingesetzten Verwalters hervor,[84]) demzufolge Thomas Runge die Einziehung der Intraden des Kapitels noch nicht in die Hand genommen habe.

Zu einer Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes im Dom ist es auch nicht gekommen,[85]) dazu hätte man festern Boden in der Stadt Bremen fassen müssen — und damit hatte es noch gute Weile!

---

[84]) Rep. I, Nr. 65, Fasc. 4, Fol. 140. — [85]) Die Domkirche blieb noch bis zum Jahre 1638 ohne jeglichen Gottesdienst, in welchem Jahre Erzbischof Friedrich den protestantischen Kultus daselbst wieder einführte.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

XII.

Zur Genealogie des niedersächsischen Uradels.[1])

Von Philipp Heck.

I. Das Problem.

Die Familien des niedersächsischen Uradels haben in ihrer ganz überwiegenden Mehrzahl den Dienstmannschaften der verschiedenen Herren angehört. Diese Erkenntnis ist heute nicht bestritten. Ebenso allgemein anerkannt ist ferner, daß die dienstmännischen Familien selbst doppelten Ursprungs sind. Ein Teil ist aus Abhängigkeitsverhältnissen niederer Ordnung zu der rechtlichen Stellung der Dienstleute emporgestiegen (althörige Ministerialen); ein anderer Teil ist altfreien Ursprungs und erst durch Ergebung oder Heirat in den dienstmännischen Stand übergetreten (altfreie Ministerialen). Der Übergang aus der Altfreiheit in die Dienstmannschaft ist in den Quellen so deutlich bezeugt, daß seine Erkenntnis schon lange Gemeingut der

[1]) Zugleich als Besprechung von Werner Wittich: „Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen", mit einer Beilage über das Geschlecht von Alten. Verlag von W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1906. Erweiterter Sonderabdruck aus der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. (Fernerhin zitiert Wittich a. a. O.)

Wissenschaft ist.[2]) Die soziale Bedeutung des Phänomens ist namentlich von Zallinger[3]) betont worden. Zallinger gelangt zu dem Ergebnisse, daß dieses Geschick fast die ganze freie Ritterschaft Ostfalens betroffen hat. Dieses Ergebnis ist kaum beanstandet worden.[4]) Unter anderem habe ich selbst in meiner Untersuchung über den Sachsenspiegel,[5]) ungeachtet verschiedener Einwendungen gegen die Art der Beweisführung, doch die soziale Bedeutung des Standeswechsels selbst durchaus anerkannt.[6]) Dagegen fehlt es bisher an einer positiven[7]) Ansicht über das statistische Verhältnis der beiden in der Ministerialität vertretenen Gruppen, der althörigen und der altfreien Dienstleute. Diese Lücke sucht die im Titel genannte Arbeit Wittichs für Niedersachsen auszufüllen. Wittich gelangt zunächst für das Stift Hildesheim zu dem überraschenden Ergebnisse, daß die große Masse der dienstmännischen Geschlechter altfreien Ursprungs ist. Nur einige wenige Geschlechter sind aus der Hörigkeit emporgestiegen. Die Hörigkeit hat zwar der dienstmännischen Abhängigkeit die juristische Form gegeben. Aber das menschliche Material ist von den altfreien Elementen, den sächsischen Edelingen gestellt worden. Und zwar hat sich dieser Übergang in der Hauptsache erst im 12. Jahrhundert, zum Teil noch später vollzogen. Diese zunächst für Hildesheim gewonnene Beobachtung wird dann auch für die anderen Teile

---

[2]) Schon Eichhorn kennt diesen Übergang. Vgl. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 2, § 344, § 233, S. 374. — [3]) Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Innsbruck 1887. — [4]) Der einzige Opponent ist E. Mayer. Verf.-Gesch. II S. 200, Anm. 86. Sonst ist das Ergebnis Zallingers übernommen und zum Teil über Ostfalen hinaus verallgemeinert worden. Vgl. z. B. von Below, Artikel Ministerialität im Handwörterbuch für Staatswissenschaften. — [5]) „Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter. II. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien". Halle a. S. 1905. (Fernerhin zitiert als „Sachsenspiegel".) — [6]) Vgl. z. B. Sachsenspiegel, S. 613: „Ein hervortretender Zug des 12. Jahrhunderts ist der massenhafte Übertritt freier Ritter in die Ministerialität." Ferner a. a. O. S. 303 ff. — [7]) Wittich a. a. O. Anm. 183 gibt an, daß schon v. Hammerstein-Loxten (Bardengau) für die allgemeine Altfreiheit der Lüneburger Ministerialen eingetreten sei. Indessen die Ansicht Hammersteins ist von der Wittichs doch verschieden.

Niedersachsens vertreten. An dieses Hauptergebnis knüpft Wittich weitere Schlußfolgerungen an. Auch der Kern der Stadtbürger ist altfreien und zwar ritterlichen Ursprungs. Als Endresultat ergibt sich eine Bestätigung der schon früher von Wittich[8]) aufgestellten, von mir[9]) beanstandeten Ansicht, daß die Mehrzahl der altsächsischen Edelinge grundherrlich lebte.

Wittich ist ein hervorragender Kenner des niedersächsischen Urkundenmaterials und ein selbständiger Denker, dem die Geschichte Niedersachsens gewichtige Förderung und Anregung dankt. Auch seine neue Untersuchung zeugt von fleißiger Arbeit[10]) und fesselt den Leser durch anschauliche lebensvolle Darstellung. Wittichs Ansichten verdienen deshalb eine eingehende Würdigung. Leider muß das Ergebnis m. E. eine Ablehnung sein.

II. Die Unterscheidungsmerkmale Wittichs.

Der Gang der Untersuchung war für Wittich durch das Quellenmaterial vorgezeichnet. Eine Ursprungsstatistik der Ministerialen läßt sich nicht dadurch gewinnen, daß man für alle

---

Hammerstein (S. 617 ff.) hat mit Recht erkannt, daß die spätere Hauptgliederung in nobiles, ministeriales und Litonen der alten Gliederung in Edelinge, Frilinge und Laten entspricht. Er sieht daher in den Ministerialen nicht wie Wittich übergetretene Edelinge, sondern ebenso wie ich es tue, Frilinge. Mir scheint Hammerstein die Tutel der Frilinge und damit die Tragweite des Zusammenhanges übersehen zu haben. Im übrigen erklärt er ausdrücklich, daß die Ministerialen des 12. Jahrhunderts diesem Stande wahrscheinlich schon in den vorausgegangenen Jahrhunderten angehört haben (S. 491). — [8]) Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896, S. 104 ff. und „Die Freibauern" ZRg. (g) 22, S. 245—264. — [9]) Heck, Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte 1900, S. 292—322, Vierteljahrsschr. f. Soz.- und Wirtschaftsgesch. 1905, S. 459, 55. 1906, S. 349 ff. Sachsenspiegel S. 570. — [10]) Ganz fehlt es an Flüchtigkeitsfehlern nicht. Der Bischof Hezilo spricht von seinen in Empörung befindlichen Dienstleuten als von „justissime excommunicatis et modo certissimis mancipiis Belial". (U.-B. Hildesheim I Nr. 132 (1073).) Wittich (Anm. 11) folgert aus dem „mancipium" dieser Stelle, daß die Dienstleute aus „Knechten" hervorgegangen sind. Aber exkommunizierte Personen konnten ohne jede Rücksicht auf ihren landrechtlichen Stand als Belialsknechte bezeichnet werden.

einzelnen Familien, die später der Dienstmannschaft angehören, den ursprünglichen Stand der Vorfahren ermittelt. Dazu reicht die Überlieferung nirgends aus, zumal die älteren Urkunden nur Vornamen ergeben. Ebenso unzureichend sind die unmittelbaren urkundlichen Nachrichten über die Ergänzung des Ministerialenstandes durch Ergebung aus der Altfreiheit oder durch Erhebung aus dem Latenstand.[11] Eine Lösung des Problems läßt sich vielmehr nur dann erwarten, wenn es gelingt, Ursprungskriterien zu gewinnen, Merkmale, welche die dienstmännischen Familien althörigen und altfreien Ursprungs dauernd voneinander scheiden. Wittich glaubt solche Kriterien gefunden zu haben und zwar in der Hauptsache durch drei Hülfshypothesen. Zunächst nimmt Wittich an, daß die Zahl der althörigen Ministerialen noch Ausgang des 11. Jahrhunderts nur gering gewesen sei (Zahlhypothese). Zweitens, daß diese Familien nur Dienstlehen, aber kein Eigen gehabt haben (Besitztheorie). Drittens sieht er umgekehrt, in dem Besitz eines altererbten Familienguts ein Standesmerkmal der Altfreien (Hantgemaltheorie). Da nun die späteren Ministerialen sehr zahlreich sind und nicht bloß Lehen, sondern überwiegend auch altererbtes Familieneigen am Orte des Namens haben, so würden die Wittichschen Hülfshypothesen allerdings eine Wahrscheinlichkeit für allgemeine Altfreiheit ergeben —

---

[11] Wittich hat die Urkunden eingehender besprochen, welche den Eintritt altfreier Ritter in die Hildesheimer Dienstmannschaft bezeugen. Deshalb ist es vielleicht nicht überflüssig, zu bemerken, daß wir noch mehr Hildesheimer Urkunden besitzen, welche die Freilassung oder Übergabe von Laten zu Ministerialenrecht behandeln. (Vgl. Sachsenspiegel S. 720, 721.) Wenn man berücksichtigt, daß die Urkunden der ersten Gruppe für die Stifter wichtiger waren als die anderen und daß trotzdem das Hildesheimer Formularbuch uns nur ein Formular für die Freilassung von Laten zu Ministerialenrecht, dagegen kein Formular für die Ergebung überliefert, so dürfte die urkundliche Überlieferung höchstens den Schluß nahelegen, daß die Hildesheimer Dienstmannschaft im 12. und 13. Jahrhundert noch stärkeren Zufluß aus dem Stande der Laten, als aus dem der Altfreien erfahren [illegible]. Ich ziehe indessen diesen Schluß nicht. Der Bestand an [illegible] ist zu sehr vom Zufall abhängig, um statistische Verwe[illegible]statten.

wenn sie richtig wären. Auf ihre Begründung kommt alles an. — Alle drei Hypothesen sind auf selbständige Quellenbelege gestützt. Die beiden ersten aber auch auf die von Wittich akzeptierte Ministerialentheorie Fürths (die gemeinsame Grundhypothese). Die Untersuchung Wittichs gleicht somit einem Bau, welcher durch drei Pfeiler getragen wird. Jeder Pfeiler hat ein selbständiges Fundament, außerdem sind zwei von ihnen durch eine gemeinsame Strebe, die Fürthsche Ministerialentheorie, verbunden. Da diese Grundhypothese auch indirekt von Bedeutung ist, soll sie zuerst ins Auge gefaßt und die spezielle Nachprüfung der Hülfshypothesen angeschlossen werden.

III. Die gemeinsame Grundhypothese.

Die Ministerialentheorie Fürths wird von Wittich verwertet, um die Zahlenhypothese und die Besitztheorie zu stützen. Sie dient auch zu einer gewissermaßen generellen Bestätigung der Hauptthese. Wittich entnimmt ihr die Vorstellung, daß die Altministerialen ursprünglich rechtsunfähige Knechte gewesen sind. Der Gegensatz zwischen diesem wirklichen Zustand und der quellenmäßigen Stellung der späteren Dienstleute fällt gleichsam unwillkürlich für die Altfreiheit ins Gewicht. Endlich ist aber die Behandlung dieser Frage geeignet, die Gründe hervortreten zu lassen, welche das Mißlingen der Wittichschen Untersuchung verursacht haben.

Wittich fand hinsichtlich des Ursprungs der Ministerialität drei Hauptansichten vor. Fürth[12]) hat in einer für die ältere Zeit sehr aphoristischen aber einflußreichen Darstellung die Ministerialen aus Unfreien hervorgehen lassen, die zum Dienst in den vier Hausämtern verwendet wurden. Die verschiedenen Stufen der Abhängigkeit im 9. und 10. Jahrhundert hatte Fürth, der übrigens auch die Libertinen zu den Unfreien rechnet, nicht verglichen, wahrscheinlich gar nicht im einzelnen gekannt. Waitz[13]) betont in seiner viel gründlicheren Unter-

---

[12]) Die Ministerialen, Cöln 1836. Der Ursprung der Ministerialen ist nur ganz kurz behandelt. Der Schwerpunkt der Arbeit ruht in den späteren Verhältnissen. — [13]) Verfassungsgeschichte V. S. 322—92.

suchung die soziale Funktion des Kriegsdienstes und sieht in den Ministerialen einen Sammelstand, hervorgegangen aus landrechtlich verschiedenen Elementen, vor allem aber aus Zensualen (Libertinen und Ergebungsleuten). Auch hat Waitz bereits in den milites agrarii des Widukind sächsische Ministerialen erkannt. Endlich hatte ich kurz vor Wittichs Arbeit gerade für die sächsische Ministerialität den genetischen Zusammenhang mit den sächsischen Mundlingen vertreten.[14]) Die altsächsischen Mundlinge bestanden, wie dies auch Wittich annimmt, teils aus Libertinen (Freigelassenen und ihren Nachkommen), teils aus Schutzsuchern, Altfreien, die sich in die Mundialgewalt eines Herrn ergeben hatten. Sie rechneten nach dem alten Sprachgebrauche zu den Freien und sie bildeten den Stand der „Frilinge". Aber sie waren ein persönlich minderfreier abhängiger Stand, sie hatten einen privaten Herrn in ihrem Patron. Diese Abhängigkeit ist nun nach meiner Auffassung identisch mit derjenigen Abhängigkeit, in welcher der Dienstmann seinem Herrn gegenübersteht. Nur ist im Laufe der geschichtlichen Entwicklung eine Milderung der ursprünglich drückenderen Untertänigkeit eingetreten. Diese Auffassung habe ich eingehender begründet. Unter anderem habe ich auf das Hamburger Privileg von 937 hingewiesen,[15]) dessen hohe Bedeutung für das Problem der Ministerialität bisher immer übersehen worden ist. Das Privileg zeigt, daß schon im Beginn des 10. Jahrhunderts die Hamburger Klöster über personenrechtlich abhängige Leute verfügten, welche Heerfahrt und Hoffahrt leisteten, genau wie die späteren Dienstleute. Diese hörigen Kriegs- und Hofleute sind aber nach ihrem landrechtlichen Stande gekennzeichnet als liberti und jamundilingi, also als altsächsische Frilinge. Schalke oder Laten gehören zu ihnen nicht. Für unser Problem hat das Privileg noch ein besonderes Interesse dadurch, daß in ihm bereits diejenigen

---

[14]) Sachsenspiegel S. 709—33. — [15]) Mon. Germ. D. Otto I., Nr. 11: „Der Erzbischof erhält „potestatem"—„super libertos et jamundilingos monasteriorum supradictorum in expeditionem sive ad palatium regis". Dazu Sachsenspiegel S. 666 ff., S. 721, 22.

beiden Ursprungsgruppen der Dienstmannschaft hervortreten, deren statistische Relation in Frage steht; denn die liberti entsprechen den althörigen, die Jamundlinge[16]) den altfreien Ministerialen. Die gleiche Unterscheidung scheint übrigens auch in der von Widukind berichteten Stammessage[17]) durch. Der Stand der Frilinge wird zurückgeführt auf amici „auxiliarii vel manumissi". Die Stellungnahme zu dieser rechtshistorischen Kontroverse war für Wittich von präjudizieller Bedeutung. Seine Zahlenhypothese und seine Besitztheorie sind nur mit der Theorie Fürths allenfalls vereinbar, ohne übriges aus ihr zu folgern. Dagegen waren sowohl nach der Ansicht von Waitz wie nach meiner Ansicht die Ministerialen schon im 11. Jahrhundert und früher ein zahlreicher Stand und im Besitze von landrechtlichem Eigen. Wittich hat sich nun mit voller Bestimmtheit für Fürth ausgesprochen und diese Hypothese auch durch eine Reihe spezieller Argumente gegen meine Ausführungen zu stützen gesucht. Aber er hat das rechtsgeschichtliche Problem nicht gründlich genug durchgearbeitet.

Der Mangel der Durcharbeitung tritt einmal darin hervor, daß Wittich meine Ansicht gründlich mißverstanden hat. Er behauptet, daß ich den Ursprung der Ministerialität aus der Hörigkeit bestreite.[18]) Nun ist zwar Hörigkeit ein recht unbestimmter Begriff. Aber wer die Ministerialität des 12. und 13. Jahrhunderts als eine milde Art von Hörigkeit bezeichnet, wie dies Wittich tut, der muß die strengere Abhängigkeit des altsächsischen Mundlings erst recht in diesen Oberbegriff einstellen. Wittich hätte einfach sagen müssen, daß ich die mildeste Form der späteren Hörigkeit auf die mildeste der alten Formen und nicht unmittelbar auf die härteste zurückführe. Er hat dies nicht nur nicht gesagt, sondern auch nicht erkannt, denn der Hauptteil seiner Einwendungen[19]) beruht auf dem Irrtum, daß ich die ursprüngliche Abhängigkeit bestreite.

---

[16]) jamundiling = collibertus. Vgl. Sachsenspiegel S. 854 ff. — [17]) Vgl. Sachsenspiegel S. 662 ff. — [18]) A. a. O. Anm. 11. — [19]) Auf die Einzelheiten des Gegenbeweises werde ich im Januarheft der Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 1907 näher

Besonders aber tritt der Mangel der Durcharbeitung auch darin hervor, daß Wittich die Relevanz der verschiedenen möglichen Lösungen für seine These nicht richtig würdigt. Wenn man aus den altsächsischen Abhängigkeitsstufen die Mundlingschaft ausscheidet, dann bleiben immer noch zwei Stufen der Hörigkeit: das Schalktum und das Latentum. Der Schalk war nach altsächsischem Recht rechtlos: er stand außerhalb des Landrechts (a); er war als Unfreier echten Eigens nicht fähig (b); er konnte im öffentlichen Gerichte als handelnde Partei nicht auftreten (c). Ganz anders der Late. Mit Recht sagt Wittich selbst: „Nichts berechtigt zu der Annahme, daß der Late im Landrecht nicht rechtsfähig gewesen sei."[20]) Auch die zivilrechtliche Persönlichkeit der Laten im Landrecht ist nicht zu bezweifeln. Sie erlangen durch Privileg das Recht, im Freiding als Schöffen zu fungieren. Es werden „alle Arten von Geschäften" zwischen Freien und besonders den ungesessenen Laten, die nur landrechtlicher Natur gewesen sein können, urkundlich erwähnt. Dazu kommt erstens, daß die Laten, wie ich neuerdings nachgewiesen habe, überall im Goding[21]) waren und zweitens, daß ihr Recht an ihrem Gute landrechtliche Anerkennung genoß.[22]) Wer die Mundlingstheorie ablehnen und aus der ursprünglichen Rechtsstellung der sächsischen Ministerialen Schlüsse ziehen will, der muß sich darüber klar werden, ob er für die Schalk- oder für die Latentheorie der Ministerialität eintreten will. Wittich ist sich nicht klar geworden. Er hat tatsächlich die Schalktheorie formuliert, im Text begründet und namentlich den Rechtssätzen zugrunde gelegt, welche nach seiner Ansicht bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts „der Natur der Sache nach" für den Ministerialen galten.[23]) Der Ministeriale „steht außerhalb des Landrechts" (a). „Der Ministeriale als Unfreier ist echten Eigens nicht fähig" (b). „Er kann als handelnde Partei in dem echten Ding nicht auftreten" (c). Nur die Schalktheorie

eingehen. Eins dieser Argumente ist der oben S. 237 erwähnte „Belialsknecht". — [20]) Die Grundherrschaft in Norddeutschland Leipzig 1896, S. 295, Anm. 3. — [21]) Sachsenspiegel S. 103 ff. — [22]) Vgl. unten S. 247. — [23]) S. 26, 27, S. 32, Anm. 77.

kann diese Aussprüche rechtfertigen. Aber bei dem Versuche einer quellenmäßigen Beweisführung hat sich infolge der Unbestimmtheit des gebrauchten Rechtsausdrucks das Beweisthema verschoben.[24]) Die Stellung der Ministerialen erscheint jetzt als „Unfreiheit bzw. das alte Latenverhältnis“. Ein Beweis für die ursprüngliche Stellung der Ministerialen wird darin gesehen, daß in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein angeblicher Ministeriale sich als „proprius lido“ bezeichne usw. Wittich übersieht ganz, daß diese Beweise, wenn sie schlüssig wären, seine Textausführungen nicht bestätigen, sondern widerlegen würden. Sie würden ja mit dem Latenrecht auch die landrechtliche Persönlichkeit beweisen, deren Verneinung bei der Ansicht Wittichs den Kern bildet. Endlich hat Wittich auch die Unterstützung überschätzt, die Fürths Ministerialentheorie, wenn sie richtig wäre, für Wittichs Hülfshypothesen bedeuten würde, denn Fürth hat sich gar nicht über den Zeitpunkt ausgesprochen, in dem die rechtlose Hausdienerschaft zu einem größeren beschränkt rechtsfähigen Stande erwachsen sei. Soweit sich seine Ansicht ermitteln läßt, scheint er den Beginn dieser Rechtsfähigkeit schon in die fränkische Zeit zu verlegen. Aus der Theorie Fürths folgt daher weder, daß die Zahl der Ministerialen am Ende des 11. oder im Beginn des 12. Jahrhunderts in irgend einer Beziehung zu der Zahl der Hausämter gestanden haben muß, noch auch, daß sie zu dieser Zeit nur Dienstlehen und kein Eigen besessen haben.

Deshalb lassen sich die Hülfshypothesen Wittichs nicht aus der Grundhypothese deduktiv ableiten. Es fragt sich nur, ob sie induktiv durch spezielle Anhaltspunkte getragen werden.

IV. Die Zahlenhypothese.

Das erste Kriterium ist der Vorstellung entlehnt, die Wittich in bezug auf die althörigen Ministerialen hegt. Er meint, daß sie in der Frühzeit (bis zum ersten Viertel des 12. Jahrhunderts) gering an Zahl gewesen sind und am Hofe des Herrn gelebt haben. Da nun die Ministerialen im 12. und 13. Jahrhundert zahlreich sind und ringsum auf

[24]) Vgl. Anm. 11, Abs. 5 und Abs. 4.

dem flachen Lande zerstreut sitzen, so ergibt dieser Gegensatz einen Anhalt für die altfreie Herkunft.

Dies statistische Bild der althörigen Gruppe wird teils aus der Fürthschen Ministerialentheorie abgeleitet, teils induktiv durch die Hildesheimer Urkunden belegt und zwar wie folgt: Die Zahl der dienstmännischen Zeugen sei in der Frühzeit nicht zahlreich (4, 7, 8, 14). Dabei sei anzunehmen, daß bei den Verhandlungen die meisten „überhaupt vorhandenen“ Dienstleute „anwesend“ waren, zumal die Mehrzahl am Hofe des Bischofs lebte. Das fehlende Zwischenglied, den Schluß aus der Anzahl der Zeugen auf die Anzahl der Anwesenden scheint Wittich als selbstverständlich vorauszusetzen. Wittich bezeichnet seine Schlußfolgerung als „nicht unbedingt sicher“. Dieses Urteil ist viel zu optimistisch. Sie ist ohne jeden Erkenntniswert. Es läßt sich überhaupt nicht nachweisen, daß die Zahl der dienstmännischen Zeugen in der Frühzeit geringer ist als später. Die Zahl der Urkunden ist geringer, aber nicht die der jedesmal genannten Zeugen. Wenn die fragliche Erscheinung nachweisbar wäre, so würde sie noch keinen Schluß auf die geringere Zahl der jedesmal Anwesenden gestatten. Zeugenlisten sind „Spitzenbilder“.[25]) Das seltene Auftreten in Zeugenlisten würde noch nicht die geringere Zahl beweisen, weil es sich durch in der Frühzeit geringeres Ansehen erklären ließe. Endlich entbehren die beiden Behauptungen, daß die meisten der überhaupt vorhandenen Ministerialen zugegen waren und daß sie überwiegend am Hofe des Bischofs lebten, auch des geringsten urkundlichen Anhalts.[26]) Sie sind reine Annahme. Der Induktionsbeweis Wittichs ist daher völlig abzulehnen. Dagegen läßt sich auch, wenn man von einer bestimmten [illegible] absieht, bis zu einem gewissen Grade ein Gegenbeweis führen, sobald man über das Hildesheimer Material[27]) hinausgreift, wie dies der Allgemeinheit des

[25]) Vgl. [illegible] S. [illegible]. — [26]) Für die erste Behauptung hat Wittich gar keinen Beweis angetreten, für die zweite beruft er sich auf eine Nachricht, die der anfangs des 12. Jahrhunderts [illegible] als [illegible] von Hildesheim erwähnt wird. — [27]) Vgl. [illegible] auch für Hildesheim [illegible], Geschichte [illegible] I S. [illegible] f.

Problems entspricht. Ich werde auf das Gegenbild bei anderer Gelegenheit näher zurückkommen und will nur hervorheben, daß die sächsischen Ministerialen gerade bei ihrem ersten Auftreten gar nicht als spezielles Hofgesinde erscheinen, sondern, wie schon Waitz richtig erkannt hat, als „Gutszubehör" zerstreut auf dem flachen Lande.[28]) Die relative Zahl der Erwähnungen und gelegentliche Ziffern[29]) lassen eine bedeutende Verbreitung erkennen. Vollends evident wird der Gegenbeweis, sobald man den Zusammenhang mit den altsächsischen Mundlingen und den milites agrarii des Widukind erkennt. Die altsächsischen Mundlinge waren ein immerhin zahlreicher, in den einzelnen Gemeinden sitzender Stand. Sie haben schon 937 die gesamte abhängige Kriegsmannschaft der Hamburger Klöster gestellt.[30]) Und auch die milites agrarii des Widukind können nach der Art der Verwendung nicht aus einigen wenigen Familien bestanden haben. Wittich hat auch nach meiner Meinung Recht, wenn er sagt,[31]) daß die Ministerialen nicht einem zahlreichen Hofgesinde entsprossen sind, daß vielmehr ihre Ahnen überall im Lande umher auf kleinen Höfen gesessen haben. Aber diese soziale Charakteristik gilt nicht nur für den altfreien Teil der Ahnen, sondern auch für den althörigen.

V. Die Besitztheorie.

Bei der Besitztheorie hat Wittich eine richtige Quellenbeobachtung mit einer unrichtigen juristischen Hypothese kombiniert. Er konstatiert, daß bei zahlreichen Ministerialengeschlechtern die Mitglieder an dem Orte, der dem Geschlechte dem Namen

---

[28]) Vgl. z. B. als früheste Erwähnungen Erhardt I S. 71 (XXX), 1015 bis 1036, S. 76 (XCV) 1018, Add. II Nr. 9 (1036) „attinentes proprietati nostre ministerialium jure". In den beiden ersten Urkunden sind die Ministerialen einbegriffen, ohne erwähnt zu sein. — [29]) Das Jahr 1126 überliefert zwei Zahlen. Mit der Burg Itter werden 20 namentlich genannte Ministerialen übergeben. Die Grafen Cappenberg haben dem Bistum Münster 105 Dienstleute geschenkt. Vgl. Erhardt II, Nr. 198—200. — [30]) Vgl. oben S. 240. — [31]) A. a. O. S. 277.

gegeben hat, Eigen besitzen, während die Masse ihrer Lehnsgüter, außerdem freilich auch Eigengüter, an anderen Orten liegen. Aus der Lage des Eigenbesitzes am Orte der Namengebung hat Wittich ferner gefolgert, daß es sich um alten Familienbesitz handelt, um Familienbesitz, der in die Frühzeit zurückreicht. Soweit das Richtige. Allerdings scheint es mir, daß Wittich die Allgemeinheit der beobachteten Erscheinung überschätzt. Wittich verwertet z. B. die Annahme von Hammersteins (Bardengau S. 496 ff.), daß der Besitz der Lüneburger Ministerialen in der Regel freieigen gewesen sei (Wittich a. a. O. S. 63); aber die Richtigkeit dieser Beobachtung ist sehr problematisch. Die Zeugnisse sind zu spät und zu einem erheblichen Teil durch offenbar irrige Interpretation gewonnen. Nun tritt die rechtshistorische Hypothese hinzu, daß in dieser Frühzeit vor der Entstehung der Familiennamen die Ministerialen nur Dienstlehn und kein Eigen hatten. Damals war also das Eigen Zeichen der Altfreiheit. Ein Familienbesitz von solchem Eigen, welcher in die Frühzeit zurückgeht, kann daher als Zeichen des altfreien Ursprungs in Anschlag kommen. Dieser ganze Gedankengang ist irrig. Wittich steht mit der Annahme, daß die Ministerialen seiner Frühzeit nur Dienstlehen und gar kein anderes Gut haben konnten, völlig allein. Sein Gewährsmann Fürth verlegt ein beschränktes Eigentum schon in die fränkische Zeit[32]) und denkt gar nicht daran, seine Existenz in der fraglichen Periode zu bestreiten.[33]) Waitz und Zeumer heben nicht nur die Existenz, sondern auch die Bedeutung des Eigentums hervor.[34]) Endlich hat schon der liber in tutela der lex Saxonum, in dem wir nach meiner Auffassung den ersten Repräsentanten der sächsischen Dienstmannschaft zu sehen haben, eine hereditas. Die Behauptung, daß der Dienstmann im 11. Jahrhundert nur Dienstlehen gehabt habe, ist gar nicht vertreten. Sie wäre auch aussichtslos. Es genügt die Anführung einer Hamburger Urkunde von 1064, die von Fürth, Waitz und mir zitiert worden ist.[35])

---

32) Fürth, Die Ministerialen, S. 41. — 33) A. a. O. S. 277 ff.; S. 289 ff. — 34) Verfassungsgeschichte V, S. 380 ff. — 35) Lappenberg I, Nr. 90.

Die servientes haben das Recht: „predia sua liberali potestate tenendi, intra ecclesiastica dandi, vendendi, commutandi, precariandi, heredibus suis relinquendi". Die Umschreibung der Befugnisse ist dieselbe, die sonst in den königlichen Schenkungsurkunden das volle Eigen kennzeichnet. Eine Beschränkung ist nur durch die Worte „intra ecclesiastica" gegeben. Es handelt sich daher sicher nicht um Dienstlehen, sondern um Eigen. Das ist auch unbestritten. Streitig ist allerdings, ob landrechtliches Eigen vorliegt oder sogenanntes Eigen oder Gewere nach Hofrecht.[36] Diese Kontroverse ist aber für die Hypothese Wittichs gleichgültig. Denn auch das Eigen nach Hofrecht konnte sich ebenso vererben, wie anderes Eigen und ebenso der dienstmännischen Familie den Namen geben. Wenn es existiert hat, so ist es jedenfalls zu der Zeit der Familiennamen mit dem Eigen nach Landrecht, wie es die Ministerialen mindestens später haben konnten, völlig verschmolzen. Weder der Spiegel noch die Urkunden kennen einen Unterschied. Wenn wir deshalb in dieser Zeit Eigengüter finden, die wir wegen

[36]) Die sogen. Gewere nach Hofrecht ist eine dem römischen Peculienbegriffe entsprechende und ihm wahrscheinlich entstammende Vorstellung. Ihr Inhalt geht dahin, daß das Recht des Hörigen an einem Gute nur „nach Hofrecht" bestehe, landrechtlich aber ignoriert werde, so daß für das Landrecht das betreffende Gut als freies Eigentum der Herren gelte, wie etwa das peculium des römischen Sklaven. Für Sachsen ist eine solche Duplizität des Rechts m. W. überhaupt nicht nachweisbar. Von einem Besitzrechte des Schalks wissen wir nichts. Das Besitzrecht des Laten ist aber, soviel unsere Nachrichten zurückgehen, auch nach Landrecht anerkannt gewesen. Vgl. Ssp. Lnr. 65, § 7; 68, § 5; Lndr. I, 54, § 1. (Unter Zinszahler ist auch der Late mit einbezogen.) Ebensowenig ist irgend ein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß im Landrecht das Recht des Ministerialen ignoriert worden ist. Der Ssp. spricht ihnen selbst das Eigen zu (Band I 38, § 2), ohne von Hofrecht zu reden, wie etwa beim Dienstlehen. Die Quelleninduktion stimmt in diesem Zuge mit den anderen Gründen überein, welche uns erkennen lassen, daß vom Standpunkte des germanischen Rechts die Laten als niedere, die Ministerialen als höhere „Libertinen" aufzufassen sind. Das Güterrecht der Libertinen hat aber mit dem peculium nichts zu tun, sondern fällt in die Kategorie des geteilten Eigentums.

ihrer Namensfunktion in die Frühzeit zurückdatieren müssen, so würde es noch völlig unentschieden bleiben, ob sie damals landrechtliches Eigen und deshalb Merkmal der Altfreiheit oder aber Ministerialengut und deshalb Merkmal der Dienstbarkeit gewesen sind.[37]) Wittichs Hülfshypothese ist auch durch die Annahme hofrechtlichen Eigens nicht zu retten, sie verlangt völlige Beschränkung auf Dienstlehen. Eine solche Beschränkung hat aber noch niemand behauptet. Auch Wittich ist nicht mit dem Anspruche aufgetreten, die Bahnen der herrschenden Lehre zu verlassen. Seine Besitztheorie kann sich nur durch ein Mißverständnis erklären. Die hergebrachte Negation des landrechtlichen Eigens ist ihm geworden zu einer Negation eines jeden erblichen Besitzes, außer Dienstlehen. Dafür sprechen auch die von ihm gebrauchten Wendungen.[38])

Unter diesen Umständen kann ich mich hinsichtlich der einzelnen Belege für die Eigentumsunfähigkeit kurz fassen. Wittich erschließt sie in Anm. 73 aus drei Anhaltspunkten: 1. aus dem Inhalte einer Hildesheimer Urkunde, die ich als Siebertsurkunde bezeichnen will, 2. aus der Wahrnehmung, daß bei älteren Autotraditionen Eigen zu Lehen aufgetragen wird, 3. aus der Vorschrift daß der zum Schöffen bestimmte Ministeriale eine Ausstattung von 3 Hufen aus dem Grafschaftsgut erhalten soll. Ich kann keinem dieser Anhaltspunkte einen Beweiswert beimessen und habe u. a. folgendes zu entgegnen: Zu 1: die Siebertsurkunde ergibt bei Rücksichtnahme auf Freilassung die Erbunfähigkeit der Freigelassenen[39]) und hinsichtlich der Nichtversorgung unter Lebenden eine ablehnende Haltung des beispruchsberechtigten Erben. Zu 2: Auftragungen kommen auch unabhängig von Autotraditionen vor. Ihre Verbindung mit den Autotraditionen spricht höchstens

[37]) Tatsächlich ist es durchaus möglich, daß bei den althörigen Ministerialen ebenso wie bei den altfreien die Besitzform des beschränkten Eigens älter ist als das Lehen. Schon der Mundling der karolingischen Zeit hatte nach lex Sax. 64 eine hereditas, die sicher nicht Lehen gewesen ist. — [38]) Nur das „Eigen nach Landrecht" oder „echtes Eigen" wird verneint. S. 27 oben, S. 32, Abs. 2, weitergehend S. 34 unten. — [39]) Sachsenspiegel S. 376, 77.

gegen einen „notwendigen“ Erwerb durch den Herrn. Zu 3: die Polemik gegen meine Erklärung beruht auf Nichtbeachtung meiner früheren Ausführungen.[40]) Zu 1 und 2 zusammen: die Siebertsurkunde und die ältesten Hildesheimer Autotraditionen datieren von 1142—59, 1146 und 1151. Demgegenüber ist nun für Hildesheim schon durch eine Urkunde von 1132 (für Halberstadt schon 1129) das landrechtliche Eigentum der Ministerialen bezeugt, ganz anstandslos mit Unterscheidung von hereditarium und comporatum.[41]) Wittich[42]) hat diese Urkunde von 1132 gleichfalls als Beleg für „echtes“ Ministerialeneigentum angeführt, aber sich dadurch nicht abhalten lassen, aus späteren Urkunden desselben Gebiets den angeblich älteren Zustand der Eigentumslosigkeit indirekt zu erschließen. Auf diesem Wege lassen sich richtige Ergebnisse nicht gewinnen.

Tatsächlich fehlt es an jedem Belege dafür, daß die sächsischen Ministerialen jemals nur Dienstlehn und kein Eigen gehabt haben. Schon der liber in tutela der lex Saxonum, in dem uns dieser Stand zum erstenmal begegnet, hat eine hereditas. Er ist in der Veräußerung beschränkt, aber nicht anders als die Dienstleute von Hildesheim im 12. Jahrhundert.[43]) Auf eine Statistik des Besitzes an Lehen und an Eigen müssen wir freilich für diese ältere Zeit verzichten.[44]) Dagegen dürfen wir mit erbrechtlichen Verschiedenheiten rechnen, auf die Wittich gar keine Rücksicht nimmt. Bei Mehrheit der Erben wurde Allod geteilt. Dagegen brauchte das Lehen nur an einen Erben gegeben zu werden. Durch diese Verschiedenheit konnte die von Wittich beobachtete Erscheinung auch bei altdienstmännischen Geschlechtern hervortreten. Auch wenn der Stammvater am Namensorte sowohl sein Dienstlehen als sein Eigen hatte, so gingen doch nur Parzellen des Eigens auf alle Zweiglinien über, während die vom Stammlehen abgeschichteten

[40]) A. a. O. S. 93 ff., S. 101. — [41]) A. a. O. S. 552, Anm. 2 und S. 551. — [42]) A. a. O. Anm. 93 und Text, S. 33, Abs. 2. — [43]) Vgl. Sachsenspiegel S. 551 ff., 654 ff., 725. — [44]) Übrigens werde ich demnächst für einen Spezialfall nachweisen, daß ein Friling schon im 10. Jahrhundert großen Eigenbesitz hatte.

Linien sich ihr eigenes Lehen anderweit erwerben mußten. Ferner aber war das Erbrecht der Seitenverwandten bei Eigen ausgedehnter als bei Lehen. Deshalb konnte altes Stammeigen eher zurückerworben werden als altes Stammlehen. Wenn daher ein Ministerialengeschlecht an dem Namensorte, dem alten Stammsitze, noch Parzellen Eigen besitzt, aber kein Lehen, so konnte eine solche Besitzverteilung auch bei altdienstmännischer Abkunft durch die Grundsätze des Erbrechts verursacht werden. Sie erbringt keinen Beweis für die altfreie Herkunft des Geschlechts.

VI. Hantgemal und Urteilerfunktion.

Wittich nimmt an, daß jeder Vollfreie bei Strafe des Standesverlustes Eigentümer einer Parzelle Stammgut (Hantgemal) sein mußte. Aus dem Vorkommen solcher Parzellen bei Ministerialen wird die Altfreiheit des Geschlechts erschlossen. Die ganze grundlegende Deutung des Hantgemals ist irrig, wie ich bereits anderwärts[45]) nachgewiesen haben. Das Vorkommen von Stammgutsparzellen im Eigen von Ministerialen ist aber ein ungewolltes Resultat der erbrechtlichen Vorschriften und gestattet keinen Schluß auf eine besondere juristische Bedeutung des Stammguts oder auf die Herkunft der Familie.

Ebensowenig kann die These Wittichs daraus gefolgert werden, daß Ministerialen im Freigerichte als Urteiler und Dinggenossen auftreten. Dieser Schluß würde das Vorliegen von zwei Obersätzen fordern. Es müßte erstens feststehen, daß die erwähnte Fähigkeit zwar den altfreien Ministerialen zukam, aber nicht den althörigen. Und es müßte zweitens feststehen, daß die im Freigericht auftretenden Dienstleute jeweils die große Mehrheit der überhaupt vorhandenen Standesgenossen gebildet haben. Keiner dieser beiden Obersätze ist irgend belegt. Im Gegenteil. Die generellen Aussprüche über die Urteilsfähigkeit der Dienstleute, die wir besitzen, insbesondere das Reichsweistum von 1190, unterscheiden niemals zwischen altfreien und althörigen Ministerialen.[46])

---

[45]) Vierteljahrsschr. f. Soz.- und Wirtschaftsgesch. 4, S. 356 ff. — [46]) Vgl. Sachsenspiegel S. 257 ff.

VII. Sachliche Ergebnisse.

Die Kritik der Einzelhypothesen macht es mir unmöglich, dem statistischen Endergebnisse Wittichs, hinsichtlich der Genealogie der Ministerialen zuzustimmen. Die allgemeinen Unterscheidungsmerkmale, die Wittich verwendet, haben sich als unbrauchbar erwiesen. Aber ich muß auch darauf verzichten, ein statistisches Urteil anderen Inhalts mit Bestimmtheit abzugeben. Vielmehr glaube ich, daß das gestellte Problem zurzeit überhaupt nicht lösbar ist. Die maßgebenden Gesichtspunkte sind folgende:

1) Das Institut der sächsischen Ministerialität ist tatsächlich viel älter, als bisher angenommen wurde. Den geschichtlichen Zusammenhang mit den altsächsischen Mundlingen, den liberi in tutela, den ich in meinem Sachsenspiegel als Hypothese vortrug, darf ich auf Grund weiterer Nachprüfung als vollkommen gesichert bezeichnen. Die Frilinge der altsächsischen Standesgliederung, die liberti et jamudlinge des Privilegs von 937, die auxiliarii et manumissi der Stammessage, die milites agrarii sind Rechtsvorgänger und auch Vorfahren späterer Ministerialen. Eine Statistik der Frilinge besitzen wir natürlich nicht. Aber die Art ihrer Erwähnung, die Angaben des Werdener Urbars und königlicher Urkunden gestatten keinen Zweifel daran, daß wir es nicht mit einigen Familien, sondern mit einem verbreiteten Volksstande zu tun haben. Das 11. Jahrhundert hat somit einen ansehnlichen Grundstock altdienstmännischer Familien überkommen. Dazu stimmt das erste Auftreten der sächsischen „viri ministeriales". Mitglieder dieses Standes besitzen schon nach der lex Saxonum Erbgut und stellen schon im 10. Jahrhundert die abhängigen Krieger und Hofdiener. Sie waren deshalb schon damals in der Lage, die Früchte dieses Dienstes in sozialem Ansehen und reichem Besitze zu ernten.

2) Der Stand dieser Mundlinge oder Dienstleute hat sich nun von jeher nicht nur vererbt, sondern auch ergänzt durch Eintritt standesfremder Elemente, ergänzt von unten durch Freilassung von Schalken und Laten, ergänzt von oben durch Ergebung vollfreier Leute. Die Ergänzung von unten hat

ursprünglich die Hauptrolle gespielt. Dies ergibt die Äquivalenz libertus für Friling und die Struktur der Abhängigkeit. Aber diese Ergänzung hat auch im 12. und 13. Jahrhundert fortgedauert. Aus verschiedenen Gebieten Sachsens besitzen wir noch aus dem 13. Jahrhundert Nachrichten über den Eintritt von Laten in die Ministerialität.[47]) Die Ergänzung von oben hat im 12. und 13. Jahrhundert dadurch besondere Bedeutung erlangt, daß sie den Stand der niederen freien Ritter mehr oder weniger absorbiert hat. Aber das Phänomen selbst ist viel älter. Schon um 937 begegnet uns in Jamundling ein technischer Rechtsausdruck für die Klasse der Ergebungsleute. Rechtsausdrücke bilden sich langsam. Deshalb gelangen wir für den Beginn des Übergangs in eine prähistorische, jedenfalls aber prästatistische Zeit. Dadurch verwischt sich nun der begriffliche Gegensatz zwischen den beiden Ursprungsgruppen. Die Frage nach ihrem statistischen Verhältnis läßt sich nicht ohne Beifügung eines Normaljahres stellen. Auch in dieser Beschränkung bietet sie das Bedenken, daß mit einem fortdauernden Zuwachse von unten her zu rechnen ist.

3) Der Stand der Dienstleute ist endlich ursprünglich ein Rechtsstand gewesen, nicht ein Berufsstand von Rittern und Hofdienern. Wittich steht auf einem anderen Standpunkte. Er setzt in seiner ganzen Arbeit bei jedem Dienstmanne ritterliche Art als selbstverständlich voraus. Und es erscheint ihm als eine absonderliche Entwicklung, daß im Bistum Minden bäuerliche Gerichtsgemeinden in die Dienstmannschaft eintreten. Tatsächlich handelt es sich gar nicht um eine singuläre Entwicklung. Aus sehr verschiedenen Teilen Sachsens und aus sehr verschiedenen Zeiten haben wir bestimmte Nachrichten über bäuerliche und bürgerliche Ministerialen.[48]) Die volle Verbreitung dieser Elemente und die Fortdauer der Standesgemeinschaft mit ihren ritterlichen Genossen sowie das ganze Problem des Verschwindens der Ministerialität bedürfen noch näherer Untersuchung. Soviel ist aber klar, daß schon die

[47]) Vgl. oben S. 238. — [48]) Vgl. Sachsenspiegel S. 719 ff.

Existenz dieser Klassen jede statistische Untersuchung der Dienstmannschaft außerordentlich erschweren muß. Auch wo die Überlieferung reich ist, können doch solche sozial niedere Elemente sich der Beobachtung besonders leicht entziehen.

Aus diesen und noch anderen[49]) Gründen glaube ich, daß wir uns hinsichtlich der statistischen Relation der althörigen und und der altfreien Ministerialenfamilien mit einem „non liquet" bescheiden müssen. Es gibt keine Präsumtion der Herkunft. Ebensowenig haben sich allgemeine Unterscheidungsmerkmale finden lassen. Erbeigen ist bei altdienstmännischen Geschlechtern ebenso vorhanden wie bei altfreien. Nur die Spezialgenealogie kann über die Herkunft einer dienstmännischen Familie des Uradels entscheiden. Leider fehlen solche Quellen in der großen Mehrzahl der Fälle.

Ebensowenig halte ich die anderen Schlußfolgerungen Wittichs für begründet. Seine Bemerkungen über die Altfreiheit der Stadtbürger[50]) werden der Schwierigkeit dieses rechtshistorischen Problems auch nicht entfernt gerecht. Aus dem Geschlechtszusammenhange zwischen gewissen altfreien Bauern, Ministerialen und Stadtbürgern folgt doch nur die von niemandem bezweifelte Erkenntnis, daß auch altfreie Elemente in den Stadtverband eingetreten sind. Dagegen nichts für die Herkunft der Mehrheit oder des Kerns der Stadtbürger oder gar für den institutsgeschichtlichen Ursprung des Bürgerstandes. Nicht überzeugender ist der Versuch einer Statistik der Grundherren und Bauern innerhalb des Standes der Altfreien.

Wittich gibt zu, daß zur Zeit des Spiegels die Bauern die anderen ländlichen Elemente des Standes überragen, aber er meint, das Zahlenverhältnis sei früher anders gewesen; denn man müsse zu den Grundherren diejenigen zurechnen, die in die Stadt gezogen oder in die Ministerialität getreten sind. Ich halte schon diesen Abgang für geringer als es Wittich tut, aber ich verstehe vor allem nicht, weshalb Wittich nur bei den altfreien Grundherren einen Abgang in Rechnung stellt, und gar keinen bei den altfreien Bauern. M. E. ist auch bei

[49]) Vgl. z. B. hinsichtlich der ständischen Verwertung von Zeugenlisten Sachsenspiegel S. 304 ff. — [50]) A. a. O. S. 74, 75.

den Bauern ein starker Verlust zu buchen und zwar erst recht Abgang[51]) zur Stadt, dann Übergang zur Ministerialität[52]) und endlich auch zum Stande der Laten.[53]) Schon die Rektifikation der Rechnung beseitigt dieses Ergebnis Wittichs. Im übrigen kann ich auch die Problemstellung nur als fehlerhafte bezeichnen. Wittich behandelt die Wirtschaftsformen „Grundherr" im Sinne von Grundrentner und „Kleinbauer" (Einhufer) als erschöpfende Gegensätze. Er ignoriert dadurch diejenigen Wirtschaftsformen, bei denen der Besitz größer war, aber das Schwergewicht noch in der Eigenwirtschaft lag.[54]) Dennoch haben gerade solche Wirtschaftsformen bei den altsächsischen Vollfreien und auch bei den Ministerialen erhebliche Verbreitung und Bedeutung besessen. Es scheint mir sicher, daß bei den drei Hufen, die nach Ssp. II, A. 54, § 2 das Recht geben, einen eigenen Hirten zu halten, an drei Hufen in Eigenwirtschaft gedacht ist und nicht an grundherrliche Befugnisse über drei Lathufen. Gleiches gilt auch

---

[51]) Der Ritter wurde als Kaufmann lehnsunfähig und hat sich daher in älterer Zeit nur ausnahmsweise diesem Berufe gewidmet. Der Bauer verlor nichts. Ich glaube daher, daß die Abwanderung nach den Marktorten bei der bäuerlichen Bevölkerung auch verhältnismäßig viel stärker war als bei den Rittern. Dafür sprechen noch andere Anhaltspunkte. — [52]) Vgl. Sachsenspiegel S. 720. — [53]) Die Übertritte der Bauern boten naturgemäß weniger Anlaß zur Beurkundung als die Ergebungen wichtiger Elemente. Daß aber der Übergang in den Latenstand nicht bedeutungslos war, ergibt z. B. die Urkunde des Erzbischofs von Cöln f. d. Soester Höfe von 1186 (Seibertz U.-B. I Nr. 90). Den Laten werden besondere Rechte (Schöffenbarkeit im Freigericht) zu dem Zwecke gegeben, ut qui liberi sunt, ad eorum consorcium transire non abhorreant. Dann wird der Fall behandelt, daß aliquis liber se ad condicionem hanc contulerit. Ebenso wird das Einheiraten begünstigt. Vgl. Additamenta zu Erhardt Nr. 48 (1152). — [54]) Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 1906, S. 354, 55. Die Formulierung Wittichs ist auch deshalb zu beanstanden, weil sie den Anschein erweckt, als ob ich die Mehrzahl der sächsischen Edelinge auf den Besitz einer persönlich beackerter Hufe beschränke. Das ist unrichtig. Vgl. Gemeinfreie S. 320 f. und „Die Gemeinfreien des Tacitus und das Ständeproblem der Karolingerzeit" in derselben Ztschr. 1905, S. 451 f., insbesondere S. 455.

von den sonstigen Normen, welche dies Ausmaß erwähnen. Und dieselbe Besitzform tritt auch urkundlich hervor. In der Ablehnung der kleinbäuerlichen Theorie, wie sie z. B. von Schröder vertreten wird, bin ich mit Wittich einverstanden, aber ein allgemeines Grundrentnertum der Vollfreien halte ich für ebenso ausgeschlossen.

Die Notwendigkeit der ablehnenden Haltung gegenüber den Endresultaten ist um so mehr zu bedauern, als die Arbeit Wittichs, wie bereits oben hervorgehoben wurde, fleißige und mühsame Einzeluntersuchungen enthält. Bei der gelegentlichen Polemik gegen meine Untersuchungen über den Sachsenspiegel befinden sich allerdings, auch abgesehen von dem Ministerialproblem, mißverständliche Auffassungen. Es scheint, daß Wittich das Buch zu spät erhalten hat, um es gründlich einzuarbeiten. Auch die sonst sehr gelungene Schilderung der Grafschaftsverfassung wäre noch anschaulicher geworden, wenn der Verfasser die von mir hervorgehobene Unterscheidung des Besuchsbezirks und des Kompetenzbezirks verwertet hätte. Ohne diese Unterscheidung bleibt die schließliche Entwicklung des Grafschaftsverbandes doch unverständlich. Die Beilage über das Geschlecht von Alten bietet ein anschauliches Bild von den Geschicken der Familie. Sie ist allem Anscheine nach sorgfältig gearbeitet und leidet im allgemeinen nur daran, daß Wittich seine allgemeinen Kriterien zugunsten der Altfreiheit des Geschlechts verwendet. Mir scheint diese Herkunft noch völlig unsicher zu sein.

VIII. Methodische Gesichtspunkte.

Die eben besprochene Untersuchung Wittichs bietet nun abgesehen von den sachlichen Problemen ein allgemeines Interesse durch zwei methodische Grundsätze, zu denen sich Wittich in der Vorrede bekennt.[55])

---

[55]) S. V. Wenn Wittich dabei gegen mein neuestes Buch den Vorwurf erhebt, daß ich die wichtigsten Bestandteile des Volkes in Kellerwohnungen oder Seitengebäuden unterbringe und die Haupt-

Wittich betont einmal, daß er seine Untersuchung nicht auf dem Sachsenspiegel, sondern auf den Urkunden aufgebaut und selbst die, seine Ansicht stützenden Stellen des Spiegels absichtlich nicht herangezogen habe (!). Er vertritt zweitens eine Arbeitsteilung zwischen dem Sozialhistoriker und dem Juristen. Die Formen des sozialen Lebens habe der Jurist festzustellen. Der Sozialhistoriker solle sich in dieser Hinsicht belehren lassen. Dagegen habe der Jurist die Feststellung der gesellschaftlichen Bedeutung dieser Formen dem Sozialhistoriker zu überlassen. Ich halte diese beiden Grundsätze für unrichtig und für gefährlich. Gewiß soll man alle Urkunden sorgfältig benutzen;[56]) aber den Sachsenspiegel ebenso. Die Ignorierung dieses Rechtsbuchs würde kein Vorzug, sondern ein Fehler sein. Ebenso gefährlich ist auf dem Gebiete des mittelalterlichen Ständewesens die von Wittich vorgeschlagene Arbeitsteilung. Die Erkenntnis des „Lebens" und die Erkenntnis seiner „Formen" lassen sich nicht auseinanderreißen. Jeder Forscher muß nach beiden Richtungen kompetent sein. Ich würde denjenigen Juristen für leichtsinnig halten, der die juristische Gliederung des sächsischen Volks untersuchen wollte, ohne sich über die gesellschaftliche Bedeutung dieser Glieder ein eigenes Urteil zu bilden. Aber auch der Sozialhistoriker muß in bezug auf die Rechtsfragen selbständig

---

räume unbewohnt lasse, so kann ich nicht erkennen, auf welchen Teil meiner Resultate diese Charakteristik zutreffen soll. Denn ich habe gerade versucht für die Haupträume des Spiegelbildes, für die Stände der niederen Schöffenbaren und die Gerichtsgemeinden des Schulzen und Dompropstes, die man bisher für leere Erfindungen hielt, einen realen Inhalt nachzuweisen. Ebensowenig paßt Wittichs Urteil auf meine Ministerialentheorie. Denn ich lasse diese wichtige und zahlreiche Klasse ebensowenig aus dem engen Kreise der Hofknechte hervorgehen, wie das Wittich tut, sondern aus dem Stande der Frilinge, der von altersher als einer der drei Volksstände anerkannt war. — [56]) Eine Interpretation des Sachsenspiegels ohne Benutzung der Urkunden würde allerdings ebenso gefährlich sein. Die Probe liefert das Buch von Fehr „Fürst und Graf im Sachsenspiegel", Leipzig 1906. (Berichte d. Phil.-Histor. Klasse Kgl. Sächs. Gesellsch. der Wissenschaften zu Leipzig.) Die Ergebnisse Fehrs muß ich nach sorgfältiger Prüfung für völlig unrichtig erklären.

urteilen können. Wie soll er denn die Quellen benutzen, wenn er die Tragweite der vorkommenden Rechtsbegriffe nicht selbst beurteilen kann? Wer kein eigenes Urteil hat, der läuft Gefahr, die Übereinstimmung der Rechtshistoriker zu überschätzen und seinen Aufbau auf rechtshistorischen Irrtümern zu errichten. Andererseits wird der lernbereite Forscher sehr bald auf präjudizielle Probleme stoßen, hinsichtlich deren die Rechtshistoriker nichts sagen oder aber verschiedener Ansicht sind. Was soll er tun? Nach Wittich würde ihm nichts anderes übrig bleiben, als seinen Forschungen ein non liquet zugrunde zu legen und ihnen damit ein rasches Ende zu bereiten.

Gerade die Untersuchung Wittichs ist geeignet, diese Bedenken zu bestätigen. Zunächst ist festzustellen, daß Wittich seine beiden Grundsätze gar nicht durchgeführt hat. Er befindet sich in einer merkwürdigen Selbsttäuschung. Der Sachsenspiegel ist nicht ignoriert worden. Im Gegenteil. Von den drei Hülfshypothesen beruht die Hantgemaltheorie ausschließlich auf dem Sachsenspiegel. Bei der gemeinsamen Grundhypothese spielt der Sachsenspiegel die Hauptrolle. Und bei der isolierten Begründung der Besitztheorie taucht wiederum eine Stelle des Rechtsbuchs als wichtiger Beleg auf. Ebensowenig ist eine Resignation in bezug auf rechtsgeschichtliche Vorfragen wahrzunehmen. Wittich hat hinsichtlich der durchaus rechtshistorischen Frage des Hantgemals sich von den Rechtshistorikern nicht belehren lassen, sondern ihre Auffassungen durch eine ganz neue, eigene Theorie ersetzt. Das gleiche gilt zum Teil bezüglich der Eigentumsfähigkeit. Wittich fand ferner hinsichtlich des Ursprungs des Rechtsinstituts Ministerialität sehr verschiedene Ansichten vor. Wenn er prinzipientreu gewesen wäre, so hätte er auf eine Stellungnahme und damit auch auf die Verwertung einer bestimmten Ansicht verzichten müssen. Er hat dies nicht getan. Denn ein solcher Verzicht wäre nahezu ein Verzicht auf seine Untersuchung gewesen. Die Grundsätze dürften aber auch ohne Durchführung nachteilig gewirkt haben. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß sie bei Wittich das Gefühl eigener wissenschaftlicher Verantwortlichkeit für die rechtshistorischen

Vorfragen geschwächt haben, denn gerade bei diesen rechtshistorischen Fragen und bei der Auslegung des Sachsenspiegels hat Wittich fehlgegriffen. Die Arbeit Wittichs bietet das Beispiel einer Untersuchung, die ein sozialgeschichtliches Problem mit vorzugsweise rechtsgeschichtlichen Mitteln zu lösen sucht. Wer derartiges unternimmt, muß sich auch hinsichtlich der Mittel als voll kompetenter Fachmann fühlen.

XIII.

Miszelle.

Nachträge zu Jahrgang 1905, S. 361—400 und S. 500—509.

Von F. Wichmann.

Dr. Borchling hat seinem jüngst in dieser Zeitschrift gedruckten Vortrage über literarisches und geistiges Leben im Kloster Ebstorf am Ausgange des Mittelalters als Belege zwei interessante chronikalische Aufzeichnungen aus dem Kloster selbst beigefügt. Zum besseren Verständnis dieser neuen Quellen seien noch einige Erläuterungen gegeben, einmal weitere Nachweise zu den in ihnen erwähnten Personen und Ereignissen, dann sei dargelegt, daß die mehrfachen Widersprüche in ihren Zeitangaben nur scheinbare sind und sich leicht beseitigen lassen, endlich sei versucht, die Entstehungszeit der Berichte anders anzusetzen und die Aufzeichnung selbst als Abschrift anzusprechen, dagegen die zugrunde liegenden Originalniederschriften zwei verschiedenen Verfasserinnen zuzuweisen.

Schließlich möge eine kleine genealogische Aufzeichnung hier Platz finden, deren Vorkommen in dem Ebstorfer Kopialbuche die Deutung der Nachrichten über die Gründung des Klosters, wie sie Dr. Borchling gab, noch etwas stützt. Der Kürze halber sei im folgenden der S. 388—396 gedruckte Bericht A, der auf S. 396—407 folgende B genannt.

Das Thema der Darstellung in A bilden die Verdienste des damaligen Propstes Matthias von dem Knesebeck. Man darf demnach vielleicht vermuten, daß A zur Vorlesung an

einem Jahrestage seiner Wahl bestimmt war. B erzählt nämlich, daß Matthias nach seiner Wahl, abweichend von dem Brauche, auf das kostspielige Festmahl verzichtet habe, um dafür die Wahl (jährlich?) an den entsprechenden Tagen (diebus congruentibus) zu feiern, nämlich am Jahrestage des hl. Moritz (so ergänze ich auf S. 399 die Lücke), an dem er im Jahre 1464 gewählt war.

Einleitend greift die Verfasserin von A auf die nächste Vergangenheit zurück (ante aliqua annorum spacia). Die ältesten Schwestern haben erzählt von Gewalttätigkeiten der Landesfürsten, Verjagung des Propstes, gewaltsamer Einsetzung eines anderen und großen Schädigungen des Klosters, worauf dann die göttliche Vorsehung den Matthias v. d. Knesebeck sandte.

Über die Vorgänge, auf die hier angespielt wird, ist mir einiges Nähere bekannt geworden, Ergänzungen sind aber noch erwünscht. Am 21. August 1445 (Original=Urkunde im Staatsarchiv Hannover, Kl. Ebstorf Nr. 22) reinigte sich der Propst Bertram von Ebstorf vor dem Bischof von Verden durch Eid und unterstützt von 14 geistlichen Würdenträgern als Eideshelfern von dem Verdachte, durch Vergiftung den Tod des Herzogs Otto I. von Lüneburg herbeigeführt zu haben. Die Ankläger waren trotz wiederholter Vorladungen nicht erschienen.[1])

Die Nachricht unseres Berichtes ließe sich hiermit in Zusammenhang bringen. Dann fand die Unschuld Bertrams bei den Herzoglichen keinen Glauben, er wurde verjagt, ein anderer Propst gewaltsam eingesetzt. Der am 4. April 1451 (Urk. im St. A. H. Kl. Ebst. Nr. 23) bezeugte Propst Hildebrand könnte der Eindringling sein. Seinen vollen Namen, Hildebrand von Elze, erfahren wir aus einer Urkunde vom 9. April 1464 (Urkbuch. des Kl. St. Michaelis in Lüneburg Nr. 1160). Er begegnet 1444 (Rehtmeier, S. 1289) als

[1]) Das von Havemann I, 695 angegebene Todesjahr 1446, das sich schon in der Wedekindschen Stammtafel findet und auch von Dr. Borchling S. 410 übernommen wurde, ist falsch. Der Herzog starb bereits 1445, so auch Grote in den Stammtafeln.

herzoglicher secretarius. Die noch ungeschriebene Geschichte der herzoglich welfischen Kanzleien wird uns die Pfründenjägerei des Kanzleipersonals in erschreckendem Maße zeigen,[2]) hier genüge die leicht zu beweisende Behauptung, daß es damals durchaus üblich war, die fürstlichen Kanzleibeamten mit kirchlichen Ämtern und Einkommen auszustatten. Kleriker waren sie ja durchweg. Eventuell wurde sogar ein Kapitel durch Einquartierung von herzoglichen Reisigen gezwungen, eine geschehene Wahl rückgängig zu machen, damit den Platz ein Glied der herzoglichen Kanzlei erhalten konnte (so 1516 in Kl. Medingen). — Besser als diese Deutung erscheint mir aber noch eine andere. Am 31. August 1464 ist ein Conradus Bote Propst von Ebstorf.[3]) Bringt man damit in Verbindung eine Stelle in der Urkunde Herzog Friedrichs des Älteren für Kl. Ebstorf vom 11. November 1476 (Abschrift in der Kgl. Bibl. Hannover, Hds. XXIII, 881, S. 52), so erhalten wir andeutungsweise Kunde von Wirren, die zeitlich noch näher liegen, zugleich findet die Schädigung des Klosterbesitzes seine Bestätigung, nur über die Eingriffe der principes terre (Herzog oder Adelige?) bleiben wir dann noch im unklaren. Der Herzog sagt in dieser Urkunde, daß das Kl. Ebstorf eyne tydlangh sunderlike vnderdes dat de Ersame Her Hildebrand van Eltze datsulue Closter rūmede wente to tokumpst des Erbarnen Hern Matthias van Knesebeck, unse leven andechtigen und getruwen provestes, darsulues myt vowesende, so dat Closter dat wol geeghent hedde, nicht besorget gewest ist, darvan deme datsulue Closter . . . . in synen tydliken gudern bynnen Luneborch und ok dar buthen sere geswaket unde margliken gefallen is.

Über die Persönlichkeit des Propstes Matthias, dem die Erzählung sich dann zuwendet, seien einige Notizen zusammengestellt. Er stammte aus der Tylser Linie der Knesebecks und

---

[2]) In anderen Ländern war es aber ähnlich. — [3]) Sonstige Nachrichten über ihn fehlen. Ich kenne ihn nur aus einem unvollständigen Exzerpt in der Hs. XXIII, 881 der Kgl. Bibl. zu Hannover, wonach er damals den Doktor Dekretorum und Propst von Seehausen Joh. Maker zu seinem Prokurator bestellt.

wird am 28. Juni 1438 zuerst urkundlich namhaft gemacht (Knesebecksche Regesten IV, Nr. 137). Im Jahre 1463 bekleidete er das Amt eines herzoglich-lüneburgischen cancellarius (Göttinger Urkb. II, S. 227, Note)[4]). Als übliche Pfründe erlangte er die Propststelle von Ebstorf am 22. oder 23. September 1464. Unser Bericht A setzt die Kenntnis des Jahres als bekannt voraus und datiert verschiedentlich Ereignisse nach den Amtsjahren des Propstes. B gibt das Jahr an und als Wahltag ist wohl in der Lücke (cf. o.) zu ergänzen: in die nati(vitatis s. Mauritii), also der 22. September. Das würde durchaus passen zu dem von Dr. Borchling in Ebstorf abschriftlich gefundenen Schreiben, in dem Matthias am 23. September seine Wahl angezeigt wird. Es ist unterschrieben von sämtlichen kapitelberechtigten Schwestern. Die Jahreszahl der Abschrift (1466) ist offenbar fehlerhaft. Schon Görges (I, 71), der dasselbe Schreiben, vielleicht im Original, kannte, hat die Jahreszahl 1464. Daß diese allein richtig ist, ergibt sich daraus, daß Matthias am 13. November 1464 (Riedel A. 17, 345), am 11. Juli 1465 (Urkb. d. Kl. St. Michaelis, Lüneburg, Nr. 1164) und am 19. August 1465 (Or. St. Arch. Hann. Kl. Ebstorf Nr. 24) bereits als Propst von Ebstorf bezeugt ist. Er bekleidete diese Würde bis zum Jahre 1493, wo er vermutlich starb. Sein Nachfolger, Heinrich von Dannenberg, erscheint als Propst von Ebstorf zuerst 1494. Er war am 23. Februar 1477 als clericus uppe unsen Cancellarie to Tzelle tätig, also gleichfalls aus der Kanzlei hervorgegangen und erhielt als Pfründen die Propstwürden von Lüchow, Ebstorf und S. Cyriakus in Braunschweig. Matthias war auch als Propst von Ebstorf noch wiederholt in herzoglichen Diensten tätig, zuletzt am 12. September 1491 auf dem Landtage zu Steina.

Von den 3 Priorinnen von Ebstorf, die in den beiden Berichten erwähnt werden, ist Gertrud van der Molen urkundlich zuletzt 1467 (Urk. Nr. 25) bezeugt; ihre Nachfolgerin,

[4]) Vielleicht war er auch Propst von Diestorf, da Riedel I, 22, 281 am 22. Juni 1461 ein Mathias von der Knesebeck in dieser Würde erscheint.

die vom Konvent gewählt wurde, aber bei der Reform wieder abdanken mußte und celleraria wurde, hieß Gertrud vame Brake. Als Kellnerin ist sie in Ebstorf im Jahre 1473 (Urk. Nr. 27) bezeugt, ebenso 1476. Eine interessante Notariatsurkunde über die Vorgänge bei der Reformation des Klosters Bredenbeck durch Matthias von den Knesebeck am 6. und 7. Dezember 1477,[5]) die den kurzen Bericht in B vielfach ergänzt, bestätigt,[6]) daß sie dort zur Priorin gewählt wurde. Über die dritte Priorin Mechtild von Reyndorppe (1470—1495) hat Dr. Borchling das Nötige bereits beigebracht. Der Name der Unterpriorin war Wobbeke (1476). Erwähnt sei noch, daß bei der Reform in Walsrode (Ostern 1482) dort als Priorin eingesetzt wurde Walburgis Grawerock. Sie erscheint urkundlich in dieser Würde zuerst am 10. März 1483. Vorher war sie Küsterin im Ebstorfer Kloster (Urk. von 1473, Nr. 27). Der Abt Theodorikus von Huysburg (B nennt ihn fälschlich prior) hieß mit vollem Namen Dietrich Einem. Er stammte aus dem Kloster Bursfelde und war von 1448—1483 Abt. Er starb am 15. Juli. Auf ihn geht auch die Durchführung der Reform in Huysburg zurück, wo er auch eine bedeutende Schreibtätigkeit veranlaßte. Bericht B redet von 4 Klöstern im nördlichen Niedersachsen und einem im Magdeburgischen, die von Ebstorf aus reformiert seien. Leider sind sie nicht alle namhaft gemacht. Ich bin der Ansicht, daß B gleichfalls nur in Abschrift vorliegt und dort Auslassungen gemacht sind. Darauf deutet einmal (S. 402) das quartum monasterium, wo secundum und tertium in der Aufzählung fehlt, dann auf derselben Seite das ut est prescriptum, wo man vergeblich im vorhergehenden die Stelle sucht, auf die verwiesen wird. Die 4 niedersächsischen Klöster sind: 1477 Dezember 6 Neukloster (oder Bredenbeck) bei Buxtehude, 1479 Februar 5 Kloster Medingen, 1481 Kloster Lüne, 1482 Ostern Kloster Walsrode. Das magdeburgische Kloster ist vermutlich Kloster

[5]) In B ist statt 1470 in aufzulösen 1470 VII = 1477. — [6]) Abschrift in Hs. XXIII, 1079 p. 144—150 der Königl. Bibl. Hannover.

Marienstuhl, gut 10 km (duae lengae) östlich von Hadmersleben in der Diözese Halberstadt belegen, von dem aus Oktober 1488 (Pfeffinger I, 110 f.) Kloster Isenhagen reformiert wurde. Daß diese Reform nicht mehr erwähnt wird, dürfte zusammen mit der Überschrift von B (1487) beweisen, daß B im Jahre 1487 abgefaßt wurde, wofür auch sonst alles spricht. Von A meinte Dr. Borchling, er sei erst nach B entstanden, ich setze die Abfassung von A rund 10 Jahre vor B an, am liebsten ins Jahr 1476. A behandelt nämlich, abgesehen von der Einleitung, nur die Ereignisse der Jahre 1469 (S. 389) bis 1475 Dez. 3 (S. 395), darunter das Jahr 1475 besonders eingehend. Auch die Angabe über den Umbau des Sprachfensters (S. 392) im sechsten Jahre der Reform reicht nicht über Zeitpunkt (1475—1476). Der Bericht schließt mit der Erwartung der Verfasserin, bald der Koronation teilhaftig zu werden. Der Propst habe diese Feier bereits geplant, aber causa interveniente longo tempore est impeditum (S. 396). Aus B (S. 404 f.) erfahren wir über diese Koronation Näheres. B sagt, es sei vom Propste Matthias eine Kapelle erbaut, in der die Aufnahme in das Noviziat, die Ablegung des Gelübdes vor versammelter Kongregation und die Koronation stattfinden sollte. Die Einweihung dieser Kapelle fand nach A (S. 392) am 26. November 1471 oder 1472, nach B. (S. 404) am 26. November 1474 statt. Welcher von beiden Berichten im Rechte ist, läßt sich vorläufig nicht entscheiden, ich ziehe die Angabe des zeitlich näher stehenden und in geordneter Reihenfolge erzählenden Berichtes in A vor. Eine Entscheidung läßt sich erst fällen, wenn aus anderer Quelle bekannt wird, wann in Verden zuerst das Fest Illationis Mariae gefeiert wurde. In dieser Kapelle hatte zur Zeit der Abfassung von B (1487) erst einmal eine Feier der Koronation stattgefunden, und zwar an einem 1. November. Der Zusammenhang der Erzählung läßt als Jahr 1484 vermuten oder zum mindesten ein Jahr zwischen 1481 und 1485. Über sieben Jahre sei die geplante Koronation hinausgeschoben. Verbinden wir diese Angabe mit der von A, so fand die in A sehnsüchtig herbeigewünschte Ko-

ronation am 1. November 1483 statt. Dies ist aber auch der letzte terminus ante quem für die Abfassung von A, doch sprechen innere Gründe, vor allem das Fehlen von Nachrichten aus den Jahren 1477 ff., dafür, daß A bereits 1476 abgefaßt ist und dann wohl vor dem 22. September dieses Jahres.

Die Verfasserin gibt uns das Alter der sechs am 3. Dezember 1475 konsekrierten Jungfrauen an. Zwei bezeichnet sie als sehr jung (9= und 10jährig), die übrigen vier als 15jährig. Sie selbst wird wohl sicher zu den 15jährigen gehört haben und dürfte somit bei der Reform 1469/70 neunjährig gewesen sein.[7]) Ihr im Alter von 16 Jahren geschriebener Bericht liefert damit einen Beweis für den ausgezeichneten Unterricht in der Klosterschule, andererseits dürfte die gelegentliche Bemerkung über die strenge Kälte bei der Ankunft der neuen Priorin (1470) ihren Ursprung sehr gut in der deutlichen Erinnerung des Kindes haben, dagegen wird die Schilderung der Vorgänge selbst vielfach auf den Erzählungen älterer Schwestern beruhen.

Aus stilistischen Gründen behaupte ich, daß B von einer anderen Nonne verfaßt sei. Augenfällig beweisen läßt sich diese Behauptung nicht, da die Verfasserin von B über sich selbst keine hinreichend bestimmte Angaben macht. Aus ihren Betrachtungen über die Koronation (S. 399 f.) entnehme ich nur, daß damals eine solche Feier im Kloster bevorstand, dagegen ist mir unklar geblieben, ob sie selbst schon gekrönt war oder nicht. Vor dem Bericht über die Einkleidung und Koronation von 19 Jungfrauen, den sie S. 399 mit eodem anno einleitet, wird vielleicht eine Auslassung anzunehmen sein. Von der am Schluß von B genannten Schreiberin E ist klar, daß sie nicht die Verfasserin von A sein kann. Betrachten wir die verschiedenen Schreibfehler: 1462 wo ij statt ix = 1469 steht (S. 389, Zeile 24), 1470 in statt 1477 (S. 402), sonstige Schreibfehler und verschiedene Auslassungen, so kommen wir zu dem Schlusse, daß auch B in flüchtiger Abschrift vor=

[7]) Also ist sie 10 Jahre älter als die Schreiberin der Handschrift, die 1494 erst 24 Jahre alt war (cf. S. 368 Anm.).

liegt. Ob die Schlußsubskription der Vorlage oder erst der Abschrift angehört, läßt sich nicht entscheiden, das ex integro läßt glaube ich, darauf schließen, daß E die Abschreiberin des ganzen Sammelbandes ist. — Ungeklärt bleibt der Widerspruch zwischen A und B betreff des Wahltages der Priorin Mechtild (A S. 391: Epiphaniasfest, B S. 401: Oktave des Epiphaniasfestes) und betreff des Jahres der Kapellenweihe (cf. o.), sonst ist die Chronologie beider Berichte unter sich und mit anderweitigen Nachrichten völlig im Einklang. Da die Tatsachen zeitlich jetzt vielfach anders angesetzt werden müssen, als Dr. Borchling irregeleitet mehrfach tut, so seien die Hauptfakta hier kurz noch einmal zusammengestellt.

1464 September 22/23: Matthias von der Knesebeck gewählt.

1466 Mai bis 1469 Mai: Gemeinsamer Tisch 3 Jahre lang (vor der Reform).

1468 September bis 1469 September: Neue Küche gebaut, Brunnen gegraben, Sprechfenster geschaffen.

1469: Resignation der Priorin Gertrud von der Molen.

1469 Mai 18: Wahl der Gertrud de Brake.

1469 zirka August 1: Äbtissin von Hadmersleben kommt mit zwei Schwestern (Reformation).

1466 August 6: Feier des Sonntagsgottesdienstes mit der neuen Gesangesweise.

1469 zirka August 28: Äbtissin reist ab, eine Schwester bleibt.

1469 Dezember 14 abends: Äbtissin kommt mit 2 Schwestern abermals, ferner Abt Dietrich von Huysburg.

1469 Dezember 25: Abdankung der Gertrud von Brake.

1469 Dezember 25—28: Dreitägiger Unwille im Kloster.

1470 Januar 6 oder 13: Wahl der Mechtild de Reyndorp.

1471 August bis 1472 August: Der Altar auf dem Chore wird abgebrochen und die kleine Kapelle mit dem Kommunionsfenster wird erbaut.

1471 (oder 1472) November 26 (nach B 1474): Einweihung der Kapelle durch den Suffragan der Diözese.

1471 (oder 1472) November 29: 10 Schwestern und 5 Konversen monachizasiert.

1473 August bis 1474 August: Reformation des Klosters 2 Leugen von Hadmersleben in der Diözese Halberstadt geplant. Brief der Visitatoren, Brief der Äbtissin, damals wohl Entlassung der Mechtild aus dem Hadmerslebener Klosterverband.

1474 Februar 6: Pater Prior (!) und der Beichtvater des zu reformierenden Klosters kommen nach Ebstorf, bald hernach reist die Domina mit 4 Schwestern ab, davon geht die Ebstorfer Scholastika nach Hadmersleben und bleibt dort über ein Jahr.

1474 November 26: Weihe der Kapelle (cf. o. 1471/72).

1475 Februar 12: oder zwischen Februar 12 und Mai 26: Scholastika ins Kapitel berufen (? posita est).

1475 April 23—29: Scholastika wird von der Äbtissin zurückgebracht, erkrankt.

1475 Mai 26: Wiederbeginn der Schule.

1475 Dezember 3: professio und consecratio der Verfasserin von A.

1475 August bis 1476 August: Sprechfenster umgebaut.

1477 Dezember 6: Reform in Kl.-Bredenbeck.

1480: Stiftung des ehernen Beckens laut Inschrift.

1481: Der Propst stellt tabula cum ciborio auf.

1482 Pfingsten: Kloster Walsrode brennt ab.

1483 November 1: consecratio und coronatio von 11 Jungfrauen erfolgt nach 7jähriger Verzögerung in der Kapelle.

1481—1483: Hausbau.

1485: Mauerbau um den Garten.

1486: Abbruch und Neubau des herzoglichen Absteigequartiers in Ebstorf.

148(7): Reparaturen im Kreuzgang und Kirchhof. Schenkung des Waschbeckens mit Jahreszahl (1480!).

In einem Exkurse (die Gründung des Kl. Ebstorf) erläutert Dr. Borchling einen speziellen Abschnitt von B. Abzulehnen ist die Ansicht, daß Ebstorf an der Gründung des Benediktinerinnenklosters Buxtehude stark beteiligt gewesen sei. Der Ebstorfer Propst wird in der Urkunde nur genannt, weil

er Teilnehmer an der Verdener Diözesansynode war, auf der die Gründung genehmigt wurde. Ob Ebstorf selbst damals ein Mönchs- oder Nonnenkloster war, ist gänzlich unbekannt; vielleicht bringen zwei Ebstorfer Urkunden aus dem Jahre 1225, die ich nächstens zu sehen hoffe, weiteren Aufschluß. Die Konjektur Dr. Borchlings, die uns den Namen des ersten Gründers von Kl. Ebstorf erschloß, scheint mir dadurch bestätigt zu werden, daß in dem Ebstorfer Kopiar im Staatsarchiv Hannover (IX, 200) mitten zwischen den Urkundenabschriften sich eine genealogische Aufzeichnung findet, die mit dem Grafen Wulradus von Dannenberg beginnt. Daß man sein Geschlecht so eingehender Beachtung wert hielt, läßt vermuten, daß er dem Kloster große Wohltaten erwiesen hatte. Die Aufzeichnung lautet (S. 128, Nr. 204):

Comes Wulradus de dannenberghe genuit Gheuehardum dictum Junghen, filium suum illegitimum, quem fecit militem et locauit ipsum in Curiam villicalem vestide, qui genuit (?) duos filios legitimos Thidericum et Johannem. Idem Johannes recessit per homicidium. Thidericus vero mansit in curia et duxit vxorem et genuit Ghesen, Alheydim et Elewicum. Post haec obiit Thidericus et post eum rexit Curiam relicta sua cum filio suo Elewico. Tandem reuersus fuit Johannes, frater Thiderici praedicti, et volebat expellere Elewicum cum matre sua de Curia in Westede. ex tunc mater Elewici accessit ad dominum Wasmodum de knesbeke, militem, et supplicauit, sibi vt filium eius Elewicum haberet in litonem, vt ipsum defenderet contra Johannem, patruum suum praedictum, et vt remaneret in Curia, et sic ipsum acceptauit et defendit contra patruum suum praedictum. Post hec Ghode de Wesenstede lito monasterii (?) in Ebbekestorp duxit alheydim liberam in Vxorem sororem Elewici, quae fuit mater Mechtildis, vxoris luderi de Wesenstede, de qua nunc . . . .

XIV.

Bücher- und Zeitschriftenschau.

Dr. Moritz Hartmann. Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. 1. Jahrg. 1. Heft.) Hildesheim, A. Lax. 1905. (89 S. 1,80 ℳ.)

Das Werk, mit dem Professor Erler in Münster eine neue Serie von kleineren Abhandlungen zur Geschichte Niedersachsens und Westfalens eröffnet, behandelt in zwei Teilen die äußere Geschichte und das innere Leben der Handwerkerverbände in Hildesheim in der Zeitspanne von ungefähr dem Jahre 1200 an bis zu dem Jahre 1583, wo nach Ansicht des Verfassers die äußere und innere Entwicklung der Körperschaften ihren Höhepunkt längst überschritten hatte. Das Verzeichnis der benutzten Hülfsmittel läßt erkennen, daß der Verfasser kaum eine Quelle, die für den Gegenstand ersprießlich erschien, unbenutzt gelassen hat. Gerade die Stadt Hildesheim ist berühmt als Heimstätte mittelalterlicher Handwerksherrlichkeit und der Verfasser konnte daher keinen geeigneteren Ort als Forschungsgebiet wählen. Wer jedoch Veröffentlichungen kennt, die soziale und wirtschaftliche Zustände vergangener Zeiten schildern, weiß, wie oft die Ansicht des Verfassers oder die in der modernen Zeit scharf hervortretenden wirtschaftlichen Kämpfe die streng historische, objektive Betrachtungsweise beeinträchtigen. Wenn, wie hier, das Ergebnis historischer Forschungen nicht nur den Fachgelehrten, sondern auch denen dienen muß, die als Politiker oder volkswirtschaftliche Beamte die moderne Wirtschaftspolitik beurteilen müssen, so ist es doppelt hoch zu schätzen, daß in dem vorliegenden Buche gewissermaßen jede Zeile durch gewissenhafte Gelehrtenarbeit beglaubigt und beurkundet ist. Die Frage, ob das Handwerk noch lebensfähig ist oder nicht, wird heute in Parlamenten und in der öffentlichen Meinung lebhaft erörtert und viele Äußerungen zur Sache stützen sich auf die historische Vergangenheit des Handwerks, wie sie sich gerade in den verschiedenen Köpfen ad usum delphini und nach mehr oder minder zuverlässigen Quellen wiederspiegelt. Man muß daher die Veröffentlichung Hartmanns dankbar begrüßen, weil sie der Diskussion über den vielgenannten goldenen

Boden des mittelalterlichen Handwerks feste Stützpunkte gibt, ohne in irgend einer Beziehung eine Tendenz oder auch nur ein subjektives Urteil des Verfassers zu verraten.

Im einzelnen ist über das Buch folgendes zu berichten:

Hartmann nennt 20 Gewerbe, für die Verbände in Hildesheim im Mittelalter nachweisbar waren. Heute dürften mindestens ebenso viele Innungen, aber sehr viel mehr handwerksmäßige Gewerbe vorhanden sein. Er weist ferner nach, daß der Ursprung der Innungen nicht in den Handwerkerverbänden des bischöflichen Fronhofs, sondern in der Marktordnung, nach der Handwerkern bestimmte Verkaufsplätze für ihre Waren angewiesen waren, zu suchen sei.

Außerordentlich wertvoll für die Beurteilung moderner Handwerksfragen ist der zweite Teil des Buches, der die Verfassung und die wirtschaftliche Bedeutung der Innungen behandelt. Überaus sorgfältig und auf vollwichtiges Material gestützt, wird nachgewiesen, daß die finanziellen Lasten und Verpflichtungen der Meister, Gesellen und Lehrlinge im Mittelalter zweifellos sehr viel größer waren als zu der heutigen Zeit. Nicht weniger als 8 Vorbedingungen waren ferner für den Eintritt in den Meisterstand zu erfüllen, nämlich Besitz des Bürgerrechtes, persönliche Freiheit, Ebenbürtigkeit (z. B. waren Schäfer, Müller, Leineweber und Bader sowie deren Kinder „verachtete" Stände), eheliche Geburt, die Bezeugung durch 6 glaubwürdige Männer, daß der Bewerber und seine Frau des Amtes würdig sei und daß auch die Eltern bereits einen guten Ruf besaßen, Erfüllung des dreijährigen Wanderzwanges, Anfertigung des Meisterstücks und eidliche Verpflichtung auf die Innungssatzungen. Schon hieraus ist ersichtlich, wie leicht es war, einen unbequemen Konkurrenten aus dem Handwerk fernzuhalten und wie daraus schließlich der Drang nach Gewerbefreiheit entstehen mußte. Vor allem rückt Hartmann aber den vielgerühmten mittelalterlichen Befähigungsnachweis in ein helles und ungefärbtes Licht. Niemand durfte in Hildesheim ein Handwerk betreiben, der nicht „die Innung erwarb". Man hatte es ferner in der Hand, die Zahl der Innungsmitglieder zu beschränken und die Bestimmungen über den Marktverkehr, über wichtige wirtschaftspolitische Verordnungen durch die Vertreter der Innungen im Rate der Stadt zu beeinflußen. Die Folge hiervon war, wie Hartmann nachweist, daß schließlich der Grundsatz, nur Handwerksmeister sollten Innungsmitglieder werden, nicht mehr aufrecht erhalten wurde, sondern daß selbst studierte Leute, vor allem aber die Verwandten der Innungsmitglieder, auch Töchter und Frauen, um der mannigfachen, auch pekuniären Vorteile willen, die die Zugehörigkeit der Innung brachte, sich die Mitgliedschaft zu sichern wußten, und zwar, wenn

möglich, in mehreren Innungen zugleich. Es läßt sich leicht denken, welch eine Vetternwirtschaft, welch eine einseitige Gewerbepolitik unter solchen Umständen einreißen mußte. Hartmann schildert ferner die erbitterten Zwistigkeiten, die wegen der Abgrenzung der Gewerbe und der Handelsvorrechte zwischen den einzelnen Innungen oder zwischen der Altstadt und den Vorstädten entbrannten und mehrere Jahrhunderte lang eine Fülle von Unfrieden schufen. Die Dammstadt wurde von den Altstädtern sogar mit Feuer und Schwert wegen derartiger Streitigkeiten zerstört. Der Rat der Stadt war genötigt, allerlei Leute, die außerhalb der Stadt wohnten und die Bäckerinnung zu Hildesheim nicht hatten, zur freien Konkurrenz zuzulassen, weil sonst die Innungen die Versorgung der Stadt mit Nahrungsmitteln als „Monipolium" vielleicht zu stark ausgenutzt hätten.

Es läßt sich denken, wie wichtig die in das einzelne gehende Untersuchung Hartmanns für die moderne Frage des allgemeinen Befähigungsnachweises für das Handwerk ist. Weite Kreise im heutigen Handwerk wünschen, an die mittelalterlichen Bestimmungen anknüpfend, daß nur derjenige einen selbständigen Handwerksbetrieb beginnen darf, der die Meisterprüfung abgelegt hat. Dadurch würde das Handwerk festen wirtschaftlichen Halt bekommen, wie es ihn einstmals besessen habe. Demgegenüber ist wertvoll festzustellen, daß die Existenz des mittelalterlichen Handwerkers nicht durch die Ablegung der Meisterprüfung in mehr oder minder bescheidenem Maße garantiert wurde, sondern nur durch die Aufnahme in die Innung und daß die Innungsmitglieder wiederum ohne die scharfe Abgrenzung der Gewerbe und ohne das Privileg der Bannmeile keine großen wirtschaftlichen Vorteile von ihrer Vereinigung erzielt hätten. Diese unerläßlichen Vorbedingungen für eine wirtschaftliche Wirkung eines allgemeinen Befähigungsnachweises sind heute aber weder durchführbar noch irgendwie wünschenswert. Ein Grundsatz aus der mittelalterlichen Zunftverfassung verdient auch in die heutige Handwerksfrage schärfer hineingetragen zu werden, daß nämlich jeder selbständige Handwerker die Lieferung solider und gutgearbeiteter Ware als Standespflicht anzusehen habe. Schlechte und unsolide Arbeit wurde im Mittelalter direkt bestraft. Die Untersuchung Hartmanns beweist ferner, wie bedeutsam und fruchtbringend es wäre, ähnliche Untersuchungen möglichst bald für andere Mittel- und Großstädte anzustellen, da wir heute nur zu sehr geneigt sind, die Lichtseiten, nicht aber auch die tiefen Schattenseiten des Handwerks der guten alten Zeit zu betrachten.

Allen Handwerkskammern und Innungen, allen Behörden und Korporationen, die mit Handwerksfragen zu tun haben, ist das Buch

warm zu empfehlen. Naturgemäß wird es denen ein unentbehrlicher Berater sein, die in Reden, Vorträgen und Schriften sich auf die Vergangenheit des Handwerks stützen müssen.

Hannover. Dr. Erich Wienbeck.

Maring, Diözesansynoden und Domherren-Generalkapitel des Stiftes Hildesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Band XX.) — Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung 1905. — (XIII. 125 S. — 2,80 Mk.)

Die vorliegende Schrift gehört in das Gebiet der kirchenrechtlichen Archäologie. Sie beschäftigt sich mit kirchenrechtlichen Einrichtungen in der bischöflichen Diözese Hildesheim während des Mittelalters, und zwar hat der Verfasser zwei voneinander ganz unabhängige Einrichtungen ins Auge gefaßt, die nur dadurch unter sich zusammenhängen, daß sie eben zur Diözese Hildesheim gehören, nämlich „die Diözesansynoden" und das Domkapitel oder genauer „die Generalkapitel des Domstiftes". Die Schrift zerfällt also in zwei Teile, von denen jeder für sich ein Ganzes bildet.

Der erste Teil, der die Diözesansynoden behandelt, bringt im 1. Kapitel Mitteilungen über die Organisation der Tätigkeit der Synoden, über Häufigkeit derselben, über Leitung, Ort, Dauer, Objekte der Verhandlungen, Teilnehmer und deren Rechte, Urkunden, Zeugenreihen und Synodalpredigten. Das 2. Kapitel beschäftigt sich mit den Sammlungen von Synodalstatuten, deren es zwei gibt, eine aus dem vierzehnten (?) Jahrhunderte und eine vom Jahre 1539, die der Bischof Valentin von Teutleben erlassen hat. Der zweite Teil der Schrift untersucht das mittelalterliche Domkapitel, die Organisation der Generalkapitel des Domstifts, die Tätigkeit der Generalkapitel und die dort erlassenen Statuten, deren Verbindlichkeit, Gültigkeitsdauer und Besiegelung, die Stellung der Generalkapitel zum Bischofe und zum Rate der Stadt.

Der Verfasser hat das recht zerstreute Quellenmaterial mit großer Sorgsamkeit zusammengebracht; er benutzte nicht bloß die gedruckten Texte, welche in den Editionen Janickes, Hoogewegs, Doebners, Sudendorfs und Hänselmanns zur Hildesheimer Bistumsgeschichte vorliegen, sondern auch handschriftliches ungedrucktes Material, hauptsächlich aus dem K. Staatsarchiv in Hannover und zum Teil auch aus der Beverinschen Bibliothek in Hildesheim. Es ist alles Arbeit direkt aus den Quellen, denn Literatur zu seinem Thema konnte der Verfasser wenig benutzen, da es besondere Vorarbeiten dazu überhaupt nicht gibt. Auch hat sich M. anerkennenswerter Objektivität befleißigt. Man darf also diese Schrift als eine sachliche Förderung unserer Kenntnis der mittelalterlichen

Geschichte des Bistums Hildesheim mit Dank begrüßen. Doch hat der konservative Standpunkt, den der Verfasser in der Beurteilung der kirchlichen Zustände des Mittelalters vertritt, ihn oft zu unkritischen Aufstellungen verleitet: was er auf Seite 1 über die Bistumsgründung durch Ludwig den Fr. als Geschichte vorträgt, ist Legende; auf S. 2 berichtet der Verf., daß es „urkundliche“ Nachrichten über Hildesheimer Diözesansynoden erst seit 1013 gibt; nun konstruiert er sich aber dazu, daß es auch schon im 9. und 10. Jahrhunderte solche Synoden dort gegeben habe; das ist aber erstens durch nichts zu beweisen und zweitens nach unserer Kenntnis der allgemeinen Kirchengeschichte Deutschlands höchst unwahrscheinlich. S. 5 ff. berichtet der Verf., daß es von 1260 bis 1539 kein Quellenmaterial für Diözesansynoden in Hildesheim gibt. Daraus wird im allgemeinen jeder kritische Historiker schließen, daß auch keine Synoden gehalten worden sind; M. aber ist der Ansicht, daß der Mangel an schriftlichen Nachrichten einfach daher käme, daß man auf Synoden mündlich verhandelt habe. Das ist eine ganz unsubstantiierte Behauptung. In den deutschen Bistümern des 14. und 15. Jahrhunderts sind vielmehr wenige oder gar keine Synoden gehalten worden. Daß die Objekte der synodalen Tätigkeit meist nur äußerliche Dinge waren, wobei das innere Leben der Kirche leer ausging, sieht der Verfasser nicht. Den Ausschluß der Laien aus den Synoden seit dem 13. Jahrhundert muß man aufs höchste bedauern; das hätte der Verf. nur rund heraussagen sollen; statt dessen schreibt er S. 26, daß auch später noch Laien zugezogen sein „können“; woher will er das wissen? Unkritisch ist auch die Behauptung S. 23, daß die Lehnsleute des Bischofs, der Adel und die Ministerialen (bis zum 13. Jahrhundert) jede Synode pünktlich besucht haben. Das ist gar nicht zu beweisen. Auch die Verhandlungen des Domkapitels machen den Eindruck, daß die Domherren Jahrhunderte lang wesentlich auf Erlangung und Sicherung ihrer Rechte bedacht waren; geistliche Interessen treten uns in ihren Verhandlungen hier recht wenige entgegen; die wenigen Beschlüsse zur Hebung der Moralität der Geistlichen fallen kaum ins Gewicht und beziehen sich meist auch noch auf Äußerlichkeiten. Wir haben solche Beschlüsse auch in ermländischen und Brixener Synoden; diese treffen aber auch nicht das innere Leben der Kirche. Fast alles geht bei den Domherren auf Erhöhung ihrer Macht und ihrer Einkünfte. Ich nenne das die Veräußerlichung der Kirche, welche eben die „Glaubensspaltung“ nötig machte. — Druckfehler sind mir sehr wenige aufgestoßen: S. 38, Z. 10 v. u. 1409 statt 1509. S. 65, Z. 14 Origines statt Origenes. S. 95, Z. 8 bresbyteri statt presbyteri.

Göttingen. Paul Tschackert.

Carl Bleibtreu, Langensalza und der Mainfeldzug. Illustriert von Chr. Speyer. Stuttgart, Carl Krabbe 1906. 171 S. Preis 2 M.

Friedrich Regensberg, Langensalza 1866 und das Ende des Königreichs Hannover. Mit Illustrationen von Georg Lebrecht. Stuttgart, Franckhsche Verlagshandlung, W. Keller & Co. 127 S. Preis 1,50 M.

Die beiden vielgelesenen Schlachtenschilderer Bleibtreu und Regensberg, die in edlem Wettstreit mit einander die Schlachten der Feldzüge 1866 und 1870/71 — abschlachten, haben sich nun auch auf das Thema Langensalza gestürzt und es im Handumdrehen zu zwei ihrer mit Bildern und farbigen Umschlägen aufgeputzten Bändchen verarbeitet. Bei ihrer an Massenfabrikation gemahnenden Arbeitsweise kann natürlich von einem eindringenden kritischen Studium des ausgedehnten Quellenmaterials nicht die Rede sein. Immer wieder wird man daran erinnert, wie wenig sich zumal Bleibtreu mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut gemacht hat. Hier nennt er den 47 jährigen König Georg V. den „greisen" Blinden, da erhebt er den Staatsrat Zimmermann zu dem neben Platen und Bacmeister mächtigsten hannoverschen Minister, dort glaubt er auf die liberaleren hannoverschen Zustände aus der „außerordentlichen politischen Hofstellung" (!) des bürgerlichen Publizisten Regierungsrat Meding, schließen zu können, an anderer Stelle spricht er, gleich Regensberg seinen Gewährsmann von der Wengen gröblich mißverstehend, von einem, in Wirklichkeit gar nicht existierenden, Bundesbeschluß von 1861, wonach Hannover mit Rücksicht auf seine geographische Lage die Vergünstigung zugestanden gewesen wäre, im Kriegsfalle neutral bleiben zu dürfen, und schließlich macht Bl. gar die schöne Entdeckung, — wie werden sich die Heraldiker freuen! — daß bereits die mythenhaften Sachsenführer Horsa und Hengist das weiße Roß im Wappen geführt hätten. Trotz so mangelhafter Kenntnisse hält sich Bleibtreu, bekanntlich ein Raisonneur ersten Ranges, dessen Darstellung immerhin eines prickelnden Reizes nicht entbehrt, für berufen, eine Umwertung aller Werte vorzunehmen. Vor allem räumt er mit den preußischen Werten ganz fürchterlich auf. Weg mit Bismarck, weg mit Moltke, weg mit Goeben, keiner von ihnen hat irgendwelche schöpferische Genialität besessen, sie haben nichts wie Glück gekannt, sind von den Verhältnissen getragen worden! Anstatt des Genies werden Bismarck und Moltke von Bleibtreu mit einem veritabelen „Teufelsfuß" ausgestattet. Es gilt Bl. als ganz ausgemacht, daß die Annexion Hannovers im voraus beschlossene Sache gewesen sei, und daß König Georg V. sich vor diesem Schicksal auch nicht durch Fügsamkeit gegen Preußen, ja nicht einmal durch ein direktes

Bündnis mit diesem habe retten können. Als Beweis dafür muß außer dem preußisch-italienischen Vertrage vom 8. April 1866 (vgl. dazu meine Ausführungen in Sybels Historischer Zeitschrift 88, S. 501 ff.) eine Äußerung Moltkes aus dem Anfang der 60er Jahre über die Kleinstaaten dienen: „Siegt die Großmacht, der sie sich anschließen, so gewinnt diese ein solches Übergewicht, daß ihr Fortbestand, möge derselbe als Preis des Anschlusses immerhin garantiert worden sein, auf die Dauer dem realen Machtverhältnis weichen muß". Da muß man aber doch, wenn Tatsachenlogik als alleiniger Beweis dienen soll, billig fragen, ob Preußen denn auch nur einen der Staaten, die 1866 zu ihm gehalten haben, annektiert hat? Ist etwa nicht selbst Braunschweig, trotz der preußischen Regentschaft, ein durchaus selbständiges Staatswesen geblieben? Es sei hier an ein bei uns zulande wenig bekanntes Wort des alten Königs Wilhelm vom 26. März 1866 erinnert: „Wer mit mir geht, wird nie etwas von Preußen zu besorgen haben, trotz dem seit 51 Jahren bestehenden cauchemar, daß Preußens drei Könige nur auf die Annexion seiner deutschen Nachbarn ausgehen. Wenn auch eine Bundesreform, namentlich für Norddeutschland, nötig scheint, so ist dies niemals Annexion". Auch Bismarck dachte hierin nicht anders, nur daß er die Wahrscheinlichkeit, Hannover einmal unter den Feinden Preußens zu sehen, und die hieraus entspringende Möglichkeit einer teilweisen oder völligen Annexion von vornherein weit schärfer ins Auge faßte als sein königlicher Herr.' Vielleicht darf man die Schärfe, mit der die preußische Regierung im Frühjahr 1866 gegenüber Hannover den übrigens ja biblisch sanktionierten Grundsatz: wer nicht für mich ist, der ist wider mich, aufstellte, und die Leichtigkeit, mit der Preußen die Neutralitätsverhandlungen bei Hannovers Zögerungen fallen ließ, so deuten, daß Bismarck im letzten Grunde die Feindschaft Hannovers, weil größere Chancen für Preußen bietend, lieber sah als die Freundschaft. Aber positiv beweisen läßt sich das nicht. Und jedenfalls wird man nicht sagen können, daß Hannover von Preußen nicht genügend gewarnt gewesen sei. Preußen hat ja am 20. Mai mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit erklärt, einen gegen oder auch nur ohne seine Zustimmung gefaßten Bundesbeschluß auf Mobilmachung als Kriegsanfang ansehen und die Ausführung mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln verhindern zu wollen. Hannover wußte also im voraus ganz genau, woran es war, d. h. daß es in Verfolg eines Bundesbeschlusses auf Mobilmachung ev. die sofortige Okkupation zu gewärtigen hatte. Noch heutigen Tages bleibt es schwer begreiflich, daß Hannover, wenn es einmal zu einem solchen Bundesbeschluß mitwirken wollte, sich nicht von Stund an mit aller Macht gegen die drohenden Folgen

Carl Bleibtreu, Langensalza und der Mainfeldzug. Illustriert von Chr. Speyer. Stuttgart, Carl Krabbe 1906. 171 S. Preis 2 *M.*

Friedrich Regensberg, Langensalza 1866 und das Ende des Königreichs Hannover. Mit Illustrationen von Georg Lebrecht. Stuttgart, Franckhsche Verlagshandlung, W. Keller & Co. 127 S. Preis 1,50 *M.*

Die beiden vielgelesenen Schlachtenschilderer Bleibtreu und Regensberg, die in edlem Wettstreit mit einander die Schlachten der Feldzüge 1866 und 1870/71 — abschlachten, haben sich nun auch auf das Thema Langensalza gestürzt und es im Handumdrehen zu zwei ihrer mit Bildern und farbigen Umschlägen aufgeputzten Bändchen verarbeitet. Bei ihrer an Massenfabrikation gemahnenden Arbeitsweise kann natürlich von einem eindringenden kritischen Studium des ausgedehnten Quellenmaterials nicht die Rede sein. Immer wieder wird man daran erinnert, wie wenig sich zumal Bleibtreu mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut gemacht hat. Hier nennt er den 47 jährigen König Georg V. den „greisen" Blinden, da erhebt er den Staatsrat Zimmermann zu dem neben Platen und Bacmeister mächtigsten hannoverschen Minister, dort glaubt er auf die liberaleren hannoverschen Zustände aus der „außerordentlichen politischen Hofstellung" (!) des bürgerlichen Publizisten Regierungsrat Meding, schließen zu können, an anderer Stelle spricht er, gleich Regensberg seinen Gewährsmann von der Wengen gröblich mißverstehend, von einem, in Wirklichkeit gar nicht existierenden, Bundesbeschluß von 1861, wonach Hannover mit Rücksicht auf seine geographische Lage die Vergünstigung zugestanden gewesen wäre, im Kriegsfalle neutral bleiben zu dürfen, und schließlich macht Bl. gar die schöne Entdeckung, — wie werden sich die Heraldiker freuen! — daß bereits die mythenhaften Sachsenführer Horsa und Hengist das weiße Roß im Wappen geführt hätten. Trotz so mangelhafter Kenntnisse hält sich Bleibtreu, bekanntlich ein Raisonneur ersten Ranges, dessen Darstellung immerhin eines prickelnden Reizes nicht entbehrt, für berufen, eine Umwertung aller Werte vorzunehmen. Vor allem räumt er mit den preußischen Werten ganz fürchterlich auf. Weg mit Bismarck, weg mit Moltke, weg mit Goeben, keiner von ihnen hat irgendwelche schöpferische Genialität besessen, sie haben nichts wie Glück gekannt, sind von den Verhältnissen getragen worden! Anstatt des Genies werden Bismarck und Moltke von Bleibtreu mit einem veritabelen „Teufelsfuß" ausgestattet. Es gilt Bl. als ganz ausgemacht, daß die Annexion Hannovers im voraus beschlossene Sache gewesen sei, und daß König Georg V. sich vor diesem Schicksal auch nicht durch Fügsamkeit gegen Preußen, ja nicht einmal durch ein direktes

Bündnis mit diesem habe retten können. Als Beweis dafür muß außer dem preußisch-italienischen Vertrage vom 8. April 1866 (vgl. dazu meine Ausführungen in Sybels Historischer Zeitschrift 88, S. 501 ff.) eine Äußerung Moltkes aus dem Anfang der 60er Jahre über die Kleinstaaten dienen: „Siegt die Großmacht, der sie sich anschließen, so gewinnt diese ein solches Übergewicht, daß ihr Fortbestand, möge derselbe als Preis des Anschlusses immerhin garantiert worden sein, auf die Dauer dem realen Machtverhältnis weichen muß". Da muß man aber doch, wenn Tatsachenlogik als alleiniger Beweis dienen soll, billig fragen, ob Preußen denn auch nur einen der Staaten, die 1866 zu ihm gehalten haben, annektiert hat? Ist etwa nicht selbst Braunschweig, trotz der preußischen Regentschaft, ein durchaus selbständiges Staatswesen geblieben? Es sei hier an ein bei uns zulande wenig bekanntes Wort des alten Königs Wilhelm vom 26. März 1866 erinnert: „Wer mit mir geht, wird nie etwas von Preußen zu besorgen haben, trotz dem seit 51 Jahren bestehenden cauchemar, daß Preußens drei Könige nur auf die Annexion seiner deutschen Nachbarn ausgehen. Wenn auch eine Bundesreform, namentlich für Norddeutschland, nötig scheint, so ist dies niemals Annexion". Auch Bismarck dachte hierin nicht anders, nur daß er die Wahrscheinlichkeit, Hannover einmal unter den Feinden Preußens zu sehen, und die hieraus entspringende Möglichkeit einer teilweisen oder völligen Annexion von vornherein weit schärfer ins Auge faßte als sein königlicher Herr.' Vielleicht darf man die Schärfe, mit der die preußische Regierung im Frühjahr 1866 gegenüber Hannover den übrigens ja biblisch sanktionierten Grundsatz: wer nicht für mich ist, der ist wider mich, aufstellte, und die Leichtigkeit, mit der Preußen die Neutralitätsverhandlungen bei Hannovers Zögerungen fallen ließ, so deuten, daß Bismarck im letzten Grunde die Feindschaft Hannovers, weil größere Chancen für Preußen bietend, lieber sah als die Freundschaft. Aber positiv beweisen läßt sich das nicht. Und jedenfalls wird man nicht sagen können, daß Hannover von Preußen nicht genügend gewarnt gewesen sei. Preußen hat ja am 20. Mai mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit erklärt, einen gegen oder auch nur ohne seine Zustimmung gefaßten Bundesbeschluß auf Mobilmachung als Kriegsanfang ansehen und die Ausführung mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln verhindern zu wollen. Hannover wußte also im voraus ganz genau, woran es war, d. h. daß es in Verfolg eines Bundesbeschlusses auf Mobilmachung ev. die sofortige Okkupation zu gewärtigen hatte. Noch heutigen Tages bleibt es schwer begreiflich, daß Hannover, wenn es einmal zu einem solchen Bundesbeschluß mitwirken wollte, sich nicht von Stund an mit aller Macht gegen die drohenden Folgen

in Bereitschaft setzte. In dieser Beziehung hat König Georg gewiß nicht, wie Bl. ihm vindizieren möchte, „wohl überlegt nach seinen wahren Interessen" gehandelt.

Wenn Bl. weiterhin gegen Preußen die Anklage erhebt, durch den „mitten im Frieden" erfolgten Überfall eines wehrlosen stammverwandten Nachbarlandes einen schnöden Bruch des Völkerrechts begangen zu haben, so muß auch dieser Vorwurf auf ein richtiges Maß zurückgeführt werden. Einen Überfall kann man kaum noch nennen, was Wochen zuvor klipp und klar angekündigt war; mitten im Frieden war man auch nicht mehr, seit Preußen im voraus den casus belli bezeichnet hatte, und vollends nicht, seit dieser casus eingetreten war. Daß Manteuffel bereits einige Stunden vor der Kriegserklärung bei Harburg über die Elbe ging, um sich für alle Fälle den Übergang zu sichern, wäre, auch wenn Hannover den Durchmarsch nicht ausdrücklich erlaubt hätte, noch kein Bruch des Völkerrechts gewesen, da ja nicht einmal der wirkliche Ausbruch der Feindseligkeiten eine vorherige Kriegserklärung bedingt. Einen Bruch des Völkerrechts hat Preußen in jenen Tagen nur begangen, indem es einseitig aus einem unauflöslichen völkerrechtlichen Verein, wie es der deutsche Bund war, austrat. Ob und wie weit Preußen dazu durch den Beschluß des Bundes auf Mobilmachung mindestens ein Schein des Rechtes geboten war, hält Bl. nicht der Mühe wert zu untersuchen.

Auch bei der Darstellung und Erörterung der diplomatischen Verhandlungen, in die sich die Hannoveraner seit dem 23. Juni einließen, statt unaufhaltsam den Zug nach dem Süden fortzusetzen, geht Bleibtreu mit Bismarck und Moltke sehr scharf ins Gericht. „Moralisch fragwürdige Täuschungsmanipulationen", so charakterisiert er das Verhalten Preußens in Bausch und Bogen. „Die armen Jesuiten", so ruft er an anderer Stelle aus, „was sind sie doch für harmlose Waisenknaben, mit ihren kleinen Schlichen und Ränken". Als den Hauptschuldigen sieht Bl. hier Moltke an, den er gelegentlich der absichtlichen Verletzung von Treu und Glauben zeiht. So weit wird ja eine kühle Kritik nicht gehen wollen, und von der „geradezu zynischen Gelassenheit" mit der angeblich der preußische Generalstabsbericht auch das Eingehen auf die hannoverschen Bedingungen vom 24. Juni (freier Durchmarsch nach dem Süden gegen einjährig Inaktivität der hannoverschen Truppen) als bloßes Täuschungsmanöver zugebe, wird schwerlich außer Bleibtreu jemand etwas finden. Immerhin ist zuzugeben, daß die Art und Weise, wi Moltke die hannoversche Affäre in den Tagen vom 23. bis 27 behandelt hat, nichts weniger als ein Ruhmesblatt für ihn bedeutet weder in militärischer[1]) noch in diplomatischer Beziehung. Aber man

[1]) Vgl. dazu v. Sichart, Geschichte der Kgl. Hannov. Armee V 334, 569, 603.

vergesse nicht, daß auch hier das Wort der Bibel zutrifft: „Es ist hier kein Unterschied, wir sind allzumal Sünder". Die Art und Weise, wie der Generaladjutant König Georgs V., Dammers, in Gotha die Verhandlungen geführt hat, schmeckt doch auch sehr nach Lug und Trug! Von dem Vorwurf, das gar nicht ernstgemeinte Angebot der einjährigen Inaktivität der hannoverschen Armee eigenmächtig, ohne Wissen und Willen seines königlichen Herrn getan zu haben, suchen Bleibtreu und Regensberg ja Dammers unter Berufung auf W. von Hassell zu entlasten. Ich habe schon früher in dieser Zeitschrift (siehe Jahrgang 1901, Seite 438 f.) ausgeführt, daß die Behauptung v. Hassells, der die schriftliche Instruktion Georgs V. selbst gesehen haben will, zweifellos auf einem Mißverständnis beruht. Nicht nur hat König Georg es noch am Abend des 24. Juni auf das bestimmteste in Abrede gestellt, Dammers zu einem so weit gehenden Zugeständnis ermächtigt zu haben, sondern auch Dammers selbst hat in seinem Briefe an General von Arentsschildt vom 20. September 1866 mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit erklärt, die ihm mitgegebene Vollmacht, „welche wie bekannt nicht von Sr. Majestät, sondern von Ew. Exzellenz unterschrieben war", sei die einzigste Legitimation gewesen, die er gehabt, die einzigste, wonach er unterhandelt habe. Es gehört zu Georgs V. Ruhmestiteln, daß Er wenigstens sich von allen Täuschungsmanövern ferngehalten hat.

Gern soll anerkannt werden, daß Bleibtreu und Regensberg sich beide bemühen, dem Verhalten König Georgs V. während des Feldzuges volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Bleibtreu, der nun einmal weder im Lob noch im Tadel Maß halten kann, schießt in dieser Richtung sogar über das Ziel hinaus, wenn er meint, des Königs Politik sei tadellos gewesen, „sofern man sein eigenstes Interesse bedenkt, wie es ihm damals, ohne unmögliche Voraussicht von Preußens allgemeinem beispiellosen Triumph erscheinen mußte", tadellos selbst bei der undenkbaren Annahme eines so ungeheuren preußischen Gesamtsieges. Völlig Recht aber hat Bleibtreu, wenn er ausführt, unter den einmal eingetretenen Umständen sei der Plan des Königs, mit seinem Heere nach Süden durchzubrechen, der beste, seine Entschlossenheit, mit schmerzlicher Preisgabe seines Landes nur die kriegerische Gesamtlage ins Auge zu fassen, nachahmenswert gewesen. Recht hat er auch, wenn er die Schuld für das Mißlingen des Zuges nicht bei dem immer tapferen, immer entschlossenen und vorwärts drängenden König, sondern bei der in dem kommandierenden General v. Arentsschildt und seinem Stabschef Cordemann verkörperten hannoverschen Heeresleitung sucht. „Der wahre Schuldige bleibt immer Arentsschildt, weil er am 23. den Vormarsch einstellte, am Abend Ahlefeldts Meldung in den Wind schlug und nun vollends

den tückischen Waffenstillstand genehmigte, von dessen Ungültigkeit Dammers bereits Bülow überzeugt hatte. Sein Stabschef war auch seiner würdig."[2]) Nur darin meint Bl. dem Könige Georg nicht Recht geben zu können, daß dieser nach dem Siege von Langensalza die Flinte nicht ins Korn werfen, sondern den Vormarsch fortsetzen wollte. Wir meinen, daß König Georg auch hierin, wie stets während des Feldzuges, das militärisch Richtige getroffen hat. Ob der Durchbruch geglückt, ganz geglückt wäre, wer will das mit Gewißheit sagen? Aber aussichtslos war der Versuch nicht, und wenn einmal so viel gewagt war, warum dann nicht auch das Letzte wagen? Dem Könige gereicht es jedenfalls zu hohem Ruhme, seine freudige Entschlossenheit bis zum letzten Momente gewahrt zu haben!

Man hätte wünschen mögen, daß Bleibtreu in gleichem Maße wie durchweg dem Könige, so auch den tapferen Langensalzakämpfern gerecht geworden wäre. Es ist nicht der Fall! Bl. behauptet, weder bei den Preußen, noch bei den Hannoveranern sei am Kampftage ein „gewisses Mittelmaß des Anständigen" überschritten worden. Am höchsten schätzt er noch die unerschütterliche Ruhe ein, mit der die ungeregelten und ungleichartig bewaffneten preußischen Infanteriehaufen den Attacken der hannoverschen Kavallerie standhielten; „neben diesem leuchtenden Glanzpunkt des kriegerischen Gemäldes verblassen durchaus die gepriesenen Taten der Hannoveraner". So wie die Hannoveraner, heißt es an anderer Stelle, schlage sich nicht, wer in äußerster Not fürs Dasein des Vaterlandes ringe, sondern nur, wer einfach die Waffenehre retten wolle, sonst an glücklichem Ausgange verzweifle. Es geht aber doch wirklich nicht an, das Maß der Tapferkeit einer Truppe lediglich nach ihren Verlusten bemessen zu wollen. Wenn die Verlustziffern der Hannoveraner verhältnismäßig nur geringfügig gewesen sind, so hat das wahrlich nicht an einem Manko von Tapferkeit bei den Truppen gelegen, sondern vorzugsweise an der Heeresleitung, die die Truppen nicht mit der nötigen Entschlossenheit und Wucht an den Feind heranwarf. Man hat bisher noch immer verabsäumt, Befehlsgebung und Gefechtsleitung auf hannoverscher Seite genau unter die Lupe zu nehmen. Die Sache ist dadurch erschwert, daß weder eine schriftliche Befehlsgebung vor und während des Gefechts stattgefunden hat, noch seitens der einzelnen Truppenteile Tagebücher geführt worden sind. So hält es vielfach unmöglich, die den Unterführern erteilten Befehle und damit die Basis für ihr und der Truppen Verhalten im Gefecht festzustellen. Der eklatanteste

---

2) Referent hat genau dieselbe Ansicht schon Jahr und Tag vor Bleibtreu in seiner kleinen Schrift „Die Hannoversche Heeresleitung im Feldzuge 1866" vertreten.

Fall, auf den hier etwas näher eingegangen sein möge, betrifft den Führer des linken hannoverschen Flügels, Generalmajor von Bothmer, dessen verunglückter Versuch, seine Truppen zwischen Nägelstedt und Merxleben durch die Unstrut vorzuwerfen, dafür verantwortlich gemacht wird, daß hannoverscherseits bei Langensalza taktisch nicht mehr erreicht wurde. In fast allen neueren Darstellungen kann man lesen, daß General von Bothmer am Morgen des Gefechtstages von dem Generalkommando den Befehl erhalten habe, die Unstrut auf der für alle Waffengattungen gangbaren Brücke von Nägelstedt zu überschreiten, um den sich auf das hannoversche Zentrum bei Merxleben stürzenden Feind in die Flanke zu fallen. Alle diese Darstellungen gehen auf von der Wengen zurück, der in seiner Geschichte der Kriegsereignisse zwischen Preußen und Hannover 1866, zweifellos auf Grund späterer persönlicher Angaben des Majors von Jacobi erzählt (S. 890 f.), wie dieser bald nach 10 Uhr vormittags bei der Brigade Bothmer eingetroffen und dem General die „Weisung" überbracht habe, bei Nägelstedt auf das rechte Unstrutufer überzugehen und in die rechte Flanke des Gegners vorzudringen. Aber bei Wengen erscheint die Weisung keineswegs im Lichte eines positiven Befehls. „Da zu dieser Zeit die Stärke des Feindes sich noch nicht übersehen ließ und auch die Möglichkeit eines Angriffes aus der Richtung von Erfurt nicht als ausgeschlossen zu betrachten war, so vermochte sich der General mit jenem Vorschlage nicht zu befreunden. Er bemerkte hierzu, der kommandierende General solle ihn nur gewähren lassen, er würde es schon machen, müsse sich aber zunächst näher an das Zentrum heranziehen. Da General von Bothmer für einen unterrichteten und sehr vorsichtigen Offizier galt, verzichtete der Major von Jacobi darauf, die Ausführung des ersteren Planes zu urgieren. Unter diesen Umständen beschloß der General daher, aus einer dem Zentrum näher gelegenen Stellung einen Versuch zur Überschreitung der Unstrut zu machen, um in die rechte Flanke des auf Langensalza anrückenden Gegners vorzudringen. Der General erachtete die Unstrut auch zwischen Nägelstedt und Merxleben für Infanterie passierbar, obwohl die ihm gemeldete Aussage eines Landmannes das Gegenteil bestätigte."

Wir hätten also in der dem General von Bothmer erteilten Weisung nur einen Vorschlag, keineswegs einen gemessenen Befehl zu sehen.[3]) Ja von der Wengen charakterisiert sie selbst als eine nur eventuelle, indem er bemerkt: „In der Voraussetzung, daß

[3]) Auch Dammers, bei dem es zweifelhaft bleibt, ob er das nicht lange vor seinem Tode erschienene v. d. Wengensche Werk gekannt hat, spricht in seinen „Erinnerungen und Erlebnissen" nur

es der Brigade Knesebeck noch gelingen dürfte, südlich Langensalza zum Gefechte sich zu entwickeln, sollte gleichzeitig die Brigade Bothmer über Nägelstedt in die rechte Flanke des Gegners vordringen." (S. 868 f.) Bekanntlich ist diese Voraussetzung gar nicht eingetroffen. Die Brigade Knesebeck hat sich vielmehr, da sie auf überlegene Kräfte stieß, alsbald wieder hinter die Unstrut zurückgezogen. Im Grunde genommen hätte mithin der „Vorschlag", bei Nägelstedt über die Unstrut zu gehen (und die Brigade Knesebeck zu unterstützen), gar nicht mehr zu recht bestanden und wäre, wenn doch ausgesprochen, nur als eine Privatleistung Jacobis anzusehen.

Es stimmt hiermit überein, daß das hannoversche Generalstabswerk, der „Offizielle Bericht", bei der Wiedergabe der durch den Major von Jacobi überbrachten „Aufforderung" Nägelstedts überhaupt nicht gedenkt. Die Aufforderung ging nach dem „Bericht" lediglich dahin, „bei einem weiteren Vorschreiten des Feindes zum wirklichen Angriffe in dessen rechte Flanke vorzudringen". Genau ebenso formuliert General von Bothmer selbst in einem bald nach den Ereignissen niedergeschriebenen Gefechtsberichte den ihm überbrachten „mündlichen Befehl". Im Anschluß daran setzt Bothmer auseinander, was er zur Ausführung des ihm erteilten Befehls angeordnet habe; er kann sich also keineswegs im Gegensatze zu demselben gefühlt haben. Daß ein solcher Gegensatz nicht stattgefunden hat, wird auch erhärtet durch das Zeugnis des Kommandeurs des 3. hannoverschen Jägerbataillons, Oberstleutnant Bock von Wülfingen, der zugegen war, als Jacobi den Befehl der Heeresleitung überbrachte. Bock hat zwar den Wortlaut des Befehls nicht verstanden, wohl aber die Antwort Bothmers „Das würde ich auch ohne Befehl getan haben", der die Bemerkung folgte: „In einer halben Stunde sind wir da. Ist das früh genug?"[4]) Man kann diese Worte doch kaum anders deuten, als daß Bothmer die ihm überbrachte Aufforderung dahin verstand, er solle aus einer näher beim Zentrum gelegenen Position, in der er binnen einer halben Stunde einzurücken versprach, durch die Unstrut in di[e] Flanke des Feindes vorbrechen. Aus der Erzählung Bocks, na[ch] der sich an Bothmers Worte „in einer halben Stunde sind wir d[a]" unmittelbar der Aufbruch geschlossen hätte, wäre weiter zu folge[rn,] daß eine Auseinandersetzung zwischen Bothmer und Jacobi, wie von der Wengen berichtet, zunächst nicht stattgefunden haben k[ann.] Erfolgte aber die Anregung, doch lieber den Feind über Näge[lstedt]

---

davon: es sei dem General von Bothmer anheimgeg[eben] worden, mit seiner Brigade nicht durch die Unstrut, sondern die Brücke in Nägelstedt zu gehen. S. 144. — [4]) Tagebu[ch] 11. Juni bis 3. Juli 1866, von J. Bock von Wülfingen.

anzugreifen, erst später, nach bereits in entgegengesetzter Richtung eingeleiteten Bewegungen, obendrein nur in Jacobis eigenem Namen, so wird man sich nicht wundern, daß Bothmer, dessen selbstwillige, fremdem Rat nicht eben zugängliche Art uns kürzlich erst aus den Erinnerungen Cordemanns entgegengetreten ist, sich in dem einmal gefaßten Entschluß nicht mehr beirren ließ.[5])

Es läßt sich denn auch leicht dartun, daß das hannoversche Armeekommando, einerlei was Jacobi dem Führer des linken Flügels ausgerichtet bzw. selbst angeraten hat, am Morgen des 27. einen kräftigen Flankenstoß über Nägelstedt gar nicht im Auge gehabt haben kann. Man weiß zur Genüge, daß General von Arentsschildt in der Überzeugung von der starken numerischen Überlegenheit des Feindes von vornherein nur an ein Rückzugsgefecht nach energischer Gegenwehr dachte. Die zu diesem Zwecke eingenommene Position hinter der durch Ortschaften Thamsbrück, Merxleben und Nägelstedt bezeichneten Linie der Unstrut, hatte ihren Schlüsselpunkt in dem für die Verteidigung ausgezeichnet gelegenen Dorfe Merxleben, während sie auf ihren Flügeln einer sichernden Anlehnung ganz entbehrte. Dem hannoverschen Armeekommando konnte daher nichts erwünschter kommen, als daß der Angriff des von Gotha heranrückenden Korps des Generals von Fließ ausschließlich in der Richtung auf Merxleben erfolgte, und es würde geradezu ein taktischer Fehler gewesen sein, durch einen vorzeitigen Vorstoß aus einer der schwachen Flügelpositionen den Angriff noch hierher abzulenken. Wie die Sachen lagen, ist der von Arentsschildt nach seiner Ankunft auf dem Kirchberg bei Merxleben ($11\frac{1}{2}$ Uhr) gefaßte Beschluß, „zunächst und bis zur weiteren Klärung der Situation, sich in der eingenommenen Stellung defensiv zu verhalten", als das Gegebene anzuerkennen. Auch dagegen wird, wie schon von der Wengen (S. 1041) hervorgehoben hat, noch kein Einwand zu erheben sein,

[5]) Nach bereits erfolgtem Druck finde ich noch eine Bestätigung für das oben Gesagte in einem ungedruckten Manuskript „Erinnerungen eines hannoverschen Jägers". Der Verfasser, Hauptmann Schütz von Brandis, hat als Kompagniechef im 3. Jägerbataillon sich in dem Kampf an der Unstrut besonders hervorgetan und kann durchgehends als zuverlässiger Zeuge gelten. Er schreibt: „Als die Brigade noch in Nägelstedt gewesen, war der Major von Jacobi vom Generalstabe zum Generalmajor von Bothmer gekommen und hatte *seine persönliche Ansicht* kundgegeben, daß der General in des Feindes rechte Flanke (nämlich über Nägelstedt) vorgehen möge; der General ließ sich aber nicht gern etwas insinuieren und wies das Ansinnen um so mehr ab, als er den *Befehl* hatte, sich *näher an Merxleben heranzuziehen*."

daß sich die beiden wider Erwarten von einem Angriff nicht bedrohten Flügelbrigaden nun näher zum Zentrum heranzogen. Diese Bewegung mochte sich schon deshalb empfehlen, weil weder das Armeekommando noch die Führer der Flügelbrigaden über die Passierbarkeit der Unstrut außerhalb der Brücken bei Thamsbrück, Merxleben und Nägelstedt unterrichtet waren oder vielmehr an diese Passierbarkeit glaubten, und also damit gerechnet werden mußte, daß der preußische Angriff auf Merxleben nicht bloß frontal, sondern auch rechts und links ausbiegend, durch die Unstrut erfolgen würde.[6]) Aus dem Umstande, daß die konzentrische Bewegung der beiden Flügelbrigaden übereinstimmend und gleichzeitig vor sich ging, wird man den Schluß ziehen dürfen, daß ihre Führer von vornherein entsprechend instruiert waren.[7]) Zu einem gleichen Rückschluß leitet die Tatsache, daß das hannoversche Heereskommando auch für den rechten Flügel keineswegs ein offensives Vorgehen über die Brücke von Thamsbrück in Aussicht nahm, sondern die Brigade Bülow aus einer ihr „vorläufig angewiesenen Stellung“ in der Mitte zwischen Thamsbrück und Merxleben die Unstrut zum Angriff auf den linken feindlichen Flügel durchschreiten ließ, ganz analog den Vorgängen bei der Brigade Bothmer. Vergegenwärtigt man sich noch, daß das Heereskommando, wie der offizielle Bericht ausdrücklich hervorhebt, die rechte, nicht die linke Flanke als das eigentliche Offensivfeld der hannoverschen Position ansah (S. 2 der Relation der Schlacht bei Langensalza), daß die Reservekavallerie und Artillerie, welche von dem Generaladjutanten Dammers zum Zweck eines Vorgehens über Nägelstedt, auf den linken Flügel geschickt war, von Arentsschildt wieder hinter die Mitte zurückgenommen und auch später nicht über Nägelstedt, sondern durch das überfüllte Defilee von Merxleben zum Vorstoß angesetzt wurde, und daß bis zuletzt nichts gar nichts seitens der Heeresleitung geschah, um das bequeme Ausfallstor von Nägelstedt auszunutzen, so wird man dieser ganz gewiß

[6]) In der Tat ist es einigen preußischen Schützenabteilungen gelungen, gegenüber dem Badewäldchen an verschiedenen Stellen die Unstrut zu durchwaten und sich jenseits festzusetzen. (Der Feldzug von 1866 in Deutschland, S. 76.) Ohne den Seitenmarsch der Bothmerschen Brigade hätten sicherlich größere Abteilungen den Fluß durchschritten und die Merxlebener Stellung, die von vorn nicht zu nehmen war, von der Flanke angegriffen. — [7]) Vgl. Anm. 5. In einem in der „Deutschen Volkszeitung“ vom 27. Septbr. 1896 veröffentlichten Aufsatze von Brandis heißt es geradezu: „Als am Morgen des 27. die 4. Brigade den Befehl erhalten, sich von Nägelstedt näher westlich an das Zentrum bei Merxleben heranzuziehen.“

nicht zutrauen, Bothmer zu einem kühnen und entschlossenen Vorgehen in dieser Richtung angehalten oder auch nur animiert zu haben.

Kein Zweifel: von der immer wieder gegen ihn erhobenen Anklage des Ungehorsams gegen einen positiven Befehl ist der General von Bothmer unbedingt und vollständig freizusprechen. Schwerer möchten andere Vorwürfe zu entkräften sein, zumal der, daß Bothmer verabsäumt habe, sich über die Passierbarkeit der Unstrut zu vergewissern. Sicherlich wäre es richtiger gewesen, wenn Bothmer seine Truppen nicht eher zum Vormarsch durch die Unstrut hätte aufbrechen lassen, als bis durch eine Rekognoszierung festgestellt war, ob und wo der Fluß zu durchschreiten sei. Aber sollte Bothmer nicht doch im Besitz von Nachrichten gewesen sein, welche ihm trotz der von v. d. Wengen erwähnten vereinzelten gegenteiligen Aussage eines Landmannes Grund gaben, an die Passierbarkeit der Unstrut zu glauben?[8]) Oberstleutnant Bock von Wülfingen, der noch am Morgen des 27. gemeinsam mit seinem General eine Terrainbesichtigung bei Nägelstedt vornahm, erzählt in seinem Tagebuch (S. 43), ihm sei die Unstrut als „flach und fast allenthalben leicht passierbar" geschildert worden. Streckenweise ist das ja auch der Fall gewesen; von der Bothmerschen Brigade ist das 3. Jägerbataillon glatt hinübergekommen — Oberstleutnant Bock reichte das Wasser nur bis zur Mitte des Oberschenkels — und, auch die beiden zunächst vorgeschickten Linienbataillone, die freilich eine tiefere Stelle trafen, würden ihre Gefechtsfähigkeit nicht eingebüßt haben, wenn sie nicht großenteils mit der alten, gegen die Nässe minder geschützten Munition ausgerüstet gewesen wären. Nun hätten ja nach der notgedrungenen Zurücknahme dieser beiden Bataillone die beiden übrigen noch wesentlich intakten Bataillone etwa an der Stelle, wo das 3. Jägerbataillon übergegangen war, herübergeworfen werden können. Auf diese Möglichkeit ist Bothmer ausdrücklich durch Jacobi, dann durch Oberstleutnant Rudorff vom Generalstabe aufmerksam gemacht worden; er erklärte jedoch, nur auf Grund eines schriftlichen Befehls vom kommandierenden General erneut vorgehen zu wollen, da ihm die vorauszusehenden Verluste nicht im Verhältnis der zu erreichenden Vorteile zu sein schienen. Erstaunt fragt man sich: ja, warum haben denn Jacobi und Rudorff sich nicht beeilt, einen solchen Befehl, der bei der geringen Ent-

[8]) Auch Oberst de Vaux, der Kommandeur der 2. Brigade, ist der Ansicht gewesen, daß die Unstrut abwärts Merxleben ohne Schwierigkeit selbst für Kavallerie zu durchschreiten sei. Auch er hat, ohne vorher eine Rekognoszierung anzuordnen, dem Dragonerregiment Herzog von Cambridge Befehl zum Vorgehen durch die Unstrut erteilt.

fernung bis Merxleben binnen einer halben Stunde zur Stelle sein konnte, herbeizuführen? Auffällig ist auch, daß die beiden Generalstabsoffiziere nicht Bothmer erneut auf die Möglichkeit hinwiesen, die noch intakten Truppen nun endlich über Nägelstedt vorzuschicken.[9] Es scheint, Jacobi und Rudorff sind sich darüber nur zu klar gewesen, daß von dem Armeekommando ein Befehl für Bothmer, sei es, nochmals durch die Unstrut zu gehen, sei es, den nicht mehr zweifelhaften Erfolg auf das nachdrücklichste über Nägelstedt hinaus zu verfolgen, doch nicht zu erreichen stehe.[10] Wie wenig es Arentsschildt um eine energische Ausnützung des Sieges zu tun gewesen ist, geht ja schon aus der Tatsache hervor, daß er anstatt des Generaladjutanten Dammers, der darum gebeten hatte und der wohl der Mann gewesen wäre, den Feind bis zum letzten Kräftehauch zu verfolgen, diese Aufgabe — Cordemann zuwies.

Wir möchten auch glauben, daß das ganze Verhalten Bothmers und zumal sein Verzicht auf eine Wiederholung des einmal gescheiterten Offensivstoßes seinen inneren Grund nicht in dem dem General nachgesagten „Geist des Kleinmuts" gehabt hat, sondern in der Überzeugung, daß bei dieser Heeresleitung doch Hopfen und Malz verloren sei, und daß auch das Einsetzen des letzten Mannes seiner Brigade das schließliche Schicksal der hannoverschen Armee und des hannoverschen Landes nicht mehr abzuwenden vermöge, eben weil Arentsschildt & Co. doch jede Anstrengung wieder zunichte machen würden. Es kam noch ein anderes dazu. Bothmer hatte das wärmste Gefühl für seine Soldaten; ihre Wohlfahrt und ihr Leben lagen ihm mehr am Herzen als die eigene Person. Das zwecklose Hin- und Herziehen der Truppen seit dem 23. Juni, das ihre Kräfte erschöpft hatte, und die mangelnde Fürsorge für die Verpflegung hatten niemanden mehr erbittert wie den General

---

[9] Wenn Regensberg (S. 108, Anm.) dies von Rudorff behauptet, so ist das falsch. Alle primären Quellen, der „Offizielle Bericht", Bothmers Gefechtsbericht, Cordemann berichten nur von der Aufforderung, den Vorstoß durch die Unstrut zu wiederholen. — [10] Dieselbe Ansicht vertritt, wie ich nachträglich finde, Schütz von Brandis: „Niemand sollte dem General einen Vorwurf daraus machen, es nicht getan zu haben, mit den ihm noch bleibenden, vielleicht ungenügenden Kräften es zu riskieren. Dennoch machen ihm manche den Vorwurf, aber diese scharfen raschen Tadler legen sich wohl nie die Frage vor: Warum wurde es dem General denn nicht von oben befohlen? Weshalb trug Rudorff seine Idee nicht seinem Obergeneral vor? Wahrscheinlich nicht, weil General von Arentsschildt es nicht wollte, oder weil er voraussichtlich nicht einwilligen würde."

von Bothmer; die Erinnerungen Cordemanns bieten dafür drastische Belege. Eine solche innere Auflehnung braucht keineswegs zu äußerem Ungehorsam zu führen, der in der Tat Bothmer nicht vorzuwerfen ist. Eher noch wird ein frondierender General verleitet werden, sich an den Wortlaut der ihm erteilten Befehle zu klammern, jede ihm nicht direkt vorgeschriebene Maßregel aber zu unterlassen. In diesem Lichte, so meinen wir, ist Bothmers Verhalten zu sehen. Nicht aus Überzeugung und Neigung, sondern aus einer Art von Trotz hat er sich ganz im Rahmen der defensiven Grundideen der hannoverschen Heeresleitung gehalten. Den ihm befohlenen Angriff auf die Flanke des Feindes hat er unternommen. Das Leben seiner Soldaten in erneutem Vorstoß aufs Spiel zu setzen, wo ein Arentsschildt und ein Cordemann doch jeden etwa zu erzielenden Erfolg illusorisch machen würden, das wollte er nicht auf sich nehmen. Mochten ihm doch seine Vorgesetzten dazu neue und positive Befehle schicken! Vom militärischen Standpunkte aus erscheint ein solches Verhalten ja gewiß nicht einwandsfrei. Auch der Unterführer wird sein Auge immer geradeaus auf den höchsten kriegerischen Zweck, die Vernichtung des Feindes, zu richten haben, ohne zu fragen, ob das Armeekommando auch fähig sein wird, Gewinn aus den gebrachten Opfern zu ziehen. Aber immerhin wird man Bothmer mildernde Gründe nicht absprechen wollen. Man lege sich doch einmal ernstlich die Frage vor, ob größere taktische Erfolge, die etwa bei einem tatkräftigeren Verhalten Bothmers zu erzielen gewesen wären, die aber doch auch nicht überschätzt werden dürfen, der bis dahin so kläglich unentschlossenen Heeresleitung wohl Mut und Kraft genug gegeben haben würden, um den Durchbruch über Gotha zu erzwingen. Auch ihre wärmsten Verteidiger, wenn sich je deren finden sollten, werden diese Frage nicht bejahend beantworten können. Es bleibt dabei: die Schuld für das Mißlingen des Zuges der hannoverschen Armee nach dem Süden fällt in erster Linie der hannoverschen Heeresleitung selbst zur Last! Friedrich Thimme.

Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog. Herausgegeben von Anton Bettelheim. Bd. 9 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1904. Berlin, G. Reimer, 1906. Bezug auf Hannover haben folgende Artikel: S. 1—23: Waldersee, Alfred Ludwig Heinrich Karl, Graf von, Generalfeldmarschall, geb. 8. April 1832 in Potsdam, gest. 5. Mai 1904 in Hannover (Hugo Jacobi). — S. 224—231: Sauerwein, Georg Julius Justus, Linguist, geb. 15. Januar 1831 in Hannover, gest. 16. Dezember 1904 in Christiania (Leo Meyer). — S. 271: Brosius, Ignaz, Kgl. preuß. Eisenbahndirektor, geb. 29. Juli 1838 in Burgsteinfurt, gest. 31. August 1904 in Hannover (A. Birk). —

S. 300—301: Schultes, Karl, Bühnenleiter und Schriftsteller, geb. 9. Juli 1822 im Schloß Triesdorf bei Ansbach, gest. 9. Juli 1904 in Hannover (Franz Brümmer). — S. 302—303: Regenstein, Charlotte, Romanschriftstellerin (Pseudonym: Alexander Römer), geb. 27. März 1835 in Schwerin, gest. 20. Mai 1904 in Hannover (Franz Brümmer). — S. 310—311: Köppen, Fedor v., Schriftsteller, geb. 8. März 1830 in Kolberg, gest. 2. Juli 1904 in Lausigk. Lebte 1891—1895 in Neuhaus a. d. Elbe (Franz Brümmer). — S. 319—320: Hanstein, Ludwig Adalbert v., Schriftsteller, geb. 29. November 1861 in Berlin, gest. 11. Oktober 1904 in Hannover (Franz Brümmer). K. M.

Der Jahresbericht über die Königliche Klosterschule zu Ilfeld von Ostern 1905 bis Ostern 1906 enthält auf S. 3—71 ein Verzeichnis der Lehrer und Schüler des Ilfelder Pädagogiums von Ostern 1800 bis vor Ostern 1853. Von Professor Dr. Georg Meyer. Ein Verzeichnis der Schüler bis 1853 ist bereits 1853 erschienen, in einem Programm von 1903 sind dann die Lehrer und Schüler 1853—1903 zusammengestellt. Das vorliegende Verzeichnis ist mit großer Sorgfalt ausgearbeitet, zum Teil unter Beihülfe von Prof. Robert Wagner. Zu jedem Namen sind alle Daten aufgeführt, die sich aus den Akten in Ilfeld und im Provinzialschulkollegium zu Hannover sowie aus den Staatshandbüchern ergaben, und ferner eine große Zahl von Einzelheiten, die durch Nachfrage bei ehemaligen Ilfeldern ermittelt sind, jedesmal mit Anführung der Quelle. Da eine große Zahl hannoverscher Beamten ihre Vorbildung in Ilfeld erhalten hat, bildet dies Verzeichnis ein wertvolles biographisches Hülfsmittel. K. M.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück („Historischer Verein"). Bd. 30. 1905. Osnabrück 1906. Der Band enthält folgende Aufsätze: S. 1—93: Heinrich Rehker, Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden im Bistum Osnabrück vom Regierungsantritt Johanns IV. von Hoya bis zum Tode Franz Wilhelms (1553—1661). — S. 94—160 u. 232: H. Jellinghaus, Zur mittelalterlichen Topographie Nordwestfalens, bespricht die Ortsnamen 1) der „Specificatio redditus ecclesiae Osnabruggensis sub Leutfrido preposito" aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, 2) des „Registrum mensae episcopalis Osnabruggensis", um 1240, und schließlich einige aus anderen urkundlichen Quellen. — S. 161—174: H. Jellinghaus, Die Ostgrenze des früheren Bistums Osnabrück und der Forstbann vom Jahre 965. —

S. 175—192: Herm. Wenker, Die Landes- und Markengrenze zwischen dem vormals münsterischen Grenzdorfe Brual und dem ostfriesischen Grenzdorfe Diele. Die Dieler Schanzen. Mit 2 Tafeln. (Karten von 1750 und 1755.) Geschichte der Grenzstreitigkeiten seit 1463, die ergebnislos verliefen; die Schanzen wurden zum Schutze Ostfrieslands im spanisch-niederländischen Kriege angelegt. — S. 193—217: Joh. Kretzschmar, Der Osnabrücker Goldguldenfund, beschreibt 149 Goldgulden, die 1905 im Giebel eines Hauses der Neustadt eingemauert gefunden wurden. Die älteste Münze ist ein Florentiner Goldgulden von 1337, die häufigsten sind frühe Goldgulden der vier rheinischen Kurfürsten. Um 1400 müssen die Münzen eingemauert sein. — S. 218—231: Regula, Die Grabsteine in der St. Marienkirche. Verzeichnis und nähere Besprechung derselben; einer von 1354, einige aus dem 17., die meisten aus dem 18. Jahrhundert. — Es folgen Sitzungsberichte, Nachruf auf Prof. Dr. Carl Stüve von G. Winter und Bücherschau; ein alphabetisches Register macht den Schluß. K. M.

Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig. Herausgegeben von Paul Zimmermann. Jahrg. 4. Wolfenbüttel 1905. Der Band ist durchweg J. A. Leisewitz gewidmet. S. 144 ff. beschreibt P. Zimmermann J. A. Leisewitz' Stammbuch aus seiner Göttinger Studienzeit im Wolfenbütteler Landeshauptarchiv. Es enthält Einträge aus Hannover 1769, aus Göttingen 1770 ff., aus Hannover noch einen von 1776. Unter den 146 Eintragungen aus Göttingen finden sich viele Namen von Klang, so Bürger, Hölty, Boie, Voß, A. Thaer; ein Namensverzeichnis findet sich am Schluß (S. 134 f.). S. 136 ff. beschreibt derselbe A. Leisewitz' Silhouettensammlung im städtischen Museum zu Braunschweig. 113 Silhouetten fallen in die Zeit von Leisewitz' Aufenthalt in Hannover (1777), es sind Hannoveraner aus Leisewitz' Verkehrskreisen, darunter Mitglieder der Schröderschen Schauspielergesellschaft, ferner einzelne literarische Berühmtheiten ohne Bezug auf Hannover. Die Silhouetten ohne Namen waren nicht zu identifizieren. K. M.

Hans Müller-Brauel veröffentlicht im „Globus“ Bd. 90 (1906), S. 149—153 einen Aufsatz: „Die Besiedelung der Gegend zwischen Elbe und Weser in vorgeschichtlicher Zeit“, in dem er aus den Grabstätten Schlüsse zieht auf die Bevölkerungsdichte in vorgeschichtlicher Zeit. Er berichtet über Ausgrabungen einer vorgeschichtlichen Wohnstätte bei Steinfeld (Kreis Zeven) und kommt zu dem Resultat, daß die Grundform des Bauernhauses durch zwei Jahrtausende die gleiche geblieben sei. K. M.

Erich Bock, Pastor zu Rüper, gibt in seiner Geschichte der Kirche und Pfarre zu Rüper (Peine, Heuer 1906), die gelegentlich des Neubaues der dortigen Kirche verfaßt ist, Mitteilungen über die alte Kirche (erbaut 1783) und die in ihr vorhandenen Überbleibsel ihrer Vorgängerin aus dem 17. Jahrhundert, über die Pfarre seit der Mitte des 16. Jahrhunderts und die Lehrer im 17. und 18. Jahrhundert, sowie Notizen aus den Kirchenrechnungen. K. M.

Von der 1899 erschienenen Schrift des englischen Historikers Adolphus William Ward, „Great Britain and Hanover. Some Aspects of Personal Union", die im Jhg. 1901, S. 394 ff. dieser Zeitschrift eine ausführliche Besprechung erfahren hat, liegt jetzt eine deutsche Übertragung (Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung 1906, Preis 4 M) vor. Die Übersetzung, die von einer Stadthannoveranerin, Käthe Woltereck, herrührt und ihrem Zwecke vollständig gerecht wird, wird hoffentlich dazu beitragen, die anregenden Betrachtungen Wards in unseren heimischen Kreisen einzubürgern. Möchte auch bald von dem Buche des Amerikaners Guy Stanton Ford, „Hanover and Prussia 1795—1803, A Study in Neutrality", New York 1903, das einer Übertragung nicht minder würdig ist, ein deutsches Gewand ausgegeben werden. Th.

Von dem bekannten, nun schon über 80 Jahre alten Werke des Engländers N. Ludlow Beamish über die Königlich Deutsche Legion ist kürzlich zum Preise von 25 M ein vorzüglich gelungener anastatischer Neudruck ausgegeben worden. So erfreulich es nun einerseits ist, daß dieses längst vergriffene Werk wieder zu einem halbwegs angemessenen Preise zu erwerben ist, so tritt anderseits um so dringender das Bedürfnis nach einer neuen, auf der Höhe kriegsgeschichtlicher Forschung und zugleich vollkommener Unparteilichkeit stehenden Legionsgeschichte hervor. Man weiß, daß das Buch von Beamish ein wenig nach Art des jüdischen Triumphgesanges: „Saul hat tausend geschlagen, aber David zehntausend" angelegt ist, und daß der Anteil der Legion an Wellingtons spanischen Kämpfen hier und da zu sehr aufgebauscht wird. Auf englischer Seite hat man sonst von jeher den Anteil der Legion an den Siegen in Spanien und bei Waterloo möglichst verschwiegen. Der englische Dünkel findet gelegentlich selbst in deutschen Zeitungen Unterstützung; so wurde kürzlich im „Tag" (Nr. 367 vom 22. Juli 1906) die Heldentat von La Haye Sainte ganz auf das Konto der Engländer gesetzt, kaum daß ein Anteil der Hannoveraner mit den Worten gestreift wird: „Auch deutsche Truppen waren an der Verteidigung von Haye Sainte beteiligt."

Eine Arbeit, die hier das suum cuique durchführt, die uns in großen Zügen, ohne gleich Beamish sich zu sehr in das Detail einzelner tapferer Taten zu verlieren, zeigt, wie groß der Anteil der Legion an den Lorbeeren der antinapoleonischen Kämpfe ist, und wieviel wir Hannoveraner uns von diesen Lorbeeren aneignen dürfen — denn längst nicht alle Angehörigen der Legion gehörten unserer Heimat an —; eine solche Arbeit kann in weiten Kreisen des stärksten Interesses sicher sein. Erfreulicherweise besteht die Aussicht, daß ein solches Werk uns binnen kurzem von kompetenter Seite beschert wird. Th.

Eine nützliche Vorarbeit zu einer Geschichte der Königlich Deutschen Legion haben wir in einem Aufsatz des bekannten Militärschriftstellers B. von Poten: „Des Königs Deutsche Legion 1803 bis 1816. Darstellung ihrer inneren Verhältnisse" (Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1905, 11. Heft). Die Darstellung Potens beruht größtenteils auf der trefflichen Schilderung des Hauptmanns Schüz von Brandis (veröffentlicht durch J. Freiherr von Reitzenstein in Bd. XIV der Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens), ist aber systematischer angeordnet und durch Heranziehung anderen, vereinzelt auch ungedruckten Materials erweitert. Interessant ist die briefliche Bemerkung eines höheren Legionsoffiziers vom 2. Dezember 1803 über den Höchstkommandierenden der britischen Landmacht, Herzog von York, und über seinen jüngsten Bruder Adolf, Herzog von Cambridge, den Befehlshaber der Legion: „Der Herzog von York war sehr höflich, aber ebenso dumm wie sonst; es ist traurig, daß ein solcher Herr eine so große Armee kommandiert", und weiter, „es ist schade, daß der Herzog von Cambridge sich so wenig um die Sachen kümmert und überhaupt so wenig Entschlossenheit hat; er hat hier bei weitem nicht das Ansehen wie bei uns". Th.

Die von Hermann Oncken besorgte Publikation „Aus den Briefen Rudolf von Bennigsens" (vgl. Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersf., Jahrg. 1905, S. 79 f.) hat in der „Deutschen Revue" (März 1905—August 1906) ihren regelmäßigen, nur einmal einige Monate lang unterbrochenen Fortgang genommen. Die diesmal veröffentlichten Briefe fallen zumeist in den Anfang der 60er Jahre und zeigen Bennigsen als Präsidenten des Nationalvereins in brieflichem Verkehr mit einer großen Anzahl von Politikern und Publizisten aus allen Teilen Deutschlands, so mit A. L. von Rochau, Schulze-Delitzsch, von Unruh, Biedermann, Brater, mit Bollmann, dem Kabinettssekretär des Herzogs Ernst II. von Koburg, und Gustav Freytag und vor allem mit A. L. Reyscher, dem Vertrauens-

mann des Nationalvereins für Württemberg. Für die Geschichte des Nationalvereins und überhaupt der deutschen politischen Parteien in den 60er Jahren sind die Briefe, unter denen die der Korrespondenten Bennigsens bei weitem überwiegen, eine sehr wertvolle Quelle. Auch in die Entwicklung der politischen Ansichten Bennigsens gewinnen wir tieferen Einblick. Es sind vor allem die Ereignisse des Jahres 1859 gewesen, die ihm den Blick geschärft haben für die absolute Notwendigkeit der „einfachen militärischen und diplomatischen Leitung" der deutschen Angelegenheiten durch Preußen. An dieser Überzeugung hat B. sich auch nicht irre machen lassen durch die Unfähigkeit der damaligen, von dem Minister von Schleinitz geleiteten preußischen Politik, die die großen Gelegenheiten des Jahres 1859 so gründlich verpaßte. Wie eine sieghafte Ahnung geht es durch die damaligen Briefe Bennigsens, daß endlich doch einmal der rechte Mann und der rechte Augenblick sich zu einer großen nationalen Schöpfung vereinigen würden. Wie Bennigsen sich den Weg zu dieser Schöpfung und ihre Ausgestaltung dachte, erfahren wir ja nur in den allgemeinsten Umrissen. Von dem Wege der Annexionen wollte er so wenig etwas wissen wie von dem einer Zweiteilung Deutschlands nach der Mainlinie. Keineswegs hatte Bennigsen auch eine Lösung der deutschen Frage mit Blut und Eisen im Auge, vielmehr hielt er lange an der Meinung fest, daß „Österreich sich bald von der Unmöglichkeit überzeugen werde, mit seinen ruinierten Finanzen und seinen revolutionierten Provinzen das Zustandekommen eines einheitlichen Bundesstaats in Deutschland zu hindern und froh sein könne, mit diesem neuen Bundesstaat das alte Verhältnis des Staatenbundes für Deutsch-Österreich und ein gutes merkantiles und politisches Verhältnis für sein ganzes Reich aufrechtzuerhalten oder zu begründen". Man sieht, wie groß die Kluft war, die Bennigsen von Haus aus von der Gewaltpolitik eines Bismarck trennte. Ja, man hat, wie Oncken mit Recht hervorhebt, geradezu den Eindruck, daß Bennigsen seit dem Eintritt des Ministeriums Bismarck erheblich reservierter zu der „preußischen Spitze" stand, sie zwar auch jetzt nicht aus dem Programm des Nationalvereins entfernen, aber sie doch von einer Umkehr Preußens namentlich auf dem Gebiete der inneren Politik abhängig gemacht wissen wollte. Auch als Bismarck mit dem Antrag vom 8. April 1866 das deutsche Parlament, das heißersehnte Ziel der Liberalen, eine der Kardinalforderungen des Nationalvereins, auf den Schild erhob, trat Bennigsen noch keineswegs zu den Anhängern Bismarcks hinüber. „Ist das aber," so fragte der Hannoveraner in einem hochinteressanten Briefe vom 15. April 1866 seinen Freund Viktor Böhmert, der den Nationalverein mit klingendem Spiel und wehenden Fahnen in das preußische Lager überführen wollte, „ist das

ein Mann, an dessen Schritte unsere, die nationale Partei Hoffnungen knüpfen oder den sie gar unterstützen darf? Wer von uns kennt seine wahren Motive, wer seine letzten Ziele? . . . Was wir also tun sollen? Vorerst, bis daß man die Propositionen Bismarcks kennt, nicht zurückweisen, noch weniger aber zustimmen. Oder meint man in Bremen, sich engagieren zu sollen, ganz blind vielleicht auch für ein direktoriales Ungeheuer oder eine alte, meinetwegen auch neu-erfundene Bismarck-Pfordtensche Teufelei? Wo sind denn vorerst die Aussichten für eine einheitliche Gewalt, für eine kleindeutsche Kombination? Wo überhaupt die Sicherheit, daß Bismarck mit seinen Projekten über die Vorbereitungsstadien hinauskommt? Welchen Grund haben wir, aus dem kühlsten Abwarten jetzt schon herauszutreten? Wird es ernst, und ich glaube allerdings, daß Bismarck genötigt ist und der Mann dazu ist, ein so wage-halsiges Unternehmen auf sich zu nehmen, so kann das deutsche Volk und unsere, die trotz alledem noch immer am besten organisierte Partei, einen Versuch wohl mitmachen, bei dem die alte Dynastie-politik offenbar die größte Gefahr läuft. Also kaltblütig und vor-gesehen! Treibt Bismarck die deutschen Fürsten auf das unbeschiffte Meer, zerstört er die Fundamente und alle Prinzipien der konser-vativen Parteien, so kann sich daraus eine ungeheure Entwicklung gestalten, in der nicht allein Bismarck, sondern noch ganz andere Existenzen schleunig verschwinden."

Wir haben diese Äußerung Bennigsens hierher gesetzt, weil sie dazu reizt, die Frage aufzuwerfen, welches denn eigentlich die letzten, wir wollen nicht sagen Ziele, sondern Wünsche und Hoffnungen Bennigsens für die Herstellung Deutschlands gewesen sind. Bennigsen zeigt sich bereit, einen Versuch mitzumachen, „bei dem die alte Dynastiepolitik offenbar die größte Gefahr läuft". Er faßt, ohne davor zu erschrecken, ohne dem rollenden Rade in die Speichen greifen zu wollen, die sich aus Bismarcks Vorgehen ergebende Möglichkeit einer „ungeheuren Entwicklung" ins Auge, in der noch ganz andere Existenzen als Bismarck, d. h. doch wohl Könige und Staaten schleunigst verschwinden. Hält man damit andere Äußerungen Bennigsens zusammen, z. B. die triumphierende vom 24. November 1860: „wir können dem (hannoverschen) Regime seit 1854 nicht genug danken, daß es bis zu einem hohen Grade ge-lungen ist, in beispiellos kurzer Zeit in allen Teilen der Bevöl-kerung den hannoverschen Lokalpatriotismus auszutilgen. In all diesen nördlichen, mittleren und kleinen Ländern wird kein ernst-licher Kampf, weder geistiger noch materieller, für das Regiment der heimatlichen Dynastien geführt werden", so befestigt sich der Eindruck, als habe Bennigsen sein höchstes Ideal in einer Entwicklung gesucht, die das Sonderleben der einzelnen Dynastien und Staatengebilde,

selbstverständlich und erst recht auch das des preußischen Partikularstaates, wenn nicht auf null, so auf ein Minimum reduzierte, die unitarische Ausbildung des deutschen Gesamtorganismus aber soweit als möglich ausdehnte. Ein travailler pour le Roi de Prusse hat dem Hannoveraner Bennigsen wahrlich fern gelegen. Für das „beschränkte spezifische Preußentum" hat er je und je (vgl. den Brief an R. Brater vom 21. April 1860) ein nicht minder scharfes Urteil wie für den kleinstaatlichen Partikularismus über gehabt. Wenn ihm 1866 irgend etwas die Aufgabe von Hannovers nationaler Sonderexistenz erleichtert hat, so ist es die Hoffnung und Erwartung gewesen, daß gerade durch das Aufgehen bisher selbständiger Staaten in Preußen das Preußentum mehr und mehr in Deutschtum übergehen werde. Mit Spannung darf man den Briefen Bennigsens aus der Zeit des norddeutschen Bundes und der Reichsgründung entgegensehen, aus denen sich hoffentlich ergeben wird, wie weit dieser Unitarier par excellence durch den Gang der Ereignisse seine Erwartungen befriedigt fand.

Aus der Kommentierung der Bennigsenbriefe durch H. Oncken kann man auch neuerdings nur die Überzeugung gewinnen, daß die Biographie des hannoverschen Staatsmannes in keinen besseren Händen liegen könnte. Wünschen möchte man, daß Oncken sein Urteil über die hannoverschen Zustände und Persönlichkeiten unter König Georg V. nicht zu sehr von den Zornesergüssen abhängig machte, die die Leidenschaft des Moments in Bennigsens Briefe hineingetragen hat. Auf der anderen Seite wird eine biographische Untersuchung auch nicht an der Frage vorübergehen dürfen, ob nicht die Rückblicke, die Bennigsen an der Schwelle des Greisenalters auf sein Leben geworfen hat, der Anfechtung eines in Einzelheiten nicht mehr sicheren Gedächtnisses unterliegen. Manche spätere Behauptungen des alten Bennigsen stehen doch geradezu in Widerspruch mit früheren Äußerungen. So hat Bennigsen an seinem 70. Geburtstage, bei den Motiven verweilend, aus denen er in das politische Leben eingetreten sei, betont, wie lieb ihm der hannoversche Richterstand gewesen und wie schwer ihm der Austritt aus demselben geworden sei. Zur Zeit seines Austritts selbst hat Bennigsen sich aber ganz anders geäußert; er spricht am 26. Februar 1856 davon, daß ihm die richterliche Tätigkeit schon seit Jahren keine rechte Befriedigung gewährt habe, und am 5. Juli desselben Jahres: seine augenblickliche Beschäftigung als Richter befriedige ihn so wenig, daß er den Tag segnen wolle, wo er sie abschütteln könne. Gewiß haben dazu die hannoverschen Landesverhältnisse viel, vielleicht das meiste beigetragen. Aber einer Natur, deren Fähigkeiten und Neigungen so sehr auf das Große und Allgemeine gerichtet waren, konnte das Detail der richterlichen Tätigkeit an sich

schwerlich zusagen, sie mußte, möchte man sagen, mit Notwendigkeit auf das Feld der öffentlichen Tätigkeit in den Gemeinde-, Provinz- und ständischen Angelegenheiten gelenkt werden. Dem äußeren Anlaß, der bei der retrospektiven Betrachtung stark in den Vordergrund gerückt worden ist, gebührt kaum solche Bedeutung. Leider atmen ja die Briefe Bennigsens so viel Zurückhaltung, lassen so viel Lücken für die biographische Betrachtung, daß es schwer zu vermeiden bleibt, auf spätere Aussagen Bennigsens auch da zurückzugreifen, wo sie zu kritischen Bedenken Anlaß geben. Th.

Die kürzlich von A. von Voigts-Rhetz veröffentlichten „Briefe des Generals der Infanterie von Voigts-Rhetz aus den Kriegsjahren 1866 und 1870/71" (Berlin, Ernst S. Mittler & Sohn 1906) enthalten auch einige für Hannovers neueste Geschichte interessante Abschnitte. General von Voigts-Rhetz wurde bekanntlich bald nach der Besetzung Hannovers durch die Preußen am 28. Juli 1866 zum Generalgouverneur von Hannover und am 30. Oktober desselben Jahres zum kommandierenden General des 10. Armeekorps unter vorläufiger Beibehaltung der Geschäfte als Generalgouverneur ernannt. In seiner Eigenschaft als kommandierender General des 10. Armeekorps hat Voigts-Rhetz die Hannoveraner, Braunschweiger, Oldenburger usw. im Kriege von 1870/71 geführt. — Aus der Zeit des Generalgouvernements in Hannover liegen acht Briefe, durchweg an die Gemahlin des Generals gerichtet, vor, die einen willkommenen Einblick in die Art, wie der General seine Aufgabe auffaßte, gewähren und zugleich manche Schlaglichter auf die in Hannover herrschende Stimmung fallen lassen. Das Programm des Generals ging dahin, „daß man, um die noch vielfach erregten Gemüter und die verletzten Sympathien zu beruhigen und zu versöhnen, mit Ruhe und Milde vorgehen müsse, was ja die Festigkeit nicht ausschließe"; er meinte wohl geradezu, er werde die preußischen Interessen am besten fördern, wenn er die berechtigten Interessen der Hannoveraner schütze. In der Tat das einzig vernünftige Prinzip, dessen Durchführung viel zur Konsolidierung der Verhältnisse in Hannover beigetragen hat. In der Folge hat sich auch an dem General von Voigts-Rhetz die Erscheinung vollzogen, daß die annektierten Hannoveraner ihrerseits die militärischen und zivilistischen Befehlshaber in Bausch und Bogen annektiert haben. In den Feldzugsbriefen von 1870/71 gedenkt der General seiner hannoverschen Truppen mit geradezu begeistertem Lobe. Immer wieder kehrt der Refrain wieder: „Alle Teile meines Korps haben sich äußerst brillant benommen und sich mit einer Heiterkeit und einem Elan geschlagen, die bewunderungswert sind. Dies gilt besonders auch von den Hannoveranern, Braunschweigern und Oldenburgern"

(Brief vom 17. August; vgl. auch die Briefe vom 21. August und vom 11. März 1871). Ganz kann man sich freilich des Gefühls bei der Lektüre der Briefe nicht entschlagen, daß der sehr selbstbewußte General, indem er seine Truppen rühmt, auch — oder sollen wir sagen: eigentlich — sich selber im Auge hat. Ganz so hoch, wie der General es am Schlusse des Feldzuges getan hat (vgl. S. 321), wird die Kriegsgeschichte, ohne dem tatkräftigen Führer und seinen tapferen Truppen irgend zu nahezutreten, die Gesamtleistungen des X. Korps doch kaum einschätzen. Th.

XV.

Eduard Bodemann †.

In den letzten Jahren wurden aus der Reihe unserer Ehrenmitglieder Otto von Heinemann, Ludwig Hänselmann und Karl Koppmann durch den Tod abberufen. Ihnen ist nun Eduard Bodemann, ein treuer Sohn unserer Provinz, nachgefolgt. Vor wenigen Wochen, scheinbar gesund, aus dem Harze zurückgekehrt, starb er nach kurzer Krankheit am 23. September.

In Ohrum bei Wöltingerode am 28. August als Pfarrerskind geboren, absolvierte Bodemann das Gymnasium zu Braunschweig und studierte in Göttingen zunächst Theologie, später aber vornehmlich Philologie. Nach Abschluß der Universitätszeit übernahm er das Amt eines Erziehers des Prinzen Hermann von Solms-Braunfels bis zu dessen Eintritt in die hannoversche Armee im Jahre 1863.

Als gegen Ende März des Jahres 1866 der Archivrat Dr. Onno Klopp durch anderweitige Geschäfte in Anspruch genommen war wurde der Rat Bodemann, seit 1864 Bibliothekssekretär an der Königlichen Bibliothek, durch Erlaß des Ministers des Königlichen Hauses an den Archivar Staatsrat Dr. Schaumann beauftragt, neben dem Bibliotheksdienste geeignete Geschäfte am Königlichen Archive zeitweilig zu übernehmen. Seine Tätigkeit in dieser Richtung war aber nicht von langer Dauer.

Schon im folgenden Jahre, als der Oberbibliothekar Schaumann in den Ruhestand trat, wurde Bodemann die Leitung der Königlichen Bibliothek übertragen. Ihr hat er fast vierzig Jahre vorgestanden und dieses wissenschaftliche Institut, mit dem viel später die Provinzialbibliothek räumlich vereinigt wurde, in liberaler Weise dem Publikum zugänglich gemacht. Wenn auf die Vermehrung der Bestände gerichtete Wünsche nicht immer erfüllt werden konnten, so lag dies wesentlich daran, daß die zur Verfügung stehenden Mittel nicht immer hinreichten.

Dem Schreiber dieser Zeilen wird es stets eine werte Erinnerung bleiben, daß Bibliothek und Archiv, deren Wirksamkeit bis auf Leibnizens Tage zurückreicht, friedlich unter demselben Dache ihres Amtes walteten.

Im Jahre 1887 wurde Bodemann zum Geheimen Regierungsrat und zugleich anläßlich der Jubelfeier der Universität Göttingen von der philosophischen Fakultät zum Ehrendoktor ernannt.

Dankbar ist der Tätigkeit Bodemanns im Historischen Verein für Niedersachsen zu gedenken. Seine Aufnahme als Mitglied erfolgte am 10. Juni 1863. Am 6. Juni 1868 wurde er als Ausschußmitglied, Sekretär und Bibliothekar eingeführt unter Mitbeteiligung des Studienrats Dr. Müller an den wissenschaftlichen Vereinsbestrebungen. Das Amt des Schriftführers, von dem der unvergeßliche Präsident Abt Uhlhorn einmal äußerte: „Der Verein, das ist sein Sekretär", hat Bodemann mit Hingabe bis zum 14. März 1877 verwaltet. Als erstes Mitglied der Redaktionskommission für die Zeitschrift war er auch nachher noch tätig und verzeichnete Jahr für Jahr die auf das Vereinsgebiet bezügliche Literatur.

Im Jahre 1900 entschloß sich Bodemann, mit Rücksicht auf seine Gesundheit, aus dem Vorstande auszuscheiden und wurde in Anerkennung seiner langjährigen Verdienste am 12. November einstimmig zum Ehrenmitgliede ernannt.

Bodemanns wissenschaftliche Tätigkeit geht bereits auf eine frühe Zeit zurück. Unter dem 2. März 1864 erhielt er die Erlaubnis zur Beschreibung der Handschriften und Inkunabeln wie der Geschichte der Königlichen Bibliothek. Während es zur Ausführung der letzteren Aufgabe nicht gekommen ist, erschienen im Jahre 1866 das Seiner Majestät dem Könige Georg V. gewidmete monumentale Werk „Xylographische und typographische Inkunabeln der Königlichen Bibliothek zu Hannover" mit Angabe der Druckorte und Drucker, im Jahre 1867 „Die Handschriften der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Hannover", 1889 „Der Briefwechsel des Gottfried Wilhelm Leibniz in der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Hannover" und 1895 als besonders wertvolle Gabe „Die Leibnizhandschriften der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Hannover".

Zur hannoverschen Landesgeschichte hat Bodemann wertvolle Beiträge geliefert, besonders als ersten Band der „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens" die Bearbeitung der älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg.

Es würde zu weit führen, auch nur die Titel der größeren und kleineren Aufsätze und Miszellen aufzuführen, die Bodemann vorwiegend in der Vereinszeitschrift, aber auch in anderen Organen, besonders für Kulturgeschichte veröffentlicht hat. Manch wertvoller Quellenbeitrag ist so ans Licht gezogen worden. Mit besonderer Liebe wurden die Herzöge Julius und Heinrich Julius von Braunschweig, dieser nach der landesherrlichen, jener nach der politischen

Seite hin behandelt. Als Typus eines hannoverschen Diplomaten ist Jobst Hermann von Ilten eingehend dargestellt.

An größeren Werken veröffentlichte Bodemann ferner 1878 die Biographie Johann Georg Zimmermanns, 1885 den Briefwechsel der Herzogin Sophie mit ihrem Bruder, dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz und des letzteren mit seiner Schwägerin der Pfalzgräfin Anna, und die Briefe der Kurfürstin Sophie von Hannover an die Raugräfinnen und Raugrafen zur Pfalz 1888, beide in den Publikationen aus den Königlich preußischen Staatsarchiven. 1891 „Aus den Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans an die Kurfürstin Sophie von Hannover. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts in zwei Bänden", und 1895 als besonders wertvolle Gabe „Die Leibnizhandschriften der Königlichen öffentlichen Bibliothek in Hannover".

Seine auch in schweren Jahren bewährte Treue zur Wissenschaft sichert dem Verstorbenen in weiteren Kreisen und insbesondere in unserem Verein ein ehrenvolles Andenken.

R. Doebner.

Preisausschreiben
der Wedekindstiftung.

Der Verwaltungsrat der Wedekindschen Preisstiftung für deutsche Geschichte stellt für den neuen Verwaltungszeitraum die Aufgabe:

„Eine kritische Geschichte der sächsischen Bistumsgründungen in der Karolingischen Zeit".

Bewerbungsschriften müssen vor dem **1. August 1910** an den Direktor des Verwaltungsrats der Stiftung eingesandt werden und aller äußeren Zeichen entbehren, an welchen die Verfasser erkannt werden können.

Der Preis beträgt

3300 Mark

und muß ganz oder kann gar nicht zuerkannt werden. Das Urteil des Preisgerichts wird am **14. März 1911** bekannt gemacht und in den „Nachrichten der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften" in der Abteilung: Geschäftliche Mitteilungen veröffentlicht. Alle weiteren das Preisausschreiben betreffenden Angaben sind in den „Nachrichten" 1906 Heft 1, geschäftliche Mitteilungen zu finden.

Göttingen, den 7. August 1906.

Der Verwaltungsrat der Wedekindschen Preisstiftung.

XVI.

Geschäfts-Bericht

des

Historischen Vereins für Niedersachsen

für das Jahr

1. Oktober 1905 bis 1. Oktober 1906.

Die Zahl der Mitglieder hat sich im verflossenen Geschäftsjahre wieder um ein geringes vermehrt; gegenüber 41 neueingetretenen Mitgliedern stehen 11, die ausgetreten sind, und 7, die wir durch den Tod verloren haben, so daß die Gesamtzahl jetzt 553 gegenüber 530 im Vorjahre beträgt. Nach wie vor müssen wir die Bitte an unsere Mitglieder richten, sich die Gewinnung neuer Mitglieder nach Möglichkeit angelegen sein zu lassen, damit der Verein auch nach dieser Richtung hin die Stellung einnehmen kann, die ihm seiner wissenschaftlichen Bedeutung nach zukommt. Wir dürfen von neuem an den bekannten Sinn der Niedersachsen für die Geschichte ihrer Heimat appellieren, und hoffen, daß in Zukunft immer weitere Kreise an unseren Arbeiten Interesse gewinnen werden.

Aus der Siebenzahl unserer Ehrenmitglieder wurde uns der Oberbibliothekar Geh. Regierungsrat Dr. Eduard Bodemann in Hannover durch den Tod entrissen. Was er dem Verein gewesen ist, mögen die Mitglieder aus dem in diesem Hefte veröffentlichten Nekrologe entnehmen.

Der Vorstand ist derselbe geblieben wie bisher; nur schied am Schlusse des Berichtsjahres infolge Versetzung nach Berlin Archivar Dr. Kretzschmar aus, dessen rühriger und hingebender Tätigkeit als Schriftführer und Mitglied der Redaktionskommission der Verein ein dankbares Andenken bewahren wird.

Vorträge wurden folgende gehalten:

1) Geh. Reg.-Rat Dr. A. Müller: „Kaiser Friedrich II. als König von Sizilien".

2) Dr. P. Ritter: „Die Stellung Göttingens in der Verfassungsgeschichte der deutschen Universitäten".

3) Museumsdirektor Prof. Dr. Schuchhardt: „Die wichtigsten nordwestdeutschen Ausgrabungen dieses Jahres. 1) Steingräber, 2) zur Alisofrage".

4) Archivrat Dr. Hoogeweg: „Der Streit um den Bischofssitz von Hildesheim 1331—50".

5) Archivar Dr. Kretzschmar: „Napoleonische Kanalprojekte zur Verbindung des Rheines mit der Weser und Elbe"; und Stadtarchivar Dr. Reinecke: „Die Kunstdenkmäler der Stadt Lüneburg".

6) Oberlehrer Dr. Agahd: „Der gegenwärtige Stand der Frage nach der Heimat der Indogermanen".

Die beiden Sommerausflüge fanden am 16. Juni und am 1. September statt; der erste nach Ringelheim und Lutter a. Barenberge, der zweite nach der Hünenburg bei Todenman und der Arensburg, beide unter zahlreicher Beteiligung, auch von Damen.

Zu dem ersten Ausfluge schlossen sich in Ringelheim zahlreiche Mitglieder des befreundeten braunschweigischen Geschichtsvereins an. Es wurde dort der schöne v. d. Deckensche Park durchschritten, auch das interessante Kirchlein des Dorfes Alt-Walmoden besichtigt und dann nach erfrischender Kaffeepause der Pagenberg bestiegen, auf dessen Spitze sehr stattliche Wälle und Gräben den Grundriß der frühmittelalterlichen Burg Alt-Walmoden anzeigen. Dann ging es durch die schöne Hügellandschaft hinab nach Lutter a. Bbg., und hier hielt angesichts des ganzen Schlachtfeldes Herr Oberlehrer Dr. Grethen, gestützt auf die neuesten Forschungen Dietrich Schäfers, einen

überaus anschaulichen Vortrag über den Kampf zwischen Tilly und Christian IV. von Dänemark am 27. August 1626, in dem Tilly, vom Harz her anrückend, den Gegner so völlig schlug, daß er selbst Herr des ganzen niedersächsischen Kreises wurde und der König Christian aus dem Verbande der Gegner überhaupt ausschied.

Der zweite Ausflug am 1. Sept. führte unsere Gesellschaft, verstärkt durch Mitglieder des Bückeburger und des Hameler Vereins, zunächst mit Wagen von Bückeburg auf den Kleinen-Bremener Paß und von da zu Fuß nach der Hünenburg (vulgo „Frankenburg") bei Todenman. Es ist das, wie Prof. Dr. Schuchhardt und Geh.-R. Weiß-Bückeburg, der hier zuerst den Spaten angesetzt hat, erläuterten, die älteste durch Ausgrabung in ihrem Charakter enthüllte Dynastenburg bei uns im Lande. Angelegt um 900 durch einen Grafen Uffo, enthält sie auf einem ovalen Burgplatze nur Palas, Turm und Kapelle und ist ohne Frage die Nachfolgerin der anderen „Uffoburg" bei Bremke, die noch einen befestigten Gutshof nach karolingischer Art darstellt. Die Wanderung ging weiter nach der Arensburg, wo Herr Hofmarschall v. Ulmenstein uns empfing und in liebenswürdigster Weise durch die mit malerischem alten Hausrat und mancherlei Kostbarkeiten ausgestatteten Räume der Burg führte. Der prächtige Abend bewog viele, auch noch den weiteren Weg über Eilsen nach Bückeburg bei Vollmondschein zu Fuß zu machen.

Die wissenschaftlichen Unternehmungen des Vereins sind auch in diesem Jahre nach Kräften gefördert worden.

Der „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen", dessen letztes (IX.) Heft die Reg.-Bez. Stade und Aurich und das Großherzogtum Oldenburg, sowie allerhand Nachträge bringen soll, verlangte vor allem noch Aufklärung über die zahlreichen kleinen und wenigen großen Ringwälle, die in unserem Flachlande die einzigen vorkarolingischen Befestigungen darstellen. Ein Rattenkönig solcher Befestigungen liegt bei Sievern unterhalb Geestemünde. Die Pipinsburg, Heidenschanze und Heidenstadt sind nur je

$^1/_4$ Stunde auseinander, und 1 Stunde nördlich befindet sich schon wieder ein kleiner Ringwall, die Kransburg, zwischen Holssel und Midlum. Es wurde deshalb beschlossen, hier zunächst und mit aller Kraft den Spaten anzusetzen und je nach dem Ausfall dann mehr oder weniger umfassend im Oldenburgischen und in Mittelhannover fortzufahren. Bei der großen Aufgabe war die von verschiedenen Seiten angebotene Hülfe, materielle wie wissenschaftliche, höchst willkommen. Herr Oberlehrer Dr. Agahd-Hannover stellte sich für mehrere Juli-Wochen zur Verfügung und hat mit seinem kritischen Kopf und seiner nie rastenden Hand der Sache die größten Dienste erwiesen. Der Heimatbund der „Männer vom Morgenstern" warf eine Hand voll Marschengold in unsere kleine Truhe und schickte Herrn Dr. Bohls, der mit seiner umfassenden Kenntnis des Landes und alles dessen, was früher dort geschehen ist, uns sehr nützlich war. Nachher schloß sich auch Herr Oberlehrer Robra-Bremerhaven an und hat besonders die Grabung in Altenwalde mit großem Geschick eingeleitet. Für die spätere Ausdehnung der Arbeit nach Vechta, Damme und Celle ließ sich Herr Dr. B. Uhl-Münden gewinnen und hat die Hauptlast davon allein getragen. Die finanzielle Durchführung dieses Ganzen aber ermöglichte uns in dankenswertester Weise Herr Prof. Dr. Dragendorff, durch eine rasche Bewilligung aus den Mitteln der Römisch-Germanischen Kommission.

Das wissenschaftliche Ergebnis all dieser Grabungen ist, daß die kleinen wie die großen Ringwälle sächsisch sind, aus derselben Zeit wie die großen Urnenfriedhöfe bei Altenwalde, Wehden, Perlberg, daß aber „die Burg" b. Altenwalde, ein regelmäßiges Rechteck von 95:60 m, deren Wälle sich über den dortigen sächsischen Friedhof gelegt haben, fränkisch ist, angelegt von Karl dem Großen zur Bewachung der Elb- und Wesermündung, die man auch aus Einhard erschließen darf, wenn er sagt (vita Karoli cp. 17): „Und weil die Nortmannen die deutsche und gallische Küste unaufhörlich mit Raubzügen heimsuchten, so verteilte er in alle Häfen und Flußmündungen, wo sie einlaufen konnten, Stationen und

Wachtposten und hielt durch solche Befestigung den Feind von der Landung ab.“

Die nähere Bestimmung dieser sächsischen Ringwälle, die Verfolgung ihrer Wurzeln in die voraufgegangenen vorgeschichtlichen, ihrer Äste in die nachfolgenden mittelalterlichen Zeiten ist ein Problem, das die Forschung in den nächsten Jahren voraussichtlich lebhaft beschäftigen wird.

Der nordwest-deutsche Verband für Altertumsforschung, an dessen Gründung und Leitung ja unser Verein wesentlichen Anteil hat, hat sich in erfreulicher Weise weiter entwickelt, und ihm ist es zu danken, daß das Interesse für die frühgeschichtlichen Zeiten und ihre Prüfung mit dem Spaten lebhaft in Aufnahme gekommen ist. Dem Verbande sind sieben neue Vereine und Institute beigetreten, und er umfaßt jetzt bereits 39 Mitglieder. Nicht weniger wie 27 davon waren offiziell auf dem Verbandstage in Detmold (17.—19. April) vertreten, der unsrige durch Herrn Prof. Dr. Schuchhardt und Herrn Oberlehrer Dr. Agahd. Mit dem „Verbande der west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Forschungen“ wurde ein Kartell abgeschlossen, das für die gleichen Bestrebungen der beiden Kontrahenten gedeihliche Förderung verspricht. Auch dieses Jahr hat die Römisch-Germanische Kommission verschiedenen Mitgliedern des Verbandes Mittel zu Ausgrabungen zur Verfügung gestellt, darunter dem unsrigen 1000 Mk. zur Fortführung der Arbeiten Professor Schuchhardts für den Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen. Als Ort für den Verbandstag im Jahre 1907 wurde Bremen gewählt. Ausführlichere Mitteilungen über die Detmolder Verhandlungen, namentlich über die sehr anregenden Vorträge, gibt der auf S. 190 der Zeitschrift veröffentlichte Bericht des Herrn Dr. Agahd und der ausführliche Bericht des Herrn Prof. Dr. Schuchhardt im „Korrespondenzblatt des Gesamtvereins“ 1906, Nr. 8, S. 369 ff., auf die hier verwiesen sei.

Ein engeres Kartell ist unser Verein mit dem Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig eingegangen, dergestalt, daß den beiderseitigen Mitgliedern gegen den ermäßigten Jahresbeitrag von 3 Mk. die volle Mitgliedschaft im anderen Verein

zusteht. Die Herstellung eines freundnachbarlichen Verhältnisses mit Braunschweig wird, wie wir hoffen, namentlich auf dem Gebiete gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit — selbstverständlich unter voller Wahrung der Selbständigkeit eines jeden Vereins — ihre Früchte tragen. Eine größere, hoffentlich noch wachsende Anzahl von Mitgliedern der beiden Vereine hat bereits von dem Kartell Gebrauch gemacht.

Von den „Quellen und Darstellungen" sind im verflossenen Jahre zwei weitere Bände veröffentlicht worden:

Bd. 22. Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim. Bd. IV.

Bd. 23. Müller, Das Lehns- und Landesaufgebot unter Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Als nächster Band wird erscheinen, Prof. G. v. d. Ropp, Statuten und Gildeakten der Stadt Göttingen, von dem bereits eine Reihe von Bogen gedruckt ist.

In diesem Jahre ist neu eröffnet worden die Serie der „Forschungen zur Geschichte Niedersachsens", die, wie angekündigt, Arbeiten mittleren Umfanges enthält. Erschienen sind bisher drei Hefte:

1) Hennecke, Zur Gestaltung der Ordination mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers.

2) Zenker, Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950—1370.

3) Meyer, Ph., Hannover und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert,

als viertes ist in Aussicht genommen:

Uhl, B., Die Verkehrswege der Flußtäler um Münden und ihr Einfluß auf Anlage und Entwicklung der Siedlungen.

Die Verhandlungen über die Herausgabe des „Historischen Atlas der Provinz Hannover" sind weitergeführt worden, haben aber wegen der Höhe der Kosten noch zu keinem endgültigen Resultate geführt. Geplant ist jetzt, sowohl die Wiedergabe der Landesvermessung von 1775 wie den Atlas des 19. Jahrhunderts in dem einheitlichen Maßstab von

1 : 200 000 herauszugeben, auf Grundlage der neuen Generalstabskarte in diesem Maßstabe.

Als neues wissenschaftliches Unternehmen hat der Verein die Inventarisierung der kleineren, nicht staatlichen Archive von Gemeinden, Pfarreien, Instituten und Privaten in Angriff genommen, zu der die Kgl. Archivverwaltung einen besonderen Zuschuß zugesagt hat. Herr Archivrat Dr. Hoogeweg hat zur Probe den Kreis Alfeld besucht und überall das größte Entgegenkommen gefunden, namentlich von seiten des Landrats Dr. Burchhardt — unseres Mitgliedes — und des Magistrats in Alfeld sowie der beiden Großgrundbesitzer des Kreises, der Grafen Steinberg und Görtz-Wrisberg, denen allen der Verein zu lebhaftem Danke verpflichtet ist. Die Ausbeute ist sehr erfreulich und rechtfertigt vollauf, das Unternehmen weiterzuführen, nach Maßgabe der Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen. Die Resultate der Inventarisation des Kreises Alfeld sollen in einem besonderen Hefte veröffentlicht werden.

Auf dem Gebiete des inneren Vereinslebens sind dem vergangenen Jahre eine Reihe einschneidender Maßregeln getroffen worden.

Vor allem ist hier die Deponierung der Vereinsbibliothek im Kgl. Staatsarchiv und die Kündigung des bisherigen Vereinslokals (Prinzenstraße 4) zu erwähnen. Damit kommt auch nach außen hin der Abschluß einer ganzen Periode in der Entwicklung unseres Vereinslebens zum Ausdruck.

Der Verein hatte sich anfänglich als vornehmste Aufgabe — neben der Pflege heimischer Geschichte überhaupt — das Sammeln von Gegenständen zur Geschichte Niedersachsens auf dem Gebiete der Kunst, der Archäologie, der Numismatik, der Bibliographie gestellt und in den ersten Jahrzehnten ausgezeichnete Sammlungen zusammen gebracht, die ihm selbst einen Mittelpunkt und ein eigenes Heim gaben.

Eine Änderung trat ein, als der Verein durch Abgabe dieser Sammlungen, ausschließlich der Bibliothek, das Provinzialmuseum mit gründen half. Nun fiel natürlich die Aufgabe des Sammelns von Altertümern in erster Linie der Verwaltung des neuen Museums anheim. Der Verein, der kürzlich

auch das Eigentumsrecht an seinen Sammlungen der Provinz gegen eine Entschädigung abtrat, wandte sich um so rüstiger der wissenschaftlichen Tätigkeit zu, von deren erfolgreichem Betriebe die Zeitschrift und die Bändereihen der „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens", besonders der letzten 10 Jahre zeugen.

Mit dem Bau des neuen Museums hatte aber unser Verein sein eigenes Heim verloren und mußte von jetzt ab die Räume für seine Bibliothek und seine Vortragsabende mieten. Die dazu verwandten Räumlichkeiten erwiesen sich indes in letzter Zeit immer mehr als nicht ausreichend. Damit, daß das Kgl. Staatsarchiv sich bereit erklärte, die Vereinsbibliothek — unter Vorbehalt des Eigentumsrechts des Vereins und unter Erhaltung der Bibliothek als Ganzes — depositarisch und ohne Kosten aufzunehmen, war die Hauptsorge der ausreichenden und feuersicheren Unterbringung unserer Bücherschätze und ihrer besseren Nutzbarmachung behoben. Abgesehen von der Ersparnis an Miete ergab sich für den Verein dabei der Vorteil, daß die Bibliothek künftig nicht nur an den bisherigen Nachmittagsstunden, Mittwoch und Sonnabend von $^1/_2$3—$^1/_2$5, sondern auch während der Dienststunden des Kgl. Staatsarchivs, werktäglich von 8—1 Uhr, zugänglich ist. Wir hoffen, daß diese Erleichterung von unseren Mitgliedern ausgiebig benutzt werden wird, so daß unsere schöne und reichhaltige Bibliothek mehr als bisher ihren Zweck erfüllen kann; ist doch die Zahl der im Geschäftsjahre 1905/06 ausgeliehenen Bücher auf 411 zurückgegangen, gegenüber 430 im Vorjahre.

Die Frage nach einem künftigen Vortragssaale ist in befriedigender Weise durch ein Abkommen mit dem Architekten- und Ingenieur-Verein gelöst worden, wonach dieser uns gegen eine entsprechende Entschädigung seinen im Künstlerhause (Sophienstraße 2) belegenen Saal für unsere Zwecke überläßt. Wir gewinnen auf diese Weise einen Raum, der auch für einen weit zahlreicheren Besuch unserer Vorträge ausreicht. Dadurch, daß die Vorträge, die früher nachmittags um 6 Uhr stattfanden, neuerdings auf die Abendzeit verlegt worden sind,

glauben wir den Besuch der Vorträge für weitere Kreise erleichtert zu haben, und hoffen, daß er eine starke Steigerung erfahren wird.

Wir dürfen also zuversichtlich erwarten, daß die getroffenen Veränderungen unserem Vereinsleben nach jeder Richtung neue Impulse geben werden. Möge es dem Verein gelingen, auch auf den neu eingeschlagenen Wegen seine angesehene und selbständige Stellung, die ihn schon jetzt zu einem Mittelpunkt aller wissenschaftlichen Bestrebungen auf dem Gebiete unserer heimischen Geschichtsforschung gemacht hat, zu behaupten und zu befestigen!

Wesentlich abhängig bleiben werden die wissenschaftlichen Leistungen und Darbietungen des Vereins immer von der Gestaltung seiner Finanzlage. Es liegt auf der Hand, daß die Mitgliederbeiträge, die in den letzten Jahren allein durch die Zeitschrift ganz absorbiert worden sind, auch nicht entfernt für die vielseitigen und bedeutenden Unternehmungen des Vereins hinreichen können und daß wir immer auf Zuschüsse und Beihülfen aus öffentlichen und korporativen Mitteln angewiesen sein werden. Wir dürfen es rühmen, daß wir in dieser Hinsicht bei den meisten in Frage kommenden Faktoren, vor allem bei der Hannoverschen Provinzialverwaltung, dann aber auch bei der Generaldirektion der Kgl. Preußischen Staatsarchive, der Römisch-Germanischen Reichskommission, dem Oldenburgischen Staatsministerium, den Magistraten der Städte Hannover und Göttingen ein Verständnis und ein Entgegenkommen gefunden haben, für das der Verein nicht dankbar genug sein kann.

Nach der Jahresrechnung (Auszug siehe Anlage B) belief sich die Einnahme und die Ausgabe des Vereins, einschließlich des in Rechnung zu stellenden Kapitals von 10 000 ℳ auf 17 349,89 ℳ. Zur Deckung der entstandenen Ausgaben ist ein Vorschuß von 239,26 ℳ aus dem Separatkonto erforderlich gewesen.

Die Separatkonten (siehe Anlage C) schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Zahlen ab: das zur Herausgabe

des Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen Niedersachsens mit 2203,38 bzw. 2150,88 M; das zur Veröffentlichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover mit 7207,44 bzw. 7138,14 M und der Graf Julius Oeynhausen-Fonds mit 2000 M.

Die Rechnungen des Jahres 1905/06 zu prüfen, wurde von den Herren Fr. Reinecke und Otto Edler freundlichst übernommen.

Anlage A.

Verzeichnis
der
Erwerbungen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von dem Direktorium der Staatsarchive in Berlin.

9181. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. I. Band.
1. Heft. Hennecke. Zur Gestaltung der Ordination mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers. Hannover und Leipzig 1906. 8⁰.
2. Heft. Zenker, L. Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950—1370. Hannover und Leipzig 1906. 8⁰.
3. Heft. Meyer, Ph. Hannover und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert. Hannover und Leipzig 1906. 8⁰.

Von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde in Frankfurt a. M.

9179. Valentin, C. Geschichte der Musik in Frankfurt a. M. vom Anfange des 16. bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts. Frankfurt a. M. 1906. 8⁰.

Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz.

9176. Randa, F. Die mittelalterliche Baukunst Bautzens. Görlitz 1905. 4⁰.

8916. Jecht, R. Codex diplomaticus Lusatiae superioris III. enthaltend die ältesten Görlitzer Ratsrechnungen I. Heft (1375—1391). Görlitz 1905. 8⁰.

Von der Provinzial Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Nordbraband zu Hertogenbusch.

9166. Elsen, G. v. d. Analecta Gijsberti Coeverincy. Pars II. s. Hertogenbusch 1905. 8⁰.

9165 Konijnenburg, E. van. Scheiding van Maas en Waal. s. Gravenhage 1905. 4⁰.

Von dem Verein für Lübecker Geschichte zu Lübeck.

3320. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. 11. Teil 1466—1470. Lübeck 1905. 4⁰.

Von der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München.

8971. Heigel, K. Th. v. Zu Schillers Gedächtnis. München 1905. 4⁰.
Muncker, Fr. Wandlungen in den Anschauungen über Poesie während der zwei letzten Jahrhunderte. München 1906. 4⁰.

Von der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag.

9173. Truhlar, J. Catalogus codicum manu scriptorum Latinorum, qui in C. R. bibliotheca publica atque universitatis Pragensis asservantur. Pars I. II. Prag 1905/06. 8⁰.

II. Privatgeschenke.

Von dem Premierleutnant a. D. A. Frhr. v. Dachenhausen in München.

V. 37. Stammtafel der Grafen von der Marck und der Herzöge von Cleve, Jülich und Berg, soweit sie aus ersterem hervorgegangen.

V. 38. Stammtafel des Herzoglichen Hauses Arenberg seit der Mitte des 16. Jahrhunderts und seine Abstammung von den Grafen von der Marck.

Von der Hahnschen Buchhandlung, hier.

2519. Monumenta Germaniae historica. Scriptorum Tom. XXXII pars I. Hannover 1905. 4⁰.
— Legum Sect. IV Tom. III pars II. Tom. IV pars I. Hannover 1906. 4⁰.
— Scriptorum qui vernacula lingua usi sunt. Tom. VI pars I. Hannover 1906. 4⁰.

Von dem Superintendenten D. Kayser in Göttingen.

9178. Wedekind, Th. Geistliches Ministerium der Stadt Einbeck und Inspektion Einbeck. Braunschweig 1905. 8⁰.

Von Wilhelm Keetz in Celle.

9177. Keetz, W. Der Urnenfriedhof bei Bahrendorf (Kreis Dannenberg). Lüneburg 1906. 8⁰.

Von dem Verlag von Lax in Hildesheim.

9168. Hartmann, M. Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter. Hildesheim 1905. 8⁰.

Von dem Landrabbiner Dr. Lewinsky in Hildesheim.

9142. Lewinsky. Zur Geschichte der Juden in Münster (Westfalen). Breslau 1906. 8⁰.

Von der Bonifazius-Druckerei in Paderborn.

9167. Richter, W. Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. Paderborn 1905. 8⁰.

Von dem Verlag von Th. Thomas in Leipzig.

9169. Kück, E. Das alte Bauernleben der Lüneburger Heide. Studien zur niedersächsischen Volkskunde. Leipzig 1906. 8⁰.

Von dem Professor Dr. W. Wittich in Straßburg.

9174. Wittich, W. Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. Berlin 1905. 8⁰.

III. Angekaufte Bücher.

12. Adreßbuch der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover und der Stadt Linden nebst Nachtrag 1906. Hannover 1906. 8⁰.

5819a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 31. Band 1906. Hannover und Leipzig 1906. 8⁰.

8796. Bode, G. Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen. III. Teil (1301—1335). IV. Teil (1336—1365). Halle a. S. 1900. 1905. 8⁰.

8576. Historische Vierteljahrsschrift, herausgegeben von Dr. G. Seeliger. IX. Jahrgang 1906. Leipzig 1906. 8⁰.

5821. Historische Zeitschrift (v. Sybel,), herausgegeben von Fr. Meinecke, 96. Band. München und Berlin 1906. 8⁰.

4853. Lindenschmit. Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit, V. Band, 6. Heft. Mainz 1905. 4⁰.

Anlage B.

Auszug

aus der

Rechnung des Historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1905/06.

I. Einnahme.

Tit. 1.	Überschuß aus letzter Rechnung	— ℳ	— ₰
„ 2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen	— „	— „
„ 3.	Rückstände aus den Vorjahren	— „	— „
„ 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder	2488 „	50 „
„ 5.	Ertrag der Publikationen	586 „	95 „
„ 6.	Zuschuß der Calenb.-Grubenhagenschen Landschaft, des Magistrats der Stadt Hannover, Beiträge der Patrone ꝛc.	2050 „	— „
„ 7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein	11879 „	44 „
„ 8.	Beitrag des Stader Vereins	345 „	— „
	Summa aller Einnahmen	17349 ℳ	89 ₰.

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung		— ℳ	— ₰
„ 2.	Ausgleichung aus den Revisions-Bemerkungen		— „	— „
„ 3.	Nicht eingegangene Beiträge		— „	— „
„ 4.	Bureaukosten:			
	a. Remunerationen	1000 ℳ — ₰		
	b. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Lokale	62 „ 94 „		
	c. Für Schreibmaterialien, Kopialien, Inserate und Druckkosten	660 „ 11 „		
			1723 „	05 „
„ 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben		— „	— „
„ 6.	Behuf der Sammlungen, Bücher u. Dokumente		389 „	50 „
„ 7.	Für die Publikationen		3091 „	15 „
„ 8.	Außerordentliche Ausgaben		12146 „	29 „
	Summa aller Ausgaben		17349 ℳ	89 ₰

Bilance.

Die Einnahme beträgt	17349 ℳ	89 ₰
Die Ausgabe dagegen	17349 „	89 „
	balanciert.	

und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt .... 118 ℳ 82 ₰.
sowie in Wertpapieren .... 10 000 „ — „

Prof. Dr. Weise, als zeitiger Schatzmeister.

Anlage C.

Separatkonten

für die

literarischen Publikationen des Historischen Vereins für Niedersachsen

vom Jahre 1905/1906.

A. Herausgabe des Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen Niedersachsens.

I. Einnahme.

Als Vortrag belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt laut Sparkassenbuch — ℳ 87 ₰

Überschuß aus voriger Rechnung	38	ℳ	— ₰
Erlös aus dem Verkaufe von Heften des Atlas	153	„	— „
Vom Landesdirektorium der Provinz Hannover	1000	„	— „
Vom Oldenburgischen Staatsministerium	1000	„	— „
An Zinsen laut Sparkassenbuch	12	„	38 „
Summa	2203	ℳ	38 ₰.

II. Ausgabe.

An Dr. Schuchhardt für Ausgrabungen 2c.	1586	ℳ	60 ₰
Belegt bei der Sparkasse an Zinsen	12	„	38 „
„ „ „ „ an Kapital	551	„	90 „
Summa	2150	ℳ	88 ₰

Die Einnahme beträgt	2203	ℳ	38 ₰
„ Ausgabe dagegen	2150	„	88 „
Mithin verbleibt ein Barbestand von	52	ℳ	50 ₰

und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt laut Sparkassenbuch 565 ℳ 15 ₰.

B. Zur Veröffentlichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover.

I. Einnahme.

Als Vortrag belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt — ℳ 87 ₰.

Überschuß aus voriger Rechnung	12	ℳ	41 ₰
Vom Direktorium der Staatsarchive in Berlin	1000	„	— „
Abgehoben laut Sparkassenbuch	5945	„	44 „
An Zinsen „ „	249	„	59 „
Summa	7207	ℳ	44 ₰.

II. Ausgabe.

An Hahnsche Buchhandlung für Quellen und Forschungen	2920 ℳ	—	₰
„ Honorare desgl.	2685 „	44	„
„ Reisekosten 2c.	100 „	25	„
„ Zinsen laut Sparkassenbuch	249 „	59	„
„ Kapital	943 „	60	„
Zur Deckung eines Vorschusses in der Rechnung des Vereins I, Tit. 7	239 „	26	„
Summa....	7138 ℳ	14	₰

Die Einnahme beträgt	7207 ℳ	44	₰
Die Ausgabe dagegen	7138 „	14	„
Mithin verbleibt ein Barbestand von	69 ℳ	30	₰

und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt............ 1850 ℳ 42 ₰.

C. Graf Julius Oeynhausen-Fond.

I. Einnahme.

Als Vortrag belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt laut Sparkassenbuch 2000 ℳ — ₰

An Zinsen laut Sparkassenbuch	60 ℳ	—	₰
Summa...	60 ℳ	—	₰.

II. Ausgabe.

Überweisung der Zinsen an den Fonds zur Veröffentlichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover, Separatkonto B I	60 ℳ	—	₰
Summa der Ausgabe....	60 ℳ	—	₰
„ der Einnahme...	60 „	—	„
	balanciert		

und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt............ 2000 ℳ — ₰.

Das Vereinsvermögen beträgt sonach:

1) Für den Historischen Verein laut Sparkassenbuch	118 ℳ	82	₰
in Wertpapieren	10000 „	—	„
2) Das Separatkonto A „ „	565 „	15	„
3) „ „ „ B „ „	1850 „	42	„
4) „ „ „ C „ „	2000 „	—	„
Summa...	14534 ℳ	39	₰.

Prof. Dr. Weise, als zeitiger Schatzmeister.

Anlage D.

Verzeichnis
der
Patrone, der Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie der während des Geschäftsjahrs 1905/06 neu eingetretenen Mitglieder.[1])

1. Patrone des Vereins.

1. Provinzialverband von Hannover.
2. Calenberg-Grubenhagensche Landschaft.
3. Direktorium der Königlich Preußischen Staatsarchive.
4. Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover.
5. Herren Gebrüder Jänecke, Hannover.
6. Edzard, Fürst zu Innhausen und Knyphausen, Durchlaucht, in Lützburg bei Norden.
7. Spiegelberg, Eduard, Bankier, Hannover.

2. Ehren-Mitglieder.

1. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrat und Professor in Göttingen.
2. Grotefend, Dr., Geheimer Archivrat in Schwerin.
3. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
4. Jacobs, Dr., Archivrat in Wernigerode.
5. Koser, Dr., Geh. Ober-Regierungsrat, Generaldirektor der Staatsarchive in Berlin.
6. Müller, Landesdirektor a. D. in Hannover.

3. Vorstand.

Am 17. Oktober 1906 fand die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung statt, in welcher die nach den Satzungen ausscheidenden Vorstands-

[1]) Ein vollständiges Mitgliederverzeichnis sowie das Verzeichnis der korrespondierenden Vereine soll hinfort nur alle drei Jahre, nächstmalig also 1908 gegeben werden.

Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direkt vom Vereine beziehen; vollständige Exemplare sämtlicher Jahrgänge des „Archivs“ sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift“ werden nach vorhergehendem Beschlusse des Vorstandes zu ermäßigten Preisen abgegeben.

Korrespondierende Vereine und Institute erhalten die unter 20 und 21 aufgeführten Quellen und Darstellungen bzw. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens zu den angegebenen Preisen durch die Hahnsche Buchhandlung in Hannover.

---

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (je 4 Hefte).
   1821—1829........... der Jahrgang 3 ℳ, das Heft — ℳ 75 ₰
   1830—1833........ der Jahrg. 1 ℳ 50 ₰, „ „ — „ 40 „
   Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828, 1829 u. 1832 Heft 1 werden nicht mehr abgegeben.
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (je 4 Hefte).
   1834—1841......... der Jahrg. 1 ℳ 50 ₰, das Heft — „ 40 „
   1842—1843......... „ „ 3 „ — „ „ „ — „ 75 „
   (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
   1845—1849......... der Jahrg. 3 ℳ, das Doppelheft, 1 „ 50 „
   1849 ist nicht in Hefte geteilt.
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1906. (1902/1906 je 4 Hefte.)
   1850—1858........ der Jahrg. 3 ℳ, das Doppelheft 1 „ 50 „
   (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
   1859—1891, 1893—1901............. der Jahrgang 3 „ — „
   Die Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur je 2 ℳ, Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 ℳ, die Jahrgänge 1885, 1892 und 1898 sind vergriffen.
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—9. Heft. 8.
   Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „
   „ 2. Die Urkunden des Stiftes Walkenried.
   Abt. 1. 1852............................. 2 „ — „
   „ 3. Die Urkunden des Stiftes Walkenried.
   Abt. 2. 1855........................... 2 „ — „

Heft 4. Die Urkunden des Klosters Marienrode bis 1400. (4. Abt. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 .... 2 ℳ — ₰
„ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1860 .... 3 „ — „
„ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863 .... 3 „ — „
„ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401 bis 1500. 1867 .... 3 „ — „
„ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872 .... 3 „ — „
„ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 1370 bis 1387. 1875 .... 3 „ — „

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abt. V. und VII. 4.
Abt. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870. 3 „ 35 „
Abt. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 „ — „

7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. .... 1 „ 50 „

8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkdl. Beiträge zur Geschichte des Königr. Hannover und des Herzogtums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. — „ 50 „

9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. .... 1 „ 50 „

10. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. .... 1 „ — „

11. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung ꝛc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstentum Hildesheim. 1865. 4. 1 „ 50 „

12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... — „ 50 „

13. Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 1885. 4. .... 1 „ 20 „

14. Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) .... — „ 75 „

15. v. Oppermann und Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 6. Heft. Folio. 1887—1898. Jedes Heft .... 1 „ 50 „
7. Heft 1902 .... 2 „ — „
8. Heft 1905 .... 1 „ 50 „.

Katalog der Bibliothek des historischen Vereins. Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Oeynhausenschen Handschriften. 1888. ..... 1 *M* — *Pf*

Zweites Heft: Bücher. 1890. .... 1 „ 20 „

17. Janicke, Dr., K., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Oktav. 1889. .... 1 „ — „

18. Jürgens, Dr., O., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Oktav. 1891. .... 2 „ — „

19. Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891. .... 24 „ — „

20. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Lex.-Oktav. (Verlag der Hahnschen Buchhandl. in Hannover.) 1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. .... 4 „ 80 „

2. Band: Meinardus, O., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 12 „ — „

3. Band: Tschackert, P., Antonius Corvinus Leben und Schriften. 1900 .... 2 „ 25 „

4. Band: Tschackert, P., Briefwechsel des Antonius Corvinus. 1900............................... 3 „ 25 „

5. Band: Bär, M., Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungs-Bezirks Osnabrück. 1901........... 2 „ 25 „

6. Band: Hoogeweg, H., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, II. Teil (1221—1260) 7 „ — „

7. Band: Hölscher, U., Geschichte der Reformation in Goslar. 1902 .... 1 „ 80 „

8. Band: Reinecke, W., Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. 1903................. 5 „ 50 „

9. Band: Doebner, R., Annalen und Akten der Brüder vom gemeinsamen Leben im Lüchtenhofe zu Hildesheim. 1903.................................. 5 „ — „

10. Band: Fink, E., Urkundenbuch des Stifts und der Stadt Hameln. 2. Teil 1408—1576. 1903. .... 8 „ — „

11. Band: Hoogeweg, H., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. III. Teil 1260—1310. 1903. .... 9 „ — „

12. Band: Oehr, G., Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. 1903.................................. 1 „ 25 „

13. Band: Stüve, G., Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold in den Jahren 1848—1850. 1903..... 5 „ — „

14. Band: Schütz von Brandis. Übersicht der Geschichte der Hannoverschen Armee von 1617 bis 1866. Herausgegeben von J. Freiherrn von Reitzenstein. 1903. 3 „ — „

15. Band: Die Hannoversche Armee und ihre Schicksale in und nach der Katastrophe von 1866. Aufzeichnungen und Akten des Hannoverschen Generalstabschefs Oberst Cordemann. Herausgegeben von Dr. Wolfram. 1904 . . . . . . 1 ℳ — ₰

16. Band: Noack, G., Das Stapel- und Schiffahrtsrecht Mindens vom Beginn der preußischen Herrschaft 1648 bis zum Vergleiche mit Bremen 1769. 1904. . . 1 „ 20 „

17. Band: Kretzschmar, J., Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. 1904 . . . . . . 5 „ — „

18. Band: Langenbeck, W., Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640 und 1641. 1904 . . . . . . 2 „ 50 „

19. Band: Merkel, Joh., Der Kampf des Fremdrechtes mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg. 1904 . . . . . . 1 „ 20 „

20. Band: Maring, Joh., Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur geistlichen Verfassungsgeschichte des Bistums Hildesheim. 1905 1 „ 40 „

21. Band: Baasch, E., Der Kampf des Hauses Braunschweig-Lüneburg mit Hannover um die Elbe vom 16. bis 18. Jahrhundert. 1905 . . . . . . 2 „ — „

22. Band: Hoogeweg, H., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. IV. Teil. 1905. 9 „ — „

23. Band: Müller, G. H., Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. 1905 . . . . . . 6 „ — „

21. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. I. Band.

1. Heft: Hennecke, Zur Gestaltung der Ordination mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers. 1906 . . . . . . — „ 60 „

2. Heft: Zenker, L. Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950 bis 1370. 1906 . . . . . . — „ 75 „

3. Heft: Meyer, Ph. Hannover und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert. 1906 . . . . . . — „ 60 „

Anlage E.

Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direkt vom Vereine beziehen; vollständige Exemplare sämtlicher Jahrgänge des „Archivs“ sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift“ werden nach vorhergehendem Beschlusse des Vorstandes zu ermäßigten Preisen abgegeben.

Korrespondierende Vereine und Institute erhalten die unter 20 und 21 aufgeführten Quellen und Darstellungen bzw. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens zu den angegebenen Preisen durch die Hahnsche Buchhandlung in Hannover.

---

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (je 4 Hefte).
   1821—1829 .... der Jahrgang 3 M, das Heft — M 75 ₰
   1830—1833 .... der Jahrg. 1 M 50 ₰, „ „ — „ 40 „
   Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828, 1829 u. 1832 Heft 1 werden nicht mehr abgegeben.
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 je 4 Hefte.
   1834—1841 ...... der Jahrg. 1 M 50 ₰, das Heft — „ 40 „
   1842—1843 ...... „ „ 3 „ — „ „ „ — „ 75 „
   Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
   1845—1849 der Jahrg. 3 M das Doppelheft 1 „ 50 „
   1849 ist nicht in Hefte geteilt.
4. [illegible] des histor. Vereins für Niedersachsen [illegible]
   [illegible] je 4 Hefte.
   [illegible] der Jahrg. 3 M das Doppelheft 1 „ 50 „
   [illegible] erschien nicht in Hefte.
   [illegible] der Jahrgang 4 „ — „
   [illegible]
5. [illegible] Vereins für Niedersachsen [illegible]
   [illegible] — „ 50 „
   [illegible]
   [illegible] 4 „ — „
   [illegible]
   [illegible] 4 „ — „

Heft 4. Die Urkunden des Klosters Marienrode bis 1400. (4. Abt. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 .... 2 M — ₰
„ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1860 .... 3 „ — „
„ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863 .... 3 „ — „
„ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401 bis 1500. 1867 .... 3 „ — „
„ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872 .... 3 „ — „
„ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 1370 bis 1387. 1875 .... 3 „ — „

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abt. V. und VII. 4. Abt. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870. 3 „ 35 „
Abt. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 „ — „

7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. .... 1 „ 50 „

8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkdl. Beiträge zur Geschichte des Königr. Hannover und des Herzogtums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. — „ 50 „

9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. .... 1 „ 50 „

10. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. .... 1 „ — „

11. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung ꝛc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstentum Hildesheim. 1865. 4. 1 „ 50 „

12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... — „ 50 „

13. Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 1885. 4. .... 1 „ 20 „

14. Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) .... — „ 75 „

15. v. Oppermann und Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 6. Heft. Folio. 1887—1898. Jedes Heft .... 1 „ 50 „
7. Heft 1902 .... 2 „ — „
8. Heft 1905.. 1 „ 50 „.

Katalog der Bibliothek des historischen Vereins. Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Oeynhausenschen Handschriften. 1888. ..... 1 ℳ — ₰

Zweites Heft: Bücher. 1890. .... 1 „ 20 „

17. Janicke, Dr., K., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Oktav. 1889. .... 1 „ — „

18. Jürgens, Dr., O., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Oktav. 1891. .... 2 „ — „

19. Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891. .... 24 „ — „

20. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Lex.-Oktav. (Verlag der Hahnschen Buchhandl. in Hannover.) 1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. .... 4 „ 80 „

2. Band: Meinardus, O., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 12 „ — „

3. Band: Tschackert, P., Antonius Corvinus Leben und Schriften. 1900 .... 2 „ 25 „

4. Band: Tschackert, P., Briefwechsel des Antonius Corvinus. 1900................................ 3 „ 25 „

5. Band: Bär, M., Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungs-Bezirks Osnabrück. 1901........... 2 „ 25 „

6. Band: Hoogeweg, H., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, II. Teil (1221—1260) 7 „ — „

7. Band: Hölscher, U., Geschichte der Reformation in Goslar. 1902 .... 1 „ 80 „

8. Band: Reinecke, W., Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. 1903................. 5 „ 50 „

9. Band: Doebner, R., Annalen und Akten der Brüder vom gemeinsamen Leben im Lüchtenhofe zu Hildesheim. 1903................................. 5 „ — „

10. Band: Fink, E., Urkundenbuch des Stifts und der Stadt Hameln. 2. Teil 1408—1576. 1903. .... 8 „ — „

11. Band: Hoogeweg, H., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. III. Teil 1260—1310. 1903. .... 9 „ — „

12. Band: Oehr, G., Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. 1903.................................. 1 „ 25 „

13. Band: Stüve, G., Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold in den Jahren 1848—1850. 1903..... 5 „ — „

14. Band: Schütz von Brandis. Übersicht der Geschichte der Hannoverschen Armee von 1617 bis 1866. Herausgegeben von J. Freiherrn von Reitzenstein. 1903. 3 „ — „

15. Band: Die Hannoversche Armee und ihre Schicksale in und nach der Katastrophe von 1866. Aufzeichnungen und Akten des Hannoverschen Generalstabschefs Oberst Cordemann. Herausgegeben von Dr. Wolfram. 1904. . . . . 1 ℳ — ₰

16. Band: Noack, G., Das Stapel- und Schiffahrtsrecht Mindens vom Beginn der preußischen Herrschaft 1648 bis zum Vergleiche mit Bremen 1769. 1904. . . 1 „ 20 „

17. Band: Kretzschmar, J., Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. 1904. . . . . 5 „ — „

18. Band: Langenbeck, W., Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640 und 1641. 1904. . . . . 2 „ 50 „

19. Band: Merkel, Joh., Der Kampf des Fremdrechtes mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg. 1904. . . . . 1 „ 20 „

20. Band: Maring, Joh., Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur geistlichen Verfassungsgeschichte des Bistums Hildesheim. 1905 1 „ 40 „

21. Band: Baasch, E., Der Kampf des Hauses Braunschweig-Lüneburg mit Hannover um die Elbe vom 16. bis 18. Jahrhundert. 1905. . . . . 2 „ — „

22. Band: Hoogeweg, H., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. IV. Teil. 1905. 9 „ — „

23. Band: Müller, G. H., Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. 1905. . . . . 6 „ — „

21. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. I. Band.

1. Heft: Hennecke, Zur Gestaltung der Ordination mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers. 1906. . . . . — „ 60 „

2. Heft: Zenker, L. Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950 bis 1370. 1906 . . . . . — „ 75 „

3. Heft: Meyer, Ph. Hannover und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert. 1906 . . . . . — „ 60 „



Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen

zugleich Organ des

Vereins für Geschichte und Altertümer

der

Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Jahrgang 1907.

Hannover 1907.
Hahn'sche Buchhandlung.



Inhalt des Jahrgangs 1907.

Aufsätze.

Miszellen.

Seite

Verzeichnis der besprochenen Bücher.

I.

Aus dem Stadtarchive zu Göttingen.

Von Ferdinand Wagner.

I.

Hinter den Mauern des Göttinger Rathauses hat der kostbare Schatz des städtischen Archivs ein halbes Jahrtausend wohlverwahrt geruht, geschützt gegen Feuer und den Unverstand der Menschen. Die alte Ratsstube, die „Dorntze", mit ihren starken Gewölben aus dem 14. Jahrhundert war der denkbar günstigste Raum für das Archiv einer mittelalterlichen Stadt. Erst die Bedürfnisse der neueren Zeit verdrängten Urkunden und Akten vom altgewohnten Platze; im Sommer 1898 wurden sie in das Erdgeschoß des Hardenberger Hofes überführt, und von dort aus baulichen Gründen vier Jahre später in das neue Stadthaus.

Nur einmal war im Laufe der Jahrhunderte das Archiv ernstlich gefährdet, und zwar zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar erschien am 8. Februar 1632 auf seinem Marsche nach Süddeutschland mit ansehnlicher Macht vor Göttingen und schloß, da der kaiserliche Kommandant, Kapitän Hans Georg v. Karthauß, die Übergabe verweigerte, die Stadt ein. Der in der sechsten Morgenstunde des 11. Februar unternommene Sturm hatte bei der Schwäche der Besatzung, die nicht mehr als 300 Mann, davon 50 Reiter zählte, vollen Erfolg. Beim Eindringen der Weimaraner suchten der Kommandant, seine beiden Leutnants und einige Mannschaft im Rathause Zuflucht und wurden dort nach vergeblicher Gegenwehr, wobei es ohne Blutvergießen

nicht abging, gefangen genommen.[1]) Der hierbei an dem Inventar des Rathauses und an den in Truhen und Schränken verwahrten Archivalien entstandene Schaden war bedeutend, und ließ der Rat, um sich gegen Ersatzansprüche zu sichern, durch den kaiserlichen Notar G. Mengershausen eine Urkunde unterm 17. Mai 1632 aufstellen.[2]) In sehr beweglichen Worten wird darin das wüste Treiben und die Zerstörungswut der Soldateska in den Zimmern des „Hinterhauses" [3]) beschrieben.

Der Überlieferung nach soll damals ein großer Teil der Urkunden und Akten zugrunde gegangen sein; aber bereits Seidenstücker, der spätere Organisator des Archivs, trat dieser Anschauung entschieden entgegen, und seiner Ansicht hat sich Gustav Schmidt, der Herausgeber des Göttinger Urkundenbuches, angeschlossen. Die lange Reihe der noch heute fast lückenlos erhaltenen Kämmereirechnungen hat derzeit sicher keine Einbuße erlitten; anders steht es um die Urkunden, denn alle verschlossenen Behälter reizten die Habgier der Soldaten, und ist die Erzählung des Notars nicht zu bezweifeln, daß Dokumente und Urkunden aus den Behältnissen gerissen und die Siegel meistenteils zertreten seien. Im einzelnen freilich läßt sich nicht nachweisen, ob einige jetzt vermißte Originale, die zwei Dezennien früher in einem Repertorium verzeichnet stehen, schon damals oder erst in der kommenden Periode verloren gegangen sind, denn leider wurde ein großer Teil älterer Archivalien ungesichtet und im zerrissenen Zustande in die sogenannte Blutkammer, den oberen niedrigen Raum der Rathauslaube gebracht, und über einundeinhalbes Jahrhundert dem Regen und Mäusefraße preisgegeben. Sobald es die Zeitumstände zuließen, hat sich der Magistrat bemüht, in dem Wirrsal der Akten und Urkunden wieder einige Ordnung zu schaffen. Es fand sich ein Registraturbuch vor, „angeordnet dem 2. Augusti anno 1596", auf dem Titel steht: „worinnen alle fürnehme Acta, Brieffe, Dokumenta vnd andere Schrift-

[1]) Theatrum Europaeum Tom. II S. 616. — [2]) Veröffentlicht von G. Meyermann in den Protokollen f. Gesch. Göttingens 1902/03, S. 44. — [3]) Diesen Namen führt das nach Westen gelegene Hochparterre bis ins 18. Jahrhundert.

liche Handlungen eines Erbaren vnd Wollweisen Rahts dieser Stadt Göttingen" verzeichnet werden sollten. Dieses leere Buch benutzte 1648 der Ratssekretär Johannes Christianus Philippi zur Eintragung eines übersichtlichen, wenn auch etwas summarischen Verzeichnisses der in den Zimmern des „Hinterhauses" in Repositorien und Truhen liegenden „brieflichen Urkunden und Nachrichten". Diese Arbeit hätte besser 1596 geschehen sollen, dann wäre der Umfang der Zerstörung vom Februar 1632 festzustellen gewesen.

Aus dem Jahre 1675 existiert ein Repertorium der Zivilakten, und aus derselben Zeit ein alphabetisches Realrepertorium über Ratsakten; auf Vollständigkeit können beide keinen Anspruch machen, denn sie beschränken sich nur auf die geordneten Sachen. In dem Zwiste zwischen Rat und Gilden wegen der Mißstände in der städtischen Verwaltung wurde die Landesherrschaft auch auf die unhaltbaren Zustände im Archive aufmerksam und befahl Wiederaufnahme der Ordnungsarbeiten. Den Anfang machte im Jahre 1718/19 der Notar Johann Gottfried Speckbötel mit der Inventarisierung der in verschiedenen Schränken der alten Ratsstube liegenden Dokumente und Akten. Später haben der Stadtsekretär Willich und vorzüglich der Bürgermeister Richard sich eifrig an der Neugestaltung des Archivs beteiligt. Aber wie zur selben Zeit in Lüneburg lediglich der Versuch gemacht wurde, die „Urkundenkammer" in Ordnung zu bringen, unter Nichtachtung der in den übrigen Räumen und auf dem Boden des Rathauses liegenden Schriftstücke, so beschränkten sich auch in Göttingen die genannten Männer auf die in den Repositorien liegenden Faszikel, die einzig nach ihrer Lage in den Schränken inventarisiert wurden; an den Papierwust in der „Blutkammer" und selbst an die in Kisten und Säcken zusammengepreßten Archivalien, die in den Räumen des Rathauses an den Wänden und auf dem Boden herumlagen, dachte kein Mensch.

Der Magistrat kam endlich zur Einsicht, daß auf dem bisher eingeschlagenen Wege nicht viel Ersprießliches zutage kommen würde, und fand in dem Dozenten der Rechte Dr. iur. Joh. Anton Ludwig Seidensticker, der Pandekten und

Territorialstaatsrecht las, eine Persönlichkeit, die der gestellten Aufgabe neben Energie und Arbeitsfreudigkeit auch Wissen und Organisationstalent entgegenbrachte. In einem Alter von 31 Jahren trat Seidensticker am 1. November 1797 das für ihn geschaffene Amt als zweiter Stadtsyndikus mit einem Gehalte von 300 Reichstalern an.[4]) Von vornherein verzichtete er in richtiger Erkenntnis auf die Mitarbeit seiner Kollegen, die nach einem kurfürstlichen Reskript von 1730 dazu verpflichtet waren, und bat nur um Stellung der nötigen Schreibhülfe.

Nach Jahresfrist entwickelte er in einem Promemoria vom 29. Oktober 1798 seine Ansichten, welchergestalt das städtische Archiv und die Registratur geordnet werden müßten unter Benutzung der Arbeiten seiner Vorgänger. Der Zweck des Archivs läge in der Erhaltung der Beweismittel für die Aufrechterhaltung der städtischen Gerechtsame, und müsse man diese Dokumente vor dem Untergange sowohl dem materiellen als dem formalen bewahren. In der Tat war die Stadt verschiedentlich in eine mißliche Position geraten, weil sie die von der Regierung verlangten Beweise erst nach langem Suchen oder gar nicht vorzeigen konnte. In der genannten Denkschrift gibt er eine summarische Übersicht des Bestandes an Akten in den verschiedenen Räumen des Rathauses, und schlägt im Anschluß daran eine Neuaufstellung der Schränke und Repositorien in der alten „rades dorntze" vor, damit Luft und Licht Zutritt hätten und gleichzeitig eine schnelle Orientierung möglich wäre. Diese Neuaufstellung der Archivalien im Archiv und in der Registratur, die mit einer gründlichen Säuberung von allem unnützen Papier verbunden war, beanspruchte ein volles Jahr; dann erst konnte Seidensticker an seine Hauptaufgabe gehen, an die Sichtung und Sortierung der wüsten Papiermasse auf der „Blutkammer". Die dort gefundenen Schriftstücke wurden an entsprechender Stelle im Archive einrangiert. Nach fünfjähriger angestrengter Tätigkeit ist Seidensticker mit dieser Arbeit im großen und ganzen zum Abschluß gekommen. Der Bericht vom Herbste des Jahres 1803

[4]) Nach einem Jahre auf 400 Taler erhöht.

weist darauf hin, daß er während dieser Zeit, mit Ausnahme des Sommers 1801, in welchem er ein litterarisches Werk ausführte, alle seine freien Stunden, die ihm die übrigen Dienstgeschäfte ließen, auf das Archiv verwandt habe. Die meiste Mühe habe die Säuberung der „Blutkammer" verursacht, bei dem Geruch der zum Teil vermoderten Papiere eine höchst ekelhafte Arbeit; „kein Blatt gehörte zum andern, sondern alles lag in der buntesten Mischung untereinander, ordentlich als hätte man die Akten zur Bereitung einer Streu für Menschen oder Pferde auseinander gerissen". Blatt für Blatt mußte durchgesehen und auf seinen Inhalt geprüft werden. Wie beträchtlich dieser Haufen alter Papiere gewesen ist, läßt sich daraus ersehen, daß die Aktenschränke des Archivs bis zu einem Dritteile damit gefüllt wurden, nachdem vorher fast die Hälfte davon als unbedeutend abgesondert und kassiert worden war. Auch dem Inhalte nach war der Zuwachs ein sehr wichtiger. Viele Originale fanden sich wieder ein, als ältestes eine Urkunde Herzog Alberts v. Braunschweig vom Jahre 1256; ganze Abteilungen, wie die Sammlung der Landesverordnungen, die Hanseatica usw. wurden neu gebildet.

Es entsprach nur der Billigkeit, daß der Magistrat im Oktober 1803 als ein äußeres Zeichen der Anerkennung Seidensticker eine Gratifikation von 800 Reichstalern bewilligte. Im letzten Jahre seiner Tätigkeit in Göttingen, bevor er Michaelis 1804 einem Rufe als ordentlicher Professor der Rechte nach Jena folgte, nahm ihn vor allem die Weiterführung der großen von den früheren Syndicis Willich und Grabenstein begonnenen Rezeß- und Normaliensammlung in Anspruch; er vermehrte sie auf sechs Bände nebst Registerband, die ungefähr 1600 für die Verwaltung der Stadt wichtige Dokumente und Schriftstücke in Abschrift enthalten. Für diese Extraarbeit wurde ihm beim Scheiden aus seiner Stellung die Summe von 300 Reichstalern ausgezahlt. Gerade im rechten Momente war die Reorganisation des Archivs beendet; denn mit dem Einrücken der Franzosen in Hannover kam für das Land eine schwere Zeit, die für Arbeiten dieser Art nicht Zeit noch Geld übrig hatte.

Im folgenden bespreche ich die vier großen von Seidenſticker geſchaffenen Abteilungen der Urkunden, der Briefe, des „Älteren Aktenarchivs“ nebſt ſeinen elf Nebenabteilungen und der „Älteren Regiſtratur“. Der zweite Abſchnitt behandelt die wichtigſten Handſchriften des Mittelalters.

Über die Zahl der Urkunden, die im erſten Dezennium des 15. Jahrhunderts in den Treſen der Ratsſtube verwahrt wurden, orientiert ein kleines Heft in Schmalfolio 30 × 11 cm, 28 Blätter, davon Blatt 9—12 und 26—28 unbeſchrieben, deſſen Titel lautete: „dit is dat register der breyve vnd privilegien des rades von gottingen“. Es enthält mehr oder weniger ausführliche Regeſten über die von den Herzögen ausgeſtellten Urkunden, daran ſchließen ſich die Beſtätigungen der Privilegien der Stadt von ſeiten der deutſchen Kaiſer, Städtebündniſſe, Verträge mit Privaten uſw. Die letzten Eintragungen hat der 1429 verſtorbene Stadtſchreiber Heinrich von Pölde gemacht. Eine Anzahl wichtiger Urkunden, ich nenne nur die Erklärung der Stadt Witzenhauſen vom 28. September 1331 und die Belehnungsurkunde König Sigismunds vom 29. Mai 1417, ſtehen hier als Originale verzeichnet, die jetzt nur noch aus den Kopialbüchern bekannt ſind. Beſonders wichtig iſt der Nachweis aus dieſem kleinen Regiſter, daß aus dem 13. und 14. Jahrhundert, ſoweit Verfaſſer es überſehen kann, keine Urkunde angeführt wird, die ſich nicht noch heutigen Tages im Orginal oder in Abſchrift im Archiv befindet. Die Gründungsurkunden der Stadt, die von Herzog Otto von Braunſchweig im Jahre 1232 in einem erhaltenen Originale beſtätigt werden, ſtehen nicht in dem Regiſter; ein Beweis, daß ſie am Ende des 14. Jahrhunderts weder im Original noch in Abſchrift mehr vorhanden waren. Größere Einbußen laſſen ſich in der Urkunden-Sammlung für die folgenden Jahrhunderte nicht nachweiſen. Aus einem kleinen von Dr. Prieſack wieder aufgefundenen Inventar des „Silberkaſtens“ vom Jahre 1613 geht hervor, daß ſich in dieſer Lade die jetzt nicht mehr exiſtierenden Originale der vom Jahre 1296 datierten Erklärung Herzog Albrechts von Braunſchweig über den Beſitz von Burggrona, des Schutz-

briefes Herzog Ernstes für die Göttinger Juden vom 10. März 1348 und des Verkaufes der Hardenbergischen Güter in Burggrona an den Rat im Jahre 1372 befunden haben. Bei der Verwüstung des Rathauses im Jahre 1632, als die Soldaten nach der Angabe des bereits erwähnten Notariatsinstrumentes ihr Augenmerk vor allem auf die Schränke und Truhen richteten, mögen unter anderen die genannten Urkunden aus ihren Behältnissen gerissen und vernichtet sein.

Schon vor Seidenstücker hatte der Sekretär Stromeyer zusammen mit dem Senator Oppermann einen Teil der im Dokumentenschranke verwahrten Urkunden in der Reihenfolge, wie sie ihnen in die Hand kamen, geordnet und registriert. Zu den von ihnen eingetragenen Nummern, 284 an Zahl, fügte der Syndikus Richard noch 39 hinzu; die ganze Fortsetzung bis zur Nummer 1929 ist das Werk Seidenstückers. Nachdem noch eine Anzahl neuerer Verträge hinzugekommen sind, schließt das Register jetzt mit dem Jahre 1845 Nummer 1952.

Dieses große Registerwerk in drei Foliobänden geht ausführlich auf den Inhalt der einzelnen Nummern ein. Nach Möglichkeit hat Seidenstücker Urkunden verwandten Inhalts im Kataloge aufeinander folgen lassen. Eine vorhergehende genaue Sichtung des gesamten Vorrates war aber nicht durchzuführen, so sind z. B. Abschriften und Original derselben Urkunde unter zwei verschiedenen Nummern eingetragen. Auch entspricht keineswegs die Zahl der Nummern der der Urkunden. Denn Dokumente, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, wie die Lehnsbriefe, oder denselben Aussteller haben, wie die von Seidenstücker mit „Kautionen im Schulzenamte" bezeichneten Urfehdeschwörungen des 15. und 16. Jahrhunderts sind unter einer Nummer vereinigt worden, die dadurch bis über 80 einzelne Originale enthalten kann. Alle vor das Jahr 1500 fallende Prozeßakten sowie viele Originalbriefe und Konzepte des Mittelalters sind in das Urkunden-Repertorium aufgenommen worden. Der Wunsch, diese losen Blätter der Vernichtung zu entziehen, wird Seidenstücker hierzu veranlaßt haben, denn andere Blätter desgleichen Inhalts sind in die Briefsammlung und in das „Ältere Aktenarchiv" eingefügt.

Ein zweites auch von Seidensticker stammendes Repertorium notiert die Urkunden in chronologischer Reihenfolge mit Hinweis auf die korrespondierende Nummer des Hauptrepertoriums. Die zahlreichen undatierten Schriftstücke, namentlich Briefe, sind an der entsprechenden Jahrhundertswende eingetragen worden. Der defekte Zustand vieler Originale und namentlich ihrer Siegel stammt sicher größtenteils aus der Zeit der Verwüstung bei dem Eindringen der Weimaraner.

Jetzt stehen die Urkunden wieder in der alten im Repertorium vorgeschriebenen Folge, nachdem der vor 15 Jahren gemachte Versuch, sie chronologisch zu ordnen, bald wieder aufgegeben wurde. Die neuen Schränke enthalten je drei zum Ausziehen eingerichtete Schubfächer. Jede Urkunde steht darin für sich in einem festen Kuvert, von denen es drei Größen gibt. Für eine Anzahl besonders großer und wertvoller Urkunden ist seit vier Jahren ein Schrank hergerichtet, in welchem die betreffenden Stücke ohne Druck auseinander gefaltet liegen. Auf dem Umschlage stehen die Nummer des Repertoriums, das aufgelöste Datum, der Druckort der schon veröffentlichten Urkunden sowie etwaige Hinweise auf die Brief- und Aktensammlung. Zahlreiche lose Briefe und Konzepte vom 14. bis 17. Jahrhundert, deren Einfügung in die große Aktensammlung die Übersichtlichkeit des Repertoriums erschwert hätte, sind von Seidensticker in eine besondere Abteilung „Die Briefschaften" in 22 Konvoluten zusammengelegt. Über ihren Inhalt orientiert das von G. Kaestner gegebene Verzeichnis der Korrespondenten.[5]) Diese Briefsammlung vereinigt durchaus nicht alle dazu gehörigen Schreiben; es existiert im „Älteren Aktenarchiv" noch eine besondere Rubrik „Adel Varia" für die vielen datierten und undatierten Briefe der adeligen Familien der Nachbarschaft aus dem 14. bis ins 18. Jahrhundert. Sodann enthält die erste Nebenabteilung des Repertoriums, die sogenannten „Mappenschränke", eine Anzahl zu den Briefen gehörender Faszikel, jedes für sich in einer großen Papp-

[5]) „Nachrichten über das Archiv der Stadt Göttingen" 1878.

schachtel, so die vier Konvolute Hanseatica, zwei dito Plessiana, sechs „Supplemente zu den Kopialbüchern" usw.

Die ältesten Briefe stammen aus dem fünften Dezennium des 14. Jahrhunderts, die fehlenden Daten der älteren Zeit gestatten sehr selten eine sichere Zeitbestimmung. Aus der Regierungszeit des Herzogs Ernst des Jüngeren von Braunschweig (1345—1367) sind eine Anzahl Schreiben des Fürsten selbst als auch der mit ihm in Beziehung stehenden Städte Goslar, Hameln, Frankfurt a. M. vorhanden. Sehr bedeutend ist die Masse an Originalbriefen und an Konzepten aus der Zeit der beiden Nachfolger, der Herzöge Otto Malus (1368 bis 1394) und Otto Cocles (1394—1463). An geschichtlichen Wert stehen die Briefschaften des letzteren denen seines Vaters nach, der mit der größten Stadt seines kleinen Fürstentums „Oberwalde" im beständigen Hader lag. Einzelne wichtige Schreiben beider Fürsten, die sicher zu datieren waren, sind im Göttinger Urkundenbuche abgedruckt; die große Mehrzahl wartet noch der Einordnung.[6])

Nächst diesen haben die Briefe der Landgrafen zu Hessen den größten Wert. Über zwei Jahrhunderte stand Göttingen unterm Schutze der Landgrafen, von ihrem Wohlwollen hing der ungestörte Handel mit Süddeutschland ab. Dem entsprechen die zahlreichen auf uns gekommenen Schreiben der Landgrafen, der Städte und des Adels ihres Landes. Zu den ältesten Schreiben gehören sieben des Landgrafen Otto des Schützen, von 1350—1365 Mitregent seines Vaters Hermann zu Hessen. Von den geistlichen Herren sind am häufigsten die Mainzer Erzbischöfe, namentlich als Inhaber des Eichsfeldes, die Bischöfe von Hildesheim und Paderborn und die Klöster des südlichen Hannovers vertreten. Die wichtigsten Schreiben aus der Rubrik „Hanseatica" sind in den Publikationen des Hansischen Geschichtsvereins veröffentlicht worden; im sechsten Bande der Forschungen zur Deutschen Geschichte hat dann Gustav Schmidt eine Anzahl Briefe aus

[6]) A. Hasselblatt und G. Kaestner „Urkunden der Stadt Göttingen aus dem 16. Jahrhundert" 1881 haben viele Schreiben der Jahre 1500—1533 aufgenommen.

der Zeit der Hussiteneinfälle mitgeteilt. Manch wertvolles Schreiben harrt noch des Druckes.

Gegen Süden erstreckte sich der briefliche Verkehr bis nach Frankfurt a. M., Gelnhausen, Friedberg; gegen Westen sind es die westfälischen Städte und Köln; und im Osten zieht sich die Grenzlinie durch die Städte Leipzig, Quedlinburg, Magdeburg. Die meisten Briefe stammen aus den Städten der Nachbarschaft Einbeck, Northeim, Duderstadt, Münden u. a. und behandeln überwiegend die kleinen Vorfälle des Tages, an denen das Leben im Mittelalter so reich ist. Aber gerade sie lassen sich, wenn die Jahreszahlen fehlen, sehr schwer sicher datieren.

Die Frage, ob diese wertvolle Sammlung vollständig auf unsere Zeit gekommen ist, muß verneint werden. Ein Beweis hierfür ist das Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, das aus den Briefbüchern des Rates eine Anzahl mit Göttingen gewechselter Schreiben publiziert, deren Originale, bezüglich Entwürfe im hiesigen Archiv nur zum Teil aufzufinden sind. Auch die Korrespondenz mit Braunschweig weist in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts große Lücken auf, die sich aus dem Verluste zahlreicher Briefe erklären.

Briefbücher zur Registrierung der einlaufenden und abgehenden Schreiben des Rates, wie sie in anderen Städten, z. B. in Hildesheim und Mühlhausen, existierten, hat es in Göttingen nicht gegeben. In einzelnen Fällen, so in dem Streite mit Herzog Friedrich von Braunschweig (1462—1476) und bei der Weigerung Göttingens Herzog Erich gegen Hessen Beistand zu leisten (1498), hat der Rat die gewechselten Schriftstücke in fortlaufender Folge zusammenfassen lassen.

Das „Ältere Akten-Archiv“ mit seinen elf Nebenabteilungen bildet den eigentlichen Kern des Archivs, es ist in seiner jetzigen Aufstellung von Seidensticker geschaffen, der wie erwähnt, einen großen Teil der Papiere aus dem Wirrsal der Blutkammer sortiert und geordnet hat. Große Teile des Akten-Archivs, im engeren Sinne, gehen ins 15., ja einzelne Papiere bis in die beiden letzten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts zurück.

Leider sind gerade die ältesten Akten, wie „Defensionswesen", „Mühlenregister"[7]) usw. nur in Fragmenten erhalten, und es kann wohl die Vermutung aufkommen, daß sich unter der großen Masse des von Seidensticker als wertlos kassierten Papierwustes der Blutkammer noch manches Blatt befunden hat, das man heutigen Tages nicht verwerfen würde.

Eine der wichtigsten Abteilungen sind die 18 Faszikel der Reformations- und Religionsakten, von Gustav Schmidt neu geordnet, die den Eintritt der Stadt in den Schmalkaldischen Bund, das Vorgehen gegen die in Göttingen bestehenden Klöster und geistlichen Korporationen, die Berufungen von auswärtigen Predigern usw. enthalten.[8])

Das „Repertorium Archivi" besteht aus zwei Foliobänden: Der erste gibt ein Inhaltsverzeichnis der in alphabetischer Folge liegenden Akten mit Verweisungen auf den zweiten Band, dieser registriert die nur aus räumlichen Gründen für sich gebildeten elf Nebenabteilungen. In der ersten Nebenabteilung sind die wichtigsten Handschriften der Stadt, von Seidensticker in den vier sogenannten „Mappenschränken" vereinigt: das Bürgerbuch, das „Olde Bock", der „Liber antiquorum gestorum", der „Ordinarius", die Kopialbücher und andere Handschriften, die später Erwähnung finden. Die folgenden Abteilungen sind: 2. Leinebergensia, 3. Akten des Gerichtsschulzenamtes, 4. die Brauakten, 5. die Lehnsakten, 6. die Stadtdörfer Roringen und Herberhausen, 7. wichtige Prozessualien, 8. unwichtige Prozessualien, 9. Kämmereiakten, 10. Landes- und Stadtverordnungen, 11. Deposita.

Diese Nebenabteilungen enthalten ausschließlich Akten aus der Zeit nach der Reformation, noch jüngeren Datums sind die Akten der „Älteren Registratur", die vom Ende des 17. bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts reichen. Mit diesen genannten vier Hauptabteilungen schließt das Werk Seidenstickers.

---

[7]) Von denen die Jahrgänge 1369, 1371, 1394 und 1399 vorliegen. — [8]) G. Erdmann, „Geschichte der Kirchen-Reformation in der Stadt Göttingen".

In jüngster Zeit hat Dr. J. Priesack aus den von Seidenstücker nicht berücksichtigten Bänden verschiedensten Inhalts zwei weitere Gruppen gebildet: die der „Stadtbücher“ und die der „Rechnungen“. Unter letzterer Rubrik stehen die „Kämmerei-Register“ in fast lückenloser Reihenfolge auf dem Archive. Die jetzt fehlenden Bände, es sind die Jahrgänge 1418/19, 1446/47, 1459/60, 1482/83, 1488/89, 1511/12, 1531/32, 1555/56, 1626/27, 1647/48 und 1710/11, scheinen zum Teil erst in neuerer Zeit abhanden gekommen zu sein, denn in liebenswürdigster Weise stellte letzthin das Oberlandesgericht zu Celle aus seiner Bibliothek den Jahrgang 1417/18 dem Archive zurück. Wie der Band nach Celle gekommen ist, ließ sich nicht feststellen; die Tatsache zeigt aber, wohin Handschriften verschleppt werden können.

Durch den Verlust der Kämmereirechnungen vor 1393 geht uns mannigfache Aufklärung über den Kampf zwischen Stadt und Landesherren verloren; auch ist dadurch die zeitliche Festlegung der vielen undatierten Briefe und Entwürfe aus jener Zeit sehr erschwert, teils unmöglich.

Auf die Erhaltung der Schoßlisten scheint man geringeren Wert gelegt zu haben. Die älteste ist überliefert in dem Kämmereiregister von 1393. Zuerst sind die Namen der Bewohner der eigentlichen Stadt angeführt, den Beschluß machen die Mitglieder des neuen und alten Rates; dazu treten die Pfahlbürger, das Collectum accidentale, die Bewohner der Neustadt, die Pächter der Mühlen, die beiden Juden, David und Moses, und endlich die Bewohner des „Alten Dorfes“. Diese Einteilung hat auf Jahrhunderte gegolten, nur werden in dem dann folgenden selbständig erhaltenen Schoßregister des Jahres 1413 zu den Namen der Steuerpflichtigen auch die Straßen hinzugefügt. Der Ausgangspunkt ist regelmäßig der Markt.

Außer einem undatierten Fragmente stehen in den „Mappenschränken“ die Jahrgänge 1413—1420, 1431, 1458—1473, 1503/04, 1512—1519, 1536—1547. Vom Jahre 1549 an sind die Listen wieder mit den Kämmereiregistern vereinigt und sind es auch bis in die Neuzeit geblieben mit Ausnahme der Periode von 1624—1710.

II.

Die Handschriften des Archivs.

Eine glückliche Fügung hat den höchst wertvollen Bestand an Handschriften aus dem 14. und 15. Jahrhundert vor Vernichtung, Zersplitterung und Übergang in fremde Hände bewahrt. Wie die Randnotizen der späteren Zeit beweisen, ist ein Teil der Stadtbücher bis ins 18. Jahrhundert hinein benutzt worden; bezugnehmend auf ihren Inhalt hat der Magistrat alte Rechte und den Besitzstand der Stadt zu behaupten gesucht.

Die schönen kunstvollen Einbände, mit denen andere Städte ihre Handschriften schmückten, sucht man in Göttingen vergebens.[9]) Manche Manuskripte und namentlich ihre Umschläge sind sehr defekt, und man behauptet wohl nicht zu viel, wenn man auch die Schuld hieran auf die Plünderung des Rathauses im Jahre 1632 und ihre Folgen zurückführt. Um die Bände vor weiterem Verfall zu schützen, sind sie von Seidensticker größtenteils in großen Papphehältern untergebracht. Mehrere wichtige Handschriften, unter anderen das Fehdebuch vom Jahre 1387, Bände der „libri pensionum“ usw., die Seidensticker entgangen sind, hat Dr. Priesack bei der Überführung des Archivs in den Hardenberger Hof wiedergefunden.

1. Stadtbücher.

Das alte Bürgerbuch, mit dem wir die Beschreibung der Handschriften beginnen, gehört der Zeit nach nicht zu den ältesten. Groß-Quart, Pergament, 22,5 × 17,5 cm, 64 Blätter in 8 Bogen, die erste aus 10, die sechste aus 6 und die übrigen aus je 8 Blättern bestehend. Die Blätter der beiden letzten Bogen sind unbeschrieben geblieben, aber genau wie die vorhergehenden in zwei liniierte Kolumnen eingeteilt.

Der Einband aus Pergament ist auf Vorder- und Hinterseite sowie im Rücken mit einfachen Ornamenten verziert. Die Inschrift lautet: „Der Burger Buch der Stadt Gottingen“, am unteren Rande steht die Jahreszahl MCCCXXVIII. Die erste Spalte hat die Überschrift: „Hic continentur burgenses facti

[9]) Nur aus dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts sind zwei kunstvolle Ledereinbände erhalten.

sub annis domini subscriptis." Darauf: „Anno domini MCCCXXXVIII hii facti sunt burgenses in Gottingen."

Die Namen der Bürger sind bis zum Jahre 1380 von derselben Hand geschrieben, es muß also dem Schreiber ein älteres Verzeichnis, vielleicht im Ratsbuche(?), vorgelegen haben, das er in das neue Bürgerbuch übertrug. Der zweite Band des Bürgerbuches geht bis zum Jahre 1842, der dritte Band bis 1852.

An dieser Stelle mag das vor etwa 15 Jahren wieder aufgefundene „Wordzinsbuch" vom Jahre 1334 eingefügt werden: Quart, eine Lage Pergament von acht Blättern, das erste und letzte unbeschrieben, $22^1/_2 \times 17^1/_2$ cm. Der defekte Pergamentumschlag enthält die oben genannte Überschrift, darüber „Tins bock von den worden". Die einzelnen Blätter sind in zwei Kolumnen eingeteilt. Die Überschrift mit roter Tinte auf Spalte 2 geschrieben lautet: Noverint universi quod iste census infrascriptus est, qui datur de areis infra muros civitatis Ghotingen . . sitis . . Die Bürger werden dann leider ohne Angabe der Straßen angeführt, daneben der Betrag, den sie für ihre Hausstelle zu zahlen haben. Auf Blatt 6 sind die Zahlungen der fünf Mühlen in und bei Göttingen verzeichnet, darunter mit roter Tinte: „Completus est liber iste anno domini MCCCXXXIIII in die beati Gregorii pape (März 12).

Eingeheftet ist hinten eine Lage Papier, klein Quart, von acht Blättern, Blatt 1 und 8 leer, mit der Überschrift auf Blatt 2: „Liber novus de censu arearum opidi Gothingen conscriptus sub anno domini millesimo cccmo sexagesimo quarto".

Auf Fol. 6 schließt sich eine gleichzeitige Eintragung an: „Alsus schal men tinsen vnszen heren von Brunswich eder den, de den tins von siner wegen hebben", die sich auch in dem „Olden Bok" findet.[10]) Auf den folgenden Seiten sind Reskripte der Jahre 1415 und 1418 verzeichnet.

[10]) Abgedruckt Schmidt, Göttinger Urkunden-Buch I S. 285, Anmerkung 2.

Leider ist eines der ältesten Stadtbücher, „des rades bok“ genannt, in welchem die vor dem Rate abgeschlossenen Rentenverkäufe, Besitzwechsel der Häuser, die Schuldsummen der Bürger vom Stadtschreiber eingetragen wurden, verlorengegangen. Es muß bereits im Jahre 1334 vorhanden gewesen sein, wie eine Urkunde des Rates vom 10. August dieses Jahres beweist, die die Gültigkeit der von dem Göttinger Bürger Conrad genannt Carlemann zugunsten seiner Erben gemachten Verfügungen bekundet. Die dabei angewandte Formel „nos . . . . consules in Ghotingen recognoscimus in hiis scriptis, quod“ bedingt die Existenz eines Ratsbuches für die beglaubigten Abschriften.

Die Fortsetzung der Jahre 1402—1418 ist ein Band Folio, Papier, 30 × 21 cm, 271 paginierte Seiten, am Schlusse mit einem Inhaltsregister von sieben Blättern. Der lediexte Pergamentumschlag hat die Aufschrift: „des rades bok et incipit MCCCCII°“. Regelmäßig bestätigen zwei Mitglieder des Rates unter der Formel: „recognoscimus quod constitus coram nobis tamquam coram consulibus“ oder in der deutschen Fassung: „we . . . . bekennen dat vor vns ghewesen is also vor deme rade“ die Rechtsgültigkeit der Eintragungen.

Der dann kommende Band hat leider das Deckelblatt und die vier ersten Seiten verloren. Der Rücken des Pergamentumschlages besteht aus einer Holzleiste mit darauf genähtem kunstvollem Lederstreifen. Die Handschrift, Folio, 29,5 × 21 cm, 491 Seiten, zerfällt in zwei Teile: der erste geht bis Seite 214 und hat die gleiche Anordnung wie der vorhergehende Band; im zweiten Teile wird eine Anordnung in der Registrierung unter Fortfall der Namen der beiden Ratsherren mit folgenden Worten eingeleitet: „Anno domini MCCCCXXX secundo quemen de rad ouer, dat men nu vortmer scriuen scal erwynnige ouer erve vnde de men bringet vor deme rade vnde de se bringet dabit scriptori 1 sol. . . actum ut supra quarta feria post Katherine virginis“ (1432 Nov. 26). Der Band endet auf Seite 455 mit dem Jahre 1512. Daran schließt sich noch ein alphabetisches Register des ersten Teiles.

2. Kopial- und Privilegienbücher.

Eine abgeschlossene Gruppe bilden die Kopialbücher des Archivs, sie dienten vor allem zur Eintragung der vom Rate verkauften Renten, und wurden im 14. Jahrhundert beim Fehlen eines Privilegienbuches auch zum Eintragen wichtiger Verträge benutzt.

Die politische Stellung der Stadt setzt bereits für die Zeit vor 1328, in welcher der „Liber parvus copiarum" beginnt, die Anlage eines ähnlichen Buches voraus, denn ohne Aufnahme fremden Kapitals würde der Rat die Niederlegung der Burgen zu Harste, Barlissen und Waake und den Kauf der Neustadt im Jahre 1319 nicht vermocht haben. Es wird nur versäumt worden sein, die einzelnen zum Aufzeichnen der Renten benutzten Lagen in einem Bande zusammenzufassen und auf diese Weise zu bewahren. Das älteste Kopialbuch, der bereits genannte „Liber parvus copiarum" ist eine Pergamenthandschrift in klein Folio, 25×18 cm, mit 76 Blättern in 7 Lagen, von denen die letzte aus 9 Blättern, richtiger 10, denn Fol. 69 ist jetzt im Lib. cop. A, Fol. 167 eingeheftet, (darunter die drei am Ende unbeschrieben) mit Rentenverkäufen der Jahre 1427 bis 1432 später hinzugefügt worden ist. Auf dem einfachen Pergamentumschlage steht oben in der Schrift des 15. Jahrhunderts „Copie litterarum diuersarum", darunter „Liber parvus copiarum". Auf der inneren Seite des hinteren Pergamentumschlages ist die Abschrift eines Briefes der Stadt vom Jahre 1422. Den Kern der Handschrift bilden die drei Lagen 1 (12 Blätter, Fol. 1—10), 4 (16 Blätter, 29—44) und 6 (10 Blätter, 55—66, die Zahl 61 ist übersprungen). Dieser älteste Teil ist den Bedürfnissen der Stadtverwaltung entsprechend von demselben Schreiber in folgende mit Überschriften versehene Abschnitte eingeteilt worden:

a) Registrum pensionum ad vitam mit folgendem Inhaltsverzeichnisse sowie mit Zeitangabe, wann die einzelnen Renten fällig, beginnt auf Fol. 1.

b) „Registrum pensionum reemedarum" auf Fol. 29a, der ersten Seite der 4. Lage.

c) „Registrum ad stipem" auf Fol. 33a derselben Lage.

d) „Registrum testamentorum et aliorum" auf Fol. 38b.

e) Auf der 6. Lage steht Fol. 56b unten ein Register von 17 Urkunden politischen Inhalts, die mit einer Ausnahme aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen. Die ältesten Renten der einzelnen Abteilungen sind unter a): die an die Schwestern Elisabeth und Adelheid von Jese, Töchter des Göttinger Bürgers Heinrich von Jese, Nonnen im Kloster Lippolsberge an der Weser vom 11. November 1329; unter b) an Hermann Haken vom 21. Mai 1328; unter c) vom 22. September 1331 und unter d) vom15. Juni 1348. Die zweite Lage mit Renten der Jahre 1362—1364 und die dritte mit solchen von 1369—1378 sind später eingefügt worden. Mehrere Briefe des Rates in Erbschaftsangelegenheiten seiner Mitbürger sind abschriftlich an verschiedenen Stellen in diesem Kopialbuche eingetragen worden. Ganz am Schlusse befindet sich eine Lage von 14 Papierblättern und daneben vier lose Blätter, auf denen Abschriften von Aussöhnungen mit Gegnern der Stadt aus der Zeit von 1397—1407 stehen.

Der „Liber magnus copiarum", die unmittelbare Fortsetzung des „Liber parvus copiarum" ist ein starker Folioband von 19 Lagen Pergament, zwischen der 12. und 13. eine aus Papier, 31 × 22 cm, die alte Foliierung geht bis 160, nachher ist er paginiert bis 243. Auf dem sehr schadhaften Pergamentumschlage steht oben mit kleiner Schrift „liber copiarum et privilegiorum . . . .", darunter „Liber magnus copiarum". Die innere Seite des vorderen Deckels ist zu Notizen gebraucht, darunter ein Rezept: „Ghemeyne bussen puluer schal man also maken." [11])

Die Anlage der Handschrift und die ersten Eintragungen sind mit großer Sorgfalt geschehen, aber bald haben Zeit- und Platzmangel die Stadtschreiber zur Ausnutzung des ganzen Raumes genötigt. Den Hauptinhalt bilden nebst einigen

[11]) Gedr. Schmidt II S. 210. Anmerkung.

Abschriften von Testamenten die Rentenverkäufe der Jahre 1378—1439. Auf den sorgfältig liniierten Blättern der 10. und 11. Lage (Fol. 93 b—113 a), die wohl ursprünglich den Band abschlossen, stehen Abschriften wichtiger Urkunden über den Kauf der Stadtdörfer Omborn und Roringen, der Güter von Burggrona, die Grenzen des Göttinger Stadtwaldes von 1346; die betreffenden Originale sind noch fast alle erhalten. Elf ausgefallene Blätter sind in dem noch zu nennenden Liber copiarum A eingebunden.

An dieser Stelle mag das „Olde Bok" genannt werden, das auch aus dem 14. Jahrhundert stammt und dessen Inhalt die beiden soeben beschriebenen Kopialbücher auf das glücklichste ergänzt; es besteht aus Papier, Folio, 30 × 20 cm, gebunden in einem lädierten Pergamentumschlage, zu dessen Herstellung kassierte Rentenbriefe des Rates von etwa 1482 und 1518 gedient haben. Auf dem Deckel steht: „Liber certorum gestorum, nominabatur aliquando dat olde bock". Ein später aufgenähtes Pergamentstück trägt den Zusatz: „Liber antiquissimus Copie diuersorum privilegiorum computationes ab anno domini MCCCLXI usque MCCCXCIII." Es sind im ganzen 48 Blätter in vier Lagen mit der alten Foliierung 1—59, das letzte Blatt unbeschrieben, die Blätter 11—13, 28, 36—40 und 57—58 sind ausgefallen, doch finden sich sieben von ihnen im Liber copiarum A vor.

Die ältesten Eintragungen stehen auf Blatt 9, es handelt sich um 7 Rentenverkäufe geistlicher Korporationen an Göttinger Bürger in den Jahren 1357—1362. Drei verschiedene Rubriken lassen sich verfolgen: auf Fol. 1—8 stehen Personen, welche 1366 Beiträge zur Einrichtung des Wechsels gezahlt haben, dann kommen einige Statuten des Rats, Verträge mit einzelnen Persönlichkeiten (Büchsenmeister, Weinmeister, Arzt usw.), darauf die interessanten Aufzeichnungen über die Teilnehmer an den Turnieren („hof" genannt) Herzog Ottos von Braunschweig in den Jahren 1369—1372, schließlich noch die Verpachtung der fünf vor 1369 in den Besitz der Stadt gekommenen Mühlen. Der Wert gerade dieses ersten

Abschnittes kann nicht hoch genug geschätzt werden. Mit dem 9. Blatte beginnen die bereits erwähnten Rentenverkäufe geistlicher Institute unter der später geschriebenen Überschrift „registrum provisorum ecclesiarum et clericorum etc., qui de bonis suis tenentur decollectare". Mit Blatt 25a im Jahre 1392 schließt diese Abteilung.

Der letzte Abschnitt, von Folio 27a an, enthält zuerst Abschriften von Rentenverkäufen des Rates, dann die wichtigsten Urkunden der Herzöge Ernst und Otto von Braunschweig, von denen die Originale nur zum Teil noch im Archive sich vorfinden. Einzelne Abschriften, wie die Bestimmungen des Herzogs Otto Cocles über die Göttingische Münze vom 31. Oktober 1397, sind erst im 15. Jahrhundert nachgetragen worden. Häufige Randnotizen zeigen, daß dieser Band auch in späterer Zeit eingesehen worden ist.

Die Fortsetzung des „Liber magnus copiarum", ist eine Papierhandschrift, Folio, 29 × 21 cm, 6 Lagen mit 126 foliierten Blättern, die letzten sechs unbeschrieben. Von dem Pergamentumschlage ist nur ein kleines Stück des Rückens vorhanden; die erste Lage mit Blatt 1—26 ist erst jetzt im Oktober 1906 aufgefunden worden. Der Inhalt besteht ausschließlich aus Rentenverkäufen des Rates aus der Zeit von 1429—1531. In dem noch zu nennenden „Pensionarius" wird der Band als „novus liber papyraceus" zitiert im Gegensatze zu dem Vorgänger, der eine Pergamenthandschrift ist.

Diejenigen Rentenverkäufe, bei denen sich der Rat die „macht unde wande" der Rückzahlung vorbehalten hatte, wurden in einem „magno libro copiarum papyraceo" eingetragen, der bereits neben dem alten „magnus liber copiarum" geführt worden ist. Leider sind die ersten 160 Blätter verloren gegangen, die dann kommenden Lagen fanden sich nebst dem hinteren Deckel des Pergamentumschlages an drei verschiedenen Stellen, es sind die Blätter 161—213 und 228—362 mit Renten der Jahre 1468—1503 und 1511—1583.

In die beiden ersten Dezennien des 15. Jahrhunderts fällt die Anlage des Privilegienbuches des Rates, des „Liber papyraceus". Es war die Zeit der größten Blüte der Stadt;

im guten Einvernehmen mit dem Landesherrn und dem Landgrafen zu Hessen erfreute sich die Bürgerschaft einer Periode ruhigen Gedeihens, die zwar nicht selten von fehdesüchtigen Geistern, besonders vom Adel des Eichsfeldes, gestört wurde. Eifrig ist an den öffentlichen Gebäuden, namentlich am Rathause, gebaut worden, neue Warten und Landwehren wurden angelegt, und noch waren mit der Pfandschaft der Burg Friedland keine schweren finanziellen Lasten übernommen.

Der „Liber copiarum papyraceus", Folio, Papier, 30 × 22 cm, ist jetzt in zwei Bände geteilt, deren Zusammenhang die beiden alten Foliierungen oben und rechts unten erkennen lassen. Von dem ursprünglichen Einbande findet sich keine Spur mehr.

Die ersten 192 Blätter gehören dem ersten Bande, die folgenden 193—325 dem zweiten an. Mit besonderer Sorgfalt sind in der ersten Zeit die Abschriften gemacht worden, der Text ist von Linien eingeschlossen und an den Rändern ist reichlich Raum gelassen.

Auf Blatt 1—23 sind die ältesten herzoglichen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts eingetragen: die Bestätigung der Privilegien der Stadt, Verpfändung der Münze und des Wechsels und der Friedensvertrag mit Herzog Otto vom Jahre 1387. Hieran schließen sich die Urkunden der deutschen Könige, Verkündigungen des Landfriedens, Verträge über den Besitz der geistlichen Korporationen in der Stadt, des Klosters Walkenried und der „Godessridder" vom Deutschen Orden, über den Erwerb der Stadtdörfer, der Masch, der Mühlen; auf Folio 78 b stehen die ältesten, noch aus dem 13. Jahrhundert stammenden Schutzverträge Göttingens mit den Nachbarstädten Duderstadt, Münden, Northeim. Von allen diesen Dokumenten werden bei Anlage des Kodex die Originale noch vorhanden gewesen sein. Der folgende Teil der Handschrift nahm die Abschriften der wichtigsten Verträge des 15. und 16. Jahrhunderts auf. Die letzte Eintragung stammt aus dem Jahre 1555.

Von den im ersten Teile fehlenden Blättern sind 14 in dem „Liber copiarum A" eingeheftet, nur Folio 1 und 2 sowie Folio 52 und 53 haben sich bis jetzt nicht eingefunden.

Eine sehr wichtige Ergänzung der besprochenen Kopialbücher bilden die vier Miszellenbände „Libri copiarum A—D". In ihnen sind Originale, Prozeßakten der Stadt, Denkschriften, lose Blätter und Fragmente untergegangener Handschriften zusammengefaßt worden. Im Jahre 1649 werden die vier Bände zuerst als vorhanden erwähnt; da nun die jüngsten im Lib. cop. D eingehefteten Schriftstücke aus dem Jahre 1585 stammen, so wird die Entstehung der Kodizes in die Zeit nach der Plünderung des Rathauses fallen.

Der „Liber copiarum A", Fol., 29 × 20 cm, 504 Blätter mit moderner Foliierung im Pergamentumschlage, enthält auf den ersten 150 Blättern Briefe und Akten über den Streit der Stadt mit Herzog Friedrich, dann kommen Schriftstücke verschiedenster Art; die Blätter 222—237 sind der Schluß eines wichtigen Kopialbuches aus dem Kloster Reinhausen vom 15. Jahrhundert, dessen erste Hälfte nach Dr. Gustav Schmidt das königliche Archiv zu Hannover besitzt; die Blätter 243—246 stammen aus einem anderen Reinhäuser Kopial.

Ein Formelbuch Heinrichs von Pölde, der vom 11. Juli 1415 bis zu seinem Tode im Jahre 1429 erster Stadtschreiber und viel im auswärtigen Dienste des Rates tätig war, nimmt mit einer älteren Foliierung 1—62 die Blätter 322—379 ein. Den Abschriften der Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts fehlen teilweise Namen und Daten, auch betrifft nur ein Teil derselben die Stadt Göttingen selbst. Am Schlusse des Bandes sind in ganz willkürlicher Folge die Blätter eines noch zu besprechenden Ordinarius eingebunden.

Ferner sind durch den ganzen Band 39 Blätter des Kalandsbuches von S. Georgi, 14 des „Papyraceus", 7 des „Olden Bok", 11 des „Liber magnus copiarum" und 1 des „Liber parvus copiarum" eingefügt worden. Für diese Arbeit kann man dem unbekannten Zusammensteller nur dankbar sein, denn sonst wären diese 72 Einzelblätter zweifellos untergegangen.

Die Bände B—D enthalten fast ausschließlich Schriftstücke des 16. Jahrhunderts, zum Teil von großem Werte für die Ge-

schichte der Stadt. Im Bande C finden sich die Akten über die Aussöhnung Göttingens mit Karl V., die Gustav Schmidt in den „Forschungen zur Deutschen Geschichte“ publiziert hat.

Im Jahre 1511 ließ der Rat die von ihm zu Lehen gehenden geistlichen Benefizien inner- und außerhalb der Stadt zusammenstellen: ein Band, Papier, Folio, 31×21,5 cm, ohne Umschlag; zuerst kommt auf vier Blättern ein Inhaltsverzeichnis, die dann folgenden 55 Blätter sind foliiert, der größte Teil des Buches ist leer.

Die Überschrift auf Blatt 1 lautet: „Parochiales ecclesie vicarie et commende infrascripte sunt de iure patronatus et collationis dominum consulum zu Gottingen.“ Die geistlichen Stiftungen werden in alphabetischer Folge mit ihren Nutznießern angeführt, dann folgen Abschriften der Testamente, in denen Kirchen und milde Anstalten bedacht sind, an erster Stelle das Hospiz zum heiligen Kreuz.

3. Geschichtsbücher.

Einen wahrhaften Schatz nennt Gustav Schmidt den „Liber antiquorum gestorum“, der in mancher Hinsicht die Fortsetzung des „Olden bok“ ist. Eine genaue Spezifikation dieser sehr wichtigen Handschrift hat Professor Wilhelm Meyer im dritten Bande der „Handschriften in Göttingen“ S. 518 gegeben. Es ist ein Band Folio, 29×21 cm, 384 Seiten zuerst mit alter Paginierung, die von S. 348 an in Foliierung übergeht. Die ersten 18 Seiten sowie verschiedene andere Blätter sind abhanden gekommen. Der zerrissene einfache Pergamentumschlag trägt die genannte Überschrift, unter welchem Titel der Band schon am Anfange des 15. Jahrhunderts zitiert wird. Größere Abschnitte dieses Miszellenbandes stehen in keinen Beziehungen zu Göttingen, z. B. der Bericht über die Braunschweiger Schicht vom Jahre 1374, die von Karl IV. und König Wenzel der Stadt Mühlhausen erteilten Privilegien, Erlasse „contra mendicantes“, Statuten der Stadt Erfurt, Edikte des Konstanzer Konzils usw.

Von höchstem Werte für die Geschichte der Stadt sind die gleichzeitig niedergeschriebenen Aufzeichnungen über historische Ereignisse, an denen Rat und Bürgerschaft beteiligt waren. Der glückliche Ausgang der großen Fehde des Jahres 1387 hat hierzu den Anlaß gegeben; vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Unterdrückung der inneren Unruhen der Jahre 1513/14 besitzen wir eine Reihe lebensvoller Darstellungen dieser Art. Es handelt sich um Heeresfahrten, wie der Zug des Herzogs Wilhelm von Sachsen gegen Soest im Sommer 1447, oder der der Göttinger gegen den Grubenhagen bei Einbeck, um die Eroberung fester Schlösser, wie die Jühndes im Februar 1486, oder um Vorgänge friedlicher Natur, wie der Empfang der Herzogin Katharine von Braunschweig in Göttingen im November 1497.

Andere Aufzeichnungen des 15. Jahrhunderts hat Franziskus Lubecus in seinen „Chronica vnd Annales der löblichen Stadt Göttingen", die bis 1588 gehen, aufgenommen.[12])

Aus der ersten Hälfte des 30 jährigen Krieges stammt das Tagebuch eines Göttinger Ratsherrn, welches den Titel „Diarium Gottingicum" führt. Leider sind davon nur vier Quartbände erhalten; der erste von 1623 bis August 1627, der zweite von Ostern bis Dezember 1631, der dritte dann bis Juni 1632 und der vierte im Anschluß daran bis Oktober 1632.

4. Pensionsbücher.

An dieser Stelle seien die „Libri pensionum" genannt, in denen die Namen der Rentenempfänger nach den Zahlungsterminen eingetragen sind. Das älteste Verzeichnis für die Jahre 1328—1352 (das Jahr geht von Martini bis Michaelis) steht auf der zweiten und dritten Seite des „Liber parvus copiarum". Dann besitzt das Archiv erst wieder ein einzelnes Blatt über die Renten der „Quatuor temporum" des Jahres 1371. Auf einer Lage von 6 Blättern sind die Renten der Jahre 1380—1385 verzeichnet, von den darauf folgenden sieben

[12]) Über Lubecus siehe Erdmann „Kirchenreformation der Stadt Göttingen" S. 1.

Jahren bis 1392 ist wiederum nur ein Fragment von sechs Blättern erhalten. Im letztgenannten Jahre wurde dann das erste Pensionsbuch für die Jahre 1392—1414 angelegt: Folio, 28 × 20,5 cm, 90 Blätter, davon 75—83 und 86—90 unbeschrieben, auf dem Pergamentumschlage die Aufschrift „Liber pensionum antiquarum". Die Termine, an denen die Zahlungen fällig waren, sind nach den Festen genannt, so lautet z. B. die Überschrift auf Blatt 2: „Pensio danda in festo beati Martini et circa festum".

Der nächste Band, der bis zum Jahre 1457 reicht, ist Folio, 31 × 21 cm, 106 Blätter, bei den letzten sechs fehlt die Foliierung. Der Pergamentumschlag ist mit Tinte beschmutzt, und die ersten Blätter an den Rändern sind stark abgerissen. Vor den einzelnen Abteilungen steht ein alphabetisches Verzeichnis der Renteninhaber. Auf dem äußeren Rande der Blätter ist bei jedem Namen regelmäßig die Stelle notiert, wo die Rente in den Kopialbüchern eingetragen ist. Die Löschung geschieht mit dem Worte „obiit", wenn nicht die Auszahlung auf die Witwe oder auf einen sonstigen Anverwandten überging. In vielen Fällen hat die Stadt über ein Menschenalter hinaus zahlen müssen, bis die Rente endgültig erlosch.

Der Band für die Zeit von 1457—1488, Folio, 31 × 21 cm, 113 Blätter, besitzt noch den Pergamentumschlag mit der Aufschrift: „Pensionarius".

Sehr beschädigt, ohne Pergamentumschlag ist der Band für die Jahre 1489—1536, 9 Bogen mit 142 foliierten Blättern. Oben auf Seite 2 steht mit kleiner Schrift: „registrum pensionum novum inceptum anno (14)89".

Der letzte Band, Papier, Folio, 33 × 21 cm. Blatt 1—80 sind foliiert, der Rest ist leer. Der Pergamenteinband hat die Aufschrift „Pensionarius civitatis Gottingensis 35". Darunter: „Vitaliciorum et reemptionis". Auf dem ersten Blatte lautet die Überschrift: „Hic pensionarius civitatis Gottingensis confectus est per me Hermannum Boden 1534". Die letzten Zahlungen sind 1554 gebucht.

5. Gesetzbücher.

Die wichtige Serie der Statutenbücher ist nicht vollständig erhalten. Die Publikation der dem Mittelalter angehörenden Bände hat Professor G. v. d. Ropp für die „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens“ übernommen, und beschränke ich mich deshalb auf eine kurze Beschreibung der Handschriften.

Zuerst sind die auf sieben verbundenen Wachstafeln geschriebenen Statuten zu nennen. Das schwierige Werk ihrer Entzifferung hat Dr. Adolf Ulrich ausgeführt.[13]) Ein großer Teil dieser Verordnungen und Strafbestimmungen des Rates ist in der letzten Zeit der Regierung Herzog Ottos von Braunschweig, der am 30. August 1344 starb, erlassen worden. Die jüngst datierte Eintragung ist vom 30. November 1354.

Auf die in Wachstafeln eingetragenen Statuten hat die Stadt großen Wert gelegt, von ihnen wurde in unveränderter Form in dem Zeitraume 1380—1392 eine Abschrift auf Papier genommen. Nur der Teil der Handschrift, der die Nummern 3a—69 mit Nachsätzen der Jahre 1398 und 1400 enthält, wurde im November 1906 aufgefunden; es ist eine Lage von 10 Folioblättern, 29,5 × 20,5 cm; ein Teil des ersten Blattes ist abgerissen, das zweite hat die Blattbezeichnung 21. Im Jahre 1420 sind diese Satzungen unter Weglassung des Inhaltsverzeichnisses und der Nummern 2, 3 und 28, die wohl keine Gültigkeit mehr hatten, auf die Pergamentblätter 30—44 des „Rauhen Buches“ übertragen worden.

Dieses älteste Statutenbuch ist eine schön geschriebene Pergamenthandschrift, Folio, 31 × 21 cm, im Einbande aus neuerer Zeit, die 49 Blätter haben alte Foliierung, Blatt 2, 27, 28, 29, 47, 48, 49 sind unbeschrieben.

Diese Handschrift zerfällt in zwei gesonderte Abschnitte: Teil 1 beginnt auf Blatt 4 mit der rot geschriebenen Inschrift: „Dit sint der stad louede, ſde de rad, beyde alde vnde nige, ghesath heft.“ Die ersten 44 Paragraphen sind von derselben Hand mit großer Sorgfalt geschrieben.

[13]) Jahrgang 1888, S. 129 dieser Zeitschrift.

Die Seiten sind in Spalten geteilt, die Überschriften sind mit roter Tinte ausgeführt; ein Inhaltsregister steht auf Blatt 1. Auf dem später eingehefteten dritten Blatte ist von anderer Hand ein Statut „von klederen vnde ghesmide“, das an „deme krummen mydeweken“ (31. März) 1354 erlassen ist, nachgeschrieben. Den Inhalt dieses Statutenbuches hat Fr. Es. von Pufendorf mit manchen Auslassungen in den „Observationes iuris universalis“, Tom. 3, Appendix S. 146—221 veröffentlicht.

Der nächstälteste Band der Statutenbücher ist der Zeit nach wenig jünger als das „Rauhe Buch“, Papier, Folio, 216 Seiten, bis zur 168. Seite ist die Paginierung alt, in einem verletzten Pergamenteinbande, dessen hinterer Deckel abgerissen ist. Auf dem vorderen Deckelblatt steht die Aufschrift: „Olde kundige Bock“, darüber die verwischte Benennung: „Tol Bock“. Die erste Lage von 25 Blättern enthält ein alphabetisch angelegtes Zollregister aus der Zeit von 1380 bis 1400. Die ältesten Eintragungen, betreffend Einschränkung des Kleiderluxus der Frauen, stammen vom Jahre 1367. Bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hat die Handschrift zur Aufnahme der Erlasse des Rates gedient.

Im ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts zeigte sich das Bedürfnis nach einem neuen Statutenbuche, um die Erlasse des Rates zur bequemeren Einsicht in alphabetischer Ordnung aufzuführen. Dieser Kodex, Papier, 136 Blätter, 28 × 20 cm (stark beschnitten), dem wohl bei der Plünderung des Rathauses arg mitgespielt worden ist, wurde im Liber copiarum A von Blatt 385 an in ganz willkürlicher Folge der Blätter eingebunden.[14]) Die Anlage zeugt von großer Sorgfalt, jede Seite ist in zwei Spalten geteilt, der zu Eintragungen bestimmte Teil ist mit Linien eingefaßt. In der rechten unteren Ecke ist regelmäßig der Anfangsbuchstabe der Rubrik vermerkt. Die letzten Eintragungen sind aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Einige Jahre jünger

[14]) Nachdem die Blätter 6, 7 und 111, sowie der Schluß 125 bis 136 im Oktober 1906 aufgefunden sind, fehlen nur Fol. 67 bis 73, 114 bis 121, 123 bis 124.

ist der „Liber Ordinarius“, Pergament, Folio, 31 × 21 cm, 11 Lagen mit Foliierung 1—109, 4 und 5 fehlen, in einem sehr defekten Pergamentumschlage mit der verblaßten Aufschrift „Ordinarius“. Die Satzungen sind hier gleichfalls alphabetisch geordnet und gehen bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges.

6. Gerichtsbücher.

In eine sehr bewegte Zeit, für Göttingen voll von Bedrängnissen, führt uns die zweitälteste Handschrift des Archivs, anscheinend der einzig erhaltene Rest des ältesten „Sühnebuches“. Es ist eine Lage von 10 liniierten Blättern; Pergament, in klein Quart, 21 × 16 cm, zwei Seiten unbeschrieben, ein Pergamentblatt nur auf der einen Seite beschrieben, ist eingenäht, ein loses Blatt liegt bei. Die Lage ist vorn in dem „Liber dampnorum civibus illatorum“ eingeheftet.

Auf diesen Blättern stehen ohne Einhaltung einer chronologischen Folge die Schäden verzeichnet, die den Bürgern in den Jahren 1331—1341 von Fürsten und Adeligen zugefügt wurden; es handelt sich dabei um weggetriebenes Vieh, besonders Schafe, um mit Beschlag belegte Tücher usw., auch eine Liste der vom Rate ausgewiesenen Personen fehlt nicht. Um sich wenigstens nach einer Seite hin gegen diese Drangsale zu sichern, ging Göttingen am 25. Juli 1334 gegen jährliche Zahlung von 20 Mark mit den Landgrafen Heinrich, Ludwig und Hermann zu Hessen einen Schutzvertrag ein, der das Gut der Bürger bei einer Fehde zwischen Hessen und dem Landesherrn vor Schaden bewahren sollte.

Die große Folge der Gerichtsbücher des Rates beginnt mit dem „Sune-Bock“ des Jahres 1365. Dies ist ein Band Folio, Papier, 30 × 21 cm, 40 Blatt in vier Bogen. Der beschädigte Pergamentumschlag hat die Aufschrift „Sune-Bock“. Gleichzeitig an drei Stellen, Fol. 1, 11 und 31, ist das Buch in Benutzung genommen worden. Auf der ersten Seite steht die Überschrift: „Liber de dampnis nobis, nostris comburgensibus et commorantibus per infrascriptos factis et illatis annis a nativitate domini et diebus subscriptis“. Die ersten Eintragungen zählen die Schäden auf, die von 1366

an von Adeligen des Stiftes Hildesheim und des Eichsfeldes den Bürgern zugefügt waren; auch hier handelt es sich um weggetriebene Kühe, ausgespannte Pferde und geraubte Tücher. Dazwischen finden sich Abschriften einiger Briefe von Otto Malus, Kontrakte über Hutung und Pflege der Knicke, Lohn der Ratsboten und anderes.

Sehr großen Wert für die Beurteilung des städtischen Lebens haben die Aufzeichnungen der Strafen, die der Rat über unbotmäßige Elemente der Bürgerschaft und über Fremde, die das Gastrecht mißbrauchten, verhängte. Sehr scharf wurde jedes Vergehen geahndet, das die Autorität des Rates gefährdete, besonders auch der Versuch Zwietracht zwischen Rat und Gilden anzufachen. Diese Erfahrung machte, um ein Beispiel zu geben, ein Schuhmacher aus dem Dorfe Geismar, der am 26. Mai 1380 im Einvernehmen mit den Gildemeistern auf 51 Jahre aus der Stadt gewiesen wurde, weil er an den neu eingeführten Umlagen Kritik geübt und gerne, wie es heißt, Zwietracht zwischen Rat und der Meinheid gemacht hätte. Auch in Fällen, wo es sich um Fürsten und andere Städte handelte, schritt der Rat energisch ein. So wurde Hans von Gladebecke der Jüngere ausgewiesen, weil er einen Boten Lübecks, der ein Schreiben seiner Stadt überbrachte, geschlagen hatte. Vier Bürger, Albrecht der Lange, Cord Elen, Hans Ogemann und Elkershusen, traf unterm 9. September 1393 dieselbe Strafe, weil sie sich an einer Fehde gegen den Herzog Friedrich von Braunschweig, dem Schutzherrn der Stadt, beteiligt hatten. So lange sollten sie die Stadt meiden, bis sie den Unwillen beigelegt hätten, den der Herzog deswegen gegen die Stadt hege. Während Fremde einfach aus Stadt und Feldmark weichen mußten, wurde bei Einheimischen, namentlich wenn es sich um Unfugsdelikte handelte, die Strafe der Ausweisung auf eine bestimmte Zeit beschränkt oder auf das Verbot die innere Stadt zu betreten. Wegen unbefugten Öffnens des Rathauses und Tanzens auf der Diele mußten drei angesehene Bürger vom 15. Juli bis Michaelis 1398 außerhalb des neuen Grabens ihren Wohnort aufschlagen.

Auch Ehefrauen, Töchter und Mägde sind auf immer oder auf Zeit ausgewiesen worden, doch wurde häufig in diesen Fällen das Verbot, sich der Stadt zu nähern, bis auf eine halbe Meile gemildert.

Mit dem Jahre 1419 schließt das „Sune-Bock“ ab, seine unmittelbare Fortsetzung sind die beiden Handschriften, der „Liber dampnorum“ und der „Liber de mandatorum“.

Der zuerst genannte Band, Folio, Papier, 31,5×22 cm, in einem Pergamentumschlage mit den Aufschriften „Liber dampnorum civibus illatorum“, darüber mit kleinerer Schrift: „Liber de dampnis et iniuriis factis civibus“, besteht aus 35 Blättern in zwei Lagen, die vier ersten und die neun letzten unbeschrieben. Die Foliierung erstreckt sich auf 22 Blätter, auf dem ersten Blatte gibt der Ratsschreiber Heinrich von Pöhlde als Zweck des Buches an: „hir schal me scriuen, we unsen medeborgeren wat ghenomen edder schaden ghedan hedde“. Die Eintragungen reichen von Martini 1420 bis zum Oktober 1473. Zwei größere lose Einlagen sind aus den Jahren 1452 und 1498.

Für die Strafen, die der Rat über Mitglieder der Bürgerschaft verhängen mußte, war der „Liber mandatorum et querelarum“ bestimmt, Folio, 31,5×22 cm, 122 Blätter mit Blatt- (unten) und Seitenbezeichnung im Pergamentumschlag.

Die Überschrift auf der ersten Seite der zweiten Lage lautet: „Anno domini XIIIICXIIII feria sexta post conversionis (1414 Jan. 26) et temporibus sequentibus contingebant infrascripta.“ Dieser Band enthält wie sein Vorgänger eine Fülle interessanter Rechtsentscheidungen, auffallend sind die zahlreichen Bestrafungen wegen Würfelspiels. Eine größere Anzahl von Urfehdeschwörungen von Bürgern und Fremden stehen auf Blatt 110 b unter der Überschrift: „Signatura illorum, qui fuerunt expulsi de ciuitate et orueyde 1420 sexta post visitationis (Juli 5).“ Die erste anfangs freigelassene Lage enthält die jüngsten Eintragungen aus dem Jahre 1434.

Den Abschluß der „Libri damnorum“ macht das „Rote Buch“. Es ist ein Fragment, nur die beiden letzten

Lagen sind erhalten. Papier, Schmal-Folio, 32 × 11 cm, 24 Blätter, die letzten acht unbeschrieben, in einem rotfarbigen Pergamentumschlage mit der Aufschrift: „dat rode bock to Gottingen“. Die Eintragungen stammen aus den Jahren 1483—1515.

In der Reihe der „Libri mandatorum“ ist eine größere Lücke, von 1434—147(2?). Der nächstvorhandene Band beginnt mit dem Jahre 147(3?). Papier, Folio, 31 × 22 cm, 302 Blätter in einem Holzeinbande, von dem der vordere Deckel fehlt. Über die Reste eines roten Lederrückens ist ein Streifen Leder geklebt mit der Aufschrift: „Liber mandatorum“. Das umfangreiche Buch zerfällt in fünf Abteilungen:

a) Die Klagen der Bürger gegeneinander werden auf Seite 1 eingeleitet mit: „claghe incepte feria quarta post Bartolomei anno xLXX . .“, sie schließen ab auf Blatt 71 b mit dem Jahre 1516.

b) Die Abteilung „mandata dominum consulum“ mit besonderer Foliierung 1—64 umfaßt den Zeitraum 1474 bis 1512; mit einem „dictum est“ wird meistens der Entscheid des Rates eingeleitet.

c) Die Blätter 168—206 nehmen die „Taxillatores et taxillatura“ der Jahre 1481—1519 ein.

d) Auf 20 nicht foliierten Blättern stehen dann in alphabetischer Folge zwei Verzeichnisse der Personen, die dem Rate Urfehde haben schwören müssen. Das erste wird mit den Worten eingeleitet: „desse nageschrevenen hebben stracke vrfehide gedan na lude der breue dar over gegeven vnde en sin nicht gefangen“. Beim zweiten Verzeichnis lautet der Nachsatz der Überschrift „vnde sin ewich gefangen des rades vnde de tael, de by den namen steit, is geschreven uppen de vrfehides breve men de so vele de beth dare by moge finden.“ Ein großer Teil dieser besiegelten Originale, auf die im Register verwiesen wird, ist in den Nummern 875—907 der Urkunden zusammengelegt.

e) Die letzte Abteilung des Folianten bilden unter der Überschrift „Orfeyde" mit besonderer Foliierung 1—81 die Urfehdeschwörungen der Jahre 1475—1540.

Über den Pfandhandel der Juden in Stadt und Land geben einige erhaltene Kontrollregister des 15. Jahrhunderts sehr erwünschte Auskunft. Es sind vier Lagen mit je 8 bis 12 Blättern, Schmal-Folio, 29 × 10,5 cm, mit Eintragungen der Jahre 1443—1460; die z. B. eingeleitet werden: „anno (14)52 in profesto circumcisionis brachte Levermann de iode, dat he dusse nachgesc. pande ervunnen vnd upgeboden hedde", dann kommen die Personen beiderlei Geschlechts mit den Pfandstücken, meistens Kleidern. Am Schluß steht die Bemerkung „Hermann Heisen hefft dyt vorkundiget von husen to husen vnd vor de doer".

Die Fortsetzung des „Liber mandatorum" ist der „Liber sententiarum" von 1510—1564, Papier, Folio, 31 × 21 cm, 656 Seiten, die letzten 30 unbeschrieben. Der Pergamentumschlag wird mit einem Faden zusammengehalten. Die ersten 22 Blätter enthalten Abschriften von Prozessen aus dem vorhergegangenen Dezennium, auf Blatt 23a steht die Überschrift: „Liber sententiarum ab anno quingentesimo decimo a consulibus iudicialiter latarum, die alte Foliierung beginnt dann auf dem folgenden Blatte und erstreckt sich auf 78 Blätter.

7. Einzelbände.

Außer diesen in sich abgeschlossenen Gruppen von Handschriften enthalten die „Mappenschränke" einige Einzelbände sowie Schriften, die ursprünglich dem Archive nicht angehörten.

Als erstes sei das Fehdebuch genannt: Folio, Papier, 30 × 20 cm, mit stark beschmutztem Pergamenteinbande, der die Aufschrift hat: „Feyde vnde verwaringe", darunter nicht mehr zu erkennende Worte.

Nur die ersten 57 Blätter sind mit dem Einbande verbunden, dann folgt eine lose Masse von einzelnen Lagen und Blättern, dazwischen liegen Originale von Fehdebriefen sowie zahlreiche unbesiegelte Verwahrungen und Fehdeerklärungen der

Stadt, die nicht abgeschickt worden sind. Angelegt wurde das Buch im Frühjahr 1387 beim Ausbruch der großen Fehde zwischen der Stadt und dem Landesherrn Otto Malus. Das erste Blatt mit der Fehdeerklärung gegen den Herzog ist verloren gegangen; Blatt 2 beginnt mitten im Satze und hat als erstes Datum den 27. April 1387. Dieses wertvolle Buch hat ein volles Jahrhundert zu Eintragungen aller Fehden und Verwahrungen gedient; sorgfältig sind auch die Namen der Bundesgenossen und der Diener resp. Söldner der Stadt gebucht worden. Die Originale der gegen die Stadt gerichteten Erklärungen, zwei große noch nicht gesichtete Bündel, liegen in der Urkundenabteilung unter Nr. 1842. Kurze Erwähnung verdienen eine Anzahl Hefte in Schmalfolio, 32 × 12 cm, in einem Pergamentumschlage mit der Inschrift „Ordinantia zu bestellen de bolwarcke". Das älteste Heft ist vom 8. Juli 1485, das jüngste von 1547. Noch ältere Akten, die dazu gehören und in Fragmenten bis 1390 zurückgehen, liegen im „Älteren Akten-Archiv" unter „Defensionswesen".

Für die Rechtsgeschäfte der Bewohner der beiden Stadtdörfer Roringen und Herberhausen war das „Vogt Herren Buch" bestimmt, Papier, Folio, 32 × 21 cm, ohne Paginierung im defekten Pergamentumschlage mit der genannten jüngeren Aufschrift. Die Eintragungen werden z. B. auf Seite 1 mit den Worten eingeleitet: „vor vns Simon Giselere vnd Hermanne von Sneyn voget heren sin gewest" usw.

Der Band beginnt mit dem Jahre 1421 und ist bis nach dem Dreißigjährigen Kriege im Gebrauch gewesen.

Das „Münzbuch" ist aus dem 14. Jahrhundert, in Oktav, Papier, 20 × 14,5 cm, 22 Blätter mit modernem Einbande ohne Titel. Die alte Foliierung geht von 101—126, die Blätter 111—114 sind ausgerissen, Blatt 107, 108, 110 und 119—122 leer.

Das Büchlein wird dem praktischen Gebrauche gedient haben, es gibt sehr detaillierte Angaben über den Feingehalt der Münzen, Anleitung zur Prägung und Mittel zur Prüfung des kursierenden Geldes; zeigt, wie man Kupfer weiß macht und streift auch das Gebiet der Alchemie.

8. Bücher der geistlichen Korporationen.

Von den Akten und Rechnungsbüchern der geistlichen Institute Göttingens sind aus dem Mittelalter nur wenige Handschriften ins Archiv gekommen.[15])

Zunächst sind zwei Kopialbücher des Kalands S. Georg, des ältesten und bedeutendsten der drei hiesigen Kalande, zu nennen.

Das ältere und wichtigere ist nach 1430 angelegt worden, Papier, Folio, 30×21 cm, in einem Pergamentumschlage ohne Aufschrift. Der Band, 11 Lagen mit 162 foliierten Blättern, hat vorn auf zwei besonderen Blättern ein Register. Von den 41 herausgefallenen Blättern finden sich 39 in dem schon genannten „Liber copiarum A" eingeheftet.

Bei der Niederschrift ist eine Zeitfolge nicht bewahrt, die ältesten Renten sind aus dem 14. Jahrhundert, die jüngste von 1528.

Das zweite Kopialbuch enthält 16 Abschriften der Jahre 1429—1521, Papier, Folio, 33,5×21,5 cm, zwei Lagen mit 32 Blättern, die sechs letzten leer, im neuen Umschlag. Den Inhalt gibt die Überschrift auf Blatt 2a an: „Summarium vnd anwisinge aller breiffe up de tinse to Norten vonn den von Hardenberge, Usler, vnnd andern gegeven vnnd thom ersten up XII m. hervestbede."

Bemerkenswert ist ein Kopialbuch der Stifte S. Crucis und Bartholomei, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts von dem Ratsschreiber Gotfried Gokeln aus Grebenstein geschrieben, Folio, Papier, 29×21 cm, eine Lage von zwölf Blättern in einem Pergamenteinbande. Auf den ersten Seiten wird unter Einfügung der betreffenden Urkunden die Gründung des Hospitals zum heiligen Kreuze erzählt, dann folgen Abschriften von Renten, die jüngste von 1514.[16])

---

[15]) Im Archiv befindet sich das Manual des Göttinger Ratsnotars Hans Meiger, es sind zwei Teile: a) Kl. Quart, 92 Blätter mit Abschriften der Jahre 1474—1492. b) 9 Blätter Folio mit den Jahren 1489—1502. — [16]) Eine Anzahl Abschriften „Fundation des Hospitals von Reinhausen", deren Orginale existieren, sind in einer Lage von 18 Blättern (Papier und Pergament) vereinigt.

Endlich sind noch zwei in einem Pergamentumschlage verbundene Kopialbücher der hiesigen Jacobikirche zu besprechen, Quart 22×15 cm, das erstere ist das jüngere, 27 Blätter, davon die letzten 10 leer, mit Abschriften von 1511—1572. Das zweite und ältere, 5 Lagen mit 58 Blättern, ist besonders dadurch wertvoll, daß es einen Teil der Baurechnungen des Jacobikirchturms enthält, der mit seiner später aufgesetzten Haube allen Besuchern Göttingens wohl bekannt ist. Der Kontrakt mit dem Turmerbauer Hanse Rutenstein ist vom 28. Oktober 1431.[17]) Nach einer späteren Notiz schlug 1536 am Tage vor S. Jacobi das Wetter in den Turm und verursachte einen Schaden von 36 Mark.[18])

Die Zehntregister der Feldmarken Göttingens und des Nachbardorfes Rosdorf haben auch ursprünglich nicht dem Archive angehört, sie sind von den Hofmeistern des Klosters Walkenried geschrieben, das seit 1303 und 1304 durch Kauf vom Landesherrn und den von Hardenberg die beiden genannten Zehnten besaß. Die Notlage, in der sich das Kloster schon vor dem Bauernkriege befand, nötigte Abt und Konvent am 11. November 1532 den gesamten Besitz in Göttingen und Umgebung auf neun Jahre gegen die jährliche Zahlung von 200 Gulden der Stadt Göttingen zu überlassen. In dem Vertrage wurden auch die Zehntregister dem Rate zugestellt unter der Verpflichtung der Weiterführung nach Form und Maß.

Die ältesten vorhandenen Zehntregister sind die der Jahrgänge 1477—1479 und 1482—1484, sie sind in zwei Folianten gebunden, Papier, Folio, 28,5×21 cm (der obere Rand beschnitten), 241 bzw. 158 Blätter, jeder Jahrgang hat seine besondere Foliierung. Die Einbände bestehen aus je zwei Holzdeckeln mit gepunztem und reichverziertem Lederrücken, leider in sehr defektem Zustande, die beiden Buchschlösser aus Messing sind wegen ihres Metallwertes an jedem Bande mit roher Gewalt herausgerissen.

---

[17]) Siehe auch Mithoff II S. 74. — [18]) Ein „**registrum receptorum et expositorum**" der Johanniskirche in kl. Quart umfaßt die Jahre 1502—1504, 1508 und 1510.

Die erste Seite des ältesten Jahrganges beginnt oben „anno domini 1477 registrum super decimam ante civitatem Gottingen scriptum per fratrem Hermannum de Suzato". Dieser Hermann von Soest war damals der Hofmeister seines Klosters in Göttingen, von ihm sind auch die anderen Jahre bis 1484 geschrieben.

In jedem Jahrgange kommen zuerst die Zehntpflichtigen der Göttinger Feldmark, darauf die der Rosdorfer und die des kleinen Zehnten von Mengershausen. Nach jedem Namen ist die Größe und Lage des Areals, ob Garten oder Feld, sowie die darauf ruhenden Abgaben verzeichnet.

Gleichermaßen sind die acht Jahrgänge 1490—1497 eingerichtet, die der Frater Johannes Frankenberge geführt hat; sie sind ein starker Band, Papier, Folio, 34 × 22 cm, in einem schadhaften Pergamentumschlage, der aus einem alten Missale stammt. Der hintere Deckel und mit ihm etwa die Hälfte des Jahrgangs 1497 sind verloren gegangen. Nach einer langen Unterbrechung sind dann erst wieder die Zehntregister von 1561, 1565, von 1587—1591 und von 1595 vorhanden.

9. Gildebücher.

Von den beiden wertvollen Handschriften der „Gildebücher" ist dem Syndikus Seidensticker nur eine, die zu seiner Zeit noch im Besitze der Kaufmannsgilde war, bekannt gewesen. Diese, Papier, Folio, 29 × 20 cm (beschnitten), 130 Blätter neuerer Zählung, Pappeinband mit der Signatur „Cod. Ms. hist. 293", kam im Gegentausch aus der Universitätsbibliothek 1863 ins Archiv. Auf den ersten ursprünglich nicht foliierten Blättern sind die Mitglieder der Gilde aus den Jahren 1380 und 1406 eingetragen, mit der Überschrift auf Blatt 1a: „Iste gylde stant magistris incepit 1380". Mit dem Einsetzen der alten Foliierung, jede Seite ist in zwei Kolumnen gespalten, beginnt der wertvollste Teil der Handschrift, der in schöner Schrift die Gesetze der Innung festlegt. Aus dem Jahre 1368 stammen die ältesten Satzungen, dann folgen im Texte Rechtsentscheidungen der Gilde, Strafen und

Abschriften von Urkunden. Dazwischen fängt ein weitläufig angelegtes Register auf der alten Foliierung 18b an. Ein fortlaufendes Verzeichnis der Mitglieder reicht vom letzten Viertel des 14. Jahrhunderts bis 1628. Die Überschrift lautet: „Isti habent hansas“. Blätter und Zettel der späteren Zeit sind an verschiedenen Stellen eingeschoben.

Wenig später mit dem Jahre 1381 beginnt die von Dr. Priesack wieder aufgefundene zweite Handschrift, Papier, Folio, 28 × 21 cm, Pergamenteinband mit Holzleiste im Rücken und der Aufschrift „Nr. 4“, die jungen Datums sein wird. Die ersten 83 Blätter sind der ursprüngliche Band, dann sind nach Bedarf Lagen verschiedener Größe nachgeheftet worden. Alle Seiten sind in zwei Kolumnen geteilt, und genügt meistens eine Seite, um die Rechnungsabschlüsse eines Jahres zu buchen. Als Beispiel sei die Eingangsformel von Fol. 1b gegeben: „Anno domini 1381 do wart ghildemestere Hans Ghiseler to Lamprechte van Hardegessen, do was der ghilden gulde 43 mark ane 4 sol; de summe des hovetgeldes dar men desse gulde up gift, de was 300 mark unde 17 mark.“

10. Repertorien.

[illegible]

[illegible]

wie sein Vorgänger an, in ihm sind zuerst die Miszellanbände „Libri copiarum A—D“ genannt.

Das jüngste Repertorium ist von Seidenstücker verfaßt worden, es beschränkt sich auf die eigentlichen Kopialbücher, den „Liber parvus“ und „Liber magnus copiarum“, den „Papyraceus“ und die Kopialbücher A—D, sowie auf eine Missale von S. Johannis. Die anderen Handschriften, namentlich die Statutenbücher, sind nicht berücksichtigt worden mit Ausnahme des älteren Ordinarius, dessen Blätter im Lib. cop. A eingebunden sind.

Am Schlusse meiner Arbeit sei noch ein Wort über die verloren gegangenen Handschriften gesagt.

Aus dem ersten Jahrhundert nach der Gründung der Stadt sind nur Urkunden, überwiegend im Original, erhalten; es fehlt für diese Zeit jeder Hinweis auf die im Rate geführten Bücher und Rechnungen. In dem älteren Ordinarius wird ein „Liber civitatis antiquissimus“ öfter zitiert, der aber nicht älter als der „Liber parvus copiarum“, der aus dem Jahre 1328 stammt, gewesen zu sein scheint. Auch der Vorgänger des „Radesbok“, das mit dem Jahre 1402 beginnt, ist verloren gegangen. Gleich bedauerlich ist der Untergang der Kämmereibücher vor dem Jahre 1393. Nur als Fragment (1331—1341) besitzen wir den ältesten „Liber de damnis“. Ferner ist zweifelhaft, ob das 1387 eingerichtete Fehdebuch, das erste seiner Art war. Ebensowenig hat sich ermitteln lassen, zu welcher Handschrift eine Lage mit der Foliobezeichnung 99—118 und der Überschrift „casus von erve to nemene“ gehört. Die Eintragungen stammen aus der Zeit zwischen 1410—1420. Von einem gleichfalls in dem „Ordinarius“ genannten „Molenboke“ gibt es nur einige Bruchstücke aus dem letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts.

Unter den Gerichtsbüchern ist der Totalverlust des „Liber mandatorum et querelarum“ der Jahre 1435—147(2) zu verzeichnen. Zwei andere Handschriften desselben Jahrhunderts haben größere Teile eingebüßt. Bei dem einen Rentenbuche,

dem „Liber magnus copiarum papyraceus", fehlen die ersten 160 Blätter (14.. —1467); bei dem „Rotem Buche" die Jahre 147(3)—1483.

Auch die Serie der Kämmereibücher jener Zeit, und namentlich die der Schoßlisten, ist nicht ohne Unterbrechungen.

Man darf sich kaum der Hoffnung hingeben noch weitere Funde an Handschriften zu machen, wohl aber wird die systematische Durchsicht der Brief- und Aktensammlung noch manch wichtiges Blatt zutage fördern und somit auch Komplettierungen unvollständiger Bände ermöglichen.

II.

Die Ausführung des Restitutionsedikts von 1629 im Erzbistum Bremen.

Von **Victor Stork**.

(Schluß aus Heft 3/4 des Jahrgangs 1906.)

3. Restitution der Kollegiatstifter und Klöster.

a) Des Stifts St. Ansgarii.

In ähnlicher Weise vollzog sich die Restitution der beiden Kollegiatstifter St. Ansgarii und St. Willehadi und Stephani.[86])

Besonders bei dem ersteren zeigten sich noch viele Anklänge an die alte Zeit.[87]) Es fanden sich dortselbst 12 Kanoniker vor, deren Propst, Franz Marschalk, zugleich auch Dekan des Domkapitels war. Neben dem Propst wird ein Dekan, ein Schatzmeister und ein Scholastikus genannt. Außerdem gehörten zu dem Kollegiatstift zurzeit 14 Vikare[88]) und vier Hebdomarier.[89]) Der katholische Gottesdienst hatte schon über hundert Jahre aufgehört: im Jahre 1525 hatte sich die Gemeinde der Ansgariikirche des katholischen Kapitels entledigt und zwei protestantische Prediger angestellt.[90])

---

[84]) Rep. I, Nr. 65, Fasc. 4, Fol. 140. — [85]) Die Domkirche blieb noch bis zum Jasre 1638 ohne jeglichen Gottesdienst, in welchem Jahre Erzbischof Friedrich den protestantischen Kultus daselbst wieder einführte. — [86]) Nach den Akten: Abschn. I, Rep. I, Nr. 66, Fasc. 4. — [87]) Klopp, Der dreißigjährige Krieg. III, 1. Teil, S. 421 ff. — [88]) So die Akten. Klopp spricht a. a. O. S. 421 von 17 Vikaren. Vor der Reformation zählte es 25 Vikare (vgl. Kohlmann). — [89]) Solche Vikare, welche die ganze Woche ihre geistlichen Funktionen an den ihnen übergebenen Altären oder im Chor verrichten mußten. Kohlmann a. a. O. — [90]) v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. II, S. 37.

Auch das eingereichte Verzeichnis der Güter zeigte noch den alten Bestand als „bona obedientiarum" und „bona portionum".[91])

Das Kapitel war anfangs recht dürftig dotiert.[92]) Zur Zeit des 30jährigen Krieges bezogen die Kanoniker, Vikare und Hebdomarier zusammen 2838 Reichstaler 16 Grote.[93]) Recht einträchtlich waren die Einkünfte, die Franz Marschall in seiner Eigenschaft als Propst des Stifts bezog. Nicht weniger als 14 Orte des Erzbistums waren ihm zur Zahlung von Roggen-, Hafer- und Gerstenzehnten und zu Geldleistungen verpflichtet, wovon er allerdings 70 Scheffel Roggen und 46 Taler für Kirchenzwecke abzugeben hatte.

Die Geistlichen von St. Ansgarii beeilten sich mehr als das Domkapitel, der Zitation der Kommission Folge zu leisten, nicht, weil sie glaubten, das Edikt sei auf sie anwendbar, da das Kollegium schon 30 Jahre vor dem Religionsfrieden protestantisch war, sondern aus Devotion gegen den Kaiser.

Allerdings lieferten sie das Verzeichnis mit einem gewissen Protest ein, „jedoch wollen wir anderen Interessenten durch unsere Nachgiebigkeit nicht präjudiziert haben, auch damit keineswegs auf unsere uralten Rechte, die sich auf Verträge und Rezesse, die vor dem Passauer Vertrag geschlossen worden sind, stützen, verzichtet haben." Sie mochten sich ihrer Sache überhaupt nicht recht sicher fühlen, da sie auf Reichsunmittelbarkeit und somit auf den Schutz des Religionsfriedens keinen Anspruch machen konnten. Deshalb sprachen sie die Bitte aus, „die Kommission möchte bedenken, daß sie so lange Jahre dem Kollegium in Treu und Gewissen vorgestanden und ihren äußersten Fleiß auf dessen Konservation gewahrt hätten".

---

[91]) Vgl. Klopp a. a. O., III, 1. Teil, S. 422. — [92]) St. Ansgarii wurde im Jahre 1185 von Erzbischof Hartwig II. aus einer angeblich von Ansgar herrührenden Stiftung für 12 arme Geistliche in ein Kollegiatstift gleichen Namens umgewandelt und mit den Kirchen in Horn, Wasserhorst und Stuhr sowie einigen Ländereien in Geeren bei Trupe, in der Vahr und in Lehe ausgestattet. Vgl. Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet. 2. Aufl., Bremen, 1882. — [93]) Kohlmann a. a. O., I, 59.

In dem Verlauf der Restitutionsunterhandlungen lassen sich zwei Phasen unterscheiden, eine erste der unbedingten Nachgiebigkeit des Kollegiums und eine zweite des Widerstandes. Die erstere sollte für das Kapitel einen wenigstens scheinbar günstigen Abschluß der Verhandlungen bringen. Am 25. Oktober 1629 ging ihm eine Verordnung zu „alles zur Kirche an geistlichen Sachen, Gütern, Mobilien usw. Gehörige bis auf weiteres in Gewahrsam zu nehmen".[94])

Die Epoche des Widerstandes wurde durch das Eingreifen des Senats der Stadt Bremen eingeleitet, das in dem Augenblick erfolgte, als „alle Sublevatoren" des Ansgariistifts aufgefordert wurden, zwecks endgültiger Regelung der Restitutionsangelegenheit in Verden zu erscheinen.[95]) Durch den starken Beistand des Rates[96]) ermutigt, umgingen die Stiftsherren die an sie ergangene Aufforderung und schickten deshalb einen Abgeordneten mit einem ausführlichen Schreiben, in welchem sie sich auf den Rechtsstandpunkt zu stellen suchten, daß die Bestimmungen des Restitutionsedikts auf sie nicht anwendbar seien. Das Schreiben läßt in fast allen Punkten den Einfluß des Bremer Rates erkennen,[97]) nur der erste Teil der Eingabe ist nach dem Herzen des Kollegiums verfaßt, indem es die Reformierung des Stifts als einen von den Vorfahren nicht gewollten und gleichsam aufgezwungenen Akt hinzustellen suchte. „Unsere antecessores canonici weigerten sich anfangs, den lutherischen Predigern die Kirche einzuräumen, aber bald geschah dies doch, weil sie sahen, daß Rat und Bürgerschaft auf seiten der Prediger standen, und sie mußten die Kirchen einräumen, da der Rat die katholischen Zeremonien abgeschafft und in diese unsere Kollegiatkirche die

[94]) Von einer Verwaltung im Namen des Kaisers, die dem Domkapitel anbefohlen wurde, ist hier nicht die Rede. — [95]) Diese Aufforderung erfolgte am 9. November. — [96]) Der Rat, der schon seit langer Zeit im Besitz mehrerer Rechte des Stifts war, hatte dem Kapitel Anweisung gegeben, in der Restitutionsangelegenheit nichts Selbständiges zu unternehmen, er werde des Kollegiums Notdurft in geeigneter Weise zu vertreten wissen. — [97]) Einzelne Einwendungen berühren sich fast wörtlich mit denen, die Bürgermeister und Senat in ihren Verhandlungen mit der Kommission vorbrachten.

lutherische Religion zuerst einführen wollte, die bald einen derartigen Aufschwung nahm, daß unseren Vorfahren nichts anderes übrig blieb, als sich ihnen anzuschließen. Der damalige Erzbischof willigte in die Umwandlung ein, und diese war eine derartige, daß Rat und Bürgerschaft die ganze Verwaltung der Kirche an sich zogen und andere Kirchendiener anstellte."

Doch die Frage, ob die „Umwandlung anfangs rechtlich gewesen", ließen sie offen, betonten dafür aber um so kräftiger, daß der Zustand nunmehr nach hundert Jahren, legitim geworden sei. Die Begründung dieser Ansicht läßt deutlich den Einfluß des Rates erkennen; die angezogenen „Rechtssätze" finden sich nämlich auch alle in den Verhandlungen des Senates mit der Restitutionskommission. Auch der Schluß der Eingabe ist völlig im Sinne des Protektors verfaßt. Er enthält eine Warnung vor den Gefahren, die alle Neuerungen im Gefolge zu haben pflegten. Was hiermit gemeint war, geht aus der Schlußbemerkung hervor: „die Stadt wird es niemals dulden, daß in dem bisherigen Zustand eine Änderung eintritt".

Einstweilen ließ sich die Kommission auch beeinflussen und verfügte, daß, weil das Kollegiatstift sich so sehr auf die Stadt berufe und dem Magistrat unterwürfig zu sein vorgebe, die Sache dem Kaiser vorgetragen werden solle, und man inzwischen auf dessen Befehl zu warten habe.

Die Angelegenheit stand hin, bis ein Zwischenfall sie wieder in Fluß brachte. Es war nämlich der Kommission zu Ohren gekommen, daß ein Kanoniker des Ansgariikapitels, Dr. Caesar, wegen seines Übertritts zum Katholizismus vom Rat zur Aufgabe seiner Stellung gezwungen worden sei. Die Kommission verlangte darauf mit Nachdruck seine Wiedereinsetzung in Amt und Würden und erließ ein Verbot, in Stiftssachen irgend etwas eigenmächtig vorzunehmen.

Nun griff der Rat selbst mit der Bemerkung ein, Dr. Caesar[98]) sei freiwillig von seinem Kanonikat zurück-

---

[98]) Vgl. Bippen II, 285/86 Anmerkung.

getreten und als Prediger von St. Martin vor kurzem entlassen worden, und zwar schon vor seinem Übertritt zum Katholizismus wegen seiner persönlichen Führung. An diese Richtigstellung knüpfte er die energische Erklärung, die Kommission habe bei Besetzung der Kanonikate nicht mitzureden, das sei einzig und allein Sache des Senates, der „von alters her die collatio canonicatum et beneficiorum zu St. Ansgarii und Willehadi und Stephani besitze und sich das Recht nicht nehmen zu lassen gedenke".

Daraufhin entschlossen sich die Kommissare im Bewußtsein des starken Rückhaltes, den sie an Tilly hatten, die Bestimmungen des Edikts mit Schärfe anzuwenden. Drei Wochen später, am 16. Mai 1630, erging an den Kammerrat Thomas Runge der Befehl, ebenso wie bei dem Domkapitel die Eintreibung der Einkünfte des Stifts in die Hand zu nehmen und „an einen sicheren Ort zu schaffen". Zugleich wurde der Instruktion gemäß die Verfügung über das Stift in die Hände des Kaisers und Papstes gelegt.[99])

b) Restitutionsverhandlungen mit dem Stift St. Willehadi und Stephani.

Das Kollegiatstift St. Willehadi und Stephani[100]) stimmte in seiner Verfassung im allgemeinen mit den von St. Ansgarii überein. Es fanden sich auch hier 12 Kanoniker vor. Neben dem Propst Otto Friese standen an der Spitze des Kapitels ein Dekan, zugleich auch „advocatus Capituli", ein Senior, der auch das Amt eines Thesaurarius und Cellarius bekleidet und ein Subsenior. Außerdem finden wir hier 11 Vikare.[101])

Das Kapitel war bereits im Jahre 1526 zum Protestantismus übergetreten.[102])

---

[99]) Was weiter mit dem Stift geschah, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Zu einer völligen Rekatholisierung ist es nicht gekommen, da man mit dem Rat der Stadt Bremen zu rechnen hatte. [100]) Darstellung nach Abschn. I, Rep. I, Nr. 66, Fasc. 5 der Akten. — [101]) Vor der Reformation gehörten zur Kirche 18 Vikare. Kohlmann I, 123. — [102]) Kohlmann I, 126. Tupetz unterscheidet a. a. O. S. 212 in einer Zusammenstellung der restituierten und

Der Rat der Stadt Bremen hatte auch hier schon seit 1545 das Recht der Besetzung der Kanonikate und Vikariate, die in den ungeraden Monaten frei wurden. An Gütern und Einkünften stand das Stift dem von St. Ansgarii nach. Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges bezogen die Geistlichen der Kollegiatkirche 1904 Rtl. 69 Grote.[103])

In dem Verhalten des Kapitels zur Restitutionskommission zeigt sich im Gegensatz zu dem des Schwesterstifts nur Nachgiebigkeit und Unselbständigkeit. In Anlehnung an die Geistlichen von St. Ansgarii reichte das Kapitel das Verzeichnis seiner Güter zwar auch unter Vorbehalt ein. Es machte aber gar keinen Versuch, der Kommission mit sachlichen Einwendungen entgegenzutreten und die Rechtmäßigkeit seines protestantischen Charakters darzutun, sondern begnügte sich mit der kläglichen Ausrede, es habe die Güter „im guten Glauben an sich genommen und verwaltet".

Das Eingreifen des Rates und der Bürgerschaft, welche das Kapitel aufforderten, sich nichts von seinen Rechten nehmen zu lassen, hatte nur die Wirkung, daß es in einer Eingabe vom 14. November an die Kommission die „Vermutung" aussprach, daß das kaiserliche Edikt nicht an es gerichtet sei. Die Begründung dieser Ansicht war aber eine derart nichtssagende — ein Hinweis darauf, daß das Stift schon seit 100 Jahren reformiert sei und daß der Rat das Kollationsrecht besitze und die Sorge für Instandhaltung der Kirche übernommen habe —, daß die Kommission darüber einfach zur Tagesordnung schritt.[104])

---

noch zu restituierenden Kirchen und Klöster des Erzstifts Bremen eine Kollegiatkirche St. Stephani und eine St. Willehadi. Er hat dabei nicht beachtet, daß bereits im Jahre 1139 (Erzbischof Adalbero zwei ehemals getrennte Propsteien zu einer Kollegiatkirche St. Willehadi und Stephani vereinigt hat. Vgl. Duntze, Gesch. der freien Stadt Bremen. Bremen 1845–1851 I, 302/3. v. Bippen, Gesch. der Stadt Bremen Bd. I, 88 ff. Kohlmann a. a. O. I, 17. Übrigens finden sich bei Tupetz in bezug auf Bremen noch andere Unrichtigkeiten. (Vgl. darüber auch v. Bippen a. a. O. II, 355 Anm.) — [103]) Kohlmann a. a. O. I, 59. Ein Römerzug betrug für das Stift 30 Gulden. Für St. Ansgarii 40 Gulden. S. Kobbe a. a. O. II, 279. — [104]) Diese drei Punkte waren nichts mehr als historische Tatsachen und be-

Sie erklärte zwar ihre Befriedigung über die Willfährigkeit der Stiftsherren und überließ ihnen auch in einer Verordnung vom 26. Oktober die Verwaltung ihrer Güter „bis auf weitere Verordnung", aber nur um kurze Zeit darauf Thomas Runge mit der Einziehung der Einnahmen zu betrauen und die weitere Sorge für das Stift in die Hände des Kaisers und Papstes zu legen.[105])

c) Restitution des Klosters Himmelpforten.

Ein weites Arbeitsfeld winkte der Kommission noch mit der Restitution der Klöster des Erzstifts. Reichsunmittelbare Klöster gab es im Bremischen nicht, sie unterstanden alle der Landeshoheit des Erzbischofs. Abgesehen von den in den Städten gelegenen Klöstern gab es deren im Lande acht, von denen vier — Harsefeld, Zeven, Alt- und Neukloster — katholisch geblieben waren, die übrigen — Himmelpforten, Neuenwalde, Osterholz und Lilienthal — waren verhältnismäßig spät, erst nach dem Religionsfrieden, protestantisch geworden.[106])

Bei der Restitution dieser Klöster treten die Kommissare zwar persönlich etwas in den Hintergrund, da die Hauptarbeit von Subdelegierten ausgeführt wurde. Doch diese handelten ganz genau nach den ihnen von Franz Wilhelm und v. Hyen erteilten Weisungen.[107]) Diese regelten bis ins einzelne die von den Abgeordneten zu unternehmenden Schritte,

---

wiesen für die „Vermutung" der Stiftsherren, das Edikt sei nicht auf sie anwendbar, rein gar nichts. — [105]) Verordnung d. d. Halberstadt, 29. Dezember 1629. Die „commissio administrationis Rungii" wurde am 16. Mai 1630 erneuert. — [106]) Der Übertritt zur Reformation läßt sich bei den einzelnen Klöstern nicht genau nachweisen. Daß sie im Jahre 1554 noch katholisch waren, geht aus einem Rezeß des Erzbischofs Christoph, eines erbitterten Feindes der neuen Lehre, hervor, worin er seinen Klöstern freie Wahl ihrer Prälaten und Pröpste zugesteht, unter der Voraussetzung, daß dieselben „rite et canonice elegiert und zu solchem Amt genugsam digni et idonei et habiles befunden werden". Vgl. Bremensia, II, S. 403, auch Lunecke, Die Klöster im Bremischen und Verdenschen. Hannov. Magazin, 1847, S. 57 ff. — [107]) Siehe diese Rep. I, Nr. 65, Fasc. 4, Fol. 1 ff.

Der Rat der Stadt Bremen hatte auch hier schon seit 1545 das Recht der Besetzung der Kanonikate und Vikariate, die in den ungeraden Monaten frei wurden. An Gütern und Einkünften stand das Stift dem von St. Ansgarii nach. Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges bezogen die Geistlichen der Kollegiatkirche 1904 Rtl. 69 Grote.[103])

In dem Verhalten des Kapitels zur Restitutionskommission zeigt sich im Gegensatz zu dem des Schwesterstifts nur Nachgiebigkeit und Unselbständigkeit. In Anlehnung an die Geistlichen von St. Ansgarii reichte das Kapitel das Verzeichnis seiner Güter zwar auch unter Vorbehalt ein. Es machte aber gar keinen Versuch, der Kommission mit sachlichen Einwendungen entgegenzutreten und die Rechtmäßigkeit seines protestantischen Charakters darzutun, sondern begnügte sich mit der kläglichen Ausrede, es habe die Güter „im guten Glauben an sich genommen und verwaltet“.

Das Eingreifen des Rates und der Bürgerschaft, welche das Kapitel aufforderten, sich nichts von seinen Rechten nehmen zu lassen, hatte nur die Wirkung, daß es in einer Eingabe vom 14. November an die Kommission die „Vermutung“ aussprach, daß das kaiserliche Edikt nicht an es gerichtet sei. Die Begründung dieser Ansicht war aber eine derart nichtssagende — ein Hinweis darauf, daß das Stift schon seit 100 Jahren reformiert sei und daß der Rat das Kollationsrecht besitze und die Sorge für Instandhaltung der Kirche übernommen habe —, daß die Kommission darüber einfach zur Tagesordnung schritt.[104])

---

noch zu restituierenden Kirchen und Klöster des Erzstifts Bremen eine Kollegiatkirche St. Stephani und eine St. Willehadi. Er hat dabei nicht beachtet, daß bereits im Jahre 1139 Erzbischof Adalbero zwei ehemals getrennte Propsteien zu einer Kollegiatkirche St. Willehadi und Stephani vereinigt hat. Vgl. Duntze, Gesch. der freien Stadt Bremen. Bremen 1845—1851 I, 302/3. v. Bippen, Gesch. der Stadt Bremen Bd. I, 88 ff. Kohlmann a. a. O. I, 17. Übrigens finden sich bei Tupetz in bezug auf Bremen noch andere Unrichtigkeiten. (Vgl. darüber auch v. Bippen a. a. O. II, 355 Anm.) — [103]) Kohlmann a. a. O. I, 59. Ein Römerzug betrug für das Stift 30 Gulden. Für St. Ansgarii 40 Gulden. S. Kobbe a. a. O. II, 279. — [104]) Diese drei Punkte waren nichts mehr als historische Tatsachen und be-

Sie erklärte zwar ihre Befriedigung über die Willfährigkeit der Stiftsherren und überließ ihnen auch in einer Verordnung vom 26. Oktober die Verwaltung ihrer Güter „bis auf weitere Verordnung“, aber nur um kurze Zeit darauf Thomas Runge mit der Einziehung der Einnahmen zu betrauen und die weitere Sorge für das Stift in die Hände des Kaisers und Papstes zu legen.[105])

c) Restitution des Klosters Himmelpforten.

Ein weites Arbeitsfeld winkte der Kommission noch mit der Restitution der Klöster des Erzstifts. Reichsunmittelbare Klöster gab es im Bremischen nicht, sie unterstanden alle der Landeshoheit des Erzbischofs. Abgesehen von den in den Städten gelegenen Klöstern gab es deren im Lande acht, von denen vier — Harsefeld, Zeven, Alt- und Neukloster — katholisch geblieben waren, die übrigen — Himmelpforten, Neuenwalde, Osterholz und Lilienthal — waren verhältnismäßig spät, erst nach dem Religionsfrieden, protestantisch geworden.[106])

Bei der Restitution dieser Klöster treten die Kommissare zwar persönlich etwas in den Hintergrund, da die Hauptarbeit von Subdelegierten ausgeführt wurde. Doch diese handelten ganz genau nach den ihnen von Franz Wilhelm und v. Hyen erteilten Weisungen.[107]) Diese regelten bis ins einzelne die von den Abgeordneten zu unternehmenden Schritte,

wiesen für die „Vermutung“ der Stiftsherren, das Edikt sei nicht auf sie anwendbar, rein gar nichts. — [105]) Verordnung d. d. Halberstadt, 29. Dezember 1629. Die „commissio administrationis Rungii“ wurde am 16. Mai 1630 erneuert. — [106]) Der Übertritt zur Reformation läßt sich bei den einzelnen Klöstern nicht genau nachweisen. Daß sie im Jahre 1554 noch katholisch waren, geht aus einem Rezeß des Erzbischofs Christoph, eines erbitterten Feindes der neuen Lehre, hervor, worin er seinen Klöstern freie Wahl ihrer Prälaten und Pröpste zugesteht, unter der Voraussetzung, daß dieselben „rite et canonice elegiert und zu solchem Amt genugsam digni et idonei et habiles befunden werden“. Vgl. Bremensia, II, S. 403, auch Lunecke, Die Klöster im Bremischen und Verdenschen. Hannov. Magazin, 1847, S. 57 ff. — [107]) Siehe diese Rep. I, Nr. 65, Fasc. 4, Fol. 1 ff.

von der ersten Besichtigung der Klöster bis zu ihrer Übertragung an katholische Ordensgenossenschaften.

Eins der kleinen protestantischen Klöster, Himmelpforten,[108]) wird urkundlich zuerst 1255 genannt, als das Domkapitel ihm die von verschiedenen adeligen Geschlechtern des Erzstifts gemachten Schenkungen bestätigte. Es gehörte dem Zisterzienserorden an.[109]) Die Einführung der neuen Lehre erfolgte sehr spät, der genaue Zeitpunkt läßt sich nicht mehr feststellen, man nimmt an um das Jahr 1580.[110]) Die Höhe der jährlichen Einkünfte wird sehr verschieden angegeben, am wahrscheinlichsten setzt man sie auf 1850 Taler an.[111]) Doch war seit 1625 infolge der Kriegswirren nur wenig eingekommen. Von großem Nachteil waren die hohen Auslagen für Kontributionen, Einquartierungen, Reparaturen von Beschädigungen, Einbußen durch Plünderungen, so daß 1629 die Schuldenlast keine unbeträchtliche war.

Aus den Protokollen, welche die Subdelegierten im Kloster aufnahmen, erfahren wir manches Interessante über die Verfassung und den Zustand des Klosters unter protestantischer Leitung.

Die Verwaltung der Güter lag in den Händen des Propstes und der Priorin. Eine besondere Aufgabe des ersteren war außerdem noch der Schutz der Gerechtsamkeiten des Klosters an Jagden, Fischereien, Weiden und Bewahrung des Klosterarchivs. Außerdem hatte er das Recht, im Namen des Klosters in Engelschap die Gerichtsbarkeit auszuüben, abgesehen von Kriminalsachen, die unter die Jurisdiktion des Landesfürsten fielen. Auch über das Leben und Treiben der protestantischen Konventualinnen sind wir einigermaßen unter-

[108]) Das Folgende nach Abschn. I, Rep. I, Nr. 66, Fasc. 2. — [109]) Lunecke a. a. O. — [110]) v. Kobbe I, S. 120. — [111]) Kobbe spricht a. a. O., I, S. 119, von 4000 Talern und schießt damit, wenigstens was unsere Zeit anbelangt, weit übers Ziel. Die Angabe Klopps a. a. O., III, 1. Teil, S. 428, der die Einkünfte auf 1800 Taler schätzt, stimmt ungefähr mit der Summe überein, die sich aus dem der Kommission eingesandten Verzeichnis der Güter zusammenstellen läßt. Siehe dies Rep. I, Nr. 66, Fasc. 2, Fol. 7—13.

richtet. Beim Eintritt ins Kloster mußten sie der Priorin eidlich Gehorsam geloben. Sonn- und Feiertags hatten sie die Predigt anzuhören und auch an allen übrigen Tagen stand ihnen die Kirche zum Verrichten der Andacht offen. Aus den Einkünften bezog jede Jungfrau für ihren Lebensunterhalt einen bestimmten Teil, „womit sie zufrieden sein mußte".

Es konnte nicht allzuschwer fallen, diesen Zustand wieder in den vorreformatorischen umzuwandeln. Das Kloster war ja ganz hülflos, der Landesfürst, unter dessen Schutz es stand, ein Schwächling und außerstande, sich seiner eigenen Haut zu wehren. Außerdem waren die Klosterinsassen nicht fähig, sich den Forderungen der Restitutionskommission gegenüber auf einen Rechtsboden zu stellen; denn von Reichsunmittelbarkeit war bei ihnen keine Rede, und die Umwandlung war dem Religionsfrieden zuwider lange nach dem Passauer Vertrag erfolgt. Propst des Klosters war Franz Marschalk, den wir schon in gleicher Eigenschaft beim Ansgariikapitel und als Domdechanten kennen gelernt haben.[112])

Er weilte in Bremen, als Ende September 1629 die Zitation der kaiserlichen Kommission in Himmelpforten anlangte. Auf die Benachrichtigung durch die Priorin hin, ging er mit wahrem Eifer, der seltsam genug gegen die Langsamkeit des Domkapitels in Restitutionsangelegenheiten abstach, an die Zusammenstellung der verlangten Register und Güterverzeichnisse, die er am 18. Oktober persönlich in Verden einlieferte.

Nunmehr setzte die Arbeit der Subdelegierten ein. Für Himmelpforten und Neuenwalde waren Jakob Brummer und Wilhelm Schröder von Eschweiler abgeordnet. Am 29. November fanden diese sich in Himmelpforten ein und nahmen gemäß des ersten Paragraphen ihrer Instruktion[113]) „die Angelegenheiten und den Zustand der Klöster in Augenschein". Viel war nun im Kloster nicht zu sehen, da es in den Kriegsdrangsalen von Plünderung arg heimgesucht worden war. Zumal an Getreidevorräten war wenig mehr zu finden.

---

112) Siehe oben. — 113) Siehe diese Nr. 65, Fasc. 4, Fol. 1–2.

[illegible] Scheffel Gerste, 14 Scheffel Hafer, 7 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Weizen, 7½ Scheffel [illegible] und 2½ Scheffel [illegible] [illegible] werden. An Vieh fand man [illegible] Pferde, [illegible] Kühe, [illegible] Kalb und 40 Schweine vor.

[illegible] und [illegible] der Direction [illegible] werden, das [illegible] Sachen [illegible] und in [illegible] werden. Die Kirchenbücher [illegible] in gutem Zustande und der gehörigen [illegible] Kirchenvorstehern und [illegible].

Das [illegible] des [illegible] von [illegible] der bereits 27 Jahre im [illegible] die [illegible] nichts [illegible] Bemerkungen [illegible] des Küsters, [illegible] Kirchenvorstehern, [illegible] Stellung des [illegible] und [illegible] des Küsters, [illegible] nichts [illegible] aus den [illegible].

[illegible]

[illegible]

es mit der Religion halten wollten", denen, die katholisch werden wollten, wurde eine jährliche auskömmliche Pension auf Lebenszeit oder bis zu ihrer Verheiratung zugesichert, den anderen aber nur bis Ostern.

Die Verwaltung der Einkünfte wurde einstweilen dem Klosterschreiber überlassen, der sich feierlich verpflichten mußte, niemandem etwas auszufolgen und die Verwaltung getreu im Namen des Kaisers zu führen.

Die Konventualinnen fügten sich willenlos in das Unabänderliche — nicht aber der Propst Marschalk. Zunächst war er nicht zu bewegen, das Klosterarchiv, das sich in Hamburg befand, an Tilly auszuliefern, was die Kommission mehrfach energisch von ihm verlangt hatte, da sich dies nicht mit seinen „Eiden und Pflichten als electus, admissus et confirmatus praepositus" vereinbaren ließe. Doch erklärte er sich bereit, eine völlig gleichlautende Abschrift der wichtigsten Dokumente, Briefe und Register einzuschicken. Mit Ernst und Nachdruck hielt er der Kommission ihre Rücksichtslosigkeit vor Augen, hülflosen Jungfrauen, „die all ihr Vermögen bei dem Kloster aufgewendet hatten und nunmehr bei den schweren Kriegszeiten nicht einmal mehr auf die Unterstützung durch Freunde und Verwandte rechnen könnten", auszuweisen und bat in bewegten Worten um Nachsicht und Schonung. Doch vergebens![114])

Die interimistische Verwaltung des Klosters und der Verbleib der Jungfrauen in demselben zog sich dann noch bis zum folgenden Frühjahr hin.

Am 16. Mai 1630 erteilte Franz Wilhelm seinem vicarius in spiritualibus, Philipp Lüttringhausen, dem Dr. jur. und Lizentiaten Albert Freckell und dem Kammerrat Thomas Runge den Auftrag, die Jungfrauen aus dem Kloster zu entfernen und es den Jesuiten in Stade zu übergeben.

Die Entlassung der Konventualinnen vollzog sich in einer für diese recht traurigen Weise. Am 2. August[115]) kamen die genannten Exekutoren in Begleitung des Jesuitenpaters Kalk-

114) Marschalk an die kaiserl. Kommission. 4. Dezember. — 115) Tupetz gibt S. 233 fälschlich an, Himmelpforten sei bereits am 21. Dezember 1629 in Besitz der Stader Jesuiten gelangt.

hoven im Kloster an und übertrugen letzterem feierlich den Besitz des Klosters mit „allem Zubehör und Ländereien" sowie der Kirche. Er nahm die Übertragung „im Namen der heiligen Dreifaltigkeit cum solenni gratiarum actione" an.

Im Auftrage der Klostermeier waren fünf Vertreter erschienen, die sich durch Handschlag verpflichteten, die Stader Jesuiten als ihre Gutsherren anzuerkennen.

Die Jungfrauen baten inständig, sie im Kloster zu lassen, unter Hinweis auf das Elend, das ihrer andernfalls harre; katholisch werden könnten sie nicht. Drei Tage vergingen, die Kommission drohte mit Gewaltmaßregeln, es half nichts. In der Tat waren die Jungfrauen in der bedauernswertesten Lage. Ihr väterliches Erbteil hatten sie für das Kloster verwendet, zum größten Teil hochbetagt, hatten sie kaum noch Verwandte, bei denen sie Unterkunft finden konnten, und adligen Geschlechts hatten sie nicht gelernt von ihrer Hände Arbeit zu leben.

Die Delegierten konnten bei diesen Klagen nicht ungerührt bleiben; sie erklärten ihr tiefes Bedauern, seien aber streng an ihre Weisungen gebunden. Auch der Pater wurde durch die Bitten und Tränen gerührt und versprach einer jeden zwei Tonnen Roggen und 75 Taler, wenn sie das Kloster sofort räumen wollten. Doch wiesen die Jungfrauen dies Angebot zurück: „mit einer solchen Gabe ist uns nicht gedient, da wollen wir lieber gar nichts haben".

Als die Kommissare sahen, daß mit den „halsstarrigen" Jungfrauen nichts auszurichten sei, wandten sie sich in der Tat nach Stade um militärische Hülfe. Jedoch am nächsten Morgen fanden sie das Kloster leer; die Jungfrauen hatten es geräumt, ehe es zum äußersten, der militärischen Exekution, kam.[116])

---

[116]) Die Übertragung restituierter Nonnenklöster an den Orden der Gesellschaft Jesu geschah auf besonderen päpstlichen Wunsch. (Vgl. Klopp III, S. 417.) Es lag auch sehr im Interesse des deutschen Katholizismus, die reichen Klöster den Jesuiten, die schon so glänzende reformatorische Erfolge erzielt hatten, für Unterrichtszwecke zur Verfügung zu stellen. Besonders in Niedersachsen planten sie

Gerade der vorliegende Fall ist ein bemerkenswertes Beispiel für die Rücksichtslosigkeit, mit der man unter günstigen Umständen das unselige Edikt durchzuführen gesonnen war.

d) Restitution des Klosters Neuenwalde.

Denselben Gang nahm die Restitution des adligen Fräuleinklosters Neuenwalde.[117]) Es war im Jahre 1219 von den Edlen von Diepholz und einigen Kanonikern aus Bremen, Minden und Halberstadt gegründet worden.[118])

Es hatte stets mit viel Mißgeschick zu kämpfen gehabt und ist niemals besonders in Ansehen gekommen. Im 15. Jahrhundert trat es der Bursfelder Kongregation bei und nahm zuerst von allen Klöstern des Erzstifts die Augsburgische Konfession an, in welchem Jahr ist jedoch unbekannt.[119])

Über seine Gerechtsame und den Zustand nach der Reformation erfahren wir Genaueres aus den Aussagen des Amtmanns Lefredt, den die kaiserlichen Subdelegierten am 5. Dezember 1629 als Verwalter des Klosters antrafen.

Danach gehörten zum Kloster 36 Meier zu Neuenwalde, Krempel und Wanhöden. Der Amtmann übte dort in Zivil- und Brüchtensachen die Justiz aus, die Kriminalangelegenheiten unterstanden dem Amt Vörde. Im Jahre 1586 wurde dem

---

die Entfaltung einer umfassenden Tätigkeit, unter anderem sogar die Errichtung einer katholischen Universität in Goslar. (Vgl. Klopp III, 1, S. 427.) An jene Übertragung knüpfte sich ein erbitterter Streit zwischen dem alten Orden und den Jesuiten. (Vgl. darüber Günter a. a. O. S. 143 ff.) Zahlreiche Streitschriften handelten über diese Rechtsfrage, die wichtigste ist die „Justa defensio" des Jesuitenpaters Laymann. Dilingae 1631, (siehe Günter, S. 174 ff.) Franz Wilhelm und Hyen traten auch mit Eifer für den neuen Orden ein und brachten für 13 Städte Norddeutschlands die Errichtung von Jesuitenkollegien in Vorschlag, die aus den Erträgnissen von 16 ehemaligen Klöstern und Stiftern mit einem Einkommen von 21000 Talern unterhalten werden sollten. (Vgl. Tupetz, S. 220 ff.) — [117]) Darstellung ebenfalls nach Nr. 66, Fasc. 2. — [118]) Lunecke a. a. O. — [119]) Altes und Neues der Herzogtümer Bremen und Verden. Stade 1770, II. Bd., S. 163.

Bis zum Mai 1630 blieben sie denn auch unangefochten im Kloster, das am 16. d. M. zugleich mit Himmelpforten den Jesuiten übergeben wurde, um zur Fundation des Ordens Jesu in Stade benutzt zu werden.

Die „Ausschaffung" der Konventualinnen vollzog sich ohne Schwierigkeiten. Sie wurden mit einem Geschenk von zwei Tonnen Roggen und 73 Reichstalern abgefunden und verließen dann die alte Heimstätte.[122])

e) Restitution des Klosters Osterholz.

Nicht so einfach ging es bei der Restitution der ehemaligen Benediktinernonnenklosters Osterholz zu.

Es war 1184 von Erzbischof Hartwig von Utlede gegründet[123]) und der hl. Maria, später dem hl. Johannes geweiht worden. Von den Edlen des Landes reich beschenkt, wurde es allmählich eines der angesehensten Klöster im Erzstift. Es unterstand der Inspektion des Bremer Dompropstes und hatte bald nach Neuenwalde die Reformation angenommen.[124]) Die Höhe der jährlichen Einkünfte wird übereinstimmend auf 5000 Taler angegeben.[125])

Über den Zustand des Klosters zur Zeit seiner Restitution[126]) sind wir ziemlich genau unterrichtet.

Es war nach der Reformation ein Heim für adelige Damen des Landes geworden. Als Kinder von vier bis zehn Jahren wurden sie ins Kloster aufgenommen und zwischen dem 20. und 30. Jahr eingekleidet. Gelübde brauchten sie dabei nicht abzulegen, sondern mußten sich nur der Priorin und dem Konvent zu Gehorsam verpflichten.[127])

---

[122]) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 7. — [123]) v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. I, S. 105. — [124]) Lunecke a. a. O. — [125]) Altes und Neues II, S. 222, P. v. Kobbe I, S. 280. Ein Römerzug betrug für Osterholz 2 Taler 30 Gulden. — [126]) Darstellung derselben nach Rep. I, Nr. 66, Fasc. 7 der Akten. — [127]) Die Angaben bei Tupetz a. a. O. S. 234 sind alle unrichtig. Zunächst waren die Insassen nicht halb katholisch und zur anderen Hälfte protestantisch. Es findet sich nach Ausweis der Akten auch kein einziger Katholik dortselbst, nicht einmal unter dem zahlreichen Laienpersonal. Ebenso falsch ist die Bemerkung, das Kloster sei

„Domina“ war im Jahre 1629 Anna Marschalk, neben ihr zählte der Konvent elf Damen, alle adeligen Standes. Vor der Einkleidung standen fünf Jungfrauen, und ebensoviel Kindern aus edlen bremischen Geschlechtern war die Aufnahme ins Kloster zugesagt worden.[128])

Die Verwaltung lag im Gegensatz zu den anderen Klöstern völlig in den Händen der Domina. Der Propst hatte nur eine beratende Stimme.

Ein zahlreiches Personal fand in Osterholz Beschäftigung. Wir finden 16 Laienschwestern, alle waren lutherisch und wurden im Haushalt beschäftigt. Eine große Reihe männlicher Angestellter, die einem Vogt unterstellt waren, besorgte die übrige Arbeit.

Zum Kloster gehörte noch ein Gast- oder Armenhaus, in dem 15 alte und bedürftige Personen Aufnahme gefunden hatten. Ein Teil ihres Unterhalts wurde von den Erträgnissen eines zum Hause gehörigen Saatlandes bestritten, für die übrigen Bedürfnisse sorgte der Klosterhaushalt. Außer den beständig dort wohnenden Personen bezogen noch 12 andere vom Armenhaus täglich eine Portion Brot.

Den Forderungen der Restitutionskommission setzten die Damen von Osterholz zähesten Widerstand entgegen und ließen keine Einwendungen und Bitten unversucht, das Kloster zu behalten oder doch wenigstens mildere Bedingungen zu erzielen.

Zunächst zeigten sie keine große Eile, der Zitation der Kommissare, am 9. Oktober mit den Verzeichnissen ihrer Einkünfte in Verden zu erscheinen, Folge zu leisten. Ihre Einwendungen, der Wichtigkeit der Sache halber könnten sie sich nicht so schnell entschließen, sondern müßten vorher Rücksprache mit Verwandten und Freunden nehmen, bewirkte nur einen erneuten scharfen Befehl der Kommission am 18. d. M. das Versäumte nachzuholen. Dies geschah denn auch durch den Schreiber des Domkapitels, A. Mandelsloh, der für die Kon-

„nur reformiert“ worden — ein Ausdruck, den Tupetz sonst nur für die Maßnahmen der kaiserlichen Kommissare mit den katholisch gebliebenen Klöstern anwendet. — [128]) Da finden wir Namen wie von der Lieth, Klüver, von Larenhausen, von der Hude.

ventualinnen um Schonung bat, weil sie ihr ganzes Vermögen dem Kloster vermacht hätten und durch die Vertreibung ins Elend geraten müßten.

Allein zugleich mit dem Vorstoß gegen Himmelpforten und Neuenwalde wurde auch die Einziehung des reichen Osterholz eingeleitet. Die Kommission scheint diesem Kloster ihr ganz besonderes Augenmerk gewidmet zu haben, denn am 27. November ging den Subdelegierten Lüneberg Brummer und Christian Prasser, Sekretären des Osnabrücker Bischofs, genaue Anweisung zu, wie sie sich in Osterholz zu verhalten hätten. Sie wurden bis ins einzelne instruiert, welche Fragen zu stellen, welche Maßnahmen nacheinander auszuführen seien.

Eigentümlich berührt die Verordnung, sich anfangs nicht merken zu lassen, welche Absicht sie zum Kloster führe, „damit der Zustand desto besser in Augenschein genommen werden kann, und die Insassen nicht veranlaßt werden möchten, etwas zu okkultieren oder zum Schaden des Klosters zu unternehmen“.

So wurden denn die Delegierten am 1. Dezember, Wölfen im Schafskleid gleichend, von der Priorin im Kloster umhergeführt und erlangten über alles bereitwilligst Auskunft.

Der Instruktion gemäß wurde wie in Himmelpforten zunächst die Kirche in Augenschein genommen, die sich in dürftigem Zustand befand und noch einen katholischen Charakter trug. An die Reformation erinnerten nur die lebensgroßen Bildnisse Luthers und Melanchtons. Auf dem Vorwerk fand man einen nicht unbedeutenden Viehstand vor, 7 Pferde, 40 Kühe, 15 Kälber, 63 Schafe und 24 Schweine. An Getreide wurden 24 Molt Roggen, 10 Molt Hafer, 8 Molt Buchweizen und eine große Menge ungedroschenen Korns inventarisiert.

Nun setzte die eigentliche Restitution ein. Weil kein männliches Klostermitglied zur Stelle war, „dem man trauen konnte“, wurde die Priorin einstweilen mit der Verwaltung in kaiserlichem Namen betraut, und unter den bekannten Bedingungen den Konventualinnen eine Pension in Aussicht gestellt.

Noch einmal versuchte die Priorin den Gang der Dinge rückgängig zu machen; allein nicht einmal der Hinweis, daß

bei der Reformation des Klosters den katholischen Nonnen auf Lebenszeit Unterkunft im Kloster gewährt worden sei, vermochte eine Milderung zu erzielen. Auch ein Gnadengesuch der Konventualinnen vom 15. Dezember an die Kommission und an den Kaiser fruchtete nichts. Franz Wilhelm antwortete mit einigen teilnehmenden Worten: „Wir wären nicht abgeneigt, ihre Bitten zu erfüllen, können aber kraft der uns aufgetragenen Kommission nicht nachgeben, selbst wenn wir wollten.“ Vom Kaiser erfolgte keine Antwort.

Der Monat Mai 1630 brachte denn, wie in den übrigen Klöstern, die endgültige Entscheidung.

Zugleich mit den Subdelegierten Lüttringhausen und Dr. Treckell waren der Erzabt von Harsefeld und der Abt von Ließborn am 25. dieses Monats in Osterholz eingetroffen. Die letzteren waren im Besitz eines kaiserlichen Auftrags als Kommissare der Bursfelder Kongregation in Osterholz, die wirkliche Reformation „nach der Regel des hl. Benedikt“ vorzunehmen, die unqualifizierten Personen abzuschaffen und andere taugliche an ihre Stelle zu setzen.[129])

Dem versammelten Konvent wurde die Sachlage mitgeteilt und die Priorin zur Herausgabe der Klosterschlüssel, Siegel und Register sowie des Archivs aufgefordert.

Die abermaligen Bitten der Jungfrauen um Aufschub waren vergebens. Der Erzabt von Harsefeld übernahm von Dr. Treckell die Schlüssel und damit den Besitz des Klosters und unter Glockengeläut wurde ihm vor dem Hochaltar in feierlicher Weise die Kirche übertragen.

Der Propst weigerte sich, die Sachlage anzuerkennen, er sei vom Erzbischof bestätigt und von dessen Bescheid abhängig. Dem protestantischen Klostergeistlichen ging der Bescheid zu, fortan keinerlei gottesdienstliche Übungen mehr vorzunehmen, und innerhalb acht Tagen sein Haus zu verlassen.

---

[129]) Über das Vorgehen des Erzabts von Harsefeld in den braunschweigischen Fürstentümern und im Herzogtum Lüneburg, zwecks Wiedergewinnung der Benediktinerklöster vgl. Hartmann, Über das Auftreten Tillys in Niedersachsen. Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. I, S. 402 ff.

Zum letzten Male drang man in die Jungfrauen, sich nicht selbst ins Elend zu stürzen und sich in der katholischen Lehre unterweisen zu lassen — einmütig wiesen sie diese Zumutung zurück. Zum ersten Male wagten sie dabei die Kompetenz der kaiserlichen Delegierten anzugreifen. Ihr Verlangen sei wider den Religions- und Profanfrieden, und es verstoße gegen das gemeine Recht, jemanden aus einem fast hundertjährigen Besitz zu verdrängen. Sie machten auf die gewiß sonderbare Tatsache aufmerksam, daß die Maßnahmen der kaiserlichen Kommissare ungesetzmäßig seien, da sich in ihrer Person Kläger und Richter vereinige.

So vergingen zwei Tage mit Verhandlungen, bis die Ankunft katholischer Nonnen aus Münster unter Führung ihrer Oberin, denen das Kloster zugedacht war, den Gang der Dinge zu Ende führte. Die protestantischen Konventualinnen machten nunmehr einen letzten Versuch, Nachsicht zu erwirken, indem sie um dieselbe Vergünstigung baten, die bei der Reformation den katholischen Insassen gewährt worden war, und zwar wollten sie sich mit dem Vorhof des Klosters begnügen. Dies Verlangen wurde als unerfüllbar — als gegen die Klosterdisziplin verstoßend — zurückgewiesen und neue Vorschläge verlangt.

Die Subdelegierten sträubten sich zwar, einen Vergleich herbeizuführen, da dies mit ihrer Instruktion nicht vereinbar sei. Doch kam es auf Betreiben der Äbte, welche die Verantwortung auf sich nehmen wollten, nach endlosen Verhandlungen zu einem für die Konventualinnen halbwegs annehmbaren Ausgang.

Sie mußten versprechen, allen Ansprüchen auf das Kloster zu entsagen und es am folgenden Tage zu verlassen; dafür erklärten sich die Äbte unter Übernahme der Klosterschulden — es handelte sich um 5124 Taler — bereit, den Jungfrauen ihr auf Zinsen ausstehendes Privatvermögen bzw. dessen Schuldscheine, zu überlassen sowie einer jeden eine einmalige Abfindungssumme von 150 Reichstalern und jährlich 2 Molt Roggen zu gewähren. Die Priorin sollte 250 Reichstaler und die doppelte Ration Roggen beziehen.

So waren die Konventualinnen dank ihres entschiedenen Auftretens wenigstens für die erste Zeit der Not enthoben.

f. Restitution des Klosters Lilienthal.

Bei dem Restitutionsgeschäft kannte man neben den zwei bisher erwähnten Arten, in denen man mit den wiedererlangten Klöstern verfuhr: Rückgabe an die früheren Besitzer oder Auslieferung an die Jesuiten, noch zwei andere. Wenn sich keine Bewerber fanden, übergab man sie vorläufig dem Bischof der Diözese, oder sie wurden von der kaiserlichen Kommission in Verwaltung genommen, wenn die betreffenden Kirchenprovinzen noch keine katholischen Oberhirten hatten.[130])

Den letzteren Weg schlug man mit dem Kloster Lilienthal ein.[131])

Es stand ursprünglich in Bremen und war später nach Trupe, am Ufer der Wörpe verlegt worden. Es war ehemals mit Zisterzienserinnen besetzt und der Jungfrau Maria geweiht. Es stand gleich Osterholz in hohem Ansehen, sowohl als beliebter Wallfahrtsort, als auch durch seinen Reichtum.[132]) Die jährlichen Einkünfte betrugen 4000 Taler.[133]) Die Reformation wurde wie in den anderen Klöstern erst nach dem Passauer Vertrag eingeführt, und zwar nach dem Bericht der Domina im Jahre 1565.

Zum Kloster gehörten sechs Dörfer: Trupe, Feldhausen, Moorhausen, Falkenberg, Betendieck und Heidberg.

Lilienthal hatte viel unter den Kriegsnöten der letzten Jahre zu leiden gehabt. Nach der Schlacht bei Lutter wurden dort viele dänische Truppen einquartiert und zahlreiche Verwundete auf Kosten des Klosters verpflegt. Bei dieser Gelegenheit wurde es dermaßen geplündert, daß die Konventualinnen eine Zeitlang die Kosten des täglichen Unterhalts von ihrem Privatvermögen bestreiten mußten. Das gottes-

130) Vgl. Tupetz S. 110. Das letztere Los war allein in den Ländern Braunschweig, Bremen und Hildesheim 21 Klöstern beschieden. Ebendaselbst. — 131) Das folgende nach den Akten: Abschn. I, Rep. I, Nr. 66, Fasc. 6. — 132) Lunecke a. a. O. — 133) Altes und Neues II, S. 222, v. Kobbe I, S. 280.

dienstliche Verhalten der Jungfrauen [134]) gemahnte noch lebhaft an die alte Zeit. Im Sinne der Stiftung sangen sie tags und nachts die sieben Tageszeiten, und zwar aus alten katholischen Büchern, nur mit Auslassung alles dessen, was gegen die neue Lehre verstieß. Selbst die Kleidung der Konventualinnen erinnerte noch an den ehemaligen katholischen Charakter des Klosters. Die weiße Zisterzienserinnentracht war durch eine entsprechende schwarze ersetzt worden.

Wie streng die Disziplin im Gegensatz zu den anderen Klöstern war, erhellt aus dem Verbot, daß außer dem Visitator keine männliche Person das Kloster betreten durfte. [135])

Die Restitution vollzog sich in den bekannten Formen.

Der Versuch, gemeinsam mit Osterholz Stellung zu den Forderungen der Kommissare zu nehmen, läßt sich nicht verkennen. Wir finden da dieselben Bitten, Einwendungen und Klagen.

Am 15. Dezember 1629 begehrte der Delegierte Lüneberg Brummer Einlaß ins Kloster, das er in gutem Zustand vorfand. [136]) Archiv, Siegel, Briefe usw. waren wegen der Kriegsunruhen im Dom zu Bremen untergebracht, ebenso die Kirchengeräte und Ornamente. Beim Vorwerk fand Brummer an Vieh 7 Pferde, 18 Kühe und 54 Schweine.

Wie in Osterholz wurde der Priorin einstweilen die Verwaltung des Klosters in kaiserlichem Namen übertragen, jedoch mit dem strengen Verbot, von den Erträgnissen nicht mehr zu verausgaben, als zum täglichen Unterhalt erforderlich sei. Sodann wurde wegen endgültiger Restitution bzw. Übertritts der Insassen zum Katholizismus ein Termin bis Maria Reinigung (2. Februar) angesetzt.

Die nun erfolgenden Bittschriften des Klosters an die Kommission wie an den Kaiser konnten den Lauf der Dinge nicht mehr aufhalten.

Am 16. Mai erging an Lüttringhausen und Dr. Treckell der Befehl, „die wirkliche Possession genannten Klosters und

---

134) Es sollten deren stiftungsgemäß 24 sein. Wir finden beim Beginn der Restitution aber nur 16. — 135) Visitator des Klosters war der Abt von Loccum. — 136) Der Bericht über den Zustand Lilienthals ist weit lückenhafter als der über die anderen Klöster

was dazu gehört im Namen des Kaisers an Unseren Kammerrat und guten Freund, Thomas Runge, einzuhändigen und die bisherigen detentores oder detentrices ungeachtet ihrer vorgeschützten Einwendungen abzuschaffen.

Doch blieb es vorläufig bei dieser Anordnung; ein ganzes Jahr verging, ohne daß Lilienthal belästigt wurde.

Erst am 24. März 1631 erging an die Subdelegierten ein erneuter Befehl,[137]) das Kloster in Besitz zu nehmen und einen Katholiken, namens Erich Rasche, zum Verwalter zu ernennen. Dies geschah am 6. April, doch stieß man auf unerwartet zähen Widerstand der Konventualinnen. Sie erklärten, sich lieber tot aus dem Kloster heraustragen lassen zu wollen, als den Ort zu verlassen, an den sie mit heiligen Eiden gebunden seien.

Man war zwar nicht abgeneigt, sie mit einer Abfindungssumme zu besänftigen, vergebens! Erst die Drohung mit gewaltsamem, militärischem Eingreifen vertrieb die Damen endlich aus ihrem alten Heim.[138])

Gleich darauf setzte dann die Verwaltungstätigkeit Rasches energisch ein. Mit großer Mühe gelang es ihm, die Meier wieder ans Kloster zu fesseln und die seit drei bis vier Jahren nur sehr spärlich geflossenen Abgaben wieder zur erlangen.[139])

Auch die Gerechtsamkeiten des Klosters, die zum Teil nach der Reformation verloren gegangen waren, wußte er mit Hülfe der Kommission zurückzuerwerben, so besonders das Gericht in Trupe. Dies, von alters her ein Recht des Klosters, war nach der Reformation an ein Geschlecht von der Hude gekommen, jedoch in Form eines Klosterlehens. Der Konvent mußte von dem jedesmaligen Verhandlungstermin in Kenntnis gesetzt werden und hatte das Recht behalten, einen Beisitzer zu entsenden. Erst in jüngster Zeit hatte Detlev von der Hude unter Hintansetzung der Klosterrechte ein Erb-

---

[137]) Rep. I, Nr. 65, Fasc. 4, Fol. 72. — [138]) Nach Lunecke a. a. O. flohen sie nach Bremen, woselbst sie Unterkunft und Gelegenheit fanden, ihre gottesdienstlichen Übungen fortzusetzen. — [139]) Rep. I, Nr. 65 Fasc. 4, S. 30 ff.

gericht daraus zu machen gesucht. Das Eingreifen des tatkräftigen Verwalters stellte den früheren Zustand wieder her.[140])

Eine neue Blütezeit war dem Kloster aber dank der fortgesetzten Räubereien der ligistischen Truppen nicht mehr beschieden. Zahlreiche Klageschriften[141]) wurden in dieser Angelegenheit von Rasche und den bedrängten Klostermeistern an Franz Wilhelm und selbst an Tilly gesandt, dennoch trat keine Änderung ein. Den Meiern wurde es durch fortgesetzte Viehdiebstähle und Erpressung unerschwinglicher Kontributionen[142]) immer schwerer gemacht, den Klosterzins zu entrichten.

Mit den Fortschritten der Schweden und dem Wiederauftreten des Erzbischofs ging es gegen Ende des Jahres auch langsam wieder mit der katholischen Herrschaft in Lilienthal zu Ende.[143])

Bei Betrachtung des rücksichtslosen Vorgehens der kaiserlichen Kommissare gegen die Nonnenklöster mutet es eigentümlich an, wenn behauptet wird, die Leichtigkeit der Restaurierung der Klöster sei auf die Milde zurückzuführen, mit der die Kommissare ihres Amtes gewaltet hätten.[144]) Den wahren Grund sprach v. Hyen aus, indem er dieselbe auf die Überlegenheit der ligistischen Truppen zurückführte, die abgesehen von der Stadt Bremen das ganze Land beherrschten.[145])

Wie sehr die Nähe der katholischen Truppen von Einfluß war, geht aus einem Vergleich mit den Restitutionsvorgängen in Süddeutschland hervor, das von Militär ziemlich entblößt war. Besonders in Württemberg[146]) machten die Klöster die größten Schwierigkeiten, die oftmals zum völligen Stillstand der Exekutionen führten. Dort suchte man nicht nur den Ansprüchen der Kommissare mit sachlichen Gründen entgegen-

---

[140]) Rep. I, Nr. 65, Fasc. 4. — [141]) Ebenda. — [142]) So hatte jeder Meier wöchentlich nicht weniger als 4 Reichstaler zu zahlen, eine Summe, die gelegentlich noch erheblich gesteigert wurde. Rep. I, Nr. 65, Fasc. 4, S. 23 ff. — [143]) Lunecke a. a. O. — [144]) Gemeint ist eine Äußerung Klopps. (Vgl. darüber Tupetz a. a. O., S. 96.) — [145]) Ebenda. — [146]) Forst, Politische Korrespondenz usw. S. 379.

zutreten, sondern setzte auch nach gefälltem Urteil den Exekutoren energischen Widerstand entgegen.[147])

4. Zustand der katholisch gebliebenen Klöster Harsefeld, Zeven, Alt- und Neukloster und reformatorische Maßnahmen der kaiserlichen Kommission dortselbst.

Inmitten des ganz protestantischen Erzstifts Bremen hatte sich in den Klöstern Harsefeld, Zeven, Alt- und Neukloster der alte Glaube erhalten. Zum Zeichen, daß die evangelischen Landesherren jeder gewaltsamen Reformierung abhold waren, hatten sie in toleranter Weise diese Klöster stets in ungestörtem Besitz ihrer Einkünfte gelassen.[148])

Es war allerdings zum Teil ein sonderbarer Katholizismus, der sich dort erhalten hatte, zumal in dem Benediktinerkloster Harsefeld.

Es war mit seinen 6000 Talern Einkünften wohl das reichste Kloster und einer der vornehmsten Stände des Erzstifts.[149]) Sein Vorsteher hatte von Papst Paschalis II. den Titel Erzabt bekommen.[150]) Während und nach der Reformation war ein beklagenswerter Sittenverfall der Mönche eingetreten. Völlig gleichgültig in religiösen Dingen waren sie auch für die neue Lehre nicht zu haben und lebten in üppigem Lebenswandel ohne sichtbare Konfession dahin. Es fanden zwar mehrere Visitationen durch die katholische Ordensleitung statt, aber man lebte im alten Schlendrian weiter als ein Gespött der Provinz und ein Ärgernis für ernste Katholiken.[151])

Gründliche Änderung trat endlich im Sommer 1628 ein, als zwei Äbte aus dem Kloster Marienmünster i. W.

---

[147]) Ein drastisches Beispiel wird von dem Vogt des Klosters Lorsch berichtet, der den Delegierten das Betreten des Klosters mit dem sarkastischen Bemerken verwehrte, es sei notwendig, die Türen zu hüten, da sich in jüngster Zeit Räuberbanden und allerlei Gesindel in der Gegend unliebsam bemerkbar mache. Tupetz S. 96. Über die Restitution Württembergs vgl. Günter, Das Restitutionsedikt von 1629 usw. — [148]) Vgl. Wiedemann a. a. O. II, S. 52. — [149]) Altes und Neues II, 222. v. Kobbe I, 280. — [150]) Lunecke. — [151]) Wiedemann II, 50 ff.

Hermann Meyer und J. F. Davensberg die untauglichen Mönche entließen und Davensberg das Amt eines Abtes dortselbst einnahm.[152])

In den drei Nonnenklöstern war der sittliche Zustand weit besser. Die Visitationsprotokolle weisen z. B. für Kloster Zeven nur einen Fall moralischer Verirrung auf.[153])

Das Kloster war bereits im Jahr 960 gegründet und verfügte über eine jährliche Einnahme von 5000 Talern.[154])

Nach der Reformation traten hier einige Nonnen zum Luthertum über, was zu endlosen Reibereien und Widerwärtigkeiten mit den katholischen Insassen führte. Dies wunderliche Verhältnis bestand noch in der Zeit des dreißigjährigen Krieges und hatte allmählich zu einem Überwiegen des protestantischen Einflusses geführt. Im Jahre 1625 waren außer der Domina nur noch vier Nonnen katholisch.[155])

Hier stellte die kaiserliche Kommission den früheren Zustand mit Leichtigkeit wieder her.[156]) Das Neukloster bei Buxtehude hatte dagegen seinen völlig katholischen Charakter bewahrt. Es war 1270 gegründet und mit Benediktinerinnen besetzt. Es hatte einen Propst und eine Priorin und im dreißigjährigen Krieg noch 18 Konventualinnen. Der Propst war seltsamerweise Protestant, beeinträchtigte aber, mit der Verwaltung der Güter und dem Schutz der Klostergerechtsame beauftragt, die katholische Religionsübung in keiner Weise.[157]) Die jährlichen Einkünfte Neuklosters werden auf 3000 Taler veranschlagt.[158])

Auch hier fand die kaiserliche Kommission leichte Arbeit. Sie brauchte nur den Propst durch einen Katholiken zu ersetzen.[159])

Etwas genauer sind wir über den Zustand des Altklosters und die Maßnahmen der kaiserlichen Kommission dortselbst unterrichtet. Es war im Jahre 1197 gegründet worden und mit Benediktinerinnen besetzt, welche im 15. Jahrhundert der

---

[152]) Wiedemann II, 250. — [153]) Wiedemann II, 52. — [155]) Altes und Neues II, 222 ff. v. Kobbe I, 280. Lunecke. — [154]) Wiedemann a. a. O. — [156]) Goldschmidt a. a. O. — [157]) Alle diese Nachrichten bei Lunecke. — [158]) Altes und Neues II, 222. v. Kobbe I, 280. — [159]) Vgl. S. 51.

Religionsgespräches im Jahre 1540, als er der Hülfe der Protestanten gegen die Türken bedurfte, als Antwort auf ein Gesuch Christophs, den Bremern alle Freiheiten zu nehmen, die Privilegien der Stadt in ausgedehntester Weise erweitert, den letzten Rest der Abhängigkeit vom Erzbischof verwischt[174]) und somit ihr Reformationsrecht anerkannt.

Sollte nun das Restitutionsedikt imstande sein, den so mühsam erworbenen Besitzstand[175]) aufzuheben?

Die Rechtslage war jedenfalls nicht ganz klar. Erzbischof Christoph hatte auf dem Landtag der bremischen Stände zu Basdal, am 23. September 1533, die Errungenschaften der Stadt auf religiösem Gebiete, selbst die Beseitigung des katholischen Kultus in der Domkirche, gemäß Beschlusses des Nürnberger Religionsfriedens bis zur künftigen Entscheidung eines Konzils anerkennen müssen.[176]) Bremen hatte also praktisch die Rechte einer freien Reichsstadt ausüben dürfen.

Auf diese Tatsache konnten Rat und Bürgerschaft sich berufen, wenn sie die Ansprüche der kaiserlichen Kommissare zurückweisen wollten. Konnten sie nachweisen, daß die Reichsstandschaft ihnen auch rechtlich zustehe, dann war die Kommission machtlos; denn die Einziehung der geistlichen Güter war längst vor dem Passauer Vertrag erfolgt.

Noch ein anderer Gesichtspunkt hätte unter solchen Umständen der Stadt von Vorteil sein können. Sie war wie alle Hansestädte im Besitz eines kaiserlichen Schreibens vom 20. Oktober 1629, des Inhalts, es würde niemanden einfallen, einen hohen oder niederen Stand des Reiches gegen den Religions- oder Profanfrieden widerrechtlich zu beschweren, und man sei in Wien gesonnen, einen jeden bei den ihm zukommenden Rechten und Privilegien zu schützen.[177])

Freilich mußte diese Zusage für andere Hansestädte, wie Hamburg und Lübeck, einen etwas helleren Klang haben; denn

---

[174]) v. Bippen a. a. O. II, S. 113. (Freilich hatte sich bald darauf die wohlwollende Gesinnung des Kaisers wieder geändert.) v. Bippen II, S. 146. — [175]) Die Gesamtkosten des Regensburger Tages und der Privilegienerwerbung hatten 7000 Mark (ca. 170000 Reichsmark) verschlungen. v. Bippen II, S. 115. — [176]) Ebendaselbst II, S. 95. — [177]) Klopp III, 1. Teil, S. 276.

Neu- und Altkloster von ein und demselben Propst verwaltet würde, und die Wahl Jakob Brummers, der bereits Propst von Neukloster war, bestätigen.[169]) Am 4. Dezember erfolgte die Bestätigung Brummers, eines Zöglings des Collegium Germanicum in Rom, zum „praepositus" der beiden Klöster,[170]) und somit war der katholische Zustand wieder hergestellt.

5. Restitution der Städte des Erzstifts.

a) Verhandlungen mit der Stadt Bremen.[171])

Den bisherigen Vorstößen der kaiserlichen Kommission war zum großen Teil voller Erfolg beschieden gewesen.

Wenn es ebenso gelang, die drei Städte des Erzstiftes, zumal das mächtige Bremen, zur Restitution zu zwingen, dann stand der völligen Rekatholisierung des Landes nichts mehr im Wege.

Die ganze mittelalterliche Geschichte der stolzen Hansestadt ist ein lauter Protest gegen die stets erneuerten Versuche der geistlichen Landesherren, die Residenz unter ihre Herrschaft zu beugen.[172]) In der Reformationszeit war es ihr endlich gelungen, den Erzbischof Christoph zur Anerkennung, wenn auch nicht der völligen Selbständigkeit, so doch des „ius religionis", das sonst nur den freien Reichsständen zukam, zu zwingen. Dies Recht war von Rat und Bürgerschaft in radikalster Weise ausgeübt worden. Im Sturm hatten protestantische Prediger, wie Heinrich von Zütphen und Johann Propst aus Ypern die Herzen der Bremer für die neue Lehre gewonnen, und in den Jahren 1523—1529 waren alle Kirchen des Stadt- und Landgebietes reformiert und zum größten Teil in städtische Verwaltung genommen worden.[173]) Ja, Kaiser Karl V. hatte gelegentlich des Regensburger

[169]) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 10. — [170]) Ebenda. — [171]) Einige hierhin gehörende Aktenstücke veröffentlicht in Brattes „Vermischte hist. Samml." 1842. 1. Bd. — [172]) Vgl. darüber v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. Bd. I. — [173]) Vgl. Iken, Die erste Epoche der bremischen Reformationsgeschichte 1522—1529. Bremisches Jahrbuch VIII, S. 49 ff. Die beiden Klöster der Stadt waren zu Schulzwecken verwandt worden. (Ebendaselbst S. 79.)

Religionsgespräches im Jahre 1540, als er der Hülfe der Protestanten gegen die Türken bedurfte, als Antwort auf ein Gesuch Christophs, den Bremern alle Freiheiten zu nehmen, die Privilegien der Stadt in ausgedehntester Weise erweitert, den letzten Rest der Abhängigkeit vom Erzbischof verwischt[174]) und somit ihr Reformationsrecht anerkannt.

Sollte nun das Restitutionsedikt imstande sein, den so mühsam erworbenen Besitzstand[175]) aufzuheben?

Die Rechtslage war jedenfalls nicht ganz klar. Erzbischof Christoph hatte auf dem Landtag der bremischen Stände zu Basdal, am 23. September 1533, die Errungenschaften der Stadt auf religiösem Gebiete, selbst die Beseitigung des katholischen Kultus in der Domkirche, gemäß Beschlusses des Nürnberger Religionsfriedens bis zur künftigen Entscheidung eines Konzils anerkennen müssen.[176]) Bremen hatte also praktisch die Rechte einer freien Reichsstadt ausüben dürfen.

Auf diese Tatsache konnten Rat und Bürgerschaft sich berufen, wenn sie die Ansprüche der kaiserlichen Kommissare zurückweisen wollten. Konnten sie nachweisen, daß die Reichsstandschaft ihnen auch rechtlich zustehe, dann war die Kommission machtlos; denn die Einziehung der geistlichen Güter war längst vor dem Passauer Vertrag erfolgt.

Noch ein anderer Gesichtspunkt hätte unter solchen Umständen der Stadt von Vorteil sein können. Sie war wie alle Hansestädte im Besitz eines kaiserlichen Schreibens vom 20. Oktober 1629, des Inhalts, es würde niemanden einfallen, einen hohen oder niederen Stand des Reiches gegen den Religions- oder Profanfrieden widerrechtlich zu beschweren, und man sei in Wien gesonnen, einen jeden bei den ihm zukommenden Rechten und Privilegien zu schützen.[177])

Freilich mußte diese Zusage für andere Hansestädte, wie Hamburg und Lübeck, einen etwas helleren Klang haben; denn

[174]) v. Bippen a. a. O. II, S. 113. (Freilich hatte sich bald darauf die wohlwollende Gesinnung des Kaisers wieder geändert.) v. Bippen II, S. 146. — [175]) Die Gesamtkosten des Regensburger Tages und der Privilegienerwerbung hatten 7000 Mark (ca. 170 000 Reichsmark) verschlungen. v. Bippen II, S. 115. — [176]) Ebendaselbst II, S. 95. — [177]) Klopp III, 1. Teil, S. 276.

Der Schritt von diesen selbstbewußten Worten bis zur Tat schien jedoch etwas bedenklich zu sein, drohte doch der Krieg wieder aufs neue loszubrechen. In einem Brief vom 11. Oktober schrieb Tilly an Wallenstein:[190]) „Es ist zu vermuten, daß wir demnächst mit den Söhnen des Dänenkönigs und auch mit ihm selbst zu Kriegszwietrachten und Tätlichkeiten kommen; die Holländer ziehen mit 45 000 Mann gegen den Rhein."

So sah sich denn Franz Wilhelm wieder auf den diplomatischen Weg verwiesen, den er in einem Dekret an den Rat[191]) vom 9. November mit einer Fristverlängerung bis zum 15. des Monats einleitete, wannselbst zu Verden „Parition" geleistet werden solle.

In Bremen glaubte man etwas einlenken zu müssen und ließ durch einen Sekretär wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit, die für die Stadt eine „quaestio status et libertatis" sei, eine Frist von drei bis vier Wochen fordern.[192]) Doch wurde der Termin nur um 14 Tage, bis zum 30. November, verlängert.

Am bestimmten Tage ließ der Rat ein weitläufiges Schreiben überreichen, in dem er seinen ablehnenden Standpunkt aufs eingehendste begründete.[193])

Zum ersten Male machte er hier den Versuch, die eigene Verteidigungslinie zu überschreiten und den Gegner in seinem Lager anzugreifen, indem er den Kommissaren jegliche Jurisdiktionsgewalt abstritt, weil sie sich nicht „als von einer maßgebenden Obrigkeit bestellte Richter" ausgewiesen hätten. Es wird daher Vorzeigung der Kompetenz in Original oder Abschrift verlangt.

Sodann wurde ein Punkt hervorgehoben, der für den energischen Widerstand der Bremer die Erklärung gibt, daß nämlich eine hochgestellte Persönlichkeit Hoffnung gemacht habe,

---

190) Clumecky, Regesten, S. 183. — 191) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 1, Fol. 19. — 192) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 1, Fol. 29 ff. — 193) Ebenda, Fol. 39—56. Unter dem Titel: „Beständige und in iure et facto wohlbegründete exemptiones incompetentiae et iurisdictionis defectus."

„es sei nicht des Kaisers Absicht, das Edikt so gar streng zu handhaben".

Diese Worte zielten auf keinen geringeren als auf Wallenstein. Dieser war von jeher Gegner des Restitutionsedikts gewesen, weil es von den geistlichen Kurfürsten, seinen Feinden, ausging, und auf die Vermehrung der ihm verhaßten weltlichen Macht des Klerus zielte.[194])

Im Oktober 1629 hatte er einer hansischen Gesandtschaft die Erklärung gegeben: „Wir vernehmen, die Hansestädte bilden sich ein, man wolle das kaiserliche Edikt wegen Reformation der Religion exequieren; das sind wir durchaus nicht gemeint sondern das Edikt kann nicht Bestand haben, und wir versprechen den Hansestädten, daß ihnen das geringste deswegen nicht soll zugemutet werden; denn man kann den Religionsfrieden nicht also über den Haufen werfen."[195]) In einem Brief an Colalto sagt er unter Mißbilligung des Ediktes: „Die von Bremen sind in die äußerste Desperacion geraten."[196])

In dem Schreiben des Rates wird dann nach nochmaliger Betonung des fast hundertjährigen Besitzes der Kirchengüter und des Charakters der Rechtmäßigkeit, der ihm dadurch verliehen sei, zum ersten Male die Frage der Reichsunmittelbarkeit angeschnitten.

---

[194]) Vgl. Ranke, Wallenstein, ges. Werke, Bd. 23, S. 112. — [195]) Gindely, Waldstein während seines ersten Generalates im Lichte der gleichzeitigen Quellen. 1625—30. Prag, Leipzig 1886, II, S. 182. — [196]) Clumecky, Regesten, S. 179. Halberstadt, 11. Oktober 1629. Die kaiserlichen Kommissare wollten an die Echtheit jener Wallensteinschen Kundgebung, die auch ihr zu Ohren gekommen war, nicht glauben. Noch im November schrieb Franz Wilhelm an Walmerode bezüglich der „Halsstarrigkeit" der Bremer: „Unseres Erachtens kann solches Unwesen nur durch den Herzog von Mecklenburg remediert werden." (Rep. I, Nr. 65, Fasc. 8, Fol. 29.) Er konnte diese Hoffnung noch aussprechen, weil im Juni 1629 Wallenstein den Wunsch geäußert hatte, den Hansebund aufzulösen, „dieweil die Hansestadt des Reichs Holländer seind, denn sie Anfänger alles Übels und Ungehorsambs sein". Vgl. Clumecky, Regesten CCXXXII, S. 153, siehe auch Ranke a. a. O., S. 114.

Zur Begründung sollte ein Freiheitsbrief Karls des Großen dienen, den dieser der Stadt bei der Gründung des Erzstifts ausgestellt habe. Dabei ließ der Rat aber außer Betracht, daß das „Privileg“ eine unhistorische Überlieferung war.[197])

Auch das Betonen der eigenen städtischen Regierung und der Befreiung von der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit war kein Beweis für die Immedietät. Bremen hatte lediglich wie viele andere Territorialstädte die Verlegenheiten des Erzbischofs ausgenutzt, und Erzbischof Hartwig war im Beginn des 13. Jahrhunderts gezwungen worden, die usurpierte Gewalt des Senates anzuerkennen.[198])

Daß auch die zu derselben Zeit erworbene „freie Gerichtsbarkeit“ keine vollständige war, erhellt daraus, daß der Erzbischof noch nach 1648 einige vogteiliche Rechte in der Stadt ausübte.[199])

Auch die Erwähnung des Bündnisrechtes war kein glücklicher Griff. Dies war mehr eine Macht- als eine Rechtsfrage. Die Städte waren mit ihren reichen Mitteln den Erzbischöfen auf ihren Kriegszügen unentbehrlich gewesen und hatten diesen gegen Gewährung von Freiheiten aller Art ihre Hülfe angeboten.[200])

Dagegen war die Erwähnung des städtischen Münzrechtes, das in der Regel nur den freien Reichsstädten gewährt wurde, von größerem Belang. Bereits im Jahre 1369 war die Münze vom Erzbischof dem Rat verpfändet worden, ein Verfahren, das sich in der Folgezeit noch oft wiederholte, bis sie im Jahre 1541 durch kaiserliche Verfügung ganz in Besitz der Stadt kam.[201])

Der schlagendste Beweis für die Immedietät sollte der Hinweis auf die Rolandsäule des Bremer Marktplatzes sein, ein „signum pristinae et originariae libertatis“. In der

---

[197]) v. Bippen a. a. O. I, S. 106. — [198]) Dünzelmann, Beiträge z. bremischen Verfassungsgeschichte. Bremisches Jahrb. Bd. 17, 1895, S. 40. Donandt, Versuch einer Geschichte des brem. Stadtrechts. Bremen 1830, I. Teil, S. 213 ff. — [199]) Buchenau a. a. O. S. 57. — [200]) Über solche Bündnisse vgl. v. Bippen I, S. 342—361. — [201]) Vgl. Jungk, Die bremischen Münzen. Münzen u. Medaillen des Erzstifts und der Stadt Bremen. Bremen 1875, S. 3—9.

Tat brachte ein allgemeiner Glaube der Bremer den Roland mit der Reichsfreiheit der Stadt in Verbindung.[202])

Daß diese Bedeutung der Rolandstatue nicht eigen ist, wird heute allgemein anerkannt.[203])

Nach einigen weiteren unwesentlichen Argumenten bemerkt die Denkschrift, „das wäre genug Material, um die Reichsunmittelbarkeit der Stadt darzutun".

Sorgsam wurde in der Schrift verschwiegen, daß der Rat im Jahre 1529 durch seinen Syndikus Johann von der Wyck auf dem Reichstag zu Speyer vergeblich um Gewährung der Reichsstandschaft eingekommen war![204])

Diese wurde erst viel später, am 1. Juni 1646, durch Ferdinand III. ausgesprochen.[205])

Es war Bremen wie so vielen Städten Deutschlands ergangen, die Sitz eines Bischofs oder weltlichen Landesherrn waren. So hatte sich z. B. die Stadt Braunschweig in politischer, wie kirchlicher Beziehung im Mittelalter der Herrschaft ihres Herrn entzogen, nicht mit Gewalt sondern durch geschickte Ausnutzung der Verlegenheit des Regenten. Bereits im 14. Jahrhundert nannte sie sich ihrem Herzog gegenüber eine „freie Stadt".[206])

---

[202]) Vgl. v. Kobbe a. a. O. II, S. 282. Dementsprechend lautete die Umschrift der Säule:

vryheit do ik ju openbar
de Karl und mennich vorst vorwar
desser stede ghegheven hat
des danket gode is min radt.

Buchenau, 103. — [203]) Über den neuesten Stand der Rolandsforschung vgl. Heldmann, Die Rolandsbilder Deutschlands in dreihundertjähriger Forschung und nach den Quellen. Beiträge zur Geschichte der mittelalterlichen Spiele und Fälschungen. Halle a.S. 1904. Jostes, Roland in Schimpf und Ernst. Lösung des Rolandrätsels. Dortmund, 1906. — [204]) Vgl. v. Bippen, II, S. 51 ff. — [205]) Ebendaselbst II, S. 396. — [206]) Woker, Geschichte der norddeutschen Franziskanermissionen. Freiburg i. B. 1880, S. 348. Genau wie Bremen hatte die Stadt Verden sich den Bestimmungen des Ediktes durch Betonung ihrer angeblichen Reichsfreiheit zu entziehen gesucht. Sie ließ diese Ansprüche aber gleich fallen, als Franz Wilhelm mit Entschiedenheit gegen die

Auf Grund dieser vermeintlichen Reichsstandschaft erlaubte sich der Rat denn am Schluß der Eingabe die deutliche Erklärung, die Kommission möge ihn mit ferneren Ladungen verschonen. „Wer auf Bremen Ansprüche zu haben vermeint, möge diese nach Recht und Reichsordnung am gebührenden Platz erheben."

Die Antwort auf diese Erklärung war ein geharnischtes Schreiben[207]) der Kommission, in welchem „der schlechte Respekt" der Bremer mit scharfen Worten gegeißelt wird. Die vorgebrachten Gründe wurden mit keinem Wort sachlich zu widerlegen versucht, sie seien nur eine Weitläufigkeit und Ungehorsam gegen den Kaiser. Der Grund dieser Nichtbeachtung wird wohl in der Unfähigkeit der Kommission gelegen haben, die angeführten Behauptungen zu widerlegen.

Wie unklar nämlich die Auffassung von der reichsrechtlichen Stellung Bremens auch auf kaiserlicher Seite war, geht aus den Verhandlungen vom Jahre 1646 hervor, bei denen Ferdinand III. die Anerkennung der Reichsstandschaft Bremens, die bisher niemals vorhanden gewesen war, erneuerte.[208])

Innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen verlangte nunmehr die Kommission Befriedigung ihrer Ansprüche durch Ratsmitglieder, „an dem Orte, wo wir alsdann Hof halten".[209])

Die Bremer beantworteten diese Aufforderung mit einer neuen Denkschrift.[210])

Die Frage der Reichsunmittelbarkeit wurde darin als genügend erwiesen, nicht mehr behandelt, dafür desto mehr Gewicht auf Betonung der Rechtsmängel des Prozeßverfahrens gelegt: Zunächst seien sie wegen der Unbestimmtheit des Verhandlungsortes zur „Parition" nicht verpflichtet im Sinne des Rechtssatzes „quod citatio locum paritionis non continens eo ipso pro nulla habeatur". Ein zweiter

---

Stadt vorging. Vgl. Joh. Heinrich Pratjes vermischte historische Sammlungen. Stade, 1842, Bd. 1, 330—334. — [207]) Rep. I, Fasc. I, Nr. 66, Fol. 57 ff. — [208]) Vgl. darüber v. Bippen a. a. O. II, 383—396. — [209]) Rep. 1, Nr. 66, Fasc. 1, Fol. 59, 4. Dezember 1629. — [210]) Ebenda, Fol. 64—95. 18. Dezember.

Grund sei ihre Unkenntnis der Jurisdiktionsgewalt der Kommission und die formwidrige Unterlassung der Kläger, die Schuld des Beklagten zu beweisen. Es sei bekannt, „quod actor non probante reus sit solvendus".

Den Hauptinhalt der Eingabe bildeten Belege für die Ausübung des Reformationsrechts vor dem Passauer Vertrage. Die einschlägigen Dokumente, die man auch abschriftlich vorzulegen sich erbot, werden skizziert. So die bremische Kirchenordnung vom Jahre 1534, aus der hervorgehe, daß schon damals die Kirchen und Klöster des Stadtgebietes reformiert worden seien. Dasselbe sollte ein Auszug der Klageschrift des Erzbischofs Christoph gegen die Stadt vom Jahre 1532 und die Abschrift eines Vertrages des Kirchenfürsten mit dem Rat vom Jahre 1534 beweisen. Ein Auszug aus Sleidans „Commentarium de statu religionis" sollte dartun, daß Bremen den Nürnberger Religionsfrieden mit habe unterzeichnen dürfen.[211]) Die Eingabe schloß ebenfalls mit einer energischen Absage an die Bestrebungen der Kommission.

Die Antwort[212]) derselben läßt eine gewisse Ermüdung, veranlaßt durch den Schneckengang der Unterhandlung durchscheinen. Man erbot sich, nach Leistung „der schuldigen Parition" ein Beglaubigungsschreiben vorzuzeigen, und verlangte ohne nähere Zeitangabe Beendigung des „Tergiversierens".

Es muß auffallen, daß die Kommissare eine Tatsache ganz außer acht ließen, die sie zur Begründung ihrer Restitutionsansprüche wohl hätten ins Feld führen können, daß nämlich Bremen ganz bedenklich zum Kalvinismus hinneigte, der ja nicht unter dem Schutz des Religionsfriedens stand.[213])

---

[211]) In der Tat hat Syndikus von der Wyck den Religionsfrieden im Jahre 1632 im Namen der Stadt Bremen mit unterzeichnet. v. Bippen II, S. 54. Dies war wohl nur möglich infolge der unklaren reichsrechtlichen Stellung der Stadt. — [212]) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 1, Fol. 96, d. d. Halberstadt, 26. Dezember. — [213]) Wenn Bremen auch aus politischen Rücksichten nicht offen in das Lager der Reformierten übergegangen war, so stand es doch konfessionell auf deren Standpunkt. Im Jahre 1618 hatte es an

Die Appellation[214]) des Senats an den Kaiser vom 5. Januar 1630 brachte alle Verhandlungen zum Stillstand.

Im Reichshofrat ruhte die Frage nicht. Eine starke Partei befürwortete die Eroberung der Stadt durch Tilly und dessen Ernennung zum kaiserlichen Statthalter in Bremen. Doch dem Kaiser widerstrebte es, die Durchführung seiner dynastischen Pläne einem Ligisten anzuvertrauen.[215])

Es mögen auch wohl Bedenken des Kaisers mitgespielt haben, wegen einer Stadt sich in große Kriegsunternehmungen einzulassen. „Aus den Exekutionen muß ein zerrüttlich Unwesen entstehen,“ hatten die Hansestädte im Juni 1629 dem Kaiser vorgehalten.[216]) Bei dem starken Rückhalt, den die genannten Städte an dem durch seine Siege über Spanien mehr denn je ermutigten Holland hatten, mußte jene versteckte Drohung für den Kaiser besonders wirksam sein. Dabei war man in Wien unterrichtet, daß Bremen im Falle eines Angriffs vom Reich abzufallen und zu den Generalstaaten zu treten entschlossen sei.[217])

So schlief die Frage ein und die bremische Bürgerschaft konnte hinter den starken Mauern und Wällen der Stadt die Früchte der entschlossenen Politik ihrer Regierung ungestört genießen.

b) Durchführung des Restitutionsedikts in Stade.

Dagegen wurden die beiden kleineren Städte des Erzstifts Stade und Buxtehude,[218]) ein Opfer der Reaktion.

---

der von den Generalstaaten berufenen Synode zu Dordrecht teilgenommen, die eine Kundgebung aller kalvinistischen Kirchen darstellen sollte. Vgl. v. Bippen II, S. 289. — [214]) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 1, Fol. 96 (Nachschrift). — [215]) Wittich, Tilly. A. D. B., S. 336. Ausführliches Gutachten bei Klopp III, 1. Teil, S. 433 ff. — [216]) Vgl. Mailáth, Geschichte des österreichischen Kaiserstaates. III, S. 171. Hamburg 1842. — [217]) Vgl. Klopp III, 1. Teil, S. 421. — [218]) Für die Restitution genannter Städte verweise ich auf die Darstellungen bei Klopp III[1], S. 423 ff. Hurter a. a. O. X, S. 67 ff. Wiedemann a. a. O. II, S. 260 ff. Pratjes, Vermischte hist. Samml. Bd. I, 1842, S. 345 ff. „Maßnahmen der Restitutionskommission in Stade.“ Ebendaselbst, S. 338—345: „Nachricht von dem, was die zur Exe-

Nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge fiel im niedersächsischen Kreis eine Stadt nach der anderen in die Hände der Ligisten. Am 7. Mai 1627 geriet auch Stade in die Gewalt Tillys, der dort sein Hauptquartier aufschlug und sofort mit kaiserlicher Einwilligung die Restaurierung des Katholizismus dortselbst in Angriff nahm.

Es befanden sich in Stade drei Klöster, das Augustinerkloster St. Georg, das Benediktinerkloster St. Maria und das Franziskanerkloster St. Johannes, die alle erst nach dem Passauer Vertrag reformiert worden waren. Die beiden erstgenannten Klöster kamen noch im Mai 1627 wieder in katholischen Besitz. Das Marienkloster wurde zur Hof- und Garnisonkirche gemacht und den schwarzen Mönchen (Benediktinern) übergeben, das Georgenkloster samt den daranstoßenden Schulgebäuden den Augustinern, das Johanniskloster einige Jahre später den Prämonstratensern übergeben.[219])

Die volle Restitution wurde aber erst durch die kaiserlichen Kommissare erwirkt, die im Oktober 1629 in Stade anlangten.

Der Rat der Stadt, erschöpft durch die hohen Kontributionen und die drückende Last der Einquartierung fügte sich unterwürfig in alle Bedingungen und verlangte dafür als Gegenleistung nur Aufhebung der unerträglichen Lasten.[220])

So kamen die sechs Pfarrkirchen wieder in katholische Hände. Die Jesuiten, denen die Willehadi-Kirche eingeräumt wurde, entfalteten eine rege Tätigkeit mittels Errichtung von Seminarien und Schulen. Die Cosmae- und Damianikirche sowie die Pankratiikirche wurde den weißen, die Johanneskirche den grauen Barfüßern überwiesen. Die Bitte des Rates um Überlassung zweier Kirchen für den protestantischen Kultus[221])

---

kution des Kaiserlichen Edikts „de restituendis bonis ecclesiasticis" verordnete Kommission in den Jahren 1629 und 1630 zu Buxtehude vorgenommen hat." Ich kann mich hier darauf beschränken, nur einen kurzen Überblick zu geben. — [219]) Vgl. Klopp a. a. O. III 1, S. 421. — [220]) Vgl. Rep. 1, Nr. 65, Fasc. 2, Fol. 1—8. Von dem Geltendmachen der Reichsfreiheit, mit der man früher gleich Bremen so gern dem Erzbischof entgegengetreten war (vgl. Kobbe I, S. 18 ff.), verlautete jetzt nichts. — [221]) Pratjes verm. hist. Sammlung 1842, Bd. 1, S. 349.

fand als Entgelt für den geleisteten Gehorsam insofern Berücksichtigung, als ihm das kleinste Gotteshaus der Stadt, die Nikolaikirche, überwiesen wurde.

Da der Katholizismus aber in Stade keinen Boden fassen wollte, befahl Tilly dem Rat bei schwerer Strafe, die evangelischen Geistlichen aus der Stadt zu schaffen. Am 17. März hatten alle — bis auf den Pfarrer von St. Nikolai — Stade verlassen.

Noch ein anderer Schachzug sollte für die neue Lehre Propaganda machen. Am 14. Juli 1630 verließ Tilly Stade mit Hinterlassung einer Resolution, derzufolge allen, die katholisch werden wollten, die Kontribution erlassen werden solle. Doch blieb diese Maßnahme ohne jeden Erfolg.[222])

Ende April 1632 wurde dem neuen Zustand ein Ende gemacht. Pappenheim mußte aus Mangel an Vorräten und aus Besorgnis vor einer schwedischen Belagerung die Stadt räumen. Er übergab dem Rat die Tor- und Kirchenschlüssel, entschuldigte sich sogar wegen der vorgenommenen Reformation und nahm alle katholischen Geistlichen wieder mit sich weg.[223])

c) Restitution in Buxtehude.[224])

Ebenso wie Stade war Buxtehude von ligistischen Truppen besetzt und mit Einquartierung bedacht worden.

---

222) Pratjes verm. hist. Sammlungen 1842, Bd. 1. Die reformatorischen Maßnahmen Tillys in Stade erscheinen im Vergleich zu denen, die in Süddeutschland unternommen wurden, sehr milde. So wurde z. B. in Kaufbeuren im April 1629 die ganze Bürgerschaft zwangsweise zur Beichte und Messe geschickt. Wer eine Sonntags- oder Feiertagspredigt versäumte, sollte von jedem Hundert Gulden Vermögen einen Gulden Strafe zahlen, beim zweiten Male zwei Gulden. Wer nicht katholisch werden wollte, sollte bis Jacobi (25. Juli) seine Güter verkaufen und wegziehen. Vgl. Egelhaaf, Gustav Adolf und die deutschen Reichsstädte. Deutsche Rundschau 111. — 223) Pratjes verm. hist. Sammlungen 1842. Bd. I, S. 351. — 224) In den Seite 60, 61 und 62 erwähnten Darstellungen werden dem Restitutionsgeschäft in Buxtehude nur wenige Worte gewidmet. Das Fehlende gebe ich nach Rep. I, Nr. 66, Fasc. 9.

Ein am 25. Oktober 1627 geschlossener Vertrag Tillyscher Abgesandten mit Rat und Bürgerschaft Buxtehude versprach, daß diese Einquartierung der Stadt weder „in spiritualibus noch in temporalibus" nachteilig sein sollte.[225]) So fanden die kaiserlichen Kommissare, die am 28. November 1629 persönlich im Rathaus zu Buxtehude die Restitutions-verhandlungen leiteten, noch volle Arbeit.

Bereits am 13. November waren Bürgermeister von der Möllen und der Syndikus Dr. Schwanemann auf eine Zitation vom 8. November hin in Verden erschienen und hatten unter Hinweis auf ihre stets kaisertreue Gesinnung um Schonung gebeten.[226])

Im Besitz der Stadt befanden sich drei Kirchen: die Petrikirche mit jährlichen Hebungen von 543 Mark, die Kapelle zu unserer lieben Frau mit 463 Mark, die Heilige-Geistkirche mit 889 Mark jährlichen Einkünften.[227]) Die Gesamteinkünfte aus geistlichen Gütern (Spenden einbegriffen) betrugen 2.165 Mark 20 Gulden 8 Pf.

Nach einigen schüchternen Einwendungen schickte sich der Rat alsbald zur „Akkomodation" an. Die Peterskirche wurde der Stadt überlassen, jedoch unter sehr einschränkenden Bedingungen. So mußten sich die Prediger des Chores und der Sakristei völlig enthalten und das Gotteshaus sollte auch den Katholiken zur Verfügung stehen, und zwar morgens von 8 bis 10 und nachmittags von 3 bis 4 Uhr. Sodann mußte den katholischen Priestern in der Nähe der Kirche eine Wohnung eingeräumt werden.[228])

Zum Dank für das „Entgegenkommen" der Exekutoren versprach der Rat, zweimal wöchentlich für den Kaiser und die Kommission eine Litanei beten zu wollen.[229])

---

[225]) Nr. 66, Fasc. 9. — [226]) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 9, Fol. 3. Ebenso wie der Rat von Stade, verzichtete der von Buxtehude darauf, von Reichsfreiheit zu sprechen, mit der er sich sonst so gern brüstete. Vgl. v. Kobbe I, 18 ff. — [227]) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 9, Fol. 12. Designation der Einkünfte aus Kirchengütern zu Buxtehude. — [228]) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 9, Fol. 19 ff. — [229]) Ebenda.

Die Appellation[214]) des Senats an den Kaiser vom 5. Januar 1630 brachte alle Verhandlungen zum Stillstand.

Im Reichshofrat ruhte die Frage nicht. Eine starke Partei befürwortete die Eroberung der Stadt durch Tilly und dessen Ernennung zum kaiserlichen Statthalter in Bremen. Doch dem Kaiser widerstrebte es, die Durchführung seiner dynastischen Pläne einem Ligisten anzuvertrauen.[215])

Es mögen auch wohl Bedenken des Kaisers mitgespielt haben, wegen einer Stadt sich in große Kriegsunternehmungen einzulassen. „Aus den Exekutionen muß ein zerrüttlich Unwesen entstehen," hatten die Hansestädte im Juni 1629 dem Kaiser vorgehalten.[216]) Bei dem starken Rückhalt, den die genannten Städte an dem durch seine Siege über Spanien mehr denn je ermutigten Holland hatten, mußte jene versteckte Drohung für den Kaiser besonders wirksam sein. Dabei war man in Wien unterrichtet, daß Bremen im Falle eines Angriffs vom Reich abzufallen und zu den Generalstaaten zu treten entschlossen sei.[217])

So schlief die Frage ein und die bremische Bürgerschaft konnte hinter den starken Mauern und Wällen der Stadt die Früchte der entschlossenen Politik ihrer Regierung ungestört genießen.

b) Durchführung des Restitutionsedikts in Stade.

Dagegen wurden die beiden kleineren Städte des Erzstifts Stade und Buxtehude,[218]) ein Opfer der Reaktion.

---

der von den Generalstaaten berufenen Synode zu Dordrecht teilgenommen, die eine Kundgebung aller kalvinistischen Kirchen darstellen sollte. Vgl. v. Bippen II, S. 289. — [214]) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 1, Fol. 96 (Nachschrift). — [215]) Wittich, Tilly. A. D. B., S. 336. Ausführliches Gutachten bei Klopp III, 1. Teil, S. 433 ff. — [216]) Vgl. Mailáth, Geschichte des österreichischen Kaiserstaates. III, S. 171. Hamburg 1842. — [217]) Vgl. Klopp III, 1. Teil, S. 421. — [218]) Für die Restitution genannter Städte verweise ich auf die Darstellungen bei Klopp III[1], S. 423 ff. Hurter a. a. O. X, S. 67 ff. Wiedemann a. a. O. II, S. 260 ff. Pratjes, Vermischte hist. Samml. Bd. 1, 1842, S. 345 ff. „Maßnahmen der Restitutionskommission in Stade." Ebendaselbst, S. 338—345: „Nachricht von dem, was die zur Exe-

Nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge fiel im niedersächsischen Kreis eine Stadt nach der anderen in die Hände der Ligisten. Am 7. Mai 1627 geriet auch Stade in die Gewalt Tillys, der dort sein Hauptquartier aufschlug und sofort mit kaiserlicher Einwilligung die Restaurierung des Katholizismus dortselbst in Angriff nahm.

Es befanden sich in Stade drei Klöster, das Augustinerkloster St. Georg, das Benediktinerkloster St. Maria und das Franziskanerkloster St. Johannes, die alle erst nach dem Passauer Vertrag reformiert worden waren. Die beiden erstgenannten Klöster kamen noch im Mai 1627 wieder in katholischen Besitz. Das Marienkloster wurde zur Hof- und Garnisonkirche gemacht und den schwarzen Mönchen (Benediktinern) übergeben, das Georgenkloster samt den daranstoßenden Schulgebäuden den Augustinern, das Johanniskloster einige Jahre später den Prämonstratensern übergeben.[219])

Die volle Restitution wurde aber erst durch die kaiserlichen Kommissare erwirkt, die im Oktober 1629 in Stade anlangten.

Der Rat der Stadt, erschöpft durch die hohen Kontributionen und die drückende Last der Einquartierung fügte sich unterwürfig in alle Bedingungen und verlangte dafür als Gegenleistung nur Aufhebung der unerträglichen Lasten.[220])

So kamen die sechs Pfarrkirchen wieder in katholische Hände. Die Jesuiten, denen die Willehadi-Kirche eingeräumt wurde, entfalteten eine rege Tätigkeit mittels Errichtung von Seminarien und Schulen. Die Cosmae- und Damianikirche sowie die Pankratiikirche wurde den weißen, die Johanneskirche den grauen Barfüßern überwiesen. Die Bitte des Rates um Überlassung zweier Kirchen für den protestantischen Kultus[221])

kution des Kaiserlichen Edikts „de restituendis bonis ecclesiasticis" verordnete Kommission in den Jahren 1629 und 1630 zu Buxtehude vorgenommen hat." Ich kann mich hier darauf beschränken, nur einen kurzen Überblick zu geben. — [219]) Vgl. Klopp a. a. O. III [1], S. 421. — [220]) Vgl. Rep. I, Nr. 65, Fasc. 2, Fol. 1—8. Von dem Geltendmachen der Reichsfreiheit, mit der man früher gleich Bremen so gern dem Erzbischof entgegengetreten war (vgl. Kobbe I, S. 18 ff.), verlautete jetzt nichts. — [221]) Pratjes verm. hist. Sammlung 1842, Bd. 1, S. 349.

IV.

Bücher- und Zeitschriftenschau.

O. Piper, Burgenkunde. Bauwesen und Geschichte der Burgen zunächst innerhalb des deutschen Sprachgebietes. 2. Aufl. 1905/06. 755 S. 28 *M.*

Pipers Burgenkunde hat sich schon beim ersten Erscheinen die Stellung als des wichtigsten Buches über diesen Gegenstand errungen; die zweite Auflage ist jetzt noch wesentlich verbessert und erweitert worden. Sie behandelt auf 755 Seiten und mit Hülfe von 629 Abbildungen die Wahl des Geländes, die Gestaltung des Grundrisses und all die hundert einzelnen Teile der Wehr- und Wohnbauten der mittelalterlichen Herrenburg. Mit einem ganz erstaunlichen Wander- und Sammeleifer sind alle erdenklichen Einzelheiten durch die weiten Gebiete Süddeutschlands und der Rheinlande verfolgt und verzeichnet, und wenn auch unsere norddeutschen Gegenden selbst stiefmütterlich behandelt werden, indem der Verfasser hier offenbar gar nicht gereist ist, so können wir doch durch Analogieschlüsse für die Zeiten, wo der Burgenbau ein gemeinsames und gleichmäßiges Gut der Kultur war, auch aus dem rein süddeutschen Material mancherlei für uns gewinnen; so S. 121 f. den Nachweis, daß der Steinbau erst im 10. Jahrh. beginnt, im 11. mehr und mehr die Oberherrschaft gewinnt und im 12. alleinherrschend wird; so die S. 529 f. besprochene „landläufige Meinung", daß es „Burgengruppen" gegeben habe, indem eine Burg sich durch mehrere selbständige detachierte Forts geschützt habe, eine Meinung, die Piper allerdings bekämpft, die aber verschiedene Anlagen des 10.—12. Jh. in unseren Gegenden entschieden erklärt, wie die Winzenburg mit ihren drei Vorschanzen (Atlas vorgesch. Bef. Heft V, Bl. XXXVII), die Ebersburg am Südharz mit ihren ähnlichen „kleinen Ringwällen" am Allzunah (Atlas Heft III, Bl. XXIII) u. a.

Anders stellt sich aber die Sache für die Frühzeit, für die Fragen, wann und wo und aus welchen Vorstufen heraus sich die mittelalterliche Herrenburg entwickelt hat. Daß Piper diese Fragen zu ungenügend behandelt habe, ist ihm schon nach der ersten Auflage vorgeworfen worden. Aber noch in der zweiten erklärt er stolz und

abweisend, daß sein Werk nur der fertigen mittelalterlichen „Ritterburg" gelte, und daß er nicht versprochen habe, das Frühere darzustellen (Vorwort S. VI).

Nun ist aber klar, daß jedes Ding uns sein Wesen und seinen Daseinszweck am besten enthüllt, wenn wir seinen Ursprung und seine Entwicklung erkennen können; und Piper selbst ringt in der ganzen Reihe der Anfangskapitel seines Buches tatsächlich nach solcher Erkenntnis. Er widerlegt in großer Ausführlichkeit die alte Auffassung Kriegs von Hochfelden, daß die mittelalterliche Burg aus römischem Vorbild erwachsen sei, und kommt ganz richtig zu dem Ergebnis, daß sie einheimischen, germanischen Ursprungs sei. Einmal zeige der Grundriß der alten „Wallburgen" schon ganz die Prinzipien der mittelalterlichen Burgen und sodann seien diese sehr häufig in jene hineingebaut, also ihre direkten Nachfolger. Aber in der Bauart besteht für ihn ein großer Unterschied zwischen den beiden Burgarten. Die Wallburg besteht nur aus Erdwerken (S. 106), in denen „Holzeinlagen gewiß nur ausnahmsweise vorhanden" waren (S. 103, Anm. 3); sie ist ein Refugium, und erst die gemauerte Ritterburg wird wirklich verteidigungsfähig.

Das ist die alte Auffassung von den „Wallburgen" als Stätten, die von einem Wall, der nie viel anders ausgesehen hätte als heute, mehr umzirkt als umwehrt gewesen wären, und die daher immer nur als Verstecke für die Nichtkämpfer und die bewegliche Habe oder als Heiligtümer angesehen werden könnten.

Diese alte Auffassung hegt auch bei uns noch mancher, bei dem man sie nicht erwarten sollte; deshalb darf man sie Piper nicht allzu sehr verübeln. Aber sie ist grundfalsch, und auch Piper hätte sich von ihrer Unhaltbarkeit überzeugen können, wenn er nicht seit der 1. Auflage seines Buches ganz darauf verzichtet hätte, sich über die älteren Daseinsperioden von Burgen und Befestigungen irgend weiter zu unterrichten. Dieses Manko tritt zuweilen in merkwürdiger Weise hervor. So zitiert P. die Einzelheiten des Limes immer nach dem alten Werke v. Cohausens von 1884, nur ganz selten nach dem Limesblatt, das während der großen Grabungen von 1892 bis 1902 erschienen ist; die abschließende Publikation, die jetzt schon 26 Lieferungen zählt, scheint er noch gar nicht zu kennen. Seite 41 Anm. 1 sagt er, daß nach „brieflicher Mitteilung" des Kreisrichters Conrady, ausnahmsweise eine ohne Zweifel römische Verschanzung 12 km jenseits des Limes bei Gerichtstetten südöstlich Walldürn liege, und weiß nicht, daß diese Schanze nachher von Schumacher in langwieriger Grabung untersucht und in den Veröff. d. Sammlg. f. Altert. u. Völkerkd. in Karlsruhe II (1899) S. 75—84 als ein keltischer Gutshof des 2. oder 3. Jhs. v. Chr. Geb. angesprochen ist. Von den norddeutschen Publikationen kennt er eigentlich nur Heft I und II

des Atlas vorgesch. Bef. in Nds., die 1887 und 1888 erschienen sind. Seite 41, Anm. 1 heißt es: „Im Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. 1891, 55 wird es für wahrscheinlich erklärt, daß die gemauerte und mit Türmen versehene Wittekindsburg bei Rulle römisch sei." Die ganze Entwicklung dieser Frage, in der die Burgen vom Typus der Ruller sich als fränkische curtes herausgestellt haben, ist an Piper vorübergegangen, trotzdem sie sich an so öffentlichen Stellen, wie den Neuen Jahrb. f. d. klass. Altert. (1900 S. 90 ff. Bremer Phil.-Vers.), der Ztschr. d. Hist. Ver. f. Nds. (1903 S. 1 ff.), dem Korr.-Bl. des Ges. V. (1904 S. 105 ff.) und Rübels Buche: Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem vollzogen hat. Er weiß für die arolingischen Anlagen nur die dürftigen literarischen Quellen: Einhard und Annal. Laurissenses anzuführen (S. 16 f.). Von der Grabung Plaths (1897) auf der Hünenburg b. Todenman (Rinteln) hat er erfahren, aber daß diese gemauerte, mit Palas, Turm und Kapelle ausgestattete Burg schon vor 900 angelegt sei, mag er nicht recht glauben. Die Datierung, sagt er, beruhe doch nur auf Scherben- und sonstigen Einzelfunden, und wie weit denen zu trauen sei, sei doch immer recht zweifelhaft (S. 117, Anm. 6). Wie ahnungslos er dieser Periode gegenübersteht, zeigt seine Bemerkung (S. 117, Anm. 6): „Nach brieflicher Mitteilung des Dr. Plath . . . können wir uns . . jene Zeit nicht reich und prächtig genug denken."

Die Burg bei Todenman ist P. sichtlich unbequem. Es ist eine fertige Dynastenburg aus dem Ende des 9. Jhs., während für ihn solche Burgen erst volle hundert Jahre später anfangen. Seite 25 teilt er sein Material in folgende drei Perioden:

I. vom ersten Vorkommen gemauerter Burgen bis zur Einführung der Armbrust in Anlaß der Kreuzzüge, d. h. vom Ausgang des ersten Jahrtausends bis ungefähr 1200;
II. von da ab bis zu den Folgen der Pulverwaffen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts;
III. bis zum Ende der eigentlichen Burgenzeit gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts.

Wenn man nun aber glaubt, daß sein Werk diese sehr gesunde Einteilung aufweise, so irrt man sich sehr. Es zerfließt einfach in lauter Einzelheiten, in alle die Details der Bauten: Mauertechnik, Ziegelverband, Bergfrit, Schildmauer, Zinnen, Schießscharten usw. Nirgend erfolgt eine Zusammenfassung dessen, was für eine bestimmte Periode charakteristisch ist, wird ein volles Bild gegeben der Burg I von 1000--1200, II von da bis 1450 und III von da bis 1550. Das ganze Werk ist keine großzügige „Burgenkunde", es hieße richtiger: „Die technischen Details der mittelalterlichen Herrenburgen". Dem Verfasser fehlt anscheinend der historische Sinn, um den Ursprung, die Entwicklung, den Untergang dessen, was er darstellen

will, nach seinen Ursachen zu schildern. Ich vermisse z. B. in dem ganzen Werke den Begriff des Hofes in seiner Beziehung zur Burg. Von seinem Hofe ist der Herr auf eine Burg gezogen, als die Zeiten unsicher wurden; den Hof hat er unten daneben auch immer beibehalten, und auf den Hof ist er zurückgekehrt im 16. Jh., als die Zeiten wieder Ruhe versprachen, und hat ihn nachher nach höfisch-karolingischer Art befestigt. Woher die kleine und feste Form der Burg im 10. Jh. plötzlich genommen sein soll, bleibt bei Piper völlig dunkel, deshalb, weil er über die voraufgegangenen sog. „Wallburgen" so wenig orientiert ist. Er weiß nicht einmal, was längst ausgemacht ist, daß sie alle schon feste Mauern oder steile Bollwerke gehabt haben. Was würde er erst sagen über die neuesten aus Ausgrabungsergebnissen erwachsenen Vermutungen, daß die „kleinen sächsischen Ringwälle", die sich nur auf beschränktem Gebiete von der Elbe bis eben über die Weser hinaus und südlich bis Damme-Celle-Gifhorn finden, schon als Geschlechterburgen anzusprechen sind, in denen ein Edeling hauste; daß sie dem Dichter des Heliand vorschweben, wenn er bei dem Weheruf Jesu über Jerusalem die Burg und die **wiki** (offene Ansiedlungen am Fuße der Burg) unterscheidet und ebenso in der Geschichte von der Speisung der Fünftausend sagt, daß das Volk bei den Burgen in den **wiki** sich Essen kaufen solle; daß somit die tatsächlich vorhandenen Ringwälle und die „Burgen" im Heliand nichts anderes sind als eine Vorstufe der urbes Heinrichs des Ersten, und daß dieser folglich nur allgemeiner anordnete, was im Kern seines Sachsenlandes schon schon seit Jahrhunderten in Gebrauch gewesen war.

C. Schuchhardt.

Dr. Walther Tuckermann, Das Gewerbe der Stadt Hildesheim bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Berlin, Ebering 1906. 156 S.

Im Jahre 1905 hat M. Hartmann eine Dissertation über die Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim (besprochen im Jahrg. 1906, S. 269 ff. dieser Zeitschrift) erscheinen lassen. Kürzlich hat nun noch W. Tuckermann eine ungefähr das gleiche Thema behandelnde Arbeit veröffentlicht. Beide Verfasser haben unabhängig voneinander gearbeitet, konkurrieren vielfach, ergänzen sich aber auch in vielen Punkten und lassen so die gewerbliche Entwicklung Alt-Hildesheims noch deutlicher hervortreten.

H. beschreibt die Handwerkerverbände, T. das Gewerbe, also auch das nicht zünftig geschlossene Gewerbe. H. zieht neben den Druckwerken das handschriftliche Material der Zunftbücher heran und führt sein Thema bis 1583, dem Zeitpunkte der Vereinigung der Neustadt mit der Altstadt, „wo die gewerblichen Körperschaften ihren Höhepunkt längst überschritten hatten", T. dagegen bricht

mit der Mitte des 15. Jahrhunderts ab, offenbar bestimmt durch die Tatsache, daß das Material der Editionen in seiner Vollständigkeit nur bis zum Jahre 1450 reicht. Aus dieser Verschiedenheit in der Fassung und zeitlichen Abgrenzung der beiden Themata ergeben sich im wesentlichen Vorzüge und Mängel der Arbeit T's gegenüber der H's.

In einem allgemeinen und einem speziellen Teil beleuchtet T. das Gewerbe der Stadt Hildesheim. Dort beschreibt u. a. die in städtischen Diensten stehenden Tagelöhner und Handwerker, hier die nichtkorporativen Gewerbe der Brauer und Goldschmiede. Vollständig übergeht er leider die anderen freien Gewerbe, wie Apotheker und Ärzte, und die nach Hartmann erst im 16. Jahrhundert (neben den Badern und Goldschmieden) sich zusammenschließenden Gewerbe der Glaser, Maurer und Steinmetzen, Tischler und Ladenmacher, Beutler und Riemer. Seine Ausführungen über den Ursprung der Zünfte (der alten bischöflichen Ämter und der jüngeren ratsherrlichen Gilden), ihre rechtliche Stellung, ihre Stellung im öffentlichen Leben der Stadt und ihre Gliederung decken sich in der Hauptsache mit denen H's. Ausführlicher und gründlicher schildert T. die kirchlich-religiöse Seite der Zünfte. Er weist dabei hin auf die sonst seltene Erscheinung, daß Handwerkerverbände selbst Patronatsrechte über geistliche Kommenden bekleiden. Er unterscheidet als Mittelstufe zwischen den kirchlichen Brüderschaften und den rein gewerblichen Verbänden — die Brüderschaften der Hildesheimer Gilden, die sämtliche Bürger ohne Unterschied des Standes und Berufs aufnehmen. Ganz neu und hauptsächlich eine Frucht seiner gegenüber H. eingehenderen Benutzung der Stadtrechnungen sind die Kapitel 3—5, worin er die Einwanderung, die Statistik der Gewerbearten und den Zuwachs der gewerblichen Mitglieder behandelt. So hatte in den Jahren 1379—1450 die exklusive aristokratische Gewandschneidergilde nur einen Zuwachs von 6 neuen Mitgliedern gegenüber einem Höchstzuwachs bei den Zünften der Schneider mit 73, der Schmiede mit 74 und der Höker-Heringwäscher mit 75 Mitgliedern. Ein weiterer Vorzug T's. besteht darin, daß er die kaufmännische Tendenz der gewerblichen Organisationen, ihre Markt- und Handelstätigkeit weit mehr als Hartmann hervortreten läßt. Dahin gehört das Kapitel über die Fürsorge des Rats für die Marktordnung, Maß und Gewicht und die dem Rechte der Fremden („Gäste") gewidmeten Ausführungen. In der älteren Zeit ist der Handel im Stadtgebiete frei, wie aus dem (1.) Stadtrechte von 1249 zu ersehen ist. Das (2.) Stadtrecht von 1300 zeigt dagegen schon die Zollpflichtigkeit der Gäste zugunsten der abgabefreien Bürger. Hierdurch und durch andere Maßnahmen wird die auf den Jahrmärkten sonst geltende freie Konkurrenz mehr und mehr ein-

geschränkt. Besonders [illegible] zeigt sich die Gewerbe- und Handelspolitik der [illegible] gegenüber der [illegible], der [illegible] zerstört wird, und gegenüber der [illegible].

In Anlehnung an [illegible] Schrift [illegible] im deutschen Mittelalter [illegible] Hildesheim [illegible] punkte [illegible] Großhandel der „[illegible]“ [illegible] über den Rahmen seines Themas [illegible] nicht weiter nach, [illegible] Kapitel, wenn er die Beziehungen der Stadt und ihrer Bürger zu den Märkten des Hochstifts und der braunschweig-lüneburgischen Lande, zur Frankfurter Messe und zu den Märkten im ganzen weiten Gebiete der [illegible] Hansa [illegible] behandelt.

Alles in allem können wir [illegible] dankbar sein für ihre der Darstellung der älteren Gewerbegeschichte Hildesheims gewidmeten Arbeiten. Im Anschluß daran wird sich eine bereits in Vorbereitung begriffene Handelsgeschichte dieser nächst Braunschweig wohl bedeutendsten Handelsstadt Niedersachsens hoffentlich leichter verwirklichen lassen.

A. Peters.

Kleuker, Superintendent. **Ein Beitrag zur Geschichte des Pfarrbezirks Salzgitter.** [illegible] 1912. 80 S.

Die lokale Geschichtsforschung wird in letzter Zeit vielfach von der Geistlichkeit gepflegt. Eine ganze Reihe von Geschichten einzelner Pfarreien sind in den letzten Jahren veröffentlicht worden. Es würde ungerecht sein, wollte man an diese Schriften denselben Maßstab geschichtlicher Akribie legen, den man an streng wissenschaftliche Werke zu legen berechtigt ist. Der Ernst, mit denen die Arbeiten in Angriff genommen worden sind, und der gute Wille, der Gemeinde Belehrung über die Vergangenheit zu erteilen, sind lobenswert. Auch das vorliegende Büchlein, hervorgegangen aus Vorträgen, die an Familienabenden gehalten wurden, beweist, wie mehr und mehr das Interesse an und das Bedürfnis nach Kenntnissen der Vorzeit um sich greifen und Befriedigung erheischen. Es ist eine Fülle von Material, das der Verfasser für ein räumlich beschränktes Gebiet gesammelt und verarbeitet hat. Würde der Stoff in einzelne Abschnitte oder Kapitel zerlegt und mehr gruppiert worden sein, so würde die Übersichtlichkeit wesentlich gewonnen haben, Wiederholungen vermieden und die Lektüre erleichtert worden sein. Wir wollen nicht damit rechten, daß manche Ortsetymologie recht gewagt (S. 21 und 30 Liebenburg, S. 7 Gitter), manche Behauptung wohl schwer zu beweisen ist (S. 17 v. Schwicheldt ein altes Grafengeschlecht, S. 18 Wappen von Salzgitter, S. 12 die

IV.

Bücher- und Zeitschriftenschau.

O. Piper, Burgenkunde. Bauwesen und Geschichte der Burgen zunächst innerhalb des deutschen Sprachgebietes. 2. Aufl. 1905/06. 755 S. 28 ℳ.

Pipers Burgenkunde hat sich schon beim ersten Erscheinen die Stellung als des wichtigsten Buches über diesen Gegenstand errungen; die zweite Auflage ist jetzt noch wesentlich verbessert und erweitert worden. Sie behandelt auf 755 Seiten und mit Hülfe von 629 Abbildungen die Wahl des Geländes, die Gestaltung des Grundrisses und all die hundert einzelnen Teile der Wehr- und Wohnbauten der mittelalterlichen Herrenburg. Mit einem ganz erstaunlichen Wander- und Sammeleifer sind alle erdenklichen Einzelheiten durch die weiten Gebiete Süddeutschlands und der Rheinlande verfolgt und verzeichnet, und wenn auch unsere norddeutschen Gegenden selbst stiefmütterlich behandelt werden, indem der Verfasser hier offenbar gar nicht gereist ist, so können wir doch durch Analogieschlüsse für die Zeiten, wo der Burgenbau ein gemeinsames und gleichmäßiges Gut der Kultur war, auch aus dem rein süddeutschen Material mancherlei für uns gewinnen; so S. 121 f. den Nachweis, daß der Steinbau erst im 10. Jahrh. beginnt, im 11. mehr und mehr die Oberherrschaft gewinnt und im 12. alleinherrschend wird; so die S. 529 f. besprochene „landläufige Meinung", daß es „Burgengruppen" gegeben habe, indem eine Burg sich durch mehrere selbständige detachierte Forts geschützt habe, eine Meinung, die Piper allerdings bekämpft, die aber verschiedene Anlagen des 10.—12. Jh. in unseren Gegenden entschieden erklärt, wie die Winzenburg mit ihren drei Vorschanzen (Atlas vorgesch. Bef. Heft V, Bl. XXXVII), die Ebersburg am Südharz mit ihren ähnlichen „kleinen Ringwällen" am Allzunah (Atlas Heft III, Bl. XXIII) u. a.

Anders stellt sich aber die Sache für die Frühzeit, für die Fragen, wann und wo und aus welchen Vorstufen heraus sich die mittelalterliche Herrenburg entwickelt hat. Daß Piper diese Fragen zu ungenügend behandelt habe, ist ihm schon nach der ersten Auflage vorgeworfen worden. Aber noch in der zweit[illegible]

abweisend, daß sein Werk nur der fertigen mittelalterlichen „Ritterburg" gelte, und daß er nicht versprochen habe, das Frühere darzustellen (Vorwort S. VI).

Nun ist aber klar, daß jedes Ding uns sein Wesen und seinen Daseinszweck am besten enthüllt, wenn wir seinen Ursprung und seine Entwicklung erkennen können; und Piper selbst ringt in der ganzen Reihe der Anfangskapitel seines Buches tatsächlich nach solcher Erkenntnis. Er widerlegt in großer Ausführlichkeit die alte Auffassung Kriegs von Hochfelden, daß die mittelalterliche Burg aus römischem Vorbild erwachsen sei, und kommt ganz richtig zu dem Ergebnis, daß sie einheimischen, germanischen Ursprungs sei. Einmal zeige der Grundriß der alten „Wallburgen" schon ganz die Prinzipien der mittelalterlichen Burgen und sodann seien diese sehr häufig in jene hineingebaut, also ihre direkten Nachfolger. Aber in der Bauart besteht für ihn ein großer Unterschied zwischen den beiden Burgarten. Die Wallburg besteht nur aus Erdwerken (S. 106), in denen „Holzeinlagen gewiß nur ausnahmsweise vorhanden" waren (S. 103, Anm. 3); sie ist ein Refugium, und erst die gemauerte Ritterburg wird wirklich verteidigungsfähig.

Das ist die alte Auffassung von den „Wallburgen" als Stätten, die von einem Wall, der nie viel anders ausgesehen hätte als heute, mehr umzirkt als umwehrt gewesen wären, und die daher immer nur als Verstecke für die Nichtkämpfer und die bewegliche Habe oder als Heiligtümer angesehen werden könnten.

Diese alte Auffassung hegt auch bei uns noch mancher, bei dem man sie nicht erwarten sollte; deshalb darf man sie Piper nicht allzu sehr verübeln. Aber sie ist grundfalsch, und auch Piper hätte sich von ihrer Unhaltbarkeit überzeugen können, wenn er nicht seit der 1. Auflage seines Buches ganz darauf verzichtet hätte, sich über die älteren Daseinsperioden von Burgen und Befestigungen irgend weiter zu unterrichten. Dieses Manko tritt zuweilen in merkwürdiger Weise hervor. So zitiert P. die Einzelheiten des Limes immer nach dem alten Werke v. Cohausens von 1884, nur ganz selten nach dem Limesblatt, das während der großen Grabungen von 1892 bis 1902 erschienen ist; die abschließende Publikation, die jetzt schon 26 Lieferungen zählt, scheint er noch gar nicht zu kennen. Seite 41 Anm. 1 sagt er, daß nach „brieflicher Mitteilung" des Kreisrichters Conrady, ausnahmsweise eine ohne Zweifel römische Verschanzung 12 km jenseits des Limes bei Gerichtstetten südöstlich Walldürn liege, und weiß nicht, daß diese Schanze nachher von Schumacher in langwieriger Grabung untersucht und in den Veröff. d. Sammlg. f. Altert. u. Völkerkd. in Karlsruhe II (1899) S. 75—84 als ein keltischer Gutshof des 2. oder 3. Jhs. v. Chr. Geb. angesprochen ist. Von den norddeutschen Publikationen kennt er eigentlich nur Heft I und II

des Atlas vorgesch. Bef. in Ndſ., die 1887 und 1888 erschienen sind. Seite 41, Anm. 1 heißt es: „Im Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. 1891, 55 wird es für wahrscheinlich erklärt, daß die gemauerte und mit Türmen versehene Wittekindsburg bei Nulle römisch sei." Die ganze Entwicklung dieser Frage, in der die Burgen vom Typus der Nuller sich als fränkische curtes herausgestellt haben, ist an Piper vorübergegangen, trotzdem sie sich an so öffentlichen Stellen, wie den Neuen Jahrb. f. d. klass. Altert. (1900 S. 90 ff. Bremer Phil.-Vers.), der Ztschr. d. Hist. Ver. f. Ndſ. (1903 S. 1 ff.), dem Korr.-Bl. des Ges. V. (1904 S. 105 ff.) und Rübels Buche: Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem vollzogen hat. Er weiß für die arolingischen Anlagen nur die dürftigen literarischen Quellen: Einhard und Annal. Laurissenses anzuführen (S. 16 f.). Von der Grabung Plaths (1897) auf der Hünenburg b. Todenman (Rinteln) hat er erfahren, aber daß diese gemauerte, mit Palas, Turm und Kapelle ausgestattete Burg schon vor 900 angelegt sei, mag er nicht recht glauben. Die Datierung, sagt er, beruhe doch nur auf Scherben- und sonstigen Einzelfunden, und wie weit denen zu trauen sei, sei doch immer recht zweifelhaft (S. 117, Anm. 6). Wie ahnungslos er dieser Periode gegenübersteht, zeigt seine Bemerkung (S. 117, Anm. 6): „Nach brieflicher Mitteilung des Dr. Plath . . . können wir uns . . jene Zeit nicht reich und prächtig genug denken."

Die Burg bei Todenman ist P. sichtlich unbequem. Es ist eine fertige Dynastenburg aus dem Ende des 9. Jhs., während für ihn solche Burgen erst volle hundert Jahre später anfangen. Seite 25 teilt er sein Material in folgende drei Perioden:

I. vom ersten Vorkommen gemauerter Burgen bis zur Einführung der Armbrust in Anlaß der Kreuzzüge, d. h. vom Ausgang des ersten Jahrtausends bis ungefähr 1200;
II. von da ab bis zu den Folgen der Pulverwaffen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts;
III. bis zum Ende der eigentlichen Burgenzeit gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts.

Wenn man nun aber glaubt, daß sein Werk diese sehr gesunde Einteilung aufweise, so irrt man sich sehr. Es zerfließt einfach in lauter Einzelheiten, in alle die Details der Bauten: Mauertechnik, Ziegelverband, Bergfrit, Schildmauer, Zinnen, Schießscharten usw. Nirgend erfolgt eine Zusammenfassung dessen, was für eine bestimmte Periode charakteristisch ist, wird ein volles Bild gegeben der Burg I von 1000—1200, II von da bis 1450 und III von da bis 1550. Das ganze Werk ist keine großzügige „Burgenkunde", es hieße richtiger: „Die technischen Details der mittelalterlichen Herrenburgen". Dem Verfasser fehlt anscheinend der historische Sinn, um den Ursprung, die Entwicklung, den Untergang dessen, was er darstellen

will, nach seinen Ursachen zu schildern. Ich vermisse z. B. in dem ganzen Werke den Begriff des Hofes in seiner Beziehung zur Burg. Von seinem Hofe ist der Herr auf eine Burg gezogen, als die Zeiten unsicher wurden; den Hof hat er unten daneben auch immer beibehalten, und auf den Hof ist er zurückgekehrt im 16. Jh., als die Zeiten wieder Ruhe versprachen, und hat ihn nachher nach höfisch-karolingischer Art befestigt. Woher die kleine und feste Form der Burg im 10. Jh. plötzlich genommen sein soll, bleibt bei Piper völlig dunkel, deshalb, weil er über die voraufgegangenen sog. „Wallburgen" so wenig orientiert ist. Er weiß nicht einmal, was längst ausgemacht ist, daß sie alle schon feste Mauern oder steile Bollwerke gehabt haben. Was würde er erst sagen über die neuesten aus Ausgrabungsergebnissen erwachsenen Vermutungen, daß die „kleinen sächsischen Ringwälle", die sich nur auf beschränktem Gebiete von der Elbe bis eben über die Weser hinaus und südlich bis Damme-Celle-Gifhorn finden, schon als Geschlechterburgen anzusprechen sind, in denen ein Edeling hauste; daß sie dem Dichter des Heliand vorschweben, wenn er bei dem Weheruf Jesu über Jerusalem die Burg und die **wiki** (offene Ansiedlungen am Fuße der Burg) unterscheidet und ebenso in der Geschichte von der Speisung der Fünftausend sagt, daß das Volk bei den Burgen in den **wiki** sich Essen kaufen solle; daß somit die tatsächlich vorhandenen Ringwälle und die „Burgen" im Heliand nichts anderes sind als eine Vorstufe der **urbes** Heinrichs des Ersten, und daß dieser folglich nur allgemeiner anordnete, was im Kern seines Sachsenlandes schon schon seit Jahrhunderten in Gebrauch gewesen war.

C. Schuchhardt.

Dr. Walther Tuckermann, Das Gewerbe der Stadt Hildesheim bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Berlin, Ebering 1906. 156 S.

Im Jahre 1905 hat M. Hartmann eine Dissertation über die Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim (besprochen im Jahrg. 1906, S. 269 ff. dieser Zeitschrift) erscheinen lassen. Kürzlich hat nun noch W. Tuckermann eine ungefähr das gleiche Thema behandelnde Arbeit veröffentlicht. Beide Verfasser haben unabhängig voneinander gearbeitet, konkurrieren vielfach, ergänzen sich aber auch in vielen Punkten und lassen so die gewerbliche Entwicklung Alt-Hildesheims noch deutlicher hervortreten.

H. beschreibt die Handwerkerverbände, T. das Gewerbe, also auch das nicht zünftig geschlossene Gewerbe. H. zieht neben den Druckwerken das handschriftliche Material der Zunftbücher heran und führt sein Thema bis 1583, dem Zeitpunkte der Vereinigung der Neustadt mit der Altstadt, „wo die gewerblichen Körperschaften ihren Höhepunkt längst überschritten hatten", T. dagegen bricht

mit der Mitte des 15. Jahrhunderts ab, offenbar bestimmt durch die Tatsache, daß das Material der Editionen in seiner Vollständigkeit nur bis zum Jahre 1450 reicht. Aus dieser Verschiedenheit in der Fassung und zeitlichen Abgrenzung der beiden Themata ergeben sich im wesentlichen Vorzüge und Mängel der Arbeit T's gegenüber der H's.

In einem allgemeinen und einem speziellen Teil beleuchtet T. das Gewerbe der Stadt Hildesheim. Dort beschreibt u. a. die in städtischen Diensten stehenden Tagelöhner und Handwerker, hier die nichtkorporativen Gewerbe der Brauer und Goldschmiede. Vollständig übergeht er leider die anderen freien Gewerbe, wie Apotheker und Ärzte, und die nach Hartmann erst im 16. Jahrhundert (neben den Badern und Goldschmieden) sich zusammenschließenden Gewerbe der Glaser, Maurer und Steinmetzen, Tischler und Ladenmacher, Beutler und Riemer. Seine Ausführungen über den Ursprung der Zünfte (der alten bischöflichen Ämter und der jüngeren ratsherrlichen Gilden), ihre rechtliche Stellung, ihre Stellung im öffentlichen Leben der Stadt und ihre Gliederung decken sich in der Hauptsache mit denen H's. Ausführlicher und gründlicher schildert T. die kirchlich-religiöse Seite der Zünfte. Er weist dabei hin auf die sonst seltene Erscheinung, daß Handwerkerverbände selbst Patronatsrechte über geistliche Kommenden bekleiden. Er unterscheidet als Mittelstufe zwischen den kirchlichen Brüderschaften und den rein gewerblichen Verbänden — die Brüderschaften der Hildesheimer Gilden, die sämtliche Bürger ohne Unterschied des Standes und Berufs aufnehmen. Ganz neu und hauptsächlich eine Frucht seiner gegenüber H. eingehenderen Benutzung der Stadtrechnungen sind die Kapitel 3—5, worin er die Einwanderung, die Statistik der Gewerbearten und den Zuwachs der gewerblichen Mitglieder behandelt. So hatte in den Jahren 1379—1450 die exklusive aristokratische Gewandschneidergilde nur einen Zuwachs von 6 neuen Mitgliedern gegenüber einem Höchstzuwachs bei den Zünften der Schneider mit 73, der Schmiede mit 74 und der Höker-Heringwäscher mit 75 Mitgliedern. Ein weiterer Vorzug T's. besteht darin, daß er die kaufmännische Tendenz der gewerblichen Organisationen, ihre Markt- und Handelstätigkeit weit mehr als Hartmann hervortreten läßt. Dahin gehört das Kapitel über die Fürsorge des Rats für die Marktordnung, Maß und Gewicht und die dem Rechte der Fremden („Gäste") gewidmeten Ausführungen. In der älteren Zeit ist der Handel im Stadtgebiete frei, wie aus dem (1.) Stadtrechte von 1249 zu ersehen ist. Das (2.) Stadtrecht von 1300 zeigt dagegen schon die Zollpflichtigkeit der Gäste zugunsten der abgabefreien Bürger. Hierdurch und durch andere Maßnahmen wird die auf den Jahrmärkten sonst geltende freie Konkurrenz mehr und mehr ein-

geschränkt. Besonders engherzig zeigte sich die Gewerbe- und Handelspolitik der Altstadt gegenüber der Dammstadt, die aus Rivalität zerstört wird, und gegenüber der Neustadt.

In Anlehnung an v. Below (Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter) will T. auch für Hildesheim Anhaltspunkte dafür finden, daß der im allgemeinen weniger bedeutende Großhandel den „Gästen" überlassen blieb. Doch forscht er diesem über den Rahmen seines Themas hinausgehenden schwierigen Problem nicht weiter nach, widerlegt sich aber offenbar in einem anderen Kapitel, worin er die Beziehungen der Stadt und ihrer Bürger zu den Märkten des Hochstifts und der braunschweigisch-lüneburgischen Lande, zur Frankfurter Messe und zu den Märkten im ganzen weiten Gebiete der verbündeten Hansa, kurz skizzierend darstellt.

Alles in allem können wir Tuckermann wie Hartmann dankbar sein für ihre der Darstellung der älteren Gewerbegeschichte Hildesheims gewidmeten Arbeiten. Im Anschluß daran wird sich eine bereits in Vorbereitung begriffene Handelsgeschichte dieser nächst Braunschweig wohl bedeutendsten Hansestadt Niedersachsens hoffentlich leichter verwirklichen lassen.

A. Peters.

Kleuker, Superintendent, **Ein Beitrag zur Geschichte des Pfarrbezirks Salzgitter.** Gitter & Kniestedt 1902. 80 S.

Die lokale Geschichtsforschung wird in letzter Zeit vielfach von der Geistlichkeit gepflegt. Eine ganze Reihe von Geschichten einzelner Pfarreien sind in den letzten Jahren veröffentlicht worden. Es würde ungerecht sein, wollte man an diese Schriften denselben Maßstab geschichtlicher Akribie legen, den man an streng wissenschaftliche Werke zu legen berechtigt ist. Der Ernst, mit denen die Arbeiten in Angriff genommen worden sind, und der gute Wille, der Gemeinde Belehrung über die Vergangenheit zu erteilen, sind lobenswert. Auch das vorliegende Büchlein, hervorgegangen aus Vorträgen, die an Familienabenden gehalten wurden, beweist, wie mehr und mehr das Interesse an und das Bedürfnis nach Kenntnissen der Vorzeit um sich greifen und Befriedigung erheischen. Es ist eine Fülle von Material, das der Verfasser für ein räumlich beschränktes Gebiet gesammelt und verarbeitet hat. Würde der Stoff in einzelne Abschnitte oder Kapitel zerlegt und mehr gruppiert worden sein, so würde die Übersichtlichkeit wesentlich gewonnen haben, Wiederholungen vermieden und die Lektüre erleichtert worden sein. Wir wollen nicht damit rechten, daß manche Ortsetymologie recht gewagt (S. 21 und 30 Liebenburg, S. 7 Gitter), manche Behauptung wohl schwer zu beweisen ist (S. 17 v. Schwicheldt ein altes Grafengeschlecht, S. 18 Wappen von Salzgitter, S. 12 die

Zweifel an der Existenz des Archidiakonates Gitter). Der Zweck, Lust und Liebe für die Heimatsgeschichte im kleinen Kreise zu wecken, wird durch die Schrift erreicht werden. Deshalb kann man es freudig begrüßen, daß der Verfasser sich entschlossen hat, die Vorträge zusammenzufassen und der Öffentlichkeit zu übergeben. Gedruckt werden sie einen nachhaltigeren Einfluß ausüben denn als Vorträge, die dem Gedächtnis leicht entschwinden.

Hoogeweg.

Dr. Rudolf Herold. Gottfried Heinrich Graf zu Pappenheim, seine kriegerische Tätigkeit im westlichen Mitteldeutschland und sein Feldzug an die untere Elbe 1630. — München, C. H. Becksche Buchhandlung 1906. (IX, 114 S. 2,50 *M.*)

Der Verfasser widmet diese Studie der Zeit, die Pappenheim vom Dezember 1630 bis zum Mai 1631 in Nordwestdeutschland zubrachte, ehe er vor Magdeburg marschierte, dessen Eroberung am 20. Mai 1631 seinen Namen für immer in die Annalen der Geschichte mit blutigen Lettern eingetragen hat. Leider verschwendet H. seinen Fleiß an einen nichtigen Gegenstand; denn die neuen Resultate seiner Studien in nicht weniger als 14 Archiven sind zum größten Teile gleichgültig. In der Hauptsache weist er nach, daß Pappenheim im April 1630 mit seinem Regimente noch im Westerwald und in der Wetterau Quartier genommen hat, daß er von dort verschiedene Reisen nach Halberstadt und Hameln gemacht hat (ohne daß wir den Zweck seiner Reisen erfahren), und daß er während der Abwesenheit Tillys, der den Kurfürstentag in Regensburg besuchte, das Oberkommando über die ligistischen Truppen in Nordwestdeutschland führte. Das alles sind Fakta, die nur den Biographen Pappenheims interessieren, und zu deren Feststellung ein kleiner Zeitschriftenaufsatz von einigen Seiten vollauf genügt hätte. Ein allgemeines Interesse fehlt vollständig, da während dieser Zeit die Waffen ruhten, und wir nicht einmal etwas über P's Tätigkeit als Mitglied der Kommission zur Durchführung des Restitutions-Ediktes erfahren.

Allgemeines Interesse dagegen könnte der zweite Teil beanspruchen, der die Niederwerfung des Herzogs Franz Carl von Sachsen-Lauenburg und seine Gefangennahme in Ratzeburg behandelt, da der Herzog, wie bekannt, als einer der ersten Parteigänger Gustav Adolfs neben dem Administrator von Magdeburg die Fahne des Aufstandes gegen die Kaiserlichen aufpflanzte. Aber auch hier vermag H. nur einige gleichgültige neue Details zu bringen; daß Chemnitz die ganze Episode bereits in ihren Einzelheiten ausführlich dargestellt hat, ist ihm entgangen. Gänzlich verkehrt ist seine Darstellung des Verhältnisses Herzog Georgs von Lüneburg zu Gustav

Adolf (S. 96), das bereits in meinem Buche „Gustav Adolf und die Herzöge zu Braunschweig-Lüneburg" klargelegt ist. Herzog Georg ist im Jahre 1582 geboren; er stand also 1630 in den besten Mannesjahren und war kein Mann in hohem Alter. Die „Ludershauser Schanz" (S. 80) ist das Haus Lüdershausen, das den Paß über die Neetze und damit die Straße nach der Elbe beherrschte.

Berlin. Kretzschmar.

Aus Krieg und Frieden. Kulturhistorische Bilder aus einem Familienarchiv von Heinrich Freiherrn Langwerth von Simmern. August Deffners Verlag, Wiesbaden 1906. 544 S. 6 ℳ.

Es ist schon oft beklagt worden, daß die Mitglieder unseres niedersächsischen Adels, von denen sich früher so manche in der heimatlichen Geschichtsforschung wie in unserem Vereinsleben betätigt haben — es sei nur an die Namen v. Hodenberg, v. Hammerstein, v. Münster, v. Ompteda, v. d. Decken, v. Schele, v. Alten, v. Grote, v. Oeynhausen u. a. m. erinnert — sich dieser Tradition mehr und mehr entzogen haben. Nur wenige Säulen zeugen noch von verschwundener Pracht. Unter ihnen nimmt Heinrich Freiherr Langwerth von Simmern einen der ersten Plätze ein. Vor einigen Jahren wurde in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1901, S. 459 f.) seiner zweibändigen Selbstbiographie gedacht. Seither hat er sich mit einem Mute, der einem niedersächsischen Edelmann wohl ansteht, der wenig populären Aufgabe gewidmet, aus der Tiefe seiner persönlichen und geschichtlichen Kenntnis, dem deutschen Volke ein besseres Verständnis für den englischen Nationalcharakter und Englands Stellung in den neuerlichen Welthändeln zu erschließen. Aber nicht einmal in Hannover, wo die Erinnerung an den einstigen Zusammenhang mit der Krone England noch nicht erloschen ist, haben seine Schriften „England in Südafrika und die großen germanischen Weltinteressen" (2. Aufl. 1902), „Deutschtum und Anglophobie" (2 Bde. 1904), „Der englische Nationalcharakter" (1906), einen kräftigen Resonanzboden finden können. Jetzt nach vollbrachtem Ritt in die pangermanischen Gefilde, hat sich Langwerth wieder den heimatlichen Penaten in buchstäblichem Sinne zugewandt und aus der Fülle des Langwerthschen Familienarchivs eine Anzahl Lebensbilder zusammengestellt, die der Anteilnahme weiterer Kreise sicher sein dürfen. Zwar die ersten dieser Lebensbilder tragen kein niedersächsisches Gepräge. Die Familie Langwerth von Simmern ist ja von Haus aus eine reichsritterschaftliche Familie aus dem Rheingau; erst in den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts hat sie auch im Hannoverschen Wurzel geschlagen. Aber auch die Lebensbilder Johann Adolf Langwerths von Simmern (1643—1700) und

Gottfried Weiprechts (1669—1741), gleich den übrigen sich hauptsächlich auf Familienbriefen aufbauend, fesseln durch ihren kulturhistorischen Gehalt Führt uns das eine ein Soldatenleben aus den Zeiten der Raubkriege vor Augen, so lehrt uns das andere einen katholischen Prälaten um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts kennen und zumal in dem letzteren einen Mann, dessen Persönlichkeit, auch ohne daß er an den großen Weltbegebenheiten einen Anteil gehabt hätte, durch innere Bedeutung und segensreiche Wirksamkeit ein biographisches Interesse auslöst. Stärker und persönlicher wird unsere Teilnahme bei dem Lebensbilde Henriette Carolinens geb. Langwerth von Simmern, der Mutter des Freiherrn vom Stein. Ist Stein einer unserer Nationalhelden, der jedem Deutschen teuer bleiben wird, auch wenn seine wohl ins Titanenhafte übertriebene Bedeutung auf das richtige Maß zurückgeführt wird, so verknüpfen ihn mit Niedersachsen noch besondere Beziehungen: sein Studium in Göttingen, seine Heirat mit der Tochter des aus dem Jahre 1803 wohlbekannten, nicht wohl berufenen Grafen von Wallmoden-Gimborn und seine Freundschaft mit hannoverschen Staatsmännern wie Ernst Brandes d. J. und A. W. Rehberg, von denen der letztere sogar nicht ohne Einfluß auf das große Werk der Steinschen Reformgesetzgebung gewesen sein soll — eine Behauptung die demnächst in dieser Zeitschrift gründlich geprüft zu sehen, Aussicht besteht. Aus dem Lebensbilde Henriette Carolinens ersieht man, daß die Wesensart des Freiherrn von Stein weit mehr mütterliches als väterliches Erbteil gewesen ist. Wahrheitsliebe und unerschütterlicher Mut, Pflichttreue und Frömmigkeit, aber auch leidenschaftliche Heftigkeit und Eigensinn: Eigenschaften, die Stein in sich in höchster Potenz vereinigt hat, sind von jeher Langwerthsches Familiengut gewesen. In den von L. veröffentlichten Familienbriefen Carolinens, die meist von Geschäften und Familienangelegenheiten handeln, ist von solchen Eigenschaften ja nicht allzuviel zu spüren; auch mit der Herrschaft über die Sprache, die der Biograph Steins ihr nachrühmt, hat es doch stark gehapert. Aber in dem Briefwechsel mit Lavater, der z. T. bereits von A. Stern in der Sybelichen „Historischen Zeitschrift“ (Bd. 93) veröffentlicht war und nun von Langwerth ergänzt wird, erhebt sie sich zu einer Höhe, die die bewundernden Urteile von Lavater und Goethe verständlich macht.

Ganz in die hannoversche Geschichte und zwar in eine der interessantesten Epochen derselben führt uns das Lebensbild Ernst Eberhard Kuno Langwerths von Simmern (S. 371—544). Seit 1777 Leutnant bei der hannoverschen Garde, seit 1796 mit der schönen Julie von Ahlefeldt verheiratet, war Ernst Langwerth einer der ersten hannoverschen Offiziere, der erste verheiratete, der nach der unglückseligen Kapitulation von Artlenburg über das Meer

eilte, um der zugrunde gegangenen Armee auf englischem Boden eine Art Auferstehung zu bereiten. An der Errichtung der Königlich deutschen Legion hat er den tätigsten Anteil genommen.

Die Briefe, die Ernst auf der Reise nach England und von hier aus an seine Frau (die ihm im Frühjahr 1804 folgte) schrieb, gewähren ein anschauliches und farbiges Bild der Legion aus der Zeit ihres ersten Entstehens. Wertvoll sind auch die vielen Personalia. Nicht ganz günstig kommt dabei der Herzog von Cambridge, der Befehlshaber der Legion, fort: „Wenn der Herzog sich nur der Sache mehr annehmen wollte! Allein er hat hier bei weitem nicht das Ansehen, welches er bei uns hatte." Seit 1805 beginnen die Odyssensfahrten der Legion, die Ernst von Langwerth im Herbst 1805 für kurze Zeit nach der Heimat, im Sommer 1807 nach Schwedisch-Pommern, dann nach Seeland zur Beschießung Kopenhagens, im Frühjahr 1808 nach Schweden und im Frühjahr desselben Jahres nach Portugal und Spanien führten. Im Frühsommer 1809 hat Ernst, wie jetzt erst aus seinen Briefen hervorgeht, das Kommando der Legion in Spanien unter nomineller englischer Oberleitung allein geführt; auch an dem glorreichen Tage von Talavera hat er, nicht, wie wohl behauptet worden ist, General von Alten, die Legion befehligt. Er sollte diesen Ruhmestag nicht überleben: an der Spitze seiner Truppen vorgehend, wurde er von der tötlichen Kugel ereilt. Er verdient es, daß neben dem Denkmal, das ihm die englische Nation in der St. Paulskirche in London gesetzt hat, ihm nun auch ein bleibendes literarisches Denkmal gesetzt ist. Möchte auch den anderen tapferen Helden von der Legion, von denen erst einigen wenigen, wie Christian von Ompteda und August Friedrich von dem Bussche-Ippenburg ein Lebensbild gewidmet ist, ein Biograph erstehen. Und möchte der greise Verfasser des vorliegenden Buches unter seinen Standesgenossen viele Nachfolger finden, die gleich ihm das von den Vätern an Familienpapieren Ererbte in eigener Arbeit erwerben, um es auch der Mitwelt zur Belehrung und zur Erhebung nutzbar zu machen. Friedrich Thimme.

Es wird auch unter den Lesern der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen manchen geben, der sich für die Frage nach der zweckmäßigen Gestaltung des Studiums der Geschichtswissenschaft interessiert. Diesen kann eine soeben erschienene kleine Schrift „Das akademische Studium der Geschichtswissenschaft, mit Beispielen von Anfängerübungen und einem Studienplan" (Greifswald, Julius Abel 1907) empfohlen werden. Ihr Verfasser, der Greifswalder Geschichtsprofessor Ernst Bernheim, allen Fachgenossen wohlbekannt durch sein „Lehrbuch der historischen

[illegible] vorwiegend auf
[illegible] für Anfänger
[illegible] Stundenzahl
[illegible]

folge unserer Universitäten, die Quintessenz der vielberufenen akademischen Freiheit, gelegen. Man darf überzeugt sein: auch wenn der Grundsatz möglichster Freiheit für Lehrende wie für Studierende prinzipiell festgehalten wird, so wird doch der natürliche Lauf der Dinge zu einer immer stärkeren Betonung des Seminarwesens hinführen.

Wenn also den Forderungen Bernheims nach einer obligatorischen Einengung des Vorlesungswesens, einer Ausdehnung des Seminarwesens grundsätzliche Bedenken entgegenzustellen sind, so wird man ihm, wenn man nur den Zwang ausschaltet, doch fast in allen Stücken zustimmen können. Besonders dankenswert ist es, daß er in seinem Büchlein an einer Reihe sorgfältig ausgeführter Beispiele entwickelt, wie zumal Anfängerübungen angelegt werden sollen und wie der historische Studienplan am zweckmäßigsten einzurichten ist. Sicherlich werden seine Anregungen bei Dozenten wie bei Studierenden auf fruchtbaren Boden fallen. Fr. Th.

Unter den kleineren historischen Vereinen unserer Provinz ist der Heimatbund der Männer vom Morgenstern einer der eifrigsten und rührigsten. Was er in der noch kurzen Zeit seines Bestehens an Sammlungen zur heimatlichen Geschichte zusammengebracht, was er an wissenschaftlichen Forschungen in seinen Jahresberichten niedergelegt hat, verdient warme Anerkennung. Nachdem kürzlich nun die „Morgenstern-Sammlung“ in das Eigentum der Stadt Geestemünde übergegangen ist, gedenkt der Heimatbund hinfort seine Publikationen auf eine größere Basis zu stellen. Schon der jüngst veröffentlichte Jahresbericht (Heft 7/8, Bremerhaven, Verlag Georg Schipper 1906), herausgegeben von dem Pastor H. Rüther in Neuenwalde, zeichnet sich durch Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit seiner Beiträge aus, und gibt ein Bild von dem ausgedehnten Arbeitsfelde, das der Verein zu pflegen denkt. Ein orientierender Vortrag von Prof. Schuchhardt über „Die Hauptobjekte unserer gegenwärtigen Altertumsforschung in Nordwestdeutschland“ und ein Bericht Pastor Rüthers über den Nordwestdeutschen Verband für Altertumsforschung zeigen, was auch die Grabungen dieses Sommers bei Geestemünde bestätigt haben, daß der Heimatbund sich an der vor- und frühgeschichtlichen Forschung kräftig beteiligen will. In dieser Richtung macht ein Aufsatz von Dr. Bohls über „Moorfunde“ noch besonders aufmerksam auf die Moorleichen, von denen im nördlichen Hannover schon verschiedene gefunden, aber erst eine einzige vor der Zerstörung bewahrt ist. In das volkskundliche Gebiet führt ein Aufsatz des Direktors Dr. v. d. Osten „Ein Versuch über den Volksaberglauben im Lande Wursten“ ein, in die Orts- und Flurnamenforschung eine Abhandlung von Ober-

lehrer Dr. Rüther „Entstehung und Besiedlung des Landes Hadeln und seine Orts- und Flurnamen", Assessor Wiebalck setzt seine „Kunsthistorischen Streifzüge durch die Nordseemarschen der ehemaligen Diözese Bremen" fort, besonders bei dem Bauernhause im Lande Wursten verweilend. Auch der Aufsatz des Herausgebers „Streit zwischen dem Hamburgischen Staate und dem Kloster Neuenwalde wegen des Besitzes der fünf Heidedörfer Arensch, Berensch, Gudendorf, Oxstedt und Holte": ein Streit, der sich um die Landeshoheit und Rechtsprechung in den Heidedörfern seit 1394 drehte und 1586 durch den Buxtehuder Rezeß zugunsten Hamburgs entschieden wurde, geht über die lokalgeschichtliche Bedeutung erheblich hinaus. So gewinnt man aus allen Aufsätzen den Eindruck, daß der Heimatbund der Männer vom Morgenstern keine enge Kirchtumspolitik treiben, sondern seine Aufgaben möglichst weit und möglichst hoch ergreifen und den Zusammenhang mit der **universitas litterarum historicarum** nach allen Richtungen pflegen will. Fr. Th.

Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. Jahrg. 11. Braunschweig, A. Limbach 1906.

S. 1—88 bringt R. Steinmetz seine Darstellung „Die Generalsuperintendenten in den Herzogtümern Bremen-Verden" zum Abschluß. Er behandelt Lukas Backmeister, Joh. Hinrich Pratje, den bekannten Geschichtsforscher und vielseitigen Gelehrten, der die Schulordnung von 1752, eine nicht eingeführte Kirchenordnung und das Gesangbuch ausarbeitete, Joh. Caspar Velthusen, Georg Alexander Ruperti, Joh. Friedrich Burchard Köster, den Gründer des Stader Altertumsvereins, Justus Alexander Saxer, Hermann Küster, Hermann Steinmetz. Von jedem der Genannten werden die wichtigsten Lebensdaten nebst einem Porträt gegeben, ihre wissenschaftliche Tätigkeit wird gewürdigt und ihre Amtsführung ausführlich dargestellt, so daß der Aufsatz einen Überblick über die Bremen-Verdische Kirchengeschichte bietet.

S. 89—146 schließt Franz Koch seine Veröffentlichung der Briefe der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg und ihres Sohnes, des Herzogs Erichs des Jüngeren, aus den Jahren 1544 bis 1554 ab. Die Briefe von 1550—1551 behandeln Mörlins Vertreibung aus Göttingen, Elisabeths Fürsorge für seine weitere Versorgung, seine Anstellung durch ihre Vermittlung in Königsberg, seine dortigen Streitigkeiten mit Osiander, bei denen sie ihn zur Versöhnlichkeit ermahnt; der letzte Brief ist ein Brief Elisabeths aus Hannover 1554 an Mörlin in Braunschweig, wo sie über ihre traurige Lage klagt und ihn um Hülfe bittet. Der Abdruck ist nicht ganz fehlerfrei, auch in der Datierung finden sich Versehen. Daß Nr. 45 vom 6. Jan. datiert

ist, ist wohl nur ein Druckfehler. Aber Nr. 60 ist zwischen 71 und 72 einzureihen (die Datierung ist falsch aufgelöst, Montag nach Mathei Anno 50 ist der 22. Sept.) und Nr. 81 gehört dem Inhalte nach in den Anfang des Jahres 1551.

S. 147—207 veröffentlicht Kayser: Die Generalvisitation des D. Gesenius im Fürstentum Göttingen 1646 und 1652, die für die Lage der Prediger zu Ende des 30jährigen Krieges und den Bildungszustand ihrer Gemeinde interessantes Material bringt.

S. 208—262 folgen Analakten und Miszellen: G. Giesecke, Art und Entwicklung des Kirchenvorsteheramtes in der Stadt Dransfeld von seinem Anfang 1543 bis zur Neuordnung 1848; R. Borchers, Das Gotteshaus in Osterholz; Fr. Wecken, Urkunden des Dorfes Basse (aus dem Depositum des Kirchenvorstandes zu Neustadt a. R. im Staatsarchiv zu Hannover), H. Kühnhold, Beschwerdeschrift des Rats und der Gemeinde zu Hedemünden an Herzog Erich II. wegen des Pastors Conrad Rothart (ca. 1570); Heinr. Lütkemann, Ein Brief des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Hofpredigers D. Joachim Lütkemann an Herzog August den Jüngeren über die Gründe seiner Amtsentsetzung in Rostock; W. Knoke, Kosten der im Jahre 1702 in Gestorf gehaltenen Kirchenvisitation; O. Merkel, Zur Geschichte des Dorfes Lutterberg bei Hann.-Münden; Briefe von Ludwig Harms aus den Jahren 1854 bis 1864 (an Fräulein Louise Günther in Zelle, Leiterin der Kinderheilanstalt daselbst); Busch, Ein Brief Ludw. Adolf Petris.

Die Literatur zur niedersächsischen Kirchengeschichte aus dem Jahre 1905 ist wieder von Kretzmeyer zusammengestellt (S. 263—271), ihr folgen einige Bücheranzeigen von F. Cohrs (S. 272—284), ein Aufruf zur Mitarbeit an einem Wörterbuch der Lüneburger Heide von demselben (S. 285—287) und ein ausführliches Register (S. 288—300).

K. M.

Sagen und Geschichten aus dem Kreise Hameln und dessen nächster Umgebung. Gesammelt und herausgegeben von F. Meißel. (Verfasser der Beschreibung des Kreises Hameln.) Hameln 1906. Buchdruckerei von C. W. Niemeyer. (80 S.) 8°. — Meißel hat in diesem Büchlein 67 Nummern Erzählungen gesammelt, die teils gedruckten Quellen entnommen, teils nach mündlicher Überlieferung aufgezeichnet sind.

K. M.

der Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und ...nde N. F. Bd. 35, S. 1—71, schildert L. Armbrust in ...fsatze „Anna von Braunschweig, Landgräfin von ... das Leben einer Fürstin, das ausgefüllt ist durch einen ...ochenen erfolglosen Kampf. Tochter Herzog Wilhelms d. J. ...nschweig, heiratete Anna 1488 Landgraf Wilhelm I. d. Ä. ...n, der, ein Bruder Wilhelms II., des Vaters Philipps des ... bald geisteskschwach, seiner Gemahlin keine Stütze sein ... gegen die Bestrebungen der Witwe Wilhelms II., ihrem ... die Thronfolge zu sichern. Nicht ohne politisches Geschick, ... auch nicht immer wahr, ränkevoll und bestrebt, eine Rolle im ...lande zu spielen, dessen Bewohner sie haßte, oft mißleitet von ... Ratgebern und stets in Sorgen um den täglichen Unterhalt ... in Geldverlegenheit, kämpfte sie für wirkliche und vermeintliche ... So verlief ihr Leben freudlos als eine Kette getäuschter ...ngen und Wünsche. Selbst wenn man einen großen Teil ...chuld an ihrem Schicksal ihr selbst beimessen muß, wird man ... das Gefühl des Mitleids für sie nicht unterdrücken können.

Hg.

V.

Über die französischen Kanalprojekte für Nordwestdeutschland.

Von A. Richter.

Im zweiten Hefte des Jahrgangs 1906 dieser Zeitschrift hat Herr Archivar Dr. Kretzschmar auszugsweise eine umfangreiche Denkschrift veröffentlicht, in der auf Grund eingehender Vorarbeiten mehrere Routen des Rhein-Elbe-Kanals — auch Seine-Ostsee-Kanal genannt —, den Napoleon bei der Besitzergreifung von Nordwestdeutschland der Bevölkerung verheißen hatte, nach ihrer technischen Ausführbarkeit und nach ihrem Werte besprochen werden. Nachdem ich in dem Cuxhavener Schulprogramm von 1892 bereits die Kanalabsichten Napoleons in einer Weise gestreift habe, die nach dieser sehr dankenswerten Publikation und dem sonst inzwischen Bekanntgewordenen erheblicher Vervollständigung und Berichtigung bedarf, möchte ich im Einverständnis mit Herrn Dr. Kretzschmar einiges zu seiner Darstellung hinzufügen und namentlich Napoleons persönliche Stellung zu der Sache bestimmter ins Auge fassen. Ich habe zu diesem Zwecke die große Denkschrift im Staatsarchiv zu Hannover selbst einsehen dürfen und benutze im folgenden außer der bei Kretzschmar angeführten und genau bezeichneten Literatur in der Hauptsache nur noch die Correspondance de Napoléon I. Band 21—23 und Servières, L'Allemagne française sous Napoléon I. (Paris 1904). Dieses Buch macht zwar in dem hier vor allem heranzuziehenden Kapitel 15 den Eindruck einer Zu-

sammenstellung wenig verarbeiteten Materials, doch darf man die einzelnen Notizen recht wohl benutzen, soweit sie mit dem sonst Bekannten zusammenstimmen.

I.

Die Verwaltung der Ponts et Chaussées: Kanalprojekt und Heerstraße.

Die erwähnte große Denkschrift ist datiert vom 10. Januar 1812 und verfaßt von Tarbé, einem Abteilungsinspektor (inspecteur divisionnaire) in der Verwaltung der Ponts et Chaussées. Das „nous“ der Darstellung darf nicht täuschen: nirgends wird eine Kommission erwähnt, als deren Arbeit die Denkschrift zu bezeichnen wäre. Wir stellen zunächst zusammen, was sich aus ihr selbst und den Angaben bei Servières über ihre Vorgeschichte ermitteln läßt.

Sicherlich wußten noch nicht alle von dem Annexionsdekret Betroffenen, daß sie Franzosen geworden waren, als die Verwaltung der Ponts et Chaussées rührig bei der Arbeit war, um Pläne eines Ostsee-Elbe-Kanals zu behandeln, die ihr von dem Departement des Auswärtigen zugegangen waren. Man wird annehmen dürfen, daß sie eine Verbesserung der Stecknitzfahrt behandelten, die damals schon oder noch im vollen Betriebe war; ob sie aber aus Hamburg, Lübeck oder von der westfälischen Regierung stammten, läßt sich nicht sagen. Jedenfalls beschloß die Verwaltung der Ponts et Chaussées in einer Sitzung am 22. Dezember 1810, man wolle 2 Millionen Francs auf das Budget von 1811 fordern, damit sofort die Arbeiten an dem Elbe-Ostsee-Kanale beginnen und unterdessen, auch schon im Laufe des Jahres 1811, die Vorarbeiten für die Kanalverbindung zwischen Elbe, Weser und Rhein anstellen. Die Pläne hierfür würden dann völlig heranreifen können, während man den Elbe-Ostsee- oder Hamburg-Lübecker Kanal ausführe. Bei diesem Verfahren wäre nun den neu annektierten Reichsteilen sofort ein handgreiflicher Nutzen erwachsen, aber der sanguinische Eifer der Behörde hat sich sehr bald abgekühlt; die Absicht, in der genannten Reihenfolge die Arbeiten aufzunehmen, verschwindet bald für

immer, sei es, daß der Minister des Innern Widerspruch erhob oder Napoleon selbst den Arbeitsplan verwarf. Es lag gar kein Grund für die Dänen vor, sich im März 1811 zu wundern, daß die Arbeiten des Ostsee-Elbe-Kanals noch nicht aufgenommen worden waren, und zu fürchten, daß ihr Territorium mit in Betracht gezogen werden könne.

Acht Tage nach jener ersten Sitzung, am 29. Dezember, beschloß die Verwaltung der Ponts et Chaussées, einen Ingenieur an Ort und Stelle zu senden; vielleicht ist auch damals schon der Abteilungsinspektor Tarbé dazu in Aussicht genommen worden. Die Behörde mag damals noch ihren Ostsee-Elbe-Kanal im Auge gehabt haben; als Tarbé die Reise ausführte, war nicht mehr davon die Rede; der Plan eines Kanals erscheint nunmehr im Zusammenhang mit dem einer Heerstraße von Wesel bis Hamburg. Am 24. Februar hat Napoleon für beide Unternehmungen die Mittel angewiesen — wir kommen darauf noch zurück — und im Laufe des April hat Tarbé zwei Denkschriften eingeliefert, eine über die Straße, die andere über den Kanal. Die erstere, vom 19. April datiert, hat überraschend schnell die Genehmigung Napoleons gefunden: schon am 25. April; die andere wurde abgelehnt. Tarbé hatte aus Mangel an Zeit nur ganz oberflächlich das Gelände untersucht und sich in der Hauptsache auf Äußerungen der sachkundigsten Männer der in Frage kommenden Landschaften verlassen müssen. Er legte fünf Vorschläge vor, aber Napoleon forderte genauere Berechnungen, und Tarbé begab sich auf eine zweite Reise.

Nun wurden überall von den Departement-Ingenieuren (sie unterstehen der Verwaltung der Ponts et Chaussées) sorgfältige Ermittlungen angestellt, auch Tarbé selbst hat eigene Studien an Ort und Stelle gemacht. Auf diesem weitschichtigen Material beruht denn die große Denkschrift vom 10. Januar 1812, von der wir ausgegangen sind. Für uns bemerkenswert ist es vor allem, daß die Ostsee-Elbe-Verbindung darin ganz obenhin behandelt ist; es werden ja einige Tracen genannt, aber eigentliche Berechnungen nicht angestellt; die Sache wird auf später verschoben, dem Kaiser

überlassen: man sieht das volle Gegenteil von den Auffassungen jenes ersten Beschlusses vom 22. Dezember 1810 vor sich, nach denen Elbe und Ostsee zuerst verbunden werden sollten. Dagegen ist die Behandlung der verschiedenen Projekte zur Verbindung der Elbe mit dem Rheine auf einer Unsumme minutiöser Detailarbeit aufgebaut. Aus einer ganzen Reihe an sich möglicher Wasserverbindungen zwischen Elbe und Rhein heben sich drei große Linien hervor, und nachdem diese in engere Wahl gestellt sind, wird eine davon schließlich empfohlen. Aber überaus vorsichtig ist der Schlußantrag des Verfassers: Nichts wird größerer Eile im Wege liegen, wenn S. M. es befiehlt, aber um das Kanalprojekt recht heranreifen zu lassen und um die Arbeiten an der Wesel-Hamburger Straße nicht zu verlangsamen, würde es ratsam sein, den Kanalbau erst im Jahre 1813 zu eröffnen. Die Nivellements usw. der adoptierten Linie werden dann während des Jahres 1812 aufs neue begonnen und wiederholt verglichen, so daß die besonderen Pläne im Winter 1812/13 dem Generaldirektor zur Genehmigung vorgelegt werden können.

Es ist also alles bereit, daß der erste Spatenstich erfolgen kann, und es ist nur fraglich, ob Napoleon das beschleunigtere Tempo will und ob er es in Hinsicht auf die Vollendung der Heerstraße will. Soviel ist sicher, daß Napoleon nicht auf den Kanal gedrängt, seine Beamten nicht besonders darauf hingewiesen hat. Und dagegen muß man den Eifer halten, mit dem der Bau der Wesel-Hamburger Straße betrieben wurde: sie rückte ja Hamburg „vier Tagemärsche" näher an Paris heran. Ende 1810 wurde die Militärstraße Paris-Wesel fertig, und so trat die Frage ihrer Fortsetzung bis Hamburg etwa gleichzeitig mit der Inangriffnahme der Kanalsache an die Ponts et Chaussées heran. Ihr galt Napoleons Sorge vornehmlich. Als er am 24. Februar 1811, wie oben erwähnt, die Geldmittel für Kanal und Straße bewilligte, setzte er auf das laufende Budget eine Million für den Kanal, aber drei Millionen für die Straße, und wies gleichzeitig zu sofortiger Verwendung für den Kanal

100000 Francs, für die Straße $1^1/_2$ Millionen an; dabei bleibt es mehr als zweifelhaft, ob die 100000 Francs wirklich für den Kanal verwendet wurden; die übrigen 900000 Francs hat Napoleon später noch der Straße überwiesen. Als er am 25. April die Route genehmigte, in der die Straße gebaut werden sollte — sie berührte Dülmen, Münster, Telgte, Osnabrück, Diepholz, Bassum, Bremen — waren die Arbeiter an einigen Stellen schon im Gelände tätig. Am 1. März schon hat er den Generaldirektor der Ponts et Chaussées gedrängt: es wäre sehr vorteilhaft, wenn man die Straße in diesem Jahre vollenden könnte; „das Geld wird zu diesem Zwecke nicht fehlen".[1]) Am 18. März hat er den Verkauf oldenburgischer Domänen dekretiert und den Erlös den Straßenbaukosten bestimmt. Am 17. August gibt er dem Finanzminister auf, durch Güterverkäufe 4 Millionen für den Straßenbau zu schaffen; die Kosten des Kanals drängten nicht so, da die Arbeiten daran noch nicht begonnen hätten. Rechnet man dazu noch, daß die Gemeinden Arbeiter stellen und einstweilen bezahlen mußten, so macht man sich einen deutlichen Begriff von dem Gange derjenigen öffentlichen Arbeiten, die von Napoleon begünstigt wurden, und man wundert sich nicht, wenn die Heerstraße im Winter 1812/13 zwar nicht durchaus fertig war, aber doch den Transporten diente. Gewiß bedurfte der Kanal ausgedehnterer Vorarbeiten, aber er ist auch von Napoleon mit voller Absichtlichkeit in zweite Linie gestellt worden.

II.

Die große Denkschrift und Napoleons Entscheidung darüber.

Die Verwaltung der Ponts et Chaussées mit ihrem Generaldirektor Graf Molé stand unter dem Ministerium des

---

[1]) An Molé. 1. März 1811. Corr. XXI, 427. Er fährt fort: „Sie müssen nicht von der Straße von Hamburg zur Ostsee sprechen; die wird man später bauen; die Hauptsache ist, von Wesel nach Hamburg zu kommen." Dazu stimmt es vorzüglich, daß, wie oben erwähnt, die von Molé geleitete Behörde ihren anfänglichen Plan, zuerst Elbe und Ostsee durch einen Kanal zu verbinden, fallen ließ. — Für das Folgende: Servières, S. 467; Corr. XXII, 412.

Innern, das in jenen Zeiten Graf Montalivet inne hatte. Auch wenn wir nicht wüßten, aus welchem Kreise die große Denkschrift hervorgegangen ist, könnten wir doch aus ihrem Inhalte erkennen, daß sie von Zivilingenieuren herrührt. Die Einleitung nennt als Zweck des Unternehmens: die Produkte des Nordens dem Reiche zu- und unsere landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Manufakturwaren auszuführen. Danach lägen dem Unternehmen handelspolitische Erwägungen zugrunde. Ferner wird in der abschließenden vergleichenden Erwägung der verschiedenen vorgeschlagenen Routen [2]) ausgeführt: in Friedenszeiten muß der Kanal, weil dann die Seeschiffahrt wieder frei ist, viel von seiner Bedeutung verlieren. Soll er dann noch von Nutzen sein, so muß er die landwirtschaftliche Bodenausnutzung in den von ihm durchschnittenen Landschaften fördern und den Transport französischer Manufakturwaren ins Ausland erleichtern (denn die nordischen Rohprodukte, Getreide, Eisen, Holz, kommen dann besser auf dem Seewege). Nach dieser Erwägung aber wird sein Nutzen um so größer sein, je weiter er vom Meere entfernt ist und einer je größeren Oberfläche Landes er die Möglichkeit gewährt, ihre Produkte abzusetzen. — Der gleiche durchaus wirtschaftliche Standpunkt wird endlich bei der Beurteilung der einzelnen Routen festgehalten. Es wird auf die Erschließung unfruchtbarer Moorgegenden Bedacht genommen; es wird bei dem nördlichsten, dem ostfriesischen Kanale, auf die Küstenschiffahrt hingewiesen,

---

[2]) Ich stelle sie in aller Kürze noch einmal zusammen, so wie sie für die Zwecke dieses Aufsatzes die beste Übersicht zu gewähren scheinen.

I. Erster Küstenkanal, von Tarbé nicht zur engeren Wahl gestellt: Zuidersee, Gröningen, Delfzijl (Kanal schon vorhanden), Dollart, Emden, Aurich, Jade, quer durch Butjadingen, Geeste, vier Endpunkte: Cuxhaven oder Otterndorf oder Ostemündung oder Stade.

II. Zweiter Küstenkanal, von Tarbé endgültig empfohlen: Zwartsluis, Assen, Ems, Leer, Oldenburg, Weser, Vegesack, Stade.

III. Zentralkanal, von Tarbé zur engeren Wahl gestellt: Zwolle, Ems bei Meppen, Hunte bei Diepholz, Weser bei Bremen, Stade.

IV. Grenzkanal, von Tarbé zur engeren Wahl gestellt: Wesel, Münster, Weser bei Minden, weserabwärts bis Verden, Buxtehude.

die wenig Vorteil davon haben würde; bei den weiter für das Innere geplanten Tracen wird an Zweigkanäle gedacht, die Osnabrück oder Münster oder Bremen mit dem Hauptkanale verbinden und wirtschaftlich fördern könnten. Wenn es von dem südlichen Kanale heißt, das Ende solle Buxtehude werden, da die Harburger Dünen es nicht erlauben, näher bei Hamburg an die Elbe zu gelangen, so ersieht man daraus mit unzweifelhafter Klarheit, daß dem Verfasser der Denkschrift es als das Wünschenswerteste vorschwebte, die großen Handelszentren möglichst bequem zu verbinden. Ausführlich spricht er bei der Behandlung des Zentralkanals von dem Wunsche Bremens nach einem Zweigkanal bis zur Wümmemündung; er gedenkt dabei der Hoffnungen der Bremer, die Seeschiffe wieder bis an ihre Stadt heranführen zu können, und bedauert die großen Kosten, die bei der Erfüllung solcher Wünsche erwachsen würden: man meint den Fachmann reden zu hören, wie er am liebsten auch dies Problem im Zusammenhange mit dem ihm unmittelbar obliegenden des Kanalbaues gelöst hätte. Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich, daß überall, wo die große Denkschrift andere als die rein wasserbautechnischen Gesichtspunkte zur Beurteilung einnimmt, es handels- und verkehrspolitische sind.

Dieser Tatsache gegenüber überrascht aber der schließliche Antrag des Verfassers zum zweiten Male. Wenn die Erschließung des Landes einer der beiden wichtigen Zwecke des Unternehmens war, so mußte er konsequent den mittleren Kanal zur Annahme empfehlen, da der andere Zweck dem nicht widersprach. Er schlägt aber eine Linie vor, die noch recht nahe der Seeküste entlang hingeht. Um dies zu erklären, dürfen wir das heranziehen, was wir oben gesehen haben: Der Verfasser schlug mit Rücksicht auf den von Napoleon stark begünstigten Heerstraßenbau eine Verzögerung des Kanalbaues vor, obgleich im Grunde, wenn der Kaiser es wolle, alles zum schnelleren Betriebe der Sache bereit wäre. Er wird auch gewußt haben, daß an der allerhöchsten Stelle der Kanalbau von ganz anderer Seite angesehen wurde, und sich gehütet haben, seine auf die wirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens gerichteten Gedanken selbst zur

Unfruchtbarkeit zu verdammen, indem er sie zu stark betont hätte. Er hat nicht einmal so das erreicht, was er sich gedacht hatte.

Ehe wir nun darangehen, zu sehen, wie Napoleon sich zu der Denkschrift geäußert hat, sei eine allgemeinere Bemerkung eingeschoben. Napoleon hat am 10. Dezember 1810 die vier nordwestdeutschen Departements nur rein politisch, nicht merkantil an den Kern seiner Macht angegliedert. Die Zollschranken zwischen der „32. Division" und dem eigentlichen Frankreich blieben bestehen; das neuannektierte Land war ihm nur das Glacis einer Zitadelle, deren Zugänge von Nordwest her er gerade im Jahre 1811 durch umfangreiche Befestigungsanlagen mit besonderem Eifer versperrte.

Wie hat nun Napoleon in Sachen der großen Denkschrift entschieden? Den Geschäftsgang erkennen wir aus den Notizen bei Servières über die Beschlußfassung betreffend die Heerstraße: am 19. April 1811 hatte Tarbé sein Memoire gezeichnet, am 22. wurde es von dem Verwaltungsrat der Ponts et Chaussées gebilligt, am 25. schon dem Kaiser vorgetragen und von ihm genehmigt. In den gleichen Formen und ähnlichen Zeitabständen mag auch die Denkschrift über den Kanal vom 10. Januar 1812 an Napoleon gelangt sein, der am 27. Januar seine Entscheidung darüber diktiert hat.[3])

[3]) Dieses Diktat Napoleons ist überall in der bisherigen Literatur, auch von mir früher, als zum 27. Januar 1811 gehörig betrachtet worden, da die originale Nachschrift dieses Datum trägt. Sie ist Corr. de Nap. XXI, 368 gedruckt. Indessen ist ebendaselbst XXIII, 186 das Schriftstück nach der Kopie im Marineministerium mit dem richtigen Datum: 27. Januar 1812 noch einmal zu finden. Man muß annehmen, daß der Sekretär, der Napoleons Worte nachschrieb, in der Eile und wie es wohl am Anfange eines Jahres vorkommen kann, die Zahl des verflossenen Jahres hinschrieb. Die gleiche Verwechslung ist ihm bei einem andern Diktat Napoleons in derselben Sitzung untergelaufen, und dieser Umstand hat die bisherigen Benutzer darin bestärkt, den 27. Januar 1811 für das echte Datum zu halten, denn da die Konseils nach den Wochentagen angesetzt waren, mußte es für unwahrscheinlich gelten, daß Napoleon sowohl 1811 wie 1812 am 27. Januar im Rate der Ponts et Chaussées diktiert habe. Der entscheidende Grund für 1812 liegt in den Worten: on pourrait commencer ce fort dans la cam-

Sucht Tarbé in der Denkschrift den Kanal möglichst ins Land hinein zu verlegen, so geht Napoleon vom Meere aus. Da aber die offene See vom Feinde beherrscht werde, so müsse man zunächst an die Waddenfahrt von der Elbe bis zum Dollart denken. Aber auch diese könne vom Feinde gestört werden: so werde man also Cuxhaven mit Bremerlehe durch einen schleusenlosen Seitenkanal (canal latéral sans écluses) verbinden; in Bremerlehe werde man in den neuen Kanal einfahren können, der bis zum Dollart weiterführen werde. Napoleon sagt nicht „Dollart", sondern Delfzijl, obwohl es auf der Westseite des Dollarts liegt, und zwar wahrscheinlich, um auszudrücken, daß ja von Delfzijl schon Kanäle durch Westfriesland bis zum Zuydersee führen, oder weil es ihm vornehmlich auf den Punkt ankommt, von dem aus er den Verkehr auf dem Kanale gegen den Feind decken will. Es ist mir völlig unklar, was er sich unter dem schleusenlosen Seitenkanal Cuxhaven=Bremerlehe vorgestellt haben mag, nachdem die Denkschrift ausgeführt hat, daß eine Verbindung der Geeste mit den Niederungen Hadelns gar nicht leicht sei, einen Verteilungspunkt und einen Durchschnitt von 9 m Tiefe (ohne die Kanaltiefe) auf 6000 m Länge erfordere. Aber wir können diese Frage beiseite lassen, um einstweilen nur zu konstatieren, daß er den Kanal so nahe wie möglich an der Küste hinführen will. Von den vorgeschlagenen Routen nimmt er die der Küste nächste, aber auch — wegen der Meeresschleusen am Dollart und an der Jahde — technisch schwierigste; von den Endpunkten an der Elbe (Buxtehude, Stade, Ostemündung, Otterndorf, Cuxhaven) den äußersten. Der Kanal ist ihm augenscheinlich nur ein Ersatz für den Weg auf der hohen See und über die Wadden und soll nur dienen, so lange diese bequemeren Wege ungangbar sind.

---

pagne prochaine et l'avoir dans l'année comme le fort Lasalle. Das Fort Lasalle am Helder ist aber während des Jahres 1811 gebaut und, wie mir scheint, erst im Oktober 1811, als Napoleon die neuen Helderbefestigungen besichtigte, mit seinem Namen versehen worden. Napoleon war auf diese Festungsanlage ganz besonders stolz und äußerte über sie wiederholt unverhohlene Genugtuung. Corr. de Nap. XXII, 33, 518, 521, 534.

„Dies Projekt ist nicht studiert worden“, fährt er kurz fort. Die Verbindung Bremerlehe-Cuxhaven war von dem hamburgischen Wasserbaubeamten Woltmann in Cuxhaven sehr wohl studiert, aber von Tarbé widerraten worden. Aus der Sprache Napoleons übersetzt, heißt der Satz wohl auch nur: das Projekt ist nicht genügend studiert worden — und weist darauf hin, daß in den Tabellen am Ende der Denkschrift keine besondere Kostenberechnung für die Strecke Bremerlehe-Cuxhaven aufgestellt worden war. „Nur weil positive Auskünfte fehlten, hatte der Kaiser den Kanal, der die Oste benutzen sollte, gebilligt“, heißt es weiter. Wir entnehmen daraus, daß Napoleon eine frühere Meinung umstößt und dabei den östlichen Endpunkt des Kanals noch um einige Kilometer näher an das Meer rückt.

„Also bestimmt der Kaiser über das Projekt nichts eher, als bis man es studiert hat.“ Das ist der endliche Bescheid. Das erneute Studium wird aber einer gemischten Kommission übertragen, in der Ingenieuroffiziere, Marineoffiziere und — an dritter Stelle auch — Ingenieure von den Ponts et Chaussées sitzen werden. Die Summe davon ist: die Arbeit ist dem Minister des Innern und der Verwaltung der Ponts et Chaussées entzogen, und die neu zu bildende Kommission wird, wie es scheint, dem Kaiser unmittelbar unterstellt. In ihr werden die Militärs das entscheidende Wort sprechen. Dies geht schon aus den Aufgaben hervor, die dieser Kommission im weiteren Verlaufe des Diktates zugewiesen werden. Sie wird nicht nur den Endpunkt des Kanals an der Elbe genauer bestimmen, sondern außerdem erstens eine schon vorliegende Arbeit Beautemps-Beauprés, des obersten Hydrographen der Marine, begutachten, zweitens den Ort bezeichnen, an dem „der“ Kriegshafen angelegt werden soll, und drittens die Pläne für zwei Forts entwerfen, die diesen Kriegshafen decken sollen. Man ahnt nach alledem, daß die für Kriegshafen und Festungswerke passende Stelle, die ausfindig gemacht werden soll, auch der Endpunkt des Kanals werden wird. Wie groß aber das persönliche Interesse Napoleons an dieser Sache gewesen ist, das geht aus folgendem

hervor: ehe die genannte Kommission an die Arbeit an Ort und Stelle geht, verlangt er für sich selbst das Gutachten einer anderen Kommission, die unter dem Vorsitze des Marineministers zusammentreten soll. In dieser vorläufigen Kommission werden sitzen Herr Tarbé, der Verfasser der großen Denkschrift, daneben aber General Haxo, der Kommandant des Genies bei Davout, Beautemps-Beaupré, der während des eben vergangenen Jahres die Elbmündung aufgenommen hatte, ferner Cachin, der Generaldirektor der Hafenarbeiten von Cherburg und endlich zwei Ingenieure, Blanken und Sganzin, die bei den Seebefestigungen in Holland an hervorragender Stelle tätig gewesen waren. Wir fassen kurz zusammen: Der Kanal wird in geringer Entfernung von der Küste vom Dollart bis zu einem noch näher zu bestimmenden Orte nicht weit von Cuxhaven reichen, er soll für den Handel und nach der wirtschaftlichen Seite hin nur Wichtigkeit haben, solange der Krieg die See verschließt, er ist ein Glied in der Reihe der Küstenbefestigungen. Kein Wunder, daß Servières seit Anfang 1812 in dem Archive der Ponts et Chaussées nichts mehr von ihm gefunden hat! Jene hauptsächlich aus Militärs zusammengesetzte Kommission hat ihre Aufgabe weiterhin bearbeitet und ein Gutachten, nach welchem Kanalende, Kriegshafen und Festungswerke bei Altenbruch, wenige Kilometer von Cuxhaven, errichtet werden sollten, am 12. August 1813 abgegeben — d. h. 14 Tage vor der Schlacht an der Katzbach.

Die Kunde davon, daß Napoleons persönliche Ansichten im Gegensatz zu denen seiner Beamten gestanden hatten, drang bis in die entfernten Landschaften, um die es sich dabei handelte. A. A. Abendroth, bis ins Jahr 1811 hinein der oberste Verwalter des Amtes Ritzebüttel, schrieb wenige Jahre später [4]): „Es sollte bekanntlich der Rhein mit der Ostsee verbunden werden; in hiesiger Gegend sollten die Oste und (muß heißen:

[4]) Abendroth, Ritzebüttel und das Seebad zu Cuxhaven 1818). S. 210.

„oder“) die Schwinge dazu benutzt werden. Napoleons eigener Plan ging jedoch dahin, die Verbindung mit der Weser durch einen geraden Kanal durch die Heide zu beschaffen. Cuxhaven sollte ein förmlicher Kriegshafen werden.“ Man darf dies wohl als ein Zeugnis dafür annehmen, wie man sich den „canal latéral sans écluses“ Napoleons in Cuxhaven selbst vorgestellt hat: nämlich als einen Kanal quer durch den Heiderücken zwischen der Hadeler und der Wurster Marsch. Woltmann, der sein bedeutendes fachmännisches Können in den Dienst von Tarbés Denkschrift gestellt hatte, wird darüber wohl den Kopf geschüttelt haben.

III.
Napoleons Ansicht von dem Kanal überhaupt.

Indem Napoleon durch sein Diktat vom 27. Januar 1812 die schönen, auf Hebung des Verkehrs und Erschließung des Landes gerichteten Pläne Tarbés ohne weiteres vernichtete, hat er nur Gedanken ausgesprochen, die ihm vorschwebten, seitdem das Problem eines sicheren ostwestlichen Wasserweges wirklich gebieterisch an ihn herangetreten war. Zwar kann man nicht nachweisen, daß ihm jener Plan aus der Zeit der französischen Direktorialregierung bekannt geworden sei, nach dem man einen Binnenschiffahrtweg zwischen Ostsee und Rhein schaffen wollte, um in Kriegszeiten die zum Schiffsbau nötigen Erzeugnisse des Nordens, wie Eisen, Bauholz, Hanf, sicher einzuführen. Immerhin ist es leicht denkbar, daß er ihn gekannt hat und von ihm beeinflußt worden ist, um so mehr, als auch dieser Kanalplan in erster Linie den Kriegszustand mit England zur Voraussetzung hatte. Aber für fast ganz sicher darf es gelten, daß ein Brief seines Bruders Jerome vom 16. August 1810 stark auf ihn eingewirkt hat, was man freilich nicht so verstehen muß, als habe er dessen Ideen einfach übernommen. In diesem Schreiben spricht Jerome, der eben einige Tage vorher Cuxhaven auf einer Rundreise berührt hatte, die Meinung aus, daß der dortige Hafen durch einige Verbesserungen leicht in den Stand gesetzt werden könne, Fregatten aufzunehmen. In demselben

Schreiben ist aber auch von Plänen Jeromes die Rede, Elbe und Weser unter Benutzung der Oste und der Geeste durch einen Kanal zu verbinden. Dieser Gedanke eines Elbweserkanals steht aber nicht in Verbindung zu dem andern, einen Kriegshafen in Cuxhaven auszubauen. Cuxhaven konnte für den Kanalbau Jeromes gar nicht in Betracht kommen, weil der König von Westfalen über das Amt Ritzebüttel gar nicht zu verfügen hatte; auch besaß er gar keine Flotte; endlich waren seine Kanalpläne, die ja auch anderweit bezeugt sind, darauf gerichtet, innerhalb seines Landes den Verkehr zu heben. Es läßt sich nun kaum die Vermutung abweisen, daß Napoleon, durch diesen Brief angeregt, den Gedanken gefaßt habe, den zukünftigen Kriegshafen und den zukünftigen Kanal in Cuxhaven entstehen zu lassen. Es war die Zeit, in der der Reichstag von Schweden Bernadotte zum Kronprinzen erwählte und wo Alexander I. von Rußland, allerdings im tiefsten Geheimnis, die ersten Vorbereitungen zu einem Bruche mit Frankreich traf.[5]) Eben befand sich der Kabinettssekretär Napoleons, Deponthon, auf einer Inspektionsreise in Holland. Da erhielt er unter dem 27. August[6]) von seinem Herrn die Weisung, die Reise weiter nach Osten auszudehnen. „Ich wünsche, daß Sie die Küste ... bis Holstein bereisen, daß Sie die Weser- und Elbmündung besichtigen, daß sie Stellungen für Batterien zum Schutze der Küstenschiffahrt rekognoszieren. Sie werden sodann den Tonninger Kanal, der Ost- und Nordsee verbindet, besuchen, um all seine Einzelheiten gut kennen zu lernen, den Lauenburger Kanal, der die Ostsee mit der Elbe verbindet, und die verschiedenen anderen Kanäle, die in diese Meere münden oder von der Elbe zur Weser reichen." Dieser Brief ist für uns die erste Äußerung Napoleons zu dem Gegenstande, den wir hier behandeln, wie das oben genauer dargestellte Diktat $1^1/_2$ Jahr später die letzte, die wir kennen. Beiden liegt die gleiche Gedankenreihe zugrunde, die Idee einer organisierten Schiffahrtsverbindung

[5]) Sorel, La France et la révolution VII, 456, 458, 508. Lanfrey V, 328, setzt die ersten kriegerischen Maßregeln Napoleons gegen Rußland in den Anfang August 1810. — [6]) Corr. XXI, 67.

der Ostsee mit dem Westen, in deren Mittelpunkte Cuxhaven insofern steht, als es den Stützpunkt der Küstenschiffahrt oder den Ausgangspunkt eines Kanals oder beides abgeben kann. Die drängende Notwendigkeit eines gesicherten ost-westlichen Wasserweges und das brennende Verlangen, soviel wie nur irgend möglich von der See zu halten (wer einen Blick in die ganze Misere der französischen Marine jener Zeit getan hat, wird das letztere begreifen), weisen den Kaiser auf Cuxhaven hin, wenn er nicht zwei Festungen bauen soll, um sowohl den Waddenweg wie den Binnenkanal zu beherrschen. Wir dürfen, wenn wir die Entstehung des Plans betrachten, mit vollem Rechte sagen: er ist unmittelbares Eigentum Napoleons selbst, aus seinem Arbeitskabinett ohne Mitwirkung der Beamtenschaft hervorgegangen. Von nun, von August 1810 ab, verwendet der Kaiser eine besondere Aufmerksamkeit auf Cuxhaven: er läßt stärkere Festungswerke aufführen, er stationiert daselbst eine Kanonenbootsflotille, er behandelt die Frage, ob er eine Werft sogar für Linienschiffe dort erbauen soll.[7])

Als er ein halbes Jahr später den Kanal öffentlich verkündete, war er doch weit entfernt, den Wunsch aufzugeben, daß für den ost-westlichen Verkehr in erster Linie die Waddenfahrt benutzt werden möge, und wieder ein halbes Jahr später, im August 1811 — es ist die Zeit, in der Tarbé auf seiner zweiten Reihe den Stoff zu seiner großen Denkschrift sammelt — macht er sogar einen bestimmten Vorstoß zugunsten des Waddenweges.[8]) Am 9. August schreibt er an seinen Marineminister, der Binnenlandkanal sei zu teuer, in Friedenszeiten böte er keinen rechten Nutzen, und selbst für Kriegszeiten sei es zweifelhaft, ob er so vorteilhaft sei, wie der schon existierende Kanal, nämlich der Waddenweg. Man müsse nur die friesischen Inseln militärisch besetzen und befestigen: der Minister solle ihm sogleich ein Memoire darüber

---

7) Programm Cuxhaven 1892, S. 53—55. — 8) Für das Folgende siehe die Briefe Napoleons an Decrès: Corr. XXII, 391, 392, 389, und an Montalivet Corr. XXII, 449; auch Corr. XXII, 403 Anm.

einreichen. An demselben Tage gibt er ihm in einem andern Schreiben auf, in Hamburg einen großen Posten Schiffsbauholz zu kaufen und ihn eben über die Wadden nach Holland bringen zu lassen. Aber schnell genug mußte er die für seine Marine zu stolzen Hoffnungen zurückschrauben. Unmittelbar nachher muß ihm die Meldung zugekommen sein, daß sich in den ersten Tagen des August ein Leutnant mit vier Kanonenbooten bei Norderney von den Engländern hatte überraschen lassen und mit seinen Schiffen in die Hand der Feinde gefallen war. Das mag ihn über die Unsicherheit der Waddenfahrt aufgeklärt haben: am 28. August darauf gibt er seinem Minister des Innern den Rat, mecklenburgisches Getreide, das nach Frankreich gebracht werden soll, von den müßigen Militärtransport-, namentlich aber den Artilleriepferden von einem Fluß zum anderen bis zur Ems tragen zu lassen, „wenn man nicht den Waddenweg einschlagen will, was jedoch noch schwierig erscheint". Wir sehen hier so recht die Not, die auf den Kanal hindrängt, und dürfen wohl als sicher annehmen, daß Napoleon sich dem Eindruck des schweren Übelstandes nicht entzogen, sondern den Kanal schließlich ernstlich geplant hat, allerdings immer mit jenen oben schon angeführten Einschränkungen: als Auskunftsmittel für die Dauer des Krieges, zwischen Dollart und Elbe, möglichst nahe an der Küste entlang und in Verbindung mit seinen Seebefestigungen, letzteres vielleicht, um ihn im Notfalle auch für seine Kanonenbote benutzen zu können. Oder sind doch noch Zweifel erlaubt? Hat er, als er im Januar 1812 die Skizze eines solchen Kanals in seinem Diktate entwarf, immer noch ernstlich an seinen Waddenweg gedacht? Hat er, als er den fast unmöglichen canal latéral sans écluses zwischen Cuxhaven und Bremerlehe forderte, schließlich doch nur Zeit gewinnen wollen, um unterdessen die friesischen Inseln mit Befestigungen und Kanonenbootstationen zu versehen?[9]) Wer

[9]) Der Anfang dazu war schon gemacht. In Verbindung mit den oben erwähnten Marineanlagen in Cuxhaven stand auch eine Batterie auf der Insel Neuwerk vor der Elbmündung. — Ende

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

decken. Und mag auch selbst ein veralteter Kanal schon seit Jahrzehnten zwischen Somme und Schelde bestanden haben: welche winklige Fahrt, welch kümmerlicher Notbehelf! Es läßt sich gar nicht leugnen, daß eine gar nicht unbeträchtliche Menge theatralischen Pompes und hochtönender Phrasen in der Öffentlichkeit über das „gigantische Projekt" und dem „genialen Plan" verwendet worden ist, um die Napoleons Willkür Unterworfenen, die große Menge überhaupt und alle diejenigen zu blenden, die es selber wollten. Bewußte Aufbauschung, ja Spiegelfechterei ist im Spiele, wenn den Hansestädten offiziell zu verkünden gewagt wurde, daß der ungeheure Ostsee-Seine-Kanal ihre Einverleibung in das französische Reich veranlaßt habe! Sie mußten den Hohn schweigend hinnehmen. Zu den Franzosen wurde in minder hohen Tönen gesprochen. Für die französische Presse ließ Napoleon sich einen Bericht von seinem Minister des Auswärtigen, Champagny, einreichen, den er mit eigener Hand vielfach korrigierte und dem Moniteur zur Veröffentlichung übergab. Darin heißt es: „Die Ausbesserung und Vergrößerung des zwischen Hamburg und Lübeck schon bestehenden Kanals und der Bau eines neuen, der die Elbe mit der Weser und die Weser mit der Ems verbinden wird . . . werden dem französischen Kaufmanne einen billigen, bequemen und vor aller Gefahr geschützten Handelsweg eröffnen." Also ein Kanal zwischen Elbe und Dollart: das ist es, was neu verheißen wird. Die offizielle Botschaft Napoleons an den Sénat conservateur des Reiches, in der die Einverleibung Nordwestdeutschland verkündet wird, ist noch vorsichtiger, verspricht noch weniger: „die Herstellung einer Binnenschiffahrt mit der Ostsee". Als eine solche konnte er schließlich hinterher seine Waddenfahrstraße ausgeben.

In Anbetracht solcher Erwägungen kann man sich nur schwer dem Gedanken verschließen, daß Napoleon die Ingenieure der Ponts et Chaussées mit ihren die neuen Departements in Staunen versetzenden Vorarbeiten mehr gewähren lassen als beauftragt hat, daß ihm aber der so verursachte Rumor ganz recht war, da er die „so wenig affektionierten

Reichsteile“ mit einer ungewissen Hoffnung auf die Zukunft über den Jammer der Gegenwart einigermaßen hinwegtäuschen konnte. Jedenfalls kann es gar nichts Verkehrteres geben, als wenn Servières gemütlich meint, die Deutschen dürften Napoleon es nicht nachtragen, daß er ihnen sein Versprechen nicht habe halten können, denn sogar das mächtige Deutschland der Neuzeit habe ja 100 Jahre später noch nicht den Rhein-Elbe-Kanal zustande gebracht.

VI.

Die Sieverner Grabungen und die Sachsenforschung.

Von Reinhold Agahd.

Im Sommer und Herbst des vergangenen Jahres fanden im Norden unseres Landes, im Winkel zwischen Weser- und Elbmündung, unter der Leitung des Herrn Professor Dr. Schuchhardt ausgedehnte Burgengrabungen statt, an denen der Verfasser teilnehmen zu dürfen die Freude hatte[1]), und zwar bei Sievern auf der Pipinsburg, der Heidenschanze und der Heidenstadt, ferner bei Midlum auf der Kransburg (Hollburg) und schließlich bei Altenwalde. Da die Burg Altenwalde nach Anlage und Zeit fränkisch ist, so soll sie in den folgenden Ausführungen nicht weiter berücksichtigt werden, vielmehr konzentriert sich das Hauptinteresse auf die Werke bei Sievern.

Sievern liegt etwa 12 km nördlich von Geestemünde, hart am Rande der Geest oberhalb der Marsch des Landes Wursten. Nördlich (etwa 1 km) zieht sich von Westen her aus der Marsch die sumpfige Niederung des Aueflüßchens in mannigfachen Krümmungen und Buchten tief in die Geest hinein und geht dann in das breite Sieverner oder Mulsumer Moor über, dessen Hauptrichtung von Süd nach Nord geht. Nach Überschreitung der Aueniederung befinden wir uns auf

---

[1]) Herrn Professor Schuchhardt sei auch an dieser Stelle für die Erlaubnis der Mitarbeit und für die Liebenswürdigkeit herzlichst gedankt, mit der er mich bei der Ausarbeitung der nachfolgenden Ausführungen unterstützt hat.

Abb. 1. Vergrößerung nach dem Meßtischblatt. 1 : 20 000.



A Urnenfriedhof auf dem Gropenberge. B offene Siedelung zur Pipinsburg gehörig.

uraltem Kulturboden. Nicht nur die mächtigen Befestigungen auf den in die Niederung und das Moor vorspringenden Geesthügeln ziehen die Aufmerksamkeit des Touristen wie des Archäologen auf sich; vielmehr ist die Gegend geradezu bedeckt von Hügelgräbern und weist außerdem in dem „Bülzenbett" eins der hervorragendsten Steingräber unserer Provinz auf. Wir dürfen behaupten, daß hier für die archäologische Erforschung unserer Vorzeit wahrhaft klassischer Boden ist.

Die westliche der von uns untersuchten Burgen ist die „Pipinsburg", die ca. 1,2 km nördlich des Dorfes Sievern liegt. Sie krönt die vordere Spitze einer langen, schmalen Geestzunge (ca. 400 × 120 m), die von Nordost nach Südwest in die Aueniederung vorstößt und an ihrem nordöstlichen Ende durch zwei Niederungsbusen von der übrigen Geest abgeschnürt ist. Etwa 1 km östlich liegt, durch einen mächtigen Niederungsbusen von der Pipinsburg getrennt, die „Heidenschanze" auf dem fast rechteckigen Vorsprung zwischen Aueniederung und Moor, und zwar liegt sie an der Südseite des Hügels, hart an der Niederung, etwa 180 m westlich des Moores. Ca. 750 m nordnordöstlich von ihr liegt die „Heidenstadt", die im Südosten durch das Moor flankiert wird. Soviel im allgemeinen zur Orientierung im Gelände.

1. Die Ausgrabungen.

Die Pipinsburg erweist sich als Sachsenburg schon durch ihre Lage insofern, als sie sich vollständig an das Terrain des Hügels anschmiegt und die von der Natur gegebenen Befestigungen ausnutzt. Sie ist von einem mächtigen Rundwall umschlossen, dessen Dicke in der Basis heute mehr als 20 m und dessen Höhe 7—8 m beträgt. Die ursprüngliche Dicke betrug am Tor 17½ m. Der Innenraum hat, von Wallkrone zu Wallkrone gemessen, die Ausdehnung 60 : 68 m. Die Nordostseite, die nicht durch das Terrain gedeckt ist, wird durch zwei parallele, von Niederung zu Niederung reichende Gräben geschützt, die in den gewachsenen Boden 1½—2 m einschneiden und ursprünglich 7—10 m breit gewesen sind; zwischen ihnen ist ein Steg stehen geblieben.

Das Vorterrain ist dann nochmals von Wall und Graben in nordwest-südöstlicher Richtung durchschnitten, derart, daß das nordwestliche Ende ziemlich nahe an die Hauptbefestigung herantritt [2]), das südöstliche aber, ca. 100 m von ihr entfernt, in die Niederung mündet. Schließlich scheint auch noch die oben erwähnte Abschnürung der gesamten Landzunge von Wall und Graben durchzogen gewesen zu sein. Alles in allem zeigt, um das hier nebenbei zu erwähnen, die Gesamtanlage eine ziemliche Ähnlichkeit mit der vom historischen Verein f. d. Grafschaft Ravensberg [3]) erforschten Babilonie bei Bielefeld.

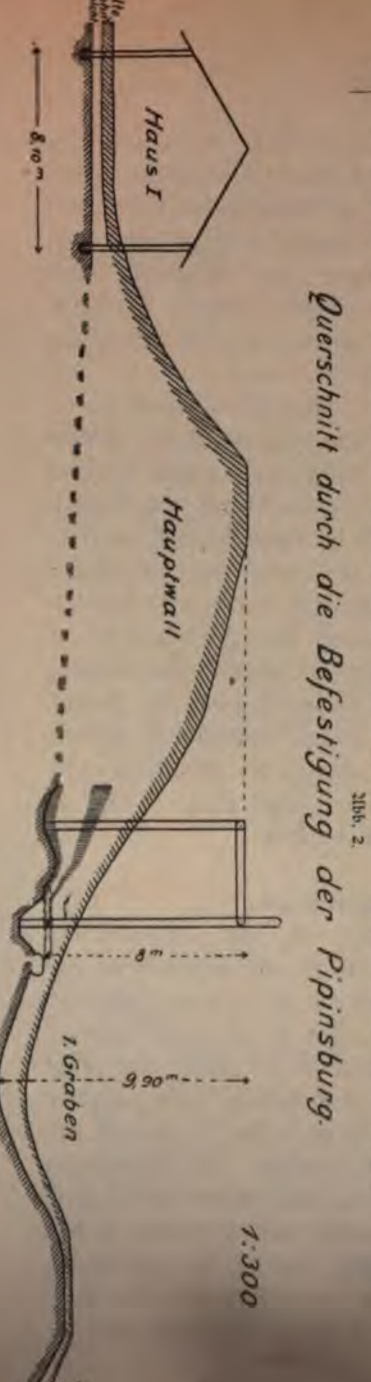


Abb. 2. Querschnitt durch die Befestigung der Pipinsburg.

Über die Konstruktion des Walles darf ich mich hier um so kürzer fassen, als Herr Professor Schuchhardt an anderer Stelle die Konstruktion sächsischer Wälle überhaupt behandeln wird. Der Hauptwall wurde im Nordwesten an drei Stellen angeschnitten. In der Gegend der beiden südlicheren Schnitte bestand er abwechselnd aus Schichten von Sand und aufgekarrtem Moorboden; in der Nähe der Stirnenden beider

---

[2]) Das Ende selbst ist durch eine Sandgrube zerstört. — [3]) Siehe 20. Jahresbericht (1906) S. 37 ff.

Schichtarten waren in bald größeren, bald kleineren seitlichen Abständen Findlinge verteilt, die vielleicht dazu bestimmt waren, als Marken (Points) bei der Arbeit zu dienen, vielleicht sollten sie auch das Abrutschen des Bodens hindern. Sicher aber ist es, daß sie nicht etwa allein für sich die Befestigung der vorderen Wallseite gebildet haben. Vielmehr deuten zwei in der untersten Sandschicht längs des Walles hintereinander fortlaufende Mulden darauf hin, daß hier die Standspur für eine steile Holzwand bzw. für deren Versteifung zu suchen ist. Der nördlichste der eben erwähnten Schnitte ergab einen wundervollen Plaggenbau, der aus mächtigen, mit der Narbe nach unten gelegten Heideplaggen aufgetürmt ist. Vor ihm war gleichfalls die eben erwähnte Mulde sichtbar, und in ihm fanden wir mächtige Pfostenlöcher, die jedoch nicht bis auf den Grund des ganzen Wallbaues hinuntergingen. In diesen Löchern haben offenbar die Pfosten gestanden, an denen die äußere Holzwand nach rückwärts zu befestigt war (Abb. 3).

Positive Reste dieser Holzverkleidung fanden sich bei dem Schnitt, den wir auf der Südostseite des Walles machten. Hier, wo der Wall unmittelbar an die Niederung stößt, hatte nämlich die allmählich vermorschte und unter dem Druck des Plaggenbaus nach vorn gefallene Wand sich durch den Moorboden konserviert und eine teilweise bis 25 cm dicke vermoderte Schicht hinterlassen (Abb. 5). Hart neben dieser Stelle, nach Norden zu, wurde auch das Tor entdeckt. Der Graben setzte auf eine Entfernung von 8 m aus, indes verengte sich die Breite des Tordurchganges bald auf etwa 3 m. Daß der Torbau aus Holz hergestellt war, bewiesen starke Kohlenreste am Eingang und ganz besonders in der Mitte des Torganges. Hier waren die starken Stiele zusammengebrochen; ihre unteren Enden steckten noch in der Erde, während die oberen wüst über- und durcheinander gestürzt waren (Abb. 4). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich der W a l l selbst ununterbrochen ü b e r dem Tordurchgang hingezogen hat. Übrigens will

Abb. 3.

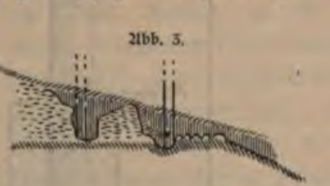
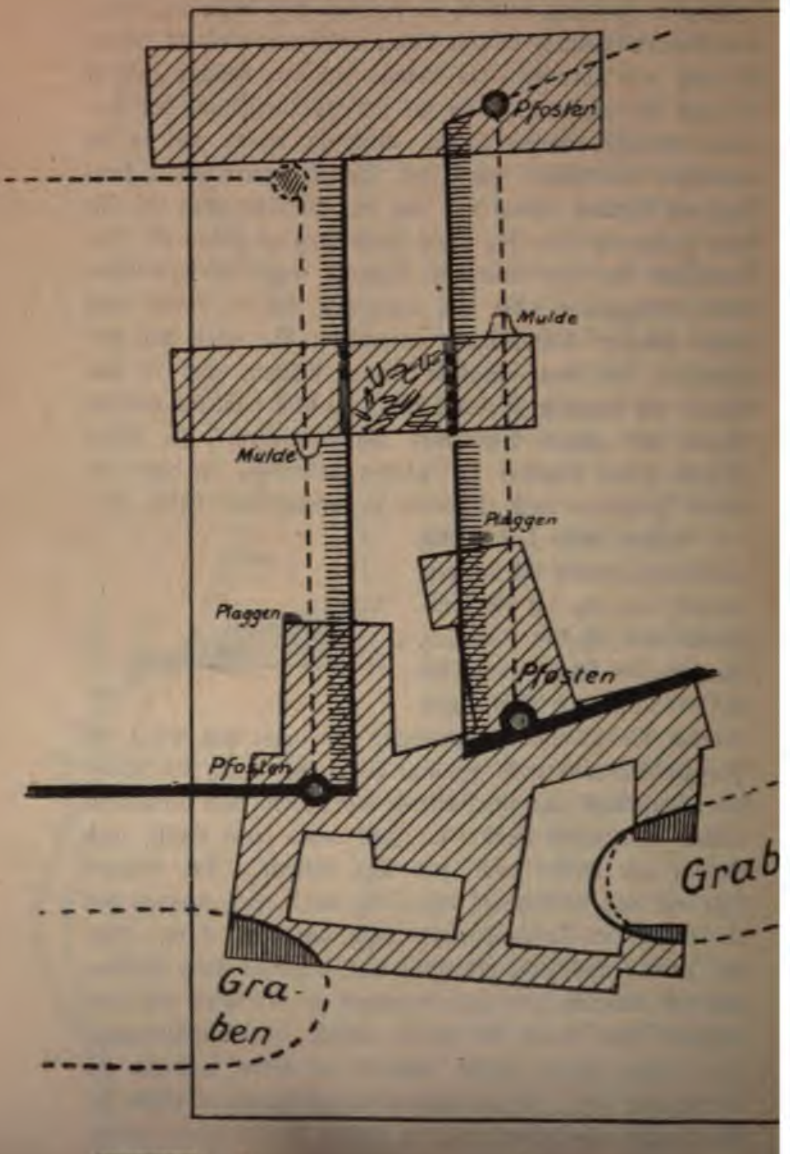


Abb. 4. Tor der Pipinsburg. Grundriß 1:200.



Die ausgegrabenen Stellen

Das … lich Gefundene

Die … ng

ich noch bemerken, daß die Stelle des Tores insofern charakteristisch ist, als der zum Tor hindringende Feind gezwungen war, dem Verteidiger die offene, unbeschildete Seite zuzuwenden.

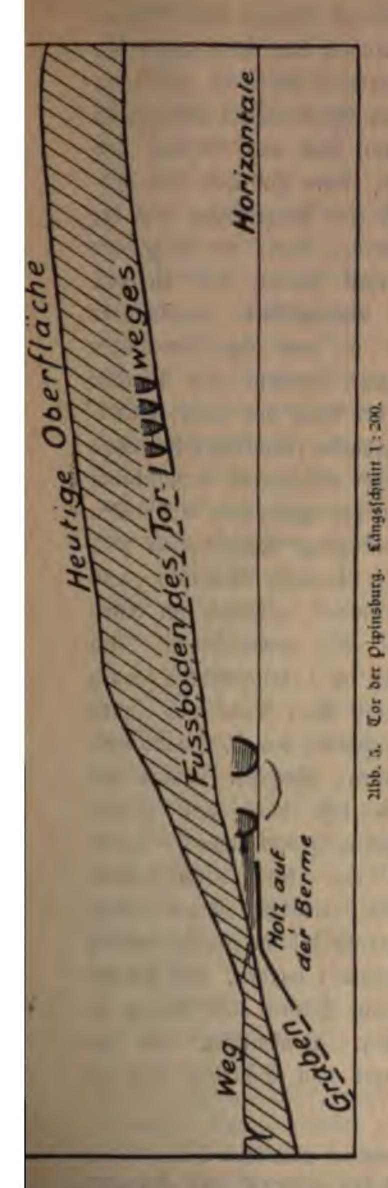


Abb. 5. Tor der Pipinsburg. Längsschnitt 1:200.

Die Erforschung des **Innern** der Burg konnte bisher nur zum Teil durchgeführt werden. Es sind in den Linien der längsten und kürzesten Achse (NO—SW; NW—SO) zwei Versuchsgräben gezogen, und durch diese ist der Innenraum in 4 Quadranten zerlegt worden. Im 1. Quadranten (vom Tor aus nach Norden gerechnet) wurde im Herbst hart am Wall entlang ca. 30 m weit in verschiedener Breite (durchschnittlich 5—6 m) gegraben, auch wurde der nordwestlich anschließende 2. Quadrant untersucht. Dazu war schon im Sommer vom Längsgraben aus nach SO zu, also auch im 1. Quadrant, eine Fläche von ca. 10:10 m aufgedeckt worden. Als erwiesenes Resultat darf schon jetzt hingestellt werden, daß die **Mitte des Raumes von Bauten frei geblieben ist, und daß die Gebäude sich hart am Wall hingezogen haben**, und zwar so hart, daß sie zum Teil unter dem jetzigen Wallfuß lagen. Daraus dürfte zu folgern sein, daß der Wall auch auf der Innenseite steil hochgegangen ist und vielleicht eine Holzverkleidung gehabt hat. Die Wohn-

spuren selbst bestehen in einer größeren Anzahl von Pfostenlöchern, in die System hineinzubringen den Grabungen des nächsten Sommers vorbehalten bleibt, sowie in vielfachen Funden von Scherben, Knochen und Pferdezähnen und endlich von Eisengerät, vornehmlich solchem, das auf Trensen und Pferdegeschirr zu deuten ist, und einem Hufeisen von auffälliger Kleinheit; endlich fand sich eine Lanzenspitze, auf die nochmals zurückzukommen sein wird. Aus der Lage der Funde geht mit ziemlicher Sicherheit hervor, daß die den verschiedenen Zwecken dienenden Baulichkeiten voneinander getrennt gewesen sind; so lagen in dem oben erwähnten Schnitt am Wall im 1. Quadranten Überreste von Pferden mit Eisensachen vergesellschaftet in der Nähe des Tors, weiterhin fanden sich auffällig viele Pingsdorfer (fränkische) Scherben, und schließlich ergruben wir wieder Eisengerät verschiedener Art, z. B. das eben erwähnte Hufeisen, zusammen mit starken Kohlenspuren. Außerdem ergab der ganze Schnitt viele teils spät sächsische, teils hartgebrannte fränkische Scherben, und zwar teils grobe Ware, diese besonders zahlreich im ersten und dritten Viertel des Schnittes, teils etwas feinere. Auf der im Sommer aufgedeckten Fläche im 1. Quadranten fanden sich 4 Pfostenlöcher und besonders in ihrer Nähe nach innen zu Kohlen und Scherben. Die Erforschung des 2. Quadranten ergab nur ganz vereinzelte Scherben; hingegen fanden wir starke Massen verbrannten Lehms fast durch den ganzen Quadranten hin bis zu einer Entfernung von etwa 9—10 m vom jetzigen Wallfuß. Leider war hier durch frühere „Buddelei" das Terrain sehr gestört, immerhin ist aber sicher, daß dieser Lehm von Gebäuden herrührt; denn einmal konnten auch hier einige Pfostenlöcher konstatiert werden, und sodann bewiesen zahlreiche Druckspuren von Staken und Reisig in dem Lehm, daß wir es mit sog. „Stakenlehm" zu tun hatten.[4]) Der fast völlige Mangel von Scherben legt die

---

[4]) Noch heute wird Lehmfachwerk im nördlichen Hannover in der Weise hergestellt, daß in den aus den „Stielen" und „Riegeln" gebildeten Quadraten Staken befestigt und mit Reisig verflochten

Vermutung nahe, daß wir hier keine Wohnräume, sondern Vorratsräume zu suchen haben.

Die oben erwähnte blattförmige Speerspitze ist 20 cm lang, ihr Blatt ist 6 cm breit. Sie ist insofern sehr bemerkenswert, als sie nicht, wie alle uns bisher bekannten fränkischen Speerspitzen, eine vorspringende Tülle zum Hineinstecken des Speeres besitzt, sondern die Höhlung geht tief in das Blatt selbst hinein. Da in sächsischen Gräbern m. W. keine Waffen gefunden sind und auch sonst nachweislich sächsische Speerspitzen bisher unbekannt sind, so dürfen wir annehmen, daß wir in ihr den Typus der sächsischen Speerspitze gefunden haben (Abb. 6).



Abb. 6. Speerspitze 1 : 2

Das bisherige Resultat der Grabungen auf der Pipinsburg ist demnach folgendes: Die Pipinsburg ist im wesentlichen spätsächsisch; sie ist nach ihrer Eroberung nicht zerstört worden, sondern, wie vor allem die Pingsdorfer Scherben und die hartgebrannte Ware ausweist, von den fränkischen Eroberern noch längere Zeit besetzt gehalten.[5]) Welche Bedeutung sie ursprünglich gehabt hat, wird in einem anderen Zusammenhang zu erörtern sein.

Denselben Typus wie die Pipinsburg zeigt nach Lage und Wallkonstruktion auch die Kransburg bei Midlum,

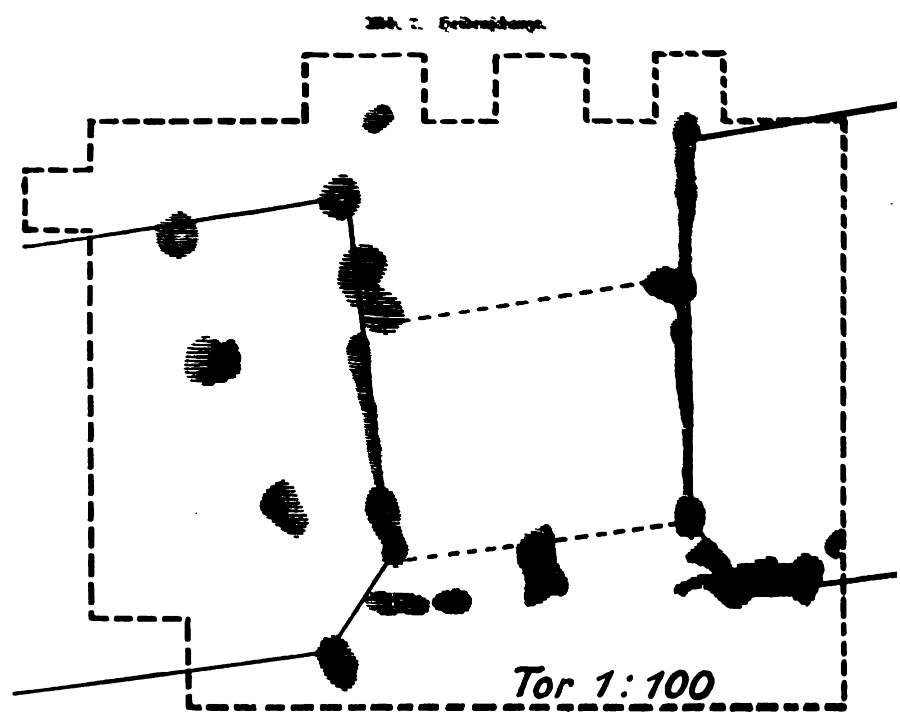
---

werden; auf das Reisig wird dann der Lehm von beiden Seiten „angeklickt" und festgedrückt. — [5]) Daß Karl d. Gr. auch sonst diese Praxis befolgt hat, geht hervor aus der Angabe der Ann Lauresham. ad ann. 775: Conquisivit (sc. Carolus) castella, quae dicuntur Aeresburg et Sigiburg, et posuit ibidem custodias.

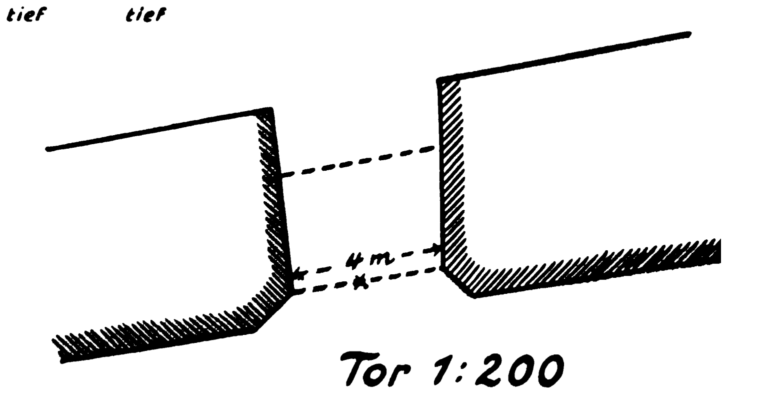
ein Ringwall von 40:40 m, in dem Herr Professor Schuchhardt gleichfalls im Sommer einen Tag lang gegraben hat. Jedoch führt uns der Scherbenbefund für sie in eine ältere Periode der sächsischen Zeit. Die Scherben sind fast durchgängig glatt und grau bis schwarz, teilweise durch Striche ornamentiert, und gehören derselben Zeit an, wie die meisten Funde der Heidenschanze, zu der wir uns nunmehr wenden.

Die Heidenschanze umschließt in einem Oval von ca. 200:100 m einen Flächeninhalt von ca. 1,6 ha; auch sie zeigt die für Sachsenburgen typische Anlage in der feinen Ausnutzung des Geländes und der mehrfachen Befestigung an der bedrohten Seite. Vor dem Hauptwall war, durch eine Berme von ca. $1^1/_2$ m von ihm getrennt, ringsherum ein Graben von etwa 4 m Breite und 1,70—1,80 m Tiefe. Von der Aueniederung bis zum Moor zieht sich um sie ein aus Wall und Graben bestehendes Befestigungswerk herum, das sich am westlichen Ende dem Hauptwall nähert, nach Osten zu aber allmählich immer weiter abtritt. Dem westlichen Teil dieses Werks ist etwa zu einem Drittel nochmals ein durch Wall und Graben gebildetes Außenwerk vorgelagert. Der jetzt noch ca. 2 m hohe Hauptwall, der von uns an zwei Stellen, im Norden und im Südwesten durchschnitten wurde, ist aus Sand aufgebaut und, ebenso wie die Pipinsburg, mit Holz verkleidet gewesen; ein 10 m langer Schnitt hinter der Berme am Wall entlang ergab 7 runde, ungleich große, in einer Linie, aber in ungleichem Abstand stehende Pfostenlöcher, die, von der alten Humusschicht aus gemessen, 90—100 cm tief waren, und ein an der entsprechenden Stelle an der Südwestseite gemachter Versuchsschnitt förderte neben Pfostenlöchern starke verkohlte Balken zu Tage. Auch die Innenseite muß verschalt gewesen sein; wenigstens fanden sich in einer Entfernung von durchschnittlich 3,25 m hinter der eben erwähnten Pfostenreihe gleichfalls Pfostenlöcher. Die ersten stärkeren Wohnspuren (Scherben, Kohlen, kalzinierte Knochen) fanden sich, von hier aus gerechnet, ca. 2 m nach innen. Eine weitere Untersuchung des Innenraumes konnten wir wegen der Kürze der Zeit nicht mehr vornehmen.

Abb. 7. Heidenschanze.







Indes gelang es uns noch, das Tor festzustellen. Es liegt auf der Südwestseite, etwa in der Mitte des Ovals, und ist durch die Niederung der Aue gedeckt. Die Pfostenlöcher setzen hier auf eine Entfernung von 5 m aus, der Wall biegt in zwei stumpfen Winkeln um, so daß sich der Toreingang auf 4 m verengt (Abb. 7). Spuren der Verfestigung der Torwangen fanden sich teils in Pfostenlöchern, teils in 2 sich parallel hinziehenden Lagern von Schwellen, in denen die Wangenbefestigungen gestanden haben. Die linke Wange ist möglicherweise nach dem Innern des Wallkörpers zu versteift gewesen, worauf 3 Pfostenlöcher schließen lassen. Vielleicht gehören diese aber auch zur eigentlichen Wallkonstruktion, da nämlich das mittlere und tiefste (ca. 47 cm im gewachsenen Sand) von der Wallfront 3,25 cm entfernt ist, so kann in ihm auch die Standspur eines Pfostens gesehen werden, der die Holzverkleidung der inneren Wallwand trug. Dann hätte das dritte, am meisten nach dem Innern des Lagers zu gelegene Loch (ca. 20 cm) allerdings mit dem Walle selbst kaum mehr etwas zu tun. Der Torverschluß scheint etwa 3,50 m hinter dem Toreingang gelegen zu haben; wenigstens tritt hier aus jeder der beiden Torwangen ein Pfostenloch hervor. Übrigens ist der Tordurchgang selbst etwa 5 m lang; wenn demnach der Wall als solcher 3,25—3,50 m stark gewesen ist, so müssen wir annehmen, daß er wenigstens am Tor mit einer inneren Vorschüttung versehen gewesen ist. Daß dies auch anderswo der Fall gewesen sein kann, darauf läßt der oben erwähnte Umstand schließen, daß auch im Nordschnitt die ersten stärkeren Spuren von Bewohnung erst ca. 2 m von der inneren Wallverkleidung gefunden sind.

Scherben wurden zahlreich, besonders in den Gräben gefunden, und zwar neben einigen spätsächsischen vornehmlich schöne dünnwandige, beiderseitig geglättete, graue bis schwarze Ware, die den Funden auf sächsischen Urnenfriedhöfen, wie Altenwalde, genau entspricht. Eine in Bruchstücken ziemlich gut erhaltene Tasse erinnert mit ihrer geschwungen aufsteigenden Wandung an die vor der eigentlichen Sachsenzeit liegende Darzaukultur. Die Heidenschanze muß demnach früher erbaut

sein als die Pipinsburg. Spuren von Benutzung in fränkischer Zeit fanden sich nicht. Das schließt natürlich nicht aus, daß sie in den Kriegen gegen Karl d. Gr. doch noch Verwendung gefunden haben kann.

Abb. 6. Heidenstadt.

Das gleiche Ergebnis wie die Heidenschanze ergaben die Grabungen, die Herr Professor Schuchhardt während vier Tage auf der Heidenstadt vornahm. Diese umschließt etwa 3 ha und weist einen einfachen Wall auf, dessen Front

durch 2 ca. 1 m voneinander entfernte Gräbchen markiert ist. Davor zieht sich ein starker Graben hin und 9 m weiter ein schwächerer, wahrscheinlich die Standspur eines Verhaus. Das Tor liegt im Norden und ist ca. 3½ m breit. Die Scherben entsprechen genau denen der Heidenschanze. Von ganz besonderem Interesse ist es, daß sich hier die Hälfte einer Millefiori fand, von der Art, wie sie nicht selten in sächsischen Gräbern des 4.—7. Jahrhunderts gefunden werden. Das Stück, das hierneben abgebildet ist, mißt 13:20 mm. Der Körper der Perle ist hellgrün, die Verzierung besteht darin, daß um rote Augen mit gelbem Stern, deren das ganze Stück 3 gehabt haben muß, zwei blaue Bänder kreuzweise geschlungen sind und je ein weiteres solches Band oben und unten das Loch der Perle umzieht. Eine Glasperle mit ganz derselben Verzierung, nur ohne die horizontalen Bänder oben und unten, ist auf dem sächsischen Urnenfriedhofe zu Perlberg bei Stade gefunden und bei Müller-Reimers Altert. im Hannov. Taf. XXII, Nr. [illegible] abgebildet.



Abb. [illegible]. Glasperle 1:1.

Ob und wie stark und wie lange die Heidenschanze und die Heidenstadt besiedelt gewesen sind, müssen späteren Grabungen vorbehalten bleiben zu bestimmen.

2. Gesamtbild.

Bevor ich nun zu der Erörterung der allgemeinen Bedeutung unserer Grabungen übergehe, darf ich zwei Dinge nicht unerwähnt lassen, die geeignet sind, uns in Zukunft einen noch genaueren Blick in das Leben der Sachsen tun zu lassen. Erstens hat uns der [illegible] Augenschein und eine kleine Versuchsgrabung davon überzeugt, daß 5—600 m nordwestlich von der [illegible] eine offene sächsische Siedelung gelegen hat. Hier fanden wir auf einem mehrere Morgen großen Acker [illegible] sächsische [illegible] Scherben [illegible], die [illegible] vom Typus der Heidenschanze [illegible], und bei der Grabung haben wir [illegible] „[illegible]" [illegible] Scherben und [illegible] [illegible]. [illegible] der [illegible]

Männer vom Morgenstern eine schöne Aufgabe. Wenn irgendwo, so müssen und können wir hier einen Einblick in das tägliche Leben unserer Vorfahren gewinnen, ja vielleicht ist es hier möglich, den Typus des sogenannten niedersächsischen Hauses zu finden. Denn wenn es wahr ist, daß unsere germanischen Haustypen, also auch der sächsische, aus einem indogermanischen Typus hervorgegangen sind, so kann die Kontinuität vom Indogermanischen zum Germanischen nicht abgebrochen sein, mit anderen Worten: es muß die Möglichkeit vorhanden sein, daß wir der ältesten Form des Sachsenhauses irgendwo archäologisch beikommen.

Zweitens sind am Grapenberg in der Nähe von Sievern, 1600 m südsüdöstlich von der Pipinsburg, im Herbst des vergangenen Jahres umfangreiche Bruchstücke eines schönen, bronzenen Kessels gefunden worden, einer provinzialrömischen Arbeit. Leider nahm Herr Dr. Bohls-Lehe diese Stücke so früh an sich, daß ich sie nicht genauer untersuchen konnte; indes konnte ich doch mit absoluter Gewißheit feststellen, daß dieser Kessel identisch ist mit einem von Willers[6]) abgebildeten, bei Häven in Mecklenburg gefundenen Exemplar. Auch die Bronzekessel und -Eimer sind charakteristisch für die sächsische Frühzeit (vgl. Schuchhardt, Jahresbericht d. Prov.-V. des höheren Lehrstandes, Hannover 1906) und sind besonders oft in sächsischen Gräbern gefunden. So ist denn anzunehmen, daß zu den zahlreichen sächsischen Friedhöfen im Winkel zwischen Weser- und Elbmündung, zu den Friedhöfen von Altenwalde, Wehden, Hemmoor, Quelkhorn, Westerwanna, Perlberg, bald der Friedhof von Sievern treten wird, und dann werden wir hier in idealer Vollständigkeit alles das beisammen haben, woraus wir auf archäologischem Wege auf das kulturelle und politische Leben der Sachsen in einer mehrere Jahrhunderte umfassenden Entwicklung schließen können: 1. die sächsische, offene Siedelung, 2. den sächsischen Friedhof, 3. die großen sächsischen Ringwälle und 4. den kleinen sächsischen Ringwall.[7])

[6]) Siehe Willers, die römischen Bronzeeimer von Hemmoor, S. 54. — [7]) Schuchhardt verweist mich darauf, daß auch dem sächsischen Helianddichter für eine größere Ansiedlung das Verhältnis der Burg

In der Tat repräsentieren die Heidenschanze und die Heidenstadt einerseits und die Pipinsburg andererseits zwei verschiedene Typen der sächsischen Burg. Von dem großen Typus gibt es außer Heidenschanze und Heidenstadt bei Sievern im nordwestlichen Niederdeutschland nur noch zwei Burgen: den Hühnenkamp bei Wunderbüttel und die Aschburg bei Vechta. Sie entsprechen den großen „Volksburgen“, die im Gebirge in großer Zahl vorhanden sind und zum Teil in vorsächsische Zeit zurückgehen, und sind, abgesehen von ihrer militärischen Bedeutung als „Festungen“ (vgl. Eresburg, Sigiburg), jedenfalls als Sammelplätze für Heeresaufgebote, ev. auch als Thingplätze verwendet worden.

Der kleine Typus findet sich links der Elbe in etwa 17 Exemplaren und geht im Süden nur bis Rehburg und Gifhorn, im Westen nur bis Damme und Delmenhorst. Die Untersuchungen Schuchhardts in dem Judenkirchhof bei Duhnen, der Düsselburg bei Rehburg, der Burg bei Celle, den Sierhäuser Schanzen bei Damme, der Pipinsburg und der Kransburg haben für diese unzweifelhaft den sächsischen Ursprung ergeben und damit die Berechtigung erwiesen, die übrigen nordwestniederdeutschen kleinen Rundwälle, die denselben Typus aufweisen, gleichfalls für sächsisch zu halten. Nach Osten hin, jenseits der Elbe, in Schleswig-Holstein und den ursprünglich germanischen, später slavisierten Ländern finden sich gleichartige Ringe massenhaft, und manche von ihnen sind germanisch. Da liegt denn die Frage nahe, in welchem genetischen Zusammenhang die ost- und westelbischen Ringwälle stehen, eine Frage, die archäologisch noch ihrer positiven Lösung harrt, deren Beantwortung aber für die älteste Germanengeschichte von der höchsten Bedeutung sein wird.

---

mit offenen Weilern zu ihren Füßen zurückweicht. V. 3700 ff. sagt Jesus beim Weheruf über Jerusalem: Deine Weiler (wîki) sollen zerstört und deine Mauern (walos) gebrochen werden, daß kein Stein auf dem andern bleibt; und in der Geschichte der Speisung der Fünftausend heißt es V. 2886 [illegible] in der Nähe sind andere Burgen mit [illegible], da [illegible] hingehen und in den Weilern [illegible].

Wie uns in dieser Hinsicht die Ergebnisse der Grabungen an der Pipinsburg im Verein mit der sonstigen Ringwallforschung rückwärts in die graue, altgermanische Vorzeit hineinweisen, so leiten sie uns aber auch umgekehrt nach vorwärts in das frühe deutsche Mittelalter. Als Volks- oder Heerburgen kommen die kleinen Ringwälle nicht in Betracht, dazu sind sie zu klein; einfache Herrenhöfe sind sie auch nicht, dazu sind sie zu stark befestigt. Indes sind sie, nach Ausweis der Funde im Innern, ständig bewohnt gewesen: ihre Rolle muß also ähnlich wie die der mittelalterlichen Burgen gewesen sein. Vergleichen wir nun die älteste niederdeutsche „Burg", die am Ende des 9. Jahrhunderts gegründete (Siehe „Atlas vorgesch. Bef." Heft VI, Bl. XLIV) Hünenburg bei Todenmann (in der Nähe von Bückeburg), mit der Pipinsburg, so sind die Ausmessungen fast genau dieselben; in beiden Burgen bleibt die Mitte des Innenraums frei, die Häuser ziehen sich am Rand des Walles hin und sind nach der Verschiedenheit ihrer Bestimmung scharf voneinander getrennt: so liegt denn in der Tat die Vermutung außerordentlich nahe, daß der Typus des kleinen sächsischen Ringwalles, der, wie die Pipinsburg beweist, noch nach der fränkischen Eroberung jahrelang fortbenutzt wurde, das Vorbild für unsere niederdeutschen eigentlichen Burgen abgegeben hat. (Ein gleiches ergibt auch die Vergleichung mit der Burg Bodfeld im Harz, einer Gründung Heinrichs I.) Und solche Ringwälle werden auch die urbes (nicht = Städte, sondern = Burgen) gewesen sein, die Heinrich I. für je 9 milites agrarii zum Schutze des umliegenden Landes einrichten ließ. Andrerseits aber dürfen wir auch vielleicht schon hier den umgekehrten Schluß machen, daß gerade, wie im früheren Mittelalter der Burgherr mit Familie und Ingesinde auf seiner Burg (urbs) saß, so auch in der freien sächsischen Zeit der sächsische Edeling mit seinen Mannen auf seinem Ringwall hauste, die Siedelung zu seinen Füßen.

3. Das Sachsenreich.

Welches ist nun die politische und militärische Bedeutung der sächsischen Befestigungen? Mit dieser Frage betreten wir das Gebiet, in dem die historisch-literarische und die historisch-

archäologische Betrachtung einander helfend zur Seite stehen müssen. Wir haben hier geradezu ein Schulbeispiel dafür, daß die Archäologie einerseits imstande ist, manche Lücke literarischer Überlieferung zu füllen, daß sie aber auch andererseits selbst desto sicherer arbeitet, je fester sie sich auf die Basis der literarischen Überlieferung stellt und sich nicht damit begnügt, rein nach archäologischen Gesichtspunkten formale Schemata aufzustellen und ihr Material mechanisch in solche Schemata einzuordnen. Und als dritte im Bunde gesellt sich zur „Geschichte“ und „Archäologie“ die Wissenschaft der vergleichenden Dialektkunde. Wegen der hervorragenden Bedeutung, die Geschichte und Dialektkunde für die Archäologie haben, sei es mir daher gestattet, für unsere Frage das Material in aller Kürze hier zu vereinigen.

Es gibt kaum eine unerquicklichere und unangenehmere Aufgabe als die, gegen allgemein angenommene und kritiklos nachgesprochene Hypothesen zu Felde zu ziehen, die auf ungenügenden Erwägungen allgemeiner Art und unsicheren Konjekturen aufgebaut sind. Eine solche Hypothese ist die von der Entstehung des sogenannten Sachsenbundes. Danach sollen sich im 2. oder 3. Jahrhundert nach Chr. die „kleineren“ germanischen Stämme Nordwestdeutschlands auf friedlichem Wege, größtenteils unter Aufgabe ihres eigenen Namens, zu einem „Völkerbund“ zusammengeschlossen haben, der den Namen nach dem ursprünglich nordalbingischen Stamme der Sachsen angenommen habe. Demgegenüber ist folgendes zu erwägen: Schon der Umstand, daß der Name des außerhalb oder doch wenigstens an der äußersten Peripherie des „Bundesgebiets“ wohnenden sächsischen Stammes auf den „Bund“ übertragen ist, läßt mit Sicherheit voraussehen, daß dieser Stamm einmal in das Bundesgebiet eingedrungen sein muß, was nicht ohne Kampf möglich gewesen ist, und sodann, daß er im „Bunde“ das politische Übergewicht gewonnen haben muß. Die Erwerbung des politischen Übergewichts in dem Maße, wie es die Sachsen b[illegible] haben, setzt aber stets politischen [illegible] voraus. Es [illegible] vorzunehmen, daß — [illegible] von den [illegible] braucht zu glauben [illegible]

auf dynastischer Erbfolge beruhenden Fällen — eine völkerrechtliche Gemeinschaft ihre politische Selbständigkeit und ihre in ihrem Namen ausgedrückte Eigenart ohne — direkten oder indirekten — politischen Zwang aufgegeben hat. Damit soll natürlich nicht behauptet werden, daß jeder Verlust äußerer politischer Selbständigkeit auch ohne weiteres und unter allen Umständen den Verlust jeglicher inneren Eigenart und Bewegungsfreiheit nach sich zieht oder ziehen muß; vielmehr ist es durchaus möglich, daß einem Stamme, der zum politischen Anschluß an ein fremdes Staatswesen gezwungen wird, doch nicht nur wirtschaftliche Freiheit, sondern auch ein bestimmtes Maß von Hoheitsrechten gelassen und gewährleistet wird; man denke an die Gründung des Norddeutschen Bundes einerseits und andrerseits an das vielfach abgestufte Verhältnis Roms zu seinen italischen socii. Wenn demnach bei Zosimus (3, 6) ein Volksstamm als ein „Teil" der Sachsen bezeichnet wird, so läßt sich daraus nicht im mindesten auf ein friedliches Zustandekommen eines „Bundes" schließen. Wir haben daher schon aus diesen Erwägungen heraus das Recht, statt von einem Sachsenbund vielmehr von einem Sachsenreich zu sprechen. Selbstverständlich soll damit nicht gesagt werden, daß dies Reich in jeder Beziehung straff und einheitlich organisiert gewesen ist, und zwar um so weniger, weil es ja der monarchischen Spitze entbehrt hat; die eigentlichen Träger der Eroberungspolitik können allein die Geschlechter der Edelinge gewesen sein. Und wenn wir bedenken, daß dies Sachsenreich bis zu seiner Unterwerfung durch Karl d. Gr. gegen 500 Jahre bestanden hat, so müssen naturgemäß Perioden stärkerer Einheitlichkeit und Expansion mit Perioden stärkerer Sonderbündelei und politischer Schwäche gewechselt haben. Ja, es kann zeitweise der einheitliche Charakter des Reiches völlig aufgegeben worden sein. So wird es uns denn auch nicht Wunder nehmen, daß es den Sachsen durchaus nicht gelungen ist, die Eigenart der von ihnen überwundenen Stämme völlig zu brechen und zu verwischen. Ja, diese Eigenart schimmert selbst unter den heutigen Verhältnissen noch hervor, und die genaue Erforschung des Volkscharakters,

der Ethnographie und der Dialekte im heutigen Nordwestdeutschland wird uns gerade hier noch die bedeutsamsten Aufschlüsse geben. Der Anfang dazu ist auf dem Gebiet der Dialektforschung gemacht, und ich kann mir nicht versagen, hier wiederzugeben, was ich den Auseinandersetzungen O. Bremers in seiner Ethnographie der germanischen Stämme (in Pauls Grundr. d. germ. Philologie Bd. III) entnehme, zumal da es geeignet ist, unsere Ansicht über die kriegerische Begründung des Sachsenreiches zu bestätigen. Bremer setzt p. 860 ff. auseinander, daß im heutigen Niedersächsischen zwei verschiedene Elemente miteinander vereinigt sind: ein ursächsisches, das wir durch die Erforschung des Altwessexischen kennen, und ein nichtsächsisches, und zwar überwiegt bei weitem das nichtsächsische. Nun ist es höchst auffällig, daß dies Verhältnis schon in dem ältesten uns bekannten Dokument des niedersächsischen Dialekts vorliegt, nämlich im Heliand, und ferner, daß sich die ursächsischen Spuren nicht geographisch von den nichtsächsischen Elementen trennen lassen. Da nun, so schließt Bremer p. 866, im Niedersächsischen von dem ursächsischen Element nur geringe Reste übrig geblieben sind, während sie im allgemeinen von der anderen Schicht absorbiert sind, so sind die Menschen, welche der letzteren zuzuzählen sind, von jeher in der überwiegenden Majorität gewesen. Ursächsische Mundart wurde von einer über das ganze Sachsenland verstreuten Schar, vielleicht sagen wir besser, von einer Anzahl Familien gesprochen. Diese Familien haben in ältester Zeit einen hervorragenden Einfluß gehabt, sonst hätten sie nicht die übrige Bevölkerung sprachlich beeinflußt. Wir haben es also vorzugsweise mit ursächsischen Adelsgeschlechtern zu tun, welche über das nicht ursächsische Land geherrscht haben.

Suchen wir nunmehr an der Hand der historischen Quellen die politische Konstellation Nordwestdeutschlands zu rekonstruieren, die die Sachsen bei ihrem Vordringen über die Elbe vorfanden.[8]) Ich muß dazu bis in die 1. Hälfte des 1. nachchristlichen Jahrhunderts zurückgehen. Zu dieser Zeit

[8]) Auch in dem folgenden schließe ich mich im wesentlichen an Bremer an; s. bes. §§ 150 f., 194, 197, 201.

wohnen im Wesergebiet (im weitesten Sinne) von der Nordsee bis zum Mittelgebirge die Chauken, Angrivarier und Cherusker, östlich von ihnen, rechts und wohl auch noch links der Elbe, die Langobarden. Im Emsgebiet von der See bis zum Nordufer der Lippe sitzen die Amsivarier, die Chasuarier und die Brukterer. Westlich von diesen bis zur Issel wohnen die Chamaven, südlich von der Lippe die Marsen. Amsivarier und Chasuarier finden wir auch nachher stets mit Brukterern vereint und sind wohl ursprünglich Brukterergaue (also Ems-Brukterer, Hase-Brukterer), zumal da die vor dem Amsivariergebiet liegende Insel Borkum von den Brukterern (Boructoz) ihren Namen führt.

Im Laufe der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts tritt nun folgende Veränderung ein: Die Chauken dehnen ihr Reich nach Westen über die Amsivarier und Chasuarier aus, okkupieren das von den Angrivariern verlassene Land — diese haben im Jahre 58 die Brukterer vertrieben und über die Lippe abgedrängt — und erweitern ihre Macht über den westlichen Teil des Cheruskerlandes bis in die Gegend des Zusammenflusses von Werra und Fulda.[9]) Dies Chaukenreich hat wohl noch in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts bestanden, wenn auch vielleicht nicht so weit nach Süden hin ausgedehnt. Jedenfalls kämpfen die Chauken um 200 n. Chr. in den Rheingegenden mit den Römern,[10]) ihre Interessensphäre muß sich also noch weit nach Westen hin erstreckt haben. Seitdem schwindet ihr Name aus der Geschichte; denn die Konjekturen von Zeuß Χαούκους für Κουάδους bei Zosimus 3,6 und Chauci für Haci auf der tab. Peuting. sind durchaus unsicher, und die späteren Zeugnisse bei Dichtern[11]) sind ohne Belang. Das Chaukenreich muß also nicht gar lange nach 200 zugrunde gegangen sein.

Die Sachsen werden nun bekanntlich zum erstenmal bei Ptolemaeus (II 11, 7), also um die Mitte des 2. Jahr-

---

[9]) Siehe Bremer §§ 138, 150, 7 Tac. Germ. 33, 34, 35, 36. — [10]) Spartianus vit. Did. Jul. I 6. — [11]) Claudian. de laud. Stilich. I 225; bei Sidon. Apoll. carm. VII 390 ist überliefert Chattum, wofür Zeuß konjiziert Chaucum.

der Ethnographie und der Dialekte im heutigen Nordwestdeutschland wird uns gerade hier noch die bedeutsamsten Aufschlüsse geben. Der Anfang dazu ist auf dem Gebiet der Dialektforschung gemacht, und ich kann mir nicht versagen, hier wiederzugeben, was ich den Auseinandersetzungen O. Bremers in seiner Ethnographie der germanischen Stämme (in Pauls Grundr. d. germ. Philologie Bd. III) entnehme, zumal da es geeignet ist, unsere Ansicht über die kriegerische Begründung des Sachsenreiches zu bestätigen. Bremer setzt p. 860 ff. auseinander, daß im heutigen Niedersächsischen zwei verschiedene Elemente miteinander vereinigt sind: ein ursächsisches, das wir durch die Erforschung des Altwestfälischen kennen, und ein nichtsächsisches, und zwar überwiegt bei weitem das nichtsächsische. Nun ist es höchst auffällig, daß dies Verhältnis schon in dem ältesten uns bekannten Dokument des niedersächsischen Dialekts vorliegt, nämlich im Heliand, und ferner, daß sich die ursächsischen Spuren nicht geographisch von den nichtsächsischen Elementen trennen lassen. Da nun, so schließt Bremer p. 896, im Niedersächsischen von dem ursächsischen Element nur geringe Reste übrig geblieben sind, während sie im allgemeinen von der anderen Schicht absorbiert sind, so sind die Menschen, welche der letzteren zuzuzählen sind, von jeher in der überwiegenden Majorität gewesen. Ursächsische Mundart wurde von einer über das ganze Sachsenland verstreuten Schar, vielleicht sagen wir besser, von einer Anzahl Familien gesprochen. Diese Familien haben in ältester Zeit einen hervorragenden Einfluß gehabt, sonst hätten sie nicht die übrige Bevölkerung sprachlich beeinflußt. Wir haben es also vorzugsweise mit ursächsischen Adelsgeschlechtern zu tun, welche über das nicht ursächsische Land geherrscht haben.

Suchen wir nunmehr an der Hand der historischen Quellen die politische Konstellation Nordwestdeutschlands zu rekonstruieren, die die Sachsen bei ihrem Vordringen über die Elbe vorfanden.[5] Ich muß dazu bis in die 1. Hälfte des 1. nachchristlichen Jahrhunderts zurückgehen. Zu dieser Zeit

[5] Auch in dem folg[illegible] [illegible]schnitte ich mich im wesentlichen an Bremer an; s. bes. §§ [illegible] 1. 197. 211.

wohnen im Wesergebiet (im weitesten Sinne) von der Nordsee bis zum Mittelgebirge die Chauken, Angrivarier und Cherusker, östlich von ihnen, rechts und wohl auch noch links der Elbe, die Langobarden. Im Emsgebiet von der See bis zum Nordufer der Lippe sitzen die Amsivarier, die Chasuarier und die Brukterer. Westlich von diesen bis zur Issel wohnen die Chamaven, südlich von der Lippe die Marsen. Amsivarier und Chasuarier finden wir auch nachher stets mit Brukterern vereint und sind wohl ursprünglich Brukterergaue (also Ems-Brukterer, Hase-Brukterer), zumal da die vor dem Amsivarier-gebiet liegende Insel Borkum von den Brukterern (Boructoz) ihren Namen führt.

Im Laufe der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts tritt nun folgende Veränderung ein: Die Chauken dehnen ihr Reich nach Westen über die Amsivarier und Chasuarier aus, okkupieren das von den Angrivariern verlassene Land — diese haben im Jahre 58 die Brukterer vertrieben und über die Lippe abgedrängt — und erweitern ihre Macht über den westlichen Teil des Cheruskerlandes bis in die Gegend des Zusammenflusses von Werra und Fulda.[9]) Dies Chaukenreich hat wohl noch in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts bestanden, wenn auch vielleicht nicht so weit nach Süden hin ausgedehnt. Jedenfalls kämpfen die Chauken um 200 n. Chr. in den Rheingegenden mit den Römern,[10]) ihre Interessensphäre muß sich also noch weit nach Westen hin erstreckt haben. Seitdem schwindet ihr Name aus der Geschichte; denn die Konjekturen von Zeuß Χαούκους für Κουάδους bei Zosimus 3,6 und Chauci für Haci auf der tab. Peuting. sind durchaus unsicher, und die späteren Zeugnisse bei Dichtern [11]) sind ohne Belang. Das Chaukenreich muß also nicht gar lange nach 200 zugrunde gegangen sein.

Die Sachsen werden nun bekanntlich zum erstenmal bei Ptolemaeus (II 11, 7), also um die Mitte des 2. Jahr-

[9]) Siehe Bremer §§ 138, 150, 7 Tac. Germ. 33, 34, 35, 36. — [10]) Spartianus vit. Did. Jul. I 6. — [11]) Claudian. de laud. Stilich. I 225; bei Sidon. Apoll. carm. VII 390 ist überliefert Chattum, wofür Zeuß konjiziert Chaucum.

an der Diemel führte. Dadurch wird die Vermutung Höfers sehr wahrscheinlich, daß unter Nablis die heutige Nebelbecke (= Nebelbach), ein Nebenfluß der Warme, eines Nebenflusses der Diemel, zu verstehen ist, zumal die sprachliche Entwicklung von Nabli zu Nebel durchaus regelrecht ist.[16]) Wir werden danach annehmen dürfen, daß sich das Sachsenreich um die Mitte des 6. Jahrhunderts bis in die Gegend des Zusammenflusses von Werra und Fulda erstreckt hat. Sodann läßt sich noch aus den Angaben fränkischer Quellen und des Paulus Diaconus über den bekannten Zug der 26000 Sachsen einiges für die Ausbreitung der Sachsen entnehmen. Höfer, der diese Angaben genauer kritisch untersucht hat,[17]) zeigt, daß diese Sachsen nicht etwa aus ihrem Heimatland mit Alboin nach Italien gezogen sind, sondern aus einer Gegend, die tatsächlich Eigentum der Franken war, nämlich aus dem Landstrich zwischen Ohre, Drömling, Oker, Bode und Elbe, einem Lande, das bis 534 dem Königreich der Angeln und Warnen gehört hat und in diesem Jahre von den Franken zugleich mit dem Thüringerreich erobert worden ist. Im 6. Jahrhundert sind also die angegebenen Gegenden noch nicht sächsisch gewesen, sie haben sich aber nach dem Verfall der Merovingerherrschaft später dem Sachsenreich angeschlossen, ohne ihre Eigenart völlig aufzugeben: denn hier wohnen im Jahre 748 die Saxones, qui Nordosquavi vocantur (Ann. Mett. z. J. 748). Endlich liegt noch aus Beda die Nachricht vor, daß die Sachsen kurz vor 700 das Land der Brukterer, d. h. den östlichen Teil des südlichen Westfalens erobert haben. Soviel über die allmähliche Ausbreitung des Sachsenreichs.

Die historischen Angaben werden bestätigt und ergänzt durch die Forschungen über die sächsischen Dialekte und den sächsischen Hausbau. Die Grenze der sogenannten nordniedersächsischen Dialekte zieht sich an der Nordsee zwischen Elbe und Ems hin, von hier geht sie in mehrfach geschlängelter

[16]) S. Höfer a. a. O. S. 15. A. 1. — [17]) S. Höfer a. a. O. S. 10 f. 17 ff.

Linie bis nördlich von Minden, überschreitet die Weser, führt nördlich am Steinhuder Meer vorbei und von da etwa nach Nordosten auf Uelzen zu, um dann östlich zur Elbe abzubiegen: dies Gebiet umfaßt das alte Chaukenreich des 2. Jahrhunderts, einschließlich des ehemaligen Angrivariergebiets, aber ausschließlich des südlichsten, an der Weser gelegenen Zipfels; hier bildet demnach die chaukische Sprache das nichtsächsische Element unseres sogenannten sächsischen Dialekts. Die westfälische Dialektgruppe herrscht auf dem Gebiet um Ems und Hase, nach Süden hin zunächst bis zur Lippe und dann jenseits der Lippe im westlichen Teil des Sauerlands: wie befinden uns nördlich der Lippe in dem Gebiet, das die alten Brukterer einschließlich Amsivarier und Chasuarier im 1. Jahrhundert bewohnt haben, und südlich der Lippe in dem, das derselbe Stamm bis mindestens in den Anfang des 5. Jahrhunderts besessen hat; die sogenannten westfälischen Dialekte sind demnach ihrem wesentlichen Element nach brukterisch. Das Engrische und Ostfälische wird auf altem Cheruskergebiet gesprochen, das Engrische außerdem noch im östlichen Südwestfalen. Wenn sich auf der Basis des alten Cheruskischen zwei verschiedene Dialektgruppen gebildet haben, so liegt das zum Teil wohl daran, daß der westliche Teil des Cheruskerlandes im 1. Jahrhundert von den Chauken erobert ist, während der östliche Teil andere Schicksale erlebt hat und z. B. im 5. Jahrhundert zum Gebiet der Angeln und Warnen gehört hat. Und wenn im östlichen Südwestfalen, das doch bis gegen 700 brukterisch gewesen ist, engrisch (nicht „westfälisch") gesprochen wird, so läßt sich das zum Teil vielleicht darauf zurückführen, daß die ursprüngliche Bevölkerung cheruskisch gewesen ist, zum Teil aber sicher darauf, daß die Eroberung des Landes von Osten her, von engrischem Sprachgebiet aus stattgefunden hat.

Was nun die sächsische Hausgrenze angeht,[18]) so deckt sie sich auf der Linie Elberfeld, Olpe, Ederkopf, Rothaar, Waldeck, Kassel, Münden genau mit der sächsischen

---

[18]) S. Peßler, Die sächsische Hausgrenze. 1906.

Sprachgrenze, von der Werra-Fuldamündung an aber gehen beide auseinander. Die *Sprachgrenze* zieht ostnordostwärts über das Eichsfeld und dann südlich vom Harz nach der Saalemündung, die *Hausgrenze* aber biegt nördlich ab etwa bis Alfeld und zieht dann nach Osten südlich an Hildesheim vorbei bis vor Neuhaldensleben. Dann wendet sie sich wieder nördlich quer durch die Altmark, um schließlich nach nochmaliger Ostbiegung bei Wittenberge die Elbe zu erreichen. Die Hausgrenze zieht sich also in ihrer zweiten Hälfte *innerhalb* des sächsischen Sprachgebietes hin, aber sie deckt sich hier nicht etwa mit den Grenzen der Sonderdialekte; sie zerschneidet vielmehr das Göttingisch-Grubenhagensch- Engrische und ebenso die drei ostfälischen Dialekte. Vielleicht dürfen wir annehmen, daß die gesamte Hausgrenze diejenige Linie bezeichnet, bis zu der die Sachsen zuerst vorgedrungen sind und an der ihnen überlegene Stämme, sei es für immer (auf dem westlichen Teil der Linie), sei es für einige Zeit Halt geboten haben. Über den östlichen Teil der Linie sind sie dann später hinausgegangen, jedoch ohne ihr Haus mitzunehmen: und so dürfte denn die Hauslinie Alfeld-Braunschweig-Neuhaldensleben-Wittenberge die bis nach 500 bestehende Grenze zwischen dem Sachsenreich und dem Reich der Angeln und Warnen bilden.

Das *Verteilungsgebiet der sächsischen Befestigungen* deckt sich nun weder mit den Grenzen des alten Sachsenreiches, noch mit dem niedersächsischen Sprachgebiet, noch mit irgend welchem Gebiet bestimmter Einzeldialekte, noch mit dem sächsischen Hausgebiet. Daß die Befestigungen schon bei der Eroberung des Landes eine bedeutungsvolle Rolle gespielt haben *können*, liegt auf der Hand. Es wird Sache der weiteren Spatenforschung sein, dies im einzelnen festzustellen. Aber schon die bisherigen Ergebnisse legen die Ansicht nahe, daß die *Hauptbedeutung* der Befestigungen wohl in *späterer* Zeit zu suchen ist. Und dafür spricht auch ihre gesamte Verteilung. Es fällt zunächst auf, daß das ganze Land links der Egge, des Teutoburgerwaldes und der großen Moore im [illegible]brückischen und Oldenburgischen

frei von jeder Art alter Befestigungen ist.[19]) Diese Gegenden bilden gewissermaßen nur das Glacis; die eigentlichen Kerngegenden liegen östlich und nördlich von ihnen. Aber auch dieser Kern ist hauptsächlich an den Rändern (im weitesten Sinne) von Befestigungen besetzt, und die schon länger bekannten großen Sachsenburgen bilden offenbar ein einheitliches Defensivsystem der ganzen Südwestseite. Dies System beginnt im Süden mit der Eresburg an der Diemel und zieht sich in doppelter Linie hin, links an Egge und Teutoburgerwald, rechts zuerst an der Weser und dann rechts der Weser auf der Weserkette bis Lübbecke. Es dient offenbar zur Verteidigung gegen einen Feind, der von Süden und Südwesten her droht, und sperrt die Wege von Westfalen und die Straße im Fuldatal. Dieser Feind ist der Franke gewesen, und so dürfen wir denn a priori vermuten, daß dies System im ganzen seine Bedeutung in den Karolingischen Kriegen gehabt hat, wodurch natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß einzelne Befestigungen schon älter und gegen die Brukterer erbaut sein können. Dementsprechend ist dann auch zu vermuten, daß die großen Burgen des Niederlandes, vom militärischen Gesichtspunkt aus gesehen, als Festungen zur Straßendeckung gedient haben.

Die kleinen Ringwälle sind folgendermaßen verteilt: In dem Winkel zwischen Weser und Elbe stößt die Geest nur in zwei Zügen und an zwei Stellen an die Elbe: bei Duhnen in der Nähe von Cuxhaven und bei Stade. So entstehen zwei Zugangsstraßen vom transalbingischen Gebiet her, und beide sind durch Ringwälle besetzt: einerseits Judenkirchhof bei Duhnen, Kransburg bei Midlum, Pipinsburg bei Sievern; andererseits Thun bei Stade, Heilsburg bei Adiek, Altenburg bei Sandbostel. Vermutlich sind sie die befestigten Herrensitze der Edelingsgeschlechter gewesen, denen die Sicherung dieser für die rückwärtigen Verbindungen wichtigen Straßen oblag. Die von Stade ausgehende Linie wird nach Südwesten fortgesetzt durch die Ringwälle: Baden a. d. Weser, Twistringen, Elsten, Sierhäuser Schanzen, und sie entspricht bis hierher ziemlich

[19]) Mit Ausnahme der Sigiburg am Zusammenfluß von Lenne und Ruhr.

genau der nordöstlichen Hälfte der späteren Karolingischen Straße von Wesel bis Stade. So liegt es denn auch hier nahe, an Wegesicherung zu denken. Über die im Südosten des Landes liegende Linie von Ringwällen habe ich vorläufig keine Ansicht; aber es ist doch wohl kaum zufällig, daß sie der von mir vermuteten Grenze gegen das Reich der Angeln und Warnen zugekehrt ist. — Wie weit jeder Ringwall zurückgeht und in welcher Periode er eine Rolle gespielt hat, das muß die Spatenforschung im einzelnen untersuchen; im großen und ganzen aber werden wir doch wohl schon jetzt sagen dürfen, daß die Herrenfamilien, denen der Wegeschutz (oder die Wegesperrung) und der Grenzschutz im speziellen oblag, ihre Herrensitze besonders befestigt haben, während die herrschenden Familien des Binnenlandes in offenen Höfen gewohnt haben mögen.

4. Bedeutung der Sieverner Befestigungen.

Kehren wir nunmehr zu unseren Befestigungen nach Sievern zurück! Hart an der Westseite der Heidenschanze führt ein von Süden her kommender Weg entlang, lang, dessen Zug allzu charakteristisch ist, als daß wir an einen Zufall glauben könnten. In der Tat führt er noch heute den Namen „Königsweg“, und die Brücke, auf der er das Aueflüßchen überschreitet, heißt die „Königsbrücke“. Diese Straße führt weiter nördlich an der Kransburg vorüber und läßt sich bis Duhnen verfolgen: ich zweifle nicht, daß wir hier die uralte Trace des Wegs auf dem westlichen Geeststreifen vor uns haben, des einen der beiden Wege, die den von Transalbingien über die Elbmündung herüber kommenden Sachsen zu Gebote standen. Von ihm liegt die Pipinsburg mit ihren weitesten Ausläufern etwa 400 m westlich entfernt. Ähnlich zieht sich hart um den Südrand der Heidenstadt herum ein Weg entlang, der im Westen in den Königsweg mündet und im Osten durch die schmalste Stelle des Moors zieht, und zwar unter Benutzung einer mitten im Moor liegenden Sandinsel, der sogenannten „kleinen Geest“. Gerade hier wurde im Jahre 1822 ein schöner Goldfund gemacht, darunter einige byzantinische Münzen, deren

späteste von Anastasius I. (Ende des 5. Jahrhunderts) stammt. Ich stehe nicht an, auch diesen Weg um dieses Fundes willen, zumal da auch er in charakteristischer Weise an der Burg entlang führt, für uralt zu halten. Somit ist a priori die Vermutung plausibel, daß die beiden großen Burgen, vom militärischen Gesichtspunkt aus beurteilt, der unmittelbaren Wegesperre gedient haben, und mittelbar auch die Pipinsburg. Nun beachte man die Berichte der Annalisten über die Züge Karls des Großen. Zum Jahre 795 berichten die Ann. Lauresham., der König habe Sachsen bis Bardowiek durchzogen, und viele Sachsen hätten sich unterworfen; sed alii, heißt es weiter circa paludes Albiae et in Wihmodingas ad eum pleniter non venerunt: „die andern in den Elbmarschen und in Wichmodingen kommen durchaus nicht zu ihm.“ Darum zieht Karl im Jahre 797 wieder nach Sachsen: usque ad ultimos fines eius (sc. Saxoniae), qua inter Albim et Wisuram oceano alluitur, accessit, heißt es in den Ann. Einh., und in den Ann. Lauriss. lesen wir: usque ad oceanum trans omnes paludes et invia loca transitum est. Genauer berichten die Ann. Lauresham.: pervenit ad pagum Wihmuti, ubi firmitas eorum facta fuit, et ipsa firmitate interrupta introivit rex cum exercitu suo in pagum illum, vastavit et incendit pagum illum. Et tunc demum venerunt ad eum omnes Saxoni de universis finibus et angulis, ubi habitabant . . . Et rex Carolus rediit in Francia. Die Nachricht von der Rückkehr geben genauer die Ann. Lauriss., die sagen: Rex de Haduloha regressus (hoc enim loco nomen, ubi Oceanus Saxoniam alluit) tota Saxonum gente in dedicionem per obsides accepta trans Rhenum in Galliam reversus est. Die Annalisten machen also bezüglich des Landes zwischen Elbe und Weser einen Unterschied zwischen den paludes Albiae und Wichmodien; die paludes Albiae liegen noch heute im Land Hadeln, Wichmodien muß südwestlich davon liegen. Karl, der auch auf einer Brücke über die Weser gekommen war, ist demnach an der Weserseite landab gezogen bis an den Gau

zogtums Braunschweig-Wolfenbüttel (-Kalenberg) in großem Umfange vorliegenden Musterrollen darauf führte, so würden wir es aus jenem selbst entnehmen können, daß die Grundlage oder Grundzahl desselben der Haushalt (die Feuerstätte) ist.[4]) Es ist gänzlich ausgeschlossen, daß die männlichen Namen alle kriegsfähigen erwachsenen jungen Leute und Männer, auch aus dem Gesinde, entsprechend einer allgemeinen Wehrpflicht umfassen. Diese Zahl hätte viel größer sein müssen, vor allem aber spricht dagegen das sachliche Bedenken, daß der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht wohl hier und da in dieser Zeit auch in Niedersachsen aufgetaucht war, daß aber niemand an die Durchführbarkeit dachte.[5]) Die weiblichen Namen sind gleichfalls nur im Falle von selbständigen Haushaltungen eingetragen, einmal auch der für sich bestehende Haushalt von Vollwaisen. Daß das Register wirklich vollständig ist, dafür bürgt (außer seiner äußeren Erhaltung als sofort nach der Niederschrift gebundenes Buch) der Umstand, daß die Bewaffnungsangaben Lücken aufweisen. Es waren also nicht nur die wirklich Waffenfähigen, sondern alle zur Stellung von Bewaffneten Verpflichteten in der Rolle eingetragen, die Inhaber der Haushaltungen.

Für einen Teil der Stadt, das Osterstraßenquartier, können wir zum Vergleiche ein Musterverzeichnis derselben Art vom 22. Mai 1595[6]) heranziehen. Das ist von Bedeutung, da gerade zwischen 1595 und 1602, nämlich in den Jahren 1597 und 1598 die „große“ Pest, eine der furchtbarsten, welche Hannover je erlebte, hier wütete. Wir haben also von einem Quartier Zahlen dicht vor und bald nach diesem Ereignis.[7])

---

[4]) Vgl. Lehns- und Landesaufgebot S. 523 ff. — [5]) Er tauchte im Verlaufe der Organisation des **Exercitium militare**, welche Herzog Heinrich Julius 1605 begann, auf, verschwand aber wieder (L.- u. L.-A. S. 113, 189 f., 198. Über Machiavelli u. Lazarus von Schwendi S. 20.) — [6]) Stadtarchiv zu Hannover C. 99. 2. — [7]) Die Angabe der Chronik (Hannov. Geschichtsblätter 1902) von der Größe der Verheerung müssen wir des märchenhaften Nimbus der großen Zahl entkleiden. Ob und wieviel Genaues durch eine statistische Bearbeitung der Kirchenbücher der drei alten

Folgendes sind nun die rein summarischen und die durch Vergleich erhaltenen Ergebnisse:

1. Die Gesamtzahl der Haushaltungen betrug im Jahre 1602 1200,

davon im Quartier der	Osterstraße	325,
" " " "	Marktstraße	168,
" " " "	Köbelingerstraße .	337,
" " " "	Leinstraße	370.

Da im Register die Quartiere nicht nach den zu jedem gehörigen Straßen und Gäßchen abgeteilt sind, bleibt uns der Einblick in das Detail der Quartiere verwehrt, außer bei der Leinstraße. Hier ist (zwischen der 11. und 12. Rotte) eine Zwischengruppe gemacht: „Eingang der Brücke", offenbar die Häuserflucht vom Holzmarkt zur Leine und die Gassen auf der Insel,[8]) es ist fast $^1/_4$ des ganzen Quartiers (90 von 370 Haushaltungen).

2. Mit der Zahl **1200** ist zugleich die Zahl der Familien im weiteren Sinne (einschließlich der Alten und des event. vorhandenen Gesindes) gegeben. Familie in diesem Sinne ist gleich Haushalt. Um nun die Einwohnerzahl zu berechnen, müßten wir wissen, wieviel Köpfe damals auf die Familie kamen. Aber für diese Zeit gibt es nur Annahmen über die Familien-Kopfzahl, welche in ziemlich weitem Abstande

---

Stadtkirchen zu gewinnen ist, steht noch dahin. — Es erübrigt ferner eine zusammenhängende Untersuchung der älteren städtischen Hausbücher und Schoßregister (etwa bis 1636), durch sie wird voraussichtlich die folgende Ausführung in mehreren Punkten noch mehr gesichert sowie vervollständigt. Doch ist eine solche Zusammenfassung nur in großem Maßstabe (Grundlegung durch ein Familien- und Hausbuch mit Orts- und Namenskatalog, Vorarbeit über das städtische Steuer- und Schoßwesen zur Ermittlung der Grundlage der Register) möglich, ehe an eine Verwertung der Einzelregister zu denken ist, und sei daher Gegenstand einer späteren Arbeit. — [8]) Von der Insel ging die wichtige Brücke über den zweiten Leinearm nach der Neustadt vor Hannover, der zum Amte Kalenberg gehörigen und unter einem fürstlichen Vogt stehenden nicht-landtagssässigen Landstadt, welche (1605) mit 133 Haushalten bereits die landtagssässigen Städte Elze und Sarstedt überragte und Springe und Münder fast gleich kam. Lehns- und Landesaufgebot S. 564.

schwanken: 4½ oder sogar noch weniger — 6 Köpfe und etwas mehr.[9]) Es würde also Hannovers Einwohnerzahl rund gerechnet zwischen **5400** und **7200** zu suchen sein. Ich bin eher geneigt anzunehmen, daß sie nach der niederen Grenze hin lag, also höchstens **6000**, wenn nicht noch weniger betrug, wegen der vor kurzem überstandenen Pest. So auffallend klein die Zahl erscheinen mag, sie wird es nicht mehr, wenn ich daneben die Gesamtzahl aller Haushaltungen im damaligen Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel (einschließlich Kalenberg-Göttingen, Grubenhagen, Ober-Hoya, Honstein, Blankenburg) stelle: sie betrug nicht ganz 60000.[10]) Ihr entsprachen, wenn wir (natürlich rein schätzungsweise) die gleiche Kopfzahl wie für Stadt Hannover nehmen, höchstens 300000 Einwohner.

3. Die Haushaltungsvorstände sind in **1000** Fällen Männer[11]), in **200** Witwen oder andere weibliche Personen.[12])

---

[9]) Koppmann über Rostock, Hansische Geschichtsblätter 1901: 5 Köpfe mit teilweiser Beschränkung auf 3,5. Memminger über Württemberg, Württ. Jahrbücher 1847: 6³/₁₀ Menschen. Ferner gibt es Berechnungsversuche für Hamburg, Dresden, Lübeck Fabricius in den Beitr. z. Statistik d. Großhzgt. Hessen III, 1864 hat S. 28 die, soviel ich sehe, älteste sichere Kopfzahl mit **4,97**, aber erst vom **J. 1669.** Wuttke, Sächsische Volkskunde S. 185, gibt von der ersten wirklichen Volkszählung in Dresden 1603 leider nur die Gliederung: Männer, Frauen, Kinder — nicht daneben die Familienzahl an. — [10]) Lehns- und Landesaufgebot S. 597. — [11]) Das Gegebene ist, daß dies Hausvater bedeutet. Doch braucht es nicht überall so gewesen zu sein, wenn auch der selbständige Haushalt von Junggesellen, damals noch mehr wie heute, selten war. In anderen Landesaufgebotsrollen ist der Junggesellenstand — in sehr wenigen Fällen — vermerkt. — [12]) Bei 120 Namen ist der Stand als Witwe angegeben, bei einer Eintragung (. . . Kinder) die völlige Verwaisung, 79 sind sonstige weibliche Namen. Ihre Trägerinnen werden zumeist auch Witwen gewesen sein, wie aus der Benennung selbst („die alte Papsche", „mit seiner Mutter") hervorgeht. Über die Häufigkeit oder Seltenheit allein lebender alter Jungfern läßt sich nichts sagen. Nur in zwei Fällen ist es sicher; neben einem anderen Namen: „mit seiner bzw. ihrer Tochter". In der besonderen Bezeichnung „Witwe" liegt mehr, vielleicht: mit bei ihr lebenden Kindern; vielleicht

Das Verhältnis ist also im ganzen ..... 5 : 1,
im Quartier der Osterstraße .... 6 : 1,
" " " Marktstraße .... fast 6 : 1,
" " " Köbelingerstraße etwas über 3 : 1,
" " " Leinstraße.............. 6 : 1.

Die Witwenzahl ist unverhältnismäßig groß, namentlich in dem Köbelingerstraßenquartier. Wie sehr die Pest gehaust haben muß, geht daraus hervor, daß im Osterstraßenquartier 1595 das Verhältnis noch 14 : 1 war.[13]) In dem Köbelingerstraßenquartier hatte offenbar die Sterblichkeit den höchsten Grad erreicht.

4. Die Zahl der bewohnten Häuser war 1100, davon
im Quartier der Osterstraße 298,
" " " Marktstraße 154,
" " " Köbelingerstraße...... 316,
" " " Leinstraße 342,
(auf dem Walle und den Toren [14]) ... 20.)

Es ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen, ob unter den 1100 Namen stets die Hausbesitzer zu verstehen sind, oder ob und wie viele Eigentümer mehrerer Häuser darunter waren. In letzterem Falle würde sich die Zahl der Mieter, welche wir im folgenden nennen, erhöhen, aber doch wohl nur um ein geringes. Ebenso muß die Frage, ob und wie viele Häuser außer den oben genannten Wohnstätten „auf dem Walle und den Toren" Stadtbesitz und vermietet waren, vorläufig unbeantwortet bleiben.

---

ist eine graduelle Unterscheidung (seitens der Musternden) von Stand und Ansehen gemacht. Die anderen heißen: „die", „die alte". Viele der Witwen waren es erst seit kurzem und werden vielleicht in frischer Erinnerung daran so genannt. — Zum Zweck des Vergleiches der Gesamtsummen sind alle weiblichen Personen in eins gerechnet. — [13]) Hier stieg die Zahl der als Witwen bezeichneten von 1595 bis 1602 von 10 auf 29, die der anderen weiblichen Personen von 11 auf 15. — [14]) Bei der 3. Rotte des Leinstraßenquartiers ist dies vermerkt. Hatten nur in diesem Quartier Leute ihre Wohnung dort oder sind alle auf dem städtischen Walle und den Toren wohnenden gemeint? Jedenfalls sind es nicht Besitzer eigener Häuser, sondern sie wohnen in Zins oder Dienst der Stadt.

5. Mieterparteien gab es erst 70 (90)[15]) oder wenig mehr.

Die Scheidung in 4. und 5. bedarf zwar noch des zwingenden Beweises, wir können sie aber vorläufig sehr wahrscheinlich machen. Im Register der Osterstraße 1595 werden wir unbedingt für dieses Quartier auf 8 (hier ausdrücklich wie in anderen gleichzeitigen Musterrollen so genannte) „Häuslinge", d. h. Mieter, und 296 Häuser geführt. Im Register von 1602 sind zwei Andeutungen vorhanden, auf welche wir die Trennung gründen können. Einige Namen sind am Rande der betreffenden Seite durch eine Klammer umschlossen, es sind 8 Klammern um je 3, 36 um je 2 Namen. Daß dies jedesmal 2, ja in 8 Fällen 3 in einem Haushalte zusammenwohnende Personen oder gar Familien gewesen seien, ist schwer denkbar[16]), dagegen wohl, daß in dieser Weise die Parteien eines Hauses zusammengefaßt sind. Ferner sind 18mal zwei Personen durch „mit" verbunden, außer einem Male stets Verwandte.[17]) Gerade aus der geringen Zahl dieser Gruppierungen ergibt sich einmal, daß getrennte Haushalte gemeint sind; diese verwandtschaftlichen Beziehungen bestanden damals in viel mehr Fällen gleichzeitig. Sodann aber zeigt „mit" an, daß eine Hausgemeinschaft besteht. Unsere sichere Vergleichszahl von 1595 für das Osterstraßenquartier (eine geringe Vermehrung der bewohnten Häuser bis 1602 von 296 auf 298 ist sehr wohl denkbar!) spricht nur für die Richtigkeit dieser Erwägung.

6. Demnach ist das Zahlenverhältnis zwischen Hausbesitzern und Mietern etwas über 12 : 1 gewesen (resp. fast 16 : 1.)[18]) Welcher Gegensatz zu dem jetzigen Zustande!

---

[15]) 90 inkl. „auf dem Wall und den Toren". — [16]) In der bäuerlichen Bevölkerung des Herzogtums kam dies aus verschiedenen Gründen vor (Lehns- und Landesaufgebot S. 526), teils wegen der dadurch vereinfachten Dienstabhängigkeit vom fürstlichen Amte, teils wegen Übervölkerung, teils infolge Zusammenfassung von 2 Kotgehöften zu 1 Halbspännerhof. — [17]) 12mal Sohn mit Mutter, 2mal Sohn mit Vater, je 1mal Tochter (Witwe) mit Vater, Vater und (ledige) Tochter, Mutter (Witwe) und (ledige) Tochter, außerdem 1 männlicher und 1 weiblicher Name. Einige Male steht außer „mit" eine Klammer am Rande. Das deutet nur auf das Gleichartige dieser beiden Angaben.

Auch für damalige Zeit war es ein Mißverhältnis. Hannover war hierin in der Entwicklung zurückgeblieben. 1613 betrug z. B. die Zahl der Mieterhaushalte in Gandersheim fast den 5., in Seesen den 4½. Teil aller. In den Bergwerksindustriestädten des Harzes sogar noch mehr, in Grund den 3½., in Wildemann den 2⅔. Teil. In Hannover hatte (ebenso wie wohl in Alfeld, welches vom Jahre 1539 bis 1613 von 341 auf 288 Haushalte sank und 1613 nur den 11. als Mieter hatte) die Pest wieder Platz geschaffen.

Immerhin ist die Einwirkung der Seuche nicht so nachhaltig gewesen, daß wir nicht trotzdem von der damals überall in Stadt und Land wieder einsetzenden oft sehr großen Bevölkerungszunahme auch in Hannover etwas zu bemerken vermöchten. In dem Osterstraßenquartier nahmen von 1595—1602 trotz der Pest die Mieter zu, von 8 auf 27 Haushalte. Wenn auch darunter 11 Witwen waren, so hatte sich doch auch die Zahl der Männer verdoppelt (von 8 auf 16), und die Zahl der bewohnten Häuser, wie bereits gesagt, sich um 2 vermehrt.

8. Die Verteilung der Mieter auf die vier Quartiere war ungleichmäßig. Im ganzen wohnten sie nach unserer vorläufigen Rechnung in 62 Häusern, davon in 54 je einer, in 8 je zwei. Die Verhältniszahlen von „Einfamilien-“ zu „Miethäusern“ waren:

im Quartier der Osterstraße .... 11 : 1,
„ „ „ Marktstraße .... 12 : 1,
„ „ „ Köbelingerstraße fast 12 : 1,
„ „ „ Leinstraße .... 42 : 1.[18])

Wenn es uns nicht die geringe Zahl der „Miethäuser“ — wollen wir sie bereits so nennen — verwehrte, so würden sich aus diesen Zahlen Rückschlüsse auf die Größe der Wohnbauten in den verschiedenen Stadtteilen gewinnen lassen. Soviel können wir aber jedenfalls entnehmen, daß in den beiden Quartieren der Oster- und Marktstraße die größere Verdichtungsmöglichkeit für die Bevölke-

[18]) Exkl. „auf dem Walle und den Toren“.

rung vorhanden war und benutzt wurde, wie gerade in der Osterstraße von 1595 bis 1602. Und umgekehrt, in der Lein- und besonders der Köbelingerstraße saß die dichtere Bevölkerung. Dort war nach den Zahlen der Witwen die Pest am schlimmsten gewesen, in der Köbelingerstraße war auch die Hälfte der Miethäuser mit je zwei Mietern neben dem Hausherrn.

* * *

Ein ziemlich sicheres Mittel, um das relative Verhältnis der Wohlhabenheit unter den Bürgern zu erkennen, gaben uns die Eintragungen über die Bewaffnung. Bei der Musterung wurde vorgezeigt, was an brauchbaren Waffen da war. Es handelte sich nicht um ein haben „müssen“, sondern um ein haben „wollen oder können“. Gerade die großen Unterschiede in der Osterstraße 1595 und 1602[19], und daß überhaupt kleine, unerheblichere Waffen in die Rolle eingetragen wurden[20], macht dies klar.

1. Über einen bestimmten Grad der Wohlhabenheit können wir hier aus dem Bewaffnungsmodus nichts ermitteln, man muß da schon das Stadtbild und einige andere Faktoren[21]) zu Hülfe nehmen. Sicherlich haben wir uns das Stadtbild, in welchem die Wohlhabenheit der Bürger zum äußeren Ausdruck kommt, nicht nach den wenigen gotischen und Renaissance-Bauten vorzustellen, sondern in der Hauptsache nach den (oft sehr) schmalen, hohen, (z. T. nur wenig) überspringenden Fachwerkhäusern, welche (später oft vergrößert und durch ver-

[19]) 1602 sind die Hellebarden und Spieße als Einzelwaffen so gut wie ganz verschwunden, die Haken- und besonders die Rohrzahl ist größer geworden, ferner aber die Zahl der Waffenlosen über das Dreifache der früheren Anzahl gestiegen. Es war offenbar die Erkenntnis der Notwendigkeit durchgedrungen, möglichst nur zur Stadtverteidigung brauchbare Schußwaffen zu haben. Als Anlaß dieser Einsicht vermute ich die spanische Kriegsgefahr 1599 und die inneren Unruhen im Herzogtum. — [20]) So 1602 z. B. kurze Rohre, Bindärte, Barten. Im Musterregister 1595 steht: „was an Waffen und Wehren befunden“. — [21]) Es müßten die Steuersätze der Schoßregister untersucht und sämtliche Angaben über Stand und Gewerbe zusammengetragen werden.

bindende Umbauten erweitert) noch jetzt zahlreich in den vier alten Hauptstraßen und deren Quergassen erhalten sind und den Hintergrund des Straßenbildes der Altstadt ausmachen.[22])

2. In ihnen scheint nun, soviel wir erkennen können, ein ziemlich hervortretender Reichtum neben einem nicht allzu breiten Mittelstand und einer nicht geringen Armut gelebt zu haben. Das wird durch folgende Zahlen veranschaulicht und belegt: 302—567—314.[23]) Etwas mehr wie ein Viertel der Haushaltungsvorstände (302) zeigte in der Musterung Harnisch, Spieß und Doppelhaken (einige wenige auch nur den einfachen Haken) oder langes Rohr und Doppelhaken vor, von letzterem besaß über ein Sechstel mehr wie einen (bis vier) Doppelhaken. Nicht ganz die Hälfte (567) hatte ein langes Rohr oder (nur wenige) andere Waffen. Das vierte, größte, Viertel (314) war ohne jede brauchbare Waffe.

3. Die Zahl der Witwen war in dem letzten Viertel fast sechs mal größer ($2^1/_2 : 1$) wie in den drei anderen zusammen (14 : 1). Es ist nicht zuweit gegangen, wenn wir darin eine Bestätigung des naheliegenden Gedankens finden wollen, daß die Pest von 1597/98 schädigend auf die Erwerbstätigkeit und damit auf den Wohlstand der Stadt eingewirkt hat und daß sich die Größe des vierten Viertels als Folge der Pest darstellt.

4. Die Verteilung der drei (in 2.) gebildeten Gruppen auf die vier Stadtquartiere ist ebenfalls sehr instruktiv.

---

22) Am einheitlichsten ist jenes Stadtbild in der vorderen Marktstraße und am Ägidienkirchhof sowie in der mittleren Knochenhauerstraße, dem Kreuzkirchhof und den umliegenden Gassen erhalten. Damals, um 1600, moderne Häuser dieser Art, waren Breitestraße 14 (1577), Ägidienkirchhof 6 (1582), Leinstraße 8 (1592), Knochenhauerstraße 7 (1594) und Ernst August-Straße 1 (1598.) — 23) 17 „Freie", ohne Rottennummer, zwischen der 20. und 21. Rotte des Köbelingerstraßenquartiers sind hier nicht mitgezählt. Was für eine (ob Schoß-?) Freiheit sie besaßen, ist dem Register nicht zu entnehmen. Bei drei von diesen Namen steht der Vermerk: Rohr.

	Bewaffnet mit: Haken	— Rohr o. and.	Unbewaffnet:
Osterstraße....	86	173	66
	($^1/_3$	: $^2/_3$)	(etwas mehr wie der 5.)
Marktstraße ...	77	47	44
	(über $^3/_5$	: fast $^2/_5$)	(etwas mehr wie der 4.)
Köbelingerstraße	67	173	80
	($^2/_7$	: $^5/_7$)	(der 4.)
Leinstraße	72	174	124
	(über $^2/_7$	: fast $^5/_7$)	(der 3.)

Daraus folgt:

in dem Osterstraßenquartier Überwiegen des Mittelstandes, großer Anteil der reichen Bevölkerung, geringste Armut der Stadt,

in dem Marktstraßenquartier starkes Überwiegen der reichen Bevölkerung, Zurücktreten der mittleren Schicht, dieser fast gleich die arme Bevölkerung,

in dem Köbelingerstraßenquartier geringster Umfang der reichen, großer Umfang der mittleren, großer Anteil der armen Bevölkerung,

in dem Leinstraßenquartier größter Umfang der Armut, unter den beiden anderen Schichten ungefähr dasselbe Verhältnis wie in dem Köbelingerstraßenquartier.

Oder: die Reihenfolge der vier Stadtteile nach der Wohlhabenheit der in ihr wohnenden Bevölkerung war: Markt-, Oster-, Köbelinger-, Leinstraßenquartier.

Wir sind in der Lage, zum Schluß Hannover mit den anderen großen Erb- und Landstädten des damaligen Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel (-Kalenberg) zu vergleichen. Hannover war vor Hameln die größte Stadt im Lande zwischen Deister und Leine, im engeren kalenbergischen Teile des Herzogtums. Es stand etwa Einbeck, der großen Stadt des grubenhagischen Teiles, gleich. Beide hatten nur Landbesitz, Hannover wohl etwas mehr. Darin wurden beide von Göttingen, der [illegible]len Stadt im südlichen kalenbergischen

Teile, dem Lande Oberwald, überragt, wenn es auch an Einwohnerzahl ihnen entsprechen mochte. Es nannte damals 6 Dörfer neben großem Landbesitz sein eigen.[24]) Hinter Hannover, jedoch vor Hameln, ist Northeim einzustellen, im Besitz eines Dorfes,[25]) aber an Einwohnerzahl weit hinter Hannover, etwa Hameln gleich. Ihnen allen voran gut zweieinhalb mal größer als Hannover, stand Braunschweig, die trutzige Erb- und Landstadt mit dem Anspruch einer freien Reichsstadt, gestützt auf großen Land- und Dorfbesitz.[26])

---

[24]) Vgl. Lehns- und Landesaufgebot S. 528, 576, 579. — [25]) S. 581. — [26]) S. 539, 593.

Burgenforschung.

1. Zur Abwehr.

Von O. Piper.

Im letzten Heft hat Herr Prof. Dr. Schuchhardt meine Burgenkunde in neuer Auflage in einer Weise kritisiert, welche mich zu einer Widerlegung und Abwehr vor den Lesern dieser Zeitschrift nötigt. Aus Rücksicht auf den Raum muß ich mich dabei auf das Wesentlichere beschränken.

Im Vorwort habe ich (S. VI) hervorgehoben, daß meine Arbeit auf Grund meiner Studienreisen sich auf das ganze „römische Reich deutscher Nation“ (einschließlich Österreich, der Schweiz und Italien) erstrecke. So habe ich denn auch, seit meiner Geburt mecklenburgischer Staatsangehöriger, Norddeutschland von Hannover (einschließlich) bis zur russischen Grenze bereist und dieses verhältnismäßig so besonders burgenarme Gebiet durchaus entsprechend viel behandelt, indem ich unter anderm außer besonderer Berücksichtigung der Deutschordensburgen eine Anzahl von dortigen Wall- und späteren Burgen nach eigenen Grundrissen beschreibe. Nach Schuchhardt (S. 84) habe ich meine Materialien (nur) in „Süddeutschland und den Rheinlanden“ gesammelt und bin „offenbar (!) in unseren norddeutschen Gegenden gar nicht gereist“.

Seit Krieg v. Hochfelden versteht man unter einer „Burgengruppe“ zwei oder drei selbst- und vollständige gemauerte Burgen, welche auffallend nahe beieinander liegen, und welcher Gesamtanlage nach Meinung Kriegs und seiner Nachfolger „die (angeblich) schon römische und in unseren Tagen wieder aufgenommene Idee selbständiger detachierter Forts“ zu Grunde lag. Daß das bei solchen nebeneinander liegenden Burgen durchweg nicht der Fall ist, habe ich auf S. 530—534 nachgewiesen. Andrerseits habe ich

S. 234—241 eine größere Zahl von Beispielen solcher (Einzel-) Burgen behandelt, bei welcher wirklich in Art der detachierten Forts abgesonderte Wehrbauten (nicht immer nur Einzeltürme) vorgeschoben sind.

Hieraus macht nun S. 84 mein Kritiker, ich bekämpfe die Meinung, daß es „Burgengruppen" gegeben habe, indem (!) eine Burg sich durch mehrere selbständige detachierte Forts geschützt habe", und führt gegen den mir auf solche Weise künstlich aufgehalsten Irrtum zwei Beispiele aus dem „Atlas vorgeschichtlicher (!) Befestigungen in Niedersachsen" an, bei denen „Vorschanzen" und „ähnliche kleine Ringwälle" vorkommen, was ja (s. vorhin) mit den „Burgengruppen" in der feststehenden Bedeutung dieses technischen Ausdruckes der Burgenkunde auch an sich so viel wie nichts zu tun hat.

Es heißt dann in der Kritik (S. 85 ff.) u. a. weiter — zu dem hier im Zusammenhang Angeführten wolle man abschnittweise immer gleich meine hinten folgenden bezüglichen Bemerkungen lesen:

(1) „Für Piper besteht die Wallburg nur aus Erdwerken (S. 106) ... die von einem Wall mehr umzirkt als umwehrt gewesen wären, und daher immer nur als Verstecke für die Nichtkämpfer und die bewegliche Habe oder als Heiligtümer angesehen werden könnten. Diese alte Auffassung ... ist grundfalsch, und auch Piper hätte sich von ihrer Unhaltbarkeit überzeugen können, wenn er nicht seit der 1. Auflage seines Buches ganz darauf verzichtet hätte, sich über die älteren Daseinsperioden von Burgen und Befestigungen irgend weiter zu unterrichten. (2) Dieses Manko tritt zuweilen in merkwürdiger Weise hervor. So zitiert P. in Einzelheiten des Limes immer nach dem alten Werk v. Cohausens von 1884 ....; die abschließende Publikation, die jetzt schon 26 Lieferungen zählt, scheint er noch gar nicht zu kennen. .... (3) Wie ahnungslos er der karolingischen Periode gegenübersteht, zeigt seine Bemerkung: „Nach brieflicher Mitteilung des Dr. Plath ... können wir uns .. jene Zeit nicht reich und prächtig genug denken". (NB. die 5 Punkte sind so von Sch. gesetzt).

Nach Anführung der drei Perioden, in welche ich die Geschichte des Burgbauwesens einteile, heißt es dann weiter:

(4) Wenn man nun aber glaubt, daß sein Werk diese sehr gesunde Einteilung aufweise, so irrt man sich sehr. (5) Es zerfließt einfach in lauter Einzelheiten. ... Nirgend erfolgt eine Zusammenfassung dessen, was für eine bestimmte Periode charakteristisch ist. ... Das ganze Werk ist keine großzügige „Burgenkunde“, es heiße richtiger: „Die technischen Details der mittelalterlichen Herrenburgen“. (6) Dem Verfasser fehlt anscheinend der historische Sinn, um den Ursprung, die Entwicklung, den Untergang dessen, was er darstellen will, nach seinen Ursachen zu schildern. Ich vermisse z. B. in dem ganzen Werke den Begriff des Hofes in seiner Beziehung zur Burg. Von seinem Hofe ist der Herr auf eine Burg gezogen, als die Zeiten unsicher wurden; den Hof hat er unten daneben auch immer beibehalten, und auf den Hof ist er zurückgekehrt im 16. Jahrhundert, als die Zeiten wieder Ruhe versprachen, und hat ihn nachher nach höfisch karolingischer Art befestigt. (7) Woher die kleine und feste Form der Burg im 10. Jahrhundert plötzlich genommen sein soll, bleibt bei Piper völlig dunkel, deshalb, weil er über die voraufgegangenen sogenannten „Wallburgen“ so wenig orientiert ist. (8) Er weiß nicht einmal, was längst ausgemacht ist, daß sie alle schon feste Mauern oder steile Bollwerke gehabt haben. (9) Was würde er erst sagen über die neuesten aus Ausgrabungsergebnissen erwachsenen Vermutungen, daß die „kleinen sächsischen Ringwälle“ ... . schon als Geschlechterburgen anzusprechen sind, in denen ein Edeling hauste; daß“ usw. (Es folgt noch völlig Bedeutungsloses über Stellen aus dem Gedicht Heliand).

Zu vorstehendem (also abschnittweise zu vergleichenden) habe ich zu bemerken:

Zu (1): In Wirklichkeit ist ein eigenes Kapitel meines Werkes, das dritte, sich ausschließlich (an der Hand einer Anzahl von zum Teil eigenen Grundrissen) der (gegen die erste Auflage [illegible]) Untersuchung und [illegible]

alten Wallburgen befestigt waren. Dabei sind auch (S. 102 ff.) ihre Steinmauern näher behandelt. S. 106 führe ich dann u. a. „eine bemerkenswerte Anlage aus der Zeit des Überganges von der nur aus Erdwerken bestehenden Befestigung (sic) zur gemauerten Burg" an, und aus dieser sich offenbar nur auf den behandelten Einzelfall beziehenden Bezeichnung dreht dann wieder Sch. — trotz alles bei mir Voraufgegangenen und obenein während er gleichzeitig behauptet, ich halte die Wallburg gar nicht für eine „Befestigung" — den Vorwurf zurecht, ich lehre S. 106 den „grundfalschen Satz": „Die Wallburg besteht nur aus Erdwerken". (!!) Ebenso habe ich (S. 101) bemerkt, daß jene „in einzelnen Fällen nachweislich als fürstliche Wohnsitze dienten." Auch wird u. a. die alte reine Wallburg Ravensburg als (noch später) Wohnsitz eines Ritters nachgewiesen.

Zu (2): In Wirklichkeit habe ich auf S. 39—42 lediglich in einer Polemik gegen die von Oberst v. Cohausen über die Limeskastelle aufgestellten Behauptungen die bezüglichen Stellen seines „Grenzwall" angeführt und berufe mich dagegen im Laufe meiner Ausführungen auf fünf verschiedene Stellen des amtlichen Berichts „der obergermanisch-räthische Limes", eben das Werk, welches ich meinem Kritiker zufolge „noch gar nicht zu kennen scheine".

Zu (3): Bei meinen Untersuchungen über die Anfänge des Burgenbaues in merowingischer und karolingischer Zeit schreibe ich in einer Anmerkung (S. 117): „Nach brieflicher Mitteilung des Dr. Plath, der sich bekanntlich einer gründlichen Erforschung merowingischer und karolingischer Profanbauten zur Aufgabe gemacht hat, können wir uns nach den Quellen (abweichend von der bisher herrschenden Meinung) jene Zeit nicht reich und prächtig genug denken und wird ebenso auch die Baulust des Adels besonders der spätkarolingischen Zeit gerade für Burgen bezeugt und die Pracht derselben hervorgehoben. Eingehendere Veröffentlichung der Forschungsergebnisse des Genannten steht noch aus. An einer hinlänglichen Prüfung der vollen Zuverlässig-

keit jener alten Quellen wird es ja voraussichtlich dabei nicht fehlen."

Es handelt sich da also nicht sowohl um eine briefliche Äußerung Dr. Plaths, als vielmehr um die Angaben vorhandener alter Quellen, deren Abweichung von der bisher herrschenden Meinung ich ausdrücklich bemerke, und deren volle Zuverlässigkeit ich anzweifle. Alles das unterdrückt und verschweigt aber mein Kritiker, um mich dann voller „Ahnungslosigkeit" in diesen Dingen zeihen zu können, offenbar weil ich (nach dem so von ihm herbeigeführten Anscheine) solche befremdliche Behauptung in einem Briefe gutgläubig akzeptiere und als den Tatsachen entsprechend mitteile. (Vgl. auch Bgl., S. 427, A. 1).

Zu (4): Bei der Behandlung der Bestandteile der Burg (einschließlich Mauertechnik, Steinmetzzeichen, Inschriften u. dgl.) habe ich ohne alle Ausnahme ihre Entwicklung innerhalb dieser drei Perioden untersucht und möglichst festgestellt, nur daß ich in der Regel vorgezogen habe, dabei von den allgemeinen bekannten „romanischen", „gotischen" und „nachgotischen" Zeitperioden (mit Unterabteilungen) zu schreiben, welche, wie S. 25 hervorgehoben ist, mit jenen des Burgbaues ungefähr zusammenfallen. Die nochmalige „Zusammenfassung" (s. oben weiterhin) — oder ich sollte doch nicht etwa das ganze Buch von vorne herein in die drei Perioden trennen? — hat denn auch von allen bisherigen Beurteilern desselben nur Sch. vermißt und hielte auch ich für mindestens überflüssig.

Zu (5): Zur Erläuterung meiner Ausführungen teile ich mehr als sechzig Gesamtgrundrisse von Burgen tunlichst aus allen Zeiten mit. Es mag das allein schon zum Nachweise dessen genügen, daß mein Buch gewiß nicht „einfach in lauter Einzelheiten zerfließt". Wie der Kritiker auch schon aus den Überschriften hätte ersehen können, haben ferner von den 24 Kapiteln des ersten Teils annähernd die Hälfte, sowie der ganze zweite Teil mit seinem „Burgenlexikon", mit den „technischen Det[illegible] [illegible] mittelalterlichen Herrenburgen", wie ich mein Buch [illegible] nennen soll, soviel wie nichts [illegible]

Übrigens kommt eine gleichzeitige Besprechung in der Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins gerade zu dem Ergebnis, daß dasselbe „in jeder Hinsicht als Handbuch der Burgenkunde zu bezeichnen" sei.

Zu (6): Nach Schuchhardts eigener Darstellung steht der „Hof" mit den Burgen, welche mein Werk behandelt, ja nur in recht loser Beziehung, und hat er vollends mit den dort bezeichneten „Ursachen" nichts Erkennbares zu tun. Im übrigen hat mir „der historische Sinn" jedenfalls nicht soweit „gefehlt", daß ich eine Darstellung nach den von meinem Kritiker gegebenen Leitsätzen gebracht hätte. Weitaus die meisten Burgen entstanden ungefähr in der Zeit um 1100, und das soll also deshalb geschehen sein, weil damals „die Zeiten unsicher wurden", im Gegensatz also zu den früheren u. a. mit ihren Einfällen der Normannen und Ungarn? Und die Burgen wurden dann im 16. Jahrhundert wieder verlassen, weil da „die Zeiten wieder Ruhe versprachen"?! Dies „Ruheversprechen der Zeiten" im Jahrhundert der burgenfeindlichen Bauernaufstände und der Reformationsstreitigkeiten wäre dann ja auch ein besonders fehlsames gewesen, denn massenhafter sind die (damals noch alle bewohnten) Burgen nie erobert und zerstört worden als gerade im folgenden 17. Jahrhundert vom dreißigjährigen Kriege bis zur Verwüstung der Rheinlande unter Ludwig XIV. So hat auch bekanntlich ganz und gar nicht die angebliche Aussicht auf „Ruhe" das Ende der Burgenzeit (hunderte sind ja noch bewohnt) herbeigeführt, sondern vor allem der Umstand, daß sie trotz aller späteren Verstärkungen den Belagerungsmitteln der neuen Zeit gegenüber fast wehrlos waren. Es hätte deshalb und so auch nach der Idee Schuchhardts ja auch gar keinen Sinn gehabt, wenn der statt ihrer bezogene „Hof" „nachher wieder befestigt" worden wäre. Und gar speziell wieder „nach höfisch karolingischer Art"? Nach Schuchhardts Darstellung sollte man übrigens meinen, daß regelmäßig gerade über dem „beibehaltenen" alten „Hofe" ein Berg für die spätere Burg gelegen habe. Die Nähersche, hier auch noch von Sch. gelehrte Meinung, daß unter der Burg „immer" ein dazu ge-

höriger Hof gelegen habe, habe ich Vgl., S. 19 (schon
S. 22) als unhaltbar nachgewiesen. Es ist das sog
bar nur eine verschwindend seltene Ausnahme gewese

Zu (7): Der Kritiker hat zwei Seiten vorher
schrieben: „Piper ringt in einer ganzen Reihe der
kapitel seines Buches tatsächlich nach der Erkenntnis
sprungs und der Entwicklung der mittelalterlichen
und kommt ganz richtig zu dem Ergebnis, daß
heimischen germanischen Ursprunges sei." So bin
auch noch jetzt der Meinung, daß das noch nie so
und klar untersucht und nachgewiesen worden sei
meinem Buche. Mein angebliches unzulängliches
sein über die Wallburgen beruht — s. (1) und
bemerkte — lediglich auf willkürlichen falschen Beha
des Kritikers.

Zu (8): Ich „weiß" das freilich nicht nur ni
dern ich bestreite — auch auf Grund eigener Lokalfo
— das sogar entschiedenst als eine mir unbegrei
hauptung, speziell auch soweit der so unbestimmte u
deutige Ausdruck „Bollwerk" hier etwa anderes bede
als eben die gewöhnlichen Erdwälle und Trocke
Die alten „Wallburgen" sind allein im deutschen
biet noch jetzt zu Tausenden nachzuweisen (Vgl., S. 1
und wenn selbst „alle (!) schon feste Mauern (d
nach unserer Art gemauerte?) oder steile Bollwerke"
hätten, bei einem wie großen Bruchteile jener kön
heute überhaupt noch nachgewiesen werden?

Zu (9): Es ist durchaus nicht abzusehen, wesha
„Vermutung" für mich etwas irgendwie Überraschend
sollte, nachdem ich selbst ja — s. das zu (1) bem
bei anderen Wallburgen derartiges schon als Ta
nachgewiesen habe.

Glücklicherweise wird in dieser Besprechung nur
kleiner und nebensächlicher Teil meines Buches näher

2. Entgegnung.

Von C. Schuchhardt.

Wir haben geglaubt, die „Abwehr“ des Herrn Hofrat Dr. Piper in ihrem vollen Wortlaut zum Abdruck bringen zu sollen, einmal weil es sich um die Anschauungen eines Mannes handelt, der durch sein großes Buch in das Ansehen einer ersten Autorität auf diesem Gebiete eingerückt ist, und über dessen Widerspruch man also nicht leichten Fußes hinwegschreiten wird, zum andern, weil gerade unser Verein selbst seit zwei Jahrzehnten derartig in deutscher Burgenforschung gearbeitet hat, daß seine Mitglieder wohl auch einmal an einer eingehenderen Polemik über diese Dinge Interesse nehmen dürften. Wie neu die von uns gewonnenen Ergebnisse sind, zeigt sich eben darin, daß nur wenig Tropfen davon in den Mischkessel der bisherigen Anschauungen geträufelt, dort schon ein heftiges Aufbrausen verursachen.

Ich muß zunächst die einzelnen Punkte, die Herr Piper zu seinem Schutze vorführt, durchgehen, um dann auf das Allgemeine zu kommen.

Er schickt zwei voraus und numeriert die übrigen von 1 bis 9.

Was er zunächst aus seinem Vorwort zitiert, daß sein Werk sich auf das ganze „römische Reich deutscher Nation“ erstrecke, ist nur der Schluß eines Satzes, der im wesentlichen lautet (S. VI), daß, wie fast alle früheren Autoren, so auch er selbst „überwiegend . . im Westen — und hauptsächlich dem Südwesten — des deutschen Sprachgebietes“ . . Burgbauten studiert und erst in dem Jahrzehnt zwischen der ersten und zweiten Auflage das Gebiet durch Bereisung Österreichs und Italiens erweitert habe.

Da ist von Norddeutschland nicht die Rede, und auch heute sagt ja Herr P., daß er „dieses so besonders burgenarme Gebiet durchaus entsprechend viel behandelt“ habe.

Weiter beschwert er sich, daß ich aus dem „Atlas vorgeschichtlicher (!) Befestigungen“ ihn über „Burgengruppen“ belehren wolle, während die detachierten Forts, die ich darunter verstünde, doch von ihm selbst S. 234—241 mit Beispielen belegt seien. Ich meine aber nicht so einfache Beispiele wie sie auf jenen Seiten vorgeführt sind: daß 100 oder auch einmal 400 m vor der Burg an einer Wegsperre eine Befestigung vorgeschoben ist, sondern einen Kranz von Befestigungen, die auf den umliegenden Höhen oft so weit entfernt, die Burg umgeben, daß sie leicht für selbständig angesehen werden können und auch tatsächlich oft so angesehen sind. Außerdem sind sie wegen ihres einfacheren Aussehens meist für weit älter gehalten als die mittelalterliche Burg, zu der sie gehören. Deshalb habe ich sie in dem „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen“ mit behandelt, wie öfter Geschichtliches, wenn es galt, es aus dem Vorgeschichtlichen, dem es bisher zugezählt war, auszuscheiden. Das Entrüstungsausrufungszeichen, das P. in dem Titel des „A. vorgeschichtlicher (!) B.“ macht, ist also überflüssig. Es zeigt, nur, daß P. sich die Hefte 3—8 des „Atlas“ immer noch nicht angesehen hat.

Von den weiteren Punkten 1—9 lassen sich einerseits 1, 7, 8, 9 und dann wieder 4, 5 zusammenfassen.

Ich nehme die nebensächlicheren von 2 an voraus.

2) Nicht bloß S. 39—42 in einer Polemik gegen v. Cohausen selbst zitiert P. dessen Limeswerk, sondern auch S. 54, 56, 60, 61, 66, 96; es bleibt durchaus seine Grundlage, denn wenn er auch das offizielle Limeswerk — was ich zuerst übersehen hatte — wirklich kennt, so benutzt er doch nur dessen erste Lieferungen, also wieder nur das bis zu seiner eigenen ersten Auflage Erschienene.

3) „Dr. Plaths briefliche Mitteilung“, daß man nach den Quellen (abweichend von der bisher herrschenden Meinung) sich jene (karolingische) Zeit nicht reich und prächtig genug denken könne“, war mir bei Piper

deshalb aufgefallen, weil allein die Denkmäler jener Zeit (San Vitale in Ravenna, Aachener Dom, Miniaturen Karls des Kahlen) von ihrer reichen Pracht genug erzählen. Ich amüsierte mich also, daß P. nicht längst selber wußte, daß die karolingische Zeit reich und prächtig gewesen sei, sondern eingestandenermaßen erst durch einen Brief Plaths zu dieser Anschauung bekehrt worden war. Jetzt stellt sich heraus, daß der Brief ihn gar nicht bekehrt hat: Piper weist es weit von sich, daß er auf solch ein Schriftstück und auf „jene alten Quellen“ einfach hineingefallen sei, und bittet, ich möge ihn nicht für so naiv halten.

Daß das der Humor von der Sache ist, hatte ich nicht erwartet, und ich will ihn nun auch durch kein weiteres Wort stören.

4 und 5) Jeder, dessen Auge sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern mit Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem zum Zusammenfassen eines großen Bildes fähig ist, wird mit mir von einer Burgenkunde fordern, daß ihre drei großen Perioden, sei es vor, sei es nach Behandlung der Einzelheiten, in solchen geschlossenen Bildern vorgeführt werden. Wenn Herr P. selbst das „für mindestens überflüssig“ erklärt, so beweist er damit nur, daß der Sinn für die Klarstellung des organischen Wachsens, die doch jede historische Forschung zum Ziele hat, bei ihm ungenügend entwickelt ist. Daß kein anderer Kritiker bisher so etwas von ihm verlangt hat, im Gegenteil alle mit seinem Buche höchst zufrieden waren, ist kein sachlicher Gegengrund.

6) Das Verhältnis der Burg zum Hofe ist noch ein heikles Kapitel, weil es bisher wenig beachtet und systematisch verfolgt ist. Ein Abweisen a limine, wie es Piper beliebt, hilft uns nicht weiter. Besonders für die Anfänge können wir doch einiges bestimmt erkennen. Schon fast für jede Volksburg läßt sich der große Herrenhof nachweisen, der mit ihr in Zusammenhang stand: Brunsburg und Königshof Höxter, Hohensyburg und Westhoven, Wittekindsburg a. d. Porta und Wedigenstein usw. Wie von dem karolingischen Hofe aus dann die ersten Dynastenburgen angelegt wurden, zeigt besonders das Beispiel der beiden Uffoburgen bei Bremke und

dasselbe bei der Düsselburg b. Rehburg noch weit klarer feststellen, da hier jeder Pfosten tief in den Boden eingesenkt war und nach den scharfgeschnittenen Löchern auch der Grundriß des Tores sich ohne Fehl ergab. (Unsere Zeitschrift 1904 S. 416.) Seitdem sind weitere 6 solcher kleinen Ringwälle, wie die Düsselburg, ausgegraben worden, und bei jedem ließ sich die hölzerne Frontwand des Walles, wenn auch nicht mit in die Erde gesenkten, sondern auf Schwellen gestellten Pfosten, sicher erkennen, wesentlich mit Hülfe des, wie eine Ziegelmauer geschichteten Plaggenbaus, der das Innere des Walles bildete und dann nach außen mit steiler Front abbrach. Die kleinen Ringwälle, die diese weiteren Ergebnisse lieferten, waren: der Judenkirchhof b. Duhnen, die Pipinsburg b. Sievern, die Kransburg b. Midlum, die „Borg“ b. Celle, die beiden Sierhäuser Schanzen b. Damme; als große sächsische Volksburgen lieferten gleichzeitig das gleiche Ergebnis die Heidenschanze und die Heidenstadt bei Sievern und die Arkeburg b. Vechta. Und alle diese Beobachtungen stehen keineswegs bloß auf meinen zwei Augen. Bei jeder Burg sind sehr zuverlässige andere Beobachter mitverantwortlich zur Stelle gewesen und haben die steile Front bestätigt; so die Herren Professor Hindrichson-Cuxhaven, Dr. Agahd (jetzt Gymnasialdirektor in Frankfurt a. O.), Dr. Bohls-Lehe, Oberlehrer Robra-Geestemünde, Dr. Uhl-Münden, Professor Dr. Rüthning-Oldenburg, Direktor Böcker-Damme, Kgl. Bauinspektor Schlöbcke-Celle, Schriftsteller W. Keetz-Celle.

Da außerdem andere, wie v. Cohausen und Thomas in Nassau, Kofler und Anthes in Ober-, Böhlau in Niederhessen, Fabricius bei Freiburg i. B. die durch Holz gehaltene steile Front des Walles beobachtet haben, so kann ich auf Pipers Frage (unter 8): „Und w e n n selbst alle (Wallburgen) schon feste Mauern oder steile Bollwerke gehabt hätten, bei einem wie großen Bruchteile (von ihnen) k ö n n t e das heute überhaupt noch nachgewiesen werden?“ — antworten: Bei so gut wie allen! — wenn nur verständig und geduldig gegraben wird. Und wenn wirklich unter hundert Burgen, eine sich renitent zeigt und die Spuren ihres Wallbaues nicht liefern will, soll

man dann annehmen, daß in ihr die Leute durch einen lächerlich leicht zu übersteigenden Wallgraben sich geschützt glaubten, während man sonst in derselben Zeit und derselben Gegend lauter Umwehrungen mit hoher steiler Front und kolossaler Stärke (der Wall der Pipinsburg ist 17 ½ m dick!) hatte?

Der Leser wundert sich vielleicht, daß ich so großes Gewicht auf den Beweis der Steilwand an jedem Burgwalle lege. Aber erst ihre Erkenntnis hat den Bruch herbeigeführt mit der alten Anschauung, die sogenannten Wallburgen seien überhaupt nie eigentlich verteidigungsfähig gewesen und deshalb z. T. als Versteck für die nicht Waffenfähigen und das Vieh, z. T. als umfriedete Heiligtümer zu betrachten. Noch Behla in seinem sonst vortrefflichen Buche über „vorgeschichtliche Rundwälle im östlichen Deutschland“ (Berlin 1888 S. 75 fg.), erklärt diese samt und sonders für Heiligtümer, weil ihm der wirkliche Charakter des Walles nicht aufgegangen ist, und all die Fabeleien, die an den Glasburgen, Schlackenwällen, vitrified forts, als Wällen, deren Böschung man durch Brennen absichtlich hart und glatt gemacht habe, in die Welt gesetzt sind, erklären sich aus der fehlenden Erkenntnis eines steilen Wallkörpers, dessen Holzbau mit schmelzbarem oder verschlackendem Gestein, wie Basalt, Grauwacke und dergleichen gefüllt war. Schließlich haben wir auch literarische Hinweise, daß es im 8. Jahrhundert wirklich so etwas gab, wie wir es aus dem Befund der Grabungen erschließen. Die Ringwälle der Avaren sind nach dem Mönch von St. Gallen (Mon. Germ. II p. 748) „aus Eichen-, Buchen- und Fichtenstämmen errichtet und innerlich mit Steinen und gestampfter Erde ausgefüllt. Sie maßen in Breite und Höhe 20 Fuß. Der Oberteil dieser Wälle (vallorum) war mit Rasen bedeckt und vorn mit einem Verhau (als Brustwehr) versehen.“

Wie viel näher rückt nach all diesem die vorgeschichtliche „Wallburg“ der mittelalterlichen gemauerten Burg, wie viel weniger Mühe braucht man aufzuwenden, um die Abstammung der mittelalterlichen Burg aus dem römischen Befestigungswesen abzuweisen, wie sehr vereinfacht und klärt sich ihre

Rinteln: die bei Bremke ist noch die große karolingische curtis, die bei Rinteln (Todenman) die kleine Dynastenburg aus der Zeit um 900. Dieses Beispiel habe ich schon wiederholt öffentlich verwendet, um den frühen Ursprung der Dynastenburg bei uns zu zeigen: zuerst 1902 im „Atlas“ (S. 58 fg. § 238), dann in unsrer Zeitschrift (1903 S. 16 fg.) und schließlich in einem Vortrage vor dem Gesamtverein der deutschen Gesch.-und Alt.-Vereine in Erfurt (Korr.-Bl. d. Ges. V. 1904 S. 112); die Burg bei Aselage mit ihren gleichen Funden ist ein anderes Beispiel derselben frühen Zeit, und die urbes, die Heinrich I. dem ganzen Sachsenlande zu bauen befahl, bürgerten diese kleinen Festungen hier rasch überall ein.

Gegenüber meinem Satze: als die Zeiten unruhig wurden, siedelte der Herr von dem Hofe auf eine Burg über, hält mir nun P. vor: „Weitaus die meisten Burgen entstanden ungefähr in der Zeit um 1100, und das soll also deshalb geschehen sein, weil damals „die Zeiten unsicher wurden“, im Gegensatz also zu den früheren u. a. mit ihren Einfällen der Normannen und Ungarn?“

Nein, Herr Piper, bei uns entstanden die wichtigsten Burgen gegen Ende des 9. und im 10. Jh., eben gerade unter dem Druck der Slawen- und Ungarngefahr! Nach Mittel- und Süddeutschland hat sich die urbs Heinrichs I. dann erst allmählich verbreitet, und im 11. Jh. war sie gewissermaßen Mode geworden, so daß nun jeder Adlige eine haben wollte, gleichviel ob Krieg oder Frieden im Kalender stand.

Ist dies schon eine deutliche Mahnung, unser „so besonders burgenarmes Gebiet“ nicht allzu „entsprechend“ zu behandeln, so mehren sich in der letzten Zeit die Anzeichen dafür, daß in der Tat im Sachsenlande die Wiege der deutschen Herrenburg gestanden hat, und damit komme ich auf das Wichtigste, auf die Punkte 1, 7, 8, 9. Piper wehrt sich anfangs (!) dagegen, als ob er eine Wallburg sich nur mit einem Walle so wie er etwa heute aussieht, umgeben und eigentlich gar nicht verteidigungsfähig denke; er gesteht eine

Steinmauer in mehreren Fällen zu und weiß ja auch von dem Fortbestehen dieser und jener Wallburg als späteren Dynastenburg. Aber nachher (8) sagt er doch zu meinem Satze, daß alle frühgeschichtlichen Burgen schon feste Mauern oder steile Bollwerke gehabt hätten, davon wisse er nichts und bestreite es auch entschiedenst als eine ihm unbegreifliche Behauptung.

Ich nehme ihm das nicht übel, denn ich sehe, daß auch dieser und jener andere, der sonst vor frischem Vorwärtsgehen nicht zurückschreckt, an diesen neuen Gesichtspunkt, um nicht zu sagen, diese neue Tatsache, sich noch nicht gewöhnen will. Deshalb will ich im nächsten oder übernächsten Heft dieser Zeitschrift einmal ausführlich, mit reichlichem Abbildungs-Material den „Wallbau bei frühgeschichtlichen, besonders sächsischen Burgen" behandeln. Im Rahmen der gegenwärtigen Besprechung kann ich nur auf das Wesentliche hinweisen, ohne den vollen Beweis dafür zu erbringen.

Als am Limes und in Haltern sich mehr und mehr ergab, daß bei den frühen römischen „Erdkastellen" der Wall in der gleichen Weise mit Holzwänden verkleidet gewesen ist, wie bei den späteren mit der Steinmauer, drängte sich die Frage auf, ob nicht auch bei den fränkischen und sächsischen Befestigungen, von denen etliche eine Steinmauer verrieten (Altschieder, Heisterburg, Wittekindsburg b. Rulle; — Hohensyburg, Iburg), andere als reine Wallburgen erschienen (Höhbeck, Bumannsburg; — Herlingsburg b. Schieder, Brunsburg b. Hörter), eine dritte Sorte gar auf gewissen Strecken eine Mauer und auf anderen einen einfachen Erdwall zeigte (Tönsberg b. Oerlinghausen) — ob nicht auch bei diesen Burgen eine ähnliche Einheitlichkeit wie bei den römischen Kastellen vorhanden gewesen sein dürfte. Schon 1897 hatte ich bei dem Höhbeckkastell Karls des Großen den scheinbaren Wall als eine dicke Mauer aus Holz und Lehm erkannt („Atlas" Heft VI S. 52 § 224). Im Jahre 1902 fand ich dann auch bei der Herlingsburg die Holzfront des Walles, sowohl in der Hauptlinie, wie in den Vorlinien, deutlich vor (Korr.-Bl. d. Ges. V. 1904 S. 107). 1904 konnte ich

Menschen und Tiere, Wetter und Himmelskörper — mit Vorliebe Lebloses belebend, Lebendes als Lebloses, Tierisches als Menschliches hinstellend".

So umfangreich wie die beiden anderen zusammen ist der zweite Hauptabschnitt des Werkes: „Knecht und Magd, Bräutigam und Braut". Hier nimmt der Verfasser Gelegenheit, uns den ganzen ehemaligen Wirtschaftsbetrieb des Heidebauern vorzuführen. Es geschieht in geschickter Weise, indem wir mit der Tätigkeit des Gesindes in seinen verschiedenen Abstufungen — vom Kuhknecht und Schäfer zum Kleinknecht und Großknecht, von der Kleinmagd zur Großmagd — bekannt gemacht werden. Eingeschoben sind Mitteilungen über die Behandlung der Schafe und das Wollgeschäft, über landwirtschaftliche Geräte, das Torfstechen, über die Lohnverhältnisse der Dienstboten, über Spinn- und Webearbeiten. Die letzteren, von besonderer Gründlichkeit, leiten über zu einer sehr dankenswerten Abhandlung über die Volkstracht der Lüneburger Heide, eingeteilt in Arbeits-, Sonn- und Festtagstracht, Kirch-, Abendmahlstracht, Kopftracht, Brauttracht, Männertracht. Mit Recht hebt Kück hervor, daß es bei der Beurteilung der Frage, ob eine Volkstracht „echt" sei, darauf allein ankomme, ob sie im eigenen wirtschaftlichen Betriebe hergestellt sei oder nicht: „je mehr Selbstgefertigtes, um so echter die Volkstracht, je mehr gekaufte Bestandteile, um so unechter". Seine Ausführungen sind hier um so bedeutsamer, als über die Lüneburger Bauerntracht bisher nur wenige zuverlässige Nachrichten beigebracht waren. Hinfort wird keine öffentliche oder private Trachtensammlung Kücks Feststellungen übersehen dürfen, wie denn das Werk auch sonst die mannigfachsten Fingerzeige für praktische Museumskunde gibt. Die Schilderung des Spinnstubenwesens wird belebt durch die Darbietung einer Reihe von Spinnliedern, durchweg ernsten, z. Tl. schwermütigen Charakters, wiederum sind die Melodien beigefügt, und das ist der Fall auch bei der interessanten Beschreibung der alten Kontra- und Rundtänze. Tanzmusik gab es sowohl im Kirchdorfe (regelmäßig am 2. Tage der hohen Feste und zum Jahrmarkt), wie außerhalb desselben, zumal um Fastnacht, zum Erntefeste, das abwechselnd in den einzelnen Bauernhäusern begangen wurde, und vor allem bei den Hochzeiten. Der Freiwerberei, der Verlobung, der Vorbereitung zur Hochzeitsköst, dem Kistenwagenzug, endlich der eigentlichen Hochzeitsfeier ist ein ausführlicher Abschnitt gewidmet, der manch bezeichnenden Hinweis enthält. Der Lebensbund galt mit dem Loeft, dem Verlöbnis, für geschlossen. Verlobungsringe wurden in Hollenstedt erst im Jahre 1857 angeschafft, die messingnen Trauringe vom Pastor entliehen. Die etwaige Gutsherrschaft genehmigte die Festsetzung des Brautschatzes und die Heirat als solche; ein sog. „Ablobungsschein" von

1834 und eine Eheberedung derselben Zeit werden im Auszuge mitgeteilt.

„Eignes Haus und eigner Herd, Altenteil und Tod" ist der letzte Hauptabschnitt überschrieben. Er gibt uns ein anschauliches Bild vom Lüneburger Bauernhause, dessen Erbauung, dem Richtefest, von den verschiedenen Arten des Herdes, von den Beleuchtungskörpern, dem Mobiliar und sonstigem Hausrat, vom Speicher, Backhaus, Wirtschafts- und Grashof, von der rastlosen Tätigkeit der Bauerfrau, vom Essen und Trinken — sogar ein empfehlenswertes Rezept zum Buchweizenpfannkuchen findet sich — vom Wurstmachen von der Bereitung des Mets, vom Backen, von der Milchwirtschaft, vom Waschen, von der Krankenpflege mit all ihren Ansprüchen, vom Besuch des Gottesdienstes und dem Genuß des Abendmahls, von der sog. „Plichttour" des Pfarrers und Küsters, vom wenig entwickelten geselligen Leben. Noch ein kurzer Ausblick auf das Tagewerk der Altenteiler, und die Schilderung des Begräbnisses und der damit verbundenen Anschauungen und Bräuche, macht den natürlichen Schluß.

Der ungemein vielseitige Inhalt des Buches ist in einem voraufgehenden Verzeichnis durch Stichwörter angedeutet; angehängt ist ein sorgfältig gearbeitetes Register.[1]) Einige Unebenheiten in der Darstellung werden bei der zweiten Auflage, die vermutlich nicht lange auf sich warten läßt, leicht vermieden werden können. Die Auswahl des Bilderschmucks verdient besondere Anerkennung. Der Preis erhält seine Rechtfertigung durch den kostspieligen Notensatz, im Interesse einer recht großen Verbreitung des Werkes wäre seine Herabsetzung gleichwohl erwünscht.

Lüneburg. Wilhelm Reinecke.

Der Dichter Gottfried August Bürger als Justizamtmann des von Uslarschen Patrimonialgerichts Altengleichen (1772—1784). Nach den Quellen bearbeitet von Edmund Freiherr von Uslar-Gleichen. Hannover und Berlin 1906. Verlag von Carl Meyer (Gustav Prior). VI u. 89 S. Mk. 1,50.

Im Jahrgang 1903 der Hannoverschen Geschichtsblätter (S. 385—424) hatte Pastor Karl Nutzhorn in Bissendorf neue Mitteilungen aus Bürgers Amtmannstätigkeit gebracht. Am Eingang seines Aufsatzes hatte er ein Urteil Adolf Strodtmanns, des verdienten Herausgebers von Bürgers Briefwechsel, zitiert, das den „aufreibenden Plackereien" von Bürgers Geschäftstätigkeit als Amtmann und den „unablässigen Schikanen der ihm vorge-

[1]) Nachzutragen ist: Beilade siehe Bila, Brandbrief 253 N. 1, Scheibenschießen 145, Sot. 212 f.

setzten, stets untereinander in Streit liegenden Patronatsherren" die Schuld dafür beimaß, daß dem Dichter Vermögen, Gesundheit und die elastische Schwungkraft des Geistes zerrüttet wurde. Die Wiederholung dieses scharfen Urteils rief den derzeitigen Senior der von Uslarschen Familie, den als heimischen Geschichtsforscher wohlbekannten Freiherr Edmund von Uslar-Gleichen, auf den Plan. Mit Nachdruck machte dieser in derselben Zeitschrift (Jahrgang 1903 S. 510-13) darauf aufmerksam, daß für die angeblichen Plackereien und Schikanen schwerlich andere Beweise beizubringen sein würden, als die Lamentationen Bürgers. Auf eine Replik Nutzhorns (ebendort S. 553—562) schwieg von Uslar zunächst, um dafür im vorigen Jahre mit einer eigenen Monographie über Bürgers Amtmannstätigkeit hervorzutreten. In dieser Schrift nimmt sich v. U. energisch seiner vielgetadelten Vorfahren, des Obersten Adam Heinrich von Uslar und des Generals Karl Wilhelm August von Uslar, an. Wie er behauptet, wären sie erst durch Bürgers Unfähigkeit und Nachlässigkeit gezwungen worden, in ihrer Eigenschaft als verantwortliche Senioren der Familie und Vorgesetzte des Amtmanns gegen ihn vorzugehen. Was Bürger Schikanen, Kanaillerien usw. genannt habe, seien nur wohlberechtigte Verweise und Vorwürfe gewesen. Ja v. U. meint wohl gar, es gereiche den Gegnern Bürgers „angesichts der zum Himmel schreienden Tatsachen nur zur Ehre, daß sie über ihres Amtmanns Unordnungen und Vernachlässigungen erbittert waren".

Man kann sich in der Tat des Eindruckes nicht erwehren, als habe die Nachwelt einigermaßen voreilig über die Gerichtsherren Bürgers den Stab gebrochen. Die Nachwelt, so hat der Literarhistoriker Karl Goedeke, der dem Aufenthalt Bürgers in Göttingen und Gelliehausen ebenfalls eine Studie gewidmet hat, einmal gesagt, stehe stets auf seiten des Talents. Wenn aber Goedeke es als selbstverständlich hinstellt, daß auch er, wo er Partei genommen habe, sie nur für Bürger habe nehmen *können*, so ist das für den objektiven Historiker durchaus nicht selbstverständlich. Dieser wird vielmehr sein Verdikt völlig unbeeinflußt von den natürlichen Sympathien, die dem genialen Dichter gelten, zu fällen haben.

Leicht ist es nun freilich dem Historiker keineswegs gemacht, zu einem auch nur halbwegs abschließenden Urteil in Sachen Bürgers und seiner Gerichtsherren zu gelangen. Denn das Quellenmaterial, auf dem ein solches Urteil aufzubauen wäre, ist bis auf den heutigen Tag ein sehr lückenhaftes und mangelhaftes geblieben. Strodtmann will ein umfangreiches Aktenmaterial zur Aufhellung des Kapitels „Bürger als Justizbeamter" gesammelt haben; es ist spurlos verschollen. Auch in dem Uslarschen Familienarchiv fehlen die über den Richter Bürger sprechenden Akten (vgl. Beiträge zu

einer Familiengeschichte der Freiherrn von Uslar S. 308) und wenig ist des Neuen, was der Bienenfleiß des gegenwärtigen Familienseniors hat herbeischaffen können. Wir kennen noch nicht einmal die sämtlichen Klage= und Beschwerdeschriften, welche die Bürgerschen Gerichtsherren bei den Oberbehörden in Hannover einreichten, im Wortlaut. Und wenn wir sie wie Bürgers Entgegnungen und Rechtfertigungen auch alle kennten, die einen wie die andern sind Streitschriften, orationes pro domo, einander fast in allen Einzelheiten widersprechend, die Uslarschen Schriftstücke überdies z. T. das Elaborat übereifriger und gehässiger Sachwalter, so daß man auch aus dem Ton nicht ohne weiteres zu ungunsten der Gegner Bürgers schließen darf. Nun präsentieren sich ja die Briefe von und an Bürger als eine überaus ergiebige Hülfsquelle, aus der denn auch Freund und Feind mit vollen Händen schöpfen. Aber auch hier sind Warnungstafeln von nöten. Daß das hinsichtlich der Invektiven gilt, in denen sich Bürgers „unartige Zunge" gegen seine Gegner erging, werden seine wärmsten Verehrer nicht bestreiten wollen. Aber auch die Selbstgeständnisse, an denen des Dichters Briefe so reich sind, sind nur cum grano salis zu nehmen. Bürger hat neben seinen vielen anderen Leidenschaften die der Selbstanklage gehabt. Es ist als ob er – und ähnliches findet man ja bei manchen unserer ersten geschichtlichen Größen wie bei Luther — in solchen weitgehenden Selbstanklagen eine Art von Reinigungsbad gesucht hätte. Alle solche Selbstanklagen gegen den unglücklichen Dichter ausspielen zu wollen, wäre ungefähr dasselbe, als ob man denen, die im Kirchenliede den bekannten Vers „Ich bin ein Scheusal ohne Dich" singen, flugs dieses Scheusal als Charakteristik vorhalten wollte. Auf alle Fälle bleibt es nötig, festzustellen, wie sich die Selbstbekenntnisse Bürgers in dem Lichte des Urteils unbefangener Zeitgenossen widerspiegeln. Daß hierbei nicht die Urteile enragierter Gegner Bürgers, wie des Pastors Zuch in Gelliehausen, oder blinder Verehrer Bürgers eingestellt werden dürfen, sollte sich von selbst verstehen. Ob jedoch die zahlreichen Mitglieder der Familie von Uslar, die im Gegensatz zu den beiden genannten Senioren zu Bürger gehalten haben, ohne weiteres in die letztere Kategorie einzureihen sind, erscheint fraglich. Von dem Hof= und Kanzleirat Joh. Georg v. U., der nach unserem Autor alle Verehrer des Dichters übertroffen haben soll (S. 21), schreibt Boie am 30. Oktober 1778 an Bürger: „er ist Dein Feind wohl nicht, aber er raisonniert doch so, daß ich von Herzen wünsche, Du wärest Deiner unwürdigen Verbindung mit dem Menschengeschlecht (d. h. den Uslars) los". (Briefe von und an Bürger II, 317.) Wenn dem so war — und man sieht keinen Grund an Boies Mitteilungen zu zweifeln, so liegt um so weniger Anlaß vor, das Urteil

zu beanstanden, welches der Hofrat von Uslar, der von der Regierung mit der Untersuchung der gegen Bürger eingereichten Beschwerden beauftragt war, auf Grund der vorgenommenen Untersuchung fällte: das Angeschuldigte habe sich nur in der bewiesenen Unordnung und Saumseligkeit, nicht aber in sonst sträflichen Handlungen wahr befunden, und der querulierende Teil habe sich nicht durch den Ernst der Sache, sondern durch Animosität leiten lassen. Vollends vermögen wir uns von der behaupteten Parteinahme der hannoverschen Regierung zugunsten Bürgers nicht zu überzeugen. Nach v. U. hätte die Begeisterung für des Dichters genialstes Werk „Lenore" auch „die Herzen der Richter in Hannover so ergriffen, daß sie der Themis Schweigen geboten", und Bürger ohne Rücksicht auf die Beschwerden der Senioren aus den Jahren 1772 und 1773 im Amte beließen (S. 18f.) usw. Sollte man in Hannover, wo die Musen wahrlich nie verwöhnt worden sind, wirklich dem Dichter zugute gehalten haben, was der Beamte sündigte? Fragen wir Boie, der als genius loci Bescheid wissen wußte. Als Bürger sich im Jahre 1777 um die Amtmannstelle in Niedeck beworben hatte, verhehlte ihm der Freund nicht, was ihm bei den Ministern im Wege stehen könne: „Und daß Du Verse machst, ist das allerschlimmste. Wenn Du Karten spieltest, würde manches (nämlich die Saumseligkeit, die Bürger vorgeworfen) gar nicht bemerkt werden!!"[1]) Selbstverständlich — möchte man sagen — ist die Bewerbung Bürgers abschlägig beschieden worden. Sieht das etwa nach einer Parteinahme für den Dichter aus? Oder zeugt es von einer besonderen Ergriffenheit der richterlichen Herzen, daß sie Bürger wegen seiner vielfachen Versäumnisse mit einem Regen von Strafmandaten überschütteten? Man hat im Gegenteil die Empfindung, als ob eher von einer Parteinahme, vor allem der Justizkanzlei in Hannover zu Bürgers Ungunsten zu reden sei, wenigstens seit dem Beginn der 80er Jahre. Es scheint das damit zusammenzuhängen, daß Bürger in einem Vormundschaftsprozesse von dem höchsten Tribunal in Celle gegen die Justizkanzlei in Hannover Recht bekommen hatte. Man sei ihm darob so spinnefeind geworden, schrieb Bürger (an den Verleger Dieterich 23. März 1782. Euphorion, Erg.-Heft 3, S. 114), „daß man mich lieber im Meere ersäufte, wo es am tiefsten ist". Aber, wendet unser Autor ein, die Parteinahme der Regierung für Bürger finde doch noch in dem Stadium der schließlich angeordneten Untersuchung eine eklatante Bestätigung durch den Erlaß an den Hofrat von Uslar vom 11. März 1784. Es heißt da: „Der Erfolg der nach unserm Auftrag gegen

[1]) Boie an Bürger, Hannover 28. April 1777. Briefe von und an Bürger II, 75.

den Gerichtsamtmann Bürger von Euch angestellten Untersuchung (nämlich die freiwillige Amtsniederlegung Bürgers) ist uns um so angenehmer gewesen, da durch Eure dabei angewandte Bemühungen der Zweck dieses Auftrages ohne Nachteil für die öffentliche Ehre des Mannes, welche in anderen Rücksichten eine billige Schonung verdient, hinlänglich erreicht worden ist". Uns scheint, daß diese Worte mehr gegen als für U. sprechen. Die Regierung (richtiger die Justizkanzlei) spricht darin doch deutlich aus, der Zweck der angeordneten Untersuchung sei von vornherein, und also ohne erst das Resultat derselben abzuwarten, der gewesen, Bürger so oder so aus seinem Amte zu entfernen. Das bedeutet doch eine reelle Parteinahme gegen Bürger, während der Ausdruck der Genugtuung, daß der Zweck des Auftrages ohne Nachteil für die öffentliche Ehre Bürgers erfolgt sei, nur eine leere Redefloskel ist, die ganz sicherlich nicht von einer Begeisterung für den Dichter, sondern höchstens von der fatalen Besorgnis diktiert sein wird, daß ein schärferes Vorgehen gegen ihn die in Hannover bekanntlich schlimmer wie die Pest gefürchtete „Ombrage" hervorrufen werde. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß das Ergebnis der Untersuchung, welche nur „Unordnung und Saumseligkeit", diese zwar in einem für Bürger beschämenden Maße feststellte, sicherlich die Erteilung eines scharfen Verweises, wohl auch die Androhung künftiger Amtsentsetzung, schwerlich aber die sofortige Dienstentlassung gerechtfertigt hätte. Auch ein heutiger Disziplinarhof würde in dem Falle Bürgers kaum zu der höchsten Strafe der Dienstentlassung geschritten sein, ohne vorher alle Versuche, den säumigen Beamten mit Hülfe geringerer Disziplinarstrafen auf den Weg der Besserung zu bringen, zu erschöpfen.

Unser Autor klagt einmal, man habe in Bürgers Gerichtsherrn die geeignetsten Personen gefunden, um als Sündenböcke für den Richter Bürger zu dienen (S. 78). Bürgers Verehrer, zu denen sich mehr oder minder das ganze deutsche Volk zählt, könnten klagen, daß v. U. genau umgekehrt vorgegangen sei, daß er Bürger möglichst schwarz gemacht habe, um die eigenen Vorfahren möglichst weiß zu brennen. Nach beiden Richtungen hat unser Autor die Farben entschieden zu kraß, nicht mehr mit dem Pinsel, sondern gleich mit dem Spachtel aufgetragen. Gewiß hat Bürger seinen Gerichtsherren oft die gerechtesten Anlässe zu Klagen und Beschwerden gegeben; gewiß trifft die Schuld dafür, weshalb Bürger in den 12 Jahren seiner Amtstätigkeit Vermögen, Gesundheit und elastische Schwungkraft des Geistes großenteils eingebüßt hat, nicht so sehr das Amt als den Dichter selbst, der durch das innere Feuer seines Geistes und seiner Leidenschaften aufgezehrt worden ist. Soweit darf man v. U. wohl entgegenkommen, selbstverständlich ohne zu vergessen,

daß es gerade die Vereinigung von Leidenschaft und Geist gewesen ist, die den Dichter so Unsterbliches hat schaffen lassen. Aber v. U., der sich so kräftig dagegen wehrt, daß man seinen Vorfahren irgend etwas Nachteiliges nachsagt, das nicht bis aufs Tüttelchen bewiesen wäre, hätte auch seinerseits nicht zu beweislosen Behauptungen greifen sollen und dürfen, um die Wage des unglücklichen Dichters noch tiefer sinken zu machen. Es u. a. „charakteristisch für Bürgers sittlichen Wert“ finden zu wollen, daß dieser zur Zeit seiner glühendsten Liebe zu seiner Schwägerin den Verlagsbuchhändler Dieterich um ein soeben erschienenes Buch „von den Krankheiten der Haut“ angeht (S. 43), das ist doch wirklich nicht erlaubt! Kann denn nicht Bürgers Kind einen einfachen Hautausschlag gehabt haben? Mir scheint, dieses Beispiel wiegt manches auf, was von Bürgerverehrern an der Uslarschen Familie verbrochen ist. So völlig tadellos, wie v. U. meint, stehen denn auch seine beiden Vorgänger im Seniorat keineswegs da. Wenn unser Autor z. B. den Oberst Adam Heinrich von Uslar einen „ehrenhaften, seiner Pflicht (nämlich der Pflicht der Sorge für eine geordnete Rechtspflege) vollbewußten Mann“ nennt, so erscheint dieses gegen Bürger so kräftig reagierende Pflichtbewußtsein doch in einem etwas eigentümlichen Lichte, wenn man sieht, welche unglaublichen Subjekte derselbe Oberst vor Bürger zu Gerichtshaltern bestellt hatte. Auch der Oberst Karl W. A. von Uslar hat den Verdacht, bei seinem Vorgehen gegen Bürger nicht allein von Pflichtgefühl, sondern zugleich von Rachsucht und persönlicher Animosität getrieben zu sein, doch geradezu selbst provoziert. Hat er denn nicht dem Dichter bei Gelegenheit einer Differenz in Werbeangelegenheiten „bei Gott zugeschworen“, daß „ich Gelegenheit habe, mich zu revangieren, auch in der Folge nicht geschehen lassen werde, daß die leider eingerissenen Unordnungen kontinuieren sollen, sondern es soll die Klage davon ebenso warm nach Hannover kommen, als Sie gut finden werden, diesen Werbevorfall dahin anzuzeigen“ (an Bürger, 10. Jan. 1778. Hannoversche Geschichtsblätter 1908, S. 556). Also daß die beiden Senioren eines schikanösen Vorgehens gegen Bürger nicht fähig gewesen wären, wird man nicht mit U. behaupten dürfen. Wie weit ein solches schikanöses Vorgehen in der Tat stattgefunden hat, ist mit Sicherheit, wie gesagt, noch nicht festzustellen, vielleicht daß neue Funde uns einmal klarer darüber sehen lassen. Im ganzen kann man sich doch des Eindrucks nicht erwehren, daß wenn auch Bürgers allzu leidenschaftliche, allzu ungezügelte Natur sich selbst den Sarg gezimmert hat, das Vorgehen der von Uslarschen Senioren doch der Nagel zu diesem Sarge gewesen ist.

Friedrich Thimme.

Unter dem Titel „Hannoverland" erscheint seit dem Beginne dieses Jahres im Verlage von Ernst Geibel, Hannover eine neue „Monatsschrift für Geschichte, Landes- und Volkskunde, Sprache, Kunst und Literatur unserer niedersächsischen Heimat", herausgegeben von G. F. Konrich. Man sieht vorläufig nicht recht ein, was dieses neue Unternehmen neben der Halbmonatsschrift „Niedersachsen" soll, die den Beruf einer populären Heimatszeitschrift in dem zur Neige gehenden ersten Jahrzwölft ihres Bestehens trotz öfteren Überwucherns des Dilettantismus gar nicht übel erfüllt hat. Nach den bisher herausgekommenen ersten vier Heften von „Hannoverland", aus deren Inhalt hier nur der freilich rein negativ auslaufende Aufsatz von Borchling „Die Normannenschlacht vom Jahr 880 und die Märtyrer von Ebstorf" Erwähnung verdient, unterscheidet sich das Kaliber beider Zeitschriften nicht wesentlich von einander, nur daß in „Hannoverland" dem Namen entsprechend das spezifisch Hannoversche etwas stärker betont wird. Auch äußere Ausstattung und Preis („Hannoverland": 12 Hefte mit je einer Kunstbeilage jährlich Mk. 5; „Niedersachsen": 24 Hefte von etwas geringerem Umfange, reich illustriert Mk. 6) halten sich so ziemlich die Wage. Ein Recht auf Sonderexistenz neben „Niedersachsen" wird man also der neuen Zeitschrift erst dann zugestehen können, wenn es dem Herausgeber und dem Verleger gelingen sollte, — was wir hoffen wollen — „Hannoverland" durch sorgfältige Auslese des zuströmenden Stoffes und der Mitarbeiter auf eine höhere Stufe zugleich der Wissenschaftlichkeit und der Volkstümlichkeit zu heben. Th.

Welch eine Fülle wertvollen historischen Stoffes in den adligen ländlichen Archiven verborgen ruht, zeigt sich wieder einmal an den „Beiträgen zur Geschichte der Elbinseln vor Hamburg" die Oberstleutnant a. D. Freiherr Grote — so, nicht „von Grote", wie versehentlich im letzten Heft dieser Zeitschrift S. 91 gedruckt worden ist, nennt sich die Familie — in der „Wilhelmsburger Zeitung" veröffentlicht hat, und die der Wilhelmsburger Geschichtsverein demnächst in Buchform herausgeben wird. Es ist zu hoffen, daß die Inventarisation der nicht staatlichen Archive, die der „H. V. f. Niedersachsen." in die Hand genommen hat, die Existenz dieser Schätze zur Kenntnis der Forscher und oft gewiß erst ihrer Besitzer bringen und damit für die historische Forschung erschließen wird. Th.

Die „Militärischen Tagebuchblätter" des Herzogs von Cambridge (1819—1904), bearbeitet und herausgegeben von Oberst Willougby Verner, ins Deutsche übersetzt von Kontreadmiral z. D. M. Plüddemann (2 Bde. Berlin 1907) werden, obwohl für die hannoversche Geschichte fast ganz unergiebig, um der Person des

Autors willen, auch hierzulande Interesse erwecken. War Prinz Georg von Cambridge doch ein Sohn des den Hannoveranern als Generalgouverneur, später Vizekönig wohlbekannten Herzogs Adolf von Cambridge, und schien es zur Zeit seiner Geburt (26. März 1819) auch, als könne der junge Welfensproß berufen sein, einmal König von Hannover zu werden, eine Aussicht, die mit der Geburt des Prinzen Georg von Cumberland (27. Mai 1819), späteren Königs Georg V. schwand. Prinz Georg von Cambridge hat das erste Jahrzehnt seiner Kindheit in Hannover verlebt. Im Sommer 1836 kehrte er wieder von England, wohin seine Erziehung 1830 verlegt war, nach der Residenzstadt an der Leine zurück, um hier in das Gardejägerbataillon einzutreten. Der Hannoverschen Armee hat er auch, nachdem die Thronbesteigung König Ernst Augusts dem Aufenthalt der Herzogsfamilie auf dem Kontinent ein Ende bereitet hat, fernerhin in hohen Ehrenstellungen angehört. Bekannt ist, daß er den hannoverschen Verhältnissen bis in sein hohes Alter ein nicht geringes Interesse entgegengebracht hat. Leider erfährt man darüber in den Tagebuchblättern, die von einem Engländer einseitig für Engländer ausgewählt sind, so gut wie nichts. Nur das eine wird uns mitgeteilt, daß der Herzog nach der Schlacht von Königgrätz an König Georg V. geschrieben und ihn beschworen habe, „auf alle Bedingungen seitens des siegreichen Königs von Preußen einzugehen, da er sonst unvermeidlich seinen Thron verlieren würde“.

Th.

Das jüngst erschienene Buch „Dreißig Jahre Hofdame 1870 bis 1900“ von Irma Freiin von Waldstedt (Pseudonym), 2. Aufl., Berlin, Vossische Buchhandlung, 371 S. scheint, obwohl der an einem kleinen thüringischen Hofe — Sachsen-Altenburg? — spielende Schauplatz nebst den beteiligten Persönlichkeiten bis zur Unkenntlichkeit verwischt ist, doch auf wirklichen tagebuchartigen Aufzeichnungen zu beruhen. Es mag hier erwähnt werden, weil in ihm auch eine Reihe von Persönlichkeiten Revue passieren, die den Hannoveranern wohlbekannt sind, so vor allem die Mitglieder des hannoverschen Königshauses, denen die Verfasserin 1878 in Paris begegnet ist (S. 169—172), so der Gemahl der Prinzessin Friederike, v. Pawel-Rammingen (S. 189), der Stiefbruder König Georgs V. (S. 205 f.), Fürst, früher Prinz Georg Solms-Braunfels, Graf Münster (S. 211), Windthorst (S. 180) usw. Bemerkenswert sind auch eine Anzahl von Mitteilungen und Äußerungen zur sogenannten hannoverschen und braunschweigischen Frage (S. 241—43, 245 f., 247 f., 339 f.), als ein Beleg dafür, wie diese Fragen an kleineren deutschen Fürstenhöfen aufgefaßt werden. Th.

Einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der braunschweigischen (hannoverschen) Frage enthält auch die neueste Publikation „Aus den Briefen Rudolf von Bennigsens", besorgt von H. Oncken (Deutsche Revue, Märzheft 1907). Kurz nach dem Tode König Georgs V. (12. Juni 1878) ließ Kronprinz Friedrich Wilhelm von Preußen, eben damals Stellvertreter seines bei dem Nobilingschen Mordversuche schwer verwundeten Vaters geworden, Bennigsen um ein vertrauliches Gutachten über die durch das Ableben des Königs geschaffene Lage ersuchen. Der Kronprinz gab dabei die Absicht kund, „volles und großherziges Entgegenkommen zu zeigen, soweit das Staatsinteresse es gestatte, und dabei den Ansprüchen und Wünschen der Königlichen Familie wie den Gefühlen der Provinz in tunlichst weitem Umfange Berücksichtigung zu schenken". Er ließ ferner andeuten, daß dem Sohne König Georgs die Erbfolge im Herzogtum Braunschweig, wenn er seinen Ansprüchen auf Hannover förmlich und feierlich entsage, und eventuell auch der Aufenthalt in Hannover mitsamt der Königlichen Familie zu gestatten sein würde, jedoch wünschte er zuvor von Bennigsen zu wissen, welche Konsequenzen sich daraus für Hannover ergeben würden. Bennigsen stellt sich in seiner am 19. Juni 1878 erstatteten Denkschrift sua sponte ganz auf den Boden der kronprinzlichen Wünsche. Er plaidiert für eine möglichst vollständige Regulierung der Verhältnisse des früheren Regentenhauses, vorab für die Aufhebung des Vermögenssequesters, weiter auch, freilich nur im Fall des förmlichen Verzichts auf Hannover, für die Einräumung der braunschweigischen Sukzession. Ausdrücklich hebt Bennigsen hervor, nach erfolgtem Verzicht sei eine Regierung des hannoverschen Kronprinzen in Braunschweig eine weit geringere Gefahr für die Ruhe der Provinz Hannover, als eine Fortdauer der jetzigen Agitation auf Grundlage des bisherigen Prätendententums. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen Bennigsens über die Stimmung in Hannover sowie das auffallend günstige Urteil über die hannoverschen Zustände vor 1866. „Dankbarkeit gegen ein Regentenhaus, welches im ganzen milde, wohlwollend regiert hat, die frühere wohlgeordnete Verwaltung mit mäßiger Besteuerung, eine verständige zum Teil vorzügliche Gesetzgebung, eine erfolgreiche Förderung der Interessen ganzer Klassen namentlich des Bauernstandes, erhalten das Andenken an die hannoversche Zeit wach." Oncken warnt davor, dieses spätere Urteil als das gerechtere gegen „das parteiisch befangene des Politikers Bennigsen in der hannoverschen Kammer", der ja der schärfste und unbarmherzigste Kritiker derselben Zustände gewesen ist, auszuspielen. Wir stimmen Oncken ohne weiteres bei, wenn er die Erklärung für die anscheinenden Widersprüche in Bennigsens früheren und späteren Urteilen in den von Grund aus veränderten

Autors willen, auch hierzulande Interesse erwecken. War Prinz Georg von Cambridge doch ein Sohn des den Hannoveranern als Generalgouverneur, später Vizekönig wohlbekannten Herzogs Adolf von Cambridge, und schien es zur Zeit seiner Geburt (26. März 1819) doch, als könne der junge Welfensproß berufen sein, einmal König von Hannover zu werden, eine Aussicht, die mit der Geburt des Prinzen Georg von Cumberland (27. Mai 1819), späteren Königs Georg V. schwand. Prinz Georg von Cambridge hat das erste Jahrzehnt seiner Kindheit in Hannover verlebt. Im Sommer 1836 kehrte er wieder von England, wohin seine Erziehung 1830 verlegt war, nach der Residenzstadt an der Leine zurück, um hier in das Gardejägerbataillon einzutreten. Der Hannoverschen Armee hat er auch, nachdem die Thronbesteigung König Ernst Augusts dem Aufenthalt der Herzogsfamilie auf dem Kontinent ein Ende bereitet hat, fernerhin in hohen Ehrenstellungen angehört. Bekannt ist, daß er den hannoverschen Verhältnissen bis in sein hohes Alter ein nicht geringes Interesse entgegengebracht hat. Leider erfährt man darüber in den Tagebuchblättern, die von einem Engländer einseitig für Engländer ausgewählt sind, so gut wie nichts. Nur das eine wird uns mitgeteilt, daß der Herzog nach der Schlacht von Königgrätz an König Georg V. geschrieben und ihn beschworen habe, „auf alle Bedingungen seitens des siegreichen Königs von Preußen einzugehen, da er sonst unvermeidlich seinen Thron verlieren würde“.

Th.

Das jüngst erschienene Buch „Dreißig Jahre Hofdame 1870 bis 1900“ von Irma Freiin von Waldstedt (Pseudonym), 2. Aufl., Berlin, Vossische Buchhandlung, 371 S. scheint, obwohl der an einem kleinen thüringischen Hofe — Sachsen-Altenburg? — spielende Schauplatz nebst den beteiligten Persönlichkeiten bis zur Unkenntlichkeit verwischt ist, doch auf wirklichen tagebuchartigen Aufzeichnungen zu beruhen. Es mag hier erwähnt werden, weil in ihm auch eine Reihe von Persönlichkeiten Revue passieren, die den Hannoveranern wohlbekannt sind, so vor allem die Mitglieder des hannoverschen Königshauses, denen die Verfasserin 1878 in Paris begegnet ist (S. 169—172), so der Gemahl der Prinzessin Friederike, v. Pawel-Rammingen (S. 189), der Stiefbruder König Georgs V. (S. 205 f.), Fürst, früher Prinz Georg Solms-Braunfels, Graf Münster (S. 211), Windthorst (S. 180) usw. Bemerkenswert sind auch eine Anzahl von Mitteilungen und Äußerungen zur sogenannten hannoverschen und braunschweigischen Frage (S. 241—43, 245 f., 247 f., 339 f.), als ein Beleg dafür, wie diese Fragen an kleineren deutschen Fürstenhöfen aufgefaßt werden. Th.

Einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der braunschweigischen (hannoverschen) Frage enthält auch die neueste Publikation „Aus den Briefen Rudolf von Bennigsens", besorgt von H. Oncken (Deutsche Revue, Märzheft 1907). Kurz nach dem Tode König Georgs V. (12. Juni 1878) ließ Kronprinz Friedrich Wilhelm von Preußen, eben damals Stellvertreter seines bei dem Nobilingschen Mordversuche schwer verwundeten Vaters geworden, Bennigsen um ein vertrauliches Gutachten über die durch das Ableben des Königs geschaffene Lage ersuchen. Der Kronprinz gab dabei die Absicht kund, „volles und großherziges Entgegenkommen zu zeigen, soweit das Staatsinteresse es gestatte, und dabei den Ansprüchen und Wünschen der Königlichen Familie wie den Gefühlen der Provinz in tunlichst weitem Umfange Berücksichtigung zu schenken". Er ließ ferner andeuten, daß dem Sohne König Georgs die Erbfolge im Herzogtum Braunschweig, wenn er seinen Ansprüchen auf Hannover förmlich und feierlich entsage, und eventuell auch der Aufenthalt in Hannover mitsamt der Königlichen Familie zu gestatten sein würde, jedoch wünschte er zuvor von Bennigsen zu wissen, welche Konsequenzen sich daraus für Hannover ergeben würden. Bennigsen stellt sich in seiner am 19. Juni 1878 erstatteten Denkschrift sua sponte ganz auf den Boden der kronprinzlichen Wünsche. Er plaidiert für eine möglichst vollständige Regulierung der Verhältnisse des früheren Regentenhauses, vorab für die Aufhebung des Vermögenssequesters, weiter auch, freilich nur im Fall des förmlichen Verzichts auf Hannover, für die Einräumung der braunschweigischen Sukzession. Ausdrücklich hebt Bennigsen hervor, nach erfolgtem Verzicht sei eine Regierung des hannoverschen Kronprinzen in Braunschweig eine weit geringere Gefahr für die Ruhe der Provinz Hannover, als eine Fortdauer der jetzigen Agitation auf Grundlage des bisherigen Prätendententums. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen Bennigsens über die Stimmung in Hannover sowie das auffallend günstige Urteil über die hannoverschen Zustände vor 1866. „Dankbarkeit gegen ein Regentenhaus, welches im ganzen milde, wohlwollend regiert hat, die frühere wohlgeordnete Verwaltung mit mäßiger Besteuerung, eine verständige zum Teil vorzügliche Gesetzgebung, eine erfolgreiche Förderung der Interessen ganzer Klassen namentlich des Bauernstandes, erhalten das Andenken an die hannoversche Zeit wach." Oncken warnt davor, dieses spätere Urteil als das gerechtere gegen „das parteiisch befangene des Politikers Bennigsen in der hannoverschen Kammer", der ja der schärfste und unbarmherzigste Kritiker derselben Zustände gewesen ist, auszuspielen. Wir stimmen Oncken ohne weiteres bei, wenn er die Erklärung für die anscheinenden Widersprüche in Bennigsens früheren und späteren Urteilen in den von Grund aus veränderten

Verhältnissen sucht. Aber es möchte doch als ein notwendiges Korrelat zu Onckens Ausführungen hinzuzufügen sein, daß es auch verkehrt sein würde, das frühere Urteil Bennigsens vor dem späteren zu bevorzugen. Zu dem richtigsten Urteile über die hannoverschen Verhältnisse vor 1866 wird der Historiker, der sich der Führung Bennigsens anvertraut, sicherlich kommen, wenn er aus den Urteilen dieses Mannes, den früheren wie den späteren die Diagonale zieht.

Nebenbei sei bemerkt daß der Vertrag zwischen Hannover und Braunschweig vom 3. März 1863 über die Regierungserbfolge in den beiden Ländern, welchen Oncken als ein Novum publiziert, bereits u. a. in den Aktenstücken zur Frage der Erbfolge im Herzogtum Braunschweig (Hannover 1885) gedruckt vorliegt.

Th.

Da hier einmal von der braunschweigischen Frage die Rede gewesen ist, so mag noch erwähnt werden, daß die kürzlich erschienene 3. Auflage des bekannten Buches „Die deutsche Krisis des Jahres 1866", von W. Hopf (Hannover, Feesche 1906) mit einem Anhange „Die sogenannte braunschweigische Frage" bereichert ist, welcher in derselben Art und Tendenz, wie die früheren Abschnitte des Buches gearbeitet sind, Aktenstücke und sonstige Materialien zu dieser Frage bis Ende 1902 zusammenstellt. Wenn das Werk jetzt von einem hannoverschen Verlage übernommen ist, und wenn der Verfasser in dem Vorworte die Hoffnung ausspricht, daß dies dazu beitragen werde dem Buche auch im Hannoverschen weitere Kreise zu erobern, so hätte man wünschen mögen, daß auch auf die Bedürfnisse hannoverscher Benutzer mehr Rücksicht genommen wäre. Es ist doch ein starkes Stück, daß auch die dritte Auflage noch immer nichts, rein gar nichts über die hannoversch-preußischen Neutralitätsverhandlungen im Frühjahr 1866 enthält. Mit einer Auswahl des Stoffes, die nur das hervorhebt, was den „revolutionären Charakter der Krisis von 1866" zu erhärten geeignet scheint, kann dem Hannoveraner, der nach wirklich objektivem Urteil strebt, nicht gedient sein. Th.

IX.

Geschäfts-Bericht

des

Vereins für Geschichte und Altertümer

der Herzogtümer

Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade

für das Jahr 1906.

Die dankbare Erinnerung an den verewigten Regierungspräsidenten a. D. Herrn Himly, von dem der vorjährige Bericht durchzogen wurde, hat auch hier seine Stätte zu finden. Begann doch der geschäftliche Teil der Vorstandssitzungen damit, daß die von dem Nachlaßpfleger, Herrn Rechtsanwalt und Syndikus Dr. jur. Hübner, vorgelegte Schlußabrechnung genehmigt und damit außer mehreren Schmuck- und Gebrauchsgegenständen die Summe von reichlich 5100 *M* in den Besitz des Vereins übernommen wurde. Sie soll unter dem Namen: „Himlyfonds" verwaltet und im Sinne des Erblassers zur Ergänzung des Museumsbestandes verwandt werden; daneben betrachtet es der Vorstand als selbstverständliche Ehrenpflicht, das Grab des verdienten Mannes in würdigem Zustande zu erhalten.

Für die Pflege der geschenkten oder zur Aufbewahrung überwiesenen Stücke wurde die Anlage einer Zentralheizung im Gebäude als wünschenswert angesehen, nach sorgfältig gepflogenen Vorverhandlungen, die in liebenswürdigster Weise Herr Geheimrat Peltz übernommen hatte, beschlossen und mit einem Kostenaufwande von über 2500 *M* von der Firma

Noske-Altona ausgeführt. Es steht zu hoffen, daß nunmehr die Sammlungen unter störenden Einflüssen der Witterung nicht werden zu leiden haben.

Erneute Fürsorge soll der Bücherei des Vereins zugewandt werden. Vor allem hat der vor einer Reihe von Jahren gedruckte Katalog nicht genügt; man plant daher, ihn gründlich zu sichten, zu ordnen und im Laufe des Jahres neu drucken zu lassen. Dabei wird, wiederholt an den Vorstand herangetretenen Wünschen entsprechend, die stetige Ergänzung der Bibliothek durch wertvolle Einzel- und Sammelwerke geschichtlichen Inhaltes, aber auch durch gediegene Zeitschriften dauernd im Auge behalten und so angestrebt werden, daß den Mitgliedern anregende, unterhaltende Lektüre sich darbiete. Auf die Jahresbilanz, die als Anlage 2 angehängt worden ist, darf ich auch in diesem Zusammenhange verweisen.

Dagegen ist der Vorschlag, möglichst bald einen gedruckten Führer durch das Museum herauszugeben, abgelehnt worden. Es bedarf seiner noch nicht. Denn einmal sind die Gegenstände genau bezeichnet und übersichtlich geordnet; sodann ist der Hauswart, seit langer Zeit im Dienste des Vereins, zu gar mancher Auskunft für die Besucher bereit und imstande; endlich wird es kaum nötig sein zu erwähnen, daß der Konservator der Sammlungen, Herr Jack, sich gern zur Verfügung stellen und an ihn gerichtete Anfragen beantworten will. Zumal, wenn es den Herren Vertrauensmännern möglich sein sollte, auf wertvolle, für Museumszwecke geeignete Gegenstände hinzuweisen, die zeitig und preiswert zu erhalten im Interesse auch der heimatlichen Geschichte gelegen ist.

Ihr möchte in letzter Linie weiterhin der von dem Vorsitzenden, Herrn Senator a. D. Hollermann, M. d. A., in Aussicht genommene Versuch dienen, die zuständigen Behörden um die zeitweilige Überlassung eines staatlichen Archivbeamten und damit um die Geneigtheit zu bitten, die mannigfachen in kommunalem und privatem, in kirchlichem und gerichtlichem Besitze befindlichen Urkunden zu prüfen und gegebenenfalls ihre Drucklegung zu veranlassen. Sollte der so oft und lebhaft geäußerte Wunsch erfüllt werden, dann

ein glückliches Gedeihen zugleich dem Plane beschieden sein, der sich mit einer Bearbeitung und Veröffentlichung der Urkunden des Erzstiftes Bremen trägt.

Zu dem weiteren Ausbau aber der mannigfachen und von vielen Seiten kommenden Vorschläge bedarf es der Teilnahme eines noch größeren Kreises von Freunden in Stadt und Land. An reichen Zuwendungen hat es ja nicht gefehlt: für Beihülfen aus dem Provinzialfonds (700 ℳ), von der hiesigen Landschaft (300 ℳ), von dem Königl. Regierungspräsidenten (100 ℳ), von dem Kaufmann Herrn W. C. Walther in Hamburg (100 ℳ) ergebenst zu danken ist mir eine willkommene Pflicht; und die beigefügte Übersicht über die dem Museum dauernd oder zeitweise gespendeten Stücke bezeugt dankenswerteste Teilnahme an Leben und Zielen des Vereins. Dennoch sei der wiederholt in den Tagesblättern ausgesprochene Wunsch hinzugesetzt, es möchte die Zahl der mit einem jährlichen Beitrag von mindestens 2 ℳ eintretenden Mitglieder sich stetig heben und mancher Besucher unserer Stadt eine bleibende Erinnerung auch aus den freundlichen Räumen mitnehmen, die zum Studium der Heimatkunde einladen. Prasse.

Anlage Nr. 1.

An Gaben sind für das Museum eingegangen:

Bücher, Bilder und Urkunden.

Herr Major Marschalck von Bachtenbrock in Karlsruhe: Militärische Geschichte des Herzogtums Bremen seit 1715 mit schönen Abbildungen; 1 eingerahmtes Bild der Truppengattungen der Englisch-Deutschen Legion; 3 Bilder: Wiener Kongreß 1815, Lithographieporträt, v. Lütken-Hollenwisch, hannoverscher Staatsminister, v. Marschalck, Ritterschaftspräsident, darauf hannoverscher Landdrost, Wirklicher Geheimrat, Stade (der Großvater des Gebers).

Herr Medizinalrat Dr. Roehrs: Bild Karls des Großen.

Herr Rentner Gerdts: Bild des hannoverschen Kronprinzen Georg nebst Frau Gemahlin 1843.

Herr Rentner Carl Steffen in Campe: Eingerahmtes Bild seines Großvaters Herrn Carl Keßler.

Herr Glasermeister Rößler: Großes Gemälde der Seeschlacht bei Trafalgar, auf Holz gemalt.

Herr Fabrikbesitzer Wadmann: Pergamenturkunde aus Goslar.
Herr Kaufmann Hanslod: 1 Kollektion Verkehrsurkunden aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts.
Herr Tischlermeister Lange: Hannoverscher Staatskalender 1833.
Frl. Lending in Harsefeld: 3 alte Abbildungen der Stadt Stade; 3 Broschüren, den Hamburger Brand 1842 betreffend und mehrere alte Stader Kalender.
Herr Gastwirt Herwege in Buxtehude: Ölbild eines hannoverschen Oberfeuerwerkers aus dem Jahre 1840.
Herr Berlin: Hannoverscher Staatskalender 1836.
Frau Amtsgerichtsrat von Düring: 2 Bücher historischen Inhalts.
Herr Pastor Bode: Mehrere Hefte historischer Arbeiten des genannten Herrn Verfassers.
Herr Schuhmachermeister Kaiser: 2 Pergamenturkunden des Schusteramtes vom 1607 und 1624.
Herr Tischlermeister Seyfemann: 1 Militärurkunde seines Vaters aus 1802.
Frl. L. von Bergen: Ansicht von Neuhaus a. d. Oste 1850.
Herr Klebsch: Bild des Königlich hannoverschen Oberhofmarschall von Malortie.
Herr Geheimrat Pelz: Bild des hannoverschen Oberforstmeisters von Düring.
Deponiert wurde: 1 Album von 1788 mit kolorierten Handzeichnungen.
Herr Gärtner Fricke deponierte: 1 Siegelstempel „Kirche à Stade“.
Herr Dünnagel in Cuxhaven: Photogramm der Ehrenpforte auf dem Sande zu Stade bei der Rückkehr der Stader Krieger aus Frankreich 1871.
Herr Justiz. Haack: 20 Stader Postansichtskarten.
Frl. Jenser in Bremervörde: 1 von ihr gemaltes Ölbild des Bremervörder erzbischöflichen Schlosses (ca. 1630).
Frau von der Decken, geb. v. Lücken-Campe: 2 mit sehr schönen Kupferstichen verzierte Bücher „Leben Carl XII., König von Schweden“ vom Jahre 1745.
Frau Wichmann, geb. Just: die beiden Pastellbilder ihrer Eltern, der Vater ist dargestellt in der Uniform der Königl. hannoverschen Dragoner-Oberwachtmeister 1843.
Frau Oberstleutnant Hagedorn: das große Photogramm unter Glas und Rahmen ihres Herrn Schwiegervaters, des Geh. Medizinalrates Dr. Hagedorn; 1 alte Elle.
Herr J. Rogers: 5 Bücher religiösen Inhalts.
Herr Engelmann: 1 Buch, betreffend Festungsbau.
Der Magistrat der Stadt Stade: den Bürgerbrief von Michael Fitschen in Stade 1754 und 1 Stader Theaterzettel von 1806.
Herr Oberbürgermeister Brüning in Göttingen: 1 Dokument von 1808.
Frl. Bürmeister in Göttingen: 1 Photogramm des Stader Zeughausportales.
Herr R. R. und Herr Senior von Staden: je 1 altes Stader [illegible].
Frau Anna Eilers: Handschriftliche Nachrichten aus dem Jahre [illegible] ihres Herrn Vaters.
Herr Adolf Meyer: Bildliche Darstellung der Schlacht bei Langensalza 1866.
Herr Buchhändler Schaberlich: 100 Postkarten seines Verlages mit Stader Ansichten.

Herr Juwelier Spreckels: Glockenmetall der 1906 abgebrannten St. Michaeliskirche in Hamburg und eine Abbildung der brennenden Kirche.
Herr Pastor Bode: den eingerahmten Konfirmationsschein eines Stader Bürgers.
Herr J. Grävius: 1 Nürnberger Bibel von 1643; 1 Evangelienbuch von 1788; 1 hannoverscher Staatskalender 1839.
Die Firma Dittmars Möbelfabrik in Berlin: 4 Broschüren kunstgewerblichen bzw. geschichtlichen Inhalts mit zahlreichen Abbildungen.

Anzüge und Schmuckgegenstände.

3 Hüte der früheren Turnfeuerwehr in Stade.
Herr Julius Wichmann in Hamburg: Mantel und Dienstmütze eines hannoverschen Postillions.
Herr Dr. Brackmann in Bremervörde: 1 reichverzierte Kindermütze aus der Umgegend von Bremervörde.
Herr Block in Neukloster: Försterepaulettes mit dem Wappen des Königreichs Hannover.
Frau Amtsgerichtsrat von Düring: Hoffähige Kopfbedeckung eines höheren Beamten.
Frau Meinheit in Bützfleth: Käppi und Patronentasche eines Hamburger Bürgergardisten.
Frau Cornelsen, geb. Kolster: 12 Stück silberne Filigranknöpfe; 1 roten Tuchrock; 1 seidenes Leibband zu der Altländer lebensgroßen Puppe. Dieselbe deponierte: 1 silberne schwere Halskette zum Schmuck der ebengenannten Figur.
Frau Witwe Kolster: In demselben Zwecke: 1 golddurchwirkten Brustlatz; 1 weiße Schürze; 1 Altländer Mütze.
Herr Gastwirt Wiede in Barbeck: Waffenrock eines hannoverschen Gensdarmen 1857; 1 Schmuckkamm von 1840.
Frau Dr. Brackmann in Bremervörde: 1 silberne Gürtelschnalle aus der Bremervörder Umgegend.
Frau Witwe Säuberlich: 1 Altländer Mütze und weiße Kopfbinde.

Münzen, Medaillen und Orden.

Herren Gebrüder Heinrich August Steffens in Stade und William Eduard Steffens in Nordamerika: Waterloo-Medaille ihres Vaters.
Herr Pianofortefabrikant Siegel: 30 Mark.
Von den Herren Vorstandsmitgliedern des Stader Schützenvereins: 1 Silber- und 1 Bronze-Jubiläums-Medaille des genannten Vereins.
Angekauft wurden: 1 Waterloo-Medaille des Husaren-Regiments Bremen und Verden; mehrere in Stade geprägte Münzen; 1 zehnfacher Taler auf den Tod des Herzogs Johann Friedrich; 2 Medaillen; 3 Orden.
Herren Reuter, Dede vorm Salztor und Aug. Ehlers: jeder einige Kupfermünzen aus älterer Zeit.
Herr Pastor Fromme in Stade: 27 hannoversche Taler von 1837 bis 1866.
Herr Gastwirt Wiede in Barbeck: Guelphen-Medaille von 1805 mit 3 Dokumenten unter Glas und Rahmen.
Durch Herrn Regierungs-Präsident Freiherr von Reiswitz: Bronze-Medaille in Etui auf die Einweihung der Erlöserkirche in Berlin.

Noske-Altona ausgeführt. Es steht zu hoffen, daß nunmehr die Sammlungen unter störenden Einflüssen der Witterung nicht werden zu leiden haben.

Erneute Fürsorge soll der Bücherei des Vereins zugewandt werden. Vor allem hat der vor einer Reihe von Jahren gedruckte Katalog nicht genügt; man plant daher, ihn gründlich zu sichten, zu ordnen und im Laufe des Jahres neu drucken zu lassen. Dabei wird, wiederholt an den Vorstand herangetretenen Wünschen entsprechend, die stetige Ergänzung der Bibliothek durch wertvolle Einzel- und Sammelwerke geschichtlichen Inhaltes, aber auch durch gediegene Zeitschriften dauernd im Auge behalten und so angestrebt werden, daß den Mitgliedern anregende, unterhaltende Lektüre sich darbiete. Auf die Jahresbilanz, die als Anlage 2 angehängt worden ist, darf ich auch in diesem Zusammenhange verweisen.

Dagegen ist der Vorschlag, möglichst bald einen gedruckten Führer durch das Museum herauszugeben, abgelehnt worden. Es bedarf seiner noch nicht. Denn einmal sind die Gegenstände genau bezeichnet und übersichtlich geordnet; sodann ist der Hauswart, seit langer Zeit im Dienste des Vereins, zu gar mancher Auskunft für die Besucher bereit und imstande; endlich wird es kaum nötig sein zu erwähnen, daß der Konservator der Sammlungen, Herr Jarck, sich gern zur Verfügung stellen und an ihn gerichtete Anfragen beantworten will. Zumal, wenn es den Herren Vertrauensmännern möglich sein sollte, auf wertvolle, für Museumszwecke geeignete Gegenstände hinzuweisen, die zeitig und preiswert zu erhalten im Interesse auch der heimatlichen Geschichte gelegen ist.

Ihr möchte in letzter Linie weiterhin der von dem Vorsitzenden, Herrn Senator a. D. Holtermann, M. d. A., in Aussicht genommene Versuch dienen, die zuständigen Behörden um die zeitweilige Überlassung eines staatlichen Archivbeamten und damit um die Geneigtheit zu bitten, die mannigfachen in kommunalem und privatem, in kirchlichem und gerichtlichem Besitze befindlichen Urkunden zu prüfen und gegebenenfalls ihre Drucklegung zu veranlassen. Sollte der so oft und lebhaft geäußerte Wunsch erfüllt werden, könnte

Angekauft: 2 fünfarmige Bronze-Kandelaber zur Tafelbeleuchtung.
1 Sandsteinblock mit Sonnenuhr.
1 Sandstein-Epitaph.
1 eiserne Ofenplatte mit dem plastischen Bilde eines Pferdes und der Inschrift Wolfenbüttel 1715.
2 gußeiserne Ofenplatten mit dem englischen Wappen.
Herr Maurermeister Helmcke: Siegelstempel Mairie Neunkirchen.
Frl. Marg. Dubbels: Porzellanteller mit Ansicht der Stadt Hannover im Jahre 1810, 2 alte Garnwinden und 2 Ellen.
Herr Tonagel in Cuxhaven: 2 Zinnleuchter.
Herr Steinhauereibesitzer Bätje; Sandsteinkonsole eines alten Stader Gebäudes.
Herr Fr. Sebastiani: 1 gußeiserne Ofenplatte mit der Reliefdarstellung der Hochzeit zu Kana.
Herr Sattler Bock: Bruchstücke einer kugelförmigen Schelle aus Bronze.

Hausgeräte und Gebrauchsgegenstände:

Herr Schlossermeister Landversicht: Straßenschild der Schlosserherberge.
N. N.: 1 Lampe für die Bibliothek.
Angekauft: Kopfstück eines Schlittens, 1 reichverziertes Zifferblatt einer holländischen Wanduhr, die reichgeschnitzte Rückwand eines alten Schlittens, 1 zinnernes Salzfaß aus dem Jahre 1814.
Herr Mertens in Schnakenburg deponierte 1 gravierte Messingtabaksdose von 1790 und 1 sehr alten Holzlöffel.
Herr Wagenbauer Wichmann: 2 reichverzierte Achsenstücke altländer Kabriolets, die Bekrönung der Rückwand eines solchen und einen messingenen Maßstab von 1766 mit dem Stader und Calenberger Wappen.
Der Magistrat der Stadt Stade: 3 zinnerne Nachtwächterschilder.
Herr Wagenbauer Wichmann: 1 eisernen Briefkasten, der den hannoverschen Postkutschen angehängt wurde.

Prähistorische Funde:

Herr Hofbesitzer Horwege in Bützfleth: Beckenknochen eines Riesenhirsches; gefunden mehrere Meter tief in der Kleierde.
Herr Gastwirt Wiede in Barbeck (durch gütige Vermittlung des Herrn Marschalck von Bachtenbrock auf Hutloh): 1 Schnur Bernsteinperlen und eine Anzahl bunt bemalter bzw. emaillierter Tonperlen, die tief im Moor zwischen Urnenscherben gefunden wurden.
Herr Böttchermeister Jungklaus: Setzte einen alten römischen Eimer aus Buchsholz, der vor Jahren in Wiepenkaten gefunden wurde, unentgeltlich wieder zusammen.
Angekauft wurde eine sehr schön geformte steinerne Streitaxt, die beim Sandgraben in Kutenholz gefunden wurde.
N. N. in Bützfleth: Teile eines Knochengerüstes, die beim Kuhlen im Kleiboden Bützfleths gefunden wurden

Herr Fabrikbesitzer Wasmann: Pergamenturkunde aus Goslar.
Herr Kaufmann Hausloh: 1 Kollektion Verkehrsurkunden aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts.
Herr Tischlermeister Lange: Hannoverscher Staatskalender 1833.
Frl. Leyding in Harsefeld: 3 alte Abbildungen der Stadt Stade: 3 Broschüren, den Hamburger Brand 1842 betreffend und mehrere alte Stader Kalender.
Herr Gastwirt Horwege in Bützfleth: Ölbild eines hannoverschen Oberfeuerwerkers aus dem Jahre 1840.
Herr Berlin: Hannoverscher Staatskalender 1826.
Frau Amtsgerichtsrat von Düring: 2 Bücher historischen Inhalts.
Herr Pastor Bode: Mehrere Hefte historischer Arbeiten des genannten Herrn Verfassers.
Herr Schuhmachermeister Kaiser: 2 Pergamenturkunden des Schusteramtes von 1607 und 1624.
Herr Tischlermeister Seesemann: 1 Militärurkunde seines Vaters aus 1802.
Frl. L. von Bargen: Ansicht von Neuhaus a. d. Oste 1850.
Herr Klefcke: Bild des Königlich hannoverschen Oberhofmarschall von Malortie.
Herr Geheimrat Peltz: Bild des hannoverschen Oberforstmeisters von Düring.
Deponiert wurde: 1 Album von 1768 mit kolorierten Handzeichnungen.
Herr Gärtner Kosche deponierte: 1 Siegelstempel „Mairie à Stade".
Herr Tonagel in Cuxhaven: Photogramm der Ehrenpforte auf dem Sande zu Stade bei der Rückkehr der Stader Krieger aus Frankreich 1871.
Herr Johs. Haack: 20 Stader Postansichtskarten.
Frl. Isensee in Bremervörde: 1 von ihr gemaltes Ölbild des Bremervörder erzbischöflichen Schlosses (ca. 1630).
Frau von der Decken, geb. v. Lütcken-Campe: 3 mit sehr schönen Kupferstichen verzierte Bücher „Leben Carl XII., König von Schweden" vom Jahre 1745.
Frau Wichmann, geb. Just: die beiden Aquarellbilder ihrer Eltern, der Vater ist dargestellt in der Uniform der Königl. hannoverschen Dragoner-Oberwachtmeister 1843.
Frau Oberstleutnant Hagedorn: das große Photogramm unter Glas und Rahmen ihres Herrn Schwiegervaters, des Geh. Medizinalrates Dr. Hagedorn; 1 alte Elle.
Herr J. Ropers: 5 Bücher religiösen Inhalts.
Herr Engelmann: 1 Buch, betreffend Festungsbau.
Der Magistrat der Stadt Stade: den Patenbrief von Michael Fitschen in Stade 1754 und 1 Stader Theaterzettel von 1830.
Herr Oberbürgermeister Brüning in Göttingen: 1 Dokument von 1809.
Frl. Bütemeister in Göttingen: 1 Photogramm des Stader Zeughausportales.
Herr N. N. und Herr Senior von Staden: je 1 altes Stader Adreßbuch.
Frau Anne Elfers: Handschriftliche Nachrichten aus dem Jahre 1809 ihres Herrn Vaters.
Herr Adolf Meyer: Bildliche Darstellung der Schlacht bei Langensalza 1866.
Herr Buchhändler Säuberlich: 100 Postkarten seines Verlages mit Stader Ansichten.

Herr Juwelier Spreckels: Glockenmetall der 1906 abgebrannten St. Michaeliskirche in Hamburg und eine Abbildung der brennenden Kirche.
Herr Pastor Bode: den eingerahmten Konfirmationsschein eines Stader Bürgers.
Herr J. Grävius: 1 Nürnberger Bibel von 1643; 1 Evangelienbuch von 1788; 1 hannoverscher Staatskalender 1839.
Die Firma Dittmars Möbelfabrik in Berlin: 4 Broschüren kunstgewerblichen bzw. geschichtlichen Inhalts mit zahlreichen Abbildungen.

Anzüge und Schmuckgegenstände.

3 Hüte der früheren Turnfeuerwehr in Stade.
Herr Julius Wichmann in Hamburg: Mantel und Dienstmütze eines hannoverschen Postillions.
Herr Dr. Brackmann in Bremervörde: 1 reichverzierte Kindermütze aus der Umgegend von Bremervörde.
Herr Block in Neukloster: Försterepaulettes mit dem Wappen des Königreichs Hannover.
Frau Amtsgerichtsrat von Düring: Hoffähige Kopfbedeckung eines höheren Beamten.
Frau Meinheit in Bützfleth: Käppi und Patronentasche eines Hamburger Bürgergardisten.
Frau Cornelsen, geb. Kolster: 12 Stück silberne Filigranknöpfe; 1 roten Tuchrock; 1 seidenes Leibband zu der Altländer lebensgroßen Puppe. Dieselbe deponierte: 1 silberne schwere Halskette zum Schmuck der ebengenannten Figur.
Frau Witwe Kolster: In demselben Zwecke: 1 golddurchwirkten Brustlatz; 1 weiße Schürze; 1 Altländer Mütze.
Herr Gastwirt Wiede in Barbeck: Waffenrock eines hannoverschen Gensdarmen 1857; 1 Schmuckkamm von 1840.
Frau Dr. Brackmann in Bremervörde: 1 silberne Gürtelschnalle aus der Bremervörder Umgegend.
Frau Witwe Säuberlich: 1 Altländer Mütze und weiße Kopfbinde.

Münzen, Medaillen und Orden.

Herren Gebrüder Heinrich August Steffens in Stade und William Eduard Steffens in Nordamerika: Waterloo-Medaille ihres Vaters.
Herr Pianofortefabrikant Siegel: 30 Mark.
Von den Herren Vorstandsmitgliedern des Stader Schützenvereins: 1 Silber- und 1 Bronze-Jubiläums-Medaille des genannten Vereins.
Angekauft wurden: 1 Waterloo-Medaille des Husaren-Regiments Bremen und Verden; mehrere in Stade geprägte Münzen; 1 zehnfacher Taler auf den Tod des Herzogs Johann Friedrich; 2 Medaillen; 3 Orden.
Herren Reuter, Dede vorm Salztor und Aug. Ehlers: jeder einige Kupfermünzen aus älterer Zeit.
Herr Pastor Fromme in Stade: 27 hannoversche Taler von 1837 bis 1866.
Herr Gastwirt Wiede in Barbeck: Guelphen-Medaille von 1805 mit 3 Dokumenten unter Glas und Rahmen.
Durch Herrn Regierungs-Präsident Freiherr von Reiswitz: Bronze-Medaille in Etui auf die Einweihung der Erlöserkirche in Berlin.

Die pp. Verwaltung der Stadt Verden: 1 Verdener Herrnpfennig aus dem 15. Jahrhundert.
Herr Senator Holtermann: 2 Medaillen auf die vierte Säkularfeier der St. Antoni-Brüderschaft in Stade; 1 Zinn-Medaille mit der Ansicht des Hermannsdenkmals von Bandel.
Herr Lohndiener Meyer: 2 Schweizer Münzen.

Waffen.

Herr Rentner Burfeind: 2 Kanonenkugeln.
Frau Johannsen: 1 Bajonnette.
Herr Hagenah (Kehdingertorsvorstadt): 1 Degen.
Angekauft wurden: 1 Bronze-Lanzenspitze; 1 Lanze.
N. N.: 1 in der Erde gefundene Granate.
Herr Maurermeister Bätje: 1 Karabiner mit Steinschloß.

Hausgeräte und Gebrauchsgegenstände.

Frau Oberstleutnant Hagedorn: 1 Garnhaspel.
Frau Marschalck von Bachtenbrock in Hechthausen: 1 Flachsbrake.
Herr Senior von Staden: 4 Schachteln mit Metallmarken.
Herr Tischler Seesemann: 2 alte gravierte Gehänge.
Frau Kaufmann Meier: Lampe und Kaffeekanne.
Herr Ferd. Bergmann: Kunstvoll zusammengesetzte Glaspfanne und alte Fayence-Ofenbeine mit blauer Malerei.
Herr Töpfer Lohmann: 1 alte Trompete.
Herr Gerbereibesitzer Jakoby: 3 Bildhauerarbeiten aus Sandstein mit der Jahreszahl 1661.
Herr August Peters in Theisbrügge: 1 eiserne Elle 1780.
Herr Cornelsen: 1 Goldwage.
Herr Aug. Ehlers: 1 Bleiplatte mit der Abbildung der ersten Abendmahlsfeier.
Herr Maurermeister Brüning in Otterndorf: 2 reichverzierte Torweggehänge.
Herr Tischlermeister Meyer: 1 kleine Glocke.
Herr Geh. Regierungsrat Lauer: 1 kleiner Zierkasten.
Frau Geheimrat Hattendorf: 6 Stück geschliffene Weingläser aus dem 18. Jahrhundert.
Frl. Brauer: 1 bemalte Untertasse.
Herr Schuhmachermeister Volckmer in Bremervörde: 1 vierpfündige Bleikugel, die tief im Moor gefunden wurde.
Frau Meinheit in Bützfleth: 1 messingene Feuerkieke.
Herr Kaufmann Hausloh: 1 kugelförmiges Vorhängeschloß und ein uraltes Gewicht von 50 Pfund.
Frau Kalefeldt: 1 Ingwertopf.
Herr Buchbinder Waller: Chinesische Figur.
Frl. Leyding in Harsefeld: 1 Glockenzug aus Perlenstickerei.
Herr Bäckermeister Peine: 1 alte, reichverzierte Ofenplatte aus Gußeisen.
Herr Wagenbauer Wichmann: Die kupferne Wetterfahne seines Hauses vom Jahre 1794.
Herr Gastwirt Wiede in Barbeck: 1 altes Messer.
Herr Kaufmann Hahnefeld: 1 Ziegel mit bildlicher Darstellung.
N. N.: Geschnitzter Balken mit der Inschrift: An Gottes Segen ist alles gelegen, 1664.
Herr Steinkohlenhändler Rummensen: 1 Meerschaumpfeifenkopf mit Silberbeschlag.

Angekauft: 2 fünfarmige Bronze-Kandelaber zur Tafelbeleuchtung.
1 Sandsteinblock mit Sonnenuhr.
1 Sandstein-Epitaph.
1 eiserne Ofenplatte mit dem plastischen Bilde eines Pferdes und der Inschrift Wolfenbüttel 1715.
2 gußeiserne Ofenplatten mit dem englischen Wappen.
Herr Maurermeister Helmcke: Siegelstempel Mairie Neunkirchen.
Frl. Marg. Dubbels: Porzellanteller mit Ansicht der Stadt Hannover im Jahre 1810, 2 alte Garnwinden und 2 Ellen.
Herr Tonagel in Cuxhaven: 2 Zinnleuchter.
Herr Steinhauereibesitzer Bätje: Sandsteinkonsole eines alten Stader Gebäudes.
Herr Fr. Sebastiani: 1 gußeiserne Ofenplatte mit der Reliefdarstellung der Hochzeit zu Kana.
Herr Sattler Bock: Bruchstücke einer kugelförmigen Schelle aus Bronze.

Hausgeräte und Gebrauchsgegenstände:

Herr Schlossermeister Landversicht: Straßenschild der Schlosserherberge.
N. N.: 1 Lampe für die Bibliothek.
Angekauft: Kopfstück eines Schlittens, 1 reichverziertes Zifferblatt einer holländischen Wanduhr, die reichgeschnitzte Rückwand eines alten Schlittens, 1 zinnernes Salzfaß aus dem Jahre 1814.
Herr Mertens in Schnakenburg deponierte 1 gravierte Messingtabaksdose von 1790 und 1 sehr alten Holzlöffel.
Herr Wagenbauer Wichmann: 2 reichverzierte Achsenstücke altländer Kabriolets, die Bekrönung der Rückwand eines solchen und einen messingenen Maßstab von 1766 mit dem Stader und Calenberger Wappen.
Der Magistrat der Stadt Stade: 3 zinnerne Nachtwächterschilder.
Herr Wagenbauer Wichmann: 1 eisernen Briefkasten, der den hannoverschen Postkutschen angehängt wurde.

Prähistorische Funde:

Herr Hofbesitzer Horwege in Bützfleth: Beckenknochen eines Riesenhirsches; gefunden mehrere Meter tief in der Kleierde.
Herr Gastwirt Wiede in Barbeck (durch gütige Vermittlung des Herrn Marschalck von Bachtenbrock auf Hutloh): 1 Schnur Bernsteinperlen und eine Anzahl bunt bemalter bzw. emaillierter Tonperlen, die tief im Moor zwischen Urnenscherben gefunden wurden.
Herr Böttchermeister Jungklaus: Setzte einen alten römischen Eimer aus Buchsholz, der vor Jahren in Wiepenkaten gefunden wurde, unentgeltlich wieder zusammen.
Angekauft wurde eine sehr schön geformte steinerne Streitaxt, die beim Sandgraben in Kutenholz gefunden wurde.
N. N. in Bützfleth: Teile eines Knochengerüstes, die beim Kuhlen im Kleiboden Bützfleths gefunden wurden.

Rechnung für das Jahr 1905.

Einnahme.

A. Überschuß aus der Rechnung vom Jahre 1904 .... 63,47 ℳ

B. Ordentliche Einnahmen:
an Beiträgen
1) von 96 Mitgliedern à 4,— ℳ .... = 384,— ℳ
2) „ 222 „ à 2,— „ .... = 444,— „ 828,— „

C. Außerordentliche Einnahmen:
1) an Beihülfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1905 .... 700,— ℳ
2) an Beihülfe von der hies. Landschaft 300,— „
3) die von dem Königlichen Regierungspräsidenten hiers. bewilligten ...... 100,— „
4) von Kaufmann W. C. Walther in Hamburg .... 100,— „
5) für Archivhefte .... 6,— „
6) an Zinsen auf Sparkassenbuch .... 4,71 „ 1210,71 „

D. An belegten Geldern:
Auf Sparkassenbuch Nr. 15961 gehoben .... 302,66 „

Summa der Einnahme... 2404,84 ℳ

Ausgabe.

A. Für die Bibliothek und das Archiv:
1) an den Historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. November 1891,
a. für 115 Exempl. der Zeitschrift à 3 ℳ........ = 345,— ℳ
b. „ Sonderabdrücke .... = 36,50 „ 381,50 ℳ
2) Anschaffung von Büchern .... 199,32 „

B. Für das Museum und die Münzsammlung .... 874,07 „

C. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten als Rechnungsführung und Expedition, Aufwartung, Feuer- und Haftpflicht-Vers.-Prämie, Porto zc. und Feuerung 628,22 „

D. An belegten Geldern .... 200,— „

Summa der Ausgabe ... 2283,11 ℳ

Resultat der Rechnung.

Einnahme .... 2404,84 ℳ
Ausgabe .... 2283,11 „
Bleibt Überschuß ... 121,73 ℳ

Anlage Nr. 3.

Verzeichnis der Vereins-Mitglieder.

a. Geschäftsführender Vorstand.

Die Herren:

1. Holtermann, Senator a. D. in Stade, Vorsitzender.
2. Bartsch, Professor am Gymnasium in Stade, stellvertretender Vorsitzender.
3. Dr. Prasse, Gymnasial-Oberlehrer in Stade, Schriftführer.
4. Reibstein, Professor am Gymnasium in Stade, Bibliothekar.
5. Dr. Schrader, Bürgermeister und Landschaftsrat in Stade, Schatzmeister.
6. Pockwitz, L., Buchdruckereibesitzer in Stade, stellvertr. Schatzmeister.
7. Jarck, Uhrmacher in Stade, Konservator.
8. von Schmidt-Phiseldeck, Landgerichts-Präsident, Geh. Ober-Justizrat in Stade.
9. Peltz, Regierungs- und Geheimer Baurat in Stade.
10. Remmers, Johs., Generalsuperintendent in Stade.
11. Steudel, August, Rentier in Stade.

b. Vertrauensmänner.

1. Bayer, Landrat in Otterndorf.
2. Müller, Landesökonomierat in Scheeßeler Mühle bei Scheeßel.
3. v. Hanffstengel, Superintendent in Bremervörde.
4. v. Hammerstein, Baron, Landrat in Zeven.
5. Kerstens, Königlicher Lotterie-Einnehmer und Ziegeleibesitzer in Stade.
6. Rüther, Pastor in Neuenwalde.

c. Ehrenmitglieder.

Bahrfeldt, Oberst in Gumbinnen.
Dr. Weiß, General-Oberarzt a. D. in Meiningen.

d. Ordentliche Mitglieder.

1. Ahlers, C., Gemeindevorsteher in Schuhkamm bei Blumenthal (Hann.).
2. Albers, Steuerrat in Stade.
3. Allers, J., Gemeindevorsteher in Altkloster bei Buxtehude.
4. Arfken, Pastor in Ahlerstedt.
5. Bartsch, Professor am Gymnasium in Stade.
6. Bäsmann, Senator in Bremervörde.
7. Bayer, Landrat in Otterndorf.
8. Becker, Hotelbesitzer in Neukloster (Hannover).
9. Bennemann, Buchbinder in Stade.
10. v. Bergen, Regierungsrat in Breslau.
11. Berthold, Landrat in Blumenthal (Hannover).
12. Beyermann, Lehrer in Dornbusch.
13. Dr. phil. Biermann, Oberlehrer in Brandenburg.
14. Bischoff, D., Kreisausschußmitglied in Rekum bei Farge.
15. Bischoff, Brüne, Baumann und Holzhändler in Baden bei Achim.
16. Blohme, Friedr., Baumann in Hagen bei Etelsen.

17. Bode, Julius, Pastor in Stade.
18. Borchers, Tischlermeister in Stade.
19. Borcholte, Senator in Stade.
20. v. Borries, Graf, Geh. Reg.-Rat und Landrat a. D. in Stade.
21. von Borstel, Fr., Hofbesitzer in Brunshausen.
22. von Borstel, Heinr., Gutsbesitzer und Kreisdeputierter in Drochtersen.
23. v. d. Borstell, K. K. Kammerherr in Stade.
24. Bömermann, L., Gemeindevorsteher in Lüßum bei Blumenthal (Hann.).
25. Bösch, Ferd., Zimmermeister in Stade.
26. Dr. med. Brackmann, praktischer Arzt in Bremervörde.
27. Bremer, Buchhändler in Stade.
28. Brockmann, Landgerichtsrat in Stade.
29. Dr. ph. Buchholz, G., Universitäts-Professor in Leipzig, Südstraße 72 III.
30. Bültzing, H., Maurermeister in Stade.
31. Dr. Büttner, Kreisphysikus, Sanitätsrat in Hagen.
32. Caemmerer, Oberst und Brigadier in Posen.
33. de la Chaux, Professor in Stade.
34. Clausen, Steuer-Inspektor in Geestemünde.
35. Contag, Baurat in Wilmersdorf-Berlin.
36. Dr. Cornelsen, Landrat in Minden.
37. Dankers, H., Senator in Stade.
38. v. d. Decken, Ad., Rittergutsbesitzer und Landschaftsrat in Deckenhausen b. Krummendeich.
39. v. d. Decken, O., Landschaftsrat auf Rutenstein b. Freiburg a. E.
40. v. d. Decken, B., Rittergutsbesitzer auf Ritterhof bei Krummendeich.
41. v. d. Decken, A., Rittergutsbesitzer in Hörne bei Balje.
42. Degener, Pastor em. in Geestemünde.
43. Degener, Pastor in Ritterhude.
44. Delius, C., Weinhändler in Stade.
45. Dening, Postsekretär in Lüneburg.
46. Dröge, Ober-Regierungsrat a. D. in Hildesheim.
47. Dubbels, N., Schlossermeister in Stade.
48. Dr. Dumrath, Landrat in Stade.
49. Dunker, A., Kreisausschuß-Mitglied in Blumenthal (Hannover).
50. v. Düring, Oberstleutnant a. D. in Horneburg.
51. Freiherr v. Düring, Major in Dresden N., Bachstr. 13 II.
52. Dr. Dyes, Landrat in Geestemünde.
53. Ebmeier, Verwaltungs-Gerichts-Direktor in Stade.
54. Ehlers, Heinr., Hofpächter in Esch bei Freiburg (Elbe).
55. Ehlers, Tierarzt in Soltau.
56. Eichstaedt, Apothekenbesitzer in Stade.
57. Elfers, Heinr., Hofbesitzer und Kreisausschuß-Mitglied in Baljer-Außendeich bei Balje (Elbe).
58. Dr. med. Erythropel, praktischer Arzt, Sanitätsrat in Stade.
59. Finger, Dr., Regierungs- und Medizinalrat in Stade.
60. Fischer, Seminar-Oberlehrer in Stade.
61. Fittschen, Ch., Mühlenbesitzer in Bokel bei Ahlerstedt.
62. Frank, Amtsgerichtsrat in Buxtehude.
63. Freise, L., Rentier in Stade.
64. Freudenthal, H., Schlossermeister in Stade.
65. Dr. Freudentheil, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Stade.
66. Fromme, Pastor emer. in Stade.
67. Fuhrmann, Jul., Mechaniker in Stade.
68. Dr. Gaehde, Medizinalrat in Blumenthal (Hannover).

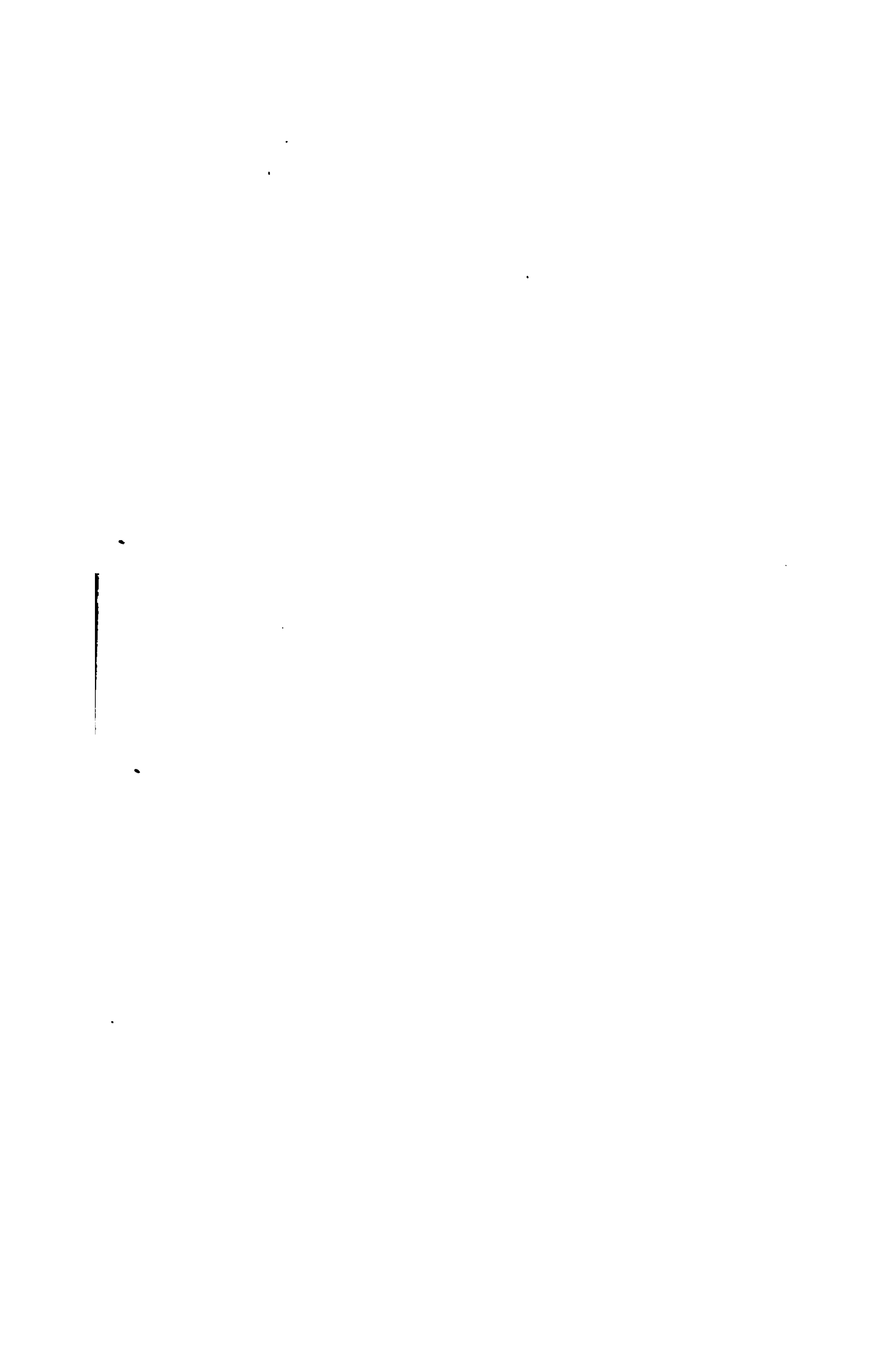
69. Garbade, Rittergutsbesitzer in Ritterhude.
70. Giese, Pet., Hofbesitzer in Mittelnkirchen, Kr. Jork.
71. Dr. med. Glawatz, praktischer Arzt in Harsefeld.
72. v. Glahn, Cl., Kaufmann in Stade.
73. Goetze, Direktor der Landes-Kredit-Anstalt, Geheimer Regierungsrat in Hannover, Herrenstr. 3.
74. Goldbeck, Pastor in Großenwörden.
75. v. Gröning, Rittergutsbesitzer in Ritterhude.
76. Grothmann, Mühlenbauer in Stade.
77. Grotz, Johs., Schlossermeister in Stade.
78. Grube, Weinhändler in Stade.
79. Günther, Fleckensvorsteher in Harsefeld.
80. Hagenah, Kommerzienrat in Bremervörde.
81. Dr. ph. Hahn, Diedr., Landtagsabgeordneter, Berlin.
82. Hanken, M., Gastwirt in Himmelpforten.
83. v. Hammerstein, Baron, Landrat in Zeven.
84. Hain, F., Malermeister in Stade.
85. Hartmann, Hauptmann und Kompagniechef in Stade.
86. Hattendorff, Regierungsrat in Stade.
87. Heinsohn, Gutsbesitzer in Wolfsbruch bei Dornbusch.
88. Heitmann, Bürgermeister a. D. in Horneburg (Hannover).
89. Dr. med. Henkel, praktischer Arzt in Himmelpforten.
90. Hertz, G., Salinenbesitzer in Stade.
91. Heumann, Joh., Hofbesitzer in Steudorf bei Lesum.
92. Herweg, W., Friseur in Stade.
93. Heyderich, Senator in Stade.
94. Freiherr v. Hodenberg, Geheimer Regierungsrat a. D. und Rittergutsbesitzer in Sandbeck bei Osterholz-Scharmbeck.
95. Hogrefe, Landrentmeister in Stade.
96. Hölzing, Wilhelm, Kaufmann in Stade.
97. v. Holleuffer, Amtsgerichtsrat in Lüneburg.
98. Holm, Regierungs-Baumeister in Lehrte.
99. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
100. Dr. jur. Hoppe, Hofbesitzer in Süderdeich bei Balje (Elbe).
101. Jarck, Uhrmacher in Stade.
102. Jobmann, Gemeindevorsteher in Hedendorf bei Neukloster (Hann.).
103. Jöhnck, Fabrikbesitzer in Brunshausen.
104. Jßnemann, Lehrer in Gröpelingen bei Bremen.
105. Jürgens, Zimmerpolier in Stade.
106. v. Issendorff, Pastor in Oldendorf, Kr. Stade.
107. v. Issendorff, General-Leutnant z. D., Erbmarschall in Warstade.
108. Junge, G. A., Hofbesitzer in Allwörden bei Freiburg (Elbe).
109. Dr. jur. Juzi, Regierungsrat in Stade.
110. v. Kemnitz, Landrat in Achim.
111. Kerstens, Königlicher Lotterie-Einnehmer in Stade.
112. v. d. Knesebeck, Generalleutnant z. D., Exzellenz in Stade.
113. Köncke, cand. min. auf der Erichsburg b. Markoldendorf.
114. Dr. ph. König, Apothekenbesitzer in Harsefeld.
115. Körner, Bankier in Stade.
116. Koll, Amtsgerichts-Sekretär in Verden (Aller).
117. Kramer, Dr., Regierungsrat in Stade.
118. Krancke, Pastor zu Krautsand.
119. Kröger, Joh., Gemeindevorsteher in Schwinge bei Deinste.
120. Kröncke, H., Gutsbesitzer in Wolfsbruch bei Dornbusch.

121. Kröncke, Joh., Rentier in Sietwende bei Drochtersen.
122. Kromschröder, Pastor in Osterholz-Scharmbeck.
123. Krull, Superintendent in Trupe bei Lilienthal.
124. Kruse, Hauptlehrer in Assel.
125. Kruse, Lehrer in Stade.
126. Kunze, Ed., Kaiserlicher Rechnungsrat in Zarrentin i. Meckl.
127. Kuntze, Major und Bezirksoffizier in Stade.
128. Laackman, Heinr., Eisenbahn-Betriebssekretär in Münster i. W.
129. Langelotz, Pastor in Geestemünde.
130. Dr. med. Lauenstein, praktischer Arzt in Freiburg (Elbe).
131. Lemcke, Lehrer in Campe bei Stade.
132. Lemmermann, Organist in Apensen.
133. Lohmann, Fr., Ingenieur in Rostock i. M.
134. Lührs, Kanzleirat in Freiburg (Elbe).
135. Lüneburg, A., Buchhändler in Stade.
136. v. Lütcken, Landgerichts-Direktor in Hannover.
137. Magistrat in Buxtehude.
138. Mahlstedt, Gemeindevorsteher in St. Magnus.
139. Mahlstedt, Hofbesitzer in Lesum.
140. Marschalck von Bachtenbrock, Erbmarschall in Stade und auf Laumühlen.
141. Marschalck von Bachtenbrock, Major a. D. in Karlsruhe.
142. Marschalck von Bachtenbrock, Leutnant a. D. und Rittergutsbesitzer in Ovelgönne bei Hechthausen.
143. Marschalk v. Bachtenbrock, Freiherr, Leutnant im reitenden Feldjägerkorps in Hutloh b. Hechthausen.
144. Matthies, Dekorationsmaler in Stade.
145. v. d. Meden, Otto, in Wolka bei Gutfeld i. Ostpr.
146. v. d. Meden, Claus, in Lamstedt.
147. Meiners, Pastor in Horneburg (Hannover).
148. Meinke, Joh., Vollhöfner in Apensen.
149. Meyer, Superintendent in Zeven.
150. Meyer, Pastor in Hollern.
151. Moje, Lehrer in Horneburg (Hannover).
152. Mügge, Ober-Landesgerichtsrat in Stettin 11, Friedrich Carlstr. 76, II.
153. Dr. ph. Müller, Professor in Hildesheim.
154. Müller, W., Oberlehrer in Stade.
155. Müller, G., Seminarlehrer in Campe bei Stade.
156. Müller, J., Hauptlehrer in Hamburg, Tonistraße 1, III.
157. Müller, W., Landes-Ökonomierat zu Scheeßeler-Mühle b. Scheeßel.
158. Müller, Fr., Rittergutsbesitzer zu Veerse bei Scheeßel.
159. Müller, W., Uhrmacher in Warstade.
160. Müller-Brauel, Hans, Schriftsteller und Landwirt, Haus Sachsenheim bei Zeven.
161. Nagel, J., Justizrat und Notar in Stade.
162. Nagel, C., Hofbesitzer in Bassenfleth bei Stade.
163. Naumann, Ober-Regierungsrat a. D. in Erfurt.
164. Neubourg, Professor an der Kadetten-Anstalt in Potsdam.
165. Niemann, D., Tischlermeister in Stade.
166. Nuttbohm, Lehrer in Neuenfelde, Kreis Jork.
167. Oeters, Wilh., Bürgervorsteher in Stade.
168. Olters, P., jun., Hofbesitzer in Jork.
169. Oltmann, Jul., in Dornbusch.
170. Pape, Johs., Hofbesitzer in Hollern, Kreis Jork.
171. Peine, Konrad, Kaufmann in Stade.

172. Peltz, Regierungs- und Baurat in Stade.
173. Peters, W., Gastwirt in Altkloster bei Buxtehude.
174. Dr. med. Pfannkuche, praktischer Arzt in Harburg (Elbe).
175. v. Plate, Th., Rittergutsbesitzer zu Stellenfleth bei Freiburg (Elbe).
176. Plate, H., Kaufmann in Stade.
177. Dr. med. Plate in Hamburg 5, Beim Strohhause 78.
178. Pockwitz, L., Buchdruckereibesitzer in Stade.
179. Plötzky, Kaufmann in Horneburg (Hannover).
180. Prasse, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
181. Prüssing, Fabrikdirektor in Hamburg.
182. Rabbe Apothekenbesitzer in Horneburg (Hannover).
183. Rath, Cl., Gutsbesitzer und Kreisdeputierter zu Augustenhof (Kreis Kehdingen).
184. Rathjens, Gemeindevorsteher zu Dollern bei Horneburg (Hannover).
185. Rebetje, Gemeindevorsteher zu Grohn bei Vegesack.
186. Rechten, Lehrer am Gymnasium in Stade.
187. Reeck, E., Glasermeister in Stade.
188. Reibstein, Professor am Gymnasium in Stade.
189. v. Reiswitz u. Kaderzin, Freiherr, Regierungspräsident in Stade.
190. Dr. Richter, Oberlehrer in Hamburg, Eilbeck, Peterskampweg 19 I.
191. Dr. med. Rieckenberg, praktischer Arzt in Achim.
192. Rieper, Jac., Hofbesitzer in Jork.
193. Ringleben, Johs., Gutsbesitzer in Götzdorf bei Bützfleth.
194. Ringleben, Johs., Hofbesitzer zu Bützflether Außendeich b. Bützfleth.
195. Remmers, Johs., Generalsuperintendent in Stade.
196. Freiherr von Rössing, Regierungsrat in Breslau.
197. Dr. Rohde, Ober-Verwaltungsgerichtsrat in Berlin.
198. Rohde, Ober-Regierungsrat in Stade.
199. Ropers, Lehrer in Kutenholz bei Mulsum.
200. Ropers, J., Salineninspektor in Campe b. Stade.
201. Roscher, Regierungsrat in Stade.
202. Ruckert, E., Dr. med. in Stade.
203. Dr. Ruckert, Sanitätsrat in Lilienthal.
204. Dr. Rusak, Regierungs- und Medizinalrat in Köln a. Rh.
205. Rüther, H., Pastor, Neuenwalde.
206. Rüther, E., Dr. phil., Oberlehrer in Hamburg.
207. Dr. phil. Sander, Gymnasial-Oberlehrer a. D. in Barsinghausen.
208. Sattler, Pastor emer. in Stade.
209. Sauer, H., Fabrikant in Altkloster bei Buxtehude.
210. Scheele, Rechtsanwalt in Stade.
211. Schering, Kaufmann in Horneburg (Hannover).
212. Dr. med. Scherf, praktischer Arzt in Bremervörde.
213. v. Schmidt-Phiseldeck, Landgerichts-Präsident Geh. Ober-Justizrat in Stade.
214. Schmidt, Bürgermeister a. D. in Hannover.
215. Dr. med. Schmidt, H., praktischer Arzt in Ohrensen bei Harsefeld.
216. Schorcht, Bürgermeister und Landschaftsrat in Verden (Aller).
217. Dr. Schrader, Bürgermeister und Landschaftsrat in Stade.
218. Schröder, Seminarlehrer in Stade.
219. Schröder, Lehrer emer. in Breddorf.
220. Schröder, H., Lehrer in Lehe.
221. Schubert, I. Staatsanwalt in Stade.
222. v. Schulte, Frau Baronin auf Esteburg bei Estebrügge.
223. Schütte, F. E., in Bremen.
224. Schumacher, M., Zimmermeister bei Stade.

225. v. Schwanewede, Oberst z. D. in Bautzen i. S.
226. Seebeck, Gemeindevorsteher in Vorbruch bei Farge.
227. Seegelken, Gemeindevorsteher in Lesum.
228. Seekamp, Pastor in Zeven.
229. Dr. Seifert, Landrat in Verden (Aller).
230. von Seht, Ferd., Gutsbesitzer in Wester-Ende-Otterndorf bei Otterndorf.
231. Sichart, H., Töpfermeister in Stade.
232. Siercke, G., Rektor in Stade.
233. Simon, Detl., Leutnant in Bremen.
234. Somfleth, Hotelbesitzer in Steinkirchen, Kreis Jork.
235. Spickendorff, Regierungsrat in Stade.
236. Spreckels sen., Rentier in Stade.
237. Spreckels jun., Juwelier in Stade.
238. v. Staden, Senior in Stade.
239. Stecher, Apothekenbesitzer in Stade.
240. Steffens, Mühlenbesitzer zu Deinstermühle bei Deinste.
241. Stelling, Staatsanwaltschaftsrat in Hildesheim.
242. Stelling, Amtsgerichtsrat in Rotenburg (Hannover).
243. Steinbach, Stadtbaumeister in Stade.
244. von Stemmen, Hofbesitzer zu Brunshausen.
245. Sternberg, Kaufmann in Stade.
246. Steudel, Aug., Rentier in Stade.
247. Dr. Stille, Sanitätsrat in Stade.
248. Stosch, Regierungs- und Baurat in Stade.
249. Strube, Malermeister in Campe bei Stade.
250. Stubbe, Rentier zu Stade.
251. Stümcke, Gymnasial-Professor in Stade.
252. Dr. med. Stünker, praktischer Arzt in Verden (Aller).
253. Thiemann, L., Kaufmann in Stade.
254. Thölecke, Uhrmacher in Stade.
255. Thom Forde, Lehrer emer. in Himmelpforten.
256. Dr. med. Tiedemann, praktischer Arzt in Stade.
257. v. Ulmenstein, Freiherr, Fürstl. Oberhofmarschall und Kammerherr in Bückeburg.
258. Ulrichs, Hofbesitzer in Buschhausen bei Osterholz-Scharmbeck.
259. Ubbelohde, Th., Rechtsanwalt in Stade.
260. Dr. jur. Voigt, Joh. Friedr., in Hamburg, Pulverteich 18 III.
261. Vollmer, Mühlenbesitzer in Dollern bei Horneburg (Hannover).
262. Vollmer, Seminaroberlehrer in Lüneburg.
263. Wahls, G. H., Hofbesitzer in Rade bei Aschwarden.
264. Walther, Hutfabrikant in Stade.
265. Freiherr v. Wangenheim, Landgerichtsrat a. D. in Stade.
266. Wasmann, Regierungs- und Baurat a. D. in Lüneburg.
267. Wedekind, Major a. D. in Stade.
268. Wedekind, Superintendent in Neukloster.
269. Wehber, Mühlenbesitzer in Himmelpforten.
270. Weidenhöfer, G., Witwe in Achim.
271. Dr. med. Weise, Stabsarzt a. D., Sanitätsrat in Stade.
272. Wendig, Pastor in Bützfleth.
273. Werner, Taubstummen-Anstaltsdirektor in Stade.
274. v. Wersebe, Ritterschafts-Präsident in Stade und Mayenburg (Hann.)
275. Weselmann, Gottl., Malermeister in Stade.
276. Weseloh, Fritz, Gastwirt in Apensen.
277. Wettwer, Kreis-Sekretär a. D. in Otterndorf.

278. v. Weyhe, Amtsgerichtsrat in Buxtehude.
279. Windeler, Rektor in Stade.
280. Wilkens, Martin, Kommerzienrat in Hemelingen.
281. Willemer, A., Rentier in Stade.
282. Willers, J., Gemeindevorsteher in Apensen.
283. Witt, Lehrer in Horst bei Himmelpforten.
284. Wittkopf, Landgerichtsrat in Hildesheim, Helmerstraße 4.
285. Wittkopf, Pastor in Neuenkirchen i. Lüneburgischen.
286. Wolff, Wilh., Brauerei-Direktor in Hemelingen.
287. Wonneberg, Oberstleutnant a. D. in Freiburg i. Breisgau.
288. Wülper, Bildhauer in Hollern.
289. Dr. ph. Zechlin, Schuldirektor in Lüneburg.



X.

Wo lag der Gau Hemmerfelden?

(Mit einer Karte.)

Von R. Giese.

Wir besitzen nur zwei echte Überlieferungen, welche uns den Gau Hemmerfelden nennen.

Die eine ist eine Originalurkunde Kaiser Heinrichs II., datiert vom 2. April 1018. Der Kaiser schenkt darin der Paderborner Kirche ein ihm von einer gewissen Willa, durch Vermittlung und mit Einwilligung ihres Gemahls und Vogtes Otto, übergebenes Gut, gelegen im Orte Siburgohusun in der Grafschaft des Grafen Udo im Gau Hemmerueldun (. . . in loco Siburgohusun nominato, in comitatu Udonis comitis, in pago Hemmerueldun . . .) Der Ausstellungsort (Nymwegen?) ist wohl nicht ganz sicher; das zwischen Actum und Noviom[ago] stehende Wort Tritile hat noch niemand genügend erklärt. (Vergl. miteinander: J. F. Falke, Codex traditionum Corbeiensium p. 581; — H. A. Erhard, Regesta historiae Westfaliae, Band I, Codex diplomaticus S. 75, Urkunde Nr. 94; — Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen Band II, S. 178; — Monumenta Germaniae, Diplomata regum et imperatorum, Band III, S. 490.)

Die andere übermittelt uns der Biograph Meinwerks, Bischofs von Paderborn von 1009—1036. Er schrieb um 1150 und legte seinem Werke eine große Zahl von Urkunden zu Grunde. Viele derselben sind heute nicht mehr vorhanden,

unter ihnen auch jene, welche uns hier interessiert und in Kap. 134 der Vita Meinwerci (Mon. Germ. SS. XIII) dem Inhalte nach wiedergegeben ist. Hiernach übergab Graf Balderich mit Einwilligung seiner Gemahlin Athela, auf Bitten des Bischofs Meinwerk und in Gegenwart des Kaisers Heinrich, der Erzbischöfe Meingoz von Trier und Heribert von Cöln, der Bischöfe Athalbald von Utrecht, Thiederich von Münster, Thietmar von Osnabrück, Arnold von Halberstadt, des Herzogs Bernhard, der Grafen Liudolf, Thiederich, Wicmann und vieler anderer (nicht genannter) Personen ein (ungenanntes) Gut in der Grafschaft Udos, des Gerichtsherrn in Himmerveldun, welches des Bischofs Vogt Herimann für die Paderborner Kirche in Empfang nahm. (. . . praedium quoddam in comitatu Udonis praesidis in Himmerveldun . . .) Ort und Zeit der Handlung sind nicht angegeben. Über ihre Feststellung siehe unten S. 218 f.

Eine dritte Quelle, welche den Gau H. ebenfalls, und zwar zweimal, nennt, gilt als gefälscht. Es ist dies das Registrum Sarachonis, ein angebliches Güterverzeichnis und Gefälleregister des Klosters Corvey, welches Saracho, Abt dieses Klosters von 1053—1071, aufgestellt haben sollte. Der Corveyer Geschichtsschreiber Joh. Friedr. Falke, geb. 1699 zu Höxter, seit 1725 lutherischer Pfarrer zu Evessen bei Wolfenbüttel, gestorben daselbst 1753, gab dasselbe im Jahre 1752 im Anhang zu seinem „Codex traditionum Corbeiensium" heraus. In diesem Register heißt es:

Nr. 234. In Listungen in pago Himmerfeldun rathelin habet LX iugera et persoluit quotannis XXIIII modios siliginis XXIIII modios auene et V oues frigigat similiter boio similiter et asmar similiter;

Nr. 552. In Silehem in pago Hemerueldun eio hanzo et uuillicho habent CL iugera et quilibet singulis annis persoluit XX modios siliginis XXIIII modios auene et IIII oues.

Daß dieses Register, welches nicht weniger als 749 numerierte Abschnitte enthält und in ihnen ungefähr ebensoviel Orte, davon etwa 600 mit genauer Gauangabe, aufführt, von

Falke selbst, obwohl dieser auf pag. 2 behauptet, eine der Zeit Sarachos entsprechende Handschrift zu Grunde gelegt zu haben, gefälscht worden ist — genauer gesagt, aus anderen Corveyer Quellen, nämlich den Traditiones und der ältesten Heberolle, und eigenen Erfindungen zusammengestellt worden ist — wurde überzeugend erst im Jahre 1861 durch Spancken nachgewiesen. (Wilh. Spancken, Das Register Sarachos, ein literarischer Betrug des Geschichtsschreibers Joh. Fr. Falke: in Zeitschrift für vaterländische (westfälische) Geschichte und Altertumskunde, Band 21 (1861) S. 1 ff.)

Bekanntlich ist das Registrum Sarachonis nicht die einzige Fälschung, welche sich Falke zu Schulden kommen ließ. Hinsichtlich der übrigen Tätigkeit Falke's und der Corveyer Geschichtsschreibung überhaupt, welch letztere durch die neuzeitlichen Fälschungen eines Letzner, Paullini, Falke, Harenberg — allerdings in unrühmlicher Weise — einen eigenartigen Reiz gewonnen hat, sei hier auf die jüngst erschienenen „Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung von Dr. J. Backhaus, Dr. F. Stentrup und Dr. G. Bartels, herausgegeben von Dr. F. Philippi, Münster 1906" hingewiesen.

Was die Fälschung des Registrum Sarachonis betrifft, so hat es damit folgende Bewandtnis:

Die Traditiones Corbeienses sind uns, (ebenso, wie die älteste Corveyer Heberolle), durch eine Abschrift überliefert, welche der Mönch Johannes von Falkenhagen im Jahre 1479 anfertigte. Dabei beging Johannes den Fehler, daß er das, was auf der Rückseite der alten Pergamentrolle stand, zuerst abschrieb und so eine falsche chronologische Reihenfolge verursachte. Wigand gab nun seine Traditiones getreu nach der Abschrift des Johannes heraus (P. Wigand, Traditiones Corbeienses, Leipzig 1843), während in der bereits 1752 erschienenen Ausgabe von Falke, die ebenfalls auf diese Abschrift, — entweder indirekt, wie Wigand a. a. O. S. 5 f. meinte, oder direkt, wie Backhaus a. a. O. S. 33, Anm. 7, glaubt, — zurückgeführt werden muß, die richtige chronologische Reihenfolge der Paragraphen eingehalten ist.

Falke war also schon insofern ungetreu, als er diese von ihm vorgenommene Umstellung der Paragraphen, obwohl er damit das Richtige traf, nicht hervorgehoben hat. Ferner knüpfte er an die einzelnen Paragraphen der Traditionen eine Menge weitläufigster Anmerkungen, in denen er vor allem die gewagtesten Genealogien aufstellte. Um letztere, die eigentlich nur in seiner Phantasie bestanden, dem Leser glaubhaft zu machen, teilte er zunächst — nach eigenem Dafürhalten, wie er übrigens selbst pag. 4 am Schluß der Note b bemerkt — die Traditionen in viele, den Regierungszeiten der Äbte entsprechende Zeitabschnitte ein. Dann aber fertigte er, um auch die geographische Lage der Orte, die aus den Traditionen nur sehr selten hervorgeht, nachzuweisen, das Registr. Sarach. an und teilte in diesem fast jeden in den Traditionen genannten Ort einem bestimmten Gau zu. So hatte er eine angeblich echte Quelle, auf die er sich in seinen Anmerkungen jederzeit berufen konnte, ohne Gefahr zu laufen, die Kritik sogleich herauszufordern. Er erreichte aber nicht nur dies, sondern bewirkte auch, daß seine eigenen gaugeographischen Ansichten — denn etwas anderes stellt das Registr. Sarach. nicht vor — mehr als ein Jahrhundert lang Geltung erhielten, da das Register, indem es für echt galt, eine willkommene und reich fließende Quelle für die sonst nur auf vereinzelte Nachrichten angewiesene Gaugeographie war.

Wir sind auf diese gefälschte Quelle hier nur deshalb näher eingegangen und müssen auch noch bei ihr verweilen, weil ihre den Gau H. betreffenden Nachrichten in ausschlaggebender Weise dazu beitrugen, daß man diesen Gau bisher fast allgemein in einer Gegend suchte, in die er, wie sich ergeben wird, nicht hingehört.

Falke kannte die eingangs erwähnte Urkunde Heinrichs II. Auf pag. 581 seines Codex trad. Corb. hat er sie im Druck wiedergegeben. Den in der Urkunde genannten Ort Siburgohusun hielt er, obwohl er sich hierüber nicht ausdrücklich äußert, für den hessischen Ort Sieberhausen, nordwestlich von Zierenberg. Er verlegte deshalb den Gau H. in diese hessische Gegend und setzte ganz willkürlich auch den

Ort Listungun bzw. Lystungen, den er in der Trad. Corb. (bei Falke § 185 und 186; bei Wigand § 410 und 411) fand und richtig als Ober- oder Nieder-Listingen (ebenfalls nordwestlich von Zierenberg gelegen) deutete, in seinem Registr. Sarach. gleichfalls in den Gau H. In derselben Weise ging er mit dem in den Trad. Corb. (bei Falke § 432; bei Wigand § 170) zugleich mit einigen anderen Orten der Gegend nördlich Warburg erwähnten Silihem vor. Dieses hielt er für einen ganz unbekannten, angeblich in der Gegend von Heckershausen (bei Cassel) gelegenen Ort Silen oder Selen (p. 678, Anm. s am Ende und p. 155, 6. Zeile von unten) und wollte es von Sielen an der Diemel bei Trendelburg wohl unterschieden wissen, während es in Wirklichkeit die Wüstung Silheim ist, welche nordwestlich von Warburg und westlich von der Ruine Desenberg liegt. Nach L. Hagemann, Geschichte der katholischen Pfarreien in Warburg (1903) S. 6 erinnern hier die Fluren „Silheimer Feld" und „Silheimer Siek" noch heute an den ausgegangenen Ort.

Dabei deutete Falke denselben Ort, der noch an zwei anderen Stellen genannt wird, beidemal wiederum anders. Um 1018 nämlich wird Silihem bei Aufzählung von Besitzungen des Grafen Dodico von Warburg mit vielen anderen Orten der Umgegend von Warburg erwähnt.[1]) Hier deutet Falke (Cod. p. 172) S. = Sielen (bei Trendelburg), dessen alter Name aber keineswegs Silihem, sondern Silon (Vita Meinw. Kap. 72) und Silo (Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 2, S. 35—38, Urk. Nr. 13) ist. Ferner wird in den Trad. Corb. (Falke § 323; Wigand § 62) Silihem mit Whetiun genannt. Letzteres ist zweifellos Wethen westlich Warburg, während ersteres wiederum kein anderer Ort als das wüste Silheim nordwestlich Warburg sein kann. Falke aber sucht beide in einer ganz entlegenen Gegend, bei Lüneburg und Celle nachzuweisen (p. 549, wo er sie für „Weten in praepositura Amelickhusen" und „Selhov in tractu,

---

[1]) Siehe die Urkunde bei: Erhard, Regesta historiae Westf. Band I, Cod. dipl. S. 76 Urk. Nr. 95.

der amtsvogtei, Bergen" erklärt), und verlegt sie deshalb in seinem Registr. Sarach. (Nr. 404 und 405) in den pagus Lainga bzw. Bardenga.

Hiernach ist es zweifellos, daß die Ansicht Falkes von der Lage des Gaues Hemmerfelden ganz allein darauf zurückzuführen ist, daß er den in der Kaiserurkunde von 1018 genannten Ort Siburgohusun ohne weiteren Beweis als die Gleichheit des Namens für das hessische Sieberhausen hielt.

Zwar hegte Falke nicht allein diese Auffassung. Denn schon Ch. U. Grupen hat in seiner Origines Pyrmontanae, welche 1740, also 12 Jahre vor dem Cod. trad. Corb. von Falke erschienen, dem Gau H. dieselbe Lage angewiesen, indem er das Amt Zierenberg für ihn in Anspruch nahm (S. 153). Doch scheint Grupen eng mit Falke in Verbindung gestanden zu haben, denn er citiert wiederholt „Trad. Corbeiens. Mss." (z. B. S. 147) und spricht auch (auf S. 12) von einem „Authographo Corbeyensi", welches Falke demnächst „produciren" werde. Man darf daher auch hier Falke als den eigentlichen Urheber der Deutung ansehen.

Einige Jahre früher, nämlich 1732, hatte schon Abt Bessel in seinem Chronicon Gotwicense, im Tomus Prodromos de Germaniae medii aevi Pagis p. 634, den Gau Hemmerfelden und die auf ihn bezüglichen Urkunden genannt. Er verwies auf die Monumenta Paderbornensia, welche, wie er sagt, auf p. 135 diesen Gau zu den Gauen des Bistums Paderborn rechnen. Er suchte ihn im Herzogtum Westfalen, überließ es jedoch andern, zu entscheiden, ob dieser Gau etwa an dem Flusse Emmer in der Paderborner Diözese oder anderwärts gelegen habe.

Der Anschauung Falkes von der Lage des Gaues Hemmerfelden in Hessen schlossen sich die zwischen 1752 und 1861 schreibenden Geschichtsforscher — für die ja kein Zweifel an der Echtheit des Registrum Sarachonis bestand — meist an.

So zunächst H. B. Wenck in seiner hessischen Landesgeschichte, Band II (1789), S. 370 f. u. 688. Dieser hielt ebenfalls Siburgohusun für Sieberhausen bei Zierenberg, während er das Silehem in pago H. des Registrum

Saracdonis für Salzen bei Brandenburg erklärte. Er war also überzeugt, daß hier in der Diemelgegend, welche Sieber-hausen, die beiden Offingen und Salzen mit einander verbindet, mitten im sächsischen Hessen, ein Untergau Hemmerfelden, dem ein besonderer Graf vorstand, befunden habe und vermutete, daß aus diesem Gerichtsbezirk die spätere Grafschaft Wolfe hervorgegangen sei. Uto, den Grafen dieses Untergaues, hielt er für den gleichzeitig lebenden Grafen Uto von Katlenburg. Doch verfehlte er nicht, seine Verwunderung darüber auszudrücken, daß um 1018 im sächsischen Hessen gar soviel Untergaue (mit Uto wenigstens drei) gleichzeitig angetroffen würden.

Es mag hier eingeschaltet werden, daß die frühere Forschung das sächsische Hessen für einen besonderen Gau, den pagus hessi saxonicus, ansah und diesen von einem südlich davon gelegenen pagus hessi franconicus unterschied. Nachdem jedoch das Registrum Sarachonis, auf welches (neben der irrigen Ansicht von der Übereinstimmung der Gaugrenzen mit den Archidiakonatsgrenzen) auch diese unrichtige Anschauung im wesentlichen zurückzuführen ist, als Fälschung erkannt war, vermochte man eine solche Differenzierung nicht mehr aufrecht zu erhalten — vgl. K. Wenck, Zur Geschichte des Hessengaus: in Zeitschrift für hessische Geschichte Band 26 (1903), S. 227 ff. Es gab also nur einen Hessengau, der lediglich pagus Hessi, Hassia, Hessorum und ähnlich hieß. Er begriff auch einen Teil des pagus Logenahe superior der früheren Forschung in sich und reichte demgemäß von Karlshafen a. d. Weser bis Marburg a. d. Lahn. Will man vom sächsischen Teile dieses Gaues reden, so bezeichnet man ihn als „sächsisches Hessen“.

Nächst H. B. Wenck finde ich den Gau Hemmerfelden bei K. Ch. v. Leutsch, Ein Blick auf die Geschichte des Königreichs Hannover (Leipzig 1827) erwähnt. Dieser sagt auf S. 32 über den Gau H. wörtlich: „Südlich vom Almunga soll nach Falke der P. Hemmerveldun gelegen haben,[2]) worin: 1018 Siburgohusun — C. Udonis C. —

[2]) Das ist eine ungenaue Wiedergabe der Falkeschen Ansicht; der Almegau lag viel weiter westlich. Schrader (in seinem gleich

Schaten l. c. p. 409. — V. Meinw. § 56 Leibniz I, p. 547 — und nach dem Registro Sarachonis: Listungen n. 234. (Ober- Nieder-Listingen) Silehem n. 522 (Siele an der Diemel). Da jedoch diese Orte von anderen Ortschaften umgeben und getrennt liegen, welche in den P. Hessi Saxonicus gehören, so wagen wir nicht, ihm beizutreten.“ Auf S. 64 fährt er dann fort: „der Name des oben p. 32 nicht genau bestimmten P. Hemmerveldun weist auf eine Gegend an der Emmer, daher Siburgohusun. bei Sieghof und Siegholz zwischen Blomberg und Lügde, Silehem. in Selsen an der West-Kalle nördlich von Lemgo, oder Selxen an der Humme, Listungen. — zu suchen sein dürfte.“

Diesen Ortsdeutungen, wonach der Gau H. am linken Weserufer zwischen Hameln, Lemgo und Rinteln zu suchen wäre, wird wohl niemand beizupflichten wagen, abgesehen davon, daß von ihnen heute nur noch die auf Siburgohusun bezügliche bei einer Kritik in Frage kommen könnte. Insofern allerdings, als der Gau nicht im sächsischen Hessen zu suchen ist, hatte dieser Forscher das Richtige getroffen.

A. Ch. Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters (Hamburg 1835)[3]) nahm Bd. II, S. 142 auf die Bemerkungen von H. B. Wenck Bezug, vermochte jedoch der Ansicht dieses Forschers nicht ganz zu folgen. Zwar hielt er mit Wenck das Silehem des Registr. Sarach. für Sielen bei Trendelburg; von Siburgohusun und Listungen jedoch sagt er: „Vielleicht war Siburgohusun der Ort, auf welchem nun die Stadt Karlshafen gebauet ist, und der vormals Siburg hieß. Listungen möchte wohl ein ausgegangenes Dorf seyn. Auf diese Weise wäre denn der Gau Hemmerfelden, den wir doch bis jetzt nur als unbedeutend kennen, auf einige Feldmarken an der unteren Diemel beschränkt.“

Der nächste, der sich wieder mit unserem Gau befaßte, war L. Schrader, Die älteren Dynastenstämme zwischen Leine,

---

zu erwähnenden Werke S. 61) sagt zwar dasselbe, aber sicherlich nur im Anschluß an Leutsch, den er einmal citiert. — [3]) Das betr. Kapitel ist jedoch schon 1828 verfaßt (s. S. IV) und vor 1832 erschienen' denn Schrader beruft sich 1832 bereits auf dasselbe.

Weser und Diemel (Göttingen 1832). Er schloß sich S. 60 f. ganz der Ortsdeutung von H. B. Wenck an und hielt ebenfalls den Gerichtsherrn Udo für Udo von Katlenburg. Einen besonderen Gau H. als Untergau des „Hessisch-Sächsischen Gaues“ wollte er zwar nicht gelten lassen, sondern lieber die Bezeichnung pagus gleichbedeutend mit Gerichtsbezirk ansehen und somit nur einen besonderen Gerichtsbezirk im sächsischen Hessen annehmen. Er versuchte auch, den „Gerichtsplatz im Hemmerfeld“ durch Flurforschung nachzuweisen und sagt hierzu S. 63: „nach eingezogenen Nachrichten bei ortskundigen Leuten, gibt es wirklich neben Listingen eine Feldlage, welche noch jetzt der Hemmerbaum heißt“.

Auch G. Landau, zu dessen Zeiten das Registr. Sarach. immer noch für echt galt, verlegte den Gau H. in dieselbe Gegend. (G. Landau, Territorien [Hamburg u. Gotha 1854] S. 356.) Da es ihm aber allzu auffallend war, daß hier ein Graf Udo mitten in der Grafschaft eines anderen Grafen (nämlich des Grafen Dodico von Warburg) einem abgesonderten Gerichtsbezirk vorstand, so neigte er dahin, den Grafen Udo eher für einen Untergrafen und Stellvertreter Dodicos als für einen eigentlichen Amtsgrafen zu halten.

H. Böttger, Diözesan- und Gaugrenzen (Halle 1875) II, S. 304 und 307 hatte, da er nach 1861 schrieb, bereits Kenntnis von der Fälschung des Registr. Sarach. und war deshalb nicht mehr genötigt, auch Listungen und Silehem in den Gau H. zu setzen. Er wies aber dennoch unserem Gau seinen Platz in derselben Gegend bei Zierenberg an (wie Grupen, Falke, H. B. Wenck, Schrader und Landau getan hatten), weil auch er Siburgohusun mit dem hessischen Sieberhausen identifizierte.

Nach 1875 hat sich meines Wissens die Geschichtsforschung nicht mehr mit unserem Gau befaßt. Wo er erwähnt wird, geschieht es in Anlehnung an die bekannten Forscher.

Wenn wir nun heute die Frage nach der Lage des Gaues von neuem aufwerfen, so geschieht dies nicht nur deshalb, weil die Nachrichten des Registrum Sarachonis nach

Erkenntnis der Fälschung dieser Quelle die bisherige Ansicht von der Lage des Gaues nicht mehr zu stützen vermögen, sondern auch aus anderen Gründen. Besonders sind es diejenigen Bedenken, welche sich schon H. B. Wenck, Schrader und Landau aufdrängten, Bedenken, die zerstreut wurden und zerstreut werden mußten, weil ja infolge der als echt angesehenen Nachrichten des Registrum Sarachonis an der angenommenen Lage des Gaues nimmermehr zu zweifeln war.

Demgegenüber sind wir heute in einer ungebundeneren Lage, denn nur der Inhalt der beiden eingangs citierten Urkunden hat uns zu leiten. Der in der ersten Urkunde genannte Gauort S. könnte an und für sich wohl der hessische Ort Sieberhausen, ehedem ein Kirchdorf, jetzt ein Rittergut, sein, da dessen alter Name anscheinend Siburgohusun gelautet hat (siehe unten S. 226 f.). Ist es denn aber, so müssen wir uns fragen, wahrscheinlich, daß in dieser Gegend um 1018 ein Gau H., sei er auch nur ein kleiner Centgau, gelegen hat, dem ein Graf Udo als Gerichtsherr vorstand?

Der größte Teil des sächsischen Hessens gehörte um diese Zeit einer Grafschaft an, welche dem wohlbekannten, im Jahr 990 zuerst auftretenden und 1020 sterbenden Grafen Dodico unterstand. Nur ein kleiner, an der nördlichen Grenze befindlicher Teil ist der Grafschaft eines Grafen Hermann zuzurechnen, die sich auch in den Nethegau und Augau hineinerstreckte. Dodicos Wohnsitz war Warburg. Seine Grafschaft dehnte sich, außer über einen Teil des sächsischen Hessens, auch über Teile des Nethegaues und Ittergaues aus[4]) und reichte in ihrer ganzen Breite östlich bis an die Weser, westlich bis über Arolsen hinaus. Wir wissen aus Urkunden, daß zu dieser Grafschaft folgende Örtlichkeiten gehörten: Der Reinhardswald (von fast derselben Ausdehnung wie heute),[5]) der Forst Siburg (ein Berg östlich Karlshafen),[6]) die Orte Ratten[7]) (wüst am linken Fuldaufer bei Münden), Helmarshausen[8]),

---

[4]) Mon. Germ. DD. III, 561. — [5]) DD. III, 532 u. 551. — [6]) DD. III, 316. — [7]) DD. II, 465. — [8]) H. B. Wenck, Hessische Landesgesch. IIb, 40 u. 42.

Hümme,[6]) Stammen[6]) und einige andere meist wüste Orte zwischen Trendelburg und Helmarshausen,[6]) ferner Escheberg[9]) (bei Zierenberg) und Ober- bzw. Nieder-Meiser[9]) (zwischen Zierenberg und Hofgeismar). Von Warburg, dem Sitze Dodicos ist es selbstverständlich; von Eberschütz sehr wahrscheinlich, da dieser Ort 1046 zur Grafschaft Bennos gehört,[10]) der als ein Nachfolger Dodicos anzusehen ist.[11]) (Auch Helmarshausen lag 1033 in der Grafschaft eines Grafen Benno.)[12]) Nun liegt Sieberhausen mitten zwischen Escheberg und den beiden Meiser, von jedem dieser Orte etwa 5 km entfernt, während die Entfernung von Warburg ungefähr 10 km beträgt. Hätte also Sieberhausen zum Gau H. und zur Grafschaft Udos gehört, so wäre dieser Gau ein so außerordentlich kleiner, für sich abgesonderter Gerichtsbezirk gewesen, wie man ihn sonst um diese Zeit wohl nirgends findet. Nächst H. B. Wenck und Schrader war besonders Landau dieser Umstand aufgefallen und hatte ihn veranlaßt, den Grafen Udo für einen Untergrafen und Stellvertreter Dodicos zu halten. Es ist aber keineswegs, ganz besonders nicht in den Kaiserurkunden Gebrauch, statt des eigentlichen Amtsgrafen den Untergrafen (Centgrafen) aufzuführen, selbst dann nicht, wenn einmal bei der geographischen Lageangabe eines Ortes statt des großen Gaues die Unterabteilung desselben, der Centgau, namentlich genannt wird. Wir sehen also, daß es sowohl in geographischer, als auch in diplomatischer Hinsicht sehr unwahrscheinlich ist, daß der Gau H. südlich der Diemel zwischen Warburg und Zierenberg gelegen hat. Auch die Mitteilung Schraders, daß er bei Listingen eine Feldflur Hemmerbaum aufgefunden habe, kann hiergegen ebensowenig ins Feld geführt werden, wie die Annahme H. B. Wencks, daß aus dem Gau H. die spätere Grafschaft Meiser entstanden sein möchte, denn Flurnamen mit Hemmer- oder Himmer- kommen vielfach vor und H. B. Wenck sah sich bei seiner Annahme gleich von vornherein zu einer vor-

[6]) DD. III, 316. — [9]) DD. III, 522. — [10]) Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden d. Prov. Westfalen II, 258. — [11]) Daselbst II, 236. — [12]) Daselbst II, 230.

beugenden Bemerkung veranlaßt (a. a. O. II, 688 Anm. 1), weil Ober- bzw. Nieder-Meiser, welches ja jener Grafschaft den Namen gab, im Jahre 1018 ausdrücklich zu Dodicos Grafschaft gerechnet wird.

Die seit fast zwei Jahrhunderten herrschende Ansicht von der Lage des Gaues H. im sächsischen Hessen läßt sich somit heute schwerlich mehr aufrecht erhalten; man sieht sich vielmehr genötigt, den Gau in einer ganz anderen Gegend zu suchen.

Es ist dies die obere Leinegegend, speziell die Umgebung der Städte Einbeck und Northeim. Auf sie weisen eine Reihe von Umständen mit Bestimmtheit hin, nämlich:

1) Die geographische Lage des Güterbesitzes der Geschenkgeber der zweiten Urkunde Graf Balderich und Gemahlin Adela.

2) Die fast zweifellose Identität des Amtsgrafen unseres Gaues, Udo, mit dem Grafen Udo von Katlenburg.

3) Die vermutliche Identität des in der zweiten Urkunde genannten Padecborner Vogtes Herimann mit dem gleichzeitigen und gleichnamigen Amtsgrafen im Leinegau, zusammengenommen mit der Wahrscheinlichkeit, daß Grona der Ort der Handlung war.

4) Die Tatsache, daß in der Nähe von Einbeck ehemals ein Ort namens Siburgohusen gelegen hat.

Zu 1). Die Geschenkgeber der ersten Urkunde, Willa und ihr Gemahl Otto, scheinen ganz unbekannt zu sein. Desto bekannter sind diejenigen der zweite Urkunde. Graf Balderich war der Stiefvater, Adela die Mutter des Bischofs Meinwerk von Paderborn. Der erste Gemahl der Adela, Meinwerks Vater, war Graf Immed, der dem berühmten, sächsischen, sich von Herzog Widukind ableitenden und mit dem sächsischen Kaiserhause verwandten Geschlechte der Immedinger angehörte, das an der Leine und Weser reich begütert war. Adela selbst war die Tochter des niederrheinischen Grafen Wichmann und aus derselben Gegend am Niederrhein stammte auch Balderich.

Den Gutsbesitz des Balderich und der Adela finden wir daher teils in der Rheingegend, besonders am Niederrhein, teils an der Leine und Weser, westlich des Harzes gelegen,

vor. Besitz im Rheinland nennen uns Nrn. 685, 763, 873, 875, 877 und 896 der Regesta hist. Westf. von Erhard. Diese Güter interessieren uns hier nicht, da der Gau H. schwerlich in jenen entfernten Gegenden vermutet werden kann.

Dagegen müssen wir unsere Aufmerksamkeit auf die bei Erhard unter Regest Nr. 756 und 863, wie auch im Cod. dipl. I, 71 Urk. Nr. 88 genannten Güter richten. Hier finden wir die Orte Widun, Remi, Goltbeki, Dudenhusen in der einen, und die Orte Immedeshusun, Walmonthem, Hauurlon, Hukilhem, Mandelbiki, Golthbiki, Doddonhusun, Hokinnesleuo, Wakeresleuo in der anderen Urkunde erwähnt. Die betreffenden Güter gehörten zu Meinwerks väterlichen Erbgütern und waren von diesem seiner Mutter Adela überlassen worden, welche sie jetzt wieder herausgab, indem dieselben durch ihren Gemahl Balderich dem König (Kaiser) und von diesem der Paderborner Kirche übertragen wurden. Die eine Urkunde ist vom 3. März 1013, die andere vom 10. Januar 1016.

Gleichwie diese Güter alter immedingischer Besitz waren,[13]) wird auch das im Gau Hemmerfelden gelegene Gut, welches Balderich und Adela der Paderborner Kirche schenkten, zu den Gütern der Immedinger gehört haben und da die obengenannten zahlreichen Orte vornehmlich im Gebiet der Weser und Leine, besonders in der Umgebung von Rinteln, Minden, Goslar, Northeim usw. lagen, werden wir den Gau H. ebenfalls in diesen Gegenden suchen müssen.

Irrtümlicherweise haben einzelne Forscher geglaubt, daß die Immedinger auch im Hessengau (im sächsischen Hessen) begütert gewesen seien. Cohn führt (in: Forschungen z. deutsch. Gesch. VI, 549) unter Hinweis auf eine bei Erhard, cod. dipl. I, 77 gedruckte Urkunde an, daß Meinwerk in Körbecke (nordöstl. Warburg) Privatbesitz gehabt habe. Wenn aber ein Bischof ein Gut in Precarie gibt, so ist dies Gut, sofern dies nicht ausdrücklich bemerkt ist, doch nicht des Bischofs Privateigentum, sondern Eigentum seiner Kirche. Ferner ist es ausgeschlossen, daß der Ort Immedeshusen, in dem

[13]) Vgl. auch unten S. 220, Anm. 23.

immedingischer Besitz lag und der als Aufenthaltsort des Kaisers Heinrich II. vorkommt, die hessische Stadt Immenhausen ist, wofür ihn Landau (vgl. Cohn a. a. O., S. 549 Anm. 1 und Landau, Beschreibung d. Kurfürstentum Hessen, S. 184 irrtümlich hielt. Er ist vielmehr = Imbshausen (nordöstlich von Northeim) wie ja die oben angeführte Urkunde vom 10. Januar 1016 beweist. Hier auf dem Gute Meinwerks in Imbshausen war Heinrich II. mit Meinwerk Pfingsten 1015 (Erhard a. a. O., Regest 769), ebenso am 1. März 1021 (Vita Meinw. Kap. 171 [14]); nicht Immenhausen, wie bei Wilmans-Philippi, Kaiserurk. d. Prov. Westf. II, 190 Nr. 158 gedeutet); auch Konrad II. am 3. August 1031 (Wilmans-Philippi a. a. O. II, 220 Nr. 178). Zu Meinwerks Erbgütern gehörte auch die Burg Plesse (nördl. Göttingen) mit 1100 Hufen Landes (Vita Meinw. Kap. 29). Nirgends aber findet sich immedingischer Besitz im Hessengau, speziell im sächsischen Hessen.

Zu 2) Die meisten Forscher stimmen darin überein, daß Udo, der Gerichtsherr in Hemmerfelden, für Udo von Katlenburg zu halten sei. Es kommt auch in der betreffenden Zeit und Gegend kein anderer Graf dieses Namens vor. Nun war zwar Udo von Katlenburg tatsächlich auch im Hessengau, wo jene Forscher den Gau H. zu finden glaubten, begütert. Um 1030 besaß er in einem Orte namens Holzhusen in pago Hessiga in der Grafschaft des Grafen Werner ein Gut, das er dem Kaiser Konrad übertrug. (Orig. Guelf. III, 468—470.) Da Werner Graf im fränkischen Hessen war, so hat man den Ort H. meist für Holzhausen bei Gudensberg oder auch für Holzhausen bei

---

[14]) Hier ist davon die Rede, daß Bischof Meinwerk einen Comitatum in Immedeshuson erhielt, welcher in locis Sorathveld usw. gelegen gewesen sei. Schaten (in seinen Annales Paderbornenses) hat hieraus irrtümlich einen Comitatus in Immedishuson gemacht, und andere (so Grupen a. a. O. S. 165; Schrader a. a. O. S. 64, Anm. 121) sind ihm hierin unrichtigerweise gefolgt. Die betreffende Grafschaft lag südlich von Paderborn. Immedeshuson ist natürlich nur der Ort [illegible]endung.

Homberg a. d. Efze gehalten. Es ist aber zweifellos Holzhausen am Reinhardswald (nördl. Cassel) gemeint. Dieser Ort lag zwar auf der Grenze des sächsischen und fränkischen Hessen, gehörte aber noch zur Grafschaft Werners, zu der auch (1043) der benachbarte Ort Ihringshausen urkundlich gerechnet wird (Schannat, hist. episc. Wormat., Cod. prob., 53) gleichwie die ebenfalls benachbarten Orte Frommershausen, Ober- und Nieder-Vellmar, Heckershausen u. a. im Jahre 1107 zu derselben Grafschaft, die um diese Zeit Graf Werner von Grüningen, ein Nachfolger jenes früheren Werner, innehatte, gezählt werden (H. B. Wenck, Hessische Landesgesch. II b, 55). Es kommt hinzu, daß Heinrich der Löwe, der Erbe der Katlenburger, nachweislich Gutsbesitz in der nächsten Nähe dieses Holzhausen, nämlich in Winterbüren und Altenfeld (wüst) hatte (Schrader a. a. O., S. 206, Landau, Hessengau S. 78 und Wüste Orte S. 59), keineswegs aber im Herzen des fränkischen Hessen begütert erscheint. Der Ort H., in dem Udo Besitz hatte, war also gewiß Holzhausen am Reinhardswald. Andere Besitzungen Udos im Hessengau sind aber nicht bekannt, so daß der nachweisbare Besitz im Hessengau viel zu gering erscheint, als daß man aus ihm auf ein Grafenamt im Hessengau schließen könnte.

Dagegen war Udo v. K. in der Gegend von Northeim und Einbeck, wo ja auch sein Stammschloß Katlenburg lag, reich begütert. Er war auch Herr von Einbeck und hatte als königliche Lehen einen Forstbann im Harz und eine Grafschaft im Lisgo.[15]) Als Graf in diesem Gau und im Rittegau, der vielleicht eine Unterabteilung des Lisgo war, kommt er in mehreren Urkunden vor. In seiner Grafschaft lagen 1013 (?) Renolueshusen u. a. Orte in pago Lischa,[16]) 1013 April 14[17]) u. 1016 Jan. 4[18]), der Hof Berneshusen in pago Lisga (Bernshausen, südwestl. von Gieboldehausen); 1020 April 23

---

[15]) Über Udo siehe insbesondere: E. v. Uslar-Gleichen, Abstammung der Grafen von Northeim und Katlenburg usw. in Hannov. Geschichtsblätter, 2. Jahrgang (1899), wo S. 380—81 und 387—88 von Udo handeln. — [16]) DD. III, 306. — [17]) DD. III, 315. — [18]) DD. III, 438.

der Hof Hammonstedi (Hammenstedt südöstl. v. Northeim) in pago Rittega,[19]), 1033 Mai 13 der Ort Marsvelde (wüst zwischen Gieboldehausen und Rolshausen) in pago Rietega.[20]) Sein Sohn Dietrich I. kommt zwischen 1051 u. 56 als Graf in pago Ritliga mit dem Orte Ascoluingerothe vor.[21]) Sein Urenkel Dietrich III. heißt 1106: Theodoricus Comes de Embike.[22])

Nichts liegt also näher als die Annahme, daß auch der Gau und Gerichtsbezirk Hemmerfelden in derselben Gegend — nämlich bei Einbeck, Northeim oder Duderstadt — gelegen hat.

Zu 3). Bei der Übergabe des in Udos Grafschaft Hemmerfelden gelegenen Gutes durch Balderich und Adela fungiert als Paderborner Vogt ein Herimannus. Der bekannteste der Paderborner Vögte zur Zeit Meinwerks ist ein Graf Amalung. Außer ihm werden gleichzeitig noch eine Anzahl anderer Vögte genannt, jedoch keiner mit dem Namen Hermann. Grafen dieses Namens gab es zwar in dieser Zeit mehrere. Es scheint jedoch nicht gewagt, wenn wir unter dem genannten Paderborner Vogte den vielfach erwähnten Hermann, Grafen im Leinegau, verstehen.

Die Vermutung wird unterstützt durch die Ansicht Riegers über Zeit und Ort der Handlung (K. Rieger, Beiträge zur Kritik der Vita Meinwerci, in Forschungen zur Deutsch. Gesch., Band 16 (1876), S. 448—81). Die Urkunde ist, wie oben schon erwähnt wurde, undatiert. Erhard a. a. O., Regest Nr. 867, hatte sie mit Rücksicht auf die Stelle, wo sie in der Vita Meinw. sich befindet, zum 14. Januar 1016 gesetzt. Dem widerspricht jedoch die Nennung des Erzbischofs Meingoz von Trier unter den Intervenienten. Denn Meingoz starb bereits am 24. Dezember 1015. Da nun Bischof Suidger von Münster, dessen Nachfolger ebenfalls unter den Intervenienten vorkommt, am 19. November 1011 starb, so würde

---

[19]) DD. III, 536. — [20]) Erhard a. a. O. I Cod. dipl. S. 95 f. Urk. Nr. 124. — [21]) Erhard, Cod. dipl. I, 115 Urk. Nr. 146. — [22]) Nach Schrader a. a. O. S. 136, Anm. 138: Annalista Saxo und Annal. Hildesh. ad a

die Urkunde in die Zeit zwischen diese beiden Daten fallen. In dieser Zeit lassen sich die in der Urkunde aufgeführten Bischöfe, außer Meingoz von Trier, einmal um Heinrich II. versammelt nachweisen, nämlich auf dem Fürstentag zu Grona am 24. April 1013. Auf diesen Termin oder auch einige Tage vor ihn möchte daher Rieger (S. 471) die Handlung verlegen, denn auf den vom Verfasser der Vita Meinw. gebrauchten Kaisertitel, den Heinrich ja erst am 14. Febr. 1014 annahm, sei kein Gewicht zu legen, da der Verfasser in der Wiedergabe der Titel nicht immer genau gewesen sei.

Riegers Ansicht ist durchaus beherzigenswert. Auf den Kaisertitel braucht man in der Tat kaum Rücksicht zu nehmen. Der Biograph Meinwerks war nämlich der Meinung, daß Bischof Suidger von Münster am 19. Nov. 1013 (statt 1011), und Erzbischof Meingoz von Trier erst im Jahre 1017 (statt 1015) gestorben seien (Kap. 20 und 142 der Vita Meinw.). Er mußte also die jedenfalls überhaupt undatierte Urkunde, welche ihm im Original oder in einer Kopie vorlag, ganz anders einreihen, als wir heute tun. Wenn nun in der Urkunde, wie anzunehmen, der Königstitel gebraucht war, so ergab sich hier für den Biographen ein Widerspruch, denn in der kurzen Zeit vom 19. Nov. 1013 bis zum 14. Febr. 1014 (dem Tage der Kaiserkrönung) war eine größere Fürstenversammlung nicht nachzuweisen. Er wird deshalb den Königstitel für irrtümlich gehalten und ihn durch den Kaisertitel ersetzt haben. Die Begebenheit berichtete er dann beim Jahre 1016, weil er hier noch andere den Grafen Balderich und die Adela betreffende Geschehnisse zu erzählen hatte. (Vita Meinw. Kap. 132.)

Wir können somit der Meinung Riegers, daß die in Rede stehende Schenkung im Frühjahr 1013 gelegentlich der Reichsversammlung zu Grona erfolgt ist, nur beipflichten. Hier war es auch, wo Meinwerk die Armut seiner im J. 1000 durch eine Feuersbrunst zerstörten Kirche in Erinnerung brachte und noch andere Schenkungsobjekte (in Bernshausen, Hohnstedt und Moringen) erhielt (Vita Meinw. Kap. 25 und Erhard

a. a. O., Regest Nr. 758 und 759), welche ebenso, wie vermutlich unser Gau H., an der oberen Leine lagen.[23])

Der wahrscheinliche Ort der Handlung, Grona, und der Name des Vogtes, Hermann, stimmen also gut zueinander und weisen zusammen darauf hin, daß der Gau H. an der oberen Leine zu suchen ist.

Zu 4). Schließlich läßt sich sogar der Gauort Siburgohusun als ein ausgegangener Ort in der Gegend von Einbeck nachweisen. Er kommt in mehreren kaum bekannten Amelunxborner Urkunden vor.[24])

1244.

Godescalcus de Permunt[a]) filiique eius Godescalcus et Hermannus tradiderunt coenobio Amelungesborn[b]) proprietatem trium mansorum in Bennenhusen,[c]) receptis duabus marcis examinati argenti, decimamque in Siburgehusen, quam viri nobiles de Hardenberge[d])

---

[23]) Obendrein waren auch diese Güter immedingische; sie gehörten Unwan, dem Vetter (Vaterschwestersohn) Meinwerks, bisher Kanonikus zu Paderborn, seit kurzem Erzbischof von Bremen. Auf den Hof Moringen machten später Meinwerk und sein zweiter Nachfolger Immed, ein Schwestersohn Meinwerks, zu Ungunsten der Paderborner Domherrn Ansprüche (Erhard a. a. O. Cod. dipl. I, 121 Urk. Nr. 157. — [24]) Bei diesem Teil meiner Abhandlung habe ich manche Hülfe in Anspruch nehmen müssen. Insbesondere haben mich bereitwilligst unterstützt: Herr Oberlehrer W. Feise, Vorsitzender des Geschichtsvereins in Einbeck; Herr Dr. phil. Fr. Wichmann, früher in Göttingen, jetzt in Wilhelmshaven; Herr stud. phil. W. Schoppe in Kassel. Die Amelunxborner Kopialbücher, welche hier vielfach zitiert werden, habe ich selbst nicht eingesehen. Die Auszüge und Mitteilungen aus denselben verdanke ich vielmehr teils der Direktion des Herzogl. Landeshauptarchivs in Wolfenbüttel, teils Herrn Landgerichtsrat C. Rustenbach in Braunschweig, der die Herausgabe der Amelunxborner Urkunden vorbereitet. Mit letzterem Herrn bin ich leider erst nachträglich in Verbindung getreten, doch habe ich einen Teil seiner sehr wesentlichen Mitteilungen noch in den Text einschieben können, das Übrige aber in den Nachtrag setzen müssen. Für all diese Mitarbeit sei auch an dieser Stelle nochmals mein verbindlichster Dank abgestattet.

resignauerant. Hermannus filius iunior ecclesiae Moguntinae mansum unum ad Widenhusen situm donavit.

Dies Regest bei: Harenberg, Historia ecclesiae Gandersheimensis p. 1711.

Die Urkunde selbst ist noch ungedruckt. Sie findet sich im ersten (ältesten) Amelunxborner Kopialbuch im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

a) Pyrmont. — b) Ehemaliges Cistercienserkloster Amelunxborn, erbaut um 1130; heute gleichnamiges Gut bei Stadtoldendorf. — c) Wüstung südwestlich von Einbeck. — d) Hardenberg, Burgruine und Gut zwischen Göttingen und Northeim.

1245.

Guntherus de Hardenberge und seine Brüder Hermannus Bernhardus et Theodoricus filii domini Bernhardi de Hardenberge übertragen ihre Rechte an dem Zehnten der Villa Syburgehusen dem Kloster Amelunxborn und empfangen dafür von Theodorico, dem Abt dieses Klosters sieben Mark Silbers. Guntherus bekennt gleichzeitig, daß er mit Einwilligung seiner Miterben denselben Zehnten dem Godescalco de Perrimont, von dem er ihn zu Lehen trug, aus dem Grunde überlassen habe, damit er dem genannten Kloster übertragen werde.

Actum et datum Rodhe[a]) anno incarnationis domini 1245.

Nach dem nicht ganz vollständigen Druck der Urkunde bei: Falke, Cod. trad. Corbeiens. pag. 865.

a) Schloß der Hardenberger, auch 1270 Ort der Handlung: „per compositionem tentatam in nouali" (Harenberg, Hist. eccl. Gandersh. p. 1721). Nach ihm nannte sich ein Zweig der Hardenberger: 1181 „Fredericus de Nouali" Zeuge in einer Hildesheimer Urkunde (Falke a. a. O., p. 910); 1251 „Hermannus et Conradus dicti de Nouali (Rode)"; 1264 „miles de Nouali dominus Conradus"; 1270 „Conradus miles de Nouali" (Harenberg a. a. O., p. 1721); 1273 „Sifridus de Nouali", Zeuge in einer Corveyischen Urkunde (Falke a. a. O., p. 531). 1341 verkaufte ein Conradus de Novali, plebanus in Ibere, eine Rente an das Stift beat. Mariae virginis vor Einbeck. (Harland, Gesch. d. Stadt Einbeck, I, 369. — J. Wolf, Geschichte des Geschlechts von Hardenberg (Göttingen 1823) I, 50 f. führt noch mehr Ver-

treter dieses Zweiges der Hardenberger an. — Auch der Name Novalis, den sich der Dichter Friedrich von Hardenberg beilegte, ist hierauf zurückzuführen. (Wolf a. a. O., S. 73.)

Es ist das heutige bei Nörten und in der Nähe des Hardenberges gelegene Dorf Großenrode.

1254.

Helmicus advocatus, Consules et commune civitatis in Einbeke [a]) cupimus notum esse, quod dominus Henricus Grubo [b]) omni actioni et querelae renuntiavit, quam movit adversus fratres de Amelungesborne super quarta parte decime in Syburgehusen ex parte Elysabeth uxoris Conradi Stoltingi et filiorum illius mulieris. — Huius rei testimonium sufficiens est multiduo, quae convenerat ad placitum quod dicitur Godinck.

Datum anno gratie millesimo ducentesimo quinquagesimo quarto.

Nach dem zweiten Amelunxborner Kopialbuche im Herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.

Die Urkunde findet sich auch im ersten Kopialbuche, welches „Siburgehusen" hat, ebenso im dritten, wo der Ort „Syborgehusen" heißt.

a) Die Stadt Einbeck. — b) Ein Herr von Grubenhagen; Grubenhagen ist die Schloßruine bei Rotenkirchen, südlich Einbeck, die dem ehemaligen Fürstentum Grubenhagen den Namen gab.

[1255].

Domino suo Godescalco de Pyrremunt Guntherus de Hardenberge decimam in Syburgehusen, quam jure habet, resignat, ut ecclesie in Amelungsborne conferatur.

Nach dem zweiten Amelunxborner Kopialbuche im Herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.

1255 September.

Dem Erzbischof Gerhard von Mainz (1251—59) resigniert der Graf H. von Perremunt mit Einwilligung seines Bruders, des Grafen Gottschalk, den Zehnten in Siborgehusen für das Kloster Amelungsborn.

Datum anno Domini millesimo ducentesimo quinquagesimo quinto mense Septembri.

Nach dem zweiten Amelunxborner Kopialbuche im Herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.

Harenberg, welcher ein Regest der Urkunde gibt (a. a. O., p. 1712) hat „Sybergehusen"; das Westf. Urkundenbuch, Band IV, S. 354, hat „Syborgehusen" und die unrichtige Deutung „Siberhausen unweit der Malsburg in Hessen". — Die verschiedene Schreibweise des Ortsnamens ist wohl auf die wechselnde Schreibweise in den drei (bzw. vier) verschiedenen Amelunxborner Kopialbüchern zurückzuführen.

1255.

Graf Gottschalk von Perremont resigniert denselben Zehnten dem Erzbischof Gerhard von Mainz.

Datum a. D. 1255. (Vgl. Regest v. September 1255.)

Nach dem dritten Amelunxborner Kopialbuche im Herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.

1261. Juni 11.

Simon Paderbon. episcopus n. f., quod Albertus de antiquo castro [a]) et Arnoldus Vulpes frater ejus, acceptis 8 marcis grav. denar., renuntiaverunt actioni, quam suscitaverant ecclesiae in Amelungesborn super $3^1/_2$ mansis in Syborgehusen asserentes in his bonis ex morte avunculi sui Ottravini de Hildesse, [b]) qui ea ab ecclesia in Paderborn feudaliter tenuerat, jus hereditarium se habere.

Jidem fratres promiserunt, se curaturos, quod soror ipsorum Helenburg et liberi ejus et omnes ipsorum liberi praefatam ecclesiam nunquam impeterent de praemissis.

Act. et dat. Driborg, [c]) a 1261 III Jdus Junii.

Testes: Arnoldus ejusdem loci (Amel.) pro tempore abbas, Retherus prior, Conradus sacerdos, Johannes maior cellerarius, ipsius ecclesie monachi, Johannes plebanus zu Oldendorpe, Arnoldus plebanus de

Haversvorde, Henricus de Wenthusen, Johannes de Embere, milites.

Nach dem zweiten Amelunxborner Kopialbuche im Herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.

Falke (a. a. O., p. 898) bringt die Urkunde mit der falschen Jahreszahl 1241; Simon v. d. Lippe wurde erst 1247 Bischof von Paderborn.

[a]) Zu übersetzen: von Oldenburg. Ein Albertus de Oldenborg kommt 1298 als Bürge in einer Amelunxborner Urkunde mit zahlreichen anderen Personen aus der Umgegend von Stadtoldendorf und Holzminden vor (Falke a. a. O., p. 894), auch 1309 ein Conradus de Oldenborg (Falke, p. 689), ferner 1363 ein Ludolfus plebanus in Oldenborg et Homborg (Harenberg a. a. O., p. 1721). Der letzte Ort ist wohl die Burgruine Homburg bei Amelunxborn. Nach allem ist der mir unbekannte Ort O. wohl ebenfalls bei Amelunxborn zu suchen. — [b]) Kommt öfters vor und ist zweifellos Hillerse, Kreis Northeim. — [c]) Driburg, Stadt im Kreis Höxter — das erste Kopialbuch hat „Driburg", das dritte „Dryborgk".

Diese Urkunden zeigen unzweideutig, daß in der Gegend von Northeim und Einbeck ein Ort Siburgehusen gelegen hat. Zugleich weist uns die letzte Urkunde sogar auf die Identität dieses Ortes mit dem Gauort S. hin, da in ihr die Paderborner Kirche als Lehnsherrin erscheint.

Derselbe Ort ist nun sicherlich identisch mit Syberhusen, welches 1322 mit vielen anderen Orten dieser Gegend genannt wird:

1322 Juli 24 (in vigilia beati Jacobi apostoli).

Wilhelm, Sohn des Herzogs Heinrich von Braunschweig, verzichtet zugunsten des Klosters Amelunxborn auf seine Rechte in den Orten „Hollenstede[a]), Stockem[b]), Drubere[c]), Osdagessen[d]), Syberhusen, Reynersen[e]), Volchardessen[f]), Benhusen[g]), Tydexen[h]), Huldesen[i]) et Wettesen[k])".

Nach dem Druck der Urkunde bei: Falke, a. a. O., p 885 s. — Die Urk. ist im Original vorhanden im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

[a, b, c, d]) sind Hollenstedt, Stöckheim, Drüber, Odagsen Dörfer zwischen Northeim und Einbeck; [e, g u. h]) sind Wüstungen südlich,

südwestlich und nordwestlich von Einbeck, 1 bis 3 km von der Stadt entfernt; [f]) wohl Volksen, 5 km östlich von Einbeck; [i]) ist das Dorf Hullersen, 3,5 km westlich von Einbeck; [k]) Wetze, ein Vorwerk nordöstlich von Northeim zwischen Stöckheim und Iber gelegen. (Über die Wüstungen siehe: Max, das Fürstentum Grubenhagen Band I, 529—530.)

Will man auf die Reihenfolge, in der diese Orte in der Urkunde aufgezählt sind und für die die geographische Lage nicht ganz ohne Einfluß gewesen zu sein scheint, Wert legen, so hätte man S. für eine nahe bei Einbeck gelegene Wüstung anzusehen. Hierfür spricht sowohl die oben angeführte Urkunde von 1254, in der Vogt Helmich, Rat und Gemeinde der Stadt Einbeck eine auf S. bezügliche im Gauding geschehene Handlung bezeugen, als auch das Vorkommen einer Familie von Seberhusen unter den Einbecker Bürgergeschlechtern: So findet sich der Name Hermannus de Seberhusen in einer Urkunde von 1357 — bei H. L. Harland, Geschichte der Stadt Einbeck (Einbeck 1854) I, S. 386 steht fälschlich Hermannus de Seberhus und 1351 — während in einer noch ungedruckten Einbecker Urkunde von 1457 ein Hermann Zebberhusen als verstorben erwähnt wird. (Herr Feise brieflich.)

An Sievershausen im Solling ist jedenfalls nicht zu denken, da es zu weit entfernt liegt und überdies sein alter Name entweder Siverdeshusen (briefliche Mitteilung des Staatsarchivs Hannover) oder Sydageshusen ist, welches bei Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg II, Nr. 565 und bei Letzner, Dasselsche Chronik Buch 5, Fol. 44, wo ein Christophorus Siluius pastor zu Sidageshusen genannt ist, vorkommt (Herr Feise brieflich).

Über Sievershausen bei Ahlshausen östlich der Leine scheinen keine alten Nachrichten vorzuliegen, so daß dieser Ort schon eher in Betracht kommen könnte. Näher liegt aber doch die Annahme einer Wüstung bei Einbeck. (Über die genaue Lokalisation des Ortes siehe übrigens unten das im Nachtrag Gesagte, wie auch die beigefügte Karte.)

Nicht unerwähnt möge noch folgendes bleiben:

Im jüngsten (dritten) Amelunxborner Kopialbuch steht auf S. 1469:

„Syborgehusenn, (haben die von Stockhaußen
vor ihre güter vor Altendorff pp.)
Siborgeh. Siedershaußen nicht
weit von Göttinge
gelegen (Ist einem Jungfrauen
Closter verkauft) Hilwar=
deßhausen genandt.“

Die hier eingeklammerten Worte sind im Kopialbuch durchstrichen. Die Abschriften der Urkunden, die auf den folgenden Seiten stehen, tragen immer die Überschrift: Sydersshauszen oder Siderszhauszen, womit wohl Sudershausen bei Nörten, Kreis Northeim, gemeint ist. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Schreiber die Lage der Orte damals schon nicht mehr kannte und deshalb Konfusion machte.

So weit wäre die Lage des Amelunxborner Ortes S., den ich mit S. in pago Hemmerueldun identificiere, geklärt. Doch zeigt sich noch eine Schwierigkeit, die wir nicht unbeachtet lassen dürfen. Es gibt nämlich auch eine Anzahl anderer Amelunxborner Urkunden, welche einen Ort S. nennen, der, wenn der Schein nicht trügt, für das hessische Siebershausen zu halten wäre. Dieses hatte — was bei der Ableitung von dem Frauennamen Siburg nicht auffällig sein kann — anscheinend ebenfalls den alten Namen Siburgohusen. Wenigstens möchte ich auch die erste von zwei (nicht Amelunxborner) Urkunden, von denen hier die Regeste folgen, auf das hessische S. beziehen.

1273 März 20.

Ritter Dietrich genannt „Olla“ (also ein Grope von Gudenberg, wüste Burg bei Zierenberg) bestätigt, daß er seinen Teil an der Kirche und dem Orte „Siborgohosen“ der Kirche zu Arolsen geschenkt habe.

Nach dem Druck der aus Kopiar II des Klosters Arolsen entnommenen Urkunde im Westf. Urkundenb. IV, S. 632.

1322 September 8 (in nativitate Virginis gloriosae).

Hermann von Malsburg und seine Söhne Stephan, Hermann, Dietmar un[illegible]schalk bekunden, daß sie einen Teil ihrer

Güter, nämlich ihres Schlosses Malsbourg [a]) und der Dörfer „Siberghusen, Esebecke, [b]) Bernighusen, [c]) Lare [d]) et Escheberga“ [e]) weder verkaufen noch verpfänden dürfen.

Nach dem Druck der Urkunde bei: J. Ph. Kuchenbecker, Analecta Hassiaca, Collectio II, S. 409—411.

[a]) Wüste Burg, [b]) und [c]) wüste Orte, [d]) und [e]) Laar und Escheberg, Rittergüter; alle fünf bei Zierenberg gelegen.

Diese beiden Urkunden sind die einzigen, mir bekannten, welche die Zeit vor 1400 betreffen und sich auf das hessische Sieberhausen beziehen. Eine dritte Urkunde, auch durch die Herren von Malsburg ausgestellt und datiert vom Jahr 1429 (gedruckt bei Kuchenbecker a. a. O. S. 421—430) nennt den Ort ebenfalls. Er heißt hier aber schon „Sieberhaussen“ und wird mit „Lahre“, „Escheberge“ und „Obern-Elsingen“ aufgeführt. Im Staatsarchiv zu Marburg ist ferner noch eine schon seit 1866 vermißte Urkunde vom 20. November 1595 (Vertrag zwischen Hessen und denen von der Malsburg) bekannt, wobei es sich um den Kamp unter Sieberhausen handelt.

Während wir es in diesen wenigen (nicht Amelunxborner) Urkunden wohl nur mit dem hessischen Sieberhausen zu tun haben, müssen wir uns nun die Frage vorlegen:

Wie verhält es sich in dieser Hinsicht mit den hier folgenden (Amelunxborner) Urkunden?

1210.

Bernhard III., Bischof von Paderborn, bekundet, daß die Brüder Hermann und Stephan von „Scardenberg“ [a]) auf die sieben in „Siburgehusen“ gelegenen Mansen, welche sie von Paderborn zu Lehen trugen, verzichteten. Er überträgt denselben Besitz „cum salinis“, Wiesen, Wäldern und allem sonstigen Zubehör dem Kloster Amelunxborn und läßt sich zum Ausgleich dafür von Hermann und Stephan zehn andere zu deren Erbgütern gehörende und in dem Dorf „superius Dwerge“ [b]) gelegene Mansen samt einer Mühle für seine Kirche schenken, von der sie die Geschenkgeber als Lehen zurückerhalten.

Der Ort der Handlung ist nicht angegeben. Die Zeugen, soweit sie weltlich sind, sind paderborner Ministerialen meist aus der Gegend zwischen Paderborn und Warburg.

Nach dem Druck der Urkunde im Westf. Urkundenb. IV, S. 30 Nr. 40, und bei Falke, a. a. O. p. 898; dieser hat statt Dwerge fehlerhaft: duuorberge.

Die Urkunde findet sich sowohl im ersten, wie auch im zweiten und dritten Amelunxborner Kopialbuch. Sie hat noch einige bisher ungedruckte, für unsere Frage wichtige Zusätze. Ich verweise diesbezüglich auf den Nachtrag und den Anhang zu vorliegender Abhandlung.

[a]) Schartenberg, Burgruine 2,5 km nördl. Zierenberg. — [b]) Nicht Ober-Zwehren, südl. Kassel, wie im Westf. Urkundenbuch gedeutet, sondern Zwergen, Dorf 6 km westsüdwestl. von Hofgeismar und 13 km (Luftlinie) nördl. Zierenberg. Nach Landau, Wüste Orte, S. 27 gab es hier früher nicht nur ein Ober-Zwergen, sondern auch ein Nieder-, Mittel-, Ost- und Steinen-Zwergen.

1236.

Bernhard, Bischof von Paderborn, bekundet, daß Adelung der Jüngere von „scardenberge" in seinem Prozeß, den er um die aus sieben Mansen bestehenden Güter in „syburgehusen" mit dem Kloster Amelunxborn gehabt, außergerichtlich verzichtet habe.

Geschehen in Gegenwart des Bischofs und vieler anderer Personen vor der Burg „desenberge"[a]) zur Zeit der Belagerung derselben.

Nach dem Druck der Urkunde bei: Falke a. a. O., p. 567.

[a]) Desenberg, Burgruine 3,5 km westnordwestlich von Warburg.

1241.

Bernhard genannt von „Osethe" bekundet, daß der Streit zwischen dem Kloster Amelunxborn und den Brüdern Hermann und Stephan von „Scardenberge" über einen dem Kloster gehörenden Hof in „Syburgeshusen" beigelegt sei, nachdem H. und St. ihren Ansprüchen gänzlich entsagt hätten.

Ort der Handlung ist Warburg, die Zeugen sind meist aus der Diemelgegend.

Nach dem Druck der Urkunde bei: Falke a. a. O., p. 898 s.

[a]) Bernhard von Osede war castrensis zu Warburg (vergl. Westfälisches Urkundenbuch, Band IV, Register sub Oesede).

Ohne Jahr.

Sciendum, quod, cum Hermannus de Scardenberge ecclesiam nostram pro bonis in Siburgehusen, que juste et rationabiliter ab ipso et a fratre suo Stefano pro CXX marcis comparavimus, ablatis ovibus nostris indebite molestaret, receptis duabus marcis et dimidia actioni, quam adversus nos habuit, plene renuntiavit. Item Adelungo de Scardenberge filio fratris sui et Adelungo juniori, filio ejusdem Adelungi, qui se dixerunt justos heredes bonorum eorundem, XI marcas dedimus, ne super his querimonia de cetero nos gravarent.

Nach dem ersten Amelunxborner Kopialbuch im Herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

1278 November 8[a]) (feria tertia ante festum b. Martini episcopi).

Hermann, Ritter von Scardenberge, und Stephan, auch die Brüder Johann, Dietrich und Albert, Hermanns Enkel versichern, daß ihre Voreltern dem Kloster Amelungsborn ihre Güter in Syborgehusen mit allen Rechten gänzlich überlassen haben.

Ort der Handlung: Huxarie[b]). Zeugen: Heinrich, Abt von Corvey, drei Grafen von Everstein,[c]) ein Herr von Homborgk,[d]) ein Vogt des Herzog von Braunschweig u. a.

Nach dem Regest bei: B. Ch. v. Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein (1833), S. 172 f. (Band 2 der Beiträge zur älteren deutschen Geschichte). — Vergl. auch das Regest bei Falke a. a. O., p. 877.

[a]) Spilcker hat: November 11. Dies ist aber der Tag des Festes des Bischof Martin selbst. Er fiel 1278 auf einen Freitag; die feria tertia (= Dienstag) vorher war also der 8. November. — [b]) Höxter. — [c]) u. [d]) Wüste Burgen beide bei Amelunxborn.

1285 Juni 30 bis Juli 6 (in octava beatorum apostolorum petri et pauli).

Konrad, Herr in „Sconenbergk" und Hermann genannt „Speigel" bezeugen, daß die Brüder Johannes und Ludolf

von „Ramorshusen“ vor ihnen öffentlich anerkannt haben, daß sie keinerlei Rechte an jenen Gütern in „Syburgehusen“ hätten, über welche sie eine Zeit lang mit dem Kloster Amelunxborn in Verhandlung standen. Johann und Ludolf entsagen, nachdem sie 20 Solidi schwerer Pfennige und 4 Ellen graues Tuch erhalten haben, für sich und ihre Erben allen Klagen und Prozessen, die sie gegen das genannte Kloster anzustrengen im Begriff waren.

Der Ort der Handlung fehlt. Die Zeugen sind aus der Weser- und Leinegegend, nicht aus Hessen.

Nach dem Druck der Urkunde bei Falke a. a. O., p. 871.

a) Schöneberg, wüste Burg, 3,5 km nordnordwestl. von Hofgeismar. b) Unbekannt, wenigstens im sächsischen Hessen. Die Deutung bei Falke: „Retmarshusa iuxta Glicham et Gottingam“ d. i. Rittmarshausen südlich Göttingen ist unhaltbar.

1286 Oktober 27.

Conradus dominus de Sconenborgk universorum constare cupimus charitati, quod Ludolphus de Scachten,[a] frater Johannis de Ramershusen coram nobis resignavit bona sua in Syburgehusen dando b. Marie virginis in Amelungesborn.

Testes huius actionis sunt:
truchtlevus noster dapifer sive officialis,
Rutgerus dictus Strit,
Conradus frater suus,
Henricus dictus de Galden.[b]

Datum Sconenborgk a. D. millesimo ducentesimo octogesimo sexto, sexto Kalendas Novembris.

Nach dem dritten Amelunxborner Kopialbuche im Herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.

a) Schachten, Dorf mit Rittergut 3 km südwestl. von Grebenstein. — b) Calden, Dorf 4 km südl. von Grebenstein.

Betrachtet man den Inhalt dieser sieben Urkunden,[25] so scheint es auf den ersten Blick, als ob hier nur das hessische Sieberhausen gemeint sein könne. Die genannten Ritter- und

---

25) Ich habe nach M[illegible]lichkeit versucht, noch andere Urkunden heranzuziehen, welche e[illegible]gehusen, Syberhusen und ähnlich

Adelsgeschlechter von Schartenberg, von Schöneberg, Spiegel (von Desenberg), von Schachten führen ihre Namen alle von Burgen und Orten, die im sächsischen Hessen gelegen sind; zudem liegt die Burg Schartenberg nur 5 km südöstlich von Sieberhausen entfernt. Auch der in der ersten Urkunde genannte Ort Zwergen, in welchem die Schartenberger Allodialbesitz haben, liegt nahe bei Sieberhausen, 6 km nordöstlich davon. Wer möchte da an einen anderen Ort als das hessische Sieberhausen denken? In der Tat hat auch Landau, der beste Kenner der geschichtlichen Geographie Hessens, wenigstens das in der 2. und 5. Urkunde genannte S. dafür gehalten (Landau, Wüste Orte, S. 49, wo in der Anmerkung die Zahl 594 in 567 zu verbessern ist). Man möchte also annehmen, daß das Kloster Amelunxborn in zwei verschiedenen, aber gleichnamigen Orten S., nämlich in dem bei Einbeck zu suchenden und in dem bei Zierenberg gelegenen, gleichzeitig Besitz gehabt hätte. Bedenkt man nun noch, daß von diesen zuletzt aufgeführten sieben Urkunden die fünf ersten, welche uns einen langdauernden Prozeß zwischen den Schartenbergern und dem Kloster A. um Güter in S. bezeugen, sich zweifellos immer nur auf dasselbe Streitobjekt, nämlich die mehrfach genannten sieben Mansen, beziehen und daß hinsichtlich dieses Besitzes die Paderborner Bischofskirche, die doch im Jahre 1018 in S. in pago Hemmerueldun Güter erwarb, als Lehnsherrin erscheint, so muß dies alles unsere oben vertretene Ansicht von der Lage des Gaues H. zum mindesten als nicht über allen Zweifel erhaben erscheinen lassen.

Nun sehe man aber näher zu. In der ersten Urkunde werden als Pertinenzstücke in erster Linie S a l i n e n genannt. Der hessische Ort S. besitzt keine Saline. Die Geschichte weiß ebenfalls nichts davon, daß hier jemals eine Saline gewesen ist. Die ganze hochgelegene Gegend läßt eine solche

---

lautende Orte nennen. Aber weder im Herzogl. Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel, noch in den Königl. Staatsarchiven zu Hannover, Marburg und Münster sind solche bekannt. In Münster wurden auf meinen Wunsch die Repertorien der Klöster Abdinghof, Busdorf, Böddeken und z. T. Corvey durchgesehen — mit negativem Ergebnis.

Annahme auch schwerlich zu. Aus der weiteren Umgebung sind mir nur zwei Mineralquellen, die eine bei Volkmarsen, die andere bei Hofgeismar bekannt, wobei ich bemerken will, daß ich im sächsischen Hessen hinreichend orientiert zu sein glaube, weil dasselbe meine Heimat ist. Um ein Übriges zu tun, habe ich noch eine Anfrage an den jetzigen Besitzer des Rittergutes Sieberhausen, Herrn Maertens, gerichtet. Die gütige Antwort lautete: „Ich habe nie etwas gehört, daß in hiesiger Gegend salzhaltige Quellen vorkommen. Man könnte ja annehmen, daß aus einem Siburgehusen ein Sieberhausen geworden sei, aber die Saline fehlt. Die Herren von der Malsburg hatten in ihrem Jagdrevier in früheren Zeiten überall Salzlecken für das Rotwild aufgestellt, mir ein Beweis, daß kein Salz in der Gegend vorhanden, sonst hätte man dasselbe nicht künstlich für das Wild beschafft."

Die nächste Solquelle ist die von Karlshafen. Mit dem Bau dieser Stadt wurde im Jahre 1699 begonnen. Ihr Name war bis zum Jahre 1717 von dem dabei gelegenen Berge, welcher „die Syburg" heißt, entlehnt (G. Landau, Beschreibung des Kurfürstentums Hessen [Kassel 1842], S. 194). Er lautete also, wenn ich recht verstehe, ebenfalls Syburg, nicht aber etwa Syburghausen. Hier also das mit Salinen versehene Besitztum der Schartenberger oder gar den Gauort S. des Gaues Hemmerfelden, wie Wedekind (siehe oben S. 210) möchte, zu vermuten, geht nicht an.

Nun finden wir, wenn wir den Ort S. im Leinetal und bei Einbeck suchen, dort eine Gegend vor, in der es an Salinen und Salzlagern nicht mangelt. Hier liegt Salzderhelden mit Saline, südlich davon Sülbeck, gleichfalls mit einer Saline, und nach Kali wird in dortiger Gegend zurzeit an zahlreichen Orten gebohrt. Auch ist nicht anzunehmen und nicht bekannt, daß das Kloster A. in der entlegenen Gegend von Zierenberg und überhaupt im sächsischen Hessen begütert war, während seine Besitzungen im Leine- und Ilmetal so zahlreich waren, daß es dieselben seit 1306 von einem in der Neustadt von Einbeck befindlichen Vorwerk aus verwalten ließ. Zugleich erscheint es keineswegs auffällig, daß die genannten

hessischen Adelsgeschlechter in einem bei Einbeck gelegenen Siburgehusen begütert waren. Es ist ja bekannt, daß die im sächsischen Hessen teils nur begüterten, teils auch herrschenden Grafengeschlechter, die dort vom 11. Jahrhundert an auftreten, sozusagen ausschließlich der Leine- und Wesergegend entstammten. So die Grafen von Northeim und die von Katlenburg, nach ihnen die von Everstein, von Winzenburg, von Dassel, deren Stammburgen sämtlich östlich der Weser und vorwiegend im Leinegebiet liegen. Im Gefolge dieser Grafengeschlechter siedelten sich, so dürfen wir annehmen, auch ihre ebenfalls der Leinegegend entstammenden Vasallen in Hessen an und nannten sich nach den hessischen Burgen und Orten, die sie bewohnten. So erklärt es sich, daß die Herren von Schartenberg, von Schöneberg, von Schachten nicht nur in Hessen, sondern auch bei Amelunxborn und Einbeck begütert waren und eben aus diesem Grunde mit dem Kloster A. in Berührung kamen.

Nachweisbar hatten die von Schöneberg im Jahre 1320 Besitz in der Nähe von Amelunxborn, nämlich in „Dedenhusen prope Luthardessen", also bei Lüerdissen nördlich Scharfoldendorf und Eschershausen. (Falke a. a. O., p. 881.)

Auch die Herren von Schartenberg hatten ausweislich einiger noch ungedruckter Amelunxborner Urkunden Besitz im nichthessischen Wesergebiet:

So bekundet 1283 Oktober 1 der Rat zu Warburg die Zurücknahme einer Klage Hermanns von Schartenberg gegen das Kloster Amelunxborn wegen des Zehnten zu „Haversvorde" (wüst zwischen Holzminden und Bevern). Dabei sind genannt Hermannus miles dictus in Schardenberg cum suis liberis Wetselo, Hermanno et Alberto. (Amelunxborner Kopiar II Blatt 57; IV Nr. 276.)

Ferner bekundet zu Borgholz, 1335 April 22 der Knappe Johann von Gundelsheim, daß er den Zehnten zu Nieder-Beverungen nicht von denen von Schartenberg, sondern von den Grafen von Schwalenberg zu Lehn gehabt habe. Genannt werden dabei milites et famuli dicti de Schartenberge ohne

Hinzufügung der Vornamen. (Amelunxborner Kopiar II Blatt 19ᵛ; IV Nr. 85.)

Auch verzichten 1339 Juli 23 „Johannes et Henricus fratres ac Stephanus eorum patruelis, famuli dicti de Scardenberch, et Hermannus dictus Logelyn famulus, Bernardus et Albertus filii ipsius Hermanni" auf ihre etwaigen Ansprüche am Zehnten zu Nieder-Beverungen. (Amelunxborner Kopiar II Blatt 21; IV Nr. 84.)

Wir haben daher Grund genug zu der Annahme, daß auch der in den letzten Urkunden genannte Ort S., trotz seiner scheinbaren Identität mit dem hessischen Sieberhausen, kein anderer Ort war, als das in den erst erwähnten Amelunxborner Urkunden vorkommende, bei Einbeck zu suchende Syburgehusen oder Syberhusen. Jedenfalls kann der Inhalt dieser letzten Urkunden nicht als Gegenbeweis gegen unsere, oben hinreichend begründete Meinung von der Lage des Gaues H. bei Einbeck, oder gar als Beweis für die Richtigkeit der alten Auffassung dienen, wonach dieser Gau im sächsischen Hessen gelegen habe.

Am Schlusse dieser Abhandlung kommen wir somit zu dem Ergebnis, daß der Gau H. in einer Gegend lag, wo man ihn bisher nicht gesucht hat.[26]) Dieser seiner Lage nach wäre er zwischen die bekannten Gaue Lisgau, Rittegau und Suilbergau einzuschieben oder als eine Unterabteilung eines dieser Gaue anzusehen. Eine erhebliche Ausdehnung dürfte er kaum gehabt haben. Man wird ihn hinsichtlich seiner Größe dem in der Nähe gelegenen Gau Moringen gleichstellen dürfen.

Die alte Ansicht aber, daß der Gau H. ein Teil des sächsischen Hessens gewesen sei, wird fernerhin auf Geltung keinen Anspruch mehr erheben können. Für das sächsische Hessen ist hieraus zu folgern, daß es doch einen viel einheitlicheren Bezirk, als man bisher glaubte, gebildet hat, daß die landläufige Meinung, dieser Gauteil habe, weit mehr als

[26]) Auch A. v. Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra (Hannover 1829) vermutete ihn hier natürlich nicht und führt ihn deshalb nicht auf.

andere Landesteile, von der Mitte des 10. Jahrhunderts an, eine arge Zerstückelung erlitten — nämlich infolge der Empörung des Frankenherzogs Eberhard und nach dessen Tode im Jahre 939 — erheblich übertrieben ist.

Nachtrag.

Nach Abschluß dieses Aufsatzes wurde durch die eifrigen Bemühungen des in Einbeck wohnenden Herrn W. Feise und des aus Sülbeck stammenden Herrn Dr. G. Lockemann noch folgendes festgestellt:

Zwischen dem Dorfe Sülbeck und dem südwestlich davon gelegenen Berge Sülberg befindet sich ein Feldstück, welches im Volksmunde den Namen „Sieberhuiser Feld" führt. Ebendaselbst steht auf der Flurkarte die Bezeichnung „Sieverhäuserbecke". Der mündlichen Überlieferung gemäß hat hier ein Dorf gleichen Namens gestanden, von dem aber nicht bekannt ist, wann es einging. Um 1890/95 wurde die Sieverhäuser Becke abgefangen und zu einer Wasserleitung verwendet, da die Brunnen in Sülbeck stets salziges Wasser lieferten.

Ferner werde ich durch Herrn Landgerichtsrat Rustenbach in Braunschweig unter anderem noch darauf aufmerksam gemacht, daß sich im ältesten Amelunxborner Kopialbuch im Anschluß an die Urkunde vom Jahre 1210 (vgl. oben S. 227) mehrere als Incidentia bezeichnete Zusätze befinden. Ich lasse dieselben, da sie für unsere Frage wichtig sind, im Anhang zum Abdruck bringen. Dem Druck liegt die von Herrn Rustenbach nach dem Original angefertigte und mir bereitwilligst zur Verfügung gestellte Abschrift zugrunde.

Hätte ich diese Incidentia früher gekannt, so wäre meine obige Beweisführung wesentlich erleichtert worden. Zugleich würde sie an Beweiskraft gewonnen haben. Aus letzterem Grunde sind die Incidentia auch jetzt noch willkommen. Ihr Inhalt macht zur Gewißheit, was ich oben aus anderen

Gründen gefolgert habe, nämlich, daß das in Verbindung mit denen von Schartenberg genannte S. nicht das hessische Sieberhausen, sondern die bei Einbeck gelegene Wüstung ist. Er bestätigt auch, zusammen mit dem Inhalte der Urkunde selbst —, daß diese Wüstung die soeben bei Sülbeck nachgewiesene gewesen sein muß.

In der Urkunde werden ja die zu S. gehörigen Salinen erwähnt, die wahrscheinlich mit der heutigen bei Sülbeck gelegenen Saline identisch sind. Nach dem ersten Zusatz nun hatte ein Heinricus Surdus de Immenhusen von den Brüdern (Hermann und Stephan von Schartenberg) zwei (in Siburgehusen gelegene) Mansen zu Lehn, für die er bei dem Übergang der Güter an das Kloster A. durch $3^1/_2$ in Wolbreteshusen gelegene Mansen entschädigt wurde. Immenhusen ist natürlich nicht etwa die hessische Stadt Immenhausen, sondern das Dorf Immensen zwischen Einbeck und Sülbeck, also ganz nahe bei unserer Wüstung gelegen. (Der Ort heißt schon in den Trad. Corb. (ed. Wigand S. 57, § 275), wo er mit Stocchem (Stöckheim) genannt wird, Ymmanhusen.) Wolbreteshusen aber ist Wolbrechtshausen im Amtsgericht Moringen. Die übrigen in diesen Zusätzen genannten Orte Niennovere, Moringe, Uslare, Dasle sind so allgemein bekannt, daß sich ihre Deutung erübrigt.

Wir sehen also, daß der Amelunxborner Ort Siburghausen identisch ist mit der bei Sülbeck lokalisierten Wüstung. Er ist aber auch identisch mit S., dem Gauort von Hemmerfelden, da dieser Gau in dieser Gegend gelegen haben muß. Der Gau H. wird demnach die Umgebung von Sülbeck in sich begriffen haben, ohne daß sich feststellen ließe, wie weit er sich nach der einen oder anderen Richtung hin ausgedehnt hat. Zur Orientierung über die betreffende Gegend diene die beigefügte Karte, auf der die Wüstung S. eingezeichnet ist.

Wenn sich Anklänge an den Gaunamen in dieser Gegend nicht ohne weiteres finden lassen, so ist dies für die angenommene Lage des Gaues natürlich ohne Belang.

Anhang.

Die oben S. 227 im Regest mitgeteilte Urkunde vom Jahre 1210 befindet sich im ältesten Amelunxborner Kopialbuch — das übrigens mit dem Jahre 1297 abschließt und vor dem Ende des 13. Jahrhunderts angefertigt ist (C. Kustenbach, in Zeitschrift d. histor. Vereins f. Niedersachsen 1903, S. 569 f.) — auf Blatt 9.

Im Anschluß daran folgen auf Blatt 9^{v} folgende vier als Incidentia bezeichnete Zusätze:

Incidentia:

De predictis bonis duos mansos ab eisdem fratribus in feodo tenuit quidam Heinricus Surdus de Immenhusen, in quorum recompensationem III mansos et dimidium sitos in Wolbreteshusen recepit. Quos cum post aliquantum temporis quiete non possideret, violentiam nobis intentabat. Tandem Niennovere in presentia multorum recepta I marca et dimidia plene renuntiavit, positis fidejussoribus comite Adolfo juniore de Niennovere et domino Titmaro de Moringe in manus domini Herimanni et Ernesti de Uslare, ne de cetero nos gravaret.

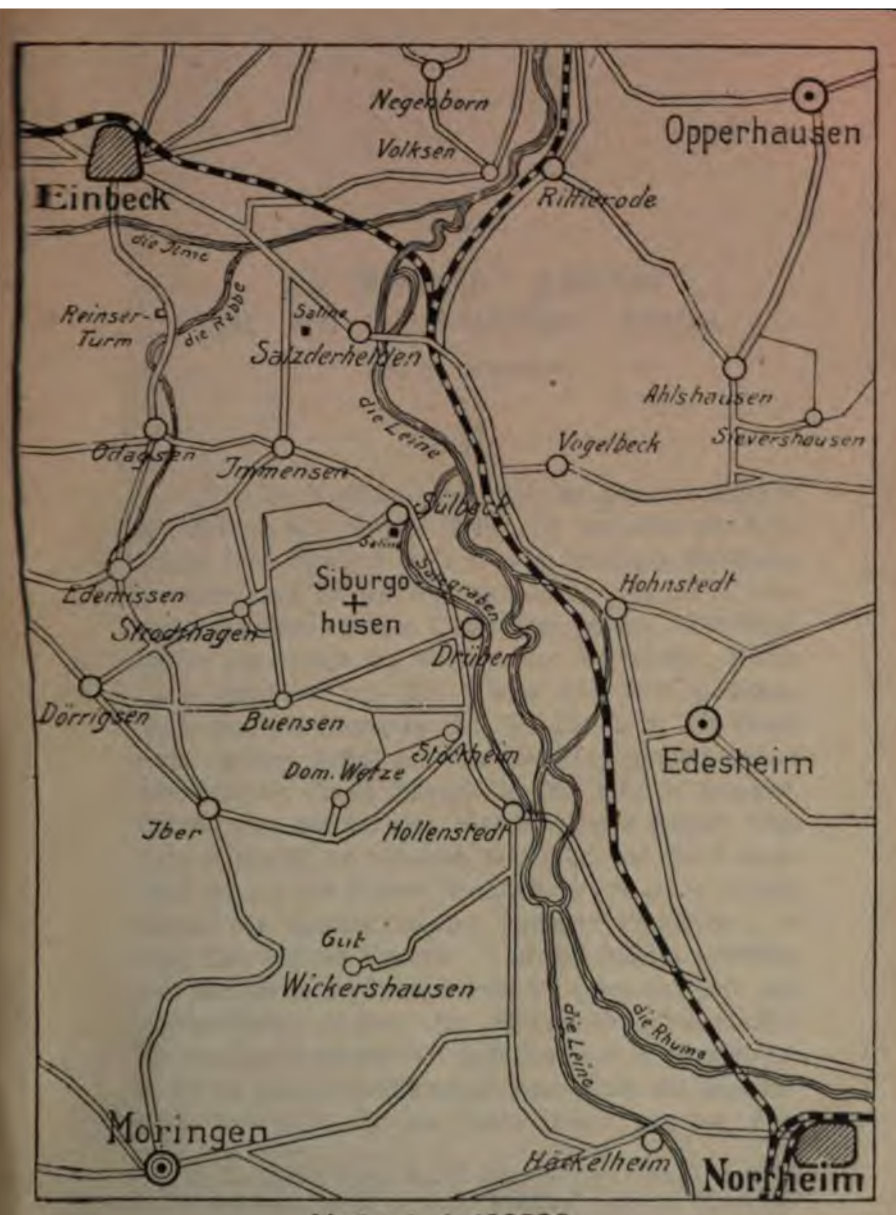
Sciendum est etiam, quod procedente tempore predicti fratres de Scardenberg, videlicet Hermannus et Stephanus, falso asserebant, nos sibi oves promisisse in predictorum bonorum venditione. Ne ergo super his nobis violentiam inferret, XII marcas receperunt. In manus comitis Adolfi junioris de Niennowere ipse Hermannus et filius fratris sui Stephanus junior fide mediante promittentes, ne deinceps super eisdem bonis nobis molestiam inferrent.

Von anderer Hand am Rande:

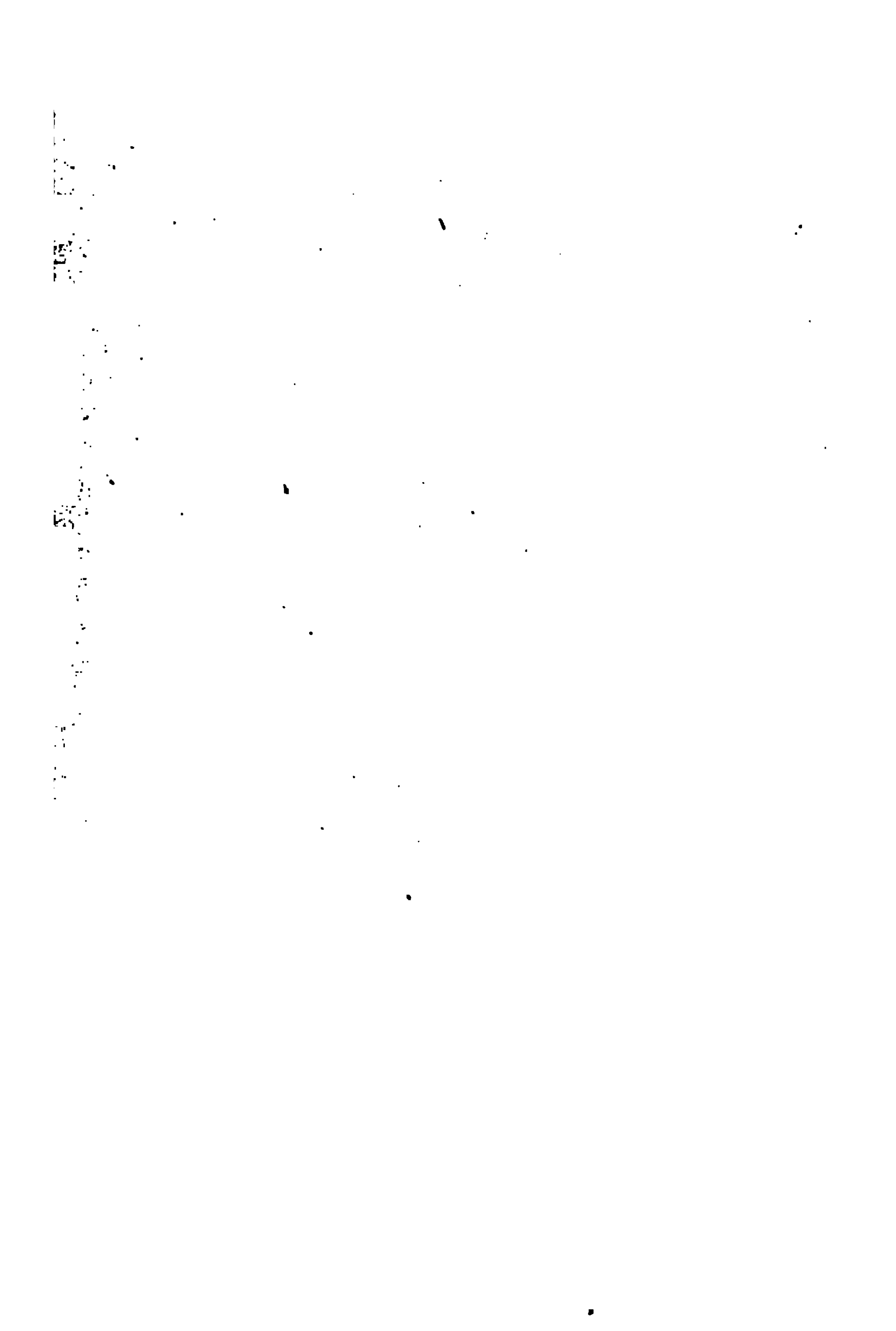
Alio item tempore dictus Hermannus cum quodam Alberto, filio fratris ipsius, in causam nos traxit, asserente eodem A(lberto), quod absque suo consensu prefatus contractus ratus non esset. Unde nos ipsi VI iterum marcas dedimus, promiserunt vero nobis in presentia comitis A(dolfi) senioris de Dasle et dominorum de Uslare, quod deinceps ab omni nostra perturbatione vel exactione quiescerent.

Von dritter Hand am Rande:

Postmodum nobis memoratus jam Hermannus talem movens questionem, quod aliquando plura ex bonis eisdem teneremus, quam nobis fuissent in venditione ipsorum assignata, ovibus nostris [de] eodem loco ablatis et detentis gravis nobis et injuriosus esse continuit. Nos vero, cum aliud tunc facere non possemus, tres marcas et dimidiam eidem dedimus, ut ab hoc verbo quiesceret et ab hac re sic ovicule non perirent.



Maßstab 1:100000



XI.

Die Universität Helmstedt zur Zeit des 30jährigen Krieges.

Von H. Hofmeister.

I.

Als der 30jährige Krieg ausbrach, stand die Julia in Helmstedt in ihrer schönsten Blüte. In den ersten vier Jahrzehnten ihres Bestehens hatte sie einen derartigen Aufschwung genommen, daß sie nach Wittenberg und Leipzig als die drittgrößte sämtlicher deutschen Universitäten dastand. Der Grund hierfür war einmal die günstige Lage des Ortes. Berlin, Halle, Göttingen und Kiel besaßen noch keine Hochschule. Dann war die Fundation und Dotation besser wie überall sonst. Herzog Julius und sein Nachfolger Heinrich Julius bekundeten ein tätiges Interesse für die Julia in Helmstedt. Es war eben noch die Zeit, wo die deutschen Fürsten, selbst mehr akademisch als militärisch ausgebildet, auf ihre Universitäten als auf ihre höchsten Kleinodien stolz waren.[1]) Endlich war es das Verdienst tüchtiger, berühmter Professoren — in erster Linie das des Caselius —, die das Ansehen Helmstedts weit über die Grenzen des Vaterlandes hoben und viele auswärtige Schüler anlockten. Um 1600 war die Juliusuniversität die vornehme Universität des Zeitalters, und unbestritten galt sie für die vorzüglichste Pflanzstätte einer reinen und geschmackvollen Latinität.[2]) In den letzten Jahren vor dem Aus-

[1]) Th. Henke, Georg Calixt und seine Zeit. Bd. II, p. 50. — [2]) Fr. Koldewey, Gesch. d. klass. Philologie auf der Universität Helmstedt, p. 186.

bruche des Krieges liegt, nach der Frequenz geurteilt, Helmstedts größte Höhe; es sind die Jahre 1616—1619. Und das äußere Symbol für diesen Glanz ist das stolze Juleum, das kurze Zeit vorher fertiggestellt war und damals wohl alle andern Universitätsgebäude in den Schatten stellte.

Als der 30jährige Krieg ausbrach, saß auf dem braunschweigischen Throne Friedrich Ulrich. Seine Unselbständigkeit und Unfähigkeit trieb ihn bald zu der Partei der herausfordernden, wagemutigen Herzogin-Mutter Elisabeth, bald des verwegenen, jüngeren Bruders Christian von Halberstadt, der sich zum Harnisch mehr geboren fühlte als zum Chorrock, bald des herrschsüchtigen Christian des Vierten von Dänemark, bald des zähen Kaisers Ferdinand des Zweiten. Unter seiner Regierung wurde das Land der Tummelplatz der feindlichen und auch der befreundeten Heere. Daß dieser Zustand bei seiner langen Dauer auf die Universität seine Rückwirkung ausüben mußte, leuchtet ein.

Die ersten fünf Kriegsjahre sind ziemlich spurlos an Helmstedt vorübergegangen. Der Kampf spielte im Süden des Deutschen Reiches. Aber ein langsames Sinken der Immatrikulationsziffer ist doch zu bemerken. Der Zuzug vom Auslande ließ nach. Kriegerische Störungen sind nicht eingetreten. Im Gegenteil, die Universität suchte ihren Aufschwung fortzusetzen. 1620 wurde eine Visitation abgehalten; 1622 wurde mit dem Bau einer Anatomie begonnen. Im gleichen Jahre traf allerdings die theologische Fakultät ein schweres Unglück. Von den sechs Professoren der Theologie starben innerhalb eines halben Jahres drei: am 5. Mai Boethius, am 23. September Pfaffrad, am 26. November v. Fuchte. Als nun nach dem Tode des ersteren ein neuer Lehrer, Hornejus, seine Dienste antrug, wurde sein Gesuch von seiten der Professoren aus pekuniären Gründen beim Herzoge nicht unterstützt. Es geschah dies in Befolgung des Visitationsbeschlusses von 1620. Damals waren die Kassenverhältnisse der Universität eingehend geprüft und erörtert worden. Ein großer Mißstand hatte sich gezeigt: zuviel Professoren und zu wenig Geld. In Wirklichkeit war natürlich bei den schlechten

Finanzverhältnissen, die unter Heinrich Julius eingerissen waren, nur zu wenig Geld da. Da man keinen Professor aus dem Dienste entlassen konnte, so beschloß man, je eine frei werdende Stelle in jeder Fakultät nicht wieder zu besetzen. Aber von den drei erledigten Professuren der theologischen Fakultät wurde nur eine einzige wieder besetzt. Das mag allerdings seinen Grund mit in den Kriegsunruhen haben, die nun über die Universität hereinbrachen.

Es war im Jahre 1623, als Tilly, angelockt durch das kriegerische Treiben Christians von Halberstadt, im Leinetale erschien. Bei der Plesse erlitt seine Avantgarde von Christian eine Niederlage, deren Folge war, daß Tilly nach einigen Umwegen in das braunschweigische Land einfiel. Dieses Erscheinen im Herbste hatte man nicht mehr vermutet,[3]) und nur dadurch wurde für diesmal die Gefahr abgewandt, daß Christian von Herzog Friedrich Ulrich fallen gelassen wurde und sich über die Weser nach Stadtlohn zurückzog. Aber die Unruhe und Unsicherheit, die im Lande herrschten, spürte man in Helmstedt deutlich. 1621 waren 424 neue Studenten angekommen, 1622 noch 280, 1623 aber nur 175.

Seit Christian das Gebiet von Niedersachsen verlassen hatte, hielt man in dem Lande zwischen Weser und Elbe den Krieg für beendet. In hellen Scharen strömten die Studenten wieder zur Universität. 396 wurden im folgenden Jahre immatrikuliert. Am 15. Juli fand Visitation statt. Noch einmal erschien die Universität in ihrem alten Glanze. Zwanzig Professoren, der Quästor und der Typographus vertraten die Julia. Zum letztenmal! Denn nun brach das Unglück in seiner ganzen Größe über die Universität herein.

Die Aufstellung eines Heeres zur Sicherung des niedersächsischen Kreises hatte den Argwohn des Kaisers erweckt. Als nun gar Christian IV. von Dänemark, der Holsteins

---

[3]) Autumnalis herbatio ob palantes exercitus tam Imperatoris quam Serenissimi Episcopi Halberstadensis Christiani praeter expectationem intermissa fuit. Album der mediz. Fakultät (auf dem Archiv in Wolfenbüttel).

geschehe nicht gegen den Willen des Herzogs Christian, von welchem sie leicht auch noch zu schlimmen Dingen Erlaubnis erhalten könnten; so, indem sie ihre Rohheit beschönigen, tun sie dem durchl. Fürsten noch das größte Unrecht, da dessen Gesinnung gegen die Untertanen als eine ganz andere bekannt ist." „Gott weiß, daß die kleine Stadt, die auch in glücklicheren Zeiten gar nicht reich ist, eine solche Last nicht lange wird tragen können." [4])

Die Lage änderte sich natürlich keineswegs, als nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge statt der angeblich freundlich gesinnten Verteidiger Tillys Soldaten unter dem Obristen Altringer Helmstedt besetzten.

Unter solchen traurigen Verhältnissen war an ein Fortbestehen der Universität nicht zu denken; auch konnte man es niemandem verdenken, wenn er das unsichere Helmstedt verließ. Die Studenten zogen nach Haus oder nahmen Kriegsdienste. Die Professoren stieben auseinander und kehrten, da das Unglück zu lange anhielt, zum Teil überhaupt nicht zurück. Der nächste sichere Zufluchtsort war Braunschweig. Schon im November 1625 hielten sich dort acht Professoren auf. In Helmstedt selbst harrten nur zwei aus, der Theologe Calixt und der Physikprofessor Gran.

Anfang 1626 haben sich die letzten Studenten zerstreut, und so bestand die ganze Universität aus jenen beiden Professoren, die aller Gefahr trotzend an der Stätte ihrer Wirksamkeit blieben und äußerlich die Existenz der Hochschule dokumentierten. Da berührt die Tatsache eigenartig, daß auch in diesem schwersten Jahre, ganz kurz nach der Niederlage bei Lutter am Barenberge, am 15. Oktober der Stiftungstag der Universität wie alljährlich feierlich begangen worden ist. Freilich zahlreich wird das Auditorium, das Calixts Festrede anhörte, nicht gewesen sein: ein Professor, einige Beamte, die früher dort studiert hatten, und einige Freunde der Anstalt. Aber eine erhebende Feier muß es gewesen sein. Gerade in diesem Jahre am allerwenigsten konnte es Calixt, der erste

---

[4]) Henke, a. a. O. I, p. 383 f.

Repräsentant der Hochschule, überwinden, von der Feier abzusehen. Es war ja der fünfzigste Geburtstag der Universität. Sie, die vor zehn Jahren über tausend Studenten gezählt hatte, besaß jetzt keinen einzigen mehr. Da war es eine dankbare Aufgabe für den Theologen, eine schlichte und wirkungsvolle Rede „von kaiserlicher Majestät Würde und Ansehn“ zu halten und heiße Wünsche für die Zukunft zu erflehen.

Diese Erfüllung sollte allerdings noch lange auf sich warten lassen. Das Jahr 1627 brachte gar keinen Wandel, und Calixt mußte an dem neuen Stiftungstage ebenso klagen wie ein Jahr zuvor. Gleich trübe und hoffnungslos wollte das nächste Jahr verlaufen. Es neigte sich bereits seinem Ende: da schlug für die Universität die Erlösungsstunde. 1627 waren Tillys Truppen in Helmstedt durch Wallensteins Horden abgelöst, die von Magdeburg herankamen und das Elend in der Stadt und auf dem Lande noch vergrößerten. Ihr Feldherr Wallenstein nun ist es gewesen, dem die Wiederaufrichtung der Hochschule zu verdanken ist. Er gab 1628 allen Professoren und Studenten, die Lust hatten, die Erlaubnis und Gelegenheit zur Rückkehr und sagte ihnen sicheres Reisegeleit zu. Dieses fürstliche Wort hat trotz der größten Unsicherheit im Lande volles Vertrauen gefunden.[5])

In den letzten Monaten erschienen noch 122 Studenten, aus Braunschweig kehrten einige Professoren zurück, so daß mit dem Winter-Semester 1628 die Universität wieder eröffnet werden konnte. Am 23. Oktober übernahm nach fünfsemestriger Vakanz Professor Gran das Prorektorat. Freilich war der Bestand des Professorenkollegiums ein geringer: drei Theologen,

---

[5]) Caeterum huius seculi 28 Dux Wallensteinius tum Doctoribus huius Academiae omnibus tum quibus libet studiosis redeundi potestatem fecit salvo conductu ipsis concesso; quo freti professores paene omnes et studiosorum nonnulli iterum huc confluxerunt. Ac coepit tum Academia sese in meliorem nonnihil statum vindicare. Album der mediz. Fakultät (in Wolfenbüttel). Zu gleicher Zeit, von 1627—1631, versah übrigens Wallenstein das Kanzleramt der Universität Rostock. Vgl. Adolf Hofmeister, „Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. IV 3, p. 80.“

ein Jurist, ein Mediziner und drei Philosophen. Aber er hat genügt, die Universität durch die weiteren Nöte des verheerenden Krieges hindurchzuretten.

Im Jahre 1629 hielt der Fortschritt an, wenn auch das Restitutionsedikt hier und da im Lande sich unliebsam bemerkbar machte. 173 Studenten wurden neu aufgenommen. Eine große Freude durften die Professoren erleben. Schon 1625, ehe die Kriegsstürme das Land durchtobten, hatte Friedrich Ulrich mit den Ständen beschlossen, die drei kalenbergischen Klöster Weende, Mariengarten und Hilwardshausen der Universität zu schenken. Der Krieg hatte die Ausführung verhindert. Jetzt, im Jahre 1629, kam in Helmstedt das fürstliche Schreiben mit der Freudenbotschaft an, „daß die uns ohnzweifentlich angehörenden Klostergüter, Intraden und Aufkünfte nicht besser möglicher- und Gott wohlgefälliger Weise verwandt werden könnten: es sei die Universität und deren Gliedmaßen durch die Kriegslast so gar getroffen, daß wir befürchten müssen, dieselbige, wofern wir nicht zeitig zu Hülf kommen, aus Mangel der Professoren nötigen Unterhalts gänzlich zergehn und dahin fallen tue".

Diese Freigebigkeit des Herzogs in dieser drückenden Zeit findet ihre Erklärung in dem Gegensatz zum Restitutionsedikt. Ist das Geschenk für die Zukunft auch von großer Wichtigkeit gewesen, für die Gegenwart bedeutete es nichts. Es war nur die notwendige Abspeisung und Vertröstung der Professoren, denen seit 1625 kein Gehalt ausbezahlt war. Da war allerdings die Befürchtung des Herzogs wohl am Platze, daß die wenigen, die noch in Helmstedt aushielten, bei erster Gelegenheit der Universität den Rücken kehren würden.

Mit dem Jahre 1630 zieht neues Unheil für Braunschweig und seine Universität herauf. Die Zeiten werden wieder unruhiger. Magdeburg liegt zu nahe, als daß die Belagerung dieser Stadt Helmstedt nicht in Mitleidenschaft gezogen hätte.[6])

---

[6]) Ob multiplices patriae calamitates et hostiles metus qui ab obsidione Magdeburgi, urbis vicinae, iniciebantur, consueta exercitia more solito obiri non potuerunt. Album der mediz. Fakultät.

Die Immatrikulationsziffer fiel 1631 auf 71. In demselben Jahre erfolgte Gustav Adolfs Sieg bei Breitenfeld, der ihn zum Herrn von Norddeutschland machte. Auch im braunschweigischen Lande erschienen seine Truppen. Die Ligisten mußten ihnen Helmstedt räumen. Im Februar 1632 trat dann Friedrich Ulrich dem schwedischen Bündnis bei. Dadurch wurde aber die Not auf der Universität nicht geringer. Calixt schildert am 23. Januar 1633: „Fast niemals ist das allgemeine Elend größer und mehr mit gegenwärtiger Gefahr verbunden gewesen als eben jetzt. In Dörfern und kleinen Städten wird alles beraubt und ausgeplündert. Am Neujahrstage kam Pappenheim hier an mit einem Heer von 5000 Veteranen, ging dann nach Magdeburg weiter und nahm so viel Getreide und Geschütz, als er konnte, nebst der Besatzung selbst mit sich fort. Aber gegen die Akademie und uns Professoren hat er sich so benommen, daß wir seine Freundlichkeit und seinen edeln Sinn mit Recht preisen müssen; keine Beschwerde, kein Unrecht, wollte er, sollte uns geschehen; auch die Stadt scheint er nur um der Universität willen verschont zu haben. Jetzt dagegen haben wir mit den schwedischen Obristen und Hauptleuten zu tun. Wenn es nach deren Willen geht, so kann weder die Stadt noch die Universität bestehen. Niemals haben die Kaiserlichen verlangt, was diese Menschen beitreiben."[7])

In dieser Not verwandte sich Calixt für die Universität sogar bei dem ihm bekannten schwedischen Minister Salvius in Hamburg, der einst als Helmstedter Student zu seinen Füßen gesessen hatte. Über den Erfolg dieses Schrittes ist nichts bekannt; im Jahre 1633 ist aber auf der Universität ein Fortschritt zu verspüren. 167 Studenten werden immatrikuliert. Es wird berichtet, daß Professor Schrader in seinem ersten Kolleg in Helmstedt, das er in diesem Jahre gehalten haben muß, 58 Zuhörer zählte. Noch zuversichtlicher klingen die Nachrichten aus der medizinischen Fakultät. „Donec ex tantis miseriis aliquo modo Dei benignitate eluctari coepimus.

[7]) Henke, a. a. O. I, p. 465.

Tandem enim melior·aliqua spes et patriae affulsit et academiae nostrae. Quapropter confluentibus hinc inde tum aliarum facultatum tum artis etiam nostrae studiosis quorum numerus iam denarium superabat, ut vigor ille pristinus, quem antecessores nostri sancte adeo observarunt, paulatim recuperaretur.“ [8]) In der Tat: Zehn Studenten der Medizin auf einer Hochschule in damaliger Zeit ist eine sehr erfreuliche Erscheinung.[9]) Aber ziehen wir nicht zu weite Schlüsse aus dieser Notiz! Sie ist in einem glücklichen Augenblick niedergeschrieben. Der Zustand der gesamten Universität war doch ein trauriger. Das geht am besten daraus hervor, daß in der philosophischen Fakultät von 1631 bis zum 4. Februar 1636 kein einziger zum Magister promoviert wurde. Noch nicht einmal auf diesen ersten akademischen Grad konnte man sich in jenen unruhigen Zeiten vorbereiten; und gesetzt den Fall, man hätte es, so war man nicht in der Lage, die Promotionsgebühren aufzutreiben.[10])

Das Jahr 1634 brachte für die Universität und das ganze braunschweigische Land das bedeutungsvolle Ereignis des Todes des unfähigen Friedrich Ulrich. Mit ihm erlosch das mittlere Haus Braunschweig-Wolfenbüttel. Trotz der Kriegsstürme brachten es die erbberechtigten Zweige des Hauses Lüneburg fertig, sich anderthalb Jahre herumzustreiten; und die Uneinigkeit hätte wohl noch länger gedauert, wenn nicht die allgemeine Not als vis maior die bestehenden Gegensätze überbrückt hätte. Am 14. Dezember 1635 kam der Erbvertrag zustande, und zwar in der Weise, daß Herzog August von Dannenberg das Fürstentum Wolfenbüttel, die Herzöge

---

[8]) Album der mediz. Fakultät. — [9]) Selbst in den besten Jahren der Universität ist die Anzahl der Medizinstudierenden in Helmstedt sicher nicht über 40 gestiegen. Der Durchschnitt wird kaum mehr als 15 betragen. Näheres über diesen für die allgemeine Geschichte der deutschen Universitäten wichtigen Punkt muß für eine weitere Publikation zurückgestellt werden. — [10]) Ceterum propter continua bella et alias calamitates plurimas Magisterii gradus hoc toto sexennio nemini est collatus, quod Candidati essent admodum pauci atque adeo sumptibus ferendis haudquaquam pares. Dekanatsbuch der philosophischen Fakultät (in Wolfenbüttel).

von Harburg die Grafschaften Hoya und Blankenburg, die Herzöge von Celle das Fürstentum Calenberg-Grubenhagen mit der Hauptstadt Hannover erhielten.

Eine besondere Stellung bei der Teilung nahm die Universität ein. Sie blieb im Gesamtbesitz aller drei Fürsten. Diese Bestimmung wurde auf Betreiben der Landstädte getroffen. Im Interesse der Erhaltung der Hochschule war es geradezu geboten. Der Landschaft Wolfenbüttel allein wäre es unmöglich gewesen, die nötigen Kosten aufzubringen, und die Anstalt war doch dem Lande so dringend nötig. Ein hoher Geist spricht aus einem Memoriale der Landstände vom 14. Oktober 1635, kurz vor Abschluß des Vertrages, in dem es heißt: „Die Juliusuniversität ist ein herrliches Kleinod dieser Lande; die Barbarei steht vor der Tür, die verständigen Leute sind alt und schwach, das junge Geschlecht wächst nicht zu gleicher Tüchtigkeit und bald wird es an brauchbaren Dienern fehlen. Nun ist es unmöglich, daß Wolfenbüttel allein die Erhaltung der Universität trage und ist es ein christliches Werk, daß das Gesamthaus sich der Erhaltung derselben unterziehe.“ [11])

So wurde denn dementsprechend beschlossen. Das Rektorat und damit die Leitung und Verwaltung wechselte jährlich ab zwischen dem Harburger, Cellenser und Wolfenbüttler. Als 1642 der letzte Harburger starb, trat an seine Stelle der Hannoveraner. [12])

Dies dreifache Kondominat, das mit dem 1. Januar 1636 seinen Anfang nahm, war nicht in jeder Beziehung ein Gewinn. Wohl war dadurch die Fundation und Frequenz in Anbetracht des so viel größeren Gebietes, für das Helmstedt Landesuniversität war, eine bessere. Auch konnte ein an-

[11]) Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. Bd. II, p. 705. — [12]) Diese Dreiköpfigkeit ist geblieben bis 1705, dem Tode des Herzogs Georg Wilhelm von Celle. Als dann 1745 Georg II. von Hannover nach Gründung der Universität Göttingen auf sein Patronatsrecht verzichtete und die Einkünfte der Klöster Weende, Mariengarten und Hilwardshausen für die neue Universität verwandte, befand sich Helmstedt wieder im ungeteilten Besitz des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel.

gestachelter Ehrgeiz unter den Dreien der Universität nur fördersam sein. Aber andrerseits lag neben der Schwerfälligkeit der Verwaltung die Gefahr der gestörten Einheit nahe, zumal unter den beteiligten Höfen trotz ihrer Verwandtschaft Eifersucht und Zwietracht einem gedeihlichen Zusammenwirken nicht immer Raum gaben. 1647 wurde z. B. Professor Fabricius von den Höfen Celle und Hannover abgesetzt, dann aber laut Gegenbefehls des Wolfenbüttlers im Amte zurückgehalten.

Das Wichtigste, was der Tod Friedrich Ulrichs für die Universität bedeutete, war aber der Umstand, daß an Stelle des völlig ohnmächtigen Regenten ein Fürst den Landesthron bestieg, der, wenn auch friedliebend und für die Zeit eigentlich nicht recht geeignet, ein begeistertes und tätiges Interesse für die Wissenschaften und ihre Pflege hatte. Mit Eifer betrieb Herzog August der Jüngere die Aufbesserung und Reorganisation der Universität. Das Jahr 1636 ging allerdings noch recht trübe hin, und eine ausbrechende Pest vermehrte das Elend in der Stadt. Der größte Teil der Studenten und einige Professoren verließen Helmstedt,[13]) so daß die Professoren dem Herzoge „den täglich schwindenden Zustand der Universität nicht vorenthalten zu können" glaubten.[14]) Aber mit dem Jahre 1637 wurde es doch besser. Im Juli fand Visitation der Hochschule statt, wo auf dem Grunde des Vergleichs von 1635 das Nähere über das jährliche Direktorium und die abwechselnde Besetzung der Professoren festgesetzt wurde. Ferner wurde die innere Verwaltung der Universität und ihr Verhältnis zur Landeskirche neugeregelt. Unter anderem wurde der wichtige Entschluß gefaßt, daß der theologischen Fakultät die höhere Prüfung aller in den Herzogtümern anzustellenden

---

[13]) Hoc anno circa autumnum iterum pestilens contagium huc grassari coepit, unde non tantum maxima pars studiosorum, verum etiam nonnulli professores metu pestiferae luis discesserunt. Dei autem misericordia et sedula nostra cura factum est, ut cito malum hoc averruncaretur. Dekanatsbuch der medizin. Fakultät (in Wolfenbüttel). — [14]) Schreiben vom 6. August 1636 (in Wolfenbüttel).

Geistlichen und damit ein Einfluß oder gar eine Aufsicht über die Konsistorien und Gemeinden des Landes in kirchlichen Punkten übergeben wurde. Weiter wurde die Anzahl und das Lektionsgebiet der Professoren festgelegt. Auch der Professoren Einkommen wurde bestimmt und selbst bei Alter und Unvermögen gesichert und für ihre Witwen gesorgt.

Es ist ein erfreulicher Eindruck, den der Visitationsrezeß vom 22. Juli 1637 hinterläßt; er verrät das Kommen einer besseren Zukunft. Wirklich beginnt nun eine neue Periode. Ausführlichen Bericht über die Universität in diesem Jahre gibt ein Schreiben[15]) des Vizerektors an den Herzog. Es lautet: „Obwohl das Jahr zu Anfang sich sehr sorglich angelassen, in deme daß landt und leute Verderbnis und leider noch dauerndes Kriegswesen uns dieses ortes ein hartes gedreuet, so hat doch der allmächtige Gott es also dirigiert und soviel Frieden beschert, daß dieses Jahr über die Fürstliche Julius Universität mit keiner feindlichen Einquartierung ist belegt worden und viele redtliche studiosi zu uns kommen, in Sicherheit bei uns leben und ihre studia fortsetzen und kontinuieren können; wie dann von Zeit meines wehrenden Prorektorats bis dato studiorum gratia von andern Universitäten und sonsten anlanget und sich bei mir angeben 106. Darzu noch per ritum depositionis installiert und in album studiosorum rezipiert 294, welche letzten aber fast alle sich wieder in scholas triviales begeben oder sonsten zu den ihrigen wieder verreiset. Doch beläuft sich der itzo anwesenden studiosorum Anzahl über 250 Personen, an welchen ich obsequentes discipulos habe; und wäre alles stille und friedlich zugegangen, wann nicht durch Antrieb des leidigen Teufels ein böser Bube unter den Soldaten einen frommen und gelarten Gesellen jämmerlich ermordet, darüber die Universität in große Betrübnis gesetzt worden, als sich befunden, daß ein studiosus zu einer Zecherei, dardurch diese That in etwas verursachet, Anlaß geben, ist derselbe andern zum Exempel auf drei Jahr lang von dieser Universität relegieret worden."

---

15) Schreiben vom 16. Dezember 1637 (in Wolfenbüttel).

Universitätsgebäude wurden gründlich restauriert und umgebaut, teils auch neu aufgeführt.

So mag es wahr sein, was Rehtmeyer in seiner Kirchenhistorie der Stadt Braunschweig erzählt: „Als im Jahre darauf die sämtlichen Braunschweig-Lüneburgischen Herzöge die neuen Schöpfungen in Augenschein nahmen, fanden sie die Universität auf dem Gipfel ihres Ruhmes und ihres Glanzes."[22])

Ebenso traurig wie es der Universität in den Kriegszeiten ergangen ist, ist es auch ihren Gliedern, Professoren wie Studenten, ergangen. Die wirtschaftliche Lage der Universitätslehrer war so wie so nicht glänzend. Das Gehalt war kärglich. 200 Tlr. ist vor dem Kriege das normale Höchstgehalt. Mit in Anschlag zu bringen sind die Privilegien und Nebeneinnahmen. Ein übertriebenes, aber darum recht charakteristisches Bild liefert ein „Ohngefährliches Verzeichnis der Schulden, in welche ich bei währender Profession notdränglich geraten"[23]), das der Professor der Theologie Heidenreich in Helmstedt, um diese Zeit aufgesetzt hat. Es hat folgenden Inhalt: „Anno 92, weil ich der Jugend von 88 mit nutz gedienet, ist mir a Facultate theologica publice zu profitieren gestattet worden. Bin bald darauf zur Profession angenommen, hab zur Bestallung jährlich gehabt 55 Tlr. 20 Mg. Diese Bestallung behielt ich bis 96, ungefähr vier Jahr. Das Geld ist für den Lebensunterhalt draufgegangen. Ward daher in diesen vier Jahren für Disch, Stub, Bettgeld der Heßhusischen über dreihundert und Bienen über 100 Tlr. schuldig für Kleider. Anno 96 wurde das Gehalt auf 100 Tlr. erhöht. Die habe ich ca. fünf Jahr bis 1601 erhalten. Von diesen habe ich jährlich 20 Tlr. Zinsen für Schulden bezahlen müssen, so daß ich nur 80 Tlr. für mich behielt. Fiel von Jahren zu Jahren je länger je tiefer hinein. So wurde ich schließlich der Heßhusischen 600 und Dietrich Bienen 200 Tlr. schuldig. Von 1601 an erhielt ich

[22]) Sogar der Tanzmeister fehlte nicht. Heinrich Friedrich Straube ließ sich als solcher am 28. März 1650 immatrikulieren. — [23]) In Wolfenbüttel.

jährlich 200 Tlr. Davon auf die Zinsen ungefähr 40 Tlr. gingen. Da die Heßhusische sich mit Zinsen nicht mehr abspeisen lassen wollte, habe ich 200 Tlr. von D. Parcovius entliehen. Zur Abzahlung der Heßhusischen und Dietrich Bienen hab ich zu Magdeburg von vertrauten Freunden, denen Gott zu Wohlstand verholfen, 200 Tlr., zu Hildesheim 25, zu Osnabrück 50, zu Halberstadt 130 geliehen. Tut zusammen 405 Tlr. Im Brandeschen Laden und auf der Apotheke werde ich 1605 des langwierigen Fiebers halben unter 100 Tlr. nicht schuldig sein. Darf kein Rechnung fordern, schweige gehren, weil sie Geduld haben und ich zur Zahlung kein Geld weiß. Dem D. Bökelio bin ich auch mit einem Ziemlichen verpflichtet wegen Tischgeldes, da ich vom Kloster entwichen an seinem Disch mich aufhielt. So habe ich ungefähr noch 600 Tlr. Schulden. Das werde ich mit meiner Besoldung Zeit meines Lebens nicht abtragen können. Und wundert mich in Wahrheit des großen Kredits, den ich gehabt."

Der Krieg schädigte die Professoren am meisten dadurch, daß er die Auszahlung des Gehalts hinderte. Von 1625, dem Ausbruch der Kriegsunruhen in Braunschweig, bis 1630 ist kein Heller nach Helmstedt gekommen. Von 1630—1635 hat jeder nicht mehr wie 80 Tlr. jährlich empfangen und 1635 nur 42 Tlr. 20 Mg. Im Juni 1637 klagen die Professoren, daß sie von den letzten Ostern fällig gewesenen 1500 Tlr. Gehalt im ganzen nur 200 Tlr. erhalten haben, und im Jahre 1639 ist noch immer ein Besoldungsrest von 1625 nicht beglichen.

Natürlich wurde durch diese traurige wirtschaftliche Lage in Verbindung mit der unaufhörlichen Unruhe durch Einquartierung und Eintreibung die Arbeitsfreudigkeit und wissenschaftliche Leistungsfähigkeit unterbunden. 1636 fordern die Landstände in ihren Gravamina, daß der Unfleiß der Professoren in Helmstedt abgestellt werde.[24])

Von den Professoren, die das Unglück von 1625 auseinander getrieben hatte, kehrte nur ein kleiner Teil nach

[24]) Havemann, a. a. O. II, v. 717.

Helmstedt zurück. Manche sind ihrem Berufe gänzlich entzogen worden. Viele trieb die Not vom Studiertische zur Trommel. Ein merkwürdiges Beispiel bietet Eberhard Bering. Er hatte in Helmstedt orientalische Sprachen studiert und hielt auch schon Vorlesungen. Da er aber davon nicht leben konnte, nahm er Reiterdienste unter General Holke. Er wurde verwundet, begab sich nach Braunschweig, las dort über die Kirchenväter und gab Unterricht im Hebräischen. Dennoch nahm er wieder unter den Schweden Dienste und blieb ein Jahr lang unter ihren Fahnen. Endlich verließ er den Dienst, ging als Professor der griechischen Sprache nach Marburg und starb 1659 als Rektor in Hannover.[25])

Mit größerem Geschick ertrugen die Studenten ihr Schicksal. Für sie stand keine Stellung und Einbuße an Gehalt auf dem Spiele. Der Krieg bedeutete vielmehr eine angenehme Unterbrechung der Arbeit und bot den älteren Studenten willkommene Gelegenheit zur Betätigung ihres Freiheitsdranges. Gerade was die Ungebundenheit anbetraf, so stand es damit von Anfang an in Helmstedt schlimmer als auf den übrigen Universitäten. Während sonst alle Studenten in gemeinsamen Kollegialgebäuden wohnten, lebten sie hier in Privathäusern. Die strenge Aufsicht des Konvikts fehlte, und dadurch wurde einem ausgelassenen, zügellosen und nicht ganz sittenreinen Lebenswandel Vorschub geleistet. Über nächtliche Treibereien wird viel geklagt. Die Relegationen auf 5, 10, 20 Jahre und „in perpetuum“ sowie die Exklusionen sind an der Tagesordnung.[26]) Nichts aber gewährt einen tieferen Blick in das liederliche Treiben als die Tatsache, daß sogar ein fürstliches Mandat erlassen werden mußte, des Inhalts: daß kein Student ohne unterschriebenen Befehl in das Liebenfrauenkloster vor der Stadt gelassen werden sollte.[27])

---

[25]) Venturini, Vaterländische Geschichte. Braunschweig, 1806 Bd. III, p. 435. — [26]) Die Strafen sind während der ersten Jahrzehnte in der Universitätsmatrikel dem Namen des Betreffenden hinzugefügt. Leibhaftig steht solch ein Bösewicht vor unserer Seele, wenn wir die eigenhändig geschriebenen Worte des Prorektors lesen: „ob diurnas et nocturnas grassationes et publicas actiones publice ad 20 annos relegatus est. Ein böser bueb.“ — [27]) Venturini a. a. O. III, p. 342.

In Zucht und Sitte konnte der Krieg nicht mehr viel verderben, nur daß das ganze Gebaren ein viel roheres wurde. Aus der Deposition, jener halb scherzhaften, halb barbarischen Sitte, die den neu ankommenden Studenten einer Reihe von Quälereien unterzog, um ihm die „Hörner" abzustoßen, entwickelte sich der Pennalismus. Stets mit dem Schwerte umgürtet erschien der Student. Die Universität schien ein Seminar für die Heere geworden zu sein. Gar nichts Ungewöhnliches war es, daß mancher Musensohn, der im Winter über den Pandekten, der Bibel oder dem Hippokrates schwitzte, im Sommer als Dragoner zu Pferde saß, sich weidlich unter Österreichs oder Schwedens Fahnen herumtummelte und so viele Beute im Herbste wieder mitbrachte, daß er den nächsten Winter hindurch noch einmal den Musen leben konnte.[28])

Es hat lange gedauert, ehe diese gelockerte Disziplin durch Verordnungen wieder eingedämmt war. Die ersten Maßregeln wurden auf der Visitation von 1650[29]) getroffen. Der Pennalismus war nicht so leicht zu unterbinden, da er sich über das ganze Deutsche Reich in Kartellen erstreckte. Er erhielt seinen Todesstoß durch ein Reichsgesetz von 1662. Aber der freie, forsche Studentengeist war in Helmstedt nicht auszurotten und bald erklang es im Studentenliede:

„Vor Jena und Helmstedt ungeschlagen,
Der kann von großem Glücke sagen."

II.

Durch den westfälischen Frieden und die Visitation von 1650 war der Kampf, der durch den Gegensatz von Protestantismus und Katholizismus hervorgerufen war, für Helmstedt zugunsten des Protestantismus entschieden; die Gegenreformation war endgültig abgewiesen. Mit dem Ende dieses Streites fällt nun in Helmstedt der Abschluß eines anderen Kampfes zusammen, der ebenfalls kirchlich-religiösen Fragen seine Entstehung verdankte. Es war nicht nur ein äußerer Feind, der dem Protestantismus zu schaffen machte, sondern auch ein

---

[28]) Venturini a. a. O. III, p. 436. — [29]) Siehe Anhang p. 237.

innerer: die eigene Uneinigkeit. Sobald der Protestantismus ins Leben getreten war, war auch schon die Spaltung zwischen Luther und Melanchthon, zwischen orthodoxem Lutherismus und humanistisch durchsetztem Melanchthonianismus vorhanden. Infolge der Wichtigkeit, die man in jener, nach dem heutigen Geschmack kleinlichen Zeit den winzigsten dogmatischen Streitpunkten beilegte, und infolge der Intoleranz, die jeder Kirche und Sekte wenigstens in ihrem Anfangsstadium eigen ist, entstanden die Landeskirchen und konfessionellen Landesuniversitäten, die untereinander verfeindet waren, je nach dem Standpunkt des „corpus doctrinae", das jeder Regent seinem Lande vorgeschrieben hatte. Dies ist der Schlüssel zum Verständnis für den Ernst und die Bitterkeit, mit der dieser konfessionelle Zank in Braunschweig und auf seiner Universität geführt wurde.[30])

Helmstedt war von dem streng-lutherischen Herzog Julius als streng-lutherische Universität gegründet. Demgemäß kamen nur streng-lutherische Professoren auf die Lehrstühle. Die liberal-gesinnten Chyträus und Caselius, die der Herzog trotzdem wegen ihres bedeutenden Ruhmes gerne für die junge Hochschule gewonnen hätte, lehnten ihrerseits den Ruf ab, da sie den lutherisch gefaßten Amtseid nicht leisten konnten. Die vermittelnde Konkordienformel, die in Braunschweig eingeführt war, wurde sehr bald auf Treiben der Universität wieder abgeschafft. Nach dem Abgange des Professors Kirchner war Heshusen, der in der Kirchengeschichte als lutherischer Streittheologe bekannt ist, die tonangebende Persönlichkeit, und neben sich hatte er zwei Kollegen, die ihm in ihrem gleichgesinnten Fanatismus nicht nachstanden: Daniel Hofmann und Basilius Sattler. Als Heshusen 1588 starb, war für die lutherische Richtung gut gesorgt.

Auf Herzog Julius folgte 1589 sein Sohn Heinrich Julius. Er war ein allseitig tief wissenschaftlich gebildeter Fürst, und diese überlegene Bildung hob ihn in Sachen der Religion über die Unduldsamkeit und Heftigkeit der Lutheraner

[30]) Eine ausführliche Schilderung dieses Kampfes bietet das Werk Henkes über Calixt und seine Zeit.

hinaus. Sein humanistisch erzogener Sinn machte ihn geneigt, berühmte Gelehrte nach Helmstedt zu ziehen und ihnen dort Selbständigkeit und Freiheit der Lehre zu gestatten. So war es möglich, daß unter ihm Helmstedt ein Zufluchtsort werden konnte für die schon fast überall in der lutherischen Kirche ungern gesehenen Überreste der alten Humanisten. Dadurch erfuhr aber die philosophische Fakultät nicht nur eine bedeutende Erweiterung, sondern auch ein so überwiegendes Ansehen und eine solche geistige Vorherrschaft, wie sie sonst nur die theologische Fakultät kannte und auf anderen Universitäten nicht üblich war.

Wie fest gegründet Heinrich Julius in seinen Anschauungen war, zeigt der Umstand, daß eine seiner ersten Regierungsmaßnahmen die Berufung des Caselius, „des letzten Humanisten", war. Damit war der Schritt zu Helmstedts Blüte getan.

Von einschneidendster Bedeutung für die Universität wurde Caselius dadurch, daß er eine Anzahl gelehrter Professoren um sich scharte, die gleichgesinnt waren in der Abneigung gegen die theologische Polemik und in dem Streben, einen höheren, von konfessioneller Engherzigkeit freien Standpunkt in der Religion zu erringen.

Daß diese neue Schule, die Casellaner, wie sie anfänglich verächtlich genannt wurden, in erklärtem Gegensatz gegen die herrschende Tradition stand, liegt auf der Hand. Aber friedfertig, wie ihre sämtlichen Vertreter gewesen sind, ist sie nicht der angreifende Teil gewesen. Der Anstoß zum Kampfe erfolgte von seiten der Lutheraner. Im Februar 1598 veröffentlichte Daniel Hofmann ein akademisches Programm, in dem er erklärte: die Kirche habe in ihrer ganzen Zeit, von ihrer Begründung bis zur Gegenwart, nächst dem Satan keinen wütenderen Feind gehabt als die Vernunft und die Weisheit des Fleisches; die Philosophen seien die Patriarchen der Häretiker.

Es erfolgte eine Widerlegung, aber Hofmann konnte nicht an sich halten. Immer größer wurde der Streit, immer gehässiger der Ausdruck. Schließlich schritt der Herzog ein.

Hofmann erhielt am 19. Januar 1599 Hausarrest.[31]) Anfang April wurde er nach Wolfenbüttel zitiert und „daselbsten zu bleiben angehalten". Zwei Jahre dauerte diese Haft, bis der Entscheid kam. Hofmann mußte „seinen errorem" erkennen und sein Gemüt anders und besser in einem öffentlichen Programm erklären." Außerdem wurde er von Helmstedt entfernt. Es war ein völliger Sieg des Humanismus.

Die Gegenpartei ruhte nicht. Sie gewann jetzt festen Boden in Wolfenbüttel. Hierhin war Sattler als Hofprediger berufen. Er fand Unterstützung bei der regierenden Herzogin Elisabeth und dem Bruder des Herzogs, Philipp Sigismund. Als nun 1603 der Kanzler Jagemann, dem man den ungünstigen Bescheid vom Jahre 1601 zuschrieb, plötzlich sein Amt verlor und der Herzog ihnen freie Hand ließ, beutete Sattler den günstigen Augenblick aus. Noch 1603 betrieb er eine Visitation der Universität. Es war natürlich viel zu tadeln. Der Visitationsabschied ist ein fast ununterbrochen heftiger Verweis gegen die humanistische Partei. Als äußeres Machtmittel wurde das bereits 1597 erlassene Zensurgebot wieder eingeschärft. Sattler brachte es sogar fertig, daß noch 1603 Hofmann nach Helmstedt zurückkehren durfte. Als Vorsitzender des Landeskonsistoriums beherrschte er Kirche und Universität. Das drückt sich am besten in dem Gerücht aus, das damals unter den Studierenden der Theologie kursierte: wer sich in Helmstedt zu sehr an Caselius und seinen Parteigenossen Martini anschließe, habe nachher vom Konsistorium keine allzu schnelle Beförderung im Lande zu erwarten.

Diese Tyrannis des Generalissimus wurde völlig unbeschränkt, als Heinrich Julius 1607 seinem Lande den Rücken kehrte, um seine letzten Jahre in den größeren Verhältnissen am Kaiserhofe, fern von den Kleinlichkeiten und Kleinigkeiten des Alltäglichen — als ein echter Humanist — zu verbringen.

---

31) „Anno 1599 den 13. Jan. wirtt Daniel Hofmann Th. D et primarius professor, wegen des streits mit den vier Philosophis, in sein haus bestrickt und gelegt." Dekanatsbuch der theol. Fakultät (Wolfenbüttel).

Das Regiment der 1613 verwitweten Elisabeth und ihres Hofpredigers scheint durch den Regierungswechsel unterbrochen zu sein. Wenigstens setzte es die liberale Richtung durch, daß nach Caselius Tode — die Zeit seiner Wirksamkeit in Helmstedt deckt sich wunderbarerweise mit der Regierungszeit seines Gönners — ein Mann von gleicher Richtung, nämlich Georg Calixt, in den akademischen Lehrkörper aufgenommen wurde. Die lutherische Partei hatte allerdings auch eine ansehnliche Verstärkung durch die Theologieprofessoren Pfafrad und Strube erfahren.

Zu Beginn des dreißigjährigen Krieges waren die Kräfte beider Parteien ungefähr gleich. Die Lutheraner befanden sich durch Sattler in der Offensive.

In der nächsten Zeit versuchte Sattler vornehmlich dadurch einen Druck auszuüben, daß er den Herzog immer wieder die Forderung einschärfen ließ, es müßten alle theologischen Schriften, die von der Universität herausgegeben werden sollten, vor dem Druck dem Konsistorium, das hieß: ihm selbst zur Zensur eingeschickt und vorher noch von allen Mitgliedern der Fakultät unterzeichnet werden. Die Entscheidung und Aufsicht, die dadurch einem einzelnen Manne, der nicht einmal auf der Höhe theologischer Bildung stand, über die sämtlichen Theologen der Universität eingeräumt wurde, war unerträglich. Sie wurde es noch mehr dadurch, daß die Handschriften monatelang in Wolfenbüttel liegen blieben, auch wohl gar nicht zurückkamen. Darum widersetzten sich die Theologen in Helmstedt hiergegen immer wieder und ließen wiederholt unzensierte Programme drucken. Sie konnten dann zwar nicht hindern, daß Sattler so oft als möglich dem Statthalter oder dem Herzoge Verweise gegen sie in den Mund legte. Aber da sie wohl wußten, daß diese nur von Sattler ausgingen, so gewöhnten sie sich daran, sie mit Gleichmut zu ertragen, und ließen es auch an bitteren Erwiderungen nicht fehlen. Namentlich Boethius, der mit Sattler zugleich Kollege in Helmstedt gewesen und mit ihm gleichaltrig war, legte eine erstaunliche Selbständigkeit und Offenheit an den Tag.

Als es sich 1619 um die Anstellung des Caselianers Hornejus als Professor der hebräischen Sprache handelte, drangen die Lutheraner nicht durch. Aber im stillen wühlten sie weiter. Da war es Professor Strube, ein angeheirateter Verwandter Sattlers, der immer neuen Stoff zu neuen Beschwerden und Anklagen herbeischaffen konnte. Er hatte mit Genehmigung des Konsistoriums eine Schrift über den Ursprung der Sünde veröffentlicht. Hiergegen hatte sich Martini, der Nachfolger des Caselius, in einer öffentlichen Disputation gewandt, anscheinend nicht gerade in gemäßigter und kollegialer Weise. Deshalb reichte Strube eine Beschwerde ein. Zugleich suchte er sich persönlich Martini gegenüber zu verteidigen. „Aber darauf", berichtet Strube eiligst weiter nach Wolfenbüttel, „ist Cornelius Martini erst recht toll worden und hat dermaßen im Auditorio mich verkleinert, gelästert und verhöhnet, daß man hat sein epikurisch Gemüt handgreiflich daraus spüren können".

Am 17. September wurde Martini zur Berichterstattung aufgefordert. Aber erst im November sandte er eine mit ungestörter Heiterkeit geschriebene Erklärung an Statthalter und Räte ein, spottete über Strubes vollkommene Unwissenheit in den ersten metaphysischen Begriffen und riet deshalb, ihm zu seinem eigenen Besten Stillschweigen aufzuerlegen, daß er seiner Natur nach nicht über sich gewinnen könne.

Es scheint darauf nicht viel erfolgt zu sein. Unterm 26. Januar 1620 wurden Strube, Martini und Calixt nach Wolfenbüttel zitiert, um „die zwischen ihnen entstandenen Mißverständnisse gütlich hin- und beizulegen".

Diese Streitigkeiten, die sich auch ausdehnten auf die streng lutherischen Universitäten Wittenberg und Gießen, hatten kein Ende. Der Zensurparagraph bot immer neuen Anlaß. Da traf die liberale Partei ein harter Schlag. Am 17. Dezember 1621 starb Martini, der nach Caselius' Tode ihre Führerschaft übernommen hatte. Dazu erfolgte 1622 der Sturz des Kanzlers Streithorst, der mehr oder weniger das Gegengewicht gegen die lutherische Hofpartei gehalten hatte. Sattler schien zum unbeschränkten Besitz seines lutherischen

Papsttums zu gelangen. Bald konnte er seine Macht zeigen. Im gleichen Jahre, 1622, starben drei Professoren aus der theologischen Fakaltät.[32]) Es waren Pfafrad und die liberalgesinnten Boethius und v. Fuchte. Sattlers Streben ging dahin, vor allem einen ebenbürtigen Gegner für den aufstrebenden Calixt zu finden. Dazu wurde Johann Gerhard aus Jena ausersehen. Er lehnte ab, und so fiel die Wahl auf den Hofprediger der verwitweten Herzogin Elisabeth, Michael Walter, den ergebenen Untertan und Gesinnungsgenossen seines Generalissimus. Das paßte auch vorzüglich. Denn gerade verlegte Elisabeth ihren Witwensitz nach Schöningen; da brauchte sie sich von ihrem treuen Seelsorger nicht einmal zu trennen.

Walter war kein zu unterschätzender Gegner. Sicherlich war er tüchtiger und damit gefährlicher als Pfafrad, Strube und selbst Sattler. Dadurch wurde aber andererseits auch der Eifer und die wissenschaftliche Tätigkeit der Liberalen angespornt. Calixt arbeitete sich immer unbestrittener zum Haupt dieser Partei heraus.

Die Visitation, die im Juli 1624 in Helmstedt abgehalten wurde, verlor dadurch ihre Schärfe, daß an Stelle des verhinderten Sattler sein jüngerer Kollege und späterer Nachfolger Peter Tuckermann abgeordnet wurde. Wenn er auch sonst mit Sattler eng verbunden war, so trat er doch hier nicht ganz nach dessen Wunsche gegen Calixt auf und verhandelte mit ihm sogar über die Abstellung oder Beschränkung der Zensur.

Noch in demselben Jahre, am 9. November, erfolgte dann das wichtigste Ereignis in diesem Kampfe, der Tod Sattlers. Sein Abgang kann schwerlich bedauert werden. In ihm war doch ein Mann von zu niedrigem Geistes- und Gesinnungsniveau in eine leitende Stellung gelangt. Für seine Charakteristik genügt es anzuführen, daß er 1622, als er auf der Höhe seiner Macht war, sogar verordnete, daß den Juden die Synagoge verboten und sie wegen jedes ver-

---

[32]) Siehe Seite 204.

absäumten Besuches des christlichen Gottesdienstes mit einem Taler bestraft werden sollten.[33])

Mit Sattler schließt die erste Periode der braunschweigischen Kirchengeschichte seit der Reformation. War bislang die lutherische Tradition Trumpf, so trat jetzt die gemäßigte philippistische Theologie — eben durch die Universität Helmstedt — aus der Stellung der Opposition in die der Vorherrschaft. Was Sattler zuletzt selbst befürchtet hatte, daß „die Academia ihm zum Haupte wachse", das erfüllte sich gewisser seit seinem Tode. Seine nächsten Nachfolger im Amte waren unbedeutend; das geistige Übergewicht in der Theologie ging von nun an unbestritten auf seinen Gegner Calixt über.

Den Umschwung erleichterte die politische und wirtschaftliche Lage des Landes. Bald nach Sattlers Tode zog der Krieg herauf. Die gemeinsame größere Not nahm der Bitterkeit der persönlichen Feindschaft ihren Stachel. Calixt und Tuckermann, Sattlers Nachfolger, kamen sich näher. Walter kehrte 1628 nicht wieder zurück. 1629 starb Strube. Seinen Lehrstuhl übernahm der liberalgesinnte Müller. Hornejus, neben Calixt der bedeutendste Anhänger des Caselius, rückte aus der philosophischen Fakultät in die theologische hinauf.

Zwar war das Einverständnis mit Wolfenbüttel nicht vorhanden. Aber was hatten sich die Liberalen in Helmstedt darum zu kümmern? Sie lehrten, was ihnen als das Wahre erschien, und pflanzten ihre Anschauungen den jungen Studenten ein. Tuckermann hatte keinen Einfluß auf die Professoren, wohl aber sie auf Tuckermann — eben durch jene in ihrem Geiste herangebildeten Theologen.

Calixts Stellung wurde 1635 noch dadurch gefestigt, daß er die Abtei Königslutter erhielt. Damit nahm er zugleich einen einflußreichen Platz im Landesausschuß ein und war Tuckermann überlegen. So war Calixt überhaupt der einflußreichste Mann sowohl auf der Landesuniversität wie in der Landeskirche.

---

33) Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg III, p. 39.

Bei seiner nunmehr errungenen Position konnte es wenig schaden, wenn durch den Erbvertrag von 1635 auch Männer wie Wilhelm von Harburg oder Friedrich von Celle ein Jahr das Direktoriat der Universität führten, die ausgesprochene Lutheraner waren. Dafür hatte er andrerseits um so mehr Halt und Zustimmung an seinem Landesherrn August von Wolfenbüttel. Die Verhältnisse lagen so, daß die humanistisch-philippistische Richtung oben auf war. Und als wieder geregelte Zustände im Lande eintraten, als auch der Universität durch die Visitation von 1650 die Ordnung wiedergegeben wurde, — da war es diese Richtung, die als Lehrnorm anerkannt wurde. Die Visitation von 1650 bedeutet den Sieg des kirchlichen Liberalismus auf der ganzen Linie.

Das Bild, das die Universität Helmstedt während des dreißigjährigen Krieges bietet, ist kein erfreuliches. Aber den übrigen Hochschulen ist es nicht besser ergangen. Bei einem Vergleiche mit diesen kommt Helmstedt nicht einmal schlecht weg. Und sieht man auf die wissenschaftliche Arbeit und den wissenschaftlichen Fortschritt, so ist in dieser Zeit sogar in Helmstedt allerhand geleistet worden. Die Saat des Caselius kommt zur Reife. In der philosophischen Fakultät ist es der Ruhm der lateinischen Eleganz, in der Theologie der Sieg des Philippismus, der durch die Arbeit des Calixt gewonnen ist. Mag auch die Wissenschaftlichkeit dieses Mannes in seinen Werken angezweifelt werden, er ist ein großer Geist gewesen, der für Helmstedt bestimmend wurde. Seine humanistisch-liberale Ausbildung hob ihn auf einen Standpunkt, der über dem konfessionellen Hader lag. Er hat einen erfolgreichen Anstoß zu selbständiger Behandlung der Ethik in ihrem Unterschied sowohl von der philosophischen Moral als von der Dogmatik gegeben. Mit Calixt setzt die Bearbeitung der evangelischen Ethik als besonderer Disziplin ein. Die Geschichte hat Calixt und seiner Partei zuerst Unrecht gegeben. Es darf nicht wundernehmen, wenn aus dieser Zeit nicht gerade erfreuliche Urteile über die Universität Helmstedt überliefert sind. Aber sie alle stammen aus dem gegenteiligen Lager wie Leiden, Tübingen, Hamburg und Jena. Heute urteilen wir

anders. Calixt erscheint als eine einsam emporragende Säule, die zu ihrer Umgebung nicht paßt; er war in seinen Anschauungen seiner Zeit voraus.

In der juristischen Fakultät schreitet in dieser Zeit die Konzipierung und Bearbeitung des römischen Rechts eifrig fort, und nur in der medizinischen Fakultät bleibt, wie damals allgemein, alles ruhig. Sie macht erst von sich reden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Neben jenes trübe Bild des äußeren Hergangs tritt also hier das freundlichere der wissenschaftlichen Entwicklung. Helmstedt steht später allgemein in dem Rufe, daß es berühmt war durch die Freiheit, die daselbst der Bewegung in der Wissenschaft verstattet war, durch die Vorliebe, mit der das Studium der Geschichte und des klassischen Altertums betrieben wurde, durch eine gewisse Eleganz in der Gelehrsamkeit und durch den Umstand, daß weniger als anderswo die Theologie sich in eine schrankenlose Polemik verlor.

Hier haben wir die Erklärung. Es ist alles das Verdienst des Caselius und seiner Schule. Caselius bezeichnet den Aufschwung der Universität, Calixt ist der Vertreter der Blütezeit, — und unter Conring erlebt die Hochschule einen glänzenden Nachsommer. So tritt also das Auffallende und Merkwürdige zutage, daß gerade in der Zeit des größten wirtschaftlichen Niederganges die wissenschaftliche Höhe Helmstedts liegt.

Anhang.

I. Inhaltsangabe des Visitationsrezesses vom 20. November 1650.

Am 22. Juli 1637 ist ein Rezeß entworfen im Anschluß an die im Juni 1637 stattgefundene Visitation. Da aber verschiedene Punkte dieses Rezesses streitig geworden sind, ist der Rezeß nicht ratifiziert. Unterdessen aber hat die reichs- und weltkündige Unruhe die Fürstentümer Braunschweig und Lüneburg aufs neu begriffen und hat dannenhero solchem notwendigen Werke bei sobeschaffenen Umständen nicht abgeholfen werden können. Das ist heute erfolgt folgendermaßen:

1. Die alten Statuten werden anerkannt. Jede Erweiterung zu den Fakultätsstatuten soll der Visitation vorgelegt werden.

2. Bei entstandenem Streit über die Privilegien (wie neulich über die Braugerechtigkeit zwischen der Universität und der Stadt Helmstedt) bleibt die Entscheidung bei den drei Fürsten.

3. Derjenige der Herzöge, der das Direktorium hat, hat in actibus academicis die oberste Stelle. Dasselbe gilt für die verordneten Minister.

4. Ebenso wird es mit den vorfallenden subscriptionibus, subsignationibus und Einnehmung der Huldigungseide, dessen Formel diesem Rezeß angehängt wird, gehalten. In anderen vorfallenden Beeidigungen, wie auch programmatibus und andern Sachen ist beliebet, daß der jedesmalige Director

Magnificentissimus bei Namen allein genannt, der übrigen beiden regierenden Landesfürsten aber insgemein Erwähnung geschehen soll.

5. Den Huldigungseid sollen nicht allein Professoren und alle der Akademie Angehörige und Diener ablegen, sondern auch diejenigen, welche dero Profektion und Schutzes sich untengesetzter und hergebrachter Maßen gebrauchen wollen und unter derselben sich niederlassen.

6. Jederzeit stehen fürstliche Abgesandte über dem Vizerektor.

7. Dasselbe gilt für die Visitatoren.

8. Das ganze corpus Academiae samt seinen Dotationen bleibt unverletzt und ungeteilt. Eine Visitation kann nur von den drei Herzögen zusammen angestellt werden. Kein Fürst darf allein einen Professor oder Bedienten der Universität entlassen.

9. Die Jurisdiktion der Akademie verbleibt wie bisher dem Vizerektor und Senat über alle der Universität membra, cives, Diener und Angehörige.

10. Der Herzog von Wolfenbüttel bleibt Herr der Stadt Helmstedt.

11. Ein Strafurteil muß dem jedesmaligen fürstlichen Rektor eingesandt werden. Nach Genehmigung durch die drei Fürsten wird das Urteil von dem Gericht der Stadt Helmstedt vollzogen.

12. Die sich außerhalb Helmstedts befindlichen Bedienten der Universität unterstehen in civilibus et criminalibus den hohen und niedrigen Gerichten ihres Aufenthaltsortes.

13. Der jährliche Turnus des Rektorates beginnt mit dem 1. Januar 1650 und wechselt in der Reihenfolge: Wolfenbüttel, Celle, Calenberg. In derselben Reihenfolge wechselt die Besetzung der Professuren. Nur der Professor der Theologie, der zugleich Generalsuperintendent von Helmstedt ist, wird immer von Wolfenbüttel bestellt.

14. Anzahl und Lektion der Professoren:

a) In der theologischen Fakultät sollen zukünftig fünf Professoren lesen: 1. Locos communes. 2. Controversias

theologicas et historiam certaminum. 3. Textum veteris Testamenti. 4. Textum novi testamenti. 5. Antiquitatem et historiam ecclesiasticam. Die professio locorum theologicorum dauert 1—1½ Jahre. Es soll auch der Professor durch die Theologiam de articulis fidei, de sacramentis et de moribus kurz hindurchgehen, die fundamenta doctrinae mit bündigen Zeugnissen der heiligen Schrift und sonst nach Inhalt der Statuten konfirmieren, und was dawider vermeinentlich aus der Schrift opponiert würde, interpretieren und solvieren, die ortus und progressus certaminum kürzlich anzeigen und sich in diesem allen rationi temporis et captui auditorum konfirmieren. Der Professor controversiarum soll obgemeltes alles weitläuftiger und ausführlicher vor Augen stellen. Nicht länger wie ein halbes Jahr darf er sich bei einer Kontroverse aufhalten. Die Professores veteris et novi Testamenti sollen eigentlich und fürnehmlich auf den sensum literalem ihr Absehn richten, wobei ihnen gleichwohl unbenommen, den mysticum et allegoricum sensum, wenn derselbe bequem und elegans ist, modice zu attingieren. Der Professor historiae muß die ersten fünf oder sechs saecula in 1 oder 1½ Jahren lesen. Hauptsächlich hat er sich um die patres und concilia zu kümmern.

b) In der juristischen Fakultät sollen vier Professoren wirken. 1. Der Professor institutionum iuris soll in ¾ Jahren fertig werden. 2. Pandectas a titulo ad titulum soll der zweite Professor behandeln ohne weitläuftige digressiones, und zwar durch Auslegung etzlicher der fürnehmsten legum jedes Tituls, darinnen der sedes materiae enthalten. 3. Der Dritte soll codicem und occasione authenticarum die zu jedem titulo codicis gehörige Novellas explizieren, und ein jeglicher unter diesen beiden alle zwei Jahr die Pandectas et codicem absolvieren, die criminalia bei jedem zu solcher Materie gehörigen titulo fleißig und aus dem wahren Fundament fürtragen, auch die fundamenta processus in criminalibus et civilibus an gelegen örtern kürzlich andeuten. 4. Der Vierte soll das ius feudale et canonicum dergestalt profitieren, daß er beides in 1½ Jahren, und zwar das ius

Der Typographus erhält fernerhin nichts mehr. Der Pedell erhält 30 Tlr., aus der Kommunität auf Ostern 10 Tlr. und auf Michaelis 12 Scheffel Roggen, für 2 Faß Bier 10 Tlr., zu Lichtgeld 10 Mgr.; dann eine Stube auf dem Stipendiatenhause, wenn er unbeweibt ist. Außerdem von jedem Studenten an den Tischen der Professoren und Bürger 2 Gr.

21. Der Secretarius, Oeconomus, Kellerwirt und Typographus werden auf Vorschlag des Vizerektors von den Visitatoren bei der Visitation ernannt. Die Bestellung des Depositoris, Pedelli und Famuli communis geschieht durch Vizerektor und Senat.

22.[34]) Betr. dotem Academiae und woher die Besoldung genommen werde, so ist bekannt, daß die Wolfenbüttelsche Landschaft 1586 laut des den 4. Dez. 1628 ausgestellten Scheines 100000 Goldgulden, jeden zu 2 Mg. oder 40 Mgr., bewilligt und bis zu Anfang des Krieges verzinst hat. Friedrich Ulrich hat die drei im Fürstentum Calenberg belegenen Klöster Weende, Hilwardshausen und Mariengarten kraft einer im Mai 1633 ausgestellten Donation gestiftet. In dem Erbvertrage vom 14. Dez. 1635 sind die Calenbergische, Hoyische und Blankenburgische Landschaft erinnert, einen erklecklichen Beitrag zu tun.

Von jenen 100000 Goldgulden sollen jährlich zur Besoldung der Professoren die Zinsen in Höhe von 4444 Tlr. 16 Mgr. genommen werden. Eigentlich hatte die Landschaft sich verpflichtet, 5 % zu zahlen. Aber des Krieges wegen ist es völlig unmöglich gewesen. Darum soll die Landschaft von Michaelis 1650 für die nächsten 10 Jahre nur 4 % geben. Nach 10 Jahren sollen 5 %, also 5555 Tlr. 20 Mgr., bezahlt werden. Trotzdem werden von diesem Gelde nur 4444 Tlr. 16 Mgr. für Besoldung der Professoren verwandt. Die übrigen 1111 Tlr. sollen zur freien Disposition stehen für Stipendien und Bibliothek. Von dem Überschuß der Klöster gehen 1555 Tlr. 20 Mgr. auf die Besoldung der

[34]) Die Punkte 22, 23 und 24 sind erst am 13. Juli 1651 endgültig geregelt.

Professoren. Der Rest soll zur Tilgung der auf den Klöstern ruhenden Hypotheken verwandt werden. Ist das geschehen, so verbleibt der Rest zur Unterstützung armer Studenten oder der Bibliothek.

23. Die Besoldung der Professoren mit 6000 Tlr. jährlich ist damit geregelt.

24. Zum beneficio communis mensae sind die Einnahmen von S. Marien vor Gandersheim und der Aegidischen Güter in Braunschweig von Herzog Julius gestiftet. Das bleibt, solange die Universität in statu politico et ecclesiastico von 1586 verbleibt. Ebenso sollen von der Wolfenbüttelschen Landschaft die Zinsen von 9000 Goldgulden und 626 Tlr. der Kommunität ausgezahlt werden.

25. Eine Liste über der Kommunität Intraden soll aufgesetzt werden.

26. Betr. disciplina scholastica. Alle Schmausereien, nocturnae grassationes, das Balgen, die Üppigkeit in Kleidungen, das also genannte Pennalisieren und dgl. sollen abgeschafft werden; dagegen sollen die Studenten feine ehrbare Kleider tragen. Dies soll durch Edikt publiziert werden (ausgeführt im Dezember 1651).

27. Damit die Studenten in der Kirche von den Professoren beobachtet werden können, sollen die hintersten Bänke jedesmal höher als die vorderen gemacht werden.

28. Die Studenten sollen an Privattischen nicht übervorteilt werden.

29. Nebeneinnahmen der Professoren: vom Universitätskeller 40 Tlr., von der Apotheke ein gewisses pro recognitione; dann pro inscriptione et receptione studiosorum in matriculam für einen Nobilem zum höchsten 1 Tlr., medii ordinis 3 ortt, plebeium 1/2 Tlr.

30. Das Peculium der Universität. Herzog Friedrich Ulrich hat 1700 Mariengulden gegeben, die aber allmählich auf 400 Tlr. zurückgegangen sind. Außerdem sind vorhanden

die von M. Nikolaus Andreas Granius hinterlassenen 1500 Tlr., dann auch die von des gewesenen Pedellen Valentin Sachsens Sehligen verkauften Hause aufkommenden Gelder, benanntlich 150 Tlr.

31. Der Bibliothecarius soll immer ex numero professorum genommen werden gegen 60 Tlr. Vergütung.

32. Das Vizerektorat soll dem Herkommen nach semestris, das Dekanat annuus sein. Neujahr und Johannis Baptista findet der Wechsel statt, eine Woche vorher die Neuwahl.

33. Die Keller-, Apothekenordnung usw. bleibt unverändert.

34. Alle Personen, die sich nur der Vergünstigungen wegen in Helmstedt häuslich niederlassen, sollen beim Eintritt 2 Tlr. in fiscum Academiae zahlen.

35. Die iuramenta promovendorum sollen bei allen promotionibus in der Fassung geleistet werden, wie sie auf der Visitation von 1637 festgesetzt sind.

36. Alle Jahr, in der Woche nach Johannis Baptista soll Visitation abgehalten werden zur Erhaltung und Fortsetzung dieser Ordnung. Da soll geprüft werden, ob numerus professorum richtig vorhanden, ob sie ihr Gehalt richtig empfangen haben, ob sie ihren Dienstpflichten nachgekommen sind, wie es mit den aedificiis publicis beschaffen ist usw.

Den Schluß des Rezesses bilden die Eide der vier Fakultäten.

II. Designatio, was die Professoren ungefähr erhalten sollen. 1650.

	jährlich	Von der Wolfenbüttel. Landschaft			Von den drei Cellischen Klöstern		
	Taler	Taler	Gr	Pf.	Taler	Gr.	Pf.
1. Theologische Fakultät.							
Primario, cui est professio controvers. D. Georg Calixt[35]	500	370	9		129	15	
Novi Testamenti et sacrae orationis M. Balth. Cellarius	300	222	6		77	18	
Veteris Testamenti M. Gerh. Titius	300	222	6		77	18	
Antiquitatis ecclesiasticae Henr. Blume	250	185	$4^1/_2$		64	$19^1/_2$	
Locorum theologicorum Fr. Ulr. Calixt	200	148	4		51	20	
2. Juristische Fakultät.							
Primario, cui est professio codicis D. Henr. Hahne	400	296	8		103	16	
Pandectarum D. Joh. Mehlbaum	300	222	6		77	18	
Juris canonici et feudalis D. Georg Werner	300	222	6		77	18	
Institutionum D. Henr. Binnius	250	185	$4^1/_2$		64	$19^1/_2$	
3. Medizinische Fakultät.							
Primario, cui est professio Therapeutices D. Jac. Tappius	350	259	7		90	17	
Pathologices D. Herm. Conring	300	222	6		77	18	
Physiologiae D. Herm. Conerding	250	185	$4^1/_2$		64	$19^1/_2$	
4. Philosophische Fakultät.							
M. H. J. Scheurle, Ethices prof.	300	222	6		77	18	
M. Christ. Schrader, Rethorices	300	222	6		77	18	
M. Andr. Kinderling, Logices	250	185	$4^1/_2$		64	$19^1/_2$	
M. Joh. Brennecke, Linguae graecae	250	185	$4^1/_2$		64	$19^1/_2$	
Dem Politico (vacat)	200	148	4		51	20	
M. Joh. a Felde, Mathematum	200	148	4		51	20	
M. Joh. Homborg, Physices	200	148	4		51	20	
M. Joh. Horneius, Historiae	200	148	4		51	20	
Außerdem:							
Bibliothecario M. Chr. Schrader	60	44	10	8	15	13	4
Secretario Stisser	90	66	16		23	8	
Lectori exoticarum ling. Italicae, Gallicae, Hispaniae Nicola de Soutaine	50	37	1		12	23	
Pedello Joh. Grubenhagen	30	22	5	4	7	18	8
	5830	4318	21	6	1511	2	6

35) Die Namen der Professoren sind nach anderen Quellen beigefügt.

XII.

Bücher- und Zeitschriftenschau.

Hennecke. Zur Gestaltung der Ordination mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers. (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. I. Bd., 1. Heft.) Hannover und Leipzig. Hahnsche Buchhandlung 1906.

Diese kleine Schrift von H. bezeichnet einen erfreulichen Schritt vorwärts auf dem Wege der Erforschung der Ordination auf evangelischem Gebiete. Wenn auch alle Fragen über die Entstehung der Ordination gewiß noch nicht erledigt sind, so hat H. doch recht, wenn er sagt, daß für den Augenblick soviel Klärung über den Gegenstand erreicht ist, daß man es wagen kann, die weitere Entwicklung der Ordinationshandlung ins Auge zu fassen. Er schlägt dabei auch den richtigen Weg ein: er lokalisiert seine Forschungen und nimmt ein begrenztes Gebiet, die gegenwärtige hannoversche Landeskirche, in Angriff. Daß er damit recht hat, beweist seine Arbeit selbst; es zeigt sich nämlich eine ungeheuere Mannigfaltigkeit der Sitte auf dem bezeichneten Gebiet im 16. und 17. Jahrhundert. Erst allmählich vereinigen sich diese verschiedenen kleinen Bäche zu größeren Wasserläufen. Auf diesem Wege lokalgeschichtlicher Forschung wird man weitergehen müssen, bis man imstande ist, eine Geschichte der evangelischen Ordination in Deutschland überhaupt zu schreiben.

Ehe sich H. seiner besonderen Aufgabe zuwendet, faßt er im ersten Paragraphen: „Ursprüngliche Entwürfe" (S. 1—9) die Ergebnisse der bisherigen Forschung über die Entstehung der lutherischen Ordinationshandlung zusammen. Hier bemerkt er gelegentlich (S. 2), daß „einzelne deutsche reformierte Kirchenordnungen das aus der römischen Liturgie stammende **Accipe spiritum sanctum** bei der Amtsweihe wiederholen", und er verweist dazu auf die **Reformatio ecclesiarum Hassiae** von Lambert von Avignon und die Kasseler Kirchenordnung von 1539. Allein reformiert sind diese beiden Kirchenordnungen keineswegs, vielmehr sind sie — preßburgisch, bucerisch. Daß Franz Lambert stark von Bucer beeinflußt worden ist, und zwar meist gerade auf kirchenrechtlichem und liturgischem

Gebiet, ist mir außer Frage. Und daß die Kasseler Kirchenordnung bucerisch ist, ist bekannt. Dem Gesagten widerspricht nicht, daß die Straßburger Kirchordnung von 1534 die Handauflegung nicht erwähnt, (H. S. 6, Anm. 6; Richter, Kirchenordnungen I, S. 234); denn sie gibt keine ausführliche Ordinationsliturgie, sondern spricht nur i. A. von der Introduktion. Die Handauflegung und die katholische Formel: **Accipe spiritum sanctum** bei der Ordination zu gebrauchen, ist ganz bucerisch. Ich glaube, eine Einsicht in die Schrift Bucers: **de ordinatione legitima ministrorum ecclesiae revocanda** (in den scripta Anglicana p. 238 ff.) würde das nur bestätigen.

In § 2: „Der weitere Verlauf“ (S. 9—18) gibt H. eine sehr dankenswerte Übersicht über die Ausbreitung der Ordinationshandlung seit 1535 in den einzelnen Kirchengebieten. Ob sie vollständig ist, vermag ich nicht zu sagen. Daß im einzelnen hier noch viel zu klären ist, liegt auf der Hand. Nimmt man, um ein Beispiel zu geben, die Angaben, die H. über das albertinische Sachsen aus Sehlings Kirchenordnungen I, 1 zusammenstellt, so scheint es kaum möglich zu sein, ein klares Bild der Entwicklung zu gewinnen. Die Tatsachen sind diese: 1539 keine Ordination, aber Prüfung vor der Fakultät zu Leipzig (Sehl. I, 1, S. 283); 1540 Prüfung vor dem Superintendenten und Ordination „durch die Prädikanten“ in Leipzig (a. a. O., S. 284); 1555 Prüfung vor dem Superintendenten und Ordination in Wittenberg (durch den „Ober-Superintendenten“; a. a. O., S. 307, 312 und 313); 1557 Prüfung durch die „Universitäten“ in Wittenberg und Leipzig und Ordination an beiden Orten (a. a. O., S. 321 und 322); 1580 Prüfung und Ordination durch die Konsistorien in Wittenberg und Leipzig und Investitur durch den Superintendenten (a. a. O., S. 382 und 418 f.). Aber wie ist die Entwicklung zu rekonstruieren? Die Bestimmungen des Jahres 1539 befinden sich in einer allgemeinen Instruktion für die Visitation im albertinischen Sachsen, die von 1539—1542 stattfand (Sehl. a. a. O., S. 90 f.). Sie schon kehrt offenbar ihre Spitze gegen Wittenberg, wenn sie die Ordination ablehnt. Aber die Visitatoren des albertinischen Thüringen fanden, daß man mit der Bestimmung von 1539 in diesen Gebieten nicht durchkam: wahrscheinlich hatte sich hier schon die Sitte einzubürgern angefangen, in Wittenberg sich prüfen und ordinieren zu lassen. Dem wollten die Albertiner einen Riegel vorschieben und verlangten nun die Ordination in Leipzig durch die dortigen „Prädikanten“; damit aber untaugliche Subjekte erst nicht vergeblich die Reise nach Leipzig machten, sollten sie vorher von den zuständigen Superintendenten geprüft werden. Also die Ordination mußte doch eingeführt werden; sie war einfach ein Bedürfnis, eine Notwendigkeit. Nun die

Bestimmungen von 1555 (a. a. O., S. 311 ff.). Sie beziehen sich lediglich (vgl. Sehl. S. 106 f.) auf den Kurkreis, speziell gilt die bei Sehling abgedruckte Verordnung (S. 311 ff.) dem Superintendenten von Kemberg. Wir dürfen also auch diese Bestimmungen nicht auf das ganze albertinische Sachsen ausdehnen. Und diese Bestimmungen waren auch nur vorläufige: 1557 werden sie entsprechend abgeändert und nun gelten sie für das ganze Kursachsen (Sehling, a. a. O., S. 109). Auf diesen Bestimmungen ruhen endlich die der Kirchenordnung von 1580. Sehen wir die Bestimmungen von 1555 an uns näher an (a. a. O., S. 307, 312, 313, 321, 322, 382 und 418 f.), so ergibt sich, daß die Prüfung durch den Superintendenten (S. 312) in bezug auf die Wissenschaft nur eine Art Vorprüfung, keineswegs die eigentliche wissenschaftliche Prüfung war; sie sollte vor allem über die Verhältnisse des Ordinanden unterrichten. Die eigentliche wissenschaftliche Prüfung fand doch in Wittenberg statt (vgl. „zu Wittenberg instituiert" S. 312 und 418). Erst so werden die Bestimmungen von 1557 verständlich (S. 321 und 322). Wir sehen also, wie der Prozeß dahin geht, provinziell begrenzte Anordnungen durch allgemein gültige allmählich zu überwinden. Wir sehen auch, wie verschieden auf engem Raume die Sitte war und wie lange es gedauert hat, bis einigermaßen gleichartige Ordnung erzielt war.

Dasselbe Bild zeigt uns nun H. in dem eigentlichen Hauptteil seiner Arbeit (§ 3, S. 18—34), in dem er sich mit den hannoverschen Gebieten beschäftigt. Diese Ausführungen, die im einzelnen zu kontrollieren ich nicht in der Lage bin, sind besonders wertvoll. Um die verwickelten Verhältnisse möglichst klar erscheinen zu lassen, geht er erst den lokalen Gebieten nach, um dann die einzelnen Akte vorzuführen. Endlich faßt er in einigen Schlußsätzen seine Ergebnisse zusammen, denen er zugleich eine prinzipielle Wendung zu geben sucht (S. 34 f.). Die nächsten Paragraphen bringen Materialien zur Sache. Man wäre dankbar, wenn hierbei etwas praktischer verfahren worden wäre, wenn H. z. B. in § 4 zu jedem einzelnen Gebetsformular sofort die Quellen beigegeben hätte. Auch die „Nachweise" über Examen und Verpflichtung hätten sich vielleicht übersichtlicher gestalten lassen. Aber das nimmt ihrem Werte nichts. Die sorgfältige Arbeit H.'s regt hoffentlich zu weiteren Studien über die Ordination in anderen Landeskirchen an.

Zum Schluß sei es gestattet, hinzuzufügen, daß die älteste Verpflichtung eines evangelischen Geistlichen, von der wir wissen, die des Pfarrers Laurentius Müller zu Altmükritz am 14. Sept. 1527 durch Abraham von Einsiedel war (vgl. K. Krebs, Heinr. v. Einsiedel, Leipzig 1896, S. 93 f.; nach gütiger Mitteilung von Prof. D. Kolde-Erlangen).

Gießen. Drews.

Meyer, Philipp, Dr. Oberkonsistorialrat in Hannover, Hannover und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen deutschen Einheitsbewegung. Mit drei Anlagen. (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, I. Band, 3. Heft). Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung 1906.

„Das evangelische Deutschland, Jahr- und Adreßbuch der kirchlichen Behörden und der gesamten evangelischen Geistlichkeit Deutschlands“ (6. Jahrgang, Leipzig 1907) stellt seinen Nachweisungen über die einzelnen Landeskirchen einen Abschnitt voran, der noch vor vier Jahren gar nicht hätte gegeben werden können: die erste Seite füllt „der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß“, d. h. ein Verzeichnis seiner Mitglieder; dann folgt die Kundgebung, die der Ausschuß in seiner ersten Sitzung am 10. November 1903 erlassen hat, und das die Begründung dieses Ausschusses einleitende Statut, das die Eisenacher Kirchenkonferenz am 13. Juni 1903 beschlossen hat. Dieses Leipziger Jahr- und Adreßbuch usw. ist ein Buchhändlerunternehmen, keine offizielle Publikation. Aber, was es bietet, das ruht auch hinsichtlich jener ersten Seiten auf amtlichem Material: die deutschen evangelischen Landeskirchen haben zur Förderung gemeinsamer Interessen, zur Wahrung gemeinsamer Güter und zur Abwehr gemeinsamer Not jetzt endlich einen offiziellen Zusammenschluß gefunden. Kein nüchtern denkender Beurteiler wird die Bedeutung dieser Tatsache überschätzen. Aber geringfügig kann sie nur denen erscheinen, die in utopistischen Wünschen die Schranken des in der realen Welt Erreichbaren überfliegen und keine Ahnung haben von den Schwierigkeiten, die überwunden werden mußten, ehe der Ausschuß ins Leben trat.

Verschwunden sind die Schwierigkeiten noch heute nicht. Erst eine längere und w i r k s a m e Tätigkeit des Ausschusses wird die partikularistischen und konfessionellen Bedenken entwurzeln können, mit denen man zu kämpfen hatte, bevor der Ausschuß sich bilden konnte, und mit denen man, so grundlos sie sind, auch heute noch rechnen muß. Deshalb wird jeder Freund des föderativen Zusammenschlusses der evangelischen Landeskirchen dem Erreichten gegenüber mit seiner Kritik und seinen Wünschen zurückhalten müssen. Auch ein Drängen auf synodale Ergänzung des Ausschusses wird — ganz abgesehen davon, daß man nach den synodalen Erfahrungen des letzten Menschenalters nicht zuviel von der synodalen Ergänzung erwarten sollte! — schwerlich klug genannt werden können. Was jetzt not tut, ist, daß der Ausschuß die geruhige Zeit dazu findet, das Vertrauen, dem er sein Dasein dankt, auszumünzen in fördernder Arbeit. Außerhalb des 15köpfigen Ausschusses können die Freunde der Sache ihr am besten dienen, wenn sie sich

hüten, die Leidenschaften aufzurühren, oder sich bemühen, durch behutsame und ruhige Aufklärung ihnen den Boden zu entziehen.

Solche Aufklärung kann auch die Geschichte geben. Und ein vortreffliches, auf sorgfältigen archivalischen Studien ruhendes Muster geschichtlicher Aufklärung dieser Art ist die Publikation von Dr. Philipp Meyer, auf die ich hier die Aufmerksamkeit der Leser richten möchte. Sie zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste gilt dem Anteil Hannovers an den Verhandlungen, die zur Begründung der Eisenacher Kirchenkonferenz führten, als deren Ausschuß der „Deutsche Evangelische Kirchenausschuß" ins Leben getreten ist. Der zweite gibt im Anschluß an die Geschichte der Synodalverfassung in der hannoverschen Landeskirche einen — aus der Objektivität der geschichtlichen Darstellung nie heraustretenden — Beitrag zu der Frage der synodalen Ergänzung des Kirchenausschusses.

Lehrreich ist in dem ersten Abschnitt vornehmlich ein Zwiefaches. Zunächst dies, daß man verfolgen kann, wie „die kirchliche deutsche Einheitsbewegung" im Laufe einer langen Geschichte, die viel treue Arbeit nötig gemacht hat, geläutert worden ist, ehe sie in der Gegenwart einen wirklichen Erfolg zu erreichen vermochte. Aus dem unerfüllbaren Wunsche nach einer Erneuerung oder Ersetzung des mit dem alten Reiche dahingefallenen Corpus Evangelicorum und aus vielfach unklaren Plänen, die der Verfolg dieses Wunsches gebar, ist allmählich immer klarer der Gedanke einer zunächst nur beratenden, die rechtliche und konfessionelle Selbständigkeit der Landeskirchen wahrenden regelmäßigen Konferenz der deutschen Kirchenregierungen hervorgewachsen; und erst die Arbeit der Konferenz hat über das bloße Beraten in dem Maße hinausgeführt, in dem neben Aufgaben, die gemeinsam waren, weil sie hier wie dort vorlagen, auch solche sich darstellten, die nur gemeinsam in Angriff genommen werden können. — Sodann hat es mehr als ein lokales Interesse, daß die Stellung der hannoverschen Landeskirche innerhalb dieser Entwicklung dem Leser vor Augen tritt. Ist doch die hannoversche Landeskirche neben der mecklenburgischen diejenige, in welcher das konfessionelle Neu-Luthertum seine wirksamste Ausprägung erhalten hat! Hannover hat seinen bedeutsamen Anteil daran gehabt, daß die ersten unklaren Wünsche und Pläne eines Zusammenschlusses der evangelischen Landeskirchen in die Bahnen des unter den realen Verhältnissen Möglichen hinübergeführt wurden. Die Epigonen der Blütezeit des konfessionellen Luthertums in Hannover sollten nicht päpstlicher sein als der Papst, nicht bedenklicher als die, auf deren Schultern sie stehen!

Meyer führt den Leser zunächst zu den bisher nur im allgemeinen bekannten Verhandlungen, die in den Jahren 1843—1845 zwischen Württemberg und Preußen geführt wurden und in ihrem

weitern Verlauf den Anstoß gaben zu der ersten „deutschen evangelischen Kirchenkonferenz", die im Januar und Februar 1846 in Berlin tagte. Das Resultat der württembergisch-preußischen Verhandlungen, die zwischen dem württembergischen Prälaten Dr. Grüneisen und dem preußischen Oberhofprediger Dr. Snethlage vereinbarte Stuttgarter Denkschrift vom 2. Juni 1845, wird von Meyer zum ersten Male publiziert. Einen Sturm von Entrüstung würde diese Denkschrift hervorgerufen haben, wenn sie vor 10 oder 20 Jahren als Programm für die Gegenwart veröffentlicht wäre! Freilich die rechtliche und konfessionelle Selbständigkeit der einzelnen Landeskirchen ist auch bei dem hier entwickelten Plane eines Zusammenschlusses derselben schon gewahrt. Aber der Gedanke einer, zwar nicht rechtlich geeinten, aber in Lehre, Kultus und synodaler Verfassung gleichartig gewordenen oder wenigstens immer mehr gleichartig werdenden deutschen evangelischen Kirche steht hier doch im Hintergrunde; und der Versuch, den allgemein-evangelischen Consensus der Lehre auf Grund der Augustana zu formulieren, verrät jedem Kundigen, daß er der Zeit vor der konfessionellen Hochflut entstammt, die seit den funfziger Jahren einsetzte. In Hannover hat diese Denkschrift die neue, kürzere Form erhalten, auf Grund deren dann die übrigen norddeutschen Kirchenregierungen zur Teilnahme an der Konferenz geladen wurden. Meyer hat diese schon früher publizierte, von ihm wieder abgedruckte, zwischen Dr. Snethlage und Abt Dr. Rupstein vereinbarte „Loccumer Denkschrift" vom 28. August 1845 mit Recht gegen gelegentlich geäußerte Vorwürfe in Schutz genommen, die auf ungenauer Kenntnis der Dinge ruhten. Die Loccumer Denkschrift ist eine gekürzte und verbesserte zweite Auflage der Stuttgarter; nicht die Augustana hat sie beiseit geschoben, sondern nur die angreifbare Formulierung des auf sie aufgebauten Consensus. Zugleich hat sie die Föderationsbewegung gelöst aus der Verbindung mit den Plänen einer synodalen Neugestaltung der Kirchenverfassungsverhältnisse, und das hat verhindert, daß erstere in den Zusammenbruch der letzteren hineingezogen wurde. — Die Berliner Konferenz ist der Anfang und das Ende der ersten energischen Inangriffnahme des Zusammenschlusses der deutschen evangelischen Landeskirchen gewesen. Die Revolution von 1848 riß die gesponnenen Fäden ab; und die — von Hannover nicht befürwortete — Unterlassung einer offiziellen Publikation über die Konferenzverhandlungen machte die Konferenz für die weitere Öffentlichkeit erfolglos. Ohne Bedeutung aber war sie doch nicht. Denn, obgleich auch sie noch mit manchen Fragen sich beschäftigt hat, die zweckmäßigerweise später von den gemeinsam zu behandelnden Materien ausgeschieden sind (Lehr- und Lehrzuchtfragen), so hat doch auch sie dazu geholfen, den Gedanken einer Konföderation

der deutschen evangelischen Landeskirchen weiter zu klären, ihn offiziell loszulösen von gefährlichen Idealen der Zeit, die seiner Wiege nicht völlig fernstanden. — Die zweite Phase der Vorgeschichte der Eisenacher Konferenz knüpft an an die Kirchenbundswünsche der Kirchentage. Schon während des Stuttgarter Kirchentages kam es zu vertraulichen Besprechungen zwischen Vertretern der obersten Kirchenbehörden des evangelischen Deutschland; ihre Folge war eine Zusammenkunft in Frankfurt im Juni 1851. Und gelegentlich des Elberfelder Kirchentages (das „Wittenberger" bei Meyer, S. 16, Zeile 10 von unten ist ein Schreibfehler) trafen im September 1851 die Vertreter von acht Kirchenregierungen Deutschlands die Abmachungen, denen zufolge 1852 die erste Eisenacher Konferenz von Vertretern deutscher evangelischer Kirchenregierungen zusammentreten konnte. Daß schon auf dieser ersten Eisenacher Konferenz die Verbindung der Konferenz mit den Kirchentagen zerschnitten wurde, entstammte hannoverscher Anregung. Gleichviel wie diese Anregung bedingt gewesen sein mag, — faktisch hat sich Hannover mit ihr ein Verdienst um den Zusammenschluß der evangelischen Kirchen Deutschlands erworben. Denn mit den Kirchentagen verkoppelt, hätte die deutsche evangelische Kirchenkonferenz, die nun schon über 50 Jahre in Segen gewirkt hat und der Mutterschoß des Kirchenausschusses geworden ist, wahrscheinlich mit den Kirchentagen bald sich überlebt.

Die hannoversche Landeskirche ist also nicht nur für den Gedanken eines föderativen Zusammenschlusses der evangelischen Landeskirchen von den frühesten Zeiten an interessiert gewesen; sie hat auch unzweifelhafte Verdienste um die Verwirklichung des Gedankens sich erworben.

Der zweite Abschnitt der Meyerschen Publikation bietet, auch abgesehen von der „kirchlichen Einheitsbewegung", des Interessanten viel. Lehrreich war mir die von Meyer hier gegebene — in ihrem Verhältnis zu dem bisher möglichen Wissen mir nicht übersehbare — Darstellung der Geschichte der Synodalverfassung in Hannover, sowohl die Geschichte des ersten Anlaufs zur Begründung einer Presbyterial- und Synodalverfassung zur Zeit des Ministeriums Stüve (1848—1850) wie die der endlichen Verwirklichung der damals gescheiterten Pläne auf der Vorsynode von 1863. Höchst interessant ist ferner die im Anhang abgedruckte Eingabe, die noch vor dem Zusammentreten der vom Juni 1848 ab tagenden „Kommission zur Beratung von Presbyterial- und Synodaleinrichtungen" Abt Dr. Lücke Ende März 1848 dem Konsistorium einreichte: ein kluges Wort zur rechten Zeit, ein Wort, das die Vorteile der Konsistorialverfassung ebensowenig verkannte wie die Notwendigkeit einer synodalen Modifikation derselben. Doch liegt in Meyers Publikation auf all diesem nicht der

Ton. „Die Hannoversche Synodalverfassung und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landessynoden“, so lautet die Überschrift dieser zweiten Abteilung des Buches. Daher ist auch das nur ein gelegentlich abfallender „Beitrag zur Geschichte der kirchlichen deutschen Einheitsbewegung“, wenn man hier ein Beispiel dafür antrifft, daß noch vor 60 Jahren das Interesse an dem kirchlichen Einigungsgedanken sich in Utopien verlieren konnte, auf die heutzutage kein Mensch geriete: unter Einfluß einer Petition des Pastors Sander in Geismar konnte, wie ein Schreiben der Regierung an die Ständeversammlung vom 30. März 1848 beweist, selbst der sonst nüchterne Minister Stüve mit dem Gedanken rechnen, daß jetzt, da die Trennung von Staat und Kirche nicht außer Bereich des Denkbaren lag, „die evangelische Kirche — vielleicht war nicht einmal nur an die deutsche gedacht! — sich zu ähnlicher Selbständigkeit hinaufarbeiten zu wollen scheine wie die katholische Kirche“. Die Hauptsache ist hier für Meyer der Nachweis, daß mit dem Synodalgedanken, ebenso wie in Württemberg und Oldenburg, so auch in Hannover schon 1849 und noch 1863 sich die Idee verbunden hat, daß die Landessynode berufen sein könnte, durch Abgeordnete an einer synodalen Vertretung der gesamten evangelischen Kirche Deutschlands sich zu beteiligen. Daß diese Idee mit der Selbständigkeit der Landeskirchen und der Unversehrtheit ihres Bekenntniszustandes sich vertrage, war dabei vorausgesetzt. War diese Voraussetzung falsch? Die kühlere Haltung, welche nach der Annexion die hannoverschen Landessynoden von 1869 und 1875/76 gegenüber dem Gedanken einer über das Bestehen der Eisenacher Konferenz hinausgehenden Konföderation der deutschen evangelischen Landeskirchen einnahmen, ist kein Beweis dafür. Kirchliches Empfinden, das nicht durch politische Wünsche und Antipathien bestimmt ist, wird auf den Standpunkt sich stellen können, den man vor der Annexion in Hannover einnahm. Freilich sollte m. E. kein Besonnener auf synodale Ergänzung des Kirchenausschusses hindrängen, bevor die gemeinsamen Aufgaben der deutschen evangelischen Landeskirchen sie *fordern* und einer deutschen evangelischen Gesamtsynode die Möglichkeit heilsamer *Tätigkeit* verbürgen; — *geredet* wird schon genug und übergenug auf den Synoden, deren wir uns bereits „erfreuen“! Aber wenn die Zeit kommt — und sie wird voraussichtlich kommen —, dann werden partikularistische oder konfessionelle Bedenken gegen eine synodale Ergänzung des Kirchenausschusses bei all denen keinen Widerhall finden dürfen, die — Meyer wünscht sich solche Leser im Vorwort — „gern für die Gegenwart aus der Geschichte lernen“.

Halle a. S., am 7. Mai 1907. Professor Dr. *Loofs*.

Zenker. Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950—1370. (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, herausgegeben vom Historischen Verein für Niedersachsen, I. Band, 2. Heft, 83 S.) Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung 1906.

Die mit sehr großem Fleiß und Scharfsinn verfaßte Abhandlung hat, wie sie dies auch nur beabsichtigt, vorwiegend volkswirtschaftliche Bedeutung. Für die Rechtsgeschichte möchte sie, wenigstens was den Ursprung des Rechts zur Salzgewinnung, zu den Abgaben usw. anlangt, wenig Neues und m. E. kaum Zutreffendes bringen. Zwar ist streitig, ob sich in der germanischen Urzeit das Recht auf die Salinen vom Grundeigentum oder von der Gesamtheit ableitet, streitig ist aber kaum noch, daß das Salzregal schon im 10. Jahrhundert bestanden hat und daß die Abgaben, in welcher Form sie auch immer erhoben wurden, nicht Ausflüsse der nicht vorhanden gewesenen Steuerhoheit, sondern des Regals gewesen sind. Wären die Salinen Zubehör zum Grundeigentum gewesen, so hätte sich jeder Grundeigentümer in und um Lüneburg eine solche anlegen können. Je mehr die Geschichte bekannt wird, zeigt sich, daß das Bergwerkregal, namentlich das Salzregal, ja selbst das Recht der Berggewerkschaften, bereits im Altertum bestanden hat (z. B. im heutigen Portugal) und daß die mittelalterlichen Rechtsinstitutionen in ganz Europa vorgekommen sind und spätestens schon im römischen, vielleicht schon im griechischen und phönizischen Recht bestanden haben. Auch die Lüneburger Saline findet m. E. ihren Rechtsgrund nicht in dem Umstande, daß sie etwa auf einem Fundus der Billunger gestanden hat.

Was der Arbeit ihren m. E. hohen Wert verleiht, ist die Herbeischaffung und Verwertung des auf die Nutzbarmachung des Salinenbetriebes bezüglichen Materials. Wir erlangen durch die Arbeit wertvolle Aufschlüsse über die Art und den Umfang des Salinenbetriebes, über den Wert des Salzes und der Produktion, über die Miteigentümerverhältnisse, über die Veräußerung dieser, über die Rechtsverhältnisse der Siedehäuser und des Siedens, über die Verhältnisse von Kapital und Arbeit usw. Überhaupt zeigt sie uns einen interessanten Mikrokosmos des damaligen Rechts- und Wirtschaftslebens. Obgleich zur richtigen Beurteilung und Bewertung der Arbeit ein Nationalökonom somit berufener als ich sein möchte, stehe ich nicht an, die Arbeit als eine nicht unwesentliche Bereicherung der Wissenschaft zu bezeichnen. Arndt.

Dr. Clemens Schwarte. Die neunte Kur und Braunschweig-Wolfenbüttel. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, neue Folge, Heft 7, der ganzen Reihe 19. Heft. Münster, Coppenrathsche Buchhandlung, 1905. 139 Seiten.

Herzog Ernst August übernahm 1679 das jüngste und kleinste der welfischen Fürstentümer: dank der Energie, mit welcher er und sein Sohn Georg Ludwig die politischen Verhältnisse zu benutzen verstanden, hatte ein Menschenalter später die Linie Hannover den größten Teil der welfischen Besitzungen, die Kurwürde und die Krone Englands erlangt.

In bitteren Kämpfen mit der zu Wolfenbüttel regierenden ältesten Linie des Hauses, den Herzögen Rudolf August und Anton Ulrich.

Als sich Ernst August die Cellische Erbschaft sicherte, als er in diesem Zusammenhang sein Primogeniturstatut durchsetzte, vollzog sich der Bruch zwischen den beiden Höfen; man kennt die bedenklichen Pläne, die damals Anton Ulrich mit den jüngeren Prinzen von Hannover betrieb, die Tragödien und Katastrophen, die daraus folgten. Dann brachte Ernst August den Kaiser dahin, für ihn und seine Nachkommen eine neue Kur zu stiften. Er kümmerte sich dabei um die Interessen der Herzöge von Wolfenbüttel so wenig, daß diese den Plan erst kennen lernten, als sie vor einer vollendeten Tatsache standen. Auch kam seitdem Hannover immer wieder darauf zurück, daß man zum Frieden bereit sei, daß aber zuvor Wolfenbüttel, wie die Vereinigung der Fürstentümer Hannover und Celle und das Primogeniturstatut, so die neunte Kur anerkennen müsse; an dieser Zumutung scheiterten alle Verhandlungen zwischen den beiden Linien. Ein leidenschaftlicher diplomatischer und publizistischer Streit begann; er währte vierzehn volle Jahre und zog so weite Kreise, daß die verfassungsmäßige Tätigkeit des römischen Reiches zeitweise darüber aussetzte. Denn die Herzöge von Wolfenbüttel standen jetzt nicht mehr allein. Die Frage der neunten Kur vereinigte noch einmal die deutschen Fürsten zu gemeinsamer Opposition gegen die Tendenz der Kurfürsten, die Angelegenheiten des Reiches ausschließlich im Einvernehmen mit dem Kaiser zu ordnen. Anton Ulrich gewann schnell die Führung. Der Fürstenverein (1693), die Kongresse von Frankfurt (1695), von Goslar und Nürnberg (1700) waren sein Werk, und zielbewußt arbeitete er daran, die Partei nach dem Muster des Rheinbundes von 1658 militärisch zu organisieren. Er vermittelte auch ihre Verbindung mit den fremden Mächten, mit Dänemark und vor allem mit Frankreich. Damit trat diese deutsche Angelegenheit in den allgemeinen Zusammenhang des Kampfes Ludwigs XIV. gegen die ihn bedrohende neue Kombination Österreich-England; der kleine norddeutsche Fürst besaß eine

Zeit lang etwas wie einen europäischen Einfluß. Wie auf der anderen Seite hinter Hannover der Kaiser und die Seemächte standen.

Im Zusammenhang mit den großen Weltereignissen wurde der welfische Familienzwist auch entschieden.

Beinahe hätte schon der Ausbruch des nordischen Krieges die Lösung gebracht. Anton Ulrich hatte mit Dänemark alles für einen gemeinsamen Angriff auf seine Verwandten verabredet, und im Juni 1700 überschritt der dänische General Ahlefeld die Cellische Grenze. Aber diese Expedition scheiterte kläglich: darauf bewahrte Rudolf August seinen Bruder vor der Übereilung, den geschlagenen Verbündeten Hülfe zu leisten. Einige Monate später mußte Dänemark den Frieden von Travendal unterschreiben, der auch seiner Fehde mit Hannover und Celle ein Ende machte.

Inzwischen geschah, was man längst erwartet hatte: der König von Spanien starb, und Ludwig XIV. wagte den Krieg.

Achten wir darauf, wie diese Krisis die Parteiverhältnisse des Reiches gründlich änderte. Der Fürstenverein versagte: die meisten Mitglieder entschieden sich für den Kaiser, voran der Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden. Schließlich hielt nur Sachsen-Gotha bei Wolfenbüttel aus. Dafür aber stellten sich jetzt Bayern und Cöln auf die französische Seite. Der Streit um die neunte Kur trat eben in den Hintergrund. Ob für Österreich oder für Frankreich, darum alleinhandelte es sich jetzt, und reinlich schieden und rangierten sich nach diesem europäischen Moment die Kämpfer.

Die Vereinbarungen Frankreichs mit seinen deutschen Freunden zielten dahin, das Reich zur Neutralität zu zwingen und den Truppen des Kaisers den Weg zu sperren. Deshalb hätte man gewünscht, daß Anton Ulrich zwar seine Festungen sicherte, die Masse seiner Streitkräfte aber südwärts führte und in der Ebene zwischen Harz und Thüringerwald mit denen des Herzogs von Gotha und des Kurfürsten von Bayern vereinigte. Anton Ulrich hielt indessen diesen Plan für zu gewagt; eine französische Diversion vom Niederrhein her schien sich ihm mehr zu empfehlen: auch weil sie ihm die Möglichkeit gewährt hätte, sich sogleich auf seinen persönlichen Gegner, Hannover, zu stürzen. Einstweilen rüstete er gewaltig; seinen Bruder Rudolf August wußte er immer wieder über seine letzten Absichten zu täuschen.

Da kam man ihm zuvor. Der Kaiser und die Seemächte hatten bisher das Äußerste verhütet: sobald sie begriffen, daß weitere Verhandlungen ihre eigene Sache gefährdeten, gaben sie den Herzögen von Hannover und Celle die Bahn frei. Im März 1702 fielen diese plötzlich über den Gegner her. Seine zerstreuten Truppen wurden aufgehoben, Peine und Goslar besetzt, Braunschweig und Wolfenbüttel eingeschlossen; ein Zufall, sonst hätte man Anton

Ulrich selber gefangen. Dieser wollte gleichwohl das Spiel noch nicht verloren wissen, und der Geheime Rat unterstützte seine Ansicht. Aber Rudolf August hörte nicht mehr auf ihn: er unterwarf sich und überließ seine, mit französischen Subsidien geworbenen Regimenter der großen Alliance. Und Frankreich gab seine Verbündeten preis. Da fügte sich denn auch Anton Ulrich.

Ein Jahr darauf verständigte sich Rudolf August mit Hannover und Celle auch über die neunte Kur und die anderen Familienangelegenheiten, oder vielmehr, er bestätigte auch in diesen Fragen, was er nicht hindern konnte. Noch einmal sträubte sich Anton Ulrich, und nachdem er durch den Tod seines Bruders selbständig geworden war, betrieb er eifrig neue Verhandlungen mit den deutschen Fürsten und den großen Mächten. Der Tag von Höchstädt zerstörte seine letzten Hoffnungen. Wie seitdem der Kaiser und sein Anhang ihren Sieg ausnutzten, hatte Anton Ulrich Grund, an die Zukunft seiner Kinder zu denken. Die wachsende Schuldenlast seines kleinen Landes bereitete ihn andere Sorgen. Er selber fühlte das Alter, lernte Menschen und Dinge ruhig, gelassen hinnehmen. Schließlich zeigte ihm der Plan einer Verbindung seiner Enkelin mit König Karl von Spanien die Aussicht, auf der Seite des Hauses Österreich seinen Vorteil zu finden. Im Januar 1706 machte er seinen Frieden mit dem Kurfürsten von Hannover.

Diesen Kampf der Herzöge von Wolfenbüttel gegen die neunte Kur behandelt die vorliegende, von Aloys Meister angeregte Schrift.

Sie stützt sich in erster Linie auf die Akten des Landeshauptarchivs zu Wolfenbüttel und des Staatsarchivs zu Hannover. Dazu lieferte das Staatsarchiv zu Münster wichtige Aufschlüsse über die engen Beziehungen der Herzöge von Wolfenbüttel zu dem Bischof von Münster und über die Stellung der geistlichen Fürsten und Kurfürsten zur neunten Kur überhaupt. Die Münsterschen Akten erwiesen sich auch für das Verständnis der dänischen Politik als wertvoll. Die Kaiserlichen und andere deutsche Archive hat der Verfasser nicht besucht; was er aus ihnen für seinen beschränkten Zweck brauchte, ersetzte ihm hauptsächlich die Biographie des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden, die wir Alois Schulte verdanken. Daß er den Recueil des Instructions benutzt hat, bedarf keiner Erwähnung.

Über eine Arbeit, die dergestalt im wesentlichen auf noch nicht veröffentlichten Akten beruht, und die ein anderes Verdienst als das einer einfachen Relation nicht beansprucht, gewinnt man erst dann eine feste Ansicht, wenn man Gelegenheit findet, selber diese Akten zu studieren. Bis dahin läuft jede, scheinbar auch noch so sachkundige Kritik Gefahr, nicht gerecht zu urteilen. Dazu kommt, daß wir eine andere aktenmäßige Darstellung des Gegenstandes, an

welcher wir die gegenwärtige einigermaßen kontrollieren könnten, noch nicht besitzen; die alten Arbeiten von Havemann und Schaumann genügen nicht für diesen Zweck. In solchen Fällen erweist man dem Verfasser wie dem Leser den besten Dienst, wenn man sich darauf beschränkt, den Inhalt des Werkes zu skizzieren. Wie ich das oben versucht habe. Dabei habe ich stillschweigend an einigen Stellen den Akzent geändert, und vor allem den Zusammenhang der Dinge mit der allgemeinen Politik herausgehoben. Nicht, als ob der Verfasser dieses Moment vernachlässigte: die Darstellung schien mir nur nicht genug davon beherrscht zu sein. Die Einzelheiten sind mir nicht immer klar geworden, vielleicht, weil der Verfasser nicht zu sehr in die Breite gehen wollte: aber auch die Scheu vor dem archivalischen Detail hat ihre Grenze. Jedenfalls liegt hier der Wert unserer Schrift. Ich verweise etwa auf ihre Mitteilungen über den Fürstenverein und die Fürstenkongresse, das Verhältnis Anton Ulrichs zu seinem Bruder, die Missionen des Berghauptmanns von dem Bussche und ähnliche Bemühungen des Hofes von Hannover um Rudolf August oder den Erbprinzen August Wilhelm; am meisten wird man sich dem Verfasser für seine Aufschlüsse über die Verhandlungen Anton Ulrichs mit Frankreich verpflichtet fühlen.

Im übrigen hat es mich überrascht, daß der Verfasser nicht den Leibniz-Nachlaß zu Hannover benutzt hat, obwohl ihm Klopp und Bodemann zeigen konnten, daß er hier nicht vergeblich suchen würde.

Leibniz hatte nach seiner Rückkehr aus Italien die Leitung der Bibliothek von Wolfenbüttel übernommen. In dieser Stellung verkehrte er mit Rudolf August, der die Bücher und Handschriften, die sein Vater gesammelt hatte, liebte und pflegte und für das stille Zwiegespräch mit ihnen gern die hohe Politik dem Bruder überließ. Aber wie sich Leibniz in seine gelehrten Studien nicht vergrub, wurde Anton Ulrich sein Freund. Er traf hier noch einmal einen Fürsten, der wie er die Enge des deutschen Lebens empfand, der einging auf seine Pläne zur Vereinigung der christlichen Konfessionen und zur Beförderung der wirtschaftlichen und geistigen Kultur des Vaterlandes. Dabei störte es ihn kaum, daß Anton Ulrich jeden Gedanken in den Dienst seines maßloßen politischen Ehrgeizes stellte; dieser Philosoph ist sein lebelang der Meinung gewesen, daß der Fortschritt der Menschheit an den politischen Willen der Großen der Erde gebunden sei. Und eines genossen er und Anton Ulrich aneinander rein: die gleiche Beweglichkeit des Geistes. Da flüchtete sich denn Leibniz aus der Öde, die ihn umgab — Sophie weilte nicht immer in Hannover — hinüber nach Wolfenbüttel; zu den Messen von Braunschweig, zu den hohen Festen fand er sich in diesen Jahren regelmäßig ein. Dann ließ ihn Anton

Ulrich wohl noch zu später Stunde rufen, nach der Erledigung der Geschäfte: man kam doch immer wieder auf die Politik zu sprechen. Der leidenschaftliche Fürst mußte sich das Herz befreien, ein wenig wohl auch das Gewissen. Er schilderte, in heftig bewegter Rede, wie übel ihm die Verwandten mitspielten, wie sie ihn zu den Schritten zwängen, über die sie sich beschwerten; denn lieber wolle er zugrunde gehen als sich fügen. Ein andermal zeigte er nicht diesen wilden Mut, beklagte vielmehr die Zwietracht des Hauses, entwickelte Möglichkeiten der Verständigung. Zugleich lag doch Absicht in diesen Vorträgen: der Herzog wußte, daß Leibniz darüber in Hannover Bericht erstattete; er wünschte das sogar. In der Tat hat Leibniz, oft noch an dem selben Abend, alles zu Papier gebracht, was er gehört hatte. Diese Aufzeichnungen füllen in seinem Nachlaß viele Bogen, und zum Teil besitzen wir auch noch die Konzepte der Relationen, zu denen er sie dann umarbeitete, Bedenkliches mildernd, weglassend; denn ihn leitete immer der aufrichtige Wunsch, den Hader, unter welchem seine eigenen Interessen litten, schlichten zu helfen. Weshalb man sich seiner nun auch in Hannover zuweilen bediente, wenn man ein offenes Wort nach Wolfenbüttel gelangen lassen wollte.

Ob und wie diese Zwischenträgertätigkeit des großen Gelehrten die Handlungen der beiden Höfe beeinflußt hat, muß einmal untersucht werden. Jedenfalls bilden die Schriftstücke, die aus ihr hervorgingen — zusammen mit manchen anderen Leibniz-Papieren — eine Ergänzung der Akten, wie man sie sich besser nicht wünschen könnte. Neben mancher interessanten Episode lernen wir hier die unmittelbaren Eindrücke der Ereignisse auf die handelnden Personen kennen, und, wenn man zu lesen versteht, auch ihre geheimen Beweggründe. Die Menschen werden lebendig. Und wenn, wie hier in Hannover, Celle und Wolfenbüttel, die Gegner nahe beieinander sitzen, starre Köpfe und heiße Herzen, wenn sie sich alle von Angesicht kennen, um ihre Intimitäten wissen, so gewinnen solche Quellen doppelten Wert. Denn dann versagt zur vollen Erklärung der Dinge mehr denn je die verstandesmäßige Kombination der Spuren, die sie in den Akten zurückgelassen haben; persönliche, irrationale Motive müssen herangezogen werden. Unser Verfasser dagegen gelangt über seine Archivalien nicht weit hinaus. Habe ich doch in seiner Schrift die Frau, mit welcher damals jeder, nicht zuletzt Anton Ulrich, rechnete, nicht einmal erwähnt gefunden: die Kurfürstin Sophie. Und wohl rügt er bei Schaumann mit Recht den einseitigen hannoverschen Standpunkt; aber auch in seiner Darstellung erscheint als der Begehrliche, Unversöhnliche vorzugsweise Anton Ulrich und in seinem Schlußwort zeichnet er ihn deutlich als den bösen Bruder und Vetter: an der Hand des Leibniz-Nachlasses wird man auch dieses Urteil revidieren müssen. P. Ritter.

Erinnerungen eines niedersächsischen Geistlichen. Von Heinrich Adolph. Bielefeld und Leipzig. Verlag von Velhagen & Klasing. 1907. II, 296 S.

Der Verfasser, bis, irre ich nicht, 1877 Geistlicher der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, seither der braunschweigischen Landeskirche angehörend, gibt in diesem acht Kapitel umfassenden Werke allerlei Erinnerungen aus der Jugendzeit und aus der Amtserfahrung bis zum Jahre 1875. Warum er nicht über diesen Zeitpunkt hinausgeht, ist wohl nicht ganz zutreffend mit der starken Veränderung unseres Volkslebens seit Errichtung des Reiches motiviert. Die geschilderten Erfahrungen, die er selbst als jüngerer Geistlicher gemacht, gehören aber nicht wie das aus dem Amtsleben des Vaters Erzählte schon einer vergangenen Periode an. Gerade, daß der Verfasser sein Lebenswerk in zwei Landeskirchen ausgerichtet hat, hätte ihm, als er seinen ursprünglichen Plan, nur die Jugenderinnerungen zur Darstellung zu bringen, erweiterte, eine Fortführung des Buches bis zum Abschluß seiner beruflichen Wirksamkeit nahe legen müssen.

Die Veröffentlichung ist zunächst nicht ins Auge gefaßt gewesen. Der Verfasser hat bei Abfassung der ersten Kapitel nur die Seinen als Leser gedacht. Dieser erste Teil ist dann erstmalig im Sonntagsblatt des Reichsboten einem weiteren Kreise bekanntgegeben. Vielleicht würde die Auswahl des Stoffes, wäre die Veröffentlichung dieser Blätter von vornherein in Buchform beabsichtigt gewesen, etwas vorsichtiger ausgefallen sein. Hier und da wird doch etwas erwähnt, was noch zahlreich lebende nahe Verwandte von Persönlichkeiten, die vorwiegend in ihren Schwachheiten geschildert sind, verletzen kann. Nach welchem Prinzip der Name ausgeschrieben oder nur mittels Anfangsbuchstabens angedeutet wird, ist nicht zu erkennen. Der Name findet sich ausgeschrieben, wo er besser nicht einmal angedeutet wäre, und nur angedeutet, wo nichts dem entgegensteht, ihn auszuschreiben. Etwas sorgfältiger hätte auch wohl bei den gemachten Angaben im allgemeinen verfahren werden müssen.

Unrichtige Angaben finden sich nicht ganz selten. Ich erwähne folgendes: p. 182 wird das frühere Alumnat in Loccum als eine Art Gymnasium geschildert mit dem Kursus von Tertia bis zum Abgang zur Universität. Es ist aber eine Anstalt gewesen, in die nur solche Jünglinge aufgenommen sind, die das Gymnasium bereits absolviert hatten. p. 191 ist die Angabe über den letzten Prior des Klosters irrig. Der Prior König des Klosters ist nicht pensioniert, sondern hat noch mindestens 15 Jahre länger, als der Verfasser angibt, in Loccum gelebt, und bis an sein Ende die Ephoralgeschäfte im Stiftsbezirk besorgt. Er ist in Loccum, nicht in Hannover ge-

storben. Nicht richtig ist auch, was p. 183 von der Veränderung in der Stellung des Abtes infolge der Annexion gesagt ist. Die Veränderung ist erst 1878 nach dem 1876 erfolgten Tode Rupsteins eingetreten, und das hierauf bezügliche, übrigens nur unvollständig angeführte und keineswegs, wie gesagt wird, in Anlehnung an Faust gesprochene Scherzwort von Abt Thiele bezieht sich nicht auf Abt Rupstein, sondern auf Abt Uhlhorn, seinen Nachfolger. Nicht befriedigend ist für mich das über die maßgebenden Persönlichkeiten der Göttinger theologischen Fakultät Gesagte. Ewald steht als Gelehrter zu hoch, als daß er so ganz nach seinen Schwachheiten beurteilt werden dürfte. Unmöglich kann es richtig sein, wenn p. 117 von Dieckhoff gesagt wird, er habe ganz unter dem Banne der damals in Göttingen herrschenden Kritik gestanden. Irrig ist auch auf derselben Seite die Patristik erklärt. Dieser Zweig der Kirchengeschichte beschäftigt sich mit den Kirchenvätern, nicht lediglich, wie behauptet wird, mit den apostolischen Vätern. Ganz verkehrt ist endlich die Meinung, der wir p. 195 begegnen: „In jenen Jahren (1864—1866) fingen die alten, durch die ganze Kirchengeschichte hindurchgehenden Gegensätze zwischen Orthodoxie und Rationalismus an, wieder schärfer hervorzutreten." Das Jahr 1864 bringt mit Erlaß der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für Hannover eher eine Abschwächung des viel früher neu hervorgetretenen alten Gegensatzes. Auch die Namen sind nicht immer richtig geschrieben: Schoeterlein statt Schoeberlein p. 168 wird Druckfehler sein; der bekannte Kirchenhistoriker heißt Hase, nicht Haase, wie p. 195 der Name sich geschrieben findet.

Vielleicht ist doch auch ein kleiner Abzug von dem zu machen, was der Verfasser von sich zu berichten weiß. Die auf p. 192 f. genannten voluminösen Werke der lutherischen Dogmatik (Chemnitz und Joh. Gerhard) können nicht, worauf doch der Wortlaut führt, in ganzem Umfange durchstudiert sein in einer Zeit, wo an die Arbeitskraft nicht unerhebliche anderweitige Anforderungen gestellt sind. Alles in Ehren, was er von seinem musikalischen Talent zu berichten weiß, aber an die „Bachsche Frisierung" p. 187 glaube ich nicht recht.

Das Ansprechendste im Buch, in dem man übrigens auch mancher in weiteren Kreisen bekanntgewordenen Persönlichkeit nicht geistlichen Standes begegnet, ist das vom Vater mit viel Liebe gezeichnete Bild, überhaupt, was Adolf aus dem Vaterhaus zu berichten weiß. Man hat nicht den Eindruck, als habe kindliche Pietät wegzulassen oder zuzusetzen Veranlassung gehabt. Welch kernhafte, in ihrer Einfachheit so geschlossene, durch und durch tüchtige Persönlichkeit tritt uns da entgegen! Hier ist des Lebens schweres Examen summa cum laude bestanden. Hat das Berichtete

auch nicht überall auf gleiches Interesse zu rechnen, ich bin überzeugt, daß auch Leser, die nicht mit so vielen im Laufe des Erzählten auftretenden Personen bekannt sind wie Rezensent, ihre Freude an diesem Buche haben werden. Auch historischen Wert wird man dieser oder jener Episode nicht absprechen können. Ist es auch ein verhältnismäßig enger Umkreis, in dem sich das Berichtete abspielt, und ist der Gehalt auch an sich nicht bedeutend, so möchte ich meinerseits gerade aus diesem Grunde das Buch als auch historisch nicht ohne Wert anerkennen. Selten ist es nur der Fall, daß zugunsten des minder Bedeutsamen Neigung und Geschick sich wie hier zu einer ansprechenden Darstellung vereinen. Wird auch nicht gerade die Erinnerung an das Wort: paulum sepultae distat inertiae celata virtus dem Geistlichen, wenn der Lebensabend gekommen, die Feder in die Hand drücken sollen zur Errichtung eines monumentum aere perennius, es ist doch gerade für ihn, dessen Tätigkeit ihn in Berührung mit allen Gesellschaftsschichten bringt und der das Volksleben von so verschiedenen Seiten kennen gelernt hat, die schönste Schlußarbeit eines arbeitsreichen Lebens, die Gedanken über die durchlebte Zeit, über den Lebensgang, über das Lebenswerk zu sichten und zu Papier zu bringen. Gute Freunde sollten im geeigneten Fall hierzu die Anregung zu geben nicht unterlassen. Mancher wird dankbar dafür sein, wenn der Anregung Folge gegeben wird. August Hardeland.

Den Herausgebern des **Jahrbuchs der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden** darf man es Dank wissen, daß sie den Finanzrat Dr. Wiard Klopp in Wien veranlaßt haben, den Lebenslauf seines Vaters, des vielgenannten Publizisten Onno Klopp, niederzuschreiben. (Bd. XVI, S. 1—182.)[1] Denn bei den nahen Beziehungen, die Onno Klopp seit dem Ausgange der 50er Jahre zu König Georg V. von Hannover und späterhin auch zu dem Herzog von Cumberland unterhalten hat, darf ein Lebensbild des Verstorbenen, das aus seinem reichhaltigen Briefwechsel und seinen tagebuchartigen Aufzeichnungen schöpft, ein lebhaftes Interesse weiterer Kreise im Hannoverschen in Anspruch nehmen. Die zeitgeschichtliche Ausbeute ist in der Tat nicht gering; zumal auf das Jahr 1866 fallen neue Streiflichter. Bekanntlich übernahm Klopp während des Zuges der hannoverschen Armee nach dem Süden erst von Göttingen aus eine Mission nach Frankfurt, dann von Langensalza aus nach Wien, beide hauptsächlich zu dem Zweck, das Entgegenrücken der Bayern möglichst zu betreiben

[1]) Auch separat erschienen.

und zu beschleunigen. Aus der Erzählung der letzteren Mission, die Klopp auf der Hin- und der Rückreise über das bayrische Hauptquartier führte, geht klarer und deutlicher noch, als man bisher wußte, hervor, daß Bayern gar nicht den guten Willen gehabt hat, den Hannoveranern zu helfen. Mag also auch noch so viel Wahres in dem liegen, was Prinz Karl von Bayern, der Kommandeur der bayrischen Streitkräfte, am 28. Juni zu Klopp sagte: „Wenn man aber 19000 Mann hat, so bricht man durch“, so ist man doch jetzt berechtigt, einen guten Teil der Schuld für den Untergang der hannoverschen Armee bei den Bayern zu suchen. — Anderes, was uns anläßlich der beiden Missionen Klopps im Jahre 1866 erzählt wird, bleibt unkontrollierbar, so die Behauptung, der große militärische Personenwechsel, den König Georg beim Beginn des Feldzuges vornahm, habe seinen Grund darin gehabt, daß die betreffenden Generale der Vereinigung der hannoverschen Armee mit derjenigen des Feldmarschalls Gablenz widerstrebt hätten (?). Erwähnt sei in diesem Zusammenhange noch, daß Klopp das bekannte Handschreiben Georgs V. an König Wilhelm vom 27. Juli 1866 entworfen hat.

Neben dem zeitgeschichtlichen Interesse, das das Lebensbild Onno Klopps auslöst, ist auch das rein biographische und psychologische Interesse nicht gering, mit welchem wir der Entwicklung des immerhin geistig nicht unbedeutenden Publizisten folgen. Freilich nicht alle Rätsel werden uns in der pietätvollen Schilderung des Sohnes, in den Selbstbekenntnissen des Vaters enthüllt. Woher, so fragt man sich, entstammt die notorische Abneigung Klopps gegen Preußen, die schon in dem dritten Bande seiner Geschichte Ostfrieslands (1858) so stark zum Ausdruck kommt? Klopp selbst hat diese Abneigung wiederholt auf das Studium der ostfriesischen Geschichte zurückgeführt. „Unter dem Eindrucke protestantisch-preußischer Anschauungen erzogen, begann ich seit 1850 die Geschichte meiner engeren Heimat Ostfriesland speziell zu erforschen. Durch diese Forschung wandelten sich meine Ansichten von Grund aus. Ich war allerdings nie preußisch gewesen; aber ich wurde jetzt entschieden großdeutsch“ (Reflexion vom 18. Oktober 1864, S. 57). Es bleibt bei diesen Worten zunächst unklar, wieso Klopp in preußischen Anschauungen erzogen und doch nie preußisch gesinnt gewesen sein will. Auch leuchtet der innere Zusammenhang zwischen der ostfriesischen Geschichte und großdeutscher Gesinnung keineswegs ein. Selbst wenn Friedrich der Große in Ostfriesland der „Unterdrücker jeglichen Rechts“ gewesen wäre, als den ihn Kl. auf Grund sehr einseitiger Quellenforschungen und noch einseitigeren Urteils hinstellt, so liegt doch auf der Hand, daß die Politik eines Staates wie des preußischen nur von seiner Gesamtbasis aus, nicht aber von dem pezifischen Interesse einer entlegenen Provinz beurteilt werden darf,

und weiterhin, daß die Politik zweier Zeitalter nicht in einen Topf zu werfen ist. Für das „distinguendum est inter et inter“, das doch auch und erst recht für den Historiker gilt, hat Kl. nie Sinn gehabt. Es ist fast amüsant zu verfolgen, wie der Schatten Friedrichs des Großen, dem Geiste Bancos gleich, Klopp seit dem Ausgang der 50er Jahre auf dem Nacken gesessen hat; auch in der preußischen Politik des Jahres 1859 sah er ihn auftauchen; ja er spürte schon in dem Reformationsalter den Hauch der „kleindeutschen Bewegung“. So paradox es klingen mag, der Geist Friedrichs II. ist es gewesen, der Klopp in das großdeutsche Lager und — in den Katholizismus hineingetrieben hat. Klopp hat es selbst in einem Briefe vom 4. Sept. 1873, S. 120 ff., der die Gründe seines Übertritts ausführlich darlegt, zugestanden, wie sehr das Jahr 1866 und die Erfahrungen desselben darauf eingewirkt hätten. „Seitdem hat der Hohenzollernstaat seine wahre Fahne entrollt: diejenige der Vernichtung aller kirchlichen Autorität, als der Vertretung der Rechtsideen. . . . Die lutherische Kirche ist dem Kampfe nicht gewachsen, nur die universelle Kirche ist es. Ich möchte teilnehmen an demselben. Die Frage, ob ich dogmatisch es kann, glaube ich bejahen zu dürfen.“ Klarer kann man es gar nicht aussprechen, daß nicht lautere Überzeugung — in welchem Falle allein der Übertritt als gerechtfertigt angesehen werden könnte —, sondern Haß und Streitsucht hier, und gewiß nicht bei diesem Anlaß allein die eigentlichen Triebfedern Klopps gewesen sind. Mag ursprünglich Klopp als leitende Idee auch die „Vertretung des Rechts in der Geschichte ohne Ansehen des Erfolges“ vorgeschwebt haben, auf die Dauer ist ihm der Standpunkt der Unparteilichkeit — auch das hat er in dem Briefe vom 4. September 1873 mit ausdrücklichen Worten zugegeben, entwunden; er ist ein einseitiger und leidenschaftlicher Verfechter vorgefaßter politisch-religiöser Meinungen geworden, dem wir das Beiwort eines Historikers in seiner höheren und reineren Bedeutung nicht mehr gewähren können.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß dem König Georg V., dem nicht selten katholisierende Neigungen nachgesagt worden sind, der Übertritt Klopps zum Katholizismus Anlaß geboten hat, sich unumwunden zu „dem reinen Geiste des lauteren Evangeliums, welches die Reformation Luthers gebracht“, zu bekennen. „Se. Majestät“, so mußte damals der Geheime Rat Dr. Lex an Klopp schreiben, „Allerhöchstwelche der evangelisch-lutherischen Kirche mit voller Überzeugung anhingen, teilten bei aller Achtung und Verehrung für die römische Kirche und unter vollkommener Anerkennung ihrer politischen Gleichberechtigung in keiner Hinsicht irgend die Ansichten, welche in konfessioneller Beziehung für die römische Kirche vor der evangelisch-lutherischen in Ihrem Schreiben liegen, sowie auch Seine

Majestät überhaupt die vorgegebenen Gründe, welche Sie zu dem Übertritte zu der römischen Kirche bewogen, durchaus nicht als durchschlagend anerkennen könnten“ (S. 192). Es ehrt König Georg gewiß aufs höchste, daß er trotz allem, was er von Preußen erfahren hat, innerlich hoch und frei genug geblieben ist, um den Kampf gegen Preußen als ein Motiv zum Glaubenswechsel auf das weiteste von sich zu weisen. Fr. Th.

XIII.

Die dritte Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung.

Zur diesjährigen Tagung traten die dem Nordwestdeutschen Verbande für Altertumsforschung angehörenden Vereine vom 3. bis 5. April zu Bremen in den Räumen des Künstlervereins zusammen. Auch zahlreiche Gäste fanden sich zu den öffentlichen Sitzungen ein. Leider hatten einige erprobte Männer der Altertumsforschung, Anthes-Darmstadt, Schroeder-Göttingen und Höfer-Goslar, den Verhandlungen fern bleiben müssen. Ihnen wurde von der Vertreterversammlung ein Begrüßungstelegramm gesandt. Am Abend des 3. April wurden die Anwesenden vom Vorsitzenden des Künstlervereins, Herrn Nassow, im Namen des Vereins willkommen geheißen, dann wies Herr Syndikus von Bippen als Sprecher der historischen Gesellschaft auf die wissenschaftlichen Bestrebungen seines Vereins hin und überreichte eine Schrift des um die Altertumsforschung eifrig bemühten, aber zurzeit in Rom weilenden Professors Dünzelmann: „Aliso bei Hunteburg".

Die wissenschaftliche Arbeit begann am Vormittag des folgenden Tages mit einer allgemeinen Sitzung. Professor Schuchhardt, der Vorsitzende des Verbandes, gab zunächst den Bericht über das verflossene Jahr. Fünf weitere Vereine und Institute haben sich dem Verbande angeschlossen und 37 bayerische Altertumsvereine und Museen haben ein Kartell beantragt, ein Beweis, welch lebhaftes Bedürfnis zum Zusammenschluß zu gemeinsamer Tätigkeit vorhanden ist. Die Bearbeitung der Münzfunde ist ins Stocken geraten, da der damit beauftragte Professor Höfer sie hat ablehnen müssen. Auf diesen Geschäftsbericht folgten zwei Vorträge über die zwei römischen Lagerstätten zu Haltern und Oberaden, deren Erschließung im Vordergrunde des archäologischen Interesses steht, denn daran knüpft sich auch die Frage nach der Lage von Aliso. Die einen möchten es in Haltern, die anderen in Oberaden sehen. Wortführer beider Richtungen waren zugegen und mancher hatte wohl gehofft, daß ein heißer Kampf entbrennen würde. Aber Professor Dragendorff erklärte sogleich bei Beginn seines Vortrages über Oberaden, daß er die Alisofrage nicht anschneiden werde, da

sie noch nicht spruchreif wäre; er wolle streng objektiv nur erzählen, was bis jetzt gefunden sei. Dieselbe Haltung bewahrte auch Professor Koepp in seinem Vortrag über Haltern. Beide Redner aber boten so viel des Neuen, daß alle mit gespannter Aufmerksamkeit ihren Darlegungen zuhörten. Die Untersuchungen der Nord-, Nordwest- und Westseite des Lagers von Oberaden haben bewiesen, daß wir es hier mit einem römischen Lager von bedeutendem Umfange zu tun haben. Die größte Ausdehnung beträgt 500 und 800 Meter. Es hat nur einen Spitzgraben, der auf allen Seiten zu finden ist. Ein Tor ist bloßgelegt, das zur Lippe hinabführt. Wie zu Haltern sind auch hier die Römer von dem üblichen Lagerschema nach den Bedingungen, die ihnen die Natur der Örtlichkeit vorschrieb, abgewichen. Oberaden hat polygonale Form, eine Form, die auch an zwei Lagern im Taunus nachgewiesen ist. Recht auffallend sind die im Graben gemachten Funde: Dort lagen neben nichtrömischen Scherben eigentümliche vierkantige Eichenhölzer von durchweg 1,70 Meter Länge, an beiden Enden zugespitzt und in der Mitte eingekehlt. Manche von ihnen trugen die Zeichen römischer Zenturien. Was ihre Bestimmung gewesen, das konnte noch nicht festgestellt werden. Auch keine von den nach dem Vortrage abgegebenen Deutungen vermochte das Rätsel zu lösen. Soviel aber steht fest, daß dieses Lager von Oberaden kein bloßes Marschlager, nur für kurze Zeit aufgeschlagen, gewesen ist, sondern daß die Römer beabsichtigt haben, ein Standquartier als Stützpunkt ihrer Macht an der Lippe zu errichten. Mit großer Erwartung sieht man der Fortsetzung der Grabung auf der Süd- und Ostseite entgegen.

Hierauf sprach Professor Koepp. Er leitete seine Rede mit einem kurzen Überblick über die seit dem Jahre 1900 in Haltern vorgenommenen Arbeiten ein. Die Grabung von 1906 habe vollkommene Klarheit über die Anlage des großen Kastells gebracht. Das Merkwürdige hierbei ist, daß die südliche Langseite die porta praetoria hat, daß die porta decumana nicht in der Mitte der nördlichen Langseite, sondern in der Nordwestecke gelegen ist und daß die via principalis in der Richtung von West nach Ost zwei Schmalseiten verbindet. Auf dem Schnittpunkt der via principalis und der von der porta praetoria führenden Straße wurde das Prätorium da, wo man es suchte, gefunden. An der via principalis wurden ferner Offiziersquartiere freigelegt; die allerdings verschiedenen Zeiten des Lagers angehört haben und zum Teil schon benutzt worden sind, als hier ein Feldlager stand. Die Durchforschung des Prätoriums und dieser Quartiere wird die Aufgabe der nächsten Zeit sein. Man darf wesentliche Aufschlüsse in keramischer und baugeschichtlicher Hinsicht erwarten. Ein besonderer Fund ist hier bereits gemacht worden: ein Glasmedaillon auf

filberner Unterlage mit dem Medusenhaupt, das wahrscheinlich als ein militärisches Ehrenzeichen getragen worden ist.

Dem Römischen folgt das Germanische: Professor Schuchhardts Vortrag über die Entwicklung der Grabkultur in Nordwestdeutschland. Auf Grund einer eingehenden und planvollen Untersuchung der Gräberfunde, die in den Museen Deutschlands, Dänemarks und Schwedens verstreut sind, ist es ihm gelungen, auf seinem Studiengange von rückwärts, d. h. von der jüngsten Zeit her vordringend, vier Perioden der Grabkultur zu unterscheiden: die fränkische im 8. Jahrhundert, die sächsische vom 4. bis 7. Jahrhundert, die Darzaukultur von 50 bis 250 und die altgermanische. An der Hand von Abbildungen wies er auf die besonderen Merkmale der Funde in den einzelnen Zeitabschnitten hin und bestimmte die Verbreitungsgebiete. Ausführlich verweilte er bei der altgermanischen Epoche, deren Fundorte an der mittleren und unteren Elbe bis an die Weser, südlich bis Hannover, zahlreich in Mecklenburg, Lausitz und Böhmen liegen. Er zeigte, daß man diese altgermanische Kultur zeitlich zu hoch hinauf zu schieben pflege, sie gehöre erst der Zeit von Christi Geburt an. Sie steht unter der Einwirkung der Hallstattkultur. Aber diese Hallstattkultur ist sehr allmählich in einem Zeitraum von ungefähr 400 bis 500 Jahren von den Alpen zur mittleren Elbe vorgedrungen, so daß sie hier den Kunsterzeugnissen ihren Stempel zu einer Zeit aufgeprägt hat, wo am Rhein die La Tenekultur herrschte, die sich bei uns erst in der Darzaukultur und in der sächsischen Zeit durchsetzte.

Mit diesem Vortrag schloß die Sitzung, und es wurde nunmehr ein Rundgang durch die Stadt unter sachverständiger Führung des Herrn von Bippen und des Herrn Dr. Schaefer gemacht. Der Dom, das Rathaus wurden in Augenschein genommen; besondere Freude gewährten auch die malerischen Bilder, die sich auf Plätzen und in den Zügen der Straßen dem Auge darbieten. Im Museum für Natur-, Völker- und Handelskunde zeigte Herr Prof. Schauinsland, was an prähistorischen Schätzen in Bremen vorhanden ist.

Ein fröhliches Mahl im Essighaus stellte die erschöpften Lebensgeister wieder her und kräftigte sie zu neuer Arbeit.

Am Abend hielten zunächst die Vertreter der Vereine eine geschlossene Sitzung ab, um geschäftliche Angelegenheiten zu erledigen. Da mußte dem Vorsitzenden für seine Kassenführung Entlastung erteilt werden. Da mußte den bayerischen Altertumsvereinen und Museen ein Votum für ihre Bestrebungen zuerkannt werden. Ein Antrag Bremens wurde angenommen, betreffend eine Petition an das Kultusministerium und die Verwaltung der königlichen Museen in Berlin, daß diese die Vereine und Museen in den Provinzen bei ihren Aufgaben unterstützen möchten, statt sie darin

zu schmälern. Da war ein neuer Vorstand zu wählen, — es blieb jedoch beim alten und nur für ein verzogenes Mitglied hatte ein neues einzutreten. Auch über den Ort der nächsten Tagung war Beschluß zu fassen.

Darauf gab es noch eine allgemeine Sitzung. In ihr hielt Professor Schuchhardt, wahrhaft bewundernswert wegen seiner unerschöpflichen Frische, noch einen Vortrag als Vorbereitung auf den Besuch, den die Versammelten am folgenden Tage den historischen Denkmälern in der Umgebung von Sievern, dem Bülzenbett, der Pipinsburg, der Heidenschanze und Heidenstadt abstatten wollten. Schon lange haben diese Erdburgen und Steingräber die Aufmerksamkeit erregt, aber niemand kannte ihre rechte Bedeutung. Da hat Schuchhardt durch Grabungen, die er im Sommer 1906 mit erfahrener Hand ausführte, gewissermaßen die Denkmäler selbst zu reden gezwungen. Obwohl Schuchhardt seine Erläuterung noch nicht als druckreif bezeichnete, so regten sie doch alle Zuhörer aufs lebhafteste an. Voller Erwartung fuhren sie am Sonntag nach Geestemünde und von dort in bereitstehenden Wagen nach dem interessanten Gelände des Landes Hadeln. Auch hier übernahm Schuchhardt die Führung und erläuterte. Die Pipinsburg, in einer Ausdehnung von 80 zu 90 Meter, gebildet von einem 25 Meter breiten und 10 Meter hohen Walle, liegt auf einer Geestzunge, die sich in die Marsch erstreckt. In einem Einschnitt in den Wall war deutlich der Aufbau derselben aus Plaggen mit einer Holzverschalung zu erkennen. Im Innern sind Spuren von Gebäuden gefunden. Wir haben es hier wahrscheinlich mit einer altsächsischen Herrenburg zu tun von der Art, wie schon eine ganze Anzahl festgestellt ist. Mit ihr ist eine unweit Darzau aufgedeckte Siedelung und ein Urnenfriedhof in Verbindung zu setzen. Hier wohnte das Volk im Schutze der Herrenburg. — Merkwürdig, wie diese ganze Anlage der Schilderung entspricht, die der Dichter des Heliand von dem Sitze eines Edeling entwirft. Sollte das Land Hadeln vielleicht die Heimat des Dichters sein? — Die Pipinsburg aber hatte den Zweck, zusammen mit der Heidenstadt und Heidenschanze, zwei größere Befestigungsanlagen, die der Aufnahme von Volksmassen mit ihrer Habe in kriegerischer Zeit zu dienen hatten, die wichtige Verkehrsstraße von Cuxhaven in das Hinterland Bremen zu decken und den Einmarsch von Süden her in das Land Hadeln zu verhindern. Als Karl der Große auf diesem Wege — er heißt heute der Königsweg — vordrang, mußte er erst diese Burgen stürmen, um sich zu weiterem Vormarsch die Bahn frei zu machen. Die Pipinsburg zerstörte er anscheinend nicht, sondern legte eine fränkische Besatzung hinein, von deren Anwesenheit Scherben fränkischer Tongefäße zeugen. Die beiden anderen Erdschanzen ließ er

verfallen. — Auch das Bülzenbett, das besterhaltene Steingrab Nordwestdeutschlands, wurde besichtigt.

Indem der Verband sich in diese Gegend begeben hatte, betrat er zugleich das Gebiet, dessen geschichtliche Durchforschung der örtliche Verein der Männer vom Morgenstern zu seiner Aufgabe erkoren hat. Der Verein, der durch seinen Vorsitzenden, Herrn Pastor Rüther-Neuenwalde seinen inhaltsreichen Jahresbericht 1906/07 dem Verbande als eine Erinnerungsgabe überreichte, bemüht sich, die Funde aus seinem Arbeitsfelde zusammenzuhalten, wozu die Stadt Geestemünde in der neuen höheren Mädchenschule ein Museum begründet hat. Der Verband versäumte nicht, die dort aufbewahrten Gegenstände zu besichtigen. Besonders erwähnenswert ist ein Bronzekessel aus dem Urnenfriedhof bei der Pipinsburg, der ein Gegenstück zu den bei Hemmoor gefundenen und jetzt im Provinzialmuseum zu Hannover befindlichen Bronzeeimern bildet. Die Sammlung, erst im Entstehen begriffen und auf verhältnismäßig kleinem Raume ausgeführt, hat doch Aussicht auf große Bereicherung, wenn man bedenkt, daß über 10000 Stein- und Hügelgräber und 250 Urnenfriedhöfe hier noch der Durchforschung harren.

Alle diejenigen Teilnehmer an der Fahrt, denen dieser Fleck des deutschen Vaterlandes ein unbekanntes Land gewesen war, waren überrascht von der Fülle des Gebotenen.

Wie die Verbandstage durch das, was sie seit ihrem Bestehen geleistet haben, volle Befriedigung gewähren, so können wir auch in die Zukunft mit der getrosten Hoffnung schauen, daß wir von ihnen neue Ergebnisse der Forschung und neue Anregungen erhalten. Im nächsten Jahre wird der Verband einer Einladung des Historischen Vereins und des Magistrats der Stadt Dortmund folgen. Diese Tagung erscheint nicht bloß deshalb so verheißungsvoll, weil ein Besuch des Lagers von Oberaden in Aussicht steht, sondern auch darum, weil hier der südwestdeutsche und der nordwestdeutsche Verband zum ersten Male gemeinsam tagen werden.

Weise.

XIV.

Die Juden in niedersächsischen Städten des Mittelalters.

Von A. Riemer.

Einleitung.

Da sich für die vorliegende Untersuchung von vornherein eine engere geographische Begrenzung empfehlen mußte, so wurde sie auf denjenigen Teil Niedersachsens beschränkt, der von der Weser bis zur Elbe, im Süden an den Harz reicht. Damit wäre ein ziemlich geschlossenes Verkehrsgebiet gewonnen, in dem im Mittelalter, neben zahlreichen geistlichen und weltlichen Herren und der Reichsstadt Goslar, die untereinander zwar gespaltenen welfischen Herzöge die weitaus größte Macht besaßen;[1]) dessen Einheitlichkeit auch durch die Stellung Lüneburgs zu den anderen wendischen Hansastädten und durch die Beziehungen etwa Braunschweigs zu Magdeburg nicht wesentlich beeinträchtigt wird.[2]) Die Grenzen sind überhaupt nicht allzu ängstlich festgehalten, wo es galt, durch ein Beispiel aus der Nachbarschaft irgendwelche Tatsachen festzulegen und der Forschung im engeren Gebiet wertvolle Erweiterungen zu sichern.[3])

[1]) Die mit der Zeit fast alle die kleineren Territorien sich angliederten. — [2]) Auch Goslars Stellung zu den Nachbarstädten Halberstadt und Quedlinburg gehört hierher. — [3]) Die größeren Städte dieses Gebiets, die im „Bündnis der Sassenstädte" die westliche Gruppe bilden (Bode, Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. II, S. 210), sind: Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Lüneburg, Göttingen, Hannover, Einbeck, Hameln, Duderstadt, Helmstedt, Osterode, Northeim, Uelzen.

Etwa um die Mitte des 10. Jahrhunderts erfahren wir zuerst, daß sich Juden in den Städten an der Ostgrenze des alten Sachsenlandes niedergelassen haben. Otto der Große verleiht 965 dem Vorsteher der Moritzkirche in Magdeburg die Gerichtsbarkeit über die Judei vel ceteri ibi manentes negotiatores.[4]) Danach drängten hier in Magdeburg die jüdischen Kaufleute alle übrigen an Zahl und Bedeutung in den Hintergrund. Ihr Anteil am Handel erscheint als derart hervorragend, daß die Begriffe judeus und negotiator ineinander übergehen und fast ausgetauscht werden können. So werden 973, als Otto II. das Privilegium seines Vaters nunmehr dem Erzbischof bestätigt, die negotiatores vel judei ibi habitantes erwähnt,[5]) und 979 hören wir noch einmal von den ansässigen negotiatoribus sive judeis.[6]) Wie stark in dieser Zeit das jüdische Element in der städtischen Bevölkerung der Grenzfesten vertreten war, beweist der Bericht Thietmars für das etwas südlichere Merseburg, wo Otto III. über die mercatores et judeos verfügen konnte, und gerade die jüdische Kaufmannschaft dazu half, der Siedlung städtisches Gepräge zu geben: Quicquid Merseburgiensis murus continet urbis cum judeis et mercatoribus.[7]) Damit wäre durchaus keine provinzielle Sonderheit festgestellt. Auch anderorts wurde der Handel derart von den Juden beherrscht, daß sie alle übrigen, die sich damit beschäftigten, in den Hintergrund drängten. In diesem Sinne konnte zu Beginn des 10. Jahrhunderts ein bayerisches Weistum über die Zölle in der Ostmark die legitimi mercatores definieren: i. e. judei et ceteri mercatores, undecunque venerint . . .[8]) Und noch 1074 kam das Zollprivileg, mit dem Heinrich IV. die Treue der Bürger von Worms lohnte, an erster Statt den Juden zugute.[9]) Mindestens in die ottonische Zeit geht auch der Wohn-

[4]) MG. Dipl. I, S. 416. Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland. N. 129. — [5]) Aronius. N. 132. — [6]) Aronius. N. 134. — [7]) MG. Scr. III 805. Thietmar VI c. 12. Aronius. N. 140. — [8]) Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte I, 70. — [9]) Urkundenbuch der Stadt Goslar, hrsg. v. W. Bode I, N. 125 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen).

sitz der Juden an den Salzquellen Halles zurück, obwohl die dortige Judenschaft im späteren Mittelalter ein viel höheres Alter beanspruchte.[10])

Wie lange hier im Osten an Elbe und Saale die jüdischen Kaufleute saßen, dafür läßt sich rückwärts kaum eine Grenzlinie ziehen. Der Weg zu den Slawenmärkten war den fränkischen Kaufleuten vor der Niederwerfung der Sachsen nur durch Thüringen geöffnet. Mit der Einbeziehung des Sachsenlandes in das Frankenreich wurde ihnen ein neues weites Handelsgebiet bis zur Elbe erschlossen. Unter dem Schutze der Eroberer konnten sie das ganze Land der Besiegten bis zur Slawengrenze durchziehen. Der große König selber bestimmte ihnen die festen Plätze Scheßel, Bardowiek und Magdeburg, wo schon füher der sächsische Bauer sein Vieh und seine groben Linnenlaken dem slawischen Nachbar vertauschte, wenn der Grenzkrieg einmal ruhte.[11]) Unter dem fränkischen Grafenkommando konnten die Kaufleute hier ungefährdet ihren Markt halten. Über die Herkunft dieser Kaufleute kann man wohl die Vermutung äußern, daß die neugewonnene Handelsverbindung am eifrigsten von den nächst wohnenden Händlern ausgenutzt wurde, vor allen von der handelstreibenden Bevölkerung der längst blühenden rheinischen Städte. Wenn aber schon im Frankenreiche überhaupt die Bedeutung der Juden für den Handel am meisten in den Vordergrund tritt, so spielten gerade in diesen Städten die Juden in Handel und Kaufmannschaft die größte Rolle.[12]) Wenn jüdische Kaufleute aus den rheinischen Städten ihre Handelszüge bis zur sächsisch-slawischen Grenze ausdehnten, so wäre damit die hervorragende Stellung begründet, welche die Juden innerhalb der handeltreibenden Bevölkerung Magdeburgs und Merseburgs einnahmen. Auf eine Handelsbeziehung der Kölner Judenschaft zu dem uralten Bardowiek, das lange Zeit den slawischen

[10]) Aronius N. 1. — [11]) MG. Leges I, 133. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes bis 1180. Göttingen 1839, S. 427. — [12]) R. Hoeniger, Zur Geschichte der Juden Deutschlands im früheren Mittelalter. (Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. I 1886, S. 80 f.)

Handel an der unteren Elbe beherrschte, wird man geführt, wenn sich noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein Kaufladen „Bardowiek“ mitten im Judenviertel Kölns befand, der seinen Namen, wie man nach ähnlichem Beispiel erwarten darf, nach der Heimat seines Besitzers trug.[13] Jede Spur einer festen jüdischen Siedlung hat indessen die gründliche Zerstörung Heinrichs des Löwen verwischt.

Den frühen Zeugnissen für die Ansiedlung der Juden an der Ostgrenze können wir für das altsächsische Binnenland nichts an die Seite stellen. In Goslar verkehrten 1074 die Juden von Worms,[14] und mancher von ihnen mag angelockt von dem aus dem Bergbau geförderten Edelmetall sich zur Niederlassung entschlossen haben; aber von einer jüdischen Einwohnerschaft verlautet hier wie in den anderen Städten unseres Gebiets nichts vor dem 13. Jahrhundert. Dieser Mangel an Überlieferung erweist sich aber nicht so auffällig als er auf den ersten Blick hin scheinen möchte. Was hätte auch die jüdischen Kaufleute aus den rheinischen Städten, die mit ihren Waren durch das Land zwischen Weser und Elbe zogen, zur Ansiedlung bewegen sollen! Die Bedürfnisse dieses Landes, das trotz seiner hohen Kunstblüte, — man denke an das Hildesheim Bischof Bernwards und Godehards — noch tief in der Naturalwirtschaft stak, waren nicht groß genug, um selbst in städtisch aufstrebenden Siedlungen die wandernden Fremden über den Meßverkehr hinaus zum Bleiben zu bewegen. Und umgekehrt mochte bei der handelswirtschaftlichen Abhängigkeit Niedersachsens von den höherentwickelten rheinischen Landen sich der dauernde Aufenthalt dem jüdischen Kaufmann von selbst verbieten. Denn die vielbegehrten Waren, die man brauchte, aber nicht selber zu holen wußte, bekam der fremde Händler in seiner Heimatstadt viel leichter in die Hände, als

---

[13]) Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre, hrsg. von Hoeniger und Stern. (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. I.) S. Register S. 229 und die dort angegebenen Textstellen. Für die Herkunftsbezeichnung Register S. 258: Ein Nachbarhaus dicta Nusse nach seinem Bewohner Gottfried von Neuß. — — [14]) Urkundenbuch der Stadt Goslar a. a. O. I. N. 125.

zu schmälern. Da war ein neuer Vorstand zu wählen, — es blieb jedoch beim alten und nur für ein verzogenes Mitglied hatte ein neues einzutreten. Auch über den Ort der nächsten Tagung war Beschluß zu fassen.

Darauf gab es noch eine allgemeine Sitzung. In ihr hielt Professor Schuchhardt, wahrhaft bewundernswert wegen seiner unerschöpflichen Frische, noch einen Vortrag als Vorbereitung auf den Besuch, den die Versammelten am folgenden Tage den historischen Denkmälern in der Umgebung von Sievern, dem Bülzenbett, der Pipinsburg, der Heidenschanze und Heidenstadt abstatten wollten. Schon lange haben diese Erdburgen und Steingräber die Aufmerksamkeit erregt, aber niemand kannte ihre rechte Bedeutung. Da hat Schuchhardt durch Grabungen, die er im Sommer 1906 mit erfahrener Hand ausführte, gewissermaßen die Denkmäler selbst zu reden gezwungen. Obwohl Schuchhardt seine Erläuterung noch nicht als druckreif bezeichnete, so regten sie doch alle Zuhörer aufs lebhafteste an. Voller Erwartung fuhren sie am Sonntag nach Geestemünde und von dort in bereitstehenden Wagen nach dem interessanten Gelände des Landes Hadeln. Auch hier übernahm Schuchhardt die Führung und erläuterte. Die Pipinsburg, in einer Ausdehnung von 80 zu 90 Meter, gebildet von einem 25 Meter breiten und 10 Meter hohen Walle, liegt auf einer Geestzunge, die sich in die Marsch erstreckt. In einem Einschnitt in den Wall war deutlich der Aufbau derselben aus Plaggen mit einer Holzverschalung zu erkennen. Im Innern sind Spuren von Gebäuden gefunden. Wir haben es hier wahrscheinlich mit einer altsächsischen Herrenburg zu tun von der Art, wie schon eine ganze Anzahl festgestellt ist. Mit ihr ist eine unweit Darzau aufgedeckte Siedelung und ein Urnenfriedhof in Verbindung zu setzen. Hier wohnte das Volk im Schutze der Herrenburg. — Merkwürdig, wie diese ganze Anlage der Schilderung entspricht, die der Dichter des Heliand von dem Sitze eines Edeling entwirft. Sollte das Land Hadeln vielleicht die Heimat des Dichters sein? — Die Pipinsburg aber hatte den Zweck, zusammen mit der Heidenstadt und Heidenschanze, zwei größere Befestigungsanlagen, die der Aufnahme von Volksmassen mit ihrer Habe in kriegerischer Zeit zu dienen hatten, die wichtige Verkehrsstraße von Cuxhaven in das Hinterland Bremen zu decken und den Einmarsch von Süden her in das Land Hadeln zu verhindern. Als Karl der Große auf diesem Wege — er heißt heute der Königsweg — vordrang, mußte er erst diese Burgen stürmen, um sich zu weiterem Vormarsch die Bahn frei zu machen. Die Pipinsburg zerstörte er anscheinend nicht, sondern legte eine fränkische Besatzung hinein, von deren Anwesenheit Scherben fränkischer Tongefäße zeugen. Die beiden anderen Erdschanzen ließ er

diejenigen, welche bei ihrer einsamen Beschäftigung, wo ihnen kein Nachbar Hülfe bringen kann, größeren Gefahren ausgesetzt sind, wie der Bauer auf dem Felde, der berechtigte Jäger, der Fischer. Ihnen wird noch der Jude zugesetzt, wie man gesagt hat, weil ihm bei der Ungunst und Verachtung, in der er stand, wirksamer Schutz notwendig war,[19]) ferner, aber allein im Reichsfrieden, der Treuga, noch die mercatores — einige Handschriften fügen itineratores oder itinerantes hinzu —, die auf ihren Reisen wegen ihrer Isoliertheit ebenfalls vielfachen Gefahren an Leib und Gut ausgesetzt sind.

Hatten aber diese fahrenden Kaufleute wirklich berechtigten Anspruch auf den Frieden, warum nannte der alte sächsische Landfrieden nur die Juden, nicht allgemein die Kaufleute! Er kennt nach seinem Wortlaut keine mercatores, die das Sachsenland durchziehen. Und dabei wagten sie sich selbst aus so weiter Ferne her wie die Wormser. Waren sie nicht besser geschützt? Gewiß galt ihnen der Friede der Land- und Wasserstraßen, aber wenn der genügte, weshalb fügte dann die Treuga Heinrici, die den gleichen Satz enthält, noch die mercatores den sonderlich Geschützten bei![20]) Oder stammte dieser altsächsische Landfriede aus einer Zeit, wo nur oder vorherrschend Juden als Kaufleute durch Niedersachsen zogen, und war der Satz als überlieferte Formel übriggeblieben, als die Zustände in der Wirklichkeit dem nicht mehr entsprachen? Denn um 1200 gab es ja längst in den niedersächsischen Städten eine einheimische Bevölkerung, die Handel und Kaufmannschaft trieb. Man wird in der Tat ein solch starkes Nachwirken der einstigen Handelsverhältnisse annehmen müssen,[21]) wie in ottonischer Zeit in Niedersachsen bestanden hatten.

---

[19]) Fr. Frensdorff (Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1894, S. 69.) Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher. — [20]) Strate omnes cum in terra tum in aqua eandem pacem et jus habebunt, quod ab antiquo habuerunt. — [21]) Was sich auch anderwärts ausspricht, wenn noch 1219, also längst nach der Zerstörung Bardowieks, die Klausel der Zollfreiheit für die Goslarer auf das überlieferte Kleeblatt: Köln, Tiel und Bardowiek festgesetzt wird (Keutgen a. a. O. I, 152 vgl. 71, 78 b).

Als man nun auf kaiserliche Anordnung zur Erneuerung des sächsischen Landfriedens schritt, den man, wie wir wissen, in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts bereits zweimal beschworen hatte,[22]) wählte man unzweifelhaft, wie es auch die Überschrift ausspricht, einen überlieferten ehrwürdigen Wortlaut, ohne sich viel darum zu kümmern, ob er noch in jedem Buchstaben den Verhältnissen des Tages Rechnung trug, wie man es nicht für nötig hielt, den reisenden Kaufleuten, den mercatores, den Königsfrieden zuzusichern. Den Juden aber ließ man an alter Stelle stehen, weil er noch immer als wandernder Händler um seines einsamen gefährlichen Gewerbes willen besonders schutzbedürftig war; gewiß auch, weil seine inzwischen verachtete Rasse und Religion diese Schutzbedürftigkeit vermehrte, aber nicht als ob diese allein hierdurch, ohne Rücksicht auf sein Gewerbe, hervorgerufen wäre. Lediglich eine durch Religions- und Rassenhaß veranlaßte Schutzbedürftigkeit der Juden als Grund für ihre Aufnahme in den Landfrieden anzunehmen, dazu könnte vielleicht die Meinung des Sachsenspiegels verleiten, der wenn auch nicht unsern, so doch einen nahverwandten Landfrieden aufweist.[23]) Aber vom Standpunkt des Spieglers irgendwie zur Kritik unserer Ergebnisse vorzugehen, scheitert an der ihm eigenen, durchaus unhistorischen Betrachtungsweise. Zu ihrer Charakteristik mag nur die bekannte Rechtssage hervorgehoben werden, die das eigentümliche Schutzverhältnis des Juden zum deutschen Kaiser auf die Dankbarkeit des Vespasian zurückführt, dessen Sohn durch Josephus von der Gicht geheilt sei.[24])

Wie lange die jüdischen Kaufleute aus der Fremde noch das Land zwischen Weser und Elbe ohne feste Ansiedlung durchzogen haben, dafür wird sich schwerlich eine scharfe

---

[22]) Weiland a. a. O., S. 96. — [23]) Homeyer, Der Sachsenspiegel II, 66. Weiland a. a. O., S. 99 f. — [24]) Homeyer III, 7. Den Frieden im besonderen auf unser Gebiet zu beziehen, erlaubt die in der angehängten Verordnung erwähnte Mitwirkung Bischof Conrads von Hildesheim. Eingetragen war er „ohne Zweifel in eins der offiziellen Kopialbücher des Erzstifts Magdeburg“ (Frensdorff a. a. O., S. 37 f.).

Grenze ziehen lassen. Man kann nur von zwei Seiten her einen bestimmten Zeitraum gewinnen, innerhalb dessen sich in den niedersächsischen Städten die Niederlassungen der Juden gebildet haben müssen. Einmal mußten die städtischen Siedlungen erst jene Bedeutung und jenen Dauerverkehr erhalten haben, der, wie wir sahen, als die Voraussetzung einer festen ständigen Niederlassung jüdischer Kaufleute anzunehmen ist. Daß sie in der Tat so lange gewartet haben, läßt sich vermöge lokaler Untersuchung an der Hand des späteren Wohnsitzes noch nachweisen. Warum wählten die Juden zu ihrer Ansiedlung in Braunschweig nicht die sog. Altstadt, die Gegend um die Martinikirche, die sich in ziemlicher Entfernung von der Burg und der „alten Wiek" das ganze Mittelalter doch als Kern der fünf Weichbilde behauptete.[25]) Es ist kein anderer Grund möglich, als daß ihnen schon damals längst ansässige Siedler den Weg versperrten. Auch in Einbeck war das der Fall, als die Juden innerhalb der ältesten enggrenzten Stadtbefestigung keinen Raum mehr fanden. Das spätere sog. Markt-Caspel war schon mit den Häusern einheimischer Handwerker und Kaufleute besetzt.[26]) Wo wir auch in niedersächsischen Städten unseres Gebiets auf jüdische Niederlassungen stoßen, erweisen sie sich nirgends als Kern der Stadtanlage, sondern nur als ein jüngeres Quartier, das dem städtischen Verkehrszentrum möglichst nahegeschoben und durch die Stadtanlage beschränkt ist.[27])

Ehe aber eine einheimische Bevölkerung städtischer Beschäftigung erwuchs, vergingen noch seit der ersten Erwähnung der Juden in unserm Gebiete fast zwei Jahrhunderte. Wohl gab es bereits 990 in Gandersheim negotiatores, denen Otto III. das Recht der Dortmunder Kaufleute gewährte,[28]) und zu Quedlinburg befand man sich 1038 schon in städtischen Anfängen, als König Konrad den dortigen Kaufleuten die Goslarer und Magdeburger Rechtsverhältnisse zum Muster

---

[25]) Siehe unten S. 322. — [26]) Siehe unten S. 316. — [27]) Das gilt auch von dem Judenquartier in der Neustadt Braunschweig, das sich doch erst infolge der städtischen Blüte der Altstadt bildete. Siehe unten S. 322. — [28]) Keutgen a. a. O. I, 8.

sitz der Juden an den Salzquellen Halles zurück, obwohl die dortige Judenschaft im späteren Mittelalter ein viel höheres Alter beanspruchte.[10])

Wie lange hier im Osten an Elbe und Saale die jüdischen Kaufleute saßen, dafür läßt sich rückwärts kaum eine Grenzlinie ziehen. Der Weg zu den Slawenmärkten war den fränkischen Kaufleuten vor der Niederwerfung der Sachsen nur durch Thüringen geöffnet. Mit der Einbeziehung des Sachsenlandes in das Frankenreich wurde ihnen ein neues weites Handelsgebiet bis zur Elbe erschlossen. Unter dem Schutze der Eroberer konnten sie das ganze Land der Besiegten bis zur Slawengrenze durchziehen. Der große König selber bestimmte ihnen die festen Plätze Scheßel, Bardowiek und Magdeburg, wo schon früher der sächsische Bauer sein Vieh und seine groben Linnenlaken dem slawischen Nachbar vertauschte, wenn der Grenzkrieg einmal ruhte.[11]) Unter dem fränkischen Grafenkommando konnten die Kaufleute hier ungefährdet ihren Markt halten. Über die Herkunft dieser Kaufleute kann man wohl die Vermutung äußern, daß die neugewonnene Handelsverbindung am eifrigsten von den nächst wohnenden Händlern ausgenutzt wurde, vor allen von der handelstreibenden Bevölkerung der längst blühenden rheinischen Städte. Wenn aber schon im Frankenreiche überhaupt die Bedeutung der Juden für den Handel am meisten in den Vordergrund tritt, so spielten gerade in diesen Städten die Juden in Handel und Kaufmannschaft die größte Rolle.[12]) Wenn jüdische Kaufleute aus den rheinischen Städten ihre Handelszüge bis zur sächsisch-slawischen Grenze ausdehnten, so wäre damit die hervorragende Stellung begründet, welche die Juden innerhalb der handeltreibenden Bevölkerung Magdeburgs und Merseburgs einnahmen. Auf eine Handelsbeziehung der Kölner Judenschaft zu dem uralten Bardowiek, das lange Zeit den slawischen

[10]) Aronius N. 1. — [11]) MG. Leges I, 133. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes bis 1180. Göttingen 1839, S. 427. — [12]) R. Hoeniger, Zur Geschichte der Juden Deutschlands im früheren Mittelalter. (Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. I 1886, S. 80 f.)

Dyewal, Jutta zu den ältesten gehören, männliche Namen wie Anselm, Bunum, Losan, Kele, Gottschalk in rheinischen und süddeutschen Gemeinden ebenfalls sehr früh nachweisbar sind.[34]) Ungemein bezeichnend ist es für diese Namen, daß sie deutschen Stammes sind. Das gibt ihnen vor der überwältigenden Menge der späteren, größtenteils hebräisch-altestamentlichen Namen ihr eigentümliches Gepräge.[35]) Entstehen konnten diese Namen allerdings nur in einem Lande, wo jahrhundertelange Ansässigkeit die Juden den deutschen Mitbürgern in Sprache und Empfindung assimilierte. Das ist aber nur in den rheinischen Landen möglich gewesen, wo schon zur Römerzeit sich Juden niedergelassen hatten.[36])

Hierher werden wir auch durch den Eid gewiesen, den die Juden von Hameln beschwören mußten, und den der Rat ins Stadtbuch eintragen ließ. Denn diese Schwurformel deckt sich, von dialektischen Abweichungen abgesehen, fast völlig mit dem Kölner Judeneide.[37]) Mit dem Dortmunder Eide verglichen, der gleichfalls die auffälligste Übereinstimmung mit dem Kölner aufweist, verrät das Hamelner Formular die kölnische Heimat deutlich durch den dem Dortmunder Eide fehlenden Einschub: Exutis calceis nudis pedibus.

Zu diesem starken Kontingent der Flüchtlinge aus den rheinischen Gemeinden gesellten sich dann später noch Juden

---

[34]) Salfeld a. a. O., Einl. XXVI und S. 386 ff. Zur Kunde der Eigennamen. Siehe das Namenregister bei Aronius a. a. O. — [35]) Freilich tauchen auch noch im 15. Jahrhundert altdeutsche Namen auf, aber doch nur ganz vereinzelt. Solche altertümliche Frauennamen, größtenteils hebräischer Wurzel, wie wir sie in Goslar in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts begegnen (Bychia, Donere, Muuche, Cumeke, Mateke, Schoneke, Semele (Sele), Paschen, Cyreka), trifft man auch sonst nirgends mehr innerhalb unsers Gebietes. — [36]) Aronius a. a. O., N. 1. — [37]) Urkundenbuch Hameln I, S. 602 f. Das Hamelner Formular nimmt wie das Dortmunder „eine mittlere Stellung ein zwischen der ältesten einfachen Form, dem Erfurter Judeneide aus dem Ende des 12. Jahrhunderts (O. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, S. 157) und der gehäuften Formeln späterer Zeit (F. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile, Hansische Geschichtsquellen III, 1882, S. 39).

aus den früher schon von ihnen besiedelten Grenzstädten des alten Sachsens. Auch hier war die Bürgerschaft rascher herangereift als im dahinterliegenden Binnenlande. Zwar eine Tradition von der Flucht hallischer Juden in den Harz und ins Bistum Halberstadt ist entschieden verfrüht[38]) und höchstens als eine Erinnerung an die Herkunft mancher Gemeindeglieder aus jener Stadt zu verwerten. Viel sicherer deuten die energischen[39]) Tumulte, zu denen es 1206 in Magdeburg und Halle kam, auf eine Flucht dortiger jüdischer Einwohner in die niedersächsischen Städte unseres Gebiets. Bestätigt wird diese Annahme durch die unverkennbare Übereinstimmung, namentlich des Braunschweiger Judeneides mit der Eidesformel, welche das besonders im Magdeburger Erzbistum heimische sogenannte sächsische Weichbild verzeichnet.[40]) Für die Ansiedlung dieser Juden gilt es jedoch zu betonen, daß sie reichlich 50 Jahre später stattgefunden hat als die der rheinischen, auch nicht so geschlossen und zeitlich gedrängt erfolgte wie die der ersteren und nur verstärkend wirkte.

Das aber führt uns auf das wesentlichste Merkmal der niedersächsischen Judenniederlassungen, wie sie seit der Mitte des 12. Jahrhunderts überall entstanden. Kaum daß es eine Stadt gab, die, sofern sie sich nur einiger Blüte erfreute, nicht von den Juden besetzt wurde. In den größeren und selbständigeren Städten aber kristallisierte sich die jüdische Einwanderung in geschlossenen Quartieren, den sogenannten Judenstraßen, an denen noch jahrhundertelang, wenn sie längst ihrer Bezeichnung entfremdet waren, der charakteristische Name von der Erinnerung getragen haften blieb. Diese Geschlossenheit des Zusammenwohnens hat mit dem späteren gesetzlichen

[38]) Aronius a. a. O., N. 251, vgl. 240. — [39]) Ebenda, N. 368, 373. — [40]) Der größere Braunschweiger Eid (Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg II, 307) hat unverkennbare Ähnlichkeit in Aufbau und Wortlaut mit dem größeren Judeneid des sächsischen Weichbildes (ed. Daniels und Gruben, Kap. 117). Am auffallendsten ist die Verwandtschaft mit der bei Stobbe (a. a. O., S. 157 f.) abgedruckten Variation des Weichbildseides. Beide Formulare, das braunschweigsche wie sächsische erwuchsen auf gleichem Boden, wohl im Magdeburgischen.

Ghettozwang ursprünglich nichts zu tun und entspringt nur einem allgemeinen mittelalterlichen Gebrauch, der bestimmte soziale gewerbliche und kommerzielle Gruppen nachbarlich aneinander schloß. Wie die vlämischen Wollenweber sich in den Friesenstraßen Goslars, Hildesheims und Braunschweigs zusammenschlossen, so siedelten sich auch die einwandernden Juden in dichter Nachbarschaft beieinander an. So enggerückt saßen hier die Stammesgenossen und so auffällig war das Wohnen Andersgläubiger in der Nähe des Judenquartiers, daß christliche Bürger von dieser Nachbarschaft ihren Familiennamen erhielten wie jener Alard apud Judeos in Lüneburg[41]) und Flor vor den joden in Magdeburg.[42]) Daß die meisten dieser Judenstraßen in der städtischen Überlieferung erst so späte Erwähnung fanden, ist nur eine Folge der Geschlossenheit, mit der ihre jüdischen Bewohner sie besetzt hielten. Kaum reichte eines Christen Haus und Hof in ihre Nachbarschaft und verhalf im städtischen Verwaltungs- und Handelsleben dem Judenquartier zu einer Erwähnung.[43])

Schon die dichte Siedlung der jüdischen Quartiere läßt eine starke Einwanderung vermuten, und man wird überhaupt annehmen müssen, daß sich die Juden überall niederließen, wo der Verkehr groß genug war, um ihnen die Existenzbedingungen zu sichern. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts waren sie über das ganze nördliche Niedersachsen verbreitet und hatte sich „in

---

[41]) Lüneburgs ältestes Stadtbuch (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens), hrsg. von W. Reinecke, S. 92/19, 96/6, a 1315 f. — [42]) Urkundenbuch der Stadt Magdeburg (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen) II, S. 633. — [43]) Am frühesten wird die platea judeorum in Lüneburg erwähnt 1288. Reinecke a. a. O., S. 276/67; in Braunschweig die jodenstrate 1320. Urkundenbuch der Stadt Br., Band II, S. 510; in Einbeck 1355 (Harland, Geschichte der Stadt Einbeck, I, S. 340); in Hildesheim 1381 (Hildesheimer Stadtrechnungen, hrsg. von Doebner, I (Urkundenbuch V), S. 33), in Goslar 1397 (siehe unten S. 325), Wernigerode 1403 (Zeitschrift des Harzvereins 1879, S. 341); Hannover 1429 (1428 verlor die Stadt mit dem Brande des domus consulum viele Urkunden und dgl.), Osterode erst 1514 (hier wurden 1545 die Register fast sämtlich durch Feuer vernichtet). —

villis, civitatibus seu oppidis" eingenistet.[44]) Was damals vom Norden bzw. vom Verdener Diözesangebiet galt, auf das sich die Nachricht bezieht, traf sicher auch für den Süden zu, wo die Fühlung mit den Glaubensgenossen oer Nachbarlande viel kräftiger war als im einsamen Heidesprengel von Verden. Hundertfünfzig Jahre später rechnete noch der Bischof von Hildesheim damit, daß sich die Juden in steden, sloten, dorperen unde gebeyden des Stiftes niederließen,[45]) obwohl damals von einer starken Einwanderung aus den anstoßenden oder entfernten Landen gar nicht mehr die Rede sein konnte. Man wird also selbst für solche Städte, bei denen sich keine Bezeugung jüdischer Einwohnerschaft erhalten hat, die Anwesenheit der Juden in diesen Jahrhunderten behaupten dürfen.[46])

Die meisten der Einwanderer kannten Land und Leute von ihren Handelsreisen gut genug, um sich den für ihr Fortkommen gedeihlichsten Platz auszusuchen. Im Leinetal lagen ihre Siedlungen bis Hannover hinunter eng beieinander, oft nur wenige Stunden getrennt. Zu Göttingen bewohnte sie parallel einer der beiden großen Verkehrsadern, in denen das mittelalterliche Leben der Stadt pulsierte, ein ziemlich großes Quartier, daß sich in eine „Lange Judenstraße" gliederte, die vom Kirchhof Sankt Jakobi bis zur Barfüßerstraße[47]) reichte, und in eine „Kurze Judenstraße", welche die Verbindung mit der einen der beiden städtischen Hauptstraßen aufrechterhielt.[48])

Etwas nördlich im Flecken Bovenden hatten sich Juden zu Beginn des 15. Jahrhunderts niedergelassen.[49]) In der Stadt Northeim saßen sie schon mindestens 100 Jahre früher, als 1304 das Blasiusstift dem Rat gestattete, Baukosten der

---

[44]) Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, hrsg. von Volger, I, 259. — [45]) Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, hrsg. von Doebner. Bd. VII, 266, a. 1457. — [46]) Z. B. Uelzen und Celle, siehe unten S. 324. — [47]) Die heutige Verlängerung bis zur Rotenstraße war ehedem (Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen 1738, I, S. 61) nur ein kleiner Durchgang. — [48]) Die Verbindungsstraße, später die Kipper-(Käufer-)Straße, verderbt zu Kupferstraße, jetzt Theaterstraße. — [49]) Liber mandatorum et querelarum (Stadtarchiv Göttingen) ca. 1415 p. 9: Abraham et Salomoni judeis de Boventhen . . . eorum legitimae et familiares.

Stadtbefestigung nötigenfalls durch Geldaufnahme bei den Juden zu bestreiten.[50]) Daß im 14. und 15. Jahrhundert hier Juden wohnten, bezeugen auch die in Hildesheim und Göttingen auftretenden Namen Northeimer Juden.[51]) Noch 1456 rechnete der Kaiser mit ihnen, so daß ihre Zahl nicht gering gewesen sein mag.[52])

Im Burgflecken Salzderhelden lassen sich im 15. Jahrhundert Juden nachweisen, und noch am Schlusse des Jahrhunderts, in einer Zeit, wo sich am Orte keine jüdischen Einwohner vorfanden, rechnet eine herzogliche Leibzuchtsverschreibung mit ihrer eventuellen Niederlassung.[53])

Weit bedeutender und eine der ältesten Ansiedlungen überhaupt war die zu Einbeck. Hier ließen sich die Juden auf freiem Lande nieder vor dem Stadtgraben ostwärts, wo noch 1394 ein Baumgarten im Judenviertel lag,[54]) und wo sich dann auf der alten rheinisch-westfälischen Heerstraße bis zum Ostertor der „Neue Markt“ bildete.[55]) Da waren sie im Rücken gedeckt durch die Stadtbefestigung und nur wenige

---

[50]) G. J. Bennigerholz, Geschichte und Beschreibung der Stadt Northeim, S. 16. — [51]) 1379—89 Bele von Northeim, 1428—50 Josep von N. (Hildesh. Stadtrechnungen s. Register Bd. V und VI unter den Namen; 1413 Hester von N. in Göttingen (Kämmereiregister des Jahres). Ca. 1405 verhandelt eine Einbecker Jüdin zwecks Aufnahme (Urkundenbuch Hildesheim III, 167). — [52]) 1456 Steuer von den Juden in Städten der Herrschaft Braunschweig-Lüneburg (G. von der Ropp, Göttinger Stadtbuch, S. 268, Note 2. Der Kirchhof der Gemeinde war wohl in dem gardenbleck in der joden kulen . . . ane wege, dar men na dem steghe geit na der flotrenne (Regesten des Blasiusstifts 131, Königl. Staatsarchiv Hannover, Bennigerholz a. a. O., S. 110). Juden im Fürstentum Oberwald auch erwähnt: 1437 in dussem land unde steden wohnhaftig (Herzog Wilhelm bei der Übernahme des göttingenschen Landes. Max, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen, Bd. II, S. 127.) — [53]) 1452 Meyer vom Solte in Göttingen (v. d. Ropp a. a. O., S. 267); 1454 Meyer vom Solte in Hildesheim (Urkundenbuch VII, 162). Max a. a. O., Bd. II, S. 313. Leibzucht der Gemahlin Herzog Heinrichs III, 1494. — [54]) in der joddenstrate bi der muren, de vor den jungen bomgarden hennegeiht 1394. Urkunden des Alexanderstifts Nr. 7, Königl. Staatsarchiv Hannover. — [55]) Harland a. a. O., Bd. I, S. 68 f.

Schritte entfernt von dem Mittelpunkt der ältesten Stadt, dem alten Markt. Erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts überbrückte man den Graben, brach durch eins der Häuser am Markt einen Torweg und schuf so dem Zweige der gabelförmigen Judenstraße, der bis dahin eine Sackgasse gewesen war, eine neue vorteilhafte Verbindung mit dem städtischen Verkehrszentrum.[56]) In diesem Quartier hat sich die Einbecker Judenschaft allen Verfolgungen zum Trotz bis ins 16. Jahrhundert behauptet.[57])

In Alfeld müssen schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts Juden vertreten gewesen sein und auch weiterhin bis gegen 1458, wo das bischöfliche Verbot ihrer Ansässigkeit ein vorläufiges Ende bereitete. An der Grenze unseres Zeitraumes 1524 und 1534 nahm der Alfelder Rat noch drei bzw. vier Judenfamilien auf.[58]) Ein besonderes Quartier

---

[56]) W. Feise, Zur Geschichte der Juden in Einbeck, S. 5: 1467 Haus, Hof 2c. bi der joddenbrügge twischen der waterflöthe (d. i. der Stadtgraben, der später schmaler und flacher geworden, Dreckgraben hieß) und N. N. hus; 1517 . . . beneddeu der joddenbrügge. Harland a. a. O. I, S. 279. — [57]) Als Juden von Einbeck lassen sich nachweisen ca. 1259: Die Märtyrer (siehe unten, A. III), 1347: Mosseke v. Embeke in Goslar (Urkundenbuch IV, 319), 1355: Die schole der jodden in der joddenstrate (Harland I, S. 340), 1389: Hanne v. E. nebst Tochter in Hildesheim (Stadtrechnungen V, siehe Register), 1392: Motze v. E. (—1418) ebenda; 1399: Aufgefundener Grabstein (Feise a. a. O., S. 9, 28 f.), 1403: Aron v. E. in Hildesheim (Stadtrechg. V, Register), ca. 1405: de Bönsche (Urkundenbuch Hildesheim III, 167), 1405: Die Einbecker Juden in einer Leibzucht (Max a. a. O. I, S. 270), 1432: Jacop v. E. (Hildesheimer Urkundenbuch IV, 172), 1443: Motze, Aaron v. Jlmy, Elye (ebenda 507), 1454: Der ole joddenkerkhove (Feise, S. 4), 1458: Mordechai in Hildesheim (Urkundenbuch VII, 215) wohnte nach Pertsch Abhandlung vom Ursprung der Archidiakonen Hildesheims 1743, S. 525, in Einbeck, 1466: Essera in E., die Synagoge (Harland I, S. 382), 1562 (Max a. a. O. I, S. 358). Nach Harland nicht belegter Ausführung war die Judengasse stark bevölkert, um 1500 sollen unter den 20000 Einwohnern der Stadt 500 Juden gewesen sein. Zweifellos stark übertrieben (Feise a. a. O.). — [58]) 1358 Meyger von Alvelde in Braunschweig (Stadtarchiv. Gedenkbuch Fol. 11 b, § 4). 1395 Alheid v. A. in Hildesheim

schienen sie hier nicht bewohnt zu haben. Das gilt auch von dem benachbarten Gronau, dessen Judenschaft sich sonst stattlicher repräsentiert.[59])

Zu Sarstedt saßen sie schon um 1350 und lassen sich dann im 15. Jahrhundert nachweisen.[60]) Im nahen Pattensen müssen sie ebenfalls um die Mitte des 14. Jahrhunderts schon vertreten gewesen sein. Jüdische Einwohner des Städtchens treten dann in den wenig jüngeren Hildesheimer Stadtrechnungen auf.[61])

Diese kleineren Gemeinden wurden weit übertroffen von der zu Hannover. Hier lag die platea judeorum unmittelbar an der Wedeme der städtischen Hauptkirche, der die südliche Hälfte der Straße gehört.[62]) Erst viel später und außerhalb

---

mit Tochter und Sohn (Jacop v. A. sehr oft erwähnt, Stadtrechnungen V, Register S. 599, VI, S. 917. Sein Sohn Moses, Urkdb. IV, 528, seine Schwägerin VI s. Register; 1420 gab es in Hildesheim noch einen Jacop v. A. VI 138 f.; Josep v. A. VI, S. 428. 462.) Die Juden in Alfeld 1428 verpfändet IV, 32. Heinze, Geschichte der Stadt Alfeld. Die Urkunde S. 416 abgedruckt. Woher H. die Nachricht hat, daß die Juden auf der Burgfreiheit vor dem Leinetor saßen, ist mir unbekannt geblieben. Die Juden von 1524 zogen in die Stadt. — [59]) Im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts ziehen nacheinander drei Juden nach Hildesheim, denen etwas nach 1400 noch ein vierter folgt, um alle bald wieder zu verschwinden. Andere treten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wieder in der Bischofsstadt auf. Siehe Stadtrechnungen, V, Register unter „Gronau“ S. 630, VI ein Jude aus G. S. 426, 473, 515. Andere unter Joseph S. 918, Isaak S. 918, Bridag S. 826. Die Gemeinde war groß genug, um 1438 sich spalten zu können. (Urkundenbuch Hildesheim IV, 316, siehe unten S. 363, Note 280.) Erwähnt bei der Verpfändung 1428 IV, 32. — [60]) 1350 s. unten S. 363, Note 280; Smol van Tzerstede 1432, Lazar v. Tz. Stadtrechgn. VI, 521, 532, 558; vgl. IV, 32. — [61]) 1350 s. unten S. 363, Note 280; Register der Stadtrechnungen V, S. 687 VI unter „Pattensen“. — [62]) Chr. U. Grupen, Origines et antiquitates Hanoverenses. Göttingen 1740, S. 16: „Die Wedeme der Marktkirche Sankt Jakobi und Georgi begriff den ganzen Raum zwischen den Hocken und der Knochenhauerstraße einerseits, Kirche und Judenstraße andererseits.“ Ob sich die Juden auf geistlichen Grund und Boden hier niederließen, ist nicht zu entscheiden. Die Ansiedlung kann sich auf die nördliche Straßenhälfte beschränkt haben, wo

der uns hier angehenden Zeit wandert der Name „Judenstraße“ in die heutige Ballhofstraße hinüber.[63]) Unter den kleinen calenbergischen Landstädten lassen sich noch Juden zu Eldagsen und Springe nachweisen, aber erst für das 15. Jahrhundert.[64])

In Wunstorf nicht weit vom Steinhuder Meer saßen jüdische Ansiedler schon im 13. Jahrhundert, als sich der Graf von Wunstorf nach hartem Streit mit dem Mindener Bischof endlich 1300 zu gemeinsamem Besitz u. a. auch die Juden einigte.[65]) Daß im nachbarlichen Territorium der Schaumburger Grafen, das damals noch über die Weser griff, zahlreiche Juden sich niedergelassen hatten, kann bei der Nähe Mindens, dessen Judenschaft schon 1270 hervortritt,[66]) nicht auffallen. Wie wir aus Briefen schaumburgischer Grafen an

---

heute, die Eckhäuser abgerechnet, acht kleine Häuser stehen, während die entsprechende Südseite seit ca. 1565 mit einem einheitlichen dreistöckig hohen Bau besetzt ist, was auf damals noch freies Bauterrain zu deuten scheint, wenn man nicht einen durchgängigen Abbruch der bis dahin vorhandenen Häuser annehmen will. Die einzigen Namen hannoverscher Juden vor 1350 sind: Dustmann, (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1870, S. 10), Salomon dives de Honovere in Dassel 1350 (s. unten S. A, III). — [63]) Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrg. IX, 1906, vgl. X, 1907, S. 5 unter „Ballhofstr.“, S. 52 unter „Schuhstr.“. Die Meinung Redekers, daß die ehemals von der Altstadt geduldeten Juden ihre Wohnungen und Synagoge in der Ballhofstraße gehabt hätten, ist für das Mittelalter abzulehnen (Hannov. Geschichtsbl. VIII, S. 207). Redekers vage historische Überlieferungen richten sich nach Erklärungen wie S. 207 (Johannishof) und 211 (Gr. Wulfeshorn) selbst. Die Judenstraße identifiziert mit dem parvus vicus des Mittelalters auch fälschlich Schuchardt (Zeitschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1903, S. 43), was dann zu gefährlichen Hypothesen über das Alter der Judenansiedlung führen müßte (s. unten S. 305). — [64]) Jacop to Eldagsen 1415, Urkundenb. Hildesheim N, 569; Moysz und Abraham vam Springe, VII, 62, 1451. — [65]) Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, Bd. I, 160, mit Zoll, Münze, Mühlen auch die Juden, vgl. I, 334, Anm.: 1446 im Mindener Lehnsregister, als die Welfen Nachfolger der Grafen geworden waren. — [66]) Aronius a. a. O. 741: Regelung des Zinsfußes.

die Stadträte von Hildesheim und Hannover erfahren, saßen sie in Rinteln und sonst in der Herrschaft.[67] So lassen sich Juden aus Hessisch-Oldendorf zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Hameln nachweisen,[68] dessen Gemeinde zu den ältesten Niedersachsens gehört.[69] Als man im 14. Jahrhundert die von Juden bewohnten Häuser im Hamelner Stadtbuch notierte, trug man zwar kein besonders Viertel ein, obwohl auch hier die Judenschaft der Bedeutung der Stadt entsprechend ihr eigenes Quartier bewohnte: Den ersten schmaleren Teil der heutigen Neumarktstraße.[70]

In den südlicheren Territorien der Wesergrafen, der Eversteiner und Edelherren von Homburg waren die Juden in Bodenwerder heimisch, von wo sie im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts nach Hildesheim zogen.[71] Aus dem homburgischen Gebiet wanderte später auch ein Jude nach der Bischofsstadt.[72] Die Ansässigkeit der Juden in den kleinen Sollingstädten der Nachbarschaft, in Dassel und Uslar wird uns für das 14. bzw. 15. Jahrhundert bezeugt.[73]

Im alten Gandersheim saßen sie in so stattlicher Anzahl, daß in einem Zeitraum von 50 Jahren ihrer acht nach Hildesheim ziehen konnten, von denen es allerdings nur eine Familie

---

[67] Simon beseten to Rinteln, Urkundenbuch Hildesheim III, 48, 1402. Ehidprecht ca. 1440 gegen einen hannoverschen Bürger geschützt (Urkunde im Stadtarchiv); vgl. auch Urkundenbuch Hildesheim III, 1110. — [68] Isac Bunnemesonne von Oldendorp, 1322, 41. Bunum v. O., 1325. Urkundenbuch der Stadt Hameln (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens) I, 199, 212, 361. Moses v. O. 1397 (Urkundenbuch Hildesheim III, 995). — [69] Erste Erwähnung im städtischen Privileg von 1277 (Urkundenbuch Hameln I, 79). — [70] Urkundenbuch I, Donat 28. F. Meissel, Beschreibung und kurze Geschichte der Stadt Hameln, S. 29. — [71] Isaak und Sampson van dem Werder (Hildesheimer Stadtrechnungen V, siehe Register.) Bodenwerder-Werder V, 103, 113, 122 u. a. — [72] Paschedag 1402 (Urkundenbuch III, 51.) — [73] Aaron filius Salomonis divitis de Honovere in Dassel 1350, siehe unten S. 72, Sampson to Uslar 1403 (Urkundenbuch Hildesheim III, 75, Benedict v. U. IV, 507.) Das Eintreten des Herzogs für seine Schutzbefohlenen (Urkundenbuch Hildesheim III, 529) spricht dafür, daß auch sonst noch Juden im Grubenhagenschen wohnten.

zu Wohlstand brachte, während die übrigen bald wieder verschwanden.[74]) Kurz vor 1400 taucht der erste in der Bischofsstadt auf und dann in rascher Folge noch vier andere, was auf eine ziemlich beträchtliche Zahl der Gemeinde schließen läßt.

Unter den kleineren Städten des Stiftes Hildesheim, von denen wir schon Alfeld und Gronau besprachen, zeichnete sich Bockenem durch ein geschlossenes Judenquartier aus, das nicht weit von Kaufhaus und Markt lag und bereits 1384 erwähnt wird.[75]) An so bevorzugter Stelle konnten sich die Juden nur in früher Zeit niedergelassen haben. Nachweislich saßen sie mindestens um die Mitte des 14. Jahrhunderts hier[76]) und behaupteten sich noch in der Stadt, als längst das offizielle Verbot des Bischofs sie aus dem Stifte ausschloß. Mitgliedern der Gemeinde begegnen wir vom Ende des 14. Jahrhunderts ab oft in Hildesheim.[77]) Hier treffen wir dann auch Juden aus Peine, dem festen Schlosse des Bistums, die sich schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts niedergelassen hatten. Jüdische Einwohner werden dann seit dem letzten Drittel des Jahrhunderts bis über die Mitte des nächsten und noch 1553 bezeugt.[78])

Alle diese kleineren Ansiedlungen standen in regen Beziehungen zu der alten und angesehenen Gemeinde von Hildes-

---

[74]) Gadzim v. G. 1398, Jacop v. G. 1401, Motze v. G. 1402 bis 27, Isak v. G. 1403, Luwitze v. G. 1405, Vives v. G. 1433, Jacop v. G. 1435, Sampson v. G. 1447, siehe Register der Hildesheimer Stadtrechnungen V und VI. — [75]) Fr. Buchholz, Geschichte der Stadt Bockenem, S. 30. — [76]) Siehe unten Seite 363, Note 280. — [77]) Jacop v. B. 1398—1404, Isaak v. B. 1414—1430, Hildesh. Stadtrechnungen V, s. Register S. 602, VI, S. 918. Mariane v. B. 1430, VI, S. 462, Hane de jode v. B. 1431, S. 485. 1428 die Judenschaft verpfändet. 1457 Levermann und andere Gemeindemitglieder, Urkundenbuch Hildesheim VII, 243. 1457 Einlösung und Verbot VII, 266. 1463 Kirchhof von der noch bestehenden Gemeinde angelegt (Buchholz a. a. O., S. 30 f.), von dem sie noch 1489 einen erhöhten Zins zahlte. — [78]) S. Register der Stadtrechnungen V unter „Peine", S. 687, VI, 936; Urkundenbuch VII, 316, Verpfändung 1428, IV, 32. Wiener, „Zur Geschichte der Juden in der Residenzstadt Hannover (Jahrbuch für die Geschichte der Juden 1860, S. 188) für 1553. Siehe unten Seite 363, Note 280.

heim. Die Niederlassung an so hervorragender Lage, nur wenige Schritte von Markt und Rathaus getrennt, war nur möglich in einer Zeit, wo noch viel freier Raum an Höfen und Gärten der Judenschaft zu Gebote stand.[79]) Den aber verlangte die ansehnliche Ausdehnung dieses Quartiers bis zum Pferdemarkt und den Häusern auf der Scheelenstraße.[80]) Deshalb wird man die Besiedlung diese Terrains nicht viel später ansetzen dürfen als die Verlegung des städtischen Mittelpunkts in diese Gegend, ein Ereignis, das, wie erwähnt, im 12. Jahrhundert erfolgte.[81])

In Braunschweig hatten sich die Juden nördlich von der Burg niedergelassen, wo „des rikes strate" nach Norden ihrer Verbindung mit der kaiserlichen entgegenlief, die von Goslar und vom Rheine kam,[82]) an einer Stelle, die später das Zentrum der Neustadt wurde mit Rathaus und den Ständen der Gewerke. Das muß aber schon geschehen sein, ehe die Neustadt die jüdische Ansiedlung an so bevorzugter Stelle verwehren konnte. Diese Neustadt, deren erste urkundliche Erwähnung in das Jahr 1267 fällt, war bereits 1231 vorhanden, hatte aber erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch die, Altstadt und Hagen umschließende, Mauer Heinrichs des Löwen das Fundament städtischer Entwicklung erhalten. Man wird daher mit der Ansetzung der jüdischen Niederlassung kaum über das Jahr 1200 hinuntergehen dürfen.

---

[79]) Der Rat kam erst 1378 in Besitz von Judenhäusern, die bis dahin Privatleuten gehörten. Urkundenbuch II, 421. — [80]) Urkundenbuch Hildesheim VII, S. 634. Der öfter genannte Judenhof (Stadtrechnungen — Urkundenbuch Hildesheim V, S. 652) läßt auf einige Ausdehnung in der Breite schließen. Durch die Bebauung des Quartiers seit 1457 ff. (siehe unten A. III) wurde das Aussehen des alten Judenviertels völlig verwischt. Der auf dem Grundstück der Synagoge errichtete spätgotische Steinbau des prächtigen Tempelhauses (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 10, 1907, S. 221) verdeckt noch heute vom Marktplatz aus das Juden-Quartier des mittelalterlichen Hildesheim. — [81]) Siehe oben, S. 311. — [illegible] Chroniken, Braunschweig, herausgegeben v. L. [illegible] S. XV ff. G. Meier, Die Straßenname[illegible] Wolfenbüttel 1904, S. 5.

In Helmstedt saßen schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts Juden, welche der Verkehr auf der alten Heerstraße, die Braunschweig mit Magdeburg verband, hatte sammeln helfen. Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts können wir hier die Existenz einer jüdischen Gemeinde noch nachweisen.[83]) Für die kleineren Städte des Herzogtums Braunschweig werden jüdische Bewohner im uralten Schöningen[84]) und zu Königslutter[85]) bezeugt. Juden aus dem hart an der Grenze belegenen, schon magdeburgischen Oebisfelde[86]) treffen wir bis-

---

[83]) Neue Mitteilungen des Thüringisch-sächsischen Vereins von Förstemann, Bd. II, 1836, S. 492. Aronius a. a. O., N. 569: Omne judicium judeorum et monetariorum abbas sibi retinuit et judei servient abbati sicut alii judei, qui subsunt aliis principibus 1247. L. Hänselmann, Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten (Werkstücke zur braunschweigischen Geschichte, Wolfenbüttel 1887), S. 9. 1320 Isaak de Helmst. in Braunschweig (Urkundenbuch II, S. 510), 1322 tritt der Abt wieder an Rat und Bürger die Einkünfte von Wechslern und Juden ab (Wiener in Fränkels Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 1861, S. 126). 1345 Jordan v. Helmst. (Urkundenbuch, Braunschweig I, S. 41), vgl. S. 68 ca. 1380 die Note: Jordane u. Ysaacke de joden . . . . Metten, Jordenes wedewen . . . . , II. Degedingebuch, S. 80 (Stadtarchiv Braunschweig), 1321: Mette . . . , hirvor hebbet se deme rade ghesat de beteringe ores huses. Die ganze Familie: Gedenkbuch, Fol. 7, § 5 (ebenda): Mette, Smol, Jacob, Bremeke 1351. Erbabfindung des ältesten Sohnes Isak (Zeitschrift des Harzvereins, 1881, XIV, S. 161 f., Urkundenbuch von Werningerode, N. 104). Reichtum: Als Schuldner erschienen die Grafen und der Rat von Werningerode, die Bauern von Wackersleben; dazu helmstädtisches Erbe. Für Isak siehe Urkundenbuch Braunschweig I, S. 68. Note; ehedem dort ansässig und früh selbständig. Die Judenschaft in Helmstedt 1350, siehe unten Seite 363, Note 280 1401 Lezer v. H. in Braunschweig. 1448 Die Nutzung von Wechslern, Juden &c. aufs neue vom Abt dem Rat verkauft (Ludewig, Geschichte und Beschreibung der Stadt Helmstedt, 1821, S. 242). 1450 David v. H., de Josepsche sine swester. Urkundenbuch Hildesheim IV, 721. [84]) Josep v. Goslar 1398 in Schöningen. Sudendorf a. a. O. VIII, 229, Dina und Sampson v. Sch. 1450, Cusman v. Sch. Urkundenbuch Hildesheim IV, 721. [85]) Meyer v. K. VII, 303. — [86]) Smol Vriborch van Ovesvelde 1443 (Brief im Stadtarchiv Hannover),

heim. Die Niederlassung an so hervorragender Lage, nur wenige Schritte von Markt und Rathaus getrennt, war nur möglich in einer Zeit, wo noch viel freier Raum an Höfen und Gärten der Judenschaft zu Gebote stand.[79]) Den aber verlangte die ansehnliche Ausdehnung dieses Quartiers bis zum Pferdemarkt und den Häusern auf der Scheelenstraße.[80]) Deshalb wird man die Besiedlung diese Terrains nicht viel später ansetzen dürfen als die Verlegung des städtischen Mittelpunkts in diese Gegend, ein Ereignis, das, wie erwähnt, im 12. Jahrhundert erfolgte.[81])

In Braunschweig hatten sich die Juden nördlich von der Burg niedergelassen, wo „des rikes strate" nach Norden ihrer Verbindung mit der kaiserlichen entgegenlief, die von Goslar und vom Rheine kam,[82]) an einer Stelle, die später das Zentrum der Neustadt wurde mit Rathaus und den Ständen der Gewerke. Das muß aber schon geschehen sein, ehe die Neustadt die jüdische Ansiedlung an so bevorzugter Stelle verwehren konnte. Diese Neustadt, deren erste urkundliche Erwähnung in das Jahr 1267 fällt, war bereits 1231 vorhanden, hatte aber erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch die, Altstadt und Hagen umschließende, Mauer Heinrichs des Löwen das Fundament städtischer Entwicklung erhalten. Man wird daher mit der Ansetzung der jüdischen Niederlassung kaum über das Jahr 1200 hinuntergehen dürfen.

---

[79]) Der Rat kam erst 1378 in Besitz von Judenhäusern, die bis dahin Privatleuten gehörten. Urkundenbuch II, 421. — [80]) Urkundenbuch Hildesheim VII, S. 684. Der öfter genannte Judenhof (Stadtrechnungen — Urkundenbuch Hildesheim V, S. 652) läßt auf einige Ausdehnung in der Breite schließen. Durch die Bebauung des Quartiers seit 1457 ff. (siehe unten A. III) wurde das Aussehen des alten Judenviertels völlig verwischt. Der auf dem Grundstück der Synagoge errichtete spätgotische Steinbau des prächtigen Tempelhauses (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 10, 1907, S. 221) verdeckt noch heute vom Marktplatz aus das Juden-Quartier des mittelalterlichen Hildesheim. — [81]) Siehe oben, S. 311. — [82]) Deutsche Städtechroniken, Braunschweig, herausgegeben v. L. Hänselmann, Einleitung S. XV ff. G. Meier, Die Straßennamen der Stadt Braunschweig. Wolfenbüttel 1904, S. 5.

In Helmstedt saßen schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts Juden, welche der Verkehr auf der alten Heerstraße, die Braunschweig mit Magdeburg verband, hatte sammeln helfen. Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts können wir hier die Existenz einer jüdischen Gemeinde noch nachweisen.[83]) Für die kleineren Städte des Herzogtums Braunschweig werden jüdische Bewohner im uralten Schöningen[84]) und zu Königslutter[85]) bezeugt. Juden aus dem hart an der Grenze belegenen, schon magdeburgischen Oebisfelde[86]) treffen wir bis-

---

[83]) Neue Mitteilungen des Thüringisch-sächsischen Vereins von Förstemann, Bd. II, 1836, S. 492. Aronius a. a. O., N. 569: Omne judicium judeorum et monetariorum abbas sibi retinuit et judei servient abbati sicut alii judei, qui subsunt aliis principibus 1247. L. Hänselmann, Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten (Werkstücke zur braunschweigischen Geschichte, Wolfenbüttel 1887), S. 9. 1320 Isaak de Helmst. in Braunschweig (Urkundenbuch II, S. 510), 1322 tritt der Abt wieder an Rat und Bürger die Einkünfte von Wechslern und Juden ab (Wiener in Fränkels Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 1861, S. 126). 1345 Jordan v. Helmst. (Urkundenbuch, Braunschweig I, S. 41), vgl. S. 68 ca. 1380 die Note: Jordane u. Ysaacke de joden . . . . Metten, Jordenes wedewen . . . . II. Degedingebuch, S. 80 (Stadtarchiv Braunschweig), 1321: Mette . . . , hirvor hebbet se deme rade ghesat de beteringe ores huses. Die ganze Familie: Gedenkbuch, Fol. 7, § 5 (ebenda): Mette, Smol, Jacob, Bremeke 1351. Erbabfindung des ältesten Sohnes Isak (Zeitschrift des Harzvereins, 1881, XIV, S. 161 f., Urkundenbuch von Werningerode, N. 104). Reichtum: Als Schuldner erschienen die Grafen und der Rat von Werningerode, die Bauern von Wackersleben; dazu helmstädtisches Erbe. Für Isak siehe Urkundenbuch Braunschweig I, S. 68. Note; ehedem dort ansässig und früh selbständig. Die Judenschaft in Helmstedt 1350, siehe unten Seite 363, Note 280 1401 Lezer v. H. in Braunschweig. 1448 Die Nutzung von Wechslern, Juden 2c. aufs neue vom Abt dem Rat verkauft (Ludewig, Geschichte und Beschreibung der Stadt Helmstedt, 1821, S. 242). 1450 David v. H., de Josepsche sine swester. Urkundenbuch Hildesheim IV, 721. [84]) Josep v. Goslar 1398 in Schöningen. Sudendorf a. a. O. VIII, 229, Dina und Sampson v. Sch. 1450, Cusman v. Sch. Urkundenbuch Hildesheim IV, 721. [85]) Meyer v. K. VII, 303. — [86]) Smol Briborch van Ovesvelde 1443 (Brief im Stadtarchiv Hannover),

weilen in unserm Gebiet. Ob und wo in der Herrschaft die Juden ihren Wohnsitz hatten, deren sich die braunschweigischen Herzöge gelegentlich annahmen, läßt sich nicht erkennen.[87])

Im Fürstentum Lüneburg bewohnten die Juden in der Hauptstadt eine Straße, die nach dem ältesten, an Kalkberg und Saline sich anlehnenden Stadtteil heute „Auf der Altstadt“ heißt. Auch hier spricht die Besitznahme einer im damaligen Lüneburg so günstig belegenen Örtlichkeit für das hohe Alter der Siedlung.[88]) Sonst haben wir nur wenig Zeugnisse für jüdische Niederlassungen im Lüneburgischen. Schon oben wurde erwähnt, daß die Juden zu Anfang des 14. Jahrhunderts im Sprengel des Bistums Verden verbreitet waren, und „in villis, civitatibus seu oppidis“ saßen.[89]) In Anbetracht dessen, und wo selbst in Nestern wie Meinersen im Süden der Herrschaft[90]) und dem Burgflecken Lüchow im Wendland[91]) um dieselbe Zeit die Ansiedlung uns bezeugt wird, dürfen wir für die bedeutenderen Städte Celle, dessen Judenschaft gar nicht, und für Uelzen, das nur einmal in der kaiserlichen Steuerverschreibung von 1456 genannt wird,[92]) jüdische Einwohner annehmen.

Marqwort v. O. 1358 in Braunschweig (Gedenkbuch, Fol. 11b, § 4.) [87]) Urkundenbuch Hildesheim III, 995, 1397 IV, 606, 1446. — [88]) Von den „Vier Orten“ zog sich das Judenquartier in der Richtung auf das Michaeliskloster hin. 1382 in platea Judeorum (bereits 1288 erwähnt, s. oben S.314, N. 43) . . . . magis vicinas versus monasterium s. Michaelis. 1468 in der Jodenstrate by den veer orden 1498 in pl. Judeor. prope quatuor acies (nach gütiger Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Dr. W. Reinecke). Mindestens die untere Hälfte der heutigen Straße „Auf der Altstadt“ ist als Judenviertel anzusehen, vgl. Wiener im Jahrbuch für die Geschichte der Juden und des Judentums 1860, Bd. I, S. 176: „jetzt die alte Judenstraße auf der Altstadt“. Lag das älteste Rathaus der Stadt, „wie Dr. Sprengell, ein kundiger Lokalforscher, es vermutet, am nordöstlichen Eingange zur Rübekule“, also dicht am Judenquartier, so würde sich hier eine überraschende Parallele zu jener jüdischen Ansiedlung in der Braunschweiger Neustadt ziehen lassen. (Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. Band: Lüneburg, bearb. v. Fr. Krüger und W. Reinecke, S. 198). — [89].) Siehe oben Seite 315. — [90]) Urkundenbuch Lüneburg I, N. 259, 1303. — [91]) Sudendorf a. a. O., II, 155, 302. — [92]) Siehe oben Seite 316.

Soweit es die Städte am Rande des Harzes nur zu einiger Bedeutung brachten, besaßen sie sämtlich ihre Judenquartiere. Den Vorrang behauptet bis gegen 1400 die alte Kaiserstadt Goslar, wo die Judenstraße unweit des Marktplatzes liegt.[93]) Ziemlich weit dem städtischen Mittelpunkt entfernt saßen die Juden im nahen Wernigerode in der heutigen Oberengengasse.[94]) Zu Quedlinburg lief ihr Quartier etwa vom Chor der Marktkirche bis zu dem später weggeräumten Neustädter Tor.[95]) Alle diese Städte, wie das benachbarte Halberstadt, wurden dann zu Beginn des 13. Jahrhunderts von Halleschen Juden, welche die Unruhen in der Salzstadt vertrieben hatten, aufgesucht. So erweisen sich selbst

---

[93]) In der „jodenstrate“ lag 1397 ein Haus zu der „roden vornen“, 1424 ein wigbuge. (Nach gütiger Mitteilung des Herrn Landgerichtsdirektors Bode, dem Herausgeber des Goslarer Urkundenbuchs.) — [94]) 1460 to W. in der joddenstrate dat 3. hus van der Tescherstrate to dem markede wort. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. XV, S. 336 ebenda. S. 180 für 1483. S. 149 Gräflicher Zins 1379. Kirchhof = Keferlucht 1463, 1591 S. 462. Juden aus W. im 15. Jahrhundert in Hildesheim. Jacop v. W. 1432 Stadtrechnungen VI, 521, Josep v. W. Urkdb. IV, 633; Abraham 1459 (Urkundenbuch der Stadt Wernigerode N. 605), in Braunschweig (II, Degedingebuch S. 73), Jacop und Moyse v. W. ca. 1450; vgl. Jacobs, Wernigerode am Schluß des Mittelalters (Zeitschrift des Harzvereins 1879, XII. Band, S. 329 ff. Über die Juden S. 341 ff.) — [95]) Schon 1261 zählt die Halberstädter Kirche die Juden in Q. zu ihren Gläubigern (Aronius Reg. 670 f.), 1273 die Äbtissin nimmt sie in Schutz (Aronius Reg. 763). Im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts tauchen in Goslar Juden aus Q. auf (Urkundenbuch der Stadt Goslar, Bd. III, 393); zu gleicher Zeit werden samt der Schule Juden im Stadtbuch erwähnt (Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, Bd. II, Anhang S. 234[22], 237[31], 238[3] f.) noch kurz vor der Verfolgung 1349 eine Familie (ebenda I, 125[39]) im 15. Jahrhundert in Hildesheim Jacop v. Q. (Urkundenbuch VI, 485), vgl. noch Urkundenbuch Quedlinburg I, N. 148, S. 59, 60, 61. Siehe den dem Urkundenbuch Quedlinburgs beigegebenen Stadtplan. — [96]) Halberstadt besaß ebenfalls ein altes Judenquartier, deren Bewohner auch in unser Gebiet wanderten: In Goslar 1333 die Witwe Jacobs v. H. (Urkundenbuch III, 966), in Hildesheim Joseph, Abraham, Urkundenbuch V, s. Reg. Meigeke IV, 721.

heim. Die Niederlassung an so hervorragender Lage, nur wenige Schritte von Markt und Rathaus getrennt, war nur möglich in einer Zeit, wo noch viel freier Raum an Höfen und Gärten der Judenschaft zu Gebote stand.[79]) Den aber verlangte die ansehnliche Ausdehnung dieses Quartiers bis zum Pferdemarkt und den Häusern auf der Scheelenstraße.[80]) Deshalb wird man die Besiedlung diese Terrains nicht viel später ansetzen dürfen als die Verlegung des städtischen Mittelpunkts in diese Gegend, ein Ereignis, das, wie erwähnt, im 12. Jahrhundert erfolgte.[81])

In Braunschweig hatten sich die Juden nördlich von der Burg niedergelassen, wo „des rikes strate" nach Norden ihrer Verbindung mit der kaiserlichen entgegenlief, die von Goslar und vom Rheine kam,[82]) an einer Stelle, die später das Zentrum der Neustadt wurde mit Rathaus und den Ständen der Gewerke. Das muß aber schon geschehen sein, ehe die Neustadt die jüdische Ansiedlung an so bevorzugter Stelle verwehren konnte. Diese Neustadt, deren erste urkundliche Erwähnung in das Jahr 1267 fällt, war bereits 1231 vorhanden, hatte aber erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch die, Altstadt und Hagen umschließende, Mauer Heinrichs des Löwen das Fundament städtischer Entwicklung erhalten. Man wird daher mit der Ansetzung der jüdischen Niederlassung kaum über das Jahr 1200 hinuntergehen dürfen.

---

[79]) Der Rat kam erst 1378 in Besitz von Judenhäusern, die bis dahin Privatleuten gehörten. Urkundenbuch II, 421. — [80]) Urkundenbuch Hildesheim VII, S. 634. Der öfter genannte Judenhof (Stadtrechnungen — Urkundenbuch Hildesheim V, S. 652) läßt auf einige Ausdehnung in der Breite schließen. Durch die Bebauung des Quartiers seit 1457 ff. (siehe unten A. III) wurde das Aussehen des alten Judenviertels völlig verwischt. Der auf dem Grundstück der Synagoge errichtete spätgotische Steinbau des prächtigen Tempelhauses (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 10, 1907, S. 221) verdeckt noch heute vom Marktplatz aus das Juden-Quartier des mittelalterlichen Hildesheim. — [81]) Siehe oben, S. 311. — [82]) Deutsche Städtechroniken, Braunschweig, herausgegeben v. L. Hänselmann, Einleitung S. XV ff. G. Meier, Die Straßennamen der Stadt Braunschweig. Wolfenbüttel 1904, S. 5.

In Helmstedt saßen schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts Juden, welche der Verkehr auf der alten Heerstraße, die Braunschweig mit Magdeburg verband, hatte sammeln helfen. Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts können wir hier die Existenz einer jüdischen Gemeinde noch nachweisen.[83]) Für die kleineren Städte des Herzogtums Braunschweig werden jüdische Bewohner im uralten Schöningen[84]) und zu Königslutter[85]) bezeugt. Juden aus dem hart an der Grenze belegenen, schon magdeburgischen Oebisfelde[86]) treffen wir bis-

[83]) Neue Mitteilungen des Thüringisch-sächsischen Vereins von Förstemann, Bd. II, 1836, S. 492. Aronius a. a. O., N. 569: Omne judicium judeorum et monetariorum abbas sibi retinuit et judei servient abbati sicut alii judei, qui subsunt aliis principibus 1247. L. Hänselmann, Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten (Werkstücke zur braunschweigischen Geschichte, Wolfenbüttel 1887), S. 9. 1320 Isaak de Helmst. in Braunschweig (Urkundenbuch II, S. 510), 1322 tritt der Abt wieder an Rat und Bürger die Einkünfte von Wechslern und Juden ab (Wiener in Fränkels Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 1861, S. 126). 1345 Jordan v. Helmst. (Urkundenbuch, Braunschweig I, S. 41), vgl. S. 68 ca. 1380 die Note: Jordane u. Ysaacke de joden .... Metten, Jordenes wedewen ...., II. Degedingebuch, S. 80 (Stadtarchiv Braunschweig), 1321: Mette ..., hirvor hebbet se deme rade ghesat de beteringe ores huses. Die ganze Familie: Gedenkbuch, Fol. 7, § 5 (ebenda): Mette, Smol, Jacob, Bremeke 1351. Erbabfindung des ältesten Sohnes Isak (Zeitschrift des Harzvereins, 1881, XIV, S. 161 f., Urkundenbuch von Werningerode, N. 104). Reichtum: Als Schuldner erschienen die Grafen und der Rat von Werningerode, die Bauern von Wackersleben; dazu helmstädtisches Erbe. Für Isak siehe Urkundenbuch Braunschweig I, S. 68. Note; ehedem dort ansässig und früh selbständig. Die Judenschaft in Helmstedt 1350, siehe unten Seite 363, Note 280 1401 Lezer v. H. in Braunschweig. 1448 Die Nutzung von Wechslern, Juden &c. aufs neue vom Abt dem Rat verkauft (Ludewig, Geschichte und Beschreibung der Stadt Helmstedt, 1821, S. 242). 1450 David v. H., de Josepsche sine swester. Urkundenbuch Hildesheim IV, 721.
[84]) Josep v. Goslar 1398 in Schöningen. Sudendorf a. a. O. VIII, 229, Dina und Sampson v. Sch. 1450, Cusman v. Sch. Urkundenbuch Hildesheim IV, 721. [85]) Meyer v. K. VII, 303. — [86]) Smol Vriborch van Ovesvelde 1443 (Brief im Stadtarchiv Hannover),

weilen in unserm Gebiet. Ob und wo in der Herrschaft die Juden ihren Wohnsitz hatten, deren sich die braunschweigischen Herzöge gelegentlich annahmen, läßt sich nicht erkennen.[87])

Im Fürstentum Lüneburg bewohnten die Juden in der Hauptstadt eine Straße, die nach dem ältesten, an Kalkberg und Saline sich anlehnenden Stadtteil heute „Auf der Altstadt" heißt. Auch hier spricht die Besitznahme einer im damaligen Lüneburg so günstig belegenen Örtlichkeit für das hohe Alter der Siedlung.[88]) Sonst haben wir nur wenig Zeugnisse für jüdische Niederlassungen im Lüneburgischen. Schon oben wurde erwähnt, daß die Juden zu Anfang des 14. Jahrhunderts im Sprengel des Bistums Verden verbreitet waren, und „in villis, civitatibus seu oppidis" saßen.[89]) In Anbetracht dessen, und wo selbst in Nestern wie Meinersen im Süden der Herrschaft[90]) und dem Burgflecken Lüchow im Wendland[91]) um dieselbe Zeit die Ansiedlung uns bezeugt wird, dürfen wir für die bedeutenderen Städte Celle, dessen Judenschaft gar nicht, und für Uelzen, das nur einmal in der kaiserlichen Steuerverschreibung von 1456 genannt wird,[92]) jüdische Einwohner annehmen.

Marqwort v. O. 1358 in Braunschweig (Gedenkbuch, Fol. 11b, § 4.) [87]) Urkundenbuch Hildesheim III, 995, 1397 IV, 606, 1446. — [88]) Von den „Vier Orten" zog sich das Judenquartier in der Richtung auf das Michaeliskloster hin. 1382 in platea Judeorum (bereits 1288 erwähnt, s. oben S. 314, N. 43) . . . . magis vicinas versus monasterium s. Michaelis. 1468 in der Jodenstrate by den veer orden 1498 in pl. Judeor. prope quatuor acies (nach gütiger Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Dr. W. Reinecke). Mindestens die untere Hälfte der heutigen Straße „Auf der Altstadt" ist als Judenviertel anzusehen, vgl. Wiener im Jahrbuch für die Geschichte der Juden und des Judentums 1860, Bd. I, S. 176: „jetzt die alte Judenstraße auf der Altstadt". Lag das älteste Rathaus der Stadt, „wie Dr. Sprengell, ein kundiger Lokalforscher, es vermutet, am nordöstlichen Eingange zur Rübekule", also dicht am Judenquartier, so würde sich hier eine überraschende Parallele zu jener jüdischen Ansiedlung in der Braunschweiger Neustadt ziehen lassen. (Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. Band: Lüneburg, bearb. v. Fr. Krüger und W. Reinecke, S. 198). — [89]) Siehe oben Seite 315. — [90]) Urkundenbuch Lüneburg I, N. 259, 1303. — [91]) Sudendorf a. a. O., II, 155, 302. — [92]) Siehe oben Seite 316.

Soweit es die Städte am Rande des Harzes nur zu einiger Bedeutung brachten, besaßen sie sämtlich ihre Judenquartiere. Den Vorrang behauptet bis gegen 1400 die alte Kaiserstadt Goslar, wo die Judenstraße unweit des Marktplatzes liegt.[93]) Ziemlich weit dem städtischen Mittelpunkt entfernt saßen die Juden im nahen Wernigerode in der heutigen Oberengengasse.[94]) Zu Quedlinburg lief ihr Quartier etwa vom Chor der Marktkirche bis zu dem später weggeräumten Neustädter Tor.[95]) Alle diese Städte, wie das benachbarte Halberstadt, wurden dann zu Beginn des 13. Jahrhunderts von Halleschen Juden, welche die Unruhen in der Salzstadt vertrieben hatten, aufgesucht. So erweisen sich selbst

---

[93]) In der „jodenstrate" lag 1397 ein Haus zu der „roden vornen", 1424 ein wigbuge. (Nach gütiger Mitteilung des Herrn Landgerichtsdirektors Bode, dem Herausgeber des Goslarer Urkundenbuchs.) — [94]) 1460 to W. in der joddenstrate dat 3. hus van der Tescherstrate to dem markede wort. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. XV, S. 336 ebenda. S. 180 für 1483. S. 149 Gräflicher Zins 1379. Kirchhof = Keferlucht 1463, 1591 S. 462. Juden aus W. im 15. Jahrhundert in Hildesheim. Jacop v. W. 1432 Stadtrechnungen VI, 521, Josep v. W. Urkdb. IV, 633; Abraham 1459 (Urkundenbuch der Stadt Wernigerode N. 605), in Braunschweig (II, Degedingebuch S. 73), Jacop und Moyse v. W. ca. 1450; vgl. Jacobs, Wernigerode am Schluß des Mittelalters (Zeitschrift des Harzvereins 1879, XII. Band, S. 329 ff. Über die Juden S. 341 ff.) — [95]) Schon 1261 zählt die Halberstädter Kirche die Juden in Q. zu ihren Gläubigern (Aronius Reg. 670 f.), 1273 die Äbtissin nimmt sie in Schutz (Aronius Reg. 763). Im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts tauchen in Goslar Juden aus Q. auf (Urkundenbuch der Stadt Goslar, Bd. III, 393); zu gleicher Zeit werden samt der Schule Juden im Stadtbuch erwähnt (Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, Bd. II, Anhang S. 234[22], 237[31], 238[3] f.) noch kurz vor der Verfolgung 1349 eine Familie (ebenda I, 125[39]) im 15. Jahrhundert in Hildesheim Jacop v. Q. (Urkundenbuch VI, 485), vgl. noch Urkundenbuch Quedlinburg I, N. 148, S. 59, 60, 61. Siehe den dem Urkundenbuch Quedlinburgs beigegebenen Stadtplan. — [96]) Halberstadt besaß ebenfalls ein altes Judenquartier, deren Bewohner auch in unser Gebiet wanderten: In Goslar 1333 die Witwe Jacobs v. H. (Urkundenbuch III, 966), in Hildesheim Joseph, Abraham, Urkundenbuch V, s. Reg. Meigeke IV, 721.

kleine Städte wie Osterwiek[97]) und Derenburg[98]) als stark mit Juden besetzt. In Blankenburg wird ein Jude als Gläubiger der Äbtissin von Quedlinburg schon 1241 erwähnt,[99]) sehr früh innerhalb unserer sonst viel späteren Nachrichten.

Auf der Westseite des Harzes hatten sich die Juden zu Osterode[100]) hinter Rathaus und Hauptkirche in einer gewundenen Straße einquartiert, deren eine Mündung sich dem weiten Kornmarkt zuwandte.

Im weiter südlich gelegenen eichsfeldischen Duderstadt zog sich das ausgedehnte Judenquartier von der Marktstraße, fast dem Rathaus gegenüber, nördlich bis zur Judenpforte.[101])

---

97) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. XV, S. 342: 1471 to O. twischen Mennichen dem ausaligen jodden u....; Jacop v. O. 1446 in Hildesheim. Hester sine swester ebenda, Abraham v. O. 1458 dort (Urkundenbuch Hildesheim Bd. IV 633, VII, 313). — 98) 1321 Jordan v. D. in Goslar (Urkundenbuch III, s. Reg.), 1372 Smol v. D. in Magdeburg (Urkundenbuch I, S. 399), 1529 Michael v. D. in Hannover (Rehtmeyer, Braunschweig-Lüneburgische Chronik, Band III, S. 187. — 99) Aronius Reg. 532 f. Hebräische Bibliographie (Blätter für die Literatur des Judentums ed. Benzian) Jahrg. 1872, Bd. XII, S. 10: H. Breslau; Die Juden in Hannover und Braunschweig. — 100) In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren, vielleicht durch Verfolgung versprengt, wohlhabende Juden aus Osterode ins Thüringische gewandert und Gläubiger der Schwarzburger geworden: Moger v. O. 1381 (Arnstadter Urkundenbuch S. 139), Isaak v. O. gesessen zu Erfurt (Erfurter Urkundenbuch II, N. 908, S. 662 cf. S. 715 f.), seine Familie noch nach seinem Tode dort. Die Stadt Osterode lag an der thüringischen Heerstraße, die von Nordhausen am westlichen Harzrand nach Hildesheim und Hannover führt. (H. Schmidt, Der Einfluß der alten Handelswege in Niedersachsen auf die Städte am Nordrande des Mittelgebirges. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1896, S. 468.) — 101) Durchschnitten wurde die Judenstraße von der Hinterenstraße, einer bedeutungslosen Parallele zum Markt. Deren Bewohner müssen 1486 (Urkundenbuch Duderstadt, 490) die Judenporten reinigen (to halende u. to suferende). Der Besitzer eines Hofes, die Veidrift genannt, muß ihnen den Weg über sein Grundstück gestatten. Über die Lage der Pforte wissen wir noch, daß sie (J. Wolf, Geschichte und Beschreibung der St. Duderstadt, S. 245)

Wenn auch hier die Juden in einiger Entfernung von dem ältesten Verkehrszentrum saßen — der größte und älteste Verkehr ging vom Steintor durch die ebendeswegen früh-gepflasterte Steinstraße, nach dem Rathaus und der Oberkirche, bei der, wie Wolf vermutet, die ersten Bewohner sich nieder-gelassen haben —, so verstanden sie es doch, diesem Mittel-punkt möglichst nahezurücken. Zuerst 1338 hören wir von einem Erbzins de synagoge et scola ipsorum judeorum, der 1427 der Dorsualnotiz zufolge noch gezahlt wurde, was schon allein, ohne Berücksichtigung anderer Nachrichten, beweist, daß sich in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts noch die Gemeinde in alter Geschlossenheit erhalten hatte.[102])

Das Innere dieser Judenquartiere unterschied sich wenig von dem der übrigen Straßen niedersächsischer Städte des Mittelalters. Die meisten waren schmale eng-

---

28 Ruten vom Neutor, 83 vom Obertor entfernt lag. Da, wie Wolf schon (S. 244) sagt, das Neutor erst später, wie auch sein Name sagt, angelegt ist, kann an seiner Statt früher die Judenpforte die Verkehrsverbindung aufgenommen haben. Dann hätte sich der Verkehr freilich in mehr östlicher Richtung Bahn gebrochen. Vgl. den dem Urkundenbuch beigegebenen Stadtplan. — [102]) Das früheste Datum ist 1314, als die Judenaufnahme unter Vorbehalt landesherrlicher Zustimmung im Einzelfalle der Stadt verliehen wurde (s. unten S. 363, N. 280 und Urkundenbuch Duder-stadt, Nr. 14 und 33). Das setzt schon eine längere Ansiedlung der Juden in der Stadt voraus. Schon 1212 schien (siehe unten) Wiener in einer Urkunde Ottos IV. der Aufenthalt von Juden auf dem mainzischen Eichsfelde bezeugt, was von Aronius (Rg. 384) indes bezweifelt ist. Die Herrschaft des Mainzer Stuhls, die nur für ca. 100 Jahre durch die welfische abgelöst wurde (1247—1334), mit der uralten Gemeinde der Metropole zog über den thüringischen Besitz des Erbstifts gewiß früh Juden hierher, wie umgekehrt Juden aus Osterode und Duderstadt ins mainzische Erfurt zogen. Arn-stadter Urkundenbuch, herausg. von Burkhardt, S. 139. 1381 Samson v. Dudirstadt als Bankier der Grafen von Schwarzburg, seine Familie: Siran (Zurin), S.'s Witwe v. Dudirst., ihr Sohn Elyas v. D., dessen Söhne im Arnstadter Urkundenbuch S. 176, 1408; vgl. Erfurter Urkundenbuch II, S. 715 f. Für Wiener siehe Fränkels Zeitschr. für Gesch. und Wissensch. des Judentums 1861, S. 128.

älteren strohgedeckten Judenhäuser,[115]) und auch später kehrte hier wieder die Feuersnot ein wie anderorts.[116]) In Bauart und Aussehen entsprachen diese Häuser sicher ganz dem Vorbild der christlichen Nachbarn, höchstens daß hier weniger Rücksicht auf das landwirtschaftlich noch immer rege Interesse genommen wurde, und mehr Nachdruck fiel auf das geschäftliche Bedürfnis des Bewohners. Schon die Straßenseite der Gebäude mußte sich den Geschäftszwecken anpassen. Denn unverholen und nicht im beslotenen hus sollte schon nach dem Sachsenspiegel,[117]) und wie städtische Statuten es fordern, bi schinender sunnen, vor orer dore up der straten [118]) das jüdische Gewerbe sich abspielen. Mit der Zeit aber beschränkte sich der Geschäftsverkehr immer mehr auf die leichtgebauten bewohnbaren Buden in der Straße selber, die in den Hildesheimer Stadtrechnungen zwar erst 1387 in geringer Anzahl hervortreten, aber dann immer zahlreicher werden und öfter zur Erwähnung kommen.[119]) Zwischen ihnen, die der

---

[115]) Die Zimmerleute bauen ein verbranntes Judenhaus wieder auf V, 114. Der Brandschutt weggefahren . . . dat hor to voren van dem swan . . ., item den, de dat holt loscheden to dem swan V, 114. Im Zinsregister der Juden: 1379 Jacop to dem Swan oder als Swan fast regelmäßig bis 1389, von wo wir nichts mehr über ihn hören. Urkundenbuch Hildesheim V, 662. — [116]) vor water to fohren, als it brande in den joddenhusen VI, 749. In Braunschweig 1334 Urkundenbuch III, S. 325. . . judeis, quando domus eorum incendebatur. — [117]) Homeyer a. a. O., III, 7 § 4. — [118]) v. d. Ropp a. a. O. S. 263, 4, 265, Zeile 1 f. Urkundenbuch Hildesheim IV, 721. — [119]) Bude bode (M. Heyne, Die deutschen Hausaltertümer I.; Das Wohnungswesen, S. 224 und 306, Note 322). Das ärmliche Wohnhaus wie der Verkaufsstand. Urkundenbuch Stadtrechnungen V, 2, 4 van dren boden in der jodenstrate; seit 1405 V, 252 ist ihre Zahl nicht mehr angegeben. Ein Eckhaus am Markt (VI, 343) besaß Buden in der Judenstraße. 1423 gab es neue Buden VI, 240. Nirgends, wo Juden wohnten, fehlen sie: In der Speckstraße Göttingens gab es nach dem Abzug der Juden 1473 noch 2 unbewohnte boden (Stadtarchiv, Schoßregister) und in Hannover in der platea Judeorum 1446 de utersten twe boden in der jodenstrate, de hogebode darbi (Stadtarchiv, Auflassungsregister) auch 1447 im hus mit der bode, de darto horet. Ebenso 1397 im Judenquartier

eine bleigelötete Kette sperrte auf der Straße den Durchgang.[108]) Massive Häuser, in denen man vor Brand und Gewalttat besser verwahrt war, kamen selten vor und lagen wohl meist außerhalb der alten Quartiere, wie jenes Haus bei der Petrikirche in Braunschweig mit der Steinkammer und das Steinhaus in der Gördelingerstraße.[109]) Aber an der Südostecke des dortigen Judenviertels erhob sich ein massiver Steinbau, und ob das domus lapidea in Hameln nicht im Judenviertel lag, ist nicht ohne weiteres ausgeschlossen.[110]) Fast alle Häuser waren leichte Fachwerkbauten wie in Hildesheim, wo die Zimmerleute die Balken „gründen", die Dielen legen, Fenster und Türen machen.[111]) Das Flechtwerk der Gefache wurde mit Lehm verklebt,[112]) die Keller gewölbt,[113]) das Dach mit Stroh gedeckt und erst Ende des 14. Jahrhunderts mit Ziegelsteinen.[114]) Kein Wunder, daß hier auch der furchtbarste Feind mittelalterlicher Städte, das Feuer, seine Ernte hielt. So brannte 1388 mit einem anderen Hause auch der swan nieder, ein vielgenannter Typus jener

---

[108]) VII, 637. Erst mit der Zerstörung des Judenviertels 1458 beseitigt. Mit Sperrketten (VI, 580) mag man sich in der Regel begnügt haben, wenigstens in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters. In Hildesheim (Henning Brandis Diarium, herausgegeben von L. Hänselmann, S. 174) und Braunschweig (Dürre a. a. O., S. 316) pflegte man die Straßen damit zu schließen. — [109]) Urkundenbuch Braunschweig II, 375 v. 1312. H. Meier a. a. O., S. 45. [110]) Kämmereibuch der Neustadt Br. (Stadtarchiv) v. 1401, S. 10: dat steynhus . . . de scherbode neyst dem sth. an dem marstalle uppe der jodenstraten. Damals scheint nur der Keller dem Juden Jacop Summeken verpachtet gewesen zu sein (de kelre under demsulven huse . . . J. S. — 12 s.) Urkundenbuch Hameln I, Donat 28. — [111]) Urkundenbuch Stadtrechgn. VI, S. 662, 733, vgl. auch 143, 377, 406. — [112]) 1382 vor gerden V, S. 45. 1383 vor stro u. vor lemen u. vor de wand V, S. 61. 1381 . . . lemenvore to den jodenhusen V, S. 33, den klemers, dede klemeden in der jodden VII 634, auch VI, 378. — [113]) 1381 teygels . . . to den kelren V, 33, VI, 626 jodenkeller gemauert. — [114]) vor stro u. decken an dem „swan" V, 46; 1381 teygels . . . to dem dacke V, 33; 1407 dem steindecker uppe den joddenhusen V, S. 296 up de jdnhs. stein, kalk VI, S. 49.

anschloß, der Geräte und die Bibliothek aufnahm.[127]) Auch anderswo konnte die Schule ohne Schwierigkeit an Bürger vermietet werden,[128]) unterschied sich also kaum von anderen Wohnhäusern. Daß diese Synagogen ziemlich einfache Bauten waren, zeigt sich gelegentlich in Goslar, wo der Rat, um den Streitigkeiten ein Ende zu machen, kurzer Hand zwei Judenschulen bauen läßt.[129]) Wo freilich eine so reiche und angesehene Gemeinde lebte wie in Hildesheim,[130]) erhob sich ein stattlicher ziegelgedeckter Steinbau, im Innern prächtig mit goldgestickten und seidenen Decken und Vorhängen ausgestattet.[131]) Hohe Glasfenster erhellten den Raum. Lampen und Leuchter mit Löwenfüßen spendeten ihr Licht. Bescheidener sah es in Duderstadt aus. Aber auch hier fehlten die Leuchter nicht, das Buch Moses lag auf dem Pulte, und als die Kämmerer 1434 das Inventar aufnahmen, notierten sie auch die Hörner, die man im Gottesdienst gebraucht.[132])

---

[127]) a. a. O. 1466. Bei Übernahme der Schule das Inverktar aufgestellt a pretorio. — [128]) 1487 Das oberste Judenhaus . . . mit der halben Synagoge. Buchholz, Gesch. v. Bockenem, S. 30. 1411 Die Synagoge in Lüneburg (siehe unten, S. 363, Note 280). — [129]) Urkundenbuch Goslar III, 903, ca. 1331. — [130]) Die Synagoge in dem gosewinkel zu Goslar, die der Rat 1338 baute als die Eintracht wiederhergestellt war, wohl auch ein ansehnliches Gebäude (Urkundenbuch IV, 76), in Hameln Urkundenbuch I, 360, behalver ores scoltynses also schon vorhanden; partikularistischer Neubau 387, Hildesheim: Schon 1379 Smol in der Scole V, 2, 4, 1385 II, S. 362. Der 1458 abgebrochene Bau läßt auf einige Größe schließen; lohnten doch die Kämmerer siebenmal die Steinabfuhr von der Judenschule (Hildesheimer Urkundenbuche VII, S. 637). — [131]) VII, 302, 313. Auch eine Bibliothek vorhanden. Silberne Geräte = joddensulver, aus dem man 78 p. löste (VII, 666). Die Leiter des Gottesdienstes trugen silbergestickte caseln VII, 648. Die Judenfenster, die 1464 als Beute der Austreibung in die Lambertikirche wanderte, gehörten wohl der Synagoge an, VII, S. 654. — [132]) Urkundenbuch Duderstadt, Nr. 370, 1466, Erklärung S. 512/3. Nicht im Judenquartier, sondern draußen vor dem Ostertor lag in Hildesheim (Urkundenbuch V, 559) das Judenbad, ein Bau halb massiv, halb Fachwerk. Der „Judenhut" s. S. 363, Note 282.

Rat von Zimmerleuten bauen und mit Schieferstein decken ließ,[120]) verlangte der sich steigernde Verkehr auch ein Pflaster,[121]) das sich als Steinweg durch die Judenstraße zog.

Wie die ursprüngliche Exklusivität dieser Quartiere mit der Zeit, namentlich durch die Verfolgungen, eine Auflockerung erfahren hatte,[122]) — konnte doch selbst in einem so ausschließlich von Juden besetzten Viertel wie dem zu Hildesheim einer von des Rates Schützen einquartiert werden[123]) —, so faßten auch manche öffentliche Bauten hier Posten. Ganz auffällig tritt das in dem dicht am Rathause gelegenen Judenquartier der Neustadt Braunschweigs hervor. Mit Marstall und Gewandhaus waren hier auch Fleischstände, de lutken schernen in der jodenstrate,[124]) eingezogen. Zu Hildesheim lag die Münze in der Judenstraße und die Büttelei in nächster Nachbarschaft.[125]) Nirgends aber fehlt das Gotteshaus, je nach dem Wohlstand ein mehr oder minder stattlicher Bau. In Duderstadt konnte die Synagoge zugleich bewohnt werden,[126]), bestand demnach vor allem aus einem größerem Zimmer, dem sich ein Vorraum, das pretorium,

---

von Goslar, wo das Haus zu der roden vornen zugehörige Buden besaß, in Braunschweig, wo 2 Buden up der jodenstrate standen (Kämmereibuch der Neustadt von 1401 S. 7.). — [120]) V, 48 VI, 9 kluterden an den joddenboden. — [121]) VI, 48 Wegsetzern, dede satten i. d. jdstr. vor des rades boden. V, 186 VI, 662 Steinweg 1447. — [122]) Siehe unten A. III. — [123]) Urkundenbuch Hildesheim V, 1421: den joden to hulpe Nolten tinse, des he nicht utgheven enwolde, alse one de rad in ore hus ghesat hadde. — [124]) Der Marstall später seit 1671 Packhof und als solcher stark erweitert (H. Meier a. a. O., S. 52). Im Gewandhaus der südwestlichen Ecke des Rathauses gegenüber hatten 22 Wandschneider ihren Stand. 1320 (Urkundenbuch Braunschweig II, S. 510) bereits die Fleischscharrren erwähnt, die bis auf die vier genannten innerhalb des Rathauses lagen (H. Meier a. a. O., S. 62 f.). — [125]) Urkundenbuch VII, S. 186. 1458 wurden die Häuser und Buden der Judenstraße an 12 Bürger verkauft, das Eckhaus . . . an den 13, die Bude neben der Münze und die bei der bodeli an den 14., die Münze selbst an einen 15. Gearbeitet wurde u. VII, 634 in den jodden u. upper munthe. — [126]) Urkundenbuch Duderstadt N. 370. 1457 . . . de schole to siner behof (einem [illegible]) . . . ef he en an der hus besitten wolde.

anschloß, der Geräte und die Bibliothek aufnahm.[127]) Auch anderswo konnte die Schule ohne Schwierigkeit an Bürger vermietet werden,[128]) unterschied sich also kaum von anderen Wohnhäusern. Daß diese Synagogen ziemlich einfache Bauten waren, zeigt sich gelegentlich in Goslar, wo der Rat, um den Streitigkeiten ein Ende zu machen, kurzer Hand zwei Judenschulen bauen läßt.[129]) Wo freilich eine so reiche und angesehene Gemeinde lebte wie in Hildesheim,[130]) erhob sich ein stattlicher ziegelgedeckter Steinbau, im Innern prächtig mit goldgestickten und seidenen Decken und Vorhängen ausgestattet.[131]) Hohe Glasfenster erhellten den Raum. Lampen und Leuchter mit Löwenfüßen spendeten ihr Licht. Bescheidener sah es in Duderstadt aus. Aber auch hier fehlten die Leuchter nicht, das Buch Moses lag auf dem Pulte, und als die Kämmerer 1434 das Inventar aufnahmen, notierten sie auch die Hörner, die man im Gottesdienst gebraucht.[132])

---

[127]) a. a. O. 1466. Bei Übernahme der Schule das Invenktar aufgestellt a pretorio. — [128]) 1487 Das oberste Judenhaus . . . mit der halben Synagoge. Buchholz, Gesch. v. Bockenem, S. 30. 1411 Die Synagoge in Lüneburg (siehe unten, S. 363, Note 280). — [129]) Urkundenbuch Goslar III, 903, ca. 1331. — [130]) Die Synagoge in dem gosewinkel zu Goslar, die der Rat 1338 baute als die Eintracht wiederhergestellt war, wohl auch ein ansehnliches Gebäude (Urkundenbuch IV, 76), in Hameln Urkundenbuch I, 360, behalver ores scoltynses also schon vorhanden; partikularistischer Neubau 387, Hildesheim: Schon 1379 Smol in der Scole V, 2, 4, 1385 II, S. 362. Der 1458 abgebrochene Bau läßt auf einige Größe schließen; lohnten doch die Kämmerer siebenmal die Steinabfuhr von der Judenschule (Hildesheimer Urkundenbuche VII, S. 637). — [131]) VII, 302, 313. Auch eine Bibliothek vorhanden. Silberne Geräte = joddensulver, aus dem man 78 p. [illegible] (VII, 666). Die Leiter des Gottesdienstes trugen silbergestickte caseln VII, 648. Die Judenfenster, die 1464 als Beute der Austreibung in die Lambertikirche wanderte, gehörten wohl der Synagoge an, VII, S. 654. — [132]) Urkundenbuch Duderstadt, Nr. 370, 1488, Erklärung S. 512/3. Nicht im Judenquartier, sondern draußen vor dem Ostertor lag in Hildesheim (Urkundenbuch V, 509) das Judenbad, ein Bau halb massiv, halb Fachwerk. Der „Judenhof“ [illegible] S. 363, Note 282.

A.

Das Geschäftsleben und das Volk.

I. Geschäftswesen und Handelsrecht.

Wo uns in Niedersachsen die Juden zuerst begegneten, trafen wir sie als Kaufleute und reisende Händler. Als Kaufleute nisteten sie sich in den ältesten nachweisbaren Niederlassungen an der Slawengrenze ein, kamen die Wormser Juden nach Goslar. Hier lockte der Schatz des Gebirges sie herbei wie auf der Westseite des Harzes in Osterode: Das Silber des Rammelsberges und die Eisenhütten im Söſetal.[133]) Mit Kupfergut handeln noch gegen 1500 Juden in Hannover,[134]) und 25 Jahre später durften sie in Alfeld Kaufmannschaft treiben mit nigen gud effte ware, so lange niemand in der Stadt war, der damit handelte oder es anfertigte.[135]) In Hildesheim ließ der Rat sich von ihnen seine Büchsen besorgen.[136]) Als dann mit der wachsenden Selbständigkeit des niedersächsischen Bürgertums die einheimische Konkurrenz die Juden zu überflügeln drohte, warfen sie sich um so eindringender auf den Handel mit solchen Waren, zu denen es ausgedehnter Beziehungen bedurfte.[137]) Auch in Niedersachsen scheint der Handel mit ausländischen Gewürzen ihre Domäne gewesen zu sein. Mußten doch in Duderstadt die Juden na alder gewonheyt außer der jährlichen Steuer noch 2 Pfund Ingwer liefern.[138]) Die Pfefferabgabe, die nach kölnischem Vorbild der eidleistende Jude in Hameln zu entrichten hatte, gehört ebenfalls hierher.[139]) Die Bedeutung dieses Geschäftszweiges

---

[133]) Nur hiermit läßt sich die starke Niederlassung der Juden in der Harzstadt begründen, deren Lokalverkehr schwerlich den Bewohnern des Judenquartiers ihre Existenzbedingungen gewährte. Osterode lag abseits, nur von der thüringenschen Heerstraße berührt. Siehe oben Seite 326, Note 100. — [134]) Jahrbuch für die Geschichte der Juden, 1860, S. 182 ff. — [135]) Heinze, Geschichte der Stadt Alfeld. Urkund. abgedr. S. 416. — [136]) Hildesh. Stadtrechnungen VI: enem joden vor ene bussen, dar de rad unser borger bussen na geiten leit S. 650. Smol dem joden vor ene bussen S. 651. — [137]) Hoeniger, Zeitschr. für die Gesch. der Juden in Deutschland, I, S. 81. — [138]) Urkundenbuch der Stadt Duderstadt, N. 370. 1465. — [139]) Urkundenbuch Hameln I, S. 602 f.

darf man nicht gering anschlagen, wenn bei der Plünderung Goslars durch Otto IV. nach dem Bericht Arnolds von Lübeck Berge von Gewürz aufgeschüttet wurden.[140]) Noch lange blieb das Geschäft des Juden nicht örtlich gebunden. Wie seine christlichen Nachbarn begab er sich auf Reisen.[141]) So ist in Hildesheim nach Ausweis der Stadtrechnungen der Hausvater oft nicht daheim, und seine Frau zahlt die Steuer an seiner Statt. War der Jude zu Wohlstand oder zu Alter gekommen, so scheute er mit Recht und nach dem Vorbilde seiner kaufmännischen Mitbürger die gefährlichen Reisen und bediente sich für sie seines Gesindes. Diese Dienerschaft,[142]) die fast immer in den Aufnahmekontrakten erwähnt wird, beschäftigte sich zum allergeringsten Teile mit häuslicher Wirtschaftsarbeit — dazu konnte man jederzeit arme christliche Frauen mieten[143]) —, sondern beteiligte sich am Handelsgeschäfte. So berichtet der Hildesheimer Rat von einem Juden, daß er Diener und Knecht geworden sei seines Bruders, eines Juden zu Peine.[144]) Die 1450 in Hildesheim sich ansiedelnden Familien bedingen sich aus, einen Juden freizuhalten, den sie in ihrem Gewerbe aussenden.[145]) Solche besonders Vertrauen genießende Knechte nehmen im Auftrage ihrer Herren und von der städtischen Obrigkeit bevollmächtigt

---

[140]) Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar, S. 17. — [141]) Liber mandatorum et querelarum (Göttinger Stadtarchiv) 1414, S. 82: . . . eder ef orer welk nicht inhemesch were. Ähnlich G. v. d. Ropp a. a. O., S. 269. Urkundenbuch Hildesheim III, 1199: Ifft du mit uns wes to riden eder to wandern hest dines werwes; VII, 291: Sine sake, de he to handelnde hebbe, uthtorichtende will ein Jude unterwegs gewesen sein. — [142]) Urkundenbuch Braunschweig I, S. 48. We ok dhenet unde in des anderen brode is . . . . G. v. d. Ropp a. a. O., S. 265 die Knechte, S. 267 famuli et familiares, quibus dabit expensas; Urkundenbuch Hildesheim IV, 721: Das gebrodede Gesinde. Urkundenbuch Goslar III, 908: Gift he eme de kost eder ghelt vor de kost unde vor lon. — [143]) Braunschweiger Juden schließen (Gedenkbuch I, Fol. 7, § 5) in die Familienkontrakte auch die ancilla ein, die jodenmaget (Urkundenbuch Hameln I, Register unter: Arnd Jodenmaget). — [144]) Hildesheimer Urkundenbuch IV. — [145]) IV, 721

ganz selbständig die Geschäftsinteressen wahr: Ein hannoverscher Jude sendet seinen Diener mit umfangreicher Vollmacht nach Braunschweig,[146]) ein hier ansässiger den seinen nach Hildesheim.[147]) Durch die Beteiligung am geschäftlichen Betriebe kamen die jüdischen Geschäftsreisenden auch zu Wohlstand, den sie anfangs kaum besaßen. Bedingt sich doch jemand in Duderstadt aus, einen Juden zu halten, der ihm zur Hand gehe.[148]) Deshalb verordnet der Rat einer Stadt, um sich nicht auf diese Weise in der gewährten Steuerfreiheit beeinträchtigen zu lassen, daß sie keinen eigenen Gewinn haben oder sich nicht selbständig am jüdischen Geschäft beteiligen sollen und beschränkt wie in Hildesheim die Steuerfreiheit auf eine bestimmte Vermögenssumme, die nicht überschritten werden darf.[149])

Wie überall erschienen dann auch in Niedersachsen die Juden in den verschiedensten gewerblichen Beschäftigungen, denen sich zu widmen zum Teil schon das Bedürfnis der Gemeinde gebot. Wir lernen jüdische Ärzte[150]) kennen, daneben Schlachter, Schneider (einmal wird auch ein Koch erwähnt), die zum Ärger der Ämter auch die Grenzen der Gemeinde überschritten.[151]) Freilich war die Hausschlachterei und das Hausbacken dem Juden so wenig zu verbieten als

---

[146]) Urkunde im Stadtarchiv Hannover von 1443. — [147]) VII, 311. Für ihn selber empfahl sich damals die Anwesenheit nicht. — [148]) Urkundenbuch Duderstadt 370. — [149]) Urkundenbuch Duderstadt 370. G. v. d. Ropp a. a. O., S. 267. Urkundenbuch Hildesheim IV, 419: Das Gesinde soll nicht über 20 Gulden Vermögen haben. — [150]) Isak de arste, Hildesheimer Urkundenbuch V, 332; Jacop de ogenarste IV, 610. — [151]) Ein Isak Snyder zwischen anderen Juden, Hildesheimer Urkundenbuch VI, 660. In Duderstadt (Urkundenbuch N. 370) wird einem Juden gestattet, sich einen Schneider zu halten: ebenda einem andern, sich einen Diener zu halten u. a. auch to snidende; Urkundenkonzept im Stadtarchiv Göttingen: Item . . . ob eyn jode eyn schlachter were und eyn anderer nicht. Das Backen werden die Frauen für den Hausgebrauch besorgt haben. Unter Jodenbecker (Braunschweiger Urkundenbuch III, 602 f. 1330) ist wohl derjenige Meister zu verstehen, bei dem man die panes paschales backen läßt. Der Koch: Et fuit unus, qui vocatur Monneke et fuit cocus (siehe unten A. III).

dem christlichen Stadtbewohner. Da der Genuß bestimmter Fleischteile des geschlachteten Tieres den Juden verboten war, so wäre es barer Verlust gewesen, wenn man den Juden die Möglichkeit genommen hätte, dies unverwendbare Fleisch an Christen zu verkaufen. Darin erblickten aber die Knochenhauer eine ihnen sehr unliebsame Konkurrenz, und es kam darüber zu manchem Streit.[152]) Indessen wollte man auch die jüdische Kundschaft nicht entbehren und richtete eigens Fleischscharren für sie ein.[153]) Die einfachste Lösung der Streitigkeiten war die, zu der man 1499 in Hannover griff. Die Juden erhielten freies Recht der Hausschlachterei, durften aber das für sie unbrauchbare Fleisch nur nach auswärts bringen und nicht in der Stadt verkaufen.[154]) Auch mit anderen Innungen geriet der Jude in Konflikt und wurde durch Verträge gebunden.

Manche dieser Abmachungen hatten noch einen Nebenzweck im Auge. Wie man den Juden die Inpfandnahme zugeschnittener Ware untersagte, um ihnen nicht eine leichtumsetzbare Ware zum Nachteil der Wandschneider auszuliefern,[155]) so verbot man dem Innungsmeister die Verpfändung anvertrauten Tuches geschnitten oder ungeschnitten, bei Verlust des Handwerks, um einen Vertrauensbruch des Meisters an seinem Kunden zu verhüten.[156]) Die gleiche Absicht lag vor, wenn den Hildesheimer Juden untersagt wurde, Lakenscherern, Schradern, Korsewarten, Leinewebern oder sonst jemand Geld

---

[152]) Vertrag der hannoverschen Knochenhauer mit den Juden ca. 1340 (Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen, 1876, S. 24); in Goslar Konflikt (Urkundenbuch d. St. G. IV, 76), in Braunschweig desgl. (Urkundenbuch der St. Br. III, S. 444). — [153]) Hannover ca. 1340 (Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen a. a. O.), wat se aver des nicht en koften, dat scholde de knokenhauer vele hebben uppe 3 laden bi Albertes hus Jonas, dat ok (?) dar de menen joden kopen mogen bi penningwerden. Die lutken schernen in der jodenstrate Braunschweigs dienten, wie schon Dürre vermutete (Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter, S. 6), wohl auch diesem Bedürfnis. Siehe oben S. 331. — [154]) Jahrbuch für die Geschichte der Juden, 1860, S. 184. — [155]) Braunschweiger Urkundenbuch I, S. 46. Älteste Sammlung der Stadtgesetze. — [156]) Hamelner Urkundenbuch I, Donat 56.

zu geben auf Wand, Kleider, Futter, Leinwand, Garn usw., das jemand zur Arbeit auf Lohn gegeben sei.[157]) In derselben Richtung bewegt sich auch die Abmachung der Braunschweiger Lakenmacher, obwohl hier das Verbot der Inpfandnahme braunschweigischer Laken im Vordergrunde stand, mit dem man die unliebsame jüdische Konkurrenz verbannen wollte.[158]) Am bedrohtesten fühlten sich die Schneider, denen das jüdische Trödelgeschäft ein Dorn im Auge werden mußte. Die Braunschweiger belegten jede Arbeit eines Meisters oder Gesellen im Hause eines Juden mit hoher Geldstrafe.[159]) In Hameln hatte man aber nichts dagegen, daß die Amtsmeister die Kleider, welche binnen 8 Tagen von den Kunden nicht abgeholt wurden, bei den Juden verpfändeten;[160]) ein Brauch, von dem man vielleicht wegen der Geldbedürftigkeit jener Zeit nicht abgehen konnte, obwohl man damit den jüdischen Konkurrenten nur Vorschub leistetete.

Alle diese Verbote lehren, wie man sich bestrebte, dem ursprünglich vielseitigen jüdischen Geschäftsbetriebe den Boden abzugewinnen. Sobald sich Kaufleute und Handwerker in ihren christlich gefärbten Verbänden zusammen gefunden hatten, die den Juden von vornherein ausschlossen, und die landesherrliche Anerkennung gewannen, mußte mit Hülfe des Stadtgerichts eine Reaktion gegen die Juden beginnen. Daß sie nicht so leicht durchzuführen war, erklärt sich daraus, daß man erst spät die Früchte ernten konnte. Erst 1312 schlossen die Braunschweiger Lakenmacher ihren Vertrag mit den Juden; etwas älter scheint die Bestimmung in der ältesten Sammlung Braunschweiger Statuten zu sein, die das Verpfänden zugeschnittener Wand verbietet. 1325 erließen die Schneider der-

[157]) Hildesheimer Urkundenbuch III, 1045. — [158]) Braunschweiger Urkundenbuch II, S. 388 von 1312 (nicht 1322, denn der Jude Copsin war nach II, S. 510, schon 1320 verstorben — vidua Copsid). Es wird verboten, Lakenschere, Wolle oder Garn anzunehmen. Die Lösung des verpfändeten Stück Garns erleichtert und nur gegen Erstattung des Spinnelohnes erlaubt. — [159]) Urkundenbuch Braunschweig III, S. 105. — [160]) Urkundenbuch Hameln I, Donat 56.

selben Stadt ihr Verbot. Aber in Hildesheim hören wir erst 1446: Nemand soll nige kleder hengen to vorkopen vor klederselschen joden![161] Auch im Kaufmannsgewerbe wurde der Jude immer mehr beiseite gedrängt. Irgend welche Zeugnisse für seine Beschränkung lassen sich innerhalb unseres Gebiets nicht auftreiben. Aber man wird hier seine Konkurrenz ebenso kräftig zurückgedämmt haben wie anderorts. In Oldenburg ließ man 1345 sich privilegieren: Die Judenschaft sollte sich nicht mit Kaufmannschaft nähren neben ihrem rechten Wucher.[162]

Zu diesem Geschäft waren die niedersächsischen Juden allerdings längst übergegangen. Sobald wir nur von ihnen im engeren Kreise unseres Gebiets hören, treffen wir sie als Kapitalisten und Bankiers. 1241 erscheint jener Jakob von Blankenburg als Gläubiger der Äbtissin von Quedlinburg.[163] 1263 hat sich Herzog Johann v. Lüneburg zur Deckung der Schulden seines Bruders etiam apud Judeos bemüht,[164] und Herzog Otto sein Sohn schuldet 1282 von allen seinen Gläubigern dem judeo qui vocatur David weitaus das meiste.[165] Im Anfang des 14. Jahrhunderts war die Goslarer Judenschaft längst zum Geldhandel übergegangen, und der Rat mußte ihnen scharf auf die Finger sehen, daß sie nicht ihre Kapitalien der städtischen Vermögenssteuer entzogen.[166] Dieser Besitz flüssigen Vermögens verhilft einzelnen Juden wie dem riken Sloman in Hildesheim oder jenem Salomon dives in Dassel zu volkstümlichem Ansehen.[167] Mit seinem Gelde wirtschaftet der Jude und nimmt seinen

---

161) Urkundenbuch Hildesheim IV, S. 531. — 162) Bremisches Urkundenbuch III, N. 525. — 163) Aronius Regesten, N. 532, 533. — 164) Sudendorf a. a. O., I, p. 38. — 165) Urkundenbuch Braunschweig I, p. 41. Die zweite, 297 genannte Jüdin Pacze war 1306 Gläubigerin eines Abtes. Die Lüneburger Juden trieben um 1300 ebenfalls Geldgeschäfte (W. Reinecke a. a. O., s. Register unter judei). — 166) Vgl. die in den Verträgen seit 1321 auftretende Klausel, die Versteuerung des Geldes betreffend Urkundenbuch III, speziell N. 558: Kein Geld anzunehmen, ab alio judeo affirmando suam esse. — 167) Hildesheimer (Stadtrechnungen) Urkundenbuch V, s. Namenregister. Vgl. oben Seite 320, N. 73.

Wucher dafür. So ausschließlich hat er dies Gewerbe in Händen, daß man das Geldgeschäft kurz als judaizare oder als jodden bezeichnet ebenso wie in den jodden stan der gebräuchliche Ausdruck für die Aufnahme von Kapitalien ist, und in de jodden setten der term. techn. für die eingestellten Pfänder. Da in jenen unsicheren Zeiten die bloße Handschrift eines Wechsels kaum genügen konnte, wurde auf jede ausgeliehene Summe ein an Wert sie überragendes Pfand genommen. Man wird deshalb gut tun, namentlich wo selbst Fürsten diesen Weg einschlagen mußten, nicht von einem Versetzen der Pretiosen zu reden, sondern nur von einer Geldaufnahme gegen dem Gläubiger gebotene Sicherheit.[168])

Wenn man die Liste der vor dem Göttinger Rat angekündigten verfallenen Pfandsachen [169]) mustert, erstaunt man zunächst über die massenhaft versetzten Kleidungsstücke. Der gemeine Mann in der Stadt und auf dem Lande besaß in seiner Not oft nur in dem entbehrlichen Rock oder Mantel sein einziges Pfandobjekt. So finden wir sie in allen Farben und Stoffen vertreten, männliche und weibliche, und Pelz und Schleier dazu, Bein- und Kopfbedeckung, gelegentlich ein besseres Stück sorgfältig notiert. Sonst griff der bedrängte oder leichtsinnige Schuldner seinen Hausrat an: Zinnkannen, kupferne und messingne Kessel — namentlich der Braukessel [170]) war in Göttingen ein beliebtes Pfandobjekt —, Tiegel und Schüsseln, Handtuch und Badelaken, Leinen, Decken bis zum Bettkissen. Mancher Eisenhut, Panzer oder Armbrust wurde verpfändet, und wer Schmucksachen besaß, fand wohl den Pfandleiher noch geneigter. Daher wandern Fingerringe und Silbergürtel, wertvolle Knöpfe und Spangen, Becher und Silberlöffel in die Hände des jüdischen Bankiers.

---

[168]) v. d. Ropp a. a. O., S. 267: Der Göttinger Rat schließt nur solche in die Verträge ein, die nicht wokern, z. B. filium ita, quod non judaizat. Jodden = speziell das Geldleihen beim Spiel siehe unten Seite 355. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, von Volger (herausg. v. Hist. Verein für Niedersachsen), II, S. 153 f. — [169]) Im Stadtarchiv. — [170]) S. v. d. Ropp a. a. O., S. 265, III.

del.[189]) D. h. mißachtete der Jude bei kirchlichen Gegenständen die Vorschriften seines Gewerbes, nahm er sie zur Nachtzeit auf, ohne daß jemand darum wußte, so war der Verdacht der Hehlerei unabweisbar, und der Jude büßte ihn so schlimm wie der Dieb selber.

Diese Hehlerei, das regelrechte Diebsgeschäft wollte man dem Juden verbieten. Nicht mehr und nicht weniger! Darum wurde in Goslar, wenn jemand sich bei dem Juden nach gestohlenen Gut erkundigt, und dieser den Besitz leugnet, nachher aber doch in Besitz des betreffenden Gegenstand betroffen wird, der Jude des Diebstahls schuldig erklärt.[190]) Als Entschuldigung ließ man nur gelten, wenn der Jude dem Vogt oder Rat Meldung erstattete, sobald das Gesuchte später, als die Nachfrage ergangen war, in seinen Besitz kam. Für den Fall, daß der jüdische Pfandleiher nicht wußte, ob er es besaß, verlangte man, daß er freiwillig seine Schlösser öffne und eine Haussuchung gestatte. Fand sich hierbei das Gesuchte, so erlitt er weder an seiner persönlichen Ehre noch an seinem guten Recht irgend welchen Abbruch. Wir übersehen die Sachlage ganz deutlich: Nicht darauf kommt es an, ob sich gestohlenes Gut oder Dinge zweifelhaften Erwerbes im Besitz des Juden befinden. Es gilt als selbstverständlich, daß sein Geschäft ihm so gut wie dem christlichen Pfandleiher dergleichen in die Hände liefert.[191]) Aber alles Zusammenarbeiten mit den Verpfändern, alle Hehlerei wird streng bestraft. Darum soll man nach Göttinger Statuten, wenn Pfänder unter den Juden nachgesucht werden, und sie deren Besitz in Abrede stellen, bei ihrer Auffindung so verfahren, als ob man gestohlenes Gut gefunden hätte, weil hier der Verdacht des Einverständnisses unverkennbar ist.[192])

---

[189]) Homeyer a. a. O. — [190]) Göschen a. a. O., S. 39, Zeile 34 ff. — [191]) Das letzte Zitat aus den Goslarer Statuten macht zwischen dem christlichen und jüdischen Pfandleiher keinen Unterschied. — [192]) v. d. Ropp a. a. O., S. 265: Worden ok pande under den joden gesocht u. se der pande vorseken, wanne se de pande doch under sek hedden, so mochte men dat mid on holden alse mid denjennen, bi den vorduvet gut gefunden worde.

man natürlich glimpflicher um, wie jener Jude in Hildesheim mit Herzog Wilhelm.[176] In den erwähnten Göttinger Akten übersehen wir die Praxis noch genauer.[177] Hier wird ein doppeltes Aufbieten der Pfänder erwähnt. Jedesmal legt der Jude die Liste einer Kommission vor, die aus einem Vorsprecher und zwei Zeugen besteht, unter denen bisweilen auch jüdische Mitglieder auftreten. Ein Ratsbote hält von Haus zu Haus die Ankündigung und vor den Toren, letzteres wohl mit Rücksicht auf die zahlreiche auswärtige Kundschaft der Dörfer und kleinen Städte der Umgegend,[178] die gelegentlich als extranei unter den Schuldnern zusammengefaßt erscheinen. Vornehmen Herren wird die Ankündigung auch in ihrer Herberge gehalten.[179] Sind beide Aufgebote erfolglos, so hat der Jude die Pfänder erworben und läßt die Protokolle aufnehmen, von denen uns eine ganze Reihe im Göttinger Stadtarchiv erhalten blieb.[180]

Damit wären wir schon in die Nähe des jüdischen Handelsrechts gekommen. Wenn wir die diesbezüglichen Statuten der niedersächsischen Städte zusammenstellen, so erscheint uns das jüdische Pfandleihergewerbe in ziemlich dunklem Lichte: Nicht nur der ehrliche Bürger und Bauer bringt in der Not sein Hab und Gut zum Juden. Allerlei verdächtiges Gesindel, Landstreicher, Soldaten, die vom Kriegszug mit geplünderter Beute heimkehren, tragen ihm am hellen Tage oder heimlich zur Nacht all das, was auf mehr oder minder zweifelhafte Weise ihr Eigen wurde, ins Haus. Selbst Priestergewänder, Meßbücher und Kelche wandern in seine

---

[176] Urkundenbuch Hildesheim IV, 490: Zu Pfingsten besaß der Jude bereits 2 Jahre die Pfänder des Herzogs, länger kann er sie nicht halten und will höchstens bis Johannes noch warten, dann aber nach Recht und Gewohnheit der Stadt upbeiden. — [177] Stadtarchiv Göttingen. — [178] z. B. Witzenhausen, Hardegsen, Uslar rc. — [179] So den domini duces Fridericus Wilhelmus juniores samt ihren Begleitern. — [180] Anno . . . brachte N. de jode, dat he dusse nagescrevenen lude u. ore pande an gericht upgeboden u. erwunden heft. Folgt Aufzählung der Personen und Pfänder rc.

Hände. Als der Sachsenspiegel sein jüdisches Handelsrecht[151]) zusammenstellte, das eine unverkennbare Verwandtschaft mit den z. T. viel späteren niedersächsischen Statuten verrät, hatte man das dunkle Treiben schon unter Kontrolle gestellt. Anderseits konnte man vor der festen Ansiedlung der Juden kaum damit beginnen. Dem wandernden Händler war wenig anzuhaben, erst die enge Nachbarschaft hinter den Mauern der Städte ermöglichte ein Einschreiten und eine Überwachung des jüdischen Gewerbes. Man verlangte jetzt, daß sich das jüdische Pfandgeschäft offen vor aller Augen abspielte unvorholen bi dagelechte unde nicht in beslotenem huse, wie es der Sachsenspiegel bezeichnet,[152]) bi schonem daghe und bi schinender sunnen, vor orer dore up der straten, wie die Statuten der Städte vorschreiben.[153]) Diese Öffentlichkeit des Geschäftes machte ein Zusammenarbeiten, ein Einverständnis mit Dieben oder anderen Personen zweifelhafter Beschäftigung fast unmöglich. Daß aber allerlei gestohlenes Gut in die Hände des Juden wanderte, konnte oder wollte man damit gar nicht verhindern. Auch die Mitwirkung von Zeugen, welche schon der Sachsenspiegel für das Pfandgeschäft vorschreibt, sollte nur den korrekten Geschäftsgang bezeugen, nicht die Aufnahme gestohlener Sachen verhindern.[154]) Der Zeugenbeweis schützt den Juden gegen den Verdacht des Einverständnisses mit seinem Kunden. Im Beisein der Zeugen kann der Jude Gegenstände als Faustpfand aufnehmen, die teils gestohlen oder geraubt, teils auf andere verdächtige Weise in Besitz des Anbietenden gekommen sind. Nur solche Sachen, deren Aufnahme allzu anstößig wäre, wie kirchliche Gebrauchsstücke oder blutbefleckte Kleider, will man davon ausgeschlossen wissen.[155]) Sonst aber legt man dem Juden

---

[151]) Homeyer, Der Sachsenspiegel III, 7. — [152]) Homeyer a. a. O. — [153]) v. d. Ropp a. a. O., S. 263, 265. Urkundenbuch Hildesheim IV, 721. — [154]) v. d. Ropp a. a. O., S. 263. Hildesheimer Urkundenbuch IV, 721. — [155]) Die Verpfändung kirchlicher Gegenstände in Hildesheim 1372 (Urkundenbuch II, S. 204) noch gestattet, 1450 verpönt (IV, 721); in Göttingen (v. d. Ropp, S. 264, oben 5) 1370 erlaubt.

Nicht nur zum Gottesdienst klopfte der Gemeindediener de jodenknecht mit dem Holzhammer an Türen und Fensterläden,[199]) wenn er die Gemeinde zusammenrufen wollte. In der Synagoge hielten die Vorsteher ihren Gerichtshof und hier mußte der Eid auf Moses Buch geleistet werden.[200])

Die Leitung des Gottesdienstes lag in der Hand des sangmester, auch scholemester genannt.[201]) Aber trotz aller Wertschätzung des väterlichen Kultus spielt er im Gemeindeleben keine Rolle.[202]) Die angesehenen Vorsteher der Gemeinde, nicht das den Gottesdienst leitende Mitglied, bilden die Vertretung nach innen und außen.[203]) Man könnte von einer presbyterialen Verfassung der Judengemeinden reden. Gewiß brauchte man namentlich zum hochgeschätzten Jugendunterricht einen schriftkundigen Mann, aber man brachte ihn mit wie

---

[199]) Im Neustädter Judenquartier Braunschweigs wohnt in dem scholehus de jodenknecht (Kämmereibuch von 1401, S. 10b), der scholeklopper (Hildesheimer Urkundenbuch IV, 388, 1440, vgl. 419, 1441), die Witwe des Gemeindedieners de olde Clopperschen mit ihren Kindern. Siehe A. Berliner, Aus dem inneren Leben der deutschen Juden im Mittelalter, Berlin 1871 (Neudruck erschienen 1900, der hier zitiert ist) S. 114. — [200]) Hamelner Judeneid (Urkundenbuch I, S. 602 f): Primo intret judeus synagogam cum judice et actore. In Göttingen 1370 Privileg Herzog Ottos (Konzept im Stadtarchiv): Wenn ein Jude zu einem Eid bestimmt wird, soll er ihn leisten „vor der Jodenschole". Vgl. auch Urkundenbuch Braunschweig I, S. 41 v. 1345. Frensdorff (Dortmunder Statuten und Urteile, S. 28, Note 37) macht darauf aufmerksam, daß der Eid von einem jüdischen Geistlichen abgenommen wird. Abweichend schwört ein Jude in Göttingen in pretorio in coquina . . . v. d. Ropp a. a. O. S. 266, Note 2. — [201]) Urkundenbuch Hildesheim IV, 388; V, 57 Isak Scholemester. Meist kurz: mester Wulf, mester Hartz IV, 731. Ihre Frauen: de mesterinne VII, 162, de mester hasesche IV, 419. — [202]) Nur einmal will es so scheinen, als ob der Rabbiner eine Art Verkörperung der Gemeinde darstelle: In einem Briefe bittet der Rat von Hildesheim einen Adeligen, seine Fehde gegen den Juden Hertze und alle Juden, die in die Synagoge in Hildesheim gehören, einzustellen. Dieser Hertze war damals n. IV, 731 hier Rabbiner. Urkundenbuch IV, 651. — [203]) Urkundenbuch Goslar IV, 319, Urkundenbuch Hildesheim III, 185.

einen Bedienten. So bedang sich in Duderstadt ein Jude im Aufnahmekontrakt aus, sich einen armen Juden halten zu können, der ihm zur Hand gehe, seine Kinder lehre und das Schneidern verstehe.[204]) Man sieht, diese Rabbiner lernten neben ihrem gelehrten Beruf, wie es jahrhundertelang in Israel Brauch war, ein Handwerk oder trieben das spezifisch jüdische Geldgeschäft nebenher. Daß sie zum Personal gerechnet wurden, ergibt sich aus einem Goslarer Ratsbeschluß, der verfügt, daß jeder Knecht oder Schulmeister dorthin zum Gottesdienst zu gehen hat, wohin sein Herr geht.[205]) Wie es scheint, waren es arme Leute, die sich auf das Studium der väterlichen Sprache und Religion legten.

Schriftkundig war daneben jeder jüdische Hausvater. Bediente man sich doch im Gemeindeleben speziell in Protokollen des Hebräischen.[206]) Auch die niedersächsischen Juden sangen und beteten in der Sprache der Väter. Die Buß- und Fastengebete und was sonst von Gebetbüchern in ihrem Besitz war, waren ihnen wohlvertraut.[207]) Sie studierten die Kommentare und Glossen zum väterlichen Gesetze und dem Psalter Davids, und wie lebhaft man sich bewußt war, welch kostbaren Schatz man an seinen damals noch handschriftlichen Büchern besaß, verraten die heißen Bemühungen der aus Hildesheim verdrängten Juden um ihr beschlagnahmtes Eigentum.[208])

Aber so edel und achtunggebietend uns diese Anhänglichkeit an den Glauben der Väter erscheinen will, dieser Glaubenseifer konnte auch glühend aufflammen, wenn eins der

[204]) Hannover, 1499, Urkunde bei Wiener (Jahrbuch für Geschichte des Judentums I, S. 184), or lerer und sangmester; Alfeld 1524: Ein lermester. Heinze, Geschichte der Stadt Alfeld, S. 416, beidemale mit eingeschlossen; Duderstadt, Urkundenbuch N. 370, 1457. — [205]) Urkundenbuch Goslar III, 903. — [206]) L. Hänselmann, Mittelniederdeutsche Beispiele N. 24, Zeile 7 ff., Protokoll eines Erbverzichts vor jüdischem Zivilgericht, das noch in der niederdeutschen Übersetzung den Stil des Originals verrät. — [207]) Siehe die Bibliothek der Duderstadter Juden, Urkundenbuch N. 370, vgl. die Erklärung, S. 512 f. — [208]) Urkundenbuch Hildesheim VII, 313, 320.

Gemeindeglieder zum Glauben der Christen abfiel, bis zu fanatischem Haß und Todesbedrohung.[209]) Und noch nach einer anderen Seite hin gewährt der Eifer für die Religion der Väter einen abstoßenden Eindruck. Sobald nur in niedersächsischen Landen die einzelnen Gemeinden in unsern Gesichtskreis treten, gewahren wir Streitigkeiten und Spaltungen in ihnen. Selbst wenn profane Interessen im Spiele waren, sogleich machen sich die Wirkungen im religiösen Leben geltend. In den meisten Fällen lag aber ein religiöses Motiv zugrunde, das den Riß in das Gemeindeleben hinein trug. So war 1331 in Goslar die Judenschaft untereinander zerfallen.[210]) Zwei Kumpanien entstanden, die aber noch nicht alle Gemeindemitglieder umfaßten. Man lag beiderseits dem Rat in den Ohren, eine Entscheidung zu fällen. Um dem Streit ein Ende zu machen, greift dieser in der Tat ein. Die eine Partie wird zurückgewiesen, ihr jedoch Amnestie versprochen. Zur Glättung der Differenzen werden vom Rat zwei Synagogen erbaut, für jede Partei eine, so daß man deutlich erkennt, wie der Streit auf religiösem Gebiete sich ausgedehnt. Tief bis ins Innere der Hausstände klafft der Spalt, ihn auszufüllen spricht der Rat sein Machtwort: Jeder soll sich nach seinem Herrn richten und in dessen Synagoge gehen, im Übertretungsfalle die Stadt verlassen, wer sich nicht einer der beiden Parteien anschließen will. Ein paar Jahre später hatte sich der Riß wieder zugezogen, 1338 ging man wieder einträchtlich in die neue Synagoge im Gosewinkel.[211]) In Hameln stand es fast zur selben Zeit nicht besser. Zwei Familiengruppen standen sich gegenüber und mit Hülfe des Rates wurde der Hauptanstifter der Unruhen der Stadt verwiesen.[212])

---

[209]) Göttingen, Stadtarchiv, Liber mandatorum et querelarum 1414? S. 82: se drauwen dem kinde to erstekende efte arch to donde. — [210]) Urkundenbuch Goslar III, 903. — [211]) Urkundenbuch IV, 76. — [212]) Urkundenbuch Hameln I, 387. Die eine Familie läßt sich eine Schule vom Rate bewilligen, trotzdem es n. 360 und Donat (Anhang I) 215 schon vorher in Hameln eine Synagoge gab und einen von der Judenschaft dafür gezahlten Zins. — Losanne de jode, Kelen sone vertrieben.

nach deutschem Verfahren nur eine Person zum Eid zugelassen wurde,[196]) die Entscheidung. Der Jude aber beschwor nicht nur die Höhe des ausgeliehenen Kapitals, sondern auch die Zinsenforderung.[197]) Denn man wußte ja, daß hierin sein eigentlicher Vorteil lag. In Braunschweig entwickelte sich 1474 ein Prozeß derart, daß der Schuldner seine Klage gegen den Juden vorbringt, der Beschuldigte dem widerspricht und sich zum Eid erbietet. Andern Tags wird dem Juden der Eid vorgelesen und Moses Buch vorgelegt. Do wolde Israhel den eyt vor dem rade up Moyses bok gesworen hebben. Damit war der Jude der Anklage ledig und die Gegenpartei abgewiesen. Zwar besitzt nach der naiven Angabe des Protokolls der Kläger noch unerschüttert das Bewußtsein seines guten Rechts. Aber ihm bleibt doch nichts als sich zu fügen und dem Juden den Eid um Gotteswillen zu vergeben.[198])

II. Inneres Leben und soziale Stellung.

Die tiefste Kluft, welche die niedersächsischen Juden von ihren Mitbürgern trennte, war im Grunde doch, und wie hätte es im Mittelalter anders sein können, die Religion. Alle Tage sah man, wie dies fremde Volk seiner Väter Glauben und Sitte mit einer Treue bewahrte, die den christlichen Zeitgenossen freilich nur Trotz und verstockte Bosheit schien. Der Mittelpunkt selbst der kleinsten Gemeinde, die oft nur eine Familie zählte, war das Gotteshaus, de jodenschole wie man sie in Anlehnung an die traditionell-jüdische Bezeichnung nannte. Hier sang man miteinander und feierte die Feste. Doch auch in weltlichen Dingen kam man hier zusammen.

196) Stobbe a. a. O. S. 148. — 197) Feise, Zur Geschichte der Juden in Einbeck. S. 7 f.: Die Juden können ihren woker und weddeschat . . . beholden myt orem recht (d. i. Eid). Vgl. v. d. Ropp a. a. O., S. 263, 4. — 198) Der Bürger klagt auf Unterschlagung der Pfänder und reicht ein Verzeichnis der Sachen ein, de Israhel de yode mek vor enthol und der vorsakt, de he inne genommen heft. Eine Veranschlagung des Werts ist beigefügt. Liber c, S. 152 bzw. 156 (Stadtarchiv).

Nicht nur zum Gottesdienst klopfte der Gemeindediener de jodenknecht mit dem Holzhammer an Türen und Fensterläden,[199] wenn er die Gemeinde zusammenrufen wollte. In der Synagoge hielten die Vorsteher ihren Gerichtshof und hier mußte der Eid auf Moses Buch geleistet werden.[200]

Die Leitung des Gottesdienstes lag in der Hand des sangmester, auch scholemester genannt.[201] Aber trotz aller Wertschätzung des väterlichen Kultus spielt er im Gemeindeleben keine Rolle.[202] Die angesehenen Vorsteher der Gemeinde, nicht das den Gottesdienst leitende Mitglied, bilden die Vertretung nach innen und außen.[203] Man könnte von einer presbyterialen Verfassung der Judengemeinden reden. Gewiß brauchte man namentlich zum hochgeschätzten Jugendunterricht einen schriftkundigen Mann, aber man brachte ihn mit wie

---

[199] Im Neustädter Judenquartier Braunschweigs wohnt in dem scholebus de jodenknecht (Kämmereibuch von 1401, S. 10b), der scholeklopper (Hildesheimer Urkundenbuch IV, 388, 1440, vgl. 419, 1441), die Witwe des Gemeindedieners de olde Clopperschе mit ihren Kindern. Siehe A. Berliner, Aus dem inneren Leben der deutschen Juden im Mittelalter, Berlin 1871 (Neudruck erschienen 1900, der hier zitiert ist) S. 114. — [200] Hamelner Judeneid (Urkundenbuch I, S. 602 f): Primo intret judeus synagogam cum judice et actore. In Göttingen 1370 Privileg Herzog Ottos (Konzept im Stadtarchiv): Wenn ein Jude zu einem Eid bestimmt wird, soll er ihn leisten „vor der Jodenschole". Vgl. auch Urkundenbuch Braunschweig I, S. 41 v. 1345. Frensdorff (Dortmunder Statuten und Urteile, S. 28, Note 37) macht darauf aufmerksam, daß der Eid von einem jüdischen Geistlichen abgenommen wird. Abweichend schwört ein Jude in Göttingen in pretorio in coquina . . . v. d. Ropp a. a. O. S. 266, Note 2. — [201] Urkundenbuch Hildesheim IV, 388; V, 57 Isak Scholemester. Meist kurz: mester Wulf, mester Hartz IV, 731. Ihre Frauen: de mesterinne VII, 162, de mester hasesche IV, 419. — [202] Nur einmal will es so scheinen, als ob der Rabbiner eine Art Verkörperung der Gemeinde darstelle: In einem Briefe bittet der Rat von Hildesheim einen Adeligen, seine Fehde gegen den Juden Hertze und alle Juden, die in die Synagoge in Hildesheim gehören, einzustellen. Dieser Hertze war damals s. IV, 731 hier Rabbiner. Urkundenbuch IV, 651. — [203] Urkundenbuch Goslar IV, 319, Urkundenbuch Hildesheim III, 186.

einen Bedienten. So bedang sich in Duderstadt ein Jude im Aufnahmekontrakt aus, sich einen armen Juden halten zu können, der ihm zur Hand gehe, seine Kinder lehre und das Schneidern verstehe.[204]) Man sieht, diese Rabbiner lernten neben ihrem gelehrten Beruf, wie es jahrhundertelang in Israel Brauch war, ein Handwerk oder trieben das spezifisch jüdische Geldgeschäft nebenher. Daß sie zum Personal gerechnet wurden, ergibt sich aus einem Goslarer Ratsbeschluß, der verfügt, daß jeder Knecht oder Schulmeister dorthin zum Gottesdienst zu gehen hat, wohin sein Herr geht.[205]) Wie es scheint, waren es arme Leute, die sich auf das Studium der väterlichen Sprache und Religion legten.

Schriftkundig war daneben jeder jüdische Hausvater. Bediente man sich doch im Gemeindeleben speziell in Protokollen des Hebräischen.[206]) Auch die niedersächsischen Juden sangen und beteten in der Sprache der Väter. Die Buß- und Fastengebete und was sonst von Gebetbüchern in ihrem Besitz war, waren ihnen wohlvertraut.[207]) Sie studierten die Kommentare und Glossen zum väterlichen Gesetze und dem Psalter Davids, und wie lebhaft man sich bewußt war, welch kostbaren Schatz man an seinen damals noch handschriftlichen Büchern besaß, verraten die heißen Bemühungen der aus Hildesheim verdrängten Juden um ihr beschlagnahmtes Eigentum.[208])

Aber so edel und achtunggebietend uns diese Anhänglichkeit an den Glauben der Väter erscheinen will, dieser Glaubenseifer konnte auch glühend aufflammen, wenn eins der

---

[204]) Hannover, 1499, Urkunde bei Wiener (Jahrbuch für Geschichte des Judentums I, S. 184), or lerer und sangmester; Alfeld 1524: Ein lermester. Heinze, Geschichte der Stadt Alfeld, S. 416, beidemale mit eingeschlossen; Duderstadt, Urkundenbuch N. 370, 1457. — [205]) Urkundenbuch Goslar III, 903. — [206]) L. Hänselmann, Mittelniederdeutsche Beispiele N. 24, Zeile 7 ff., Protokoll eines Erbverzichts vor jüdischem Zivilgericht, das noch in der niederdeutschen Übersetzung den Stil des Originals verrät. — [207]) Siehe die Bibliothek der Duderstadter Juden, Urkundenbuch N. 370, vgl. die Erklärung, S. 512 f. — [208]) Urkundenbuch Hildesheim VII, 313, 320.

Gemeindeglieder zum Glauben der Christen abfiel, bis zu fanatischem Haß und Todesbedrohung.[209]) Und noch nach einer anderen Seite hin gewährt der Eifer für die Religion der Väter einen abstoßenden Eindruck. Sobald nur in niedersächsischen Landen die einzelnen Gemeinden in unsern Gesichtskreis treten, gewahren wir Streitigkeiten und Spaltungen in ihnen. Selbst wenn profane Interessen im Spiele waren, sogleich machen sich die Wirkungen im religiösen Leben geltend. In den meisten Fällen lag aber ein religiöses Motiv zugrunde, das den Riß in das Gemeindeleben hinein trug. So war 1331 in Goslar die Judenschaft untereinander zerfallen.[210]) Zwei Kumpanien entstanden, die aber noch nicht alle Gemeindemitglieder umfaßten. Man lag beiderseits dem Rat in den Ohren, eine Entscheidung zu fällen. Um dem Streit ein Ende zu machen, greift dieser in der Tat ein. Die eine Partie wird zurückgewiesen, ihr jedoch Amnestie versprochen. Zur Glättung der Differenzen werden vom Rat zwei Synagogen erbaut, für jede Partei eine, so daß man deutlich erkennt, wie der Streit auf religiösem Gebiete sich ausgedehnt. Tief bis ins Innere der Hausstände klafft der Spalt, ihn auszufüllen spricht der Rat sein Machtwort: Jeder soll sich nach seinem Herrn richten und in dessen Synagoge gehen, im Übertretungsfalle die Stadt verlassen, wer sich nicht einer der beiden Parteien anschließen will. Ein paar Jahre später hatte sich der Riß wieder zugezogen, 1338 ging man wieder einträchtlich in die neue Synagoge im Gosewinkel.[211]) In Hameln stand es fast zur selben Zeit nicht besser. Zwei Familiengruppen standen sich gegenüber und mit Hülfe des Rates wurde der Hauptanstifter der Unruhen der Stadt verwiesen.[212])

---

[209]) Göttingen, Stadtarchiv, Liber mandatorum et querelarum 1414? S. 82: se drauwen dem kinde to erstekende efte arch to donde. — [210]) Urkundenbuch Goslar III, 903. — [211]) Urkundenbuch IV, 76. — [212]) Urkundenbuch Hameln I, 387. Die eine Familie läßt sich eine Schule vom Rate bewilligen, trotzdem es n. 360 und Donat (Anhang I) 215 schon vorher in Hameln eine Synagoge gab und einen von der Judenschaft dafür gezahlten Zins. — Losanne de jode, Kelen sone vertrieben.

Wie hoch sich die Erbitterung versteigen konnte, sehen wir um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Göttingen.[213] In Haß und Mißachtung wollte man sich nicht gegenseitig singen hören und lieber daheim bleiben und den Gottesdienst allein halten mit eigenem Vorbeter. Auch beschwerte man sich beim Rat, da doch die Synagoge ihrer aller Eigentum sei, und verlangt von der Gegenpartei, die das Gotteshaus besetzte, die Bestellung eines zweiten Sangmeisters auf Gemeindekosten. Der Streit wurde so arg, daß man sich gegenseitig jede Unterstützung verweigert, der jüdische Schlachter z. B., sein Geschäft für die feindliche Partei nicht ausüben will. Der um Entscheidung angegangene Rat, dem die Sache offensichtlich höchst lästig war, regelte für die Zukunft alle Differenzen umbe eren sangk, synagogen, slachten, sniden eder ander sake, verwies sie an den nächsten Hohenmeister und verhängt über die abgewiesene Partei die Vergütung von Kost und Botenlohn. Die herrschenden Streitigkeiten suchte er notdürftig beizulegen und entschied, daß die Juden die Zeit des Laubhüttenfestes miteinander halten müßten, sonst ihren Sondergottesdienst auch Ostern und Pfingsten halten könnten. Die Synagoge wurde für gemeinsames Eigentum aller Mitglieder der Gemeinde erklärt und der Abbruch der von den Parteihäuptern angebauten Baulichkeiten angeordnet, die Verzinsung des für den Bau der Schule ausgelegten Kapitals gleichmäßig verteilt und dem widerspenstigen Judenschlachter geboten, bei Verlust seines Handwerks es gegen gebührende Bezahlung auszuüben.

Wie energisch sich die Disharmonien gelegentlich auswirken konnten, hören wir einmal aus dem kleinen Gronau im Stift Hildesheim, wo sich die Gemüter so verbitterten, daß es am Ende blutige Köpfe gab und die bischöflichen Amtleute eingriffen.[214] Gewiß waren es oft nur bürger-

---

[213]) Die Entscheidung des Rates im Göttinger Stadtbuch herausgegeben von G. v. d. Ropp, S. 267 f., die Konzepte der vorgelegten Fragen und Antworten im Göttinger Stadtarchiv. — [214]) Urkundenbuch Hildesheim IV, 316.

liche Streitigkeiten, welche den Frommen gegen seinen bösen Nachbar aufbrachten. Hatte doch ein eigenes Tribunal genug zu tun, um Klagen und Prozesse zu entscheiden.[215]) Und es ist wiederum kein gutes Zeichen für die Eintracht der Glaubensgenossen, wenn sie gegen eben diesen Gerichtshof ihrer Gemeinde die Hülfe der christlichen Obrigkeit anriefen. Erscheint es doch in Goslar[216]) als Vergünstigung, wenn der Rat einem Juden selbst gegen dessen Glaubensgenossen gerichtliche Hülfe verspricht, während es ihm doch gebührt, „sein Recht vor der Meisterschaft zu suchen". In Hildesheim beklagt sich eine jüdische Frau, daß der Gegner ihren Mann von den jüdischen Meistern ziehen wolle, „da er hinhöre und ihm zu antworten gebühre".[217]) Dieser Gegner stellt indes die Sache so dar, als wenn er bei dem jüdischen Zivilgericht von der Gegenpartei in Mißkredit gebracht sei. Gerade das Vorschieben hochgeborener Gönner und Schutzherren erscheint als die beliebteste Methode, sich gegen die jüdischen Meister aufzulehnen.[218]) Demgegenüber riefen die anderen die Hülfe des Rats an, baten, „bei ihrem jüdischen Recht und Gewohnheit gelassen zu werden",[219]) erklärten sich bereit stare judaico juri.[220]) Diese Prozesse ziehen weite Kreise. Ein hannoverscher Jude weiß sogar das Geleit seines Widerparts zu hintertreiben, so daß dieser nicht zum Termin zu reisen wagt.[221]) Ein anderer traut sich nicht nach Hildesheim, weil er mit einem dort ansässigen Juden in Streit gelegen hat.[222]) Gelegentlich sucht einer mit herzoglicher Hülfe Wiederaufnahme

---

[215]) Siehe unten B, III. — [216]) Urkundenbuch IV, 555, 1356. — [217]) Ebend. III, 1152, 1424. — [218]) Ebend. II, 995, vgl. 849, 926. So auch in einem Braunschweiger Rechtshandel (Hänselmann a. a. O., S. 22 ff.): Hir weren an unde over de ersammen her Ludelff Zankenstede canonicus uppe sunte Mauriciusberghe vor Hildensem, her Hinrek Tacke unses heren bisschopp Magnus to Hildensem scriver, de desulve unse here bisschopp Magnus umme Josepes willen des yodden vorgescreven darby gesand hadde. — [219]) Vgl. Note 218. — [220]) Urkundenbuch Goslar IV, 164. — [221]) Nachmann gegen Smol Vriborg van Ovesfelde, Stadtarchiv in Hannover, 1449. — [222]) Urkundenbuch Hildesheim III, 1199.

des Verfahrens anzustrengen, trotzdem man bereits richterlich verglichen ist,[223]) wie sich ein anderer beschwert, daß sein Gegner ihm trotz Erledigung ihres Streits seine Forderungen vorenthalte. Selbst Vater und Sohn liegen miteinander im Streit,[224]) und Erbschaftsentscheidungen lassen voraufgegangene Differenzen erkennen.[225])

Oft gerät der einzelne und seine Familie in Konflikt mit der ganzen Gemeinde, und ihm bleibt nichts als desto festeren Anhalt an der Stadtbehörde zu suchen. In Goslar stand eine jüdische Familie in keinem guten Gedenken bei den Stammesgenossen, und der Rat mußte einschreiten gegen die sulfwolt unde unlust der gemeinen Juden.[226]) Ebenso befand sich in Hildesheim der angesehene Jacob von Alfeld bei der Gemeinde in argem Mißkredit, so daß die Obrigkeit ihm versprach, sobald die Judenschaft etwas gegen ihn im Schilde führe, ihn zu benachrichtigen.[227]) Auf den Gipfel grimmigster Feindschaft der Glaubensbrüder werden wir aber geführt, wenn sich ein Braunschweiger Jude vom Stadtrat 1400 einen Brief besiegeln läßt als Beweis seiner Unschuld an dem ihm von anderen yoden in den landen zur Last gelegten verräterischen Vorhaben, dat he schulle unser yoden, de in unser stad wonen, ergheste geworven hebben . . . . dat we scholden schot esschen van oren bóken unde van Moyses boken unde van oren husen unde van alle orem gude — der einzige Weg, auf dem er dem gehässigen Verdacht der Seinen entgehen konnte.

Bei soviel Streit und Zwietracht können wir leider nicht, wie jüdische Geschichtsschreiber es lieben, denen die Stammesgenossen der Vergangenheit immer in verklärtem Lichte vorschweben, ein anmutig frommes, nur von christlicher Barbarei

223) Urkundenbuch Hildesheim III, 75. — 224) Urkundenbuch Goslar IV, 319: Vertrag zwischen Abraham dem guden und Asser seinem Sohn vor dem Rat. Gegenseitiger Verzicht auf alle Klage. — 225) Hänselmann a. a. O., S. 22 ff., Urkundenbuch von Wernigerode 104. Zeitschrift des Harzvereins 1881 Bd. 14, S. 161 f. — 226) Urkundenbuch Goslar IV, 319. — 227) Urkundenbuch Hildesheim IV, 633.

gestörtes Stilleben unserer niedersächsischen Juden entwerfen. Dazu ging es doch in diesen von Parteien zerrissenen Gemeinden zu lebhaft her. Gewiß viele dieser Juden trugen die Märtyrerkrone und schlossen ein kümmerliches Leben noch mit einem qualvollen Tode unter den Händen christlicher Peiniger. Aber darum ist die Meinung, als ob sie „inmitten einer Gesellschaft, deren Grundlage auch nur des Scheines der Sittlichkeit entbehrte, inmitten einer Welt, die mit den Merkmalen der niedrigsten Sittenroheit und Barbarei behaftet war“ als duldende Heilige gelebt hätten, noch lange nicht berechtigt.[228]) Auch unter den Juden gab es der räudigen Schafe genug. 1337 zitierte das Vehmgericht im Braunschweiger Stadtgraben den Juden Meyer, der im Hause eines Glaubensgenossen eine namhafte Summe gestohlen hatte.[229]) 1451 griffen herzogliche Knechte in der Nähe Hildesheims eine Jüdin auf, die eine Menge falscher Münzen bei sich trug.[230]) 1405 rief der Juwelendiebstahl eines Juden aus der Bischofsstadt langwierige Verhandlungen hervor.[231]) Auf Verwendung des Kölner Erzbischofs für die bestohlene Jüdin von Neuß nahm der bischöfliche Amtmann den Verdächtigen fest. Dieser wußte aber bei den Verhandlungen vor dem Rat seine Unschuld so ins Licht zu rücken, daß man ihm versprechen mußte, die beschlagnahmten Kleinodien wieder auszuliefern, als die Bestohlene ankam und ihre Wertsachen rekognoszierte. Erst erheblich später wurde der Dieb hingerichtet.[232]) Ob sich ferner die jüdische Sittlichkeit so goldigglänzend von dem dunkeln Hintergrund der des christlichen Mittelalters abhob, ist min-

---

[228]) Berliner a. a. O., S. 14. — [229]) Urkundenbuch Braunschweig III, 1337. M. judeus citatus est pro 1 talento denariorum, quod furatus est in domo Bok judei. Auch ein anderer Jude mußte 1326 vor dem Vehmgericht erscheinen: Nachtmann judeus negavit duos pannos, quos perdidit. — [230]) Urkundenbuch Hildesheim VII, 58. — [231]) Ebend. III, 162, 176, 185. — [232]) Erst zwei Jahre vergingen. Stadtrechnungen I (Urkundenbuch V), S. 301, 1407: u. a. z. B. dem scharpenrichter, vor dat he herging unde vor den joden to richtende . . . de jode vordan in dem kellre. Sonst müßte es ein anderer Übeltäter sein.

[illegible] für eine [illegible] [234]) [illegible] [illegible] Begriffe.[235]) [illegible] als wenn die Schuld an der [illegible] erscheint als der [illegible] sich in 10 Jahren [illegible], daß die Geschiedene [illegible] unwürdig mache. Eine [illegible] in Aussicht gerückt. Mit der [illegible] der Kinder Hand in Hand. [illegible] sich 1330 in Goslar zu [illegible][236]) [illegible] in seinem Kontrakt auch eine [illegible] predictus Jordanus prius uxorem [illegible].

[illegible] sittliche Inferiorität der nieder-[illegible] Juden behauptet werden, sondern nur, daß auch sie nicht frei waren von menschlichen Gebrechen, wie sie die Leiden-[illegible] ihrer Zeitgenossen teilten. Das Spielen, speziell das [illegible] doppeln, scheinen sie mit besonderem Vergnügen betrieben zu haben.[237]) Anfangs ließ man sie in den Städten, wie es scheint, ungeschoren, bis das städtische Verbot auch auf

---

[233]) Mit einem glücklich herbeigerafften Zitat (Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter, S. 309), dessen Kritik mir nicht [illegible], weiß Berliner a. a. O. die deutsche Sittlichkeit dieser Zeit zu charakterisieren als eine Welt, wo „eheliche Treue ein Spott, [illegible] Ehebruch und frevelhafte Unzucht in unzähligen kleinen Gedichten gepriesen und belacht wurden". — [234]) Duderstadter Urkundenbuch, 28?, ca. 1435. Die Schulden eines Juden (120 Gulden) sollen dem Rat derart bezahlt werden, daß der Sohn des Betreffenden für 100 Gulden bürgt, der Vater den Rest übernimmt. Kommt die [illegible] Ehe des Vaters nicht zustande, so bürgt der Sohn nur für 60 Gulden auf Pfänder seines Vaters hin. — [235]) Hänselmann a. a. O., S. 36, N. 67. Für die Schuld der Frau ist es bezeichnend, daß der Rabbiner und seine Freunde versprechen, die Geschiedene nicht durch Nachrede zu kränken. — [236]) Urkundenbuch Goslar III, 848. — [237]) Das räumt auch Berliner ein a. a. O., S. 28? f.

sie ausgedehnt wurde.[238]) Die Juden erscheinen bei diesen Glücksspielen, zu denen man flüssiges Geld brauchte, als Spielleiter und Bankhalter. Um dem Übel der Spielleidenschaft zu steuern, verbot man auch dies jodden, das Leihen von Geld und die dadurch gebotene Gelegenheit zum Spielen.[239]) In den Hildesheimer Stadtrechnungen finden wir immer wieder Juden, die wegen ihres Spielens bestraft werden, daneben die christlichen Bürger. Jener Kenеke wurde 1412—15 jedes Jahr von diesem Schicksal ereilt, seine Spielgenossen waren teilweise dieselben geblieben.[240]) Wie oft mag man indessen dem Auge der Obrigkeit entgangen sein. Eine zehnköpfige Gesellschaft, bis auf einen aus lauter Juden bestehend, wurde 1403 ertappt;[241]) gemischte größere und kleinere Spielrunden immer wieder entdeckt.[242]) Auch die gottesdienstlichen Leiter der Gemeinde verschmähten es nicht, ein Spielchen zu machen Isaak de sangmester und Mester Hase tauchen unter den Bestraften auf.[243]) Charakteristisch für die jüdische Beteiligung am Glücksspielen ist auch jener Knecht Jode, dessen Herr 1426 wegen des Dobelspiels in seinem Hause zur Verantwortung gezogen wurde, und der selber als unverbesserlicher Spieler der Stadt verwiesen und erst gegen das Versprechen wieder aufgenommen wird, nicht mehr zu dobeln.[244]) Sonst pflegte man

---

[238]) Braunschweiger Urkundenbuch I, S. 48: Juden sollen auch dieselbe Strafe leiden um „dobelspel", die unsere Bürger leiden. Desgleichen das Gesinde. — [239]) In Göttingen benutzt man den Verdacht, dat se hir to Gottingen joden als Vorwand, um in die Häuser der Juden zu dringen. G. v. d. Ropp, Göttinger Stadtbuch, S. 265. Niemand soll jodden eder husen eder hegen. Hildesheimer Urkundenbuch IV, 371. Braunschweiger Urkundenbuch I, S. 68_{83} we ok jodet, den en wel de rad hir nicht liden noch bewaren (ursprüngliche Form) Welk gast eder pape hir dobelspel heghet eder jodet . . . . S. 72, § 124 u. a. — [240]) Stadtrechnung V, S. 440, 476, 514, 551. — [241]) V, 209. — [242]) V, 210, a. 1430, 40, 42. — [243]) VI, 109, 461. — [244]) Liber mand. et quer. 1426 f., S. 98, am Rande: Jode servus Hessen, vgl. S. 38: Hessen seghede de rad, dat he . . . sworen schall, dat he neyn dobelspel heghen schol in sineme huse unde ok sulven nicht dobeln schall . . .

die Übertretung des Verbots nicht so hoch zu veranschlagen. Nur in Quedlinburg stellte 1465 der Rat den Juden die Bedingung, daß sie nicht mehr in ihren Wohn- noch in Bürgerhäusern dobeln sollten.[245])

Und wie man die Spielleidenschaft mit den Bürgern der niedersächsischen Städte teilte, so war man auch jüdischerseits nicht frei von jener reichentfalteten Vorliebe für prächtige Kleidung. Der Hausstaat einer Braunschweiger Jüdin läßt erkennen, daß man sich keine Entbehrungen auferlegte.[246]) Auch die gottesdienstlichen Gewänder, die silberverzierten caseln der Hildesheimer Judenschaft verraten ein ungewöhnliches Schmuckbedürfnis.[247]) Deshalb wäre es an sich nicht verwerflich gewesen, wenn man die äußerlich üppige Kleidung beschränkt und wie jedem anderen Stande gegenüber auf ein bestimmtes Maß reduziert hätte.

Aber man handelt hier nach ganz anderem Maßstabe. Nur die neidische Mißgunst, daß die Juden nach äußerer Gewandung von Priestern und anderen frommen Leuten nicht zu unterscheiden wären, rief die Trachtenvorschriften ins Leben. Wann diese Bestrebungen, die soziale Herabsetzung des Juden an seiner Kleidung zum Ausdruck zu bringen, eingesetzt haben, ist nicht mehr ersichtlich. Noch 1445 verzichtete man in Hildesheim auf den Judenhut[248]) und gebot dem Juden, eine graue „kogele mid eynem korten timpen" zu tragen.[249]) In der Nachbarstadt Braunschweig freilich sollte neyn jode . . . ut siner synagogen gan ane jodenhoid.[250 a]) Für den Straßenverkehr schrieb der Rat der Bischofsstadt eine weite graue Hoike vor, die alle übrigen Kleider verhüllte.

---

[245]) Urkundenbuch Quedlinburg I, N. 456. — [246]) Urkundenbuch Quedlinburg II, 340a. Die Korsse — der weite pelzgefütterte Überwurf der verheirateten Frauen, bei dem die Aermel eng anlagen (Berliner a. a. O., S. 47 f.); eine Menge Schmucksachen, Ringe, Spangen u. dgl. — [247]) Urkundenbuch Hildesheim VII, S. 648, 13 lot sulvers, dat me nam van den caseln der jodden. — [248]) Die zwar nicht unserm Gebiete angehörige Bilderhandschrift des Sachsenspiegels kennt die Judenhüte schon. — [249]) Urkundenbuch Hildesheim IV, S. 507, 1445. — [250 a]) Sudendorf a. a. O., II, 307.

Doch genügten alle diese Gebote nicht, um die Judenschaft äußerlich genügend zu kennzeichnen, um so mehr als man jüdischerseits sich bestrebte, dem ebenso lästigen als demütigenden Zwange auszuweichen. Der Judenhut wurde, wie der verschärfte Ton der Vorschrift beweist, in Braunschweig ungern getragen und eine Bemerkung im Schichtbuche ist danach wohl nur ironisch aufzufassen.[260 b)] Den Kleiderordnungen fügte man sich hier so wenig, daß der Rat sie drohend den Juden ins Gedächtnis rief.[251)] Zu Hildesheim sann der Bischof trotz des städtischen Gebots der Straßenkleidung noch auf besondere Zeichen, an denen man die Juden wie die Dirnen und Pfaffenweiber erkennen könnte.[252)] Nirgends aber trat dies Bestreben, den Juden die ihm gezollte Verachtung auch äußerlich sichtbar aufzuprägen, so deutlich auf als bei Eidesförmlichkeiten. In schmählichster Tracht, im grauen Rock ohne Hemd, den spitzen Hut auf dem Haupt, barfuß auf einer in Lammblut getauchten Tierhaut, die man noch dazu von dem Tiere nahm, dessen Genuß dem Juden ohnehin verboten war, mußte der Angeklagte den Schwur auf Moses Buch leisten.[253)] Vor solcher Demütigung schirmte allerdings in den meisten Städten die Privilegierung der Rats- oder Landesherrn. So konnten sich die beiden Juden, die 1451 in Hildesheim nach Urteil der olderlude der smede sich dem schmachvollen Verfahren unterwerfen sollten, obwohl sie aus welfischem Gebiete stammten, auf den Eid berufen, dar de joden hir to Hildensem mede begnadet sin.[254)] Dieser Schwur, den man in der Nachbarstadt Hannover wörtlich ins Stadtrecht hinübernahm, der uns auch in anderen niedersächsischen Städten mehr oder minder abweichend be-

---

[250 b)] Siehe unten S. 363, Note 281. — [251)] Stadtarchiv Liber C. 1435. — [252)] Urkundenbuch Hildesheim VII, 70. — [253)] Sudendorf a. a. O., II 307 Note: He schall . . . sinen arm upschorten. He schall hebben eynen grawen rock anne ane hemede u. two hosen ane vorföte . . . Urkundenbuch Hildesheim VII, Nr. 62 . . . de scholden stan up ener suhut . . . — [254)] Urkundenbuch Hildesheim VII, 62. Der Rat entschied zu ihren Gunsten.

gegnet, dispensierte in seiner knappen Form von den entehrenden ausführlichen Eidförmlichkeiten samt ihren demütigenden Begleitumständen.[255]) Hatte man doch diese Schwurformeln, ursprünglich dazu bestimmt, den Juden bei allem zu greifen, was ihm heilig und fürchterlich war, derart überladen, daß sie nur mit Überdruß und dem Gefühl entehrender Kränkung von dem Eidleistenden gesprochen werden konnten. Zudem empfahl sich in den zahlreichen Privatklagen, die das jüdische Pfandgeschäft nach sich zog, der Gebrauch einer handlichen und den Juden nicht unnötig kränkenden Form. Als man daher in Göttingen im Stadtbuch die kürzere Fassung eintrug,[256]) fügte man hinzu: Quando causa est citra 50 marcas und nach Niederschrift des Wortlauts: Si extendit se causa ad 50 marcas aut ultra, tunc jurabit juramentum, quod habetur in wigbelderechte. . Also bei größeren Wertobjekten und wohl auch in Kriminalfällen bedient man sich der ausführlicheren Redaktion, die wohl die ältere und hergebrachte sein mochte.

Die Juden standen außerhalb der mittelalterlichen Kirche wie des mittelalterlichen Staates, der sie auch nur konzessionsweise aufnahm. Wollte man ihre Zugehörigkeit zu dem letzteren anerkennen, so mußte man sie auch auf irgend eine Art der Kirche angliedern, und es erscheint deshalb ganz folgerichtig, wenn ein Bischof von Verden behauptet, die Juden in den villis, civitatibus seu oppidis könnten auch durch kirchliche Zensurmittel gezwungen werden, zur Zahlung der nach kompetenter Taxe fixierten jura, quae possunt plebani consequi a christianis in talibus locis commorantibus compelli.[257]) Indessen wird die weltliche Obrigkeit die Juden gegen diese Ausdehnung der Parochialrechte geschützt haben, denn in unserem Gebiete hören wir nichts dergleichen mehr. Aber wir werden noch an anderer Stelle sehen, wie

---

[255]) Urkundenbuch IV, 344; Hannoversches Stadtrecht, herausgegeben von Grote-Brönnenberg, S. 318. Goslarer Statuten, S. 78, Zeile 30. Im Braunschweiger Lande: Sudendorf a. a. O., II, N. 307, S. 165. — [256]) v. d. Ropp a. a. O., S. 266, VI. — [257]) Urkundenbuch Lüneburg I, S. 152, 1306.

eifrig die Kirche mit ihren Strafmitteln auf dem Wege geistlicher Gerichtsbarkeit gegen die Juden eingeschritten ist, und die immerhin beträchtliche Zahl der uns bekannten Fälle läßt erkennen, wie bereitwillig man sich bestrebte, die Juden in kirchliche Straf- und Disziplinargewalt zu bekommen. Kirchenrechtlich waren die Juden wie alle Nichtgetauften ihr allerdings unterworfen, wenn sie Christen zum Übertritt verleiteten, solche Konvertiten oder Ketzer bei sich aufnahmen und schützten oder den christlichen Glauben durch Wort und Schrift verlästerten u. dgl.[258]) Die Grenzen waren fließend genug, so daß sogar der Stadtrat in Hildesheim eine Sonntagsentheiligung durch Baden oder Mahlenlassen[259]) mit hoher Geldstrafe ahnden konnte, wie er auch den Juden gebot, sich nicht in der Nähe christlicher Kirchhöfe sehen zu lassen.[260]) Gewiß machte man die Türen weit, um ihnen den Eintritt in die Kirche zu eröffnen. Nach der nicht selten auftretenden Namensform „Jode" können wir eine ziemliche Zahl Konvertiten annehmen. Manchen ging es nicht gerade glänzend, wie jenen die in Hildesheim, die der Stadt als Schweinehirten dienten und noch dazu das Unglück hatten, in diesem Dienste ihr Augenlicht zu verlieren. Auch waren es nicht immer die besten ihres Stammes, die man für das Christentum gewann. 1490 gebot der Göttinger Rat Hanse dem dofte joden, die Stadt zu verlassen und nicht wieder zu kommen, es sei denn na gnade des rades.[261]) Wieviel Aufhebens man

---

[258]) P. Hinschius Kirchenrecht Bd. V, S. 473. Wegen Gotteslästerung erkannte bei Gelegenheit des braunschweigischen Kindesmordes (s. unter S. A. III) der Stadtschreiber dem Delinquenten nach Kirchenrecht (in decretalibus) den Feuertod zu. Liber C im Stadtarchiv Braunschweig, S. 64. — [259]) Urkundenbuch Hildesheim V, 559, VII, S. 628. — [260]) Urkundenbuch IV, S. 507. — [261]) Hildesheimer Urkundenbuch V, VI, siehe Register VI, 1444, S. 706. Hartmanne Joden, de der stad swin hodde ut deme Osterdore, alse he blind ward, van gnaden 13 s 4 d, S. 727. Arnd J. dem sween, de in der stad denste blint wart, to hulpe einem grawen rocke. Fast die gleiche Notiz 1448, S. 751 bei dem dritten. Das Unglück verdankten sie wohl der grausamen Kriegführung. Duderstadter Urkundenbuch, 1397, S. 452, 456. Söldner

von solchen Übertritten machte, läßt sich am besten daraus erkennen, daß 1518 auf Wunsch Herzog Erichs mit dem Hildesheimer Bürgermeister auch Henning Brandes Firmelpate eines gewesenen Juden wurde.[262]) Wie eifrig man Proselyten zu gewinnen suchte, lehrt ein aus Göttingen berichteter Vorfall, wo es 1414 der Geistlichkeit gelang, das Kind eines dortigen Juden zu bewegen, vom Priester die Taufe zu nehmen.[263]) Jedem Neugetauften wurde wie jenem Steffen von Brunswigk ein Brief ausgestellt, der den Empfang des Sakraments bescheinigte und seinen trotz alledem noch immer jüdisch anmutenden Inhaber als Christen legitimierte.[264])

Die übrigen aber blieben, wie es einmal ein bekannter charakteristischer Vertreter seiner Zeit, der Hildesheimer Dompropst Eghard von Hanense, ausdrückt, de verdammeden ungelovigen joden, denen man trotz feierlicher Verbriefung ihren Kirchhof wieder entreißen konnte, weil dat wedder to gebod edder gesette der hilgen Romeschen kerken geschen und gewest, na dene de joden binnen steden und dorpen by der christen luden woninge ove graffl nicht hebben mogen na rechte, und die Stätte der Toten einem Hospitale schenken durfte godde dem almechtigen to love und eren.[265]) Und wie dieser Prälat dachten auch die Gebildeten des niedersächsischen Volkes. Die Greuel der Verfolgung des Pestjahres riefen wohl bei manchen die Entrüstung über solche Unmenschlichkeiten wach, wie bei den Chronisten von Minden, der seinen Volksgenossen das Gewissen zu schärfen suchte mit dem Bibelwort: Inimicos meos ne

---

Herman Jodin vgl. N. 406, 333, andere Vertreter des Namens. Urkundenbuch von Werningerode 161. Liber mandatorum et querelarum im Stadtarchiv p. 117. — [262]) Henning Br. Diarium herausgegeben von L. Hänselmann, S. 222, 11 ff. — [263]) Liber m. et querel. S. 82. Die Tochter scheint als Grete Jodenkindes noch 1462 in Göttingen gelebt zu haben (Schoßregister unter „Speckstraße"). Die Jahreszahl unsicher, denn ein Kaleman (Vater des Kindes) ist nach den Kämmereiregistern erst seit 1418 nachweisbar. — [264]) L. Hänselmann Mittelniederdeutsche Beispiele, N. 95. — [265]) Urkundenbuch Hildesheim VII, 283.

ocidas.[266]) Und der Stadtschreiber von Lüneburg, Dierik Bromes, ein Zeitgenosse der Katastrophe von 1350, bemerkte im Copialbuch: Quinquagesimus annus mortalitatis pestilencie et magne inhumanitatis.[267]) Aber selbst ein so feingebildeter Mann wie Dietrich Engelhus aus Einbeck wußte seinen Lesern all die düsteren Geschichten jüdischer Verbrechen und Verfolgungen getreu nach seinen Quellen zu erzählen.[268]) Der bürgerliche Chronikenschreiber Hermann Bothe von Braunschweig berichtete mit dem breiten Behagen, das seiner Zeit an solchen Scherzen fand, die Anekdote von dem Juden zu Magdeburg, der am Sabbath in einen Abort geriet und von seinen Glaubensbrüdern aus Furcht vor der Entheiligung des Feiertages nicht herausgeholt wurde.[269]) Wie die Juden hier dem derben Volkswitz ihren Tribut zahlten, so mußten sie auch mancherlei öffentliche Verspottung und Belästigung sich gefallen lassen. Zwar vor groben Beleidigungen schützte sie die städtische Behörde,[270]) aber es dauerte doch in Göttingen eine Weile, bis es den Juden gelang, durch gütliche Vereinbarung dem althergebrachten Unfug, den de jungen gesellen up der burssen . . . mid pipern und basunern . . . yn der joden huse uppe des hilgen jars avend und des mandages yn den dorendagen, auch in der Synagoge zu verüben pflegten, ein Ende zu machen.[271]) Sie bildeten eben eine soziale Schicht, schwach wie Frauen und unmündige Kinder, so daß man sich ohne Furcht etwas gegen sie herausnehmen konnte, lächerlich wie Toren und sinnlose Leute, um dem Spott eine Zielscheibe zu bieten.[272])

---

[266]) Chronicon episc. Mindens bei Leibniz. Scr. rer. Brunsvic., II, 191. — [267]) Urkundenbuch Lüneburg I, 459b. — [268]) Engelhus Kanonikus in Hildesheim, † im Kloster Wittenburg bei Hildesheim. Chronica nova bei Leibniz a. a. O. II, 978—1143. — [269]) Chronicon Brunsvic. Picturatum bei Leibniz a. a. O. III, S. 367. — [270]) Liber mandator. et querelarum, S. 24. Stadtarchiv Göttingen: Conquestus est Lewe judeus dat A . . . gesproken hebbe: wad schal ek myd ome dedingen, he is eyn vorhigd kotzen schalk u. hefft cristen u. joden vorraden to Cassel . . — [271]) v. d. Ropp a. a. O., S. 265/6. Vgl. Hansische Geschichtsblätter 1878, S. 13, Das mittelalterliche Göttingen v. Schmidt. — [272]) Göschen, Die Goslarer Statuten, S. 93, Zeile 8 f.

Eine besondere soziale Schicht wollten die Juden freilich selber darstellen. Ihr starkes aristokratisches Selbstbewußtsein, dem das nationale und religiöse Gemeingefühl seine Farben lieh, verbot ihnen alle Verschmelzung, alles Verwachsen mit ihrer Umgebung. Der aristokratische Charakter dieses Zusammengehörigkeitsgefühls prägte sich in den weitverzweigten Familienverbindungen aus, mit denen die niedersächsischen Juden schon in älterer Zeit in unseren Gesichtskreis treten. Die älteste Familiengruppe, die wir kennen lernen, ist die jenes David, der 1296 in Braunschweig Aufnahme fand, und dessen Nachkommen hier im folgenden Jahrhundert verblieben.[273]) In Goslar treten in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts die Familien des Sampson, der 1312 zuerst mit dem Rat kontrahierte,[274]) und Jordans von Derenburg[275]) auf; die aber beide durch eine inzwischen erstarkte Familie an der Spitze Abraham de gude stand, ihren Vorrang verloren.[276]) In gleicher Zeit tauchen in Hameln die Gruppen des Isaak von Oldendorf und Zothekinds[277]) auf. Wenn auch diese Sonderverbände ihr Teil zu den mannigfachen Spaltungen

---

[273]) Urkundenbuch Braunschweig I, S. 41. Siehe S. 363, N. 280. Erbentscheidung von 1324, III, S. 90, $_{22, 25}$ ff.; vgl. III, 201, $_{14}$. Siehe Register S. 568. — [274]) Urkundenbuch Goslar III, 291, wo die übrigen Kinder hinter dem erwachsenen Sohne zurücktreten, später der cognatus (Sampsonis) III, 523, der als sororius mit Frau und Kindern 897 genannt wird, nachdem seine Mutter schon 541 erwähnt war. — [275]) Größer und nach den Ereignissen von ca. 1331 (903) rivalisierend: J. v. D., 558, schließt außer seiner legitimen Frau noch die, quam predictus Jord. prius uxorem habuit, in den Familienkontrakt (843) ein, die später 969 für ihre erwachsene Tochter und ihrer beider Kinder selbständig verhandelt. In den Kreis gehörte die Schwiegermutter (968) ein Schwager (843) mit Frau, und wenn J. v. D. jener pallidus J. war — was er in der Tat zu sein scheint, da der andere Jordan immer als Verwandter des genannten Sampson zitiert wird — auch noch ein Schwestersohn mit Familie. — [276]) Bereits 1334 (999) mit seinem Hausstand hervortretend (auch IV, 95) aber erst 1347 (IV, 319) im vollen Umfang einer Sondergemeinde. — [277]) Urkundenbuch Hameln I, 199. 360. Beider Bedeutung liegt im Töchterreichtum ihrer Familien.

der jüdischen Gemeinden beitrugen, sie waren doch das festeste Rückgrat, an dem sich der einzelne wie die ganze Gemeinde wieder aufrichten konnten. Durch möglichst frühe Verheiratung der Kinder knüpfte man neue Verbindungen an,[278]) sicherte sich seinen Kredit, wie man die Mitgift sicher zu deponieren wußte; schuf man sich für die Not eine Zufluchtsstätte und behauptete sich allen Verfolgungen zum Trotz mit einer Zähigkeit, die uns noch heute Bewunderung abgewinnt.

---

[278]) Berliner a. a. O., S. 42.

Anhang [279]) In der Gegenwart läßt sich z. B. in Hannover wieder eine starke jüdische Einwanderung feststellen. Auch hier kann man aus den Namen auf die Herkunft ihrer Träger schließen. Vornamen wie Simche, Ruchla, Chajim, Reche, Peritz, Scheindel, Chaskel, Mendel, Chil, Leiser, Baruch, Malka rc. konnten ihren Inhabern doch nur in einer Gegend beigelegt werden, wo man jüdischerseits in treuer Bewahrung väterlicher Sitte an dem ererbten Namenschatz der eigenen Sprache festhielt, d. h. in den östlichen Provinzen des Reichs und seinen Grenzgebieten! Hierher weisen auch die entsprechenden charakteristischen Familiennamen: Bromberg, Blaulicht, Wochenmarkt, Pomeranz, Kiczales, Radomysler rc. Zwischenstationen sind natürlich nicht ausgeschlossen.

[280]) Da für einige Zitate die Seitenzahlen des noch nicht erschienenen zweiten Teils der Abhandlung nicht bezeichnet werden konnten, wird auf sie an den betreffenden Stellen zurückgewiesen werden.

[281]) Deutsche Städtechroniken, Braunschweig I S. 360_{17}: Se nigeden u. hogeden an dem breyve alse de jodden an dem spissen hode · „nigen“ sich neigen, grüßen; „hogen“ jubeln, sich freuen (Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch Bd. III S. 187, II, S. 280).

[282]) In der Nähe des Hildesheimer Judenquartiers, dessen alte volkstümliche Bezeichnung „in den jodden“ manchmal noch auftaucht (Urkundenbuch VI, 580, VII, 634, VI, 694 = achter den jodden), befand sich auch der ofterwähnte „Judenhut“ (vor unszem marstalle belegen Urkundenbuch VII, N. 597, VI, S. 876, die Nachbarschaft auch VI S. 117, 733 u. a. bezeugt), der seit 1420 (VI, S. 138) unter den vom Rate vermieteten Gebäuden erscheint und sonstigen städtischen Zwecken diente (VI, S. 117, VII, 678, 644: dede bussenstene behauwede in dem Joddenhoid). Urkundenbuch VII, N. 597 wird er als unse woninge geheten de Jodenhoid vermietet, 1469 vergrößert (VII, S. 668). Jedenfalls war er

von einer flachen Mulde begrenzt, in der zwischen Sumpfwiesen ein Bach nach Norden zur Aue, einem Nebenflüßchen der Fuhse, geht. Ein zweiter Zufluß der Aue durchbricht weiter westlich den Senonrücken in nordöstlicher Richtung und trennt dadurch dessen vordere Spitze als eine vorgeschobene Kuppe ab. Am Westrande dieser Kuppe, also an der Durchbruchstelle des Baches, liegt Lehrte, ehemals eine rein dörfliche Siedlung wohl an einer Abzweigung der Straße Hannover-Braunschweig, heute eine stark aufstrebende Stadt, deren bekannte, räumlich jetzt auf die linke Seite des Baches weit übergreifende Entwicklung außergewöhnliches Interesse beansprucht (vgl. Meßtischbll. Lehrte u. Haimar). Auf der Nordseite der Kuppe, etwas unterhalb der höchsten Stelle, wo sich die Berliner und die Braunschweiger Bahn voneinander trennen, verarbeitet das Portland-Zementwerk Germania den Mergel, den ein ununterbrochen kräftig nach Osten fortschreitender Steinbruch liefert (vgl. das Übersichtskärtchen).

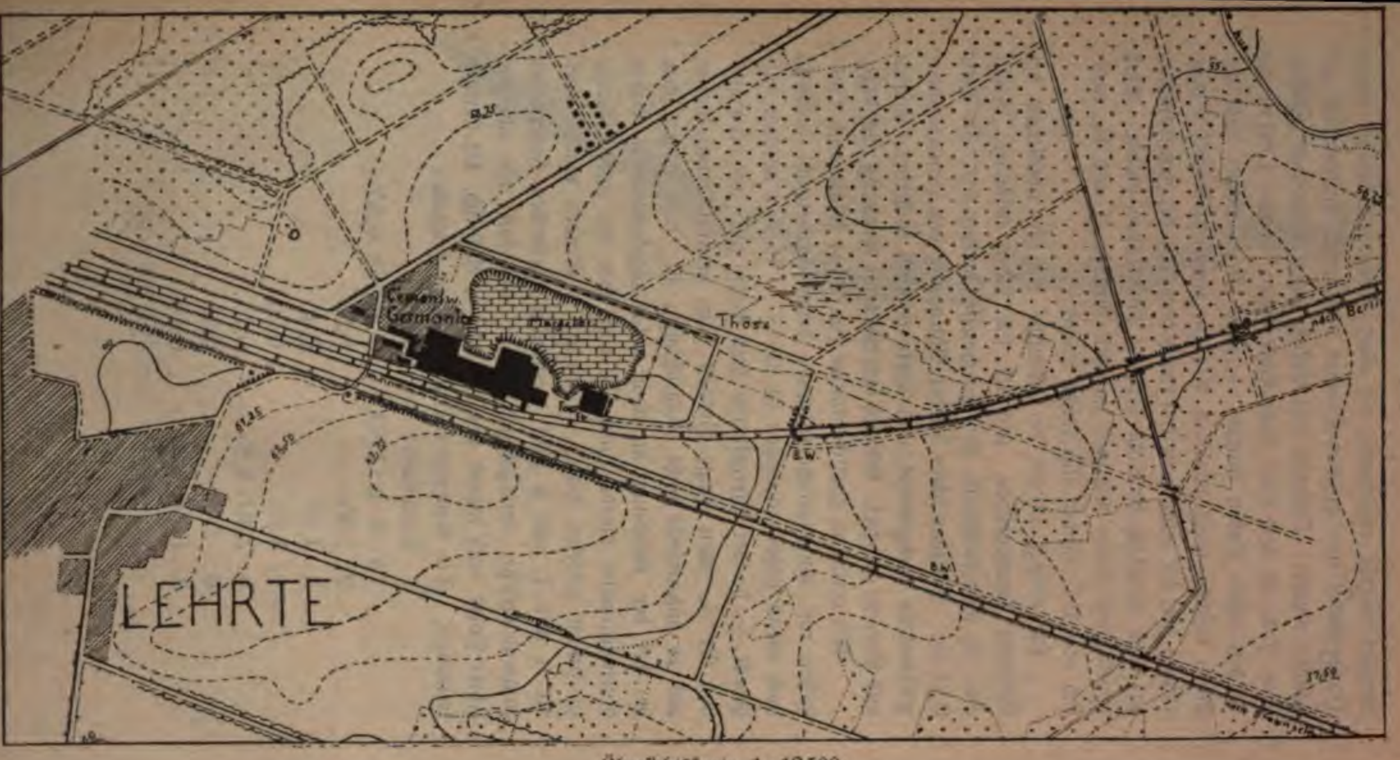
Schon vor längerer Zeit sind nach Aussage älterer Arbeiter des Werkes bei der Anlage eines heute nicht weiter fortgesetzten Querschachtes zwischen dem Hauptfabrikgebäude und der Faßfabrik Scherben in größerer Zahl zutage gekommen, ohne indessen genügende Beachtung gefunden zu haben. Im Sommer vorigen Jahres erregten neue Funde, die bei der Abkummerung des Ackerlandes östlich vor der Spitze des Bruches gemacht wurden, die Aufmerksamkeit der Direktoren des Werkes, der Herren Thomsen und Kersten. Durch sie erfuhr Herr Dr. Bödeker, der beste Kenner der Geschichte der Landschaft, von dem Funde und machte seinerseits Prof. Schuchhardt Miteilung. Ein kleines, fast ganz unversehrtes Gefäß, Skeletteile von einem Hunde, so wie eine eiserne Schnalle kamen bei dieser ersten Gelegenheit zutage. Besonders diese letztere wies auf sächsische Zeit, frühestens das 4. Jahrhundert, hin. Da außerdem zahlreiche Scherben, mit Kohlestückchen vermischt, in Gruben von sehr regelmäßiger Form gefunden wurden, die sich durch dunkle Färbung schon oberflächlich in dem hellen Mergel sehr deutlich abhoben, so lag die Möglichkeit vor, daß diese als Wohngruben anzusprechen seien, hier

demnach die Stätte einer Siedlung sächsischer Zeit gefunden war. Wie sehr viele Dörfer ist Lehrte seiner Entstehung nach keine einheitliche Siedelung, sondern aus dem Zusammenschluß, dem Synoikismos, mehrerer Einzelsiedelungen hervorgegangen (Bödeker, die Grundbesitzverhältnisse im ehemaligen hannoverschen Amt Ilten, Diss. Halle 1901, S. 28). Derartige Vereinigungen haben bekanntlich im 13.—16. Jahrhundert sehr zahlreich stattgefunden, wegen des damit verbundenen Eingehens vieler Einzelsiedelungen ist diese Periode deshalb neuerdings vom Standpunkte der Siedelungsgeographie aus als „negative Siedelungsperiode" bezeichnet. In älterer Zeit haben dagegen Auflassungen ganzer Siedelungen nur selten stattgefunden. In Süd- und Mitteldeutschland sind in neuester Zeit mehrere Stätten ältester Besiedelung archäologisch durchforscht, in Norddeutschland fehlen derartige Untersuchungen bisher gänzlich. So waren weitere, systematische Nachforschungen hier entschieden angebracht, um genaueres über diese alte Siedelung festzustellen. Der Aufsichtsrat des Zementwerkes erklärte sich bereit, die Kosten der Grabung zu tragen. Da Beaufsichtigung durch eine wissenschaftlich gebildete Persönlichkeit erforderlich, Dr. Bödeker jedoch durch seine Berufsgeschäfte verhindert war, so hat der Berichterstatter unter der Oberleitung Prof. Schuchhardts dies Amt übernommen und mit 1 bis 3 Arbeitern vom 24. September bis 3. Oktober die Grabung ausgeführt. Dr. Bödeker stand ihm mit dem Rat des Ortskundigen getreulich zur Seite.

Im ganzen hat die Grabung 13 Gruben aufgedeckt und ausgebeutet, die größtenteils reiches Material an Fundstücken enthielten. Außerdem wurden noch ein paar Löcher zweifelhaften Charakters ausgehoben, die gleichfalls durch etwas dunkler gefärbten Boden schon an der Oberfläche (von der der Humus vorher abgekummert war) auffielen, denen aber Fundstücke vollständig fehlten. Die 13 Gruben sonderten sich, wie der beigegebene Plan erkennen läßt, in zwei Hauptgruppen, eine nördliche und eine südliche. Zwischen den äußersten Gruben beider lag ein freier Raum von 50 m, der keine Spuren von Gruben aufwies. In den Hauptgruppen sondern

sich im ganzen vier Untergruppen aus, die ich mit A, B, C, D bezeichnet habe. Die Gruppe A bildet allein die nördliche Hauptgruppe, sie ist ausgezeichnet durch die Größe der Gruben, besonders zweier, A 1 und A 4. A 1 ist aus zwei Feuerstellen zusammengesetzt, die einzelnen sind ziemlich kreisrund, fast gleichgroß, Durchmesser: 2,20 und 2,30 m, größte Tiefe im unbewegten Boden (der Humus war, wie schon erwähnt, abgekummert): 0,80 m. Die Grube war sehr reich an Fundstücken aller Art, hier allein fand sich ein größeres Bruchstück von einem Gefäß, der Boden mit etwa 15 cm breitem Ansatz nach oben. Ferner außer Kohlen und ungeformten Lehmbrocken Staklehm (die Stakenabdrücke 6—7 mm breit, also von recht dünnen Staken); ein Klopfstein mit Reibflächen, Herdsteine, Scherben in großer Zahl, endlich Knochen und Zähne, nach der Untersuchung in der tierärztlichen Hochschule vom Rinde stammend. An Kohlen und Scherben gleichfalls sehr reich war die andere Hauptgrube der Gruppe, A 4, auch Lehm und Knochen fanden sich, am meisten fiel jedoch bei dieser auf, daß der dunkler gefärbte kohledurchsetzte Boden im Anschluß an die ziemlich kreisrunde Grube (Durchmesser 2,20 m) sich nach Nordwesten weiter fortsetzte, wenn auch nicht in gleicher Tiefe wie die Grube, die bis zu 0,90 m in den festen Boden eingeschnitten war. Dieser lockere Boden lief schließlich in zwei spitze Zipfel aus. Die größte Länge der in ihrem Umriß sehr unregelmäßigen gesamten ausgehobenen Stelle betrug 6,25 m, die größte Breite 4,30 m. Der dunklere, lockere Boden lag im Innenraum nicht durchweg gleichmäßig tief, sondern unregelmäßig, durch wulstartige Erhöhungen zerteilt. — Zur Gruppe A gehören außerdem noch zwei Gruben, gleichfalls von beträchtlicher Größe, beide elliptisch, die Durchmesser betrugen bei 2:2,60 und 1,90, bei 3:2,35 und 1,90 m; die Tiefe in der Mitte bei 2:0,70, bei 3:0,75 m. Sie enthielten Scherben, Kohlen und einige Knochen.

Der weite Zwischenraum zwischen der nördlichen und der [illegible]lichen Hauptgruppe lieferte nichts. Etwas abseits nach [illegible], nahe dem damaligen Rande des Mergelbruches, war [illegible] Stelle, an der das zu Eingang erwähnte ganz un-



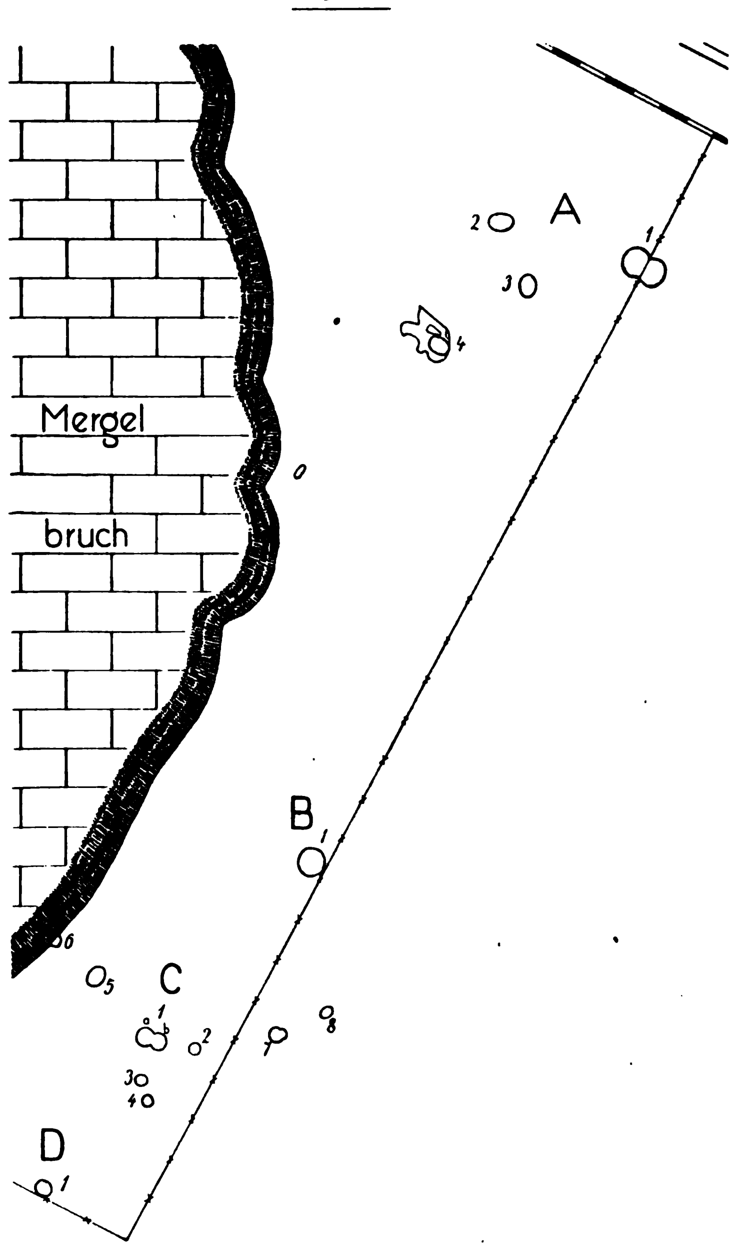
Übersichtskarte, 1 : 12500.

versehrte Gefäß zusammen mit einer eisernen Schnalle, einem Hundeschädel und andern Knochen von einem Hundeskelett gefunden wurde. Schnalle und Gefäß lagen unter dem Skelett. Das Loch, in dem diese Fundstücke lagen, reichte 1,80 m tief in den festen Boden hinein. — Zwei kleine Löcher dicht daneben rührten wohl von den Pfosten eines modernen Drahtzaunes her, die auch weiterhin (nach dem Tor der Zementmauer zu) noch mehrfach deutliche Spuren hinterlassen hatten. Auch jenseits des freien Raumes zwischen Gruppe A und B, westlich von B 1, fanden sich solche Löcher.

Die einzige Grube der Gruppe B, die nördlichste der südlichen Hauptgruppe, zeichnete sich durch besondere Größe aus, sie war kreisrund, der Durchmesser betrug 3 m, die Tiefe 0,75 m. Sie war schon bei der Abtragung des Humusbodens größtenteils ausgebeutet und hatte reichlich Scherben, Kohlen und Knochen geliefert. Einiges kam durch die Grabung noch dazu.

Mit geringem Zwischenraume (ca. 8 m) folgte nach Südwesten eine umfangreiche Gruppe, deren Grubenzahl vielleicht noch etwas höher anzusetzen ist als 8 — so viel wurden aufgedeckt — da der Mergelbruch hier ebenso gut, wie die Hälfte von Nr. 6, schon einige Gruben ganz zerstört haben konnte, und es andererseits nicht ausgeschlossen ist, daß nach Osten, wo bei der Grabung in noch nicht abgekummerten Boden hineingearbeitet wurde, noch die eine oder die andere Grube zu finden gewesen wäre. Von den 8 Gruben waren zwei, Nr. 1 und 7, aus je zwei ineinander greifenden Feuerstellen zusammengesetzt, infolgedessen größer als fast alle übrigen. Ihrer Form nach waren zwei, 5 und 8, elliptisch, die übrigen kreisrund. Die Größenverhältnisse waren folgende:

Durchmesser	Tiefe
1a: 2, b: 1,80	a: 0,45, b: 0,65
2: 1,35	0,50
3: 1,25	0,45
4: 1,25	0,30
5: 2,40 : 1,85	0,75
6: ?	0,35
8: 1,60 : 1,20	0,40.



Plan der Siedelung, ungefähr 1 : 800.



Balken dagewesen sind, müssen sie also auf Schwellen, auf dem Boden lagen, gestanden haben, so daß jetzt infolge der tieferen Humusbildung durch die Beackerung ihre Spur gänzlich vergangen ist. Es läßt sich deshalb auch nicht entscheiden, ob die Gebäude sämtlich Langhäuser gewesen sind oder zum Teil Rundhütten, wie sie bekanntlich durch römische Darstellungen etwas älterer Zeit als germanische Wohnungen bezeugt werden. Die enge Stellung der Gruben der Gruppe C deutete wohl eher auf diese als auf Langhäuser hin. — Für die gruppenweise Anordnung wird der Grund in wirtschaftlichen, möglicherweise auch in sozialen Verhältnissen zu suchen sein. Der freie Raum in der Mitte zwischen der nördlichen und der südlichen Hauptgruppe stellt offenbar den Dorfplatz dar, über den ein Verkehrsweg in nordöstlicher Richtung führte.

Als Name der Siedelung bietet sich von selbst der Flurname dar, der heute noch an der nördlichen Abdachung der Anhöhe haftet: Thöse, älter Thönse (Bödeker, S. 68: 1 Gahrt bei der Thönse, 1615; S. 13: Thönser Gehege). Bei dem Fehlen noch älterer Formen des Namens läßt sich über dessen Bedeutung nur als Vermutung aussprechen, daß der erste Bestandteil, das Bestimmungswort, das mnd. tha = Ton sein dürfte. Er wäre also mit deutlicher Beziehung auf die Örtlichkeit gegeben.[1]) Das Grundwort des Namens könnte -hausen sein. Derselbe Name findet sich in geringer Entfernung als Siedelungsname östlich von Gr.-Burgwedel wieder.

* * *

Um den einheitlichen Zug von Uhls auf breiter geographischer Grundlage entwickelten Darlegungen nicht zu stören, möchte ich das, was ich über die Einzelfunde zu sagen ihm versprochen habe, hier erst anfügen.

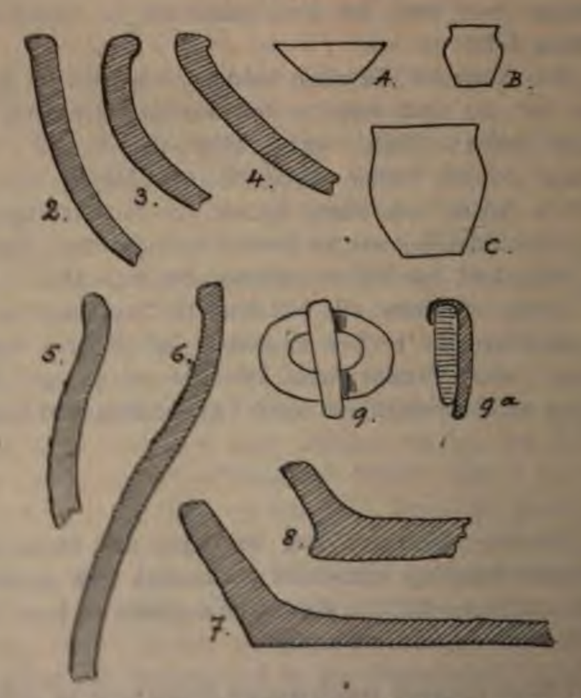
---

[1]) Einen gleichfalls bemerkenswerten Namen trägt der westliche Abhang der Anhöhe, nach Lehrte zu. Er heißt „Sinter“ von Kalktuffen, die sich hier als Absatz fließenden Wassers bilden, dem dem der Mergel hohen Kalkgehalt gibt.

Gefunden ist fast nur Keramik; nur ein paar Eisenstücke: eine kleine ovale Schnalle (Abb. 9) und einige Nägel von rechteckigem Querschnitt, mit einfacher Verdickung statt des Kopfes sind dabei. Und die Keramik besteht außer einem einzigen rohen Becher (Abb. 1) nur aus Scherben.

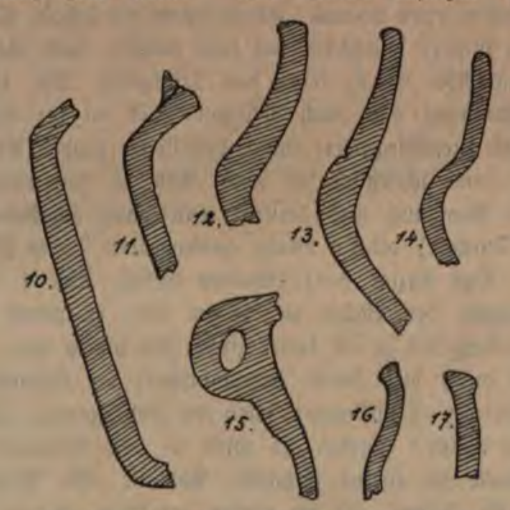


1. Tonbecher, 1:4.



2—4. Schalenränder. 5—8. Ränder und Böden von Töpfen.
9—9 a. Eiserne Schnalle, Aufsicht und Durchschnitt.
A, B, C. Formen von Schale, Becher und Topf.

Ist somit die Ausbeute nicht sehr ansehnlich, so gibt sie auch wenig Anhalt für eine genauere Datierung. Das allerdings weniger, weil sie selbst zu formlos wäre, als vielmehr, weil wir das Gebrauchsgeschirr der Periode, um die es sich offenbar handelt: zwischen den Römer- und Frankenkriegen, noch recht wenig kennen. Unsere Museumsbestände setzen sich bisher fast ausschließlich aus Grabfunden zusammen. Nur auf den Grabfeldern der Zeit kurz vor und um Christi Geburt, gewöhnlich „La Tène-“ oder „ältere Eisenzeit“ genannt,



10—17. Wand- und Randstücke von Bechern.

pflegt aber der Urne ein Trinkgefäß eingelegt und die Eßschale übergestülpt zu sein; in der folgenden, der Darzau-Zeit (50 — 250 n. Chr.) fehlen die Beigefäße ganz, und in der weiteren sächsischen fast ganz.

Was zunächst an der Lehrter Keramik auffällt, ist ihre große Einheitlichkeit. Mit Ausnahme eines einzigen Stückes (Abb. 17), das wie die sächsischen Urnen von Altenwalde, Wehden usw. ganz schwarz und an der Außenseite geglättet ist, und einem andern hartgebrannten hellgrauen (karolingischen) sind alle Scherben ledergelb, aus grobem mit vielen Quarzkörnchen vermengten Ton, mäßig gebrannt, und die dicken,

von größeren Gefäßen stammenden, vielfach an der Außenseite stark mit Tonschlicker beschmiert, um sie rauh zu machen. Es ist ganz dieselbe Ware, die wir 1904 als Hauptmasse auf der sächsischen Düsselburg bei Rehburg gefunden haben, wo dann außerdem eine größere Zahl feiner schwärzlicher, geglätteter Scherben und einige mit karolingischen Randprofilen hinzukamen. (S. diese Zeitschrift 1904, S. 431.)

Auch die Formen der Gefäße, die wir aus den Lehrter Scherben erschließen können, kommen auf die 3 bei der Düsselburg rekonstruierten hinaus. Es ist erstens die Schale, Abb. A, in Form unserer Milchsette, mit bald steilerer, bald schrägerer Wandung (Abb. 2—4), dann das Trinkgefäß, Abb. B, mit starker Rundung oder auch völligem Knick an der Schulter und leicht zurückbiegender, kaum profilierter Lippe (Abb. 10 bis 17); und schließlich der Topf, Abb. C, mit wenig geschweifter Wandung und breitem, (ein ganz erhaltener hat 12 cm Durchm.) oft ein wenig auskragenden Boden (Abb. 5 bis 8). Das einzige ganz erhaltene Gefäß, Abb. 1, würde zur Kategorie der Becher zu rechnen sein; er kommt Jahrhunderte lang bis in die karolingische Zeit hinein vor.

Ist durch diese starke Verwandtschaft der Lehrter Tonware mit der Düsselburger schon die Bestimmung „sächsisch vor Karl d. Gr.“ gegeben, so wird sie noch besonders nahe gelegt durch die eiserne Schnalle, Abb. 9. Die Grabfelder um Christi Geburt, die ich vorhin erwähnte, kennen überhaupt noch keine Schnalle, sondern haben noch allgemein den Gürtelhaken. Auch in Darzau sind noch weit mehr Gürtelhaken als Schnallen gefunden, so daß diese erst herrschend werden in der sächsischen Zeit. Die ovale Form der unsrigen aber, mit dem hoch um den Ring greifenden Dorn, weist eher auf späte als auf frühe sächsische Zeit; sie entspricht schon ganz den in den karolingischen Reihengräbern von Rosdorf gefundenen Stücken, die das Hannov. Provinzialmuseum aufbewahrt.

Die ganze Fundmasse aus den Lehrter Gruben ist von der Eigentümerin, der Germania-Gesellschaft, der Schule zu Lehrte überwiesen, in deren Neubau ein besonderes Zimmer

für eine kleine Altertumssammlung eingerichtet werden wird. Auch diese Einrichtung hat das Germaniawerk noch durch eine finanzielle Beihülfe gefördert, so daß der verständnisvollen und freundlichen Fürsorge, die die Gesellschaft in dieser ganzen Angelegenheit betätigt hat, lebhafte und dankbare Anerkennung gezollt werden muß. Schuchhardt.

XVI.

Miszellen.

Bremensia im Reichsarchiv in Stockholm.

Mitgeteilt von Georg Chr. Stephany-Stade.

Die im Reichsarchiv zu Stockholm ruhenden Dokumente und Akten, die ehemaligen schwedischen Provinzen Bremen und Verden betreffend, bilden eine besondere Unterabteilung, „Bremensia", von etwa 260 Volumina. Den größten Teil davon umfaßt die Korrespondenz des Generalgouverneurs und der bremischen Regierung, und zwar

1. Schreiben von dem Gouverneur und der Regierung an den König von Schweden (1653—1720; vol. 2—48);

2. Konzepte des Generalgouverneurs (vol. 67, 70—72, 81—82, 94);

3. Briefe an denselben von dem König (vol. 62—65), von ausländischen fürstlichen Personen (vol. 66), von der bremischen Regierung, von verschiedenen Behörden, Korporationen und einzelnen Personen (1645—1714; vol. 68, 69, 73—80, 83—87, 93);

4. Gesuche und andere Schreiben an die bremische Regierung (1686—1697; vol. 88, 90—92).

Dazu kommen noch Schreiben an den König von der bremischen Kommission (1651, 1663, 1681, 1690—1692; vol. 50—53), von dem Justizkollegium (1664—1672; vol. 49), von den Landständen Bremens und Verdens (1660—1679; vol. 53), von verschiedenen Städten, Landgemeinden und einzelnen Personen in den beiden Herzogtümern (vol. 53—55, 57—61).

Weiter sind vorhanden die Privilegien der Herzogtümer, Rezesse und Verordnungen, Acta Ecclesiastica und Militaria, Finanzhandlungen (z. B. Kapitalbücher 1667—1709, 34 vol.; Register über das Hofdienstgeld 1691—1695, Hänselings-akten 1692—95, Kopfschatzregister 1691, Quarta und andere Kontributionen), Juramenta der bremischen Bedienten und Offiziere (vol. 111—112), Akten und Dokumente, verschiedene Städte und Ortschaften (Hadeln, Hagen, Ottersberg, Wildeshausen, vol. 114—116) betreffend, Schreiben von J. von Hassel („Struktuarius" bei der Domkirche in Bremen vol. 119), von S. D. von Kleihe (vol. 120) und Drost Gerstenberg (1665—74, vol. 121).

Was nun im speziellen Stade betrifft, so finden sich teils in den obenerwähnten Serien, teils in besonderen Bänden Akten und Dokumente, die auf die Geschichte dieser Stadt Bezug haben. Unter den Schreiben von den Städten an den König (vol. 55) und von verschiedenen Behörden usw. an den Generalgouverneur (vol. 69) liegen auch einige von Bürgermeistern und Räten in Stade (1662—1669, 1682—1699) und von „Patronus, eltester und juraten der Kirchen S. S. Cosmae und Damiani" daselbst. Außerdem aber enthält ein besonderer Band (vol. 56) „Schreiben von Bürgermeistern und Rath u. a. in Stade und Akten die Stadt betreffend" 1646—1698 (darunter Gesuche von „sämbtlichen Meistern des Barbieramts" und von J. Fr. Luther „Specification der in Stade itzo wohnenden Bürger" 1698, eine Karte von Stade von J. Drummond 1696, und ein anderer Band (vol. 103) „Rechenschaften der Fortificationskasse Stades" (1698). Eine Menge Bürger Stades findet man natürlich unter den einzelnen Personen, die an den König, den Generalgouverneur und die bremische Regierung Bittschriften und Memoriale eingereicht haben. Stade war ja auch Hauptstadt der beiden Herzogtümer und Sitz der Regierung. Folglich kommt auch die Stadt oft zur Sprache in den Schreiben dieser Behörde und des Generalgouverneurs.

In den obenerwähnten Serien, hauptsächlich unter den Schreiben von Städten und Landgemeinden an den König (vol. 55, 57, 58) findet man auch Schriftstücke, die auf

andere Ortschaften Bezug haben, z. B. Buxtehude, Geestendorf, Bremervörde, [illegible], Lehe, Verden, das Alte Land, [illegible] [illegible], Harsefeld, gesamte Marschländer, [illegible] Ottersberg, [illegible], Rotenburg, Thedinghausen, [illegible]. [illegible] und [illegible].

XVII.

Bücher- und Zeitschriftenschau.

B. Uhl, Die Verkehrswege der Flußtäler um Münden und ihr Einfluß auf Anlage und Entwicklung der Siedlungen. Mit zwei Stadtplänen. Diss. Halle 1907, 52 S. — Auch in den Forschungen zur Geschichte Niedersachsens (herausg. vom Hist. Verein f. Niederſ.), I. Bd., 4. Heft. Hannover, Hahn, 1907.

Die Werra-Weser mit ihrem Hauptzufluß, der Fulda, bildet die mittlere Verkehrsstraße des westlichen Deutschlands und ist die natürliche Verbindung zwischen dem oberen und niederen Deutschland. Diese günstige geographische Lage des Stromes wird aber sehr beeinträchtigt durch die Beschaffenheit seiner Täler, vor allem um Münden. Die Enge des Talgrundes und die Höhe der Ufergehänge erschwerten von jeher die Anlage von Fahrstraßen sowie von Siedlungen und minderten somit auch den Handelsverkehr auf den Flußläufen selbst. Zwar zog sich schon im Mittelalter am rechten Ufer von Werra und Oberweser eine Straße entlang. Sie traf sich an der (seit 1329 nachweisbaren) Werrabrücke bei Münden mit der von Kassel über die Höhen des Kaufunger Waldes kommenden hannoverschen Straße. Aber diese Wege waren nicht die eigentlichen Träger des Großverkehrs. Die Hauptverkehrswege bevorzugten die näheren und bequemeren Querverbindungen über die anstoßenden Hochflächen. Die Weitung des Werratales bei Hedemünden war schon in der Urzeit und der historischen Frühzeit der Durchgangsplatz für den südnördlichen Verkehr. Hier passierte die „Hamburger" Straße, von Kassel her über den Kaufunger Wald laufend, den Fluß und zog sich durch den Eichenberger Paß den Leinegraben hinab nach Norden. Ebenso ging der Großverkehrsweg nach Bremen nicht über Münden, sondern um den Reinhardswald nach dem Weserknie am Solling. Erst der Bau der Chaussee Hannover-Kassel über die Höhe von Dransfeld, später die ihr und den Richtlinien der Werra und Fulda folgenden Eisenbahnen haben Münden zum eigentlichen Durchgangspunkt für den südnördlichen Verkehr gemacht.

Die Flußtäler um Münden begünstigten auch nicht die Anlage großer, den Verkehr fördernder Siedlungen. Es sind nur Hedemünden und Münden zu nennen, die eine größere Bedeutung be-

anspruchen. Im Grundriß von H. überwiegen neben der einen großen Längsstraße, der rechtsufrigen Werrastraße, die zahlreichen rechtwinklig zum Fluß laufenden Querwege und zeigen so die überragende Bedeutung dieses Platzes für den Querverkehr. Die Altstadt Münden ist längs der von Süden auf die Werra zu laufenden Straße, der Werrabrückenstraße, entstanden. Überhaupt haben hier die rechtwinklig zur Werra gerichteten Straßen das Übergewicht über die nach der Fulda zustrebenden Querwege.

Bedauern muß ich, daß der Verfasser den Verkehr auf den Flußläufen selbst nicht behandelt, sie vielmehr mit einigen allgemeinen Bemerkungen abtut. Sie sind doch die natürlichsten Verkehrswege, und ihnen verdankte Münden, wie Verfasser sagt, mehr als dem Landstraßenverkehr seine frühere Bedeutung. Des Verfassers Ausführungen über den geologischen Bau der anstoßenden Gebirge zu würdigen, ist hier nicht der Ort. Dagegen wäre es wünschenswert gewesen, daß er die Geschichte der Handelswege eingehender verfolgt hätte, als dies geschehen ist. Fehlen doch aus der Blütezeit des älteren deutschen Handels, den Jahrhunderten der Hanse, so ziemlich alle Daten. Endlich durfte man vom Verfasser erwarten, daß er zur besseren Veranschaulichung seiner Darstellung eine Wegekarte beigefügt hätte. Übrigens will ich zum Schluß hervorheben, daß die lehrreichen und interessanten Ausführungen der Schrift volle Beachtung verdienen, und daß dem Verfasser dafür Dank gebührt.

A. Peters.

Dr. Willy Peßler (Hannover), Das altsächsische Bauernhaus in seiner geographischen Verbreitung. Ein Beitrag zur deutschen Landes- und Volkskunde. Mit 171 Illustrationen im Text, sechs Tafeln, einer Originalplanzeichnung nach eigenen Aufnahmen des Verfassers und vier Karten. Braunschweig, Fr. Vieweg & Sohn, 1906.

Einem Buche, das mit soviel vaterländischem und wissenschaftlichem Enthusiasmus gearbeitet und geschrieben ist, kann man unmöglich gram sein, auch wenn man manches darin für verkehrt und vieles für überflüssig hält. Verschwender sind immer liebenswürdiger als Geizhälse, und man kann nicht behaupten, daß die Verschwendung, die hier geübt ist, gemeingefährlich wäre. Ja, es entbehrt nicht ganz des Reizes, ein Erstlingswerk so vollkommen nach seinen Elementen zu übersehen, nach allen Anregungen und Förderungen, literarischen wie persönlichen, nach allen Erwägungen und unvollendeten Gedankenreihen, nach allen Sorgen und Mühen und schließlich doch auch nach seinen reichen, für gewisse Fragen staunenswerten Ergebnissen, alles vorgelegt in behaglicher Breite und in reicher anziehender Ausstattung.

Der freundliche Landsmann aber, der das Buch kennt oder aus diesen Zeilen die Anregung entnimmt, es kennen zu lernen, möge sich sagen, daß jede ordentliche wissenschaftliche Darstellung einen derartig breiten Unterbau hat, auch wenn man ihn nicht sieht und daß es im Grunde schöner ist, das fertige Haus zu sehen, als den Bau mit Schutt und Gerüsten.

Der Wert des Buches liegt nicht in dem allgemeinen Teil (S. 1—111), der die Bedeutung des Themas, die Schwierigkeiten der Behandlung, die „geographische Auffassung des Themas", die bisherige Literatur und „des Verfassers eigene Forschungsmethode" zur Darstellung bringt. Denn Bodenständigkeit und Adel des sächsischen Hauses als Erzeugnis dieser Lande und seiner Wirtschaft, dieses Volkes und seines Familienlebens, seines Raumgefühls und seiner Kunstfertigkeit, das alles hätte wohl klarer und wirksamer herausgearbeitet werden können. Im übrigen muß man dem Verfasser Gerechtigkeit widerfahren lassen und nichts von ihm verlangen, was er nicht geben will und kann. Die Fragen, die sich dem Historiker vor allem aufdrängen, nach der Herkunft dieses Hauses, seinen Entwicklungsstufen, seiner Abwandlung, zumal unter dem Einfluß der städtischen Siedlung[1]), nach den Gründen seiner Verbreitung über das weite Gebiet, dessen Grenzen der Verfasser zu Fuß, zu Rad oder wenigstens auf der Eisenbahn rings umstrichen hat, solche Fragen hat er zwar nicht ganz übersehen, aber bewußt zurückgestellt. Der gute Grundgedanke des Buches ist, das Verbreitungsgebiet des sächsischen Hauses als eine, und zwar als die eigentliche geographische Voraussetzung jeder weiteren zusammenfassenden Beschäftigung mit dem sächsischen Hause kartographisch festzulegen; dieser Grundgedanke, der auch in dem Untertitel zum Ausdruck kommt, hätte in den verschiedenen Einleitungen noch beherrschender hervortreten sollen.

Ganz außerordentlich reich ist die Übersicht über die Literatur, die alles mit heranzieht, was nur irgend zur Hausfrage, zum Lande, zur sächsischen Stammesart, ja zur äußeren Kultur und zum Zusammenhang zwischen Boden und Hauskultur gehört. Ich fürchte,

[1]) Als ich meine Studien über das Osnabrücker Bauern- und Bürgerhaus betrieb (Mitteilungen des Histor. Vereins für Osnabrück, XVI, 1891) beschäftigte mich, wie jetzt den Verfasser, in erster Linie die Konstruktion des Hauses nach ihren Elementen, nicht viel weniger aber seine Umformung unter den neuen Bedingungen des Steinbaues, des gedrängten städtischen Zusammenwohnens und der städtischen Wirtschaft. Leider hat gerade dieser, wie mir scheint, historisch interessantere Teil der Arbeit bis jetzt überhaupt wenig Nachahmung gefunden.

sie wirkt für viele mehr verwirrend als klärend, und es ist des Guten und Halbguten zuviel, wenn S. 29 bemerkt wird: „Daß an Karl Lamprechts deutscher Geschichte (III, Berlin 1893) nicht vorübergegangen werden darf, ist wohl selbstverständlich“, oder (S. 34) „Springer, Handbuch der Kunstgeschichte, geht gar nicht auf das Bauernhaus ein, zeichnet sich aber durch Hervorhebung der Einflüsse aus, die ein Land und seine Kunst durch seine Lage erhalten hat“ usw., oder vollends (S. 46) „andere geophysische Karten, deren Erwähnung hier zu weit führen würde, sehe man in jedem größeren Handatlas nach. **Sapienti sat!**“ In der Tat! Unter der Überfülle verschwindet das Wichtige und leidet das Urteil; an dem Buche von Stephani, „Der älteste deutsche Wohnbau“ wird zum Beispiel (S. 39) gerade die „treffliche Rekonstruktion des Hauses im Heliand“ hervorgehoben, von der Schröder dargetan hat, daß sie ganz unmethodisch den Heliand verwertet, ohne die aus der biblischen Vorlage stammenden Züge erst abzuziehen. Nützlicher sind die sorgfältigen Zusammenstellungen über die Lokalforschung (S. 47 bis 102) in Schleswig-Holstein, Mecklenburg (S. 57), Pommern (60), Brandenburg und der Altmark, Hannover, Braunschweig, Pyrmont, Bremen, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und dem Kreise Rinteln (68), Hessen und Waldeck (82), Westfalen und Lippe (86), dem Rheinland (92) und den Niederlanden. Das Übersichtskärtchen, auf das S. 15 und 26 hingewiesen wird, finde ich wenigstens in meinem Exemplar nicht; bequem ist das angehängte Personen- und Ortsregister. Das was mit Recht S. 44 angestrebt ist, nämlich an der „Literatur“ zu zeigen, „welchen Gang die Forschung genommen hat“, fehlt im wesentlichen; Originalarbeiten und leichtgezimmerte Kompilationen werden gleichmäßig aufgenommen, und im ganzen wird etwas zuviel gelobt.

Viel erfreulicher ist der besondere Teil, der zweckmäßig mit des Verfassers eigener Forschungsmethode zu beginnen wäre; denn nun kommt das Neue und hier ist wirklich vieles hoch zu rühmen.[2]) Interessant ist, daß man in Pommern das altsächsische Haus jetzt als „s o ' n o l l e n w e n d s c h e n B u“ bezeichnet, auch daß der Verfasser nach mannigfachen anderen Versuchen auf dem Lande am weitesten kam mit der „Zauberformel“: „ich wäre auf einer Studienreise für die Universität“. Mit bewundernder Anerkennung folgt man dem unermüdlichen Wanderer und Reisenden, der nicht nur das Binnenland, sondern vor allem die breite Gürtelzone um das Verbreitungsgebiet des sächsischen Hauses von Königsberg bis Amsterdam die Kreuz und Quer durchstreift hat und dabei — wenn

---

[2]) Leider ist gleich der erste Satz (S. 103) grammatisch fehlerhaft. Wir Niedersachsen sollten darin empfindlicher sein.

ich nicht irre — sicherer und treffender als die meisten seiner Vorgänger das Wesen des altsächsischen Bauernhauses erkannt hat. Die Beschreibung und der Plan mit den Aufrissen und Querschnitten zu S. 112 ff. ist ausgezeichnet und wird hoffentlich in Zukunft die leider weit verbreiteten verzerrten und schematischen Formen verdrängen; hier liegt ein bestimmtes Beispiel zum Grunde, das Haus des Klaus Heins in Brüttendorf, Kreis Zeven, das zugleich in der lehrreichsten Weise alle Hauptzüge reinlich zur Anschauung bringt. Ich freue mich lebhaft der Übereinstimmung mit dem früher (1891) von mir aufgenommenen ältesten Typus des Tecklenburger Landes (Taf. 3, Fig. 1—3 meines Aufsatzes in den Osnabrücker Mitteilungen); das leichte Vorspringen der Mullkomer links vom Eingang weist ebenso wie der doppelte Walm auf die ursprünglich an beiden Schmalseiten so gut wie an den Längsseiten um das hohe Ständergerüst umlaufende Kübbung. Die Erörterung über die Grundform (S. 133) ist von besonnener Zurückhaltung.

Seite 135—240 werden die Grenzen des Sachsenhausgebietes behandelt; das ist der Kern des Buches und das am meisten Gesicherte; was noch folgt: Abarten des sächsischen Hauses (worauf S. 134, 141 und sonst verwiesen wird), Verbreitung der Pferdeköpfe, plattdeutsche Bezeichnungen für Teile des Hauses und ihre Verbreitung — diese Kapitel bestehen einstweilen nur aus Überschriften. Den Beschreibungen aus dem Grenzgebiet folgt man willig, zumal man durch manche feinsinnige Beobachtung und zahlreiche hübsche Illustrationen unterhalten wird. Den Kunsthistoriker würde interessieren, wie beim Übergang zum Ziegelbau der früher auf hochtragenden Pfosten aufgerichtete Giebel nun wohl einmal durch schmale Lisenen gegliedert ist (S. 139, Fig. 22), wie auch die leicht konkave Form des Daches, ursprünglich bedingt durch die seitliche Verbreiterung des Hauses mit Uplangers, später noch beibehalten wird. Die Einzelgrundrisse sind wohl reichlich schematisch; man möchte sie aber nicht entbehren.

Gewundert habe ich mich bei diesem spezifisch geographischen Beobachter, daß er so fast ausschließlich mit politischen Grenzen arbeitet, statt mit den hydrographischen Einheiten; daß auch auf seinen schönen Karten die schwarzen Eisenbahnlinien und die vielen Namen das Flußnetz und damit das Landschaftsbild vollkommen verdecken. Die rheinisch-westfälische Hausgrenze umzieht doch offenbar fast genau das Flußgebiet der Ruhr, während Anger, Düssel, Unterwupper und die Sieg mit Agger und Broel ebenso streng ausgeschlossen bleiben wie die Lahn. Nur die obere Wupper scheint wenigstens ein Grenzgebiet zu bilden, aber wenn mich mein geographischer Blick nicht täuscht, gehört gerade sie orographisch mit zum Ruhrgebiet.

Weiter nach Osten geht die Grenze wieder streng über die Wasserscheide bis zum Astenberg, dann bleibt rein sächsisch zwar das Flußgebiet der Diemel, während der Hausbau, stellenweise auch die Sprache, noch in die Nebengebiete der Eder an Nuhne, Orke, Aar hinabreichen bis zu den Grenzorten Sachsenberg gegenüber Frankenberg und Frankenau, Sachsenhausen gegenüber Waldeck. Erst der Habichtswald trennt wieder die Gebiete von Eder und Diemel, doch jenseits reicht das sächsische Haus bis an die Fulda, südöstlich bis zu dem uralten Wulfisanger (Wolfsanger) vor Kassel. Auf dies merkwürdige hessisch-sächsische Grenzgebiet komme ich demnächst bei einer Besprechung des Buches von Rübel in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen noch zurück.

Von Münden ab kehrt sich das Verhältnis um; westlich, wenigstens streckenweise Sachsenhäuser bei mitteldeutscher Sprache, östlich — um Göttingen und den Harz — plattdeutsche Sprache, aber kein Sachsenhaus. Der Bramwald bildet die östliche Grenze, dann das Leinetal, so daß die Weser und der Solling innerhalb des sächsischen Hausgebiets bleiben (S. 180), die obere Leine dagegen von Alfeld aufwärts mit Aue, Rhume und Garte außerhalb. Bei Gronau-Elze geht die Grenze wieder westöstlich, Hildesheim einschließend, dem Harz aber weit ausweichend, über die Aller in der Richtung auf Salzwedel, dann über die Elbe in das jüngere Kolonisationsgebiet. Wertvoll waren mir die Häuser mit der Giebelsäule (Knop, S. 208) im Kreise Salzwedel. Rud. Virchow hatte mir früher solche aus der Gegend von Öbisfelde und Gardelegen gezeigt (Mitt. des Osnabrücker Hist. Vereins, XVIII), nun sind hier bestimmte Häuser aus Wöpel, Langenapel und Kleinapenburg photographisch festgelegt (Fig. 115, 121 und Tafel V, 2); es wiederholt sich auch hier die kunstfrohe Durchbildung des offenen Giebels, die für Osnabrück und Hildesheim so bezeichnend ist. Das ist doch wohl ein tieferer Zusammenhang.

Fragen bleiben überhaupt noch genug, und ich sehe nicht das letzte Verdienst dieses schönen Buches in den Anregungen, die es überall der Lokalforschung zu geben bestrebt und berufen ist.

Göttingen, August 1907. Prof. Brandi.

Das deutsche Herrscherbildnis von Konrad II. **bis Lothar von Sachsen.** Ein Beitrag zur Geschichte des Porträts. Leipziger Dissertation von Karl Brunner. Borna-Leipzig 1905.

Im Mittelpunkte dieses kunstgeschichtlichen Themas steht die Frage nach dem Porträtwert der behandelten Herrscherbildnisse, eine Frage die, abgesehen von ihrer Bedeutung für die politische Geschichte, besonders für die Hülfswissenschaften der Siegel- und Münzkunde von Wichtigkeit ist. Denn neben dem vorwiegend kunstgeschichtlichen Stoffe, d. h. in erster Linie den Miniaturen, bilden

das Bildnismaterial der behandelten Zeit Siegel und Münzen, deren Eigenart als Geschichtsquellen sie Gegenstand gesonderter hülfswissenschaftlicher Behandlungen hat werden lassen. Lagen dem Verfasser für diese Stoffgebiete die vortrefflichen Arbeiten von H. Breßlau über die Kaisersiegel und von Dannenberg über die Münzen der salischen Zeit vor, so liegt der Hauptwert seiner eigenen Arbeit in der Sammlung und kunstgeschichtlichen Behandlung der außerordentlich zerstreuten Miniaturbildnisse. Eine Zusammenstellung der malerischen Porträts aus dem deutschen Mittelalter vom 8. bis etwa zur Mitte des 13. Jahrhunderts hat kürzlich M. Kemmerich im Repertorium für Kunstwissenschaft, XXIX (1906), 541 ff., gegeben; er benutzt Brunners Arbeit und trägt dazu das ihm entgangene gleichzeitige, aber minderwertige Porträt Heinrichs IV. in der von ihm dem Kloster Hirschau geschenkten Bibel (S. 542, Nr. 45) sowie eine Heinrich V. (vielleicht Lothar) darstellende Wandmalerei in der Klosterkirche zu Prüfening (S. 543, Nr. 1), auf die J. A. Endres 1906 aufmerksam gemacht hat, nach. Hinweisen möchte ich ferner auf die der Abschrift der Urkunde Konrads II. St. 2023 in dem um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstandenen Codex Eberhardi beigegebene Darstellung dieses Kaisers, der wohl sicher das dem Original ursprünglich aufgedruckte Siegel Konrad II. 5 als Vorlage diente, abgebildet bei O. K. Roller, Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien (Marburg 1901), Beil. III. 1, sowie auf die inzwischen in Regensburg aufgefundene, leider des Kopfes und der Schultern entbehrende Bildsäule der Kaiserin Agnes, Gattin Heinrichs III., vgl. Korr.-Blatt der Westd. Zeitschr., XXIV (1905), Sp. 2 f.

Das Gesamtergebnis der Arbeit ist nicht überraschend. Ein wie geringer Porträtwert, veranlaßt durch psychologische und technische Gründe, den allermeisten Bildnissen dieser Zeit eignet, wußten wir im allgemeinen; das Verdienst des Verfassers ist es, das im einzelnen genau nachgewiesen zu haben. Am ehesten lassen noch die Siegel ein deutlicheres Streben nach Individualisierung erkennen, am wenigsten die Buchmalerei. Die denkbar authentischste Quelle aber für Körpergestalt und Schädelbildung der reckenhaften, früh reifen, aber auch früh gealterten salischen Herrscher bilden die Funde der Speyerer Kaisergräber. Wegen gleichzeitiger Bildnisse anderer Personen ist jetzt auf Kemmerichs genannte Zusammenstellung zu verweisen; das sphragistische Vergleichsmaterial erhält durch die, wie das westfälische, bereits vollendeten oder, wie das sächsisch-thüringische und das rheinische, in Bearbeitung befindlichen landschaftlichen Siegelwerke erwünschte Bereicherung.

Gehen wir zu Einzelheiten über, so möchte ich bei der Erörterung über die Echternacher Evangelienhandschrift, jetzt in der

Weiter nach Osten geht die Grenze wieder streng über die Wasserscheide bis zum Astenberg, dann bleibt rein sächsisch zwar das Flußgebiet der Diemel, während der Hausbau, stellenweise auch die Sprache, noch in die Nebengebiete der Eder an Nuhne, Orke, Aar hinabreichen bis zu den Grenzorten Sachsenberg gegenüber Frankenberg und Frankenau, Sachsenhausen gegenüber Waldeck. Erst der Habichtswald trennt wieder die Gebiete von Eder und Diemel, doch jenseits reicht das sächsische Haus bis an die Fulda, südöstlich bis zu dem uralten Wulfisanger (Wolfsanger) vor Kassel. Auf dies merkwürdige hessisch-sächsische Grenzgebiet komme ich demnächst bei einer Besprechung des Buches von Rübel in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen noch zurück.

Von Münden ab kehrt sich das Verhältnis um; westlich, wenigstens streckenweise Sachsenhäuser bei mitteldeutscher Sprache, östlich — um Göttingen und den Harz — plattdeutsche Sprache, aber kein Sachsenhaus. Der Bramwald bildet die östliche Grenze, dann das Leinetal, so daß die Weser und der Solling innerhalb des sächsischen Hausgebiets bleiben (S. 180), die obere Leine dagegen von Alfeld aufwärts mit Aue, Rhume und Garte außerhalb. Bei Gronau-Elze geht die Grenze wieder westöstlich, Hildesheim einschließend, dem Harz aber weit ausweichend, über die Aller in der Richtung auf Salzwedel, dann über die Elbe in das jüngere Kolonisationsgebiet. Wertvoll waren mir die Häuser mit der Giebelsäule (Knop, S. 208) im Kreise Salzwedel. Rud. Virchow hatte mir früher solche aus der Gegend von Öbisfelde und Gardelegen gezeigt (Mitt. des Osnabrücker Hist. Vereins, XVIII), nun sind hier bestimmte Häuser aus Wöpel, Langenapel und Kleinapenburg photographisch festgelegt (Fig. 115, 121 und Tafel V, 2); es wiederholt sich auch hier die kunstfrohe Durchbildung des offenen Giebels, die für Osnabrück und Hildesheim so bezeichnend ist. Das ist doch wohl ein tieferer Zusammenhang.

Fragen bleiben überhaupt noch genug, und ich sehe nicht das letzte Verdienst dieses schönen Buches in den Anregungen, die es überall der Lokalforschung zu geben bestrebt und berufen ist.

Göttingen, August 1907. Prof. Brandi.

Das deutsche Herrscherbildnis von Konrad II. bis Lothar von Sachsen. Ein Beitrag zur Geschichte des Porträts ... Dissertation von Karl Brunner. Borna-Leipzig 19..

Im Mittelpunkte dieses kunstgeschichtlichen Themas ... Frage nach dem Porträtwert der behandelten Herrscher... Frage die, abgesehen von ihrer Bedeutung für ... schichte, besonders für die Hülfswissenschaften der ... unde von Wichtigkeit ist. Denn neben de... geschichtlichen Stoffe, d. h. in erster Lini...

Stadtbibliothek zu Bremen, anhalten. Die Miniatur stellt einen nicht näher bezeichneten rex Heinricus mit seiner Mutter Gisela dar und wurde früher allgemein auf Heinrich III. bezogen, bis Beißel sie für Heinrich II. in Anspruch nahm. Demgegenüber tritt der Verfasser m. E. durchaus mit Recht wieder für die ältere Datierung ein. Nach ihm stellt die Miniatur den feierlichen Einzug des damals unvermählten Königs mit seiner Mutter im Kloster dar, einen Besuch, den Gründe der Itinerarkritik unmittelbar nach dem Regierungsantritt auf dem Königsritt sehr wahrscheinlich machen. Doch einen vielleicht entscheidenden Beweisgrund hat der Verfasser sich entgehen lassen. Wenn es in der Überschrift des Bildes heißt: Regnum institia regit et pietate paterna, so wird man das viel besser auf den Königssohn Heinrich III., nicht auf den Sohn des Bayernherzogs Heinrichs des Zänkers beziehen.

Gern würden gewiß die Leser dieser Zeitschrift über das Äußere des niedersächsischen Kaisers Lothar genauer unterrichtet sein; doch wissen wir darüber nur sehr wenig. Da literarische Angaben fehlen, kommen nur seine Siegel in Betracht. Das Königssiegel zeigt ihn als außerordentlich lange und schlanke Gestalt mit langem, schmalem und bartlosem Gesicht, während das Kaisersiegel einen ganz kurzen Schnurrbart anzudeuten scheint. Auch die vom Verfasser noch vermißte diplomatische Bearbeitung der Siegel Lothars, die inzwischen Joh. Schultze in seiner Arbeit „Die Urkunden Lothars III" (Innsbruck 1905), S. 51 f., geliefert hat, ergibt, obwohl sie drei Königssiegel unterscheidet, für die Frage nichts weiter, da die Beschreibungen Gestalt und Gesicht ganz übergehen. Von den besprochenen Bildnishandschriften niederdeutscher Herkunft seien hier noch das Evangelienbuch aus dem Goslarer Dome, jetzt in der Bibliothek zu Upsala, mit den Bildern Heinrichs III. und der Agnes sowie die Havelberger Handschrift der Weltchronik Ekkehards von Aura genannt.

Hoffentlich erfüllt der Verfasser sein Versprechen, seine Arbeit von Karl dem Großen an bis auf Rudolf von Habsburg zu ergänzen. Gewinnen würde sie sehr, wenn sich die Beigabe von Abbildungen ermöglichen ließe. Haben wir doch z. B. trotz der im Germanischen Nationalmuseum beruhenden Sammlung noch immer keine wissenschaftlichen Ansprüchen und dem hochentwickelten neueren Vervielfältigungsverfahren entsprechende Veröffentlichung der deutschen Kaisersiegel.

Berlin. Ernst Müller.

Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Im Auftrage der Stadtbehörden herausgegeben von Ludwig Haenselmann und Heinrich Mack. Dritter Band. MCCCXX—MCCCXL. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn. MDCCCCV.

Der bei der Besprechung des zweiten Bandes an dieser Stelle ausgesprochene Wunsch, daß es dem hochverdienten Urheber des Unternehmens vergönnt sein möchte, es noch vollendet zu sehen, ist nicht in Erfüllung gegangen. Ludwig Haenselmann wurde abgerufen, ehe der dritte Band fertig vorlag. Die Herausgabe des Textes selbst hat er zwar noch erlebt; der Druck des Personen- und Ortsregisters mußte jedoch von seinem Amtsnachfolger und bisherigen Mitarbeiter Heinrich Mack, der auch früher dem Urkundenbuch schon seine Unterstützung lieh, zu Ende geführt und das Wort- und Sachregister von diesem erst noch bearbeitet werden.

Die urkundliche Überlieferung schwillt mit dem fortschreitenden 14. Jahrhundert so stark an, daß der Band nur den Zeitraum von 1320–1340 umfaßt, obwohl doch die Urkunden der Stifter und Klöster der Stadt folgerichtig nach dem gleich im zweiten Bande beobachteten Grundsatze nur insoweit berücksichtigt sind, als sie die Sphäre städtischer und bürgerlich privater Verhältnisse berühren. Schuld an dieser Ausdehnung tragen im wesentlichen die umfangreichen Eintragungen der Stadtbücher, die in Fortführung des im zweiten Bande geübten Verfahrens in chronologische Gruppen zerlegt und an entsprechender Stelle den übrigen Urkunden eingefügt sind. Außer den in der Vorrede zum zweiten Band beschriebenen sieben Büchern steuern zum vorliegenden noch zwei neue Material bei: das zweite Degedingebuch des Sackes und das den fortschreitenden Zusammenschluß der alten fünf Weichbilde zum Ausdruck bringende erste Gedenkbuch gemeiner Stadt. Neben diesen Stadtbüchern treten jetzt zum ersten Male auch die Gildebücher des Stadtarchivs hervor, von denen für den hier in Frage kommenden Zeitraum jedoch nur zwei der Beckenwerken Stoff liefern. Natürlich entstammen auch die Einzelurkunden ganz überwiegend dem Stadtarchiv; eine größere Anzahl entfällt außerdem nur noch auf das Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel, während aus sonstigen Staats-, Stadt-, Kloster- und Familienarchiven nur geringe Beiträge hinzukommen. Das Übergewicht des bisher ungedruckten Materials über das schon anderweit zugänglich gemachte ist noch erheblich größer als im zweiten Bande; von 650 Nummern werden 471 zum ersten Male in vollständigem Abdruck vorgelegt und 61 als Regesten bzw. Auszüge aus neuen Stücken veröffentlicht.

Auch die hier neu erschlossenen Quellen kommen, wie die des vorigen Bandes, im wesentlichen nur der Erforschung der inneren Verhältnisse zugute; die Ausbeute ist bezüglich der auswärtigen politischen, der hanseatischen und der Handels-Beziehungen verhältnismäßig gering. Die den Streit Bischof Heinrichs von Hildesheim mit der Stadt Hildesheim und die niedersächsischen Bündnisse jenes Zeitraums betreffenden Dokumente waren bereits bekannt. Einige

aus kleineren Fehden und Absagen entsprungene Urfehden, Entschädigungsforderungen, Anspruchsentsagungen usw. sind von keinem allgemeinen Interesse. Die Stadt Einbeck ruft nach 1322 den Braunschweiger Rat um Schutz und Vermittlung an gegenüber dem Mündener Rat und den ehrenrührigen Ausstreuungen desselben; Veranlassung zu letzteren gab diesem die Weigerung Einbecks, die Verpflichtung zu einer als verbrieft geforderten Unterstützung gegen den Herzog Ernst zu Osterode, seinen Herrn, dem es Huldigung geleistet habe, anzuerkennen (Nr. 65). Mehrfach werden Handelsbeziehungen zu Lüneburg bezeugt (Nr. 138, 623—625). Die aus ihnen erwachsene Streitfrage, ob die Knechte der Lüneburger Vögte, wenn sie nach Geleitung der Tuch- und sonstige Waren führenden Braunschweiger Bürger bei der Rückkehr durch Überfall und Raub geschädigt wurden, von diesen Ersatz zu fordern berechtigt sind, wird laut Bekundung des Vogtes zu Lüneburg durch Übereinkunft der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg dahin entschieden, daß die Braunschweiger keine Entschädigung dafür zu leisten haben, was im Gebiete des Herzogs von Lüneburg geschieht (1325, Nr. 138). Die Ausführung eines Schiedsspruches Herzog Ottos zwischen dem Braunschweiger Rat und einem Heiligenstädter Bürger wegen beschlagnahmten Hopfens des letzteren in Braunschweig wird 1338 durch den Rat von Göttingen vermittelt (Nr. 570). Einige Urkunden über Beziehungen Braunschweiger Bürger zu Hamburg und Goslar lagen bereits gedruckt vor (Nr. 152, 153, 386), ebenso die Nachricht über die Aufnahme der Braunschweiger zu Antwerpen in die dortige Genossenschaft der Dortmunder Kaufleute ([1329] Nr. 275). Schließlich sei für das Gebiet der Handelsgeschichte noch auf eine Zollrolle von 1340 ca. hingewiesen (Nr. 621).

Über Beziehungen zum herzoglichen Hause liegt eine Urkunde von 1325 vor, in der Johannes, Sohn des verstorbenen Herzogs Heinrich von Braunschweig, wegen seines geistlichen Standes Rat und Gemeinheit ihrer Huldigung und Eide entbindet und sie damit an seine Brüder weist (Nr. 147).

Die auf die öffentlichen städtischen Verhältnisse, auf Recht, Verfassung und Verwaltung sich unmittelbar beziehenden Dokumente treten auch noch unverhältnismäßig an Zahl und Bedeutung hinter das andere Material zurück, wennschon das bei der Vorwegnahme der wichtigsten Gruppen durch den ersten Band nicht verwunderlich ist. Als eine Ergänzung zu den Rechtsdenkmälern dieses letzteren, der auch zum dritten durch Hinweise in chronologische Beziehung gesetzt ist, stellt sich gleich das erste Stück dar. Es enthält zwei Statute, die das letztwillige Testieren und den Verkauf der mit Erbzins belasteten Häuser betreffen und in veränderter Fassung in das Stadtrecht von 1401 übergegangen sind.

Ihnen folgen die nach Schreiberhand auf 1335—41 angesetzten Statute über die Ausschließung silberner Gefäße vom Rechtsbegriff des Hausgeräts und über flüchtige Schuldner (Nr. 485). Von zwei Ratswillküren von 1338 entscheidet die eine über das Verfahren bei Weigerung der Rücknahme verliehener Pferde wegen Ärgerung (Wertverminderung) derselben, die andere schreibt den Goldschmieden Gesetze vor über den Feingehalt ihres Gold- und Silberwerks und die Art der Fertigung desselben überhaupt, wobei für den Goldgehalt der Normalgoldstift des Rates als maßgebend bezeichnet wird (Nr. 554 und 555). Eine Übereinkunft des gemeinen Rats um 1339 bestimmt auf die Beschwerde der Knochenhauer hin, daß Juden an Christen kein Fleisch verkaufen sollen (Nr. 575). Um dieselbe Zeit ergeht eine Wageordnung und um 1340 eine Willkür des gemeinen Rats über Haltung und Gebrauch von Normalscheffeln (Nr. 576 und 619). — Einiges erfahren wir auch über städtische Grundstücke und Erbzinse (Nr. 218, 169, 170, 454). Für ein paar dem Weichbildrecht durch Übergang in eine kirchliche Immunität entzogene private Grundstücke erhält der Altstädter Rat 1326 als Ersatz eine Wurt zu Lehndorf (Nr. 175). Zur Geschichte der Finanzverwaltung liegt die älteste Kämmereirechnung aus dem Jahre 1331 als Bruchstück vor (Nr. 318). Hierher gehören auch verschiedene Finanzgeschäfte, in denen der Rat mit den Herzögen steht (Nr. 256, 326, 355). Wie im Anschluß an eines derselben (Nr. 326), tritt er auch sonst als Rentenverkäufer auf (Nr. 571, 311) neben den Klöstern und einzelnen benachbarten Städten (z. B. Goslar). Über den Inhalt des städtischen Archivs um 1340 gibt ein Urkundeninventar Mitteilungen, für so frühe Zeit wohl ein seltenes Dokument (Nr. 622); von den 70 ohne Datum aufgeführten Urkunden sind 19 verschollen; die nachgewiesenen verteilen sich über die Zeit von 1190 bis 1340.

Recht ergiebig ist der neue Band für Gewerbe- und Zunftgeschichte, die schon von zweien der oben erwähnten Ratswillküren berührt wird (Nr. 555 und 575). Es liegen ferner vor die Ordnung der Kramer in allen fünf Weichbilden von 1325 (Nr. 139), die der Schneider in Altstadt, Hagen, Neustadt und Sack aus dem gleichen Jahre (Nr. 141) und etwa aus derselben Zeit stammend, die Ordnungen der Bäcker und der Müller (Nr. 142 und 143) und das Beckenwerkenrecht (Nr. 144). Das Leineweberrecht wird 1330 durch den gemeinen Rat bestätigt (Nr. 287). Andere Stücke betreffen Beilegung eines Zwistes innerhalb der Gilde der Beckenwerken (Nr. 145) und Kompetenzabgrenzungen zwischen Knochenhauern und Garbratern und zwischen Schustern und Altflickern (Nr. 423 und 543). Die Beschränkung der Garbrater gegenüber den Knochenhauern wird von letzteren dem Rate zu Lüneburg gemeldet in einem Briefe, der die Erwähnung eines Siegelkuriosums enthält; wegen Mangels

eines Gewerksfiegels war ein Braunschweigischer Pfennig als Stempel verwandt worden.

Trotz der oben erwähnten Einschränkung in der Wiedergabe der Urkunden der städtischen Stifter nehmen die auf die kirchlichen Verhältnisse bezüglichen Stücke einen großen Raum ein. Aus dieser großen Masse, den vielen Güterverkäufen an Stifter, Kirchen und Klöster, den Dotierungsurkunden und Memorienstiftungen, den Ablaßverleihungen und Aufnahmen in die Gemeinschaft der guten Werke, den Nachrichten über Kalande und Bruderschaften tritt die Regelung einzelner kirchenrechtlichen Fragen besonders hervor. Pfarrbezirksabgrenzungen, Ordnung und Verlegung kirchlicher Feste, Patronatsangelegenheiten, Verleihung von Gnadenjahren, bischöfliche Bestätigung geistlicher Lehen und Regulierung ihrer Rechtsverhältnisse bilden, wie noch manches andere, den Gegenstand. Die zu Braunschweig übliche Eheschließung ohne Aufgebot erhält 1326 die Genehmigung des Erzbischofs von Mainz (Nr. 176 und 178). Ein von den Archidiakonen von Börßum und Alfeld bekannt gemachter Synodalbeschluß von 1324 bestimmt, daß die Zehntpflicht von Ackerland, das zu Wurten gemacht ist, bestehen bleibt, wenn das Land vorher immer Acker und nicht Hausstätte gewesen ist (Nr. 113). Ein ähnlicher Konflikt der kirchlich-agrarischen mit den sich ausbreitenden städtischen Interessen liegt der Abmachung des Stifts S. Blasien mit dem gemeinen Rat über die Aufnahme von Stiftslaten zu Bürgerrecht zu grunde (1325 Nr. 130). Eine ganze Reihe von Urkunden aus den Jahren 1339 und 1340 führen in die damaligen Halberstädter und Hildesheimer Bistumswirren hinein und handeln von den geistlichen Prozessen, in die Braunschweig um jene Zeit gegen den Bischof Albrecht von Halberstadt wegen Erstürmung der Kirche zu Tempelachim und gegen den Bischof Erich von Hildesheim wegen Auflehnung gegen denselben verwickelt war (Nr. 582, 584—586, 590—592, 600, 610, 611, 626, 630, 634—638, 646, 647).

Auf die Fortführung der im zweiten Bande begonnenen Listen der Verfesteten und der neustädtischen Neubürger sei hier nur nochmals kurz hingewiesen.

Gegenstand der Hauptmassen der Urkunden ist, wie im vorigen Band, der private Rechtsverkehr der Bürger, und hier liegt wohl der besondere Quellenwert auch dieses neuen Bandes. Jenes Material, das zumeist den Stadtbüchern entnommen ist, wurde hier in seiner Bedeutung schon im Bericht über den zweiten Band gewürdigt. Erschöpfendes würde sich darüber an dieser Stelle kaum sagen lassen. Hervorgehoben sei nur, wie zahlreich auch weiterhin die Nachrichten über ländliche Güter und Einkünfte vorliegen, die sich teils als Lehen teils als Eigengut in den Händen der braunschweigischen

Geschlechter befanden. Möglich, daß nach Erschließung noch anderweitiger Quellen und nach Abschluß des Unternehmens dieser Stoff einmal einen Beitrag liefern könnte zur weiteren Aufklärung der Frage, wie die Mitwirkung bei der Entstehung der ersten bügerlichen Vermögen zwischen Grundbesitz und Handel abzugrenzen ist.

Den Beschluß des Bandes bilden wieder ein sorgsames Personen- und Ortsregister und ein Wort- und Sachregister, das den umfangreichen Stoff so bis ins einzelne hinein gliedert und für die Benutzung in solchem Maße zugänglicher macht, daß diese gewissenhafte, entsagungsvolle und scharfsinnige Kleinarbeit eine ausdrückliche Anerkennung verdient.

Dankenswert sind auch die Beigaben zum Bande, zwei Stadtpläne, von denen der eine die älteste Besiedlung des Areals, der zweite die Stadt um 1400 darstellt. Sie sind von Geometer W. Schadt hergestellt unter Leitung des Oberstleutnants z. D. H. Meier, des Verfassers des Buches über die Straßennamen der Stadt Braunschweig und eines Aufsatzes über die Eigennamen der Braunschweigischen Bürgerhäuser, auf dessen topographische Forschungen auch die beigefügten Erläuterungen zurückgehen.

Zum Schluß sei hier nochmals der Hinweis auf die geschmackvolle Ausstattung des Werkes wiederholt.

Danzig. Brennecke.

Geschichte der Königlich Deutschen Legion, 1803 bis 1816, von Bernhard Schwertfeger, Königlich Sächsischem Hauptmann und Lehrer an der Kriegsschule in Hannover. Stammgeschichte für Füs.-Rgt. Gen.-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hann.) Nr. 73, Hann. Jäg.-Bat. Nr. 10, Drag.-Rgt. König Carl von Rumänien (1. Hann.) Nr. 9, Hus.-Rgt. Königin Wilhelmina der Niederlande (Hann.) Nr. 15, Königs Ul.-Rgt. (1. Hann.) Nr. 13, Feld-Art.-Rgt. v. Scharnhorst (1. Hann.) Nr. 10, Hann. Pion.-Bat. Nr. 10. In zwei Bänden (I. XVIII und 718, II. XIV und 492 Seiten). Mit Titelbild, 1 Briefnachbildung, 5 Bildern im Texte, 6 Plänen, 3 Übersichtskarten, 1 Karte von Spanien und Portugal, 51 Textskizzen, 4 Fahnentafeln und 18 farbigen Uniformbildern, letztere nach Vorlagen des Rittmeisters Grafen Castell vom vormaligen 3. Hannoverschen Husaren-Rgt. Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung. 1907. (Preis Mk. 30, geb. Mk. 35.)

„Des Königs deutsche Legion" (King's German Legion) — so lautet der Name, unter welchem aus der Asche der im Jahre 1803 ohne Sang und Klang zu Grabe getragenen Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Armee jenseits des Meeres alsbald ein Phönix erstand — hat für die Königlich Hannoversche Armee, deren

gesetzten bewegte, wo nur der Gentleman dem Gentleman gegenüberstand, ebenso soldatisch rücksichtslos ging es im Dienste her, und auf diesem Gebiete entwickelte sich zwischen den beiden Gruppen ein Wetteifer, der dem Ganzen zum Heile gereichte. Für den geselligen Verkehr hatten die Legionäre eins voraus, was nicht zu unterschätzen war: die günstige Lage, in die der Genuß des erwähnten von England gezahlten Halbsoldes usw. sie versetzte.

Aber das in der Hannoverschen Armee in hohen Ehren gehaltene und mit Vorliebe gepflegte Andenken an die Legion und ihre Taten fing an zu schwinden und drohte, mit der Zeit völliger Vergessenheit anheimzufallen, als mit ihrem Untergange im Jahre 1866 die Stätten verloren gingen, die der Hauptsitz der Pflege jener Erinnerungen gewesen waren. Die lebendigen Träger waren freilich schon damals bis auf einzelne geschieden, aber die Träger der Überlieferungen waren geblieben. Jetzt wurde ihnen der Boden entzogen, aus dem sie erwachsen waren, das neue Geschlecht wußte nichts von ihnen, und bald nahm das Gedächtnis der Erfolge von 1870/71 das Interesse der Nachwelt fast ausschließlich in Anspruch.

Da trat am 24. Januar 1899, von echt soldatischem Geiste beseelt und nicht gewillt, so stolze Traditionen untergehen zu lassen, Kaiser Wilhelm für die Erhaltung jener Überlieferungen ein. Sein mächtiges Wort erweckte sie zu neuem Leben, als er an diesem Tage ihre Pflege den Regimentern und Bataillonen anvertraute, die jetzt den Namen „Hannoversche" führen, ihnen die Auszeichnungen überwies, deren Inhaber ihre Altvorderen gewesen waren. Und den Gedanken weiter verfolgend, befahl er am 19. Dezember 1903 den Gedenktag festlich zu begehen, an dem vor hundert Jahren auf Englands gastlichem Boden die Legion errichtet war. In der Stadt Hannover wohnte er selbst der Feier derjenigen Truppenteile bei, welche dort die Legion vertraten, der Füsiliere Prinz Albrecht von Preußen, der Königs-Ulanen und des Feldartillerieregiments von Scharnhorst.

Solche Ehrungen erweckten das Interesse weiter Kreise, militärischer wie bürgerlicher. Aber zur Befriedigung ihrer Wißbegierde gab es nur ein Werk, die in den Jahren 1832 und 1837 erschienene zweibändige Geschichte der englisch-deutschen Legion, deren Verfasser der großbritannische Major N. Ludlow Beamish gewesen ist. Bald nach der Rückkehr in die Heimat hatten drei hervorragende Mitkämpfer von der Pyrenäischen Halbinsel, den drei Waffen angehörend, der Oberst Hartmann von der Artillerie, der Oberst Baring von der Infanterie, der Oberstleutnant von Linsingen von der Kavallerie, den Plan gefaßt, gemeinsam diese Geschichte zu schreiben. Vorarbeiten von Einzelheiten berichtend, erschienen im Drucke, aber zu einer Gesamtdarstellung kam es nicht. Was vor-

bereitet war, wurde dem Briten zur Verfügung gestellt. Ebenso leisteten bei der Ausführung seines Vorhabens zwei andere Offiziere, die Kapitäne Heise und Benne, ihm wirksame Hülfe, indem sie die Herstellung des statistischen Teils der Arbeit übernahmen; ein dritter, Leutnant Nagel, übersetzte das englisch geschriebene Buch in das Deutsche.

Aber nach mehr als siebenzig Jahren genügte die ihrer Zeit sehr verdienstliche Arbeit nicht mehr den Ansprüchen, welche die neue Zeit an ein kriegsgeschichtliches Werk macht. Die Geschichtschreibung forderte etwas Anderes, die Quellen hatten sich erheblich vermehrt, und dazu war das Werk nur noch antiquarisch zu haben. Ein Neudruck, der im Jahre 1905 unternommen wurde, konnte den Grundübeln nicht abhelfen, das Verlangen blieb auf Besseres gerichtet. Es ist jetzt dargeboten. Hauptmann Schwertfeger, ein Landeskind und auf dem nämlichen Schaffensfelde schriftstellerisch schon bewährt, hat die Aufgabe übernommen und sie glänzend gelöst, die Schwierigkeiten, die sie bot, glücklich überwunden. Des ist die Annahme der Widmung des Buches durch des Kaisers und Königs Majestät Bürge. Sie wird nur gestattet, wenn die mit der Prüfung der Arbeit betraute Stelle sie solcher Auszeichnung für würdig erachtet hat. Dem Verfasser ist gelungen, auf dem Grunde gewissenhafter und unbefangener Forschung allgemeinverständlich nachzuweisen, welchen Anteil die Truppen der Legion an jedem der zahlreichen Feldzüge und an den verschiedenen Unternehmungen gehabt haben, durch welche Großbritannien, sein Ziel beharrlich verfolgend und den Endzweck nie aus dem Auge verlierend, an der Ostsee und an der Nordsee wie am Mittelländischen Meere, auf der Pyrenäischen Halbinsel, in Südfrankreich, in Nordwestdeutschland und endlich in den Niederlanden die napoleonische Weltherrschaft bekämpfte und schließlich einen Mann zu Falle zu bringen half, dessen Willen eine Zeitlang ganz Europa sich gebeugt hatte. Der Verfasser hat die Schwierigkeiten glücklich überwunden, welche darin begründet waren, daß ihm oblag, die Tätigkeit einer Truppe zu veranschaulichen, die nie irgendwo in ihrer Gesamtheit, sondern höchstens brigadeweise aufgetreten ist, den Verlauf der Ereignisse im großen zu zeigen, auf diesem Hintergrunde die von den Legionstruppen gespielte Rolle zu entwickeln und dabei dem Verdienste des einzelnen, ob hoch ob niedrig, gerecht zu werden. Die reiche Beigabe von Karten und Plänen, die im Titel angedeutet ist, erleichtert das Verständnis. Dieses alles ist im ersten Teile des Buches enthalten. Daneben bietet er ein Bild der inneren Zustände der Legion, ein notwendiges Zubehörstück zur Geschichte der Truppe, ein Abschnitt, welchen Beamish entweder ganz außer acht gelassen oder nur gestreift hat.

In den zweiten Teil sind alle Anlagen verwiesen, deren Aufnahme in den ersten den klaren und ungetrübten Überblick über die Grundlagen des Bestehenden und den Gang der Ereignisse gestört haben würde. Hier ist auch das wertvolle statistische Material wiedergegeben, welches die obengenannten hannoverschen Offiziere beigesteuert hatten; vom Verfasser ist ihm noch viel Anderes hinzugefügt. Neu abgedruckt ist ferner das im zweiten Teile des Werkes von Beamish enthaltene Verzeichnis sämtlicher Offiziere usw., die der Legion angehört haben, 1350 an der Zahl, nebst Nachweis ihrer Dienstlaufbahn und ihres Lebensendes, der nur in 150 Fällen nicht vollständig geliefert werden konnte. Es war im Jahre 1837 aufgestellt und ist hier bis zum Tode des letzten unter ihnen fortgeführt, der im Jahre 1894 starb. Es ist dies ein Abschnitt, welcher für das Heimatland der Legion ein ganz besonderes Interesse hat; die große Mehrzahl der aufgeführten Namen sind hannoversche, die noch heute in der Provinz einen guten Klang haben. Die Lebensnachrichten, die über die einzelnen Träger mitgeteilt sind, erwecken den Wunsch, sie weiter ausgedehnt zu sehen, namentlich über Herkommen und frühere Vergangenheit etwas zu erfahren; eine Arbeit, die freilich nicht lückenlos bleiben würde, sich aber mit Hülfe der für die Fortführung des Verzeichnisses benutzten Quellen wohl herstellen ließe. Ferner sind bisher unbenutzte Aufzeichnungen von Mitgliedern der Legion abgedruckt, die von Familienangehörigen dem Verfasser zur Verfügung gestellt wurden und aus denen das Wesentlichste in dem geschichtlichen Teile verwertet ist. Im zweiten Teile sind auch die besonderen Verdienste von Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes nachgewiesen, die im ersten nicht hervorgehoben werden konnten. Einen wesentlichen Fortschritt zeigen die aus Beamish übernommenen Uniformbilder; sie sind in Kleinigkeiten richtiggestellt und um das Anderthalbfache vergrößert, dadurch tritt bei tadelloser Ausführung manche Einzelheit deutlicher hervor. Neu hinzugekommen sind vier Tafeln mit Abbildungen von Fahnen und Standarten, deren Eigentum und Aufbewahrung vor einigen Jahren die Gemüter in Aufregung versetzte und die jetzt durch das Entgegenkommen S. K. H. des Herzogs von Cumberland in der Stadt Hannover eine würdige Heimstätte gefunden haben.

„Es ist nicht möglich, bessere Soldaten zu haben, als die geborenen Hannoveraner sind!“ So lautete der höchste der Lobsprüche, durch welche während seiner siebenjährigen Führerschaft Wellington die Dienste der Legion anerkannte. Von der Peninsula aus stützte auf dieses Urteil im Jahre 1811 der Eiserne Herzog sein nach England gerichtetes Verlangen, „mehr Leute solchen Schlages“ aus den Depots zu erhalten. Er wollte damit die Lücken füllen, welche die

Würgeengel des Todes auf den Schlachtfeldern und in den Lazaretten, welche Wunden und Siechtum in den Reihen der Legion gerissen hatten.

Hauptmann Schwertfegers Darstellung zeugt für die Wahrheit jenes Urteils und die Berechtigung solchen Verlangens. Des Herzogs Anerkennung, die berufenste unter den vielen, die der Truppe von Freund und Feind gezollt sind, mahne die Gegenwart, das Gedenken an die Altvorderen hochzuhalten, die kommenden Geschlechter sporne sein Wort an zur Nacheiferung in Vaterlandsliebe und Königstreue, in Hingebung und Tapferkeit.

B. von Poten, Kgl. Preußischer Oberst z. D.

Die Fortsetzung der von Hermann Oncken besorgten Publikation **„Aus den Briefen Rudolf von Bennigsens“** (Deutsche Revue, September 1906 bis August 1907), aus der wir bereits die Äußerungen Bennigsens zur hannoversch-braunschweigischen Frage vom Jahre 1878 im letzten Hefte dieser Zeitschrift vorweggenommen haben, umfaßt diesmal die wichtige Zeitspanne von 1866 bis 1878. Für die hannoversche Geschichte ist der Ertrag minder bedeutsam, als man erwarten sollte. Namentlich für das Jahr 1866 (Unterredung Bismarcks mit Bennigsen vom 14. Mai, Sondierung Bennigsens durch den von Bismarck abgesandten Berliner Bürgermeister Duncker, ob er an die Spitze der nach der Okkupation Hannovers errichteten preußischen Regierung zu treten geneigt sei, von Bennigsen schroff zurückgewiesen) erfährt man kaum etwas Neues von Belang, ebensowenig etwas über die Verhandlungen der hannoverschen Vertrauensmänner in Berlin im Frühsommer 1867. Es ist höchlich zu bedauern, daß sich von den Berichten, die Bennigsen dem Kronprinzen, nachmaligen Kaiser Friedrich, auf dessen Wunsch über jene Verhandlungen und weiterhin über die Zustände und Stimmungen im Hannoverschen 1867 erstattet hat, nichts in den nachgelassenen Papieren Bennigsens findet. Aus einem Briefe des hannoverschen Staatsmannes an Gustav Freytag vom 22. Juli 1867 ersehen wir, daß selbst Bennigsen sich „äußerst erbittert“ fühlte über die „unverständige Art“, wie die Diktatur in Hannover gehandhabt wurde, aus einem etwas früheren Briefe an seinen Schwager L. von Leonhardi (vom 30. Januar 1867), daß er auch die Haltung seiner erbitterten Gegner vom welfischen Adel nach ihren wahren Motiven anzuerkennen wußte, obwohl er ihr Vorgehen, beispielsweise die bekannte Rede des früheren Ministers von Münchhausen im Reichstage (11. März 1867), als nachteilig für Hannover entschieden mißbilligte. Bennigsen selbst hat die einflußreiche Stellung, die er von dem konstituierenden

Reichstage des Norddeutschen Bundes an, in und außerhalb der Parlamente eingenommen hat, nach Kräften im Interesse der Provinz Hannover ausgenutzt; zumal der hannoversche Provinzialfonds wäre ohne seine Mitwirkung kaum zustande gekommen. Auch bei dem Unterdachbringen des Abfindungsvertrages zwischen König Wilhelm und König Georg V. (1868) wie späterhin bei der Aufhebung des Vermögenssequesters hat B. redlich geholfen.

Seit den 70er Jahren treten die hannoverschen Angelegenheiten in den Briefen Bennigsens fast ganz zurück, die große deutsche und preußische Politik in den Vordergrund. Auch hier haben wir oft genug das Fehlen aller persönlichen Aufzeichnungen Bennigsens und seine fast übergroße Diskretion zu beklagen; im ganzen gewinnt man aber doch erfreuliche nähere Einblicke in Bennigsens sehr hoch zu veranschlagenden Anteil an dem Aufbau und Ausbau des deutschen Reiches, dazu eine Fülle intimen Details über einzelne Vorkommnisse und Persönlichkeiten. Mehr und mehr schiebt sich die gewaltige Persönlichkeit Bismarcks, sein Verhältnis zu dem König, dem Kronprinzen, den Ministerkollegen und den Parteien in den Mittelpunkt der Briefe. Die Gefühle, mit denen Bennigsen dem großen Staatsmann gegenüberstand, pendeln zwischen einer doch nur selten rückhaltlosen Bewunderung und einem starken Mißtrauen hin und her; zu völligem Einklang zwischen beiden ist es wohl kaum jemals gekommen. Den Höhepunkt des Interesses in den Beziehungen zwischen Bismarck und Bennigsen beansprucht der Versuch des Ministerpräsidenten, Bennigsen Ende 1877 zum Eintritt in das Ministerium zu bewegen, ein Versuch, der schon durch Bennigsens Forderung des gleichzeitigen Eintritts Forckenbecks und Stauffenbergs in das Ministerium zum Scheitern verurteilt gewesen wäre, auch wenn König Wilhelm selbst gegen Bennigsen keine Bedenken gehabt hätte. Oncken, der hier in tief eindringender Untersuchung den Ansichten und Absichten aller Beteiligten gerecht zu werden sucht, glaubt schließlich der Ablehnung Bennigsens recht geben zu sollen: Dieser würde entweder mit seinen Überzeugungen haben kapitulieren oder schon bald wieder aus dem Ministerium scheiden müssen. So ganz ausgemacht möchte dies doch nicht sein. Einmal in das Ministerium eingetreten und mit dem Fürsten Bismarck in dem springenden Punkte der Neuordnung des Verhältnisses zwischen Reichs- und Staatsfinanzen einverstanden — auf diesen Punkt sollte doch bei der Durchrechnung der Situation mehr Gewicht gelegt werden —, hätte Bennigsen gar so schlechte Chancen, sich zu behaupten m. E. nicht gehabt. Arm in Arm mit einem Bismarck, der für die Durchführung der Reichsfinanzreform einen besseren Gefährten wie Bennigsen gar nicht finden konnte, und dem an dieser Durchführung viel lag, ließ sich das Jahrhundert wohl in die Schranken fordern.

Hätte Bennigsen damals zugegriffen und hätte Bismarck daraus die Hoffnung eines ferneren und engeren Zusammengehens mit den Nationalliberalen schöpfen können, wer weiß, ob er dann im Jahre 1878 so schroff und rücksichtslos das Ruder des Staates nach rechts herumgeworfen hätte! Seiner innersten Natur nach konnte freilich Bennigsen zu jener Zeit kaum anders handeln. Die Situation forderte ein rasches und herrisches Zugreifen, ohne ängstliche Rücksichtnahme auf Parteigenossen von dem Schlage eines Forckenbeck, der den Freund auf die Bedingung seines Miteintritts mit dem Hintergedanken verpflichtet hatte, es möchte die Verhandlung daran scheitern! Bennigsen aber war doch ein gutes Stück niedersächsischer Bedächtigkeit eigen; er dachte zu loyal, um sich der Rücksicht auf Freunde und Parteigenossen zu entschlagen, und er war vielleicht eine zu stabile und in sich geschlossene Natur, um es neben einem Staatsmanne auszuhalten, dessen jähe Kursschwankungen doch auch zu den Kriterien seiner dämonischen Größe gehören.

Fr. Th.

Im Militär-Wochenblatt 1907, Nr. 81—82, nimmt Hauptmann Krafft vom Inf.-Regt. Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posen) Nr. 59 im Anschluß an die Erinnerungen des Generalstabschefs Cordemann und an meine Kritik derselben Stellung „Zur Frage des Unterganges des Hannoverschen Heeres". Im ganzen ist Krafft geneigt, das Verhalten namentlich des Generals von Arentsschildt zu entschuldigen. Er betont vor allem gegenüber dem Vorwurf, daß Arentsschildt und Cordemann sich mit ihrem Suchen nach Verhandlungen auf das Gebiet der Politik begeben hätten, wo sie nicht hingehörten: der oberste Heerführer könne und dürfe, da der Krieg nichts anderes sei als die Fortführung der Politik mit stärksten Mitteln, nicht außer Beziehung zur Politik bleiben. Das mag für den Beginn des Feldzuges und solange die Frage des Durchbruchs nach dem Süden noch nicht endgültig festgelegt war, gelten, also meinetwegen noch für den Kriegsrat vom 18. Juni. Sobald aber einmal die Parole „Marsch nach dem Süden zur Vereinigung mit den Bayern" ausgegeben war, war jedes Zurückkommen auf politische Verhandlungen, in dem die ganze Weisheit Arentsschildts und Cordemanns gipfelte, der Übel höchstes. Krafft weist zur Entlastung der hannoverschen Heeresleitung darauf hin, wie sehr auch die Operationen Falckensteins von der Politik beeinflußt worden seien. Als ob es nicht gerade Falckenstein vom militärischen Standpunkte aus zum schweren Vorwurf gereichte, daß er vielfach politischen Gesichtspunkten den Vorrang vor den militärischen einräumte.

Völlig frei sprechen von aller Schuld möchte Krafft auch den Generalstabschef Cordemann in bezug auf die verhängnisvolle

Rückwärtsverlegung der hannoverschen Truppen am Morgen des 24. Juni; er erklärt hier Dammers für den allein Schuldigen. Nun habe ich selbst als erster darauf hingewiesen, daß hier die Verantwortung wesentlich auf den Generaladjutanten zurückfalle. Da aber der Vorschlag, die Truppen wieder in die alten Quartiere zu entlassen, nach Cordemanns eigener Erzählung auf diesen selbst zurückgeht („Ich sagte, dann könnten ja die Truppen am zweckmäßigsten wieder in die alten Quartiere rücken? Dammers bejahte."), so ist er keinenfalls von der Mitschuld freizusprechen. Cordemann hat ja auch selbst nachträglich zugestanden, hier einen Fehler begangen zu haben: „Wir hätten die Truppen konzentriert zusammenhalten sollen, da wo sie einmal standen."

Im übrigen kann sich auch Krafft, bei aller Neigung für Arentsschildt und Cordemann einzutreten, der Überzeugung nicht verwehren, daß auf der hannoverschen Heeresleitung unter allen Umständen ein gut Teil der Verantwortung für den Untergang des hannoverschen Heeres haften bleibe. Bei Arentsschildt sieht Krafft eine schwere Schuld schon darin, daß er nichts getan habe, den Mut und die Kampfesstimmung des hannoverschen Heeres zu heben. Cordemann macht er, hier in voller Übereinstimmung mit mir, vor allem sein Verhalten bei dem Abschluß der Waffenruhe in Eisenach am Abend des 24. zum Vorwurf, ein Verhalten, das vom soldatischen Standpunkte gar nicht zu begreifen sei und sich in keiner Weise verteidigen lasse. „Man stelle sich vor: Der Stabschef des Oberkommandierenden tut nicht das geringste, um einen Vertrag zu hintertreiben, der dem Willen des Königs und dem in Ausführung begriffenen Unternehmen des Heeres völlig zuwiderläuft." Haec **satis**!

Fr. Th.





